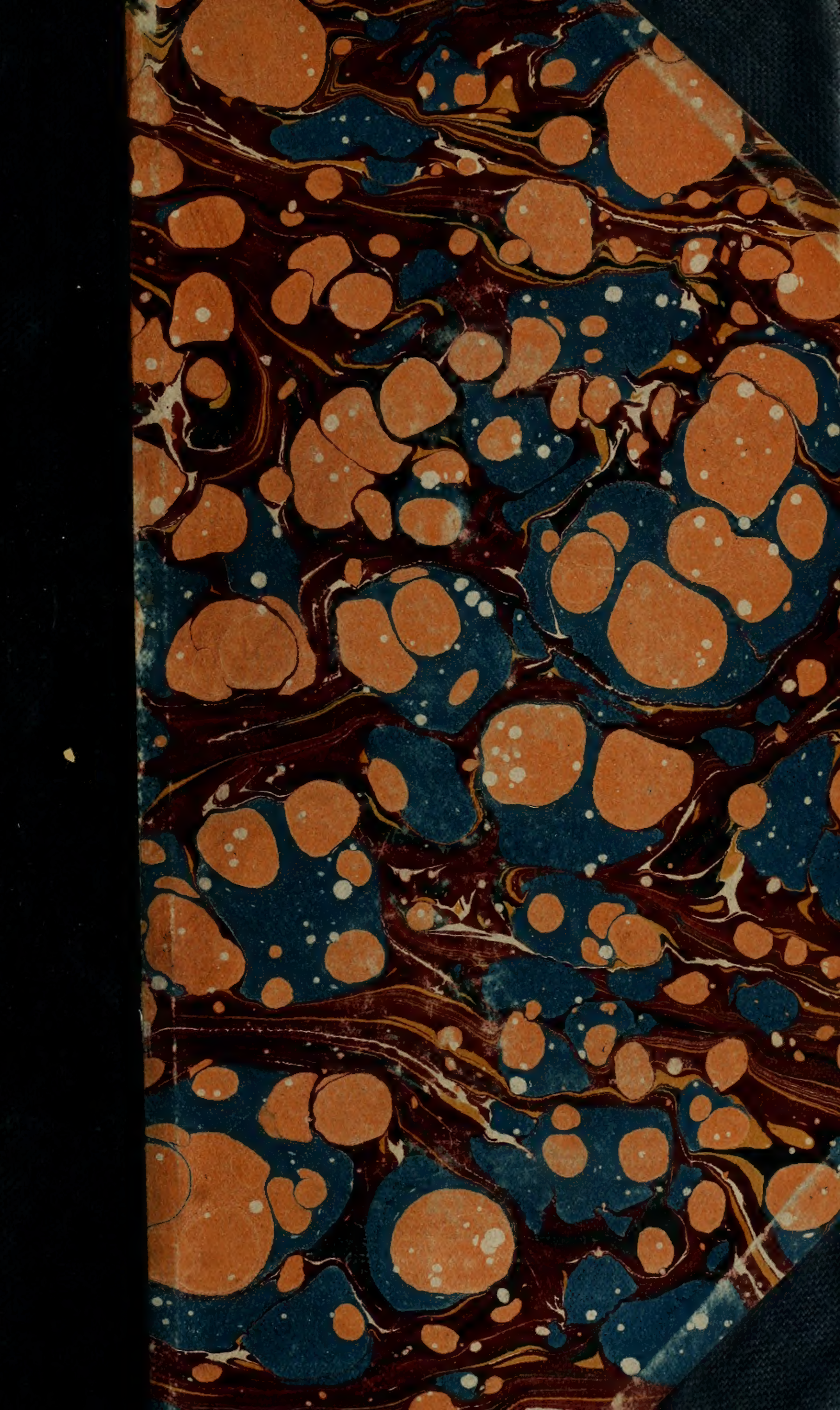
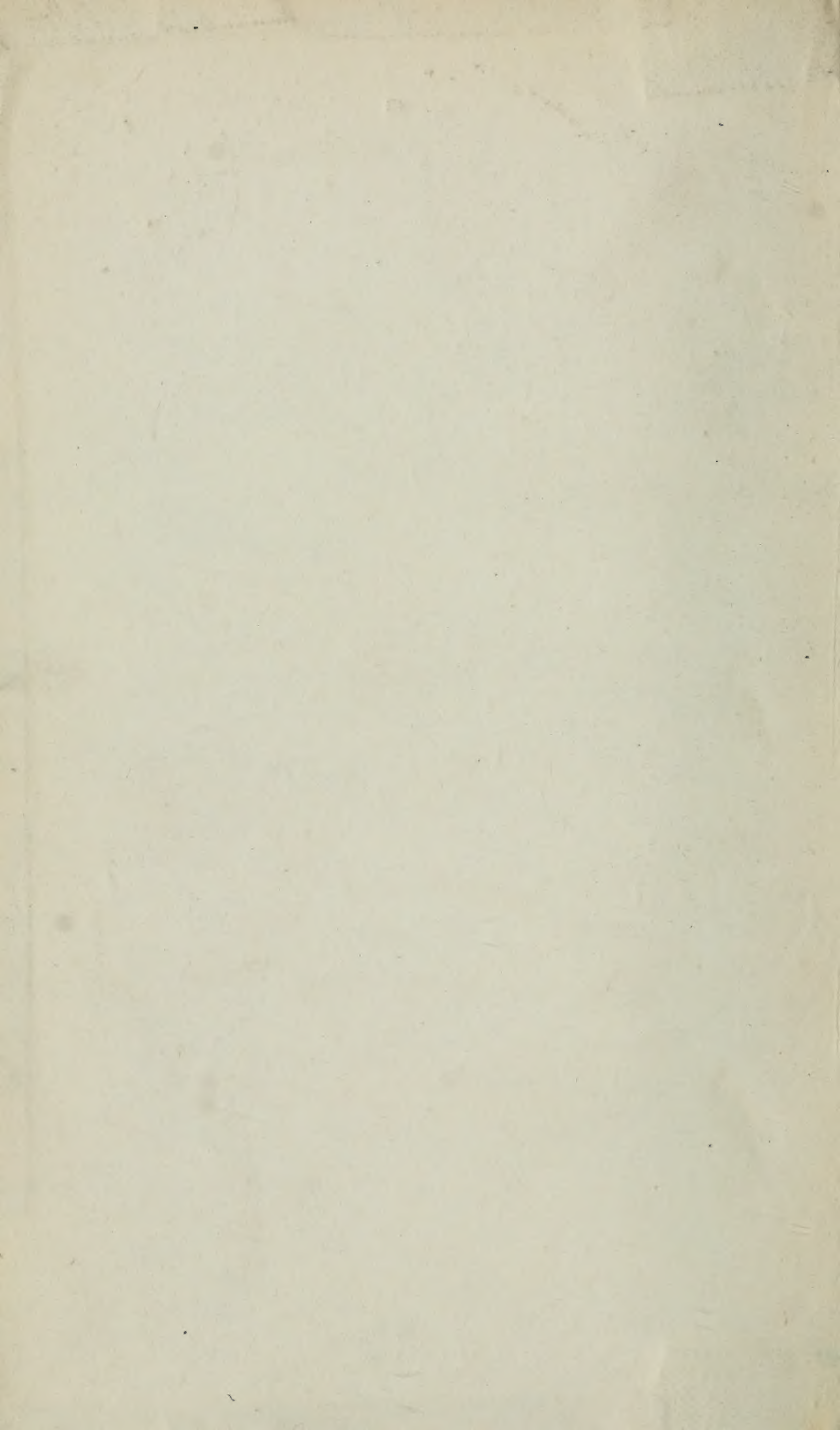
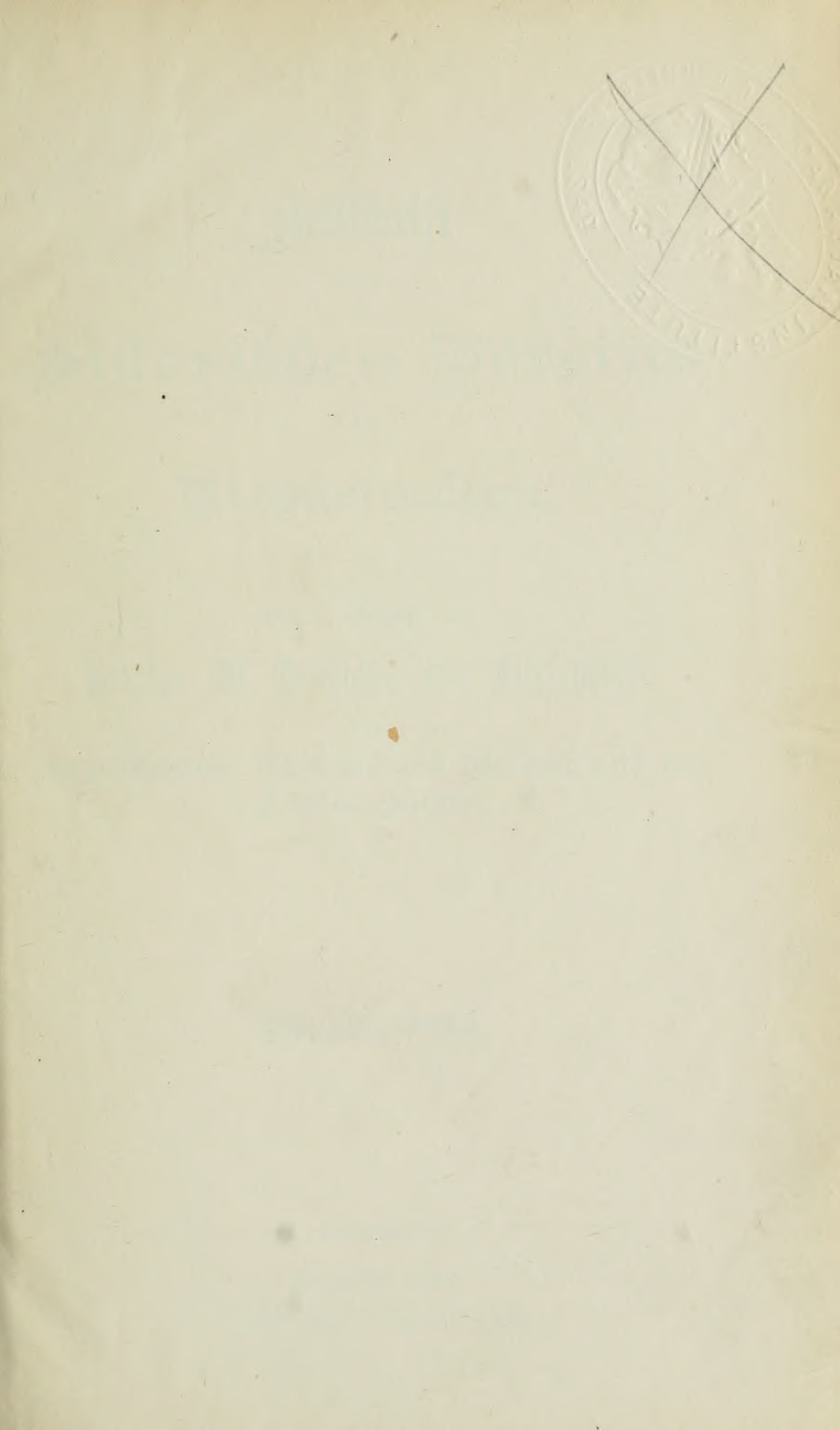
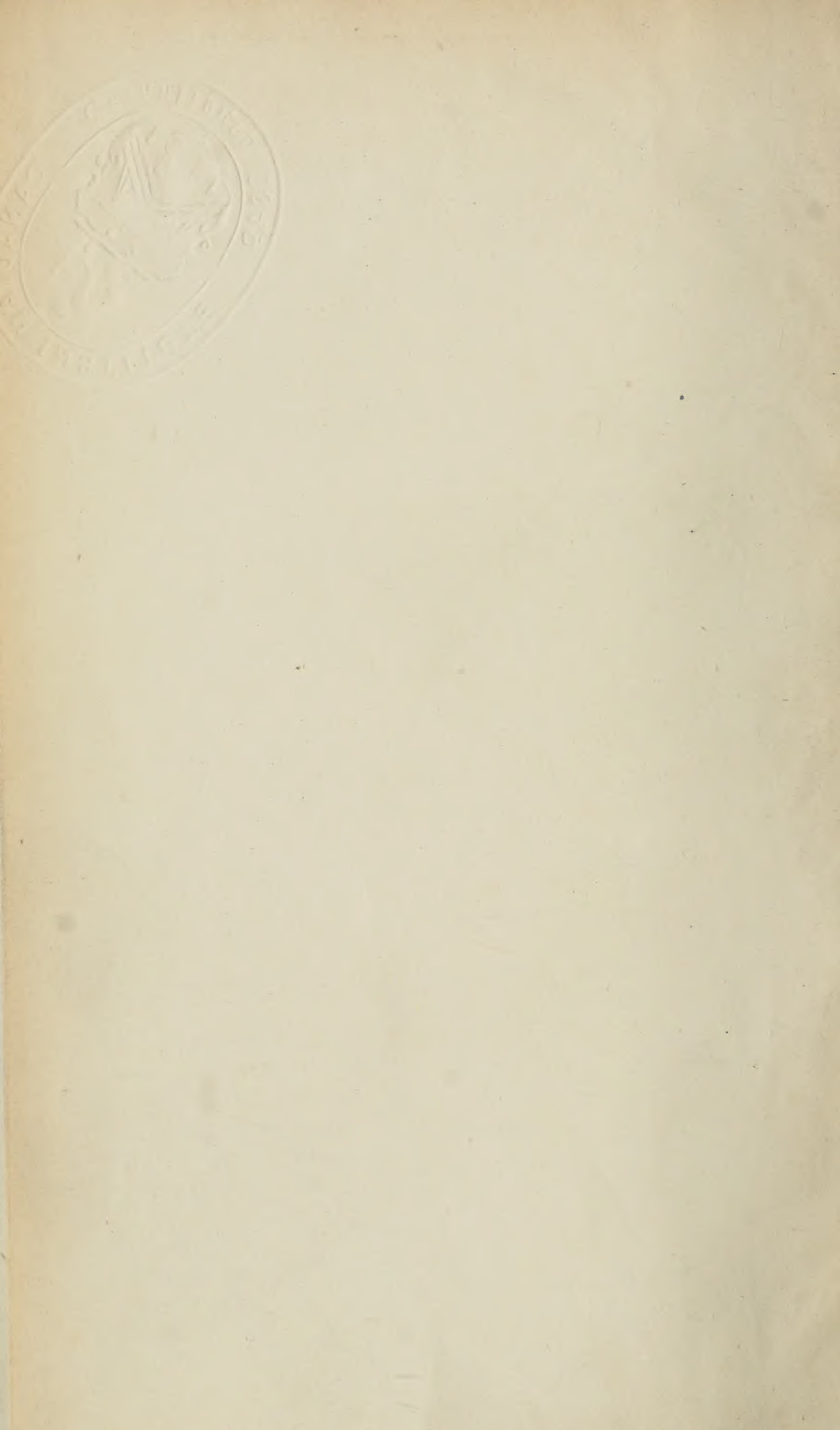








Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1894. —1896

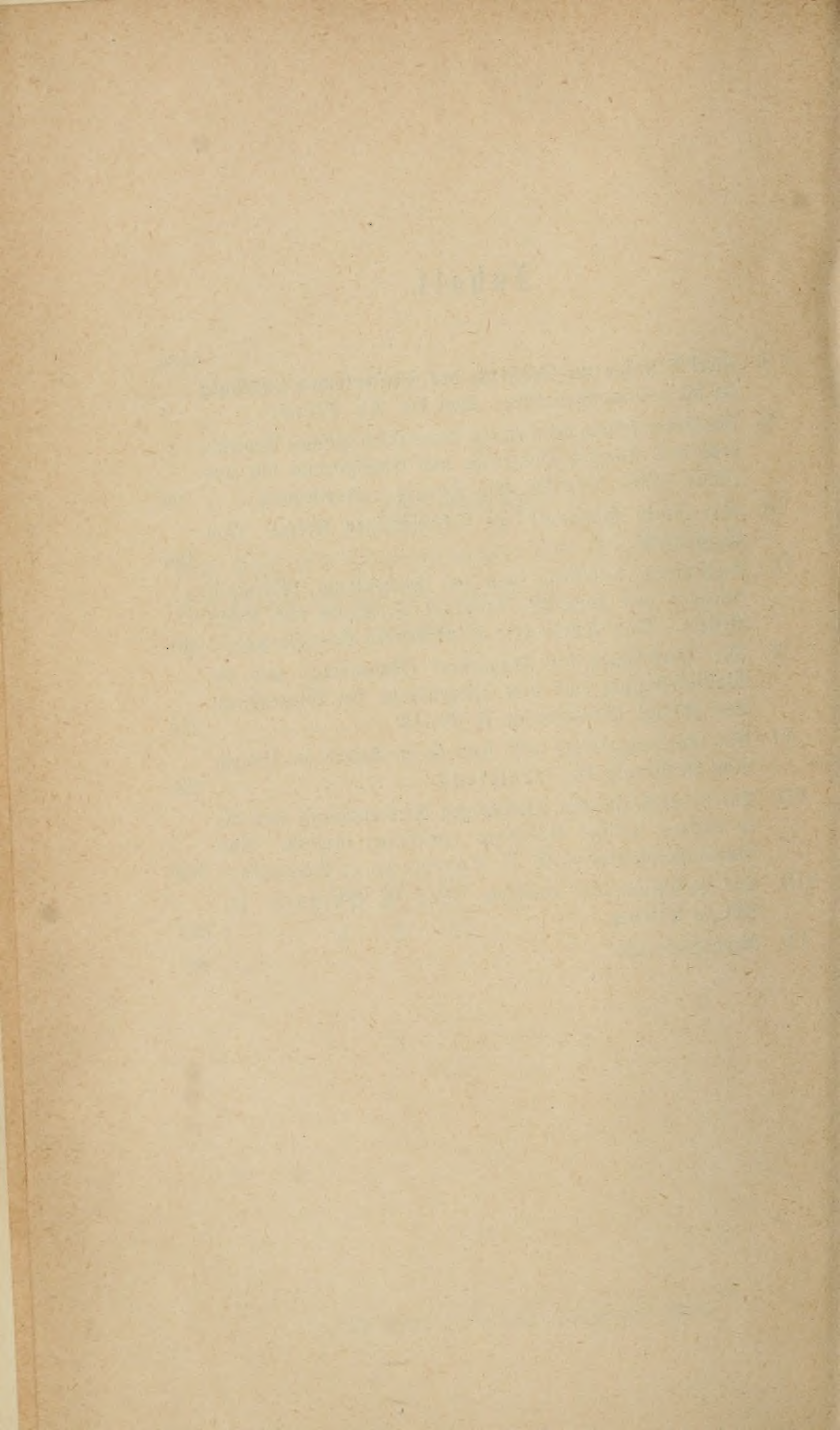
Hannover 1894. — 1896
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. E. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. K. Janicke,**
Professor **Dr. A. Köcher.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



I.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lüneburg im Reformationszeitalter.

Von **Dr. Ad. Wrede.**

---

1. Herzog Otto's Verzicht auf die Regierung des Fürstenthums Lüneburg und seine Heirath mit Meta von Campe.

Es ist naturgemäß, daß das Urtheil über Persönlichkeiten nur ein schwankendes sein kann, so lange wir nicht die letzten Beweggründe ihres Handelns klar erkennen können. Leider aber sind wir in der Geschichte gar zu oft darauf angewiesen, eine Persönlichkeit nur nach feststehenden Thatsachen beurtheilen zu müssen, ohne daß es uns aus Mangel an allen Nachrichten möglich wäre, auch nur einen Blick in das Innere zu thun. So habe ich denn hier eigentlich mit einer Art Ehrenerklärung zu beginnen: Aus der Thatsache, daß Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung kam, obwohl er jünger war als sein Bruder Otto, und ferner daraus, daß Herzog Otto sich bereits zu der Zeit, als factisch noch eine gemeinsame Regierung bestand, nur wenig um dieselbe bekümmerte, schloß man (und ich mit andern) [1], Herzog Otto sei ein unselbständiger Charakter gewesen, mehr geeignet zu gehorchen, als zu befehlen und habe ganz unter dem Einflusse seines Bruders Ernst gestanden. Seine Heirath mit dem unebenbürtigen Hoffräulein Meta von Campe schien nur ein neuer Beweis für seinen geringen Ehrgeiz.

So mußte man urtheilen nach den vorhandenen urkundlichen Nachrichten. Daß aber das ganze Verhalten Otto's

---

[1] Die Einführung der Ref. im Lüneburgischen durch Herzog Ernst d. Bekenner. S. 18 f.

einer wirklich seltenen Gewissenhaftigkeit entsprang, daß er sich von den Regierungsgeschäften von Anfang an zurückzog, weil er einsah, daß er nicht zur Regierung kommen könne, wenn er nicht sein einmal gegebenes Wort brechen wollte — in einem Falle, in dem Hunderte ohne das geringste Gewissensbedenken dies gethan haben würden — das konnte man freilich bisher nicht ahnen. Dies läßt sich erst erkennen aus den nachfolgenden Actenstücken des Staats-Archivs zu Hannover, deren Auffindung und Abschrift ich der Güte meines Freundes Dr. Otto Merx in Hannover verdanke.

Herzog Otto selbst hat uns in seiner klaren und schönen Handschrift einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit hinterlassen, der uns einen tiefen Blick in das Innere des damals noch jugendlichen Fürsten thun läßt. Die Aufzeichnung ist so interessant und spricht so für sich selbst, daß es schade wäre, sie auch nur im geringsten zu verkürzen. Vorher aber nur noch einige Bemerkungen darüber, wie der Herzog zu diesem Berichte kam.

Bereits im Jahre 1519 hatte sich Herzog Otto, als ihm ein Zerwürfnis mit seinem Vater jede Hoffnung, dereinst zur Regierung zu kommen, genommen hatte, ganz geheim mit dem Hoffräulein Meta v. Campe, der Tochter Jans v. Campe des Bastards, verlobt. Mit dem Fortgange Heinrichs des Mittleren nach Frankreich (1521) änderten sich die Verhältnisse, und jetzt hätte der Uebernahme der Regierung durch Otto nichts im Wege gestanden, wenn er sich nicht durch das Verlöbnis an Meta gebunden gefühlt und sich für verpflichtet gehalten hätte, diese auch wirklich zu heirathen. Die Mönche in Worms und der Genosse Luthers in Wittenberg, die der Herzog unerkannt in seinen Gewissensbedenken um Rath fragte, versicherten ihm, daß das Verlöbnis unlösbar sei; nur wenn beide Theile freiwillig sich zu lebenslänglicher Keuschheit verpflichteten, brauche die Heirath nicht stattzufinden. 1525 scheint dann die Ehe geschlossen zu sein; aber auch diese sollte nach dem Wunsche Otto's geheim bleiben, bis er sich mit seinem Bruder auseinandergesetzt hätte. Trotz der Geheimhaltung aber verbreitete sich das Gerücht, der Herzog habe sich schrift=

lich verpflichtet, „das Fräulein“ zu heirathen und damit sie, die bisher in den Augen der Welt nur seine Geliebte war, zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zu erheben. Das veranlaßte den trefflichen Kanzler des Fürstenthums, Johann Förster, dem Herzoge Vorstellungen darüber zu machen; in der Unterredung bestritt Otto jedoch, jemals ein derartiges schriftliches Versprechen gegeben zu haben. Aber das Gerücht verstummte nicht; man setzte sogar hinzu, daß der Herzog auch der Mutter Meta's gegenüber die gleiche Verpflichtung eingegangen sei. Dem Kanzler machte die Sache „solche Sorge und Pein“, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, noch einmal mündlich mit dem Herzoge darüber zu verhandeln. Er bat ihn schriftlich in beweglichen Worten, daß er in Rücksicht auf seine Eltern, Geschwister und auf das Land alles wohl bedenken und erwägen, und dabei auch „den schädlichen Stoß und Fall des göttlichen Wortes, so daraus kommen würde“, beherzigen möge. Ihm selbst aber möge er dies offene Schreiben nicht übel deuten [1]).

Darauf versprach der Herzog, ihm alles schriftlich mittheilen zu wollen und er that dies im Juni 1526. In dem Briefe, den er seinem Berichte beifügte [2]), erklärte er auch sein bisheriges Schweigen: Niemand sei an allem schuld als sein Vater; da es ihm aber übel angestanden, seinem Vater etwas Böses nachzusagen, so habe er den Entschluß gefaßt, Niemandem je etwas von der ganzen Sache zu offenbaren, sondern lieber alle Schuld auf sich selbst zu nehmen. Im strengsten Geheimnis wolle er nun aber dem Kanzler, dem er vertraue, und der ihm eidlich verpflichtet sei, mittheilen, wie sich alles von Anfang an begeben habe, und die Wahrhaftigkeit seines Berichtes würden die bezeugen können, welche er in demselben erwähne. Die ganze Sache habe schwer auf ihm gelastet und sei ihm seit dem Wormser Reichstage nicht einen Tag aus dem Sinne gekommen, obwohl er alles Gott anheim gestellt habe.

---

[1]) Johann Förster an Herzog Otto; ohne Datum. — [2]) Herzog Otto an den Kanzler Förster, d. d. Celle . . . himelfart anno 2c. 26 (das Datum durch ein Loch im Papier beschädigt). Orig.

Folgendes aber berichtete Herzog Otto dem Kanzler Förster:

Liber her kenzeler! Auf das gutte vortrauwent, das ich zu euch trage, wil ich euch nit bergen und euch scriftlich zu erkennen [geben] nach der lenge, wi allenthalber die sache erganhen ist, und wi ich zu dussem thun kummen bin. Und es weis kein mensche auf erden so gruntlich darvon, als sie und nun auch eir, wi mirs erganhen ist; den ich wust es nimant zu derselbige zeit zu klagen, den gott allein. Hette ich aber gewist, das ich das nit hett durfen halten, das ich hab mussen durch not zusagen, hett mir gott wol zu derselbigen zeit (wiwol es fast bei siben jaren ist) vorleihen, das ich mich in keinen weck zu dussem thun hett begeben; aber dieweil es geschehen ist, muss ich es gott bevelen.

Und es hat sich begeben, das her Joachim Moltzan hie her aus Frankreich kummen ist [1]), dar doch nit fil gutes herkummet; so ist er einmal auf dem frauwencimmer gewest und mit der frauw mutter [2]) zu murgen gegessen; und nach der malzeit ist er mit eir in die kammer ganhen und fast bei 2 stunden bei eir gewest. So hat sie mich ruffen lassen, das ich sulte zu eir kummen. Als ich nu kummen bin, hat sie zu mir gesaget: son, her Joachim bericht mich, das er hie sei, das sei die ursache, das er e. l. gefreihet hat; haben auch e. l. dar wissen von? Hab ich gesaget, ich wiste kein wort darumme; als ich dan auch nit wuste. Hat sie wider gesaget: her Joachim, was hab ich euch for gesaget? Mir war wol leide darfur, das mein son nichtes darumb wiste. Und hat in gebetten, das er mir doch die sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: wir wullen hinab in kloster in die kirghen gan, dar wirt balt fesper werden.

---

[1]) Wahrscheinlich im Frühjahr 1518, wo Moltzan im Auftrage des Königs von Frankreich nach Sachsen, Brandenburg und Lüneburg gesandt wurde. Vgl. Reichstagsacten jüngere Reihe. Bd. 1, S. 53. — [2]) Margareta, die Schwester des Kurfürsten Friedrich des Weisen.

Und sein also mit einander daselbest hingeganhen; und in die kurze darvon zu sreiben, hab ich in gefraget, wer sie doch wer und wi alt und was sie mitbruchte? Hat er mir widerumb geantwort, das sie ein witwe wer und wartede der kuniginne die kinder; auch wer sie wol 40 jar alt, wer sie sunst nit elter, und der kunnick hett eir 20 dausent gulden mitzugeben zugesaget. Als ich das hab gehoret, weis gott, bin ich ubel ersrocken, das man so wolt mit mir umbgen, und hab widerumb zu im gesaget, wen er mir guttes gunte, ob er mirs auch ratten wolte, das ich es dun solte. Hat er mir wider geantwort, er wuste mirs nit zu ratten, auch nit abzuratten; aber gott vom himmel wuste, was er in der sachge gedan und gehandelt hette, wer aus gutter wolmeinung geschehen, den der her vatter hett im gesaget, es wer mein wille; hett er aber gewist, das mir nichtes darumb wer bewust gewest, wolt er ungerne die sache gefordert haben.

Hab ich wider gesaget, das ich es in keinen weck thun wolte. Ist er vorwar ubel ersrocken und geantwort, er wuste nit, wi ers in aller welt machen wulte, den es wer so weit kummen, sobalt er widerumb in Frankreich kem, und das er mein jawort dahin bruchte, so solte im die mensche von stunt an mit dem gelde uberantwort werden; auch wolt den der konnick auf sein kostung dieselbige bis in lant zu Gelrn schigken. Auch rett er weiter, das im der her vatter gesaget hette, wi er mit demselbigen gelde, das ich mit uberkem, grossen nutzt schaffen wulte; darumb wulte der her vater in auf das alder erste widerumb abfertigen, auf das er das geld muchte bald zu seinen henden uberkummen, den es sulte dem lant ein ewich gedeihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wi mir aber in meinem herz zu sinne war, ist gott wol bekant; und hab aber zu im gesaget, das mirs keines weges zu thunde wer aus filen ursachen, mich darzu bewegende,

die ich im zum teil anzeihen wulte. Zum ersten, das wer ein weib nem, derselbige muste gedenken, das er dasselbige behilte; er kunt es nit widerumb los werden, wan er wulte, gott der nem es im den; auch muste er sich desselbigen halten, den es wer ein sache, die leib und sell antriffe; so kunte er leichlich bei sich abnemen, dieweil sie so alt wer, das sie wol mein mutter wer, was ich dan vor freut und lieb zu eir haben kunt. Zum andern kunt ich nichtes mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier wil in Frankreich wer; so wuste ich nit, ab sie frum aber unfrum wer; den ich wer mit eir nit umbgeganhen, ich enhetter auch nit gesehen; aber wi ein frauwesbilde, die uber 40 jar wer, was die vor gestalt kunt haben, hett man wol abzunemen.

Die firte ursache hab ich im nit wullen anzeihen umb des her vaters willen; und ist die, das er sagede, das der her vater gross nutz wolt schaffen mit dem gelde, das ich mit der menschen solt uberkummen; aber es wer hindurch ebenso wol gewest als das ander, das wuste ich wol, und ich wer im bade stegken bliben. Und wens geleich die alder schonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt umgen. Und wil dasselbige in euwer selbest bedenken gestellet haben, ab mirs zu thunde wer gewest aber nit; und wil mich vorsehen, wen ich euch umb ratt gefraget hett, eir und ein eitlicher, der mir gutts hette gegunnet, wurdens mir nit geratten haben, aus angezeigeten ursachen mich darvon bewegende.

Und hab abermal zu im gesaget, ich vorsehe mich, er hette redeliche ursachen, das ich es in keinen weck thun kunte, von mir gehoret; den wen zwei gerne einander nemen, so kunte doch wol ungeluck genuck darzu schlagen, so hett er leichtlich abzunemen, wi es hie zugen wurde. Und dieweil mir mein leib und sell billicher zu bedenken wer den alles gutt auf erden, kunt ich es nit thun; und er ich mich darzu zwinhen

liss, er wolt ich nummer in duss lant kummen, es muchte mir gen, wi gott wulte.

Hat er mir wider geantwort, ich sult es doch in ein bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich fil daran bedenken kunt, es wer fil besser, wen die not herginhe, des gutt zu vorlassen, den die sell zu vorliren. Hat er wider geantwort, wi ers doch in aller welt machen sulte. Der her vater wurde in balt abfertigen, die sache zu fordern; so kunte ers nit lassen, er muste im mein gemutte sagen, und wen ers im sagede, so wuste er wol, das er hart auf mich zorn wurde; auch wurde er nit fil dankes vordinen, das ers mir gesaget hett. Den er hett in nichtes darvon bevolen, das er mir etwes darvon sagen sulte; und hett die frau mutter nit gedan, so hett er mir nichtes darvon gesaget; den der her vater hett im gesaget, es geschege mit meinem willen; und sobalt er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die sache von stunt an gefordert, das die mensche wer herkummen.

Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem vater nit vorsehen, das man also mit mir wol umbgen und mir nichtes darvon sagen; wer sie aber kummen, hab ich zu im gesaget, wolt ich mich ausgedreiet haben. Hat er wider geantwort: wi sal ich es den machen; das ist ein sache, die mir fast beswerlich ist, und das ich sal zweidracht machen zwischen vater und son, und hett ich for soviel gewist als iz, wolt ich mich der sachen ungerne unterstanden haben; und sich mit filen worten entschuldiget.

Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der vater von mir haben wulte, das mir ummer zu thunde mugelich wer; ich erkent mich es auch vor gott schuldich, in allen zimlichen sachen den eltern gehorsam zu sein. Aber dusse sache trieff lieb und sel an, hufte ich nit, das ich hirume den eltern gehorsam zu leisten schuldig wer.

Hat er geantwort, er muste mein gemute dem vater anzeihen; den ich kunt es selbest wol abnemen, das ers nit anderst machen kunte, wiwol es im vast beswerlich wer und bett mich, das ich derhalber kein ungenade wolt auf in werfen, den er kem unschuldich darzu; des wuste gott.

Hab ich gesaget, ich wer wol darmit zufride, es muste doch sein. Mit dussen worten sein wir von einander gescheiden, und gott weis, das es also erganhen ist; und so man mir nit gelauben wil, so ist er noch am leben: er sei dan, wi er wil, so kan er doch nummer anderst sagen.

Aber wi ers dem her vater angeprocht hat, ist mir vorborgen; aber das weis ich wol, das der her vater ist den andern tag weck geritten und in 14 tagen nit wider kummen; und hat der frau mutter gesriben, das ich seines guten rates nit fulgen wulte, darumb wer er weck geritten; den er kunte mich vor seinen augen nit sehen. Und wi die wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber das war die meinung darvon; die frau mutter lies mir den brief lesen, und wil mich vorsehen, das sie in noch wol hab.

Als er nu wider kummen ist, hat man mich lassen gan, lenk den ein fertel jar vor ein vor ander. Er hat mir wider singen noch sagen lassen; wi mir aber in meinem gemut ist gewest, ist gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheym, der hir marschalk ist gewest, einen murgen drei mal derselbigen sachen halben geschigket, aber ich hab im widerumb, in die kurze darvon zu sreiben, zu antwort geben, das ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte; aber in dusser sache bett ich in, das er mich vorschonen wulte. Was im aber vor antwort von dem her vater begehent ist, ist an not zu sreiben; den er ist nit weit, und so man in darumb fraget, wirt er an zweifel wol sagen, wi einem redelichen zustett, aller sachen gelegenheit.

So hat es aber ein zeit lank gewert, das man mir nichtes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach mir geschigket, das ich sulte zu im in sein kammer kummen; wiwol ich fil liber von im gebliben wer, den ich fruchte mich vor im, das er sich hett wullen unterstehen, mich zu slahen, das ich dan zu derselbige zeit nit gerne gelitten hette. Den er hatte mich bereit einmal mit fussen getretten, wiwol ich im gerinhe ursache darzu gab, und hett die frau mutter und die junkern zum teil mich nit gerettet, wer felleichte nit gutt vor mich gewest; ich muchte aber zu derselbigen zeit von 13 ader 14 jaren sein; da fruchte ich mich fur, es muchte mir auch itz begegen. Ich hab aber gedacht: du wilt gen in namen gottes; du weist doch kein entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu im kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich wuste wol, das er mir gefrihet hett, und dasselbige hett er mussen mit grossem tarlegen zu wege brinhen und hett nit gemeinet, das ich seines gutten rattes nit fulgen sulte; so wulte er sich noch zu mir vorsehen, ich wurde im fulgen. Und mit filen meren worten, die ich nit behalten kunte, des ich wuste nit, was ich im antworten sulte.

Hab ich doch gesaget, ich vorsehe mich, das her Joachim im alle sachen, was ich im gesaget hett, unterrichtet hett, dergeleichen auch zum teil der marschalk; und bett in noch umb gottes willen, er wulte mich zu dussem thun nit trinhen; ich wolte sunst alles, was er von mir haben wulte, gerne thun.

Hat er wider geantwort, so ich das nit thun wulte, so muste ich ein anders dun, den er dechte das regiment nit lenger zu haben; er hett lange genug mue und erbeit gehatt, ein ander sult auch surgen; er wolte auch nu hinforder auch gutte tage haben. Und dieweil ich nit freien wulte, als er doch gerne gesehen hette, sulte ich meinem bruder das lant ubergeben. Hab ich gesaget, dieweil ich eines dun muste, wolt ich fil liber

meinem bruder das lant ubergeben, dan das ich die nem; aber ich hufte nit, das ich darumb so ubel gehandelt hett, das ich nichtes haben sulte.

Hat er gesaget, das er mir 1500 gulden hette ein jar gegeben, als ich bei dem markgraffen [1]) wer gewest und das er erfaren hett, das ich mich wol vor einen fursten darmit hett kunnen halten (als dan war ist, ich kans nit lauchen, ich hilt mich erlich genuck darmit), so wulte er noch 500 gulden darzu thun, das es sulten 2 dausent gulden sein, die sülte ich alle jar aus dussem lant haben; darmit muchte ich zihen, zu welghem fursten ich wulte; darkegen sulte ich mich kegen im und meinen bruder vorsreiben, das ich meinem bruder das lant sein leb lank uberlassen wolte. So ich aber unterweilen in dussem lant sein wulte, sulte mir futer und mal nit geweiert werden; doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein weib nemen, dieweil mein bruder lebte, und in genslich mit dem regiment geweren lassen.

Als ich das alles gehoret hab, kunt eir wol bei euch selbest abnemen, wie mir zu sinnen ist gewest, den es waren mir 2 swer wege; daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich in hab sagen wullen und hab bei im gesessen und hab stil geswigen; hat er gesaget, ab ich im nit anworten wulle, den ich hett wol sein meinug gehort, ich muste eins dun.

Hab ich gedacht: dieweil es nit anderst sein kan, so sei es gott geklaget; und es ist fil besser, du nimmest die 2 dausent gulden alle jar, du wilt ja nit darmit um brot gan, dan das du die nemest; und es ist fil besser, ein kleines zu haben, dieweil eins sein muss, den leib und sell zu vorliren. Und hab gesaget: dieweil es nit anderst sein mughte, und das ich eins thun muste, so wulte ich fil liber meinem bruder das lant ubergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, das ich die 2 dausent

[1]) Gemeint ist Markgraf Casimir von Brandenburg, vgl. weiter unten und Reichstagsacten I 609 und 858, wo durch Rixner fälschlich Ernst statt Otto im Gefolge Casimirs erwähnt wird.

gulden muchte alle jar uberkummen; das hat er mir also zugesaget, das ich die gulden alle jar uberkumen sulte, und hat mir dasselbige bei einer hanttastung zugesaget. Ich hab es in dergeleighen auch mussen zusagen; mit dem abscheid bin ich von in geganhen.

Auf den obent hat er wider nach mir geschighet, das ist sulte zu im kumen und mit im essen. Ist er gutter dinge gewest, aber wi mir mein herze war, wil ich zu gott gestellet haben; den ich gedachte: du hast nu deinem bruder, diweil er lebet, das lant ubergeben mussen, wiwol ich wol wuste, das meinem bruder nichtes darumb bewust war, den er war in Frankreich; [1]) so ist er junger dan du und kan er eben so lange leben als du; was vor strot [2]) ich darzu hinfurter hab kunen haben, kunt eir bei euch selbest wol abnemen. Und hab vorwar manchen selczem gedanken gehatt; den es ist ei (je) peinlich, das zu vorlassen, das von gott beschert ist; doch hab ich gedacht, das ein dink, das nit anderst sein kan, dar ist kein ratt zu. Ich hett es gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt; allein der frauw mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leid, das sie muchte derhalber in bekummernisse fallen, dei eir swerlich zu tragen weren gewest. Den ich wuste wol, das sie mich nit gerne vorlassen hett; so hatte sie auch bereit bekummernisse mer, dan mir lieb war. Mir war geleich, wi ich im trom ginhe; die frau mutter hat mich auf mal gefraget, was mir doch wer; aber ich hab es eir nie sagen wullen aus angezeigeten ursachen.

So hab ich manchen gedanken gehatt, als eir wol abzunemen habet, wi ich es doch mein thun ansclagen wulte; und so ich das alles sreiben sulte, wi mangen weck ich for mich nam, hett ich noch wol fil wuchen

---

[1]) Herzog Ernst verließ Celle, um sich in Begleitung von Moltzan nach Frankreich zu begeben, etwa am 10. April 1518, vgl. Reichstagsacten I S. 57. — [2]) Wohl von „strozzen": aufwallen.

zu sreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an not. Und hab entlich bei mir beslossen, dieweil ich hatte mussen zusagen, so ich unterweilen hie in dussem lant hette sein wullen, das ich dan kein weib wolt nemen, so gedachte ich: es nimet dich auch kein furstinne auf zwei dausent gulden, dieweil du das lant uberlest; so kanst du auch dein leblank an weib nit sein, du wullest dan dei sell nit bedenken. Und war das mein meinug, darauf wolt ich auch vorharren, es hett mir mugen gen, wie gott hett gewillet, das wan ich das erste jar die zwei dausent gulden uberkummen hett, so wulte ich selbander sein weck geritten 3 jar lank und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten und in den dreien jaren wulte ich zugesehen haben, woe ich hett mugen meine leblank bleiben, es wer den gewest, wo gott gewult hette. Und wen den die drei jar weren vorlaufen und ich noch am leben, wolt ich widerkumen sein und den die 4 dausent gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, das man mir eins vor alle het wullen geben, ich wolt wol ein geringes genummen haben; hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein meinug, bei meinem vornemen zu bleiben, und den widerumb weckgeritten in der meinung, mein leb lank nummer in das lant zu kumen. Den ich gedachte, du must doch hir in dussem lant ein knecht sein, so bist du es ebenso mer in einem andern ort, da du nit bekant bist. Das sei gott mein gezeuhe und las mich numermer kumen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem vater gelaubet, als ich mich vorsich, nit unbillich; hett ich mich aber sulges vorsehen, das es also kumen wer, hett ich es numer in meinen sin genumen, ich gesweige dan, das ich sulges sulte thun. Als ich nu das entlich bei mir besclossen hatte, darbei zu bleiben und alles zu gott gestellet und hab mich zu fride geben, wi ich am besten hab kunen thun, und wers noch wol zu fride auf dusse heutige stunde, das es also erganhen

wer, wi es besclossen war, und sult mir nit so we thun, dan das ich muss hir sein und den armot mit helfen besweren.

Darnach hat es sich begeben, das ich daroben auf einem obent in den frauwenzimmer bin gewest; so hat man denselbigen obent gedanzet, als man gemeinichlich zu derselbigen zeit zu der wuche einmal oder zwei pflack zu thunde. Aber ich bin numer zu dem danze kumen; mein fraut hatt hir gar ein ende. So bleib ich allein in der fraw mutter stuben und war nimant den klein orte bei mir. So kam Mette von Kampe auch in die stube; sie entkunt nit danzen, was eir aber feilte, weis ich noch nit; und ich sas auf der bank bei dem oben, so rief ich sie, das sie sulte zu mir kumen, als sie dan datte und gink bei mir sitzen; und sassen wol vier stunde bei einander und war nimant bei uns darinnen den klein ort; die frauw mutter und die anderen waren all bei dem danze.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, das ich numer zu den danze ginhe; mir muste all was fellen; ich hett jo vor alle zeit zum danze ganhen.

Ich sagete wider, ich hette kein lust darzu, sunst fehlte mir nichtes. So weis gott, das ich eir vor derselbigen zeit nit 5 wort auf einmal mein leb lank hatt zugesprochen; und sassen bei einander wol lenk dan eine halbe stunde. Sie ensprach nit und ich auch nit; so gedacht ich: du bist doch willens nit hir zu bleiben aus vorerzelten ursachen; so weist du wol, dieweil du das im sin hast, so nimmet dich doch deins geleighen nit; den du hast kein lant und hast nichtes, das dei ist, allein die 2 dausent gulden, die dir zugesaget sein alle jar; so hast du doch im sinne, das du ein weib nemen wilt, sie sei dan edel ader unedel. Kunst du nu die uberreden, das die mit dir wulte, so nimest du die ebenso mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum (wiwol ich es so wol nit wuste, als ich seder der zeit von eir wol erfaren haben und weis das itz vorwar, das

sie so eines redelichen gemutes ist, als ein lebet. Ich wil darumb nimant vorsprochen haben, den gott kan uns balt fallen lassen.) Ich hett sie gerne darrum angesprochen, ich endorft es nit dun; ich war nichtes sunderliches mit eir bekant. Aufs leste sagede ich zu ir: wen ich wuste, das du mich haben wuldest, so wust ich kein liber auf erden, dan dich; und du hast mich for gefraget, was mir feilte, alsdan wolt ich dir wol sagen, wi alle sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen, das weis gott. Ich hab sie aber gehalten; und sie hat ummer weck gewult. Ich wult sie aber nit gen lassen; ich sagete: machest du mir nit antworten?

Si sprach, ab ich dul wer, was ich darfor gebe? Ich sagete, wen ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Si sprach wider, wen ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun und wens sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wuste ich doch wol, das es mein frunde mir nit gunten, und ich sulte sie mit friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein sache gelegen: ich wer bereit abgedeilet; ich wuste wol, was mein wer; und fil wort, die wir mit einander retten, die mich an nott alle zu sreiben gedunken; und in die kurze darvon zu sreiben, ich erzelte eir alle sachen, wi mirs erganhen war und was mein meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedrihen, und wen sie mir dan die ee zusagede und ich wulte sie dan sitzen lassen, so wer nimant ubel daran dan sie; ich blieb wol, wer ich wer. Aber wan sie wuste, das es also ergen sulte, wi ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im namen gottes.

Ich hab wider geantwort, ich wulte eir das bei miner selen salichheit zusagen, das es sich nit anders erhilte, dan wi ich eir gesaget hette. Und gott weis, wen ich itz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen zeit

nit anders gewist und hett mich fil er des todes vorsehen, dan das es sulte auf ander wege kumen sein. Und auf die meinung haben wir einander so fil zugesaget, das wir wol mussen bei einander bleiben, dieweil wir leben.

Darnach ungeferlich uber ein fertel jar darnach ist mein bruder aus Frankreich kumen[1]; ich weis aber nit, ab der vater in derselbigen sachen hiher zu kummen vorsriben hatte ader ab er von sich selbest her kam. So hat der her vater einen lantdack zu Ulzen gehalten und widerumb hieher gesriben, das mein bruder und ich im von stunt an nachfolgen sulten. Hat die frauw mutter uns eiren wagen gelent, und wir seint mit einander die nacht hinubergefaren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 slege kegen Ulzen gekummen. So hat der lantdack denselbighen formittag ein ent genummen, das fast die lantschaft vorritten ist; aber etliche rett und nit fil von der manschopp seint dargebliben.

So hat er nach uns geschigket nach mittage, das wir sulten zu im kummen; und da war einer bei, ich weis es aber nit vorwar, ab es eur bruder[2] ader Byssenrot war. Do hat er uns beiden vorgehalten, das er dechte, das regiment nit lenger zu haben, das er den dechte unser einen ein weib zu geben, der sulte das regiment haben; und mit filen meren worten, die an not seint zu sreiben; und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und im ein antwort wider sagen. So ginhen wir mit einander hin, und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich endechte kein weib zu nemen; aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte mussen zusagen. Aber der bei uns war, der rett, das wir es sulten in ein bedenken nemen bis murgen. Ich

---

[1]) Im Januar 1520, wie sich aus Briefen Ernst's auf der Pariser National-Bibliothek ergiebt, die im 2. Bande der Reichstagsacten Verwendung finden werden. — [2]) Ludwig Förster, der damals noch Lüneburger Kanzler war.

wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: bei dir ist das bedenken an not. So ginhen wir wider zu im, und derselbige, der bei uns war, der sagete von unserent wegen, das wir es wulten in ein bedenken nemen bis murgen. Das war er zufriden und bescheidt uns wider, umb 6 slege zu im zu kummen.

Auf den morgen, in die kurze darvon zu screiben, ist auf den forigen handel, wi ich for gescriben hab, (gehandelt): das man mir sulte alle jar 2 dausent gulden geben, dar muchte ich mit reiten, wo ich hin wulte und darfor sulte ich mich widerumb kegen im und meinem bruder vorscreiben, das ich meinem bruder das lant und regiment sein leblank wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulte mir futter und mal nit geweiert werden; doch sulte ich, so ich hi sein wulte, kein weib nemen, dieweil mein bruder lepte. Das war mein teil; ich hatt es forhin mussen geleigher gestalt zusagen und hatte mein sache und gemut darhin gericht, das ich darmit zufriden war, und das zu thunde, wi ich dan bei mir besclossen hatte.

Darnach hat er gesaget, das er meinem bruder das regiment ubergeben wolte; den er hett lank genuk muhe und erbeit gehatt; ein ander sulte auch sorgen, er wulte auf sein alter auch gutte tage haben. Aber wen mein bruder seiner bedorfte, so wulte er im gerne helfen ratten, so fil in seinem vormugen wer. Und etliche sclosser, vor sich zu haben, vorbehalten, als ich nit anderst weis: Wynsen, Horborch und etliche zollen; und wi es weiter lautede, kan ich itz bei mir nit bedenken. Als das nu alles besclossen und bewilliget ist gewest, haben wir beide im mussen die hant darauf geben.

Darnach hat er etliche rette zu sich hinein gefordert in unserm beiwesent, als nemlich den provest von Lune [1]) und her Hynrich von Salder; es waren

[1]) Johann Lorbeer.

auch noch mer geistlige und weltlige darbei, ich weis nit anderst, das men Her von Haus [1]) auch darbei war, ich kans aber nit vor warheit screiben, und wer die andern waren, kan ich auch itz bei mir nit bedenken. So hat er in angezeihet, welger gestalt er sich mit uns vortragen hett. Ich merke aber wol an den retten, das es in wunder nam, das wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber, gott weis wol, wi du hiezu kummest), aber sie lissen sich kegen im nit merken und stunden auf und wunsgeden dem her vater geluck darzu und gaben im die hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem prowest von Lune befollen, das er die artickel allenhalben auf mich luttende begreifen sulte, bis das der haubetbrieff gemachet wurde; dem er also gedan hat, und dieselbige coppie war auf latein gescriben, und ich hab dieselbigen zu mir genummen und hab sie in meinem scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm gerette mer aus dem schap genummen, sunst wult ich dieselbigen hiebei mit ubergeschigket haben, daraus ir dan nit anderst wurdet befunden haben, dan wi ich euch anzeihet hab. Aber der prowest lebet nach; ich halt es darfur, es wirt im noch wol ingedenk sein.

Den andern tag ist er nach Luchaw gefaren, und ich bin mit im gezogen; daselbest ist der haubetbrief gemacht [2]). Und als derselbige gefertiget ist gewest,

---

[1]) Diesen Titel führte der Abt von St. Michaelis in Lüneburg, also damals Boldewin von Mahrenholz. — [2]) Es ist dies die Urkunde, deren Hauptinhalt Havemann, Gesch. d. Braunschw. und Lüneb. II. 83, aber weder ganz vollständig noch ganz genau mittheilt. Namentlich handelt es sich von Seiten Heinrichs des Mittleren nicht um die Aufnahme seiner Söhne in die Regierung, sondern um einen Verzicht auf die Regierung zu Gunsten von Otto und Ernst. Uns interessiert hier besonders der folgende Passus: Und wir Otto und Ernst vorgenannt nemen disse handelunge in alle von unserm hern und vater zu fruntlichem danke an, soferne als wir Ernst nach vorwilligunge und zulaissunge herzogen Otten unsers lieben bruders einen erlichen und nutzlichen heirat erlangen mogen,

hat er mir denselbigen zugeschigket, das ich in unterscreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern; den ich hatt es zweimal bei einer hanttastung zugesaget, so gedacht ich es auch zu halten, es het mir mugen gan, wi gott gewult hette und hab denselbigen underscriben. Nun weis nit vorwar, ab mein bruder auch mit dar war, ader ab er zu Zell war, aber der brief wurt im auch zugeschigket; aber mein bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterscreiben, den es muchte im widerratten sein, das ers nit thun sulte; wiwol ich es meinem bruder nit wol vordenken kunt, dan es war im fast beswerlich, in der gestalt das regiment an sich zu nemen. Und hett mich die not nit darzu gedrunhen, hett ich es auch in kein weck bewilliget; aber dieweil ich darzu kummen war, war mein gemut zu halten.

Als er es nu erfaren hatt, das mein bruder denselbigen brief nit hatt wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden; und ein zeit lank darnach hat er nach uns geschigket, das wir sullen zu im in sein kammer kummen; sein wir hin ganhen. So hatte er uns mit filen worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an

---

darauf uns beiden solichs anzunemen. — Als Zeugen der Urkunde, die datiert ist: Luchaw, uf mitwochen naich Johannis ante portam latinam (Mai 9.) a. d. 1520, werden genannt: Abt Boldewin von St. Michaelis, Heino vom Werder Propst zu Ebstorf, Johann Lorbeer Propst zu Lüne und Ritter Heinrich von Salder. Orig. mit Siegeln und von Heinrich und Otto unterschrieben im Hannov. St.-A. — Noch später, als Herzog Heinrich in Köln war, um von dem Kaiser die Entscheidung über die Stiftsfehde zu hören, verzichtete er vor Notar und Zeugen am 8. November 1520 zu Gunsten seiner Söhne Otto, Ernst und Franz auf die Regierung und behielt sich nur die Pensionen von Frankreich (4000 Kronen) und Dänemark (2000 Rhein. Gulden), sowie die jährliche Zahlung von dem Rathe von Hamburg und Bremen (200 Lüb. Mark) und dem von Hildesheim und Minden (200 Goldgl.) vor. Doch sollen seine Söhne seine Schulden bezahlen, seiner Frau geben, was ihr zukommt, und seine Tochter ehrlich verheirathen. Orig. Hannov. St.-A.

not zu screiben. Ich hab ihm nichtes darauf zu antworten wissen; ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein bruder hat im geantwort, das es im fast beswerlich wer, und das er im dasselbige nit vordenken wulte. Das fast meines brudern antwort. So hat er stille geswigen und wir auch; und seint fast bei einer fertel stunde bei einander gesessen und nimant gerett.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner kammern auf das uberste gemach gelaufen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weck ganhen. Balt darnach ist mein bruder widerumb nach Frankreich geritten; so enwuste ich nit, wi er sich mit im vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen tag, wi es umb die vordracht ist und wor der brief hinkummen ist.

Darnach war 5 ader 6 wuchen vor dem reichstagk zu Wormes, hat mir die frau mutter angezeihet, das botschaft aus Frankreich kumen wer, das meinem bruder wer die kuniginne von Naverren [1]) zugesaget. Als ich das hab gehoret, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen fortgank gewinnen; ich gedachte, er hett felleichte auch meinen bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der herr vater, er ich hiweck reiten sulte nakh Wormes kaum achte tage zufor nach mir geschigket und mir gesaget, ob ich auch wolte wider zu dem markgraffen [2]) reiten.

Hab ich geantwort, wen mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulte ich gerne reiten.

Hat er gesaget, das ich nach Peyn sulte reiten, dar wurde ich den bischop [3]) finden; mit dem sulte ich

---

[1]) Vgl. meine Arbeit über Ernst den Bekenner in d. Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. S. 12. Die Heirath war hiernach also schon geplant, ehe Heinrich nach Frankreich kam. — [2]) Casimir von Brandenburg-Ansbach. — [3]) Bischof Johann von Hildesheim.

nach Wormes reiten, auf das ich duste selicher uberkem; dar wurde ich den markgraffen finden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent gulden geben wulte alle jar.

Hat er ja gesaget und er wulte her Joachim Ruwen 500 gulden thun, die sulte ich haben; und derselbige sulte mitsampt dem doctor von Luneburch mit mir voranreiten, den die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so ser reiten als er. So wurde ich doch mein grossen pferde mitnemen, auch vorsehe er sich, das der bischop wurde auch grosse pferde mitnemen, so wurden wir nit ser reiten, den er wulte eben so balt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulte er doch nit lank nach uns hin kummen [1]) und alsden wulte er mir die 1500 gulden auch geben. Das sagede er mir also zu, das ich mich gewislich darzu vorlassen sulte. Nu weis gott von himmel, das ich nit anderst gewist hab, dan das es wurde einen vortgank gewinnen, wi ich hi befor angezeiget hab.

Den ich erfur, das mein bruder die kuniginne [2]) war zugesaget, so sagete er mir die zwei dausent gulden auch zu zu geben: do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die vordracht mitbruchte und hab derhalben in nit weiter gefraget, den es war mein vater; ich getreuwete im. Und wens mein vater nicht wer, muchte ich wol sagen: wi mit mir gehandelt wer, ich hett es mich vorwar keines weges zu in vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol

---

[1]) Herzog Heinrich verließ Celle am 26. Dec. 1520, angeblich um nach Worms zu reisen, in Wahrheit begab er sich nach Frankreich; am 10. Febr. 1521 war er in Romorantin am Hofe des Königs, vgl. Wrede, Ernst d. Bek. S. 11. — [2]) P. Boissonnade, Histoire de la réunion de la Navarre à la Castille (1893) erwähnt (S. 546 Anm. 3) die Urkunde, durch welche Henry d'Albret, König von Navarra, am 5. März 1521 den Heirathsvertrag seiner Schwester Katharina mit dem Lüneburgischen Prinzen ratificierte. König Franz von Frankreich versprach der Braut eine Mitgift von 60 000 livres tournois (= 30 000 Kronen).

wissen, anderst zu machen, das sei gott mein gezeuge der ist ein erkenner aller herzen. Aber ich bin leider vorfurt. Mit dem hab ich meinen abscheit von in genummen und in soder zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein sache darnach geschigket, das ich reiten wulte, als ich dan dett; aber mein meinung war, nummer dan noch ein mal in duss lant zu kummen aus vorerzelten ursachen. Und hab derhalben mein henste hie stan lassen, die ich gedachte Henninck von Gilten zu geben, der mir dan treulich gedinet hatte. Und nam neimant mit mir, den Henninck von Gilten und Spigel und Jacob und meinen sneider, die mir zukamen; der marschalk Daubenheym reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen pferde, desgeleigen der junge Henrich von Salder zu der zeit ret auch vor sich selbest mit mir.

Und bin zu eir geganhen und gesaget, das die zeit kummen wer, wi ich eir hi befor gesaget hette. So wulte ich nach Wormes reiten, geleich wi ich bei dem markgraffen bleiben wulte, auch muste ich sunst darhin; den der her vater hett mir nit mer den 500 gulden auf duss mal gegeben und hett mir zugesaget, er wulte auch balt zu Wormes sein, den er wer von dem keiser vorscriben. Und daselbest wolt er mir di 1500 gulden geben; und wer mein meinung, wen ich die 1500 gulden entfangen hett, auch wen ich gewist hett, wor ich alle jar die zwei dausent sulte gefordert haben, als er mir bei einer hanttastung zugesaget hatte, und wen mir ein ander so fil zugesaget hett, hett ich im wol gelaubet, ich gesweige den meinem vater, das ich mich billich guttes zu vortrosten hatte, und wen ich dan der sachen ein ende hett, wolt ich sagen, ich wulte nach St. Jacob reiten, dar wer ich ein walfart schuldich, und dan von stunt an sein weck geritten selbander drei jar lank, wi hi beforn bei mir besclossen hat, und wulte mitler zeit zusehen, wor mir bleiben muchten. Und wen die drei jar umb weren, und ich noch am leben,

wolt ich wider kummen und dan die 4 dausent gulden fordern und auf das handelen, wie ich vor gescriben hab und sie alsdan mit mir weck furen. Und bett sie, das sie sich erlich und frumlich halten wulte, als ich keinen zweifel daran truge; ich wulte eir auch, ab got wil, alles dasgennighe halten, das ich eir hett zugesaget. Mit dem abscheit bin ich von eir gescheiden und in der meinung nach Wormes geritten.

Als ich nu den abscheid von eir genummen hatte, gink ich auch zu der frauw mutter und wulte meinen abscheit von eir nemen; so fil sie mir um den hals und sprach zu mir, ich wurde nit wider kummen und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulte balt wider kummen und sprach sie zufriden, wi ich am besten kunte; ich endurfter aber mein meinung nit entdecken, dan sie hat doch bekummernisse genuck; mit dem bin ich von hir gescheiden.

Als ich nu kegen Wormes kummen bin, hat der kaiser den andern dack zu mir geschigket, das ich mitsampt den bischof sulte hinauf kummen und des handels gewarten mit unsern vettern; den die waren bereit lenger dan achte tage dar gelegen. Ich lis im wider anzeihen, das ich dar wer als des marckgraffen diner [1]) und hett sunst kein bewel von meinem her vater, aber ich vorsehe mich seiner lieb zukunft alle tage.

Darnach seit eir kummen; was eir mir aber vor zeitung gebracht hatt, ist euch on zweifel wol bewust; und hab noch gehoffet, es wer sein meinung nit gewest und batt euch, das eir wolt widerumb zu im reiten der zuvorsicht, er wurde sich widerumb gewendet haben; und was ich im screib, ist im wol bewust. So kamet eir wider und bracht eben die zeidung fast wi for; er screib mir auch unter anderm wider, das ich mich, wen der reichestag ein ende hett, wider nach

[1]) Auch in einer gleichzeitigen Präsenzliste des Reichstages von Worms wird Herzog Otto im Gefolge des Markgrafen Casimir aufgeführt.

haus erheben sulte, er wulte meinen bruder auch dahin schigken; hett wir es gutt gemacht, so muchten wirs gutt haben. Und auf das ander, das ich im screib und wi ich in ermant, gab er mir kein antwort; aber er screib mir, das ich mein screiben sult lassen, er wult es doch nit lessen und wult es ins feur werfen. Do vorret ich es auch, das ich im mein leb lank nit mer srceiben wulte, das ich dan auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfaren hab, das es nit anderst sein wulte, weis gott wol, wi mir mein herze war; auch habet eirs, halte ich, zum teil wol gesehen. Und wan ich die warheit screiben sal, so gink mir das nit zu herzen, das er uns das lant uberliss, den ich gedachte, wil er nit bei uns sein, so mack er von uns bleiben; aber das gink mir zu herzen, das ich mich mit einer vortrauwet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er sulges dett, das dar nichtes aus werden wurde, wi ich im dan hatt mussen zusagen, und wust in aller welt nit, wi ich es machen wulte. Es waren all mein gedanken, das ich gerne von eir gewest wer, so ich ummer mit bescheide hett mugen von eir kummen, und gedachte: du wilt dein leb lank bei dem markgraffen bleiben. Ich hett gerne imant umb rat gefraget, so war nimant dar, dem ich vortrauen durfte; mit euch war ich auch zu derselbigen zeit nit fil bekant, als eir selbest wol wisset. Ich hab nit gewist, wi ich es anslahen sulte; ich gedachte, du salt ins kloster gan, das hart bei des markgraffen herberger licht, dar dan gelerte leute in waren, und salt die umb ratt fragen, was die darzu sagen. Du weist doch itz niman hir, dem du vertrauwen kanst. So bin ich in achte tagen zweimal hineingeganhen zu zweien, einem nach dem andern, und hab gedan, geleich wi ich beichten wulte; aber ich wurt von inen nit erkant, als dan auch mein meinung war. Und unter anderm hab ich in angezeihet, wi ich mich mit einer vortrauwet hett und welger gestalt; so wer ich gerne von eir, so ich es ummer mit bescheide thun

muchte, den sie wer nit so von hogem stande als ich, und derhalber muchte fil ungeluckes daraus entstan. Die mir widerumb einer wi der ander gesaget hat, dieweil es so weit kummen wer, kunt ich es kegen gott nummer vorantworten, wenn ich sie sitzen lis. Wen ist benger gewest dan mir? Und weis gott, das ich mich so ser zu der geselschaft hilt, das was kein ander ursache, dan die; ich wer sunst felleichte gar von sinnen kummen; doch stelt alle sache zu gott, den ich gedachte: du konst es kegen gott, als du vornimest, nit verantworten, so du die sitzen lest; dust du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichtes gutes daraus werden; ich muste mich zufriden geben, wi ich am besten kunte, doch kam mir dieselbige sache nummer aus meinem herzen.

So bin ich mit dem markgraffen von Wormes weck geritten, als eir wisset; auch was ich vor gelt bei mir behilt, wisset eir auch wol, den es war nit fil uber hundert gulden. Unter wegen, wor ich hin kam, dar ich erfur, dar geschigkte lutte waren, dar fragete ich alle zeit umb ratt, so ich es ummer hett mugen mit bescheide thun; den die sache lack mir dack und nacht im herzen, das ich wer gerne von eir gewest. Aber ich fant keinen trost. So must ich mit dem markgraffen von stunt an noch Ferenandus hochzeit [1]) reiten, do vorzert ich alles, was ich bei mir hatte und must von dem von Henneberg 30 gulden entlehen, das ich widerumb mit dem markgraffen kegen Bereut, dar er dasselbige mal hofleger hilt, kam. So enhatte ich nichtes, das mein was, allein ein kette, die muchte 200 gulden wert sein. So schigkede ich widerumb hiher, das man mir gelt schigken wulte; und war noch mein meinung, so ich hett etwes mugen uberkummen, das ich dan noch etliche jar wolt bei dem markgraffen

[1]) Die Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit Anna, der Schwester Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen, fand am 25. Mai 1521 zu Linz statt.

gebliben sein und wulte noch die sache ein zeit lank angesehen haben.

Aber mir wurden hundert gulden geschigket und mir wurt daneben gescriben, das man mir nit mer schigken kunt, den es wer also hir gelegen, das es unmugelich wer, mer geldes aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wi ich es machen wulte, ich war bereit wol von den hundert gulden die helfte schuldich. Ich gedachte: wor wilt du hin? die 50 gulden sein balt hindurch, so kanst du auch von haus nit mer uberkummen; so wil kein anders sein, du must wider zu haus; hir enwil dich nimant was geben, so enkanst du nit bettelen. Derhalber wurd ich widerumb her zu kummen gedrunhen; sunst, wer das unvormugen nit dar gewest, wer ich nit so balt widerumb her gekummen; und weis gott, als ich hiher kam, das ich nit einen halben gulden hatte, der mein war.

Und bin zu dem markgraffen geganhen und hab gesaget, das mir mein bruder eilent gescriben hette, das ich sulte zu haus kummen; wiwol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart anhilt, erlaubte er mir.

So gedachte ich unterwegen, das ich wulte nach Wittenberch reiten und doctor Mertinum auch umb ratt fragen und bin derhalber selb dritte geritten und die andern den negesten weck lassen reiten.

Als ich nu kegen Wittenberk kummen bin und in einem herberge, dar ich nit bekannt war, hab ich gedacht: sprichet du Martinum an, so kent er dich, den er hat dich auf mal gesehen [1]); und hab gefraget, ab auch Martinus mer gutte prediger bei sich im kloster hette.

---

[1]) Da hier gar nichts von der Abwesenheit Luther's aus Wittenberg erwähnt wird, so scheint der Herzog erst nach der Rückkehr Luther's von der Wartburg (Anfang März 1522) nach Hause gereist zu sein. Dem widerspricht auch die weiter unten sich findende Angabe Otto's nicht, daß er jetzt (Juni 1526) über 4 Jahre wieder daheim sei.

Hat man mir in der herberge gesaget, er hett er wol drei oder vier. Hab ich gefraget, wer des beste wer; hat man mir einen genoment, des namen ich itz vorgessen hab; der sulte auch gelart sein, und wen Martinus nit auf dem slos predigete, so tett es derselbige alle zeit.

Des murgens bin ich fru aufgestanden und vor das kloster geganhen und nach demselbigen gefraget; ist er zu mir vor die tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich hab gesaget, ich wulte im gerne beichten; so hat er mich genummen und seint mit einander ins kloster ganhen; hab ich im gebeicht.

Aufs leste hab ich im erzelt, wi ich mich mit einer vortrauwet hette und welger gestalt, aus was ursachen wer gott wol bekant; und darumb ich das gedan hette, wer vorandert, das ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich grosse sorge, so ich sie neme, es muchte nichtes gutes daraus werden; den sie wer nit so von grossem statte als ich. Und bett seinen ratt, so ich ummer muchte von eir kummen, das er mir dasselbige anzeihen wulte. Hat er mir geantwort, wer ich dan wer? Hab ich gesaget, ich wer ein edelman aus dem lant zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, das ich gerne von eir wer, so bett er mich, das ich im anzeihen wulte, ab ich felleichte etwes von eir wuste, das sie nit eines guten lebens wer, das ich im dasselbige anzeihen wulte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunt nummer anderst sagen, den das sie redelich und frum wer.

Hat er wider geantwort, dieweil ich eir kein schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vortrauwet hette, dan allein die, das sie mir nit hoch genuck wer, kunt ich es nummer kegen gott verantworten, so ich sie sitzen lis; den ich wuste wol, das bei gott kein ansehen der person wer, und mit filen scriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmugelich waren.

Hab ich widerumb gesaget, diweil es kegen gott wer, dett ich es nit gerne, das ich sie sitzen lis; aber ich besorgete mich, das fil ungeluckes daraus erwachzen wurde, den mein frunde wurden kein gefallen darin haben.

Hat er geantwort, das gescriben stunde und gottes wort wer, du salt vater und mutter vorlassen und deinem weib anhanen; und mit mer filen scriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber im fil ein weck ein und wer der: dieweil er vorstunde, das ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, das es mit eirem willen zuginhe, das wir muchte von einander sein mit unser beider fulbort, doch der gestalt, das wir beide in keusheit lebten, so wulte er sich vorsehen, es wer wol kegen gott zu vorantworten, und das den ein eitlicher blieb, vor er wer, wiwol es fil besser wer, das wir, (dieweil an zweifel uns gott zusamde vorfuget hette), bei einander weren. Woe wir aber alle beide, aber unser ein in keusheit nit leben kunte, so wer es kegen gott nummer zu vorantworten.

Hab ich wider gesaget, ich enwuste eir gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen menschen, darumb kunt ich im dasselbige nit sagen, ab ich es halten kunt aber nit. Hat er wider geantwort, dieweil er von mir vorstunde, das ich dasselbige nit halten kunte, und dieweil er umb ratt durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldich, mir sein ratt mitzuteilen. So wulte er mir ratten, dieweil es so weit kummen wer, das ich nit wulte ansehen hei die zeitliche erre, die doch balt vorgenklich wer, und dar nichtes auf zu bauwen stunde, und mir dieselbige erre nit liber lassen sein, den gottes willen; den ich sult es gewislich darvor halten, das kein dink geschege, es wer dan von gott ersehen. Und dieweil es gott also ersehen hette, so wulte er mir bei seiner sellen salicheit ratten, das ich sie neme in dem namen gottes; den er hett so fil von mir vorstanden, das sie bereicht ge-

nuck mein wer, und das ich sie in keinen weck sitzen lisse. Den ich sulte keinen zweifel daran haben, so ich mein vortrauwent zu gott stelte und mich die weltliche er nit uberwinden lis, er wurd es wol also schigken, das er muchte mir zu nutze dem leib und der sellen gereichen. Das war fast die meinung, und bin darmit von im gescheiden.

Den morgen bin ich frue weck geritten; so hab ich unterwegen gedach, wie wilt du es doch in aller welt machen; du vorstehest an allen enden, das du mit bescheide nit von eir kummen kanst; du must zu haus; du enhast nichtes! Und hab vorwar auf dem wege manchen selczem gedanken gehatt, wi ich es muchte anslahen, und hab bei mir geslossen, das ich mich des regimentes mit nichte wulte annemen, als ir dan wol bis auf dussen heutigen tag gesehen habet, und bin auch noch nit gesinnet, darmit zu thunde zu haben. Und es weis gott, das es aus keiner andern ursachen geschehen ist, dan das ich mich mit eir vortrauwet hatte, wiwol mich mein mutwille zu dussem thunde nit gebracht, sunder die vorerzelten ursachen. Und gedachte, du wilt mit deinem bruder handelen lassen, das du etwes muchtest vor dich uberkummen; du enwilt nit fil begern. Und war das mein meinung, das ich hett mugen haben ein haus und so fil darzu, das ich hett mugen darmit zukummen; nit mer wolt ich mein leb lank von ihm begeren; und so wisset eir wol, das ich euch vor etlichgen jaren und soder der zeit auf mals hab angesprochgen, dergeleichen auch Grauswitz, ab das ich gerne gesehen hett, das mir etwes hett mugen werden; aber es ist mir entstanden bis auf dussen heutigen tag. So ist mirs, weis gott, fast in meinem gemute beswert gewest, das ich sie so lange sulte sitzen lassen, den ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 jahr sein, das ich widerumb hir bin gewest; den mir war so fil an manchen ort gesaget, das ich es kegen gott nit vorantworten kunnte, wo ich sie nit

zu mir neme, dieweil ich eben so wol ein gebrechlich mensche bin, als ein ander. Aber ich hab bei mir bedacht, nimmest du sie zu dir, so mag es der swester schaden thun und mack daruber sitzen bleiben; dan sie war zu derselbigen zeit noch nit vorlobet; du salt thun, wi du ummer kanst und gott umb seine genade bitten, das er dir helfe, das du dich mugest recht halten, und salt so lange warten, bis sie aus dem hause kummet; felleichte mack dir gott auch helfen, das du mitler zeit mit dem bruder auf die meinung vortragen werdest.

Nun in die kurze darvon zu screiben, als die swester nu weck sulte nach Stettin[1]), bin ich zu eir geganhen und eir zum teil der sachen gelehenheit unterrichtet und sie gebette, das sie wulte mit helfen beherzigen, das ich es nit anderst machen kunt, und das sie wulte zufriden sein, wen ich eir scribe, das sie alsdan muchte zu mir kummen. Wiwol es eir fast beswert ist gewest, das sie sulte die vorlassen, den sie hatte die zumallen lieb; noch dan hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wen ich nach eir screib, so wulte sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, das sie zu mir kem; doch sulte ich nimant darvon sagen, das sie ein wissent darumb truge, es muchte sunst eir zu nachteil gereichen. Das hab ich eir also zugesaget, und wil mich zu euch vorsehen, dieweil ich mein vortrauwent zu euch stell, eir werdet dasselbige bei euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen abscheit hab genummen, hat Mette aus eigen beweckniss gesaget, das weis gott, das sie besorgete, das wol fil wunder daraus entsten wurde, wen ich sie holen lisse; so wulte sie wol eir leb lank, wen ich es zufriden wer, bei der swester bleiben, wi si wer. Als ich das gehoret hab,

---

[1]) Otto's Schwester Anna heirathete Herzog Barnim von Pommern; die Hochzeit fand am 2. Februar 1525 statt.

hab ich widerum gesaget: ich hab dich lieb von allem meinem herzen, aber ich wil dir die rechte warheit nit vorbergen, das ich gerne wer von dir gewest; aber ich hab so fil erfaren, das ich es kegen gott nummer vorantworten kan, so ich dich hinder mir lis; und dieweil ich es kegen gott nit vorantworten kan, wil ich dich von mir nit lassen, es mack mir gan, wi gott wille.

Auf das hab ich sie hollen lassen [1]), den ich hab es kegen gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab holen lassen, hab ich der mutter gescriben, das sie nit sulte gedenken; das ich gedechte, eir dochter in unerren bei mir zu haben, aber ich bett sie, das sie wulte zufriden sein, bis so lange das ich mit meinem bruder vortragen wer; alsdan sulte sie wol erfaren, wi es um die sache gelehen wer. Ich hab aber denselbigen brief widerumb zu meinen handen uberkummen. Und sie hat mir widerumb zuentbotten, das es eir ein swer pein wer, zu horen; aber sie wult es zu gott stellen, und sie wulte sich meines screibens nach vorsehen, das ich wol wulte handeln, als ich vor gott und der welt wol wulte bekant stan; und sie wulte bis auf die zeit warten, und ich sulte kein sorge tragen, das sie wulte einem menschen darvon sagen, als ich dan vorwar weis, das sie niemant darvon gesaget hat.

Dergeleichen hab ich es eirem bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es so weit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, den mein sell ist mir billicher zu bedenken, dan alles gutt auf erden. So gibet es mir meiner person nit zu schaffen, das ich

---

[1]) Das muß noch im Jahre 1525 gewesen sein, denn bereits 1526 wurde Herzog Otto und Meta die erste Tochter (Anna) geboren, die aber schon 1527 wieder starb. Daß es sich um eine durchaus rechtmäßige, aber geheime Ehe handelt, geht aus allem, was der Herzog sagt, deutlich hervor. Diese ist also, wie sich hiernach ergiebt, erst 1525 geschlossen und nicht wie meistens angegeben wird schon 1524, vgl. Steffens, Geschlechtsgeschichte derer von Campe S. 64.

derhalber von den leuten vorachtet werde, den ich weis wol, das ich darumb kegen gott nit gesundiget hab. Aber wen ich wuste, das derhalber meine bruder und das lant in schaden kummen sulten, wulte ich fill liber meinen leb lank nummer in duss lant kummen, und wen mein nummer wer, so enhetten man sie meinenthalben nit mer anzusprechen. Ich wil mich dasselbigen erbotten haben; ich wil mich aber vortrosten, man wirt mir ein geringes mitteilen. Das hab ich euch widerumb, als dar ich mich alles gutten zu vorsich, in antwort nit wullen bergen [1]).

Man scheint den Versuch gemacht zu haben, trotz alledem noch das Band zu lösen, welches Otto und Meta verband, und das war vornehmlich der Wunsch von Otto's Bruder, Ernst. Aber auch Luther selbst, dessen Entscheidung man angerufen hatte, konnte keinen anderen Bescheid geben als früher die Mönche in Worms. „Ich vorsehe mich", schreibt Herzog Otto in einem letzten (undatierten) Briefe an den Kanzler, „das eir allenthalben von dem doctor, was Martinus gesaget hat, eingenummen und verstanden habet, daraus eir dan leitlich zu ermessen habet, wi es mir keines weges ist zu thunde, das ich sie sitzen lis, als ich doch aus meines bruder screibent vorste, das er dasselbige gerne sehe. Und ich wil mich zu meinem bruder und zu einem etlichen vorstendigen vorhoffen, wen man wil zu herzen furen, was mir hiran gelegen ist, man wirt mirs nit raten, das ich hie betrachten die zeitliche wolfart und mich unter gottes zorn begeben, wiwol bei gott kein ansehen der person ist und wir alle in seiner gewalt stan. Kunt man nun gott lassen walten, der wurd es an zweifel wol hinaus furen nach seinem gotlichem willen, aber das ist menschlicher vernunft an gottes genade unmugelich, die will es alles besser wissen und wil mit ratten." — Und dann bittet der Herzog, man

---

[1]) Dieser Bericht, sowie die andern Briefe, finden sich im St.-A. unter Celle Br. Arch. Des. 44. Res et secreta familiae nr 1.

möge ihm Dannenberg, welches doch eins der geringsten Schlösser sei, geben und dasselbe auch nach seinem Tode seiner Frau und seinen Kindern lassen. Stürbe aber sein Bruder ohne Kinder, so werde man, wie er hoffe, das Land eher seinen (Otto's) Kindern gönnen als andern Leuten.

Diese Wünsche Otto's wurden durch seinen Bruder reichlich erfüllt. Am 21. Januar 1527 schlossen beide Brüder einen Vertrag, nach welchem Otto auf die Regierung verzichtete, und ihm dafür Stadt und Amt Harburg nebst einer jährlichen Summe von 1500 Gulden zugesichert wurde. Zur ersten Einrichtung erhielt er eine Aussteuer und 1200 Gulden. Für Meta wurde ein Wittum festgesetzt, und im Falle die Brüder Ernst und Franz ohne Nachkommen sterben würden, sollten die Kinder Otto's und Meta's successionsfähig sein [1]).

Meta überlebte ihren Gemahl, der 1549 starb, um mehr als 30 Jahre († 1580). Von ihren sieben Kindern erreichten nur zwei, Otto (geb. 1528) und Susanna (geb. 1536, † 1581) ein höheres Alter. Von den zehn Söhnen Otto's II., der 1549 seinem Vater in der Regierung folgte und bis 1603 lebte, hatte keiner legitime Nachkommen, so daß mit dem Tode von Wilhelm i. J. 1642 diese Seitenlinie erlosch und Harburg wieder an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel.

---

2. Ein Bericht über die religiösen Verhältnisse in der Stadt Lüneburg aus der ersten Hälfte des Jahres 1530. [2])

Den nachfolgenden Bericht über einen Abschnitt der Reformationsgeschichte der Stadt Lüneburg verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Professors W. Friedensburg in Rom. Die gleichzeitige Copie, in der er erhalten ist, entstammt dem Vatikanischen Archiv (Polit. varia. Vol. 84 fol. 121—124) und trägt die Aufschrift: De statu nobilissimarum urbium adjacentium mari Balthica ex literis piissimi et doctissimi

[1]) S. Havemann II, 86 ff. — [2]) Vgl. Wrede, die Einführung der Reformation im Lüneburgischen S. 120 ff.

viri praepositi Luneburgensis und die irrthümliche Jahresbezeichnung 1540.

Augustin von Getelen, der Führer der katholischen Partei in der Stadt Lüneburg, hatte kurz vor Ostern 1530 der lutherischen Bewegung weichen müssen; er hatte sich zum Erzbischof Christof von Bremen begeben und war in seiner Begleitung mit zum Reichstage nach Augsburg gereist. Er blieb aber in beständiger Beziehung zu den Katholiken in Lüneburg, so stand er namentlich in brieflichem Verkehr mit dem Abt Boldewin von St. Michaelis und dem Propste von St. Johann, Joh. Coller. Von dem letzteren stammt der vorliegende Bericht oder die Briefe, aus denen Augustin von Getelen denselben zusammengestellt hat. Daß Getelen dies gethan hat, zeigt die von ihm eingeschobene Bemerkung, in der er sich selbst nennt.

Die Nachrichten, die uns der Bericht bietet, sind augenscheinlich gut und zuverlässig und verbreiten sich gerade über eine Zeit, von der wir sonst wenig wissen, nämlich über den Aufenthalt Stephan Kempe's in Lüneburg um die Mitte des Jahres 1530. Auch deshalb ist das Schriftstück beachtenswerth, weil es zeigt, daß die Mittheilungen des Anonymus bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) auf eine gute Quelle zurückgehen müssen; denn einiges, was sich allein bei Bertram und in keiner der beiden Chroniken, weder bei Schomaker noch bei Hammenstädt, findet, erhält hier seine Bestätigung. Gewiß, der Anonymus hat seine Quelle verdorben und ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen, aber es ist über das Ziel hinausgeschossen, wenn Schaer (Lüneburger Chroniken der Reformationszeit S. 18) für eine Betrachtung der Verwerthung der chronikalischen Quellen diesen Bericht „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung" ausscheidet. — Interessant sind auch die Vorschläge, welche von dem Propste Coller für eine Bekämpfung des Lutherthums in der Stadt Lüneburg am Schlusse des Berichtes gemacht werden.

Ich lasse nun den Bericht im Wortlaut folgen:

L u t h e r a n i s m i p r i m i t i a e a p u d L u n e b u r g e n s e s. Die Martis post octavas Paschae (1530

April 26) venit Luneburgum Stephanus quidam olim minorita, nunc vero apostata, Lutheranorum apud Hamburgenses antesignanus. Hic lupus me invito dolenteque senatu se intrusit in ecclesiam meam et prima contione damnavit omnes traditiones ecclesiae, tractans verbum illud salvatoris: poenitentiam agite, credite evangelio. Poenitentiam, inquit, agite et resipiscite a priscis erroribus, quos docuerunt vos hactenus humanarum doctrinarum praedicatores: et credite evangelio ab eisdem suppresso usque in hunc diem, a me autem nunc palam annunciando.

Ex hoc themate venit ad pestifera Lutheri dogmata de poenitentia et confessione, multa incivilitate damnans quae de his locis ex vero scripturae sensu dogmatizat ecclesia. Hoc pacto fidem derogavit apud credulam turbam, tum patribus, tum doctis universis, tum ecclesiae universali, ut subinde tuto doceat effutiatque quicquid in buccam venerit, nullius autoritate cohibendus quamlibet a veritatis scopo deflectat. Ad haec praescripsit reipublicae novationis suae articulos ex officina Lutheri conquisitos. (Hos ego Augustinus ab Getelen, cum breviusculis scholiis tradidi theologis hic Augustae congregatis.) Demum ne ullum haeretici hominis morem pratermitteret dictus apostata, torvum clamabat: nullus, o christiani, evangelio meo futurus est locus, nisi primum sacerdotes et monachi, humanarum traditionum assertores, ejiciantur: nihil item stolidius esse atque verbi divini elucidationem ex imperatoriis comitiis vel sperare, vel prestolari. Etenim si pontifices atque caesares e caelo, instar pluviae detur cadere, me tamen, ait, nihil movebunt, quandoquidem contra verbum dei (sic appellat scripturae depravationes) nihil promovebunt.

Hanc elatissimi spiritus temerariam iactantiam, stabilivit et auxit vernaculus quidam Lutheri libellus ad ecclesiasticos Augustae congregatos. Factiosus igitur et indomitus populus seditiosis concionibus fidem aut

praebens aut se praebere simulans conclamat: Nunc papae hypocrisis damnata iacet; nunc verbum Dei purum annunciatur nobis; ab hoc haud quaquam sumus defecturi, etiam si caesar cum exercitu suo urbem nostram obsedisset, etiam si mori nos omnes oporteat. — Hae fuerunt primitiae.

Progressus ejusdem. Igitur factiosi Hamburgum misere suos legatos semel atque iterum, et multis precibus vix obtinuerunt, ut liceat ipsis retinere sepedictum Stephanum (scilicet lupum rapacissimum inter oves) usque ad d. Jacobi ferias (Juli 25). Quo impetrato altius erexit cristas suas seditiosus apostata. Principio invasit praeposituram meam, ipsoque dominicae ascensionis die (Mai 26) silentium et requiem indixit, etiam reclamante senatu, omnibus divinis officiis, coepitque in aede d. Joannis nova sacra, ne dicam sacrilegia, nempe missam vernaculam (quam vocant evangelicam) et reliquum Lutheranismi ritum.

Die Pentecostes (Juni 5) imitatus est ipsum sacellanus aedis d. Nicolai. Et Hermannus quidam, Stephani famulus, homo laicus et nequaquam sacris ordinibus initiatus, non dubitavit eodem die sancto patrare similia in aede d. Lamberti, tractavitque adoranda sacramenta laicis manibus, peregrino ritu, haeretico more. Scilicet hortum decidit Luneburgensium passim vulgata quondam gloria, ut apud eos plus nunc valeat unius perfidi apostatae, quam multorum bonorum et universalis ecclesiae autoritas. Sed nondum finis.

Nihil est enim quod sibi non polliceantur Lutherani, factiosorum potentia freti, ac deinceps conabuntur in publica negocia admoliri manus, adeoque in res salinares, quae tot nutriunt capitula, collegia, et virorum ac virginum monasteria, hactenus potioribus dumtaxat ereditas. Super omnes autem meae personae vehementissime comminantur, hac de causa quod existimant multos cives atque nonnullos in senatu haeresibus ipsorum subscripturos, nisi obstaret mea persuasio. Ego

vero dissimulo prestolaborque quisnam me acturus sit in fugam. Nolo aemulis dare hanc calumniandi ansam, ut dicant me leviusculo et inani metu territum profugisse. Ubi tamen extrema et (quod dicitur) Diomedea necessitas abeundum suaserit, parebo fatis.

Haud ignoro, quid me pro pastoralis officii debito facere deceret; verum usque adeo praevaluit seditiosi et ignobilis vulgi indomita violentia atque potestas, ut nullis remediis locus sit reliquus.

Et si quis pharmaca quamlibet commoda huic grassanti morbo adhibere conatus fuerit, nihil aliud promoturus sit, quam ut rem ipsam periculosiorem et deploratiorem reddat, donec pessum eat bonum omne cum bonis, et de civitatibus reddantur speluncae latronum.

Consilium pium salvo meliore. Utinam studio et industria reverendissimi domini Bremensis praesulis nostri, hoc saltem quovis pacto effici posset, ut nihil amplius nostrates presumerent innovare, donec plene defenitum esset in comitiis, quid amplectendum, quid rursus negligendum aut reiiciendum.

Non arbitror hoc posse fieri imperialibus mandatis quamlibet poenalibus, quae nihil movent seditionarios, quippe num stent urbes aut iaceant, susque, deque ferunt (sic!). Hac igitur viar es ipsa, meo quidem iudicio, feliciter tentari posset, scilicet, ut ad hasce civitates quamprimum mitteretur imperialis commissarius e classe doctorum insignis auditione vir, qui rerum prudentia, scripturarum intelligentia morumque gravitate spectabilis esset: qui autoritate publica et legatione caesarea fretus rem ipsam graviter ageret una cum civitatum senatoribus civibusque potioribus, quos esset (ceu integros et ab omni haeretica labe alienos) benevolos et obsequentissimos inventurus. Gratissimo siquidem animo hoc officii et beneficii a caesarea maiestate essent haud dubium obviis ulnis excepturi, ut habere possent cuius opera et auctoritate contra factiosos homines (non cives, sed

insititios et insigni aliquo probro notatos) iuvarentur; nam hoc expetunt et prestolantur non secus atque aviti patres adventum liberatoris Christi. Hac via pateret etiam aditus catholicis praedicatoribus e praedictis civitatibus ob testimonium syncerae veritatis profugatis, quorum reditum senatus et veri cives, maximaque piorum hominum pars non aliter desiderant atque idoneum ducem is, qui per avia abductus diu et periculose erravit. Nec absurdum fuerit caesareae maiestati tantumdem beneficii impendere his civitatibus Balthico mari adiacentibus, si aequa lance libratum fuerit, quanti momenti sit (ut de animarum redemptione nunc taceam) illas tum opulentissimas, tum potentissimas, terraque marique in officio et obedientia sanctae sedis apostolicae et sacri imperii conservari ac manuteneri.

Porro si hoc pacto progrediatur Lutheranum negocium, quo diebus aliquot cepit, verisimiliter timendum est saepedictas civitates obedientiae iugum decussuras et priusquam patientur seditiosi, feroces, pervicacesque barbari, non cives, sed civium hostes, se divelli a nove (sic!) assueto dogmate, citius (ut ipsi quoque iactitant) percusso cum reliquis Lutheranis civitatibus, terris atque principibus execrando foedere, defecturos esse ad Danos, Svecos, Prutenos et Rutenos, qui hodie sedi apostolicae et Romano imperio non obediunt. Praedictus item commissarius pro impensis in hoc negocio faciendis, vel in itinere factis, resarciendis (ultra ea quae caesarea maiestas in hoc pium et necessarium opus gratuito profunderet) harum urbium senatores ac veros cives benevolentissimos, munificentissimos et gratissimos experturus esset: itidem et ecclesiasticos, quorum bona nunc devorant Lutherani. Hoc etiam modo prepararentur nostratium animi ad amplectendum suavius, quae futurum forsan concilium suo tempore definiet super statu et dogmate reipublicae christianae. Sed ego inani forsitan cura et ingrato labore meipsum discrutio, qui scire debeam possimque istic, nempe Augustae, totius christiani

orbis doctissimos et prudentissimos rerumque omnium callentissimos viros convenisse etc.

Denique si post praedictam animorum preparationem Lutheranum virus penitus expelli debete civitatibus nostris, necessarium fuerit, ut per caesaream maiestatem ut primum plectantur aut ad palinodiam redigantur capita illa et principes quibus innituntur.

Quamdiu isti perseverant rebelles et damnatorum patroni dogmatum, promiscuum vulgus nulla mandata curabit nullisque minis a proposito deterrebitur. Utinam et fieri posset absque irreverentia apostolicae sedis, ut gravamina illa de quibus Germania questa est, vel tollantur, vel tolerabili modo ad concilium aut procerum quorumdam iudicium moderanda reiiciantur; alioqui nihil promotum iri vehementer timeo.

II.

Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584.

Von **Dr. Br. Krusch.**

(Fortsetzung.) [1])

§ 9.

Die Neubestellung des Regiments durch Herzog Julius (1568 bis 1571).

Herzog Heinrich hatte ein löbliches Regiment geführt, wie von hohen und niederen Ständen gerühmt wurde, [2]) doch hatte er seinem Sohne keinen Einblick in dasselbe gestattet. Dieser hatte also von des Landes Gelegenheit bisher wenig erfahren; gleichwohl erfaßte er sofort mit praktischem Blick den Kernpunkt der Sache. Die Aufgabe des Landesherrn und der von ihm bestellten Organe war eine doppelte: die Förderung seiner eigenen und der Interessen seiner Unterthanen. Darnach lassen sich die Regierungsgeschäfte in „eigene Cammersachen" und „gemeine Sachen" eintheilen. Die erste Gruppe bilden die geheimen wichtigen Sachen des Fürsten staats- und privatrechtlicher Natur und die Finanzsachen, nämlich die Oberaufsicht über die locale Domänen-Verwaltung und Cammerkasse, die zweite, die im Interesse der Unterthanen geführten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, nämlich außer den Justizsachen besonders Vorschriften und Intercessionen. Der Gegensatz ist von den früheren Landesherrn nie zum Ausdruck gebracht worden, und

---

[1]) Vergl. Zeitschr. 1893, S. 201 ff.

[2]) Vergl. die Erklärung des Herzogs Julius vor den Ständen, d. d. (1571) 26./1.

wenn Herzog Heinrich nach dem Muster der Reichsbehörden den Hofrath und das Hofgericht gründete, so förderte er in erster Linie damit die Interessen seiner Unterthanen. Die Reichsverwaltung war schon weiter vorgeschritten. Die „eigenen geheimen und großen Sachen" wurden 1518 dem Hofrath entzogen und wahrscheinlich 1527 einem „Geh. Rath" [1]) übertragen; eine collegialisch geordnete Hofcammer als oberste Finanzbehörde war schon 1498 von Maximilian eingesetzt, [2]) und nachdem sie noch unter ihrem Gründer wieder eingegangen war, von Ferdinand neu belebt und weiter ausgebildet worden. [3]) Die Verwaltung des Cammergutes ist also vor der der geheimen großen Sachen organisiert worden, und die Hofcammerräthe waren ausschließlich Finanzbeamte. Auch in Kursachsen wandte man sich zuerst der Reform der obersten Finanzverwaltung zu und deputirte, vor 1563, dazu einige „Cammerräthe"; nachdem man aber 1575 einen „Geh. Rath" gegründet hatte, übertrug man diesem sowohl geheime als Cammerguts-Sachen. [4]) Im Herzogthum Braunschweig hat zuerst Julius die scharfe Scheidung zwischen seinen eigenen und den gemeinen Sachen vorgenommen und die Haupt- und innerlichen Cammersachen [5]) von der allgemeinen Plenarberathung der Rathsstube ausgeschlossen und der Canzlei entzogen. Er hat dadurch das Verdienst, die Errichtung von Specialbehörden vorbereitet zu haben. Indem er aber nun seine eigenen Cammersachen nicht bloß allen andern Geschäften voranstellte, sondern auch die den Interessen der Unterthanen dienenden Institutionen geradezu vernachlässigte, indem er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen fast nur nach seinem materiellen Nutzen bemaß, hat er Consequenzen aus seiner

---

[1]) Vergl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österreich. Geschichte 1887, Bd. 69, S. 81). [2]) Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, S. 37; Rosenthal S. 55. — [3]) Rosenthal S. 106. — [4]) Vergl. Löbe, Die oberste Finanzcontrole des Königreichs Sachsen (Schanz, Finanzarchiv 1885, II, 2, S. 27). — [5]) Diese Verbindung findet sich in Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1040.

Geschäftseintheilung gezogen, die ein Landesherr nicht ziehen durfte.

Durch den Tod Herzog Heinrichs waren die Dienstverträge des Canzlei-Personals erloschen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in den höheren Stellungen keine große Geneigtheit zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses herrschte. Halver und Haß hätten wohl am liebsten sofort dem Lande Braunschweig den Rücken gekehrt; es hielt sie aber die Besorgnis, der vom alten Herrn ihnen verliehenen Lehen dann verlustig zu gehen. Indessen hatte Halver sich für alle Fälle vorgesehen. Gleich nach dem Tode des alten Herrn schrieb er an Herzog Albrecht von Bayern und dessen Canzler Egkh, zeigte ihnen das Ereignis an und legte für letzteren eine stattliche Verehrung bei. Ganz nebensächlich fügte er hinzu, daß er sich in Kurzem in diese Lande zu begeben gedenke. So lud ihn der Herzog zu einem Besuche ein, und der Canzler wollte darauf bedacht sein, ihn „gar heraußen" zu behalten. Bis in die zweite Hälfte des September hat er sich in Wolfenbüttel aufgehalten. Dann vertauschte er dieses mit Goslar. Von hier aus ritt er häufig an der braunschweigischen Grenze entlang, um in das Land zu horchen, ob man bereits hinter seine Streiche gekommen sei. Die Erbhuldigung leistete er mit Haß und anderen Lehnsleuten am 9./11. auf dem Schlosse zu Schöningen. Nur bei dieser Gruppe erinnerte der Fürst daran, daß Niemand Lehngüter ohne fürstl. Consens verpfänden oder verkaufen dürfe, offenbar im Hinblick auf Halver. Von seiner Untreue hatte er aber damals noch keinen sicheren Beweis. Erst am 28./12. konnte er einen Haftbefehl gegen ihn ausfertigen lassen, und als dann im Januar die um die Halberstädter Präbende gebrachte Familie das Schreiben Herzog Heinrichs vorlegte, welches der Vicecanzler drei Tage vor dessen Tode ausgefertigt hatte, war die Schuld erwiesen. Der Berghauptmann Helder erhielt jetzt den strengen Befehl, heimlich auf „sollichen Vogell" zu fahnden und ihn mit Hilfe der Förster womöglich im Felde vor Goslar oder sonst in fürstl. Botmäßigkeit festzunehmen. Die Mühe war umsonst, denn der Vogel befand sich bereits in Sicherheit. Nach einem Schreiben

aus Nürnberg von 1569 1./2. beabsichtigte Halver in kaiserliche Dienste zu treten; er begegnet aber 1578 als fürstlich bayerischer Rath.

Dem Canzler Minsinger hatte Herzog Julius gleich nach dem Tode des Vaters die Erneuerung des Dienstvertrages unter den früheren Bedingungen angeboten; er wollte ihn aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre verpflichten, und darauf mochte der Canzler nicht eingehen. [1]) Dieser beabsichtigte nicht auf bessere Anträge zu warten und dann dem Lande Braunschweig den Rücken zu kehren, in welchem er eine zweite Heimath gefunden hatte, er wollte auch nicht ganz aus den fürstlichen Diensten scheiden; das Verhältnis zum Landesherrn mußte aber ein freieres sein, und eine dauernde Verpflichtung übernahm er unter keinen Umständen. Es war ihm von vornherein klar, daß der Dienst bei dem neuen Herrn keine Annehmlichkeit sein würde; er kannte seine Wunderlichkeit, seinen Jähzorn und Wankelmuth, und seine Sparsamkeit hatte er eben erst erfahren müssen, da man an der Speisung der Frau Canzlerin aus der fürstlichen Küche Anstoß nahm. Der Fürst hatte nun die Wahl, und er bedachte sich nicht lange und ließ seine Forderung fallen. Der neue Dienstvertrag von 1568 27./8. räumte Minsingern noch einige Vortheile gegen den früheren ein. Der „Rath und Canzler", wie hier wieder die Reihenfolge ist, wurde jetzt auf 5 Pferde bestellt, erhielt für 5 Personen die Sommer- und Winter-Hofkleidung und ohne Kürzung des bisher bezogenen Kostgeldes die Erlaubnis, täglich zwei gute Essen zu Mittag und Abend für sich und seine Frau aus der fürstlichen Küche holen zu lassen, und zwar sollte sie der Mundkoch aus dem Topfe nehmen, aus welchem der Fürst speiste. Nach altem Brauche wurde ihm auch auf baldige Verschreibung eines fürstlichen Schlosses gegen einen ziemlichen Pfandschilling Aussicht gemacht, und Ostern darauf erhielt er das Dorf Lelm im Gerichte Königslutter

[1]) Die Verhandlungen mit Minsinger befinden sich im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 46.

für 1000 Thlr. auf Wiederkauf. Der Herzog verpfändete also zur Belohnung eines alten Dieners Cammergut; das war ein leichtsinniger Streich, und er hat den Kummer darüber nie verwinden können.

Unter den Räthen seines Vaters hielt der Herzog eine Musterung. Er hatte durchaus nicht die Absicht, entbehrliche Diener auf seine Kosten zu unterhalten, mochte sie aber doch nicht sogleich abdanken, um die Bezahlung der Rückstände aufzuhalten. Die Räthe erhielten also den Auftrag, ihre alten Bestallungen behufs Ausfertigung neuer an den Canzler einzusenden. Die neuen Entwürfe wurden dem Fürsten vorgelegt, und er legte nun diejenigen bei Seite, die er nicht vollziehen wollte; die alten Bestallungen aber behielt er, und er hat Beweisstücke über Forderungen niemals den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben. Rath und Physicus Dr. Frideraun, der Leibarzt des alten Herrn, welcher diesen in seinen letzten Lebensnöthen verpflegt hatte, beschwerte sich im October 1569, daß man ihn incerta quadam condicione weiter dienen lasse, und schied bald darauf freiwillig aus dem fürstlichen Dienst; er war bis 1580 noch nicht befriedigt, wurde auf seine Mahnschreiben nur hingehalten, und der Fürst hat sich die bitteren Worte von ihm sagen lassen: Er möge doch wenigstens Brief und Siegel seines Vaters halten; wolle er ihm für seine Dienste nichts geben, so solle er es ihm nur sagen, man würde dann kein Ansuchen weiter thuen. Eine solche Blöße mochte sich der Herzog gegen den Diener von Haus aus Christoph von Hardenberg nicht geben, und so erhielt dieser bei seiner Verabschiedung zu Weihnachten 1570 die Resolution, daß ihm die rückständige Besoldung gezahlt werden solle, wenn seine Bestallung vorhanden sei. In beiden Fällen sind die Entwürfe nicht vollzogen und die eingelieferten alten Bestallungen zurückbehalten worden.

Von den gelehrten Hofräthen Herzog Heinrichs wurden außer dem Canzler die DD. jur. Johann Ketterlein (1568 10./8.) und Heinrich Napp (1568 24./9.) als „Rath und Diener" bestätigt und auf eine bestimmte Zeit, nämlich 5 Jahre,

verpflichtet. [1]) Erasmus Ebner, ein Nürnberger Rathsherr, [2]) der schon mit Herzog Heinrich in politischen und commerciellen Beziehungen gestanden hatte und von ihm mit dem Eisenbergwerk am Erberg (1556) belehnt worden war, wurde „Hofrath und Diener" [1]) (1569 15./2.), und fand als solcher Gelegenheit eine sehr vielseitige Thätigkeit bei der Canzlei, dem Hofgericht und Consistorium zu entwickeln; in seinen verschiedenen Berufen arbeitete er häufig mit dem alten Rath Dr. Barthold Reich zusammen, der als Dechant des Stifts S. Blasii in Braunschweig unter die Clerisei gegangen war und nun nur noch von Haus aus diente. Ein junger Thüringer Mag. Valentinus Vesenbeck [3]) wurde 1571 4./6. auf ein Jahr zum „Rath und Diener" bestellt und erhielt nur halb so viel Gehalt (100 Thlr.) wie die älteren Collegen. Die Bestallungen dieser Räthe sind in Bezug auf die amtlichen Pflichten fast gleichlautend; sie sollen den auf der Canzlei vorfallenden Audienzen und dem Hofgerichte beiwohnen, also die Justizsachen abwarten, und daneben die Bescheide concipieren. Die Sommer- und Winter-Hofkleidung erhielten sie auf 2 Personen.

Zu diesen gelehrten Räthen aus dem Bürgerstande tritt jetzt ein neues Element. Der besitzlose oder wenig bemittelte Adel, welcher früher vorzugsweise in in- und auswärtigen Kriegsbestallungen sein Unterkommen gefunden hatte, hatte sich inzwischen auch dem gelehrten Handwerke zugewandt; Junker hatten Universitäten besucht und Jurisprudenz studiert, um nun als herrschaftliche Räthe ihr Brot zu verdienen. Die Fürsten brauchten in Friedenszeiten keine adelichen Kriegsmänner und schrieben die Bestallungen von Haus aus auf, [4])

---

[1]) Die Bestallungen stehen in Herz. Julius' Bestallungsbuch 3a, Wolfenb. Archiv. — [2]) Er war 1511 geboren und ist 157[illegible] zu Helmstedt gestorben; vergl. Allgem. Deutsche Biogr. V, 591 Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herz. Julius Wolfenbüttel 1883, S. 90. — [3]) Er war 1543 in Ohrdruf geboren. — [4]) Der Herzog kündigte dem auf 4 reisige gerüstete Pferde bestallte[n] Rathe von Haus aus v. Ebeleben 1571 den Dienst, mit de[r] Motivierung, daß er der Kosten halber nicht bloß seine Hofhaltun[g] einziehen, sondern auch die Rittmeister, Hauptleute und Diener vo[n] Haus aus abschaffen wolle.

durch welche sie sich für den Kriegsfall den Zuzug von Junkern mit einer bestimmten Anzahl Pferde gesichert hatten; dagegen war die Zahl der Rathsstellen fortwährend vermehrt worden, und konnte man Gelehrte vom Adel finden, so zog man diese den bürgerlichen vor. Adeliche Gelehrte aus Meklenburg, Pommern und Sachsen boten damals ihre Dienste an den verschiedenen Höfen aus. Noch als Prinz und während seines Aufenthaltes in Hessen hatte Julius den juristisch gebildeten Heinrich v. d. Luhe,[1]) einen meklenburgischen Adelichen, gegen eine jährliche Besoldung von 40 Thlr. in seine Dienste genommen, und da ihn selbst der Vater knapp hielt, und jener nicht unvermögend war, eine Anleihe von 5000 Thlr. bei ihm gemacht, sich aber ausbedungen, daß die vollen Zinsen von jährl. 250 Thlr. erst nach dem Regierungsantritt und dann als Besoldung gezahlt werden sollten. v. d. Luhe hat dem Herzog als Rath und als Hofmeister[2]) des Prinzen Heinrich Julius treue Dienste geleistet und ist ihm bis zuletzt verwandt geblieben. Der Herzog sah sich aber, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach mehr solchen gelehrten, erfahrenen und treuen Männern vom Adel um. Die Obristen Georg von Holle und Adrian v. Steinberg empfahlen ihm einen thüringischen Adelichen, den Dr. jur. Lucas Thangel, der eben ohne Bestallung war; sie lobten sein redliches und aufrichtiges Gemüth, und auch der Graf zu Schwarzburg verwandte sich für ihn. So ließ der Herzog durch Georg von Holle an ihn schreiben und ihn nach Wolfenbüttel bescheiden; Statthalter und Canzler verabredeten die Bedingungen für seinen Eintritt in braunschweigische Dienste, und 1569 15./4. wurde er auf 5 Jahre als „Rath und Diener" bestellt. Thangel[3]) war zuerst hennebergischer Rath gewesen und als solcher, nachdem Herzog Erich II. zu Calenberg seine Mutter Elisabeth, die Frau

---

[1]) Er war 1535 geboren. — [2]) Hofmeister wurde er 1571 4./10., vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. 1875, S. 314. — [3]) Er hatte 1548 in Leipzig studiert und 1553 promoviert.

des Grafen Poppo, ihrer Leibzucht entsetzt hatte, auf den Tag in Hannover zu den Abfindungs-Verhandlungen geschickt worden; nachher (1564) hatte ihn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere nach dem Grimmenstein verschrieben, aber sehr bald entlassen, weil er die Einmischung in die Grumbach'schen Händel widerrieth, und auch bei dessen Bruder Johann Wilhelm, der ihn darauf in seine Dienste nahm, hatte er sich als Gegner der Flacianer nicht zu halten vermocht. Die braunschweigische Bestallung [1]) verschaffte ihm wieder eine Existenz. Sie ist nach demselben Schema gearbeitet, wie die der bürgerlichen gelehrten Räthe, die dienstlichen Pflichten sind ganz dieselben, nur in den höheren Bezügen zeigt sich der Unterschied: Thangel erhält jährlich 250 Thlr. Besoldung, auf 3 Personen die Hofkleidung, für 2 Pferde Futter vor der Rinne und Deputate; dazu wurde ihm ein nicht geringes Gnadengeld verschrieben.

Nach der neuen fürstl. Rathsordnung durften die Canzleiräthe nicht anderen Kur- und Fürsten dienstgewärtig sein. Thangel hatte diese Beschränkung glücklich von sich abzuwenden gewußt, eine Clausel verpflichtete ihn aber, nicht ohne Zustimmung des Fürsten, solche Verbindlichkeiten einzugehen. Daß das keine bloße Form war, sollte er bald sehen. Etwa einen Monat nach der braunschweigischen erhielt er eine Bestallung des Kurfürsten von Sachsen, dessen Lehnsmann er war, als „Rath und Diener" von Haus aus; er hatte sich schon längst darum beworben, aber bis dahin keine Resolution erhalten. In Wolfenbüttel hatte er „alle Dinge zum engsten gesponnen" gefunden, und so hätte er die sächsischen Dienste vorgezogen, wenn er noch frei gewesen wäre; eine Wahl hatte er aber nicht mehr, und zur Uebernahme eines Nebenamtes brauchte er den Consens. Der Herzog zeigte für seine Wünsche wenig Verständnis und entgegnete ihm kühl, er solle sich an seine Pflicht und die Rathsordnung erinnern. Erst nach Monaten konnte er durch die Fürsprache seiner Gönner des Obersten und des Canzlers eine mündliche Erlaubnis erwirken; er mußte

[1]) Abschrift der Bestallung findet sich in den Cammergerichtsprocesacten Thangel contra Herz. Julius.

sich aber schriftlich reversieren (1569 10./10.), gewisse Bedingungen einzuhalten und besonders über dem Nebenamte die braunschweigischen Dienste nicht zu vernachlässigen. Der Zwischenfall schien so zu seiner Zufriedenheit erledigt zu sein, und er konnte kaum ahnen, daß man später darauf zurückkommen und ihm sein Verhalten als Contractsbruch auslegen würde. Nach ihm sind Otto v. Ramin, ein Pommer, und Otto v. Hoym, der 1557 in Bologna studiert hatte, als gelehrte Hofräthe bestellt worden.

Der Herzog hatte Abel Ruck zurückberufen und ihn wiederum zum Canzleireferenten gemacht, den bisherigen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer aber zum Secretär; auf beider Empfehlung nahm er 1569 Rucks Schwiegersohn Wolf Ewerdt [1]) als Canzleiverwandten in seine Dienste, der bisher der Familie Hamstedt gedient hatte und ihr auch ferner rathsweise verwandt bleiben durfte. Eine glücklichere Wahl hätte er nicht treffen können. Die Gewandtheit, mit welcher Ewerdt die Feder zu führen verstand, und sein bewunderungswürdiger Fleiß hoben ihn bald weit über seine Collegen empor. Der Herzog zog den ausgezeichneten Arbeiter in seine nächste Umgebung, lud ihn an seine Tafel und gab ihm einen Wirkungskreis, für den eine Menschenkraft fast nicht ausreichte.

Die Finanzverwaltung hatte bereits Herzog Heinrich in gute Ordnung gebracht, und seine Bemühungen hatten Früchte getragen: er hatte ein stattliches Vermögen hinterlassen, welches durch die großen Legate zwar zusammengeschrumpft, aber keineswegs verbraucht war. Seine Erfolge verdankte er vor allem einer strengen Beaufsichtigung der localen Beamten. Er hatte den Amtmännern in dem Oberamtmann einen Vorgesetzten gegeben, über diesen wieder einen Oberlandhauptmann gesetzt und für die Bergwerke einen Oberberghauptmann bestellt. [2]) Diese auf dem Prinzipe der Ueber- und Unterordnung

---

[1]) Er war 1545 in Lauterhagen (Regbz. Königsberg) geboren, Ruck stammte aus Schweidnitz, und nur Schonemeyer war Braunschweiger (geb. in Wolfenbüttel 1533). — [2]) Oberlandhauptmann Zacharias Robel ist 1567, Oberberghauptmann Burghard v. Steinberg 1566 bezeugt.

beruhende Einrichtung hatte neue uncontrolierte Oberbeamten geschaffen und gefiel deshalb Herzog Julius nicht recht. Er gab dem Oberlandhauptmann in dem Rentmeister einen Collegen und übertrug beiden die Aufsicht über den Oberamtmann. [1]) Das Verhältnis des Oberberghauptmanns zu dem Berghauptmann und Amte faßte er schärfer und bestimmte, daß ohne dessen Vorwissen und unterschriebenen Befehl diese jetzt nichts mehr thuen durften. [2]) Hernach ist er zu dem Prinzipe der Nebenordnung übergegangen und hat die Oberbeamten sich gegenseitig controlieren lassen. Er machte den Oberlandhauptmann [3]) zum Oberamtmann und den Oberamtmann zum Neben-Oberamtmann [4]) und übertrug beiden die Aufsicht über die Aemter; dem Verwalter des Unterharzischen Bergwerks [5]) räumte er einen Antheil an der Oberharzischen und dem Oberharzischen Berghauptmann an der Unterharzischen Verwaltung ein und verband beide zu gemeinsamem Handeln: so konnte der Oberberghauptmann [6]) in Wegfall kommen. Die Einsendung vierteljährlicher Betriebspläne hatte schon Herzog Heinrich von den Bergbeamten verlangt. [7]) Sein Sohn ließ es dabei nicht bewenden, sondern gab den

---

[1]) Rath und Oberamtmann Erich Dux hatte sich nach seiner Bestallung von 1570 24./8. nach dem Oberlandhauptmann Robel und dem Rentmeister Melchior Reichards zu richten. — [2]) Vergl. Malortie, Die ältesten Berghauptleute am Oberharz in Beiträge zur Gesch. des Braunschw.-Lüneburgischen Hauses und Hofes, Hannover 1864, S. 149 ff. — [3]) Robel's Nachfolger Oberlandhauptmann und Rath Carl Cappaun wurde 1571 Oberamtmann, Land- und Hausrath und 1576 Großvogt von Wolfenbüttel. — [4]) Vergl. Bestallung des Erich Dux zum Hauptmann von Calvörde, Neben-Oberamtmann, Land- und Hausrath von 1571 29./6. — [5]) Der Herzog befahl 1570, daß Zehntner Christoph Sander wöchentlich einmal den Oberharzischen und umgekehrt Berghauptmann Halder den Unterharzischen Berathungen beiwohnen sollte. Letzterer fühlte sich dadurch zurückgesetzt und übernahm schon 1571 die angebotene Stelle eines Landsknechthauptmanns auf der Festung Wolfenbüttel; vergl. Malortie a. a. O. — [6]) Burghard v. Steinberg begegnet schon im December 1569 als Hofmarschall und Rath. — [7]) Vergl. Malortie, Die Organisation der Oberharzischen Bergwerks-Verwaltung durch Herz. Julius, a. a. O., S. 133 ff.

Domanial- und Bergämtern, welche letzteren er selbst erst gebildet hatte, außerdem auf, Besserungsvorschläge und Auszüge aus den Rechnungsregistern in bestimmten Zwischenräumen vorzulegen. Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden Specialetats und für die Centralstelle wurde ein Hofbesoldungsetat aufgestellt; die Rechnungsabhör wurde an feste Termine gebunden und mit einer früher ganz unbekannten Gründlichkeit geübt. Durch alle diese Maßnahmen wurde die fürstliche Cammer mit einem ungeheueren Arbeitsstoffe beschwert. Die Controle über die Cammerkasse hatte Herzog Heinrich dadurch gehandhabt, daß er sich wöchentlich und sogar täglich die Register vorlegen ließ und sie unterschrieb; es konnten ihm aber auch so Unregelmäßigkeiten entgehen, besonders wenn er durch Reisen oder sonst auf längere Zeit an der Revision behindert war. Sein Sohn sperrte die Kasse und gestattete keine Zahlung mehr, ohne seine eigenhändige Anweisung („soll Dir in Rechnung passiren"). Zur Führung des umfangreichen Bücherapparats erwuchs neben der Rentcammer die „Buchhalterei" als eine Unterabtheilung derselben. Das Cammer-Personal bestand noch 1556 nur aus dem Stallmeister, einem adelichen Cämmerling und dem Cämmerer Ebert Hasenfuß; letzterem mußten jetzt Gehülfen beigegeben werden, Cammerschreiber, welche zu den Cammerdienern, der zweiten Klasse der Cammerverwandten, zählten. Der zweite Beamte, Cammerdiener Christoph Sorsch [1]) erhielt den Titel Pfennigmeister, welcher der Reichsverwaltung entlehnt ist. [2]) Mit dem Rechnungs- und Buchhaltereiwesen war Cammerschreiber Heinrich Straube betraut, als er 1572 Kurfürstl. Brandenburgischer Cammermeister wurde. Der Herzog verlor den eingeschulten Beamten ungern und hieß ihn zuvor den Nachfolger anweisen. Noch vor Straubes Entlassung war Cammerschreiber Hans Lautitz, der spätere Cämmerer, angenommen worden, der nach seiner Bestallung (1571 9./9.) in

[1]) Sorsch war 1573/4 Klosterpropst und ist dann Hauptmann auf der Steinbrück geworden. Gewiß eine merkwürdige Laufbahn! — [2]) Vergl. Adler S. 79 über die Hofcammerordnung von 1498.

der fürstl. Cammer dienen und sich zu Geld= und andern geheimen Sachen gebrauchen lassen sollte, und wenig später (1571 5./11.) ein Lübecker Bürger Marcus v. Elpen als „Cammerdiener und in unserer Buchhalterei", mit der Verpflichtung, sich in allen Händeln und Cammersachen gebrauchen zu lassen und die „Cammer= und Buchhalterei=Ordnung" [1]) zu beobachten, wie sich das für einen fleißigen Cammerdiener und Buchhalter eignet. [2]) So hat sich der Fürst nach und nach ein geschultes Kassen= und Rechnungs=Personal herangezogen.

Die geheimen schweren Sachen wurden jetzt ebenfalls in der Cammer und nicht mehr mit den gemeinen Canzleihändeln zusammen bearbeitet. Das obige Personal war in politischen Händeln ungeübt und auch seinem Bildungsstande nach kaum dazu befähigt. Dazu brauchte man vielmehr einen tüchtigen „expedierenden Secretär", wie man heute sagen würde. Die Entwickelung der Cammer zu einer politischen Centralbehörde, zu einem Geh. Rathe, begann damit, daß der Herzog den ehemaligen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer zum „Cammersecretär" ernannte und ihm Wolf Ewerdt zum Gehülfen gab, der später sein Nachfolger wurde. Gleichzeitig ist im Wolfenbütteler Schlosse ein „neues Cammergemach" eingerichtet worden. Die Cammer ist jetzt der Centralpunkt, wo die Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, ihr hauptsächlich gilt die Fürsorge des Fürsten: er besucht auch die Canzlei, „soviel er sich immer dazu müßigen kann", verhört neben seinen Räthen die streitigen Parteien und hilft sie zur Ersparung unnöthiger Kosten in Güte scheiden; wenn er aber 1570 vor den Landständen erklärt, er habe sogar seine „eigenen Cammersachen" dagegen zurückgestellt, so wird man gegen eine solche Behauptung bei einem so fürsorglichen Familienvater doch einiges Mißtrauen haben dürfen.

Die Mitwirkung der Räthe konnte der Fürst bei seinen eigenen Cammersachen nicht entbehren, und was zunächst die

---

[1]) Diese Ordnung habe ich vergeblich gesucht. — [2]) Vergl. Bestallungen I, 33, 34, 35 im Wolfenb. Arch.

geheimen Sachen betrifft, so wäre es vielleicht am einfachsten gewesen, einige vertraute Hofräthe aus der Rathsstube ständig dazu zu deputieren. Er mochte sich aber nicht binden, denn er fürchtete dadurch die Zügel aus der Hand zu geben. Immerhin sind die Anfänge einer Scheidung der gelehrten Hofräthe zu beobachten. Der Fürst zieht einzelne näher an sich heran; er lädt sie an die fürstl. Tafel in sein Gemach. Diesen Vorzug genießen vornehmlich die adelichen Herren, nämlich außer dem Canzler die Räthe v. d. Luhe und Dr. Thangel. Es ist sehr erklärlich, daß er seinem Freunde der ihm in schlechten Zeiten ausgeholfen hatte, ein ganz besonderes Vertrauen entgegenbrachte und ihm unbedenklich die geheimsten Cammersachen übergab und ihn zu den wichtigsten politischen Missionen deputierte; aber auch Thangel gewann schnell seine Gunst. Liebenswürdig und gewandt im Verkehr war er bei Tisch und in der Rathsstube gern gesehen; aller Herzen fielen ihm zu, der Fürst und die Fürstin, seine Collegen und das Hofgesinde, auch die Stände schätzten den neuen Rath. Es verging kaum eine Mahlzeit, zu welcher der Fürst ihn nicht hätte rufen lassen, denn er verstand in artiger Rede mit lustigen und zierlichen Geschichten die hohen Herrschaften zu unterhalten. Das Mißverständnis schien vollständig vergessen zu sein. Sein Herr vertraute ihm vor allen anderen Räthen, und zog ihn zu ganz geheimen Sachen, sogar zu seinen Amtsrechnungen, vertraulich zu. Mit dem Canzler befand er sich bei der Huldigung der Stadt Braunschweig (1569 Oct.) in dem glänzenden Gefolge des Herzogs [1]) und unterzeichnete neben andern den Huldebrief. [2]) Er war mit v. d. Luhe 1570 braunschweigischer Abgesandter auf dem Reichstage zu Speyer und half hier die Restitution der Kinder Herzog Johann Friedrichs beschließen; das Jahr darauf ritt er im Auftrage seines Herrn mit dem Hildesheimischen Canzler Mutzeltin auf den Deputationstag zu Frankfurt zur Erledigung der noch ausstehenden Punkte. Er vertrat in Abwesenheit

---

[1]) Rehtmeier S. 962. — [2]) Hänselmann, U.-B. d. Stadt Braunschweig I, 383.

des Canzlers dessen Stelle und heißt daher in Braunschweig „Vicecanzler". In amtlichen Acten führt er den Titel „Geh. Cammerrath" und ein „geheimer vertrauter Cammerrath" war er schon bei Herzog Johann Wilhelm gewesen, der ihm die Cammersachen befohlen hatte: gemeint sind die geheimen Sachen und nicht die Finanzsachen; der Cammerrath bezeichnet keinen Finanzrath, wie in der Reichsverwaltung, sondern einen Geh. Rath, und diese Bedeutung hat er im Fürstenthum Braunschweig bei Lebzeiten des Herzogs Julius behalten. Der erste braunschweigische Cammerrath war noch als gemeiner Rath bestallt worden; später wurde gleich die Bestallungen darnach eingerichtet. Die Auszeichnung wurde häufiger: Fritz v. d. Schulenburg, ein Altmärkischer Junker, heißt 1573 „Cammerrath", Otto v. Hoym unterschrieb sich „Hof-Cammerrath", [1]) v. d. Luhe erhielt später eine solche Bestallung, und sogar Bürgerliche haben sich zu dieser Stellung emporgearbeitet, wie aus dem folgenden Capitel zu ersehen ist.

Ursprünglich hatte der Fürst allerdings die Absicht gehabt, auch seine Finanzverwaltung mit einem rechtskundigen adelichen Rathe zu bestellen. Als er Thangel anstellte, verhandelte er zugleich mit einem Rathe des Herzogs zu Pommern, Georg v. Rekentin, wegen Uebernahme der Stelle eines „Cämmerers, Raths und Dieners" auf 5 Jahre und gab ihm vorläufig eine Gnadenverschreibung über 2000 Thlr. Durch seine Bestallung wurde dieser nachher (1570 1./1.) „Cammerrath und Diener", mußte sich aber nun mit 100 Thlr. jährl. Gehalt begnügen, wozu noch Kleidung, Kost und Futter auf 2 Personen und 2 Pferde, und freie Stube und Cammer auf dem Schlosse kamen. Sein Amt war ein doppeltes: zuerst sollte er die Cammersachen, „wie sich gebührt und der jetzige unsere Cämmerer thut", und dann in seiner freien Zeit die in der Canzlei vorfallenden Audienzen und Sachen auswarten, wie die anderen Hofräthe. Der Fürst wollte ihm die Cammerkasse anvertrauen und seinen subalternen Cämmerer

---

[1]) Vergl. das Testament des Herz. Julius von 1582 bei Rehtmeier S. 1045.

entlassen; den neuen konnte er dann zugleich als Canzleirath benutzen. Das war ein bedeutungsvoller Schritt, und man hätte auf diesem Wege zu einem geschlossenen Cammercolleg kommen müssen. Der Fürst drehte aber sofort wieder um und behielt seinen Hasenfuß. Als v. Rekentin an den Hof kam, wurde er nach seinem eigenen Zeugnis zu dem Cammeramte nicht gebraucht, sondern nur zu den Canzleigeschäften zugezogen. Offenbar hatte der Fürst einiges Mißtrauen gegen die Befähigung der Juristen zu den Rechnungs- und Kassen-Sachen und mit klarem Blick schloß er sie auch von der centralen Domanialverwaltung aus und ließ sich hier lieber von den höheren Amtsbedienten und anderen Männern der Praxis berathen: der Großvogt, die Oberamtmänner, Kassenbeamte u. a. sind seine „Land- und Hausräthe" und seit 1571 werden sie nebenbei auch dazu bestellt. Die Amtsbedienten verstanden sich auch auf das Kriegshandwerk und konnten, wie die ständigen Landsknechthauptmänner auch als „Kriegsräthe" fungieren; zunächst kamen natürlich dafür die alten Haudegen unter den adelichen Landräthen in Betracht, die Obristen Georg v. Holle und Adrian v. Steinberg, welche der Fürst als seine „vornehmsten, vertrautesten Krieg- und Landräthe" bezeichnet, ferner der Statthalter, Marschall, Zeugmeister u. a. In Bergwerksangelegenheiten waren die vornehmsten Berather Hofmarschall und Rath Burghard v. Steinberg, der frühere Oberberghauptmann, und Hofrath Ebner.

Während man bisher nur Land- und Hofräthe und unter diesen wieder seit 1535 die gelehrten Canzleiräthe unterschieden hatte, kommen gleich in den ersten Regierungsjahren Herzogs Julius die Cammer-, Haus- und Amt-, Kriegs- und Bergräthe hinzu. Es sind aber keine neuen Beamten-Kategorien geschaffen, sondern die schon vorhandenen mit solchen Titeln ausgezeichnet worden; die Materien werden geschieden, das Personal bleibt aber im Ganzen dasselbe. Die Folge davon ist, daß jetzt die Beamten vielfache Räthe werden. Die Titel zeigen auch nur an, wozu der Fürst die Räthe gebrauchen will; er selbst hat sich dadurch keineswegs gebunden und in seinen eigenen Cammersachen sich fast stets von Fall zu Fall

die Beamten ausgesucht, welche er für die geeignetsten hielt. Die Heranziehung dazu ist ein Beweis des besonderen Vertrauens des hohen Herrn; sobald ein Einzelner oder die ganze Rathsstube dasselbe verliert, bleibt ihm oder ihr die Cammer verschlossen.

Eine Neubildung ist die Einsetzung eines „Lehnrechtes" wegen der Lehnfälle und Mängel, damit einem jedem, er wäre edel oder unedel, schleuniges Recht widerfahren möchte. Zum Lehnrichter wurde Christoph v. Steinberg verordnet und ihm eine genügende Zahl von Assessoren beigegeben.

Die Canzlei hatte die Ordnung, welche ihr Herzog Heinrich gegeben hatte, behalten. Den Befehl in ihr führte der Canzler, und die einkommenden Briefe, mit Ausnahme der Fürstenbriefe und der zu eigenen Händen, erbrach der Canzleireferent, oder, wie er jetzt auch heißt, Referendar. Wenn der Herzog auf Reisen ging, wurden zeitweilige Abweichungen von dieser Ordnung nöthig, und er hat in solchen Fällen die Art seiner Stellvertretung genau vorgeschrieben.[1]) Der Canzler erhielt dann als Haupt der Canzlei das Recht, außer den Fürstenbriefen, auch die zu eigenen Händen des Herzogs geschriebenen zu erbrechen und zu lesen. Hernach sollte er die Räthe auf die Canzlei fordern, ihnen den Inhalt, mit Ausschluß ganz heimlicher Sachen, referieren und mit ihnen einhellig schließen. Die Antworten sollten unter des Canzlers Handschrift abgehen, und nur, wenn des Herzogs Unterschrift nicht zu entbehren war, ihm die Acten durch die Post zugeschickt werden. An des Fürsten Statt wurde ein adelicher Herr zum Statthalter ernannt, und für den Fall seiner Behinderung wurden ihm Stellvertreter beigegeben. Zum ständigen Statthalter hatte Julius gleich bei seinem Regierungsantritt an Stelle v. d. Streithorst's, welcher zu seinen Widersachern gehörte,[2]) Christoph v. Steinberg ernannt[3]) und schon im

---

[1]) Die von mir benutzten Ordnungen sind erlassen 1570 27./5. bei einer Reise ins Emser Bad und 1573 bei einer Reise in die Mark Brandenburg. — [2]) Nach des Herzogs eigenen Worten hätten ihn v. d. Streithorst, Wolf Haß und Heinrich Grote gern enterben wollen und den Nutzen zu sich genommen (Protokoll von 1573 14./3). — [3]) Vergl. Rehtmeier S. 960.

folgenden Jahre Melchior v. Steinberg. Bei Reisen führte der Fürst den ständigen Statthalter bisweilen mit sich; dann konnte das Statthalteramt dem Hofmarschall[1]) übertragen werden, wie den ebenfalls mitziehenden Canzler der Vicecanzler vertrat. Der Statthalter hatte in Abwesenheit des Fürsten das Commando über die Festung Wolfenbüttel und damit das alleinige Recht des Auflassens. Er und in seiner Abwesenheit seine Stellvertreter hatten also vor Allem darauf zu achten, daß keine verdächtigen Personen aufgelassen wurden. Ihm und noch etwa 4 bis 5 anderen adelichen Beamten wurde die Festung befohlen, wie etwa ebensoviel gelehrten die Canzlei; sie erhielten aber das Recht, noch Räthe vom Lande oder andere Landsassen zu Behuf der Festung zu requirieren, wenn es nöthig würde. Verreiste ein Rath, so hatte er Statthalter und Räthen es anzuzeigen; das Datum des Weggangs und der Rückkehr wurde ordnungsmäßig gebucht, und es stand dann in des Statthalters Macht, ob er ihn wieder auflassen wollte. Auf des Canzlers und der gelehrten Räthe Anzeige sollten der Statthalter und die andern Räthe (Hofmarschall, Hofmeister, Schenk und Oberlandhauptmann) jederzeit auf die Canzlei gehen und berathschlagen helfen. Da Illustrissimus die Cammerkasse gesperrt hatte, so bedurfte es für seine Abwesenheit eines Befehls an Hasenfuß, den heimgelassenen Räthen auf ihre Quittung für gewisse, vorher bestimmte Regierungszwecke Zahlung zu leisten. Wenn aber ein feindlicher Ueberfall drohte, wurde ihnen ein größerer Credit eröffnet, damit sie die Mobilisierung ins Werk setzen könnten. Die Berg- und verwandten Rechnungen pflegte der Fürst vierteljährlich abzuhören; blieb er über einen solchen Termin aus, so mußte vorher bestimmt werden, in welcher Art in seiner Abwesenheit die Rechnungsabnahme vor sich gehen sollte. Die 1573 dazu verordnete Commission bestand aus dem Cammer-Personal, Cämmerer, Cammersecretär, Cammerschreiber und Cammerdiener, mit dem Canzler resp. dessen Stellvertreter an der Spitze. Zur Einnehmung der Rechnungen

---

[1]) So 1570, Febr. bei einer Reise nach Prag.

des oberen und unteren Bergwerks sollten sich die Beamten nach Zellerfeld und Goslar begeben. Dagegen wurden die anderen Rechnungen (Zehnt, Münz, Forst, Salz, Eisencanzlei) in Wolfenbüttel eingenommen, und zu diesem Behufe die Verwalter dieser Aemter dorthin beschieden. Sie wurden in der Heinrichstadt untergebracht und nur zu Fuß auf die Festung gelassen, um in dem dazu bestimmten Gemache Rechenschaft zu legen. Ebenso wurden diejenigen behandelt, welche in der Renterei zu thuen hatten; die Parteien aber wurden gar nicht aufgelassen, sondern auf das Heinrichstadt-Thor, wo sonst die Hofgerichte waren, geladen.

Wenn nun das Haus bestellt war, galt es noch eine kleine Reisecanzlei einzurichten. Bei seiner Reise nach Ems (1570) führte der Fürst einen Canzleiwagen und einen Cammerwagen mit sich; die Canzleilade aber befand sich auf seinem eigenen „Kotzwagen".

§ 10.

Das Regiment der Goldmacher (1571—1574).

Planmäßig wie ein Groß-Industrieller hatte der Herzog die Bergwerke zu bebauen begonnen, um die im Schoße der braunschweigischen Erde ruhenden Schätze zu heben. An Arbeitskräften mangelte es ihm nicht; Herrendienste und Klöster konnten dazu herangezogen werden. Trotzdem erforderten diese Unternehmungen ungeheuere Betriebskosten, denn Mutter Erde gab nur im Verhältnis zu dem hineingesteckten Gelde. Das war ein sauerer Verdienst, aber die Hoffnung auf Entdeckung eines seltenen und kostbaren Erzes, die Aussicht auf tausendfache Belohnung spornte stets von Neuem an. Um diese Arbeiten in immer größerem Maßstabe betreiben zu können, brauchte man Geld, viel Geld. Von der Hinterlassenschaft des Vaters war ein Spargroschen übrig geblieben, aber auch Verpflichtungen waren vorhanden, und der Herzog berechnete seine, des Vaters und der Geschwister Schulden auf 700 000 Thlr.; die konnten seiner Ansicht die Landstände bezahlen, und auf keinen Fall mochte er seinen Reservefonds deshalb angreifen. Das Anerbieten fand bei den Ständen wenig Anklang; man wies

auf die allgemeine Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Unterthanen hin und klagte über die übermäßigen Dienste, die sich so gesteigert hätten, „daß es ein Jammer und Elend und Wehklagen im Lande verursache“; sie erinnerten sich auch, daß Herzog Heinrich 1553 die Schuldenlast nur auf 300 000 G. angegeben hatte, und gedachten auf keinen Fall mehr zu bewilligen: einmal mißtrauisch geworden, verlangten sie die Deponierung des Schatzkastens bei dem Rathe oder Capitel zu Braunschweig, vielleicht weil sie besorgten, daß ihr Herr den Landschatz bei den eigenen Cammersachen unterbringen könnte, und jedenfalls aus Scheu vor der Nachbarschaft der Cammerkasse. Die für den Fürsten höchst verkleinerlichen Verhandlungen zogen sich zwei Jahre hin. Eben in dieser sorgenvollen Zeit schien ihm Gott einen Engel [1]) zu senden.

In einem Gasthof in Wolfenbüttel war ein Fremder abgestiegen, der ihm eine für die Salzwerke höchst werthvolle Erfindung anbieten ließ. Der Uebelstand bei diesen war der ungeheuere Holzverbrauch, und aus Mangel an Brennmaterial mußten sie zeitweise stillstehen. Philipp Sömmering, oder, wie er sich stolz in hellenischer Zunge nannte, Therocyclus, wollte „durch göttlich Verleihen ein solch Compendium“ erfunden haben, daß durch geringe Aenderung der Pfanne die Hälfte des Holzes und so jährlich Tausende von Gulden erspart werden könnten, und er erbot sich, dieses Compendium in einem der fürstl. Salzwerke anzurichten (1571 19./5.). Er war ein verlaufener Pfaffe aus Thüringen, hatte sich der Alchimie zugewandt, das Destillieren und Sublimieren gelernt und den Prozeß betrieben. Sein Landesherr Herzog Johann Friedrich hatte ihn durch den Hofnarren Schombach, genannt Schielheinz, angenommen, daß er seine Kunst versuche; bei Ausbruch des Krieges war er aber unter Mitnahme des noch übrigen Betriebscapitals aus Gotha geflüchtet und mit ihm seine Freundin Anna v. Ziegler, eine unternehmungslustige

---

[1]) Aeußerung Sömmering's in Braunschweig vor dem Rathe 1574 18./4.: „Gott hätte ihn als einen Engel diesem Fürstenthum zum Besten in das Land geschickt“.

Frau von nicht ganz tadellosem Rufe, und deren Gemahl, der eben genannte Hofnarr. Seine Bemühungen, ein neues Unterkommen zu finden, waren bisher gescheitert. Er hatte das Salzsieden angefangen und sogleich jene wichtige Erfindung gemacht; in Hessen war aber seine Salzprobe untüchtig befunden worden, und Landgraf Wilhelm hatte ihm gerathen, „seinen Stab forder zu setzen und die Kunst besser zu lernen“. Dessen Salzgreve Rhenanus, „der lose Pfarrherr zu Allendorf“, hatte ihm bedeutet, daß er in Wolfenbüttel besser unterkommen und das Compendium verwerthen könnte. Nun wartete er mit Hangen und Bangen auf die Entscheidung. Einen „Salzkünstler“ konnte der Herzog gerade gebrauchen, denn seine Saline Juliushall bei Bündheim wollte nicht in Gang kommen, und so gab er dem Manne die Erlaubnis, seine Erfindung dort ins Werk zu setzen. Die Vorbereitungen wurden unter strenger Aufsicht des herrschaftlichen Beamten getroffen, die neue Pfanne war fertig, aber der Künstler zögerte mit dem Sieden und verlangte nach neuen Pfannen. Offenbar war er selbst über sein Compendium nicht recht im Klaren, und dies entging dem erfahrenen Aufsichtsbeamten nicht: „Er lasse sich bedünken“, berichtete er, „daß der Künstler selbst an seiner Kunst zweifelhaftig, oder ja zum wenigsten, wie er's ferner angreifen, damit er ein wenig bestehen möchte, nicht einig sei. Denn seine beschehenen Werke und Vorschläge nicht einhellig, sondern vielmehr gegen einander lauten.“ Statt der verheißenen Salzproben liefen Schreiben ein, in welchen der Künstler um Urlaub, Geld und einen Klepper bat und zugleich um eine Audienz nachsuchte. Der Fürst bestand aber hartnäckig auf den dummen Proben, und so schien die Lage des Salzkünstlers verzweifelt zu werden. Es erschienen fürstl. Räthe zur Visitation in Juliushall und begannen sein Compendium zu prüfen. Rasch entschlossen, vertraute er sich einem derselben, dem fürstl. Leibarzte Dr. Polytius [1]) aus Hamburg, an, erzählte ihm von seiner Alchimisterei und bat um seine Fürsprache zur Erlangung

---

[1]) So und Pyletius schrieb er seinen Namen; die Canzlei aber nannte ihn Pellitius.

einer Audienz. Er hatte den rechten Mann und für seine Pläne eine verständnisvolle Seele gefunden; durch ihn erlangte er die Erfüllung seines heißersehnten Wunsches, und nun war er geborgen. Staunend hörte der Herzog, daß sein Salzsieder im Stande war, ihm unermeßliche Reichthümer zu verschaffen, daß er die Herstellung des Lapis philosophorum verstand und den Ertrag der Bergwerke um jährlich 200 000 Thlr. steigern konnte. Und als er nun seine Ausweise sah und Hand und Secret Herzog Johann Friederichs erkannte, war sein Entschluß gefaßt. Er nahm ihn in seinen Schutz und Vorspruch auf, doch mündlich und auf Kündigung, gab ihm den erbetenen Urlaub und auf die Reise 10 Ellen englisch Tuch, 100 Thlr. und einen weißen Klepper. In Eschwege harrte Frau Anna mit ihrem Manne, und ihnen hatte sich ein früherer Doppelsöldner Sylvester Schulvermann angeschlossen, der böser Thaten halber flüchtig, nun von der Alchimie zu leben gedachte. Auf die gute Zeitung hin begab sich die ganze Gesellschaft auf die Reise, und nach einem Abstecher des Anführers nach Hamburg, wo er sich bei dem Doctor Rathschläge holen wollte, traf man mit großen Erwartungen in Wolfenbüttel ein. Eben hatte Rhenanus auf Wunsch des Fürsten die Salzwerke besichtigt, und Sömmering sollte sich über dessen Bedenken äußern. Mit bestechender Sicherheit deducierte er seinem neuen Herrn, daß dem hessischen Salzgreven zu trauen und nicht zu trauen sei: wenn er so und so argumentiere, „so habe er keine Philosophei nie gelesen, denn solches der Natur und Philosophei garzu entgegen", und wenn er sage, daß in Polen das Metallerz sich in der Tiefe ende, und unter demselben die Salzerde angetroffen werde, so rede er Unwahrheit, „es müßte denn Gott in Polen anders, dann sonst insgemein Gottes Schöpfung und natürliche Ordnung ist, diesem eine sonderliche Ordnung gegeben haben." Ein so gründlicher Kenner der Natur und Philosophei fehlte der fürstl. Verwaltung bisher gänzlich. Es wurde ein Dienstvertrag [1]) mit ihm gemacht, laut dessen er 100 Goldg. jährlich Gehalt, auf

---

[1]) Vergl. Rhamm S. 11. 62. Der Vertrag ist leider verloren.

drei Personen die Kleidung, Deputate und außerdem freie Wohnung und Zehrung und ein Laboratorium, auch 2000 Thlr. für die Einrichtung erhielt. Seine Hauptaufgabe war die Herstellung der philosophischen Tinctur, und dazu verpflichtete er sich binnen Jahresfrist; das Arbeitsmaterial sollte die fürstl. Apotheke liefern. Sein Collaborant wurde Schulvermann; aber auch Frau Anna und Schielheinzen versorgte der Fürst gnädiglich, und endlich fanden die Cantores Herzog Johann Friederichs bei ihm eine Zufluchtsstätte: das ganze Gesindel, welches durch die Katastrophe in Gotha obdachlos geworden war, schien sich in Wolfenbüttel wieder zusammenzufinden, und so begann hier eine Colonie von Thüringern emporzublühen, an welcher der Fürst seine Freude haben konnte. Auf Befördern Sömmering's ließ er für den gefangenen Herzog von den Kanzeln beten.

Mit der Ankunft der Thüringer vollzieht sich eine vollständige Umwälzung in der braunschweigischen Centralverwaltung. Die Fremdlinge waren am Wolfenbütteler Hofe bald so heimisch, als hätten sie immer dort gelebt. Der Fürst ließ Herrn Philipp täglich ins Schloß fordern und sich über den Fortgang des philosophischen Werkes von ihm Vortrag halten; berieth mit ihm die Bergsachen, und darin erlangte jener bei Sachverständigen nach seines Vetters Kirchner Zeugnis einen sonderlich guten Ruf, dann die Kirchenangelegenheiten, denn er war Theologe, und bald alle wichtigen Sachen überhaupt. In die tiefsten Geheimnisse des Herzogs, seine nicht ganz reinliche Politik gegen die Landschaft, war er eingeweiht. Er wurde „Cammer-, Kirchen- und Bergrath", ohne doch eine schriftliche Bestallung zu erhalten. Frau Anna war am Hofe nicht minder wohl gelitten, bekam aus Küche und Keller, was ihr Herz nur wünschte, täglich sah man sie zu Illustrissimus hinaufsteigen und frei in seinem Gemache ein- und ausgehen, so daß schon an fremden Höfen darüber geredet wurde. Was immer bei Hofe, in der Cammer und Canzlei vorging, Frau Annen blieb nichts verborgen. Herr Philipp hatte sie mit der Mutter Gottes verglichen, und vor anderen Frauen zeichnete sie eine wunderbare Reinheit aus. Sie buck für den Herzog,

und wenn er noch nicht ausschließlich reine, von ihr zubereitete Speisen aß, so lag das nicht an ihr; sie hatte durch ihren Mann ihre Dienste angeboten. Aber das sah er ein, daß er sich seiner Frau entäußern müßte, denn sonst konnte das philosophische Werk nimmer gelingen, und so war es schon am besten, er schickte sie nach der Liebenburg, wie ihm Herr Philipp dringend rieth. Schielheinze und Schulvermann waren für geheime auswärtige Missionen die geeigneten Persönlichkeiten, und letzterer außerdem ein sehr schätzenswerther Kriegsrath. So hatte der Fürst im Handumdrehen einen Geheimen Rath erhalten, wie er ihn sich schöner gar nicht wünschen konnte. Wer sich aber erinnerte, wie geringe die Thüringer eingezogen waren, und sie nun in Sammt und Seide herumstolzieren sah, der schüttelte bedenklich das Haupt.

Die adelichen und gelehrten Räthe sahen zu ihrem Leidwesen, wie der Fürst immer mehr in die Netze der Abenteurer gerieth, und diese sich als höhere Instanz vor ihnen einschoben. Zu den eigenen Cammersachen wurden sie immer seltener herangezogen. Der Weg zum Landesherrn führte über Herrn Philipp, und dessen Gunst mußte man sich durch werthvolle Geschenke erkaufen. Mit Mißtrauen verfolgten die Räthe das Treiben der Thüringer und mieden jede Gesellschaft mit ihnen bei Hofe, am Tische und im Rath. Herr Philipp sah sehr bald, daß er und seine Freunde nicht in der Kundschaft der Räthe waren; er nahm aber den Kampf muthig auf, und indem er die einen zu stürzen, die andern zu vergiften beschloß, gedachte er eine neue Rathsstube aus seinen Freunden und Bekannten zu bilden. Denn er rühmte sich nicht mit Unrecht, daß der Fürst ein „Phantast“ sei, und er ihn nach seinem Gefallen „herumleiten“ wolle. Er speculierte dabei weniger auf die guten als auf die schlechten Eigenschaften des hohen Herrn, auf dessen argwöhnische, hitzige Natur, und auf dessen Kurzsichtigkeit.

Sein Landsmann Thangel hatte ihn fast hart an Ehren und Glimpf angegriffen, und diese Kränkung empfand er schwer. Auf der Reise nach Frankfurt zu dem Deputationstag, sollte Thangel mit B. v. Steinberg das Salzwerk in Bündheim besichtigen. Als er Herrn Philipp dort sah, sagte er zu seinem

Collegen: „Siehe, sitzt der Schelm auch dar. Vor demselbigen muß ich meinen Herrn warnen.“ Dieses Geschäft hatte er alsbald so gründlich besorgt, daß der Fürst vielleicht hätte stutzig werden können. Er hatte dringend vor dem Pfarrer gewarnt, der jetzt Salzsieder und Alchimist sei, und als Theologus wahrscheinlich keins von diesen Stücken verstände, sonderlich da diejenigen, welche mit der Alchimie umgingen, „gemeintlich Betrüger seien“, und einen Brief seines Schwagers, des sächsischen Amtmanns v. Harstall, beigelegt, in welchem die Leute für „Landbetrüger“ erklärt waren; da er aber zugleich seinen Verwandten als einen anständigen Mann vom Adel für das Salzwerk empfahl, konnte seine Kritik auch andere als rein sachliche Motive haben. So wurde es Herrn Philipp nicht schwer, sich zu rechtfertigen, zumal da der Gegner abwesend war. Dieser blieb ziemlich lange aus und hatte sich von Frankfurt, allerdings mit Genehmigung seines Herrn, nach Erfurt zur sächsischen Landestheilung begeben. Beabsichtigte er etwa die braunschweigischen Dienste zu verlassen? Daß es ihm darin nicht gefiel, war am Hofe offenes Geheimniß. Sein Gesinde äußerte ganz unverhohlen, daß sein Junker das Thun und Treiben S. F. G. mißbillige, und daher auch seines Bleibens in Wolfenbüttel nicht sei; Andeutungen, die er selbst in seiner Heimath gemacht hatte, bestätigten das. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, fand er den Herzog merklich kühler gegen sich gestimmt und überhaupt die ganze Situation verändert. An der fürstlichen Tafel wurde er nun scharf beobachtet. Mit Entrüstung hörte der Herzog, wie er den gefangenen Johann Friederich, seinen früheren Herrn, einen Gottesverächter schalt, und ihm vorwarf, daß er vor der Belagerung Gothas auf ein Crucifix geschossen habe. Herzog Erichs lüderlichen Lebenswandel hatte die Herzogin verurtheilt, und Julius sich scherzweise des Vetters angenommen: „Es wäre den Fürsten von Braunschweig zum Theil also angenaturt und in der That; sie es aber allein nicht, sondern sonsten, und sonderlich im Hause Brandenburg befinde man viel dergleichen zerbrochene Töpfe;“ da war Thangel seiner Herrin zu Hülfe gekommen und hatte erzählt, daß Erichs Mutter Elisabeth ihren Sohn

in die Grube verflucht und verlangt habe, daß er als hennebergischer Abgesandter solche harten und schweren Worte gegen ihn gebrauche. Diese in Gegenwart des Canzlers, v. d. Luhe's und des Hofraths Otto v. Ramin gefallene Aeußerung (1571 3./11.) erschreckte den Herzog; er wußte nicht, ob er mit Thangel verrathen oder verkauft sei, wie er zum Marschall alsbald äußerte, und ließ ihn fortan nie wieder zu Tisch oder sonst in seine Cammer rufen. Er erinnerte sich jetzt, daß Marggraf Hans zu Küstrin 1570 dringend vor dem heißstirnigen, verworrenen und zänkischen Kopfe gewarnt und sich nicht genug darüber gewundert hatte, daß er einen solchen Menschen als Rath und Diener angenommen: ob er denn nicht wüßte, wie er es zu Gotha und Weimar ausgerichtet, wie er die beiden Brüder gegen einander gehetzt habe? Die Hinterredungen hatte er damals nicht beachtet, weil er geglaubt, der schlaue Marggraf wolle den Doctor selbst gern haben, aber jetzt bestätigten auch Herr Philipp und Schielheinze, daß Herzog Johann Wilhelm ihn für einen Schelm gescholten habe. [1]) Und hatte er nicht schon die ganze Rathsstube gegen den hohen Herrn aufgehetzt? Canzler und Räthe waren ganz unvermuthet im fürstl. Gemache erschienen und hatten eine scharfe Beschwerdeschrift über die Behandlung der Criminalsachen vorgelegt. Der Fürst hatte gegen den Hüttenmeister Gregor Greiff das peinliche Verfahren mit aller Grausamkeit einleiten lassen, weil er einige Centner Blei unterschlagen hatte, unter Umständen, die jedes menschliche Herz zu Mitleid rühren mußten, und er hatte es auch auf diejenigen ausgedehnt, von welchen im Laufe der Untersuchung kleine Unredlichkeiten zu Tage kamen. Thangel hatte beim Votieren für den Unglücklichen Partei genommen und bei Uebergabe der Beschwerde zeigte er sich wieder in Worten und Geberden als der vornehmste „Rädleintreiber", der seinem Herrn den Zügel gern nehmen

---

[1]) Als sich 1574 der Herzog bei Feststellung der Articuli defensionales gegen Thangel's Kammergerichtsklage hierauf berief, bemerkte der Vicecanzler: „Philippen und Schombachs testimonium wollen nicht viel gelten".

wollte; von „Bleidurst" hatte er gesprochen, und so der Lächerlichkeit Preis gegeben das redliche Streben des Fürsten. In den öffentlichen Herbergen in Braunschweig und sonst hatte er ihn deshalb ausgebreitet, und wenn man bereits in Sachsen und Thüringen davon redete, und allerhand beschwerliche Worte über ihn fielen, so konnte die Quelle auch nur die Rathsstube sein. [1])

Offenbar bestand ein Complot gegen den Herzog: die verrätherischen Räthe beabsichtigten, seine schöne Festung Wolfenbüttel in Feindeshand zu spielen und ihn um Land und Leute zu bringen. Er erinnerte sich, gehört zu haben, daß zu seines Großvaters Zeiten, „einer Dr. Stoffmehl genannt, so J. F. G. Canzler gewesen," ähnliche Practiken und Anschläge wider seinen Herrn geplant hatte. Herr Philipp erzählte von dem Schicksal Gothas und prophezeite Wolfenbüttel ein gleiches.

Da galt es schnell zu handeln, wenn man großem Unglück vorbeugen wollte. Die Räthe durften natürlich nie mehr des Fürsten Gemach betreten, und 9 Gardeknechte wurden vor demselben postirt, um die Schurken abzuhalten und seinen fürstl. Leib zu bewachen. Nur seine getreuen Geh. Räthe Herr Philipp, Frau Anna und Schielheinze hatten noch Zutritt. Mit ihnen berieth er die zu ergreifenden Gegenmaßregeln. Sein Vater hatte ihm kurz vor dem Tode den Rath gegeben, in geschwinden Läuften auf die einkommenden Briefe ein fleißiges Aufsehen zu haben, und der alte Herr hatte selbst zuweilen Privatbriefe seiner Beamten erbrochen, wenn sie gerade in seine Hände kamen; regelmäßig war aber nur im Kriegsfalle eine Aufsicht über den privaten Briefwechsel in und aus der Festung geübt worden, wie dies auch anderwärts geschah. Stauffmel's Verrätherei war nur dadurch an den Tag gekommen, daß etliche Briefe an ihn vor den Thoren abgefangen wurden; wollte man hinter die geheimen Umtriebe kommen, so mußte die Privat-Correspondenz fortwährend

---

[1]) Greiff hat 1574—92 beim Reichscammergericht in Speyer gegen den Oberzehntner Sander processirt; vergl. Rhamm S. 90.

überwacht werden. Das war ein Radicalmittel, aber Herr Philipp und sein Anhang wußten keinen anderen Ausweg. Mit Entrüstung sahen die Räthe und Secretäre Anfang November 1571, daß ihre Briefe erbrochen und mit etlichen geheimnisvollen „Notis und Numeris" gezeichnet waren. Es war eine Verordnung vom Fürsten erlassen worden, daß alle in der Festung eingehenden Briefe von den Pförtnern an beiden Stadtthoren angehalten, in die Buchhalterei zum Numerieren gegeben, und hernach die amtlichen den Secretären in die Cammer und Canzlei, die privaten aber in das fürstl. Gemach geliefert werden sollten, damit sie vor der Aushändigung erbrochen und gelesen würden. So war die Journalisierung gefunden; sie kam aber damals nur bei den Eingängen in Anwendung. Das Präsentieren war schon durch die alte Ordnung Heinrichs des Jüngern dem Canzleireferenten vorgeschrieben; gewissenhaft gehandhabt wurde es jedoch erst unter Julius. Seit November 1571 finden sich nun außerdem Journal-Nummern [1]) auf den Eingängen der Wolfenbütteler Canzlei. Wenn diese erste Journalisierung ursprünglich den Charakter einer für geschwinde Läufte getroffenen militärischen Sicherheitsmaßregel trug, so erkannte man doch bald, daß sie auch für die ordnungsmäßige Führung der Canzleigeschäfte ganz unentbehrlich war. Der Herzog und sein Cammerrath hatten unvermuthet eine für das Canzleiwesen höchst werthvolle Entdeckung gemacht. Sie ist aber wieder verloren gegangen, und als in diesem Jahrhundert die französische Fremdherrschaft die Journal-Nummern nach Deutschland brachte, dachte wohl Niemand daran, daß die Einrichtung in dem kleinen Braunschweig schon im 16. Jahrh. bestanden hatte, lange bevor man in Frankreich darauf gekommen ist. [2])

---

[1]) Ein Actenstück vom 13./2. 1572 trägt den Vermerk: „Nr. 400. Presentiert Wulffenbuttel, den 13. Februarii Ao. 72", am 15./12. 1572 hatte man die Nr. 5; die Zählung begann also im December. — [2]) Die auf den Actenstücken der kgl. französischen Canzlei stehenden Zahlen scheinen sich nach gefälliger Auskunft des Nationalarchivs in Paris auf die Ordnung in den Reposituren zu beziehen; die Journalisierung wäre also erst nach der Revolution aufgekommen.

Die brutale Kränkung ihrer Ehre empörte die Räthe. Ihre Bitte um eine Audienz wurde abschläglich beschieden, und so waren sie auf den schriftlichen Weg verwiesen. Thangel concipierte eine Beschwerdeschrift, die hernach im gemeinen Rathe durchberathen wurde. Sie war in der ersten Erregung niedergeschrieben, und Cammersecretär Ewerdt, der sich übrigens selbst wegen des Briefbrechens beim Fürsten beschwerte hatte, meinte mit Recht, „daß es von Dienern an ihren Herrn wohl glimpflicher hätte gesucht werden können“ und ihnen dann mehr „Frucht“ geschafft hätte. In der Sache waren alle einig, die Form billigten Großvogt Melchior v. Mahrenholz, v. d. Luhe und Ketterlein nicht und baten um Milderung. Sie unterschrieben aber doch und außer ihnen und Thangel noch Minsinger, v. Ramin, v. Rekentin, Besenbeck, Kammerdiener Wieprecht v. Treskow [1]) und sogar der Generalissimus Selnecker. Nur Erasmus Ebner schloß sich aus, aber aus rein materiellen Gründen; der Fürst war sein Gläubiger, und so mußte er vorsichtig sein, damit „J. F. G. durch sein Unterschreiben nicht etwa bewogen werden könnten, ihm die berührte Summe noch eine Zeitlang zu verhalten“. In Abwesenheit seiner Collegen, die in fürstl. Geschäften in Braunschweig waren, schickte Thangel 1571 6./11. das Schreiben [2]) in das fürstl. Gemach. Die Nachtheile, welche ihnen und dem Fürsten selbst aus dieser beschwerlichen Maßregel erwachsen mußten, waren darin mit scharfen Worten geschildert: Sie seien „ehrliche vom Adel, Doctoren und anders Standes ehrliche Leute, die da würdig sollten geachtet werden, in E. F. G. Rathstube zu sitzen und zu dienen, inmaßen bei andern Kur- und Fürsten im Reich ihre Räthe dienen, und sie selbst also bei Kaisern, Königen, Kur- und Fürsten hiebevor gedienet haben“; wollten sich nicht versehen, daß er Mißtrauen in ihre gethane Pflicht setze und seinen 9 gemeinen

---

[1]) Er war später Hauptmann zum Giebichenstein. — [2]) Abschrift des Schreibens habe ich in den Cammergerichtsacten Thangel contra Herz. Julius gefunden; darin stehen ferner die Zeugenaussagen der 1579 vernommenen Räthe und Secretäre, welche die Entwickelung der interessanten Episode bis in alle Einzelheiten klar legen.

Trabanten mehr vertraue; ihnen würde das Briefbrechen hohen Spott und Schaden zuziehen, „sintemal solches wider die beschriebenen Rechte, dann ein jeder der Briefe vorsetzlich aufbricht, als ein Falsarius gestraft wird", und dem Fürsten von Niemand wohl gedeutet werden, und es sei in Friedenszeiten Mißbrauch; solches Servitut pflege man „Sclaven" aufzulegen; daher möge er dieser Beschwerung abhelfen und sie in den Würden bleiben lassen. Der Fürst gerieth über diese Kühnheit in die größte Erregung: als Falsarius wagten ihn schon seine Räthe zu bezeichnen. Er sah in dem Schreiben nicht sowohl den Ausdruck des gekränkten Mannesstolzes, als eine Verletzung seiner fürstl. Reputation und Würdigkeit. Den Schreiber, welcher es ihm verlesen hatte, ließ er sogleich eine Antwort aufsetzen und darin die Gründe darlegen, welche ihn zu der Anordnung bewogen hätten; er steckte aber das Concept zu sich und ließ das Schreiben unexpediert. Den Rath, welcher das „ehrenrührig und Famos-Schreiben" concipiert hatte, drohte er nicht unbesprochen zu lassen; der Canzlist, welcher es ingrossiert hatte, wurde sofort entlassen: er gestand, daß Thangel der Verfasser sei. Als den Räthen die Zornausbrüche ihres Herrn zu Ohren kamen, glaubten sie, um Mißdeutungen vorzubeugen, eine Erläuterung beifügen und sich entschuldigen zu müssen: was sie gethan, sei „Rathes wegen" geschehen, denn ein guter Rath habe die Pflicht, seinen Herrn vor unbilligen Dingen zu warnen, daß er nicht Schimpf und Spott einlege; deshalb müßten die Herren ihre Diener vielmehr loben. Der Fürst antwortete, oder vielmehr Herr Philipp dirigierte seine Feder, denn Aenderungen von dessen Hand fand Ewerdt in den Schreiben, und so entspann sich ein sehr merkwürdiger Federkrieg zwischen dem Landesherrn und seiner Rathsstube. Die Nothwendigkeit der Verordnung war mit den geschwinden Läuften motiviert worden, und der Fürst sollte Recht behalten, denn eben legte der Pförtner ihm einen Brief an Thangel mit der Aufschrift „Sächsischer und Braunschweigischer Rath" vor. Der ungetreue Diener war also in fremder Bestallung, obwohl sich der Fürst nicht erinnerte, ihm die Genehmigung gegeben zu haben; er hatte trotz seiner Entrüstung die gethane

Rathspflicht verletzt, und so fertigte man schleunigst einen Haftbefehl aus. Der Trabanten-Hauptmann erschien am 28./11. bei dem unglücklichen geheimen Cammerrath, bestrickte ihn und ließ ihn ein adeliches Einlager angeloben, daß er seine Behausung bis auf weiteren Bescheid nicht verlasse, sich hinfür der Rathsstube enthalte, alle fürstl. Acten gegen Quittung an die Secretäre ausliefere und weder Briefe schreibe noch empfange.

Vergebens bat er um Angabe der Gründe. Beleidigt hatte er den Herzog nicht, denn der Ausdruck Falsarius in der Beschwerdeschrift konnte nicht auf diesen gedeutet werden, wie später auch v. d. Luhe betonte, und die gereizte Sprache fand ihre Entschuldigung darin, daß der Herzog ohne Noth eine höchst beschwerliche und kränkende Anordnung getroffen hatte. Seine Eidespflicht hatte er nur verletzt, wenn den Herzog das Gedächtnis nicht im Stich ließ. Es meldeten sich nun sofort drei unbescholtene Zeugen vom Adel, v. Holle, v. Steinberg und v. d. Schulenburg, und erklärten (4./12.), daß auf ihre Unterhandlungen Thangel den Consens zur Kursächsischen Bestallung erhalten habe; sie führten dem Herzog zu Gemüthe, wie „ganz nachweislich und verkleinerlich" es für seinen Ruf bei allen redlichen Leuten sei, eine unberüchtigte Adelsperson ohne Angabe von Gründen verstrickt zu haben. Und wenn dann der hohe Herr die Echtheit von Thangel's Reverse verdächtigte, so erklärte der Canzler und bewies urkundlich, daß er jenen Revers Tobias Schonemeyer neben anderen Briefen zur Aufbewahrung zugestellt hatte, und es verschlug dagegen wenig, daß sich der Secretär daran nicht zu erinnern vermochte. Gegen die brutale Gewalt schlossen sich Canzler und Räthe nur noch enger zusammen. Sie reichten durch Wolf Ewerdt eine Supplication ein, und als keine Antwort eintraf, begaben sich die drei adelichen Räthe, welche schon vorher für den Unglücklichen interveniert hatten, persönlich zum Herzog und verlangten eine Erklärung wegen der Mißverständnisse, welche zwischen ihm und der Rathsstube vorgefallen waren; sie baten dringend, den Dingen abzuhelfen und Thangel zu Verhör und Verantwortung zu gestatten. Der Fürst

entgegnete ausweichend, die Supplication hätte er noch nicht erbrochen und könnte sich daher nicht erklären; er hätte nur auf den einen Rath Verdacht, wiewohl es ihm etwas zu Gemüthe ginge, daß ihm alles „verkehrlich und zum ärgsten ausgedeutet würde". Er suchte die Sache hinzuziehen, weil das für sein Opfer vorteilhafter wäre, damit sich seine Erregung etwas lege, „dann S. F. G. auch von Fleisch und Blut zusammengesetzt und ein armer Sünder wären"; thatsächlich wollte er zur Sammlung von Beweismaterial Zeit gewinnen und eine von anderer Seite zu gewärtigende Anklage abwarten. Er hatte nämlich seinen Vetter, Herzog Erich, auf den unglücklichen Cammerrath gehetzt und ihm die an der Hoftafel gefallene Aeußerung desselben hinterbracht. Das Denunciationsschreiben (2./12.), welches er eigenhändig concipiert hatte, sollte der Empfänger sogleich „Vulcano" überantworten und sich bei der Rückfrage stellen, als wenn ein andrer der Verräther gewesen wäre. Nach diesem gemeinen Streiche gestattete er dem Beleidigten gebührlichen Zuspruch gegen Thangel und setzte auf den 11./2. 1572 Termin in der Diffamationsklage an. Einen Rechtsbeistand konnte der Beklagte nicht finden. Minsinger und v. Ramin, die bereit waren ihrem Freunde zu helfen, erhielten die Erlaubnis nicht, denn der Fürst fühlte sich durch Thangel an seiner Ehre gekränkt, und wenn er auch zugab, in diesem Punkte weniger feinfühlig zu sein, als andere Leute, so war er doch auch kein Bauer und seine Ehre hatte er auch lieb. [1]) v. Ramin, der seinen unglücklichen Collegen mit Wärme vertheidigte, setzte es durch, daß ihn der Fürst zu dem Processe freigab; aber dann sollte er sich wieder in die Bestrickung begeben. Den Räthen wurde es streng untersagt, sich in diesen Proceß zu mischen, und so hatte der Fürst seine Schuldigkeit gethan. Wenn trotzdem der Aus-

[1]) Der denkwürdige Ausspruch lautet: „S. F. G. wären keiner vom Adel und auch gleichwohl kein Bauer, aber gleichwohl hätten sie ihre Ehre auch lieb, und Dr. Thangel hätte S. F. G. zu Braunschweig und sonsten in allen Wirthshäusern im ärgsten gedacht, und S. F. G. wollten, daß sie Dr. Thangel nie gesehen." Den Bauer hat der Fürst vielleicht unterschätzt.

gang seinen Erwartungen nicht entsprach,[1]) so lag das jedenfalls nicht an seinem guten Willen. Eine Gelegenheit zu schärferen Maßregeln fand sich nur zu bald. Thangel hatte das hinsichtlich der Briefe gegebene Versprechen übertreten; der Hausarrest bot also keinen ausreichenden Schutz gegen seine vermeintliche Verrätherei. Sofort ließ ihn der Fürst aus dem Hause in eine Weinschenke führen, dort Tag und Nacht von 2 Landsknechten bewachen und noch dazu seine Knechte und Diener betagen. Minsinger schilderte den Jammer der Familie: die arme Frau sei wie wahnsinnig zu ihm gestürzt und habe gebeten, es doch ihr und ihren Kindern nicht entgelten zu lassen, wenn ihr Junker etwas gethan hätte. Aber der Herzog blieb kühl: Er habe ihn translociert, damit es nicht gehe, wie in Gotha. Und nun griff er zu dem letzten Mittel, um die Schuld des Verdächtigen an den Tag zu bringen. Er gab den Befehl, eine Haussuchung zu halten, alle seine Briefe und Siegel durchzulesen, zu registrieren und dann zu versiegeln, und verschärfte ihn nachträglich noch dahin, auch Schlafkammer und Küche zu durchwühlen und nachzusehen, ob etwas hinter Tafeln versteckt oder im Hinterhofe vergraben wäre, „oder sonsten im Hause, da Ritzen seien.“ Es war aber kein verdächtiges Beweismaterial zu finden, und Thangel blieb so unschuldig, wie zuvor. Gleichwohl wurden seine Papiere verpetschiert und in die fürstl. Liberei geliefert.

Da erbarmte sich die Herzogin-Mutter des unglücklichen Cammerrathes und richtete ein warmes Intercessionsschreiben an den Fürsten: sie hätte Thangel nie anders als einen ehrlichen, redlichen und aufrichtigen Mann kennen gelernt. Nach dreiwöchentlicher Wirthshaushaft wurde ihm nun gestattet, in seine Behausung zurückzukehren. Der Kurfürst von Sachsen hatte sich seiner sogleich angenommen und schriftlich und durch zwei Gesandtschaften um seine Freilassung ersucht; andere Fürsten schlossen sich ihm an. Thangel selbst drohte, wenn man ihn

---

[1]) Herzog Erich hat den Prozeß nicht weiter verfolgt; das peinliche Klagelibell hatte er durch seine Räthe Moritz Friese, Heinrich v. Saldern und Canzler Walthausen überreichen lassen.

nicht vor Gericht stelle, beim Cammergericht klagbar zu werden, und dieses sandte seine Promotoriales an den Herzog. Der Kaiser befahl, den Verstrickten zu entlassen, ihm seine Briefe zurückzugeben und sich wegen der Besoldung mit ihm zu vergleichen. Die Landstände reichten auf dem Landtage zu Gandersheim eine Supplication für Thangel ein und baten die Räthe, bei Illustrissimus das Beste zu befördern, daß er wiederum auf freien Fuß gesetzt werde; als sich diese schwierig zeigten, erneuerten sie Tags darauf ihre Fürbitte. Auf ihre Wünsche mußte einige Rücksicht genommen werden, denn sie sollten eben viel Geld bewilligen. 300 000 G. hatten sie zur Abtragung der Schulden bereits geboten und dann noch 50 000 G. zugelegt, aber der Herzog handelte weiter. Herr Philipp hatte schon auf eine frühere Intercession von ihnen dem Herzog den Rath gegeben, Thangel einen Termin kurz nach Ausgang des Landtages anzusetzen; seine Freunde würden dann auf dem Landtage seinethalben nichts movieren und die Sache desto eher beschließen helfen. [1]) Die Stände waren jetzt bis auf 391 000 G. in die Höhe gegangen, und das stimmte den Fürsten milder. Er nahm an und resolvierte hinsichtlich Thangel's, daß wenn es ohne seinen Verweis und der Verwandten Reputation geschehen könne, er sich also erzeigen wolle, daß der Stände Vorbitte stattfinden und Dr. Thangel sich deren fruchtbarlich erfreuen solle. Auch Herr Philipp hielt es für gerathen, seine Rache nicht weiter auszudehnen. Der Herzog hatte bereits unter Bruch des Contractes seinem Cammerrath zu Pfingsten den Dienst gekündigt, und an ein Verbleiben im Amte war selbst für den Fall der Freisprechung nicht mehr zu denken. In Gegenwart der Herzogin und des Generalissimus Selnecker legte Herr Philipp Fürbitte für den Gefangenen ein. Er widerrieth zwar, ihn vor dem im October angesetzten Termine ziehen zu lassen, was jener mit Rücksicht auf die

---

[1]) Für die Schwierigkeit der Stände mußte der Rath Dr. Reich büßen, der als Dechant S. Blasii zu den Prälaten gehörte. Der Herzog behielt ihm von 1572 an Besoldung, Kleidung und Deputate ein, obwohl der arme Mann wiederholt seine Unschuld betheuerte.

Jahreszeit gewünscht hatte, aber die Herausgabe der Briefschaften befürwortete er. Er heuchelte jetzt die größte Gleichgültigkeit gegen seinen zu Boden gestreckten Feind und wies die Mitschuld an dessen Unglück weit von sich ab: „Ich vor meine Person bin sein Mißgünstiger nie gewest, dann ich mich seiner Kundschaft und Förderung, wie er mir dann zugesagt gehabt, sehr getröstet hab gehabt.“ Nur einer Anregung von Thangelscher Seite bedurfte es, und der Mann war der ehrliche, treue Makler, der ihm die Freiheit zurückbrachte. Auch dieser Kelch blieb dem Unglücklichen nicht erspart. Herr Philipp erwirkte auf eine an ihn gerichtete Bitte den fürstl. Consens zu einer Unterredung mit dem Gefangenen und setzte unter Zuziehung Selnecker's die Bedingungen für den Ausgleich fest. Thangel mußte sich in einer Bittschrift (1572 1./9.) wegen der unbedachten Worte entschuldigen, und der Herzog kündigte nun „auf Ern Philippi treu unterthänige Unterhandlung“ den Verhörstag ab und gab ihn auf Urfehde (8./9.) frei. Die Briefschaften waren ihm gleich nach Eingang der Bittschrift ausgeliefert worden, nur hatte der Herzog seiner Gewohnheit gemäß den Bestallungs- und Begnadigungsbrief und einige andere Papiere widerrechtlich zurückbehalten, [1]) wodurch er sich einen Proceß beim Reichscammergericht zuzog. [2]) Den durch die Ungnade erlittenen Schaden berechnete Thangel auf 1500 Thlr. Um viele Erfahrungen reicher wandte er sich zunächst nach Arnstadt zu seinem Freunde, dem Gr. zu Schwarzburg, und später wurde er wieder sächsischer Cammerrath in Weimar.

Auch Herrn Philipp hatte der Proceß manchen Verdruß bereitet. Man hatte in dem Vorleben der Gesellschaft herumgewühlt und ziemlich ehrenrührige Thatsachen über sie verbreitet. Zum Herzog drang ein gemein Geschrei, und einlaufende Briefe bestätigten es, daß die Thüringer vordem „etwa nicht mit rechten Sachen“ umgegangen sein sollten und allerhand gefährliche, verweisliche und beschwerliche Dinge vorhaben

---

[1]) Diese Papiere ließ er 1573 5./1. in einer versiegelten Schachtel beim Capitel S. Blasii hinterlegen. — [2]) Dieser Proceß schwebte noch 1581.

möchten. Man suchte ihn zu überzeugen, daß sie seines Schutzes unwürdig seien, und verstieg sich zu der Behauptung, sie seien in des Reiches Acht oder sonsten eine sträfliche Acht mit Recht „überwonnen" worden. Das machte dem hohen Herrn „fast tiefes und nicht unzeitiges Nachdenken". Er legte Herrn Philipp und Schielheinzen die Bezichtigungsschreiben vor und befahl ihnen unter Androhung der Geleits-Aufkündigung sich gegen solche beschwerlichen Nachreden zu rechtfertigen oder je zum wenigsten ihres vorigen Recht- und Wohlverhaltens glaubwürdige Kundschaft einzubringen. Auskunft über sie konnte nur Herzog Johann Friedrich geben. Dieser vernahm mit Wohlgefallen, wie man sich in Wolfenbüttel seiner Sache annahm, und war sehr zu Dank gerührt, daß man ihm die Aeußerungen seiner Feinde hinterbrachte und seine Freunde allein ihm zu Gefallen versorgte: die Zurechtweisung Thangel's behielt er sich vor und über die Sömmering'sche Gesellschaft gab er Herzog Julius' eine nicht gerade ungünstige Auskunft, [1]) stellte auch den Gekränkten auf ihr Verlangen zu den früheren Zeugnissen noch „ein stattlich und ansehnlich ferner Gezeugnis" unter seinem eigenen Hand- und Daumsecret aus. Ihre eigenen vielfältigen Unschuldsbetheuerungen beruhten also auf Wahrheit, und sie waren bei ihrem Herrn schmählich verleumdet worden. Dieser machte aber das Unrecht sogleich wieder gut, widerrief nicht bloß nicht das Geleit, sondern erneuerte es vielmehr und gab ihnen jetzt einen schriftlichen „Schutz- und Geleitsbrief" [2]) gegen Ausstellung eines Reverses. Er übernahm damit die Verpflichtung, sie wie die eigenen Unterthanen zu vertreten und im Nothfalle selbst ein lebendiges Geleit ihnen zuzuordnen; dafür sollten sie vor ihm, dem Hofgericht und der Rathsstube Recht geben und nehmen und ehrbar und seinen Ordnungen gemäß leben.

---

[1]) Das Antwortschreiben Johann Friedrichs von 1572 10./5. siehe bei Rhamm S. 22. 77. Der Schluß bezieht sich auf Thangel's Erzählung von dem Kirchenfrevel des Herzogs. — [2]) Der von 1572 20./7. datierte Geleitsbrief, welchen Rhamm vergeblich gesucht hat, ist dem im St.-A. Hannover befindlichen Bande der Sömmering'schen Proceßacten vorgeheftet.

Die Absicht ihrer Mißgönner war vereitelt, und ihre Stellung durch den Zwischenfall fester geworden, als zuvor. Der Herzog berieth wieder mit Herrn Philipp über weitere Schutzmaßregeln gegen die Verrätherei der Rathsstube. Man fand die Canzleiordnung zu milde und suchte sie nach Kräften zu verschärfen. Die gemeinschaftlich vom Herzog und seinem Cammerrath revidierte Canzleiordnung, [1]) welche 1572 in der Canzlei publiciert wurde, legte den Herren Räthen etwas strammere Zügel an: die Rathspflicht wurde wesentlich geschärft und u. a. ohne Vorwissen des Fürsten irgend welche Geschenke, Gift oder Gaben anzunehmen ausdrücklich und ernstlich untersagt. Außerdem wurde die Geschäftsordnung reformiert, und jetzt der Grundsatz offen ausgesprochen, daß die der Rathsstube überwiesenen eigenen Sachen den Parteisachen stets voranzugehen hätten.

Vor allen Dingen mußte die Rathsstube von den widerspenstigen Elementen gründlich gesäubert werden. Herr Philipp wußte den Fürsten zu überzeugen, daß eigentlich alle Unterschreiber der ärgerlichen Beschwerdeschrift den Abschied verdienten; immerhin war ein so radikales Mittel bedenklich, denn, wenn auch vom Kaiser und den benachbarten Fürsten vielleicht nichts zu befürchten war, hatte es doch sicher eine große Vermehrung der kostspieligen Cammergerichtsprocesse zur Folge. Man zog es also vor, schrittweise vorzugehen, und zunächst erhielten v. Ramin, der sich des unglücklichen Collegen am wärmsten angenommen hatte und dem Fürsten am unerschrockensten entgegengetreten war, und v. Rekentin die Aufkündigung. Ihre Dienstverträge lauteten auf eine bestimmte Anzahl Jahre und konnten erst ½ Jahr vor Ablauf gekündigt werden; sie waren aber noch lange nicht abgelaufen, und v. Rekentin hatte erst die Hälfte der ausgemachten Dienstzeit hinter sich. Ueber diese Schwierigkeit kam der Herzog leicht hinweg. Er sei bedacht, schrieb er an letzteren, sowohl seine

---

[1]) Sie war leider nicht aufzufinden. Die beiden Einzelheiten stammen aus den Sömmering'schen Proceßacten und der Bestallung Mutzeltin's.

Hofhaltung als Rathsstube und Canzlei etwas enger einzuziehen, damit der neuen Canzleiordnung desto mehr nachgelebt werde; da also seine Nothdurft erfordere, ihn „mit Gnade zu beurlauben,“ obwohl er noch auf etliche Jahre angenommen sei, so sei er der Zuversicht, daß man die Lose annehmen und dagegen Bestallung und Verschreibung herausgeben werde. Dieser Logik konnten sich die beiden Räthe nicht anschließen. Sie verweigerten die Annahme der fälligen Gehaltsquote und der Gnadengelds-Rate, behielten sich beim Abzuge[1]) ihre Ansprüche vor und verklagten den Fürsten beim Reichscammergericht auf vollständige Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Dieser langwierige Proceß[2]) ließ die Ehrenhaftigkeit des hohen Herrn in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen. v. Rekentin hatte seine vom 2. August 1572 datierte Aufkündigung erst am 13. September erhalten, und er behauptete, daß sie erst an diesem oder dem vorhergehenden Tage concipiert und deshalb vordatiert sei, um eine halbjährige Kündigungsfrist einigermaßen herauszubringen. Er wies nach, daß der Fürst alsbald mit anderen wegen Besetzung der erledigten Stellen unterhandelt habe, und der klägerische Anwalt mußte dies zugeben. Der angegebene Entlassungsgrund war also erdichtet, und der Herzog trat jetzt mit der Wahrheit hervor. Die Opposition der Räthe gegen das Briefbrechen rechtfertigte v. Rekentin, ebenso wie Thangel, mit der geschworenen Rathspflicht; daß dies ein Kündigungsgrund sein solle, rief er entrüstet aus, „ist abscheulich zu hören, weil jeder Rath vermöge seiner eidlichen Pflicht, was dem Herrn schädlich, zu widerrathen schuldig ist“. Anläßlich der Greiff'schen Sache hatte er eine mißliebige Kritik an dem Fürsten geübt, daß dieser wider die Rechtsordnung den Gefangenen habe foltern lassen und selbst dem Schauspiele beigewohnt habe; er wollte aber nur wiedergegeben haben, was er auf dem Lande gehört hatte. Schließlich sollte er sich unterstanden haben, seinen Herrn zu

---

[1]) v. Ramin, geb. 1539, wurde hernach erzbisch.-magdeburgischer Rath, und v. Rekentin, geb. 1532, Hofmeister der Gemahlin des Administrators. — [2]) 1587 war er noch nicht entschieden.

„reformieren“ [1]) und ihn seines „Unverstandes“ und Regiments verdächtig zu machen. Da der Herzog keinen triftigen Kündigungsgrund hatte, war er zur Zahlung des Gehaltes und Gnadengeldes auf die contractmäßige Zeit verpflichtet, und hinsichtlich des letzteren wies v. Rekentin nach, daß er die 2000 Thlr. bereits auf den Schuldzettel der Landschaft gesetzt, und diese die Schuld angenommen habe, „daß also S. F. G. solcher 2000 Thlr. respectu des Klägers allbereit vergnügt, gleichwohl dieselbigen ihm thut vorenthalten“.

Schwerer wurde es dem Herzog wohl, sich von seinem Canzler Minsinger zu trennen; indessen hatte doch auch dieser sich zu den aufrührerischen Räthen gehalten und mit ihnen das Famosschreiben unterzeichnet. Der Mann that außerdem sein Pflicht nicht. Man machte den Fürsten darauf aufmerksam, wie säumig die fürstlichen Geschäfte geführt würden, und schob die Vernachlässigung des Dienstes auf die vielen Privatgeschäfte; mißfällig wurde bemerkt, daß besonders die Verwandten der Frau, die v. Oldershausen, für ihre zahlreichen Rechtshändel den Canzler stark in Anspruch nahmen. Und nun dachte der Fürst mit Schmerzen an die Gnadenverschreibung über Lelm. Man bewies ihm zahlenmäßig, daß das Dorf mehr einbrachte, als Minsinger angegeben hatte, und also dessen Pfandsumme zu gering war. Das brachte die Sache in Fluß. Zu Weihnachten 1572 wurde dem Canzler die Verschreibung über Lelm gekündigt, und als er um Erstreckung des Ziels bis Michaelis bat, ihm der Bescheid gegeben, der Fürst würde sich gegen ihn gnädig erweisen, wenn er in der hildesheimschen Handlung seinen getreuen Fleiß vermerken würde. Der gelehrte Herr mochte aber auf seine Privatneigungen nicht verzichten und konnte niemals in einem Amte völlig aufgehen; mit Abscheu bemerkte er außerdem das Treiben des Fürsten und die Ränke des Herrn Philipp, deren Opfer er eben werden sollte. Dem unhaltbaren Zustande machte er selbst ein Ende, indem er im Februar 1573 unter Hinweis auf sein angehendes

---

[1]) Mit den Worten: „Wiltu mich reformieren?“ pflegte der Herzog Vorstellungen seiner Diener zurückzuweisen.

Alter um Enthebung vom Canzleramte, und von der Verpflichtung zum wesentlichen Hofdienste bat. Darauf erhielt er seine Entlassung und die Erlaubnis, sich auf seine Güter in Helmstedt zurückzuziehen (18./2.). Auf Wunsch des Fürsten erbot er sich, noch bis Pfingsten im Dienste zu bleiben, bat aber als vorsichtiger Mann dann um Bezahlung der Rückstände und des Abzugsgeldes; er muß auch noch kurze Zeit ausgehalten haben, denn erst am 24./4. forderte ihm Cammerschreiber Hans Sander Brief und Siegel ab. Dem Herzog hatte er das Versprechen gegeben, sich nicht in fremde Bestallung zu begeben, und er war nicht abgeneigt, eine ihm angebotene Bestallung als Hofrichter von Haus aus anzunehmen, wollte sich auch in Cammergerichtsprocessen consulendo et advocando gebrauchen lassen und in kaiserl. Commissionssachen, dagegen mochte er mit gemeinen Canzlei-, Land-, Grenz- und Malefiz-Sachen „aus allerhand beweglichen Ursachen" nichts zu thun haben. Das Project scheiterte vorläufig, und erst nach dieser Periode ist man wieder auf seine Dienste zurückgekommen.

Das Canzleramt war, als Minsinger um seine Entlassung einkam, bereits von Neuem vergeben. Gleich im Beginn des Mißverständnisses hatte der Herzog eine Bestallung ausgefertigt, für den Fall, daß er den Canzler seiner „Gelegenheit mit Gnaden" beurlauben würde, und so einen Nachfolger angestellt, noch ehe der verdiente Mann abging. Der Auserwählte war ein alter braunschweigischer Diener, der frühere Vicecanzler des Vaters und jetzige hildesheimsche Canzler, Lic. jur. Franz Mutzeltin.[1]) Als Rath von Haus aus war er den braunschweigischen Fürsten auch in fremder Bestallung verwandt geblieben, und Julius hatte ihn häufig mit wichtigen Aufträgen betraut und besonders sich in heiklen Processen die Rechtsgutachten von ihm stellen lassen.[2]) Mit Wohlgefallen wurde bemerkt, daß er sich die fürstlichen Geschäfte mit Fleiß und Ernst angelegen sein ließ, und so waren des Fürsten Blicke auf ihn

---

[1]) Vergl. Zimmermann in der Allgem. Deutsch. Biographie XXIII, 118. — [2]) Z. B. mußte Mutzeltin 1572 den Handel mit Greiff behufs Rechtsbelehrung verfassen.

gefallen, als er für den säumigen Canzler Ersatz suchte. Für die Alltagsarbeit wäre kein besserer Beamter zu finden gewesen, und außerdem empfahlen ihn vortreffliche Charakter-Eigenschaften; wenn er aber nicht so gelehrt war, wie sein Vorgänger, so konnte er dafür auch nicht die kostbare Dienstzeit mit nutzlosem Bücherschreiben vergeuden. Als fürstlicher „Rath und Canzler" wurde er durch die Eventualbestallung [1]) von 1573 6./1. auf 10 Jahre angestellt; er hatte sich aber ausbedungen, wenn es seine Gelegenheit nicht sei, die Zeit auszudienen, nach halbjähriger Kündigung abziehen zu dürfen. Ihm wurde zum ersten Mal das Aufsichtsrecht auch über die Rathsstube übertragen. Hier, wie in der Canzlei, sollte er auf gute Ordnung und Regiment halten, für die pünktliche Abhaltung der Rathssitzungen sorgen und nachher den Räthen die Concepte zu stellen befehlen. Zu seinen früheren Collegen tritt also jetzt der Canzler in das Verhältnis eines Vorgesetzten, in welchem er bisher nur zu den Secretären und Canzleiverwandten gestanden hatte. Die Richtschnur für Rathsstube und Canzlei ist die jüngste Canzleiordnung, und der Canzler wacht darüber, daß sie fest gehalten wird. Er hält Räthe und Secretarien an, daß sie bei Verschickungen Handlung und Abschied fleißig protokollieren und hernach das Protokoll vorlegen. Schreibkräfte darf er ohne Erlaubnis des Fürsten nicht mehr annehmen. Er soll auch in Bergwerks-, Grenz- und Landsachen und anderen fürstlichen Geschäften rathen, dagegen will man ihn mit Hofgerichtssachen verschonen, wofern er sonst andere Arbeit hätte. Anderen Herren darf er mit Rathspflicht nicht verwandt sein, und er hatte alle solche Bestallungen zu Ostern aufzukündigen, was auch geschah. Der neue Canzler war schon für 300 Thlr. jährlichen Gehalt zu haben. Sommer- und Winter-Hofkleidung, Hufschlag und Ausquittung erhielt er auf 4 Pferde, und wenn er bei Hofe war, wurde er beköstigt, durfte sogar mit seinem Jungen in der Küche speisen, falls er durch dienstliche Geschäfte die

[1]) Ein kurzer Auszug aus der in den Archiven von Hannover und Wolfenbüttel befindlichen Bestallung ist gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 147.

regelmäßigen Mahlzeiten versäumte. Dafür wurde ihm eine bisher ganz unbekannte Leistung aufgelegt. Wie der Herzog eine kriegsmäßige Bewaffnung und regelmäßige Musterung des Heerbannes anordnete, [1]) so forderte er jetzt auch von seinen Hofdienern die Beschaffung eigener Wehren. Der neue Canzler hatte eine Seitenbüchse zu führen, seinen Jungen mit Sturmhaube, Federspieß und Harnisch, schwarz und weiß, auszurüsten und die beiden Knechte mit Knebelspießen zu bewaffnen. Von diesen sollte der eine ein Schreiber und dem Fürsten mit Eiden zugethan sein, alles was ihm der Canzler in fürstlichen Sachen auftragen würde, geheim zu halten: das war eine Maßregel zur Sparsamkeit, und wir wissen, daß sich auch sonst der Herzog die Schreibkräfte billig zu verschaffen wußte. Mutzeltin wohnte zur Zeit in Gandersheim, weshalb ihm auf dieses Amt die jährlichen Deputate (1 Ochse, 4 Schweine, 1 Hirsch, je 1 Tonne Butter und Käse, je 6 Scheffel Roggen und Gerste) angewiesen wurden; es wurde ihm aber spätestens für Ostern eine freie bequeme Wohnung auf der Feste Wolfenbüttel bei der Heinrichsstadt zugesagt. Für die Reisen zu seiner Familie oder sonst in Privatgeschäften sollte er den erforderlichen Urlaub erhalten, und er erhielt Befehlsbriefe an die Aemter zur Benutzung des Amtsfuhrwerks, in eiligen Fällen, und wenn seine eigenen Pferde ermüdet waren. Es wurde ihm auch Anwartschaft auf ein erledigtes Gut ertheilt, welches aber nicht ins Cammergut gehören durfte. Von den Canzleigefällen sollte er die Hälfte haben, wie seine Vorgänger, doch meinte man, er könne sie mit dem Vicecanzler theilen, da dieser in seiner Abwesenheit viel Mühe und Arbeit haben werde.

Der neue Canzler war ein ebenso rechtschaffener als gutmüthiger Mann, der Niemandem Hindernisse in den Weg legte, und so wird Herr Philipp mit seiner Wahl ganz einverstanden gewesen sein. Hofmarschall B. v. Steinberg war

---

[1]) Die Landleute hatten sich die Wehren auf eigene Kosten zu beschaffen, und zwar lieferte die fürstliche Eisenhütte lange Rohre zu 2 Thlr. das Stück; die Musterung und Einübung geschah auf den Landgerichten durch Vögte und alte Kriegsmänner; vergl. Algermann, Leben des Herzogs Julius.

schon längst den Ränken zum Opfer gefallen und wieder Ober-Berghauptmann geworden. Der Adel zog sich vom Hofe zurück, und die Herzogin von Münsterberg suchte ihren Bruder darüber aufzuklären: „Philipp verhetze ihn wider die alten Räthe vom Adel und ansehnlicheren Diener, dadurch er dieselben beungnade und verurlaube, und kein rechtlicher Junker bleiben werde.“[1]) Die entstandenen Lücken war Herr Philipp nicht ohne Erfolg bemüht gewesen mit seinen bewährten Freunden zu besetzen. Er hatte Schielheinzen ausgesandt, um brauchbare Leute für die Rathsstube zu werben, und dessen geschickten Unterhandlungen verdankte es der Fürst, daß er wieder ein zuverlässiges Rathscollegium erhielt. In die Stellen v. Ramin's und v. Rekentin's hatte Herr Philipp die DD. jur. Wilhelm Ringk und Georg Kommer als Hof- und Canzleiräthe 1572 „promoviert“. Beide wurden für die Rechtshändel bei der Canzlei und den Hofgerichten bestellt und erhielten 200 Thlr. Gehalt und die Hofkleidung auf 2 Personen; dem unverheiratheten Ringk wurde außerdem freie Behausung auf der Dammfestung in der Heinrichstadt angewiesen. Er wurde aber nur „auf 1 Jahr zu versuchen“ angenommen, während sein bereits in anderen Diensten erprobter[2]) College eine Bestallung auf 3 Jahre erhielt. Den Abkömmling einer jüdischen Familie, Dr. jur. Josias Marcus[3]), brachte Herr Philipp als „einen Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath“ unter, und das war vielleicht der größte Triumph seiner staatsmännischen Kunst. Die Obliegenheiten dieses stattlichen Beamten waren dreifache. Als Cammer-

---

[1]) Rhamm S. 22. — [2]) Kommer war Professor in Rostock und meklenburgischer Canzler gewesen, dort cassiert worden und mit Sömmering in Erfurt zusammengetroffen; vergl. Rhamm S. 75. — [3]) Marcus war 1524 zu Torgau geboren, wurde in Ferrara 1560 von Hippolytus Riminaldus zum Dr. jur. creiert, trat 1565 als Canzler in schwarzburgische Dienste und ließ sich 1570 in Jena in die juristische Facultät aufnehmen, von wo aus er nach Wolfenbüttel berufen wurde; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jenae 1711, cl. 2, S. 45 ff., Rhamm S. 75. Seine Bestallung von 1573 20./7. steht im Bestallungsbuche 3a (Wolfenb. Arch.) und ist auszugsweise gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 148.

rath wurde er in eigenen fürstl. Cammer- und Grenzsachen, als Hof- und Canzleirath aber in den Justizsachen verwandt, nämlich zur Bearbeitung der Kammergerichtsprocesse, [1]) in welche der Fürst immer mehr hineingezogen wurde, der Partei- und Canzleisachen der Rathsstube und der Hofgerichts-Processe: er sollte ohne Parteilichkeit jedem schleunigst zum Recht verhelfen an des Fürsten statt und neben Canzler und anderen Räthen, bei den Hofgerichten aber ohne den Canzler, denn dieser war durch seine Bestallung davon entbunden. Als Vicecanzler vertrat er diesen und besuchte die Reichs-, Kreis-Deputations-Tage, wie dies seine Vorgänger ebenfalls gethan hatten, ließ sich auch zu sonstigen Verschickungen gebrauchen. „Ordinari- und stehendes Dienstgeld" erhielt er jährlich 200 Thlr. und außerdem 10 Thlr. Miethgeld, 20 Thlr. für Feuerung, 40 G. Kostgeld für seine Person, für den Famulus freien Tisch bei Hofe, auf 2 Personen die Kleidung und die üblichen Deputate für die Familie. An Sporteln bezog er ein Viertel der Canzleigefälle, welches ihm der Canzler abzutreten hatte, und einen Theil der Hofgerichtsgefälle, wie die anderen Hofgerichtsverwandten. Er hatte sich ständig am Hofe aufzuhalten und sollte in der Heinrichstadt auf der Dammfestung wohnen, aber seinen Haushalt nach Gandersheim verlegen, wenn der Fürst Hofhaltung und Regierung dort zu haben wünschte. Bei Verschickungen wurde er mit Pferden und Wagen versehen. Obwohl die Bestallung schon so günstig war, daß der Glückliche den Befehl erhielt, sie Niemandem zu zeigen, wurde ihm doch noch eine Gnadenverschreibung über jährlich 250 Thlr. auf die festgesetzte Dienstzeit von 3 Jahren ertheilt. Alles dies verdankte er Herrn Philipp, und wenn dieser später mit einer gewissen Geringschätzung auf die feinen Räthe herabsah und verächtlich bemerkte: „Die Hudlers hätte er alle, ausgenommen Abel Rücken, zu S. F. G. promoviert" [2]), so war das keine Ueberhebung. Der Herzog brauchte aber auch ein vertrauens-

[1]) Marcus hat u. a. die Processe Ramin, Rekentin, Thangel, bearbeitet. — [2]) Aus einem Notariats-Instrument über Sömmerings Schimpfreden gegen den Fürsten, d. d. Goslar 1574 16./6.

würdiges Schreibpersonal, und das bedachte Herr Philipp nicht minder. Zum Canzleisecretär beförderte er Heinrich Roßwurm, in welchem die Gesellschaft einen anregenden Theilnehmer an ihren harmlosen Vergnügungen gewann. Für die fürstl. Cammer konnte man nur ganz zuverlässige und verschwiegene Schreiber gebrauchen. Herr Philipp hatte auf Verwendung Schielheinzes seinen Landsmann Hans Sander, den Gesellen Schulvermann's, vorgeschlagen, der in Folge dieser Fürsprache zum „Cammerschreiber und Diener“ oder „Geheimen Cammer- und Leibdiener“ bestellt wurde.[1])

Die Landstände hatten von den geforderten 700 000 G. leider nur die reichliche Hälfte bewilligt. Das philosophische Werk hatte bisher noch immer keine Erträge geliefert, wohl aber nicht wenig gekostet. Der Herzog und Herr Philipp sannen hin und her, wie das Bedürfnis nach Geld befriedigt werden könnte, bis die Tinctur fertig wäre. Offenbar fehlte dem Geh. Rathe des Fürsten noch eine geschickte Finanzkraft, und diese hatte Schulvermann das Glück zu entdecken. Er hatte den Auftrag nach Schweden zu reisen, um Pferde und Kriegsbedarf einzukaufen, — man konnte ja Niemandem trauen, am wenigsten Kursachsen, — und bedachte eben auf der Reise die Gefahren, denen er sich bei Ausführung der Sendung aussetzen würde, denn gewisse Gegenden hatte er Grund zu meiden, da führte ihm im Lüneburgischen der Zufall seinen alten Freund Jobst Kettwich in den Weg. Die beiden hatten eine Zeitlang als gardende Knechte vom Straßenraube gelebt, und Kettwich war eben in Begriff nach Venedig zu ziehen, nachdem er als Lieutenant in Livland Kriegsdienste gethan hatte. Staunend hörte er von seinem Waffenbruder, daß man schon in Wolfenbüttel sein Glück machen könne. So begaben sich nun beide dorthin, Schulvermann entschuldigte sich mit den gefährlichen Kriegsläuften, und wenn seine Reise auch sonst keinen Zweck gehabt hatte, so hatte er doch einen stattlichen Kriegsbefehlshaber aufgebracht;

---

[1]) Sander wußte später selbst nicht mehr, wie die schriftliche Bestallung gelautet hatte.

auch Herr Philipp und Frau Anna rühmten den Fremden als solchen, und dieser selbst bestätigte es. Thatsächlich machte er auch dem Herzog gleich so „große und hohe Vorschläge", daß diesem schier schwindelte: viele 100 000 G. wollte er gegen geringe Zinsen aufbringen. Vorerst sollte er nur 200 000 Thlr., angeblich zur Deckung der Landesschulden, flüssig machen, und er begab sich zu diesem Zwecke mit Schulvermann in die Geldstadt Nürnberg. Hier setzten sich beide im goldenen Löwen fest und begannen ein feuchtfröhliches Leben, bis das Reisegeld verjubelt, und kein Credit mehr zu haben war. Schulvermann hatte noch das Unglück, daß ihn der Rath wegen eines halbvergessenen Stückleins bestrickte, aber sein Herr trat nachdrücklichst für ihn ein und erlangte seine Freilassung. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, waren sie in der peinlichsten Verlegenheit wegen der Relation; doch Herr Philipp, an den sich Kettwich wandte, schaffte Rath, erdachte sich eine schöne Erzählung und schrieb sie ihnen vor. Geld, hieß es, sei genug zu haben, aber gegen 6 % und gegen Sicherheiten, welche der Fürst nimmermehr geben mochte.[1]) Immerhin waren Aussichten vorhanden, und die Sache stand nicht ganz hoffnungslos. Zum Dank für seine getreuen Dienste wurde Kettwich auf 5 Jahre zum Kriegs- und Cammerrath und zum Landsknechtshauptmann auf der Steinbrück ernannt[2]) mit 200 Thlr. jährl. Besoldung und dem Unterhalt auf 2 Pferde; in Betreff der Deputate sollte er bei Gründung eines eigenen Haushaltes so gestellt werden, wie der oberste Hauptmann auf der Feste Wolfenbüttel, Herr Claus v. Eppen, der übrigens von der neuen Kameradschaft nichts wissen wollte.[3]) Er erhielt auch die Erlaubnis, für den Sommer an einem guten Zuge Theil zu nehmen, indessen konnte der unruhige Kriegsmann so lange nicht rasten. Mit Schulvermann überlegte er, wie dem Geldmangel der Cammerkasse zu

---

[1]) Kettwich's Relation in Illustrissimi Rosengemach vom 9. Febr. 1573; vergl. Rhamm S. 83. — [2]) Bestallung vom 9. März 1573; vergl. Rhamm S. 32, 83. — [3]) „Er söffe mit Kettwich nicht aus einem Pott", bemerkte er, als er mit diesem die Ordnung für eine Hinrichtung machen sollte.

steuern sei, und zeigte eines Tages hocherfreut dem Herzog an, daß in Holstein viele 100 000 G. gegen geringe Verzinsung zu haben seien, gemahnte ihn auch in Hinblick auf die geschwinden Läufte an die Rüstung: zwei Regimenter Knechte machten sie sich anheischig selbst aufzubringen. Herr Philipp unterstützte ihre Vorschläge, und so erreichten sie, daß sie Illustrissimus mit weitgehenden Vollmachten in das gepriesene Geldland schickte. Im Paßbriefe waren sie als „S. F. G. Kriegsräthe“ bezeichnet, und Schulvermann gab sich auch überall dafür aus, eine Bestallung besaß er aber nicht, und eigentlich war er nur Schutzverwandter und fürstl. Diener. Beide hatten niemals die Absicht gehabt, wirklich nach Holstein zu reisen, und Kettwich durfte sich aus gewissen Gründen überhaupt nicht dorthin wagen; sie legten sich also an anderen Orten ein und soffen und schlemmten, bis die Zehrung abermals durchgebracht war.[1]) Hernach benutzte Kettwich die fürstl. Patente zu Zwecken, zu denen sie ihm nicht gegeben waren, und als auch diese Quelle zu versiegen drohte, sollte Herr Philipp neue Mittel flüssig machen. Der aber verspürte keine Lust, den liederlichen Gesellen zu helfen, spielte vielmehr den Entrüsteten und machte ernste Vorstellungen, drohte sogar mit Anzeige. Empört über diese Gemeinheit, schwor Kettwich Rache.

Mit ihm waren die Sorgen in die fröhliche Gesellschaft eingezogen. Nicht genug, daß er selbst durch lockere Streiche die Begründer seines Glückes discreditierte, hatte er auch noch den braven Schulvermann verführt. Nachdem er diesem den treulosen Rath ertheilt hatte, die geheime Politik des Herzogs und seines Cammerraths an Kursachsen zu verrathen behufs Erlangung eines Schutzbriefs, hatte er selbst die Frechheit, sich noch einmal nach Wolfenbüttel zu begeben und über die Reise zu berichten (1573 18./7.).[2]) Zu seinem Leidwesen mußte er sehen, daß seine Lügen keinen rechten Glauben mehr fanden, und Herr Philipp inzwischen den Herzog aufgehetzt hatte;

---

[1]) Aus Schulvermann's Urgicht von 1574, 22./11. — [2]) Vergl. Rhamm S. 85.

als man ihm nun gar die Bestallung abforderte, verschwand er eiligst unter Mitnahme derselben, denn er gedachte sich noch manchen Credit damit zu erschließen. Vorläufig hatte er nur ein Ziel, die Heimlichkeiten von Herrn Philipp und Frau Annen aufzudecken, und das verfolgte er mit eiserner Consequenz. Als er dahinter gekommen war, setzte er sich in der Stadt Braunschweig fest, wo er hoffen durfte Sympathien für seine Pläne zu finden, und ließ dem Pfaffen sagen, er wolle sein abgesagter Feind sein. Herr Philipp fühlte sich dem Gegner nicht gewachsen und erstattete dem Fürsten Anzeige, obwohl dies Frau Anna und Schielheinze widerriethen; er führte jenem alle Schandthaten Kettwich's vor und erwirkte so unschwer einen Haftbefehl an den Rath. Dieser verstrickte den Bösewicht (1573 7./11.), gestattete auch den fürstlichen Abgesandten, Cammerrath Philipp, Vicecanzler Marcus und Abel Ruck, auf ihre mündliche Werbung eine Unterredung mit dem Gefangenen, aber die Bitte um Auslieferung schlug er ab. Dafür lief „zu eigenen Händen" des Fürsten Copie eines Schreibens Kettwich's ein, in welchem dieser das betrügerische Treiben Herrn Philipps und Frau Annens in derben Worten offenbarte und vor dem ungetreuen Cammerrath dringend warnte. Der Beleidigte, dem der Brief zur Aeußerung vorgelegt wurde, berief sich dem Rathe gegenüber auf sein gutes Gewissen und rieth kurzen Proceß mit dem Menschen zu machen, denn er plane Verrätherei gegen die Stadt. Der Rath fand aber zu einem Einschreiten keine Veranlassung und verwunderte sich höchlichst, daß auch der Herzog mit der Rechtsverfolgung zögerte und sich vergeblich daran mahnen ließ. Dem Gefangenen hatte man inzwischen seinen unfreiwilligen Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht und ihm sogar freien Weinkeller und freie Apotheke anbieten lassen; außerdem liefen von hoher Seite Unterstützungen für ihn ein. Herr Philipp konnte es weder zu einem Processe kommen lassen, der ihm vielleicht selbst den Kopf gekostet hätte, noch durfte er hoffen, daß der gefährliche Mensch aus freien Stücken das lustige Gefängnis verlassen würde, und so bedurfte es seiner ganzen Verschlagenheit, um ihn zur Flucht zu bewegen. Die Nach=

richt des Rathes von der Entweichung Kettwich's und des Frohnen (1573 13./12.) versetzte den Fürsten in gerechten Zorn. Das war eine offenbare Verhöhnung der landesherrlichen Hoheit seitens der übermüthigen Bürgerschaft, die mit unverhohlener Freude den verkleinerlichen Reden Kettwich's gelauscht hatte. Herr Philipp freute sich dem Rathe jetzt entgelten zu können, daß er durch Einsendung des Kettwich'schen Briefes ihn hatte in Ungnade stürzen wollen. Er schalt mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Bedauerns auf die Verrätherei der Stadt und unterstützte anscheinend mit regstem Eifer die Nachforschungen zur Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Gerade an dem Tage von Kettwich's Flucht traf der Brief eines Braunschweiger Kaufmanns an den Rath Mag. Besenbeck in Wolfenbüttel ein. Der Adressat war einer der letzten Unterzeichner des Famosschreibens, die in der Rathsstube noch vorhanden waren. Aus seinem Urtheil über seine Landsleute hatte er ein Hehl nie gemacht und ganz offen geäußert: „Alle Thüringer wären Schelme". Herr Philipp, dem die Aeußerung durch Cammerschreiber Hans Sander hinterbracht worden war, hatte bisher vergeblich auf die Gelegenheit zu einem Racheacte gewartet. Mit Wohlgefallen bemerkte er, daß der Brief gegen die fürstliche Ordnung nicht nummeriert und eingeschrieben war, und indem er den Herzog auf diesen Mangel aufmerksam machte, sprach er den Verdacht aus, Besenbeck möge Kettwich's halber mit dem Kaufmann „Practiken" getrieben haben. Der Inhalt war eine reine Geschäftssache, es war aber ein Zettel beigelegt, auf welchem des Flüchtlings gedacht war. Die Vermuthung galt damit als bestätigt, und sofort gab der Herzog den Befehl, den unglücklichen Rath, der sich gerade in Steterburg befand, durch Trabanten festzunehmen und gefänglich in Wolfenbüttel einzubringen. Eine von Herrn Philipp, Hauptmann v. Eppen, Cammerschreiber und Notaren vorgenommene Haussuchung brachte nur einige unnummerierte Briefe und einen Paß zum Vorschein. Das half aber dem Unglücklichen nichts. Obwohl sich sein Freund Wolf Ewerdt verschiedene Male für ihn verwandte und um Ansetzung eines Termines bat, machte der Herzog keine

Anstalten dazu und behielt ihn ein halbes Jahr in Haft, ohne ihm auch nur den Grund mitzutheilen.

Kettwich hatte andre Bundesgenossen, die Herrn Philipp näher standen. Cammerschreiber Sander, mit welchem dieser eben noch die Ehre der Thüringer vertreten hatte, stand zuerst bei Frau Annen in großer Gunst, und zum Beweis ihrer Freundschaft hatte sie ihn sogar mit Geld unterstützt. Der Treulose hatte aber alles, was er von ihr und Herrn Philipp in ihren Häusern gesehen und sonst gehört hatte, Kettwich mitgetheilt, und dieser rühmte sich offen, er hätte einen guten Freund in Illustrissimi Cammer. So ging denn Frau Anna zum Herzog und flüsterte ihm zu: „Illustrissimus solle den eidvergessenen Schelm aus der Cammer thuen, denn er sei mit ihm verrathen.“ Sander hatte seinen Freund gewarnt und sich in der Cammer die Schriften angesehen, welche auf des Fürsten Tische herumlagen; die ganz heimlichen Sachen bekam er nicht zu Gesicht, denn diese verschloß der Herr in die Contore, aber schon was er gethan hatte, war durch die Cammerordnung verboten. Herrn Philipp wurde es also leicht die Denunciation zu begründen, und so wurde der Frevler verstrickt (1574 Januar) und in so schweres Gefängnis gelegt, daß er sich am liebsten das Leben genommen hätte. Sein Loos erregte das Mitleid der Canzleibeamten und auch der Canzler bat für ihn um Gnade: seine Verwirkung, meinte er, sei nicht groß, und einer sei für den andern zu bitten schuldig.

Kettwich's Verhaftung war, wie Herr Philipp zu spät erkannte, ein schwerer Fehler gewesen, und die Befreiung hatte seine Sorgen nicht verscheucht, denn die energischen Maßregeln des Füsten konnten täglich zur Ergreifung der Flüchtlinge führen. Das Vertrauen des Herzogs auf seine Geheimen Räthe schien allerdings fast unerschütterlich zu sein. Ueber das Vorleben der Frau Anna hatte ihn schon die Herzogin von Münsterberg aufzuklären gesucht; [1]) böse Zeitungen veranlaßten ihn später, Schielheinzen ins Verhör zu nehmen, doch der Schalk war nicht verlegen: [2]) „Anna Maria Zieglerin

[1]) Vergl. die Unterredung von 1572 5./11. bei Rhamm S. 23. — [2]) Protocoll von 1573 6./7. im St.-A. Hannover.

sei von Leipzig und sei eines Doctors Tochter, habe nuhmer einen Taubenheim;" [1]) von ihrem Kindesmorde wisse er nichts, „sein Weib habe die Historien wohl eher gehört, wisse es besser wie er". Das war also eine schlimme Verwechslung, und so durfte er getrost dem Manne seiner reinen Anna Maria Zieglerin noch an demselben Tage eine geheime Sendung nach Hessen anvertrauen zur Aufbringung von Geldern und zum Verkauf von Bergproducten. So leicht hatte also Herr Philipp in dieser Hinsicht nichts zu besorgen, die Anfechtungen mehrten sich aber und kamen schließlich von allen Seiten. Zu spät erkannte er, daß er durch die Begeisterung für den gefangenen Herzog Johann Friedrich seinen Herrn auf falsche Bahnen geleitet und sich selbst der Theilnahme an den Grumbach'schen Practiken verdächtig gemacht hatte, und er suchte jetzt umzulenken und schickte seinem früheren Herrn einen Absagebrief. [2]) Zugleich bewarb er sich zu seiner Sicherheit am Kaiserhofe um ein kaiserliches Geleit. [3]) Mit Schmerzen hörte er, daß der erzverzweifelte Schelm und Bösewicht Schulvermann in Ulm verhaftet sei. Seine geringe Moralität hemmte das philosophische Werk, und Frau Anna hatte ihn oft gewarnt, er sich aber damit getröstet, daß „Theophrastus auch ein Schalk gewesen wäre", nun sahen beide, daß der Proceß nicht fortgehen wollte, und schon bezeichneten ihn Kur- und Fürsten als Betrüger, der seinen Herrn um viele 1000 Thlr. gebracht hätte. Er fühlte den Boden unter sich wanken, und begann nun Entlassungsgesuche einzureichen, um auf unverdächtige Weise von Wolfenbüttel fortzukommen. Das war eine Kurzsichtigkeit, denn er mußte sich sagen, daß der Herzog ohne Erstattung der Auslagen ihn niemals ziehen lassen würde. In seiner Stellung als Cammerrath trat durch diese Zwischenfälle keine Aenderung ein, nur wurde er jetzt sehr vorsichtig und gab in allen hochwichtigen Sachen seine Bedenken schriftlich: „daß man mir Heute oder Morgen nichts kann,

---

[1]) Bartold Taube war ihr damaliger Verehrer; vergl. Rhamm S. 27. — [2]) Bei Rhamm S. 87, d. d. 1573 18./12. — [3]) Durch den braunschw. Abgesandten Rath, Secretär und Propst des Klosters Frauenberg Matthies Bottiger, welcher aber in Leipzig verhaftet wurde.

mag oder soll verkehren, und trage also meines Thuens und Lassens keine Scheu. Denn ich befleißige mich alles, was ehrlich, redlich, rühmlich und christlich ist, und wird nimmermehr etwas unehrbarliches mit Wahrheit und Grund auf mich erweist werden. Weil ich wider Recht mit Gewalt aus meinem vorigen Beruf gedrungen und zu dieser Vocation ordentlich käme, so stehet mir mein treuer Gott mit Wahrheit, Rath und That bei, daß die ganze Regierung, Gott lob, meine consilia approbieren müssen." [1]) Unter den noch übrigen feindlichen Räthen war Großvogt M. v. Mahrenholz der gefährlichste. Die Anfeindungen am Hofe begünstigte die Herzogin, die selbst keinen Einfluß auf ihren Gemahl besaß, aber ihren Bruder Kurfürst Johann Georg anstiftete. Sie war die natürliche Feindin der Frau Anna und hatte ihr einmal die anzüglichen Worte zugerufen: „Frau Annen, Sie wissen ja sonsten von vielen Künsten zu reden." In Abwesenheit des Herzogs sollte ihr ein Gifttränklein beigebracht werden, der Plan mißlang aber. Die Wirthschaft am Wolfenbütteler Hofe war nachgerade ein allgemeines Aergernis geworden, und auch der Herzog fing sich an zu ärgern. Aus Leipzig wurde ihm berichtet, daß man dort seit Weihnachten 1573 ein Famosgedicht [2]) auf ihn und seine anrüchige Umgebung

---

[1]) Schreiben Sömmering's an Matthies Bottiger d. d. 1574 12./2. — [2]) Das von Rhamm S. 111 ff. nach einer schlechten Copie abgedruckte Famosgedicht kann aus einem Texte des St.-A. Hannover, welchen 1574 7./3. Bottiger dem Herzog aus Leipzig einsaudte, erheblich gebessert werden und verdient darnach einen Neudruck. Es ist, wie Rhamm nachgewiesen hat, aus fliegenden Versen der Mitglieder der Sömmering'schen Partei und Kettwich's zusammengesetzt, bei der Redaction aber gegen sie gerichtet worden. In Leipzig hielten sich damals sowohl Kettwich als Selnecker auf, und letzteren hielt man für den Dichter, auch Dr. Kommer bezeichnete ihn als solchen; der Verdächtigte lehnte aber diese Ehre entschieden ab: er habe andere Dinge jetzt zu thuen, die Gottes Wort und Ehre angehen, „denn daß er mit Lumpen-Reimen sich oder andere besudeln wollte oder könnte" (Schr. an den Herzog d. d. 1573 26./3.). Der Inhalt verräth die genaueste Kenntnis der Acten, und selbst das geheime Schreiben des Herzogs an Erich wegen Thangel ist dem oder den Dichtern nicht unbekannt geblieben.

verbreitete, und schon wurden in den Herbergen die Schandverse gesungen. Er hatte die fremden Gäste gründlich satt, die ihm soviel Verdruß bereiteten, und ließ sich vernehmen: „Er wolle die Thüringer wieder aus dem Lande los sein". Auch diese legten keinen Werth mehr auf den braunschweigischen Dienst und fühlten sich höchst beunruhigt, als die Einwilligung zur Auslieferung des in Cöln a. Sp. ergriffenen Frohnen einlief. Herr Philipp kam wiederum auf seine Entlassung zurück. Schielheinze nebst Gemahlin durften jetzt abziehen und begaben sich nach Goslar; ihr Chef aber erhielt den Befehl zur endlichen Erfüllung des Contractes unter Androhung der Schutz-Entziehung. Der Herzog war in großer Erregung und besorgte wohl gar, daß die Tinctur nicht fertig werden könnte, und er dann um das Seinige käme. Zwei Tage vor der Einlieferung des Frohnen, ließ er Herrn Philipp zu sich rufen und warf ihm allerlei beschwerliche Sachen vor:[1]) er hätte Kettwich und Schulvermann an den Hof gebracht, die ihm nicht geringen Verdacht bei Kur- und Fürsten angerichtet hätten, auch werde nicht prästiert, was zugesagt sei, — und dabei hat er ihn dermaßen angebrüllt, daß der arme Kerl Gott vom Himmel dankte, als er wieder draußen war. Herr Philipp durfte nicht länger warten. Er begab sich abermals zum Fürsten und bat um Urlaub für Angelegenheiten, an denen ihm zum höchsten gelegen, aber dieser blieb hartnäckig: „S. F. G. könnten ihn keineswegs entrathen". So setzte er sich, nach Hause zurückgekehrt auf den Klepper und ritt ohne Urlaub nach Goslar mit Hinterlassung der Nachricht, daß er dort die Tinctur fertig machen werde, denn in Wolfenbüttel sei er mit zu vielen Geschäften beladen. Die plötzliche Abreise seines Cammerrathes kam dem Fürsten gar nicht gelegen, da er sich eben die Interrogatoria für das Verhör mit dem Frohnen von ihm stellen lassen wollte;[2]) nun mußte er schon

---

[1]) Bericht des Oberzehntners Christoph Sander über eine Unterredung mit Sömmering in Goslar d. d. 1574 23./5. — [2]) Der Herzog wollte ihn also sogar noch nach der Flucht in geh. Sachen verwenden. Die letzte Relation Sömmering's, welche Rhamm gesehen

schreiben, erhielt aber keine Antwort. Herr Philipp war empört über die schlechte Behandlung. Er kannte aber „Herz, Sinn und Gedanken und alles Vermögen" seines Herrn so gut, wie dieser selbst, und im Vertrauen auf diese Wissenschaft suchte er ihn jetzt durch pöbelhafte Grobheit zu schrecken, drohte noch Ach und Weh über ihn zu bringen: „er solle ihn auf die Snesse nicht treten, er litte es nicht". Diese freche Sprache führte den Bruch herbei. Es wurde ihm Dienst und Schutz aufgekündigt, und er seiner Eide und Pflichten entlassen, indessen die Erwartung ausgesprochen, daß er des Fürsten Heimlichkeiten nicht offenbare: „das stände ihm als einem ehrlichen Mann selbst ehrlich und wohl zu". Er aber schalt auf die Charakterlosigkeit des Fürsten, er traue und glaube ihm hinfort ganz und gar nicht, denn wie er mit anderen gespielet, würde er auch eine geringe Ursache suchen, um seine Haare zu bekommen, „sintemal in S. F. G. gar und ganz keine Beständigkeit gegen keinen derselben Diener wäre". Und was lag denn eigentlich gegen ihn vor? Der Fürst wollte sein Geld wieder haben, nun, Schulden lassen sich bezahlen, und so schrieb er am 3./6. an seinen früheren Herrn, ersuchte um Berechnung seiner Schulden und stellte Bezahlung in Aussicht. Inzwischen hatte der Fürst bereits seine verdiente Besoldung einbehalten, um wenigstens eine kleine Abschlagszahlung auf seine Forderungen zu haben; die Aussicht mehr zu erhalten war gering, und die auf die Tinctur gesetzten Hoffnungen konnte er endgültig begraben. Zu seinem größten Verdrusse sah er außerdem, daß er einem Unwürdigen sein Vertrauen geschenkt hatte, denn schon waren Andeutungen gefallen, daß „er ihn zu Sachen und Händeln hätte gebrauchen wollen, die wider Gott, Ehre und alle Billigkeit, ja auch wider S. F. G. eigene Landschaft wären". Eines so gefährlichen Menschen mußte er sich unter allen Umständen bemächtigen. Er ver-

---

hat, ist von Ostern (11./4.). Er hat aber noch am 20./4. die fürstl. Resolution auf die Beschwerde Selnecker's aufgezeichnet und seinem Herrn die Beantwortung des Schreibens widerrathen.

langte vom Rathe zu Goslar die Auslieferung und ließ inzwischen die Stadt umstellen. Hier hatte sich Sömmering durch Verwerthung seiner im Amte gewonnenen Kenntnisse in Gunst zu setzen verstanden, aber auf die Dauer konnte ihn der Rath gegen die Practiken des Herzogs nicht schützen, und so trachtete er mit seiner Gesellschaft nach dem Eichsfelde zu entkommen, um nachher am kursächsischen oder kaiserlichen Hofe sein Fortkommen zu suchen. Ein Landsmann, den er in fürstl. Diensten untergebracht hatte, sollte ihm aus der scharf bewachten Stadt heraushelfen, der Plan wurde aber entdeckt und die Gesellschaft verstrickt und nach Wolfenbüttel eingebracht.

Die Verhaftung seiner Feinde brachte dem Mag. Vesenbeck die Freiheit. Jetzt endlich wurde er zur Rechtfertigung verstattet und am 17./6. 1574 erschien er auf dem Tanzsaale in Wolfenbüttel vor einer gar stattlichen Versammlung (Herzog, B. v. Cram, F. v. d. Schulenburg, Marschall, Schenk und Canzler), um für seine gekränkte Ehre Genugthuung zu erhalten. Der bedächtige Canzler Mutzeltin nahm sich seines unglücklichen Collegen mit Wärme an und erlaubte sich einen gelinden Tadel über die Gewaltthätigkeit des hohen Herrn auszusprechen: „Wie sich der Paroxismus mit Vesenbeck zugetragen, sei er nicht hier gewesen; als er gekommen, hätte er es ungern vernommen S. F. G. und Vesenbeck's wegen. Es sei der Rathsstube verkleinerlich und gebe anderen ein beschwerliches Nachdenken, daß einer aus ihr dahin gesetzt, da Schalke pflegen zu sitzen. Obwohl Herren und Fürsten ein hoher Stand gesetzt, so müßten sie doch bekennen, daß sie Menschen seien“. Der Fürst entschuldigte sich damit, daß dasselbe wohl anderen höheren Standes geschehen sei, und er selbst anderes Gefängnis gehabt habe; im übrigen „gönnete er ihm gern, daß er unschuldig sei“.

Vesenbeck hatte die Genugthuung sogleich zur Untersuchung gegen die Goldmacher zugezogen zu werden. Außerdem wurden dazu verordnet Vice-Statthalter und Großvogt Melchior v. Mahrenholz, der den Vögeln schon lange nachgetrachtet hatte, E. Ebner, Hauptmann Claus v. Eppen,

der Amtmann von Wolfenbüttel und die Secretäre W. Ewerdt, H. Lappe, M. Probst, bisweilen auch der Vicecanzler und Landfiscal Lic. J. Hirstein. Noch einmal machte Sömmering seinem Herrn verlockende Anerbietungen: er wolle seine Kunst zu Werke richten, wenn man ihn noch ein Jahr leben lasse. Das wollte überlegt sein, und Illustrissimus ließ sich vernehmen, wenn er die 20 000 Thlr. aufgewandter Kosten erstattet bekäme, könnte er wohl dazu bewogen werden.[1]) Die Untersuchung brachte aber soviel Schelmerei und Bubenstücke zu Tage, daß man gerade genug daran haben konnte. Bei dem fürstl. Cammer-, Kirchen- und Bergrath wurden Dietriche gefunden, die u. a. zur Canzlei, den geheimen Cammern des Fürsten und sogar zur Schatzkammer paßten. Die Herzogin hatte er hinterbracht, als ginge sie in des Fürsten Gemächer, um die Heimlichkeiten auszukundschaften, und dem Herrn gerathen, ein verborgenes Schloß machen zu lassen und Schielheinzen den Schlüssel anzuvertrauen. Von den Händeln, die ihm zur Berathschlagung übergeben wurden, hatte er heimlich Abschrift genommen und u. a. einen Brief des Kaisers copiert, in welchem stand, daß der Herzog alle deutschen Kur- und Fürsten verrathe. Er rechnete mit der Zukunft und gedachte für den Fall, daß er in Ungnade fiel, seine Kenntnisse vortheilhaft zu verwerthen. Den Rathschlag wider die Stadt Braunschweig wegen Kettwich's Flucht, den der Fürst ganz geheim gehalten, und worin er „ihn allein auf hoch Vertrauen als einen geheimen Cammerrath gebraucht“ hatte, hatte er dem Vater seiner Holden nach Braunschweig zugeschrieben und so an die Stadt verrathen und hernach dem Rathe von Goslar für die Gewährung des Schutzes seine Hilfe in Sachen der Stadt wider den Fürsten angeboten, mit der Versicherung, er wisse Alles, wo es ihnen säße. Hätte er von dort wegkommen können, so wollte er sich zu des Fürsten ärgsten Feinden geschlagen und Alles, was er im „Geheimen

---

[1]) Rhamm S. 48. Ein anderes Mal berechnete er seinen Schaden auf 100 000 Thlr.; vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. für Deutsche Culturgeschichte I, 218.

Rath" vertraulich erfahren, zu Nachtheil, Schimpf und Spott seines früheren Herrn offenbart und also diesen in Noth und bei seinen Herrn und Freunden in Verdacht gesetzt haben. Er hatte ferner gegen die Canzleiordnung Geschenke genommen ohne des Fürsten Wissen. Er wandte dagegen ein, er sei kein Canzlei= sondern ein fürstl. Cammerrath und darum an die Canzleiordnung und gemeine Rathspflicht nicht gebunden gewesen, habe auch weder darauf, noch überhaupt urthätlich geschworen, sondern nur im Anfang, und wie er in den Schutz genommen, Handgelöbnis gethan, sich wie einen Schutzverwandten zu halten; wenn er hernach Cammer=, Kirchen= und Bergrath geworden sei, so habe er doch keine schriftliche Bestallung empfangen, und es sei bei dem ersten Angelöbnis geblieben. Das war richtig. Der Fürst hatte, um die Competenzen zu sparen, einen unbeeidigten Schutzverwandten als Cammerrath gebraucht, und so konnte dieser jetzt unmöglich für Uebertretungen einer Rathspflicht verantwortlich gemacht werden, die er niemals geleistet hatte. Den Mordanschlag gegen die Herzogin gestand er ein, auch daß er die ihm feindlichen Räthe mit dem Großvogt an der Spitze und seine eigene Frau habe vergiften wollen. Er bekannte endlich, daß er den Fürsten belogen und um das schöne Geld betrogen, daß er die Flucht Kettwich's befördert und auch noch manche andere peinliche That verbrochen hatte. Der Mittelpunkt dieses Kreises war Frau Anne Marie. In Herrn Philipps Hause schaarten sich um sie Vicecanzler Marcus, Rath Kommer, Secretär Roßwurm, der oberste Superintendent Kirchner, Philipps Vetter, und Leibarzt Dr. Andreas Bacherus. Mit Spiel und allerhand Kurzweil vertrieben sich hier die fröhlichen Leutchen die Zeit, und einmal verspielte Kommer ein Paar seidene Aermel an Frau Annen. Darauf hatten sich aber die beiderseitigen Beziehungen nicht beschränkt, und so wurde dieser Rath ebenfalls in die Untersuchung verwickelt. Er und Roßwurm hatten die Frau von Allem unterrichtet, was bei Hofe und in der Canzlei vorfiel; über den Fürsten erhielt sie ihre Nachrichten von Herrn Philipp, was er bei Tische redete, erzählte ihr Marcus.

Sie übersah so das ganze Getriebe und konnte darnach ihre Pläne einrichten. Schulvermann erhob denselben Einwand, wie Sömmering, daß er nicht dem Fürsten urthätliche Pflicht und Eide geschworen, sondern nur der Meister für die ganze Gesellschaft Handgelöbnis gethan habe. Noch vor seiner Abreise von Wolfenbüttel hatte er mit Kettwich verabredet, den Zehntner Christoph Sander in Goslar, der alle Donnerstage den nicht unbedeutenden Münzgewinn dem Herzoge in die Kammer brachte, zu überfallen, doch war aus dem Stücklein nichts geworden. Kettwich, den ebenfalls das Verhängnis ereilt hatte, legte allein ein freiwilliges Geständnis ab. Am 7./2. 1575 [1]) büßten Herr Philipp, Frau Anne, Schielheinze, Schulvermann, Kettwich und Dr. Kommer mit ihrem Blute, daß sie den guten Herzog belogen, betrogen und bestohlen hatten. Tu versaris inter scorpiones hatte Dr. Polytius Herrn Philipp einst warnend zugerufen, [2]) als er ihm die Audienz bei Hofe verschaffte. Für seinen Schaden machte Illustrissimus Herzog Johann Friedrich verantwortlich, denn auf dessen Brief und Siegel und allein ihm zu Ehren hätte er die Gesellschaft aufgenommen; inzwischen hielt er sich an den Nachlaß der Gerichteten und heischte von der Stadt Nürnberg für die Verstrickung seines Gesandten Schulvermann eine Buße, die ihm allerdings nicht bloß den Schaden, sondern auch die Tinctur fast ersetzt hätte.[3]) Für die Herstellung des aurum potabile erhielt er noch während des Processes ein Anerbieten und er ergriff begierig die Gelegenheit und ließ durch den Cammersecretär eine Bestallung für den „Artisten und Destillator“ aufsetzen. Diesmal sah er sich aber vor und drohte dem Manne, wenn er etwa mit Lug und Trug umgehe, sich an seinem Haupt und seinen Gütern zu erholen, und ihn

---

[1]) Ueber die Hinrichtung giebt ein aus den Acten der Stadt Braunschweig geschöpfter Bericht im St.-A. Hannover Auskunft, wo auch das Datum genannt ist. — [2]) Rhamm S. 8. — [3]) Die wahnsinnigen Forderungen des Herzogs siehe bei Rhamm S. 66. Auch das Famosgedicht spottet darüber: „Zwo Tonnen Golds er haben will, Zur Straf von ihn ohn Maaß und Ziel, Das Geld sie noch nit gezahlet han, Sonst hätt ers bald genommen an“.

andern „Buben, Landstreichern und Landbescheißern“ zum Abscheu mit ewigem Gefängnis oder dem Tode zu bestrafen: unter solchen Bedingungen konnte der Artist nicht arbeiten, und so ist leider aus der Sache nichts geworden. [1])

Die Wolfenbütteler Zustände hatte kurz vor der Katastrophe der Kurfürst von Sachsen in engem Kreise besprochen und seiner Verwunderung Ausdruck gegeben über die Rolle, welche der Narr Schombach und sein Weib, — Herrn Philipp kannte er nicht, — beim Herzog spielten: und doch hätte dieser so stattliche, vornehme Räthe, deren sich kein Kaiser schämen dürfte. Nach der Hinrichtung des Geheimen Rathes konnte die Rathsstube wieder mehr zur Geltung kommen.

§ 11. Das Consistorium (1568—1584).

Schon seit dem 15. Jahrhundert hat sich die Fürsorge der Landesherren auch den kirchlichen Zuständen zugewandt, sind die geistlichen Institute von ihnen visitiert und reformiert worden; sie haben aber damit nur ein Nothrecht ausgeübt, während die ordentliche kirchliche Gewalt versagte. [2]) Der katholische Heinrich der Jüngere hatte 1539/40 eine Kirchenvisitation vornehmen lassen, um die unversehenen geistlichen Lehen und die der neuen Lehre anhängigen und verheiratheten Pfarrer zu ermitteln, denn er wollte diese keineswegs im Lande dulden. Die während seiner fünfjährigen Abwesenheit von den Schmalkaldern eingeführte Reformation gab ihm Veranlassung noch weit einschneidendere Maßregeln zu treffen. Er machte jetzt die Anstellung der Pfarrer von einer vorausgegangenen dogmatischen Prüfung bei der Canzlei in Gandersheim abhängig und ließ sie schonungslos des Landes verweisen, wenn sie später vom rechten Glauben abwichen und sub utraque specie das Sacrament

---

[1]) Vergl. die von Wolf Ewerdt concipierte Bestallung für den Artisten Adrian Wilke von 1574 12./8. — [2]) Vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893, S. 37, 104.

reichten. [1]) Seine Sorge für die Erhaltung der katholischen Lehre äußerte sich auch darin, daß er Postillen und eine Agenda oder Kirchenordnung auf seine Kosten drucken und an die Pfarrer vertheilen ließ. Aber die Visitatoren fanden wenig guten Willen auf ihren Inspectionsreisen, und der Fürst konnte fürchten, daß Gott auch ihn für die Mißbräuche strafen würde. Sein Sohn hatte ihm für den Fall seines Todes hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und sie aus eigener Bewegnis ihm später persönlich wiederholt: er constatierte dies in seinem Testaments-Codicille, [2]) und indem er erhebliche Legate zur Unterhaltung des ewigen Gottesdienstes in der Kirche unserer lieben Frauen vor Wolfenbüttel, zur Stiftung eines Hospitals in Gandersheim und eine Particularschule in Alfeld aussetzte, verlangte er, daß sein Leib nach katholischem Brauche bestattet würde.

Herzog Julius fand das reine Wort Gottes auf der anderen Seite und hätte es bei seinem Gewissen nicht verantworten können, wenn er den Vater nicht durch einen evangelischen Prediger hätte begraben lassen. Es stand ihm natürlich sofort bei seinem Regierungsantritt fest, daß er die Reformation einführen mußte, und zu bedenken blieb nur, wie sich der Schritt mit seinen Zusagen vereinigen ließ. Er sandte, noch bevor zu der weltlichen Regierung „die Grundfest und Fundament" durch die Erbhuldigung gelegt war, eine aus gelehrten Theologen und Adelichen zusammengesetzte Visitations-Commission aus, um im ganzen Fürstenthum die Sache ins Werk zu

---

[1]) Der Caplan der Herren v. Steinberg hatte sich 1551 den verordneten fürstlichen Visitatoren nicht gestellt, weil er, wie er behauptete, keine Citation erhalten hatte. Von den Visitatoren wegen Ungehorsams denunciert und vom Fürsten als Anhänger der lutherischen ketzerischen Lehre des Landes verwiesen, gab er in seiner Supplik zu, etlichen das Sacrament sub utraque specie gereicht zu haben, und er berief sich dafür auf das Interim; die v. Steinberg führten aber zu seiner Rechtfertigung an, daß „er hievor von E. F. G. Canzler zu Gandersheim examiniert worden und in der Antwort unstrafbar befunden und wohl bestanden." Ueber die Visitation von 1551 vergl. Koldewey in dieser Zeitschrift 1868, S. 290. — [2]) d. d. Wolfenbüttel 1562.

richten, ließ eine Kirchenordnung zu Papier bringen, hatte auch bereits Verordnung für den Druck gethan. [1]) Die Städte und der Adel, also die intelligenten Elemente des Fürstenthums, waren evangelisch gesinnt und unter dem alten Herrn zeitweise in großer Besorgnis der Religion halber gewesen. Die meisten Pfarrer waren ganz willig, sub utraque specie weiter zu amtieren; manche hatten ohnedies die Reformation schon einmal mitgemacht. Ein tieferes Verständnis für den Unterschied ging wohl der Mehrzahl ab, denn ihr Bildungsstand war ein äußerst niedriger, und die von den Visitatoren vorgenommene Prüfung ergab schlimme Resultate in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. [2]) An dieser Verkommenheit des geistlichen Standes trug nicht sowohl die katholische Kirche Schuld, als die traurige Lehnswirthschaft. Die Lehnsherren pflegten die Pfarrlehen als Belohnung für treue Dienste auszuthun, ohne Rücksicht auf den Stand, und selbst an minderjährige Kinder. Der Lehnsmann hatte aus dem Ertrage des Lehens die Bestellung des Pfarrdienstes zu besorgen; konnte er also nicht selbst ministrieren, so mußte er sich einen Pfarrer miethen, und in seinem Interesse lag es den wohlfeilsten zu nehmen. Die Ungelehrsamkeit der Pfarrer war also eine Folge ihrer elenden wirthschaftlichen Lage, und Herzog Julius hatte den Zusammenhang richtig erkannt, „daß die Pfarren und Kirchen mit ungelehrten Leuten besetzt gewesen seien, aus Ursachen, daß die geistlichen Güter beschwert“. [3]) Er

---

[1]) Vergl. die Ansprache des Canzlers Minsinger bei der Huldigung in Holzminden d. d. 1568. 25./10. — [2]) Ueber die Visitation vergl. Hachfeld, Martin Chemnitz, S. 58. In dem mir vorliegenden Visitationsberichte heißt es von einem Pfarrer: „Dieser Pfarrer hat gar übel respondiert, und wartet sein Concubinam zu ehelichen, ob er uf der Pfarr bleib oder nicht“, von einem andern: „Nihil prorsus scit, possit baptizare et coenam Domini administrare, sed non docere.“ Der gelehrteste unter ihnen war wohl der Pfarrer Baumgarten von Jerstedt, der den staunenden Visitatoren erklärte Maria habe noch 5 Söhne geboren, — wie viele Töchter wußte er leider nicht, — und Joseph sei Christi Stiefvater gewesen. Der Realist hatte natürlich gleichfalls seine Köchin. — [3]) Herzogl. Proposition auf dem Landtage zu Salzdahlen 1570 6./9.

hat das Uebel dadurch ausgerottet, daß er die Miethlinge oder Mercenarii, wie er sie nannte, beseitigte und dem Stande bessere Subsistenzmittel verschaffte.

Durch die Einführung der Reformation wurde es nöthig, für die ständigen katholischen Aufsichtsorgane über das Kirchenwesen einen Ersatz zu schaffen. Die unständigen Visitations-Commissionen wurden zuerst in Kursachsen durch ständige Consistorien abgelöst; die Centralisierung der Verwaltung durch die Bildung eines Kirchenrathes ist aber von Württemberg 1559 ausgegangen.[1]) Diese am meisten centralisierende und auf einem ausgedehnten Controlsystem beruhende Kirchenordnung[2]) wählte Herzog Julius. Er verschrieb sich aus Tübingen den Canzler der Universität Jacob Andreae, und indem er ihm seinen Standpunkt mit anerkennenswerther Offenheit präcisierte, machte er sein Interesse davon abhängig, daß ihm jener, „so viel die Kirchen belangt, die Zügel recht in die Hand gebe.“[3]) Unter Zugrundelegung der württembergischen für den organisatorischen und unter Plünderung der lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 für den liturgischen Theil haben der schwäbische Theologe und der Superintendent der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz die fürstl. braunschw. Kirchenordnung von 1569 verfaßt;[4]) diese Autorschaft hat aber nicht viel zu besagen, denn es ist fast nur Abschreiber-Arbeit, was sie geliefert haben. Seinen Beruf zu diesem Werke hat der Herzog in der vom 1. Januar 1569 datierten Vorrede zur Kirchenordnung begründet. Er tritt hier der Auffassung entgegen, als wenn die Obrigkeit den Unterthanen vorgesetzt sei allein um zeitlichen Friedens, Ruhe und Einigkeit halber, als wenn sie nur auf gute Polizei- und Landesordnung

---

[1]) Rieker S. 160, 175. — [2]) Herausgegeben von Eisenlohr in Reyscher's Sammlung der württembergischen Gesetze, VIII, S. 106 ff. und Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II, 198 ff. — [3]) Vergl. Hachfeld S. 57. — [4]) Ueber die Ausgaben handelt Koldewey in dieser Zeitschrift 1887, S. 260 ff. Die erste Ausgabe ist bei Conrad Horn 1569 in Wolfenbüttel gedruckt und zeigt auf der Rückseite des Titelblattes das Brustbild des Herzogs mit der Devise: Aliis inserviendo consumor.

zu halten und sich nur ihrer Canzlei anzunehmen habe: sie ist von Gott eingesetzt, und hat daher auch den rechten Gottesdienst zu befördern und dagegen den falschen abzuschaffen, sie hat sich der Kirche so gut wie der Canzlei anzunehmen, und die Kirchenordnung ist ein wesentlicher Theil ihres Amtes. Er muß aber sein Beginnen noch nach einer andern Seite hin rechtfertigen. Er hatte, wie wir sahen, seinem Vater hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und er ist besorgt, daß man ihn für wortbrüchig halten könnte. Daher betont er wiederholt, daß er nicht gesonnen sei, in der Kirche seines Fürstenthums etwas „Neues“ einzuführen, daß er nicht seinen Unterthanen einen neuen Glauben aufdringen, sondern sie nur bei dem alten katholischen, apostolischen, christlichen Glauben handhaben und schützen wolle, und gesteht schließlich offen, daß er mit Drucklegung der Kirchenordnung nicht bloß instructive Zwecke verfolge, sondern ein öffentliches Zeugnis ablegen wolle, „daß er nach Abtretung von den päpstlichen Irrthümern doch nicht von dem alten, rechten, wahrhaftigen, apostolischen, katholischen, christlichen Glauben abgefallen sei“. Trotz aller Reformation blieb er also ein guter Katholik.

Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß sich Herzog Julius bei der Neubildung der kirchlichen Verwaltungsbezirke an die alte Diöcesaneintheilung angeschlossen habe;[1]) aber richtig ist sie nicht, und die neue Organisation nimmt weder auf die Archidiaconatsgrenzen noch auch nur auf die Diöcesangrenzen zwischen den beiden Stiftern Hildesheim und Halberstadt Rücksicht. Das Fürstenthum wurde in 17[2]) Spezial-Superintendenturen getheilt, und diese ressortierten wiederum von 5 General-Superintendenturen. Die Superintendenz richtete sich auf die richtige Lehre, Gleichmäßigkeit des Ritus, Haltung des Taufregisters durch die Pfarrer, deren Privatstudien und auf den Lebenswandel der Kirchendiener. Die Speciales hatten wenigstens jährlich zwei Mal, nach Ostern

---

[1]) Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche 1879, S. 70; v. Heinemann II, 403. — [2]) 18 bei v. Heinemann ist wohl Rechenfehler.

und nach Michaelis, sämmtliche Pfarren, Schulen und Spitäler in ihren Bezirken zu visitieren. Der Amtmann, bei welchem sie sich stets zuerst anzugeben hatten, war sie zu unterstützen beauftragt; sie zogen aber auch über ihn Erkundigungen ein, ob er die Landgerichte mit Fleiß halte und sich sonst ordnungsmäßig aufführe. Ihre Visitations-Aufzeichnungen sandten die Speciales an die Generales ein. Diese waren ihre Vorgesetzten, controlierten sie hinsichtlich der Befolgung der Instruction, gaben ihnen Rath in schwierigen Fällen und waren die Instanz, welcher überhaupt alle Sachen vorgelegt werden mußten, mit welchen sie selbst nicht fertig werden konnten. War also ein Kirchendiener sträflich befunden, so ermahnte ihn zuerst der Specialis, bei Wiederholungen dieser zusammen mit dem Generalis; und wenn in Fragen der Kirchen-Disciplin weder der Pfarrer noch der Specialis etwas ausgerichtet hatten, so wurde an den Generalis weiterberichtet. Bei Specialis und Generalis hatten die Kirchendiener alle ihre Klagen anzubringen.

Zur Ausübung der kirchlichen Central-Verwaltung und Jurisdiction sollte ein collegialisch geordnetes Consistorium (Kirchenrath) bei der fürstl. Canzlei aus Theologen und politischen Canzleiräthen bestellt werden, in welchem Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel die oberste Aufsicht führen und einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang befördern sollten. Für die Sitzungen wurde der Freitag festgesetzt, und es sollten sich dann von Matthiae (24. Febr.) bis Galli (16. Oct.) um 12, im Winter aber um 1 Uhr die verordneten Theologen in der Canzlei einfinden und an einem besonders dazu bestimmten Orte zusammen mit den politischen Kirchenräthen 4 Stunden die Geschäfte abwarten. Die reinen Kirchen- und Schulsachen waren: Prüfung der Pfarrer und Schulmeister, Bestellung der Ministerien und Schulen, Vorschläge zur Besetzung der erledigten General- und Spezial-Superintendenturen, Bestrafung der Pfarrer wegen ihrer von den Superintendenten an das Consistorium gebrachten Fehler und Mängel in Lehre und Leben. Die Consistorialen durften nicht eher auseinandergehen, bis alles

erledigt war, und mußten die folgenden Tage zu Hilfe nehmen, wenn einer nicht ausreichte. In causae mixtae durften die Theologen auch außerhalb der Zeit vom Statthalter, Canzler oder obersten Superintendenten einberufen werden, doch ohne Verhinderung an ihren ordentlichen Predigten. Und wie ihnen im Consistorium die Bestellung der Ministerien und Schulen hauptsächlich zufiel, so sollten sie von den mere Politica entbunden sein, und diese den Canzleiräthen überlassen bleiben. Die Wolfenbütteler Ordnung statuiert aber gleich zwei wichtige Ausnahmen: an der Besoldung und Unterhaltung der Kirchendiener und an Kirchen- und Klostergüter-Angelegenheiten sollten die Theologen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, wie die Politici, ja hernach theilt sie sämmtliche politische Geschäfte der Gesammtbehörde zu, indem sie Consistorium oder Kirchenräthe einsetzt, wo in ihrer Quelle, der württembergischen Ordnung, die politischen Räthe genannt waren, und während in dieser das „Officium" der Theologen beim Kirchenrath, von dem der politischen Räthe streng geschieden und beides in besonderen Capiteln behandelt ist, verwischt sie den Unterschied. Thatsächlich giebt es also nach ihr keine allein von den politischen Räthen gefaßten Beschlüsse; sondern beide Factoren wirken stets zusammen, und die Ausfertigungen werden im Namen des Consistorii nach der Canzleiordnung gefertigt und vollzogen. Wichtige Verwaltungssachen hoheits- oder vermögensrechtlicher Natur, bei welchen sich behufs Einnahme Berichts und Gegenberichts eine Vertagung als nöthig erwies, sollten vor die fürstl. Canzlei vertagt, und daselbst im Beisein etlicher vom Consistorium verhört und ausgerichtet werden; in ganz schwierigen Fällen hatten die Consistorialen an den Fürsten zu berichten, damit er sie bescheide, und auf seine Hilfe durften sie auch bei der Execution der Beschlüsse rechnen.

Das Consistorium war die für Kirchendiener zuständige Gerichts-Instanz. Klagen gegen die Pfarrer sollte zuerst der Special-Superintendent mit dem Amtmann gütlich beizulegen suchen und erst beim Ungelingen sie an das Consistorium zur Entscheidung der Kirchenräthe bringen. Von

den alten Immunitäten war den Kirchendienern nur die Befreiung von Frohndiensten, die Steuerfreiheit der eigentlichen Pfarrgüter und der privilegierte Gerichtsstand [1]) in actionibus personalibus geblieben; dagegen waren ihre Privatgüter steuerpflichtig, und in actionibus realibus gehörten sie vor die weltlichen Gerichte. Ueber die Criminalfälle der Pfarrer hatten Amtleute sammt Superintendenten den Kirchenräthen zu berichten und ihres ferneren Bescheids zu gewärtigen. In ihren Anliegen durften sich Kirchendiener und Schulmeister an das Consistorium wenden, wenn die Superintendenten ihnen nicht zum Recht verhelfen konnten; sie stellten dann eine Supplication, welche in geistlichen Angelegenheiten (Lehre und Leben) die Superintendenten, in weltlichen (Besoldung, Bau u. s. w.) aber die Amtleute zu unterschreiben hatten und reichten sie mit gründlichem Berichte den Kirchenräthen ein.

Das Consistorium erhielt endlich die Ehesachen zugewiesen, und so waren die Kirchenräthe zugleich auch „geordnete Ehrichter und Räthe“, während in Württemberg die Ehesachen bei der Canzlei unter Zuziehung zweier Theologen verhandelt wurden, und das so gebildete Ehegericht also eine Abtheilung derselben war. [2])

Der Secretarius des Kirchenrathes hatte die Eingänge zu lesen, die Vota und Beschlüsse des Collegiums aufzuschreiben und die Concepte zu entwerfen, diese hernach im Rathe zur Approbation vorzulesen, zu ingrossieren und die Ausfertigungen zu expedieren. Die Acten hatte er zu registrieren und seine Registratur in Ordnung zu halten. Für

---

[1]) Als ein Amtmann den Pastor wider die Kirchenordnung vor das Bauernrecht gestellt und in die Brüche verurtheilt hatte, bat das General-Consistorium 1580 den Herzog, dem Amtmann zu befehlen, daß er dem Pastor vor dem Consistorium mündlich antworte. — [2]) Vergl. die württembergischen Canzlei-Ordnungen von 1550 und 1553 bei Reyscher XII, 176, 248, und Rieker S. 176. Die wolfenbüttelsche Ordnung liest „Consistorium“, wo in der württembergischen „Ehrichter und Räthe“ begegnet, aber nicht consequent. In zweifelhaften Fällen konnten die Pfarrer beim Superintendenten oder beim Consistorium nachfragen, wie ihnen der Verf. in einem seiner wenigen eigenen Zusätze räth.

ihre Benutzung mußte die Erlaubnis der Consistorialen eingeholt werden. Für die Dienststunden war die Canzleiordnung maßgebend.

Die von der Superintendenz gefundenen Fehler und Mängel sollte in allen eiligen Fällen das Consistorium erledigen; im Allgemeinen aber waren die ordnungsmäßigen Organe dafür die Synoden. Vor die Synode der Superintendenten gehörten hartnäckige Fälle von Abendmahlsverachtung und disciplinarische Vergehen der Kirchendiener. Von größerer Bedeutung ist der gemeine Conventus Consistorii, der im Anschluß an die Visitationen der Speciales zweimal im Jahre bei der fürstl. Canzlei gehalten werden sollte. Auf ihm sollten die Ergebnisse der Visitationen berathen und die Mängel wirksam abgestellt werden. Die 5 Generales wurden mit ihrer Superintendenz nach Wolfenbüttel verschrieben, und die geistlichen und weltlichen Kirchenräthe mit den 3 obersten Superintendenten des Consistorii nahmen von ihnen das Referat entgegen, votierten und concludierten. Die Verhandlungen sollten geheim gehalten und die Beschlüsse nur im Namen des Consistorii publiciert werden. Diese Synode durfte auf Excommunication erkennen, wenn ernstliche Ermahnungen zur Besserung fruchtlos geblieben waren. Für die Einberufung derselben und die Anstellung der Visitationen hatte das Consistorium zu sorgen, welches auch auf die Anzeigen der Generales hin die Ladungen erließ.

Das Directorium im württembergischen Consistorium erhielt ein politischer Rath, denn Herzog Christoph konnte keinen Geistlichen als Kirchenrathsdirector gebrauchen.[1]) Der tauglichste der vier politischen Räthe sollte alle und jede Kirchengeschäfte leiten und nicht bloß Secretäre und Schreiber, sondern auch die Kirchenräthe, theologische wie politische, beaufsichtigen; die oberste Superintendenz aber erhielten Landhofmeister und Propst zu Stuttgart, und nach dem Eingehen dieser Aemter fiel sie 1665/8 dem Geh. Rathe[2]) zu. In diesem

[1]) Eisenlohr, Einleitung in die protestantischen Kirchengesetze bei Reyscher IX, S. 78. — [2]) Eisenlohr S. 142.

Consistorium war also der Einfluß der politischen Räthe bestimmend. In der wolfenbüttelschen Kirchen-Ordnung ist das weltliche Directorium gestrichen und das Consistorium überall da eingesetzt, wo die Quelle Director und politische Räthe nannte. Die oberste Superintendenz sollten Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel ausüben; da aber nur letzterer sich um das Consistorium kümmern konnte, so kam es, daß nach der Streichung des weltlichen Directors ihm das Directorium zufiel. Ein Recht darauf hatte er jedoch nicht. Die Kirchenordnung stellt allerdings den Generalissimus Superintendens an die Spitze der Hierarchie in dem Verzeichnisse der General- und Special-Superintendenturen, enthält aber sonst durchaus nichts über seine amtliche Stellung und besonders über sein Verhältnis zu den Generales. Er wird zwar als ihr Vorgesetzter gedacht, aber man hat sich gescheut, es direct auszusprechen, um die Zügel nicht aus der Hand zu geben. Die Lückenhaftigkeit der Ordnung hat später der Canzler Schwarzkopf[1]) († 1658) benutzt, um für seine eigenen Ansprüche auf das Directorium im Consistorium Raum zu schaffen. Er suchte zu beweisen, daß der in der Kirchenordnung erwähnte oberste Superintendent der General-Superintendent von Wolfenbüttel sei, daß dieser nur die Präcedenz vor seinen Collegen gehabt, und der Fürst keinen Generalissimus über den Generales verordnet, sondern sich selbst die Ober-Inspection vorbehalten habe; er identificierte also den Generalissimus zu Wolfenbüttel mit dem Generalis daselbst, abgleich doch beide Stellen von verschiedenen Personen besetzt waren. Darin hat er indessen Recht, daß der Canzler gleich hinter dem Statthalter die Superintendenz und also einen näheren Anspruch auf das Präsidentenamt im Consistorium hatte, als der Generalissimus, und daß seine gründliche Wissenschaft des Prozesses und der bei mündlichen Verhören und Expeditionen vorlaufenden politischen Umstände ihn vor allen Theologen zu diesem Amte befähigte. Auch ist es

[1]) Die Denkschrift Schwarzkopf's über die Organisation des Consistoriums ist gedruckt bei Thomasius, Juristische Händel, Th. II, Nr. 11.

richtig, daß das Consistorium anfangs nur eine Appendix der fürstlichen Rathsstube gewesen ist.[1]) Der Zusammenhang mit der Canzlei kann nicht bestritten werden bei einer Behörde, welche zum Theil aus Canzleiräthen bestand, sich in der Canzlei versammelte und gewisse Sachen ganz an diese abgeben mußte, wo sie unter Zuziehung von Consistorialen erledigt werden sollten. Das Consistorium hatte zwar einen eigenen Secretär aber keine eigene Canzlei; die politische Canzlei beherrschte eben damals noch so sehr die gesammte Centralverwaltung, daß man selbst ganz neu auftauchende Verwaltungszweige ihr anschloß. Dabei wirkten natürlich auch Ersparnisrücksichten, denn ein selbständiges Collegium mit eigener Rathsstube und Canzlei hätte natürlich so viel mehr gekostet. Das braunschweigische Consistorium ist ein solches anfänglich nicht gewesen; es war ein „Consistorium bei unserer Canzlei", und überhaupt der ganze Organismus der Kirchenregierung nur „eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welche letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichförmig umfaßte".[2])

Zum „Generalissimus Superintendens und obersten Inspector der im Fürstenthum Braunschweig belegenen Kirchen und Pfarren" hatte der Herzog den Superintendenten der Stadt Braunschweig Dr. Martin Kemnitz ernannt.[3]) Diese Wahl hatte eine politische Bedeutung. Das stolze Braunschweig handhabte das Kirchenregiment ganz selbständig und erkannte die Episcopalrechte des Landesherrn ebensowenig an, wie dessen unbeschränkten Hoheitsrechte. Indem der Herzog den städtischen Superintendenten zum fürstlichen Generalissimus ernannte,

[1]) Dagegen hat sich in diesem Jahrh. besonders der Consistorialrath Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte II, 264 gewandt; die ältere Literatur findet man bei Manecke, Staatsrecht S. 187, der übrigens Schwarzkopf's Ansicht ist. — [2]) Eisenlohr S. 78. — [3]) Er schrieb seinen Namen Kemnicius oder Cemnicius. Der Hofschneider erhielt 23./8. 1569 die Ordre, „unserm Superintendenten" 8 Ellen englisch Tuch zu der Sommer-Hofkleidung auszuschneiden.

schuf er eine Personalunion, die für die einheitliche Entwicklung der braunschweigischen Landeskirche von großer Bedeutung sein konnte. Auf der wolfenbütteler Canzlei, in der Rathsstube erfolgte am 14./4. 1569 die Einführung und Vereidigung der 5 General-Superintendenten. Kemnitz trug ihnen artikelsweise die nach der Kirchenordnung ihnen obliegenden Amtspflichten vor und instruierte sie, wie sie die Speciales über ihr Amt unterrichten sollten. Durch Unterschreibung der Kirchenordnung verpflichteten sie sich zur pünktlichen Befolgung derselben, und dieses Exemplar sollte auch für alle folgenden General-Superintendenten beim Consistorium verwahrt werden; andere erhielten sie selbst für die Verpflichtung der Speciales und wieder andere diese für die Pastoren. Nachdem dann noch die Anlegung von Civilstandsregistern für die Eintragung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle angeordnet war, erklärte Kemnitz, daß ihnen hiermit das Amt vom Herzog und Consistorium aufgelegt sein sollte, worauf sie durch Handschlag Treue gelobten.

Das gute Einvernehmen des Generalissimus mit seinem Herrn währte nicht lange. Er war strenger Lutheraner und wachte ängstlich über die Reinheit der Lehre; der Herzog wußte zwar, daß der Calvinismus vom Teufel [1]) sei, aber Melanchthon's Lehre hielt er nicht für gleich gefährlich, und so hatte er schon im September 1568 mit einem Anhänger derselben, dem Leipziger Professor Dr. Nicolaus Selnecker, wegen Uebernahme des Amtes eines „Hofpredigers und unsers Fürstenthums General-Superattendenten“ unterhandelt. Als dieser 1570 nach Wolfenbüttel übersiedelte, beglückwünschte Kurfürst August den Herzog, daß er die reine Lehre nach den Schriften Luther's und Melanchthon's Corpus doctrinae in

---

[1]) Auf dem General-Consistorium von 1584 12./11. erklärte der Herzog: wenn er einen Sohn hätte, der Calvinist wäre, wollte er ihn enterben, „ja er wollte sagen, er wäre sein Kind nicht, sondern der Teufel hätte ihn gezeugt;“ vergl. Schlegel, Kirchengeschichte II, 296. Jeder Handwerker, der sich in Wolfenbüttel niederlassen wollte, wurde zuvor geprüft, ob er etwa Calvinist sei: wer nähme auch den Teufel gern in sein Haus?

seiner Landeskirche einführe, während Kemnitz besorgt in die Zukunft sah. Angeblich weil ihn die städtischen Dienste zu sehr in Anspruch nahmen, legte er die oberste Inspection nieder, und nun wurde den nach Wolfenbüttel beschriebenen Generales und Speciales (1570 14./7.) von stattlichen geistlichen und weltlichen Räthen in Gegenwart des Fürsten Selnecker als „oberster General-Superintendent" und ihr neuer Vorgesetzter vorgestellt, mit der Weisung, ihm, wie vorher Kemnitz, zu gehorchen. Zugleich erließ der Fürst, ohne die Geistlichkeit auch nur zu fragen, eine Menge Verordnungen in Kirchensachen und bestimmte endlich, daß die Pfarrer alle Klagen und Schreiben nicht wie bisher, an die verordneten Kirchenräthe oder das Consistorium, sondern an ihn zu richten hätten. Von Selnecker aber verlangte er nach der ihm im folgenden Jahre ertheilten Bestallung, [1]) daß er den Synodi oder Consistoria, den Visitationen und Examinationen regelmäßig beiwohne und alles Gezänk, Secten und Spaltungen innerhalb der Landeskirche verhindere, und zwar sollten als Richtschnur für die Lehre die Schriften Luther's und Melanchthon's gelten. Er übertrug ihm außer dem Amte eines „Kirchenraths und obersten General-Superintendenten des ganzen Fürstenthums" auch das eines Hofpredigers und verpflichtete ihn zum wesentlichen Hofdienste. Dafür erhielt Selnecker außer freier Wohnung 500 Thlr. Gehalt, 40 Thlr. für Wein, 30 Thlr. für Brennholz, jährlich ein Ehrenkleid, auf 2 Personen die Hofkleidung, nämlich noch für einen Schreiber, und für diesen auch die Kost bei Hofe, endlich an Deputaten je 6 Scheffel Roggen und Gerste, 4 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 1 Hirsch, 4 Schweine, 4 Schöpse, 1 Tonne Butter und 1/2 Tonne Käse. Die Höhe der Bezüge entspricht dem großen Gewicht und Ansehen des Lehrstandes in dieser Periode. [2]) Selnecker wurde ungefähr ebenso gestellt wie Minsinger, der Theologe gilt soviel wie der berühmte Jurist, denn nach der Occupation der Kirche bedarf die fürstliche Verwaltung seiner in gleicher Weise.

---

[1]) Sie ist datiert 1571 24./4. und befindet sich im Wolfenbüttel. Arch. Bestallungen I, 29. — [2]) Rieker S. 145.

Selnecker hatte bei seiner Präsentation vor den versammelten Superintendenten mit dem Fürsten verabredet, daß es mit Lehren und Ceremonien nach der Kirchenordnung gehalten werden solle, und der Fürst selbst hatte versichert, daß er bei derselben verharren wolle. Durch diese Zusagen wurde Kemnitz' Gewissen beschwichtigt, und er ließ sich überreden als Consistorialrath in fürstl. Bestallung zu bleiben. Er mußte aber bald sehen, daß die braunschweigische Landeskirche auf Abwege gerieth, und das lutherische Corpus doctrinae der Kirchenordnung in Gefahr kam durch das wittenbergische ersetzt zu werden. Er mochte nicht mithelfen, sein eigenes Gebäude niederzureißen, und bat um seine Entlassung (1570 3./11.). Zwischen ihm und Selnecker entspann sich nun eine Fehde, und häßliches Theologengezänk bedrohte die „zarte" braunschweigische Landeskirche nicht zur Freude des Fürsten. Dieser suchte zwischen den Streitern zu vermitteln, und kaum war ihm dies gelungen, so gerieth er selbst in Competenzstreitigkeiten mit seinem eigenen Generalissimus. Dessen Herrschaftsgelüste hatte er anfangs selbst gestärkt, indem er ihm mit bischöflichen Ehren schmeichelte. „Landbischoff des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbuttelsches Teils" hatte er ihn in einem eigenhändigen Schreiben (1570) genannt, er verspürte aber durchaus keine Neigung, seine geistliche Gewalt anzuerkennen und sich mit Beichte und Sacrament regieren zu lassen. Auf der andern Seite hatte Selnecker begründeten Anlaß ihm ins Gewissen zu reden, denn die Beziehungen zu der berüchtigten Gesellschaft Herrn Philipp's waren vom kirchlichen Standpunkte aus kaum zu billigen. Er stellte sich entschieden auf die Seite der aufrührerischen Räthe und unterschrieb mit ihnen das Famosschreiben; nachher trat er für Thangel ein und wirkte mit der Fürstin auf dessen Begnadigung hin. Einen solchen Generalissimus konnte Herr Philipp nicht gebrauchen. Der Fürst war leicht zu überzeugen, daß seine eigenen Episcopalrechte durch jenen gefährdet seien, und so begann er sie jetzt kräftig zu üben und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit einen Caplan. Als aber Selnecker protestierte, erklärte er,

selbst Generalissimus zu sein und „den Zügel zu Händen" zu haben. Bei solchen Verwaltungsgrundsätzen waren Consistorium und Generalissimus ganz überflüssig. Selnecker kündigte die Stellung und setzte dem Herzog, wie dieser sich ausdrückte, den Stuhl vor die Thür (1572 8./7.). Darauf hatte Herr Philipp nur gewartet. Er suchte seinem Herrn klar zu machen, daß die Philippisten im Grunde nur Calvinisten seien, und lenkte dessen Blicke von Wittenberg weg auf Jena, wo damals ein alter Freund und naher Vetter von ihm, Dr. Timotheus Kirchner, Professor war. Diesen bestellte der Fürst auf den dringenden Rath seines vertrauten Dieners zum Generalissimus, und so konnte sich Herr Philipp rühmen, die braunschweigische Kirche vor dem Gifte der Sacramentarier und Flacianer bewahrt zu haben.[1]) Als der neue Kirchenfürst nach Wolfenbüttel kam, um seine Stellung anzutreten, fand er Selnecker bereits mit dem Herzog wieder ausgesöhnt[2]) und sich selbst „zwischen Thür und Angel gestellt". Es entbrannte nun ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Generalissimi. Der Fürst schlug vor, daß sie concurrentem inspectionem haben sollten, jedem Theil an Dignitäten und Vocation unschädlich. Nachdem endlich Selnecker zur Annahme dieses Vorschlags bestimmt worden war, erklärte Kirchner entschieden, von seiner Vocation nicht zurücktreten und die General-Inspection nicht theilen zu wollen. Der Fürst und seine Hofräthe waren in der peinlichsten Lage. Schon vorher hatte in dieser Angelegenheit Kemnitz zu vermitteln gesucht, man verschrieb ihn noch einmal, und ihm gelang es endlich, den folgenden Compromiß zu Stande zu bringen.

Die Inspection über das Fürstenthum Braunschweig wurde getheilt,[3]) so daß Selnecker die General-Superintendenturen Gandersheim und Alfeld, den Landestheil zwischen Gandersheim und der Weser, Kirchner aber die drei General-

---

[1]) Rhamm S. 18. — [2]) Selnecker wohnte schon seit dem 22. Juli den Consistorialsitzungen wieder bei. — [3]) Ueber die Theilung handelt ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs von 1572 15./12.

Superintendenturen Wolfenbüttel, Helmstedt und Bockenem erhielt. Sowohl bei der Theilung als beim Titel kam Kirchner besser weg. Selnecker wurde von neuem zum Generalissimus Superintendens und Kirchenrath und außerdem zum obersten Inspector und Director der neu gegründeten Schule in Gandersheim ernannt, Kirchner „auch“ zum Generalissimus supremus Superattendens des Fürstenthums. Die lateinische Grammatik wurde dadurch um eine interessante Figur bereichert. [1]) Die beiden Kirchenfürsten sollten Collegae adiuncti sein, jeder seinen angewiesenen Landestheil für sich versehen und visitieren, bei generellen Kirchensachen aber, die das ganze Fürstenthum betrafen, und überhaupt bei allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam rathen und thaten. Thatsächlich war aber Kirchner höher gestellt, und Selnecker erhielt den Befehl, nicht gegen ihn zu disputieren. Es wurde ihm auch die früher ertheilte Erlaubnis entzogen, anderen Herrn nebenbei zu dienen. Seinen Wohnsitz erhielt er in Gandersheim, wohin er schon früher übergesiedelt war, Kirchner aber in Wolfenbüttel, oder wo der Fürst sonst sein Hoflager halten würde, und beiden wurde freie Wohnung zugebilligt. Sie erhielten auch beide den gleichen Gehalt, 500 Thlr., die Hofkleidung auf 2 Personen und ungefähr dieselben Deputate, die Selnecker bisher bezogen hatte. [2]) Den freien Tisch erhielt jeder nur für eine Person, Kirchner für sich bei Hofe, Selnecker für seinen Schreiber im Pädagogium. Bei seinem Antritt hatte Kirchner ein Ehrenkleid empfangen.

Die Sache hatte eine ganz überraschende Wendung genommen. Mit einem Generalissimus konnte der Fürst nicht auskommen und nun hatte er zwei angestellt. Die kostspielige

---

[1]) Auch die Famosreime, V. 47, spotten über den Ausdruck: „Supremus Generalissimus, Ein neu Latein war ihm gar suß, Zu Wolfenbüttel ist es gemacht, Grammatica ward da nicht geacht.“ — [2]) Hafer, Butter und Käse strich der Fürst, und außerdem die 70 Thlr. für Wein und Brennholz. Selnecker's neue Bestallung im Wolfenb. Arch. Bestallungen I, 159, ist datiert 1572 9./12. und wurde ihm am 15. December gegen Auslieferung der alten eingehändigt.

Verdoppelung des Amtes war für das kleine Land ein höchst überflüssiger Luxus, und doch gestattete sie sich der sonst so knauserige Herr. Aber seine Freude konnte er daran nicht haben, und auch Selnecker fand sich schwer in die neuen Verhältnisse. Bis Weihnachten 1572 führte er noch allein das Regiment, alsdann trat die Neuorganisation ins Leben. Die beiden Collegen waren ungefähr niemals einig, und jeder warnte vor den Irrlehren des anderen. Die Schüler des Pädagogiums wurden bald gewahr, wen Selnecker meinte, wenn er von Flacianern sprach. In Wolfenbüttel wurde inzwischen an seinem Sturze rüstig gearbeitet. Eine Urlaubsreise nach Leipzig benutzten seine Feinde, um ihn zu hinterbringen, und der Fürst sandte 1574 4./1. eine aus Kemnitz, Kirchner, Marcus u. a. bestehende Commission zur Untersuchung der Sache nach Gandersheim. Unter diesen Verhältnissen hielt es Selnecker für das Gerathenste, niemals wiederzukehren, was ihm der Herzog sehr übel nahm. [1]) Kirchner erhielt jetzt die ganze Superintendenz und wurde außerdem als Generalissimus-Inspector des Pädagogiums eingeführt. Er siedelte nach Gandersheim über und ist bald hernach mit der Schule nach Helmstedt gezogen; nach ihrer Umwandlung in eine Universität erhielt er auch das Ordinariat für Theologie. Er hat in dem Cirkel seines Vetters und der Frau Anna verkehrt, auch seiner Zeit ein Rechtfertigungsschreiben für den getreuen Cammerrath verfaßt und darin sein Lob gesungen. [2]) Es ist möglich, wenn auch schwer zu glauben, daß er Anfangs das betrügerische und sittenlose

---

[1]) Als Selnecker's Rechtfertigungsschreiben wegen des Famosgedichtes einging, resolvierte der Fürst (1574 20./4.): „Dr. Selnecker wäre S. F. G. treulos und meineidig worden. Das kann S. F. G. docieren. Er hätte J. F. G. Kirchen und Schulen verlassen, sich wider S. F. G. neben andern aufgelehnt und subscribiert ein Schreiben, das er nicht hätte thuen sollen. Hätte dann S. F. G. mit der Beicht und Sacrament regieren und zwingen, und also einen Vorzug (?) der Canzel den andern auf der Rathsstube haben wollen. Dazu hätte er zu dem Famosschreiben geholfen.“ Der Schurke Sömmering, dem wir diese Aufzeichnung verdanken, fügte hinzu: „ob aber Illustrissimus das Famosschreiben der Räthe oder das Schandgedicht damit gemeint, weiß ich nicht“. — [2]) Rhamm S. 77.

Treiben nicht bemerkt hat; später hat er dagegen seine Stimme erhoben, und es steht fest, daß er zuletzt mit dem Vetter zerfallen war. Während der fürstliche Hofprediger und General-Superintendent zu Wolfenbüttel Ludwig Hahne, ein früherer Falschmünzer, den ebenfalls Herr Philipp promoviert hatte, als Mitschuldiger in den Proceß verwickelt wurde und das Schicksal seines Gönners theilte, [1]) fand er das Lob seines Herrn als ein guter Mann: nur sei er „nicht autoritätisch genug und habe gratiam dolenti". [2]) Das war im Hinblick auf sein Schulamt ein empfindlicher Mangel, aber Kemnitz meinte, er sei auszugleichen, wenn man ihm einen Gehilfen gebe, der die Schule in Schwang bringen helfe, und der Herzog war, in der Hoffnung, daß die Landstände eine Zulage thun würden, geneigt, einen besonderen Schuldirector zu bestellen. [3])

Kirchner war schon früher einmal bei seinem Herrn in Ungnade gefallen, und man hatte sich nach einem Nachfolger umgesehen; zum völligen Bruch kam es aber erst aus Anlaß der mit allem Pomp der katholischen Kirche in Scene gesetzten Einführung [4]) des Prinzen Heinrich Julius in das Bisthum Halberstadt, 1578 Dec. Sie hatte unter den Augsburgischen Confessionsverwandten einen Sturm des Unwillens gegen den Herzog entfesselt, und allen voran übten seine eigenen Kirchendiener die schärfste Kritik an ihm. Die bitteren Worte kränkten den gnädigen Herrn um so mehr, als er sich nicht frei von Schuld fühlte. Wenn die Theologen vielleicht dachten, daß der Fürst ein Glied der Kirche sei, wie jeder Unterthan, und sie ungestraft das Ketzerrichteramt auch gegen ihn üben durften, so bewies er ihnen durch die That, daß sie seine Diener waren und sich nach ihm zu richten hatten. Er entließ Kemnitz seines Dienstes als Kirchenrath

---

[1]) Rhamm S. 59. — [2]) Rhamm S. 103. — [3]) 1575 erhielt der Rostocker Professor Chytraeus einen Ruf als Primarius Prof. Theol. und Ordinarius Director der Juliusschule. — [4]) Vergl. die ausführliche Darstellung von Bodemann in dieser Zeitschrift Jahrg. 1878.

von Haus aus und setzte den Generalissimus im Januar 1579 ab. Kirchner erhielt später eine Stelle in kurpfälzischen Diensten und kam 1582 noch einmal als Gesandter des Kurfürsten wegen des Concordienwerkes nach Wolfenbüttel.

Das Amt eines Generalissimus war überhaupt mit der Auffassung, welche der Fürst vom Kirchenregiment hatte, unvereinbar. War er selbst Generalissimus Superintendens, wie er einst zu Selnecker geäußert hatte, so konnte es kein anderer sein. Es war aber fast unmöglich, einen an die Spitze der Landeskirche gestellten Theologen unter die fürstliche Autorität zu beugen, dessen bischöfliche Machtgelüste zu ersticken und ihn zu einer versöhnlichen Behandlung der schwebenden dogmatischen Fragen zu vermögen. Der Herzog hatte erfahren, „daß der Teufel den Theologen mehr mit Eigennutz, Geiz und Hoffahrt als den Weltlichen zusetze“ [1]), und er verspürte keine Lust die Ausbildung einer evangelischen Kirchenhierarchie weiter zu fördern. Er zog jetzt die Consequenzen von seinen Theorien und ließ die Stelle eines Generalissimus eingehen. Mit der Versehung der Consistorialgeschäfte aber betraute er einen einfachen Kirchenrath.

Von den Helmstedter Professoren hatte nur der Professor der Ethik Dr. Daniel Hofman seinen verketzerten Fürsten in Schutz genommen. Dr. Tilemannus Heshusius, ein hochangesehener Theologe, welcher 1577 als Kirchenrath und zweiter Ordinarius für Theologie mit dem hohen Gehalte von 600 Thlr. angestellt worden war und für die erledigte Stelle hätte in Aussicht genommen werden können, stand auf Seiten der Facultät [2]), und so lenkten sich die Blicke des Fürsten auf den bescheidenen Collegen. Hofman hatte sich durch seine Gefügigkeit in hohem Grade in die Gunst seines Herrn zu setzen gewußt, und das hatte ihm 1578 28./12. eine Bestallung als Kirchenrath beim Consistorium eingebracht. Seine neuen Collegen waren darüber nicht eben erfreut und mußten erst nachdrücklich angewiesen werden, ihn zu den Sitzungen auch zuzuziehen

---

[1]) Bodemann S. 295. — [2]) Er hatte mit Kemnitz, Sattler und Olearius die Protestschreiben an den Fürsten unterzeichnet.

und zu zeigen, „daß sie diejenigen, welche ihr Herr leiden möge, auch dulden wollten“.[1]) Er bat jetzt um Enthebung von den philosophischen Vorlesungen, und der Fürst war geneigt, seine Professura ethices nach Kirchner's Weggange in eine theologische umzuwandeln. Nachdem er das Kirchner'sche Ordinariat eine Zeit lang interimistisch versehen hatte, wurde er 1579 10./6. zum Kirchenrath und Professor in der theologischen Facultät auf 10 Jahre ernannt, mit der Verpflichtung, bei festlichen Gelegenheiten am Hofe zu predigen, und am 28./6. auf der Rathsstube im Beisein des Canzlers, Vicecanzlers und des Cammersecretärs Abel Ruck auf das dreifache Amt vereidigt. Er war jetzt Generalissimus, Professor und Hofprediger in einer Person! Für diese viele Arbeit erhielt er jährlich 200 Thlr., eine Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. auf die 10 jährigen Dienste und die Exspectanz auf eine Vicarie in den Stiftern S. Blasii und S. Cyriaci für einen seiner Söhne, aber keinerlei Deputate. Der fleißige Mann fand es allerwegs billig, daß ihn sein Herr zu Mühe und Arbeit bestellte, er trachtete auch nicht nach großem Gewinn, nur bat er, die Last soweit zu erleichtern, daß er auch ferner seinen Studien nachgehen könnte. Sein Gesuch, ihn wegen der vielen Dienstreisen mit Kleidung zu versehen, wie die früheren Generalissimi, wurde abgeschlagen und ebenso die Bitte um eine Gnadenverschreibung über 1000 Goldg. für den Fall seines Todes; er erhielt aber 100 Thlr., um die er gebeten hatte, „da er tief steckte“, als ein Darlehen und erst nach mehrmaligem Sollicitieren. Einen vortheilhaften Ruf als Superintendent seiner Vaterstadt Halle mußte er ausschlagen, weil der Fürst auf den Dienstvertrag bestand und ihn nicht entließ, und so ist er 10 Jahre in den drückenden Verhältnissen geblieben. Dienstverträge löste der Fürst eben nur, wenn es in seinem Vortheil lag.

Das württembergische Consistorium sollte aus 3 Theologen und 4 politischen Räthen bestehen. Diese Zahlen sind in der Wolfenbüttelschen Ordnung mit gutem Grunde gestrichen, denn

[1]) Das war eine der stehenden Redensarten des Herzogs.

der Herzog war keineswegs gesonnen, die Mittel für eine so stattliche Kirchenbehörde zu bewilligen. Es schien ihm auch einfacher, die Superintendenz über das Collegium mit diesem selbst zu vereinigen; wenn wir also in den Consistorial-Sitzungen meistens nur den Generalissimus und Ebner finden, so repräsentiert ersterer sowohl die Superintendenz als das geistliche, Ebner aber das weltliche Element. Anfangs wohnte den Sitzungen häufig auch der Dechant S. Blasii Dr. Barthold Reich bei. Bei der geringen Zahl der Kirchenräthe war eine getrennte Behandlung der geistlichen und weltlichen Consistorialgeschäfte nach württembergischem Muster ganz unmöglich, und nur die Vereinigung der beiden Abtheilungen gestattete die Beschränkung der Behörde auf die Mindestzahl von 2 bis 3 Personen. Als Synode fungierte das Consistorium, wenn die General-Superintendenten zum Vortrag der bei den Visitationen gefundenen Mängel nach Wolfenbüttel befohlen waren. Im Allgemeinen war es fast nur vorbereitende und vollziehende Behörde, denn die Zügel hatte eben der Fürst in den Händen. War er anwesend, so hatten die Kirchenräthe nur zu votieren, und er entschied; in seiner Abwesenheit aber war wenigstens für alle wichtigeren Sachen seine Entscheidung einzuholen. Er hat auch durch die That gezeigt, daß er Generalissimus sei und die Theologen gar nicht brauche. An dem Tage, als Selnecker seine Entlassung einreichte, hat er die Consistorialsitzung mit Ebner, und da ein Rath für ein Collegium doch zu wenig war, unter Zuziehung des Hauptmanns E. Dux abgehalten.

Nach der Kirchenordnung sollten die Sitzungen des Consistoriums in der fürstl. Canzlei stattfinden. Das war wohl nicht immer möglich, und so finden wir Selnecker und Ebner 1570 20./6. in des Letzteren Wohnung zur Berathung versammelt. Kurz vorher auf der Synode vom 22./5. war beschlossen worden, noch vor Einbruch des Winters auf der Apotheke ein Lokal dafür herzurichten. Bequemer aber war es für den Fürsten, wenn die Sitzungen im Schlosse abgehalten wurden, und so räumte er 1572 in dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel desselben ein Zimmer ein. In

„Illustrissimi Kirchengemach“ haben sich damals häufig, aber nicht ausschließlich, die Consistorialen versammelt, um ihren Herrn in Kirchen-Angelegenheiten zu berathen. Für die Selbständigkeit der Behörde folgt daraus nichts, und Schlegel's [1]) Behauptung, das Consistorium habe „sogar“ ein eigenes Lokal gehabt, ist schief: der Fürst hatte ein solches für seine geistlichen Sachen. Auch die Anschaffung eines eigenen Siegels war auf der genannten Synode beschlossen worden, und es sollte nur erst die Gestalt desselben festgesetzt werden; aber noch im December d. J. siegelten Selnecker und Ebner einen amtlichen Bericht mit ihren Privatsiegeln.

Größere Selbständigkeit erlangte das Consistorium erst durch seine Verlegung nach Helmstedt. Es wurde jetzt nicht nur von der Canzlei losgelöst, sondern auch der unmittelbaren Leitung des Fürsten entzogen, dafür allerdings in eine so nahe Verbindung mit der Universität gebracht, daß es fast als ein Anhängsel derselben gelten konnte. Wenn Ribbentrop diese Veränderung in das J. 1576, Schlegel [2]) sogar erst 1579 setzt, so irren beide: schon 1575 ist das Consistorium nach Helmstedt gekommen, nachdem Kirchner dorthin übergesiedelt war. Ein aus Helmstedt von den „daselbst verordneten Kirchenräthen“ (gez. Timotheus Kirchnerus D.) 1575 an den Fürsten gesandtes Schreiben, welches unter dem „fürstl. Consistorial-Secret“ ausgefertigt ist, trägt den Dorsalvermerk „von dem Consistorio zu Helmstedt einkommen“. Die Sitzungen wurden auf dem Rathskeller [3]) und, wie vorher, wöchentlich abgehalten, aber mindestens seit 1572 nicht mehr Freitags. Trotz der räumlichen Trennung hat der Fürst stets seine Controle gehandhabt. Es mußten jetzt in größeren Zeiträumen Abschriften der Protocolle und wöchentlich Extracte daraus ihm eingesandt werden. Die Consistorialen waren in Helmstedt billiger zu haben als anderswo, da man die Professoren gut dazu verwenden konnte. Seit 1579 findet man neben Hofman die bekannten Namen Dr. Jagemann und

---

[1]) Kirchengeschichte II, 264. — [2]) Kirchengeschichte II, 286. — [3]) Noch zu Schwarzkopf's Zeiten konnte man die Schranken und Repositoria sehen, wo die Acten gelegen.

M. Basilius Sattler, von denen der eine später das weltliche, der andere aber das geistliche Regiment [1]) an sich gerissen hat. Außerdem wurde regelmäßig der Abt von Marienthal zu den Sitzungen eingeladen. Die Hauptarbeit lastete auf Hofman. Er besorgte die auswärtigen Geschäfte, und mußte daher bald dahin, bald dorthin verreisen, um Klöster zu visitieren, Pastoren einzuführen, Parteien zu verhören und dergl. Ihn begleitete regelmäßig der Consistorialsecretär, [2]) der außer den anderen schriftlichen Arbeiten das Protocoll zu führen hatte. Er hatte auf Kirchner's Antrag einen Copisten zur Aushülfe erhalten, bezog aber allein die Consistorialgefälle. Ihm lag auch das Rechnungswesen ob, die Haltung der Register über Einnahme und Ausgabe an Geld und Korn, denn den besonderen Buchhalter der württembergischen Ordnung hatte der Fürst gestrichen. Das Consistorium wurde durch Jahresbeiträge der Kirchen und Klöster an Geld und Naturalien, sog. Sendkorn, unterhalten.

Die bescheidene Zahl der Consistorialen stand in keinem Verhältnis zu der Bedeutung, welche das Collegium als höchste Verwaltungsbehörde und höchstes Gericht in geistlichen Angelegenheiten hatte, oder doch wenigstens haben sollte. Die Bewältigung der sich von Tag zu Tag häufenden geistlichen Sachen konnte nur auf Kosten der Gründlichkeit geschehen. Die Unterthanen, welche besonders in Ehesachen viel mit dem Consistorium zu thun hatten, konnten verlangen, daß ihre Klagen richtig untersucht würden, und auch die Interessen des Fürsten schienen eine Vertiefung der Berathung zu fordern, besonders wenn „schwere wichtige" Sachen vorfielen. In die peinlichste Verlegenheit gerieth er aber, wenn ihm sein Generalissimus den Stuhl vor die Thüre setzte, wie 1572 Selnecker. Er hatte allerdings damals mit einem bergbaukundigen Rathe und einem Hauptmann die Consistorialsitzungen fortgeführt;

---

[1]) Er hat nach Schwarzkopf die „Fundamenta zu einem anderweiten Papstthum in diesem Fürstenthume" gelegt. — [2]) Die Consistorialsecretäre sind 1570 Burkart Beckman, 1573/76 Martin Steffens, 1579/80 Johannes Hildesheim und seit 1580 Johannes Molinus.

er sagte sich aber wohl selbst, daß unter solchen Verhältnissen die ganze Sache nur eine lächerliche Spielerei war. Als 1570 das Klosterwesen neu organisiert wurde, hatte er die Generalartikel nicht dem Consistorium, sondern einer stattlichen Versammlung von Theologen, Hof- und Landräthen, einer Synode, zur Berathschlagung vorgelegt. Das machte keine andere Ausgaben als die für die Zehrung während der Sitzungszeit. Berief man solche Versammlungen in regelmäßigen Zwischenräumen, so hatte man ein Organ, welches für die Fragen aus dem Gebiete der Theologie und Jurisprudenz gleich competent war, wie für die aus dem praktischen Leben, und überhaupt die Consistorialgeschäfte nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln konnte.

In Folge der Selnecker'schen Krise hat der Fürst den Entschluß gefaßt, eine solche Oberbehörde zu schaffen. In dem gedruckten Ausschreiben über die Theilung der Inspection wird den beiden Generalissimi aufgetragen, den vierteljährlich zu haltenden Generalia Colloquia beizuwohnen. Mehr erfahren wir aus Selnecker's zweiter Bestallung über die neue Einrichtung. Alle wichtigen Sachen sollen durch das allgemeine Consistorium verrichtet und für die Generalia Consistoria aufgespart bleiben. Dieselben treten ordinarie alle Vierteljahre, in der Heinrichstadt, oder wo der Fürst sonst das Hoflager und die Regierung hält, zusammen und werden von den beiden Generalissimi, Kemnitz und anderen Kirchen- und politischen Räthen besetzt; extraordinarie aber will der Fürst die Consistorialen berufen, wenn Händel vorliegen, die keinen Aufschub leiden. Für diese beiden Arten der Generalia Consistoria sind die Hofgerichte das Vorbild gewesen, das vierteljährliche „gemeine" und das „monatliche", oder wie sie Herzog Julius umgetauft hatte, das Ordinari- und Extraordinari-Hofgericht. Bis zur Einberufung des ersten Ordinari-Consistoriums, welches auf Pfingsten 1573 ausgeschrieben wurde, war der ursprüngliche Plan schon geändert worden. Der Herzog hatte sich überlegt, daß die Unterhaltung der Versammlung billiger als bei Hofe in einem Kloster zu haben. sei, und so bestimmte er Riddagshausen für die Sitzungen

Hier sollten sie am Sonntag nach Invocavit, zu Pfingsten, am 25. August und am 4. Adventssonntage alljährlich abgehalten werden. Die beiden Generalissimi, Kemnitz, Ebner und Canonicus S. Blasii Möller,[1]) sowie der Canzler und die politischen Räthe Dr. Kommer und Dr. Rinck wurden zu ordentlichen Assessoren ernannt und unter Anlehnung an die Hofgerichtsordnung ihnen Vertreter aus den Ständen beigeordnet. Soviel möglich, wollte der Fürst den Sitzungen persönlich beiwohnen.

Schon im folgenden Jahre wurde das General-Consistorium nach Marienthal zusammenberufen und dann auch nach andern Klöstern, z. B. Amelunxborn; später ist es im Anschluß an die Hofgerichte in Helmstedt und Schöningen gehalten worden; schließlich aber wurde doch Wolfenbüttel[2]) der ständige Versammlungsort, wohl weil dem Fürsten das Reisen schwer fiel. Er hat nämlich thatsächlich den Sitzungen meistens persönlich beigewohnt. Wenn er durch andere Geschäfte behindert war oder erkrankte, gab er zuweilen die Ermächtigung ohne ihn zu verhandeln; gewöhnlich aber wurden im Erkrankungsfalle die Generalconsistorien nicht gehalten, und 1584 sind mehrere wegen seiner Leibesschwachheit übergangen worden. An die festgesetzte Zeit hat er sich nicht gebunden, und wenn bisweilen nur 2 Consistorien im Jahre gehalten wurden, so fanden ein anderes Mal auch 5 statt im Bedürfnisfalle. Die Zahl der Beisitzer schwankt sehr und richtet sich auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Für die Berathung der Statuten und Ordnungen der Julius-schule in Helmstedt waren 9 Kirchen- und Hofräthe, 12 Prälaten, 19 Ritter und 4 Städte 1575 zu einem General-Consistorium nach Riddagshausen einberufen worden. Die Auserwählten sahen darin weniger eine Ehre als eine Last, und besonders von der Ritterschaft schrieben viele ab. Diejenigen aber, welche in einem Dienstverhältnisse

---

[1]) Dessen Ladung von 1573 18./4. ist gedruckt bei Rehtmeier S. 1013. — [2]) Die Protocolle der in Wolfenbüttel gehaltenen General-Consistorien sind von 1580 an erhalten.

zum Fürsten standen, mußten dem Befehl Folge leisten, wenn sie auch nichts von den Sachen verstanden. Als 1581 das General-Consistorium lange nicht gehalten war, und die Geschäfte sich gehäuft hatten, fühlte der Fürst das Bedürfnis, es nun um so stattlicher zu bekleiden, und ließ außer anderen untauglichen Personen auch den Landrentmeister dazu citieren. Der gute Mann verweigerte sein Votum, als die Reihe an ihn kam: er sei der Dinge unverständig und würde vom Fürsten zu anderen Geschäften gebraucht; wenn er ihn aber hierzu ordne, so sei er sein Diener. Das Consistorium in Helmstedt sandte vor jedem General-Consistorium ein Verzeichnis der zur Berathung kommenden Gegenstände an den Fürsten; es erließ die Citationen dazu und bestritt die Unterhaltungskosten [1]) der Consistorialen während ihres Aufenthaltes in Wolfenbüttel.

Der Geschäftskreis des General-Consistoriums umfaßt geistliche und weltliche Consistorialgeschäfte, wie der des Helmstedter Consistoriums, aber nur wichtige Sachen giebt dieses an die höhere Instanz ab und zweifelhafte, die zu erledigen es Bedenken trägt. Sobald eine Eidesleistung nöthig wird, weist es die Parteien an das General-Consistorium. Dieses scheidet, wie alle anderen Gerichte, in der Güte oder mit der Schärfe des Rechtes. Für die Proceßführung ist die Hofgerichtsordnung maßgebend, auf die man sich verschiedentlich beruft. In schwierigen Rechtsfragen erfolgt die Verschickung der Acten an das Consistorium in Wittenberg auf Kosten der Parteien. Die Leitung des General-Consistoriums hat der Kanzler; die Beisitzer referieren die ihnen zugetheilten Sachen, und dann wird votiert. Der Fürst betheiligt sich lebhaft an den Verhandlungen, er proponiert sogar zuweilen, und seine Ansicht ist stets die entscheidende, in seinem Sinne erfolgt der Beschluß. Theoretisch hat er allerdings anerkannt, daß er selbst, wie jeder seiner Unterthanen, dem Consistorium unterworfen

---

[1]) Die Kirchenräthe ließen sich vom Hofprediger Malsius beköstigen und verzehrten bei ihm auf dem General-Consistorium 1582 21./9. 29 G., auf dem nächsten am 28./12. nur 19 G., nach dem Geldregister des Secr. Molinus.

sei, [1]) aber praktisch stellte sich die Sache doch so, daß die Entscheidung allein bei ihm stand. Er erkennt nach gehabtem Rath der zum General=Consistorium verordneten Personen; so lauten ungefähr die Erkenntnisse, [2]) und das ist das thatsächliche Verhältnis, wenn der Fürst zugegen war. [3]) Hatte er die Ermächtigung ertheilt, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, so werden doch wichtige Sachen bis auf seine Ankunft zurückgestellt, und wenn er während der Sitzung eintrifft, trägt ihm der Canzler alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Genehmigung vor. Die Consistorien berathen über die Bestellung der Pfarrer und Superintendenten, die Ernennungen vollzieht aber der Fürst. Der consistoriale Einfluß erstreckt sich kaum bis in die adelichen Gerichte. Die Junker lehnten den Zwang des Consistoriums ab und verlangten, daß alle Befehle in Kirchensachen in des Fürsten Namen ihnen zugefertigt würden. Die unter ihnen besessenen Pfarrer hatten, wie die anderen, das Consistorium als Oberhaupt und waren ihm unterworfen, wie der Canzler im General=Consistorium von 1580 3./6. erklärte, aber zunächst richteten sie sich doch nach ihren adelichen Herren.

Die Inalienabilität der Kirchengüter war die allgemeine Rechtsüberzeugung der evangelischen Kreise, [4]) und Herzog Julius hat sie ebenso anerkannt, wie sein Vorbild, Herzog Christoph von Württemberg. Er hat, wie dieser, particuläre Kirchenkasten zur Sammlung der Erträge des Kirchenvermögens anlegen lassen, aber dessen Centralisierung, die Gründung eines all=

---

[1]) Vergl. Protocoll des Gener.=Consist. von 1581 14./7. in Ehesachen des fürstlichen Secretärs Martin Probst: „(Illustrissimus) könne vor ihre Person nichts thuen, stehe also beim Consistorio; dem wollen S. F. G. die Hand bieten. S. F. G. selbst und wir alle sein dem Consistorio unterworfen. Die Kirchenordnung verbiete die heimlichen Verlöbnisse." — [2]) „In Sachen X erkennen wir Julius nach gehabtem reifen Rath unserer dazu verordneten und in unserm General=Consistorio allhie versammelten Kirchenräthe für Recht" (Erkenntnisformel von 1581). — [3]) Eine Erkenntnis in Ehesachen ist 1574 1./10. ergangen von „des Herzogs verordneten Consistoriales, anitzo in Generali Consistorio zu Marienthal versammelt." Der Fürst war damals abwesend. — [4]) Rieker S. 191.

gemeinen Kirchenkastens für die Ueberschüsse und die Bestellung zweier Obereinehmer für denselben, hat er nicht nachgeahmt, jedenfalls aus Rücksicht auf die adelichen Patrone, auf deren guten Willen er bei der Steuerbewilligung angewiesen war. Das Consistorium hatte die Pflicht, die Kirchengüter und deren anhangende Jura zu handhaben und alienierte Stücke wieder herbeizuschaffen, und hat sie auch ausgeübt. Die Kirchen- und Kasten-Rechnungen waren nach der Kirchenordnung jährlich bei den Kirchen einzunehmen und Abschriften der Register zur Prüfung der Kirchenräthe bei der Canzlei einzuschicken. Ueber diesen Punkt hat man Anfangs hinweggesehen, und erst 1580 5./9. wurde auf dem General-Consistorium ein gemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Amtleute zu richten beschlossen, daß die Rechnungen von den Vorstehern eingenommen, und Copien der Register an das Consistorium eingesandt, die Originale aber bei den Kirchen aufbewahrt werden sollten. Die Aufgabe war hinsichtlich der freien Dörfer der Junker keine leichte. Etliche von den Beamten wagten gar nicht erst, den fürstlichen Befehl dort auszuführen, andere stießen bei den Adelichen auf Widerspruch, und so bedurfte es widerholter Mahnungen von Seiten des Fürsten, um die Maßregel durchzuführen.

Die Fürsorge des Fürsten richtete sich vor Allem auf die Klostergüter. In ihnen steckte ein großes Vermögen, sie waren aber durch schlechte Wirthschaft und mangelnde Aufsicht schwer verschuldet. Die Prälaten sahen den kommenden Dingen bangen Herzens entgegen und, obwohl sie sich durch eine Declaration zur Beförderung der Reformation erboten hatten, [1]) fiel es ihnen doch nicht ein, sich nach der Kirchenordnung zu richten, weshalb der Herzog das Klostersalz arrestierte. Er hatte sich gegen die Stände erklärt, als ein „Schutzherr und Vogt der Klöster dieses Fürstenthums" diese in ihrem Zustande

[1]) Vergl. die Vorrede zur Kirchenordnung von 1569 1./1. An alle Klöster kann sich das nicht beziehen. Den Visitatoren von 1582 schrieb der Abt von Klus, er könne seinen Conventualen „der Gestalt zu communicieren nicht erlauben". Klus ist noch lange katholisch geblieben.

zu erhalten, nicht bloß aus kirchlichen Gründen, sondern damit sie den andern Ständen die Bürden des Landes tragen hülfen. Dazu aber mußten sie leistungsfähig sein, und er ergriff ein radikales Mittel, indem er die Klosterverwaltung unter seine Aufsicht stellte und sie ganz ähnlich organisierte, wie die des Cammergutes. Die Grundsätze für die Reform des Klosterwesens hat er von Theologen und politischen Räthen auf der Synode von 1570 22./5. berathschlagen lassen. Die Aebte und Klosterschreiber sollten beeidigt, und auch die Klosterförster dem Fürsten verwandt gemacht werden. Ohne sein Vorwissen durfte kein Prälat erwählt werden. Der erwählte sollte nach Wolfenbüttel verschrieben, hier auf seine Tüchtigkeit geprüft und dann unter bestimmten Bedingungen angenommen werden. Dazu wurde eine Commission aus den Aebten zu Amelunxborn und Marienthal, einem Consistorial- und einem Landrath eingesetzt. Gegen die Wahl verheiratheter Personen hatte der Canzler Bedenken, und der praktische Fürst stimmte ihm bei, weil mehr Unkosten darauf gingen, auch die andern Fratres dann freien möchten. Deshalb schlug er in einem concreten Falle vor, mit einem tüchtigen Studiosus den Versuch zu machen: aber schon am 1. October gab er dem Abte von Riddagshausen den Eheconsens, und als später der Abt von Amelunxborn Selnecker zur Hochzeit einlud, mußte dieser folgen, denn der Fürst erklärte ausdrücklich, es geschähe mit seinem Rath. Die Klostergüter sollten inventiert und die Bücher in der Liberei aufgezeichnet werden; über den Klosterornat sollte Erkundigung eingezogen werden, und später wurde den Klöstern aufgegeben, Copialbücher von ihren Brief und Siegeln beim Consistorium einzureichen. Endlich ordnete der Fürst die Einrichtung von Schulen in den Mönchsklöstern und den sofortigen Umbau des Barfüßerklosters zu Gandersheim zu einem Pädagogium an. Er beabsichtigte so Landeskinder für die Versorgung der Kirchen heranzuziehen und „zänkische Fremde“ überflüssig zu machen, die vielleicht nicht einmal die Sprache des Volkes verstanden. [1])

---

[1]) Ein Candidat versprach 1581 sich „zur sächsischen Sprache zu befleißen“, als ihn das Consistorium ermahnte, „nicht allzu hohe Sprache zu gebrauchen“.

Nach der Kirchenordnung hatte jeder Prälat einen Verwalter für die Haushaltung anzunehmen. Dieser sollte ihm zur Rechnungslegung verpflichtet sein, und der Fürst erbot sich, einen Kirchenrath bei der Ablegung der Jahresrechnung zuzuordnen. Die Rechnungen der Frauenklöster,[1]) in welchen Pröpste die Haushaltung versahen, sollte überhaupt das Consistorium hören. Der Fürst hat nun die Verwalter der Mannsklöster selbst ausgesucht, mit ihnen die Bedingungen vereinbart und den geistlichen Corporationen nur die Ehre gelassen, sie zu bestellen und ihnen den vorgeschriebenen Unterhalt aus den Klostergütern zu reichen; er hat sie auch nach seinem Gutdünken entlassen und nicht gestattet, daß dies ohne sein Vorwissen von den Aebten geschah. Er hat ferner den Nonnenklöstern keine Gerechtigkeit zugestanden, einen Propst anzunehmen oder abzusetzen,[2]) mit der Motivierung, daß er über die Klöster zu gebieten habe. So bekam er auf die Verwaltung der Klostergüter einen entscheidenden Einfluß, und indem er zunächst seine Diener und besonders die Cammerschreiber[3]) designierte, fand sich zugleich eine erwünschte Gelegenheit, die Cammerkasse zu entlasten auf Kosten der Klöster. Die „Mitverwalter“ und Pröpste hatten u. a. für die ordentliche Anlegung der Register über Einnahmen und

---

[1]) In der Wolfenb. Ordnung ist „Mannesklöster“ hinzugefügt, obwohl doch über diese besondere Bestimmung getroffen war; in der württembergischen fehlt der Zusatz. — [2]) Vergl. die denkwürdige Consistorial-Sitzung mit Ebner und dem Hauptmann, 1572 8/7. — [3]) Es erhielten der oberste Buchhalter Paul v. Cleve Riddagshausen, Rath Ebner Dorstadt, (1573 folgte ihm Heinrich Sömmering, Philipp's Bruder), Cammerdiener und Buchhalter Marcus v. Elpen Ringelheim (1573), Landfiscal Ernst Garße Wöltingerode (1573), Dorstadt (1578), Zehntner der Oberbergwerke Heinrich Koch Riechenberg, Oberamtmann Georg v. d. Lippe S. Lorenz vor Schöningen (1576), Cammerdiener und Pfennigmeister Christoph Sorsch S. Lorenz (1573), Grauhof (1574), Cammersecretär Tobias Schonemeyer Heiningen (bis 1576), zugleich Dorstadt (1574 nach Sömmering's Entlassung) später Grauhof und (1577) S. Georgenberg und Frankenberg.

Ausgaben der Klöster zu sorgen,[1]) vor allem aber die Interessen der Herrschaft zu fördern, und der Fürst ist sehr entrüstet, daß die Pröpste von Grauhof und Riechenberg, die er eingesetzt hatte, damit sie sich den Bergwerken nützlich machten, auf Erfordern des Oberzehntners die Klosterwagen nicht schickten. Die Verwaltungskosten der Klöster verminderte der praktische Herr dadurch, daß er einzelnen Beamten mehrere derselben übertrug; der betreffende erhielt so eine Arbeitslast aufgebürdet, die er neben seinen herrschaftlichen Geschäften kaum bewältigen konnte.[2]) Durch die Combination des herrschaftlichen Dienstes mit dem klösterlichen konnte man jetzt eine Person zugleich zum Propst und Cammersecretär ernennen, daß sie dem Kloster getreulich vorstehe, und wo es nöthig, in der Canzlei helfe.[3]) Die Zuordnung der „Mitverwalter", die mit den ihnen verschriebenen Pferden zu unterhalten waren, war für die Mannsklöster eine schwere Last, besonders wenn sie einen lockeren Vogel erhielten, welcher der Küche und dem Keller kräftig zusprach. Die Klagen der Aebte über diese ungebetenen Gäste sind allgemein,[4]) und der Fürst hat, wenn die Betreffenden dem Kloster gar keinen Nutzen schafften, seine Genehmigung zur Entlassung gegeben, oder sie kurzer Hand abberufen.[5]) Die Finanzcontrole über die Klöster hat er im

[1]) Vergl. die Bestallung Paul v. Cleve's zum Mitverwalter durch Abt und Convent des Klosters Riddagshausen, d. d. 1574 2./1. — [2]) Als Cammersecretär Schonemeyer 1574 zu Heiningen noch Dorstadt erhielt, hat „er sich dessen zum allerhöchsten beschwert, auch sich beklagt, daß er allbereit mit unsern eigenen Sachen und dem Kloster Heiningen mehr zu thuende habe, dann er wohl verrichten könne" — [3]) Vergl. die Bestallung des Quirin Dhaus zum Propst des Klosters Heiningen von 1576 2./11. im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 159. — [4]) Kloster Ringelheim beschwerte sich 1574, daß der ihm vom Fürsten verschriebene Marcus v. Elpen nur „zehret und die Gäste aufholet, und ihm der Keller immermehr offen stehen muß", daß es auch den Hafer für seine 2 Pferde kaum aufbringen könne. Der Schlemmer wurde hernach Propst von Brunshausen. — [5]) Dagegen befahl er dem Abte von Riddagshausen, der 1577 Paul v. Cleve wegen seiner Mißwirthschaft entsetzt hatte, dessen sofortige Restitution, weil „euch auch dasselb ohne unser Vorwissen zu verhängen nicht gebühren wollen".

Widerspruch mit der Kirchenordnung nicht durch die Kirchenräthe, sondern durch seine Cammerschreiber ausüben lassen. Nachdem er im Anschluß an die Synode von 1570 zunächst die Frauenklöster hatte visitieren lassen, wurden die Pröpste 1572 zum ersten Mal zur Rechnungslegung nach Wolfenbüttel beschieden. Es stellte sich da heraus, daß etliche seit 5, 6 und 8 Jahren keine Rechenschaft abgelegt hatten, einer sogar seit 22 Jahren. Die Prüfung der Rechnungen übertrug er dem Cammerschreiber Heinrich Straube und anderen. Für die erste gemeinsame Visitation sämmtlicher Klöster setzte er durch die Klosterordnung von 1573 9./1. fest, daß unter Zuordnung des herrschaftlichen Küchenschreibers und Futtermeisters Aebte und Pröpste sich gegenseitig visitieren sollten, um die Zeit, wo die fürstl. Amtshäuser visitiert würden. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Rechte der geistlichen Corporationen verräth die Verordnung über die Rechnungslegung der Aebte und Pröpste, die fortan „rathsweise" vor Klosterpersonen und herrschaftlichen Beamten auf Trinitatis geschehen sollte. Von den Mannsklöstern sollten die Aebte zu Königslutter und Marienthal, der Propst von S. Lorenz Sorsch und Cammerschreiber v. Cleve, von den am Harz gelegenen Frauenklöstern die Pröpste von Dorstadt und Wöltingerode Ebner und Garße und der Küchenschreiber, von den übrigen die Pröpste von Steterburg und Lamspringe und der Cammermeister die Rechnung einnehmen, dann gruppenweise in drei Klöstern zusammenkommen und räthliche Berichte an den Fürsten aufsetzen, worauf dieser sie wieder auf einen Tag bescheiden und ihnen über den Befund seine Entscheidung zukommen lassen wollte. Da aber die beauftragten klösterlichen Personen zum größten Theil die zu Pröpsten ernannten herrschaftlichen Beamten waren, wie die zweite Gruppe ausschließlich aus solchen bestanden, so hat die Mitwirkung der Klöster bei der Rechnungsabnahme nicht viel zu besagen. Die Geschäftsleitung hatten in den folgenden Jahren Propst und Cammersecretär Schonemeyer und oberster Buchhalter v. Cleve. Sie bereisten mit den dazu verordneten Aebten und Pröpsten die Klöster, prüften die Geld-, Vieh- und Küchenregister und

trugen schließlich den in ein Kloster verschriebenen Aebten und Pröpsten in Form einer fürstlichen Werbung die Monita vor, worauf diese in einer Resolution ihre Wünsche und Beschwerden vorbrachten. Diese Art des Verkehrs kam jetzt in Uebung. Der Fürst drängte auf sparsame Haushaltung, und die Klöster klagten über die übermäßig gesteigerten herrschaftlichen Lasten. Von den Klosterwagen machte der hohe Herr den ausgedehntesten Gebrauch und verlangte z. B. von Amelunxborn die ständige Unterhaltung zweier auf den Bergwerken und eines in Wolfenbüttel. Er nahm nicht einmal in der Erntezeit Rücksicht, so daß das Korn im Regen auf dem Felde liegen bleiben mußte. Die am Harze gelegenen Klöster standen ganz dem Oberzehntner zur Verfügung. Zu den regelmäßigen Lieferungen für die fürstl. Küche, den sog. Küchenterminen, kam gelegentlich einer Kindtaufe eine Taxe, welche etliche Klöster ohne Verpfändung von Gütern nicht aufbringen konnten. Sie hatten nach altem Herkommen die fürstl. Jäger und Hunde zu unterhalten und mußten die herrschaftlichen Beamten bewirthen, wenn diese in amtlichen Geschäften bei ihnen einkehrten. Die Häufigkeit der Consistorien, Visitationen und Ablager und die große Zahl der herrschaftlichen Commissäre bewirkte, daß ein guter Theil der Klostereinkünfte auf Küche und Keller darauf ging. Auf einem der in Riddagshausen gehaltenen General-Consistorien bemerkte der Fürst selbst den Unrath, und er entwarf jetzt eigenhändig eine Verordnung, durch welche das den einzelnen Beamtenklassen zukommende Maß festgesetzt [1]) und so wenigstens der Verschwendung gesteuert wurde. Auf seine Anregung einigten sich Aebte und Pröpste über

---

[1]) Es wurden nur 2 Mahlzeiten verabreicht: für die Räthe, Secretäre und Hofjunker Mittags und Abends 4, höchstens 5 Essen, Butter und Käse, für die reisigen Knechte und Jungen Morgens einschließlich der Vorkost 4, Abends 3 Essen; an Getränken erhielten die Räthe, wie auch bei Hofe, Mittags 1 Stübichen Weins, und nur die ansehnlichsten 2, Abends 2 oder 3 und Bier, die Knechte und Jungen aber nur Speisbier. Weil die Gewürze zu theuer waren, sollten nur die Speisen auf der Räthe Tisch gewürzt werden.

einen Speisezettel für einfachere Beköstigung des Klostergesindes.[1]) Mit allen Kräften wirkte er auf die größtmöglichste Sparsamkeit im Haushalt hin, jedenfalls damit die Klöster ihren kirchlichen Zwecken um so besser dienen könnten. Die Klosterschulen hatten nur wenige Stipendiaten, und ein guter Schutzvogt mußte dahin trachten, daß wenigstens die bestimmte Zahl voll wurde. An Bewerbern mangelte es ja nicht; auffallender Weise schien aber bei Illustrissimus keine große Geneigtheit zur Besetzung der Stellen zu herrschen. Bei der 1582 von Hofman und Molinus vorgenommenen Kloster-Visitation, die auf Lehre und Leben der Insassen gerichtet war, fand sich, daß z. B. in Marienthal statt 10 [2]) nur 6 Schüler vorhanden waren. Auf dem General-Consistorium von 1580 5./9. hatte der Fürst zwei Bewerbungen [3]) mit dem Bemerken abgelehnt: „die Klöster dürften nicht überlegt werden". Bei dieser Gelegenheit hat er sich über seine Auffassung von den Klostergütern deutlicher erklärt. Er nennt sie seine „Schatzkammer" oder seine „Nerven": „Wann S. F. G. gedrängt würden, können sie S. F. G. 200 000 oder 300 000 Thlr. zuschießen; da S. F. G. die wahren und erhalten, so können sie einem jeden Chur- oder Fürsten begegnen." Sie waren also Illustrissimi Nothgroschen und mußten daher mit Schülern möglichst verschont bleiben.

Die braunschweigische Kirchenordnung hat auch in anderen Territorien Eingang gefunden. In Hannover, wo sie 1584 nach dem Anfall des Fürstenthums Calenberg an Braunschweig eingeführt wurde, hat sie noch heute Gültigkeit; sie ist hier das älteste noch geltende Kirchen- und überhaupt

---

[1]) Das Gesinde sollte täglich 3 kalte Essen (Morgens, Mittags und Abends Häring, Käse, Butter- oder Schmalzbrot), nur Sonntags Vorkost und nur an den 3 hohen Festen und zu Michaelis Grünfleisch dazu erhalten (1574 9./11.). — [2]) Zu Anfang hatten die Klöster sogar 13 Schüler gehabt. — [3]) Daß der eine von den Knaben aus Braunschweig war, empörte den Herzog vollends: „Er wolle zu ewigen Zeiten keinen von Braunschweig in seinen Klöstern wissen. Solches habe er also im Testament verordnet, solle gehalten werden, so lange der Stamm stehet."

Landesgesetz.[1]) In ihrer Heimath aber ist sie längst abgeschafft, und schon ihr Urheber hatte sich so wenig nach ihr gerichtet, daß man damals zu sagen pflegte: „Nirgends würde die Kirchenordnung weniger gehalten, als im Fürstenthum Braunschweig“.[2])

§ 12.

Das Hofgericht unter Herzog Julius (1568—1584).

Zu Nutz und Frommen seiner Unterthanen hatte Herzog Heinrich das Hofgericht gegründet, und er hoffte sich durch diese That ein gutes Angedenken bei ihnen gesichert zu haben. Es war allerdings nur ein Anhängsel der Canzlei, die gelehrten Beisitzer waren Hofräthe, und es tagte nur zu bestimmten Zeiten, aber durch die Verbindung mit der Canzlei war es möglich, die Prozesse auch in der Zwischenzeit zu fördern, und die nicht zu Beisitzern verordneten Hofräthe konnten, wenn es ihre anderen Arbeiten gestatteten, ebenfalls dazu herangezogen werden, wie dies in der Hofgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen war. Es brauchten also nicht alle Arbeiten auf die officiellen Sitzungen verschoben zu werden, und es wurde die Continuität des Gerichtes gewahrt. Zu einem selbständigen und fortwährend functionierenden Hofgerichte war noch kein Bedürfnis vorhanden, und Heinrich's Nachfolger konnte sich mit der Einrichtung begnügen, die er vorfand. Sein Ziel brauchte also nur zu sein, das vorhandene Hofgericht in esse zu erhalten, aber dazu war er auch als Landesherr seinen Unterthanen gegenüber verpflichtet. Er hatte die Justiz so zu bestellen, daß ein jeder zu seinem Rechte kommen konnte, und auf dem Landtage zu Salzdahlen (1570 6./9.) rühmte er sich, dies gethan und die Hofgerichtsordnung bestätigt zu haben. Er hatte sie in der That damals[3]) revidieren und unter seinem Namen neu drucken lassen.

---

[1]) Vergl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht I, 37; Hachfeld S. 69; Koldewey in dieser Zeitschr. 1887, S. 261. — [2]) Worte des Canzlers auf dem General-Consistorium von 1580 9./12. — [3]) Das Titelblatt trägt die Jahreszahl 1571, die Vorrede aber 1570 3./1.; wie in der Kirchenordnung steht vorn das Bild des Herzogs.

Die Abweichungen gegen die frühere sind wenig zahlreich. Das gemeine sollte Ordinari- und das monatliche Extraordinari-Hofgericht heißen; nur dieses sollte noch in Wolfenbüttel, auf dem neuen Thore in der Heinrichstadt, das ordentliche aber in Braunschweig gehalten werden. Das außerordentliche brauchte nicht voll mit 9 Beisitzern besetzt zu sein, sondern die gerade auf der Canzlei anwesenden Räthe genügten, und einer von ihnen aus dem Ritterstande konnte als Vicehofrichter fungieren. Die Gerichtszeiten der 4 ordentlichen legte er im Anschluß an die Quatember auf die Mittwoche nach Invocavit, Trinitatis, Exaltationis Crucis (14./8.) und Luciæ (13./12.); die außerordentlichen aber, die früher monatlich abgehalten worden waren, beschränkte er auf vier und ließ sie zwischen die ordentlichen nach einem alljährlich aufzustellenden Plane einschieben. Hinzugekommen sind einige Eidesformeln [1]) und Bestimmungen über die Verschickung der Acten auf Kosten der Parteien an eine unverdächtige Universität oder einen Schöppenstuhl um Rechtsbelehrung. Bei Sachen unter 300 Goldg., bei welchen durch das kaiserliche Privileg die Appellation an das Cammergericht ausgeschlossen war, wurde die Läuterung als „aus dem Sachsen-Rechte" herfließend nicht zugelassen, aber doch der unterlegenen Partei per viam supplicationis oder durch die Restitution eine Correctur des Urtheils herbeizuführen erlaubt. Klagen über die Botenlöhne veranlaßten den Herzog, den Boten Bescheidenheit zu empfehlen.

Da das Verfahren bei den Untergerichten noch sehr zu wünschen übrig ließ, insbesondere von Hofrichter und Beisitzern über unordentliche Führung der Acten geklagt wurde, so daß sie aus denselben „das Factum und die Klage an ihr selbst nicht erlernen, noch begreifen mochten", so ließ er die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei denselben ergänzen. In allen bei den Untergerichten anhängig gemachten Klagen sollten die Beamten zunächst die Güte versuchen, unter Umständen unter Zuziehung der nächstgesessenen Collegen. Im

[1]) Tit. 24. Eid der einer liegenden Erbschaft verordneten Curatores und Vormünder und in Tit. 39 die Formen der Eide dandorum und respondendorum.

Falle des Gelingens war ein Receß und Abschied aufzusetzen, der von den Parteien besiegelt und unterschrieben und von dem Gerichtsschreiber in ein besonderes Buch registriert und eingeschrieben werden mußte. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führte, durften die Parteien ins Recht gewiesen werden. Die früheren Bestimmungen über die Untergerichte wurden jetzt ausdrücklich auch auf die Stadtgerichte ausgedehnt; auch ihnen wurde der schriftliche Proceß, wenigstens bei wichtigeren Klagen vorgeschrieben, und eine beigefügte Ordnung beschreibt das Verfahren näher. Den Stadtschreibern waren ebenfalls von den Parteien Gebühren zu entrichten, wie den Landgerichtsschreibern, nur etwas höhere.

Durch die neue Ordnung wurde eine Verminderung der Sitzungen des außerordentlichen Hofgerichts herbeigeführt, während das Zunehmen der Processe eher auf eine Vermehrung hindrängte. Der Herzog begann also seine Beförderung der Justiz damit, daß er den Proceßgang verlangsamte, statt ihn zu beschleunigen. Das entsprach seiner ganzen Politik. Wie er seine eigenen Angelegenheiten denen der Unterthanen überall vorangehen ließ, so mußte er ein Institut, welches ausschließlich den fremden Interessen diente, als eine höchst unbequeme Last empfinden. Das Hofgericht ist während seiner ganzen Regierungszeit das Stiefkind seines Regiments gewesen, und schon bei seinem Antritt wurde es klar, daß es nichts von ihm zu verhoffen habe. Während sonst neue Fürsten ihr höchstes Gericht einmal selbst zu besitzen pflegten, hat dies Julius nicht gethan, und auch das Beispiel seines Vaters konnte ihn nicht dazu bewegen. Er galt als ein „Oberhofrichter“,[1]) hat aber von dieser seiner Eigenschaft keinen Gebrauch gemacht[2]), und seine Aufsicht über das Gericht nur dadurch geübt, daß er sich vom Hofgerichtssecretär Verzeichnisse der gehaltenen Referate und gefallenen Urtheile vorlegen ließ.

---

[1]) So Secr. Eggelingk in einem Schreiben vom Januar 1575. — [2]) Kurz vor seinem Tode hat er einmal dem Hofgerichte beigewohnt, nach Sattler, 3. Leichenpredigt.

Schon in den letzten Jahren Herzog Heinrich's (1566/7) waren einige Hofgerichte in Braunschweig[1]) gehalten worden. Es geschah dies zur Erhaltung der Hoheit über diese mächtige Stadt, die sich dem Zwange des Hofgerichts am liebsten entzogen hätte. Aber abgesehen von diesen Ausnahmefällen war Wolfenbüttel der feste Sitz des Hofgerichts. Durch die neue Ordnung wurden ein für allemal die ordentlichen Hofgerichte nach Braunschweig gelegt. Es sind auch 1570 drei dort gehalten worden, aber dann in den nächsten acht Jahren, wie es scheint, keins.[2]) Die Bestimmung der neuen Hofgerichtsordnung war also wieder geändert worden. Nach Gründung der Universität Helmstedt, mit welcher ein Schöppenstuhl, die sog. „Julius-Justitia", verbunden war,[3]) kam der Fürst auf den Gedanken, sämmtliche Centralbehörden dorthin zu legen; die Professoren konnten dann zugleich als Hofräthe, Consistorialräthe und Beisitzer beim Hofgericht gebraucht werden. Hinsichtlich der Canzlei geht seine Absicht aus einer Resolution[4]) vom Febr. 1575 klar hervor, von der Verlegung des Consistoriums war oben die Rede, und das Hofgericht sollte schon seine Extraordinari-Sitzung am 26./1. d. J. dort halten. Hofgerichtssecretär Eggelingk hatte kurz zuvor den Befehl erhalten, es überzuführen und fortan dort zu veranstalten; da aber die Parteien bereits nach Wolfenbüttel geladen waren, und außerdem in Helmstedt noch keine Gerichtsstätte angewiesen, geschweige denn würdig zugerichtet war, gab der Herzog nach, daß erst das Ordinari-Hofgericht im März dort gehalten würde. Die Stadt mußte ein großes Gemach in ihrem Weinhause dazu hergeben, und dafür sollten ihr die Parteien gewisse Gebühren entrichten. Die Einrichtung geschah auf Kosten der Cammer. Es waren 2 Tische, 1 hoher Richterstuhl, 2 kleine Lehnstühle, 1 großes, durch das ganze Gemach reichendes Pult, vor welchem die Procuratoren zu stehen

---

[1]) Vergl. Braunschw. Historische Händel I, S. 42. — [2]) Braunschw. H. H. I, 43. — [3]) Vergl. „Verzeichnis und kurzer summarischer Begriff, was Herzog Julius diesem Fürstenthum gethan, ausgerichtet und noch zum Theil vor hat" von 1576. — [4]) „Illustrissimus sehe auch gern die Rathsstube zu Helmstedt."

pflegten, ein Scepter oder Richterstab und ein verschlossenes Repositorium, mit 24 Schachteln für die Acten, herzurichten und Tische und Stühle mit grünem Tuche zu überziehen. Durch die Verbindung mit der Universität konnte jetzt für Consistorium und Hofgericht besser gesorgt werden, und die gute Absicht war wenigstens vorhanden. Den in Sachen der Universität zusammenberufenen Landständen legte der Fürst im März 1576 die Frage vor: „Wie der Schöppenstuhl, desgleichen das geistliche Consistorium und fürstl. Hofgericht zu Helmstedt zu bestätigen, und mit wie viel sonderlich gelehrten Leuten ein jedes zu besetzen sei?“, aber noch vor Ablauf des Jahres traf er wieder eine Veränderung. Damals hielt Erbprinz Heinrich Julius mit seinem Bruder in Schöningen Hof. Wenn man Hofgericht und General-Consistorien dorthin dirigierte, konnte man dem jungen Herrn einen Einblick in die Geschäfte geben und zugleich Beisitzer und Consistorialen in der Hofstube billiger beköstigen, denn eine größere Küche mußte doch dort gehalten werden. Von der Stadt war diesmal kein Lokal zu erlangen, denn das Rathhaus hatte keinen passenden Raum, und so wurde eine Stube des Oberamtmanns Georg v. d. Lippe dazu hergerichtet. In Schöningen sind 1577/8 Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichte gehalten worden. Durch die Wahl des Erbprinzen zum Bischof von Halberstadt 1578 und seine Uebersiedelung nach Gröningen [1]) fielen die Gründe für diesen Sitz fort, und so mußte das Hofgericht wiederum wandern. Im Juni 1579 wurde in Braunschweig [2]) und am 1. September in Wolfenbüttel ein Ordinari-Hofgericht gehalten. Auf Vorschlag Minsinger's kam es endlich 1580 wieder nach Helmstedt, wo dieser den zum Erbkämmereramte gehörigen Burghof bewohnte. In einer Denkschrift hatte er auseinandergesetzt, daß alle Kur- und Fürsten ihr Hofgericht an den Orten hielten, wo ihre Universitäten seien, und die Vortheile dieser Verbindung näher beleuchtet; zur Erhaltung der fürstl. Gerechtigkeit könnten

[1]) Vergl. Bodemann in Müller's Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 329. — [2]) Braunschw. Hist. Händel I, 43.

immer noch 1 oder 2 Ordinari=Hofgerichte in Braunschweig gehalten werden. Daraufhin entschied der Fürst, daß das Hofgericht hinfort in Helmstedt sein sollte, wollte sich aber durch diese Erklärung nicht gebunden haben, und so mußte der Hofgerichtssecretär von Sitzung zu Sitzung die Ortsfrage stellen. Es ist zwar jetzt meistens in Helmstedt und nur das zweite Ordinari=Hofgericht in den Jahren 1580—86 zu Braunschweig im Capitelshause gehalten worden, aber den Bitten der Beamten nach Verordnung eines ständigen Sitzes hat der hohe Herr nicht gewillfahrt.[1])

So schwankend, wie der Amtssitz, war die Zusammensetzung des höchsten braunschweigischen Gerichtes. Hofrichter war nach dem Comthur von Lucklum der Herr v. Warberg geworden und er hat viele Jahre dieses Ehrenamt versehen. Als juristischer Beistand fungierte seit 1573 Dr. Marcus, denn der Canzler war von den Hofgerichtssachen entbunden. Nach dessen Entlassung (1576) suchte der Fürst wieder mit Minsinger anzuknüpfen. Der war der Gründer des Hofgerichtes und zweifellos der Mann, in dessen Händen der Richterstab am besten aufgehoben war. Er sollte Vicehofrichter, Rath von Haus aus und Vicekanzler bei der Universität werden, auch nach Belieben ab und zu eine Lectio in jure thuen gegen einen Gehalt von 200 Thlr. und die Kleidung auf 4 Personen, aber er schlug die Bestallung[2]) aus: er sei alt, vielen Herren mit Rathsdiensten verwandt, würde auch von Verwandten und Anliegenden vom Adel täglich dermaßen gebraucht, daß er nicht viel einheimisch sei. Wegen des Erbprinzen war Schöningen gewählt worden, und man konnte daran denken, daß er vielleicht zum Hofrichter ausersehen sei. Der Fürst griff aber wieder auf den Herrn v. Warberg zurück; Heinrich Julius war ja auch damals kaum 13 Jahre alt. Nachträglich entschloß sich dann Minsinger, seinem Herrn zu Liebe die angebotene Vicehofrichterstelle doch noch anzunehmen, und als seit 1581 der Herr v. Warberg nicht

[1]) Nach dem Anfall des Calenbergischen Fürstenthums wurde das Hofgericht zunächst nach Gandersheim verlegt. — [2]) Die Bestallung von 1579 16./10. befindet sich im Wolfenb. Archiv, Bestall. I, 33—35.

mehr einberufen wurde, hätte er in dessen Stelle einrücken können. Er hatte aber inzwischen den ganzen Zorn seines Herrn auf sich geladen. Seit dem Eintritt in sein neues Dienstverhältnis hatte ihm der Fürst weder seinen Gehalt noch die Zinsen auf ein Capital von 2000 G. bezahlt, und er hatte sich erlaubt, ihn an seine Verpflichtungen zu gemahnen. Dadurch war er in Ungnade gefallen, und wurde jetzt als ein Erzgeizhals ausgeschrien; man schämte sich sogar nicht, seine Unparteilichkeit als Richter zu verdächtigen.[1]) Der Fürst beabsichtigte den Helmstedter Professor Dr. Johann Borcholt zum Vicehofrichter oder gar zum Hofrichter zu bestellen, denn Minsinger habe es um ihn nicht verdient, „damit wir nit ein Fullen erzögen, das uns selbst darnach fur die Schienbein schlüge". Er hat sich aber hinterher doch anders besonnen und ihn trotz seiner schlechten Eigenschaften behalten; allein Hofrichter ist er nicht geworden. Als man fast ein Jahr wider die Hofgerichtsordnung ohne einen solchen gewirthschaftet hatte, wurde dem Fürsten wiederum der Herr von Warberg vorgeschlagen; inzwischen hatte er aber die geeignete Persönlichkeit gefunden. Er zeigte Vicehofrichter und Beisitzern an, daß er den Abt zum Marienthal zur Verwaltung des Hofrichteramtes verordnet habe (1582 1./6.). Das war eine sonderbare Wahl, doch billig war der neue Hofrichter, denn da er seinen Unterhalt aus den Klostereinkünften hatte, brauchte er sich keine Sorge zu machen, daß ihn der Fürst entschädigen würde. Leider war das Hofgericht anderer Ansicht und protestierte gegen die Ernennung: es sei ungebräuchlich, daß eine Klosterperson das Richteramt in weltlichen Sachen trage, und durch die Hofgerichtsordnung würde ein Hofrichter aus dem Ritterstande gefordert. Obwohl sich der Fürst durch die Ordnung nicht für gebunden erklärte, nahm er die Ernennung zurück und befahl, daß „diesmal" noch Minsinger das Hofrichteramt verwalten sollte. Fast bis zu seinem Tode ist er Vorsitzender

---

[1]) Die Aeußerung auf dem General-Consistorium von 1581 29./11.: „Mynsinger nehme wohl Geld und erkennete ein anderes; Geld sei sein Gott," ist für den fürstlichen Herrn charakteristisch.

geblieben, ohne seinen Gehalt erhalten zu können[1]); der Fürst konnte das Geld besser gebrauchen, und warum sollte man seinen Geiz stärken? Einen ordentlichen Hofrichter hat das Hofgericht nachher in der Person des Prinzen Heinrich Julius erhalten, und nun ging es rasch bergab: mit Wehmuth erinnerte man sich später der Zeiten, als das höchste Gericht noch unter Minsinger's Leitung stand.

Der Fürst brauchte für das Hofgericht außer dem Hofrichter leider noch 8 Beisitzer, je 2 aus der Ritterschaft und den Städten und 4 Gelehrte. In Helmstedt pflegten 1575 außer dem Herrn von Warberg (5)[2]) mit ihren Pferden einzukommen Burchard v. Cram (4), Otto v. Hoym (3), Dr. Marcus (2), die Lic. Traurnicht (2) und Wangersheim (2), Mag. Besenbeck (2), Rath Christoph Straub (2), zu Zeiten die Kirchenräthe Dr. Reich und Ebner (2), endlich die Bürgermeister von Schöningen (3) und Helmstedt (2). Das Hofgerichtspersonal war auf der Reise und während der beiden Sitzungstage aus der Cammer zu unterhalten. Wenn man nun Ersparnisse machen wollte, mußte man bei den adlichen Beisitzern anfangen, denn diese kosteten mit ihren vielen Pferden am meisten. Der Fürst strich daher im Mai 1576 den v. Cram und v. Hoym kurzer Hand aus der Liste, so daß also der Hofrichter von Warberg der einzige Adliche blieb, gestand aber auf die Gegenvorstellung des Hofgerichtssecretärs wenigstens den zweiten noch zu. Die Hofgerichtsordnung verlangt nun freilich drei adliche Herren, aber von der Nothwendigkeit des dritten war der Fürst schwer zu überzeugen, und um die Reisediäten für den zweiten zu sparen, fragte er 1581 beim Cammersecretär an, ob nicht in Helmstedt ein Adlicher für das Hofgericht zu bekommen sei. Er pflegte in der letzten Zeit gewöhnlich seinen Cämmerling Franz Behr abzuordnen, seltener Levin v. Borstel, und als im September

---

[1]) Kurz vor seinem Tode, 1588 28./3. klagte er, daß ihm schon seit 9 Jahren die Rathsbesoldung und die Zinsen auf das verschriebene Capital rückständig seien. Am 3. Mai desselben Jahres starb er; vergl. Stintzing S. 489. — [2]) Dies ist die Zahl der Pferde.

1584 beide von Wolfenbüttel abwesend waren, war Minsinger wieder allein von Adel. Von den gelehrten Beisitzern waren die Hofräthe Marcus und Vesenbeck u. a. auch für das Hofgericht bestellt. Der Fürst sah aber die Hofräthe ungern dabei, denn ihre Arbeitskraft ging ihm für die Dauer der Sitzungen verloren, und so hielt er sie durch andere Geschäfte von der Theilnahme ab. Diesen Uebelstand brachte Minsinger (1580) zur Sprache: Die Hofräthe würden am Hoflager in Illustrissimi eigenen Sachen gebraucht, und wenn sie den Hofgerichten beiwohnen sollten, davon abstrahiert, zu anderen Sachen gezogen oder wohl gar verschickt; darüber blieben die Processe in großer Anzahl liegen, so daß man zu einer vollkommenen Relation jetzt nur noch selten kommen könnte. Er sah die einzige Abhilfe in der Verlegung nach Helmstedt: Dort könnten die Professoren als Assessoren gebraucht und mit einer Besoldung gehalten werden, Doctoren und Licentiaten würden sich dorthin begeben, um als Advocaten einen gewissen Unterhalt zu haben, Magistri und Studiosi der Rechte könnten als Procuratoren ebenfalls „einen Pfennig" verdienen und sich so desto besser halten, ohne doch ihre Studien zu versäumen; das würde die Universität in Aufnahme bringen und zugleich das Hofgericht leistungsfähiger machen, denn es könnten wieder mehr als 4 Extraordinari-Hofgerichte gehalten werden, und die im Orte befindlichen Hofgerichtsverwandten hätten außerdem Gelegenheit, wöchentlich 1 oder 2 Tage zusammenzukommen, um Bescheide und Urtheile zu begreifen, ohne doch auf ihren Studien und alle andere Bequemlichkeit deshalb verzichten zu müssen. Bisher hatte sich noch die Rathsstube in ihren Mußestunden der Hofgerichtssachen angenommen, wie das die Ordnung vorschrieb, und auf die Referate des Lic. Traurnicht und des Secretärs, wenn extrajudicialiter decretiert werden konnte, die Sachen erledigt, sonst aber für das Hofgericht sie aufgespart. Minsinger's Plan bezweckte eine vollständige Entlastung der Rathsstube von den Hofgerichtssachen, und insofern leuchtete er dem Fürsten ein. Die Hofräthe durften sich fortan mit dem Hofgericht nicht mehr befassen. Die DD. v. Uslar und Varnbüler, welche noch einige unerledigte Acten bei sich hatten,

erhielten nicht einmal Urlaub für 2 Sitzungen, um ihre noch ausstehenden Relationen ablegen zu können, denn der Herzog war fest entschlossen, seine Hofräthe mit „dem Hofgerichtsbeisitzen zu verschonen und dagegen andere darauf zu verordnen“. Der Dr. juris Virgilius Pinggitzer war auf des Vicecanzlers Marcus Empfehlung 1573 aus Jena als ein „vornehmer Professor“ an das Pädagogium in Gandersheim berufen und zugleich zum Rath von Haus aus und Assessor beim Hofgericht bestellt worden. In der letzteren Eigenschaft sollte er den Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichten auf Kosten des Fürsten nachziehen und ihnen beiwohnen, in Prozeßsachen referieren und die Urtheile vermöge der Rechte fällen und sprechen helfen. Sein Nachfolger Dr. Dethard Horst war nicht auch auf das Hofgericht bestellt und erhielt ein erheblich geringeres Einkommen. Seit 1580 hat nun der Fürst ihn und seinen Collegen Jagemann, der schon die Stelle eines Kirchenrathes nebenbei versah, dem Hofgerichte zugeordnet, ohne ihnen weder eine neue Bestallung, noch eine höhere Besoldung zu geben. Da sie auch mit wiederholten Eingaben nichts ausrichteten, weigerten sie sich entschieden den vorgeschriebenen Beisitzer-Eid zu leisten, und so sind die Processe der Unterthanen seit 1580 von unbeeidigten Assessoren entschieden worden, weil dies billiger war. Eine Folge der Sparsamkeit [1]) war der fortwährende Wechsel der Beisitzer. Das Hofgericht hatte eigentlich nur einen ständigen Beisitzer, Christoph Straub, der es schon unter dem alten Herrn besessen hatte; aber auch er hatte zu klagen, daß er von Jahr zu Jahr aufgehalten würde. In seiner langen Praxis hatte er sich die gründliche Wissenschaft des „Processes dieses Fürstenthumes“ und der Gewohnheit des Hofgerichts erworben, die ihm nachgerühmt wird, und sein Herr scheint viel von ihm gehalten zu haben. Ein selbständiger Arbeiter war er aber nicht, denn seine Gutachten über die Organisation des Hofgerichts sind zum größten Theil aus den Minsinger'schen

---

[1]) Noch 1587 hatten fast alle Assessoren keine Besoldung.

abgeschrieben. Von den Städten hatte früher Alfeld zu allen Ordinari-Hofgerichten einen Beisitzer geschickt; da aber Helmstedt zu weit war, mußte seit 1575 der Rath von Schöningen das Ehrenamt übernehmen. Den andern städtischen Beisitzer durfte Helmstedt abordnen.

Stetigkeit zeigte das Hofgericht nur in seinem Secretär. Der Hofgerichtssecretär Eggelingk hat trotz aller Verlegungen des Gerichts seinen Amtssitz in Wolfenbüttel behalten, er blieb, wie die anderen Secretäre, Mitglied der fürstl. Canzlei; hier besorgte er seine schriftlichen Arbeiten, hier war auch die Hofgerichts-Registratur, die er verwahrte. Er hatte das Hofgericht zusammenzubringen, was unter den vorliegenden Verhältnissen keine leichte Arbeit war, die Citationen zu erlassen und die Wünsche der Hofgerichtsverwandten und alle Mängel an seinen Herrn zu bringen. Seine „Denkzettel" reichte er anfangs bei Vicecanzler Marcus, als einem vornehmen Assessor, später bei Cammersecretär Ewerdt oder auch direct ein. Vor jeder Sitzung mußte er anfragen, wo der Fürst das Hofgericht gehalten zu sehen wünschte, wer dazu zu verschreiben sei, und wie die Ausrichtung der Hofgerichtsverwandten und ihrer Pferde mit Kost, Herberge und Futter geschehen sollte. Wurde eine Ortsveränderung beliebt, so hatte er dafür zu sorgen, daß rechtzeitig ein Sitzungslocal hergerichtet wurde. Am Tage vor dem Beginn der Sitzungen fuhr er mit den Hofgerichts-Protocollen nach Helmstedt, Schöningen oder Braunschweig, wie es der Laune seines Herrn gerade gefiel. War nun das Gericht glücklich beisammen, so mußten die Relationen oft nur deshalb zurückgestellt werden, weil man die vollen Acten brauchte, die in Wolfenbüttel waren. Minsinger hatte mit Recht verlangt, daß der Secretär mit der Registratur wesentlich in Helmstedt sein müßte. Der Fürst behielt ihn aber lieber in Wolfenbüttel zur Aushülfe in der Canzlei; an der Hofgerichtsregistratur lag ihm weniger, und so fragte er bei Straub an, ob nicht Consistorialsecretär Molinus zur Verwahrung der Acten gebraucht werden könnte. Das war eine sonderbare Zumuthung, und der vorsichtige Rath schützte sein Nichtwissen

vor, da der Betreffende nie bei Hofgerichtssachen gewesen. Da sich in Helmstedt niemand finden wollte, der nebenbei als Registrator beim Hofgerichte dienen konnte, blieb alles beim Alten, und auch die Klagen von Vicehofrichter und Assessoren vermochten dem Mangel nicht abzuhelfen. Dem Hofgerichtssecretär machte es schon Schwierigkeiten, den Substituten zu erhalten, auf welchen er nach der Ordnung Anspruch hatte, und er klagte 1574, daß er sich bereits $^{3}/_{4}$ Jahre ohne einen solchen habe behelfen müssen. Die Knauserei erstreckte sich bis auf die in fürstl. Amts- und fiskalischen Sachen verlegten Botenlöhne, um deren Erstattung Advocaten und Procuratoren vergebens anhielten.

Es war nicht die geringste Sorge des Fürsten, wie er sich die Verpflegung des Hofgerichtspersonals am billigsten beschaffen könnte. Am liebsten überließ er die „Ausquittung" den in der Nähe gelegenen Klöstern. Diese wußten freilich die Ehre wenig zu schätzen, und als 1575 die Klöster S. Lorenz vor Schöningen und Frauenberg vor Helmstedt halb und halb dafür aufkommen sollten, mußten sie erst mehrfach erinnert werden. Das verlegte Geld war nämlich von dem gnädigen Herrn schwer wieder zu bekommen. Daher bat der Abt von Marienthal 1581 dringend, ihn mit der Ausrichtung des Extraordinari-Hofgerichts zu verschonen, denn der Betrag für das jüngste ordentliche sei mehrentheils noch nicht beglichen. Das half ihm aber nichts, und als der Secretär anfragte, wer die Ausrichtung für das nächste Gericht thuen solle, da sich der Abt zum höchsten beschwere, resolvierte Illustrissimus hartnäckig: „Der Abt soll ausquittieren". Schon 1575 war der Versuch gemacht worden, etwas Gewisses auf die Hofgerichtsverwandten zu verordnen. Ein Wirth in Helmstedt verlangte für die Person 14 Mariengr., die Hausräthe aber hielten 12 Gr. täglich für genügend. Zuletzt (1582) hatte man den Oeconomen der Julius-Universität gewonnen, die Beisitzer zum Preise von 4 Gr. für die Mahlzeit, also von 8 Gr. für den Tag, — denn es gab nur 2 Mahlzeiten, — in Kost zu nehmen, und der Landrentmeister, welcher die Unterhandlungen führte, äußerte mit Befriedigung,

„daß der gute Mann hieran keinen großen Gewinnst haben wird.“ Durch solche weise Sparsamkeit waren die Ausgaben immer mehr zurückgegangen: während noch 1575 ein Hofgericht 55 G. 19 Gr. kostete, kam man 1582 im März schon mit 17 G. 13 Gr. und im October gar mit 10 G. 17 Gr. aus. Die am Orte wohnenden Hofgerichtsverwandten erhielten keine Kost mehr, und deshalb beschränkte man die Zahl der Beisitzer möglichst auf diese, und die Pferde der in der Nähe Besessenen ließ man wieder zurückschicken. Man beschnitt auch die Sitzungszeit, und ging 1575 von dem Normalsatze von 2 Reise- und 2 Sitzungstagen auf im ganzen 3 und dann sogar auf 2 Tage herunter, indem man zuerst die Reise und dann das Gericht auf einen Tag zusammenzog Da aber 2 Tage für dieses unbedingt nothwendig waren, konnte eben nur die Hälfte geleistet werden, und der Secretär mußte melden, das Pinggitzer, Besenbeck und Straub mit ihren Relationen gefaßt gewesen seien, aber die Zeit nicht ausgereicht habe.

Das Hofgericht verdankte dem Herzog eigentlich nur ein höheres Privelegium de non appellando. Er hatte 2000 G. beantragt, erhielt aber 1578 nur 600 Goldg. Die Genehmigung des Kaisers brachten Dr. v. Uslar und Eggelingk nach Speyer. Jetzt war es Zeit, die Hofgerichtsordnung einer Revision zu unterwerfen. Vicehofrichter und Beisitzer unterzogen sich gern diesem Auftrage, denn er gab ihnen Gelegenheit, jedesmal 8 Tage vor den Hofgerichten in Riddagshausen zusammenzukommen und mit den unexpedirten Sachen aufzuräumen. Das ging so ungefähr ein Jahr; aber hernach stellte der Fürst das Ultimatum, nicht eher auseinander zu gehen, bis die Revision der Hofgerichtsordnung beendet sei. Die 1582 13./8. eingereichte neue Ordnung wiederholt die alten Klagen, daß es eine große Confusion gebe, weil Hofgerichtsacten und Secretär nicht in loco judicii seien. Sie ist trotz wiederholter Erinnerungen nicht gedruckt worden, und so brauchte der Fürst den Mißständen nicht abzuhelfen und sparte die Druckkosten. Dafür trug er sich 1581 mit dem Gedanken, ein Oberhofgericht nach kursächsischem Muster

in Wolfenbüttel zu gründen, an welches die Appellationen vom Hofgericht gehen sollten. Da er aber schon für das eine Hofgericht kein Geld übrig hatte, ist es kaum zu bedauern, daß sein hochfliegender Plan nicht realisiert worden ist.

Herzog Julius hat die Zahl der Sitzungen vermindert, das Gericht seiner Seßhaftigkeit beraubt und in eine herumreisende Justizbehörde verwandelt, er hat es von der Canzlei getrennt und ihm seine Hofräthe entzogen, dagegen sich den Hofgerichts-Secretär behalten; er hat durch unbeeidigte Assessoren die Rechtsprechung üben lassen und mit einem Worte sein höchstes Gericht vollständig vernachlässigt. Hätte er es in Helmstedt festgelegt und den Secretär mit der Registratur dorthin verordnet, so wären die Hauptpersonen an einem Orte zu finden gewesen und alle die Vortheile eingetreten, welche Minsinger vorausgesagt hatte. Dieser war mit Alter und Leibesschwachheit beladen, so daß ihm das Reisen schwer fiel, und mit Rücksicht darauf kam Chr. Straub noch einmal auf den Punkt zurück; aber auch der neue Grund zog nicht, und nach unserer Periode hat sich die Verwirrung so gesteigert, daß die Unterthanen nicht mehr wußten, wo sie das Hofgericht zu suchen hatten.

§ 13.

Die große Canzleiordnung von 1575.

Das Beispiel des Cammer-, Kirchen- und Bergraths Sömmering hatte wieder einmal gezeigt, wie wenig Nutzen es dem Landesherrn schaffte, wenn er „Alles auf einen hängte". [1]) Die Rathsstube war in dieser Periode zurückgesetzt und im Wesentlichen auf die Justizsachen beschränkt worden; sie war ja auch sonst entbehrlich, wenn man einen Geh. Rath hatte, dem alles anvertraut werden konnte. Die Canzleiordnung Heinrich's d. Jüngern faßte das, was nach Abzug der Justiz an der Centralstelle zu thun war, einfach als Correspondenz auf und classificierte diese nur ganz roh nach rein äußerlichen Gesichtspunkten. Die Revision von 1572 hatte hier wohl

[1]) Vergl. Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1041.

nachgeholfen, aber in vielen Punkten war noch weitere Aufklärung und Ergänzung nöthig, und wenn man wollte, daß eine Ordnung auch gehalten wurde, bedurfte es vor Allem gewisser Control-Maßregeln. Unmittelbar nachdem an Sömmering und seinem Anhang das Urtheil vollstreckt war, wurde eine sachgemäße Vertheilung des Verwaltungsstoffes und ein auf Gegenseitigkeit beruhendes kunstgerechtes Ueberwachungssystem der Beamten durch die große Canzleiordnung vom 18./4. 1575 eingeführt, welche der Herzog unter Zuziehung von Canzler, Vicecanzler uud etlichen vornehmen Cammerräthen hatte ausarbeiten lassen. Sie ist die Grundlage derjenigen Verwaltungs-Organisation des Herzogthums Braunschweig und Kurfürstenthums Hannover geworden, welche bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden hat, und hätte allein schon deshalb verdient, mehr bekannt zu werden, als sie es geworden ist; [1]) sie ist aber auch an sich durch die peinliche Regelung der kleinsten Kleinigkeiten ein merkwürdiges und kulturhistorisch höchst interessantes Denkmal, zu dem sich in Deutschland kaum ein Gegenstück finden dürfte.

Es handelte sich zunächst darum, die gesammten weltlichen Regierungsgeschäfte auf die beiden Hauptgruppen:

1) Cammer- und geheime angelegene Sachen, und
2) gemeine oder Landsachen

zu vertheilen. Zu der ersten werden in der neuen Ordnung gerechnet:

a. die Correspondenz mit dem Kaiser, in- und ausländischen Fürsten, Grafen, Adelichen und Städten, soweit sie nicht zu den Justiz- oder Partei- und den Reichssachen gehörte, und besonders der Schriftwechsel außerhalb Landes, also die auswärtige Politik,

---

[1]) Woltereck, Braunschw.-Wolfenb. Landesordnungen S. 17 führt sie an; die braunschweigischen Historiker haben aber, so viel ich sehe, diese Spur nicht weiter verfolgt, sondern sich mit den dürftigen Angaben Algermann's begnügt. Sie liegt der halberstädtischen Regimentsordnung von 1583 zu Grunde und gehört zu den von Löhneyßen in seiner Aulico-Politika, Remlingen 1622, S. 368 ff. geplünderten Schriften.

b. Consense, Gnaden=, Schloß= und andere Verschreibungen,
c. Bestallungen,
d. geistliche und weltliche Lehnssachen (Verwahrung der Lehnregister);

ausgeschieden davon sind:

e. die Amts=, Berg= und Bausachen, wozu vielleicht noch die Kriegs= und Festungssachen zu rechnen sind.

Zu der zweiten gehören:

a. die Partei= und Justizsachen,
b. die Reichs=, Kreis= und Grenzsachen,
c. geistliche und weltliche Lehnssachen (Expedition).

Die eigenen Cammersachen hatte sich der Fürst vorbehalten, und die Hofräthe durften sich nur auf Specialbefehl damit befassen; sonst war es ihnen streng untersagt, sich dieselben anzumaßen oder gar darin zu decretieren. Auf das ausgeschiedene Departement e. war besondere Verordnung gethan. Der Rathsstube verblieben also die Justizsachen und die beiden Real=Departements der Grenz= und Lehnssachen. Unschwer erkennt man in dieser Eintheilung die Keime der drei großen Centralbehörden des 17. Jahrh. Nach der Verordnung [1]) der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich von 1699 30./8. hatte

1) der Geh. Rath alles, was Statum publicum insgemein betrifft, Concessionen, Bestellung der Obrigkeiten, also die eigenen Cammersachen a, b, c,
2) die Cammer die Direction der fürstlichen Domänen= und Cammer=Intraden, also die ausgeschiedene Gruppe der eigenen Cammersachen e,
3) die Canzlei, die ordentliche Administration der Justiz mit den Lehn= und Grenzsachen, also die Landsachen a, b, c.

In Braunschweig sind also die beiden Real=Departements bei der Justiz=Canzlei geblieben, dagegen fiel in Hannover ihre Expedition dem Geh. Rath zu.

Die große Canzleiordnung kennt noch kein Collegium zur Berathung der geheimen Angelegenheiten. Der Herzog hat

[1]) Gedr. bei Struben, Gründlicher Unterricht von Regierungs= und Justizsachen (Rechtliche Bedenken V, 25).

zwar vornehme Hofräthe u. a. auch auf die Cammersachen bestellt und ihnen neben anderen Rathstiteln auch den eines Cammerrathes verliehen, sie konnten aber, wie alle anderen Hofräthe, darin stets nur kraft eines fürstl. Special-Auftrages handeln. Der Fürst war sein eigener Geh. Rath und gab in eigenen Cammersachen allein ohne Zuthat von Canzler und Räthen Bescheid, wie er dies selbst ausdrücklich ausgesprochen hat. Legte er sie ihnen aber vor, dann genügte die mündliche Berathung nicht: in eigenen Cammersachen hatte jeder Rath sein Gutachten schriftlich abzufassen. Die Expedition dieses Departements hatte der Cammersecretär. Derselbe mußte früh um 7 Uhr [1]) und Nachmittags um 1 Uhr vor dem Gemache des Fürsten erscheinen, ihm die zu eigenen Händen geschriebenen Briefe unerbrochen übergeben, die täglich vorfallenden Händel referieren und die Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. In eiligen Fällen war er an die ordentlichen Audienzstunden nicht gebunden, sondern durfte sich jeder Zeit beim Fürsten melden lassen. Wie alle zum persönlichen Dienst befohlenen Personen, hatte er stets, auch an Feiertagen, bei der Hand zu sein, und wenn er wegging, auf der Canzlei zu hinterlassen, wo man ihn finden konnte. Damit er bei Tag und Nacht die Aufträge seines Herrn mit guter „Bescheidenheit und Vernunft" ausrichten möchte, hatte er sich vor einem „uberigen Trunk", so viel wie möglich, zu hüten. Er und der Botenmeister begleiteten den Fürsten auf seinen Reisen und führten dann außer ausreichendem Schreibmaterial eine Lade oder „Trosur" mit verschiedenen Schachteln bei sich, die entweder auf dem Wagen des Fürsten oder des Cammersecretärs untergebracht wurde. Die ihm anbefohlenen Cammersachen hatte der Cammersecretär getreulich und mit Fleiß zu seines Herrn und des Fürstenthums Bestem zu verrichten und sie verschwiegen bei sich zu behalten. Die Acten sollte er fleißig registrieren, zusammenbinden, foliieren und numerieren, und weder Canzler

---

[1]) Nach der Cammerordnung von 1579 mußten alle fürstlichen Leibdiener nur im Winter um 7, im Sommer aber schon um 5 Uhr Morgens vor der fürstlichen Cammer sein.

und Räthen, noch den anderen Secretären sehen lassen. Alle Originale, Hauptverschreibungen, Saal-, Regal- oder andre Bücher hatte er gegen Quittung in das Gewölbe der Cammer-Registratur abzuliefern, die übrigen Acten aber selbst zu verwahren und ordentliche Verzeichnisse darüber zu halten. Auf der Canzlei stand ihm in Abwesenheit von Canzler und Vicecanzler der oberste Befehl über die anderen Schreiber zu, und er war bei Gehorsamsverweigerung sie sogar zu bestrafen befugt. Was er ihnen in des Fürsten Sachen abzuschreiben oder sonst zu verrichten auftrug, das sollte als das Wichtigste allen anderen Sachen vorangehen und auf das Gewissenhafteste ausgerichtet werden, nicht anders als wenn es der Fürst selbst befohlen hätte. Kein fürstlicher Diener, auch nicht Canzler und Räthe waren ermächtigt, ihm aus eigener Machtvollkommenheit Arbeiten aufzutragen, sondern dies konnte nur auf fürstlichem Specialbefehl geschehen. Der Cammersecretär ist also nicht, wie die anderen Secretäre, dem Canzler subordiniert, sondern er steht wie dieser unmittelbar unter dem Befehle des Fürsten und hat unter Umständen den Befehl über seine Collegen.

Die Amts-, Berg- und Bauverwaltung leitete ebenfalls der Fürst in selbsteigener Person. Die Naturalerträge und baaren Ueberschüsse der Aemter und Bergwerke bildeten seine Haupt-Einnahmequelle, und er wachte mit gierigen Augen darüber, daß ihm nicht das Geringste veruntreut wurde. Mit Vorliebe dachte er über die Verbesserung des Domanialgutes nach und alle seine Einfälle ließ er sofort zu Papier bringen, damit sie gelegentlich benutzt würden.[1]) Ein solcher Landesherr konnte sich natürlich niemals dazu entschließen, die Sorge für diese Betriebe auf fremde Schultern zu wälzen, und ein Cammer-Collegium war, so lange er lebte, überhaupt ganz überflüssig. Die Aufsicht über die Beamten, die Prüfung der Rechnungen und Vorräthe konnte er allerdings allein nicht

[1]) 1580 1./9. schickte der Herzog seine Memorialpunkte an die Ober- und Amtleute, damit sie sich darnach richten und ihre Bedenken darüber schriftlich einreichen sollten.

ausführen. Er war aber weit davon entfernt, eigene Beamten dafür zu bestellen, sondern übertrug diese Geschäfte anderen Verwaltungsbeamten am Hofe und auf dem Lande im Nebenamte, ohne sie zu geschlossenen Behörden zu constituieren: er behalf sich also mit Visitatoren, wie sein Vater. Dies sind fast immer die gleichen Personen auf den einzelnen Gebieten, aber die Materien werden getrennt behandelt, und es entstehen eigene Expeditionen. Durch die Bestellung von Secretären erhalten die Departements eine festere Gestalt; man spricht jetzt von Amtcammer und Bergcammer, also von Spezialcammern: die zusammenfassende Generalcammer ersetzt der Fürst. In allen diesen Cammersachen ist der vornehmste Rath der Großvogt von Wolfenbüttel. Auch unter den Haus- und Amträthen oder „Visitatoren" nimmt er als der stattlichste Amtmann den ersten Platz ein und übermittelt zuweilen die fürstlichen Befehle an die Aemter. Außer ihm werden dazu gerechnet Hofmarschall, Haushofmeister, Cämmerer, Rentmeister,[1] Küchenmeister[2] u. a. Auf dem Lande fungierten die Oberamtmänner als Hausräthe und übten die locale Visitation, soviel ihnen das möglich war. Die Visitatoren wurden halbjährlich ausgesandt, inspicierten aber auch außer der Zeit, so daß jeder Amtsbediente in steter Angst sitzen mußte. Sie zählten das Vieh, maßen das Korn und sahen nach, wie jeder Haus gehalten hatte; ob Cammergut verpfändet oder abhanden gekommen war.[3] Die Amtmänner durften keinen fürstl. Diener auflassen und beköstigen außer auf schriftlichen Befehl des Fürsten und Niemandem von den Vorräthen abgeben ohne seine Weisung, daß ihnen „das alles in Rechnung passieren

---

[1]) Rentmeister Reichards wurde 1588 von den Amtssachen und Reisen wegen Altersschwäche entbunden, behielt aber die Renterei-Händel. — [2]) Cosmus Straube, welcher während der ganzen Regierung des Herzogs dieses Amt versah, wurde 1586 als „Küchenmeister, Haushalter und Visitator" neu bestellt und sollte mit den „Haus- und Amträthen, auch Visitatoren" die Amtsvisitationen beziehen. — [3]) Eine undatierte Instruction des Herzogs für die „abgeordneten Haus- und Amträthe, auch Visitatores" befindet sich im St.-A. Hannover.

solle". Die Rechnungsabnahme geschah jährlich vor den Amtsräthen unter Vorsitz des Fürsten, der selbst sein Protokoll vor sich liegen hatte. Die Amtmänner wurden dazu um Ostern nach Wolfenbüttel beschrieben. Die Concipierung der Befehle an die Amtsbedienten und das sonstige Schreibwerk in Amtssachen besorgte zuerst der Buchhaltereischreiber, später der Botenmeister, und dieser heißt nun Amt-Cammer-Secretär oder kurz Amtssecretär. Der Fürst ließ sich von Amts- und Haushaltungssachen wohl täglich berichten, besonders aber Sonnabends, und die Beamten mußten zu diesem Tage Amtsauszüge in die fürstl. Cammer liefern, aus welchen die Vorräthe genau zu ersehen waren. Der Fürst hielt dann ein „Amt-Regiment" (1576) mit Großvogt, Amtmann, Kriegsmännern und Fiscalen ab, ließ sich die eingeschickten Berichte vortragen, hörte die Mängel in der Haushaltung und ordnete die Arbeiten für die nächste Woche an. Hier wurden auch Klagen in Domanialsachen verhört und durch fürstl. Decret entschieden, und in Polizeisachen haben die „verordneten Großvogt und Regimentsräthe" [1]) oder „die dem Regiment beiverordneten Räthe" sogar selbständig decretiert. Die Bergwerkssachen hörte der Fürst Donnerstags, und er entschlug sich dann aller anderen Geschäfte, wenn nicht gerade eilige vorlagen. An diesem Tage stellten sich die Bergverwalter ein, überbrachten Extracte aller Bergregister, die über den Zustand der einzelnen Bergwerke und die Vorräthe Aufschluß gaben, und nahmen die Befehle entgegen. Zur Einnahme der Rechnungen wurden alle Quartale „fürstl. Gesandte" auf die Bergwerke [2]) geschickt; sie ließen sich außer den Berg- und

---

[1]) Unter ihnen befand sich 1583 auch Fiscal Algermann, welcher das „fürstliche Regiment" selbst beschrieben hat. Seine Lebensbeschreibung des Herzogs hat Cammermeister Lorenz Bergklmann für die „Erinnerung über die fürstliche Cammer" von 1613 10./12. (in der königl. Bibliothek in Hannover) benutzt. Dieser war unter Herzog Erich II. Canzleigeselle gewesen und 1584 von Julius übernommen worden. — [2]) Von Bergordnungen des Herzogs ist nur gedruckt eine Eisenbergordnung für Grund und den Iberg von 1579, bei Calvör, Unter- und gesammte Oberharzische Bergwerke 1765, S. 225. Ebenda S. 229 steht eine Hüttenordnung desselben.

Hüttenrechnungen auch die Münz-, Salz- und Forstrechnungen legen, die Vorräthe zeigen und von den Zehntnern über den Zustand ihrer Verwaltungen eingehenden Bericht thun. [1]) Das Bergwerks-Departement erhielt einen besonderen Expedienten in dem „Cammer-Berg-Secretär" M. Christoph Wolff. Die Zehntner mußten jetzt in ihren schriftlichen Berichten Amt- und Bergsachen scheiden, damit beide Theile getrennt registriert werden konnten. [2]) Von ihnen war der des unteren Rammelsbergischen Bergwerkes vor Goslar, Christoph Sander, zum Oberzehntner und später sogar zum Berghauptmann und Oberverwalter der Bergwerke emporgestiegen [3]) und hatte in Sachen der Forstverwaltung concurrierende Befugnisse mit dem Forstamte in Goslar und dem dortigen Forstmeister. Mit Zuziehung der hohen Amtsbedienten als Bauräthe wurden die alljährlich in den Aemtern vorzunehmenden Bauarbeiten angeordnet und die Rechnungen der drei Bauschreiber eingenommen. Der Oberbauschreiber überwachte die Ausführung der Arbeiten und führte das Haupt-Bau-Register, der Baugegenschreiber zur Controle ein Gegenregister; der Unterbauschreiber verwaltete die Baumaterialien und hielt das Lohnregister, welches alle Sonnabende die Bauräthe zu unterschreiben hatten. [4]) In kriegstechnischen Fragen ließ sich der Fürst vornehmlich von seinem „General-Ober-Zeugmeister und Landsknechtshauptmann" Claus v. Eppen, aber auch vom Großvogt berathen.

Alle baaren Ueberschüsse der localen Verwaltungen waren in die Rentcammer, die Centralcasse für die Cammer-

---

[1]) Vergl. „Bevelch und Verzeichnis, wie es m. g. H. mit den Quartal-Rechnungen hinführo halten lassen will, und was J. F. G. Gesandten jederzeit verrichten sollen", bei Calvör S. 237. — [2]) Vergl. die von Malortie mitgetheilte Ordre an den Oberverwalter Sander von 1576 9./3. — [3]) Sander war 1526 geboren und hatte als Canzleijunge seine Laufbahn begonnen. Er wohnte auf der Münze in Goslar und brachte alle 8 Tage den Münzgewinn nach Wolfenbüttel. — [4]) Vergl. die Ordnung des Herzogs, wie es hinfüro in allen Festungs- und Amts-Gebäuden soll gehalten werden, von 1580 15./11. Bauschreiber und später Bauverwalter war Paul Francke.

Einkünfte, abzuliefern, und alle Ausgaben wurden aus ihr bestritten. Die Cassengeschäfte besorgten nach dem Cämmerer Ebert Hasenfuß von etwa 1576 an die Cammerschreiber Joh. Lautitz und Albrecht Eberding, an welche die Zahlungsanweisungen gerichtet sind. Diese ertheilt einzig und allein der Fürst, und die Cassenbeamten stehen unter seiner fortwährenden persönlichen Controle. Morgens und Abends, wenn er von anderen wichtigen Sachen müßig gewesen, hat er sie zu sich gefordert, sie nach allen Vorkommnissen gefragt, besonders was baar eingekommen, was in der Casse vorhanden und was nothwendig auszugeben war, und ihren Bericht eingenommen.[1]) Er wußte so stets, wie viel er an Baarschaft besaß, und war nicht genug vorhanden, so gab er keinen Zahlungsbefehl und machte allerhand „unterschiedliche höfliche Einwendungen" zur Entschuldigung des Verzuges. Ueberhaupt gab er höchst ungern und suchte die Gläubiger möglichst hinzuhalten; auf seinen schriftlichen Zahlungsbefehl erhielt man aber sofort Geld. Welche Schwierigkeiten es den Beamten machte, die Besoldung und Kleidung von S. F. G. zu erhalten, wurde schon gelegentlich angedeutet. Alle halbe Jahre ließ er sich die „Besoldungs- und Kleidungs-Verzeichnisse"[2]) vorlegen und machte nach seiner Laune mit den „undienlichen" Beamten Aenderungen; erst wenn sie unterschrieben waren, erfolgte die Ausgabe, und die gestrichenen Beamten konnten überhaupt nichts bekommen. Die Cammer stand eben ausschließlich „in der Direction und Macht" des Fürsten. Das Rechnungswesen und die Buchführung besorgten die Cammerschreiber und in der fürstl. Buchhalterei ein Buchhalterei-Schreiber und später Secretär. Die musterhaft geführten Cammer-Rechnungen legen Zeugnis ab von der Vollkommenheit, zu welcher sich unter Julius dieser wichtige Verwaltungszweig entwickelt hatte. Wenn in den 80er Jahren die Rentcammer in „Treserei-

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) Der halbjährige Besoldungsetat schwankte 1580/1 zwischen 9200 und 9500 G. Das Tuch für die Hofkleidung, Zwickauscher Kämling im Winter, wurde auf dem Leipziger Ostermarkt, nicht mehr in Frankfurt, gekauft.

Cammer" (1582) oder „Tresorir-Buchhalterei-Zahlcammer" und ihre Beamten in „Tresorir-Buchhalterei-Cammerschreiber" (1583) oder „Tresorir-Cammer-Verwalter" (1587) umgetauft wurden, so scheinen die fremden Namen eine Anlehnung an die Verwaltungsreformen Maximilian's [1]) zu beweisen. In der Buchhalterei [2]) und später in der „Tresorir-Zahlcammer" [3]) wurden aus den von den Aemtern und Bergwerken eingesandten Wochen-Auszügen Uebersichten über sämmtliche Geld- und Natural-Vorräthe zusammengestellt; sie wurden später für den Herzog auf pergamentene Rollen geschrieben, und er pflegte diese in zwei silbernen Capseln am Halse zu tragen, um täglich zu wissen, was er an Einkünften zu heben habe. In der Buchhalterei wurden auch die einkommenden Briefe präsentiert und journalisiert. Mit Mißfallen hatte der Fürst bemerkt, daß bei Abwesenheit der Pförtner und durch heimliche Durchsteckereien Briefe unnummeriert durchkamen, und er gab nun der Tagwacht-Garde an beiden Thoren den strengen Befehl [4]), auf Briefe und Boten fleißig zu achten, sie ihnen abzuverlangen und bis zur Rückkehr der Pförtner bei sich zu behalten, auch die Namen der Boten und Absender und die Abgangsstation aufzuschreiben. Diese Angaben mußte die Buchhalterei seit 1577 auch auf die Außenseite der Briefe setzen, und so wurden die Präsentierungs- und Journalisierungs-Vermerke immer umständlicher. [5])

Der Herzog hatte es mit nicht geringer Mühe bei der Landschaft dahin gebracht, daß sie die Land-Renterei aufs Schloß in Wolfenbüttel und in das Gewölbe der fürstl. Cammer legen ließ. [6]) Landrentmeister und Landrentschreiber

[1]) In dem Entwurfe einer „Zahlcammerordnung" von 1497 wird ein „Tresorier-Meister" genannt; vergl. Adler S. 79. — [2]) Nach dem „Verzeichnis und kurzen summarischen Begriff" von 1576 (siehe oben S. 133) war der eigentliche Zweck der Buchhalterei, über die Vorräthe Auskunft zu geben. — [3]) So Algermann. — [4]) Herzog Julius' Artikelsbrief und Ordnung der Kriegsleute auf der Festung Wolfenbüttel, d. d. 1574 27./1. — [5]) Z. B. „No. 207. Präsentiert Heinrichstadt in der F. Buchhalterey am 4ten Aprilis Anno 77 von Hertzog Erichen einkomen, durch Curtt Köler vom Calenberg uberbracht". — [6]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung.

waren fürstl. Diener und nur den Ständen hinsichtlich der Schatzungen zur Abrechnung verpflichtet; der eine zählte, wie man sah, zu den Haus- und Amtsräthen, der andere half in der Rentcammer und führte sogar in Abwesenheit der Cammerschreiber die Casse. Von den Hütern des Schatzkastens war also nichts zu besorgen, und so konnte Illustrissimus gelegentlich eine kleine Anleihe bei demselben machen.

Die Canzleisachen mußten den eigenen Cammersachen auch hinsichtlich der Geschäftsräume nachstehen.

Herzog Julius hat, wie sein Vater, in Wolfenbüttel und Gandersheim Hof gehalten, und die Canzlei ist dann immer mit gewandert. In beiden Städten befanden sich Canzleigebäude; es sollten aber künftig die gemeinen Sachen und Audienzen, also die eigentlichen Canzleisachen, in der Heinrichsstadt auf dem neuen Thore, oder der Apotheke, wenn sie nothwendig dazu ausgebaut sein würde, und zu Gandersheim auf Herzog Wilhelm's Hof verhört und expediert werden, dagegen die alten Canzleien auf der Dammfestung und zu Gandersheim allein den eigenen Cammer- und des Fürstenthums wichtigen Sachen vorbehalten bleiben und Räthen und Cammersecretären, oder wer sonst vornehmlich auf die Person des Fürsten beschieden, nach wie vor zur Residenz dienen.

Neue politische Collegien hat Herzog Julius nicht gebildet, und da Hofgericht und Consistorium nur zu gewissen Zeiten zusammentraten, ist die Rathsstube mit der Canzlei unter seiner Regierung die einzige ununterbrochen functionierende Centralbehörde geblieben. Die neue Ordnung berücksichtigt nur die am Hofe ständig anwesenden Hofräthe, denn die Landräthe oder Räthe von Haus aus kamen für den regelmäßigen Bureaudienst nicht in Betracht. Zu den Hofräthen zählten außer den Gelehrten der Großvogt von Wolfenbüttel und die Hofchargen Marschall, Haushofmeister, Hofschenk, Cämmerlinge, Stallmeister u. a. Sämmtliche Hofräthe hatten die Verpflichtung, Vor- und Nachmittags auf der Canzlei zu erscheinen und „zu mehrerer Bezierung der Rathsstube" die Audienzen stärken zu helfen. Sie hatten ihren Sitz in der Ordnung, daß die hohen Aemter den Vortritt vor den gemeinen Räthen, die Adelichen vor den

Doctores und diese vor den Magistri hatten, daß aber bei gleichen Qualitäten das Dienstalter entschied. Zu den hohen Aemtern wurden Statthalter, Canzler, Marschall, Schenk und Vicecanzler gezählt. Der Canzler hat also jetzt schon den Vorrang vor dem Marschall und die zweite Stelle in der Beamtenhierarchie, ja sogar der Vicecanzler rangiert als letzter der hohen Beamten vor den meisten adelichen Räthen. Welcher Unterschied gegen früher, als Notar und Canzler kaum zu den Räthen zählten!

Die Competenz der Rathsstube ist selbst innerhalb der ihr gesteckten Grenzen eine beschränkte. Alle Justiz- und anderen Sachen, in denen das Interesse des Landsherrn oder des Fürstenthums concurrierte, hatten die Hofräthe mit ihrem Bedenken dem Fürsten vorzulegen, wie auch alle diejenigen, die sie ohne seinen Bescheid nicht verrichten konnten. Ueberdies reservierte er sich den ersten und obersten Platz im Rath, und so waren natürlich in seiner Anwesenheit die Hofräthe auf das Votieren beschränkt. Wohnte er den Sitzungen nicht bei, so führte der Statthalter das Directorium in der Rathsstube, der sonst den nächsten Platz nach ihm inne hatte, in dessen Behinderung der Canzler, und wenn auch dieser abwesend war, der Vicecanzler; auf Marschall und Schenk ging die Stellvertretung nicht über. Statthalter, Canzler und Vicecanzler hatten aber auch den anderen adelichen und gelehrten, auf die Rathsstube verordneten Räthen mit gutem Beispiele voranzugehen und insbesondere die Dienststunden fleißig einzuhalten.

Die Berathung sämmtlicher in die Rathsstube gehöriger Gegenstände geschah im Plenum. Es zeigen sich aber schon die Anfänge einer Arbeitstheilung. Etliche Räthe sind vornehmlich auf die Reichs-, Kreis- und Grenzsachen geordnet, es werden geradezu Grenzräthe genannt, und es wird verlangt, daß die Berathung dieser Gegenstände stets in ihrem Beisein erfolge. Es beginnen sich also innerhalb der Rathsstube Deputationen zu bilden. Die Räthe waren selten vollzählig zur Stelle, die Grenzsachen selbst machten häufige Verschickungen nöthig, und dann wurde durch Reichs-, Kreis-, Land- und

Hofgerichtstage die Rathsstube geschwächt. Die Auswahl geschah von Fall zu Fall. Für jede Verschickung sollten diejenigen ausgewählt werden, welche nach Lage der Sache dazu am dienlichsten und am besten qualificiert, auch in denselben Sachen schon gebraucht wären. Canzler und Räthe hatten ein Vorschlagsrecht, dem Fürsten stand aber die Entscheidung zu, und er traf sie in jedem einzelnen Falle „nach seiner Gelegenheit und Gefallen". Die Commissare hatte ihre Instruction selbst zu concipieren und über die Sendung das strengste Geheimnis zu bewahren, — denn bisher waren diese Dinge ziemlich geräuschvoll betrieben worden, — nach der Rückkehr aber mit dem Cämmerer abzurechnen, der ihnen überflüssige Ausgaben für Knechte und Mägde ins Haus, für Spielleute, Sänger und dergl. nicht passieren lassen durfte.

Den Schwerpunkt der Verwaltung hatte der Herzog in die Schreibstube verlegt, und er hat sich zur Bewälligung des massenhaften Schreibwerks ein ausgezeichnetes Secretariat herangebildet. Die Canzleiordnung Heinrich's des Jüngern kennt nur den Canzleireferenten und den Haus- und Hof-Secretär. Durch die Gründung des Hofgerichts war der Hofgerichtssecretär hinzugekommen; die Einführung der Reformation brachte den geistlichen Secretär. In Anschluß an seine Eintheilung des weltlichen Verwaltungsstoffes hat Herzog Julius durchweg feste Expeditionen eingerichtet und die Secretäre auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Sie gewannen so in dem kleineren Kreise weit gründlichere Kenntnisse und arbeiteten sich in den ihnen zugewiesenen Stoff so ein, daß sie den gesteigerten Anforderungen genügen konnten. Im Nothfalle, bei gemeinen Ausschreiben in des Fürstenthums ehehaften Sachen, mußten indessen alle Secretäre zugreifen, auch der Hofgerichtssecretär mit seinem Substituten und der Fiscal.

Entsprechend der Drei-Theilung der „Landsachen" sind drei Expeditionen eingerichtet und drei „Landsecretäre" für dieselben bestellt worden:

1) der Landreferent für die Partei- und Justizsachen,
2) der Reichs-, Kreis- und Grenzsecretär,
3) der Lehnssecretär.

Der Landreferent, Landreferent-Secretär oder Referent-Secretär ist der Canzlei-Referent der Ordnung Heinrich's des Jüngern. Er hatte, wie dieser, die bei der Canzlei einkommenden Briefe mit Ausschluß der zu eigenen Händen des Fürsten geschriebenen, nachdem sie in der Buchhalterei nummeriert und eingeschrieben waren, zu erbrechen, nach dem Inhalt zu sortieren und die nicht in seine Expedition gehörigen durch den Pedellen den betreffenden Secretären zuzustellen. Er selbst las die Partei- und Justizsachen, nachdem er auf der Außenseite der Schreiben den Inhalt kurz vermerkt hatte, den Hofräthen vor und trug die vorgelesenen Supplicationen, Vota und Beschlüsse in das Protokoll oder Referentenbuch ein, welches er im gemeinen Rathe führte. Nach der Beschlußfassung konnten ihm die Räthe, wenn es ihm nicht zu viel würde, etliche Schreiben zum Concipieren zutheilen. Nach der Mundierung trug jeder Secretär die ihm befohlenen Händel dem Fürsten zum Authentisieren und Unterschreiben vor; mit unnöthigem Unterschreiben wollte er aber nicht behelligt sein, und geringe Befehlschreiben sollten Canzler, Vicecanzler oder, wer die Woche hätte, unterzeichnen. Die Expedition sollte womöglich noch an demselben Tage erfolgen, an welchem die Schreiben eingingen, damit Arm und Reich nicht „mit Schwerheit" lange verzogen würde, und zwar hatte der Landreferent, was Vormittags in Partei- und Justizsachen eingekommen und gefertigt war, dem Fürsten nach dem Essen um 1 Uhr, was Nachmittags ausgefertigt war, Abends um 4 oder am nächsten Morgen um 6 Uhr vorzutragen. Nach der Expedition nahm der Landreferent die Acten zu sich, band sie fein ordentlich zusammen und legte sie in die bezügliche Registratur-Schachtel.

Der Reichs-, Kreis- und Grenz-Secretär bearbeitete die ihm vom Landreferenten zugestellten Eingänge in derselben Weise, wie diese seine Händel: er vermerkte auf der Außenseite der Schreiben kurz den Inhalt, trug sie hernach den Räthen vor und concipierte die Beschlüsse. Bei wichtigen Grenzsachen begab er sich mit einem der Räthe an Ort und Stelle, um Zeugen zu vernehmen und die Grenzgebrechen zu

besichtigen; bei Verhören und Besichtigungen sollte auch stets einer von den Haus- und Amtsräthen zugezogen werden, und der Fürst behielt sich die Auswahl vor. Bei den Grenzhandlungen hatten die dazu verordneten Räthe ein summarisches Protokoll zu halten und selbst den gegebenen Abschied aufzusetzen. Nachher nahm der Grenzsecretär die Protokolle und das Concept des Abschieds an sich, band die Acten zusammen und registrierte die Abschiede; ihre Originale aber lieferte er an das Registraturgewölbe ab. Die übrigen Acten hatte er selbst zu verwahren und Registratur darüber zu halten, damit jede Sache schnell gefunden werden könnte. Er führte das Reichs-, Kreis- und Grenzbuch, worin alle Händel zu registrieren waren, und ein besonderes Buch für die Abschiede in Grenzsachen. Beide sollten foliiert und mit Registern versehen werden, das Hauptbuch auch mit kurzen Inhaltsangaben am Rande jedes Blattes. Dem Fürsten hatte der Secretär einen summarischen Auszug aller Grenzsachen vorzulegen.

Der Lehnssecretär hatte alle geistlichen und weltliche Lehnssachen zu expedieren, mit Ausnahme der Pfarrlehen in Städten und Dörfern, welche in das Departement des Consistorialsecretärs gehörten. Er prüfte die eingereichten Papiere, und es wurden jetzt gefordert amtliche Bescheinigungen, wann der älteste Lehnsträger verstorben war, welche Personen zu dem Lehen gehörten, und in zweifelhaften Fällen ein Ausweis über eheliche Geburt. Sammtbelehnungen durften nur communicato consilio bewilligt werden. Die neugefertigten Lehnbriefe legte er dem Fürsten zur Unterschrift und zur Besiegelung mit dem fürstl. großen Insiegel vor; die Ausfertigung durfte aber nur erfolgen, nachdem alles in Richtigkeit gebracht und besonders die Lehnstaxe erlegt war. Er hatte die Lehen summarisch zu verzeichnen und beizufügen, wann und wie viel Lehnsträger sie gesonnen und empfangen, und was sie zur Lehnwaare gegeben hatten. Dieses Register behielt er auf der Canzlei allein in seiner Verwahrung. Die Hauptlehnregister, — und er hatte neue anzulegen und eine Registratur darüber zu halten, — dazu die Acten über die Besetzung der Präbenden und Vicarien bei den Stiftern in

der Stadt Braunschweig, die der wolfenbüttelschen Linie nur im Turnus zustand, sollten in der fürstl. Cammer aufbewahrt und ihm nur ausgefolgt werden, wenn eine neue Belehnung darin zu registrieren war; er durfte sie dann Niemandem, auch nicht Canzler und Räthen, einsehen lassen, viel weniger Auszüge oder Abschriften daraus mittheilen. Wurden sie in der Rathsstube gebraucht, so behielt sich der Fürst seine Entscheidung vor, ob die Originale oder nur Auszüge daraus vertraulich mitgetheilt werden sollten.

Der Hofgerichtssecretär und sein Substitut hatten die bei der Canzlei vorfallenden gütlichen Parteihandlungen zu protokollieren und zu registrieren.

Die Schreiben der Centralverwaltung konnten jetzt bei der Cammer, Buchhalterei, Canzlei, dem Hofgerichte und Consistorium ausgefertigt werden. Als nur eine Expedition bestand, gab es auch nur ein fürstl. Secret, und dieses verwahrte der Canzler. Nach der Vervielfältigung der Expeditionen mußten auch die Siegel entsprechend vermehrt werden. Feierliche Urkunden werden jetzt mit dem fürstl. Groß-Insiegel besiegelt, alle übrigen Ausfertigungen mit kleinen Siegeln. Diese sind im Gewahrsam der betreffenden Expedienten, und selbst das Canzleisecret hat der Canzler an den Landreferenten abgetreten, obwohl er noch immer als der oberste Behüter desselben gilt. Die Secretäre hatten darauf zu achten, daß nichts Verdächtiges besiegelt würde, und durften daher die ihnen vertrauten Secrete nicht in der Canzlei oder sonst herumliegen lassen, auch keine Briefe besiegeln, ehe sie unterschrieben waren. Es wurden aber besiegelt:

1) die eigenen Cammersachen, unter welchen die fürstliche Unterschrift stand, und die Briefe, welche der Cammer- und Amtssecretär gemacht hatten, durch ersteren mit dem Cammersecret,
2) die Ausfertigungen der Buchhalterei und Küchenschreiberei in der Buchhalterei mit dem Buchhaltereisecret,
3) die gemeinen Partei- und Justizsachen, welche der Fürst, der Canzler oder dessen Verwalter unterzeichnet hatten, durch den Landreferenten mit dem Canzleisecret,

4) die Hofgerichtssachen durch den Hofgerichtssecretär mit dem Hofgerichtssecret,
5) die Consistorialia, welche der Fürst oder dessen Superintendent unterschrieben hatten, durch den geistlichen Secretär mit dem Consistorialsecret.

Unter jedem Briefe mußte beim Datum bemerkt werden, mit welchem Secret er besiegelt werden sollte, also „Datum unter unserem fürstl. Cammersecret" u. s. w. Nach dem Tode des Herzoges waren sämmtliche Siegel unbrauchbar zu machen und aus dem Silber die neuen zu verfertigen. [1])

Nach der Besiegelung wurden die Schreiben dem Botenmeister zur Bestellung übergeben, und nur bei geheimen Händeln war es dem Cammersecretär gestattet, Boten selbständig abzufertigen und auszulohnen. Es sind dreierlei Boten zu unterscheiden:

1) Die geschworenen und Beiboten hatten sich täglich dreimal, früh Morgens und nach dem Mittag- und Abendessen, vor der fürstl. Cammer und auf der Canzlei einzufinden und auf ihre Aufträge zu warten. Sie waren mit Spießen, Taschen und sonst zum Laufen gerüstet und mußten in ihrer Hofkleidung den Dienst versehen. Den Botenlohn erhielten sie vom Botenmeister nach der Meilenzahl vergütigt.
2) Wurden andere fürstl. Diener zu Botendiensten verwandt, namentlich berittene, als Postreiter, Einspänniger, reisige Knechte und Jungen aus dem Marstalle, aber auch Lakeien zu Fuß. Diese erhielten nur die Zehrungskosten zurückerstattet gegen Einlieferung ordnungsmäßiger Quittungen; vor übermäßigem „Fressen und Saufen" sollten sie sich aber hüten.
3) Versahen Herrendienstleute die Briefbestellung in der näheren Umgebung von Wolfenbüttel. In vier Dörfern waren dienstpflichtige Männer von den Hausräthen auf das Brieftragen verordnet. Die betreffenden Briefe gab

[1]) Vergl. das Testament des Herzogs Julius von 1582, bei Rehtmeier S. 1044.

der Botenmeister täglich zweimal dem Amtmann, der sie, in eiligen Fällen auch durch Reisige, den Bauermeistern in den Postdörfern zustellen ließ. Die Herrendienstleute trugen bei der Bestellung Posthörner. Bei Strafe eines Tagesdienstes hatten sie jeden Auftrag sofort auszuführen, doch durften sie nicht zur Unzeit beschwert werden, und deshalb hatte außerhalb der bestimmten Stunden der Botenmeister dem Amtmann keine Briefe zu übergeben.

Eilige Briefe sollten von den Secretären mit „Cito oder „Citissime“ ausgezeichnet werden, doch wurde Bescheidenheit darin anempfohlen, damit die Ausdrücke nicht gemein würden. Für des Lesens unkundige Boten war das Latein in eine anschauliche Bilderschrift umgesetzt; sahen sie Galgen, Räder oder Ruthen, die sog. Strafzeichen, auf den Briefen, dann war ein Mißverständnis schwer möglich. Nach der Abfertigung sollten die Boten sofort aufbrechen und nicht erst in den Häusern herumfragen, ob Privatbriefe zu bestellen seien. Wenn aber einer der Räthe oder Schreiber gern einen Beibrief durch fürstl. Boten bestellen lassen wollte, so mochte er ihn dem Botenmeister mit einem ziemlichen Trinkgeld geben. Die privaten Antwortschreiben hatte der Bote ebenso wie die amtlichen dem Botenmeister zu übergeben, und sie waren, wie diese, vor der Bestellung in der fürstl. Buchhalterei einzuschreiben und zu nummerieren. Lediglich in Privatsachen durfte ohne Vorwissen des Fürsten kein Bote abgesandt werden. Nach ihrer Rückkehr hatten die Boten dem Botenmeister Bericht zu thun, und fand dieser die Aufträge säumig ausgeführt, so durfte er die Hälfte des Botenlohnes oder mehr zur Strafe einbehalten. Er hielt für die Lohnberechnung ein Mappenbuch, in welchem die Orts-Entfernungen vom Hoflager und die früher für ausländische Reisen gezahlten Botenlöhne standen. Gab er zu viel, so wurde er persönlich haftbar gemacht; er sollte aber auch die Boten nicht drücken und zu genaue Rechnung führen. Das Botengeld erhielt er vom Cämmerer. Alle Sonnabende hatte er das Wochenregister seiner Ausgaben vom Fürsten unterschreiben zu lassen und alle Quartale mußte er Rechnung legen unter Beifügung der

Belege. Er führte ein Register über die von ihm abgefertigten Boten, worin er auch die Namen der Adressaten, die Abfertigungszeit und den Inhalt der Schreiben kurz eintrug, und ein anderes über die durch Herrendienste bestellten Briefe.

Die Scheidung der eigenen Cammersachen von den Landsachen erstreckte sich bis auf die geschlossenen Acten. Wie der Cammersecretär Original-Verschreibungen und Copialbücher in das Gewölbe der Cammer-Registratur ablieferte, so sollten die Landsecretäre abgethane Händel in das Gewölbe der Land-Registratur gegen Quittung abgeben. Für dasselbe war ein Registrator bestellt. Er hatte die Canzlei-Handelsbücher, Register und reponierten Acten aufzubewahren, die neuen Ablieferungen einzuordnen und unter Umständen durch Remissorialien die Auffindung zu erleichtern. Die Bücher sollte er foliieren und zu jedem ein Register machen, [1]) die Acten heften und binden. Die Parteisachen waren alphabetisch nach den Namen der Kläger zu ordnen, und die Schachteln und „Karniersäcke" mit den Händeln aus der Zeit Heinrich's d. Jüngern schwarz, die aus Julius' Regierung roth und gelb anzustreichen und jene mit dem Monogramme HS (Sophie, Heinrich), diese mit HI [2]) (Hedwig, Julius) zu bemalen. Für jede Schachtel hatte der Registrator ein Special- und für jeden Schrank ein General-Inventarium, für das ganze Gewölbe aber ein General-Repertorium anzulegen und zu halten. Er durfte die Acten nur noch gegen Quittung an Räthe und Secretäre ausleihen, die bei der Rückgabe zu vernichten war, und mußte ein Ausgabejournal führen und sie später wieder einfordern; von denjenigen aber, welche die Beamten in ihren Häusern hatten, sollten ihm Verzeichnisse übergeben werden. Täglich oder um den andern Tag begab sich der Landreferent in die Registratur, um nach dem Rechten zu

[1]) Das näher beschriebene Verfahren, „von Pergament Pertzeln heraus zu machen nach dem Alphabet und nach solchen Apostolis den Indicem anzustellen und zu richten," ist etwas umständlich. — [2]) Diesem Monogramm begegnet man häufig in den Acten. Nach Algermann ließ der Fürst alle seine Erfindungen und Bauten damit bezeichnen, um zu zeigen, wie sehr er das Land verbessert habe.

sehen, und wenigstens einmal im Monat visitierte der Canzler; bemerkte er dann wiederholt Unordnungen, so durfte er ihn mit einer Geldbuße strafen.

Lehnbriefe, Abschiede, Vorschreiben, Bewilligungen, Arrest-Befehle, Sequestrationen u. a. waren taxpflichtig und durften den Interessenten nur gegen Erlegung der Gebühr ausgefolgt werden, die aber armen Leuten ganz oder theilweise erlassen werden konnte. Diese und andere Canzleigefälle erhob und verwaltete der Fiscal. Zur Verhütung von Unterschleifen wurde ihm ein Gegenschreiber beigegeben, ohne dessen Beisein er nichts einnehmen durfte. Beide hatten wöchentlich ihre Register gegen einander zu vergleichen und sie alle Sonnabende vom Canzler, Cammersecretär und Landreferenten, oder zum Wenigsten von einem von ihnen, unterschreiben zu lassen und dann das in der Woche eingekommene Geld in den Tax-kasten oder Canzleifiscus zu legen. Zu dem Kasten hatten Canzler, Cammersecretär oder Landreferent und Fiscal je einen Schlüssel und nur diese drei zusammen konnten ihn öffnen. Bei der Vertheilung der Canzleigefälle nahm 1580 der Canzler die Hälfte, die er früher mit dem Vicecanzler hatte theilen müssen, die Secretäre, und ihrer waren damals nur zwei, erhielten $^1/_4$, die Canzleigesellen den Rest, die 9 Copisten aber nichts; ihnen pflegte indessen der Canzler aus gutem Willen etwa 10 Thlr. zu geben. [1]) Vorschüsse oder Darlehen durfte der Fiscal nur mit Vorwissen des Canzlers und der Secretäre aus dem Kasten gewähren. Er hatte zweitens die Bureau-bedürfnisse in Gewahrsam, vertheilte sie an die Beamten und besorgte die Anschaffung. Da die Kosten dafür der Fürst zu tragen hatte, war die größtmöglichste Sparsamkeit geboten. Der Fiscal hatte über die Vertheilung ordentliche Register zu führen und fleißig darauf zu achten, daß nichts unnützlich verthan oder nach Hause verschleppt würde. Von einkommenden Briefen sollten die Secretäre Umschläge, Bindfaden und Wachs nicht zerschneiden oder zerreißen, sondern höchst vorsichtig beim Oeffnen verfahren und die Sachen zum Wiedergebrauch

[1]) Aus dem Protocoll des General-Consistoriums von 1580 5./9.

aufheben, „dieweil es noch so gut, als neu ist", das alte Papier in ein dazu gemachtes Lädlein legen und den Bindfaden an einen dreingeschlagenen Nagel hängen. Leider that die Canzlei dem Fürsten nicht den Gefallen, sich ganz und gar mit dem alten Material zu behelfen, und so beabsichtigte er jährlich ein Fixum auszusetzen für Pergament, Papier, Tinte, rothes und gelbes Wachs, Brennholz u. a. Canzleibedürfnisse, also einen festen Bureaufonds zu gründen; bis dahin sollte der Fiscal die Sachen aus der fürstlichen Apotheke gegen Quittung empfangen. Bei taxpflichtigen Ausfertigungen mußten natürlich die Interessenten die Schreibgelder tragen. Der Fiscal hatte drittens die gemeinen Canzleibücher, die Protokoll-, Zoll-, Geleit-, Urfried-, Haft-Bücher, aber nicht die Lehnbücher, die in der fürstlichen Cammer standen, zu verwahren und endlich die für den Canzleibedarf nöthigen Bücher einzubinden, an die feierlichen Documente die Wachssiegel und die blechernen oder hölzernen Kapseln zu befestigen und sie nachher dem Cammersecretär zur Besiegelung durch den Fürsten zuzustellen. Er hatte unter den Secretären den dritten Rang und führte daher in Abwesenheit von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die oberste Inspection über die Canzleiverwandten und übte Disciplinargewalt über sie. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit mußte er die festgesetzten Dienststunden einhalten und stets der erste und letzte auf der Canzleistube sein. Er schlichtete die Streitigkeiten zwischen den gemeinen Schreibern und bestellte und entließ mit Vorwissen von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die Canzleijungen, welche sein Herr speisen und kleiden ließ.

Die Canzleistunden sind ungefähr dieselben geblieben, wie unter Herzog Heinrich; sie erschöpften aber die Arbeitszeit der Beamten nicht, und Niemand durfte sich mit einer Berufung auf sie behelfen. Die Diensträume fanden die Canzleibeamten in sauberem Zustande und im Winter gut durchgewärmt. Pedell und Canzleijunge hatten Rath- und Canzleistube gekehrt, Tische und Bänke abgewischt, Bankpfühle und Tischlaken gereinigt, die Spinnweben beseitigt und die Fenster geputzt, während der Canzleiknecht Treppen und Gänge gesäubert

und im Winter die Stuben geheizt und geräuchert, im Sommer aber einen selbstgemachten Rauchelbusch in irdenem Topfe in jeder aufgestellt hatte. Nach der Ankunft der Räthe und Secretäre hatten zunächst deren Knechte und Jungen in dem großen Saale vor der Canzlei, zwischen ihr und der Renterei, abzutreten, und selbst der Fürst nahm seine Edelknaben in die Diensträume nicht mit, „damit ein Unterschied zwischen einer fürstlichen Rath- und Canzleistube und einer offenen Schenke in dem gehalten werde“. Die pünktliche Einhaltung der Dienststunden überwachte der Pedell, der schon um 5 Uhr früh und Nachmittags um 1/4 vor 12 den Dienst angetreten hatte. In ein besonders dazu verordnetes Buch notierte er täglich, wann sämmtliche Beamten, vom geringsten Canzleiverwandten bis hinauf zum Statthalter ankamen, und wie ein jeder seines Amtes wartete. Wer sich verspätete oder ohne Entschuldigung ausblieb, von dem heischte er ohne Ansehung der Person die verwirkte Strafgebühr, die in die Strafbüchse des Fiscals kam. In Krankheitsfällen hatten sich die Herren Räthe zu entschuldigen und den Grund ibres Ausbleibens in ein Buch einzutragen, welches dem Fürsten in der Cammer vorgelegt wurde. Sobald das Rathscollegium versammelt war, begannen die Landsecretäre in der Rathsstube mit ihren Referaten. Die Berathschlagung der Eingänge erfolgte nach der Nummer, die sie in der Buchhalterei erhalten hatten. Der Fürst fand sich selbst fast alle Morgen in der Raths- und Canzleistube ein, übernahm den Vorsitz oder sah nur nach dem Rechten. In seiner Abwesenheit proponierten Statthalter, Canzler oder Vicecanzler, fragten die Räthe um ihr Bedenken und sammelten die Vota. Alle Verhandlungen wurden protokolliert und registriert, und die Protokolle unterschrieben dem Fürsten oder den Secretären zugestellt, zu deren Expedition sie gehörten. Partei- oder andere Privatsachen, welche die Räthe nicht verrichten konnten, reichten die Secretäre schriftlich bei der Cammer ein und erbaten die fürstl. Resolution; in eiligen Fällen konnten sie durch den Cammersecretär um Audienz nachsuchen Die Beschlüsse sollten die anwesenden Räthe, bevor sie auseinander-

gingen, eigenhändig unterschreiben. War nun die fürstl. Resolution eingeholt oder durch den Hofrath Beschluß gefaßt, so mußten sogleich die Bescheide concipiert werden. Die Concepte hatte jeder Rath, mochten sie nun von ihm oder in seinem Auftrage von einem Schreiber verfaßt sein, genau durchzulesen und mit vollem Namen und Stand zu unterzeichnen, damit der Fürst sähe, „wer den meisten Fleiß und Arbeit hat und thut", und dann sollten sie noch, besonders bei wichtigen Händeln, im gemeinen Rath verlesen werden, ob sie den Beschlüssen entsprächen. Die Mundierung erfolgte durch die Schreiber und Canzleijungen. Diese mußten sich einer reinen, leserlichen und ausgeschriebenen Currentschrift, wie auch eines förmlichen und artigen Textes befleißigen, und reinlich, correct und orthographisch schreiben, insbesondere darauf achten, was sie abschrieben, ob es deutsche, lateinische, oder eine andere ihnen bekannte oder unbekannte Sprache sei, und „nicht nach den Larven und ohne alle Sinn und Hinter- oder Nachdenken, wie es ihnen vorkommt, also im Schlaf oder Traum setzen oder schreiben". Drei Wochentage waren für die Termine bestimmt, und zwar sollten wichtige Sachen, denen der Fürst ev. selbst beiwohnte, auf Montag, geringere auf Mittwoch und Freitag gelegt werden. Alle Parteihändel mußte der Pedell vorher beim Fürsten anmelden, für den Fall, daß er selbst zugegen zu sein wünschte. Die der Amts-Unterthanen durften von der Canzlei nur angenommen werden, nachdem ein dreimaliger Sühneversuch vor dem Amtmann erfolglos gewesen war. Dieser sandte dann die Acten mit Bericht und Gegenbericht an die Canzlei, und die Räthe theilten sie abwechselnd unter sich zum Referat aus. Die vorgeladenen Parteien wurden vom Pedell nach der Reihe zur Audienz aufgerufen. Diese eröffnete der Referent, er hielt das Wort und suchte den ganzen Handel zu vergleichen. Wenn ihm dies nicht gelang, mußten die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und die Sachen beim Hofgericht oder dem Untergericht, wohin sie in erster Instanz gehörten, anhängig machen. Kam aber ein Vergleich zu Stande, so mußte der Referent den Abschied concipieren, ihn

alsdann im gemeinen Rathe, im Beisein aller beim Handel zugegen gewesenen Hofräthe, verlesen und von ihnen unterschreiben zu lassen. Protokoll und Abschied trug der Protokollist in das „Handelbuch“ ein. Die Ausfertigung erfolgte in zwei Exemplaren, die, wenn es nöthig war, vom Fürsten, sonst aber vom Referenten unterschrieben wurden. Diese brachte der Pedell den Parteien in die Herbergen und händigte sie ihnen gegen Erlegung der Taxe aus, welche an den Fiscal abzuliefern war.

Wenn wenig oder keine Eingänge vorlagen, sollten die Räthe die am fürstl. Hofgericht anhängigen Sachen vornehmen, darin referieren und Bescheide machen. Mit ihren Privatsachen durften sie sich während des Dienstes nicht befassen, und es war ihnen auch untersagt, anderen Landesherren von Haus aus zu dienen. Allen Beamten war die strengste Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht und die Annahme von Stichpfennigen oder verdächtigen „Giften und Gaben“ verboten. Des Vollsaufens und alles unzüchtigen Lebens hatten sie sich zu enthalten. Sie sollten sich ihrer Sommer- und Winterkleidung nicht schämen, sie verschenken oder verkaufen, sondern sie alle Werktage bei Hofe tragen und nach althergebrachter Weise die Hoffarbe auf dem rechten Aermel führen. An Sonn- und Festtagen dagegen, sowie auf Reisen, durften sie die Ehrenkleider, tragen, welche ihrem Stande zukamen; sie sollten sich aber in der Kleidung bescheidentlich mäßigen, „auch die großen ungestalten weiten Aermel und anderes, so ihnen nicht geziemet, ablegen.“ [1]) Der Herzog stellte, wie schon bemerkt war, hinsichtlich der kriegsmäßigen Ausrüstung besondere Anforderungen an seine Beamten, und diese sind inzwischen noch gestiegen. Durch die Canzleiordnung wurden die Leistungen nach 3 Klassen abgestuft. Räthe und Secretäre, welchen der Fürst Pferde hielt, sollten auf jedes Pferd einen Harnisch, auf jede Person drei Büchsen, zwei in der Halfter und die dritte unter dem Gürtel, für Knechte und Jungen außerdem je einen Schweinespieß, resp. Federspieß haben; Räthe und hausgesessene Secretäre ohne Pferde auf jede wehrhafte Person,

---

[1]) Vergl. die Hoforddnung des Herzogs Julius von 1587.

welche ihnen der Fürst kleidete, einen Harnisch sammt Doppelhaken, langes und kurzes Seitenrohr, landsknechtischen Langspieß, Hellebarde und Federspieß; endlich die ledigen, nicht hausgesessenen Secretäre, Schreiber, Substituten, die in des Fürsten Kleidung und Besoldung standen, einen Juliusfederspieß, eine Seitenbüchse und sonstige Rüstung nach Gelegenheit ihrer Besoldung. Das waren bei der schlechten Beamtenbesoldung empfindliche Ausgaben für Gegenstände, die sich beim Abzuge oder im Todesfalle nicht verwerthen ließen. Der Fürst meinte allerdings, daß dann die Amts-Nachfolger die Waffen und Rüstungen kaufen könnten, wollte sie auch selbst kaufen, damit Niemand zu Schaden käme, und war auf alle Fälle der Ansicht, daß es „einem jeden adelichen fürstlichen Rath, Hofjunker und Diener besser, auch rühmlicher sei, daß er für sich und die Seinen mit solchen Rüstungen wohl staffiert und daran Vorrath habe, als solches auf Fressen und Saufen und andre üppige, unnütze und übermüthige Kleidung legen und wenden thue." [1]) Das war ein schwacher Trost für die Beamten. Zu Räthen und sonstigen Dienern wollte der Fürst keine Ausländer mehr nehmen, sondern nur Landeskinder und zwar solche von „unverdächtigen Orten", [2]) und es sollte Niemand Canzleijunge werden, der aus den Städten stammte, welche seinem Herrn Vater und ihm widrig gewesen oder noch waren. Braunschweiger Bürgerskinder hatten also keine Aussichten. Von den neu eintretenden Beamten verlangte er, daß sie zuvor die Kirchenordnung unterschrieben, „wes Glaubens sie seien".

Es ist Morgens 9 oder Abends 4 Uhr; in der Raths- und Canzleistube wartet man ungeduldig auf das erlösende Zeichen. Das ganze Personal ist zur Stelle, und selbst die aufwartenden Canzleijungen haben sich kurz vorher nicht mehr verschicken lassen. Da wird zu Hofe geblasen! Wer die ordentliche Mahlzeit versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben. [3])

---

[1]) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587. — [2]) Vergl. das Testament bei Rehtmeier S. 1040. — [3]) So die Hofordnung von 1587.

Da gilt es eilen; rasch sind die Pulte abgeklappt, die Arbeitszimmer geleert, und es beginnt nun draußen eine gründliche Säuberung des äußeren Menschen. Wer keine eigenen Knechte und Jungen hat, dem verrichten die Canzleijungen den Liebesdienst, die ihre Wischtaschen, Schwämme, Schwarzbüchsen, Kratzbürsten u. a. Reitschaft in einem Kasten vor dem Windelsteine wohl verwahrt haben. Eine Viertelstunde nach dem Blasen ist vor der Küche angerichtet und das Essen bereit. Jetzt werden die Zugbrücken aufgezogen, die Festungsthore verschlossen und erst nach Beendigung der Mahlzeit wieder geöffnet; der Schlüssel wird in das fürstl. Gemach gehängt. Einige Räthe hat der Fürst an seine Tafel gefordert, und er wählt jetzt bald diesen bald jenen, um keinen Anlaß zur Eifersucht zu geben, oder vielmehr um unterschiedliche Berichte und Gutachten zu hören. [1]) Die Geladenen müssen sich aller Höflichkeit befleißigen, dürfen nicht durch unziemliches lautes Lachen und harte Reden die Fürstin schrecken oder gar den hohen Herrn und die junge Herrschaft irre machen, und damit sie fein sittsam und stille sitzen, steht sein Tisch und Stuhl so, daß er das ganze Gemach und Gesinde übersehen kann. Sobald Butter und Käse auf seine Tafel kommt, erhebt man sich an den Nebentischen und gruppiert sich um den Gebieter, um seine Befehle in Empfang zu nehmen. Mit Ausnahme dieser Glücklichen speisen die Beamten in der Hofstube an den ihnen zukommenden Tischen. Hier führt der Marschall den Befehl. Das Heraufbringen der Speisen und die Bedienung besorgen die Jungen der Beamten und die Canzleijungen. Nach alter Gewohnheit giebt es an der Räthe Tisch Mittags 6, Abends 5 Essen, an dem der Hofjunker und Canzlei je eins, an dem der Einspänniger, Knechte und Jungen je 2 Essen weniger. [2]) Nach den Mahlzeiten dürfen Räthe und Secretäre, wenn keine eiligen Geschäfte vorliegen, Mittags bis 12 und Abends bis 7 Uhr sitzen bleiben, aber nicht spielen, weder um Geld, noch um Bier, und dann

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) So die Hofordnung von 1587.

sollen sie pünktlich abziehen, und aus den Wein- und Bierkellern darf nichts mehr gereicht werden. Die verheiratheten Beamten konnten sich nach dem Nachtessen um 4 Uhr zu ihren Familien zurückziehen. Die unverheiratheten Secretäre und Schreiber wohnten auf der Canzlei, und die jüngeren hatten immer zu zwei oder drei eine Cammer. Dort mußten sie Nachts stets zu finden sein, wenn ihnen nicht Canzler, Cammersecretär oder Landreferent erlaubt hatten, außerhalb der Festung zu schlafen; in eiligen Fällen mußten sie auch Nachts schreiben. Wenn sie keine eigenen Jungen besaßen, machte ihnen der Canzleiknecht die Betten, kehrte die Cammern und verrichtete die Bestellungen, wozu die Canzleijungen nicht geschickt waren. Diese leuchteten ihnen Abends auf die Cammern, wischten Morgens die Schuhe ab, schwärzten sie und reinigten Mantel, Rock und Bereiter. Schreibern und Knechten gab der Fürst höchst ungern den Eheconsens, denn er fürchtete, daß sie bei eigener Haushaltung den herrschaftlichen Dienst versäumen und von dem Essen abschleppen möchten. [1]) Mit Feuer und Licht war vorsichtig umzugehen. Der Canzleiknecht mußte jeden Abend die Ofenlöcher mit blechernen Thüren oder Ziegelsteinen zuschließen, damit der Wind oder die Katzen nicht daran kommen könnten.

An Feiertagen ruhte der Dienst so vollständig, daß nicht einmal die einkommenden Briefe geöffnet werden durften. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde schon 8 Tage vorher gefeiert. Den Gottesdienst mußten die Beamten fleißig besuchen und an den hohen Feiertagen mit ihren Familien in der Schloßcapelle communicieren. Von der Canzlei aus zogen sie dann in geordnetem Zuge, immer zu dreien, auf's Schloß vor das fürstliche Gemach und gingen mit dem Fürsten und seinen Junkern in die Hofcapelle. Dort waren jeder Beamtenklasse nach ihrem Range besondere Sitze angewiesen, [2]) den vornehmen Räthen auf den unteren „Prichen", den anderen

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) Vergl. die „Ordnung, wie es in unserer Kirche und Hofcapelle gehalten werden soll"; d. d. 1579 16./2.

unten in der Kirche hinter dem Altar, der Canzlei und Buchhalterei neben dem Oratorium zwischen Orgel und Altar. Wie unter dem Essen wurde auch während des Gottesdienstes das Schloß abgeschlossen und der Schlüssel durch den Marschall dem Fürsten zugestellt. Auf dem Rückwege gab wiederum die Dienerschaft ihrem Herrn das Geleit.

Die Canzleiordnung ließ der Herzog jährlich einmal in seinem Beisein Canzler, Räthen und sämmtlichen Canzleiverwandten auf dem burgundischen Saale im Schlosse vorlesen, und mußte dann jeder, groß und klein, angeloben, sich darnach zu richten. [1]) Das ihr zu Grunde liegende Princip ist das der Arbeitstheilung, und der Herzog bekennt selbst in seinem Testamente, [2]) jeden Rath und Secretär auf etwas Gewisses bestellt zu haben, also etliche auf eigene Cammer-, andere auf Amtssachen, die dritten auf Bergwerks-, und so fort auf Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justiz-, Lehn-, Consistorial-, Finanz- und andere Sachen, und jedes Departement mindestens mit zwei, einem alten erfahrenen und einem jungen Diener, bestellt zu haben. Wenn er die verschiedenen Departements mit eigenen Beamten besetzt hätte, so hätte dies zu einer gewaltigen Vermehrung des Beamtenkörpers und Steigerung des Besoldungsetats führen müssen; seine Abneigung gegen das Geldausgeben hielt ihn aber ab, solche Consequenzen aus seinem Verwaltungsprincipe zu ziehen. Er suchte vielmehr die Theilung der Verwaltungsorgane mit demselben Personale durchzuführen und nun jeden Beamten auf möglichst viele Verwaltungszweige zu bestellen: so ist die Canzleiordnung doch mehr ein Ideal geblieben, das man nicht erreichen konnte, und trotz der Betheuerung des Fürsten gingen die Aemter ineinander aus Mangel an Beamten.

Vornehme Räthe hätte der Fürst am liebsten auf alle Verwaltungszweige bestellt und nur ungern gab er sie von einzelnen frei. Sein alter Freund v. d. Luhe wurde 1575 29./9. Statthalter, oberster Verwalter der Rathsstube und

---

[1]) Vergl. Algermann's Leben des Herz. Julius. — [2]) Rehtmeier S. 1040.

Cammerrath auf 1 Jahr versuchsweise, mit der Verpflichtung, in Rathsstube und Canzlei des Fürsten Stelle zu vertreten, die herrschaftlichen Sachen berathen und befördern zu helfen, die ihm anvertrauten Cammersachen entweder selbst oder mit höchster Genehmigung durch andere erledigen zu lassen, und endlich bei den Grenz= und Hoheitssachen zu helfen; entbunden wurde er ausdrücklich nur von Haushaltungs=, Bau=, Kriegs= und Festungssachen. Für diese vielseitige Thätigkeit erhielt er nur 200 Thlr. jährliche Besoldung, freie Wohnung, Deputate und Kost und Futter auf 5 Personen und 5 Pferde.[1]) Nach der Erwerbung des Stifts Halberstadt für den Erbprinzen stellte ihn der Fürst als Stiftshauptmann an die Spitze dieser Verwaltung, ernannte ihn aber daneben zu seinem „Cammerrath, Mitscholarchen und vornehmen Schulrath der Julius=Universität" von Haus aus,[2]) und auch bei Erneuerung der Bestallung wurde er unter pfandweiser Ueberlassung eines Halberstädtischen Schlosses zum braunschw. Rathsdienste verpflichtet.[3]) Er war wohl der stattlichste unter den Räthen, wurde auf die Reichstage und an den Kaiserhof gesandt, viel in eigenen Cammersachen, auch Bergsachen, ferner in Grenz=Commissionssachen gebraucht, und selbst zu den Consistorialia zugezogen. Canzler Mutzeltin hatte sich von den Hofgerichtssachen frei gemacht. Diese und Cammer= und Landsachen verrichtete Vicecanzler, Cammer=, Hof= und Canzleirath Marcus, der aber nach der Hinrichtung seines Patrons bald in Ungnade fiel. Er hatte sich unterstanden, ohne Wissen und Willen des Fürsten zu decretieren und ein amtliches Schreiben mit seinem Namen zu unterfertigen; darauf erhielt er umgehend seine Entlassung (1575 12./10.). Das Anerbieten einer Professur in Helmstedt lehnte er höflichst ab, mit dem Vorgeben, daß er das Klima

---

[1]) Vergl. Bestallungsbuch 3a, Fol. 45, im Wolfenb. Archiv. — [2]) Bestallung von 1576 27./10. — [3]) Bestallung von 1582 24./10. Der praktische Fürst hatte die Halberstädter Kasse mit der seinigen vereinigt; ihre Ueberschüsse flossen in die Wolfenbütteler Rentcammer, und aus dieser wurden die Besoldungen der Halberstädtischen Beamten gezahlt. Der frühere Cammersecretär Tobias Schonemeyer wurde stiftischer Oberamtmann.

nicht vertragen könne.[1]) In seine Stelle rückte Vesenbeck ein. Dieser hatte nach Sömmering's Sturz, und nachdem sich seine Unschuld herausgestellt hatte, eine Bestallung als „Hof-, Canzlei-, Hofgerichtsverwandter und Grenzrath" auf 7 Jahre von Michaelis 1574 an erhalten, daß er sich in „Land-, Grenz-, Hofgerichts- und Canzleisachen", Geldhändeln und Verschickungen gebrauchen lasse, bei 150 G. jährl. Gehalt[2]), und war zugleich mit einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. bedacht worden. Nach Marcus' Ausscheiden bearbeitete er außer Reichs-, Kreis- und Grenzsachen die Justizsachen, welche dieser gehabt hatte, nämlich Cammergerichts- und Hofgerichtsprocesse; er wird auch Vicecanzler genannt und hat sich selbst als solcher bezeichnet,[3]) eine neue Bestallung dürfte er indessen kaum erhalten haben, da er noch vor Ablauf seiner Contractzeit starb (1580). In eigenen Cammersachen und für wichtige auswärtige Sendungen wurden gebraucht Cammerrath Otto v. Hoym, der die Kleidung auf 4 Personen,[4]) aber nur 60 Thlr. jährliche Besoldung erhielt, also wohl nur von Haus aus diente, und Hof- und Canzleirath Dr. Johann v. Uslar,[5]) welcher 1580 unter Gewährung einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. neu bestellt worden war. Den Abkömmling eines süddeutschen Adelsgeschlechts Dr. jur. Joh. Conrad Varnbüler hatte sich der Fürst 1581 aus Speyer verschrieben. Mit Vorliebe nahm er seine Räthe aus den Gelehrten vom Adel und er hat bei ihnen wenig darnach gefragt, ob sie Landeskinder seien.

---

[1]) 1576 27./8. erhielt er den fürstlichen Paß; vergl. Bestallungen I, 48, im Wolfenb. Archiv. Er wurde später Geh. Secretär des Herzogs Adolph zu Holstein, 1585 Hofrath und Consistorial-Präsident in Weimar und starb 1599 in Jena; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jena 1711, cl. 2, S. 45 ff. — [2]) Vergl. Bestallungen I, 49, im Wolfenb. Archiv. — [3]) Zeugenaussage Vesenbeck's in Sachen Thangel's contra Herzog Julius 1579: „sei Herzog Julius' zu Braunschweig Vicecanzler". — [4]) Die jährliche Sommerhofkleidung wurde 1581 auf 5 1/3 Thlr. und die Winterhofkleidung auf 3 1/5 Thlr. für die Person veranschlagt. — [5]) Zur v. Uslar-Gleichen'schen Familie gehört er nicht; vergl. die Familiengeschichte vom Freih. v. Uslar-Gleichen S. 14.

In Sachen von großer Wichtigkeit hat der Herzog stets alle vornehmen und gelehrten Räthe, sowie die Secretäre und auch andere Beamten, die er gerade zur Hand hatte, zusammenberufen und ihren Rath gehört und er hat dann auch die Geringen unter ihnen um ihr Votum gefragt, denn er pflegte zu sagen: „Es findet auch wohl eine blinde Taube eine Erbse, und er habe oftmals befunden, daß die Protokollisten und Secretarien den Sachen mehr als andere nachgedacht und dabei sonderlich nützliche Motive und Erinnerung vorgebracht hätten“.[1]) Sonst wandte er sich in geheimen Cammersachen häufig nur an einen beschränkten Kreis, an seine vertrautesten Diener, und oft hat er sich von seinem Cammersecretär allein berathen lassen. Landreferent Abel Ruck war daneben auch Cammersecretär, also zugleich Land- und Cammersecretär, wie er einmal genannt wird; wir sahen auch, daß der Herzog noch andere Personen im Nebenamt dazu bestellt hatte. Wie aber die Canzleiordnung in dem Titel „Von des Cammersecretarien und seinem Ambt“ nur einen Inhaber kennt, so ist der ordentliche Cammersecretär unter Herzog Julius stets Wolf Ewerdt gewesen, dem seit etwa 1579 in Heinrich Brachmann eine Hülfskraft beigeordnet war. Da er in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Fürsten stand und in alle seine Geheimnisse eingeweiht war, gewann er einen großen Einfluß auf die gesammte Regierung. Der Weg zum Landesherrn führt jetzt über ihn, und Supplicanten wenden sich an ihn persönlich um Beförderung ihrer Wünsche, nicht mehr an den Canzler, wie das wohl früher geschehen war; er durfte sich mit Umgehung des letzteren als einen „Canzleiverwalter und Cammersecretär“ bezeichnen.[2]) Seine Leistungsfähigkeit grenzt aber auch fast an das Unglaubliche. Wer die Berge von Acten überblickt, die seine fleißige Feder zusammengeschrieben hat, wer weiß, was er alles in ereignisreichen Zeiten an einem Tage concipiert und protokolliert hat, der

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) In einem eigenhändigen Concept Wolf Ewerdt's von 1576 24./10. stand zuerst „Vice-Canzleiverwalter und Cammersecretär“; „Vice“ ist aber gestrichen.

muß diesem Manne seine Hochachtung zollen. Von der Stellung, welche er in der fürstlichen Verwaltung einnahm, geben seine Gehaltsverhältnisse Zeugnis. Er bezog allerdings (1579) nur 100 Thlr. jährliche Besoldung und 4 G. Schlaftrunk, wie die Secretäre, aber außerdem noch 100 Thlr. Hausmiethe und eben so viel Holzgeld; er stand sich also auf 300 Thlr. und hatte damit denselben Gehalt wie der Canzler und einen höheren als der Statthalter. Als nach vierjährigen Diensten 1573 seine Bestallung abgelaufen war, hatte ihm der Fürst eine Gnadenverschreibung[1]) auf die hohe Summe von 3000 Thlr. gegeben. Er hätte ihn jetzt zu gern auf eine möglichst lange Zeit für seine Dienste verpflichtet, aber Ewerdt band sich in keiner Weise. So behielt er die Freiheit, wenn es ihm nicht mehr gefiel, das Dienstverhältnis jeder Zeit lösen zu können, und diese Vorsicht war bei einem so wunderlichen Herrn wohl am Platze. Am liebsten hätte man es gesehen, wenn er Tag und Nacht geschrieben hätte, und es mißfiel dem Fürsten sehr, daß er sich zu Zeiten ein Magentränklein gönnte, welches ihn zum mindesten Nachts arbeitsunfähig machte. Die Warnung der Canzleiordnung vor einem „uberigen Trunke“ schien er wenig zu beherzigen. Der Fürst machte seinem Aerger über die Unsitte gegen Besenbeck Luft: Ewerdt thäte ganz unfleißig seinen Dienst aufwarten; die Sachen würden versäumt und durch „Saufen“ verhindert; er hätte „uff sein Saufen“ mehr Achtung geben sollen, weil es nicht ein-, sondern vielmals geschehen. Ein anderes Mal wurde der Missethäter, als er aus fröhlicher Gesellschaft nach Thorschluß heimkehrte, nicht aufgelassen. Der Herzog war damals (1578) auf Abel Ruck und Tobias Schonemeyer schlecht zu sprechen; man hatte sie ihm hinterbracht, und ihr jüngerer Freund mußte nun seine schlechte Laune büßen. Der aber nahm die Sache sehr ernst und beklagte sich heftig, worauf der Herzog nachließ, daß der „Geh. Cammersecretär“ mit ehrlichen Leuten ohne ehehafte

---

[1]) Vergl. für das Folgende Bestallungen I, 137, im Wolfenb. Archiv.

Verhinderung der herrschaftlichen Sachen einen Trunk thue; er solle aber bei Zeiten abräumen. Wie sein Schwiegervater Ruck hat er später den Raths-Charakter erhalten, und schon 1577 werden beide als „fürstlich Braunschweigische Hofräthe und Secretäre" bezeichnet. Mit anderen Räthen wurde er 1582 als braunschweigischer Abgesandter auf den Reichstag in Augsburg [1]) geschickt und kurz nach seinem Herrn im Januar 1590 ist er gestorben. In gerechter Würdigung seiner Verdienste um das Fürstenthum Braunschweig wurde sein Begräbnis aus der fürstlichen Cammerkasse [2]) bestritten: vielleicht der erste Fall dieser Art. Ebenfalls durch Ruck war 1572 Martin Probst in den fürstlichen Dienst gekommen, welcher die Expedition der Grenzsachen erhielt. Botenmeister Heinrich Lappe, [3]) welcher schon vorher zeitweise für den Buchhaltereischreiber die Amtsbefehle concipiert hatte, wurde „Amts-Cammer-Secretär" und strebte vielleicht nach der Land-Referenten-Stelle, wenigstens hat er sich redlich bemüht, Ruck aus dem Amte zu bringen. Der Registrator findet sich in einer Verkleidung, in welcher man ihn gewiß nicht suchen wird. Wir wissen, daß Illustrissimus sich den Luxus „einer geringen eingezogenen Musik" [4]) gönnte, und Algermann deutet schon an, daß die Musiker von der Hofkapelle in der Cammer, Canzlei und beim Consistorium als Schreiber beschäftigt wurden; der Capellmeister war nun zugleich Canzlei-Registrator. Werkeltages, wenn kein Besuch am Hofe war, mußte er nach der Weisung des Cammersecretärs die Registratur verwalten, alle Händel registrieren, jedes Convolut nach dem Alphabet an seinen Ort und in die richtige Schachtel legen und ein Inventarium darüber verfertigen, aber auch concipieren, mundieren und expedieren helfen und überhaupt alles fleißig verrichten, was ihm Canzler, Räthe und Cammersecretär in eigenen Cammer- und Parteisachen übertragen

[1]) Vergl. Reichsabschiede III, 414. Die anderen fürstlichen Gesandten waren H. v. d. Luhe und Dr. juris G. Keller. — [2]) Nach den Cammer-Rechnungen wurden 96 G. dafür ausgegeben. — [3]) Bestallung von 1573 als „Canzleischreiber, Botenmeister und Secretär" im Wolfenb. Archiv. — [4]) Vergl. Bergkmann, Erinnerung

würden. Weil aber Müßiggang aller Laster Anfang ist, sollte er außerdem täglich 1 Stunde die fürstlichen Fräulein im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten. Damit er sich doch nun auch in der Musik vervollkommnen und im Componieren üben könnte, war Illustrissimus in Gnaden friedlich, daß er einen Tag oder etliche Stunden in der Woche zu diesem Zwecke vom Canzleidienst entbunden würde. [1]) Der Vielseitigkeit des schwergeplagten Mannes wird es zuzuschreiben sein, daß die fürstl. Registratur leider nicht in der Verfassung auf uns gekommen ist, in welcher sie nach der Canzleiordnung wohl sein müßte. Canzleifiscal war 1580 Ludolf Voigt. [2])

Die Folge der Aemter-Cumulation war eine schwere Ueberbürdung der Beamten. Wenn Algermann von seinem Herrn rühmt, daß er dem Müßiggang spinnefeind gewesen sei und jedem, wenn er ihn ledig getroffen, bald Arbeit zu geben gewußt habe, so sahen wir allerdings, daß er dem Einzelnen mehr zugemuthet hat, als er zu leisten im Stande war. Durch ein abgestuftes Beaufsichtigungs-System erhielt er Rathsstube und Canzlei in angespannter Thätigkeit, und wenn er dann Statthalter und Canzler wieder durch den Pedellen controlieren ließ, so brachte er das Kunststückchen fertig, sogar von unten nach oben eine Aufsicht ausüben zu lassen. Das war ein unnatürlicher Zustand und das Experiment konnte eigentlich nur gelingen, so lange das Auge des Fürsten über dem Ganzen wachte. Für ihre schwere Arbeit wurden die Beamten nicht entsprechend belohnt, und der Fürst hat sogar die Besoldungen immer mehr heruntergedrückt. [3]) Die Anstellung erfolgte zuerst auf Versuch, und wenn sich die Beamten bewährten, auf bestimmte Zeit und möglichst viele Jahre; sie konnten dann vor Ablauf des Contractes keine Verbesserung ihrer materiellen Lage erzielen und waren während der Dauer desselben vollständig in der Gewalt des Herrn. Er

[1]) Bestallung für Thomas Mancini als „Capellmeister, Cantor und Canzlei-Registrator“ von 1587. Der Gehalt betrug 50 Thlr. jährl. — [2]) Nach den Cammerrechnungen erhielt er 1580 8./11. und 1581 2./4. je 30 Thlr. zum Einkauf von 3 Ballen „Langelsheimschen Copeien-Papier“. — [3]) Ueber die geringen Gehälter siehe auch Bergklmann, Erinnerung.

selbst hat sich die Freiheit genommen, Dienstverträge, sobald es in seinem Vortheil lag, zu brechen; die Beamten aber entließ er in ihrem Interesse nicht der übernommenen Verpflichtung. Wohlverdiente Personen belohnte er wohl mit geistlichen und weltlichen Lehen; Cammergut wurde aber nicht mehr verschrieben, vielmehr nach Kräften daran gearbeitet, das verschriebene einzulösen. [1]) Dafür gab er Gnadenverschreibungen auf fixierte Summen, die den Beamten ratenweise, aber ohne Zinsgenuß gezahlt wurden. Die geringe Beständigkeit gegen alle seine Diener hat ein Kundiger, Herr Philipp, schon gerügt. Die Beamten befanden sich in der That in dem Zustande der größten Unsicherheit. Sobald sein Mißtrauen erregt war, ließ er die betreffenden verstricken, ihre Habe inventieren und erst nach langer Haft verstattete er sie zur Rechtfertigung. Obwohl er mit den Ausländern schlechte Erfahrungen gemacht hatte, gedachte er doch kurz vor seinem Tode, die ganze Regierung bei Hofe und im Lande mit lauter Holländern zu bestellen. Das war ein wahnsinniger Gedanke, und die Durchführung hätte, wie Bergklmann richtig bemerkt, merkliche Zerrüttung und Beschwer im ganzen Lande verursacht.

Die Fäden der gesammten Verwaltung liefen beim Fürsten zusammen. Die geheimen Sachen hatte er sich selbst vorbehalten, die Amts-, Berg- und Bausachen versah er unter Zuziehung von Räthen, er führte das Directorium in der Rathsstube und im Consistorium, so lange es in Wolfenbüttel war, und dann in den General-Consistorien und verlangte von den auswärtigen Centralbehörden, selbst vom Hofgericht, um welches er sich sonst nicht kümmerte, die regelmäßige Einsendung von Uebersichten über ihre Geschäftsthätigkeit. Er ließ sich eben, wie er zu sagen pflegte, die Zügel nicht aus der Hand nehmen. Alle diese Arbeiten bewältigen konnte er nur unter gewissenhaftester Zeitausnutzung, und er hatte sich geradezu einen Wochenplan gemacht, nach welchem er arbeitete. Die Folge

[1]) Nach Bergklmann's Erinnerung pflegte er oft zu sagen: „Er wollte nicht ruhen, und sich so sauer werden lassen, daß auch nicht ein Schweinekofen unbefreiet sollte ausstehen bleiben."

der geringen Selbständigkeit der Behörden war, daß schon bei einer Erkrankung des Führers die ganze Regierungsmaschine still stand. Dann blieben die eigenen Cammersachen liegen, die General-Consistorien wurden nicht gehalten, in Wolfenbüttel stauten sich die Parteien, ohne eine Abfertigung erlangen zu können, und übten in ihrer Unzufriedenheit eine wenig schmeichelhafte Kritik: „Man könne,“ wurde gesagt, „eher an des Kaisers Hof Bescheid bekommen“.

Der Tod Erich's II. und der Anfall der calenbergischen Fürstenthümer stellte den Herzog 1584 vor die schwere Aufgabe, eine gänzlich verrottete Verwaltung zu reformieren und an die braunschweigische anzuschließen.

Sein Stammland aber hatte er in geordnetem Zustande überkommen, und er hat offen anerkannt, daß er nur verbessert und erweitert habe, was der Vater begonnen. Er hat dessen Mahnung beherzigt und die hinterlassenen Ordnungen gehütet und nach Kräften gemehrt, so daß fast jeder Verwaltungszweig unter ihm geregelt war. Er konnte sich aber nicht entschließen, seinen eigenen Willen ihnen unterzuordnen, und so wurden sie von ihm selbst fortwährend geändert und übertreten. Im Allgemeinen sind sie auf die Einschränkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen gerichtet, denn der Fürst hat „dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen“. [1]) Er huldigte dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel [2]) heilige, und selbst unwürdige Handlungen verschmähte er nicht. Seine Verdienste um das Fürstenthum versäumte er nie gebührend hervorzuheben. [3]) Er

[1]) Worte des Hofpredigers Basilius Sattler in der dritten Leichenpredigt, Heinrichstadt 1589. — [2]) Seine mörderischen Pläne zur Ausrottung der Braunschweiger sind einem so beschränkten Gesichtskreise entsprungen, daß sie allerdings nur komisch wirken; vergl. Rhamm S. 16. Selbst der treffliche Kettwich wurde stutzig: „er habe keinen wunderlicheren Herrn gesehen als Illustrissimum, der so viel Practiken vor hätte mit Flossen, Wasserschütten, Schiffen, Gift im Wasser und anderm, und S. F. G. hätten ihn selbst um giftige Kugeln hin und wieder geschickt.“ — [3]) Das vollständigste Verzeichnis enthält wohl der oben S. 133 erwähnte summarische Bericht von 1576. Verwaltungsreformen und praktische Erfindungen, wie ein rollbarer Schreibtisch mit 25 Schiebladen und eigenartig construierte Fässer zum Sitzen, sind hier zu einer lieblichen Mischung vereinigt.

hatte in baarem Gelde, Proviant, Kleinodien und Bergwaaren ein Vermögen zusammengebracht, welches auf 9 Tonnen Goldes geschätzt wurde [1]) und noch viel mehr hätte er ersparen können, wenn er nicht der Leidenschaft des Bauens maßlos gefröhnt hätte. Zu seinem Schmerze mußte er sehen, daß sein Erbe wenig Neigung zeigte, die Spargroschen zusammenzuhalten, und seine letzten Lebensjahre verbitterte die Sorge um die Zukunft: „Item werd sonst von anderen dahin getrachtet, was die Eltern erworben, daß solches dissipiert werde.“ [2]) Zur Bekehrung des Verblendeten ließ er ernste Mahnungen sogar auf die Münzen [3]) schlagen, aber Heinrich Julius wußte das Geld besser zu verwenden. Die Ordnungen des Vaters waren auf das Directorium des Landesherrn zugeschnitten und wurden hinfällig, als dieser die Zügel aus der Hand gab und sich in den Freudenstrudel des Kaiserhofes stürzte. Die Finanzen, jetzt fast gänzlich aufsichtslos, geriethen in vollständige Zerrüttung, und auch sonst hatte der Mangel selbständiger Verwaltungskörper schlimme Folgen. Ein äußerliches Zeichen der neuen Aera ist das Verschwinden der Journalisierung, auf welche der alte Herr großen Werth gelegt hatte.

---

[1]) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — [2]) Worte des Herzogs im Amtsprotokoll von 1587. — [3]) Zu den sog. Brillenthalern (Vollst. Br.-Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 1747, S. 50) vergl. Bergklmann's Erinnerung.

III.

Die Stadt Hannover im siebenjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover
von **O. Ulrich.**[1])

§ 1.
Einleitung.

Das Jahrhundert vom Ende des dreißigjährigen bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges ist für die Stadt Hannover, wie für die braunschweig-lüneburgischen Lande überhaupt, eine Zeit ungestörter friedlicher Entwicklung. Wenn es trotzdem mit der Hebung des Wohlstandes während dieses Zeitraums langsam vorwärts ging, so liegen die Gründe dafür theils in den unmittelbaren Folgen des großen Krieges, der Ackerbau, Handel und Wandel schwer geschädigt und das Selbstvertrauen wie die Unternehmungslust gebrochen hatte, theils in der Entwicklung, die das staatliche Leben, zum Theil mit infolge des Krieges genommen hatte. Die in den gefährlichen Zeiten nothwendig gewordene Unterhaltung eines großen stehenden Heeres, das für die Unterthanen eine schwere Last war, stärkte die Macht des Landesherrn, und die endgiltige Einführung des römisches Rechtes in alle Staatsverhältnisse führte zur völligen Vernichtung der landständischen Rechte. Zwar waren die Stände in den letzten Zeiten engherzige Vertreter ihrer

[1]) Dem Vortrage, der hier in erweiterter Gestalt im Druck erscheint, liegen außer der gedruckten gleichzeitigen Litteratur, die an den betr. Stellen angeführt ist, vor allem die Acten des Staats- und Stadtarchives zu Hannover und die Chronik von Eberhard, Jürgen Abelmann, Vorsteher des Bäckeramts hiesiger Altstadt, zu Grunde.

Sonderinteressen gewesen, und oft genug hatte kleinliche Eifersucht ihre Thätigkeit gelähmt, aber der Landesherr, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Erbschaft antrat, setzte ihre Politik fort. Weitausschauende politische Pläne, meistens darauf hinzielend, die Stellung der Herrscherfamilie zu heben, nahmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch und hinderten ihn, sein Augenmerk auf das Nächstliegende zu richten. Dazu kam nach d. J. 1714 die Abwesenheit des Landesherrn. Durchgreifende Maßregeln lagen den Geheimräthen, die von Hannover aus das Kurfürstenthum verwalteten, fern; man begnügte sich meistens damit, hervortretenden Uebelständen von Fall zu Fall durch zahlreiche Verfügungen abzuhelfen.

Bei diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Lage des Landes bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges wenig gehoben hatte.

Den schweren Druck, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Bauernstande lastete, möge ein Beispiel klar machen. Ein mittelmäßiger Vollmeierhof im Amte Calenberg, zu dem 72 Morgen Saatland mit entsprechendem Garten- und Wiesenland und ein Holztheil gehörte, konnte um das J. 1750 höchstens zu 200 Thlr. verpachtet werden. Der Besitzer eines solchen Hofes hatte nun dem Amte Calenberg jährlich außer den Abgaben, die ungefähr 40 Thlr. betrugen, 104 Tage mit 2 Knechten und 4 Pferden Herrendienst zur Heerstraßenbesserung zu leisten. Dazu kamen die Abgaben an die Königl. Kriegskanzlei mit ungefähr 60 Thlr., die an die Landrentnerei, den Zehnt- und Gutsherrn, für Kirche und Schule, für die Hirten und endlich die Spanndienste für Wegebesserung im Gemeindebezirk. Die Summe aller dieser Abgaben und Dienste betrug, den Arbeitstag mit 4 Pferden und 2 Knechten zu 18 Gr. gerechnet, 238 Thlr. 32 Gr. Der Morgen Saatland, der höchstens für 2 Thlr. verpachtet werden konnte, mußte demnach 3 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. einbringen, ehe „der Landmann das Geringste für seine und der Seinigen Nahrung hatte". Dazu kam in den J. 1753, 54 und 55 Mißwachs, 1756 war die Ernte durch Mäusefraß arg geschädigt, und in den J. 1740, 41 und 1750, 51 wurden

die Herden durch Seuchen heimgesucht. Und die Calenbergische Landschaft, die über die Verhältnisse der Landbevölkerung dem Könige Bericht [1]) erstattet, stellt ihm mit Recht vor, daß der Landmann, „wenn ihm nicht durch erhebliche Remissionen unter die Arme gegriffen wird", keinen Bissen Brod für all seine Mühe und Arbeit vom Hofe haben kann.

Nicht besser war es damals mit den Städten bestellt. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Zwar wachten Aemter und Zünfte ängstlich über die Bewahrung althergebrachter Formen, aber der Gemeinsinn und die alte Rührigkeit war ihnen entschwunden. Die Nachlässigkeit in der Verwaltung der städtischen Güter war stellenweise so groß, daß sie in einigen Städten, z. B. Lüneburg und Hannover, ein Eingreifen der Regierung erforderte.

Hannover [2]) hatte ja freilich als Residenzstadt und nach dem J. 1714 als Sitz der Behörden mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums voraus, aber ob der Glanz der Hoffeste und das Zusammenströmen vieler Fremden wirklich zur Hebung des Wohlstandes so viel beigetragen hat, wie es nach den gleichzeitigen Berichten scheinen könnte, ist doch wohl zweifelhaft. Jedenfalls stellte eine Commission, welche i. J. 1748 von der Regierung zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Gewerbe in der Residenzstadt eingesetzt war, amtlich fest, daß das Handwerk, die Brauerei und der Handel in Hannover darniederlagen; die Ursache für den Verfall des städtischen Handwerks fand man nicht zum geringsten Theile in der für die Verhältnisse der Stadt zu großen Zahl der Handwerker.

Zwar brachte Grupen's unermüdliche Thätigkeit neues Leben in die städtische Verwaltung, aber vergebens hoffte er, durch die Anlage der Aegidienneustadt i. J. 1748 der Stadt neue Quellen des Wohlstandes zu erschließen. So scharf er die Ursachen des Niederganges erkannte, so wenig geeignet waren die Mittel, die er anwandte, sie aufzuheben.

---

[1]) Am 8. Nov. 1750. — [2]) Ueber Handel und Gewerbe der Stadt um 1750, s. diese Zeitschr. 1893, S. 174.

Bei den geringen Aussichten, die Handel und Gewerbe boten, war es nur natürlich, daß der Zudrang zum Studium, auch aus unbemittelten Kreisen, unverhältnismäßig groß war, und die Regierung sah mit Besorgnis, daß sich „in allen Fakultäten gar viele schlechte und ohngeschickte Leute fanden, welche so wenig in der Kirche Gottes als in andern Civilbedienungen mit Nutzen gebraucht werden konnten und daher dem Lande und gemeinen Wesen zur Last und Beschwerde gereichten“. Um diesen Zudrang zum Studium einzudämmen, wurden i. J. 1722 in den hauptsächlichen Städten des Kurfürstenthums Prüfungscommissionen eingesetzt (Verordn. vom 25. Nov. 1722), vor denen sich die zum Studium Bestimmten, sofern sie auf ein Stipendium Anspruch machten, zweimal, nach vollendetem 14. und 18. Jahre, stellen sollten. Nur wer ein gutes Zeugnis von einer dieser Commissionen aufweisen konnte, sollte bei der Vertheilung der Stipendien berücksichtigt werden.

Dieses war die Lage des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, als im Frühling des J. 1757 ein schweres Unwetter von Westen her über dasselbe heranzog.

§ 2.

Vorbereitungen in der Stadt Hannover.

Friedrich d. Gr. hatte im Sommer 1755 vergebens versucht, sein Defensivbündnis mit Frankreich zu erneuern, um sich gegen die ihm von Oesterreich und Rußland drohende Gefahr zu sichern. Die Pompadour, die allmächtige Geliebte Ludwig's XV., die den „ketzerischen Schöngeist“ persönlich haßte, wußte seine Absichten zu durchkreuzen und zwang ihn so, sich nach andern Bundesgenossen umzusehen. Da kam ihm ein Vorschlag Georg's II. zur Abschließung eines Bündnisses zwischen England und Preußen sehr gelegen; und am 16. Januar 1756 kam der Neutralitätsvertrag von Westminster zwischen diesen beiden Mächten zustande. In demselben garantierten sich Friedrich II. und Georg II. ihren Besitzstand in Europa und verpflichteten sich, den als ihren Feind anzuchen, der in feindlicher Absicht ein Heer nach Deutschland

führen würde. Dieses Bündnis faßte König Ludwig von Frankreich als eine persönliche Beleidigung auf, und die österreichischen Staatsmänner benutzten seine gereizte Stimmung gegen Friedrich II., um ihn zum Abschluß des längst vorbereiteten Bündnisses mit Maria Theresia zu bewegen.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, zu dessen Schutze Georg II. das Bündnis mit Friedrich II. geschlossen hatte, den ersten Anprall des Krieges von Westen her würde aushalten müssen. Vergebens hofften die Geheimräthe zu Hannover, daß es möglich sein würde, am Kaiserhofe Neutralität für das Kurfürstenthum auszuwirken, da ihr Landesherr nur als König von England und nicht als Kurfürst mit Frankreich Krieg führe. Trotzdem es nun im Winter 1756/57 auch dem Kurzsichtigsten klar wurde, gegen wen das gewaltige französische Heer, das sich am Niederrhein zusammenzog, bestimmt sei, konnte man sich in Hannover doch nicht dazu entschließen, den Feldzugsplan Friedrich's II., der die Rheinlinie auf jeden Fall behaupten wollte, anzunehmen; halbe Maßregeln und unentschiedene Beschlüsse hemmten im voraus die Thätigkeit des von Georg II. zum Befehlshaber des s. g. Observationsheeres bestimmten Herzogs von Cumberland. [1])

Einen scharfen Gegensatz gegen die Unentschlossenheit an leitender Stelle bildete die Stimmung der hannoverschen Officiere. Obgleich das französische Heer mindestens doppelt so stark war, wie das Observationsheer im günstigsten Falle werden konnte, glaubte man des Sieges sicher zu sein. Fünf oder sechs hannoversche Regimenter, meinte man, würden genügen, den Feind nach Frankreich zurückzuwerfen. Man spottete über das Ungewitter, so lange es nur von fern donnerte. [2])

Am 16. April kam endlich der Herzog von Cumberland in Hannover an, und seine Anwesenheit trug dazu bei, die verworrene Lage zu klären und die Rüstungen zu beleben.

---

[1]) Nach: Schäfer, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867 f., und von Hassel: die schles. Kriege u. das Kurfürstenthum Hannover, Hannov. 1879. — [2]) Roques de Meaumont, Briefe an einen Freund, Braunschweig 1780, S. 2. (Gött. Univ.-Bibl.).

In den drei Wochen, welche er in der Residenzstadt verweilte, suchte er die Regimenter in Bezug auf Vollzähligkeit, Ausrüstung und Verpflegung auf kriegsmäßigen Fuß zu bringen. Die Truppen, welche im Sommer 1756 zum Schutz gegen einen erwarteten französischen Angriff nach England hinübergeführt waren, kehrten im März zurück und wurden mit den andern Regimentern vereinigt. Im östlichen Westfalen wollte der Herzog, da die von Friedrich d. Gr. vorgeschlagene Rheinlinie nicht mehr behauptet werden konnte, dem Feinde entgegentreten.

Monate lang dauerten in der Stadt Hannover und im Calenbergischen die Durchzüge der Regimenter, von denen Bürger und Landmann um so schwerer betroffen wurde, weil drei auf einander folgende Mißernten in den J. 1754, 55 und 56 bereits im Winter 1756/57 einen empfindlichen Mangel an Brodkorn verursacht hatten. [1])

Während nun das Heer der Verbündeten in Westfalen zusammengezogen wurde, um den Feind womöglich von den Landesgrenzen fern zu halten, rüstete man sich in der Residenzstadt auf alle Fälle.

Commandant Hannovers war der greise General von Sommerfeld; die Besatzung der Stadt bestand, nachdem die hier kasernierten Truppen in der ersten Hälfte des Monates Mai zum Heere abmarschiert waren, aus ungefähr 400 Invaliden, zu denen im Laufe der nächsten beiden Monate noch gegen 600 Mann von den sog. Landcompagnieen kamen. Ein großer Theil dieser Besatzungstruppen war höchst mangelhaft bewaffnet, und viele von ihnen waren wegen körperlicher Gebrechen oder hohen Alters zum Dienst untauglich. Daß man mit ihnen einem ernsten Angriffe auf die Stadt nicht widerstehen konnte, war selbstverständlich.

---

[1]) Nach einem Ausschreiben vom 21. Jan. 1757 soll derjenige, welcher Mangelleidenden bis zur nächsten Ernte Brodkorn oder Geld dafür vorschießt, Geld und Zinsen unfehlbar wiederbekommen; diese Forderungen sollen allen andern, auch den Cammer-, Kloster-, Schatz- und Gutsherren-Gefällen, vorgehen und nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeit ohne jede Gerichtsgebühren eingezogen werden.

Dazu kam der mangelhafte Zustand der städtischen Befestigungswerke. Bereits in der ersten Hälfte des Aprils hatte der Festungsbaumeister sie im Auftrage des Stadtcommandanten eingehend geprüft und Vorschläge zu ihrer Ausbesserung gemacht. Es war kein Zweifel darüber, daß Hannover bei dem Fehlen aller vorgeschobenen Außenwerke, selbst wenn es eine kriegstüchtige Besatzung gehabt hätte, einer regelrechten Belagerung nicht gewachsen sei. Man beabsichtigte nur, „bei gegenwärtigen Zeitläuften wegen einiger Sicherheit hiesigen Orts solche Vorkehrungen zu treffen, daß man nicht jeder geringsten surprise ausgesetzt bleibe", und die Thore so zu verwahren, „daß nicht jede streifende Parthey Reuter geraden weges in die Stadt reiten können". Der Bericht des Festungsbaumeister vom 13. April 1757 zeigt nun, daß die Befestigung der Stadt in den langen Jahren des Friedens völlig in Verfall gerathen war. Der Wall war bei der Anlage der Aegidienneustadt auf kürzere Strecken ganz abgetragen; die Banquets waren rings um die Stadt verfallen, „so daß der Soldat nirgends mit dem Gewehr über den Wall agiren konnte, weil er zu niedrig stand". Die Thorflügel am Calenberger- und Cleverthore waren gebrechlich, am Stein- und Aegidienthore waren überhaupt keine mehr vorhanden; und die Kanonen der Altstadt, z. Th. alte Stücke aus dem 16. Jahrhundert von schöner Arbeit, waren für den Ernstfall unbrauchbar, da die Lafetten beinahe völlig zusammengebrochen waren. „Da man nun vielleicht einige Schüsse aus den Kanonen zu thun sich gedrungen sehen möchte, um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen," so schlug der Festungsbaumeister vor, zunächst die Lafetten der städtischen Kanonen wiederherzustellen. Die Arbeiten am Walle aber wolle er, um „öffentliche ombrage" zu vermeiden, verschieben, bis die Gefahr näher gerückt sei. Unterdessen sollten die Thorflügel und die Pallisaden für die schwächsten Stellen des Walles auf dem Festungsbauhof fertig gestellt werden, um sie bei drohender Gefahr rasch an den gefährdeten Stellen anbringen zu können. Außerdem empfahl er, den Zugang zum Cleverthore, das gegen einen Angriff fast schutzlos

sei und jeder Reiterschar offen stehe, durch einen Schlagbaum und Pallisaden zu versperren.

Das städtische Munitionsmagazin war nach dem Berichte des Stadtbaumeisters Hauptmann Braun vom 22. Juli 1757 in nicht besserem Zustande als die Befestigungen. Es enthielt außer einigen durch Alter unbrauchbar gewordenen Bomben und Granaten und einem Vorrath Kanonenkugeln verschiedener Größe 3 Lichtkugeln, 100 Sturmkränze und einen alten Sturmspieß. Um diese größtentheils unbrauchbaren Gegenstände aus dem Wege zu schaffen, schlug der Stadtbaumeister vor, sie auf freiem Felde bei Bischofshole verbrennen zu lassen; die Stadtconstabel sollten dafür sorgen, daß daraus kein Schade, sondern eine „kleine Lust“ entstehe. Freilich war ja ein Mangel an Munition nicht bedenklich, da sie aus dem Pulvermagazin der Garnison ersetzt werden konnte.

So suchte man Hannover wenigstens gegen den Ueberfall einer Streifschar zu schützen, und mit Spannung erwartete man in der Residenz die Nachricht von der Schlacht, die die Entscheidung bringen sollte. Man hatte gehofft, daß sie am linken Weserufer geliefert würde, und die Nachricht, daß das verbündete Heer sich am 15. Juni auf das rechte Ufer zurückgezogen habe, verbreitete in Hannover eine große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner der Stadt, vor allem viele hier wohnende Adelige flüchteten mit ihrer besten Habe nach Stade, Hamburg oder Altona. Die meisten Kelche und sonstigen Gefäße der Kirchen sowie die werthvollsten Stücke aus dem städtischen Leihhause wurden nach Altona in Sicherheit gebracht, und am 19. Juni ließen die Geheimräthe die wichtigsten Acten des Staatsarchivs und die Kriegskasse nach Stade abgehen, wohin später, als die Gefahr näher rückte, die Geheimräthe bis auf drei nachfolgten. Gegen Ende Juni ließ auch der Herzog von Cumberland die Vorräthe aus den Magazinen an der Weser, vor allem aus Hameln, wo sie nicht mehr sicher zu sein schienen, nach Nienburg und von da weiter nach dem Norden schaffen; und täglich fuhren mehrere hundert Wagen durch die Straßen Hannovers.

Die besorglichen Nachrichten von dem Rückzuge des

Heeres und die dadurch veranlaßten Vorsichtsmaßregeln der Regierung und des Magistrates versetzten die Bürgerschaft in große Aufregung, und Grupen suchte deshalb die Gemeinde über die getroffenen Maßregeln zu beruhigen. „Zwar seien die Zeitläufte bedenklich, aber eine Entscheidung sei noch nicht gefallen, und man hoffe, außer aller Noth zu bleiben.“ Zugleich gab man den Bürgern anheim, mit der Aberntung der Wiesen zu eilen, und versprach, daß man, falls der Feind sich der Stadt nähern sollte, die Feldfrüchte durch die Capitulation zu retten suchen werde. Der größte Theil der im städtischen Kornmagazin vorhandenen Vorräthe wurde, um sie nicht dem Feinde in die Hände fallen zu lassen, den Bäckern und Brauern zu mäßigem Preise verkauft.

Wieder verging ein Monat in banger Erwartung, ohne daß er die Entscheidung brachte. Am 16. Juli fiel Göttingen in die Gewalt der Feinde. Jetzt war es wahrscheinlich, daß auch Hannover in der nächsten Zeit bedroht werden würde, und der Stadtcommandant traf deshalb alle Maßregeln, um auf einen Ueberfall gerüstet zu sein. Am 25. Juli erließ er an den Magistrat den Befehl, die Masch unter Wasser setzen zu lassen; zugleich sollten die Festungsgräben ausgebracht, die Holzflöße von der Leine am Himmelreich entfernt und die Brücke bei Dohmen Garten, dem jetzigen Commandantengarten, zerstört werden. Außerdem beabsichtigte er, die nothwendigen Ausbesserungen und Verstärkungen am Walle sofort zu beginnen, und forderte zu diesem Zwecke vom Magistrate die Lieferung des nöthigen Handwerkszeugs und der Faschinen. Auch ließ er am s. g. Nothhelfer, am Friedrichswalle, eine neue Bastion anlegen.

Bürgermeister und Rath aber wollten auf jeden Fall auch den Schein bewaffneten Widerstandes vermeiden; sie versprachen sich mehr von friedlichen Verhandlungen und wandten sich am 22. Juli an die Regierung mit der Bitte, die kurfürstl. Residenzstadt dem Herzog von Cumberland empfehlen zu dürfen. Die Bürgerschaft sei vor den Folgen eines bewaffneten Widerstandes in großer Besorgnis, und die junge

Mannschaft verlasse in großer Anzahl die Stadt, um der gewaltsamen Einstellung in das feindliche Heer zu entgehen.

Die Furcht der Bürgerschaft vor gewaltsamen Werbungen war in der damaligen Kriegssitte wohl begründet. Das Bedürfnis an waffenfähiger Mannschaft wurde nur z. Th. durch die regelmäßigen Aushebungen gedeckt; der Rest wurde durch Anwerbungen, größtentheils gewaltsamer Art zusammengebracht, wobei, wie Friedrich's d. Gr. Verfahren in Sachsen zeigt, keine Rücksicht auf das Vaterland oder frühere Kriegsverpflichtungen der Angeworbenen genommen wurde. Es bedurfte deshalb der ausdrücklichen Versicherung des französichen Marschalls, [1]) um die Einwohner der braunschweig-lüneburgischen Lande darüber zu beruhigen, daß hier keinerlei Werbungen vorgenommen werden sollten.

Auch um dem Dienst im eignen Heere zu entgehen, hatten viele sich ins Ausland begeben. Nur ein Theil der kriegstüchtigen jungen Mannschaft hatte sich gemäß dem Regierungsausschreiben vom 19. Juni 1757 zum Dienst gemeldet, trotzdem die Regierung sich aufs Feierlichste verpflichtet hatte, daß sie nach beendigtem Kriege sofort ohne alle Schwierigkeit und ohne „Entgeld und Kosten" wieder entlassen werden sollten. [2])

Je näher im Juli die Gefahr einer Besatzung Hannovers durch die Feinde heranrückte, desto mehr bemühten sich Bürgermeister und Rath, die unabwendbaren Folgen derselben wenigstens zu erleichtern. Die Hoken erhielten (18. Juli) den Auftrag, möglichst schnell einen ansehnlichen Vorrath von Fett- und Hokenwaaren von auswärts heranzuschaffen. Doch damit ging es nicht so schnell; und als nach 9 Tagen die Waaren noch nicht angekommen waren, ertheilte der Rath dem Vorsteher des Hokenamtes den Befehl, sobald er die Lärmschüsse

---

[1]) Ausschreiben vom 19. Juli und 1. August 1757. — [2]) Am 9. Juni 1759 forderte die Regierung diejenigen „vielen außer Landes geflohenen Mannschaften," die trotz wiederholter Aufforderungen noch nicht zurückgekehrt waren, auf, sich zu zweijährigem Kriegsdienste zu stellen; widrigenfalls sie aller Ansprüche und Erbschaften im Lande verlustig gehen und, wenn sie im Lande ertappt werden, mit schweren Strafen belegt werden sollen.

höre, die den Bürgern von der Annäherung des Feindes Nachricht geben sollten, den Fuhrleuten zwei reitende Boten entgegenzuschicken, um sie zu warnen und in die nächsten Städte zu schicken.

Die ersten Franzosen, die sich in der Nähe Hannovers sehen ließen, waren eine kleine Anzahl Husaren, die am 23. Juli durch Kirchrode ritten, ohne sich lange aufzuhalten. Der Magistrat erwog beim Empfang dieser Nachricht, ob es rathsam sei, die städtischen Herden noch weiter austreiben zu lassen, beschloß jedoch, in der Ueberzeugung, daß es nur eine Streifschar und nicht der Vortrab einer größeren Abtheilung gewesen sei, es vorläufig beim Alten zu lassen, um der Bürgerschaft unnöthige Aufregung zu ersparen. Doch gab er den städtischen Hirten den Befehl, sobald sie die Lärmschüsse vom Aegidien= und Steinthore her hörten, die Herden sofort in die Stadt zurückzutreiben, und ersuchte die Aemter Coldingen und Langenhagen (25. Juli), den Hirten hierbei behülflich zu sein; zugleich bat er diese beiden Aemter, Gartenfrüchte zum Verkauf nach der Stadt bringen zu lassen.

Tags darauf, am 26. Juli, fiel bei Hastenbeck die Entscheidung. Der überstürzte Rückzug des Herzogs von Cumberland, der seine siegreich vordringenden Truppen nicht nur ohne Unterstützung ließ, sondern ihnen sogar befahl, von der Verfolgung des Feindes abzustehen und ihrerseits den Rückzug anzutreten, verwandelte den durch heldenmüthige Tapferkeit erfochtenen Sieg in eine Niederlage, die für das hannoversche Heer und Land gleich verderblich werden sollte.

Auf die erste Nachricht von der Schlacht ließ der Stadtcommandant von Hannover die Thore der Stadt schließen, (27. Juli) eine Maßregel, die um so größere Bestürzung hervorrief, da die Altstadt auf den Gemüsebau der Gartengemeinde angewiesen war. Auch hatte die Mehrzahl der Bürger bei der anhaltenden Dürre des Sommers nicht Futter genug vorräthig, um das Vieh im Stalle füttern zu können. Auf die Bitte der Gemeinde beschloß deshalb der Rath am 30. Juli, das Austreiben der Herden seinerseits zu gestatten

und den General von Sommerfeld um eine zeitweilige Oeffnung der Thore zu ersuchen.

Zugleich wurden, da die Feinde jetzt jeden Tag in Hannover eintreffen konnten, die nöthigen Verkehrungen getroffen, um alle Forderungen, die sie an die Stadt stellen könnten, rasch erfüllen zu können. An die Spitze des Billetamtes, welches die Einquartierung ordnen sollte, trat Senator Schwacke; in möglichst wenig auffälliger Weise, um jede Beunruhigung der Bürgerschaft zu vermeiden, wurden sämmtliche Häuser der Stadt, mit Ausnahme der von den Ministern bewohnten, untersucht, um festzustellen, wieviel Mann untergebracht werden könnten, wobei Grupen den mit dieser Aufgabe betrauten städtischen Beamten besonders einschärfte, „es den Hauswirthen auf eine solche Weise anzutragen, daß dieselben darüber in keine Unruhe gesetzet würden". Das Hospital St. Spiritus, welches den Feinden ganz überlassen werden sollte, wurde von den bisherigen Bewohnern geräumt; und dieselben wurden im Wolfeshorn und Schmerjohannshofe untergebracht. Einige seit längerer Zeit leer stehende Häuser, besonders in der Aegidienvorstadt, wurden zur Aufnahme von Einquartierung mit Betten versehen, und 12 Stadtsoldaten als Hauswirthe darin eingesetzt. Als Wohnung für den Commandanten wurde, da das gewöhnliche Commandantenhaus auf der Köbelingerstraße demselben wahrscheinlich nicht genügen würde, das Haus des weil. Kämmerers von Reden auf der Osterstraße in Aussicht genommen, und der Besitzer wurde freundlichst ersucht, das Haus für die Zeit der feindlichen Besatzung der Stadt zu überlassen. Den französischen Marketendern sollte das städtische Brauhaus an der Osterstraße eingeräumt werden.

Um den Franzosen zu zeigen, „wieviel Sorgfalt man genommen, sie in keine apprehension zu setzen, auch denselben alle Vermuthung zu nehmen, als wenn abseiten des Magistrats und der Bürgerschaft gegen die französische Garnison gefährliche Absichten gehegt würden," beschloß man am 1. August, der Bürgerschaft die Gewehre abzufordern, [1]) und zugleich ließ man

[1]) Dieser Beschluß ist, wie der Verlauf der Erzählung zeigt, nicht vollständig ausgeführt.

durch die Bürgercorporale Haus bei Haus bekannt machen, daß „die französischen Truppen nicht brusquiret und ihnen nicht rude begegnet werden sollte, bei Strafe ad operas publicas nach Hameln condemniret zu werden.“ Auch wurde dem Stadtbaute aufgegeben, die Stadtmauer am großen und kleinen Wolfeshorn in der Breite der Straßen niederzureißen, um die Einquartierung dort zu erleichtern.

So waren Bürgermeister und Rath bemüht, das der Stadt drohende Unheil, welches sie nicht abwenden konnten, zu erleichtern, und täglich erwartete man jetzt die Ankunft des Feindes. Bald nahten sich auch die Vorboten des feindlichen Heeres. Flüchtende Bauern aus den calenbergischen Dörfern, die mit ihrer werthvollsten Habe hinter den Mauern Hannovers Schutz zu finden hofften, hielten in langen Zügen vor dem Calenberger Thore und erfuhren hier zu ihrem Erstaunen, daß auch die Landesfestung es nicht wage, dem Feinde Widerstand entgegenzusetzen.

Am Abend des 1. August rückte die Besatzung von Hameln, ungefähr 1000 Mann, denen der französische Befehlshaber freien Abmarsch mit kriegerischen Ehren bewilligt hatte, in Hannover ein und zog, nachdem sie auf Befehl der Kriegskanzlei gut bewirthet war, am folgenden Tage nach Norden weiter, um zum Heere des Herzogs von Cumberland zu gelangen. Die französische Begleitmannschaft, 4 Officiere und 60 Reiter, bezog für eine Nacht Quartier in Linden und kehrte dann nach Hameln zurück.

Zwei Tage nach ihrem Abmarsch bat der Rath von Springe in einem flehentlichen Schreiben die Nachbarstadt Hannover um Zusendung von Lebensmitteln, besonders von Getränken. „Wir sind allhier in so großer Verlegenheit, Angst und Noth, schreibt er, daß wir uns nicht zu helfen noch zu rathen wissen. Unser Vorrath ist gänzlich verzehrt, und wenn wir nichts schaffen können, so haben wir lauter Unglück und die größte Beschwerde zu gewärtigen.“ Hannover sandte der bedrängten Nachbarstadt sofort 5 vierspännige Wagen voll Wein, Branntwein und Broihan und gleich darauf auf wiederholte Bitten noch eine zweite Sendung.

Die ersten Befehle der französischen Generalität erhielt der Magistrat gleichfalls von Springe aus. Auf Befehl des Generallieutenants Herzog von Randan, mußten nämlich am 4. und 7. August 25 Faß Broihan und mehrere Wagen voll Hokenwaaren, Mehl, Schinken, Würste, Speck, Käse, Butter und Salz, dorthin geschickt werden, „welches nachher auf französische Manier um die Hälfte bezahlt wurde". Kaum war die erste Sendung abgegangen, da kam wiederum ein französischer Trompeter von Springe nach Hannover, der im Auftrage des Herzogs von Randan am Rathhause einen Brief abgab, in welchem der Magistrat höflichst gebeten wurde, dem Absender 6 Pfund feinen Puders, $^1/_2$ Pfund von der besten Pomade, 60 Spiel feine französische Karten und 4 Buch Löschpapier übersenden zu lassen. Natürlich beeilte man sich, den Wunsch des Feindes, dessen Ankunft man täglich erwartete, zu erfüllen.

Inzwischen waren die beiden von den Ministern dem Feinde entgegengeschickten Unterhändler nach Hannover zurückgekehrt und meldeten, daß die Vorhut des französischen Heeres in den nächsten Tagen dort eintreffen würde. Auf Veranlassung der Regierung beschlossen nun Bürgermeister und Rath, auf den Markt- und Aegidienthurm Wächter zu setzen, welche die Annäherung des Feindes sofort dem General von Sommerfeld melden sollten, damit dieser hinausfahren und mit dem feindlichen Befehlshaber Rücksprache über Einquartierung und Lieferungen an das Heer nehmen könnte. Zugleich wurde den Bäckern, Brauern und Brennern aufgegeben, für reichlichen Vorrath an Brod, Bier und Branntwein zu sorgen, und ihnen zu diesem Behuf das im königlichen und städtischen Magazin noch befindliche Korn verkauft. Auch wurde Heu und Stroh auf Stadtkosten aus den umliegenden Dörfern und dem königlichen Marstalle zusammengekauft, um den Forderungen der Franzosen wenigstens für die erste Zeit genügen zu können und der Stadt eine Plünderung zu ersparen. Ferner wurde den Wirthen und Garköchen aufgegeben, sich für den Einzugstag mit gekochtem Fleisch zu versehen. Besondere Sauvegardebriefe, so theilte man den Bürgern mit, seien nicht nöthig, da die Franzosen in der Capitulation versprochen hätten,

keinem Menschen zu schaden und Handel und Gewerbe nicht zu stören.

Für den Einzugstag des feindlichen Heeres wurde den Bürgern die äußerste Vorsicht anempfohlen. „Kinder, Jungens und böse Buben sollen zu Hause gehalten werden und keinen Rumor machen. Während des Einmarsches sind die Hausthüren geschlossen zu halten und unterlaufendem Gesindel und maraude ist kein Einlaß zu geben. Vor das Haus soll eine vernünftige, sinnliche und bequeme Person gestellt werden, die nur den mit Quartierbillets versehenen Soldaten öffnet.“ Nochmals wurde der Bürgerschaft anempfohlen, der französischen Garnison „die beste Begegnis widerfahren zu lassen“, da die französische Generalität ihrerseits heilig versprochen habe, die genaueste Ordnung halten zu wollen.

§ 3.

Anmarsch der Franzosen.

Auf die erste sichere Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Hastenbeck schickte das Ministerium zu Hannover den Geheimrath von Hardenberg und den Generalmajor von Platen-Hallermund dem siegreichen Feinde entgegen, um mit dem französischen Oberbefehlshaber, dem Marschall d'Estrées, über die Capitulation der Hauptstadt zu verhandeln. Daß man bei französischen Befehlshabern ohne klingende Gründe nichts ausrichten konnte, war bekannt. Die beiden Abgesandten überreichten deshalb dem Marschall, den sie am 2. August in Hameln trafen, im Auftrage der Minister 1000 Dukaten, dem Namen nach für Sauvegardebriefe, in Wirklichkeit als ein persönliches Geschenk; auch durch einige Fässer guten Rheinweins suchten sie ihre Bitten zu unterstützen. Beide Geschenke nahm der Marschall an, für den Rheinwein bedankte er sich auch bei den Ministern, [1]) aber die vorgeschlagenen Capitulationsbedingungen genehmigte er nicht. So blieb den Gesandten nichts übrig, als dem französischen Heere zu folgen, und Tags darauf erfuhren sie zu ihrer großen Ueberraschung

[1]) Brief d'Estrées, Oldendorf, d. 5. Aug. 1757.

in Oldendorf, daß Marschall d'Estrées den Oberbefehl niedergelegt habe und Marschall Richelieu an seine Stelle getreten sei. So waren ihre Bemühungen, die Gunst des französischen Befehlshabers zu gewinnen, zwecklos gewesen, und da der neue Oberfeldherr sich so wenig wie sein Vorgänger auf die vorgeschlagenen Bedingungen einlassen wollte, so blieb ihnen nichts übrig, als die vom Feinde dictierten anzunehmen. So unterzeichnete denn am 7. August der Graf von Platen-Hallermund zu Münder die Reddition de la ville de Hanovre. In derselben versprach der Marschall, daß den Einwohnern der Stadt keinerlei Schaden zugefügt werden solle, weder beim Einzuge, noch später; auch Sicherheit des Verkehrs innerhalb und außerhalb der Stadt, soweit er nicht dem Dienste des französischen Heeres schaden könne, sowie freie Ausübung der Religion wurde gewährt. Die Justizbehörden und die städtische Verwaltung sollten in Thätigkeit bleiben, und alles königliche Eigenthum, Schlösser und Gärten, Lusthäuser und der Marstall, wie auch die Häuser der in Hannover anwesenden höheren Hofbeamten sollten unter dem besonderen Schutze des französischen Heeres stehen. Aber der geforderte freie Abzug der Garnison wurde abgeschlagen, und eben so wenig ging der Marschall auf die Bitte der Minister ein, Hannover mit Anlage eines Krankenhauses und mit einer größeren Besatzung zu verschonen. Die Größe der letzteren würde vom Interesse des Dienstes abhängig sein.

So war Hannover zwar vor einer Plünderung und den Ausschreitungen eines zuchtlosen Heeres gesichert, und bei dem wehrlosen Zustande der Stadt war damit viel erreicht; aber die Aussicht, ein oder mehrere Krankenhäuser und eine große Besatzung in den Mauern der Stadt aufnehmen zu müssen, konnte den Bürgern eine Ahnung von den Leiden geben, die ihnen bevorstanden.

Der französische Marschall, in dessen Händen von jetzt ab 6 Monate lang das Schicksal des größten Theils der braunschweigisch-lüneburgischen Länder lag, der Duc de Richelieu ist von Mit- und Nachwelt in gleich scharfer Weise verurtheilt. Er gehörte zu den Günstlingen der Pompadour,

den généraux courtisans, die, ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten zu den höchsten Ehrenstellen berufen, den Verfall des französischen Kriegswesens gefördert und den Ruhm Frankreichs geschändet haben. Ein vollendeter Hofmann, von bezaubernder Liebenswürdigkeit im Umgange, aber von brutaler Rücksichtslosigkeit, sobald sein persönliches Interesse auf dem Spiele stand, von persönlichem Muthe, aber ohne jede Begabung für den Krieg, hatte er sich durch seine Intriguen den Oberbefehl über das Heer zu erschleichen gewußt, um seinen Feldherrnruhm, der ihm durch unverhoffte Glücksfälle zu Theil geworden war, zu vergrößern, und um sich mit der Beute der von seinem Vorgänger eroberten Länder zu bereichern. Ein solcher Mann war nicht geeignet, die schon stark gelockerte Disciplin des Heeres zu verbessern; die Officiere vom Generale abwärts folgten dem Beispiele ihres Marschalls und suchten sich wie er auf Kosten der wehrlosen Einwohner des besetzten Landes zu bereichern. Und wer will es dem gemeinen Soldaten verargen, wenn er dem Beispiele seiner Vorgesetzten nachahmte. [1]) Was nützte es, daß jede eigenmächtige Beitreibung bei Todesstrafe verboten wurde, wenn der Oberbefehlshaber von den Soldaten als Petit-père la Maraude verehrt wurde, und wenn im Lager Spottverse über seine zweifelhafte Vergangenheit und seine militärische Unfähigkeit umliefen. [2])

---

[1]) L'esprit de maraude et de pillage était dans l'armée. En entrant en campagne M. le Maréchal (d'Estrées) a cru ne pouvoir se dispenser de faire pendre d'abord quelquesuns de ces maraudeurs; il y en a eu environ une vingtaine. — Mém. du D. de Luynes XVI. 112. — La sévérité ne ramène point la discipline; nous sommes entourés de pendus, et l'on n'en massacre pas moins les femmes et les enfants, lorsqu'ils s'opposent à voir dépouiller leurs maisons. — A. a. O. S. 297. — Le soldat françois est brave, tout le monde le sait; mais son gout pour la maraude va jusqu'au brigandage. Chevrier, hist. de la campagne de 1757, S. 97 ff. — [2]) Wie schwer es übrigens damals selbst tüchtigen und uneigennützigen Heerführern war, strenge Disciplin aufrecht zu erhalten, bezeugt folgender Brief Herzog Ferdinand's von Braunschweig, den derselbe am 3. Aug. 17[illegible]8 von Münster aus an seinen Generaladjutanten schrieb. „Der Herr Obrister und Generaladjutant von Rheden werden aus denen Beylagen selbst ersehen, über welche Excesse von hiesiger Regierung ge-

Doch schlimmer als die Officiere und Soldaten trieben es die Magazinverwalter, Einnehmer und Commis, „und wie alles dies Geschmeiß Namen hat“. Oft genug konnte man von den Officieren hören, daß täglich Leute wegen Diebstahls gehängt würden, die tausendmal besser wären als diese „Blutigel“.

Freilich fordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß unter den höheren Officieren treffliche Charaktere waren, tüchtige Soldaten und feingebildete Männer, von jener Herzensbildung, die es versteht, sich auch des Feindes Achtung und Liebe zu erwerben; aber je größere Ehre derartige Männer dem französischen Heere machten, desto schärfer war der Gegensatz zwischen ihnen und dem Durchschnitt der Officiere.

Der Durchzug eines solchen Heeres bedeutete die Vernichtung des Wohlstandes auf lange Zeit. Rücksichtslos wurde der Grundsatz durchgeführt, daß für die Behandlung des eroberten Landes nur das Interesse des eigenen Dienstes maßgebend sei; große Lieferungen an Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh wurden den an der Heerstraße gelegenen Ortschaften aufgelegt. Schon der Durchzug des eigenen Heeres hatte schwer auf den Dörfern des Calenbergischen gelegen; denn nach drei vorhergehenden Mißernten war der Vorrath an Korn gering, und die Fruchtpreise waren sehr in die Höhe gegangen. Auch der Sommer 1757 drohte bei der anhaltenden Dürre [1]) eine schlechte Ernte zu bringen, und selbst bei ruhigen Zeiten

---

klagt wird, wie sehr solche aller Discipline und Ordnung entgegenlauffen, und gerade das Widerspiel von meinen gegebenen Ordres sind, sich aller Exaktionen zu enthalten. Allein wenn die hohen Officiers kein gut Exempel geben, so ist es nicht zu verwundern, daß die Subalternen folgen und von ihnen die Unordnungen bis auf den gemeinen Mann fort gehen. Ich werde also ohne alle weitere Rücksicht mich an die halten müssen, welche meinen ordres zuwiderhandeln, und werde mit den höheren anfangen und mit den subalternen fortfahren. Discipline soll und muß gehalten werden, und werde ich schon Mittel finden meine Ordres respektiren zu machen.“ — [1]) De vieux Hanovriens m'ont assuré que depuis quarente ans ils n'avoient pas vû un Eté aussi sec. Chevrier, hist. de la camp de 1757, S. 101.

wäre es ein schlimmes Jahr für den Landmann gewesen. Jetzt wurde ihm der geringe Kornvorrath, den er noch hatte, abgefordert; das Getreide auf dem Felde, unreif abgemäht, mußte als Futter für die Pferde der feindlichen Reiter dienen, und dazu verheerte die Viehseuche die Herden. Monatelang mußte der Bauer mit Wagen und Pferden dem Heere folgen, um ihm Gepäck und Lebensmittel nachzufahren; und oft mußte er froh sein, wenn es ihm gelang, die Wachsamkeit der Franzosen zu täuschen und mit seinen abgetrieben Pferden zu entwischen. Viele ließen auch, müde der endlosen Plackereien, ihr Eigenthum im Stich, und an den Sammelpunkten des französischen Heeres, vor allem in den größeren Städten, konnte man oftmals Wagen und Pferde für einen Spottpreis kaufen.

Und was die Soldaten übrig gelassen hatten, das erbeuteten Deserteure, Marodeure und Nachzügler, die dem Heere folgten. In Banden zusammengerottet durchstreiften sie plündernd das Land, bis der Landmann in Verzweiflung zur Waffe griff und sich ihrer erwehrte oder unter Leitung der Förster eine förmliche Landwehr eingerichtet wurde. [1])

So ist es wohl erklärlich, daß trotz dringender Warnung der Obrigkeit [2]) viele Haus und Hof im Stiche ließen, um wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit ihrer werthvollsten Habe im Dickicht des Waldes Sicherheit vor ihren Peinigern zu suchen.

Während nun das französische Heer, einem alles vernichtenden Heuschreckenschwarme gleich, langsam aus dem

---

[1]) Am 20. Juni 1757 wurden reitende Förster im Harze beauftragt, gegen Marodeure und schweifendes Gesindel zu vigilieren und dieselben mit Hilfe handfester Leute festzusetzen. Den Vorschlag, die waffentüchtigen Leute durch verabschiedete Officiere zu einer Landwehr ausbilden zu lassen, wies die Regierung vorläufig zurück. — Am 25. Juli 1757 meldete der Amtmann von Rössing, daß sich in der Nähe des Gutes 200 preußische Deserteure im Walde aufhielten, die auf die Ankunft der Franzosen warteten. Ihre Gewehre hatten sie bei sich; Lebensmittel holten sie sich aus den naheliegenden Klostergütern. — [2]) 19. Juli und 6. August 1757. Teutsche Kriegs-Canzley 1757, Bd. 3, N. 27 und 55.

Weserthale auf die feindliche Hauptstadt marschierte, zog der Duc de Chevreuse mit 3 Dragonerregimentern und einigen Abtheilungen Grenadieren voran, um Hannover zu besetzen. Am 7. August überschritt er die Höhe des Deisters. Von da zog er mit 100 Dragonern und einigen Grenadiercompagnieen voraus, am 9. August, Morgens gegen 9 Uhr kam er vor dem Calenberger Thore an, und bald darauf kam der General von Sommerfeld mit einigen Officieren der Besatzung heraus, um die Einzelheiten der Uebergabe mit ihm zu verabreden.

§ 4.

Einzug der Franzosen. Richelieu in Hannover.

Gegen 10 Uhr Morgens zog der Duc de Chevreuse mit der Vorhut des französischen Heeres ins Calenberger Thor ein; die Thorwache streckte bei Annäherung der Franzosen der Verabredung gemäß das Gewehr und legte ihre Seitengewehre und Patronentaschen daneben auf die Erde. Inzwischen wurde die Besatzung Hannovers in aller Eile auf dem Reitwalle an der Leine zusammengezogen. Nachdem die Thore der Stadt von den französischen Grenadieren unter dem Befehle des Chevalier de Pons besetzt waren, stellten sich den braunschweig-lüneburgischen Truppen gegenüber die französischen Dragoner auf; dann trat der Duc de Chevreuse an der Spitze seiner Grenadiere vor die alte Garnison. Officiere und Gemeine mußten die Waffen strecken; die wirklichen Soldaten und die Officiere wurden zu Kriegsgefangenen erklärt, der größere Theil der Garnison aber, der aus Invaliden und Milizen bestand, wurde in die Heimath entlassen, nachdem sie geschworen hatten, in den nächsten 3 Jahren nicht gegen Frankreich dienen zu wollen. Der französische Befehlshaber betrachtete sie augenscheinlich nicht als Soldaten, und in der That waren weder Invaliden noch Milizen für den Ernstfall zu fürchten. Jene waren ausgediente Soldaten, z. Th. über 50 Jahr alt, die nur noch als Besatzungstruppen Verwendung finden konnten, während die Milizen vor kurzem eingezogen, völlig unausgebildet und höchst mangelhaft bewaffnet waren. Der bisherige

Stadtcommandant, General von Sommerfeld, behielt seinen Degen und blieb als Kriegsgefangener auf Ehrenwort in Hannover. Nachdem so die Besatzung unschädlich gemacht war — „welches alles traurig aussahe“ — wurde auf dem Markte der Altstadt eine Wache von Dragonern aufgestellt und in den Hauptstraßen Posten vertheilt.

Bald füllten sich jetzt die Straßen der Stadt mit Franzosen; eine große Anzahl höherer Officiere waren unmittelbar nach dem Duc de Chevreuse in die Stadt eingezogen, um sich durch bequeme Quartiere in der feindlichen Hauptstadt für die Entbehrungen des Feldzuges zu entschädigen, und gegen Mittag war in den Straßen ein gewaltiges Getümmel. Die vom Rathe für die Unterbringung der Einquartierung getroffenen Maßregeln zeigten sich bei der „impetuositaet“ der Franzosen als völlig ungenügend; und es dauerte bis gegen Abend, ehe den Forderungen der Feinde Genüge geschehen konnte. Und doch waren nur Officiere unterzubringen, da von den gemeinen Soldaten nur so viele, wie zur Bewachung der Thore nöthig waren, während der Nacht in der Stadt zurückblieben, die übrigen aber gegen Abend in das zwischen Linden und Arnum errichtete Lager zurückkehrten.

Die französischen Marketender und Handwerker lagerten vor dem Calenberger Thore; dort hatten auch die Galanterie- und Gewürzkrämer und die sonstigen Händler, welche das Heer begleiteten, ihre Buden aufgeschlagen, und bald entfaltete sich dort ein buntbewegtes Jahrmarkttreiben. [1])

---

[1]) Im Stadtarchive ist bei den Acten, die den Einzug der Franzosen in Hannover betreffen, das Preisverzeichnis eines Marchand Parfumeur et Distilateur erhalten, der wahrscheinlich dort seine Waare feilbot. Dieses Verzeichnis enthält: 49 verschiedene eaux de senteurs naturelles et composées, 10 quintessences ou esprits, 6 essences pour faire des liqueurs, 4 vinaigres de toilette, 10 elixirs, 23 pomades de differentes odeurs, 14 poudres pures pour parfumer les poudres à poudrer, 9 poudres à poudrer, 16 savonnettes, 20 boites et etuis à la Bergamotte, 8 sachets de differentes senteurs pour porter sur soy, 29 sortes de petit artifice d'Italie et des Indes. Außerdem: Corbeille parfumée de toute grandeur, sultan en corb. parf., sultan piqué pour le voyage, sac à ouvrage parfumé, jaretières parfumées,

Als die Thurmwächter Morgens um 9 Uhr meldeten, daß ein starkes Corps französischer Kriegsvölker im Anzuge sei, wurde sofort der gesamte Magistrat aufs Rathhaus berufen. Kaum war er versammelt, da trat der Adjutant des Duc de Chevreuse und mehrere andere französische Officiere in das Berathungszimmer und verlangten ansehnliche Lieferungen von der Stadt. Holz, Lichter und Oel für die Wachen am Markte und an den Thoren, Lebensmittel für die französischen Truppen in Hannover, 30 Kühe und 45 Fässer Bier als einmalige Lieferung und 12 Klafter Holz täglich für das Lager bei Linden, dies alles sollte bei Strafe militärischer Execution sofort geliefert werden. Außerdem sollten die Bürger die nöthigen Lebensmittel und rothen und weißen Wein am Markte feil halten und die Brauer mit aller Macht brauen. Am Markte sollten 2 berittene Führer für die französischen Truppen halten und sofort 4 vierspännige Wagen nach Hameln geschickt werden, um Wein für den Duc de Chevreuse zu holen. Der calenbergischen Landschaft wurde aufgegeben, sofort 120 Wagen zur Beförderung von kranken Soldaten, Gepäck und Lebensmitteln zu stellen.

Gleich nach den Officieren trat der Kriegscommissär Lonchamp in die Rathsstube, forderte im Namen seines Königs, daß man ihm von allen Sachen Rede und Antwort stehe, und verlangte unter Androhung schwerer Strafen in hochfahrender Weise vom Magistrate ein genaues Verzeichnis der städtischen Kassen, der Getreide- und Munitionsvorräthe. Man erwiderte ihm, Getreide und Munition sei bei der Stadt nicht vorhanden, von den herrschaftlichen Vorräthen aber sei man nicht unterrichtet; man sei aber erbötig, ihn zur Kriegskanzlei führen zu lassen, wo er Nachricht darüber erhalten würde; dies Anerbieten nahm Lonchamp an, und der Magistrat war froh, von ihm befreit zu sein.

---

bracelet, porte-feuille piqué d'odeur, jeux de cadrille avec le petit panier d'ozier garnis galamment, eponges fines préparées pour le corps et pour la barbe, de toute grandeur, toute sorte de figures en porcelaine en blanc, les bordures façon d'ozier, nouveau gout qui n'a pas encore paru.

Das hochfahrende Wesen des Kriegscommissärs und die geringschätzige Art, wie er mit den Rathsmitgliedern umging, hatte den Unwillen derselben in hohem Maße erregt; bald sollten sie ihre Gäste noch näher kennen lernen. Die Befehle von der französischen Generalität häuften sich: Lieferungen für das Lager, die Wachen und die Officiere, Mittheilungen an die Bürger, alles sollte in kürzester Frist erledigt werden. Man sollte angeben, wer von der Bürgerschaft königliches Eigenthum in seinem Hause hätte, das in Hannover befindliche Besitzthum braunschweig-lüneburgischer Officiere sollte genau gemeldet werden, die Bürgerschaft sollte ihre Gewehre auf dem Rathhause abliefern. Und dies alles sollte bei persönlicher Strafe für Bürgermeister und Rath sofort ausgeführt werden. Da mußte Tag und Nacht gearbeitet werden, um allen Forderungen gerecht werden zu können. Der Rath blieb den ganzen Tag über bis Abends 9 Uhr versammelt, und bis spät in die Nacht hatte Grupen, der regierende Bürgermeister des Jahres, zu thun, um alle Befehle der französischen Generalität ausführen zu lassen. Aber trotz aller ersinnlichen Mühe, „den französischen Officieren mit gehöriger Consideration zu begegnen," sahen Bürgermeister und Rath keine Möglichkeit ihre ungestümen Gäste zu befriedigen. Mit bedecktem Haupte traten die Commissäre, Adjutanten und andere Officiere in die Rathsstube, setzten sich auf die für die Rathsherrn bestimmten Stühle oder gingen sporenklirrend auf und ab und verlangten sofortige Ausrichtung ihrer Befehle, ohne dem Rathe Zeit zur Ueberlegung zu lassen. Etwaige Einwände oder Bitten um Aufschub beantworteten sie mit Androhung militärischer Execution.

In dieser Noth wandte sich Grupen, dessen Gesundheit durch die Aufregungen der letzten Wochen erschüttert war, am Tage nach dem Einzuge der Franzosen an die Regierung mit der dringenden Bitte, den Magistrat bei der Ausführung der unendlichen Befehle zu unterstützen. „Ich habe," so schreibt er, „gestern von früh Morgens um 6 Uhr biß in die Nacht um 1 Uhr, ohne Zeit zum Essen übrig zu haben, mich mit neuen Sachen beschäftigen müssen, auch meine eigenen Pferde gestern

und diese gantze Nacht zu einem Stroh-, Heu- und Holzfahren an die generalitaet und nach dem Campement hergegeben, und dennoch bin ich gestern Abend um 10 Uhr vom commissair Loving [1]) auf ein unbeschreibliche Ahrt und mit einem gleich niedergeschriebenen Strafbefehl personellement gegen die Rahts-Glieder so hart angelassen, daß ein Mann von meinen Jahren den Tod davon nehmen sollte. Heute früh von 8 Uhr geht das Geschäfte mit dem commissair Loving den gantzen Tag fort, und wer weiß, was wieder vor Unglück bevorstehet. Ich werde es diesen Tag noch absehen, und da es darauf hinausgehet, über unerwindliche Dinge Leben und Gesundheit zu verliehren, so muß ich mit resignirung meines Amts das Leben noch auf die übrige Zeit zu retten suchen".

Zu diesem Aeußersten sollte es zum Glück für die Stadt, welcher Grupen's entschiedener Charakter in dieser schlimmen Zeit unersetzlich war, nicht kommen. Generallieutenant Saint-pern, der von dem Duc de Chevreuse mit der Aufrecht-erhaltung der Ordnung in Hannover beauftragt war, erließ am 13. August auf die Bitte des Magistrats eine Verfügung, daß außer einem seiner Adjutanten, den Kriegscommissären und den von ihm selbst oder dem Duc de Chevreuse schriftlich beauftragten Officieren niemand während der Sitzungen in die Rathsstube eintreten solle. Diese Verordnung blieb, so lange die Franzosen Hannover besetzt hielten, an der Thür der Rathsstube angeheftet und verschaffte Bürgermeistern und Rath wenigstens die nöthige Ruhe zu ihren Berathungen.

Das „Quartirungswerk, welches sich anfangs wie ein Küsel-wind drehte", wurde bald nach dem Einzuge der Franzosen noth-dürftig geordnet, indem der Stadtcommandant am 13. Aug. den Officieren verbot, sich, wie es in den ersten Tagen geschehen war, nach eigenem Wunsche oder nach dem Gutdünken der Adjutanten und Kriegscommissäre einzuquartieren. Zugleich wurde dem Magi-strate befohlen, nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des maréchal de logis Quartiere anzuweisen. Freilich sollte der fourrier de l'armée das Recht haben, eigenmächtig über die Quartiere

[1]) Wahrscheinlich ein Mißverständnis für „Baudouin".

zu verfügen, eine Bestimmung, durch welche die Thätigkeit des Magistrats in Bezug auf die Einquartierung z. Th. lahm gelegt wurde.

Uebrigens suchten die französischen Befehlshaber, nachdem die ersten unruhigen Tage vorüber waren, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Nach 7 Uhr Abends, so ließ Saintpern am 15. August durch den Magistrat öffentlich bekannt machen, durfte kein Gastwirth französische Soldaten bei sich dulden. Wollten sie zu der angegebenen Zeit die Wirthschaft nicht verlassen, so war dieses unverzüglich an Saintpern zu melden.

Hazardspiele, welche die Franzosen leidenschaftlich liebten, ließ derselbe am 14. August bei Trommelschlag verbieten, und namentlich den „Caffee-Schenken, Gastwirthen und Herbergirern" wurde bei schwerer Strafe untersagt, Spieltische für die Officiere der Armee zu setzen.

An die Spitze der Verwaltung des Kurfürstenthums trat der Generalintendant Chevalier de Lucé. Er verfügte am 12. August, daß alle Justiz- und Verwaltungsbeamten ihr Amt ferner versehen sollten; die Abgaben aber sollten sie von jetzt ab an den mit der Erhebung der Landeseinkünfte beauftragten Kriegscommissär la Porte einliefern. Als der Magistrat dem Chevalier de Lucé bald nach dem Einrücken der Franzosen durch eine Abgesandtschaft die schwer bedrängte Stadt empfehlen ließ, forderte er von ihnen, daß sie nicht mehr im Namen ihres Landesherrn, sondern in dem des Königs von Frankreich ihre Verfügungen erlassen sollten. Der Syndicus Heiliger, der wegen seiner großen Gewandtheit im Französischen bei allen Verhandlungen des Magistrats mit den Franzosen das Wort führte, erklärte hierauf dem Intendanten, daß der Magistrat von altersher gewohnt sei, in seinem eigenen Namen (Wir, Bürgermeister und Rath) zu verfügen, und bat, es dabei auch für die Zukunft zu lassen. Lucé erklärte sich damit einverstanden, unter der Bedingung, daß der Magistrat nichts gegen das Interesse des französischen Dienstes unternähme. Damit war für die Stadt eine große Gefahr abgewandt; denn Bürgermeister und Rath waren entschlossen, lieber

ihr Amt niederzulegen, als den König von Frankreich, in der Form, wie der Intendant es forderte, als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen.

Große Sorge verursachte dem Magistrate in den ersten Tagen nach dem Einmarsche der Feinde die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel. Die in der Stadt vorhandenen Vorräthe waren bald aufgezehrt, und bei der Unsicherheit der Landstraßen war es schwer, sie zu ersetzen. Der Magistrat wandte sich deshalb an den französischen Oberbefehlshaber, und am 15. August 1757 erließ Richelieu eine Verordnung, durch welche er alle nach Hannover bestimmten Sendungen an Lebensmitteln und anderen Waaren unter seinen besonderen Schutz nahm, und den Truppen, welche diesen Fuhren begegnen sollten, anbefahl, ihnen allen möglichen Vorschub zu leisten und sie, wenn nöthig, mit Escorten zu versehen. Tags darauf verbot Lucé, um eigenmächtigen Forderungen, hauptsächlich seitens der Officiere, vorzubeugen, jede Lieferung an Holz und Lebensmitteln ohne einen ausdrücklichen von ihm selbst ausgestellten Befehl.

So war ein großer Theil der französischen Oberbefehlshaber bemüht dem Magistrat sein schweres Amt zu erleichtern, ihn vor ungerechten Forderungen und ungebührlichem Betragen der Officiere zu sichern und die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Aber schlimmer als die niederen Officiere und die gemeinen Soldaten waren für die Stadt die Generale und hohen Beamten, die durch jene Verordnungen nicht getroffen wurden.

Am 12. August ließ der Maréchal général des logis de Maillebois durch seinen Adjutanten, den Hauptmann Jeney, 20000 Thlr. s. g. Lagergelder für hiesige Alt- und Neustadt vom Magistrate fordern. Auf die dringende Vorstellung, daß diese Summe, die fast der jährlichen Einnahme der Stadt gleich kam, vor allem in diesen bedrängten Zeiten, unerschwinglich sei, fügte Jeney hinzu, Maillebois würde mit weniger nicht zufrieden sein. Uebrigens könne von der Judenschaft jeder wenigstens 100 Pistolen bezahlen. Morgen werde er wiederkommen und sérieusement mit Bürgermeister und

Rath von der Sache sprechen, inzwischen solle man sich deswegen vergleichen. Wenn das Geld nicht rechtzeitig zusammenkäme, so würde man sich täglich allerlei Verdrießlichkeiten und Anforderungen aussetzen. Diese Lagergelder seien ein Douceur für den Generalquartiermeister Maillebois, wie er auch durch verschiedene Quittungen über Erpressungen an anderen Orten bewies. Uebrigens rieth Jeney, seinen Herrn nicht zu desobligieren, da er das Factotum bei dem Marschall Richelieu und dem Generalintendanten sei; diese drei Männer hingen wie die Glieder einer Kette aneinander.

Bei diesem schmachvollen Erpressungsversuche des französischen Generals war der Magistrat, der die französischen Officiere noch nicht von dieser Seite kennen gelernt hatte, rathlos. Man nahm deshalb mit den Geheimräthen und mit verschiedenen Mitgliedern der calenbergischen Landschaft Rücksprache und beschloß auf deren Rath, zur Abwendung größeren Unheils dem französischen Generalquartiermeister eine Summe von drei bis viertausend Thalern zu zahlen; zugleich sollte dem Hauptmann Jeney, um ihn für dies Anerbieten zugänglicher zu machen, ein Geschenk von 500 Thlr. und einem Pferde versprochen werden.

Auf Grund dieser Vorschläge kam nach „einer dreitägigen mühsamen und ängstlichen Behandlung" am 15. August ein förmlicher Vertrag zwischen dem Magistrate und Jeney zu Stande, in welchem jener sich verpflichtete, 3080 Thlr. Lagergelder in Pistolen binnen 3 Tagen an Maillebois zu zahlen und dem Hauptmann Jeney ein Geschenk von 500 Thlr., gleichfalls in Pistolen, zu machen; auch sollte der Magistrat für ihn eine Rechnung des Kaufmanns Schmale, die sich auf 140 Thlr. belief, bezahlen. Dafür ließ Maillebois der Stadt „gnädigst" versprechen, daß sie für die fernere Dauer des Krieges, so oft auch in der Umgegend ein anderes Lager errichtet werden sollte, mit weiteren Anforderungen verschont, mithin diese Summe für die ganze Dauer des Feldzuges bezahlt werden sollte. Ferner erhielt die Stadt dafür alles Holz, Stroh und Mist, welches nach Abbruch der Lager in der Nachbarschaft zurückbleiben würde. Diese letzte Bestimmung

war freilich bei dem Mangel an Fuhrwerk völlig nutzlos für die Stadt.

Nachdem die Lagergelder ausgezahlt waren, bat der Magistrat, um wenigstens theilweise wieder zu seinem Gelde zu kommen, die Regierung, „die Judenschaft, welche der Christenheit so hoch angerechnet sei, zum Soulagement der Unterthanen etwa auf 1000 Thlr. ansehn zu dürfen“; ein Vorschlag, den die Regierung zwar an sich nicht unstatthaft, aber für den Augenblick noch nicht thunlich fand, da das Ende der Kriegslasten noch nicht abzusehen und deshalb an eine Subrepartition und Adäquation derselben noch nicht zu denken sei.

Dieser erste Handel war noch nicht erledigt, da trat ein zweiter, gleichartiger an den Magistrat heran. Man hatte von stadtwegen dem Duc de Chevreuse und dem Intendanten de Lucé jedem ½ Stückfaß und dem Commissär Baudouin 2 Ohm recht guten alten Rheinweins übersandt, um diese Herrn bei guter Gesinnung gegen die Stadt zu erhalten. Kaum hatte der letztere sein Geschenk erhalten, da ließ er den Bürgermeister Grupen zu sich bitten und theilte ihm mit, „er sei der Mann, welcher die Anforderungen mehr setzen und ablassen könne. Es sei allemal gebräuchlich, daß ein solcher Mann ein Präsent erhalte. Er sei sich vermuthen gewesen, daß man ihm damit längst entgegengekommen sein würde; die Fäßchen Wein wollten es nicht allein ausmachen. Er fordere solches als ein hergebrachtes Recht; Grupen möge solches proponieren. Morgen früh wolle er die Zahlung gewärtigen“.

Der Minister von Hake wie der Landsyndicus von Wüllen, mit denen sich Grupen über diese neue Forderung besprach, waren der Ansicht, man müsse den Mann zu gewinnen suchen, doch würde ein Geschenk von 500 Thlr. vorläufig genügen. Mehr solle man ihm nicht geben, da die Landschaft ihm ihrerseits auch noch ein Geldgeschenk zu machen gedenke. So überbrachte denn der Kämmerer Knoop im Auftrage von Bürgermeister und Rath dem Commissaire ordonnateur Baudouin am 19. August 500 Thlr. in Gold und überreichte ihm zugleich folgendes Promemoria:

„Der Magistrat beyder Städte steht in vollem Bemühen, dem Herrn General-Krieges-commissario Baudouin, als von dessen aequanimitaet derselbe alle möglichen soulagements sich verspricht, mit einer Erkändtlichkeit zu praeveniren. Bey denen jetzigen unendlichen Ausgaben, welche die Stadt vor aller Weld Augen drücken, hat derselbe dermahlen zu Bezeugung ihres guthen Willen ein praesent von 500 Thlr. vorgemeldetem Herrn Krieges-commissario ausgemacht. In der Hoffnung, daß derselbe auf alle füglich thunliche Weise von des Herrn General-Krieges-commissarii Geneigtheit Genuß empfinden werde, wird der Magistrat nicht aufhören, ihre Erkändtlichkeit werkthätig zu machen."

Zwei Tage nach dem Einzuge des Duc de Chevreuse, am 11. August, kam der Marschall selbst in Linden an, wo er zehn Tage lang sein Hauptquartier im Platen'schen Schlosse hatte. Als er am 12. mit „seinem ganzen vergoldeten Gefolge, überprächtig beritten", der Stadt seinen ersten Besuch abstattete, begrüßte ihn der Donner der städtischen Geschütze. „Gott weiß, wie uns dabei zu Muthe war", fügt der gleichzeitige Berichterstatter der Beschreibung dieses Einzuges hinzu.

Uebrigens benutzte Richelieu seinen Aufenthalt in Linden nicht nur, um sein Heer in einem großen Feldlager bei Ricklingen zu vereinigen und die Verpflegung der Truppen für die weitere Dauer des Feldzuges zu ordnen; hier, im Herzen des feindlichen Staates, trat er offen mit seinen Erpressungsversuchen hervor und schickte der Calenbergischen Landschaft 260 Sauvegardebriefe, wovon jeder monatlich 11 Dukaten kostete. Die Landschaft schickte ihm als Abzahlung 1000 Dukaten, und als trotz wiederholten Drängens dem geldgierigen Marschall der Rückstand nicht rasch genug einkam, mußte sie sich auf sein Verlangen dazu verstehen, die Sauvegardebriefe auf einmal für die ganze Dauer des Krieges abzukaufen. Durch wiederholte Vorstellungen gelang es, die Forderung Richelieu's auf 17000 Dukaten und 1550 Dukaten s. g. Protokollgebühren hinunterzuhandeln, die entweder bar oder in sicheren Wechseln auf eine ausländische Handelsstadt bezahlt werden sollten. Nach dem Abschluß dieses Handels

ging der Verkauf der im Namen des Marschalls ausgestellten Sauvegardebriefe, die freilich von den Franzosen nicht im geringsten geachtet wurden, auf die Landschaft über. Es gelang derselben übrigens, wahrscheinlich infolge der unerwartet schnellen Abberufung Richelieu's im Januar 1758, von einem Theile ihrer Verpflichtungen befreit zu werden. Wenigstens weist die landschaftliche Kriegskostenrechnung nur den Betrag von 15 775 Thlr. für Sauvegardebriefe auf.

So lange der Marschall in Linden sein Quartier hatte, blieb die Residenzstadt für die französischen Officiere reserviert. Drei Prinzen des königlichen Hauses,[1]) der größte Theil der Generalität mit ihrem gewaltigen Gefolge, der Generalintendant von Lucé mit seinem „Heere von Commissären", viele kranke und viele vom Heere beurlaubte Officiere mußten untergebracht werden. Und was es bedeutete, Prinzen von Geblüte zu beherbergen, davon wird man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß zum Gefolge des Herzogs von Orléans[2]) 350 Pferde gehörten, während der Prinz von Condé sich mit 225 begnügte.

Uebrigens hielten die Sieger, was sie der Stadt versprochen hatten; grobe Ausschreitungen kamen nicht vor, und die Ordnung wurde, soweit möglich, aufrecht erhalten.

So bot sich denn den Bürgern Hannovers in der ersten Zeit nach dem Einzuge der Feinde ein buntes Schauspiel, „dessen erste Scene sie sowohl durch die Mannigfaltigkeit der Handlung als durch das gute Verhalten der Spieler hätte belustigen können, aber die Wahrscheinlichkeit, daß die letzten Scenen ziemlich tragisch ausfallen würden," ein tiefgewurzeltes Mißtrauen gegen die Franzosen und die Warnungen der Obrigkeit hielten die Bürger zu Hause. Voll Erstaunen berichtete ein französischer Officier am 16. August aus Hannover

[1]) Der Duc d'Orléans, Prince de Condé und Comte de la Marche. — [2]) Die Stadt mußte demselben vom 13. August ab täglich 500 Pfund Kalbfleisch für seine Hofhaltung liefern. Zum Glück reiste dieser schwer zu ernährende Herzog schon am 17. wieder von Hannover weg, um die Bäder von Aachen aufzusuchen. Mém. du Duc de L. 16, 176. Chevrier a. a. O. S. 102.

in seine Heimath, daß die Bewohner der Stadt sehr eingezogen zu Hause lebten. Er meint, das ungewöhnte kriegerische Treiben flöße ihnen Furcht ein, da sie nur an eine schlechte Garnison von Invaliden und Milizen gewöhnt seien.

Die französischen Officiere waren froh, daß die Ordnung der Verpflegung des Heeres ihnen Zeit ließ, die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens in guten Quartieren eine Zeit lang zu genießen. Im Gesellschaftsanzuge, theilweise stark geschminkt, Schönpflästerchen auf der Backe, die Haare mit grellfarbenen Bändern durchflochten, besahen sie sich scharenweise die Sehenswürdigkeiten Hannovers. Von den Berichten, die sie darüber nach Paris sandten, sind einige erhalten. Unter dem Eindruck des Augenblicks entstanden, sind sie, wie alle derartigen Reisebriefe, von mancherlei Zufälligkeiten abhängig; aber für die Geschichte der Stadt sind sie immerhin interessant, da sie zeigen, welchen Eindruck Hannover damals auf weitgereiste Fremde machte.

Im großen und ganzen gefiel ihnen die Stadt wohl. „Alles in allem“, so schreibt einer von ihnen, „kann man sagen, daß die Stadt schön ist. Die Straßen sind sauber und breit, aber nicht gerade. Die Bürgerhäuser sind alle nach deutscher Weise gebaut, mit dem fensterreichen Giebel der Straße zugekehrt. Aber es giebt hier auch eine große Anzahl von Häusern des Adels, welche die Breitseite der Straße zukehren, einige davon haben sogar Mansardendächer. In der Altstadt giebt es nicht einen schönen Platz; was man so nennt, sind nur Gassen, auf welche mehrere Straßen münden. Das Rathhaus ist unbedeutend, die Schiffe der Kirchen sind ziemlich groß, aber wenig oder garnicht verziert. In der Altstadt haben die Stände ein sehr prächtiges Haus, in welchem sie ihre Sitzungen abhalten. Auch der König von England hat dort ein sehr schönes Haus, welches er bewohnt, wenn er hier ist; es heißt das Palais. Von außen ist es sehr schön, auch im Innern soll es ziemlich gut eingerichtet und einigermaßen möbliert sein. In der Neustadt ist eine sehr schöne Straße, die Calenbergerstr., mit stattlichen Häusern an beiden Seiten, und ein ziemlich schöner viereckiger Platz mit einem Springbrunnen darauf.

Die beiden Lustschlösser vor der Stadt, Monbrillant und Herrenhausen, bieten wenig Sehenswerthes. Weder durch Größe und Schönheit der Gebäude, noch durch Bilder, Möbeln oder Schönheit der Gärten sind sie bemerkenswerth. Nur die große Fontaine in Herrenhausen, welche höher springt als die in St. Cloud, zieht die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich.

Die Befestigungen der Stadt sind wenig bedeutend; es sind Wälle, die von einem breiten, von der Leine gespeisten Graben umgeben sind. Er ist sehr tief und sumpfig, und es würde schwierig sein, ihn zu überschreiten, weil es sehr viel Reisigbündel und Faschinen bedürfte, um einen Uebergang herzustellen. Der Wall hat 13 ziemlich große Bastionen und ist mit 22 Kanonen von sehr schöner Arbeit besetzt.

Die Stadt ist für eine Hauptstadt ziemlich klein, aber außerordentlich bevölkert; Höfe hinter den Häusern giebt es nur sehr wenige, noch weniger Gärten, auch Ställe sind selten. Handwerker wohnen hier in großer Anzahl, aber sie arbeiten nur für die Stadt, nicht für auswärts; auch der Handel der zahlreichen Kaufleute ist auf die Stadt beschränkt."

Soweit die Berichte der französischen Officiere. Man muß den Briefschreibern zugestehen, daß sie sich bemüht haben, sich auch über Verhältnisse, die ihnen ferner lagen, genauere Nachrichten zu verschaffen. Einer von ihnen kennt sogar die beiden von einander unabhängigen Gerichtsbarkeiten, denen Alt- und Neustadt unterworfen sind. Was uns in ihren Berichten auffällt, z. B. das Lob, welches sie dem Palais und dem Ständehause zutheil werden lassen, während sie für die Renaissancehäuser mit den reich verzierten Steingiebeln kein Auge haben und das Rathhaus mit dem Urtheil: „l'hôtel de ville est peu de chose" abthun, ist in der damals herrschenden Geschmacksrichtung begründet.

In den ersten Tagen nach dem Einzuge hatte man allen französischen Officieren erlaubt, die königlichen Schlösser zu besehen. Aber schon am zweiten Tage kamen dabei derartige Ausschreitungen vor, daß man sich genöthigt sah, die Thüren zu verschließen und die Besichtigung nur gegen eine vom Duc de Chevreuse ausgestellte Erlaubniskarte zu gestatten.

Jede derselben galt für vier Officiere. Derjenige, auf dessen Namen sie lautete, hatte für das Betragen der andern zu bürgen.

Einen größeren Genuß aber, als den französischen Officieren die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Hannovers verschaffte, bereitete ihnen der Marschall, indem er gleich nach seiner Ankunft in Linden die nöthigen Befehle erließ, damit möglichst bald mit französischen Theatervorstellungen begonnen werden konnte. [1]) Auch aus andern von den Franzosen besetzten Städten wird berichtet, daß die Officiere, „die immer von Spectakeln redeten und nach Spectakeln fragten," Theatervorstellungen veranlaßten, auch wenn sie sich, wie in Göttingen mit den Leistungen von Dilettanten begnügen mußten. Dort ließ nämlich der Feldprediger eines französischen Regimentes mit Hülfe des Universitätstanzmeisters durch Studenten französische Stücke aufführen. [2]) Hier in Hannover aber wurde auch in Abwesenheit des Königs eine Truppe französischer Comödianten, bestehend aus 6 Schauspielern und 5 Schauspielerinnen, vom Hofe unterhalten. [3]) Diesen befahl nun Richelieu, eine Reihe französischer Vorstellungen vor den französischen Officieren zu geben. Freilich das Theater im Schlosse durfte der Capitulation gemäß nicht benutzt werden, da sie das kurfürstliche Eigenthum unter den besonderen Schutz des französischen Heeres

---

[1]) Auch der nach dem Abgange des Herzogs von Cumberland zum Befehlshaber des verbündeten Heeres ernannte Herzog Ferdinand von Braunschweig pflegte sich die Muße, die ihm der Feldzug ließ, durch französische Comödie zu verkürzen. So schreibt er am 22. Nov. 1758 aus dem Hauptquartiere zu Münster an die Geheimräthe zu Hannover: Nach denen überstandenen Beschwerlichkeiten des zurückgelegten Feldzuges ist man nun dahier bedacht, den bevorstehenden Winter nicht ohne Ergetzlichkeiten zurückzulegen. Eine trouppe Comoedianten ist bereits anhero verschrieben, wöchentlich wird einmal ball bei Hofe, einmal assemblée daselbst und einmal öffentlicher ball en masque gehalten werde. — [2]) Schöne, Die Universität Göttingen im siebenjähr. Kr. Lpzg. 1887, S. 26. — [3]) Die Namen der Schauspieler waren le Coq, Demonvel, Delisle, Landois, Cressent, Duportail, die der Schauspielerinnen Demonvel, Desgraviers, Hartcken, Cressent, Champvalon, die ersteren erhielten 600—400 Thlr., die letzteren 528—448 Thlr. jährlich Gehalt. Im ganzen wurden für die französische Comödie jährlich 6200 Thlr. ausgegeben.

gestellt hatte. Aber es gab auch andere für derartige Zwecke passende Oertlichkeiten in Hannover. Auf dem Ballhofe fanden oft musikalische und scenische Aufführungen von wandernden Künstlern und Dilettanten statt; so erhielt denn am 11. August der Ballhofswirth von Richelieu den Befehl, seinen Saal schleunigst in Stand zu setzen, und zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, ihn bei der Beschaffung der Decorationen und bei den sonstigen Vorbereitungen zu unterstützen. Die Vorstellungen begannen am 16. August und dauerten bis zum 25. September; man spielte wöchentlich 3 bis 4 Mal. Leider ist keine Nachricht darüber aufzufinden gewesen, welche Stücke gegeben wurden. [1])

Diese Theateraufführungen sollten für den Magistrat wie für die Comödianten noch ein Nachspiel haben. Bürgermeister und Rath hatten dem Ballhofswirth in den ersten aufgeregten Tagen nach der Besetzung Hannovers versprochen, „sie wollten ihn nicht im Stiche lassen". Aber als derselbe nach Beendigung der Vorstellungen, Ende September, seine Rechnung einreichte, die sich für Saalmiethe und Arbeiten verschiedener Handwerker auf 297 Thlr. 1 Gr. belief, weigerte sich der Rath, der sich inzwischen an die Unruhe der Krieges gewöhnt hatte, diese für die Vergnügungen der französischen Officiere verausgabte Summe aus dem Stadtsäckel zu bezahlen. Und selbst als der Duc de Randan, der inzwischen zum Stadtcommandanten ernannt war, an Bürgermeister und Rath den Befehl erließ, die Rechnung sofort zu berichtigen, gaben dieselben nicht nach. In zwei gleichzeitig abgesandten Bittschriften, an den Generalintendanten de Lucé und an den Duc de Randan, setzen sie auseinander, daß sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, diese Summe aus der Kämmereikasse bezahlen zu lassen. Sie berufen sich dabei auf die ausdrückliche Zusicherung des Generalintendanten, daß der Stadt keine

[1]) On remarquera en passant que les françois perdirent de vue, le même soir, toutes les peines qu'ils avoient essuyées: les comediens etablis à Hanovre jouerent, et deux heures de spectacle firent oublier quatre mois de fatigue. Chevrier, a. a. O. S. 101.

Ausgaben zur Last gelegt werden sollten als die von ihm selbst befohlenen. „Nachdem nun nie gehöret," so schreiben sie an Lucé, „daß Unterthanen in einem Königreich oder provintz collectiret werden zu denen plaisirs des Königs oder Landes-Fürsten, Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien auch die Kosten zu dem theatre und Comödien aus ihren finances stehen, im übrigen die Stadt nach der Capitulation bey allen ihren Rechten und Freyheiten verwahret worden, auch ohnedies schon durch den überschwenglichen Aufwand auf die hospitaeler und Magazin succumbiret, so lebet man zu dem Herrn Intendanten von Lucé der unterthänigsten Zuversicht, daß dieselben nicht zugeben werden, daß die Stadt mit vorspecificirten Kosten belastet werde".

Dem Stadtcommandanten stellen sie vor, daß sie sich bei der gänzlichen Erschöpfung der städtischen Kassen genöthigt sehen würden, das Geld Haus bei Haus einsammeln zu lassen. „Dabey werden Ew. Durchlauchten von Selbst erachten, daß ein Volk, welchem bei diesen calamiteusen Zeiten die Augen übergehen und noch keine Mittel und Wege absiehet, wie es fähig sein könne, die geforderte große Contribution aufzubringen, zu Lustbarkeit der Generalität noch so große Summen auch beyzutragen sich außer Stand gesetzt sieht. Die Noht wird auch allenfalls hiesige Stadt dahin treiben, in Frankreich nach Hoff ihre plainten zu bringen. Sie hoffet dabey des Herrn Duc de Randan Durchlauchten werden eine solche Ungnade auf die Stadt nicht werffen und desfalls weiter in sie dringen lassen".

Der Duc de Randan, der das Ungerechte der Forderung einsah, verwandte sich beim Marschall zu Gunsten der Stadt. Aber vergebens; denn die Antwort des französischen Oberbefehlshabers, die der Stadtcommandant am 29. September dem Rathe durch den Platzmajor Sullivan mittheilen ließ, lautete: In 24 Stunden soll die Stadtkasse die fragliche Summe bezahlen, sonst wird ein Bürgermeister oder ein Mitglied des Raths in Gefängnis geworfen werden.

So wurde denn die Rechnung des Ballhofswirths und der Handwerker bezahlt, nachdem jener auf dringende Vor-

stellungen im Rathe sich bereit erklärt hatte, auf die Hälfte seiner Forderung für Saalmiethe zu verzichten.

Um aber den Franzosen zu zeigen, daß man nicht gesonnen sei, einen Finger breit von seinem Rechte abzuweichen, versuchten Bürgermeister und Rath, das Geld, das sie ihrer Ueberzeugung nach aus gemeinem Stadtsäckel nicht bezahlen durften, durch eine Sammlung von Haus zu Haus bei Groschen und Pfennigen zusammen zu bringen, und nur den Rest, etwa die Hälfte des Betrages, ließen sie durch die städtische Kämmerei auszahlen. Zugleich sandten sie nach vorheriger Rücksprache mit dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, und mit dem commissaire ordonnateur Baudouin an den Marschall Richelieu ein Schreiben, welches als Zeichen mannhafter Gesinnung in schwerer Zeit bekannt zu werden verdient. „Wir lassen," so schreiben sie dem Marschall, „die Comödiengelder als eine Gratifikation von den Bürgern sammeln; den wenigen Geldvorrath, der praeferablement au service du Roy parat zu halten, haben wir zur Bezahlung solcher Depensen, die auf Comödien gangen, nicht angreifen mögen". Sie berufen sich auf ihren „guten Willen und Attention, mit der sie ihre Bemühen und functions au service du Roy ausgerichtet", und auf die „Charitaeten", welche sie den Kranken und Verwundeten des französischen Heeres aus den für hiesige Arme bestimmten Geldern bewiesen haben. „Dieser gute Wille muß nothwendig dem Duc de Richelieu, wenn derselbe davon sich überzeuget, den Eindruck machen, einem solchen Magistrat von dieser Humanität und Gnade wieder Genuß empfinden zu lassen. Im heiligen römischen Reiche, und insonderheit in hiesigen Landen, giebt kein Unterthan dem Landesherrn, noch weniger der Generalität eine Steuer zu Comödien, sondern diese stehet der Landesherr aus seinen Finanzen. Die Stadt Hannover allein hat bishero au service du Roy an die 30 000 Thlr. aufgebracht, ist bishero mit so starker Einquartierung beschweret, alle ihre Feldmarken sind abfouragieret", außerdem soll sie noch eine unerschwingliche Contribution aufbringen. Deshalb hat sich der Magistrat wegen Bezahlung der Comödiengelder

an den Generalintendanten gewandt, um von ihm die Versicherung zu erhalten, daß dieselben entweder aus der französischen Kasse erstattet oder auf die Contribution gut gerechnet werden sollen. Zum Schluß rechtfertigen sie ihren Widerstand gegen den Machtspruch des französischen Befehlshabers, indem sie darauf hinweisen, das sei keine Widersetzlichkeit, sondern die Pflicht eines gewissenhaften Magistrats, „der vor seine Commune das Wort zu reden schuldig". Der ursprüngliche Schlußsatz des Entwurfes zu dem Briefe, daß sie „nach Hofe allerunterthänigste Repräsentation thun würden, die Stadt mit Impositionen zu Comödienausgaben allergnädigst zu verschonen", ist später gestrichen; und der Brief spricht auch ohne denselben eine deutliche Sprache.

Als dem Könige Georg II. von den Vorstellungen der von ihm besoldeten Schauspieler vor französischen Officieren gemeldet wurde, befahl er am 20. December 1757, „die französischen Hofcomödianten wegen ihres bei feindlicher Anwesenheit der Franzosen geführten unanständigen Betragens" sofort zu entlassen. Am 1. December 1757 wurde ihnen zum letzten Male ihr Gehalt ausgezahlt; seit dieser Zeit hat Hannover keine Truppe französischer Schauspieler auf längere Zeit in seinen Mauern beherbergt.

§ 5.

Hannover unter dem Befehle des Herzos von Randan.

a) die Officiere des Etat=Major der Stadt.

„In einem sogenannten conquerirten Lande eine Stadt zu seyn ist nichts anders als ein Sacrifice vors Land vorzustellen." Diese Worte Grupen's bezeichnen das Schicksal der Stadt Hannover während der 7 Monate, in welchen dieselbe unter französischer Oberhoheit stand. Als ein Hauptstützpunkt des feindlichen Heeres und als zeitweiliger Sitz der wichtigsten militärischen und Verwaltungsbehörden hatte dieselbe nicht nur eine zahlreiche Garnison und einen gewaltigen Troß von Officieren und Beamten zu beherbergen, sondern auch viele Leistungen zu übernehmen, die, weil sie für das ganze Heer und nicht für die Garnison allein bestimmt waren,

dem Lande und nicht einer einzelnen Gemeinde hätten zur Last fallen müssen. Aber das Bedürfnis des Heeres erlaubte den französischen Befehlshabern nicht eine genaue Abwägung der Lasten, und die Landesregierung, der Grupen wiederholt das Schicksal der Residenz ans Herz legte, konnte wenig thun, um ihr Loos zu erleichtern.

Am 20. und 21. August hatte Richelieu das Lager bei Ricklingen, in welchem 50—60000 Mann vereinigt gewesen waren, abbrechen lassen und war am 22. mit dem größten Theile der bis dahin hier einquartierten Officiere aufgebrochen, [1]) um, dem Drängen seines Hofes folgend, den Feldzug fortzusetzen. Am 22. erhielt Hannover eine Besatzung von 2 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie; und von jetzt ab lag das Schicksal der Stadt 4 Monate lang in den Händen des französischen Stadtcommandanten, des Herzogs von Randan. Dieser ausgezeichnete Officier hat es verstanden, sich die Liebe der Bürger und das Vertrauen des Magistrates und der Regierung zu gewinnen. Seine Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit, die Aufrechterhaltung strenger Mannszucht unter den französischen Truppen und seine Bereitwilligkeit, die schweren Lasten der Stadt möglichst zu erleichtern, verschafften ihm bei der Bürgerschaft den Ehrennamen „unser guter Randan". Ueber diesen edlen Mann, „unsern Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen," findet sich ein Zeugnis, das gewiß nicht dem Verdachte der Schmeichelei ausgesetzt ist, in einem Berichte, den die Minister am Tage nach dem Abzuge der Franzosen (28. Febr. 1758) an den König nach London schickten. „Wir würden," so schreiben sie, „die Pflichten der Erkenntlichkeit beleidigen, wenn Ew. Königl. Majestät wir nicht die unermüdete Vorsorge anrühmeten, welche der zum Gouverneur bestellt gewesene Duc de Randan auf die Erhaltung der bedrückten Unterthanen des Landes und der Stadt Hannover, sowohl Zeit seines Hierseyns überhaupt, als insonderheit bey Gelegenheit des Abzuges angewandt hat. Dieser mit einem redlichen

[1]) Chevrier a. a. O. S. 105.

Herzen begabte General weiß den Dienst seines Herrn mit der Menschenliebe auch im Kriege solchergestalt zu verbinden, daß er sich die Hochachtung und Liebe eines jeden erwirbt, der ihn kennt, und da er bei dem Chef der Armee, dem Comte de Clermont, viel gilt, welcher, wie man versichert, eine gute Ordnung überall zu halten geneigt ist, so haben wir Ursach zu hoffen, daß Ew. Königl. Majestät von den Franzosen noch occupierten Provinzen, soviel es nur immer die Umstände gestatten wollen, erträglich werden behandelt werden."

Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches der Herzog von Randan einen Anspruch hatte, bestand in freier Wohnung, 96 Thlr. „Service und Bette=Geld", in der Pacht von Gräserei auf dem Walle, von verschiedenen Gärten im Bereiche der Festungswerke und der Fischerei in den Festungsgräben. Außerdem wurde von jedem zum Verkaufe nach Hannover gebrachten Fuder Holz und Stroh an den Thoren ein Gewisses für den Commandanten abgeworfen. Dies letztere, so ließ Randan dem Magistrate erklären, sei ihm zu kleinstädtisch, er wolle darauf verzichten und den Ertrag dieses Rechtes der Stadt überlassen; die übrigen Einnahmen aber sollten dem bisherigen Stadtcommandanten, dem General von Sommerfeld, auch fernerhin bleiben.

Freilich waren die Ausgaben, die der Stadt aus der Bequartierung Randan's erwuchsen, nicht unbeträchtlich. Betten für 10 Officiere und 25 Bediente, Tischzeug und Küchengeschirr mußte geliefert werden. Außerdem verlangte der Maître d'hôtel des Commandanten am 25. August Silbergeschirr für die Tafel, der Rathsweinkeller sollte den Tischwein liefern, und für reichliche Zufuhr von Kornfrüchten, Tauben und Hühnern sollte gesorgt werden. Der Ueberbringer dieses Befehles fügte hinzu, daß man, falls das Verlangte nicht unverzüglich geliefert werde, „den Bürgermeister beim Kopf nehmen und hinsetzen" würde. Grupen, dem diese Drohung galt, war nicht gesonnen, sich so etwas bieten zu lassen; er ging sofort zum Herzog, beschwerte sich bei ihm über das Vorgefallene und erklärte ihm, er sei entschlossen, lieber sein Amt sofort niederzulegen, als sich eine solche Behandlung

gefallen zu lassen. Der Herzog suchte ihn zu beruhigen, bat wegen des Vorgehens seines Haushofmeisters um Entschuldigung und nahm den Befehl, der ohne sein Wissen ausgefertigt zu sein scheint, zurück.

An Traitement pour bien vivre, ein Titel, womit die Commandanten verschiedener Städte ihre Erpressungen bekleideten, hat Randan weder von der Stadt, noch von der calenbergschen Landschaft das Geringste gefordert; „der hiesige Gouverneur, dessen Gemüthsbilligkeit wir besonders rühmen müssen, hat sich mit den ihm als Generallieutenant zugeschriebenen Fournituren begnügt“. [1])

Schwieriger als mit dem Commandanten war mit den übrigen Officieren des Generalstabes von Hannover auszukommen. Nichts beweist besser, welchen unheilvollen Einfluß das Beispiel des Marschalls Richelieu auf den Geist des französischen Officiercorps ausübte, als der Umstand, daß trotz der bekannten, auch von den Feinden rühmend hervorgehobenen Uneigennützigkeit Randan's die ihm unmittelbar untergebenen Officiere es wagten, zu wiederholten Malen in schamloser Weise Geld vom Magistrate zu erpressen.

Kaum war derselbe nämlich mit der Einquartierung der Garnison zustande, da übersandte der commissaire ordonnateur Baudouin ein Verzeichnis des Generalstabs zu Hannover; derselbe bestand, den Duc de Randan eingeschlossen, aus 11 Officieren, 1 maréchal de camp, 1 lieutenant du roi, 1 commissaire ordonnateur, 2 commissaires des guerres, 1 major de la place, 2 aide-majors und 2 capitaines des portes. Zugleich überreichte der Platzmajor, Chevalier de Sullivan, ein Verzeichnis der Summen, welche die Stadt als traitement oder bien vivre an den Generalstab auszahlen sollte. Auf den Einwand des Magistrates, daß der Generalintendant de Lucé diese Summen der Stadt gegenüber nicht erwähnt habe, erwiderte er, „sie seien ein hergebrachtes Recht für den Generalstab, und es bedürfe deshalb keines besonderen

[1]) Brief des Magistrats von Hannover an Celle vom 9. November 1757.

Befehles, übrigens werde Lucé die Höhe des Traitements noch näher bestimmen; dasselbe solle vom 1. November an bezahlt werden und würde sich auf ungefähr 5000 Thlr. belaufen".

Eine merkwürdige und für den Magistrat anfangs unverständliche Aeußerung, deren Absicht erst später klar wurde.

Trotzdem es also nach Sullivan's Erklärung schien, als wolle er die Entscheidung des Generalintendanten abwarten, der allein das Recht hatte, Lieferungen und Kriegssteuern aller Art auszuschreiben, bestand er doch auf seiner Forderung. Für sich selbst verlangte er 1200, für den lieutenant du roi de Brustard 1250, für Baudouin 400, für den einen Commissär 200, für die beiden aide-majors je 400 und für die beiden capitaines des portes je 50 Franken, im ganzen 3950 Fr. oder 1097 Rthlr. 8 mg. monatlich. Auf die Frage, worauf sich diese Forderung gründe, erhielt der Magistrat die Antwort, es sei ein Ersatz für verschiedene Rechte und Douceurs die auf königlicher Verfügung beruhten, ferner für Holz, Licht, Fourage, Quartier, Möbeln, obgleich dies alles in natura geliefert wurde.

Der Magistrat befand sich bei diesen zu wiederholten Malen mit großem Ungestüm an ihn gestellten Forderungen in Verlegenheit. Die gewaltigen Kosten für die Einquartierung, die Errichtung von Hospitälern und Magazinen, die Lieferung an das Lager und die Generalität hatten die städtischen Kassen bald geleert, und Handel und Wandel lag bei der Unsicherheit des Verkehrs und den steten Eingriffen der Franzosen in alle städtischen Verhältnisse darnieder.

In dieser Noth wandte er sich am 5. September, als Sullivan und Baudouin auf Bezahlung drangen, an die Regierung mit der Bitte, die Forderungen des Generalstabes aus der Kasse des Amts Calenberg bezahlen zu lassen.

„Da der Magistrat mit hellem Auge siehet, daß derselbe nicht fähig, solche Auflagen, auch nicht mit der größesten Force auszupreßen, zur Erborgung einiger Gelder aber im gantzen Lande noch weniger außer Landes keine Mittel und Wege auszufinden, so bleibt uns nichts anders übrig, da unsere Action und Verrichtung nunmehr fruchtloß, als die Stadt in

die Hände derer, die die Obere Macht über uns führen, zu submittiren, dem Unterthan selbst, da er in lauter Drangsalen sich zu Boden gelegt siehet, und was von ihm gefordert wird, nicht weiter aufbringen kann, vielmehr derselbe Hunger und Kummer leiden und bey Bebettung der Soldaten auf der Erde schlafen und, bey Ermangelung der Feuerung, erkälten und erfrieren muß, bleibt kein ander Mittel übrig, als mit Zurücklassung des Seinigen aus dem Lande zu emigriren."

„Wir haben nun von aller der Zeit, da die Frantzösischen Troupen alhier eingerücket, Tag und Nacht, auch sogar des Sontags mit unendlichen Verrichtungen zugebracht und oft nicht so viel Zeit übrig gehabt, etwas Eßens zu uns zu nehmen. Dieß in die Länge auszuhalten, ist kein Mensch in der Welt capable; dahero wir außerdem uns zuletzt werden gedrungen sehen, andere zu wählen und zu setzen, die uns ablösen, welches ohnedem nothdringlich und unvermeydlich seyn wird, wenn diejenigen, welche hauptsächlich die Direction geführet, danieder liegen und erkranken solten. Ew. haben wir diese Noth mit äuserster Wehmuth zu klagen und um alle möglichste assistentz, die unerträglichen Lasten von uns abzuwenden, anzuruffen uns höchst gemüßigt gefunden".

Die Antwort der Regierung auf dieses Schreiben ließ auf sich warten; unterdessen wurde Sullivan's Andringen immer heftiger, und am 8. September zahlte ihm der Magistrat, um ihn wenigstens vorläufig zum Schweigen zu bringen, 50 Louisdor aus. Zugleich ließ er ihn durch den Syndicus Heiliger bitten, wegen des Traitements mit dem Minister Hake Rücksprache zu nehmen, da der Magistrat sich nicht getraue, solch große Ausgaben ohne Zustimmung der Regierung zu bewilligen. Allein die Antwort des städtischen Abgesandten war wenig tröstlich. „Sullivan wolle sich nicht von einem zum andern schicken lassen, und wenn nicht bald mit der Bezahlung der Anfang gemacht werde, so habe der Magistrat großen Verdruß zu besorgen." So mußte man sich denn in das Unabwendliche fügen, doch beschloß der Magistrat, sich auf das geforderte Traitement nicht einzulassen, um dadurch

keinen Rechtsanspruch für die Zukunft zu begründen. Deshalb zahlte er am 10. Sept. dem Platzmajor Sullivan 1000 Franks „als ein Präsent“ aus. Und da er trotzdem über diese Summe als einen Abschlag auf das geforderte Traitement quittierte, gab man ihm die Quittung mit dem Bedeuten zurück, daß man sich auf diese Forderung niemals einlassen werde. An demselben Tage erklärte der Magistrat dem aide-major de Thannes, daß er die verlangte Summe ohne ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten nicht auszahlen dürfe; man wolle aber „zum Beweis seiner Dienstbegierde“ jedem aide-major 400 und jedem capitaine des portes 100 Franken schenken, und bezahlte ihm 1000 Franken aus. Thannes nahm das Geld an sich und quittierte darüber, dann aber erklärte er, daß er dasselbe mit dem zweiten aide-major theilen und den capitaines des portes nichts davon abgeben werde.

Alle Versuche des Magistrats, von dieser Forderung für den Generalstab befreit zu werden, waren also gescheitert, und es schien, als wenn die Stadt trotz allen Widerstrebens würde nachgeben müssen. In dieser äußersten Noth schlug der Magistrat einen Weg ein, von dem er sich nach den bisherigen Erfahrungen wenig versprechen mochte. Er wandte sich nämlich am 12. Sept. an den Generalintendanten de Lucé und bat ihn, die erschöpften städtischen Kassen von dieser Forderung, die den Gerechtsamen der Stadt wie Lucé's eigenen Befehlen zuwiderlaufe, zu befreien. „Die Stadt Hannover bittet den H. Intendanten fußfälligst, Hochdieselben wollen die Stadt soweithin in dero kräftigste protection nehmen, daß sie nicht ganz und gar zu Boden liege und zu allen contribuendis unfähig gemacht werde.“

Die Wirkung dieser Bittschrift machte sich bald bemerkbar. Wenige Tage nachdem dieselbe abgeschickt war, erschien nämlich im Magistrate der Hauptpeiniger, der Chevalier de Sullivan, und verlangte, daß man ihm im Namen der Stadt folgendes von ihm eigenhändig geschriebene „Certificat“ ausstellen sollte:

Nous . . . Certifions que M. de Brustard ne nous a jamais parlé d'aucun traitement ni bien vivre pour

L'Etat Major de La Ville d'Hanovre; que M. Le Chev. de Sullivan nous ayant dit qu'il Etoit d'usage d'en faire a L'Etat Major des Villes Conquises nous Luy avons demandé a Combien Il pourroit monter. Sur ce qu'il en a dit Verbalement nous avons Voulu Conclure apres en avoir convenu avec les Ministres d'Etat; mais que Le Chev. de Sullivan n'en a rien voulu faire que le traitement ne fut prealablement décidé par Mr. de Lucé et aprouvé par le Ministre. Nous Certifions de plus que Le Memoire addressé a M. L'Intendant n'a pas Eu pour objet aucune Plainte Contre L'Etat Major mais uniquement pour Luy representer que ce qui seroit reglé pour L'Etat Major, devroit Etre a La Charge de La Caisse Militaire plustot qu'a celle de La Ville.

Dies Schriftstück, dessen Original das Stadtarchiv aufbewahrt, zeigt den französischen Chevalier in seiner wahren Gestalt. Wahres und Falsches nicht ungeschickt vermischend, bringt er es fertig, den Thatbestand auf den Kopf zu stellen, so daß es fast scheinen könnte, als habe der Magistrat dem Chevalier das traitement aufdrängen wollen. Freilich hatte Brustard mit dem Magistrate nie über ein traitement gesprochen, aber das war auch nicht nöthig, da Sullivan die Forderungen für den ganzen Generalstab, also auch für den lieutenant du roi de Brustard erhob. Freilich hatte der Magistrat erklärt, er müsse erst mit dem Minister Rücksprache nehmen, aber er hatte es bis zuletzt abgelehnt, sich auf die Forderung einzulassen. Auch war es eine Thatsache, daß der Chevalier dem Magistrate erklärt hatte, Lucé werde das traitement bestimmen, aber trotzdem hatte er auf sofortiger Auszahlung bestanden.

Was sollte der Magistrat jetzt thun? Wenn er den Thatbestand an Lucé berichtete, so war es möglich, daß sie von ihrem Hauptpeiniger befreit wurden; aber ob damit viel gewonnen wäre? Die Stadt war in der Hand der Franzosen, und wer konnte wissen, wie lange dieselben noch Herren im Lande sein würden?

So legte man denn dem Chevalier ein Certifikat vor, welches der Magistrat ihm auszustellen beschlossen habe. In demselben wurde ihm bescheinigt, daß er zwar mit dem Magistrate über ein traitement verhandelt, zugleich aber erklärt habe, dasselbe würde von Lucé geregelt werden. Uebrigens habe er dies traitement nicht unbedingt oder als Contribution verlangt. Der einzige Zweck der an Lucé gerichteten Bittschrift sei gewesen, die Ausgabe für den Generalstab von den städtischen Kassen abzuwenden.

Aber Sullivan war mit diesem Zeugnisse nicht zufrieden und bestand auf seinem dem Magistrate übergebenen Entwurfe. Es blieb also nichts übrig, als sein Verlangen zu erfüllen, und am 19. Sept. 1757 stellte der Magistrat ihm ein Zeugnis aus, welches mit seinem Entwurfe fast wörtlich übereinstimmte.

Erst gegen Ende des Monats erhielt der Magistrat amtliche Mittheilung davon, daß sein Schreiben an Lucé Berücksichtigung gefunden hätte. Am 30. September theilte nämlich Baudouin auf Befehl des Oberintendanten dem Magistrate mit, daß derartige außerordentliche Lieferungen zwar nicht verboten sein sollten, da man die Städte nicht in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränken wolle; andererseits aber gab man ihnen zu bedenken, daß diese Zahlungen auf die Lieferungen für das Heer oder die Kriegssteuern nicht angerechnet werden könnten.

Uebrigens fand Sullivan trotz der Lehre, die ihm dieser erste Erpressungsversuch eingetragen hatte, auch fernerhin Gelegenheit, den Magistrat zu verschiedenen „Geschenken“ zu veranlassen, und als er im Begriffe stand, die Stadt zu verlassen, erhielt er noch ein „Extraordinarium zur Reise“, welches, „weil der Chevalier es nicht groß nöthig hatte“, nur auf 100 Thlr. angesetzt wurde. Alles in allem hatte er der Stadt gegen 900 Thlr. gekostet; die Rechnung des städtischen Apothekers für Zucker und Kaffee, den man dem Platzmajor, „um ihn bei guter disposition

für die Stadt zu erhalten", verabfolgt hatte, betrug gegen 30 Thlr.

Um sich aber auf alle Fälle zu sichern, ließ sich Sullivan kurz vor seiner Abreise (7. December) noch ein zweites Sittenzeugnis[1]) vom Magistrate ausstellen, in welchem ihm derselbe bescheinigen mußte, daß der Chevalier sich während seiner viermonatlichen Anwesenheit durch seine Rechtschaffenheit die Anerkennung des Magistrats erworben hätte. Auch mußte ihm durch diese Urkunde bezeugt werden, daß er weder an Geld noch sonst das Geringste gefordert habe. Auch der aide-major Rocheneglh und der lieutenant du roi de Brustard ließen sich vom Magistrate zu ihrer Rechtfertigung ähnliche Zeugnisse ausstellen. Und wohl oder übel mußte Grupen diese handgreiflichen Lügen mit seinem ehrlichen Namen unterschreiben und das Stadtsiegel daruntersetzen.

Es war nur natürlich, daß auch die übrigen Officiere und die Beamten dem Beispiele Sullivan's folgten, und die donativa oder Geschenkgelder bilden während der Anwesenheit der Franzosen einen stehenden Abschnitt der städtischen Rechnungen. Mit Berufung auf die an Sullivan gezahlten Douceurs verlangten und erhielten die Officiere und Beamten je nach ihrem Range größere oder kleinere Summen; auch silberne Löffel waren ein beliebtes Mittel, „um sie bei ihrer guten Gesinnung gegen die Stadt und Bürgerschaft zu erhalten".

---

[1]) Dasselbe lautet folgendermaßen: Nous Bourguemaitres, Conseillers, Maires et Echevins de la Capitale d'Hanovre certifions par la presente que Monsieur le Chevalier de Sullivan, Capitaine au Regiment Dauphin Infanterie, ayant été employé en cette Ville par Ordre de Msgr le Marechal en qualité de Major de la Place pendant quatre mois, nous avons tous et chacun en particulier à nous louer de sa droiture et generalement de sa façon d'agir. Nous attestons de plus que le dit Chevalier n'a rien exigé en argent ni emolumens pendant tout le tems qu'il a resté icy. Et comme nous devons tous en general et particulier ce temoignage à la verite, nous avons signé la presente et y fait apposer notre Sceau.

Fait à Hanovre ce 7. Decbr. 1757.

Das waren die französischen Officiere, in deren Hand das Schicksal der Hauptstadt und eines großen Theiles des Kurfürstenthums lag, das die Vertreter des französischen Adels, der den Anspruch machte, der Hüter feiner Sitte und Bildung zu sein. Der Ruhm strenger Uneigennützigkeit und edler Menschenfreundlichkeit, welcher den Duc de Randan und einige andere höhere Officiere auszeichnet, läßt die Verworfenheit der Mehrzahl in um so grellerem Lichte erscheinen. Das corriger la fortune verstanden die meisten von ihnen so gut wie Riccaut, nur daß sie, als Sieger, nicht so behutsam zu Werke gingen wie jener.

Sous l'ombre douce et trompeuse
D'imaginaires lauriers
La sécurité flatteuse
Endormait tous vos guerriers;
Rassasiés de pillage
Ils estimaient leur courage
Par l'amas de leur butin.
O tranquillité traîtresse!
Tu voilais à leur mollesse
L'affreux réveil du matin.

L'intérêt, ce vice infâme,
S'il devient tyran d'un coeur,
Etouffe la noble flamme
De la gloire et de l'honneur.

O nation folle et vaine!
Quoi! sont-ce là ces guerriers,
Sous Luxembourg, sous Turenne,
Couverts d'immortels lauriers,
Qui, vrais amants de la gloire,
Affrontaient pour la victoire
Les dangers et le trépas?
Je vois leur vil assemblage
Aussi vaillant au pillage
Que lâche dans les combats.[1])

b) Die Einquartierung.

Die Einquartierung des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen sollte während des Winters 1757/58 nach einem Plane,

[1]) Oeuvres de Fréd. le Grand XII 8 fg., XIII 145, Ode au Prince Ferdinand de Brunswic sur la retraite des Français 1758.

welchen der commissaire ordonnateur Baudouin der Regierung einsandte, so vertheilt werden, daß Münden und Northeim je 2 Bataillone Infanterie, Göttingen 2 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie und Hannover 4 Bataillone Infanterie als Garnison erhielt. Sechs Schwadronen Cavallerie sollten auf den Ortschaften um die Residenz, von Pattensen und Coldingen bis Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, ihre Winterquartiere beziehen. Ein Bataillon des französischen Heeres bestand nun damals meist aus 16 Compagnieen, deren jede mit Einschluß der Unterofficiere 40 Mann zählte. Dazu kamen 2 Officiere für jede Compagnie und der Regimentsstab; so daß sich für Hannover eine Einquartierung von ungefähr 2700 Mann ergab, eine Last, die für eine Gemeinde von 1300 Häusern keine übermäßig schwere genannt werden kann.

Aber unvorhergesehene Ereignisse, vor allem der Bruch der Convention von Kloster Zeven und die dadurch hervorgerufenen Verwicklungen, sodann die unglückliche Kriegführung der Franzosen im mittleren Deutschland hielten die französischen Truppen fast während des ganzen Winters in steter Bewegung und hinderten eine Vertheilung derselben in feste Winterquartiere. Auch während der kältesten Jahreszeit war ein großer Theil des französischen Heeres auf dem Marsche, und die Städte, die wie Hannover am Kreuzungspunkte wichtiger Heerstraßen lagen, hatten außer ihrer oft wechselnden Garnison zahlreiche Durchzüge von Truppen zu bequartieren. Außerdem wurde die Residenzstadt mit Vorliebe von den kranken und beurlaubten Officieren sowie von der Generalität zu längerem Aufenthalte erwählt; in Hannover befand sich auch der Sitz der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, und diese wie die hier errichteten Krankenhäuser und Magazine führten eine große Anzahl von Beamten und Handwerkern hier zusammen. Zum Glück hielten die Kriegsereignisse das Hauptquartier, zu dessen Unterbringung schon im August die Angabe von 3 — 400 geeigneten Häusern vom Magistrate verlangt wurde, in den ersten 4 Monaten von Hannover fern.

Aber auch ohne dasselbe belief sich die Besatzung Hannovers oft auf 7—8000 Köpfe. Am 7. Oct. befanden sich z. B. 6 Bataillone mit 240 Officieren in der Altstadt in Quartier; dazu kamen gegen 1400 Bedienten, für jeden Officier im Durchschnitt 6, 300 Marketender und Handwerker, gegen 100 kranke Officiere, welche auf längere Zeit in Bürgerhäuser einquartiert waren, mit ihren Bedienten, ferner die Verwaltungsbehörden mit ihren Ober- und Unterbeamten, deren Zahl gegen 1000 betrug. Alles in allem schätzte man damals die hiesige Einquartierung, abgesehen von den Kranken und Verwundeten in den Hospitälern, deren Zahl sich auf wenigstens 1000 belief, auf 7260 Köpfe.

Auch Reiterei, die nach dem Plane für die Winterquartiere größtentheils auf dem Lande einquartiert werden sollte, sah die Stadt oft in ihren Mauern. Gleich unter der ersten Besatzung befanden sich 320 Reiter unter de Brustard, denen die Stadt außer dem, was die Officiere verlangten, täglich 80 Himpten Hafer, 320 Rationen Heu zu 18 Pfund und 320 Bund Stroh liefern mußte. Obgleich der Magistrat dem Marschall vorstellte, daß die Vorräthe der Stadt erschöpft seien, und man wegen der Unsicherheit der Wege auch von auswärts keine Fourage beziehen könne, lehnte der französische Oberbefehlshaber die Bitte, die Stadt mit Reiterei zu verschonen, ab, und das einzige, was er dem Magistrate gewährte, war das Versprechen, in Bezug auf die Stärke der Einquartierung mit Moderation verfahren zu wollen.

Im Ganzen reichten die Ställe der Stadt für etwa 1000 Pferde aus; gegen Ende des October, als die Vorbereitungen für die Aufnahme des Generalquartiers begannen, verlangte nun der Platzmajor, daß der Magistrat außerdem noch für 600 Pferde Stallung schaffe. Um der Stadt die beträchtlichen Kosten zu ersparen, wandte man sich an die Bürgerschaft, und diese erklärte sich bereit, gegen eine geringe Entschädigung die Zahl der Krippen in den Ställen zu erhöhen und alle irgend entbehrlichen Baulichkeiten zur Verfügung zu stellen, so daß man, ohne zu Neubauten gezwungen zu sein, das Verlangen der Franzosen erfüllen konnte.

Eine große Last für die Stadt waren die durchreisenden Officiere, die auf der Reise zum Heere oder nach Hause die Gelegenheit benutzten, um sich in den bequemen Quartieren der Hauptstadt von ihren Strapazen zu erholen. „Die Quartierung der Garnison macht in Ansehung der übrigen das geringste Moment. Der Officier mit seiner Suite, Domestiken und Pferden ist niemalen genau herauszubringen, macht in toto aber mehr als die Garnison aus.“ Zahlreiche Gesuche um Quartier liefen seitens der Officiere bei dem Stadtcommandanten ein, und dieser stellte sie dem Magistrate zur Ausführung zu. Und wenn auch keiner dieser Officiere mit so zahlreichem Gefolge reiste, wie die oben genannten Prinzen aus königlichem Geblüt, welche gleich nach dem Einrücken der Franzosen hier ihr Quartier nahmen, so war es doch keine Seltenheit, daß ein höherer Officier 20 Bediente und 30 Pferde bei sich hatte; einzelne dieser Herren, wie der Marquis Desourches, der im October durch Hannover kam, hatten sogar einen Troß von 30 Bedienten und 50 Pferden.

Wieviel Franzosen die Stadt während der siebenmonatlichen feindlichen Herrschaft im ganzen beherbergt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die calenberger Neustadt, welche gewöhnlich ein Viertel der Gesammteinquartierung zu übernehmen hatte, hat während jener Zeit 800 Officiere und 10 000 Mann als Garnison gehabt; daraus würde sich also für die Altstadt eine Garnison von 2400 Officieren und 30 000 Mann ergeben. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Beamten, die Kranken in den Hospitälern, die durchziehenden Truppen, welche nur eine Nacht in Quartier lagen, die durchreisenden und die kranken Officiere und endlich die Handwerker und Marketender; und man wird kaum fehl gehen, wenn man die Zahl der Franzosen, welche Hannover vom August 1757 bis zum Februar 1758 beherbergt hat, auf 60—80 000 anschlägt.

Eine solche Einquartierungslast konnte das städtische Billetamt unter Senator Schwacke nicht bewältigen, trotzdem es Tag für Tag bis in die Nacht hinein in Thätigkeit war. Besonders im August 1757, in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Garnison, als viele Beamten und Officiere sich

ihre Quartiere nach eigenem Belieben aussuchten, herrschte eine große Unordnung in der Stadt. Zwar erließ der Stadtcommandant am 1. September die Verfügung, daß nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl der ersten Officiere und Beamten Quartierbillets ertheilt werden sollten, aber die Unordnung in der Einquartierung wurde damit nicht abgestellt, und die Thätigkeit der städtischen Behörden wurde während der ganzen Dauer der Anwesenheit der französischen Besatzung durch fortwährende Uebergriffe seitens der Franzosen gelähmt. Für die Generale mit ihren Damen und für ihr großes Gefolge stellte der Duc de Randan selbst die Quartierbillete aus, der Kriegscommissär Baudouin behielt sich die Einquartierung der Beamten vor, von denen der Munitionnaire z. B. mit einem Gefolge von 138 Unterbeamten und Dienern reiste. Die Officiere der Garnison mit Dienern, Knechten und Pferden, die kranken Officiere, der Grand Prévôt mit seinen Leuten, Marketender, Speise- und Schenkwirthe, die mit ihren Frauen und Kindern oft ganze Häuser in Anspruch nahmen, alle diese empfingen ihre Quartierbillete unmittelbar vom Platzmajor Sullivan. Derselbe ließ sich von den französischen Wirthen, welche als Privatpersonen keinen Anspruch auf freie Quartiere hatten, für die ihnen angewiesenen Räumlichkeiten eine Miethe bezahlen und eröffnete sich so auf Kosten der Bürger eine Quelle nicht unbedeutender Einnahmen.

Dazu kam der Umstand, daß viele durchreisende Officiere sich eigenmächtig Quartiere aussuchten oder durch ungenaue Angaben dem Billetamt seine Arbeit erschwerten. Oft genug bekam dasselbe Befehl, „einen Officier und Suite" einzuquartieren, ohne daß die Anzahl der Bedienten und Pferde näher bestimmt war. Auch mit den Officieren und Beamten, die sich wegen der Quartiere an den Magistrat wandten, hatte derselbe einen schweren Stand. Häufig kamen sie in größerer Anzahl gleichzeitig zum Billetamte und verlangten mit großem Ungestüm sofortige Abfertigung. Oft genug kam es auch vor, daß der Major eines einrückenden Regiments, der die Quartierbillete vom Rathhause holte, die Zahl der Officiere höher angab, als sie in Wirklichkeit war, um das Holzgeld für die

nicht anwesenden für sich einzuziehen. Beklagte sich der Magistrat über dies Verfahren, so erhielt er regelmäßig zur Antwort, man könne die Zahl nicht immer genau bestimmen, da viele Officiere ab und zu gingen und viele von ihnen auf einige Zeit abcommandiert wären. Häufig erhielt auch der Magistrat von dem Einrücken der Truppen so spät Nachricht, daß an eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslasten nicht zu denken war. Dann „ging alles über und über, es wurde nicht Zeit gelassen, die Quartiere zu ermessen und zu bedenken, und die Fouriere agierten mit der Kreite.“

Bei diesen Umständen war eine genaue Abwägung und gerechte Vertheilung der Einquartierungslast, namentlich in den ersten Zeiten der Verwirrung, ein Ding der Unmöglichkeit. Die s. g. Freihäuser, deren es 82 in Hannover gab, wurden gegen ihre Privilegien „nachbargleich“ zur Einquartierung herangezogen. Nur die Häuser der Minister, der Witwen von Ministern, der ersten Hofbeamten, der beiden Bürgermeister, der städtischen Prediger und die Schulen sollten von Einquartierung frei sein; doch galt auch dies nur für die erste Zeit. Im Anfange des J. 1758, als Richelieu das Hauptquartier nach der Residenz verlegte und die Zahl der in derselben befindlichen Franzosen die der Einwohner zeitweilig überstieg, mußte selbst der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister, Herr von Hake, einen französischen Officier mit 20 Dienern ins Quartier nehmen.

Befreit von der Einquartierung waren während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft in Hannover nach einem ausdrücklichen Befehle des Stadtcommandanten vom 3. Sept. 1757 nur die „Gastwirthe und Weinschenken, welche die zu ihren Regimentern gehende Officiers und andere Reisende mit ihren Pferden und Gefolge zu beherbergen im Stande“ waren. Nur gegen Baarzahlung durften sie die Durchreisenden aufnehmen; den Officieren und andern Reisenden die Herberge zu versagen, war ihnen verboten. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche mußten sie Namen und Stellung ihre Gäste

dem Platzmajor melden. Den Soldaten durfte nach Zapfenstreich, Bürgern und Bedienten nach 10 Uhr kein Getränk mehr verabreicht werden.

Bei den unruhigen Zeiten kam es zuweilen vor, daß der Magistrat der Altstadt, um sich der „impetuositaet der Franzosen nicht zu exponiren", über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit hinausging und das eine oder andere der zur Neustadt gehörigen oder der Gerichtsbarkeit der benachbarten Aemter unterstellten Häuser mit Einquartierung belegte; ein Uebergriff, den man damals sehr ernst auffaßte, und der meist eine feierliche Rechtsverwahrung seitens der in ihrem Rechte gekränkten Behörde zur Folge hatte.

Trotz dieser durch die Noth des Krieges verursachten Unordnung suchte der Magistrat eine gerechte Vertheilung der Einquartierung und namentlich eine Erleichterung der übermäßig beschwerten kleinen Leute herbeizuführen. Bei der Vertheilung der Lasten nahm man auf die Einquartierung vor dem 28. August keine Rücksicht, „weil solche zu sehr durch einander gangen". Die Einquartierung der folgenden Tage aber beschloß man am 3. September durch die Bürgercorporale nach den Angaben der Bürger feststellen zu lassen, um „denenjenigen, welche davon überlastet seyn mögten, eine Erleichter- und Vergütung angedeyen zu lassen, mithin die Sache überhaupt auf einen gewissen Fuß zu setzen". Zu diesem Zwecke wurde das Billetamt beauftragt, die Ausgabe für die Einquartierung in Geld zu veranschlagen und nach dem gewöhnlichen Verhältnis auf alle Häuser der Stadt zu vertheilen. Auch die Inquilinen, „die von Renten leben oder bey Einrückung der französischen Garnison ausnehmenden Erwerb gehabt", sollten bei dieser außerordentlichen Lage ausnahmsweise mit zum Ansatz gebracht werden. Als Servicegeld berechnete man für einen Obersten 12, für einen Hauptmann 6 Thlr. und für einen Gemeinen 24 Gr. monatlich. Bei der Ansetzung des Servicegeldes wurde auf die kleinen Leute, die bisher von der Einquartierung besonders hart betroffen waren, Rücksicht genommen; hauptsächlich die Besitzer derjenigen großen Häuser, die bis dahin ganz oder theilweise

davon verschont geblieben waren, sollten die Last tragen. Ganz befreit sollte bei der Kriegsnoth kein Haus sein, nur „bey Witwen, wobey der Verdienst und Besoldungseinnahme cessiret, und bey kleinen mittelmäßigen Hausbesitzern sollte einige moderation angewandt werden“. Auf diese Weise hoffte man wenigstens zwischen den mehr und minder belasteten Bürgern einen Ausgleich herbeizuführen. Aber bei der häufig wechselnden, zeitweilig sehr starken Garnison und den fortwährenden Durchzügen von Truppen, die einquartiert werden mußten, überzeugte man sich bald, daß die Hauswirthe, die unter der Einquartierung schwer litten, überhaupt kein Servicegeld bezahlen konnten, und beschloß deshalb, sich bei der Vertheilung desselben auf die bisher gänzlich von Einquartierung befreiten und die Inquilinen zu beschränken. Hauptsächlich Wirthe und Gartenleute, die bei dem starken Verkehr in der Stadt großen Verdienst hatten, sollten diese Kriegssteuer, die je nach Vermögen und Verdienst auf 1/2 bis 8 Thlr. monatlich berechnet wurde, bezahlen; von den Hauswirthen sollten nur die, welche auf Befehl des Stadtcommandanten ganz von Einquartierung befreit waren, herangezogen werden. Aus dem Ertrage dieser Steuer wurden Lieferungen für die französischen Wachen und für die Einquartierung bestritten.

Bei dem häufigen Wechsel der Garnison und der großen Menge Durchreisender, deren Zahl meist dem Billetamte sehr ungenau angegeben wurde, war es unausbleiblich, daß einzelne Bürger besonders beschwert wurden. So erklärt es sich, daß die Bürgercorporale, welche durch Rundfragen in den Häusern den Bestand der Einquartierung festzustellen hatten, oft genug wenig Entgegenkommen bei den schwer belasteten Bürgern fanden, und wiederholt mußte der Rath verbieten, „den Bürgercorporals, wenn sie wegen der Einquartierung Umfrage halten, grob zu begegnen und mit injurieusen Reden anzulassen oder die Unwahrheit zu sagen“. Unaufhörlich liefen die Klagen der Bürger, die sich ungebührlich beschwert glaubten, beim Rathe ein. Hier hatte sich „ein Schersante mit 3 Pferden, einer Karre, einer Frau, einem Sohn von 12 Jahren und 2 Soldaten zur Bedienung“ einquartiert,

einen Bürger aus seiner Wohnung verdrängt und ihn gezwungen, „sein Vieh hier und dar in die Scheuren zu verstecken", und der also Geschädigte verlangte mit Rücksicht auf seine Nachbarn, „die nicht Ursache haben, sich zu beschweren", sofortige Abhilfe. Dort beschwert sich eine Witwe, daß ein französischer Officier ihre einzige heizbare Stube in Besitz genommen, und daß sie 6 Wochen lang in einem ungeheizten Zimmer hat wohnen müssen. Auf wiederholte Bitten sind ihr bisher nur Versprechungen geworden, jetzt aber dringt sie auf Erleichterung, „da sie ja ihre onera und Abgiften so gut wie ihre Nachbarn bezahlt".

Der Magistrat that, was in seinen Kräften stand. Bittschriften an die französischen Befehlshaber und persönliche Verwendung bei denselben, Geld und gute Worte wurden nicht gespart; aber mit dem besten Willen war es oft nicht möglich, sofortige Abhülfe zu schaffen. Und in einigen Kreisen der Bürgerschaft, welche die Nichterfüllung ihrer Bitte dem mangelnden guten Willen des Magistrats zuschrieben, entstand eine Verstimmung gegen die städtische Obrigkeit. Die Regierung, der das bekannt wurde, verlangte am 7. Oktober vom Magistrate, er solle sämmtliche in Hannover anwesende Franzosen bei der Ansetzung des Servicegeldes in Anschlag bringen, um eine völlig gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu ermöglichen. Der Platzmajor Sullivan, den man in dieser Angelegenheit um Rath fragte, erklärte, qu'en temps de guerre le changement continuel ne permettoit pas un règlement fixe, qu'il faudroit s'entendre à l'algèbre pour calculer ou déterminer la proportion, et que ce seroit une affaire de diable de tenir un compte ou précis des différentes révolutions qui arriveroient dans les maisons chaque jour, puisqu'outre la garnison il y auroit des gens qui resteroient huit jours, d'autres trois jours et demi, d'autres trois jours et quelques heures de plus. Auch Baudouin meinte, eine solche genaue Abwägung der Einquartierungslast sei wohl in Friedenszeiten möglich, jetzt aber würden die sorgfältigsten Berechnungen durch die fortwährenden Bewegungen der Truppen durchkreuzt werden.

Trotzdem bestand die Regierung auf ihrer Forderung und beauftragte den Geh. Canzleisecretär von Duve mit der Leitung des Einquartierungswerks. Derselbe theilte die Häuser der Stadt in 3 Klassen, für 1, 2 oder 3 Mann; sämmtliche Freihäuser sollten zur 2. Klasse gehören, und die Einquartierung sollte gleichmäßig auf diese 3 Klassen vertheilt werden, indem ein Officier oder Beamter je nach seinem Grade für eine größere oder kleinere Anzahl von Soldaten gerechnet werden sollte.

Grupen sah die Undurchführbarkeit dieses Planes ein, mußte sich aber, trotzdem ihn das Mißtrauen des Ministers und der Eingriff in die städtische Verwaltung tief kränkte, dem Befehle fügen und den Regierungsbeamten bei seiner Arbeit mit den nöthigen Nachrichten unterstützen. Doch erklärte er ihm gleich anfangs, „die Willkür in der Einquartierung komme von den Franzosen her, nicht vom Magistrate. Für diesen sei es gewiß eine große Glückseligkeit, wenn er des Quartierungsgeschäftes gänzlich enthoben wäre. Dasselbe lasse sich jetzt, wo man in Feindes Händen sei, nicht zwingen". Zugleich legte er dem einzigen damals noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, noch einmal ausführlich klar, weshalb der Magistrat sich „bei seiner unendlichen Arbeit [1]) und überhaupt der Noth, worin die Stadt stände, einer solchen, ihm ganz inextricable vorkommenden Arbeit nicht widmen könne". Besonders wandte der Magistrat gegen den Vorschlag der Regierung ein, daß durch denselben die Ungerechtigkeit der Vertheilung noch vergrößert werden würde. Einen Kriegscommissär hatte die Regierung z. B. in ihrem Anschlage gleich 3 Mann gesetzt. Nun hatte aber der

---

[1]) Am 14. Oct. 1757 bewilligte der Magistrat dem regierenden Bürgermeister auf dessen Antrag wöchentlich 2 Thlr. porteur-Lohn, da er beständig Vor- und Nachmittags sich zu Rathhause verfügen müsse, „welches bei dieses Jahres rauhen Witterung, Regen und Schlacker zu Fuße zu thun seine jetzige Indisposition nicht zugäbe." Der Magistrat entsprach Grupen's Wunsche um so lieber, da derselbe „seine Pferde vorhin alltäglich zu der Stadt Diensten hergegeben und auch bei jetzo angekauften Stadtpferden sein Geschirr, Ackerwagen und Stall noch hergiebt."

Commissär Baudouin, der sich bei Heiliger's Mutter einquartiert hatte, das ganze Haus derselben mit Stall und Keller mit Beschlag belegt und verlangte noch obendrein Aufwartung; während 3 Soldaten bequem in einem Zimmer untergebracht werden konnten. Auch entsprach es nicht den thatsächlichen Verhältnissen, daß sämmtliche Freihäuser in die 2. Klasse gesetzt waren. Einige von ihnen, wie Schulen und Predigerhäuser, sollten auch nach Verfügung der Franzosen von Einquartierung frei sein; andere aber, wie die der Hirten, Rathsdiener und des Scharfrichters, waren überhaupt nicht zu bequartieren, und die übrigen, vor allem die adeligen Höfe und der Loccumer Hof, mußten ihrer Größe und Einrichtung nach zur 1. Klasse gerechnet werden. Diese hatten bis dahin „nachbargleich" die Einquartierung getragen; eine Weigerung würde den Besitzern auch wenig genützt haben, da die Franzosen sich an die Privilegien der Häuser nicht gekehrt haben würden.

Der mit der Ordnung der Einquartierung beauftragte Beamte überzeugte sich denn auch bald, daß die völlig gleichmäßige Vertheilung derselben eine Unmöglichkeit sei, und für die nächste Zeit blieb es beim alten.

c) Das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Franzosen.

Bei der häufig wechselnden Einquartierung und der durch die Strapazen des Winterfeldzuges noch erhöhten Zuchtlosigkeit der Soldaten war es für den Stadtcommandanten eine schwierige Aufgabe, eine strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, wie es der Stadt in der Capitulation zugesichert war. Aber wenn auch die Bürger Veranlassung fanden, sich beim Duc de Randan darüber zu beklagen (29. Nov. 1757), daß die Dienstboten und besonders die Mägde zur Abendzeit nicht unbelästigt über die Straßen gehen könnten, und daß selbst Bürger und städtische Beamte sich des Abends „einer üblen Begegnis ausgesetzt sähen", so scheint es dem Stadtcommandanten doch im Großen und Ganzen gelungen zu sein, jenes der Stadt gegebene Versprechen

zu erfüllen und „den Ruhestand, das edelste Kleinod in einer societate civili", zu bewahren. Freilich die Mittel, die er dazu anwenden mußte, waren streng, oft barbarisch. Spießruthenlaufen, Brandmarken mit glühendem Eisen, Abhacken einer Hand, Erdrosseln und Erhängen, das waren die damals gebräuchlichen Strafen, die, andern zum abschreckenden Beispiel, meist auf offener Straße vollzogen wurden.

Zwei französische Soldaten mußten — warum, ist nicht bekannt — auf der Leinstraße Spießruthen laufen. Mit den Ruthen unter den Armen gingen sie durch die beiden aufgestellten Reihen ihrer Kameraden, welche die Strafe vollziehen sollten, und vertheilten selbst die Strafwerkzeuge; dann entblößten sie ihren Oberkörper, und ein Unterofficier stieß sie zwischen die Reihen. „Nach der Execution wurden sie vor Schelme vom Regimente gejagt". Gewöhnlich wurden die Strafen auf dem Altstädter Markte vor dem Rathhause vollstreckt. Dort hatte der Magistrat auf Befehl der französischen Commandantur einen Pfahl aufrichten lassen, der als Galgen und Schandpfahl diente. An demselben wurde am 7. Oct. 1757 ein französischer Soldat, der auf dem Schlosse in Herrenhausen eine Gardine gestohlen hatte, erwürgt. Einem andern, der einem Officier den Gehorsam verweigert und ihm mit der Waffe Widerstand geleistet hatte, wurde am 20. Nov. dort die rechte Hand abgehackt, die dann statt des Missethäters an den Pfahl gehängt wurde. Dort wurden auch im Anfang des Octobers 3 Soldaten gehängt, und die Stadt mußte nicht nur auf ihre Kosten die Galgen errichten lassen, sondern auch dem Exécuteur de l'armée française, Michel Cober, für das Wegschaffen und Eingraben der Leichname 108 Franken bezahlen, wogegen sie vergebens beim Intendanten Einsprache einlegte. Im Anfang December waren 5 Soldaten ertappt, die vor den Thoren der Stadt gejagt hatten. Sie hatten ihr Vergehen zu entschuldigen gesucht, indem sie vorgaben, im Auftrage der französischen Generalität zu handeln. Zur Strafe wurden sie am 13. December auf dem Markte gebrandmarkt (marqués d'un fer chaud).

Durch solche und ähnliche Strafen, die sich, je mehr der Winter vorrückte, desto häufiger wiederholten, gelang es dem Duc de Randan, die Bürger vor groben Ausschreitungen seitens seiner Untergebenen zu schützen und, wenigstens innerhalb der Stadt, die Ordnung einigermaßen aufrecht zu erhalten. Weiter erstreckte sich seine Macht freilich auch nicht, die Gärten und Felder der Gartenleute, das Stadtgehölz und die umliegenden Ortschaften konnten trotz der strengsten Bestrafung der Uebelthäter nicht immer vor den Soldaten und namentlich vor den Troßknechten geschützt werden. Die Holzfuhrleute beschwerten sich darüber, daß ihnen ihre Ladung von den französischen Soldaten weggenommen würde, und aus den Dörfern der Umgegend, wie Bemerode, Anderten, Kirchrode, Godshorn kamen Klagen über Gewaltthätigkeiten der Husaren. Durch die Drohung, den Bauern die Pferde wegnehmen zu wollen, hatten sie kleinere oder größere Summen Geldes erpreßt; ja zuweilen fielen sie selbst in die Häuser dicht vor den Thoren und zwangen die Gartenleute durch Mißhandlungen oder Drohen mit den Waffen, ihnen Geld, Leinen und Kleidungsstücke zu geben. Auf die Klage des Magistrates über diese Gewaltthätigkeiten, die der Capitulation und den Sauvegardebriefen geradezu Hohn sprachen, erging wohl der Befehl, einen Soldaten als Wächter in das bedrohte Haus zu legen; der Hausbesitzer mußte sich dann mit seinem Beschützer über Kost und Lohnung verständigen.

In den ersten aufgeregten Zeiten nach dem Einrücken der Franzosen kam es vor, daß französische Soldaten während des Gottesdienstes in die städtischen Kirchen drangen und dort allerlei Störung verursachten. Auf die Bitte des Magistrats stellte deshalb der Duc de Randan während der Dauer des Gottesdienstes Posten vor die Kirchthüren, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch besuchte er selbst zu wiederholten Malen die Marktkirche, und mit Verwunderung berichtet ein Augenzeuge, daß der Duc mit Andacht dem Gottesdienst beigewohnt und die Austheilung des heiligen Abendmahls mit bewegtem Herzen angesehen habe.

Trotz des guten Willens der französischen Behörden konnnte es nicht ausbleiben, daß einzelne Handwerke der Stadt durch die Anwesenheit der Garnison geschädigt wurden. Der Platzmajor verkaufte französischen Schlachtern und Bäckern, Kaufleuten und Krämern zum Schaden der eingesessenen Bürgerschaft die Erlaubnis, hier ihr Geschäft zu treiben. Auch ein französischer Brauer stellte sich ein, und man mußte ihm ein Brauhaus einräumen. Die städtischen Müller beschwerten sich über das anspruchsvolle Benehmen der Franzosen. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst," war eine der Grundregeln des städtischen Mühlenwerks; die Franzosen aber verlangten, daß alle andern ihnen gegenüber zurückstehen sollten. Oft waren die sämmtlichen Mühlen Tage lang von den Fremden besetzt; da nun der Wasserstand nach dem ausnehmend trocknen Sommer sehr niedrig war und die Mühlen nur wenig schaffen konnten, so entstand wiederholt Mangel an Mehl in Alt- und Neustadt. Auch die Bäcker hatten sich über die Franzosen zu beklagen. Oft mußte eine große Anzahl Gesellen zu den auf dem Reitwalle erbauten Backöfen gestellt werden, um dort Kommisbrot zu backen. Dazu kam, daß die Privatbäcker der Officiere und Beamten viele Backöfen in der Stadt täglich für längere Zeit mit Beschlag belegten und noch obendrein Holz, Licht und Sauerteig verlangten. Auch der städtische Scharfrichter Göbel sah sich durch seinen französischen Collegen vielfach geschädigt. Dieser ließ nämlich das in der Nähe Hannovers gefallene Vieh abziehen und behielt die Häute für sich, gab sich aber meist nicht die Mühe, das Luder einzuscharren.

Das alles waren Unzuträglichkeiten, die der Krieg mit sich brachte. Mochten sie auch den Einzelnen hart treffen, im Großen und Ganzen war die Bürgerschaft mit den französischen Behörden zufrieden.

War der Duc de Randan bestrebt, die Bürger Hannovers vor jeder willkürlichen Forderung und vor Gewaltthätigkeiten möglichst zu schützen, so war der Rath der Stadt seinerseits ängstlich bemüht, die Einwohner der Stadt vor ungebührlichem Benehmen und hauptsächlich vor thätlichem Widerstande gegen

die Franzosen zu warnen. So heißt es in einer unter Trommelschlag in der Stadt bekannt gemachten Verfügung vom 17. Oct. 1757: „Die Sämbliche Bürgerschafft und hiesigen Einwohnere werden hiemit nochmahlen erinnert, die frantzösische Trouppes und insonderheit die Officiers mit aller Höfflichkeit zu begegnen, und sich selbsten nicht Unglück und Unheil auszusetzen, dahingegen aber, wann ihnen Unruhe und andere Ungebührniße zugemuthet und zugefüget werden will, solches an den regierenden Bürgermeister zu bringen, welcher das weithere zur Untersuchung der Beschwerde an den Major de place Chevalier Sullivan zu bringen nichte ermangeln wird." Und nachdem der Stadtcommandant gegen Ende November auf die oben angeführte Klage der Bürgerschaft über ungebührliches Betragen der Einquartierung strengere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen hatte, hielt sich auch der Magistrat für verpflichtet, die Bürger nochmals zu einem entgegenkommenden Betragen gegenüber der französischen Besatzung zu ermahnen, und erließ deshalb am 2. December folgende Bekanntmachung: „Nachdem der Herr Gouverneur Duc de Randan zur erhaltung des Ruhestandes alle hinreichende diensame Ordnung ergehen lassen, und die Burgere und Einwohnere Ursache haben die hohe Vorsorge besagten Herrn Duc auf alle weise zu erkennen, so werden dieselben von Magistrats wegen hierdurch angewiesen, es an ihrem Verhalten nicht fehlen zu lassen, und dabey so wohl die Officiers alß auch die Garnison mit gehöriger Bescheidenheit und praestirung der Gebührniß wohl zu begegnen, alß worüber man von Obrigkeits-wegen zu halten sich ohnedies verpflichtet hält."

Bei der großen Anzahl von französischen Kranken, die in den Hospitälern und in Privathäusern lagen, konnte es nicht ausbleiben, daß das Sacrament häufig über die Straßen getragen wurde. Damit nun „die gemeinen Leute, die dergleichen zu sehen nicht gewohnt waren, sich nicht ungebührlich betrügen und dadurch üble Folgen veranlaßten," ließ der Magistrat bald nach dem Einzuge der Garnison durch die Bürgercorporale Haus bei Haus ansagen, man solle der

Monstranz, wenn man ihr begegnete, entweder beizeiten ausweichen, oder, wenn das nicht möglich sei, den Hut abnehmen und sich „darunter in die Zeit schicken". Eine Bekanntmachung, zu deren Erklärung hier bemerkt werden mag, daß damals nur ein einziger Katholik ein Haus in der Altstadt besaß.

Auch sonst war der Magistrat bei jeder Gelegenheit bemüht, das gute Einvernehmen mit den Franzosen zu erhalten. Mitte November war vom Markte aus ein Schuß in das Zimmer des Herzogs von Randan [1]) abgefeuert; ob von einem Einwohner der Stadt, oder von einem Soldaten, war nicht festzustellen. Der Magistrat und die Bürgerschaft waren über den Vorfall entrüstet und suchten dem Thäter auf die Spur zu kommen. Ein Preis von 500 Franken wurde demjenigen zugesichert, der den Schuldigen anzeigen würde. Wer den Urheber kennt und seinen Namen der Obrigkeit nicht angiebt, soll, im Falle der Entdeckung, zum Karrenschieben verurtheilt werden. Der Bürgerschaft aber wurde bei Eid und Pflicht befohlen, sich alle erdenkliche Mühe zu geben, um den Thäter herauszubringen. Ob das gelungen ist, ist nicht bekannt; jedenfalls zeigte aber der Magistrat durch diese Verfügung, daß seine Versicherungen der Dankbarkeit und Ergebenheit gegen den Duc de Randan nicht bloße Worte seien.

Gleich nach dem Einzuge der Garnison hatte Grupen wiederholt auf die große Feuersgefahr hingewiesen, die der Stadt aus einer zu starken Einquartierung erwachsen würde. Und in der That muß es als ein besonderes Glück angesehen werden, daß während der siebenmonatlichen Anwesenheit der Franzosen nur einige unbedeutende Schornsteinbrände vorgekommen sind. Die Franzosen, vor allem der État-major der Stadt Hannover, widmeten dem Feuerlöschwesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Wiederholt mußten die zum Spritzendienst verpflichteten Bürger unter Aufsicht des ersten Bürgermeisters und unter Beihülfe eines Commandos von der

---

[1]) Er wohnte im Steinberg'schen Hause am Markte, im jetzigen Bornemann'schen Hause, Marktstraße 60.

Garnison die 9 städtischen Spritzen auf dem Markte vor französischen Officieren probieren. Bei einer solchen Probe, am 4. Oct., war einer der Officiere mit Wasser bespritzt und hatte die bei der Spritze beschäftigten Bürger mit dem Degen geschlagen. Da waren viele derselben der Sache überdrüssig geworden und nach Hause gegangen. Der Bericht über diese Probe lautete deshalb wenig günstig: die Spritzen gäben nicht genug Wasser, und die Bürger seien langsam und ungeschickt. Grupen gab das letztere zu. „Ich nehme überhaupt den Bürger wie die Reichsarmee: mit beiden geht es langsam.“ Doch würde es beim Feuer geschwinder gehen; bei der Probe meine der Bürger, es eile nicht. Die Spritzen entsprächen seiner Ansicht nach allen billigen Anforderungen; er selbst habe sich davon überzeugt, daß sie 45 Eimer Wasser in der Minute gäben. Doch wandte sich der Magistrat auf Veranlassung des Kriegscommissärs Baudouin und der französischen Officiere, die bei der Probe gegenwärtig gewesen waren, an die Stadtverwaltungen von Straßburg und Colmar i. E., deren Feuerlöschanstalten die Franzosen als mustergiltig hingestellt hatten, und bat sie um eingehende Auskunft über die dort bestehende Feuerordnung und um eine Beschreibung der Spritzen.

d) Lieferungen der Stadt für die Feinde.

Die Lieferungen der Stadt und der einzelnen Bürger wurden, nachdem die ersten unruhigen Zeiten vorüber waren, durch Verordnungen des französischen Oberbefehlshabers und des Generalintendanten genau geregelt. Eine Kriegssteuer wurde in der Stadt nicht erhoben, überhaupt verlangten die Franzosen, abgesehen von den oben geschilderten Erpressungen der Officiere — keinerlei Zahlungen vom Magistrate. Die Gratifikationen, welche die Officiere auf Befehl des französischen Hofes während des Winters unter dem Titel eines bien vivre empfingen, und welche sich je nach dem Grade auf 200 bis 1600 Franken beliefen, fielen nicht der Stadt zur Last, sondern wurden aus der vom Lande geforderten Kriegssteuer bezahlt.

Unter den regelmäßigen Lieferungen an die Franzosen war das Brennholz für die Garnison die wichtigste. Die gemeinen Soldaten sollten (nach der Verfügung vom 20. August 1757) Feuer und Licht ihrer Wirthe mit benutzen; nur wenn sie kaserniert oder in leer stehenden Häusern einquartiert waren, hatten sie Anspruch auf Lieferung von Kohlen oder Brennholz. Auch die neun Wachten, die sich an den Thoren, bei den Krankenhäusern und Magazinen und an verschiedenen Punkten innerhalb der Stadt befanden, mußten mit Feuerung und Licht versehen werden. Vor allem aber machte die Beschaffung des Holzes für die Officiere dem Magistrate viele Sorge und Ungelegenheiten. Ein Generallieutenant hatte Anspruch auf 30 Scheite Holz täglich und 10 Sack Holzkohlen monatlich, ein Oberst auf sechs Scheit täglich u. s. w. Da nun gleich anfangs große Mengen Holz in das französische Lager hatten geliefert werden müssen, so war der Vorrath der Stadt bald verbraucht. Der Commandant drohte, falls nicht Rath geschafft würde, sich an die Alleen, Gärten und die Stadtforst zu halten; der Magistrat mußte deshalb in der Eilenriede 1000 und in den Forsten bei Bemerode 300 Klafter hauen lassen, und im September wurden gegen 100 Klafter wöchentlich in die Stadt gefahren. Aber das alles genügte nicht für das Bedürfnis der Franzosen, „denn es ist ein fröstig Volk“. Da nun bei der Unsicherheit der Landstraßen die Zufuhr von Holz und Torf von den umliegenden Dörfern ausblieb, so mußte man sich nach anderen Hilfsquellen umsehen. In dieser Verlegenheit ließ der Magistrat Kohlen vom Lauensteiner Bergwerk in die Stadt fahren; aber die Kosten für Kohlen und Fuhrlohn waren bedeutend. Ein Himpten Steinkohlen, der 84 ℔ wog, kam in Hannover auf 9 mgr., und ganz abgesehen von dem Mangel an Fuhrwerk, verbot der hohe Preis, größere Mengen Kohlen hierher fahren zu lassen.

Zwar hatte der Magistrat im August 1757 mit dem Amtsschreiber Nanne zu Relliehausen bei Dassel einen Vertrag geschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, bis zum Anfang November 3—3½ Tausend Klafter Buchenholz, jedes

16*

zu 3 Thlr., nach Hannover flößen zu lassen. Aber es kam nur ungefähr die Hälfte davon an, das übrige wurde theils unterwegs gestohlen, theils durch ein plötzliches Hochwasser weggeschwemmt. Da man nun keine Möglichkeit sah, den Forderungen der Franzosen bis zur Ankunft des bestellten Holzes zu genügen, wenn man nicht die Stadtforst, die schon stark gelitten hatte, völlig verwüsten wollte, so schloß man gegen Ende des August einen Vertrag mit den Franzosen, in welchem man sich bereit erklärte, statt des Holzes eine bestimmte Summe zu zahlen, für ein Scheit Holz 6 Sous. Dafür sollte die Stadt von allen Lieferungen an Holz für die Franzosen befreit sein. Dabei blieb es im September und October. Gegen Ende des letzteren Monats verfügte Lucé, daß den Officieren mit Rücksicht auf das ihnen zugebilligte bien vivre von jetzt an weder Holz noch Holzgeld gegeben werden solle, nur solle die Stadt dafür Sorge tragen, daß dieselben die Feuerung zu einem civilen, nicht monopolairen, Preise aus dem städtischen Magazin kaufen könnten. Erfreut über dieses Entgegenkommen der französischen Behörden, beschloß der Magistrat das Klafter Holz, welches damals 4 Thlr. und mehr kostete, für 3 Thlr. abzulassen.

Zu diesen regelmäßigen Lieferungen an die Garnison kamen dann noch außerordentliche verschiedener Art. Anfangs December rückte hier das Regiment de Mailly, das bei Roßbach mit geschlagen war, in sehr abgerissenem Zustande ein, und der Commissär Lonchamp verlangte für dasselbe vom Magistrate ansehnliche Lieferungen an Leinwand, Hemden, Brotbeuteln, Kamaschen, Feld- und größeren Kochkesseln. Vergebens wandte man sich an den Duc de Randan und bat, von dieser Forderung abzustehen. Der Befehl war von Richelieu gegeben, und es stand nicht in der Macht der Unterbehörden, ihn aufzuheben. Da nahm der Magistrat seine Zuflucht zu Lucé (13. Dec.) und bat zugleich den Commissär Lonchamp, sich bis zum Eintreffen der Antwort des Generalintendanten gedulden zu wollen. Noch am Mittag desselben Tages, als die beiden Bürgermeister gerade nach Hause gegangen und nur die beiden Syndici mit einigen Raths-

mitgliedern versammelt waren, erschien Lonchamp im Magistrate und erklärte „mit großer Heftigkeit und unanständigen Worten", er müsse auf der sofortigen Ausführung des Befehls bestehen, widrigenfalls er den Magistrat mit Gewalt dazu anhalten werde. Wenn heute Abend die Lieferungen für das Regiment de Mailly nicht verdungen seien, so werde er jedem der beiden Bürgermeister 1 Unterofficier und 12 Mann ins Haus legen. So mußte sich denn der Magistrat fügen; tags darauf aber beschwerte er sich beim Stadtcommandanten mit Berufung auf „den guten Willen, den die Stadt namentlich französischen Frauen und Kindern bezeugt, die sie in ihr Lazareth aufgenommen und sonst verpflegt habe", über diese Behandlung. „Wäre durch die Execution eine so große Last abzuwenden gewesen, so würde man die 12 Mann aufs beste aufgenommen und mit Essen und Trinken soulagiert haben". Der Duc de Randan antwortete umgehend, er könne an den vom Obercommando ausgehenden Befehlen nichts ändern, doch bitte er den Magistrat, sich bei etwaigen Zweifeln oder Bedenken unmittelbar an ihn zu wenden, damit er dem Mißbrauche der Amtsgewalt seitens seiner Untergebenen vorbeugen könnte.

Sowohl die französischen Behörden wie die Regierung hatten dem Magistrate erklärt, daß die für das Regiment de Mailly ausgegebene Summe als ein von der Stadt bezahlter Vorschuß betrachtet und aus der Contributionskasse erstattet werden solle; aber trotz aller mündlichen und schriftlichen Verwendung bei den Ministern konnte der Magistrat die Erfüllung dieses Versprechens nicht erreichen.

Die schwersten Ausgaben aber verursachte der Stadt die Einrichtung der französischen Krankenhäuser. Die Kranken und Verwundeten des französischen Heeres sollten nach dem Plane des Generalintendanten so auf das Kurfürstenthum vertheilt werden, daß in der Hauptstadt 4000, in Nienburg 2000, in Münden 1500 Kranke, in Göttingen 2000 vérolés und 500 andere Kranke untergebracht werden sollten. In Hannover bot man dem Kriegscommissär Baudouin gleich nach dem Einzuge der Franzosen das Zeughaus und das Reithaus am Walle zur Anlegung der Krankenhäuser

an, aber er wies beide als ungeeignet zurück und erklärte, falls sich keine passenderen Räumlichkeiten finden würden, wolle er die Alt- und Neustädter Marktkirche zum Hospitale einrichten lassen. Grupen, „welcher sich zur Zeit der Drangsale des gemeinen Bestens mit allem Muthe angenommen, wie solches eine getreue Bürgerschaft mit der größten Verehrung erkennet und nicht genug zu rühmen weiß", stellte ihm darauf das Nikolaihospital, die Hofmeisterei und das Schützenhaus am Klagesmarkte an; aber auch diese Gebäude genügten den Ansprüchen Baudouin's nicht. Endlich einigte man sich dahin, daß der Maulthierstall und die dazu gehörigen Baulichkeiten, vor der Allee, an der Stelle der jetzigen Ulanenkaserne, zum Haupthospitale eingerichtet werden sollte. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten sollten im Jägerhofe und die kranken Officiere in verschiedenen leer stehenden Häusern der Aegidienneustadt untergebracht werden. Als gegen Ende des Jahres 1757 diese Hospitäler die Zahl der Kranken nicht mehr fassen konnten, sollte das Königl. Archiv geräumt und in ein Lazarett umgewandelt werden. Vergebens wies der Magistrat darauf hin, daß dieses der Capitulation widerspräche; der Kriegscommissär Londhamp erklärte, der Dienst des Königs und die jetzigen Umstände erforderten es, daß noch ein Hospital angelegt würde, und Richelieu habe seine Genehmigung dazu gegeben. Den dringenden Vorstellungen der Regierung gelang es endlich, den Commissär von seinem Plan abzubringen; das Archiv wurde verschont, und die Franzosen begnügten sich mit den Marställen zu Herrenhausen.

Die Ausstattung dieser Krankenhäuser war nach dem Vertrage, welchen der französische Kriegsminister am 10. Mai 1757 mit dem Entrepreneur Jourdain geschlossen hatte, Sache des letzteren; nur die Bettstellen sollten in einigen Städten als Contribution gefordert werden. Alle übrigen Gegenstände aber, Wäsche und Krankenzeug, Strohsäcke, Matratzen und Kissen, Bettzeug, Geschirr und Möbeln, hatten die Entrepreneurs zu liefern. Trotz dieses Vertrages verlangten die Franzosen in sämmtlichen Städten des Kurfürstenthums, daß diese letzteren die Ausstattung der Hospitäler übernehmen

sollten. Die Stadt Hannover empfing schon am 11. August durch Brisson, inspecteur général des hôpitaux de l'armée, den Befehl, innerhalb der nächsten 15 Tage 1200 Bettstellen mit Strohsäcken, 8000 neue und 4800 alte Bettlaken, 4000 Soldaten- und 400 Officierhemden, 800 ℔ Charpie und die nöthigen Geräthschaften für die Hospitäler, z. B. 4000 Blechschalen, ebenso viele Trinkbecher, 6000 Nachtmützen, 20 000 Steck- und 1000 Nähnadeln, 20 ℔ groben Zwirn u. s. w., zu liefern. Vergebens wandte sich der Magistrat sofort nach Empfang dieses Befehls an Lucé mit der Bitte: ne ultra quam facere possumus condemnemur; die Franzosen drohten, falls nicht das Geforderte innerhalb der gesetzten Frist geliefert werde, die Kranken den Bürgern in die Häuser zu legen, und die Stadt mußte sich wohl oder übel darein finden.

So wurde denn Tag und Nacht gearbeitet, um die Forderungen erfüllen zu können. Die Tischleramtsmeister der Stadt verpflichteten sich, die erforderlichen Bettstellen, das Stück für 1 Thlr. 33 Gr., zu liefern; auf der Hohen Schule, der Stadtschule und im Armenhause waren Tapeziere und Nähmädchen beschäftigt; Blech ließ der Magistrat aus einer Fabrik im Fürstenthum Schwarzburg holen; wegen der Bettlaken und Hemden veranstaltete er wiederholt eine Sammlung bei der Bürgerschaft (14. Aug. und 18. Sept.); auch das Hofmarschallamt gab außer dem Bett- und Tischzeug für den Duc de Randan 150 brauchbare Bettlaken und zu Charpie 50 Dutzend Servietten und 36 Tischlaken. Die Judenschaft, welche durch das Wechseln des fremden Geldes besondern Vortheil hatte, mußte 2000 gute Bettlaken und 1000 Soldatenhemden liefern; auch die Kaufleute, Krämer, Hoken, Gastwirthe und Weinschenken, denen der starke Verkehr reiche Einnahmen brachte, wurden bei dieser Gelegenheit besonders besteuert. Aus demselben Grunde erlaubten die Geheimräthe auch der Stadt, die vor den Thoren wohnenden Gartenleute zur Beisteuer mit heranzuziehen.

So gelang es, einen großen Theil der französischen Forderungen noch im August zu erfüllen. Freilich hörten die

Lieferungen für die Hospitäler, so lange die Franzosen in Hannover waren, nicht auf, und schon in der Mitte des Octobers betrug die für dieselben verausgabte Summe gegen 23 000 Thlr., also mehr als die durchschnittliche Jahresausgabe der Stadt. Es war nicht immer leicht, für das von der Stadt Gelieferte die Quittungen zu erhalten, und unter den „Donativa“ sind verschiedene Male die „dem Receveur der Fournituren für seine zur Soulagirung der Stadt an die Hand gegebenen Mittel“ oder „zur Berichtigung der Reçus“ ausgezahlten Geschenke von 30 oder 50 Thlr. verzeichnet.

Ueberhaupt ging bei der Einrichtung der Hospitäler nicht immer alles mit rechten Dingen zu, und die Entrepreneurs waren z. Th. sehr zweifelhafte Gestalten, wie folgendes Rathsprotokoll vom 10. März 1758 beweist:

„Erschien auf Erfordern der Entrepreneur bey denen französischen Hospitälern, Jude Aaron, und wurde demselben die von ihm in des H. Consistorial-Raht auch Bürgermeisters Grupen Hauß zum praesent geschickte Sachen, als 4 paquet chocolade und eine geräucherte Schweine-Schinke zurück gegeben, mit dem Bedeuten, hinkünftig dergleichen Kram gedachtem Herrn Consistorial-Raht aus dem Hause zu laßen“.

Besser als bei Grupen scheint es den Unternehmern mit ihren Bestechungsversuchen bei den französischen Commissären gelungen zu sein. Wenigstens verschleppten diese die seitens des Magistrates eifrig betriebenen Verhandlungen so, daß trotz aller Bemühungen Grupen's und Heiliger's nichts erreicht wurde; und die Franzosen verließen Hannover, bevor der Stadt das Geringste ersetzt war.

Trotz der großen Summen, welche die Einrichtung der Hospitäler kostete, entsprachen dieselben nicht den einfachsten Anforderungen. Zwar verpflichtete der 16. Artikel des oben erwähnten Vertrages zwischen dem Kriegsminister und dem Generalentrepreneur diesen letzteren, „die Hospitäler in dem Zustande der größten Reinlichkeit zu erhalten,“ trotzdem herrschte in sämmtlichen französischen Krankenhäusern eine derartige

Unsauberkeit, daß die Handwerker und Krankenwärter, welche der Magistrat zu wiederholten Malen dorthin stellen mußte, durch militärische Escorten mit Gewalt aus ihren Häusern geholt und zum Hospital gebracht werden mußten; ja, sie verließen lieber die Stadt, als daß sie sich in die ekelerregenden Räumlichkeiten begaben. Und obgleich die Franzosen dem Magistrate mit militärischer Execution drohten, erklärte derselbe: „Wir werden das schlechte Gewissen nicht auf uns laden, einestheils die unsrigen in die äußerste Besorgnis eines contagii mit einer obrigkeitlichen Gewald zu stürtzen, anderntheils die Verbreitung des contagii in der Stadt dadurch zu befördern."

Zu dieser Unsauberkeit kamen noch heillose Mißstände in der Verpflegung der Kranken. „Il se fait dans les hôpitaux un traffic honteux et un pillage de tous les effets provenants des malades et défunts," so berichtet ein glaubwürdiger Zeuge, der Generalintendant Gayot, in einer gedruckten und öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung (18. Febr. 1758), in welcher er den infirmier major Nicolas l'Allemand dazu verurtheilt, dreimal vor der Thür des Hospitals am Pranger zu stehen, von Henkershand durchgepeitscht und dann aus dem Dienste weggejagt zu werden. Die Krankenpfleger beraubten die Todten und Sterbenden und theilten den Raub im Krankenzimmer; oft genug ließen sie die Kranken auch Hunger und Durst leiden und verzehrten oder verkauften die für dieselben bestimmten Lebensmittel.

So ist es erklärlich, daß der Tod in den französischen Lazaretten eine reiche Ernte hielt. „La destruction des armées françoises en Allemagne s'est faite principalement pendant les quartiers d'hiver qu'elles y ont pris," so beginnt eine Bekanntmachung (18. Oct. 1757) von Poissonnier, premier médecin de l'armée, und der Bericht Friedrich's des Gr. [1]) bestätigt dieses Urtheil. Die mühseligen Märsche

[1]) Les ravages de la guerre n'approchaient pas des ravages que les maladies épidémiques faisoient dans les hôpitaux; c'étoient des espèces de fièvres chaudes accompagnées de tous les symptômes de la peste; les malades tombaient en délire le premier

in großer Hitze, mangelhafte Verpflegung, Genuß von verdorbenem Wasser und unreifem Obst und die scharfe, früh eintretende Kälte erzeugten im französischen Heere „fièvres putrides“, welche mehr als 100 000 Mann hinwegrafften in Hannover allein starben mehr als 6000. Der Begräbnisplatz befand sich südlich von den Scheibenbergen auf dem Klagesmarkte; dort wurden die Todten auf Kosten der Stadt in großen Kuhlen eingescharrt, und der Kuhlengräber von St. Nicolai hatte dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schichten mit Kalk bestreut und genügend hoch mit Erde bedeckt wurden.

Ob die Krankheit, die im französischen Hospitale herrschte, ansteckend sei, darüber waren die hiesigen Aerzte im Unklaren. Zwar waren bis zum Ende des Januar 1758 61 Einwohner von Hannover und Hainholz an derselben gestorben — darunter der Prediger der Gartengemeinde — und 47 lagen schwer krank, trotzdem behauptete der Leibmedicus Ebell in einem ausführlichen Berichte an den Magistrat, daß kein contagium pestilentiae im Hospitale sei. Anderer Meinung war sein College Seip, der die Krankheit für sehr ansteckend hielt. Jedenfalls hatte der erstere Recht, wenn er meinte, daß „den Einwohnern hiesiger Lande die febres putridae nicht so gefährlich wären wie den Franzosen, die bereits einen gefährlichen Zunder bei sich führen, welcher bei ehester Gelegenheit Feuer fassen kann“.

Als die Franzosen im Februar 1758 Hannover verließen, blieben in den Hospitälern der Stadt 2200 Kranke zurück, für deren Sicherheit der Senator Detmering als Geisel mitgenommen wurde. Nachdem die Kranken theils gestorben,

---

jour de la maladie; il leur venoit des charbons au cou ou bien aux aisselles; que les médecins saignassent, ou ne saignassent point, cela étoit égal; la mort emportoit indifféremment tous ceux qui se trouvoient atteints de ce mal; le poison étoit même si violent, ses progrès si rapides, ses effets si prompts, que dans trois jours il mettoit un homme au tombeau. Die Ursachen der Krankheiten waren: une transpiration arrêtée par le froid et des indigestions causées par de mauvaises nourritures.

Oeuvres posth. de Fréd. II. t. III, S. 267.

theils entlassen waren, verkaufte die Stadt die „Hospitalfournituren“ im Juli 1760 für ungefähr 3000 Thlr. nach Bremen.

e) Die französische Verwaltung.

Die französische Verwaltung der braunschweigisch-lüneburgischen Länder während des siebenjährigen Krieges hat von jeher den herbsten Tadel erfahren; alle Darsteller stimmen darin überein, daß die von dem Feinde geforderten Lieferungen unverhältnismäßig groß und die zu ihrer Eintreibung angewandten Mittel einer gebildeten Nation unwürdig gewesen seien. Schon Friedrich d. Gr., der doch gegen Kursachsen nicht gerade mild verfuhr, beabsichtigte, das Verfahren der Franzosen in Nordwestdeutschland in einer besonderen Denkschrift zu brandmarken, und forderte Herzog Ferdinand auf, ihm zu diesem Zwecke „in einem schriftlichen Aufsatze die schlimmsten Erpressungen, Ausschweifungen und Plünderungen mitzutheilen“, welche dieselben in den Ländern Braunschweig und Hannover ausgeübt hätten, [1]) und noch der neueste Darsteller dieses Zeitraums spricht mit Abscheu von den „unerhörten Erpressungen“, die unter der Autorität des Generalintendanten ausgeübt sein sollen, wodurch derselbe seine Regierung und seine ganze Nation mit Schmach bedeckt habe. [2])

Ist dieser seit mehr als 100 Jahren gegen die französische Verwaltung, besonders gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf gerechtfertigt? Sind die Franzosen gegen unsere Heimath so barbarisch verfahren, wie es nach der herkömmlichen Darstellung scheint? Sicher lastete der Krieg schwer auf dem Kurfürstenthum, und die Klagen der Minister, der Landschaften und der Städte, wie die Beschwerden des Gesandten am Reichstage zu Regensburg, des Freiherrn von Gemmingen, [3]) scheinen jenes Verdammungsurtheil zu rechtfertigen; aber es ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß jene Klagen und

---

[1]) v. d. Knesebeck, Ferdinand, Herzog zu Br. und L. während des siebenjähr. Krieges I, S. 67. — [2]) v. Hassel, Die schles. Kriege und das Kurfürstenthum Hannover, S. 402. — [3]) Teutsche Kriegs-Canzley 1757, III, 206.

Beschwerden von den Besiegten ausgehen. Diesen erscheint naturgemäß vieles als unberechtigter Uebergriff und unmenschliche Härte, was der Sieger mit dem Kriegsbrauche und der Nothwendigkeit entschuldigen wird; und einen Maßstab zur Beurtheilung der französischen Verwaltung werden wir erst gewinnen, nachdem wir festgestellt haben, was zu jener Zeit siegreiche Heere in eroberten Ländern zu fordern, und wie sie ihre Forderungen einzutreiben pflegten.

Als Friedrich d. Gr. durch die Gefangennahme des sächsischen Heeres (16. Oct. 1757) zum Herrn Kursachsens geworden war, mußte das ganze feindliche Heer in die Dienste des Siegers treten, und als diese nach preußischer Darstellung „größtentheils freiwillig" übergetretenen Mannschaften scharenweise desertierten, mußte Kursachsen nicht nur Ersatz für die Entlaufenen stellen, — bei 100 Dukaten Strafe für den Mann und militärischer Execution gegen die Kreisvorstände — sondern auch die neu Eingestellten völlig ausrüsten.[1]) Wiederholt wurden 2-, 3-, 4-, ja einmal 1600 vierspännige Wagen zur Transportierung von Lebensmitteln, Pallisaden und Kriegsgeräth vom Lande gefordert. Für ungefähr 500 000 Thlr. Fourage mußte geliefert werden, und an Kriegssteuern wurde allein von der Stadt Leipzig gleich nach dem Einrücken ein „Vorschuß" von 500 000 Thlr. gefordert. Dafür sollte dieselbe künftighin mit allen ferneren Anforderungen verschont bleiben, ein Versprechen, an das man sich so wenig kehrte, daß Rath und Kaufmannschaft der Stadt schon am 8. März 1758 ein neues „negotium mit dem Intendanten der preußischen Armee", diesmal über 900 000 Thlr., schließen mußte. Und als die Summe nicht zur befohlenen Zeit bezahlt werden konnte, wurden 8 Mitglieder des Rathes und der Kaufmannschaft nach Magdeburg abgeführt. Außerdem mußte der sächsische Adel ein „don graduit" von 600 000 Thlr. an Friedrich zahlen; „das sei nicht mehr als billig, da der König ja das Land beschütze". Zu diesen Kriegssteuern, die sich auf 6 bis 7 Millionen Thaler im Ganzen beliefen, kamen dann noch die

[1]) T. Kr.-C. 1757, III, 16, 203, I, 40.

douceurs-Gelder wegen der Winterquartiere", „die der Kriegsgebrauch überall mit sich bringet", die Lieferung des Holzes für die Garnison, die Erbauung und Ausstattung der Hospitäler und die heillose Verschlechterung der Münze um die Hälfte des wirklichen Werthes, die nach Friedrich's II. eigenem Urtheil den Siegern 7 Millionen Thaler einbrachte.

Trotz dieser großen an Kursachsen gestellten Forderungen hob der kurbrandenburgische Gesandte am Reichstage, Freiherr v. Plotho, die „moderation, genereuse Denkungsart, Menschenliebe und Großmuth" Friedrich's Sachsen gegenüber hervor und meinte, „Westfalen und die anderen von den Franzosen besetzten Länder würden sich glücklich schätzen können, wenn darin auf ebensolche Weise wie in den kursächsischen Landen verfahren würde."

Auch Herzog Ferdinand[1]) befolgte auf dem westlichen Kriegsschauplatze den Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Da in dem von Franzosen und Verbündeten wiederholt heimgesuchten Westfalen und besonders in den vier Bisthümern Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Münster kein Geld mehr zu erpressen war, so verwandelte er die Kriegssteuer in Naturallieferungen für die Winterquartiere. Bei der Ausschreibung derselben wurde der volle Bestand der Truppen zu Grunde gelegt; da nun nur etwa $^{7}/_{10}$ des Sollbestandes unter den Waffen standen, so ergab sich jährlich ein bedeutender Ueberschuß für das Heer — in den Jahren von 1759—1762 etwa 2 Millionen Thaler — welchen die besetzten Länder bar bezahlen mußten. Außerdem mußten dieselben Material für das Heer und die Befestigung der Städte, Arbeiter, Knechte und Fuhrleute für den Train und mehrere Tausend Rekruten jährlich liefern, und auch während des Sommers war das Heer bei der oft mangelnden Zufuhr aus dem eigenen Lande häufig auf Fouragierungen angewiesen.

Das Verfahren Friedrich's d. Gr. in Sachsen zeigt zur Genüge, daß zu jener Zeit nur das Bedürfnis des Siegers

---

[1]) Knesebeck, a. a. O. Bericht v. 23. Dec. 1762.

den Maßstab für die Behandlung des eroberten Landes abgab; und wenn Herzog Ferdinand milder verfuhr als jener, so ist Grund dafür nicht in Befehlen Friedrich's, [1]) sondern allein in der völligen Erschöpfung der von dem verbündeten Heere besetzten Länder zu suchen.

Wie verhält sich nun das Verfahren der Franzosen in unseren Gegenden zu dem der beiden deutschen Feldherren in deutschen Ländern? Das flache Land und die Städte litten schwer unter den fortwährenden Durchzügen der französischen Truppen, um so schwerer bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft und dem gänzlichen Darniederliegen von Handel und Gewerbe im Kurfürstenthum. Aber abgesehen von den Erpressungen der französischen Officiere, die im Vergleich zu der Gesammtsumme kaum ins Gewicht fallen, können die Forderungen für das französische Heer nicht außergewöhnlich genannt werden. Zwar war der Landmann durch die Stellung von Kriegsfuhren, durch Lieferung von Lebensmitteln und Futter, durch Abfouragierung der Felder schwer bedrückt, und das Beispiel der Stadt Hannover zeigt, welch eine Last die oft wechselnde Einquartierung und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten für die Städte war, aber Rekruten brauchten nicht gestellt zu werden, und die französische Generalität zeigte sich auf jede Bitte geneigt, die Lasten des Kurfürstenthums, soweit es sich mit dem Interesse des Heeres und den Befehlen des Hofes vereinigen ließ, zu erleichtern. Wie verhält es sich nun mit den gegen die französische Verwaltung und besonders gegen den Generalintendanten de Lucé erhobenen Vorwürfen?

Schon am 11. Juli 1757 erhielt die calenbergische Landschaft vom Marschall d'Estrées den Befehl, ungesäumt Bevollmächtigte ins französische Lager zu schicken, um über die Lieferungen an das französische Heer zu verhandeln, und am 1. August wurde ein gleichlautender Befehl an die Regierung zu Hannover gesandt. Trotzdem die Entscheidung noch nicht gefallen war, schickte die Regierung, um sich auf

---

[1]) Knesebeck, a. a. O. S. 68.

alle Fälle zu sichern, den Hofmarschall von Wangenheim, die Herren v. Hardenberg und von Uslar und den Landsyndikus von Wüllen nach Göttingen, um die Befehle der Franzosen entgegenzunehmen. Es gelang ihnen, die beträchtliche Forderung für Sauvegardebriefe, die man dem Kurfürstenthum aufdrängen wollte, durch ein Geschenk von 1000 Dukaten an den Marschall abzukaufen. Für das Heer aber verlangte der Generalintendant vom Fürstenthum Calenberg 1 800 000 Rationen jede zu $^2/_3$ Metzen Hafer und 18 ℔ Heu, und außerdem 35 000 Sack Weizen, je zu 200 ℔, und 16 000 Sack Roggen, je zu 5 Himpten. Da man trotz aller Vorstellungen diese Forderungen nicht hinunter handeln konnte, so versuchte die Landschaft hier denselben Weg, der sie beim Marschall zum Ziele geführt hatte: sie sandte dem Generalintendanten de Lucé gleichfalls 1000 Dukaten und bat ihn zugleich, die unerschwinglichen Forderungen hinunterzusetzen. Aber man hatte sich in ihm getäuscht. Am 12. August schickte er der Landschaft das Geld mit bestem Danke zurück. „Nur vom Könige", so schrieb er, „beziehe ich Geld, und in seinem Interesse müßte ich die mir angebotenen 1000 Louisdor verwenden. Aber da ich dieses Anerbieten Ihrer Unbekanntschaft mit unsern Gebräuchen und mit der Denkungsart französischer Beamten zuschreibe, so lasse ich es Ihnen, um es zum Ankauf eines Theiles der geforderten Lieferungen zu verwenden. Das wird ein viel nützlicherer Gebrauch sein, als der, den Sie davon zu machen gedachten." Dieser Versuch war also fehlgeschlagen.

Nach vielen Verhandlungen gelang es endlich, die Forderung um 300 000 Rationen zu ermäßigen. Da man nun bei dem völligen Mangel an allen Feldfrüchten nicht daran denken konnte, die Lieferungen für die Feinde im Lande zu erheben, so mußte man sich mit Unternehmern in Verbindung setzen, und diese verpflichteten sich für einen Preis von 19 mgr. für die Ration — 791 666 Thlr. 24 Gr. im ganzen — die geforderten Mengen an Lebensmitteln und Futter zu liefern. Diese „Entrepreneurs", meist jüdische Händler, suchten nun den Getreidehandel ganz in ihre

Hände zu bringen, um den Preis nach Belieben festsetzen zu können. Wäre ihre Absicht gelungen, so wäre eine erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel die unvermeidliche Folge gewesen. Um dem vorzubeugen, setzte sich die Regierung mit Kaufleuten in Bremen, Hamburg, Lübeck und in holländischen Städten in Verbindung und erwirkte für dieselben Pässe und Schutzbriefe gegen die englischen Kaperschiffe, damit Lebensmittel in genügender Menge eingeführt werden könnten. Auch im Kleinhandel suchten die Lieferanten die Unterthanen des Kurfürstenthums, vor allem die Landleute, durch alle möglichen Mittel zu schädigen. So hatten Goschol Levy und Zyrps Wormbs im November von 2 Landleuten in Lemmie und Bennigsen für 85 Thlr. Korn aufkaufen lassen, die Bezahlung aber schoben sie unter den nichtigsten Vorwänden wiederholt hinaus, bis endlich auf Bitten der Geschädigten die Regierung für sie eintrat.

Außer dieser Fouragelieferung wurde dem Fürstenthum Calenberg eine beträchtliche Kriegssteuer auferlegt. Sobald die Franzosen in die Hauptstadt des Kurfürstenthums eingerückt waren, erklärte der Generalintendant die kurfürstliche Verwaltung für aufgehoben, vor den Einnehmerhäusern wurde das französische Wappen angebracht, die Kassen wurden mit Beschlag belegt, und die Beamten, welche bis auf weiteres in Thätigkeit bleiben sollten, mußten den Kassenbestand und ein Verzeichnis ihrer jährlichen Einnahme einliefern. An die Spitze der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, die wie diejenige der andern eroberten Länder unter der Oberleitung des Generalintendanten de Lucé stand, trat ein Commissär de la Porte, der mit der „Verwaltung und Erhebung der königlichen Einnahmen in den eroberten Ländern“ beauftragt war. Und zwar sollten die Einkünfte der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, wie der kaiserl. Geh. Rath von Kinckel am 11. August dem Cammerpräsidenten von Münchhausen zu dessen größtem Erstaunen mittheilte, zwischen Oesterreich und Frankreich getheilt werden. In den eroberten preußischen Ländern, so hatten diese beiden Mächte vereinbart, sollte Oesterreich die Verwaltung anordnen und an Frankreich die

Hälfte der Einnahmen zahlen, und in den braunschweigisch-lüneburgischen Ländern umgekehrt; ein Verfahren, gegen welches der kurbraunschweigische Gesandte am Reichstage im Namen der „Teutschen Freyheit und der Reichs-Constitutionsmäßigen Unabhängigkeit eines teutschen Reichs-Standes" einen feierlichen Protest einlegte. [1])

Am 17. Sept. 1757 ließ nun der Commissär de la Porte der Calenbergischen Landschaft das im Namen des Königs von Frankreich ausgestellte Verzeichnis der Kriegssteuern zugehen, welche während des Winterhalbjahres zur Unterhaltung der Truppen erhoben werden sollten. [2]) Darnach hatte das Fürstenthum Calenberg 550 000 Thlr. in 3 Terminen, am 20. Oct., 20. Nov. und 20. Dec., zu zahlen. Zugleich wurde de la Porte ermächtigt, falls das Geld nicht zur befohlenen Zeit einkäme, toutes sortes de voies et contraintes anzuwenden. Um die Zahlung zu ermöglichen, wurde den Ständen erlaubt, nach Belieben Anleihen aufzunehmen, dafür Einkommen und Steuern zu verpfänden oder Steuern auszuschreiben, ohne die Einwilligung der Regierung einzuholen.

Dem Commissär Baudouin, der in la Porte's Auftrag der Landschaft diesen Befehl überbrachte, erwiderte man sofort, die geforderte Summe übersteige die Kräfte des Fürstenthums Calenberg und sei um so weniger aufzubringen, da man gezwungen worden sei, eine so starke Fouragelieferung zu übernehmen und „außerdem sehen müsse, daß das Land en détail durch particulaire, großentheils irregulaire exactiones in den Städten und Dörfern so sehr mitgenommen würde, daß man unvermögend sey, daraus annoch einiges bares Geld zu ziehen." Auch bemühte man sich

---

[1]) T. Kr.-C. 1757, III, 206. — [2]) Der folgenden Darstellung liegt zu Grunde eine „Allerunterthänigste Relation der Calenbergischen Landschaft von dem Betragen der frantzösischen Generalität und Intendantur wie auch der Calenbergischen Landschaft bey der Forderung und versuchten Beytreibung auch zugelegten Handlung wegen einer Geld-Contribution von 550 000 Thlr.," welche am 31. März 1758 an den König geschickt wurde.

sofort durch Vorstellungen beim Marschall und beim Generalintendanten, von der Forderung gänzlich befreit zu werden oder doch wenigstens „einen considerablen Nachlaß“ zu erhalten. Aber trotz aller dringenden Vorstellungen der Stände wollte Lucé sich nicht auf eine Herabsetzung der Kriegssteuer einlassen, da dieselbe vom Hofe festgesetzt sei. Auch von einer Verschiebung der Termine wollte er nichts wissen; wenigstens müsse das erste Drittel zur festgesetzten Zeit bezahlt werden. Doch erlangte man von ihm das Zugeständnis, daß die Einkünfte der landschaftlichen Kassen, die bis dahin an die Franzosen ausgezahlt waren, vom 22. Oct. an wieder der Landschaft zufließen sollten. Freilich brachte die Licentkasse, die wichtigste Einnahmequelle, statt der erwarteten 25000 Thlr. nur 10000 Thlr. monatlich, denn einmal war es trotz aller Befehle der Generalität nicht möglich, die Franzosen zur Bezahlung des Licents zu zwingen, und sodann hatten die Unterthanen sich in den beiden Monaten, wo die Gelder für die Feinde erhoben waren, an Schmuggelei und Umgehung des Licents gewöhnt. [1])

Nachdem alle Versuche, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, gescheitert waren, beschloß die Landschaft, sich in dieser Angelegenheit an den französischen Hof zu wenden, und überreichte dem Generalintendanten eine darauf bezügliche Denkschrift mit der Bitte, sie nach Versailles zu schicken. Lucé erklärte, er könne sich darauf nicht einlassen, doch stellte er der Landschaft anheim, dieselbe bei Hofe vorzulegen, und erbot sich, die darin geschilderten Thatsachen und Zustände zu bezeugen, falls er um seine Meinung gefragt würde. Freilich sei kaum zu hoffen, daß ihnen ein beträchtlicher Theil der Kriegssteuer erlassen würde, da das Bedürfnis des Heeres die Zahlungen fordere. Trotz dieser wenig verheißenden Aussicht beschloß man, auch das letzte Mittel zu versuchen, und wandte sich durch Vermittlung des dänischen Gesandten am französischen Hofe, Wedel-Frys, an den Kriegsminister Paulmy. Dieser wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Abbé Bernis

---

[1]) Reg.-Ausschr. v. 21. Nov. 1757.

versprachen auch, sich der Sache anzunehmen, und gegen Ende des November erfuhr man in Hannover, daß Sachverständige von Versailles abgeschickt seien zur Untersuchung der Lage des Kurfürstenthums.

Bei der geringen Aussicht, eine Herabsetzung der Kriegssteuer zu erlangen, entschloß sich die Landschaft, da ihre Mittel gänzlich erschöpft und Credit nicht zu erlangen war, mit Genehmigung der Regierung eine „allgemeine Personen- und Vermögensteuer“ auszuschreiben (30. Nov. 1757). Behuf der „Personen-Schatzung“ theilte man die Unterthanen in drei Klassen: 1. die Hof- und Regierungsbeamten, Prälatur, Geistlichkeit, Ritterschaft und Adel, 2. die Bürger, 3. Hausmanns- oder Bauetnstand. Jede „Mannsperson über 14 Jahren“ hatte nun je nach ihrem Stande 2, 1 oder 1/2 Thlr. zu zahlen, „Frauenspersonen“ in allen Klassen die Hälfte. Die „im Lande vergeleiteten Juden“ aber zahlten ohne Unterschied des Geschlechtes einen Thaler für die Person. Als Vermögensteuer entrichteten alle Unterthanen den 20. Pfennig (5 %) ihrer jährlichen Einnahme, mochte dieselbe aus Besoldung, Nahrung und Gewerbe, Gütern, liegenden Gründen und Häusern oder aus „werbendem Vermögen“ fließen. Die Schutzjuden waren auch hier besonders bedacht und bezahlten mit Rücksicht auf den Verdienst, den ihnen die Kriegszeit brachte, den 10. Pfennig (10 %). Die Personenschatzung sollte zu Weihnachten 1757, die Vermögensteuer halb zu demselben Termin, halb bis zum Ablauf des Januar 1758 bezahlt werden. Sollte gegen irgend jemand der gegründete Verdacht entstehen, daß er durch falsche Angabe der allgemeinen „Landesanlage“ etwas entzogen habe, so soll derselbe nicht nur das Verschwiegene doppelt versteuern, sondern auch „wegen seines gegen das liebe Vaterland zeigenden strafwürdigen Betragens mit wohlverdienter Ahndung angesehen werden“.

In der Stadt Hannover legte man bei der Einschätzung der Häuser den Anschlag der 1749 errichteten Brandassecurationskasse zu Grunde; doch wurde vom Taxwerthe der Häuser der 3. Theil abgesetzt, weil dieselben seit jener Zeit stadtkundiger-

maßen im Preise gesunken waren, und auch infolge der Kriegs-unruhen viele Miethsleute die Stadt verlassen hatten.

Trotz der den säumigen Zahlern angedrohten Strafen kam die Steuer nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, und wiederholt schärfte die Regierung den mit der Erhebung beauftragten Beamten ein, daß sie die fälligen Summen nöthigenfalls mit Gewalt eintreiben sollten, da man zu den täglich vorfallenden großen Ausgaben keinen Rath schaffen könnte.

Inzwischen wurde die Landschaft wiederholt daran erinnert, sich zur Bezahlung des am 20. Oct. fälligen ersten Drittels der Kriegssteuer vorzubereiten, man lehnte aber dies Verlangen „mit dem Vorschützen des Unvermögens" ab. Die französische Verwaltung aber hatte sicher auf die Erfüllung ihrer Forderung gerechnet, und als der Termin herankam, ohne daß die Landschaft das Geringste abtrug, entstand bei den französischen Kassen großer Geldmangel. Der Commissär la Porte, dem man vorstellte, daß man mit dem französischen Hofe in Unterhandlungen stehe, verlangte, daß man sofort mit der Bezahlung den Anfang mache, und bestand mit vielem Ernst und Drohungen auf seiner Forderung. Man ließ sich unaufhörlich mahnen, und erst als mit militärischer Execution gedroht wurde, entschloß man sich endlich, „um die Franzosen nicht zu aigriren", von Zeit zu Zeit einige 1000 Thlr. abzuliefern, erklärte aber dabei, daß man sich auf die geforderte Summe nicht einlasse.

So ging der November und December hin, und anstatt der 550 000 Thlr. waren „unter diensamsten Vorstellungen" nicht mehr als 91 000 Thlr. abbezahlt. Die öfters angedrohten harten Executionsmittel waren durch unermüdete Vorstellungen bei dem Duc de Randan und dem Commissär la Porte abgewendet, und „man erlebte das Ende des Jahres, ohne ein unangenehmes Tractament ausgestanden zu haben. Man hatte uns bis dahin gehöret und bezeugete Mitleiden über die dem Lande zugefügten Bedrückungen".

Mit dem Ende des Jahres aber veränderte sich die Sachlage zu Ungunsten der Landschaft. Der uneigennützige Duc de Randan, der sich allezeit der Bedrückten angenommen

hatte, wurde nach Paris berufen, um dem mit Richelieu's Kriegsführung unzufriedenen Kriegsminister Bericht zu erstatten, und der Generalintendant de Lucé, „welcher doch noch billige Principia bisweilen blicken ließ," wurde von seinem Posten abberufen.

Die vorstehende actenmäßige Darstellung der französischen Verwaltung unter de Lucé hat gezeigt, daß die gegen dieselbe erhobenen Vorwürfe nicht begründet sind. Gewiß waren die Forderungen, welche er an die Landschaft stellte. für diese eine schwere Last, aber als außergewöhnlich groß können sie nicht bezeichnet werden, die französische Verwaltung führte eben, wie auch Friedrich d. Gr. und Herzog Ferdinand, den Grundsatz durch, daß die besetzten Länder das Heer während des Winters zu ernähren haben. Auch der gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf, unerhörte Erpressungen geduldet oder selbst begangen zu haben, entspricht nicht den geschilderten Thatsachen. Selbst unbestechlich, ist Lucé allen eigenmächtigen Erpressungen entgegengetreten; Vorstellungen und Bitten war er nicht unzugänglich, und billige Forderungen der Landschaft zu gewähren hat er sich nie geweigert.

§ 6.

Richelieu's zweiter Aufenthalt in Hannover. [1])

Während der ersten Hälfte des Winters 1757/58 hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatze in Nordwestdeutschland völlig geändert. Die am 9. September abgeschlossene Convention von Kloster Zeven, welche das verbündete Heer zur Unthätigkeit verdammte und das Kurfürstenthum den Franzosen preisgab, war von Georg II. verworfen, und an Stelle des nach England zurückgerufenen unfähigen Herzogs von Cumberland hatte Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über das Heer übernommen. Am 23. Nov.

[1]) Ueber die beiden letzten Monate, in denen Hannover unter französischer Herrschaft stand, und besonders über den Abzug der Feinde liegen ausführliche, von dem Syndicus Heiliger verfaßte Protocolle vor, auf denen die folgende Darstellung größtentheils beruht.

kam er in Stade an, und schon 2 Tage darauf rückte er gegen Harburg vor. Richelieu, der sich nach der Schlacht bei Roßbach von Südosten her durch Friedrich d. Gr. bedroht glaubte, zog sich, trotzdem er an Zahl dem Gegner überlegen war, auf Celle zurück, wo er bis zum Ende des Jahres sein Hauptquartier hatte, und Prinz Ferdinand bezog in der Gegend von Lüneburg Winterquartiere. Von dort unternahm er in der Mitte des December einen Vorstoß auf das feindliche Hauptquartier; zwar gelang es ihm nicht, die Franzosen aus Celle zu vertreiben, aber der Marschall hielt es doch für gerathen, seine Person in größere Sicherheit zu bringen, und verlegte gegen Ende des Jahres sein Hauptquartier nach Hannover.

Am 30. December kam er mit einem Stabe von 26 Generalen dort an und nahm in dem Hause des Herrn von dem Bussche, dem sog. Palais, auf der Leinstraße Wohnung. An Stelle des Herzogs von Randan, der am 3. Januar aus Hannover abreiste, ernannte er am 1. Januar den Generallieutenant Dumesnil zum Stadtcommandanten. Am Tage nach der Ankunft des Marschalls beschloß der Magistrat auf Veranlassung und ausdrückliches Verlangen des Herzogs von Randan, den neuen Befehlshabern „die erfordernde Submission zu bezeugen“, und am 31. December gingen die beiden Bürgermeister der Altstadt, Grupen und Busmann, der Syndicus Heiliger und der Bürgermeister der Neustadt, Lunde, zuerst zu Dumesnil und empfahlen ihm die so hoch bedrängte Stadt zu Schutz und Gnade. Er versetzte darauf: „Er kenne das Elend des Krieges und wolle seines Orts allen Fleiß anwenden, ein bedrängtes Volk zu erleichtern, aber so aufmerksam er auf die Erleichterung der Einwohner, so rigide würde er auch in Ausrichtung seiner Befehle sein, wenn daran der geringste Mangel erschiene. Ueberhaupt aber wolle er anrathen, daß die Magistrate sich auf keine Weise in die jetzigen Troublen einmischen, sondern sich lediglich in die Schranken des Gehorsams, den sie dem Ueberwinder schuldig wären, behalten möchten. Uebrigens müsse er noch äußern, wie es den H. Maréchal sehr befremdet,

daß bei seiner Ankunft niemand von der Stadt ihn bewillkommnet, und verlangte, daß, wenn hier eine Landschaft wäre, man selbige davon, daß sie ein Gleiches mit dem Magistrate thäte, avertiren möchte".

Die Abgeordneten des Magistrats versprachen hierauf dem Gouverneur allen Gehorsam, welchen er „nach der jetzigen französischen Obermacht in Vollstreckung der Befehle hiesiger Generalität von ihrem Amte erwarten könnte, versicherten ihm dabei, daß sie, ob sie gleich in ihrer Treue und Devotion gegen ihren ordentlichen Landesherrn stehen blieben, dennoch sich in die jetzigen Unruhen keineswegs mischen, auch ihre Bürger ermahnen wollten, sich alles verdächtigen Briefwechsels zu äußern und gegen die allhier quartierte Garnison ein den Zeiten und Umständen gemäßes Betragen anzunehmen; Deputati ständen auch im Begriffe zum Marschall zu gehen".

Darauf gingen sie zum Marschall Richelieu, und Heiliger richtete im Namen der beiden Magistrate folgendes Compliment an ihn:

Monseigneur,

Les Magistrats de la Ville d'Hannovre Vous renouvellent l'assurance de leurs respects à l'occasion de Votre arivée.

Puisse la ville, qui gémit sous le fléau de la guerre, trouver dans Vous un Conservateur! Puissent les Magistrats, toujours pénétrés du plus profond respect pour Votre Personne et d'un zèle infatigable pour le service, mériter Votre approbation. Puisse le Ciel, propice à nos voeux, toucher Votre Coeur de la Compassion que méritent nos infortunes. Nous ne manquerons dans ce comble de malheurs jamais de Soumission à Vos ordres. Puissions-nous aussi jamais manquer de forces pour les exécuter!

Der Marschall erwiderte darauf: „Er beklage die Stadt, welche nebst dem Lande das Schlachtopfer einer gebrochenen Convention würde. Er wolle indessen alles thun, um das Elend zu erleichtern, allein sein König wäre erzürnt (piqué contre vous), seine ordres wären hart, und die Armee

müsse leben. Er bedaure uns: wir müssen gehorsamen." Er setzte weiter hinzu: „Der Magistrat habe sich nicht die Sache des Landes und der Regierung mit antreten zu lassen, und er fordere in allem, was er uns befehlen würde, schleunige parition. Das Mitleid könne er unsern Umständen nicht versagen, weil wir daran nicht Schuld wären; allein es ginge immer so: si peccant reges, plectuntur Achivi."

Die Abgesandten versuchten darauf noch einmal, den Marschall zu erweichen, gelobten ihm für sich „in allen Sachen, die die Obermacht mit sich führte", Gehorsam und verabschiedeten sich.

Die Warnung des Marschalls, der Magistrat solle sich nicht in das, was ihn nicht angehe, mischen, bezog sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Herzog Ferdinand und die Werbungen für das verbündete Heer. Schon im Anfang des December hatten die Geheimräthe von Stade aus die waffenfähigen Mannschaften des Kurfürstenthums aufgefordert, sich ungesäumt zum Dienste zu stellen; mit dem Versprechen, daß sie nach Beendigung des Krieges sofort ohne Schwierigkeit und unentgeltlich entlassen werden sollten. Auch sollten alle die, welche sich jetzt stellen würden, bei Besetzung der Meierhöfe hauptsächlich berücksichtigt werden, und, falls sie im Dienste arbeitsunfähig würden, sich einer Gnadenpension zu erfreuen haben. Durch vernünftige, nachdrückliche Vorstellungen, so hofften die Geheimräthe, würde man auch den gemeinen Landmann bewegen können, daß er nach seiner Art und Vermögen zur Rettung des Vaterlandes beitrage und sich gutwillig stelle; nöthigenfalls aber solle Zwang — freilich mit Discretion — angewandt werden. Dem durch diese Bekanntmachungen entstandenen Entweichen waffenfähiger Mannschaften aus dem von den Franzosen besetzten Gebiete trat Richelieu durch eine scharfe Verfügung (15. Jan.) entgegen, in welcher er die Obrigkeiten für die Entflohenen verantwortlich machte und die Familien derselben mit den härtesten Maßregeln bedrohte. Auch hatte er von Celle aus ein genaues Verzeichnis derjenigen Hannoveraner vom Magistrate gefordert, die beim verbündeten Heere ständen. Er erachte sich nach

dem Bruche der Convention von Zeven ihnen gegenüber nicht mehr an das Völkerrecht gebunden, ihr Besitzthum solle eingezogen und für das französische Heer verwandt werden. Diese harte Maßregel wurde, wie ähnliche Drohungen der französischen Behörden, nicht ausgeführt; die Magistrate stellten das Verzeichnis auf, aber zur Einziehung der Güter kam es nicht.

Ungefähr 5 Wochen weilte Richelieu diesmal in Hannover, und wie bei seinem ersten Aufenthalte suchte er sich auch jetzt wieder durch allerlei Vergnügungen die Langeweile des Garnisonlebens zu verkürzen. Feste und Bankette wechselten mit Theatervorstellungen. So gab am 7. Jan. 1758 der Oberst de la Tour, der auf der Osterstraße der Aegidienkirche gegenüber im jetzigen Schlüter'schen Hause sein Quartier hatte, dem Marschall und der gesammten Generalität ein „groß Tractament". Um die Feststimmung zu erhöheu, hatte er auf dem Aegidienkirchhofe 3 Kanonen auffahren lassen, die bei den Trinksprüchen abgefeuert werden sollten. Ein vorsichtiger Rath aber ließ in Befürchtung einer Feuersgefahr neben die Kanonen ein paar Spritzen stellen. Als der Oberst diese Zurüstungen sah und ihre Veranlassung erfuhr, ließ er die Kanonen vom Kirchhof auf den Wall bringen, und an diesem „schicklichen und sicheren" Orte ließen sie sich gegen Abend sehr oft hören.

Auch die Leistungen der französischen Hofcomödianten, die der Herzog schon während seiner ersten Anwesenheit in Hannover kennen gelernt hatte, sollten ihn über sein Mißgeschick im Felde wegtrösten helfen. Diesmal brauchte er sich für die Aufführungen nicht mit dem Ballhofsaale zu begnügen, denn nach dem Bruche der Convention von Kloster Zeven hatte er dem Magistrate von Hannover die der Stadt zugestandene Capitulation aufgekündigt und hielt sich nicht mehr für verpflichtet, das Eigenthum des Kurfürsten unter seinen besonderen Schutz zu nehmen. So ließ er denn gleich nach seiner Ankunft in Hannover die nöthigen Vorkehrungen im kurfürstlichen Theater im Schlosse treffen, damit man mit den

Vorstellungen möglichst bald beginnen könnte. Die Comödianten Monvel, Cressant und Landois, die zu der ehemaligen kurfürstlichen Truppe gehört hatten, führten den Herzog von Fronsac, Richelieu's Sohn, aufs Schloß, und auf ihre Anordnung wurden gegen den Widerspruch des kurfürstlichen Beamten verschiedene Veränderungen im Theater vorgenommen. Die königliche Loge wurde, da der Schloßhauptmann sich weigerte, die Schlüssel herauszugeben, mit Gewalt geöffnet und durch Abbrechung einer Wand erweitert, damit das ganze Gefolge des Marschalls darin Platz fände. Mit Costümen mußte die Theatergarderobe aushelfen, und am 5. Januar nahmen die Vorstellungen unter großem Zulauf der Franzosen ihren Anfang. Die Thüren hatte man, um allzu großen Zudrang abzuwehren, durch Posten besetzen lassen. In der königlichen Loge saß der Marschall und sein zahlreiches Gefolge in ihren goldstrotzenden Uniformen. Obgleich man statt der Stühle Bänke in die Logen gestellt hatte, um eine größere Zahl unterbringen zu können, war der Zuschauerraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Hannoveraner sah man nicht im Theater; nur im ersten Range, wo sonst die Hofdamen ihren Platz hatten, saßen einige Bürgertöchter. Doch ging alles „ziemlich ordentlich" her.

Uebrigens suchte der Marschall wie der neue Stadtcommandant den von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommenen Magistrat in der Ausübung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Nur ungern und auf directen Befehl seines Königs, so erklärte er dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, sei er zu den harten Maßregeln geschritten. Doch versprach er, die strengste Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu erhalten und für genügende Zufuhr von Lebensmitteln zu sorgen. Und am 11. Januar konnte Hake seinen Collegen in Stade berichten: „Ich kann nicht klagen, daß mir bisher in der Activität meines Dienstes der geringste Eintrag geschehen ist. Der Marschall bezeiget sich gegen jedermann höflich und hält gute Ordnung, es ist so still auf den Straßen, daß man nicht weiß, daß hier Generalquartier ist."

Der neue Stadtcommandant Dumesnil, der gleich seinem Vorgänger im Steinberg'schen Hause am Markte [1]) Quartier bezog, hat es nicht wie der Herzog von Randan verstanden, sich das Vertrauen des Magistrates und der Bürgerschaft zu erwerben. Zwar trat er nicht mit offenen Erpressungsversuchen hervor und suchte der Stadt und der Regierung gegenüber den Schein der Uneigennützigkeit zu wahren; aber wie er dem Magistrate gleich bei der ersten Begrüßung erklärte, war er nicht gesonnen, irgend welche Rücksicht zu nehmen, und forderte sofortige Erfüllung seiner Befehle. Die Stadt, welche durch die fünfmonatliche Besetzung mit feindlichen Truppen schwer gelitten hatte, empfand jetzt die Leiden des Krieges im vollen Maße. Außer der aus 7 Bataillonen bestehenden Garnison hatte sie das Hauptquartier mit seinem gewaltigen Troß von Beamten und Bedienten zu beherbergen. Dazu kamen die zahlreichen Durchzüge von Truppen, denn der größere Theil des französischen Heeres zog im Laufe des Januars und Februars nach Westfalen zurück; und gegen Ende des Januars befanden sich zeitweise gegen 20 000 Franzosen in Hannover, so daß auf jedes Haus im Durchschnitt 15 Mann kamen. Die Lieferungen für den Generalstab und die Einquartierung lasteten allein auf der Altstadt, da die Neustadt wegen völliger Erschöpfung ihrer Mittel trotz dringender Befehle der Regierung sich weigerte, ihren Beitrag zu zahlen. Auch durch Bittschriften an die Regierung wurde nichts ausgerichtet. So sehr sie die Bedrängnis der Stadt beklagte, so erklärte sie doch, sie sehe sich außer Stande, dieselbe zu erleichtern. Das einzige, was sie that, war, daß sie sich mit den Aemtern Springe, Lauenau und Lauenstein in Verbindung setzte, um der Stadt eine genügende Zufuhr von Kohlen zu sichern. Auch die an den Stadtcommandanten gerichtete Bitte, die Kosten für das Generalquartier, die sich wöchentlich auf 1000 Thlr. beliefen, auf das Land zu vertheilen, konnte bei dem Drange der Umstände keinen Erfolg haben.

---

[1]) Marktstraße 60.

Gleich nach der Ankunft Dumesnil's hatten Bürgermeister und Rath auf seinen Wunsch folgenden vom 31. Dec. 1757 datierten Erlaß an die Bürgerschaft drucken lassen:

„Bey dem jetzo anhero gelegten General-Haupt-Quartier haben hiesige Bürger und Einwohner sich zu befleißigen, der hohen Generalität, der Garnison und überhaupt den Franzosen wohl zu begegnen, in dem, was ihnen oblieget, allen guten Willen zu beweisen und in allem, was zu gutem Betragen und Vernehmen beforderlich, nichts an sich ermangeln zu lassen, und da auch ihnen zu viel und zu nahe geschehen wolte, sich mit Worten und Wercken, zu Verhütung mehren Unglücks, an niemandem zu vergreiffen, sondern es an den Magistrat, um darüber von höherm Ort die Justitz zu erbitten, zu melden. Ueberdies werden die Bürger und Einwohner hiemit verwarnet, schlechterdings ihr Gewerbe, Handthierung und häußliche Geschäfte abzuwarten, und dasjenige, was ihnen bey dieser Krieges-Calamitaet auferlegt wird, mit allem guten Willen, so weit ihnen immer möglich, zu praestiren, das Unglück mit gesetztem Gemüth zu tragen, im übrigen aber sich nicht im mindesten in ihnen nichts angehende Dinge zu mischen oder einleiten zu lassen und zumahlen gefährlichen Folgen offen zu stellen, dagegen von der gnädigen Hand Gottes zu hoffen und zu erbitten, dem grossen, diesem Lande zustossenden Unglück ein baldiges Ende zu machen und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu schencken, als wozu Gott die Herzen der Könige zu lenken allein in seiner Hand hat."

Geben Hannover den 31. December 1757.

Burgermeistere und Raht
hieselbst.

Ehe dieser Erlaß veröffentlicht wurde, gingen die beiden Bürgermeister der Alt- und Neustadt, Grupen und Lunde, mit dem Syndicus Heiliger als Dolmetsch am 3. Januar 1758 zum Stadtcommandanten, um ihm denselben vorzulegen. Zuerst besprach Dumesnil mit ihnen verschiedene die Unterbringung und Verproviantierung der Garnison betreffende Fragen. Auf eine Verminderung der Garnison Hannovers,

so erklärte er den Abgesandten, könne er sich nicht einlassen, dagegen versprach er ihnen, daß das Gefolge der französischen Officiere, solange dieselben nicht in der Stadt anwesend wären, außerhalb Hannovers verlegt werden sollte. Hierauf besprach man sich über die vom Magistrate eingereichte Taxe der Lebensmittel, über die Feuerlöschanstalten und über die Versorgung der Stadt mit Feuerung, wozu der Commandant dem Magistrat durch Stellung von Pferden behilflich zu sein versprach; und zum Schluß nahm Dumesnil die ihm überreichte Bekanntmachung des Magistrates an die Bürgerschaft zur Hand und erinnerte gleich anfangs daran, „wie er dem Magistrate hinfüro nicht mehr zugestehen könne, etwas, ehe er solches nicht vorher gesehen, durch den Druck zu publicieren. Dabei müsse er zweitens bevorworten, daß, wenn er etwas approbieret, dergleichen von Bürgermeister und Rath nicht anders als im Namen und Ueberschrift seines Königs (de par le Roy) oder unter darüber gesetzter Autorität des Marschalls Herzog von Richelieu publiciert werden könnte; und verlange er, daß das gegenwärtige Placat auf gleiche Weise eingerichtet würde".

Dagegen stellten die Abgesandten der Magistrate dem Gouverneur auf das nachdrücklichste vor, „wie sie in dergleichen Ansinnung, die eine Ableugnung des rechtmäßigen Landesherrn mit sich führte, nie willigen könnten. Diejenige Eid und Pflicht, womit sie Sr. Königl. Maj., ihrem allergnädigsten König, verwandt, wären durch die Occupation hiesiger Lande nicht erlassen oder aufgehoben; solange aber als dieses nicht geschehen, könne man die jetzigen Beherrscher nicht weiter als für Inhaber des Landes anerkennen, deren Obermacht man sich im Dienst zwar fügen müsse, allein den König von Frankreich für einen rechtmäßigen Landesherrn anerkennen, litte das Gewissen nicht. Der Westfälische Friede, dessen Garant der König von Frankreich wäre, bestätigte auf alle Art die Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen; es würde unerhört sein, daß solche rechtmäßige Pflichten aufgehoben würden. Die Unterthanen in Teutschland blieben immer dem Reiche mittelbar verwandt und könnten daher von

solchem nicht getrennt oder abgerissen werden oder fremde Obere anerkennen. Zudem müsse man, soviel die Stadt Hannover beträfe, noch dieses anführen, daß die Altstadt von jeher in dem Gebrauch wäre, in ihrem eigenen Namen, ohne den landesherrlichen vorzusetzen, zu erkennen und Befehle ergehen zu lassen. Die Stadt habe ihre eignen Privilegia, die selbst von Kaiser zu Kaiser bestätiget, und die mit dem Marschall Duc de Richelieu errichtete Capitulation bestätige solche allewege".

Darauf gab sich der Marquis Dumesnil die größte Mühe, die Abgesandten zu überreden, „daß sie gegenwärtig in der Hand eines Siegers wären, daß dieser sie tractieren könne, wie er wolle, daß sie dermalen nichts als auf Befehl und im Namen seines Königs thun könnten, daß nach aufgehobenem Vertrage von Kloster Zeven die hannoversche Capitulation gänzlich aufgerufen und sie dadurch zugleich aller Gerechtigkeiten und Privilegien, die sie sonst gehabt, verlustig worden, daß sein König allerdings den Westfälischen Frieden aufrecht erhalten, daß er aber mit demjenigen, so mit dem Störer der gemeinen Ruhe im Reiche gemeine Sache mache, so verfahren könnte, wie er es nöthig fände und Kriegsgebrauch wäre. Solchemnach könne er von der gethanen Eröffnung nicht abgehen"

Nach vielen vergeblichen Vorstellungen versetzte darauf der Bürgermeister Grupen, „daß bei solchen Umständen für ihn nichts anders übrig bleibe, als, nachdem er der Stadt nunmehro 40 Jahre redlich gedient, nunmehro sein Amt niederzulegen, um sein Gewissen durch eine solche Handlung nicht zu beschweren".

Dieses entschlossene Auftreten Grupen's brachte den Marquis auf andere Gedanken; er erklärte „qu'il avoit une estime particulière pour lui et que, puisqu'on le reconnoissoit généralement ici pour honnête homme et capable de soulager la ville et de rendre service à ses citoyens et au pays, il seroit fâché que le premier bourguemaître donnât un tel exemple; qu'il l'en estimoit d'autant plus et tous ceux qui pensoient comme lui, et qu'il n'auroit pas eu bonne opinion de nous, si nous ne

l'eussions pas refusé. Si donc Mr. Grupen lui donnoit la main en promettant qu'il répondroit de la conduite des bourgeois et habitans de la ville, et qu'il pourroit s'en tenir à lui, il ne le presseroit plus là-dessus et se reposeroit à tous égards sur lui.". Doch schlug er zuletzt noch vor, da man sich auf die verlangte Ueberschrift nicht einlassen könne, von magistratswegen überhaupt nichts durch den Druck bekannt zu machen.

Damit wurde diese Angelegenheit, „wiewohl ohne geschehenen Handschlag," erledigt, und die städtische Obrigkeit blieb zum Glück für die Stadt auch fernerhin in Thätigkeit.

Da der Marschall während des Januars jeden Tag ein Vorrücken des verbündeten Heeres erwarten mußte, so ließ er zum Schutz seines Rückzuges die Befestigungen der Stadt verstärken. Schon am 23. Dec. 1757 ging dem Magistrate der Befehl zu, an einzelnen, besonders gefährdeten Stellen des Walles, hinter dem Archive und am Aegidienanbau, Pallisaden zu setzen und rings um die Stadt am Alt- und Neustädter Walle die verfallenen Fußbänke zu erneuern. Der Magistrat sollte dazu das nöthige Holz liefern und die Tagelöhner stellen. Außerdem sollten die Stadtgräben mit Wasser gefüllt und vom Eise frei gehalten werden. Trotz aller Vorstellungen war auch diese neue Forderung nicht abzuwenden. Pallisaden und Nägel mußten angeschafft und Arbeiter bezahlt werden, und die Bürger mußten die Gräben um die Stadt auf eine Breite von 20 Fuß aufeisen, eine Arbeit, die bei dem außergewöhnlich starken, vom 14. December bis zum 11. Februar anhaltenden Froste oft wiederholt werden mußte. Auch die Straßen und Thore, die durch Schmutz und Mist zeitweilig fast ungangbar geworden waren, mußten auf Verlangen des Stadtcommandanten wiederholt gereinigt werden.

Nachdem der Marschall sein Quartier nach Hannover verlegt hatte, überzeugte er sich bald, daß die bis dahin vorgenommene Ausbesserung der Festungswerke noch nicht genüge, und ließ am 7. Januar durch Dumesnil eine neue Forderung an die Stadt stellen. 20 000 Pallisaden, jede neun Fuß lang, sollten geliefert und die erforderlichen Arbeiter gestellt werden.

Auf die Vorstellung des Magistrates, daß die stark mitgenommene Stadtforst eine solche Menge Holz nicht liefern könne, erklärte Dumesnil sich bereit, der Regierung die Lieferung desselben aus den herrschaftlichen Forsten zu befehlen, und verlangte vom Magistrate die Angabe einiger in der Nähe gelegener Waldungen, in denen die erforderliche Menge Holz gefällt werden könne. Die Abgesandten der Stadt baten dringend, sie mit dergleichen Anfragen zu verschonen und sich deswegen an den Oberjägermeister zu wenden. „Der Magistrat sei nicht zur Aufsicht über die Königlichen Forsten bestellt und melire sich damit ganz und gar nicht". Aber der Stadtcommandant war nicht gesonnen, sich von einem zum andern weisen zu lassen, und bestand auf seiner Forderung. So bezeichnete denn Grupen, nachdem er eingesehen hatte, daß man dem Andringen des französischen Befehlshabers gehorchen müsse, einige Waldungen bei Burgwedel, Burgdorf, Misburg und beim Entenfange, und der Stadtcommandant schickte Officiere dorthin, um sich von dem Bestande der Forsten zu überzeugen.

Was der Magistrat gefürchtet hatte, geschah. Kaum hatte der Minister von Hake in Erfahrung gebracht, daß es der Magistrat gewesen sei, der die Franzosen auf jene Forsten aufmerksam gemacht habe, da erließ er an denselben ein Schreiben voll des herbsten Tadels (10. Jan. 1758).

„So sehr Wir sonst von der Sorgfalt, womit ihr das gemeine Stadt=Wesen euch angelegen seyn laßet, zufrieden zu seyn Uhrsache haben; mit so vielem Mißfallen müßen Wir hingegen abermahls euch darüber Weisung thun, daß ihr euch in Sachen menget, welche eurer Competenz nicht sind."

„Ihr seyd zu der Aufsicht auf die Herrschaftlichen Forsten nicht bestellet. Ihr könnet ordentlicher Weise keine Wissenschaft davon haben, ob die von euch behuf der Anweisung des Pallisaden=Holtzes in Vorschlag gebrachte Forsten, wovon vermuhtlich die Zellischen bereits sehr verhauen sind, dazu hinreichen, imgleichen, ob das verlangte Holtz aus hiesiger Nachbarschaft überall erfolgen könne oder nicht, und wenn ihr

das den Stadtforsten angedrohete durch geziemende Vorstellungen würdet abgewandt gehabt haben, hättet Uns, der Landschafft und den Oberforst- und Jägermeistern ihr das weitere überlaßen sollen."

„Wie ihr also in diesem Vorfalle die Schranken eures Amtes ungebührlich überschritten und euch solcher Angaben unternommen habt, welche euch keineswegs zukommen; Also wird euch dasselbe hiedurch um so mehr verwiesen, als, obwohl wegen der Anschlag- und Verabfolgung des begehrten Holtzes die nötige Verfügungen ergangen sind, dennoch nunmehr durch euer alleiniges Veranlassen in dieser Sache verschiedene beschwerliche Folgen entstehen und selbst dasjenige, was der Königl. Französischen Generalitæt zu leisten ist, in Weitläufftigkeiten gezogen wird."

„Wir übergehen übrigens für dasmahl hiebey, was sonst bei vorerwehntem eurem Betragen unordentliches und dienstwiedriges sich äusert; Und bedeuten Nahmens Unseres allergnädigsten Herrn Königl. Majestät euch nur annoch ernstlich, fürs künfftige euch schlechterdings allein mit dem, was eures Amtes und eurer Dienst-Obliegenheit ist, zu befaßen; Und in dem Vertrauen, daß ihr euch hiernach achten werdet, sind Wir euch zu freundlichen Diensten geneigt."

Dieser unverdiente Tadel erregte im Magistrate eine große Aufregung. „Man ist der Stadt mit unendlichen Dingen zur Last gefallen, welche vor sie nicht gehören," so erklärte Grupen in der Rathssitzung, in der über das Schreiben der Regierung berathen wurde. „Wenn es auf Lasten und Auflagen ankommt, so läßt man 100 Dinge von ihr begehren, die ihr ganz und gar nicht angehen, wobei sich jedermann zurückzieht und die Stadt ächzen und seufzen läßt. Die Franzosen haben alle Lasten an den Magistrat gebracht und von diesem gefordert, und alle Remonstrationen sind verworfen. In Braunschweig geht alles von den Franzosen an die Regierung und von da an die Obrigkeiten. Der Magistrat hätte wohl nichts mehr gewünscht, als daß es hiesigen Orts auf gleichen Fuß gesetzt wäre. Was letztlich den Vorwurf des unordentlichen und dienstwidrigen angeht, so geht derselbe

nicht ad specialia, und da man diesen Punkt nicht zu penetrieren weiß, so sieht man sich nicht imstande, auf diesen Vorwurf zu antworten." Diese scharfen Worte entsprachen der Meinung des gesammten Rathes, und demgemäß wurde auch die Antwort auf die „herbe, ohnverdiente Weisung" abgefaßt.

„Der Magistrat beklaget", so heißt es in dem vom 16. Jan. datierten Schreiben, „daß mitten unter den Krieges-Elend, da die Stadt und der Magistrat wie ein zertretener Wurm so Hülff- als Trostlos darnieder lieget, das daheim subsistirende Ministerium in causa camerali, ohne den Magistrat nach inhalt des Landt-Tages Abscheides zuforderst zu hören, ohne die Sache in ihren vollen Zusammenhang zu wißen; ohne Complete Acta vor sich zu sehen, auf den Magistrat über Punkte, die man von selbst beobachtet, so herbe Vorhaltungen und Verweise fallen zu laßen, und die Merita der Rathspersonen, so groß sie auch seyn, mit ebenso großen Mißfallen zu überziehen nicht Anstand nehmen wollen. Die Situation, worin die Stadt und der Magistrat sich dermahlen befindet, das große Krieges-Elend und der jammerswürdige Bedruck, worin der Magistrat und Bürgerschafft ersinket, läßet unter so großen Bedrängnis dergleichen Arreptiones in partes deterrimas am wenigsten dahin erwarten, wo Hülfe, Rath und Trost bishero so kümmerlich gesuchet worden. Die klägliche Umstände, die großen Drangsahle, die Obermacht der Franzosen, deren Bedrohungen geben der Sache, die an sich unschuldig und eine Eyd- und Pflichtmäßige Vertretung vieler 1000 Unterthanen dieser Commune mit sich führet, eine andere Gestalt, als die sie in tenore Rescripti nobis inauditis et causa incognita gewinnen sollen. Wir stehen mitten in den Calamitaeten des Krieges und unter der Gewalt einer Nation, die sich auf Momenta temporum impatientiret, eine augenblickliche parition erfordert und mit Gefangennehmung, mit der Executione militari, ja gar mit den Strange dabei bedrohet."

„Der Dienst des Königs und des Publici erfordert, auch alle Regeln der Prudentz rathen an, mitten unter den Waffen

der Oberen Macht zu cediren, in Sachen, wozu sie manu forti und mit Anrichtung noch größerey Unglücks den Unterthanen nöthigen kann. In Sachen, die die Treue und die Devotion gegen den Landesherrn betrifft, haben Wir Herz und Muth bewiesen, der französischen Gewalt uns entgegenzusetzen. . . . Der Burgermeister Grupen und der Magistrat unterlaßen niemahlen, sich, so offt es die Nothdurfft erfordert, mit vieler Standhafftigkeit denen Demandes entgegenzustellen, und wenn es zum argen ausbrechen will, mit diensamen Remonstrationen und Bitten das Uebel abzuwenden und das euserste zu thun die impositionen verbittlich zu machen, und eben diese Conduite, die der Magistrat geführet, hat bishero vor des Königs Dienst und Unterthanen Bestes so viel Gutes geschaffet, daß man, obschon kümmerlich mit ihnen auslanget und der Magistrat von ihnen einiger Art consideriret wird."

„Da die Benennung der nahe gelegenen Tannen-Höltzer par ordre von uns gefordert, so hat der Magistrat als persona publicae fidei eine so niederträchtige und ihrem obrigkeitlichen Amt widrige Action in keine Wege begehen dürffen, in dem, was Gaßen- und Marktkündig, eine Ignorantz und Versteckung der Warheit zu affectiren, die ohnedieß würde auf kurtzen Füßen gegangen seyn und zum Nachtheil des Publici ein Mißtrauen mit üblen Folgen geschaffet haben würde."

„Es ist jammernswürdig genug, daß man auf einer Commune, die dem König gewiß besonders am Hertzen lieget, solche enorme impositiones fallen und hafften und zurückschlagen läßt, welche 1. die Stände, 2. die Neustadt zu ihren Antheil, 3. die Cammer und Aemter, 4. auch die Cellische Landschaft, 5. Königl. Kriegskanzley zu stehen schuldig, und die Altstadt, so sehr sie auch lamentiret, effective Hülf und Rettung nicht finden können. Ebenso betrübt ist es auch, daß der Magistrat vom Monath August an, Tag vor Tag, mit Aufsetzung Lebens und Gesundheit sich dem Dienst Sr. K. Majestät Unterthanen mit euserster Treue und Application sacrificiret und dennoch sich mitten unter dem Krieges-Elend, mitten unter der großen Arbeit mit solchen incidentien ihre

Affliction gehäuffet, sich in der immensen Arbeit unterbrochen und niedergeschlagen gefunden".

„Wir haben bishero die Stadt unter den enormen Auflagen noch kümmerlich aufrecht erhalten, und hat der Bürgermeister Grupen aus patriotischem Gemüth nicht nur selbst Geld mit hergegeben, sondern auch seinen eigenen Credit interponiret. Die Stadt unterläßet auch nicht, ihre Erkenntlichkeit und Consolation darüber allenthalben zu bezeugen. Wie sehr daher dem Magistrat dergleichen gantz unverdiente und unverschuldete herbe Weisung und zwar Personen, die so lange Jahre gedienet und sich am wenigsten vorgestellet, in dermaßen zu Bette gebracht zu werden, zu Gemüthe treten müßen, wird das publicum selbst erkennen."

Es ist nicht bekannt, ob der Minister mit dem freimüthigen und selbstbewußten Tone, den der Magistrat ihm gegenüber anschlug, einverstanden war; eine Antwort auf das Schreiben ist im Stadtarchiv nicht erhalten. Bald darauf traten wichtigere Aufgaben an die Regierung heran und drängten die Frage, welche zu den scharfen Briefen Veranlassung gegeben hatte, zurück.

Uebrigens ging es mit der Befestigung der Stadt trotz allen Drängens der französichen Befehlshaber nur langsam vorwärts, und in der zweiten Hälfte des Januar überzeugte man sich, daß die Lieferung der 20 000 Pallisaden bei dem augenblicklichen Zustande der Landstraßen und dem Mangel an Pferden eine Unmöglichkeit sei.

Auch in der Erhebung der Abgaben trat mit dem Anfang des Jahres 1758 eine Veränderung ein, durch welche der Wunsch, von den Feinden befreit zu werden, noch lebhafter wurde. Bislang waren nämlich die königlichen Steuern von der französischen Regierung erhoben, und an der Spitze der Verwaltung hatte der Commissär la Porte gestanden. Am 9. Januar 1758 aber erließ der Nachfolger Lucé's, der Generalintendant Gayot, eine Bekanntmachung, durch welche die Erhebung der Abgaben in den hannoverschen Landen an Jean Faidy, administrateur général des droits et revenues du Roi dans les pays conquis, übertragen

wurde. Diesem Jean Faidy, welcher mit einem Stabe von Beamten im Reden'schen Hause an der Osterstraße sein Quartier nahm, sollten Einnehmer und Zahlmeister innerhalb 8 Tagen eine genaue Angabe ihrer Einnahmen machen. Damit waren die hannoverschen Lande der Willkür eines Privatmannes preisgegeben; denn, wie man bald in Erfahrung brachte, hatte Jean Faidy die Erhebung der Steuern unter dem Titel einer régie und recette von einer Gesellschaft gepachtet, der sie durch Beschluß des Staatsraths vom 18. October 1757 als Entschädigung für einen der französischen Regierung gemachten Vorschuß von mehreren Millionen Francs übertragen war. Man hatte allen Grund, von dieser Maßregel viel Nachtheiliges für die Domänen und die Unterthanen zu fürchten, denn es war vorauszusehen, daß der Pächter vor keiner Maßregel zurückschrecken würde, um auf seine Kosten zu kommen. In der That theilte er, nachdem er die Erhebung der Abgaben angetreten hatte, den Amtleuten mit, daß von einer Ermäßigung der Steuer künftig nicht mehr die Rede sein könne, und daß die Einnehmer mit ihrem Privatvermögen für den Rest zu stehen hätten. Diese letztere Drohung wurde in verschiedenen Fällen ausgeführt, und im Anfang des Februar hatten die fermiers généraux hundert Fuhrwerke in Hannover zusammengebracht, um Möbeln und Effecten derjenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben waren, fortzuschaffen. Zum Glück für das Land ließ das Vorrücken Herzog Ferdinand's im Februar 1758 den Franzosen nicht die Muße, ihr Ausbeutungssystem völlig durchzuführen.

Der neue Intendant Gayot, der mit dem Beginn des Jahres 1758 in Hannover seinen Sitz nahm, zeigte sehr bald, daß er nicht gesonnen war, dem Lande die gleiche Schonung wie sein Vorgänger angedeihen zu lassen. Gleich nach seiner Ankunft drang er auf Abzahlung der dem Fürstenthum Calenberg auferlegten Kriegssteuer von 550 000 Thlr. und verlangte außerdem noch eine neue Fouragelieferung von 300 000 Rationen. Ohne den Vorstellungen der Landschaft Gehör zu geben, drang er auf Ausführung seiner Befehle.

Zum Unglück hatte gerade damals der Herzog von Randan die Stadt verlassen, und der Marschall Richelieu, „welcher alle unerlaubten exactiones gestattete und selbst ausübte", sein Hauptquartier nach Hannover verlegt. Einer der ersten Befehle des neuen Intendanten verlangte die ungesäumte Abtragung der rückständigen Kriegssteuer, und zwar sollten binnen weniger Tage 200 000 Thlr. und der noch etwas über 200 000 Thlr. betragende Rest vor Ablauf weniger Wochen bezahlt werden, widrigenfalls die Landschaft mit der härtesten militärischen Execution dazu gezwungen werden sollte. Die nachdrücklichsten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der Landschaft waren fruchtlos. „Es sei dem Heere unmöglich, des Geldes zu entrathen; man müsse das Geld haben, es möge kommen, woher es wolle", war die einzige Antwort, die er den Bittstellern ertheilte. Der Stadtcommandant Dumesnil wandte alle seine Beredsamkeit an, um die Mitglieder der Landschaft dahin zu bringen, daß sie wenigstens eine feste Erklärung abgeben möchten. Aber sie antworteten ihm, sie könnten sich auf keine Unterhandlungen über die geforderte Summe einlassen, ehe nicht der Bescheid des französischen Hofes auf ihre Bittschrift eingelaufen sei. Auch müsse man eine Bürgschaft dafür haben, daß wenigstens vor Ablauf des Monats October keine neuen Forderungen an die Landschaft gestellt würden.

Mit diesen Verhandlungen ging der Januar vorüber, gegen Ende des Monats aber wurde das Drängen heftiger; bei fortgesetzter Renitenz, so erklärte Dumesnil der Landschaft, wolle man schon Mittel finden, um die geforderte Summe einzutreiben. Man werde in Hannover jede Gilde und jeden Privatmann besonders taxieren und das taxierte Quantum einzeln beitreiben. Reiche dieses Mittel nicht aus, so würde man jedes Haus visitieren, das darin befindliche Geld, Silber, Gold, Möbeln u. s. w. wegnehmen und die Leute bis aufs Hemd ausziehen. Und als man ihm dagegen vorstellte, daß man einer Nation, wie die französische sei, eine so grausame Art der Kriegführung nicht zutrauen könne, und sich auf das Völkerrecht berief, erwiderte er: Nous avons fait la guerre

comme des fous, depuisque nous avons agi généreusement avec nos ennemis; mais on changera cette façon de faire la guerre. Dann fügte er noch hinzu, die französische Generalität erkenne im Kriege überall keine Gesetze, und das Bedürfnis der Armee sei die einzige Vorschrift, wonach sie verfahre. Die Stände sollten und müßten sich erklären, und zwar bis morgen, sonst hätten sie Execution zu erwarten.

Unterdessen hatte der Marquis Voyer d'Argenson, einer der rohsten und habsüchtigsten Officiere des französischen Heeres, auf Befehl des Marschalls die berüchtigte Expedition gegen Halberstadt unternommen, wo er durch unerhörte Grausamkeiten die Summe von 200000 Thlr. und beträchtliche Mengen Getreide zusammengebracht hatte. Und als man sich in Hannover hartnäckig weigerte, den Franzosen gegenüber eine Verpflichtung einzugehen, da verwies Dumesnil auf jene letzte militärische Heldenthat Richelieu's und meinte, zuletzt würde hier, wie in Halberstadt, das Feuer ein untrügliches Mittel sein, um das herauszubringen, worauf man sich jetzt nicht einlassen wolle. Dort waren nämlich Pechkränze in den Straßen aufgehängt, und die Franzosen hatten gedroht, die Stadt in Brand zu stecken, wenn nicht das verlangte Geld zur bestimmten Zeit bezahlt würde.

Da die Landschaft sah, daß die Franzosen zum Aeußersten entschlossen seien, so blieb ihr nichts übrig, als dem Verlangen der Sieger zu gehorchen. Um das der Stadt und dem Lande drohende Unglück abzuwenden, gab sie deshalb dem Intendanten die Erklärung ab, man wolle sich zur Zahlung einer Kriegssteuer von 200 000 Thlr. verpflichten, und zwar solle dieselbe in 8 monatlichen Raten bis zum October bezahlt werden; auf die geforderte Fouragelieferung aber könne man sich nicht einlassen. Statt jeder Antwort auf diesen Vorschlag rückten am 4. Februar 2 Officiere mit 40 Grenadieren auf das landschaftliche Haus. Und als man bei Dumesnil anfragte, was das bedeute, daß man statt der versprochenen schriftlichen Antwort mit militärischer Execution belegt sei, antwortete er den Abgesandten der Landschaft, „die Erklärung der Landstände sei dergestalt beschaffen, daß sie keine andere

Antwort meritiere, und im Fall diese Execution nicht bald andere sentiments hervorbrächte, würde man zu solchen Mitteln greifen, die zureichend sein sollten, den Landständen andere Gedanken beizubringen.“ Die Abgesandten der Landschaft begaben sich darauf stehenden Fußes zum Marschall und erreichten von ihm nach anderthalbstündiger Unterredung das Versprechen, die Execution solle zurückgezogen werden, falls die Landschaft einen annehmbaren Vorschlag mache. Aber auch das zweite Anerbieten derselben, den französischen Truppen, so lange sie im Lande wären, monatlich 30000 Thlr. auszuzahlen, wogegen sie von allen ferneren Forderungen verschont bleiben sollte, wurde verworfen, und die Execution blieb auf dem landschaftlichen Hause, solange Richelieu und Dumesnil in Hannover waren.

Im Anfang des Februar wuchs die Aussicht, von den Franzosen befreit zu werden. Ihre Truppen waren fortwährend in Bewegung, täglich kamen durch Hannover lange Züge, die sich auf dem Marsche nach Westfalen befanden, und das Gerücht, Herzog Ferdinand, unterstützt von Friedrich d. Gr., werde die Feinde aus dem Lande treiben, trat immer bestimmter auf. Die französischen Officiere verließen scharenweise Hannover, um sich nach Frankreich zu begeben; die zurückbleibenden waren verzagt und kleinlaut und verwünschten die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers, die sie zu schimpflichem Rückzuge aus den eroberten Ländern zwinge.

Der Marschall Richelieu wußte, daß seines Bleibens beim Heere nicht mehr lange war. Seine Mißerfolge im Kriege, die Lockerung der Disciplin im Heere und verdächtige Unterhandlungen mit verschiedenen deutschen Fürsten bewogen den König Ludwig XV. endlich, ihn abzuberufen. Am 18. Januar wurde der Comte de Clermont zu seinem Nachfolger ernannt, und am 2. Februar erhielt der Marschall seine Abberufung. Am Abend desselben Tages zog er zu Dumesnil in das Steinberg'sche Haus, damit sein bisheriges Quartier für den neuen Oberbefehlshaber in Stand gesetzt werden könne. Auch überwies er großmüthig dem Magistrate eine Summe Geldes,

damit dieser sie dem Herrn von dem Bussche als Schadenersatz für Abnutzung der Möbeln zustelle. Ein paar Tage darauf ging des Marschalls Hofstaat von Hannover ab, und am Morgen des 8. Februar verließ Richelieu selbst die Hauptstadt des Landes, in dem er sich mit Schande bedeckt hatte. Sein Weg führte über Brüssel nach Paris, wo er am 21. Febr. ankam, und trotz alles dessen, was vorgefallen war, vom Könige sehr freundlich empfangen wurde. Eine ausführliche Denkschrift, die er demselben einreichte, sollte seine Kriegführung und die Lage, in der er das Heer gelassen hatte, rechtfertigen. Aber mochte er bei Hofe auch die alte Stellung wiedergewinnen, die Pariser durchschauten den alten Gecken, der den Ruhm der französischen Heere und das Leben so vieler Soldaten seiner Eitelkeit und Habsucht geopfert hatte, und noch heute steht im quartier de l'Opéra, an der Ecke der Straße Louis le Grand der aus der Beute der geplünderten Länder erbaute Palast, dem der Volkswitz den Spottnamen pavillon de Hanovre gegeben hat. [1])

Am 13. Februar folgte Dumesnil dem Marschall. Aber ehe er die Stadt verließ, warf er die bis dahin bewahrte Maske der Uneigennützigkeit ab und zeigte sich in seiner wahren Gestalt. Immer dringender wurden in den letzten Tagen seine Forderungen an die Landschaft, zugleich ließ er nicht undeutlich durchblicken, daß es nur von ihm abhänge, dem Lande bedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Aber die Landschaft verharrte in passivem Widerstande, der ihr bisher so gute Dienste gethan hatte, und ließ sich auf nichts ein. Da forderte Dumesnil die Vorsteher der Judenschaft vor sich und suchte sie durch Versprechung ansehnlicher Vortheile zu bewegen, ihm ein „freiwilliges Geschenk" zu machen. Aber sie antworteten ihm, sie seien mit den Rechten, die ihnen ihr Schutzbrief gewähre, zufrieden, sie bezahlten ihre Steuern, und es sei ihnen nicht möglich, mehr aufzubringen. Nachdem diese beiden Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich der Stadtcommandant durch die dritte Hand an den Minister

[1]) Derselbe ist jetzt Eigenthum der argenterie Christofle.

von Hake und gab ihm zu verstehen, er erwarte ein Geldgeschenk als Anerkennung seiner Verdienste um das Land. Doch auch dieser lehnte das Ansinnen ab, und trotz aller Bemühungen mußte der Marquis ohne das gewünschte Geschenk von dannen ziehen.

Aber ehe er Hannover verließ, suchte er noch für die beiden ersten Officiere des Generalstabes von Hannover, den Chevalier d'Anville und den Platzmajor de la Rayne, ein „Traitement“ auszumachen. Für sich selbst, so erklärte er dem Magistrate, begehre er nichts, als was sein Vorgänger, der Herzog von Randan, erhalten habe. Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches jener zu Gunsten des greisen Generals von Sommerfeld verzichtet hatte, wolle er den beiden eben genannten Officieren zuweisen. Auch beanspruche er für den Generalstab täglich 36 Rationen Fourage oder eine entsprechende Geldentschädigung. Die Stadt wie die Landschaft wies diese letztere „Vexation unter verändertem Namen“ von sich und berief sich dabei auf den ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten, welcher außerordentliche Lieferungen für den Generalstab in den Städten verboten hatte. Aber Dumesnil bestand auf seinen Befehl, und am Tage vor seiner Abreise, am 12. Februar, ließ er Abends gegen 11 Uhr Heiliger noch zu sich rufen und eröffnete ihm in Gegenwart des Chevalier d'Anville und des Platzmajors de la Rayne, der Intendant Gayot, mit dem er über das Traitement gesprochen, habe sich sehr darüber gewundert, daß die Stadt nicht darauf eingehen wolle, da es doch niedriger sei als in anderen Städten. Der Magistrat würde daher wohlthun, den Vorschlag anzunehmen, da sonst ein weit ansehnlicheres Traitement festgesetzt werden würde. „Dem Generalstabe verdanke die Stadt öffentliche Sicherheit und gute Polizei, und es stünde nicht fein, daß sie Leute von solchen Meriten hintenan oder das ihnen gebührende Traitement durch allerlei Ausflüchte in Zweifel setze. Richelieu habe zwar die Stadt verlassen, aber er habe bei Hofe noch Gewalt genug, um für 2 Officiere von einem seiner Regimenter ein mehreres auszuwirken. Wolle man es auf eine Anzeige bei Hofe ankommen lassen, so würde

die Stadt weit schlechter dabei fahren, da dem hiesigen Generalstab nicht weniger als dem zu Cassel und Braunschweig beigelegt würde. Daher bäte er den Rath aus guter Absicht, der Sache ein Ende zu machen.“ Heiliger versicherte ihm darauf, daß die Stadt ihm wie dem Generalstabe zu großem Danke verpflichtet sei, aber neue Lieferungen zu übernehmen sei sie nicht im Stande. Als Dumesnil die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen sah, brach er das Gespräch ab mit den Worten, „man möge bei der Stadt bedenken, was zu ihrem Frieden diene, er zöge davon“.

Kaum war er abgereist, da ließ Gayot dem Magistrate mittheilen, er wolle es in Bezug auf die Fouragegelder beim alten lassen; auch für Holz, Kohlen und Licht brauche die Stadt den Officieren des Generalstabs nicht mehr zu zahlen als den anderen Officieren gleichen Ranges; eine Verfügung, wodurch die Wahrheitsliebe des Stadtcommandanten in ein eigenthümliches Licht gestellt wurde. Obgleich die Stadt also nicht verpflichtet war, die an sie gestellte Forderung zu erfüllen, so beschloß man doch, den beiden ersten Officieren des Generalstabes „zur Beibehaltung des guten Willens“ ein Präsent zu machen und dem Chevalier d'Anville eine einmalige Zahlung von 200 Thlr., dem Platzmajor de la Rayne 100 Thlr. Logementsgelder monatlich auszusetzen.

§ 7.

Abzug der Franzosen aus Hannover.

Am Abend des 14. Februar verkündete der Donner der städtischen Geschütze den Bürgern Hannovers die Ankunft des neuen Oberbefehlshabers. Louis Prinz von Bourbon-Condé, Graf von Clermont, der mit seiner hohen militärischen Würde den geistlichen Stand verband, hatte, gleich seinem Vorgänger, der Geliebten des Königs, Frau von Pompadour, seine Beförderung zu verdanken. Ludwig XV. hoffte, einem Prinzen vom königlichen Stamme würde es bald gelingen, die zerrüttete Manneszucht des Heeres wieder herzustellen, und empfahl ihm, darauf vor allem sein Augenmerk zu richten.[1] Der Graf

[1] Mém. du Duc de Luynes XVI S. 355.

überzeugte sich bald nach seiner Ankunft in Hannover, daß jeder militärischen Unternehmung eine völlige Reorganisation des Heeres vorangehen müsse. Dankbar haben es die Hannoveraner anerkannt, daß er während seiner kurzen Anwesenheit in ihrer Stadt bemüht gewesen ist, durch das Beispiel edler Uneigennützigkeit, durch thätige Fürsorge für die Besiegten und durch strenges Vorgehen gegen die zuchtlosen Soldaten das Loos der Stadt und des Landes zu erleichtern. Eine der ersten Verfügungen des Grafen von Clermont zeigte, daß er gesonnen war, allem „Maraudieren und Pillieren" zu steuern. Am 20. Februar verbot er nämlich den Kaufleuten und Juden, die dem Heere folgten, bei Strafe des Hängens — sans autre forme de procès — irgend etwas von den Soldaten zu kaufen. Französische Marketender und Schenkwirthe ferner sollten sich bei strenger Strafe nicht auf den Dörfern mit Getränken und Lebensmitteln versehen — sous quelque prétexte que ce puisse être.

Am Tage nach der Ankunft Clermont's begrüßten die Magistrate den neuen Oberbefehlshaber. Abseiten der Alt- und Neustadt begaben sich der regierende Bürgermeister Busmann und die 2 Syndici der Altstadt, Bacmeister und Heiliger, und von der Neustadt der Bürgermeister Lunde in das Haus des Herrn von dem Bussche an der Leinstraße, wo Clermont Quartier bezogen hatte. Inmitten einer ansehnlichen Versammlung höherer Officiere, welche schon einige Tage vorher zu seiner Begrüßung in Hannover zusammengekommen waren, wurden sie dem Oberbefehlshaber vorgestellt, und Heiliger empfahl ihm die bedrängte Stadt mit folgender Anrede: Permettés, Monseigneur, que je Vous présente les Magistrats d'une ville infortunée. Pénétrés de Respect pour Votre auguste personne et pleins de Soumission à Vos ordres, ils attendent de Votre Clémence, de Votre Sagesse, de Votre modération les Soulagemens qu'ils ont réclamé en vain, et qui dépendront désormais de Vous. Parent du Monarque Bien-aimé! Vous remporterés le même Titre parmi nous; et, si Vous nous quittés, que ce ne soit qu'en nous laissant la Paix. Er

erwiderte: qu'assurement il étoit touché de notre Situation et qu'il tâcheroit de l'adoucir autant que le Service du Roi son Maître le lui permettroit.

Auch die Landschaft schickte noch an demselben Tage eine Abgesandtschaft zur Begrüßung an Clermont und ließ ihm eine ausführliche Denkschrift über die Bedrückungen, welche das Land bisher auszustehen gehabt hatte, überreichen. Der Prinz nahm dieselbe gnädig an und versprach, die allerschärfste Mannszucht zu halten; überhaupt werde er versuchen, sich das Vertrauen uud die Freundschaft der Unterthanen zu gewinnen. Indeß sei es eine seiner Obliegenheiten, die Armee zu erhalten, und die Landschaft würde auch das ihrige dazu beitragen müssen.

Schon am 18. Februar, 4 Tage nach seiner Ankunft beim Heere, meldete Clermont dem Kriegsminister, er habe den Rückzug, vorläufig bis über die Weser, anordnen müssen, ohne höhere Genehmigung einzuholen. Hätte er ihr Eintreffen abwarten wollen, so würde das Heer vorher vernichtet sein. Die drohenden Rüstungen Herzog Ferdinand's und das Gerücht von dem Herannahen eines bedeutenden preußischen Heeres trieben den Prinzen an, seinen Rückzug zu beschleunigen. Er sah ein, daß er bei dem Mangel an Pferden und dem inzwischen eingetretenen Thauwetter, welches die Landstraßen unpassierbar gemacht hatte, die Hospitäler und die zum Theil wohlversehenen Magazine nicht würde ausräumen können; um aber wenigstens die nöthigen Lebensmittel für die nächste Zeit fortschaffen zu können, schrieb er für das Fürstenthum Calenberg ein Aufgebot sämmtlicher vorhandenen Wagen und Pferde aus. Die Abgesandten der Landschaft, welche gegen diesen Befehl Vorstellungen machten, wies er hart und ungnädig ab und verlangte schleunige Stellung des Fuhrwerkes und außerdem sofortige Abbezahlung des Restes der Kriegssteuern; die härtesten Mittel sollten angewandt werden, um die Landschaft zu ihrer Schuldigkeit und zur Bezahlung anzuhalten. Man war über diesen raschen Wechsel der Gesinnung aufs höchste erstaunt und sah wohl, daß der Intendant Gayot

„dem Prinzen die nachtheiligste Idee von der Widerspenstigkeit der Landschaft beigebracht hatte.“

Zum Glück kam gerade in diesen Tagen der sehnlichst erwartete Duc de Randan von Paris zurück. Eine Abgesandtschaft des Magistrats begrüßte ihn als ihren Erretter mit folgendem Compliment: Monseigneur, la joye que Vous voyés briller sur les visages des Députés du Magistrat et de la bourgeoisie, est l'image naïve du contentement inexprimable, que la Ville ressent en se voyant de nouveau soumise au Gouvernement de Votre Grandeur. Dans les calamités qui nous accablent, nous comptons pour une marque signalée de la Protection divine la Consolation qu'elle nous accorde en nous rendant un Gouverneur, l'amour et les délices du genre humain, l'objet de notre vénération éternelle. Permettés-nous, Monseigneur, de Vous assurer que les Sentimens de respect et de reconnaissance envers Vous subsisteront dans les coeurs de tous les habitans aussi longtemps que leur Ville; tribut plus flatteur pour une grande âme, et monument plus durable que le Marbre et le bronze mêmes.

Die Hoffnungen, welche man auf Randan gesetzt hatte, wurden nicht zu schanden. Er brachte sofort nach seiner Ankunft den Comte de Clermont auf gütigere Gedanken und schlug der Landschaft vor, sie solle sobald als möglich eine Summe von 100 000 Thlr. herbeischaffen. Wegen des Restes wolle man verhandeln. Falls die Landschaft zur Anschaffung der verlangten Summe Anstalt machte, könnte man versichert sein, daß die harten Mittel, mit denen man bisher gedroht hätte, nicht angewendet werden sollten. Er, der Duc de Randan, verbürge sich für die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner und werde sich auch bemühen, daß von dem Rest der Kriegssteuer ein beträchtlicher Theil erlassen würde.

Man hatte um so mehr Veranlassung, dies Anerbieten anzunehmen, da die Zeit der Erlösung von feindlicher Herrschaft damals noch fern schien. Deshalb traf man alle möglichen Vorkehrungen, um die 100 000 Thlr. zusammen zu bringen. Die Landschaft forderte „in dieser allgemeinen Noth zur Verhütung

noch größerer Beschwerden“ (23. und 24. Februar) ihre Unterthanen durch eine gedruckte Bekanntmachung auf, vorräthiges Geld und Silbergeschirr auf dem landschaftlichen Hause und sonstige werthvolle Gegenstände, wie Medaillen, Uhren, Stücke Leinen und Drell, Wagen und Pferde, auf dem Rathhause gegen Obligationen der Landschaft abzuliefern. Die Werthgegenstände sollten durch beeidigte Taxatoren abgeschätzt und am 28. Februar auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden. Durch einen Anschlag der Bekanntmachung in der hiesigen und Hildesheimer Synagoge und durch Veröffentlichung derselben in den „Intelligenz-Anzeigen“ wolle man versuchen, auswärtige Käufer heranzuziehen. „Um der Sache bei den Franzosen desto größeres Ansehen zu geben“, fügte der Magistrat auf Veranlassung der Landschaft dieser Bekanntmachung hinzu, daß er auch silberne Kirchengeräthe, Kelche, Patenen und Oblatengefäße, mit zur Versteigerung bringen werde. In der Erwartung patriotischer Opferwilligkeit fand man sich nicht getäuscht. Die Altstadt allein stellte der Landschaft 24 050 Thlr. zur Verfügung; 7550 in Louisdor und Pistolen, 400 in guten $^2/_3$-Stücken, 16 100 in neuerlich geprägten — minderwerthigen — $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Stücken. H. von Bothmer lieferte an barem Gelde 700 Thlr., „in gleichen mein sämmtliches Silbergeschirr, wovon ich das Gewichte noch nicht weiß“; Wöhler erklärte: „Da ich jetzo nicht bei Kasse bin, so will ich an Silber 11 Stück silberne Löffel liefern“; Witwe Hausmann gab für 50 Thlr. Silbergezeug; von Wangenheim 700 Thlr. und 28 Mark Silber; Rüling 100 Thlr. und das ganze Silbergeschirr; von Hardenberg 390 Mark Silber. Bröckel erklärte: „Ich will mein bischen Silber hergeben, und wann solches nicht so weit gehet, mit Gelde dem Magistrate 700 Thlr. vollmachen“; von Götten: „Es soll mir weder etwas von Silberzeuge, noch Medaillen, noch altem Gelde so lieb oder mein kleiner Kassenvorrath so nöthig sein, daß ich nicht gern alles losschlagen und hergeben sollte, kann aber doch ein mehreres nicht zusammenbringen als 500 Rthlr. Meine Hausgenossen von ihrem sauer verdienten und ersparten Lohne 100 Thlr.“

So brachte man binnen wenigen Tagen eine ansehnliche Summe zusammen und konnte den Franzosen vorläufig 52 000 Thlr. aushändigen. Auf der sofortigen Auszahlung des Restes bestanden sie nicht, sondern waren mit der Zusage zufrieden, daß dieselbe sobald als möglich erfolgen solle.

Inzwischen hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz rasch verändert. Der Prinz Ferdinand war, nachdem sein Heer durch 1800 Mann preußischer Reiterei verstärkt war, am 18. Febr. in der Richtung auf Verden zu aufgebrochen und am 21. und 22. bei Verden und Ahlden über die Aller gegangen; gleichzeitig bedrohte Prinz Heinrich von Preußen, der am 11. Febr. den Regenstein erobert hatte, den rechten Flügel der französischen Aufstellung. So blieb dem Grafen von Clermont, der eine Schlacht auf jeden Fall vermeiden wollte, nichts übrig als schleuniger Rückzug aus seiner bisherigen Stellung. Und auch auf den Schein einer Defensive, den er anfangs behaupten zu können gehofft hatte, mußte er bald verzichten.

In Hannover fürchtete man den Augenblick, wo die Franzosen die Stadt verlassen würden, da man besorgt war, daß Plünderung und Erpressungen in den letzten Tagen trotz des guten Willens der Vorgesetzten nicht zu verhindern sein würden. Außerdem verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, die Franzosen würden vor ihrem Abzuge den rückständigen Theil der Kriegssteuer durch Plünderung eintreiben.

Dank der Fürsorge Clermont's und Randan's verwirklichten sich diese Befürchtungen nicht. Die Wachen bei Nacht wurden verdoppelt, und starke Patrouillen durchzogen mit dem Großprofoß die Straßen der Stadt; jede Ruhestörung wurde bei strenger Strafe verboten, Plünderung sollte auf der Stelle mit dem Tode bestraft werden.

Am Abend des 24. wurde die Räumung Hannovers beschlossen, denn nach der Eroberung Hoyas durch den Erbprinzen von Braunschweig (23. Febr.) war die Stellung der Franzosen unhaltbar geworden, und nur schleuniger Rückzug konnte sie vor völliger Umzingelung bewahren. Da es zur Wegschaffung des Gepäcks, des Proviantes und der Geschütze

an Pferden fehlte, so erhielt der Magistrat Befehl, alle in der Stadt befindlichen Pferde auf dem Neustädter Markte zur Verfügung der Franzosen zu stellen. Dem Platzmajor de la Rayne, welcher dem Magistrat diesen Befehl überbrachte, sagte Grupen ins Gesicht: der Magistrat würde keine Hand anlegen, die Pferde zu nehmen; wenn die Franzosen dieselben selbst holen wollten, so könne er es nicht hindern. Darauf mußte man dem Platzmajor ein Verzeichnis der Pferde in der Stadt übergeben, und nachdem durch Randan's Vermittlung fast die Hälfte den Eigenthümern zurückgeschickt war, wurden 38 zur Fortschaffung des Gepäckes von den Franzosen mitgenommen. Dieselben wurden übrigens auf Randan's Veranlassung nach etwa 14 Tagen den Eigenthümern vollzählig zurückgeschickt.

Bei dem nahe bevorstehenden Abzug waren die Franzosen auch nicht mehr gewillt, den geringsten Nachlaß auf die Kriegssteuer zu gewähren. Am 24. Februar rückten 40 Miniere und Kanoniere auf den Hof des landschaftlichen Hauses, welches Tags zuvor von der Execution befreit war. Man vermuthete, daß große Schätze daselbst verborgen seien. Randan und Gayot ließen deshalb das ganze Haus durchsuchen; das Pflaster des Hofes, der Boden des Kellers und die Fußböden einiger Zimmer wurden aufgerissen, aber vergrabene königliche Gelder kamen nirgends zum Vorschein. Als nichts gefunden wurde, auch der dabei anwesende Hofmarschall von Wangenheim keine Spur von Besorgnis verrieth, sagte der Duc de Randan zu seinen Begleitern: Mr. de W. se moque de nous autres, und gab das Suchen auf. Auch eine Durchsuchung des Schlosses, der Silberkammer und der Kriegscanzlei führte zu keinem Ergebnis.

Um so nachdrücklicher bestand man jetzt darauf, daß die Landschaft die rückständige Kriegssteuer vor dem Abzuge bezahlen sollte. Sei sie dazu nicht im Stande, erklärte Randan auf Clermont's Befehl, so sehe man sich genöthigt, einige Mitglieder der Landschaft als Geiseln mitzunehmen. In Bezug auf den Rest der 100000 Thlr. verließe man sich auf die Verabredung, Randan gäbe dagegen die Versicherung, daß bei dem bevorstehenden Abmarsch des Heeres und der

völligen Räumung der Stadt keinem Menschen an seiner Person oder an seinen Gütern das Geringste zu leide geschehen solle. Die Einwendung der Landschaft, daß sie sich auf die geforderte Summe niemals eingelassen habe, ließ Randan nicht gelten. Auch wegen der Höhe der Zahlung wollte sich der französische Oberbefehlshaber auf keinerlei Unterhandlungen einlassen. „Die Stände selbst sähen leicht ein, daß der Comte de Clermont die Mittel in den Händen habe, sich bezahlt zu machen. Weil es aber seinem Charakter entgegenlaufe, zu dergleichen für Stadt und Land verderblichen Extremis zu schreiten, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder die Contribution zu bezahlen, oder desfalls Geiseln mitzugeben". Da man das Geld nicht anschaffen konnte, so blieb nur das letztere übrig. Und auf des Comte de Clermont Befehl sollten sich der Minister von Hake, der Landrath von Münchhausen und der Geh. Legationsrath von Hardenberg bereit halten, am 26. nach Hameln abzureisen.

Die Nachricht, daß auch der Minister mitgenommen werden sollte, setzte den Magistrat in große Bestürzung, denn nachdem der Cammerpräsident von Münchhausen und der Geheimrath von dem Bussche am 17. October Hannover verlassen hatten, war Hake der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister. Durch geschickte Verhandlungen mit den französischen Oberbefehlshabern hatte er großes Unheil vom Lande abgewandt, und auch die Stadt war ihm zu Danke verpflichtet. Deshalb beschloß man im Magistrate, den Versuch zu machen, durch persönliche Verwendung beim Comte de Clermont Zurücknahme des Befehls zu erlangen. Heiliger entwarf in aller Eile eine Bittschrift, und spät Abends (25. Febr.) begab sich eine Abgesandtschaft nach dem Hause des Oberbefehlshabers. Einem Secretär entdeckte man den Grund des späten Besuches, stellte ihm die Bittschrift zu und bat um sofortige Audienz beim Prinzen. Derselbe ließ ihnen mittheilen, er sei mit mehreren Generalen in Arbeit begriffen und könne die Gesandtschaft nicht annehmen, doch sei er bereit, ein Mitglied derselben, welches sich im Französischen ausdrücken könne, zu empfangen.

Darauf ging Heiliger in das Zimmer Clermont's und wiederholte in Gegenwart der beiden Generale Cremille und Fontenay das Anliegen des Magistrates. Der Prinz schien es geneigt aufzunehmen und von der Dankbarkeit der Stadt gegen den Minister gerührt zu sein. Mais que voulez vous que je fasse? antwortete er auf Heiliger's Bitte: il est d'usage de prendre plusieurs garants. Heiliger versicherte darauf, falls die beiden Geiseln von der Landschaft nicht ausreichend seien, würde man lieber andere ausfindig machen, als den einzigen Minister abseiten der Stadt entbehren. Indessen würde das gegebene Wort gleich ehrlich erfüllt werden, man möchte zwei oder mehr Geiseln mitnehmen. Die Worte Heiliger's, der es verstand, „liebreich mit den Franzosen umzugehen", verfehlten ihren Eindruck auf den menschenfreundlichen Clermont nicht, und nach einer kurzen Unterredung mit den beiden anwesenden Generalen erklärte er: que touché de notre amitié pour le ministre il ne pouvait pas se refuser à nos prières, que Mr. de Hake resterait et que nous pourrions aller de sa part lui porter cette nouvelle. Unter der Bezeugung des lebhaftesten Dankes nahm Heiliger Abschied und theilte den im Vorzimmer Harrenden den Erfolg mit. Noch an demselben Abend gingen vier von der Abgesandtschaft zum Minister, der über die Nachricht hoch erfreut war und ihnen „in den gnädigsten Ausdrücken versicherte, wie er die bei dieser Gelegenheit ihm von der Stadt und dem Magistrate bewiesene affection im gantzen und gegen die Invidua besonders danknehmig erkennete und dagegen seines Orts der Stadt Hannover und den Magistraten sambt und sonders sich gefällig zu erzeigen nie unterlassen würde."

Da der Comte de Clermont die strengste Mannszucht aufrecht erhielt, so war auch der Magistrat seinerseits bemüht, jeden Anstoß aus dem Wege zu räumen, und ließ die Bürgerschaft wiederholt vor jedem herausfordernden Benehmen gegen die Feinde warnen. „Ein jeder solle sich gegen seine Einquartierung ruhig und bescheidentlich, auch ohne alle spitzige und höhnische Rede und Gebärden betragen und sich selber und die gesamte Stadt nicht ins Unglück bringen. Auch sollten

sie beim Abzuge der Franzosen Acht darauf geben, daß sie nicht beraubt, und daß die Hospitäler und andere Häuser, worin abseiten der Stadt allerhand Fournituren geliefert werden müssen, nicht spolieret würden. Wenn sie solches wahrnähmen, sollten sie, ohne sich darüber in einen Disput einzulassen, es sofort zu Rathhause oder beim regierenden Bürgermeister anzeigen. Besonders die Stadtofficiere und andere aus der Bürgerschaft sollten darauf achten. Wenn dadurch auch nicht aller Schaden zu verhüten sei, so würde es doch möglich sein, zu weit greifenden Unordnungen vorzubeugen" [1]) Um besonders die französischen Magazine, welche zum großen Theil in verschiedenen Bürgerhäusern der Stadt untergebracht waren, und die Hospitäler außerhalb der Stadt vor den Nachzüglern, Marketendern und anderem Gesindel zu schützen, empfahl man die Lazarette dem Amte Langenhagen und beauftragte die Stadtofficiere, auf die in der Stadt befindlichen Magazine besonders Obacht zu geben. [2])

Vor ihrem Abzuge beabsichtigten die Franzosen noch, die in der Stadt vorhandenen Kriegsvorräthe und Magazine zu vernichten, um dem anrückenden Feinde nicht die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu hinterlassen. Am 25. wurde das Pulver aus dem Pulvermagazine in der Nähe der Bothfelder Bastion in den Stadtgraben geschüttet, die Kanonen der Altstadt, welche auf den Wällen standen, warf man von den Lafetten und machte sie durch Abschlagen der Delphine und Zapfen unbrauchbar. Zwei kleine Stücke, die zu Schützenfeierlichkeiten verwandt waren, wurden in dem Stadtgraben versenkt. Nur der große eiserne „wilde Mann" vor dem Zeughause blieb unversehrt. Die im Zeughause befindlichen Gewehre, Kugeln, Schaufeln, wurden sämmtlich von dem sogenannten Dreckwall hinunter in die Leine geworfen.

Tags darauf wurde Heiliger von zwei französischen Officieren von Dohmen Schenke, wo er zu Mittag gegessen hatte, abgeholt. Auf ihr Verlangen ging er mit ihnen zum

---

[1]) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1758. — [2]) Bekanntmachung vom 27. Febr. 1758.

Rathhause. Dasselbe fand er von französischen Kanonieren besetzt, und auf dem Markte stand eine Abtheilung Mineurs aus Linden mit großen Hämmern. Vom Brigadier St. Mars erfuhr Heiliger, Clermont habe Befehl gegeben, die auf dem Rathhause aufbewahrten Gewehre zu vernichten, und zugleich forderte man den Schlüssel zur Gewehrkammer. Heiliger erwiderte, derselbe befinde sich im Hause des regierenden Bürgermeisters, und bat, ihn auf einige Zeit zu entlassen, damit er mit demselben Rücksprache nehmen könne; allein man gestattete ihm nur, die beiden Bürgermeister zu benachrichtigen, und als er auf Grupen's Veranlassung den Officieren mittheilte, er wolle zum Duc de Randan, um diesem eine Vorstellung zu machen, wollte man ihn nicht fortlassen und drohte mit Aufsprengung der Thüren. In diesem Augenblicke kam der regierende Bürgermeister Busmann aufs Rathhaus, und da man sah, daß eine Weigerung fruchtlos sein werde, händigte man den französischen Officieren den verlangten Schlüssel ein. Diese versprachen, nur die Kriegsgewehre, nicht die Privatleuten gehörenden kleinen Gewehre zu vernichten. Darauf begab sich Heiliger mit Busmann und dem Senator Bröckel zum Duc de Randan. Derselbe schickte auf Heiliger's Vortrag sofort seinen Secretär Racine zum Rathhaus und ließ den Officieren befehlen, die Sache auszusetzen, bis er den Magistrat angehört habe. Unterdessen solle einer der Officiere zu ihm kommen. Dann antwortete er Heiliger, es thue ihm leid, daß er zu der befohlenen Vorsichtsmaßregel gezwungen sei, aber es erfordere die Kriegsraison, daß alles, was den Feinden in die Hände fallen und zu eigenem Schaden angewandt werden könne, vor dem Abzuge untauglich gemacht werde. Der Magistrat stellte dagegen vor, das auf dem Rathhause aufbewahrte Gewehr sei fast insgesammt Schützengewehr, Vogelflinten und Pistolen; der Magistrat habe versprochen, es den Besitzern unverletzt zurückzugeben; Heiliger versprach auch, man werde darauf sehen, daß ein jeder sich ruhig verhalten solle. Aber der Herzog erklärte, er könne von seiner Forderung nicht abstehen, da man ihm keine Gewähr dafür leisten könne, daß die Waffen nicht später auf höheren Befehl zum Schaden

der Franzosen angewandt würden. Nach vielem Bitten erlangten sie nur dies eine, daß der Herzog dem anwesenden Officier den Befehl gab, die Vogelflinten und Pistolen nicht zu verderben; nur die Gewehre, in deren Läufe man 2 Finger stecken könnte, sollten zerschlagen werden.

Aber während dieser Verhandlungen hatten die Mineurs schon ihr Werk begonnen und große und kleine Gewehre, wie sie es vorfanden, zerschlagen. Die Eile und der Ungestüm, womit sie zu Werke gingen, machte alle weiteren Vorstellungen vergeblich. Nur die früh einbrechende Nacht und die Dunkelheit des Bodenraumes, wo die Gewehre lagen, hatte manches vor der Vernichtung bewahrt; auch war die sogenannte alte Rüstkammer ganz übersehen. Trotzdem aber waren etwa 1000 Gewehre von Bürgern durch Abschlagen der Kolben oder Schlösser und durch Biegen der Läufe unschädlich gemacht.

Einen schweren Hammer, der von einem der französischen Mineurs unter dem Schutte zurückgelassen war, überwies Heiliger dem städtischen Archive zum „Denkzeichen dieser Gewaltthätigkeit".

Kaum hatten die französischen Officiere und Soldaten das Rathhaus verlassen, da meldete der Brigadier St. Mars daselbst, daß die Lafetten der städtischen Kanonen gegen Abend auf dem Walle vor dem Zeughause verbrannt werden würden. Man solle die Thürmer bedeuten, daß es kein außerordentlich Feuer sei, damit sie nicht an die Glocke schlügen oder alarmierten. Da man auf alle Gegenvorstellungen keine andere Antwort erhielt, als die, es sei Befehl des Grafen Clermont und entspräche dem Kriegsbrauch, so suchte man wenigstens der Feuersgefahr zu begegnen und hielt eine Spritze in Bereitschaft, auch mußten auf der Neuen Straße Bürger patrouillieren. Gegen Abend wurden auf dem Altstädter Dreckwalle am hohen Ufer der Leine vor dem Zeughause die Lafetten der Kanonen verbrannt. Auch Flintenkolben und Schäfte, verschiedene Patronen und andere Munition, große Bücher und Schriften, Rechnungen der französischen Kriegskasse, warfen die dabei beschäftigten Kanoniere in das Feuer, das die ganze Stadt in große Aufregung versetzte. Zu gleicher

Zeit fing man an, die auf dem Boden des königlichen Marstalls aufgehäuften Mehlvorräthe in die Leine zu werfen. Von den mehr als 5000 Himpten, welche so verschüttet wurden, fingen die Bauern in Limmer und anderen Ortschaften unterhalb Hannovers große Mengen auf und verbackten dieselben. Zum Glück trieb der Wind die hochlodernden Flammen gegen den Fluß, „und die Nacht verstrich zwar besorglich, doch ohne Unglück“.

Die Verschüttung des Mehles war ohne Clermont's Befehl geschehen, und als er am andern Morgen davon hörte, befahl er, sämmtliche Magazine fernerhin unangetastet zu lassen. Auch ließ der Duc de Randan einige Wagen voll Lebensmittel vor der Thür seines Quartiers an die Armen austheilen und überwies dem Magistrat auf seine Bitten 1000 Sack Mehl für die städtischen Armen.

Tags darauf, am 27., mußten die für die Garnison auf dem Reitwalle erbauten Backöfen eingeschlagen werden, und Nachmittags zog die Besatzung, „ohne jemandem das geringste Leid zuzufügen oder sonst einigen Unfug anzurichten“, aus Hannover ab. Wenn wir einer Privatnachricht über diesen Abzug Glauben schenken dürfen, so kam es bei dieser Gelegenheit zu rührenden Auftritten. „Die Einquartierten nahmen von ihren Hauswirthen mit Weinen Abschied, einige mußten mit einem Commando abgeholt werden, da sie zu lange bei den Hauswirthen blieben, dieselben umfaßten, am Halse hingen und weineten. Es bewegte dieses viele zu Mitleiden, und wegen dieser sich sonst gut betragenen Leute hätte der Herr Duc de Randan nicht nöthig, 100 Mann in der Nacht patrouillieren zu lassen, um Unordnung zu steuern; und die Officiere und Unterofficiere waren empfindlich über die Beisorge der Plünderung.“ [1])

Zur Besetzung der Thore rückten gegen Abend des 27. kleinere Abtheilungen von Regimentern, welche bisher außerhalb der Stadt gelegen hatten, ein. Da in dieser letzten Nacht der Patrouillendienst weniger scharf gehandhabt wurde als bisher,

---

[1]) Privatbrief aus dem Archiv der Nienburger Superintendentur.

so blieben die französischen Magazine ohne jede Bewachung, und die Bevölkerung Hannovers sah dies als eine gute Gelegenheit an, sich für die vielen während der letzten 7 Monate ausgestandenen Drangsale und für die bedeutenden Verluste eine Entschädigung zu verschaffen. Die Magazine wurden erbrochen, und Tausende von Säcken Mehl und Getreide wanderten aus denselben in die Privathäuser. „Wer damals bei der Hand war, konnte sich auf ein Jahr Brod verschaffen.“ Zwar ließen Bürgermeister und Rath Tags darauf unter Trommelschlag bekannt machen, die Bürger sollten den gemeinen Pöbel, der allerhand Sachen eigenmächtig aus den Häusern geraubt hätte, anzeigen, damit das Geplünderte wieder zur Stelle geschafft werden könnte. Aber „was ein jeder hatte, das behielt er“. Und namentlich der ärmeren Bevölkerung war die wohlfeile Zeit, die jetzt infolge des Ueberflusses an Lebensmitteln eintrat, wohl zu gönnen.

Der Comte de Clermont und der Duc de Randan hatten die Nacht vom 27. auf den 28. Februar noch in Hannover verbracht. Ersterer reiste am 28. morgens 5 Uhr nach Hameln ab, und der Stadtcommandant folgte ihm ungefähr 2 Stunden später.

Ueber den Abzug des Duc de Randan möge hier ein Protokoll Heiliger's vom 28 Febr. 1758 Platz finden:

„Als gestern Abend der frantzösische Platzmajor H. La Rayne zu mir ins Hauß gekommen, um, wie er sagte, Abschied zu nehmen, dabey Nahmens des Gouverneurs, Hertzogs von Randan, mich auf diesen Morgen um ½6 Uhr nach Sr. Excellentz des Herrn Geheimen Raths von Steinbergs Hause beschieden, um noch ein und anderes von dem Hertzog zu vernehmen, auch die Thor=Schlüßel zurück zu empfangen, so begab ich mich zu der bestimmten Zeit in der Zuversicht dahin, daß ich daselbst dem Hertzog mein Abschieds=Compliment würde ablegen können. Als ich aber vorgelaßen worden, und der Hertzog, daß ich ohngestiefelt, wahrgenommen, fragte er mich, ob ich kein Pferd in Bereitschaft hätte. Ich erwiederte nein! und wäre es mir nicht gesagt, daß ich bey dem Auszuge mit folgen solle. Der Hertzog versetzte, ich brauchte ihn nur

auf eine kleine Entfernung von etwa einer halben Meile zu begleiten; daselbst würde er mir die Thorschlüßel zurück geben und mich beurlauben. Er entließ mich also, um mich umzukleiden.

Nachdem ich hiervon zu Rathhause Anzeige thun laßen, und mich hiernächst wieder bey dem Hertzog eingefunden, räumte dieser noch ein und anderes in seinem Zimmer auf, ging über die Straße und nach des Comte de Clermont Quartier und ertheilte darauf durch den Platzmajor denen Piquets an dem Stein-, Aegidien- und Clever-Thore die Ordre, sich in aller Stille, ohne Trommelschlag nach dem Markte zu ziehen. Dieses geschahe in größter Ordnung, und zogen wir in dieser Begleitung, nachdem noch beym Calenberger Thore die dortige Wache sich angeschloßen, bis auf die Ihmen-Brücke, wobey der Hertzog mehrentheils hinten an ritt. Das Calenberger Thor ward, als wir hinaus, verschlossen, und vorn auf der Ihmen-Brücke, woselbst die Piquets halte machten, eine Wagenburg von den Ingenieurs und Canoniers verfertiget. Diese aber war von so schlechter Dauer, daß sie nach weniger als einer halben Stunde, so wie das Thor von einigen in der Stadt zurück gebliebenen Frantzosen aufgesprenget und mit den bey sich habenden Wagen die Passage alsbald wieder hergestellet wurde.

Auf dem Linder Berge stießen die nebst uns ausgezogenen Piquets zu einem Theil des frantzösischen Lagers, welches die Nacht über daselbst campiret. Dieses Corps bestand aus 6- bis 8000 Mann frantzösicher Grenadiers von den besten, mehrentheils Teutschen und Schweitzer Regimentern, als Royal Alsace, Royal Suedois, Royal Pologne, La Dauphine, Courten, Jenner, Auvergne, la Tour du Pin etc. Der übrige Theil der Armee, so gleichfalls die Nacht um den Linder Berg campiret, war unter Anführung des Printzen von Clermont bereits einige Stunden vorher aufgebrochen und auf Springe zu marschiret. Der Zug der übrigen Truppen, so die Arrière Garde ausmachen solten, ging darauf unter dem Befehl des Hertzogs von Randan, in drey Colonnen bis Wettbergen, von da auf Ronnenberg und Wetzen. Die Husaren und Cavallerie bedeckten die Seiten

und öfneten den Weg. Die Artillerie marschirte in der Mitte, und die Volontaires d'Hainaut und Turpinsche Husaren schloßen. Die Infanterie zu beyden Seiten der Canonen marschirten beständig mit geschultertem Gewehr, 40 Mann hoch, nemlich 2 Compagnien neben einander. Der Marsch selbst ward durch die Canonen sehr verzögert, und erst zu Mittage kamen wir hinter Wettbergen gegen Ronnenberg, woselbst das gantze Corps sich richtete.

Ich nahm hiebey Gelegenheit, den Hertzog zu bitten, daß er mich nunmehro in Gnaden beurlauben mögte, worauf er die von einem Grenadier des Regiments La Tour du Pin bis dahin getragene Stadt-Schlüßel durch unseren gewesenen Platzmajor abfordern ließ und mir solche mit der Bedeutung übergab, daß er mir selbige zu dem Ende zustelle, damit ich sie dem Magistrat zurückbringen und demselben seine Vorsorge und beym Abzuge gehaltene Ordnung bezeugen möge. Er überließe uns, sagte er, nunmehro selbst und bäte mich diejenigen in Hannover, so ihm Freundschaft erwiesen, und diejenigen, so er hoch hielte, darunter der Bürgermeister Grupe wäre, seines ohnvergeßlichen Andenkens zu versichern. Ich dankte diesem edelmüthigen Herrn, dem die Stadt in diesem critischen Zeit-Punkte ihre Erhaltung zuzuschreiben gehabt, für die von ihm während seines zwiefachen Gouvernements dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft erwiesene Gnade. Ich dankte ihm besonders als unserm Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen, als dem Erhalter einer Stadt, die, wenn anders die Vorsicht ihn nicht uns zum zweyten mahl, zu einer Zeit, da es am nöthigsten, geschenket hätte, das betrübteste Schicksahl würde zu gewarten gehabt haben. Ich versicherte ihm dabey des Vertrauens, so jedermann in seine Großmuth und Menschenliebe gesetzet, davon er uns noch zuletzt die würksamsten Proben gegeben. Ich wünschte ihm dafür in seinem Vaterlande ein Glück nach dem Maaße seiner Verdienste und unserer Danknehmigkeit; ein Glück, welches so erhaben wie seine Seele, und so dauerhaft wie sein Angedenken unter uns sein mögte. Hierauf setzte ich mich zu Pferde und nahm die in 4 ledernen Beutels mir überlieferte Stadt-Schlüßel vor

mich, worauf ich denn ohne einigen Anstoß durch das gantze Corps den Weg bis an den Wagen zurücklegte und von allen Officiers, denen ich begegnete, auf das freundlichste entlassen ward, auch darauf Nachmittags gegen 3 Uhr wieder in Hannover eintraf".

Ehe Heiliger zurückgekehrt war, hörte man, der General von Sommerfeld wolle die Thore gegen das dem Duc de Randan vom Magistrate gegebene Versprechen mit Gewalt öffnen lassen. Der Magistrat aber war entschlossen, sein Wort zu halten; zwar konnte er Sommerfeld nicht hindern, aber er ließ allen Bürgern und besonders den Zimmerleuten ansagen, sie sollten einem etwaigen Befehle des Generals nicht Folge leisten, und wenn man sie dazu zwingen wollte, so sollten sie sich auf das Verbot des Magistrats berufen.

Gegen 3 Uhr lieferte Heiliger die Stadtschlüssel auf dem Rathhause ab, und man stellte sie jetzt dem Stadtcommandanten zu, der sofort die Thore öffnen ließ.

Noch an demselben Tage rückten die ersten Truppen vom verbündeten Heere ein, dreißig preußische schwarze Husaren, „Totenköpfe" genannt. Trotz der Strapazen, die sie auf dem Wintermarsche von Preußen her ausgestanden hatten, befanden sich Mannschaften und Pferde in bestem Zustande. Jubelnd wurden sie begrüßt, und in kurzer Zeit war die ganze Osterstraße, wohin sie zuerst ritten, mit Lichtern und Laternen erleuchtet, denn jedermann drängte sich hinzu, um die Befreier zu sehen. Nach der siebenmonatlichen feindlichen Einquartierung war man erfreut, Truppen des eigenen Heeres im Quartiere zu haben und bewirthete die willkommenen Gäste aufs beste. Am andern Morgen ritten sie durchs Calenberger Thor weiter, um den Feind zu verfolgen, und nachmittags rückten zwei Schwadronen desselben Regiments ein, die in Linden ihr Quartier nahmen.

Damit war die Leidenszeit Hannovers im siebenjährigen Kriege vorüber. „Ohne die geringste désordre, ohne daß ein Huhn gekränkt worden", war die Stadt von den Feinden befreit. Gewiß ist der geschilderte Abschnitt aus der Geschichte Hannovers eine schwere Zeit für die Bürgerschaft gewesen,

aber der Edelmuth des Duc de Randan, das freimüthige, selbstbewußte Auftreten Grupen's und das gewandte Wesen Heiliger's haben manches der Stadt drohende Unheil abgewandt.

§ 8.

Die letzten Kriegsjahre.

a. Das Jahr 1758. Der Ueberfall Hannovers durch Oberst Fischer.

In raschem Siegeszuge trieb Herzog Ferdinand jetzt die Franzosen von der Weser bis zum Rheine. Nienburg ergab sich an demselben Tage, wo Hannover von den Franzosen geräumt wurde, Hameln 14 Tage nachher, und am 2. Juni folgte das verbündete Heer den Franzosen auf das linke Rheinufer. Die Bewohner der Kurlande, die so unvermuthet rasch von ihren Bedrückern befreit waren, athmeten auf, und man fing wieder an, den gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. Die großen Vorräthe der Franzosen, die sie bei ihrem eiligen Abzuge nicht hatten mitnehmen können, waren dem verbündeten Heere eine willkommene Beute. Dem Bauernstande, der am meisten gelitten hatte, suchte die Regierung durch Lieferung von Saatkorn und Pferden zu billigen Preisen aufzuhelfen; die an den Landstraßen in großer Zahl umherliegenden Leichen und Gerippe von Pferden wurden eingescharrt. Auch die Städte bemühten sich, Ordnung zu schaffen. Aus den Ställen und Höfen wurde aufgehäufter Mist fortgeschafft, Häuser und Straßen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gereinigt, die Wohnungen mit Wachholder, Theer, Schwefel oder Essig ausgeräuchert; Betten und Kleidungsstücke, die von kranken Franzosen benutzt waren, mußten, bevor sie verkauft wurden, gründlich gewaschen, und die Leichen der in den Hospitälern verstorbenen Franzosen genügend tief beerdigt und mit Kalk beschüttet werden.

Vor allem aber war es den Bürgern Hannovers ein Herzensbedürfnis, dem Höchsten für die Befreiung aus Feindeshand zu danken. Gleich nach dem Abzuge der Garnison, am 27. Febr., bat der Magistrat die Regierung, ihm für den nächsten Sonntag, den 5. März (Lätare), die Abhaltung

eines Dankfestes gestatten zu wollen. Die Regierung war mit dem Vorschlage gern einverstanden und bestimmte als Text für die Vormittagspredigt Psalm 126 V. 1—3, für den Nachmittag Psalm 18 V. 18 u. 19. Den Predigern wurde besonders eingeschärft, sich im Vortrage auf der Kanzel gemäßigter Ausdrücke von den Feinden zu bedienen. Auch sollten sie ihren Zuhörern sorgfältig und wiederholt klar machen, „wie Menschlichkeit und Bescheidenheit, Mitleiden gegen Elende und die christliche Liebe gegen Feinde in denjenigen Dingen, die zum Kriege nicht gehören, mit der schuldigen Treue gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, mit der vorzüglichen Liebe zum Vaterlande und mit der gewissenhaften Vermeidung alles dessen, was dem Gegentheile in Kriegssachen zum Vortheil gereichen kann, gar wohl bestehen könne, nothwendig verknüpft werden müsse." Die überfüllten Gotteshäuser bewiesen, daß der Magistrat mit der Anordnung des Festgottesdienstes einem Wunsche der Bürgerschaft entgegengekommen war. In allen Kirchen wurde Clermont's und Randan's rühmend gedacht, „und dabei öffentlich Gott gedankt, daß er das Herz des Duc de Randan auf die Stadt geneiget, und dabei Gott gebeten, daß er ihm und seinen Nachkommen Glück und Heil widerfahren lasse, und verkündet, daß die Stadt immer Ursache habe, ihren Kindern zu rühmen, was vor Güte die Stadt von der Providentz des Duc genossen".

Am Tage nach diesem Dankfeste beschlossen Bürgermeister und Rath, eine Ergebenheitsadresse an Georg II. zu senden, und die Stadt seiner Gnade zu empfehlen, und am 7. März ging folgendes von Grupen abgefaßte Schreiben nach London ab:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König Chur-Fürst und Herr!

Nachdem Gott uns nunmehro den so höchst erwünschten Tag erblicken laßen, der feindlichen Macht und großen Drangsahls uns wieder entlastet zu sehen; so strecket numehro alles im Lande, und besonders in Hannover die frohen Hände zu Ew. Königl. Majestät als unserm so theuern lieben Landes-Vater, und wünschet, daß auch bald der Tag erscheinen möge,

da das Land Ew. Königl. Majestät mit Frohlocken entgegen eilen und wie ein Kind, das seinem Leide entronnen, sich zu des Vaters Füßen werffen könne.

Sollte dieser Freuden-Tag eintreten, den das Land so hertzlich wünschet, so werden so wohl wir, der Magistrat, als die uns anvertraute Bürger unter dem Freuden-Geläute uns Ew. Königl. Majestät darstellen und unter dem Frohlocken so vieler Tausend Menschen mit dem Vaterlande Ew. Königl. Majestät in ausgestreckte Arme schließen.

Wie nun das Land numehro seine eintzige Consolation in Ew. Königl. Majestät Leben und Gesundheit und allerhöchstem Wohlergehen setzet, so sind wir Zeugen, mit welcher Inbrünstigkeit Ew. Königl. Majestät theuerste Person beständig vor Gott gebracht werde, und wir hoffen zuversichtlich, daß das Anhalten im Gebeth so vieler tausend Unterthanen vor Ew. Königl. Majestät langes Leben von der gesegneten Frucht seyn werde, Ew. Königl. Majestät noch in das späteste Alter, das im Menschlichen Leben zu erreichen, tragen zu können.

Unter welchem devotesten Wunsche wir, der Magistrat, und die Bürgerschafft unter Ew. Königl. Majestät protection und Landesväterlichen Hulde, wovon die Stadt Hannover bey Ew. Königl. Majestät gesegneten Regirung den unendlichen Genuß empfunden, in allertiefster Unterwürfigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu devoteste Bürgermeistere und Rath
der Altstadt Hannover.

A. J. Busmann. C. U. Grupen.

Hannover, den 7. Martii 1758.

Die Antwort des Königs lautete:

Unsern gnädigsten Willen zuvor,

Ehrsame, Fürsichtige, liebe Getreue!

Bey der großen Freude, welche Wir über die nach des Höchsten Güte dem größten Theil Unserer lieben Teutschen Lande bereits wiederfahrene Wieder-Befreyung lebhaft empfinden, sind uns eure unterm 7. hujus eingelangte unterthänigste

Glückwünsche und Bezeugungen sehr angenehm gewesen, und ihr könnet euch versichert halten, daß insonderheit auch Unsere dortige gute Stadt sich Unserer Landes-Väterlichen Huld, Gnade und Vorsorge jeder Zeit zu erfreuen haben werde, und daß Wir euch mit gnädigstem Willen beygethan verbleiben.

St. James, den 14. Martii 1758.

George R.

Am 14. März ergab sich Minden nach einer sechstägigen Belagerung; die Besatzung, 3700 Mann, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht und zum Theil vorläufig nach Hannover geführt. Dorthin ließ Herzog Ferdinand durch 50 Mann Garde du Corps auch die in der Festung erbeuteten Fahnen und Standarten, 27 an der Zahl, und zwei Paar Pauken bringen.

Nach der Einnahme Mindens waren die Kurlande gegen jeden feindlichen Einfall vorläufig gesichert, und am Sonntag Jubilate (16. April) wurde deshalb im ganzen Kurfürstenthume ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten. Zu Predigttexten waren bestimmt: Psalm 66 V. 10—14 und Jerem. 18 V. 7—10. Man bemühte sich nach der Vorschrift der Regierung, „der lieben Jugend auf allerlei Weise einen lebhaften und bleibenden Eindruck von der Größe der dem Lande widerfahrenen Wohlthat und ihrer schuldigen Dankbarkeit beizubringen." Zu diesem Zwecke wurden die Predigttexte vorher in den Schulen zergliedert und gelernt. Am Festtage versammelte sich die Schuljugend beim ersten Läuten in der Schule und zog dann in guter Stille und Ordnung unter Absingen von Gesangbuchversen in die Kirche. Auch diesmal glaubte das Consistorium wieder die Prediger erinnern zu müssen „daß sie sich der geziemenden Sanftmuth und Moderation befleißigen und ihren Vortrag an ihre Hörer so einrichten sollten, daß alles was nach Bitterkeit gegen den Feind und eigner Ruhmrähtigkeit schmecken und von billigen Leuten mißdeutet werden könnte, mit aller Sorgfalt vermieden werden möchte." In Hannover führte der Stadtmusikant Ziegemeyer beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste eine Musik auf und

ließ auch nach beendigtem Gottesdienste „mittags und nachmittags nebst den Chorschülern von den Türmen eine vollbesetzte Musik erschallen", wofür ihm vom Magistrat „bei diesem außerordentlichen, Gott gebe, nimmer wiederkehrenden Vorfall" eine besondere „Erkenntlichkeit" ausgesetzt wurde.

Freilich hatte die Stadt auch nach dem Abzuge der Franzosen mancherlei Kriegslasten zu tragen. Die Einquartierung häufte sich namentlich in der ersten Hälfte des März, als Herzog Ferdinand im Vorrücken begriffen war; so wurden am 1. März 6 Regimenter beim Billetamt angemeldet, die in der Stadt untergebracht werden sollten. Und während die Franzosen sich mit Feuerung, Licht und Lagerstätten begnügt hatten, verlangten die befreundeten Truppen außerdem noch Essen und Trinken, und besonders der preußischen Husaren, die anfangs als Befreier begrüßt waren, wurde man sehr bald überdrüssig.

Mit den französischen Befehlshabern stand der Magistrat und die Regierung noch längere Zeit in lebhaftem Briefwechsel. Dem Duc de Randan stattete man Bericht ab über das von den Franzosen zurückgelassene Privateigenthum, welches die Stadt aus den Bürgerhäusern hatte einsammeln und an einem sicheren Orte niederlegen lassen. Die schnelle Zurücksendung der von der Stadt gestellten Pferde gab dem Magistrate Veranlassung, in einem ausführlichen Schreiben seinen Dank abzustatten. Denselben bezeugte man durch die That, indem man dem Comte de Clermont auf seine Bitten wiederholt Sendungen von Osteroder Brunnen nachschickte, den jener schon in Hannover getrunken hatte. Besonders aber veranlaßte der oben erwähnte Senator Detmering einen lebhaften Briefwechsel zwischen dem Magistrate und dem früheren Stadtcommandanten. Detmering war als Geisel für die in Hannover zurückgelassenen Kranken vom Feind mitgenommen. Da nun der Magistrat und die Regierung denselben alle mögliche Rücksichten bewiesen, so wandte sich ersterer am 15. März an den Herzog von Randan mit der Bitte, Detmering zurückzuschicken. Randan überzeugte sich durch einen der Bittschrift beigefügten Bericht des in Hannover zurückgebliebenen Commissärs Pontet

von der rücksichtsvollen Behandlung, welche die in Hannover zurückgebliebenen Kranken und Beamten seitens der dortigen Behörden erfuhren, und verschaffte Detmering vom Comte de Clermont die Erlaubnis, nach Hause zurückzukehren. Da erfuhr er zu seinem großen Erstaunen, daß jener seit dem 18. März aus dem französischen Lager verschwunden sei. In der Nähe von Pyrmont war Detmering entflohen, nachdem er auf wiederholtes Bitten seine Freilassung nicht hatte erlangen können, und nach mancherlei Gefahren kam er am 20. März in Hannover an. Der Magistrat gab ihm vorerst Stadtarrest und bot dem Duc de Randan seine sofortige Zurücksendung an, bat ihn aber zugleich, „den unbesonnenen Streich eines Menschen, der die Kriegsgesetze nicht kenne, und der aus großem Verlangen nach Frau und Kindern gar zu voreilig zurückgekehrt sei,“ zu verzeihen und sich für seine Freilassung bei Clermont zu verwenden. Da Randan auf Detmering's Rücksendung bestand, so verpflichtete man denselben bei Verlust seiner Habe und Güter, nicht wieder „ohnverabschiedet zurückzukehren,“ und schickte ihn dann in Begleitung eines Trompeters zu den Franzosen zurück. Bei Wesel erreichte er das Hauptquartier. Von dort entließ ihn Clermont, dem an der Anwesenheit Detmering's im französischen Lager wenig gelegen war, bald nach seiner Ankunft auf Randan's Verwendung wieder in seine Heimath.

Die beiden Geiseln der Landschaft, welche wegen des Restes der Kriegssteuer mitgenommen waren, mußten dem französischen Hauptquartier noch länger folgen. Als nämlich etwa 14 Tage nach der Räumung Hannovers auch der Abzug aus Hameln „auf die genereuseste Art, die man von einer feindlichen Armee gewärtigen kann, bewerkstelliget war“, schrieb der französische Oberbefehlshaber an die Landschaft, er erwarte jetzt die Berichtigung des Restes der 100 000 Thlr. und sehe über das übrige den endgiltigen Verhandlungen entgegen. Da es nun gegen Treu und Glauben gehandelt sein würde, wenn man die erstere Forderung zurückgewiesen hätte, so bevollmächtigte die Landschaft die französische Generalität, Wechsel auf sie zu ziehen. Zugleich bat sie, die beiden mitgenommenen

Geiseln nunmehr zu entlassen, da man alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe und nicht imstande sei, wegen der übrigen 300 000 Thlr. zu verhandeln. Denn nachdem die hiesigen Lande wieder unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrn zurückgekehrt seien, so stände es der Landesregierung und nicht der Landschaft zu, über eine Kriegssteuer zu verhandeln, die von dem Lande gefordert. von den Ständen aber nie gebilligt sei.

Sowohl der Comte de Clermont wie der Duc de Randan waren durch diesen Antrag aufs äußerste überrascht und eröffneten den beiden Geiseln, man wundere sich sehr, daß die Landschaft der Meinung zu sein scheine, als wenn die beiden Geiseln auf den Rest der 100 000 Thlr. mitgenommen seien. Sowohl der Minister von Hake als die Stände wüßten, daß man die Geiseln nicht deswegen, sondern wegen der übrigen Kriegssteuer mitgenommen habe, und daß es der Armee nicht an Mitteln gefehlt habe, auch diese einzutreiben, wenn man nicht einen gelinderen Weg der Härte hätte vorziehen wollen. „Man habe sich nimmermehr vorgestellet, daß man diese Genereusität auf solche Art belohnen und sowohl den Comte de Clermont als den Duc de Randan bei dem frantzösischen Hofe responsable machen wolle, daß sie die in Händen gehabte Mittel nicht gebrauchet, sondern statt dessen zum Besten des Landes ein mehreres an Werth, sowohl an Fourage als Lebensmitteln, unverderbt zurückgelassen, als die ganze geforderte Summe, die man doch nicht einmal völlig verlange, austrage. Es könne der Generalität einerlei sein, ob die desfalls anzustellenden Tractaten von dem Ministerio oder Ständen zugeleget würden. Es schiene aber allerdings gegen Treu und Glauben gehandelt zu sein, wenn man vorjetzt alle Tractaten von der Hand weise, und ihnen von der ganzen Forderung nichts zugestehn wollte, da man doch vorhin dieserwegen würklich tractiret und nur allein wegen des Quanti nicht schlüssig werden können. Man würde doch wohl nicht davor halten, daß die Kräfte der Crone Frankreich so sehr erschöpft wären, daß selbige nunmehro keine Armee wieder ins Feld stellen oder jemals die Hannöverschen Lande berühren könne. In

diesem Falle aber gäben sie zu erwägen anheim, ob man nicht die Armee gleichsam zwinge, mehrere Härte zu gebrauchen und auf das Versprechen der Stände auf das Künftige gar nicht mehr zu bauen."

„Es könnten übrigens und würden die Geiseln nicht eher losgelassen werden, bis man der geforderten rückständigen Contribution halber sich durch gütliche Tractaten verglichen, wobei der Comte de Clermont seinen Charakter und Liebe zur Billigkeit eben wie bei allen andern Gelegenheiten zu zeigen ohnermangeln würde."

Der Geh. Legationsrath von Hardenberg, den der Comte de Clermont für die Dauer von 2 Monaten auf Ehrenwort beurlaubt hatte, war von dem Duc de Randan besonders beauftragt, dieses den Ständen auseinanderzusetzen. Die Landschaft sah wohl ein, daß der Comte de Clermont in der Hauptsache Recht hatte, konnte sich aber nicht entschließen, einem abwesenden Feinde Kriegssteuern zu bewilligen, und holte deshalb die Entscheidung des Königs ein. Derselbe verbot (18. April) irgend welche Nachzahlung auf die französischen Forderungen, die Geiseln sollten gegen gefangene französische Officiere ausgewechselt, allenfalls 20—30 000 Thlr. zu ihrer Befreiung aufgewandt werden (21. April). Darauf ließen sich die Franzosen natürlich nicht ein, und so mußten die beiden Geiseln dem französischen Heere noch weiter folgen.

Die versuchte Ueberrumpelung Hannovers durch Oberst Fischer.

Am 2. Juni 1758 ging Herzog Ferdinand über den Rhein, gegen Ende des Monats brachte ein Courier mit 12 blasenden Postillonen den Bürgern Hannovers die Nachricht von dem Siege bei Crefeld, und wiederum wurden die erbeuteten Fahnen im Triumphzuge durch die Stadt aufs Rathhaus gebracht. Jetzt schien die Gefahr eines feindlichen Einfalls auf lange Zeit beseitigt, und am 25. Juni feierte die Bürgerschaft in altgewohnter Weise ihr Schützenfest vor dem Steinthore. Doch traf ein vorsichtiger Rath zum Schutz gegen umherschweifendes Gesindel, Marodeure und Deserteure,

allerhand Vorsichtsmaßregeln. Die 3 kleinen Kanonen, welche zum Fest ausgebohrt und wieder in Stand gesetzt waren, wurden, gleich nachdem sie den Schützenzug begrüßt hatten, auf die Bürgerwache am Steinthore gebracht, und Abends um 9 Uhr mußten die Schützen auf Befehl des Rathes in die Stadt zurückkehren.

Bald nachher wurde die Bürgerschaft durch das Gerücht von dem Heranzuge eines feindlichen Heeres in Aufregung versetzt. Soubise, der Befehlshaber des 2. französischen Heeres, rückte nämlich, um Ferdinand zum Rückzuge zu zwingen, im Mai und Juni gegen Hessen vor. Das hessische Corps unter dem Prinzen Isenburg wurde am 21. Juli bei Cassel geschlagen, und am 24. verbreitete sich in Hannover das Gerücht, daß die Franzosen sich dem Kurfürstenthum näherten. Diese Nachricht versetzte die Bürgerschaft in große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner packten ihre beste Habe ein und flüchteten wie im Jahre zuvor nach Hamburg und Altona. Die werthvollsten Stücke des Leihhauses ließ der Magistrat zusammenpacken, um sie jeden Augenblick in Sicherheit bringen zu können. Zugleich wurde Grupen, der zur Zeit in Hasbergen bei Osnabrück verweilte, durch einen Eilboten von der Gefahr, die der Stadt drohte, benachrichtigt; und alle irgend entbehrlichen Fuhrwerke und Pferde mußten die Bürgerschaft zur Transportierung herrschaftlicher Effecten auf dem Schloßhofe stellen. Falls die Gefahr näher rücken sollte, beschlossen die Geheimräthe, sich nach Nienburg und nöthigenfalls nach Stade zu begeben. In ihrer Abwesenheit sollte die Regierung durch ein collegium mixtum, zu dem auch ein Deputierter der Altstadt zugezogen werden sollte, geführt werden. Der stellvertretenden Regierung wurde verboten, irgend welche Anleihe aufzunehmen, oder „sich mit den Franzosen auf das Geringste einzulassen". Der Magistrat solle alle Forderungen für das ganze Heer, vor allem die für Hospitäler, der Regierung zuweisen. In der städtischen Cämmereikasse, so riethen die Geheimräthe dem Magistrate, solle man einen möglichst geringen Vorrath von Geld haben. Um Unruhen unter den französischen Kriegsgefangenen in Hannover, deren Zahl sich

auf 1000 belief, zu verhüten, wurde die Bürgerschaft zu ihrer Bewachung mit herangezogen und derselben zu diesem Zwecke Gewehre und Pulver ausgetheilt. Den französischen Deserteuren, deren sich eine ziemliche Anzahl in der Stadt befand, gab man „auf eine gute Art das consilium abeundi". Von der Besatzung blieben vorläufig 3 Compagnien Invaliden in der Stadt, bei Annäherung der Feinde sollten sich auch diese zurückziehen und die Bürger allein den Wachdienst an den Thoren versehen. Zugleich verstärkte man, um die Stadt gegen einen Ueberfall zu sichern, die Bewachung der Landwehren. Vor der Ihmenbrücke wurden 2 neue Schlagbäume errichtet, und die beim Döhrener Thurme befindlichen wurden in Stand gesetzt. Dieselben wurden auch bei Tage geschlossen gehalten und nur bei Landfuhren geöffnet; den städtischen Landwehrwächtern empfahl man doppelte Aufmerksamkeit.

Am 28. Juli empfing Heiliger aus Einbeck die Nachricht, daß Münden am 26. besetzt sei, und daß französische Husaren bis Göttingen streiften. Jeden Tag erwartete man jetzt in Hannover, die feindlichen Reiter vor den Thoren zu sehen. Aber die Feinde ließen auf sich warten, vorläufig setzten sie sich in Hessen und im Göttingischen fest und versuchten dort, Kriegssteuern zu erpressen. Cassel mußte 25 000 Thlr. bezahlen, in dem viel heimgesuchten Münden wurden 30 000 Thlr. beigetrieben und weitere 75 000 Thlr. vom Lande gefordert. Oberst Fischer, ein gefürchteter Parteigänger, hatte aus dem Göttingischen verschiedene Beamte und angesehene Adelige wegführen lassen und drohte sie nach Straßburg zu schicken, wenn wegen der Bezahlung der geforderten Summe nicht Rath geschafft würde. Dem Abgesandten der Stadt Münden, welcher die calenbergische Landschaft um Unterstützung der schwer bedrückten Stadt bat, wurde die wenig tröstliche Antwort, man könne an eine Bezahlung der geforderten Kriegssteuer nicht denken, da alle Mittel erschöpft seien. Doch schickte man von Hannover aus einen Abgesandten an Soubise und den Generalintendanten Foullon, um denselben ein Compliment zu machen und sie um Schonung des Landes zu bitten. Dem Grafen d'Orlick, der in Göttingen commandierte, ließ man

ein Geschenk von 200 Pistolen überreichen mit der Bitte, die Stadt, so weit es an ihm sei, zu verschonen. Auch die an Foullon gerichtete Bitte wurde durch ein Geldgeschenk unterstützt. Trotzdem kam der Gesandte unverrichteter Sache wieder zurück: weder Soubise, noch Foullon wollten sich auf eine Verminderung der geforderten Summe einlassen.

Der August verging, ohne daß sich ein Feind vor den Thoren Hannovers sehen ließ. Gegen Ende des Monats aber hörte man, die Franzosen beabsichtigten nach Norden vorzurücken, und Soubise drang heftiger auf die Bezahlung der Kriegssteuer. Deshalb schickte die Landschaft den Landsyndicus von Wüllen nach Northeim, um durch persönliche Unterhandlungen mit dem französischen Intendanten, der sich damals dort aufhielt, eine Herabsetzung der Forderung zu erlangen. Am Fuße der Hube vor Einbeck begegnete Wüllen am 13. Sept. Nachmittags gegen 5 Uhr einem Detachement Husaren, etwa 600 Mann stark. Der Befehlshaber derselben kam auf die Postkutsche zugeritten und befahl dem Postillon zu halten. Wüllen erkannte in dem feindlichen Officiere den Oberst Fischer, den er im letzten Winter in Hannover kennen gelernt hatte. Derselbe stieg, als er den Landsyndicus erkannte, vom Pferde und bat Wüllen auszusteigen. Dann führte er ihn beiseite und that sehr freundlich zu ihm. Es sei gut, sagte er, daß ein Deputierter der Landschaft komme, da man sonst strenge Maßregeln gegen das Land ergriffen haben würde. Auf Wüllen's Frage, wohin Fischer mit seinen Husaren wolle, erwiderte er nach einigem Zögern, nach Hannover, warnte ihn aber zugleich dringend davor, einen Boten dorthin zu schicken. Darauf erkundigte sich Wüllen noch, ob man dem Intendanten Foullon ein Geschenk anbieten könne, worauf Fischer nicht undeutlich zu verstehen gab, es sei am besten, wenn man ihm die Sache anvertraue. Dann stellte er dem Landsyndicus eine Empfehlung[1]) an Foullon aus, und nachdem

[1]) Dieselbe ist nach Form und Inhalt für den „französischen" Oberst Fischer bezeichnend; sie lautet folgendermaßen: Le porteur du présent, député d'Hannovre, est de ma connoissance, je vous

er noch erklärt hatte, er werde gute Mannszucht halten und keinerlei Unordnungen dulden, setzten beide ihren Weg fort.

Gleich nach seiner Ankunft in Einbeck sandte Wüllen trotz Fischer's Warnung einen Eilboten nach Hannover, der dort noch früh genug ankam, um die Stadt von der drohenden Gefahr in Kenntnis zu setzen. Uebrigens verlief auch Wüllen's Sendung ergebnislos; denn der Intendant Foullon erklärte ihm am 14. Sept. in Northeim, „er wolle von keiner Remission oder Moderation etwas wissen; sein Hof habe ihm schon vorgeworfen, die ausgeschriebenen Contributionen seien zu niedrig. Er wisse, daß das Land erschöpft sei, er werde die Rückstände aus den Königlichen Domänen nehmen, und zwar werde er riguröse Execution anwenden. Falls so das Geld nicht einkäme, werde er die Salinen zu Salzderhelden und Liebenhall zerstören, die Amtshäuser niederreißen und aus den Städten Göttingen und Münden soviel Effecten nehmen, wie zu seiner Befriedigung dienten. Besonders werde er sich an die Universitätsbibliothek zu Göttingen halten. In Cassel habe er 300 Wagen zusammengebracht, auf denen er die Bücher und Effecten nach Frankfurt bringen wolle, um sie dort zu verkaufen. Damit werde er den Anfang machen, wenn am 17. Sept. nicht die 70 000 restirenden Thaler bezahlt wären". Eine Abschlagszahlung von 15000 Thlr. vonseiten der Landschaft und das Anerbieten, Geiseln zu stellen, wies er ab; „die wären beschwerlich und brächten das Geld nicht herbei. Die Landschaft schulde ihm auch von der vorigen Campagne noch viel." Nachdem der Landsyndicus noch vergebens an die Humanität und Generosität Foullon's appelliert und dieser ihm erklärt hatte, er müsse die Befehle seines Königs pünktlich ausführen, wandte Wüllen sich an Soubise, der ihm sein Bedauern über die Bedrückung des Landes äußerte, aber zugleich verlangte, daß mit der Bezahlung der Anfang gemacht würde.

---

supplie de le traiter avec douceur. Il y a des Allemands, dont le caractère le demande d'être traité avec douceur. Lorsque j'arriverai, je vous arrangerai votre affaire dans un quart d'heure que vous serez comptant (!). Je suis avec respect

a 4. heure le 13me 7bre. de Fischer.

Unterdessen hatte man in Hannover in der Erwartung eines feindlichen Ueberfalls die nöthigsten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Zwei städtische Förster beobachteten vom Döhrener Thurm aus die Hildesheimer Landstraße, um dem Magistrat von der Annäherung einer feindlichen Schar sofort Nachricht zu geben. An der Ihmebrücke wachten 6 zuverlässige Schützen, die auf Stadtkosten eine grüne Montur erhalten hatten. Freilich hatten sie sich nicht gern zu diesem Dienste bequemt; „außerhalb der Stadt Dienste zu thun, seien sie nicht verbunden, auch fürchte man, daß die Stadt größerem Ungemach ausgesetzt werde, wenn die Bürgerschaft sich zur Wehr setze."

Am Morgen des 14. kam Wüllen's Eilbote in der Stadt an und brachte die Nachricht, Fischer sei am 13. mit seinen Husaren bis Alfeld vorgerückt, am 14. werde er in Elze Quartier nehmen und Tags darauf vor Hannover eintreffen. Auf diese Botschaft hin reisten die Minister mit Ausnahme eines einzigen, der krank in Hannover zurückblieb, ab, und der Magistrat gab den Wache haltenden Bürgern strengen Befehl, auf keinen Fall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da man an eine nachhaltige Vertheidigung doch nicht denken könne. Zugleich stellte man im Magistrate die Bedingungen fest, unter denen man den Feinden den Eintritt in die Stadt gewähren wolle.[1])

Ueber den weiteren Verlauf der Sache möge ein von Heiliger verfaßtes Protokoll vom 14. September berichten.

---

[1]) Conditions auxquelles les Magistrats consentent à l'Entrée de Mr. de Fischer et de Sa Troupe en Ville.

1. Le Commandant engagera sa foy et promettra qu'il ne sera fait aucun tort aux Habitans d'Hannover, que sa Troupe vivra dans la plus exacte discipline, et que personne ne sera troublé dans ses possessions, sous prétexte quelconque.

2. Les Magistrats seront conservés dans leurs droits, charges et fonctions, sans porter atteinte à leurs Privilêges.

3. La Maison de Poste et autres Bureaux seront garantis par des Sentinelles.

4. Le logement sera fait à la requisition du Commandant par Messieurs de la maison de Ville, qui ont connaissance de ceux que leurs charges ou qualités exemtent de loger.

„Nachmittages um halb drey Uhr brachte der reitende Raths-Förster Löwenkamp die Nachricht ein, daß ihm für etwa einer Stunde ein französisches Detachement zu Pferde von ohngefähr 4- bis 500 Mann ohnweit Grasdorf aufgestoßen sey, da er denn sogleich zurück nach der Stadt eilen wollen, weil aber die Husaren ihm zu nahe gekommen, sey er wieder umgekehret und auf sie zu geritten. Er sey hierauf angehalten und gefraget: wer er sey? was für Garnison in Hannover? Ob Preußen drinnen? auch warum er umkehren wollen? ob er sich für dem Commando gefürchtet? und wohin sein Weg gehe? welches letztere er dahin beantwortet: sein Pferd wäre anfangs scheu geworden, er für seine Person fürchte sich nicht, er gedenke nach Coldingen, woselbst er Verwalter sey. Nachdem er also dimittiret, habe er einen Umritt gemacht und sey über die Masch vor ihnen hier eingetroffen. Solchemnach ward sofort Befehl zur Schließung der Schlag-Bäume und Zingeln auch Aufziehung der Brücken am Stein- und Aegidien-Thor gegeben. Um drey Uhr ward schon der Schloß-Wache gemeldet, daß 7 Husaren am Steinthor den Schlag-Baum forciren wolten, und daß man mit genauer Noth, wie der erste schon die Pistole durch das Gatter gehalten, die Brücken gezogen hätte. Zugleich lief ein anderer Bericht ein, daß für dem Aegidien-Thor und in der Masch sich französische Reuterey zeigete. Der Steinthor-Wache ward solchemnach befohlen, den Husaren zuzurufen: ob sie einen Officier bey sich hätten, so solte es dem Commandanten angezeiget werden; worauf raportiret ward, daß am Aegidien-Thor einige Officiers den Magistrat zu sprechen verlangten.

---

5. Le Ministre resté malade en Ville ne sera aucunement troublé ni empeché de se retirer quand sa Santé le lui permettra.

Fait à Hanovre ce 14 de Sept. 1758.

Nota: Les Bourgeois gardant les Portes de la Ville, il n'est point question de Garnison, ou de Prisonniers de Guerre.

Les Canons sur les remparts étants restés abimés et détruits par les François du tems de leur Retraite, il n'est pas besoin d'en faire mention.

Inmittelst begaben sich der Consistorial-Rath Grupe und ich, der Consistorial-Rath Heiliger, wie auch der Syndicus Bacmeister uns nach dem Aegidien-Thor, woselbst ich 6 bis 7 grün gekleidete Leute mit einem Trompeter am Zingel stehend, verschiedene Reuter aber in der Entfernung des Katholischen Kirchhofes vom Wall ab wahrnahm.

Zuerst muste ein Stadt-Officier und 2 Bürger-Corporals an die Zingel hinaus treten und fragen: wer diejenigen am Zingel wären und worin ihr Anbringen bestehe; wobey die Praecaution genommen ward, daß die Brücke gleich hinter ihnen aufgezogen und die Thor-Flügel zugemacht wurden. Ein Obrist-Lieutenant vom Fischerschen Corps antwortete: Sie wären Franzosen und verlangten eingelaßen zu werden. Gleich darauf trat der Obriste Fischer vor und verlangte mit seinen Leuten in die Stadt zu kommen, zuvor aber den ersten vom Magistrat zu sprechen, welchem, wenn er heraus käme, mit aller Politesse begegnet werden solte. Auf das Erbieten, ihn, den Obristen, allein herein in die Stadt zu laßen, gaben der Herr Obriste zur Antwort: wo er wäre, müsten seine Leute auch mit ihm seyn. Bey Zurückkunft des Stadt-Officiers ward der Syndicus Bacmeister committiret, mit gleicher Praecaution wie oben hinaus zu gehen und dem H. Obristen Fischer zu berichten, man habe bereits an den ersten Bürgermeister geschickt; der Zweyte sey indeßen da und wolle auf Verlangen herauskommen. Wolten der H. Obriste mit den wenigen bey ihm stehenden hereinkommen und mit dem Magistrat tractiren, so wäre man des Erbietens, ihn herein zu laßen, allein ohne seine Folge. Auf solchen Antrag antwortete der Herr Obriste Fischer: Er wäre da nicht wie ein Bube, daß man ihn nun fast zwey Stunde warten ließe; für seine Person könne ihm nichts helfen herein gelaßen zu werden. Er müße sein gantzes Detachement mit herein bringen. Es wäre dermahlen 35 Minuten auf fünfe; bis 50 Minuten nach seiner Uhr gebe er noch Zeit, sodann wolle er seine Mesures nehmen. Nach dieser Frist solte es der Stadt theuer zu stehen kommen, daß man ihn warten laßen, und werde man ihm nachgehen müßen. Uebrigens habe er

nicht so wohl mit dem Magistrat, als mit der Regierung und den Ständen zu thun, und wunderte ihn sehr, daß die Deputirte, der Herr Geheimte Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marschall von Wangenheim, sich nicht anfänden. Als diese Antwort von dem Syndico Bacmeister zurück gebracht, ersuchte man von Magistrats wegen sofort die letzt erwehnte beyde Herrn, an das Thor zu kommen; der Bürgermeister Grupe ging indeßen wieder hinaus, und berichtete dem Herrn Obristen: Sie würden bald kommen, worauf der Herr von Fischer sehr ungeduldig that. Kurtz darauf, etwa gegen halb 6 Uhr, ward die Brücke abermahls niedergelassen, und der Herr Geheime Rath von Hardenberg und der Herr Hof=Marchal von Wangenheim, der inmittelst angekommene erste Bürgermeister, Herr Hof=Rath Busmann, die Consistorial-Räthe Grupen und Heiliger, der Syndicus Bacmeister und einige vom Rath mit andern honoratioribus traten vors Gatter. Der Herr Obriste von Fischer eröffnete: wie es ihn gar sehr befremdete und es gewiß ressentiret werden würde, daß man ihn am Gatter so lange warten ließe. Es wäre dieses sehr ohnfreundlich. Es würde ihm wohl nicht kleiden, wenn er sein Leidwesen darüber bezeugete, uns zu Hannover zuzusprechen, und seine Commission, davon er das Werckzeug wäre, auszurichten. Die Engländer sengten und brennten auf den französischen Küsten und hohlten den Leuten dazu das Geld ab; sie kriegten Husarenmäßig. Er müste allenfalls, wie man leicht erachten könte, dergleichen Extremitaeten zur Hand nehmen, denn sein Intendante wäre ein harter Mann. Zugleich überreichte er zwei von dem Französischen Intendanten Herrn von Foulon unterzeichnete Ordres, in deren einem von der Regierung zu Hannover und darunter gehörigem Lande eine Million Reichs=Thaler, der Contribution de ao. 1757 ohnpraejudicirlich bey militärischer Execution und denen nach den Rechten des Krieges erlaubten Zwangs=Mitteln, auch Deputirte in das Fr. Haupt=Quartier nach Northeim erfordert wurden. Der andere Befehl enthielt ein gleichfalls an die Landes=Regierung gerichtetes Ansinnen, 300 Reuter=Pferde zu liefern.

Vorstehender Antrag ward hiernächst dahin beantwortet: Die Landes-Regierung sey nicht in der Stadt, sondern habe sich entfernet, die Commission aber wäre bloß an dieselbe gerichtet, mithin stünde solche hier nicht anzunehmen. Ein einkiger Minister sey krank in der Stadt zurückgeblieben und würde sich keiner Sache unterziehen können; im übrigen müße man seine Gefahr stehen. Der Herr Obriste vermeynete zwar an den Herrn von Hardenberg als Geheimbten Rath sich halten zu können. Wie aber ihm von selbigem bedeutet wurde, daß Er keinen Theil an der Regierung des Landes noch an dem Militair habe, verlangte der Herr Obriste nur, daß man die beyden Ordres gehörigen Orts besorgen mögte, und nachdem er hinzugefüget, er sey hungerig und durstig, tratt er mit seiner Begleitung zurück und sezte sich, wie man darauf wahrnahm, ohne längeres Verweilen wieder zu Pferde.

Das Detachement, so gegen 300 an der Zahl zu seyn schien, tratt hiernächst den Weg auf Döhren an; zwar schickte man noch selbigen Abend von Magistrats wegen dem H. Obristen einige Refraichissements [1]) nach, welche aber, da der Herr Obrister in den Dorfschaften Döhren, Wülfel, Latzen, Grasdorf, wie man vermuthet, nicht mehr anzutreffen gewesen, wieder zurück kamen. Um gleichwohl die Stadt vor allem Affront und Jnsulten der leichten Trouppen, so in der Nacht wieder kommen mögten, zu bedecken, wurden die Haupt Wachten verdoppelt und die Nacht hindurch nebst anderen Vorkehrungen sorgfältig patrouillirret."

Soweit Heiliger's Bericht. [2]) Das ganze Land, vor allem aber die Hauptstadt, war durch das Mißlingen des Fischer'schen Anschlages vor einer großen Gefahr bewahrt. Denn die Franzosen hatten beabsichtigt, die Geheimräthe und die Kassen fortzuführen, dadurch das ganze Land in Schrecken zu setzen und ohne Schwertstreich schwere Kriegssteuern zu erpressen.

[1]) 1 Kalbsbraten, 4 Schinken, 8 Fl. Eremitage, 8 Fl. Rheinwein, 8 Fl. Burgunder. — [2]) Derselbe wurde von Heiliger an verschiedene Zeitungen eingeschickt, aus einer derselben ging er in Abelmanns Chronik über, aus welcher Jugler (Aus Hannovers Vorzeit S. 44) ihn abdrucken ließ.

Um so größer war die Freude in der Stadt, als die Franzosen, wahrscheinlich aus Furcht vor den Preußen, welche sie in der Nähe glaubten, sich wider Erwarten schnell zurückzogen, ohne einen Angriff gemacht zu haben. Auf dem Rückzuge waren einige von Fischer's Leuten dem Schloßhauptmann von Werpup und dem Gerichtsschulzen Eichfeld in Döhren auf die Höfe gefallen und wollten sie als Kriegsgefangene mit sich fortschleppen. Aber der Oberst, der überhaupt auf seinem Marsche strenge Mannszucht hielt, mißbilligte das Verfahren seiner Leute und ließ die Gefangenen wieder auf freien Fuß setzen.

In Hannover fürchtete man, daß Fischer in nächster Zeit seinen Besuch wiederholen würde, und bat deshalb den Prinzen von Isenburg um eine Besatzung für die Stadt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September rückten denn auch 350 Mann in Hannover ein, die in der nächsten Zeit den Schutz der Hauptstadt übernehmen sollten. Am 22. kamen auch die Geheimräthe von Nienburg, wo sie sich solange aufgehalten hatten, zurück, und gegen Ende des Monats schien alle Gefahr beseitigt, da unterdessen Herzog Ferdinand eine stärkere Abtheilung unter General von Oberg zum Schutz des Kurfürstenthums an die Weser entsandt hatte. Trotzdem glaubte man sich in Hannover auf alle Fälle rüsten zu müssen. Das Aegidienthor wurde durch 4 Kanonen gesichert, vom Schiffgraben und von der Leine wurden die Schiffe entfernt, und bis in die zweite Hälfte des October überwachten städtische Förster und Holzwärter die auf das Aegidien- und Calenbergerthor zuführenden Landstraßen.

b. Die letzten 4 Kriegsjahre.

Auch in den letzten 4 Kriegsjahren wurde Hannover wiederholt von den Feinden bedroht. Als Herzog Ferdinand nach der Niederlage bei Bergen (13. April 1759) nach Westfalen zurückgewichen war, drang das französische Heer wiederum gegen das Kurfürstenthum vor, gegen Mitte Juni wurde Göttingen besetzt, und wieder schwebte die Hauptstadt in Gefahr. Im Juli lagerte Herzog Ferdinand bei Minden den

Franzosen gegenüber, und die feindlichen Reiter streiften bis vor die Thore Hannovers. Die Geheimräthe flüchteten aus der bedrohten Hauptstadt, und der Stadtcommandant suchte die Befestigungen in Vertheidigungszustand zu setzen. Ein großer Theil der Geschütze wurde repariert und an den gefährdeten Stellen, vor allem an den Thoren, aufgestellt, eifrig arbeitete man an einer neuen Bastei am Nothhelfer (Friedrichstraße), berittene Kundschafter wurden nach Einbeck und Hildesheim ausgesandt, und die Magistrate der umliegenden Städte um Nachrichten über die Stellung der Feinde gebeten. Besondere Wachsamkeit wurde den Gesellen des Stadtmusikanten, die auf dem Marktkirchthurm ihre Wohnung hatten, und den städtischen Landwehrwächtern empfohlen; und um das Einschleichen verdächtigen Gesindels zu verhindern, befahl der Stadtcommandant, die Thore von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschlossen zu halten.

Zum Glück kam die Stadt nicht in die Lage, die Wirksamkeit dieser Maßregeln zu erproben. Der Sieg Ferdinand's bei Minden (1. August) befreite die Kurlande, Westfalen und Hessen für dieses Jahr vom Feinde. Auf Verwendung Herzog Ferdinand's erlaubte der König, daß die 6 vom Garderegimente erbeuteten Feldzeichen nach Hannover gebracht wurden, um dort in der Garnisonkirche aufgehängt zu werden. Mit dem Dankfeste für diesen Sieg, welches am 26. August gefeiert wurde, war eine Collecte für den hart mitgenommenen südlichen Theil des Kurfürstenthums verbunden.

Aehnlich erging es Hannover im Sommer des J. 1760, wo der Feind das Göttingische besetzt hielt. Auf Bitten des Stadtcommandanten schickte am 9. August 1760 Herzog Ferdinand eine Schwadron Reiter nach Hannover, um die Hauptstadt vor den französischen Streifscharen zu schützen, und auch diesmal entging dieselbe der drohenden Gefahr.

Die Feldzüge der beiden letzten Jahre hatten bewiesen, daß es dem Herzog Ferdinand unmöglich war, das ganze Kurfürstenthum auf die Dauer gegen die an Zahl überlegenen französischen Heere zu schützen. Im Frühjahr des J. 1761 beabsichtigte der Herzog deshalb, die Befestigungen

Hannovers zu schleifen, damit sich der Feind nicht darin, wie in Göttingen, festsetzen könnte.[1]) Infolge von Gegenvorstellungen der Geheimräthe beim Könige kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die Festungswerke der Stadt blieben vorläufig in ihrem alten Zustande. Am 18. August 1761 wurde nun Herzog Ferdinand durch einen aufgefangenen Brief des Marschalls Broglio an den König von Frankreich von dem Plane der Franzosen unterrichtet, sich Hannovers, Braunschweigs und Wolfenbüttels durch einen Handstreich zu bemächtigen. Deshalb schickte er in diese 3 Städte schleunigst starke Besatzungen; zum Commandanten der bedrohten Hauptstadt des Kurfürstenthums ernannte er den Prinzen Friedrich August von Braunschweig. Am 26. kam derselbe nach Hannover, und bis zum Ende September stand die Stadt unter seinem Befehle. Derselbe suchte nun vor allem die Befestigung Hannovers zu verstärken; rings um die Stadt wurde ein verdeckter Gang und Glacis angelegt, die Brustwehren wurden verbessert und die versumpften Gräben mit Wasser gefüllt. Gleichzeitig verstärkte man die Seite am Aegidienthore, wo die Befestigung durch die Anlegung der Aegidienneustadt besonders geschwächt war. Auch den Döhrener- und Pferdethurm ließ der Prinz stärker befestigen und die Eingänge in die Landwehr mit Infanterieposten besetzen, vor denen Kavalleriefeldwachen standen, um im Fall eines Angriffs Nachricht nach Hannover zu bringen. Zur Verstärkung der Artillerie ließ er aus den Zeughäusern von Celle und Lüneburg und dem Schlosse zu Gifhorn alle alten Stücke zusammensuchen, und es wurden im ganzen 70 Kanonen von allen möglichen Kalibern und viele Doppelhaken zusammengebracht. Aber es fehlte an Munition, „mit einem Worte, dieses ganze Zubehör war mehr einem Marktkram als einer Artillerie ähnlich, die dazu bestimmt war, die Hauptstadt eines Churfürsten von Hannover zu vertheidigen“. Um sich der beherrschenden Höhe des Lindener Berges zu versichern, ließ der Prinz daselbst um die alte Windmühle die Stern- oder Georgenschanze aufwerfen.

[1]) Militär. Gesch. d. Prinzen Friedr. August v. Br.-Lün. Oels 1797. S. 32 f.

Am 26. September verließ er mit dem größten Theile der Garnison die Stadt, um das von den Franzosen hart bedrängte Braunschweig zu entsetzen. Durch einen kühnen nächtlichen Angriff gelang es ihm, das Belagerungsheer zurückzuwerfen; damit war auch Hannover für dies Jahr gesichert.

Im folgenden Frühjahre befahl Herzog Ferdinand, mit der Befestigung der Stadt fortzufahren, und Prinz Friedrich August ließ durch einen Major Schneller 3 Schanzen vor den Thoren der Stadt aufwerfen, zwei vor dem Aegidienthore, an dem Wege nach dem Döhrener und Bischofsholer Thurme, die dritte vor dem Steinthore, unweit des Posthofes, in der Gegend der heutigen Hagenstraße. Dieselben waren mit bombensicheren Casematten versehen und geräumig genug, um eine Besatzung von 200 Mann und Lebensmittel für dieselben auf 4 Wochen zu fassen. Sie sollten Hannover gegen ein fliegendes feindliches Corps sichern und eine Beschießung der Stadt verhindern.

Noch vor Vollendung dieser Werke reichte Ferdinand dem Könige einen Plan ein, wonach Hannover durch weitere vorgeschobene Werke und durch Verstärkung des Walles in eine den neueren Ansprüchen entsprechende Landesfestung verwandelt werden sollte. Aber die Höhe des Kostenanschlages, der sich auf 90 000 Thlr. belief, und die Bedenken der Minister hatten zur Folge, daß der beabsichtigte Ausbau der Befestigungswerke nicht zustande kam. [1])

Auch im letzten Kriegsjahre, 1762, als Göttingen wieder von den Feinden besetzt war, schwebte Hannover wiederholt in Gefahr; und noch im August desselben Jahres ließ der Rath aus 12 alten im Rathhause aufbewahrten Doppelhaken ein sog. Orgelgeschütz verfertigen.

Schwer hatte die Stadt in den letzten Kriegsjahren unter der allgemeinen Unsicherheit und den Kriegsleistungen zu leiden. Außer der Garnison mußten zahlreiche Durchzüge von Truppen einquartiert und häufig auch verpflegt werden. Zur

---

[1]) Königl. Verf. v. 24. Nov. und 1. Dec. 1761.

Ergänzung des Heeres mußte Hannover wiederholt Rekruten stellen, im ganzen von 1758—1761 146 Mann. Dabei sah man freilich häufig mehr auf die Abkömmlichkeit als auf die Kriegstüchtigkeit der Ausgehobenen. Denn, wie die Rekrutenlisten ausweisen, waren darunter Knaben von 15 und Männer von 54 Jahren. Wiederholt mußte die Stadt auch zum Festungsbau in Hameln Arbeiter stellen. „Wegen des Mangels an gesunden, vermögsahmen und tüchtigen Männern" wurde es erlaubt, „auch Weibspersonen, wenn sie nur stark und tüchtig zur Arbeit", zu diesem Zwecke zu stellen; doch sollte deren Zahl höchstens 1/3 der Gesamtmenge ausmachen. (Verfüg. von 4. März 1762.) Auch auswärtige Werber trieben zuweilen hier ihr Wesen, so hatten im Juni 1760 zwei preußische Unterofficiere, die sich im Rademacherwinkel niedergelassen hatten, 20 hiesige Landeskinder für Preußen angeworben, bis endlich die Regierung ihnen ihr Handwerk legte. Vor allem aber lasteten die häufigen Kriegsfuhren schwer auf der Stadt. Jeden Winter mußte dieselbe größere Mengen Fourage an das verbündete Heer liefern und auf eigene Kosten bis nach Fritzlar, Warburg und Münster in die Winterquartiere schaffen lassen. Wiederholt wurden auch von Herzog Ferdinand sämtliche Wagen und Pferde des Kurfürstenthums zum Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien aufgeboten. Dazu kam, daß Banden von entlaufenen Soldaten oder sonstigem Gesindel die Landstraßen unsicher machten;[1]) Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, die Viehseuche, welche seit dem J. 1741 nie ganz aufgehört hatte, verwüstete besonders i. J. 1761 die Herden, und die Preise aller Lebensbedürfnisse stiegen zu einer unerhörten Höhe. Im Winter 1761/62 kostete ein Klafter Holz in Hannover 36 Thlr., 1 Himpten Steinkohlen 2 1/2 Thlr., 100 Stück Torf 20 Mrg., 1 Himpten Weizen 2 1/3 Thlr., 1 Himpten Roggen 2 Thlr. 6 Mrg.,

[1]) Im Herbst 1761 machte ein Trupp berittenen Gesindels von ungefähr 20 Mann in verschiedenen Uniformen die Gegend von Hoya und Diepholz unsicher. Falls keine Truppen in der Nähe seien, so verfügte die Regierung am 14. Sept. 1761, sollten die Bauern durch die Sturmglocke gegen dieselben aufgeboten werden.

1 Pfund Butter 12 Mrg., 1 Pfund Rind- und Kalbfleisch 5 Mrg., 1 Paar Schuhe 4 Thlr. Infolgedessen stiegen auch die Arbeitslöhne, und der Hannoversche Chronist hat es zum Gedächtnis der Nachwelt verzeichnet, daß damals der Tagelohn für einen Arbeitsmann 15 und für eine Waschfrau 12 Mrg. betrug.

Aus der Geschichte der Stadt während der letzten Kriegsjahre sind noch einige Ereignisse nachzuholen, die zum Kriege theils in gar keiner, theils nur in mittelbarer Beziehung stehen. Am 4. Juni 1761 bat der Bürgermeister Busmann unter Hinweis auf sein hohes Alter und körperliche Schwachheit um seine Entlassung aus dem städtischen Dienste. Während der 48 Jahre, die er in demselben gestanden hat, ist er neben dem geistig überlegenen und rastlos thätigen Grupen selten hervorgetreten, und namentlich in der letzten Zeit seiner Amtsführung lagen die Geschäfte fast ganz auf Grupen's Schultern. Von dessen Hand ist die Mehrzahl der Schriftstücke, die während des siebenjährigen Krieges von der Stadt ausgegangen sind, verfaßt, während sich unter der großen Zahl nur sehr wenige finden, welche von Busmann verfaßt oder verbessert wären. Auch im persönlichen Verkehr mit den Feinden trat er gegen Grupen und Heiliger in den Hintergrund. Der Rath wie die Ehrl. Gemeinde war willens, an Busmanns Stelle Heiliger zu wählen, welcher der Stadt in der Kriegszeit gute Dienste geleistet und sich durch sein gewandtes, freundliches Wesen beliebt gemacht hatte. Aber Grupen und Heiliger wollten darauf nicht eingehen. Sie waren nahe verwandt — Grupen hatte in 2. Ehe Heiliger's Schwester geheirathet — und Grupen wollte jeden Schein von Nepotismus vermeiden. Außerdem verbot ein altes Statut vom J. 1355 [1]) und das Herkommen, daß 2 nahe Verwandte gleichzeitig im Rathe saßen. So schlug man denn auf Grupen's Rath, um Heiliger's Verdienste anzuerkennen und doch keinerlei Anstoß zu erregen, den Ausweg ein, daß nicht ein, sondern zwei Bürgermeister gewählt wurden, Heiliger und Alemann, der bisher Bürgermeister von Münder

---

[1]) Vaterl. Archiv 1844, S. 285.

und Assessor am Hofgerichte gewesen war. Jener erhielt vorläufig nur den Titel und die Anwartschaft, Grupen's Nachfolger zu werden, dieser aber wurde an Busmann's Stelle Bürgermeister. Das für die Stelle ausgesetzte Gehalt von 500 Thlr. behielt freilich Busmann auf Lebenszeit als Pension, und sein Nachfolger mußte sich vorläufig [1]) mit 150 Thlr. und den Accidenzien begnügen, die sich auf ungefähr 350 Thlr. beliefen. Am 16. Juni fand in Gegenwart der Ehrlichen Gemeinde und des Geistl. Stadtministerii die feierliche Einführung der beiden Neugewählten statt, und bis an Grupen's Tod (10. Mai 1767) hat Hannover 3 Bürgermeister gehabt. Die Wahl Alemann's ist für die Stadt von den glücklichsten Folgen gewesen; mit klarem Verstande und großer Geschäftsgewandtheit begabt, hat er nach dem Kriege in langwieriger, mühsamer Arbeit die verworrenen finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der Stadt geordnet, und seine thätige Fürsorge für die Armuth trug ihm den Beinamen des Menschenfreundes ein.

Schon im December des J. 1761 waren viele Hannoveraner nach Hildesheim ins Hauptquartier gereist, um Herzog Ferdinand, den Befreier des Kurfürstenthums, zu sehen. Als nun im Januar des folgenden Jahres die Nachricht nach Hannover kam, derselbe werde die Stadt besuchen, da wandte sich die Bürgerschaft an den Magistrat mit der Bitte, dem volksthümlichen Feldherrn einen festlichen Empfang bereiten zu dürfen. Der Magistrat hielt es für bedenklich, dieser Bitte entgegenzutreten, da „bei dem guten Willen des Volkes dem Magistrat alle Hinderung als eine Gleichgiltigkeit übelgenommen werden könnte“, und stellte die Entscheidung dem Ministerium anheim. Im Geheimrathscolleg war man über den Fall verschiedener Meinung. Ein Mitglied desselben erklärte, „da Hannover eine Residenzstadt sei, so sei es mit Rücksicht auf Sr. Königl. Majestät Dignität unpassend, daß Magistrat oder Bürgerschaft den Prinzen mit einer Ehrenpforte oder Illumination ehrten“. Die Mehrzahl aber war der Ansicht, daß

[1]) B. starb am 12. Nov. 1770.

„eine Freuden- und Dankbezeugung vonseiten der Stadt nicht unschicklich sei", auch hofften sie „nirgends anzustoßen, da der König den Prinzen überall ehre und distinguire".

So bewilligte man denn der Bürgerschaft die Erlaubnis, eine Ehrenpforte zu errichten, die Illumination der Stadt aber glaubte man mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche dieselbe verursachen würde, verbieten zu müssen. Die Ehrenpforte wurde auf der Marktstraße neben dem Rathhause erbaut, Sie sollte eine Nachbildung des Constantinbogens vorstellen; das Hauptthor war 16' breit und 32' hoch, die beiden kleineren Durchgänge 6½' breit und 13' hoch. Ueber dem mittleren Thore stand auf einem von Fahnen und Lanzen und sonstigen Kriegszeichen umgebenen niedrigen Unterbau eine Nachbildung des braunschweigischen Löwen. Die von dem Maler Thilo angefertigten Bilder, welche die Ehrenpforte schmückten, stellten Herzog Ferdinand und andere Helden, wie Armin, Wittekind und Heinrich den Löwen, dar, und die gelehrten lateinischen Inschriften, die Grupen im Anschluß an Schriftsteller des Alterthums oder Mittelalters verfaßt hatte, feierten des Herzogs ruhmreiche Vorfahren und seine Verdienste um die niedersächsische Heimath.

Die Regierung hatte den Wunsch ausgesprochen, einige von der Bürgerschaft möchten dem Herzog entgegenreiten, aber der Magistrat besorgte, „dabei möchte etwas versehen werden, und die Bürgerschaft möchte sich prostituiren," und theilte deshalb der Gemeinde mit, er wolle es nicht verbieten, aber auch nicht befehlen. Trotzdem zogen am Tage des Einzuges (12. Februar) 3 Compagnien der angesehensten Bürger mit 4 Trompetern, im ganzen 55 Mann, mit Degen an der Seite, in rother und blauer Uniform, mit goldenen Tressen an den Hüten, auf reich geschmückten Pferden dem Herzog bis zur Grenze des städtischen Gebietes am Döhrener Thurme entgegen und geleiteten ihn von da, nachdem der Führer der Reiterschaar, der „Patrizier" von Anderten, ihn begrüßt hatte, im festlichen Zuge zur Stadt. Von den Wällen begrüßte ihn der Donner des Geschützes — die Geheimräthe hatten das gegen die Bedenken des Stadtcommandanten „den Umständen

nach convenable" gefunden — und als sich der Zug der Ehrenpforte näherte, ließ der Stadtmusikant mit seinen Gesellen von derselben mit Pauken und Trompeten einen Willkommengruß erschallen. Der Herzog stieg im Fürstenhause ab, zwei braunschweigische Prinzen, die ihn begleiteten, in Privathäusern. Am Abend fuhren die fürstlichen Gäste noch einmal durch die Stadt, um die Illumination in Augenschein zu nehmen. Denn trotz des Verbotes der Geheimräthe hatten es sich die Hannoveraner nicht nehmen lassen, zu Ehren ihres Erretters vom Feindesjoch ihre Häuser zu illuminieren. Besonders stattlich präsentierte sich das Brauerhaus, welches mit 4 Bildern verziert war. Eins derselben stellte Ferdinand dar, und darunter stand der von Heiliger verfaßte Spruch:

Das Vaterland
Umfaßt Herzog Ferdinand;
Komt Sturm und Wetter,
Er ist Erretter.

Tags darauf hatte der Magistrat die Ehre, dem Herzog seine unterthänigste Aufwartung zu machen und ihn des Dankes der Bürgerschaft für die Errettung vom Feinde und für seine sonstige Fürsorge zu versichern.

Uebrigens gefiel es den Gästen sehr gut in Hannover. Alle Tage, welche sie hier zubrachten, waren mit „Mittags- und Abendstractamenten, Bällen und dergl. Lustbarkeiten reichlich besetzt," und der Herzog verschob seine Abreise, die ursprünglich auf den 17. festgesetzt war, um 8 Tage. Auch auf dem Rathhause gab es ein großes Fest, eine Redoute, wobei „alle rechtlich und zierlich maskirten Hannoveraner das Vergnügen hatten, ihren Erretter mit Freuden zu betrachten."

Bei der Abreise, am 24., begrüßten den Herzog wiederum die Pauken und Trompeten von der Ehrenpforte und die Kanonen von den Wällen, und die 3 Compagnieen berittener Bürger gaben ihm bis zum Döhrener Thurm das Geleit. Dort hatten sich die Bauerschaften der umliegenden Dörfer zu Pferde versammelt, eine Ehrenpforte von Tannenbäumen war errichtet, und die Schulkinder der Ortschaften zogen dem Herzog mit einem Gesange entgegen.

Gegen 12 Uhr kam der Zug der Bürger wieder in die Stadt zurück; auf dem Markte stellten sie sich auf, die 4 Trompeter „ließen sich noch eine Weile lustig hören“, und nachdem ein dreimaliges „Es lebe der Herzog Ferdinand!“ erschollen war, kehrte jeder nach Hause zurück.

Uebrigens erwiesen sich die Befürchtungen des Ministeriums und des Magistrats als grundlos. Denn der König bezeugte (9. März) seine allergnädigste Zufriedenheit mit den zum Empfange des Herzogs getroffenen Maßregeln, und der städtische Chronist konnte am Schluß der Beschreibung dieser Festtage hinzufügen: „Alles ist in der schönsten Ordnung zugegangen.“ [1])

„Zum Gedächtnis der Nachwelt“ ließ der Magistrat eine Abbildung der Ehrenpforte in Kupfer stechen und eine von Grupen verfaßte höchst gelehrte Erläuterung der Inschriften an derselben auf Stadtkosten drucken. [2])

Ungefähr 2 Monate, nachdem Ferdinand Hannover verlassen hatte, wurde die Stadt von einem schweren Unglücksfall betroffen. Am 27. April entstand nämlich auf der Osterstraße ein Feuer, welches sich bei dem Mangel an Wasser mit großer Schnelligkeit verbreitete und 10 Häuser auf der Osterstraße und im Wolfeshorn einäscherte. Diese Feuersbrunst überzeugte die Hannoveraner von dem Nutzen der Feuerversicherung, und viele, welche derselben bislang widerstrebt hatten, versicherten jetzt ihre Häuser.

Im September 1762 wurden die Baumaterialien auf den Schanzen vor Hannover verkauft, und die Hannoveraner sahen darin „die Morgenröthe des Friedens“. Aber noch

---

[1]) Den Bericht E. J. Abelmann's über die Anwesenheit des Herzogs Ferdinand in Hannover hat Jugler a. a. O. S. 154 f. abdrucken lassen. — [2]) Sie erschien unter dem Titel: „Erläuterung der Devisen und Inscriptionen, welche an der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg obersten Feld=Herrn der alliirten Armee zu unterthäniger Ehrenbezeugung von der Stadt Hannover errichteten Ehren=Pforte zu befinden. 1762.“ Sie scheint wenig Liebhaber gefunden zu haben; wenigstens bewahrt das Stadtarchiv noch eine große Anzahl Exemplare davon auf.

2 Monate dauerte der Krieg in Hessen. Am Nachmittage des 15. Novembers schloß Herzog Ferdinand mit dem Marschall d'Estrées, der inzwischen wieder an die Spitze des französischen Heeres getreten war, einen Waffenstillstand, am 10. Februar 1763 kam der sehnlichst erwünschte Friede zwischen Frankreich und England zustande, und 5 Tage darauf wurde auch der Friede zu Hubertusburg unterzeichnet.

Es entsprach der Stimmung der hannoverschen Bürgerschaft, daß der Magistrat nach dem Abschlusse der vorläufigen Friedensverhandlungen dem Herzog Ferdinand „mit devotionsvollem Gemüthe seinen unterthänigsten Dank für die Beschütz- und Errettung dieser Lande abstattete“ und ihn versicherte, „daß die von Gott gesegnete Vorsorge des Herzogs auf Kindes-Kind und die spätesten Nachkommen unvergeßlich bleiben werde.“

Der siebenjährige „große und erschreckliche“ Krieg war beendet, und am 6. Januar 1763 feierte das Kurfürstenthum ein feierliches Dank- und Friedensfest. [1])

„Dies so sehnlich gewünschte Friedenfest ist, sowie überhaupt in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen als auch besonders in hiesiger Residenz-Stadt Hannover feierlichst begangen worden. Unsere geistlichen Redner bemüheten sich an dem heil. 3 König-Tage, als dem eigentlichen dazu bestimten Fest-Tage nach Einleitung der dazu verordneten wohl gewählten Texte, als in der Früh-Predigt über Ps. 46, V. 9—12, in der Vormittages über 1. Röm. 8, V. 56—58 und in der Nachmittages-Predigt über Ps. 107, V. 43 alle Regungen der Freude und Dankbarkeit, wovon sie selbst gerührt waren, in ihren Zuhörern zu erwecken. Das Te deum laudamus wurde in allen Stadtkirchen unter dem Schalle der Pauken und Trompeten, auch anderen besonders dazu verfertigten wohlgerathenen Poesien nach den Compositionen des Herrn Cantors Winter, imgleichen H. Wittkugel's aufgeführet. Das feierliche Geläute, welches mit dem freudigen Gethöne der Canonen von den Wällen und der vocal- und Instrumental-

---

[1]) Die folgende Beschreibung aus Abelmanns Chronik.

Music, die von den Thürmen sich hören ließ, abwechselte, machte den Eindruck der allgemeinen Freude desto lebhafter. Besonders war der Auftritt rührend, als die Chorschüler von unserer großen Schule mit ihren H. Praeceptores sowohl vor- als Nachmittages singend in die Markt-Kirche gingen. Imgleichen wie eine gute Anzahl Kinder aus den deutschen Schulen in Begleitung ihrer Lehrmeister, als H. Sahlfeld und H. Berkling, H. Witte und H. Persun unter einem durch die Luft thönenden Gesang in die Egidien-, wie auch in die Creutz-Kirche, sowohl Vor- als Nachmittages geführet wurden. Die Gottes-Häuser waren sämtlich zahlreich angefüllet, und obgleich der Frost an diesen Tagen hart war, so leuchtete eine heitere Andacht und herzliche Dank-Begierde in den versammelten Gemeinen hervor, wodurch ein jeder die Freude seiner Seele zu erkennen gab. Das herrliche Geläute machte von 4 Uhr Nachmittages bis um 6 Uhr Abends den völligen Schluß dieses freudigen Dank-Tages, der in der schönsten Ordnung zum Ruhm, Lob und Danke des Höchsten angesetzt war, ein Tag, von dem wir noch unsern Enkeln erzehlen werden, was vor Wohlthat uns Gott, was vor Barmherzigkeit der Höchste unserer werthen Stadt Hannover und dem ganzen Lande erwiesen, ob wir gleich nie wünschen oder unsere Kindes-Kinder, einen ähnlichen zu erleben."

§ 9.

Schluß.

Lange Zeit hat das Kurfürstenthum an den Folgen des Krieges zu tragen gehabt. Handel und Wandel lagen infolge der andauernden Unsicherheit aller Verhältnisse und der großen Verbreitung minderwerthiger Münzen völlig darnieder; viele Anbauerstellen auf dem Lande hatten in den Kriegszeiten ihren Herrn verloren, und die Städte und Landschaften waren mit einer Schuldenlast überhäuft, an welcher mehrere Generationen zu tragen hatten.

Während die Franzosen in Hannover waren, verlangten sie, daß die Bürger die Münzen, in denen die Soldaten ihre Löhnung ausgezahlt erhielten, ohne Rücksicht auf den inneren

Werth für vollwerthig annehmen sollten. Und je länger der Krieg dauerte, desto mehr drangen von allen Seiten die nach dem Beispiel Friedrich's d. Gr. von vielen deutschen Staaten geprägten minderwerthigen Silbermünzen in das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ein. Am liebsten nahm man von den auswärtigen Münzen die Braunschweigischen; an 100 Thlr. Braunschw. Roßgeld in $^1/_3$-Stücken verlor man nur ungefähr 16 Thlr.; die von Friedrich d. Gr. geprägten Königl. Poln. und Kursächs. $^1/_3$-Stücke v. J. 1753 dagegen galten nur die Hälfte, und die Königl. Poln. und Kursächs. $^1/_{24}$-Stücke mit der Jahreszahl 1761 nur etwa $^1/_4$ ihres Nennwerthes. Aehnlich war es mit den Münzen anderer deutschen Staaten, berüchtigt waren vor allen die Anhaltischen und Mecklenburgischen.

Wie unheilvoll die massenhafte Verbreitung dieser geringhaltigen Silbermünzen in Verbindung mit der allgemeinen Unsicherheit auf Handel und Wandel wirkte, möge das Beispiel einer hannoverschen Kaufmannsfamilie beweisen. W. B. Hausmann berechnete nach dem Frieden die Capitalverluste und Abschreibungen, „ohne was sonst verloren gegangen und nicht regardiret", auf 41 216 Thlr., und beim Tode des Tuchhändlers J. M. Hausmann i. J. 1775 wurde auf die ausstehenden Forderungen von 102 500 Thlr. ein Verlust von über 57 500 Thlr. abgerechnet. [1])

Die zahlreichen Münzverordnungen, welche die Regierung gleich nach dem Kriege erließ, — in den Jahren 1763 und 1764 belief sich ihre Zahl auf 17 — zeigen, wie schwer es war, dem Unwesen zu steuern. Bei dieser allgemeinen Münzverschlechterung blühte natürlich das Geschäft der Wechsler, welches damals in Hannover fast ausschließlich in den Händen der Juden lag; sie und die Lieferanten für die Heere sind die einzigen, welchen der Krieg Nutzen geschafft hat.

Zur Tilgung der landschaftlichen Kriegsschulden, welche sich auf ungefähr 2 000 000 Thaler beliefen, wurde am

---

[1]) Hausmann, Erinnerungen aus d. achzigjähr. Leben eines Hann. Bürgers. S. 19.

9. Aug. 1763 eine allgemeine Personensteuer ausgeschrieben. Alle Eingesessenen der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen waren zu derselben nach ihrem Einkommen eingeschätzt, von den Geheimräthen, welche 50 Thlr., bis zu den Hirten, Thorwärtern, und Thürmern, welche 12 Mrg. entrichteten. Da aber der Ertrag der Steuer zur Verzinsung und Abtragung der Kriegsschulden nicht hinreichte, so mußte man auch zu indirecten Steuern und Lotterien greifen.

Die Schuldenmenge der Stadt Hannover, welche vor dem Kriege 150 000 Thlr. betrug, war während desselben um 80 000 Thlr. gestiegen. Vergebens hoffte man nach dem Friedensschlusse, daß die Landschaft die Aufwendungen, welche die Stadt für die Hospitäler und das Generalquartier gemacht hatte, theilweise wiedererstatten würde. Auch die Calenberger Neustadt weigerte sich trotz verschiedener Regierungsverordnungen, die auf sie fallende Summe der Kriegsausgaben, ungefähr 10 000 Thlr., abzutragen, und bis gegen Ende des Jahrhunderts wurde zur Tilgung der Kriegsschuld in der Altstadt eine Kriegssteuer erhoben, die sich je nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen auf 4—16 Mrg. monatlich belief.

IV.

Nachrichten betreffend das im Fürstenthum Göttingen belegene von Hugo'sche Rittergut Friedland und dessen Besitzer.

Unter Benutzung der im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover beruhenden Lehnsacten
zusammengestellt von **Ferdinand von Hugo,**
Amtsrichter zu Quakenbrück.

Das im Fürstenthum Göttingen belegene v. Hugo'sche Rittergut Friedland besteht aus dem Reste bedeutender Besitzungen, welche bis zur Mitte des 16. Jahrh. die v. Stockhausen zu Fahrenbach theils allein, theils als Gesamtlehen mit denen v. Grona von den Herzögen zu Braunschw. und Lüneb. zu Lehen getragen haben.

Die Gegenstände dieser Lehen bildeten nach den Lehnbriefen:

1. ein Burglehn zu Niedeck mit 2 Mark Geldes aus der Herbstbede zu Gr.-Lengden, 2. ein Burglehn zu Friedland mit 3. 1½ Hufen Landes zu Gr.-Schneen u. 4. 4 Hufen Landes daselbst, 5. das Kirchenlehn zu Gr.-Schneen, 6. 5 Hufen Landes daselbst, 7. ein Vorwerkshof u. 8. 11 Kothhöfe im Oberdorf u. in der Feldmark Gr.-Schneen „mit Gerichte, Recht u. Vogtey", 9. 4 Kothhöfe zu Friedland, „der liegen zween auf diesseit der Burgwart, u. zween auf jenseit der Leine", 10. eine Breite Landes bei der Linde zu Friedland, 11. eine Hufe Landes zu Heiligenhausen, 12. das Dorf Marzhausen „mit Gericht, Recht u. Vogtey", 13. das Dorf Stockhausen, 14. das Dorf Deyeroda (Deiderode), 15. die Hälfte des Dorfes Mollenfelde; zu 13, 14 u. 15 gleichfalls

„mit Gericht, Recht u. Vogtey“, 16. „Buden hinter der Burg zu Göttingen“, 17. 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, 18. 8 Häuser u. Höfe in dem alten Dorfe zu Göttingen, zwischen dem St. Nicolai- u. dem Weender Thore, 19. 2 Hufen Landes u. 1 Sattelhof nebst dem Zehnten zu Hetjershausen, 20. das Kirchlehn zu Lütjen-Schneen, 21. 5 Morgen Wiesen vor Göttingen „bey dem Pfaffen-Dümpe“, 22. 3 Hufen Landes in der Feldmark zu Rostorf. 23. 2 Hufen vor der Stadt, 24. 3 Hufen zu Güntersheim im Gericht Adelebsen, 25. 2 Hufen Landes mit einem Hofe zu Lengden, 26. 1 Fuldische Hufe Landes zu Elkershausen mit den dazu gehörigen Häusern, Höfen u. Wiesen daselbst. — Außer den vorbezeichneten in den Lehnbriefen aufgeführten Stücken gehörten zu diesen Lehen: 27. 3 Morgen Landes zu Holtensen, 28. 4 Morgen Wiesen bei Obernjesa, 29. 1 Hofgarten u. Haus zu Gr.-Schneen, 30. 1 Sattelhof zu Gr.-Schneen, 31. 22½ Morgen Landes zu Stockhausen, 32. Haus u. Hof zu Stockhausen, 33. 2 Morgen Wiesen vor Stockhausen, 34. 1 Hufe Wildland vor Stockhausen. Diese sämmtlichen Lehnsstücke werden als „Burg Friedland'sche Lehen“, auch als „Burg Friedland“ oder „Gericht Stockhausen“ bezeichnet.

In dem Instructorium für den Procurator Dr. Cörber zu dem für die Vasallen v. Hugo anberaumten Belehnungstermin auf des am 8. Jan. 1811 verstorbenen Seniors Hauptmann August v. Hugo Fall wird die Frage angeregt, ob die Burg Friedland'schen Lehen wirkliche Fahnenlehen seien. Die letzten Vasallen, welche den Familien v. Stockhausen und v. Grona angehörten, waren Bodo v. Stockhausen und Dietrich und Güntzel v. Grona. Nachdem die Burg Friedland'schen Lehen mit dem Tode Bodo's v. Stockhausen heimgefallen waren, belehnte Herzog Erich mit denselben am Sonntage nach Frohnleichnam 1547 den Rath Florian v. Weihe wegen der ihm von diesem geleisteten langjährigen treuen Dienste. Die Lehen verblieben bis zum J. 1700 bei der Familie v. Weihe, aus welcher belehnt wurden: am 13. Febr. 1582 vom Herzog Erich nach Absterben Florians v. Weihe dessen Bruder Peter als Aeltester „und zu mitbehuf“ seiner Vettern

Joachim und Peter, sel. Joachims Söhne; am 2. April 1586 derselbe vom Herzog Julius nach Absterben des Herzogs Erich; am 20. Febr. 1590 vom Herzoge Heinrich Julius nach Absterben des Herzogs Julius: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester „und zu mitbehuf" seines Bruders Peter und seiner Vettern Statius und Erich, sel. Peters Söhne; am 24. Juli 1615 vom Herzoge Friedrich Ulrich nach Absterben des Herzogs Heinrich Julius der Großvogt und Kammerrath Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seiner Vettern Friedrich und Erich, sel. Erichs Söhne, event. der Canzler und Geheime Rath Dr. Eberhard v. Weihe; am 20. Juni 1616 vom Herzoge Friedrich Ulrich derselbe m. zubehuf derselben, event. der Canzler und Geheime Rath Eberhard v. Weihe und dessen Söhne: Eberhard Friedrich, August, Moritz und Johann Friedrich, und Vettern: Wilhelm und dessen Söhne: Friedrich und August Ernst, sowie Johann Ernst, Friedrichs Sohn; am 24. Nov. 1636 vom Herzoge Georg: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Aeltester u. z. m. seines Vetters Erich, sel. Erichs Sohn; am 26. Nov. 1658 vom Herzoge Georg Wilhelm und am 11. Mai 1667 vom Herzoge Johann Friedrich: Erich v. Weihe, sel. Erichs Sohn, Enkel des in dem Lehnbriefe vom 24. Nov. 1636 benannten Erich, als Aeltester u. z. m. seiner Brüder Ortgies und Jobst Johann Eberhard; am 24. Nov. 1681 vom Herzoge Ernst August: Erich und Jobst Eberhard v. Weihe.

Aus einer von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specification der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden," ergiebt sich, daß die oben unter Nr. 1, 4, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21 u. 23 aufgeführten Lehnsobjecte z. Th. bereits seit unvordenklicher Zeit nicht mehr in dem Besitze der Vasallen sich befunden hatten. Ueber einzelne dieser Lehnsobjecte giebt die erwähnte Specification Auskuft, nämlich über:

1. „Burglehn zu Nideck, so S. Churfürstl. Durchl. bey dem Ambte selbsten haben"; 2. „ein Huefe Landes zu Heiligeshausen, so in deme Heßischen belegen, und der Graf v. Cüenwitz von dem H. Landtgraven zu Lehen träget"; 3. „das Dorf Martzhausen sambt Gericht, Recht u. Vogtey,

gleichfalls unter Heßen belegen, womit die Landtgraven die v. Weyhen nicht belehnen wollen"; 4. „das halbe Dorf Mollenfelde mit Gerichte, Rechte u. Vogtey, so die von Berlepsch von denen H. Landtgraven zu Heßen zu Lehen tragen"; 5. das Kirchen Lehn zu Lütchen Schnehen, so die Freyherrn Grothe anitzo von S. Churfürstl. Durchl. zu Lehn tragen".

Nach dem Ableben Erichs v. Weyhe ertheilte der Geh. Rath u. Oberhofmarschall Joachim Heinrich v. Bülow zu Celle als Vormund der von dem Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten Freiherrn Otto Grote zu Schauen hinterlassenen Söhne am 14. März 1700 dem Amtmann Paul Heinrich Grießenbach zu Friedland Vollmacht, auf Grund einer von dem Herzoge Johann Friedrich und dem Kurf. Ernst August dem vorbenannten Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten gegebenen Anwartschaft auf ein adeliges Calenberg-Göttingen-Grubenhagensches Lehn die in Folge des Ablebens des Herrn v. Weyhe heimgefallenen Lehen in Besitz zu nehmen. Der Amtmann Grießenbach führte den ihm ertheilten Auftrag unter Zuziehung des Kaiserl. Notars Johann Joachim Buchholtz aus Göttingen am 15. März 1700 aus. Letzterer nahm über den Besitzergreifungsact ein Protokoll auf, welches den Verlauf desselben, wie folgt, darstellt: „Worauf er — der Amtmann Grießenbach — vors erste zu Stockhausen die Glocke leuten u. die Gerichts Unterthanen fordern laßen. Nachdem sie nun erschienen, hat er denenselben seine Vollmacht u. Generalanwartung von denen Durchl. Fürsten u. Herren Johann Friedrichs u. Churf. Herrn Ernst Augusti glorwürdigster Gedächtnis, vorgelesen. Nach geschehener Vorlesung aber zum werk geschritten u. die possession vom Lande zum Rosenberge durch anstechung eines Erdenkloßes, von der Kirchthür u. von des Schultzens Andr. Fischers Hause aber ein Splitter abgeschnitten u. also die possession der dasigen Gühter u. Gerechtigkeiten apprehendiret. Nach Verrichtung deßen hat er sich nebst mir u. denen Zeugen nacher Großen Schnehen verfüget u. im obern Dorfe die Bawstedte, worauf vor diesem das adeliche Hauß gestanden, und vier Huefen Landes, so Hanß Dietrichs Meyersweise unter dem Pfluge hat, in deßen

praesence ergriffen; imgleichen noch anderthalb Huefen, die er mit denen von Stockhausen commun gehabt, pro quantitate portionis debitae apprehendiret. Nach deren expedition ist er weiter nach Friedtlandt gangen u. daselbst die rudera vom alten Mauerwerk, worauf vormahls die Burg gestanden, imgleichen das dienstpflichtige Wohnhauß alda, wie nicht weniger viertehalb Huefen Landes, so Otto Gröhnemann Meyersweise im Gebrauch hat, so weit er dazu mit denen von Stockhausen berechtiget ist, wie auch ein Viertel Zehendten jenseit des Leineflußes im Allershager Felde in possession genommen. Von dahr hat er sich nach Ackershausen (Reckershausen?) verfüget u. anderthalb Huefen Landt u. Wiesen, die Wilhelm Günter Jacob Hoefmeister und Conrad Dieterichs Meyersweise im Gebrauch haben, apprehendiret. Letztlich hat er sich auch nach Deyderode [verfüget] u. des Schultzens Christoph Hofmeisters Hauß u. die daselbst belegene Erben-Zinß-Länderey apprehendiret, u. damit alle u. jede dem verstorbenen v. Weyhen vormahls competirende jura, privilegia, jurisdictiones, Zehendten, Häuser, Bawstedte, Acker, Wiesen u. Gardten nomine vor Hochwollgedachten Herren von Grohten Reichsfreyherren zu Schauen in Besitz genommen. . . ."

Diese Besitzergreifung wurde indessen von den Nachkommen des Geh. Raths u. Statthalters Julius v. Bülow zu Celle, Herrn auf Bruns- und Essenrode, angefochten. Dieser hatte am 25. Febr. 1636 von dem Herzoge Georg eine Anwartschaft auf die v. Weyhe'schen Güter erhalten, welche seinen Nachkommen am 12. Juli 1658 von dem Herzoge Georg Wilhelm u. am 29. Juli 1695 von dem Kurf. Ernst August bestätigt worden war.

Auf ein Gesuch der Grote'schen Curatoren vom 24. März 1700 betreffend Bestätigung der vorerwähnten Besitzergreifung ertheilten die Geh. Räthe zu Hannover am 31. März unter Hinweis auf die dem Geh. Rath u. Statthalter Julius von Bülow 1636 gegebene Special-Expectanz einen ablehnenden Bescheid.

Am 1. Mai 1700 wurde Christian Wilhelm v. Bülow als Aeltester u. Lehnsträger zu mitbehuf seiner Brüder Johann

Herbort, Anton Wolf, Adam Achaz, Christof August u. Johann Gottlieb, sel. Christians Söhne, von dem Kurf. Georg Ludwig belehnt.

Am 5. April 1725 belehnte König Georg I. u. am 5. Mai 1729 König Georg II. Johann Gottlieb v. Bülow als Aeltesten u. Lehnsträger zu mitbehuf seines Vetters Gotthard Heinrich August, sel. Anton Wolfs Sohn.

Der Land-Commissarius Gotthard Heinrich August v. Bülow, Erbherr zu Essenrode u. Beyernaumburg, verkaufte laut Vertrages d. d. Hannover 2. April 1738 sein „adeliches Lehn-Rittergut Friedland mit allen dazu gehörigen Afterlehnen u. Anfällen, auch Recht und Gerechtigkeiten“ für 9100 Thlr. in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten $^2/_3$-Stücken an den Consistorialrath Philipp Conrad Hugo [1]) zu Hannover.

---

[1]) Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo entstammte einer seit der Mitte des 16. Jahrh. zu Hagenburg u. Haddendorf im Schaumburgischen ansässig gewesenen, seit dem Beginne des 18. Jahrh. aber im Hannoverschen begüterten Familie, aus welcher eine große Anzahl von höheren Staatsbeamten u. Offizieren hervorgegangen ist. Diese Familie stammt nach einer Tradition ab von Henri Alphonse Hugo aus Mont de la Trinité bei Tournay in Brabant, geb. 1487, welcher mit seiner Gattin Josephine le Vaillant du Châtelet aus Tournay in die Gegend von Minden ausgewandert und der Vater von Gerhard Hugo gewesen sein soll. Vgl. F. J. A. von Hugo: Nachr. über die Hannov. Familie der von Hugo, in der Provinz Calenberg, Celle, 1856, S. 3 f. und K. E. A. von Hugo: Gesch. der im Fürstenth. Calenberg begüterten Familie von Hugo, Hannover 1873, S. 10. Gerhard Hugo war der letzte Kirchherr der Peterskirche zu Krückeberg u. der erste evangel. Pastor der seit 1564 vereinigten Parochieen Krückeberg u. Weibeck in der Grafschaft Schaumburg. (Vergl. Ernst Friedrich Mooyer: Die vormal. Grafsch. Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung. Bückeburg 1858, S. 28.) Gerhard Hugo, welcher 1599 in hohem Alter starb, hatte 2 Söhne: Curt u. Hilmar. Curt Hugo, Erbherr zu Hagenburg, Fähndrich der Holstein-Schaumburgischen Leibgarde, war mit Lucie v. Mandelsloh vermählt. Seine Ur-Enkel, Söhne des Oberamtmanns Conrad Hugo zu Stolzenau, geb. 1636, † 29. Mai 1710, eines Bruders des Vice-Canzlers u. Geh. Raths Ludolf Hugo zu Hannover, (nämlich: 1. Hermann Conrad, geb. 18. Mai 1684, Ober-Appellationsrath,

Dieser Verkauf wurde von dem Könige Georg II. als Lehnsherrn und von Johann Gottlieb v. Bülow als Agnaten genehmigt, dem Käufer auch auf sein Gesuch durch Königl. Rescript d. d. St. James $\frac{\text{28. April}}{\text{9. Mai}}$ 1738 gestattet, den Leibmedicus August Johann v. Hugo und den Oberstlieutenant, nachmaligen General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo, welcher mit Ilse Sophie Hugo, der Schwester Philipp Conrads, verheirathet war, in die Mitbelehnschaft zu nehmen.

In einer Eingabe an die Geh. Räthe d. d. Hannover 12. Aug. 1738 bat Philipp Conrad Hugo um Herabsetzung der auf den Burg Friedland'schen Lehen haftenden Lehnwaare von 80 Thlr. auf etwa 20 bis 25 Thlr. unter Berufung auf die in Art. 43 des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 enthaltene Bestimmung, nach welcher der Vasall

---

nachmals Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident zu Celle, † 26. April 1758; 2. Christoph Heinrich, geb. 5. August 1685, Oberamtmann zu Stolzenau, † 16. Januar 1764, 3. August Johann, geb. 11. September 1686, Leibmedicus, nachmals Hofrath, auch Mitglied der Societät der Wissensch. in London, † 8. März 1760, 4. Georg Eberhard, geb. 25. December 1689, Major, nachmals General-Lieutenant, † 1760) wurden am 29. December 1732 von dem Kaiser Carl VI. in den Reichsadelstand erhoben. In dem Adelsbriefe für diese 4 Gebrüder Hugo findet sich die Bemerkung, daß ihnen „ihr vorhin geführtes „alt-adeliches Wappen nicht allein bestättigt, sondern nachfolgendermaßen vermehrt..." (durch Hinzufügung des v. Mandelsloh'schen Wappens). — Die noch jetzt mit den Rittergütern Seelze, Gr.-Muntzel u. Holtensen im Fürstenth. Calenberg ansässige ältere Linie der Hannoverschen Familie v. Hugo hat den vorstehend unter 2 benannten Oberamtmann Christoph Heinrich v. Hugo zum Stammvater. — Ueber Hilmar Hugo, den jüngsten Sohn des Pastors Gerhard Hugo, berichtet der Hofgerichts-Assessor Christoph v. Graevemeyer in den 1785 von ihm zusammengestellten Familien-Nachrichten „die v. Hugo betreffend", daß er sich von seinem Gute Haddendorf, „woselbst er größtentheils sein Leben zugebracht, auch als Herr von Haddendorf geschrieben." Ein Enkel Hilmars, Johann Burchard Hugo, war Lehnssecretair zu Hannover u. Canonicus des St. Alexander-Stifts zu Eimbeck. Er besaß einen freien Sattelhof nebst Wohnhaus auf der Neustadt an der Calenbergerstraße zu Hannover. Der Kurf. Georg Ludwig beantwortete

von den nicht in seinem Besitze befindlichen Stücken keine Lehnwaare zu geben brauche, sowie unter Hinweis darauf, daß von der ganzen Grafschaft Hohnstein eine Lehnwaare von nur 200 Thlr. zu entrichten sei. In der dieser Eingabe beigefügten „Specificatio derer im Lehn-Brief benandten, aber nicht in Besitz habenden Stücke“ sind 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen, 1 Hufe Landes zu Heiligenhausen, das Dorf Martzhausen und 2 Hufen vor der Stadt, welche in der von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specificatio der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden“ mitaufgeführt worden sind, nicht enthalten. Andererseits finden sich in jener Specification 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, welche in der letzterwähnten v. Weyheschen Specification fehlen. In der von Philipp Conrad Hugo behufs der Belehnung aufgestellten „Specificatio aller zu diesem Lehn gehörigen Stücke, nach der Ordnung des Lehn-Briefes“ heißt

---

ihn u. belehnte ihn eventualiter am 12. Sept. 1699 „auß gewißen Uhrsachen“, auch in Ansehung der von ihm dem Kurfürsten und dem Hause Braunschw.-Lüneb. geleisteten treuen Dienste mit mehreren im Calenbergischen und im Schaumburgischen belegenen Lehen, sowie am 5. April 1705 „mit einem der nachfolgenden Lehnen, alß der Spiegelberge zu Bodenwerder, der Idensen und der Türcken, Curdts Linie allhie zu Hannover Lehnen“, jedoch mit Ausnahme derjenigen Türck'schen Lehen, auf welche der Cellische Hofrath Chilian Schrader bereits 1698 die Anwartschaft erhalten hatte. In der Kirche zu Altenhagen-Hagenburg ist noch jetzt eine silberne Hostiendose mit der Inschrift: „J. B. Hugo Lehn Secret. zu Hannover 1693“ vorhanden. — Johann Burchard Hugo starb am 19. Aug. 1707. Er war zweimal verheirathet, nämlich 1. mit der am 23. April 1669 geborenen Dorothea Margaretha Bacmeister, einer Tochter des Hofraths Georg Michael Bacmeister zu Celle, welche ihm am 22 Febr. 1689 durch den Tod entrissen wurde; 2. mit der am 22. März 1659 geborenen Anna Sophie Wiesenhavern, einer Tochter des Amtmanns Johann Joachim Wiesenhavern zu Burgstall im Brandenburgischen, welcher 1690 das Gut Birkholz erwarb. Die Wiesenhavern, Patrizier der Stadt Hildesheim, stammen von dem Fürstbischöfl. Hildesheim. Canzler jur. utr. Dr. Joachim Wiesenhavern ab, welcher um 1500 lebte. Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo, Abt zu Bursfelde und Canonicus zu Magdeburg, geb. 3. Jan. 1698 zu Hannover, war ein Sohn Johann Burchards Hugo aus dessen 2. Ehe. Er

es in Beziehung auf die in dem Lehnbriefe benannten $1^1/_2$ u. 4 Hufen Landes zu Gr.-Schneen: „von der zu dem Burg-Lehn gehörigen Lande ist die specificatio beygefüget, woraus sich ergiebet, daß die Hufe-Zahl nicht völlig vorhanden sey", ferner in Beziehung auf 5 Hufen Landes daselbst: „Von diesen 5 Hufen sind nur 2 übrig, so von denen antecessoribus in feudo der Ober-Pfarre beygeleget sind, und das Wehmland genannt wird. Dieses Land haben die Ober-Dörfer im Gebrauch und geben an die Ober-Pfarre davon jährlich 13 Mltr. Rocken u. 13 Mltr. Hafer, auch hat Pastor von diesem Lande 3 Morgen, die übrigen 3 Morgen fehlen."

In derselben Specification findet sich hinsichtlich des Landes und des Zehntens zu Hetjershausen folgende Angabe: „Von diesen 2 Hufen sind nur 49 Morgen übrig, wie auch der halbe Zehnte, welche ich wieder herbeygebracht habe. Die andere Helfte haben die Klöpner zu After-Lehn".

Von den 2 Hufen Landes zu Lengden waren nur 32 Morgen und von der Hufe Landes zu Elkershausen nur $7^1/_2$ Morgen vorhanden. Einige Häuser zu Deiderode gehörten

---

führte längere Zeit das Kreis-Secretariat vom Niedersächs. Kreise u. fungierte sowohl 1742 bei der Wahl u. Krönung des Kaisers Carl VII., als auch 1745 bei derjenigen des Kaisers Franz I. zu Frankfurt a. M. als Königl. Großbrit. Kur-Braunschw.-Lüneb. Legationssecretär. Kaiser Carl VII. verlieh ihm am 17. Mai 1742 den Reichsadelstand. Kaiser Franz I. ertheilte ihm eine Privat-Audienz. In dieser erhielt er „von Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Maj. die Versicherung Ihrer Kayserl. Huld und Gnade." Philipp Conrad v. Hugo ist der Stammvater der noch jetzt mit dem Rittergute Friedland im Fürstenth. Göttingen ansässigen jüngeren Linie der Hannoversch. Familie v. Hugo. Sein ältester Sohn, Georg v. Hugo, erhielt unter dem 8. Juli 1767 vom Kaiser Josef II. eine Bestätigung des Reichsadelstandes. Laut darüber ausgefertigter Urkunde wurde ihm u. a. gestattet, „vorbeschriebenes von seinen Vor- und Eltern gefürtes adeliches Wappen" — im blauen Felde einen silbernen, in der rechten Hand einen Palmzweig haltenden Engel — zu führen. Durch Kurhannov. Patent vom 19. Mai 1795 wurde die Zugehörigkeit sämmtlicher rechtmäßigen Nachkommen des Consistorialraths Philipp Conrad von Hugo zum Reichsadelstande ausdrücklich anerkannt.

dem v. Hanstein zu Pesenhausen. Die Zahl der zu dem Lehn gehörigen Kothhöfe zu Gr.-Schneen betrug nicht, wie in den Lehnbriefen angegeben, 11, sondern 14.

Ein großer Theil der Lehnsgrundstücke war in Afterlehn gegeben worden, u. a. das vor dem Weender Thore belegene Gartenland. Die Aftervasallen Ruschenplate hatten ihren Antheil an letzterem „an die Universität in Göttingen zum medicinischen Garten cum consensu verkauft, dagegen aber eben so viel Land zum Afterlehn aufgetragen."

Die Eingabe vom 12. Aug. 1738 betr. Ermäßigung der Lehnwaare hatte den Erfolg, daß der Lehn-Rath v. Ramdohr am 14. Aug. 1739 von den Geh. Räthen den Befehl erhielt, bei künftiger Belehnung des „Consistorialraths Hugo und übrigen sich ereignenden Fällen die Lehnwaar Revers und Collations-Gebühren dieser ehemaligen Bülowischen, nunmehro Hugoischen Lehne zu 40 Thlr. anzusetzen und damit so lange zu continuiren als diese Lehne bey seiner posteritet und Familie verbleiben, und bis durch Herbeibringung ein oder anderer Lehnpertinentien die Praestanda billig mäßig erhöhet werden können".

Am 10. Juni 1740 richtete Philipp Conrad Hugo an die Geh. Räthe die Bitte, den Pächter Teipel wegen eines bei Gr.-Schneen am Pfingstanger belegenen Morgen Landes, welchen Teipel „für sein eigenes Land ausgegeben, da derselbe doch untrügbahr zu der Lehnländerey" gehöre, durch den Lehnfiscal Koch belangen, und den Arend Rosbach, welcher dieses Land früher von Erich v. Weyhe in Pacht gehabt habe, als Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen. Der Lehnsfiscal Henning Adolf Koch, welchem am 28. Juni 1740 die Abschrift dieser Vorstellung mitgetheilt worden war, berichtete am 13. Oct. 1740, daß ihm nach erfolgter Anstellung der Klage „wegen Herbeibringung" des „abhanden gekommenen Morgen Lehn-Landes" von dem Consistorialrath Hugo mitgetheilt worden sei, Beklagter habe „sein Unrecht agnosciret und den quaest. Morgen Landes ihm abgetreten..."

Nachdem Philipp Conrad Hugo bereits am 12. Aug. 1738 die Burg Friedland'schen Lehen gemuthet, auch am

15. Aug. 1738 den Muthschein darüber erhalten hatte, wurde er am 10. Febr. 1748 von dem Könige Georg II. mit denselben belehnt. Der damalige Oberst, nachmalige General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo und der Hofrath u. Leibmedicus August Johann v. Hugo wurden eventualiter belehnt.

Philipp Conrad v. Hugo starb am 21. Aug. 1755 am Schlagflusse zu Hannover. Seine Beisetzung erfolgte am 29. Aug. in der St. Nicolai-Kirche zu Gr.-Schneen. Die Stätte, wo seine irdische Hülle ruht, bezeichnet ein an der östlichen Chorwand dieser Kirche befindlicher Stein mit folgender Inschrift:

„Philipp Conrad de Hugo, Magn. Br. Regis et El. Br. Lun. Consiliarius Consist. et Archiv., Haeredit. in Gr.-Schnehen, Nat: 3. Jan. 1698, Mort: 21. Aug. 1755."

Philipp Conrads v. Hugo ältester Sohn Georg, geb. 13. Juni 1733 zu Hannover, muthete am 1. Sept. 1756 u. am 10. Oct. 1761 für sich u. seine Brüder August [1]) und Philipp [2]) die Lehen. In Folge einer längeren Abwesenheit

---

[1]) August v. Hugo, geb. 16. Dec. 1736 zu Hannover, nahm als Lieutenant mit den Grenadieren des 1. Bat. Kur-Hannov. 2. Inf.-Regts. Prinz Friedrich an dem 7jährigen Kriege Theil. Er wurde 1760 bei Warburg und 1761 bei dem Entsatze von Braunschweig verwundet. (Vergl. Friedrich v. Wissel, Gesch. der Errichtung sämmtlicher Chur-Braunschw.-Lüneb. Truppen, Zelle 1786, S. 393 f.) Er wurde am 23. Sept. 1772 zum Capitain-Lieutenant und am 16. Jan. 1777 zum Capitain befördert. — [2]) Philipp v. Hugo, geb. 26. Juli 1747 zu Hannover, war, wie auch der nachmalige General u. Kriegsminister Graf Carl August v. Alten und der nachmalige General-Lieutenant Louis v. d. Bussche, Hauptmann u. Compagnie-Chef im Kur-Hannov. 1. leichten Grenadier-Bataillon. Am 30. Nov. 1793 befehligte er dieses Bataillon bei Bousbeck. (Vgl. B. von L.-G. (Generalmajor B. v. Linsingen-Gestorf): Aus Hannovers militairischer Vergangenheit, Hannover 1880, S. 383, und: Hannoversche leichte Grenadiere im Feldzuge von 1793, nach dem Tagebuche des Lieutenants v. Ompteda, vom 1. Grenadier-Bataillone. Mitgetheilt vom Regierungsrath v. Ompteda in dieser Zeitschr. 1862, S. 354, 355, 365.) Am 30. April 1794 nahm Philipp v. Hugo unter dem Befehle des General-Majors v. Hammerstein-Loxten an dem Ausfall

Georgs v. Hugo, welcher 1757 bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Copenhagen als Gesandtschafts-Secretair stand, sowie in Folge der damals herrschenden Kriegsunruhen unterblieb die Belehnung einstweilen.

Am 24. Nov. 1768 bat Georg v. Hugo um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses zu einem mit dem Königl. Consistorium abgeschlossenen Vergleiche betr. die Besetzung der Ober-Pfarre zu Gr.-Schneen. Diese Angelegenheit gelangte jedoch erst später zum Austrage.

Nachdem die Gebrüder Georg, August und Philipp von Hugo und deren Schwestern Philippine, Gemahlin des Landgräflich Hessen-Hanauischen Regierungsraths Christoph Ludwig v. Graevemeyer, und Margarethe, Gemahlin des Capitains im Kur-Hannoverschen 6. Cavallerie-Regt. Friedrich v. Weyhe auf Hoya, wegen der Nachlassenschaften ihrer Eltern einen Erbtheilungsvertrag geschlossen hatten, nach welchem das Lehn-Rittergut Friedland dem Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo für 13 200 Rthlr. in Pistolen à 5 Thlr. abgetreten und eigenthümlich überlassen worden war, wurde hinsichtlich der Succession in dieses Gut zwischen den 3 vorbenannten Brüdern am 6. Juli 1782 die Vereinbarung getroffen, daß die beiden jüngeren Brüder August und Philipp und deren

---

von Menin Theil. Bei dieser Gelegenheit wurde er durch den Hals geschossen, weshalb er bis zu seinem Tode den Kopf schief nach einer Seite trug. Sehr schwer verwundet, fiel er in französische Gefangenschaft unter General Vandamme. Er wird lobend erwähnt in dem offic. Bericht des Generals v. Hammerstein, d. d. Ecloo 3. Mai 1794. Auch in einer Ordre an das Hannov. Corps vom 25. Mai 1794, auf Befehl des Königs durch den General Grafen v. Wallmoden-Gimborn bekannt gemacht, wird der Diensteifer des Hauptmanns v. Hugo und die Bravour des 1. Grenadier-Bataillons besonders hervorgehoben. (Vergl. Gesch. der Freiherrlich v. Hammerstein'schen Familie, Hannover 1856, S. 384, 385. Scharnhorst: Die Vertheidigung der Stadt Menin und die Selbstbefreiung der Garnison, unter dem Königlich-Großbrittannisch-Chur-Hannöverischen General-Major von Hammerstein, im April 1794; ferner: Familien-Chronik der Herrn, Freiherrn u. Grafen von Kielmannsegg, 1872, Wien und Leipzig, S. 195.) Philipp v. Hugo wurde 1798 zum Major u. Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons ernannt.

männliche Leibes=Lehns=Erben zu gesammter Hand in der Mitbelehnschaft bleiben sollten. Dieses pactum successorium, welches von dem Könige Georg III. als Lehnsherrn am 5. Aug. 1782 bestätigt wurde, enthielt ferner die Bestimmung, daß die etwaigen Lehnsmuthungen von dem jedesmaligen Senior familiae zu bewerkstelligen, die Lehnwaare und sonstigen Gebühren aber von den Lehnserben des ältesten Bruders Georg als Besitzern des Gutes zu berichtigen seien.

Der Geh. Canzlei=Secr. Georg v. Hugo wurde am 26. Aug. 1782 von seinen Brüdern August und Philipp, sowie von dem Hof= und Canzlei=Rath Johann Ludolf v. Hugo zu Hannover zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 29. Aug. 1782 von dem Könige Georg III. belehnt. Seine vorbenannten Brüder, sowie der Landgräfl. Hessen=Hanauische Regierungsrath, nachmalige Geh. Rath u. Director der Regierung u. des Hofgerichts zu Hanau, Conrad Eberhard v. Hugo, des General=Lieutenants Georg Eberhard v. Hugo Sohn, und der Hof= und Canzlei=Rath Johann Ludolf v. Hugo, des Hofraths u. Leibmedicus August Johann v. Hugo Sohn, wurden eventualiter belehnt. Ein jüngerer Sohn des August Johann, Conrad Gerhard v. Hugo, Oberamtmann zu Ehrenburg und Barenburg, wird in dem Lehnbriefe vom 29. Aug. 1782 nicht genannt.

Durch den am 13. Nov. 1797 zu Gr.=Schneen erfolgten Tod des Geh. Canzlei=Secr. Georg v. Hugo ging das Lehn=Rittergut Friedland auf seinen einzigen Sohn Georg Albrecht, das Seniorat aber auf seinen Bruder, den Hauptmann August v. Hugo zu Moringen, über. Der v. Hugo'sche Gerichtsverwalter u. Lehnssecretair J. A. Wehrs muthete am 22. Juli 1798 die Lehen Namens des Seniors August v. Hugo, des Capitains Philipp v. Hugo und des Geh. Canzlei=Secr. Georg Albrecht v. Hugo. Am 28. März 1799 wurden Georg Albrecht, eventualiter August und Philipp v. Hugo vom Könige Georg III. belehnt. Georg Albrecht v. Hugo, welcher damals bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Dresden stand, und Philipp v. Hugo, welcher damals als Major u. Commandeur des Kurhannoverschen 1. Grenadier=

Bataillons im Cantonnement Diepholz lag, ertheilten dem Senior August v. Hugo am 1./16. Juli 1799 Lehnsvollmacht. Der Geh. Rath Conrad Eberhard v. Hugo, der Hof- und Canzleirath Johann Ludolf v. Hugo und der Oberamtmann Conrad Gerhard v. Hugo waren ohne Hinterlassung von Lehnserben gestorben.

Nachdem das Consistorium am 9. Jan. 1798 die Landesregierung ersucht hatte, der Familie v. Hugo den lehnsherrlichen Consens dahin zu ertheilen, „daß die von ihrem Patronate relevirende Ober-Pfarre zu Großen-Schneen mit der Unter-Pfarre daselbst uniert oder combiniert bleiben dürfe", stellten die Geh. Räthe am 24. Jan. 1798 dem Consistorium anheim, die Vollziehung einer Vergleichs-Urkunde wegen der Pfarrbesetzung in Gr.-Schneen „bey dem v. Hugo einzuleiten". Am 11. Januar 1800 empfahl das Consistorium der Landesregierung, dem noch nicht vollzogenen Vergleichs-Recesse betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen die Bedingung hinzuzufügen, daß patronus sich aller Anmuthungen zu enthalten habe, worauf die Geh. Räthe dem Consistorium am 4. Dec. 1800 mittheilten, daß abseiten des Lehnhofes die Bestätigung des mit denen v. Hugo zu schließenden Vergleichs wegen der Pfarrbesetzung nicht versagt werden würde, wenn die v. Hugo ihrer vermeintlichen Befugnis zur wirklichen Belehnung des Predigers zum Vortheil der Landesherrschaft entsagen wollten. Aus dem Schreiben der Geh. Räthe vom 4. Dec. 1800 ergiebt sich, daß dieselben darüber im Zweifel waren, ob denen v. Hugo die Befugnis, den Prediger wirklich zu belehnen, zustehe, oder ob sich der Begriff des Kirchlehns auf das exercitium juris patronatus beschränke. Diese Angelegenheit blieb indessen abermals ruhen.

Der Hauptmann August v. Hugo starb am 8. Jan. 1811 zu Bösinghausen bei Göttingen, woselbst er seit dem 1. Mai 1800 gewohnt hatte. Seine irdische Hülle wurde am 12. Jan. 1811 in der St. Martins-Capelle auf dem Kirchhofe des Oberdorfes Moringen beigesetzt. In Folge dieses Todesfalles wurde der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Senior familiae. Als solcher muthete er am 5. Nov. 1814

die Lehen. Diese gingen durch den am 25. Nov. 1814 erfolgten Tod des Legationsraths Georg Albrecht v. Hugo auf dessen Söhne Albert, geb. 28. Febr. 1802, und Carl, geb. 11. Dec. 1803, über. Letztere, zu deren Vormund Philipp v. Hugo bestellt worden war, wurden am 1. Sept. 1815 von dem Prinz-Regenten Georg belehnt. Eventualiter wurden Philipp v. Hugo, Philipp Conrads Sohn, sowie Georg Friedrich und Ferdinand Ludwig v. Hugo, Augusts Söhne,[1]) belehnt. Diese hatten am 10. Jan. 1815 dem Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Lehnsvollmacht ertheilt.

Am 20. Oct. 1815 wurde den Vasallen v. Hugo von dem Königl. Cabinets-Ministerium eröffnet, daß die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes nicht eher werde erfolgen können, als bis die von den Vasallen selbst veranlaßten Hindernisse, welche der Vollziehung des Vergleichs über die Besetzung der Pfarre zu Gr.-Schneen entgegenständen, beseitigt worden seien. Der Senior Philipp v. Hugo gab darauf am 29. Nov. 1815 für sich und als Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo

[1]) Georg Friedrich v. Hugo, geb. 20. Juli 1784 zu Moringen, nahm 1805 als Fähndrich mit dem 2. leichten Bataillon der Deutschen Legion des Königs Georg III. (K. G. L.) unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover Theil. In Folge eines Brustleidens, welches er sich durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogen hatte, verließ er den Militairdienst. 1814 trat er als Lieutenant bei dem Hannov. Scharfschützen-Corps wieder ein. Am 18. Juni 1815 machte er die Schlacht bei Waterloo mit. — Ferdinand Ludwig v. Hugo, geb. 31. Juli 1788 zu Moringen, machte als Lieutenant 7. Linien-Bataillons K. G. L. 1807—1808 die Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere die Belagerung von Copenhagen mit. 1808 bis 1811 nahm er an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel, und während derselben u. a. an den Schlachten bei Talavera de la Reyna am 27./28. Juli 1809, bei Busaco am 27. Sept. 1810 und bei Fuentes de Onoro am 4. Mai 1811 Theil. 1812—1813 wohnte er mit der leichten Compagnie des 7. Linien-Bataillons den Operationen in Catalonien bei. 1813—1814 machte er die Expedition nach Malta und Sicilien mit. Am 14. März 1814 wurde Ferdinand v. Hugo zum Capitain befördert. Als solcher nahm er an dem Feldzuge in den Niederlanden Theil. Zwei ältere Söhne Augusts

die Erklärung ab, daß die Vasallen v. Hugo die Lehnsmuthung seitens des Predigers zu Gr.-Schneen für den Fall der Combination beider Pfarren in Gr.-Schneen nicht weiter beanspruchen wollten. Nachdem durch diese Erklärung das Haupthindernis, welches der Abschließung des Vergleichs betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen entgegengestanden hatte, beseitigt worden war, gab das Cabinets-Ministerium dem Senior Philipp v. Hugo am 21. Dec. 1815 anheim, die Unterhandlungen mit dem Consistorium wieder anzuknüpfen, und empfahl gleichzeitig dem Letzteren, die Vergleichsverhandlungen betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.-Schneen zu erledigen. Das Consistorium legte darauf dem Cabinets-Ministerium einen Vergleichsentwurf vor. Nachdem der Archiv-Secr. u. Lehnsfiscal Heise, welcher am 16. April 1816 mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt worden war, dem Cabinets-Ministerium am 19. April die Genehmigung des Vergleichs empfohlen hatte, theilte das Cabinets-Ministerium dem Consistorium am 23. April 1816 mit, daß es keinen Anstand nehmen werde, dem zwischen Letzterem und denen v. Hugo

---

v. Hugo, Friedrich u. Philipp Conrad waren im Kriege gefallen. — Friedrich v. Hugo, geb. 23. April 1778 zu Moringen, wurde gezwungen, in westfälische Dienste zu treten. Er machte als Grenadier-Hauptmann beim 2. westf. Inf.-Regt. den Feldzug nach Rußland mit und blieb im Sept. 1812 beim Uebergang über die Berezina, wo ihm beide Beine abgeschossen wurden. — Philipp Conrad v. Hugo, geb. 6. Mai 1779 zu Moringen, nahm als Lieutenant mit dem 3. Husaren-Regt. K. G. L. 1805 unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover, 1807—1808 an der Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere an der Belagerung von Copenhagen, und 1808—1809 unter Sir John Moore an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel Theil. Bei Corunna rettete er einen Theil der Kriegskasse. (Vergl. N. L. Beamish: Gesch. der königl. deutschen Legion I. S, 179.) 1813 machte Curt v. Hugo als Rittmeister die Operationen im nördlichen Deutschland, insbesondere am 16. Sept. die Schlacht bei der Göhrde mit. Bei der Göhrde fand er den Heldentod und seine letzte Ruhestätte. (Vergl. Beamish a. a. O. II, 214, ferner Barthold v. Quistorp: Die Kaiserl. Russisch-Deutsche Legion. Ein Beitr. zur Preuß. Armee-Gesch., Berlin 1860, S. 88 f., 99.)

wegen der Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen und Ausübung der sonstigen Patronatsrechte verabredeten Vergleich die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Vergleichsurkunde wurde am 22. Mai 1816 von Philipp v. Hugo als Senior und Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo vollzogen, worauf das Cabinets-Ministerium dem Gesuche Philipps v. Hugo vom 2. Juni 1816 entsprechend den Vergleich am 25. ejusd. „abseiten Königlicher Lehn=Cammer" bestätigte.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vergleichs sind folgende: 1) die Ober=Pfarre zu Gr.=Schneen, worüber denen v. Hugo das Patronat=Recht zusteht, bleibt mit der Landesherrlichen Unter=Pfarre daselbst auf immer combinirt; 2) die Präsentation auf besagte Pfarren an die Landesherrschaft steht dem Königl. Consistorium zweimal hinter einander zu, in dem jedesmaligen dritten Falle aber denen v. Hugo als Erb= und Gerichtsherrn zu Stockhausen, Deyderode und des Oberdorfes Gr.=Schneen, und Patronen der Ober=Pfarre daselbst; 3) von Seiten derer v. Hugo wird auf das bisher prätendierte Recht, den Prediger der Ober=Pfarre mit derselben förmlich zu belehnen, Verzicht geleistet; 4) das Königl. Consistorium ist damit einverstanden, daß die v. Hugo als Patroni der Ober=Pfarre oder deren Gerichtsverwalter der Introduction der Prediger zu Gr.=Schneen auch für den Fall, daß solche nicht von ihnen präsentirt worden sind, beiwohnen, sowie damit, daß „die commissoria introductionis auf das dasige adeliche Gericht mit gerichtet werden"; 5) denen v. Hugo wird auch fernerhin zugestanden, „daß sie als Patroni oder in deren Namen deren Gerichtsverwalter zu Großen=Schneen der dasigen Kirchen=Rechnungs=Abnahme mit beywohnen und die Rechnungen der Kirche St. Nicolai im Oberndorf daselbst mit unterschreiben"; 6) die v. Hugo verzichten auf die Führung des weltlichen Kirchen=Commissariats.

Der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo starb am 11. Mai 1819 zu Nienburg. Seine Witwe Charlotte Ernestine Georgine geb. v. Hugo, Tochter des am 28. Juli 1796

verstorbenen Conrad Heinrich v. Hugo, Reichshofraths zu Wien, Drosten zu Brunstein [1]) wurde zur Vormünderin seines einzigen Sohnes Georg Ludwig Heinrich Hermann, geboren 13. März 1802, bestellt, während die bis zu seinem Tode von ihm geführte Vormundschaft über die minderjährigen Söhne des Legationsraths v. Hugo dem Major E. v. Hinüber zu Göttingen übertragen wurde. Nachdem die Vormünder für ihre vorbenannten Mündel am 29. Mai und 10. Juni 1820, und der Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Einbeck am 27. Sept. 1820 dem Hauptmann Georg v. Hugo zu Osterode Lehnsvollmacht ertheilt hatten, wurde Letzterer, welcher bereits am 13. März 1820 als Senior die Lehen gemuthet hatte, am 25. November 1820 mit Zubehuf seines Bruders Ferdinand Ludwig v. Hugo und seiner „Vettern" Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo vom Könige Georg IV. belehnt.

In Folge Absterbens des Letzteren muthete derselbe Senior am 30. Nov. 1831 abermals die Lehen. Er wurde am 9. Nov. 1831 von Ferdinand v. Hugo, Hauptmann im

---

[1]) Conrad Heinrich v. Hugo, geb. im Januar 1717, war ein Sohn des Botschafters u. Directors der Justiz-Canzlei zu Hannover, Ludolf Dietrich v. Hugo, dessen 4 Brüder am 29. Dec. 1732 in den Reichsadelstand erhoben wurden. Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 18. April 1683, † 26. Februar 1749, wird in Zedlers Universal-Lexicon, Leipzig 1735, XIII, S. 1112 als „Freyherr v. Hugo" aufgeführt. Er hinterließ außer dem Reichshofrath und Drosten Conrad Heinrich v. Hugo folgende Söhne: 1. Ludolf Friedrich v. Hugo, geb. 1722, Königl. Großbrit. Minister-Resident zu Frankfurt a. M. u. Herzogl. Sachsen-Gothaischer Legationsrath, † 16. Dec. 1786, 2. Ernst August v. Hugo, geb. 19. Febr. 1725, General-Major, wurde wegen der von ihm 1782 bei der Belagerung von Gibraltar bewiesenen Umsicht und Tapferkeit zum Brigadier ernannt, † 21. März 1788, 3. Georg Ludwig v. Hugo, geb. 1731 oder 1732, Oberstlieutenant, während des 7jährigen Krieges Ober-Adjutant bei dem Generalstabe, später General-Adjutant bei dem Herzoge v. Marlborough, † im März 1817, 4. Carl Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 1736, Oberst u. Chef des Kur-Hannov. 9., später des 5. Inf.-Rgts., † 23. Febr. 1800. Der Zweig des Botschafters Ludolf Dietrich v. Hugo ist im Mannsstamm erloschen.

8. Inf.-Reg., Herzog v. York, zu Osnabrück, und von Georg v. Hugo, Lieut. in der Garde du Corps, zu Nienburg, am 25. Nov. 1831 von dem Canzleiassessor Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim, sowie am 10. Decbr. 1831 von dem Amtsassessor Carl Georg Theodor v. Hugo zu Winsen zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 5. Juni 1832 vom Könige Wilhelm IV. belehnt. Bei dieser Belehnung wurde den Vasallen v. Hugo eröffnet, daß ihnen über ihre frühere Gerichtsbarkeit keine Belehnung mehr ertheilt werden könne, da die Jurisdictionsverhältnisse des Gerichts Stockhausen inzwischen nach den Bestimmungen der über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit emanierten Verordnung reguliert worden und hiernach die Jurisdictionsrechte, welche die v. Hugo auszuüben hatten, an das Amt Friedland übergegangen waren.

Der Senior Georg v. Hugo, welcher zuletzt als Hauptmann beim Feldbataillon Grubenhagen stand, starb am 9. Oct. 1832 zu Einbeck, bevor er den Lehnsrevers ausgestellt hatte. Letzterer wurde daher am 21. April 1833 von dem Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, auf welchen das Seniorat übergegangen war, vollzogen. Ferdinand v. Hugo muthete am 30. October 1833 die Lehen und wurde am 29. Juni 1835 als Aeltester mit Zubehuf seiner Vettern Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo belehnt.

Der Justizrath, nachmalige Oberappellationsrath Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim und dessen Bruder, der Amtsassessor, nachmalige Oberappellationsrath Carl Georg Theodor v. Hugo zu Holle beantragten in einer an das Königl. Staats- u. Cabinets-Ministerium, Lehns-Departement, zu Hannover gerichteten Eingabe vom 21. Juni 1837 die Allodification ihres Calenbergischen ehemals v. Bülow'schen Lehns, des landtagsfähigen Ritterguts Friedland II oder Großenschneen. Aus einer diesem Antrage beigefügten, von dem Capitain 8. Linien-Bataillons Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück als Senior der Vasallen-Familie v. Hugo ausgestellten Bescheinigung vom 9. Aug. 1836 ergiebt sich, daß

damals außer den Antragstellern nur die nachbenannten vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden Lehnfolge=Berechtigten am Leben waren:

1. der Senior, Capitain Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, und dessen Söhne, nämlich a. Albert, geb. 5. Jan. 1817, b. Carl, geb. 31. Dec. 1817, c. Curt, geb. 15. Juli 1820, d. August, geb. 21. Mai 1822, e. Friedrich, geb. 27. Juli 1823.

2. Der Lieutenant Georg v. Hugo, einziger Sohn des verstorbenen Oberstlieutenants Philipp v. Hugo.

Durch den am 23./31. Oct. 1840 vollzogenen, von dem Königl. Ministerium der Lehnssachen am 5. Nov. 1840 genehmigten Allodifications=Receß wurde das Lehngut Friedland II von Lehnsherrlicher Seite als dispositionsfreies Eigenthum anerkannt. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Carl v. Hugo, Oberst und Commandeur des Thüring. Inf.=Reg. Nr. 31, zu Altona, ältester Sohn des verstorbenen Oberappellationsraths Carl v. Hugo zu Celle.

V.

Die Wirkesburg bei Feggendorf (Rodenberg) und die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge b. Winzenburg.

Vom Königl. Bauinspector **F. Maiß.**

Ueber diese beiden nicht unbedeutenden alten Befestigungs-Anlagen finden sich in dem v. Oppermann'schen Werk „Vorgeschichtl. Befestigungen" Notizen noch nicht. Es scheint, daß er bei Aufnahme der Heisterburg die Wirkesburg übersehen hat, was bei der sehr dichten Unterholzbewaldung dort sehr wohl möglich ist.

Zur Ergänzung dieser Lücke sind die beiden Befestigungen im Sommer 1893 durch Abschreiten der Längen aufgenommen und skizziert worden, lediglich um zunächst ein Bild von dem Umfang der Anlagen zu gewinnen, und ohne einer genauen Aufnahme vorzugreifen; über letztere am Schluß noch einige Worte.

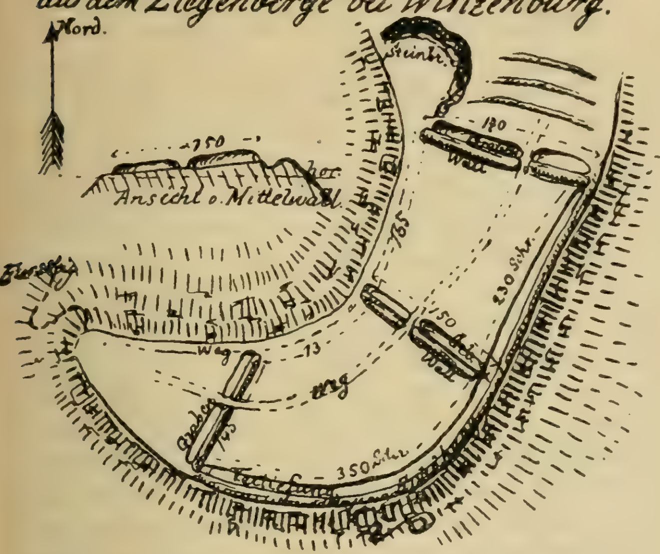
Die Wirkesburg bei Feggendorf ist bereits im Jahrg. 1887 dieser Zeitschr. S. 248 kurz beschrieben. Nach den Maßen in der hier angeschlossenen Handskizze ist die erhebliche Ausdehnung dieser Befestigungs- bezw. Vertheidigungs- oder Schutz-Anlage zu erkennen. Weil diese Anlage so nahe bei der Heisterburg liegt, wird sie bei Beurtheilung letzterer unbedingt beachtet werden müssen, sobald die Untersuchungen daselbst weiter geführt werden. Alsdann dürfte sich später auch leichter entscheiden lassen, ob die Wirkesburg eine selbständige Feste war, vor, nach oder gleichzeitig mit der Heisterburg entstanden, oder ob sie lediglich als ein Theil der Heisterburgbefestigung anzusehen ist. Ueber die gleichzeitige Entstehung der Heister- und der Wirkesburg finden sich bei

näherem Vergleich ihrer Einzelheiten manche Anhaltspunkte, die an diesen Stellen der folgenden Beschreibung noch hervorgehoben werden sollen.

Etwas östlich vom Kernwerk der Heisterburg führt ein bezeichneter Fußsteig, am südl. Abhang des Berges, nach Feggendorf. Nach 10—15 Min. trifft man auf diesem Steig den äußersten Wall der Wirkesburg. Der Wallgraben ist an dieser Stelle zu einem Waldweg eingeebnet und die Walltheile in dem dichten Unterholz schwer zu erkennen. Weiterhin trifft der Steig eine breite Fahrstraße, welche von Feggendorf herauf bis zu einem Stollen auf halber Berghöhe führt. Diese Straße (s. Abb.) durchschneidet die Wälle und Anlagen der Wirkesburg fast in der Mitte; (die Querprofile aller Wälle treten an der Straße daher deutlich hervor;) größtentheils sind sie mit dichtem Niederholz bedeckt und schwer zugänglich, die davor liegenden tiefen Gräben sind z. Th. sumpfig.

Das Kernwerk der Wirkesburg ist ein kreisförmiger Wall mit Außengraben, etwa 80 Schr. i. D. Der Wall liegt auf einem Bergausläufer, der von 2 Seiten durch Wasserläufe begrenzt wird, welche sich weiter unten im Thale vereinigen. Vielleicht gleichzeitig oder sehr bald nach der Herstellung dieses 1. Ringwalles hat man die Anlage erweitert. Man umgab den 1. Wall mit einem 2. Ring von doppelt so großem Durchmesser, der den 1. an einer Stelle berührt. Der 2. Wall umschließt etwa $1^1/_3$ ha und konnte 1500—2000 Köpfe aufnehmen. Die Querschnitte von Wall und Außengraben, sind an beiden Ringen gleich, so daß man sie zusammen wohl als das Kernwerk bezeichnen kann. Beide Wasserläufe haben sich tief in das Gelände eingeschnitten. Die steilen Ufer boten also wohl damals schon natürlichen Schutz gegen das Eindringen von Westen her. Von den andern 3 Seiten ist die Burganlage von steilen, bewaldeten Bergen umschlossen, also ebenfalls gut geschützt. Es war also ein trefflich gewählter Schlupfwinkel für den Aufenthalt, ihre Lage durch das fließende Wasser und den natürlichen Schutz gut gewählt für Vertheidigung, wie namentlich auch für etwaige Ausfälle, nach

Altgermanische Wallbefestigung auf dem Ziegenberge bei Winzenburg.



Die Wirkesburg bei Feggendorf.

Wall
190
n. d. Heisterburg
90
Nord
Wall
Graben
80
80 Schr.
100
Wall
Wall
Graben
n. Feggendorf
Graben
180 Schr.
450
170
170
120 Schr.
80

1:6250

0 100 200 300 Schritt
ger. Maiß.

der westlich von Minden her, vorüberführenden, uralten Heerstraße (vor dem Sandförde), hierfür besser als die Heisterburg gelegen, und dürfte zu Ausfällen oft benutzt worden sein.

Beachtenswerth ist zunächst die Aehnlichkeit der Wirkesburg mit der Bennigser Burg am östlichen Ende des Deisters. Letztere Burg liegt ebenfalls auf einem, von zwei Wasserläufen mit Steilufern begrenzten Bergausläufer im Walde versteckt ihr Kernwerk ist ein Rundwall von etwa gleicher Größe wie bei der Wirkesburg; die Außenwälle beider Burgen verlaufen im Gelände auch in ähnlicher Weise. Hieraus dürfte auf die gleichzeitige Entstehung beider Burgen zu schließen sein.

Die durch den 2. Ringwall vergrößerte Burg, scheint alsbald nochmals erweitert worden zu sein, indem man auf dem flachen, vor dem rechten Wasserlauf liegenden Hügel, den über 500 Schritt langen 1. Außenwall zog; derselbe verläuft in gekrümmter Linie dem Gelände entsprechend ansteigend und zentrisch zum Kernwerk. Der Wall ist mit tiefem Außengraben versehen, noch gut erhalten und im Querschnitt mächtiger als der vom Kernwerk (er scheint der Zeit nach später aufgeführt worden zu sein). An seiner nordwestlichen Umbiegung, da wo das Gelände flach und leicht zugängig ist, finden sich noch 2—3 kleinere Erdwälle von größerer Länge als Verhau (s. Abb.). Dieser 1. Außenwall umschloß eine weitere Fläche für 3—4000 Mann.

Etwa 170 Schritt westlich von dem 1. Außenwall ist ein 2. gezogen, ebenso mächtig und ebenfalls mit außen liegendem Graben. Dieser 2. Wall unterscheidet sich vom ersten aber dadurch, daß er mit einer Berme (ebene Fläche zwischen Wall und Graben für leichte Vertheidigung) versehen ist und meist geradlinig verläuft. An der nördlichen Seite liegt zwischen beiden Außenwällen noch ein kürzerer Stichwall. Außenwälle und Kernwerk umschließen und sichern eine Fläche von etwa 8 ha, worin für 10 000 Köpfe Raum war.

Von Interesse ist ein näherer Vergleich zwischen den einzelnen Wallzügen der Heister- und Wirkesburg nach Form und Anlage; es lassen sich hierbei mehrere Aehnlichkeiten erkennen. So verläuft der östliche Außenwall der Heisterburg,

im Gelände ansteigend in gekrümmter Linie wie der 1. Außenwall der Wirkesburg. Die Querschnitte von Wall und Graben sowie fast auch die Länge, sind an diesen beiden Wallzügen gleich groß. An beiden Wällen findet sich keine Berme, eine solche und von gleicher Form hat aber der gradlinige 2. Außenwall der Wirkesburg und der gerade westl. Wall der Heisterburg. Diese Aehnlichkeiten verleiten zu der Annahme, daß die gleichgeformten Wälle beider Burgen auch zu gleicher Zeit entstanden sein dürften. Jedenfalls sind die gradlinigen Wälle mit Berme aus jüngerer Zeit als die Wälle ohne Berme.

Die Heisterburg besitzt an ihrer Südseite keine Spur irgend einer Befestigung, worauf a. a. O. schon hingedeutet worden ist. In der ersten Zeit ihrer Entstehung mag der steile, südliche Abhang des Heisterburgberges genügende Sicherung geboten haben. Das Fehlen dieser Sicherung nach der Südseite hin, wo in halber Bergeshöhe die Wirkesburg liegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die letztere Burg gleichzeitig, jedenfalls nicht viel später als die Heisterburg entstanden ist. Die ersten Kernwälle der Wirkesburg lassen nach ihrer Ausführung sogar die Annahme einer früheren Entstehung zu, namentlich wenn man hierzu noch die Bennigser Burg in Betracht zieht. Noch ein anderer Punkt für die Beurtheilung der Entstehung beider Burgen ist hier hervorzuheben. v. Oppermann bemerkt bereits in seinem Werk, daß der kleine Ringwall, am Nordfuße des westlich gegenüberliegenden Bückeberges bei Beckedorf, in dessen Nähe auch noch 4—5 Warten in Hügelform zu erkennen sind, in Verbindung mit der Heisterburg gestanden haben dürfte, dieser Burg als vorgeschobener Posten dienend. Nun besitzt der kleinste Ringwall der Wirkesburg einen gleichen Durchmesser wie der Ringwall bei Beckedorf, auch die Lage und Ausführung beider hat viele Aehnlichkeit. Hiernach könnte man den kleinsten Ringwall der Wirkesburg nicht minder als vorgeschobenen Posten der Heisterburg betrachten, schon weil er in unmittelbarer Nähe liegt Diese Annahme wird noch durch den Umstand bestärkt, daß auf dem Deisterkamm, etwa 600 Schritt östlich von der

Heisterburg, zwei geradlinige, 100 Schritt lange Parallelwälle im Abstand von 60 Schritt kenntlich sind, welche ebenfalls als Vorpostenlager gedient haben müssen. Zu beachten ist an diesen Wällen, daß ihre z. Z. nur noch flachen Gräben, an ihrer westl. Seite, also der Heisterburg zugekehrt liegen.

Mit der Wichtigkeit der Heisterburg als Stützpunkt in dieser Gegend wuchs auch die Bedeutung der Vorposten; der bei Beckedorf blieb anscheinend im ersten Zustande, dagegen entwickelte sich aus dem 1. Ringwall der Wirkesburg, diese nach und nach zu einer selbständigen Anlage. Nach ihrer für Ausfälle bequemeren, mit Wasser besser versehenen, versteckten Lage kann man sogar annehmen, daß die Wirkesburg in späterer Zeit oft als Hauptlager gedient haben wird und die hochgelegene Heisterburg nur als Warte benutzt worden ist. Alle diese Annahmen werden aber erst dann sichern Boden gewinnen, wenn die gesammten Anlagen dieser Gegend genau untersucht und aufgenommen sind.

Die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge ist eine nicht minder eigenartige Anlage. Vorausgeschickt muß hier werden, daß mit dieser Wallbefestigung nicht etwa die Ruine von der im Anfang des 16. Jahrh. zerstörten Winzenburg gemeint ist, wenngleich auch in der Umgebung dieser Ruine noch vielfache Spuren früherer Befestigungen kenntlich sind. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die steile, kegelförmige, sehr sichere Kuppe, auf der die Ruine steht und an deren Fuß reichliches Quellwasser vorhanden ist, außerdem am Kreuzungspunkt zweier langen Thalzüge liegt, bereits in vorgeschichtlicher Zeit befestigt und benutzt gewesen sein wird. Durch Errichtung der Winzenburg im Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Ruine jetzt noch mit mächtigen Wällen und Gräben umzogen ist, dürften ältere Anlagen, wenn nicht ganz beseitigt, doch sehr verändert worden sein.

Wie die Winzenburg in späterer Zeit, hat unzweifelhaft früher die Befestigung auf dem Ziegenberge als sicherer Zufluchtsort gedient. Als Vertheidigungspunkt hat sie wohl alle umliegenden Thäler, auch das Leinethal an dieser Stelle,

beherrscht. Ihrer Ausführung nach dürfte ihre Entstehung in die früh- bezw. vorgeschichtliche Zeit zu verlegen sein.

Der Ziegenberg, auf dem die Anlage sich vorfindet, ist die höchste Erhebung dieser Gegend, nördlich von Glashütte Westerberg bei Winzenburg gelegen. Der Berg besitzt die charakteristische Form der dortigen Höhen, deren Spitzen aus zerbröckelten Schichten der oberen Kreide bestehen; an seinem östl. Fuß zieht sich die Straße von Winzenburg nach Lamspringe hin. An 3 Seiten fällt der Ziegenberg sehr steil ab, nur gegen Norden ist seine obere Fläche breiter, weniger steil und am leichtesten zugänglich. Aus diesem Grunde ist der stärkste Theil der Befestigung dieser Seite zugekehrt. An derselben ist zunächst ein geradliniger, mächtiger Wall, 3—5 m hoch und bis 10 m breit am Fuß, quer über den Bergrücken aufgeworfen, nach außen zu, also auf der Nordseite mit tiefem Graben versehen. In einiger Entfernung vor dem Graben sind noch leichtere Parallelwälle als Verhau kenntlich. Ein gleich mächtiger Wall ist etwa auf der Mitte der Bergoberfläche gezogen. Der Graben vor diesem Wall liegt nach derselben Seite wie beim 1. Wall. Ein 3. Querwall, aber weniger stark, befindet sich noch am westl. Ende des Berges. Der Graben dieses Walles liegt nach Westen zu, also nach außerhalb der Befestigung. Diese 3 Querwälle erforderten nach dem Zustand des bröcklichen Bodens an der Bergoberfläche, verhältnismäßige geringe Arbeit zur ersten Herstellung; sie sicherten zwei ziemlich gleich große Räume von zusammen etwa 4 ha Inhalt, worin 5—8000 Köpfe Platz finden konnten. Der nördliche Theil dürfte als Vorburg für die Vertheidigung, der südliche für den Troß gedient haben, der sich im Nothfall in die südlichen Waldschluchten flüchten konnte.

Die steile Umrandung des Berges erforderte kaum andere Befestigungsanlagen. Dennoch hat man zu weiterem Schutz an der Süd- und Ostseite die Kante des Berges durch einen mäßig hohen Wall aufgehöht und unübersteiglicher gemacht. Das Material zu diesem Kantenwall ist gleich daneben von der inneren Bergfläche entnommen, wodurch am Kantenwall entlang eine breitere, flache, grabenähnliche Vertiefung entstand.

An der gleich steilen westl. Kante, die mehr versteckt und geschützt liegt, scheint ein Kantenwall nicht errichtet worden zu sein. Wenn er vorhanden war, so muß er in den dort verlaufenden Waldweg eingebnet sein. Wasser fand sich in der westl. Kehle neben dem Berg und auch in der östlichen Schlucht für längeren Aufenthalt in der Feste.

Im Anschluß an vorstehende Ausführung möchten noch einige Punkte berührt werden, die bei Beurtheilung alter Befestigungs- und Schutzanlagen nicht außer acht zu lassen sind. Zunächst möchte besonders betont werden, solche Anlagen thunlichst genau aufzunehmen und in nicht zu kleinem Maßstab darzustellen, weil sonst manche Einzelheit im Bilde verloren geht. Ueber die Lage und Entstehung von Wall und Graben solcher Burgen gehen die Urtheile noch auseinander, schon weil nach so langer Zeit selten noch etwas Sicheres über den ursprünglichen Zweck und die Erbauer solcher Anlagen bekannt ist; man ist daher auf Vermuthung und Wahrscheinlichkeit angewiesen.

Bei Erklärung der Herstellung solcher Wallburgen ist mit zu beachten, daß in damaliger Zeit körperliche Arbeit sehr mißachtet, ungern, nur zwangsweise gethan wurde, und wie mangelhaft die Hilfsmittel waren, solche Arbeit zu erleichtern. In solchen Fällen wird man bestrebt gewesen sein, mit thunlichst wenig Arbeit recht viel von der Sicherungsanlage herzurichten, man benutzte alle natürlich vorhandenen Schutzmittel, steile Wände, Wald, Wasser, Schluchten u. s. w. Die umfassende Walllinie erhielt die Kreisform, weil man damit im Verhältnis zum Umfang, die größte Fläche umfassen konnte. Aus diesen Umständen lassen sich dann leicht manche Eigenthümlichkeiten der alten Festen erklären. An flachen Stellen des Geländes finden wir tiefe Gräben als Hindernis vor den Wällen. An steilen, noch besteigbaren Stellen ist der obere Rand der Bergfläche oft noch durch leichte Wälle mehr gesichert. Das Material zu diesen Randwällen entnahm man unmittelbar daneben, jeden unnöthigen Transport vermeidend.

Man sieht daher da, wo die Wälle stärker sind, auch größere Vertiefungen. Letztere im Burginnern sind stets flach und können wenn sie auch oft mit Innengräben bezeichnet werden, als solche nicht gelten, da man innerhalb der Burg gar keine Gräben anlegen wollte, dieselben auch die Vertheidigung erschwert hätten. Die Randwälle sind auch nicht sehr hoch, so daß man leicht über dieselben nach außen sehen konnte; ein tiefer Graben daselbst würde dies unmöglich gemacht haben, auch die Vertheidigung sehr behindert haben. Solche Kantenwälle mit einer Vertiefung und gleichzeitig auch Wälle mit tiefen Außengräben finden sich bei der Barenburg in Osterwald, der Skidro- oder Arminiusburg bei Pyrmont-Schieder, der Obensburg bei Hastenbeck, der Amelungsburg bei H.-Oldendorf, desgleichen den Burgen bei Altenhagen, Deckbergen, Hohenrode u. a. Bei allen ähnliche Verhältnisse, mit thunlichster Anpassung an das Gelände. Wie die alten Römer legten auch unsere Vorfahren Gräben vor die Wälle, wo es zweckmäßig erschien und die Sicherheit erhöhte, andernfalls aber auch nicht.

VI.

Ein Güterverzeichnis des Heil. Geist=Altars zu Uelzen.

Mitgetheilt vom Archivrath **Dr. Grotefend** zu Schwerin.

Auf einem Zettel, der in den dreißiger Jahren alten Papieren des Schweriner Archivs, den s. g. Rejectaneis entnommen ist, findet sich ein Güterverzeichnis, das ich hier mittheile, da ich glaube, daß es durch Lisch, der es abzuschreiben versucht hat, nicht zur Veröffentlichung gelangt ist, da er nicht alles zu lesen und zu deuten vermocht hat. Der Text heißt:

Ista erunt bona spectantia ad altare sancti Spiritus in Ultzenn.

In villa Holtzsen iiijor wichimpten siliginis, videlicet in molendino j wichimpten, in curia Helmoldi j wichimpten, in curia Iohannis Bernardi j wichimpten, in curia Fabri j wichimpten.

Item in villa Westerweynde in curia Henneken Hogeringhe.

Item in curia Buclemans ix modios siliginis, in eadem curia post obitum Iohannis Alberti vj modios siliginis.

Item jurati sancti Spiritus dabunt rectori capelle j marck pro memoria Iohannis de Hanstede et uxoris sue.

In domo Iohannis de Redeber j marck.

Item extra valvam Versen versus viam, qua itur ad prata viva [1]) ij pratum.

Item ij prata juxta callem, qua itur ad S. Mariam de calle lapidea.

---

[1]) Ueber dem zweiten v, das als u geschrieben ist, steht ein dem er ähnelndes Zeichen, das aber wohl nichtssagend ist.

Item j pratum apud prata Helmoldi de Redeber.

Item versus pratum dimidium predictum j parvum ortum post obitum Cruters.

Item j ortum apud rivulum, qui manat per callem lapideam extra valvam versus Luneborch.

Item bone memorie in domo domini Christiani apud domum Wolter penestici j casum,[1]) et relicta per dominum Christianum, spectantia ad capellam, videlicet residuam partem predicte domus, campum extra valvam versus Versen, et ortum unum apud ortum Godonis de Vinstede et granarium apud domum Ludolphi Westvali.

(Von anderer Hand nachgefügt): Hans Wiech in Verssen X marck.

(Dritte Hand): Iohannis Elers notarii ex missali est extensum, concordat. Lutke Louwe.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Geist-Altar in der heil. Geist-Capelle belegen war, da auch eine Leistung der Vorsteher dieses Hospitals an den Rector der Capelle aufgeführt wird.

Wie der Zettel in das Schweriner Archiv gelangt ist, das nichts inhaltlich damit Verwandtes enthält, ist gänzlich unbekannt. Seine Beschaffenheit läßt keine Vermuthung zu. Es ist ein Klein-Quart-Papierblatt, dessen eine Seite in flüchtiger Schrift aus dem Ende des XV. Jahrhunderts die obigen Zeilen enthält, während die gleiche Hand auf der Rückseite die Aufzeichnung über die Goldenen Freitage niedergeschrieben hat, die ich in dem Quartalberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde LIX, 2 zum Abdruck gebracht habe, und die in keinerlei Beziehung zu dem Inhalt der Vorderseite steht.

---

[1]) cas mit einem Schlußhaken, der bei obitum und pratum = um ist, also nicht casam zuläßt. Eine casa (Kathen) in domo wäre auch widersinnig. Casus kann ein Anfallsrecht sein an einem Theile des Hauses. Hernach kommt die residua pars dieses Hauses vor.

VII.

Die vorgeschichtlichen Wallburgen Niedersachsens
und die
in Cäsars bellum gallicum erwähnten oppida.

Von Gymnasialdirector a. D. J. **Lattmann** in Göttingen.

Ein Vortrag des Herrn Dr. Plattner in unserm Historischen Verein über die vorhistorischen Wallburgen der Umgegend erweckte in mir die Erinnerung an einen Einfall — denn für mehr will ich es nicht ausgeben, da ich nicht Archäologe bin —, der aber doch vielleicht einer Beachtung nicht unwerth ist.

Als ich einst die Rathsburg besuchte, rief ich aus: „Ei, das ist ja ganz das oppidum Cassivellauni bei Cäsar" (b. G. 5,21). Oppidum autem Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt. Und ib. c. 9 heißt es: Repulsi (Britanni) ab equitatu se in silvas abdiderunt locum nacti egregie et natura et opere munitum, quem domestici belli, ut videbatur, causa jam ante praeparaverant, nam crebris arboribus succisis omnes introitus erant praeclusi, d. h. wohl: die abgehauenen Bäume lagen schon bereit (praeparaverant), um die Eingänge schleunigst zu schließen, nachdem das Vieh von verschiedenen Seiten her eingetrieben war. Ganz ähnlich ist der Hünstollen mit drei Wällen und Gräben umgeben. Das Charakteristische der Anlage in unserer Gegend, die „Bergnase", kann recht wohl in dem locus natura munitus liegen. Diesem brittischen oppidum entspricht nun auch die Situation der gallischen oppida, wie z. B. 2, 29. Aduatuci

cunctis oppidis castellisque desertis sua omnia in unum oppidum egregie natura munitum contulerunt (nach Göler auf dem Berge Falize). Quod cum ex omnibus in circuitu partibus altissimas rupes despectusque haberet, una ex parte leniter acclivis aditus non amplius ducentorum pedum relinquebatur, quem locum duplici altissimo muro munierant. Nun wird hier zwar eine Mauer erwähnt und Cäsar sagt 7,23 Muri autem omnes Gallici hac fere forma sunt, und gibt dann eine Beschreibung des kunstvollen, colossalen Baues. Mir erscheint die gewöhnliche Interpretation dieses Capitels mehrfach in sprachlicher Beziehung bedenklich und die ganze Construction technisch wenn auch nicht unmöglich, doch sehr schwierig und wunderlich, wohl ohne Analogie im Bauwesen, wie ich im Philologus XV, 4 S. 638 ff. und in Jahrb. f. class. Philol. 1863 Heft 2, S. 137 ff. ausführlich dargelegt habe. In neuerer Zeit will man freilich Reste gefunden haben, welche jene Art des Mauerbaues bestätigen. Ob die Deutung dieser Funde eine richtige sei, ist mir zweifelhaft, ich habe jedoch zu einer näheren Prüfung noch nicht kommen können. Aber auch angenommen, man müßte sie anerkennen, so würde das Wort Cäsars muri omnes Gallici doch wohl einer starken Einschränkung bedürfen. Schon die große Menge der oppida (im Lande der Bituriger 20) läßt es nicht glaublich erscheinen, daß sie alle durch einen so mühevollen Mauerbau geschützt gewesen seien. Auch das Verhalten der Gallier macht es unwahrscheinlich; viele kleinere oppida werden von den Römern nach sehr kurzem Kampfe erobert, ja öfters ergeben sie sich schon, sobald sie die Römer zu einer Belagerung heranrücken sehen, und selbst bei den Vertheidigungen von Avaricum und Alesia tritt hervor, daß sie zu einem Festungskriege wenig Neigung und Uebung hatten. Wohl mögen nach und nach die Befestigungen gebessert und vervollkommnet sein, daß etwa an die Stelle des vallum eine maceries trat, wie 7,69, oder eine roh aufgeworfene Steinmauer, wie sie an einigen Stellen gefunden ist; auch Orts- und Bodenbeschaffenheit sind dabei von Einfluß, wie steilerer Abhang des Zuganges, steiniger

Boden. Bei den am Meere wohnenden Venetern (3,12) erant ejusmodi fere situs oppidorum, ut posita in extremis lingulis promontoriisque (essent). Aber Mauern der Art, wie sie Cäsar (erst im siebenten Buche!) schildert, hatten doch erst Zweck, als die Thürme und Mauerbrecher der Römer herankamen. Wozu bis dahin die oppida dienen sollten, sieht man aus 7,77. Als bei der Belagerung von Alesia zwischen deditio und eruptio geschwankt wurde, räth Critognatus: facere quod nostri majores nequaquam pari bello Cimbrorum Teutonumque fecerunt, qui in oppida compulsi ac simili inopia subacti eorum corporibus, qui aetate ad bellum inutiles videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus tradiderunt. Depopulata Gallia Cimbri . . finibus nostris aliquando excesserunt. Man hatte also bis dahin die Erfahrung gemacht, daß gegen die fortwährenden, stoßweisen Einfälle (latrocinia) der Germanen, welche loca impedita und Wall und Graben nicht anzugreifen liebten, Zufluchtsstätten nöthig waren, in welche die Umwohnenden möglichst schnell mit Weib und Kind und Vieh flüchteten, bis die plündernden Scharen wieder abzogen. Daher mußten solche oppida zahlreich sein, und ein locus natura et vallo fossaque munitus genügte incursionis hostium vitandae causa. Auch bei den Venetern sind die oppida nur zeitweilige perfugia. Ac si quando desperare coeperant, sua deportabant omnia seque in proxima oppida recipiebant. Selbst Cäsar ist der Meinung, daß gegen die germanischen Sueven jene Zufluchtsstätten genügten, indem er 6,10 Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos (sc. oppugnationis homines inopia cibariorum adductos ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci . . . Paucis diebus intermissis exploratores referunt, Suebos omnes ad extremos fines se recepisse — also ohne Angriffe auf die oppida.

Oefters tritt nun die Neigung der Gallier hervor, auch die Angriffe der Römer in ähnlicher Weise zu bestehen, und sie mochten um so eher darauf vertrauen, als die

Befestigungen ihrer Städte gebessert, bei manchen, die auch schon einige bleibende Bevölkerung aufgenommen und zu Hauptstädten sich erhoben hatten, recht starke geworden waren. So hoffen die Aduatuci — übrigens ex Cimbris Teutonisque prognati — nach der mit den Nerviern erlittenen Niederlage in der oben erwähnten Stadt (2,29) Schutz zu finden, und zwar cunctis oppidis castellisque desertis, verzweifeln aber doch an dem Erfolge, als sie die ihnen unbekannte machinatio des Belagerungsthurmes an ihre moenia heranrücken sehen. Den eigentlichen gallischen Völkerschaften dagegen wird es sehr schwer, die kleinen über ihre Landschaft zerstreuten oppida aufzugeben. Den Senones (quae est civitas imprimis firma et magnae inter Gallos auctoritatis) befiehlt noch im sechsten Jahre des Krieges (6,4) Acco cognito Caesaris adventu in oppida (Plural) multitudinem convenire, also die Zufluchtsstätten zu benutzen. Von dieser Gewohnheit sucht Vercingetorix im siebenten Jahre die Gallier abzubringen. 7, 14. docet l o n g e a l i a r a t i o n e esse bellum gerendum, . . ut commeatu Romani prohibeantur. Vicos atque aedificia . . . o p p i d a i n c e n d i oportere, quae non munitione et loci natura ab omni sint periculo tuta, neu suis sint ad detractandam militiam r e c e p t a c u l a (vgl. oben incursionis vitandae causa) neu Romanis propositia (d. h. ohne genügenden Schutz preisgegeben) ad copiam commeatus praedamque tollendam . . . Uno die amplius viginti urbes Biturigum incenduntur; hoc idem fit in reliquis civitatibus. Deliberatur de Avarico incendi placeret an defendi . . . Pulcherrimam prope totius Galliae urbem facile se loci natura defensuros dicunt, quod prope ex omnibus partibus flumine et palude circumdata unum habeat et per angustum aditum. (Auffällig, daß die Gallier auf die hinterher von Cäsar beschriebene colossale Mauer kein Gewicht legen!) Sehr ungern giebt Vercingetorix nach und muß, nachdem die Sache unglücklich abgelaufen ist, der bekannte gallische Verräther sein, weil er es ja anders gemacht hatte, als man gewohnt war.

Nach alle diesem dürfen wir wohl annehmen, daß neben einer Anzahl stark befestigter Städte noch eine größere Menge von oppida vorhanden war, die nur einen schwachen Schutz hatten und von denen manche in ihrer Beschaffenheit dem oppidum Cassivellauni noch nahe standen. So scheint es denn, als hätten wir in diesem die ursprüngliche Form, aus der auch die gallischen oppida sich nach und nach entwickelt haben. Und wenn denn nun mit dem, quod Britanni oppidum vocant, unsere alten Wallburgen so große Aehnlichkeit haben, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob darin etwa die Zufluchtsstätten der keltischen Bevölkerung zu sehen seien, die hier die ersten incursiones der Germanen zu bestehen hatte? Von Interesse würde es sein, wenn sich etwa in Frankreich noch Spuren von oppida finden sollten, die jener ursprünglichen Form näher stehen, die man vielleicht weniger beachtet hat, weil man bei den Nachsuchungen der gallischen Städte sich zu sehr von der Voraussetzung starker Mauern hat leiten lassen.

Auffällig ist es, daß, während in dem gallischen Kriege zahlreiche Städteeroberungen vorkommen, bei den langen Zügen der Römer durch das germanische Land der oppida so gut wie keine Erwähnung geschieht. Mattium das caput Cattorum, das Germanicus verbrennt (Tac. An. 1,56), ist wenigstens menschenleer. Daß die Sigambrer und Sueven keinen Gebrauch von oppida zu machen pflegten, geht hervor aus b. G. 4,18 in solitudinem et silvas se abdiderant und ib. 19. Suebos . . . more suo (vgl. oben 7,77 nostri majores der Gallier) concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, ut de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent; hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suebi obtinerent; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse. Der unus locus ist doch wohl ein unbefestigter, wie der der Varusschlacht.

VIII.

Die Bekehrung der Sachsen.

Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen gehalten von
G. Uhlhorn, D., Abt zu Loccum.

Wenn Sie mir heute gestatten wollen, von der Bekehrung der Sachsen zu reden, so möchte ich Ihnen zunächst die Geschichte der Bekehrung in ihren Hauptzügen nach dem heutigen Stande der historischen Forschung vorlegen, um dann auch die Bedeutung dieser Einverleibung unseres niedersächsischen Stammes in das fränkische Reich und die christliche Kirche für die weitere Geschichte des deutschen Volkes und der christlichen Kirche zu besprechen. Es wird das, glaube ich, der richtige Weg sein, um, wenn unser niedersächsisches Gemüth, wie es kaum anders sein kann, bei der Erinnerung an die Gewalt- und Bluthaten des „Schlächters Karl" sich empören will, doch zu einer ruhigen und vorurtheilsfreien Würdigung seiner That zu gelangen, einer That, die unter allem, was der große Kaiser vollbracht hat, wenigstens für unser deutsches Vaterland das Größte und Entscheidendste geworden ist.

Kein anderer deutscher Stamm hat dem Christenthum solchen Widerstand entgegengesetzt wie der sächsische. Wie leicht vollzieht sich die Bekehrung der Ostgermanen, der Gothen und Vandalen, wie verhältnismäßig leicht auch die der Westgermanen, der Franken, der Alemannen, der Thüringer. Wir hören kaum von einem Widerstande. Sachsen ist mit dem Schwerte bekehrt. Karl hat, wie ein Zeitgenosse sich aus-

drückt, den Sachsen das Evangelium mit eherner Zunge gepredigt, und es hat eines dreißig Jahre erfüllenden Krieges bedurft, ehe in Sachsen die Kirche auf blutgedüngtem Boden sicher begründet war.

Wie kommt das? Woher dieser Unterschied? Man weist darauf hin, daß die Sachsen mit ihrem Glauben zugleich ihre Freiheit und Selbständigkeit vertheidigten. Das ist richtig. Die Annahme des Christenthums war für die Sachsen zugleich ihr Aufgehen in das fränkische Reich, das Christenthum war die Religion ihrer Unterdrücker, und zweifellos hat das den Widerstand gegen die neue Religion um so nachhaltiger gemacht. Aber allein genügt dieser Erklärungsgrund doch nicht; es kommen noch andere Momente entscheidend hinzu.

Zwischen Sachsen und Franken besteht eine ungleich größere Stammesverschiedenheit, als zwischen den übrigen im Frankenreiche vereinigten germanischen Stämmen. Hat auch die geschichtliche Entwickelung die Sachsen später mit diesen Stämmen zum deutschen Volke verbunden, ihrem ganzen Charakter nach stehen sie den Nordgermanen näher als den Westgermanen. Die Sachsen betrachten sich als ein ganz anderes Volk, und mehr als einmal ist im Laufe der Geschichte bei den Sachsen die Neigung wieder hervorgetreten, sich von dem übrigen Deutschland zu sondern. Der Uebergang der Kaiserkrone auf sächsische Fürsten wird geradezu als der Uebergang des Imperiums auf ein anderes Volk angesehen, und noch in der Reformationszeit stellt man die „sächsische Sprache" als eine besondere der „deutschen Sprache" gegenüber. Mit Stolz sah der Sachse auf den Franken herab, er betrachtete sich mindestens als ihm ebenbürtig, und in der That, er war es auch. Hat es doch eine Zeitlang den Anschein, als sollten nicht die Franken, sondern die Sachsen Gallien erobern und damit zum führenden Volk werden. Neben dem Stolz ist Zähigkeit bis heute ein Grundzug im sächsischen Charakter. Jeder Veränderung abhold hält der Sachse treu fest an dem von den Vätern Ueberlieferten. Ein solches Volk konnte erst überwältigt werden, als wenigstens für den Augenblick seine ganze Kraft sich verblutet hatte.

Doch das Entscheidende ist der starke religiöse Zug im sächsischen Volkscharakter. Die übrigen deutschen Stämme nahmen das Christenthum vor allem deshalb so leicht an, weil ihre altheidnische Religion bereits im Absterben war. Alle heidnischen Religionen haben etwas Locales an sich. Ihr Cult haftet an bestimmten Oertlichkeiten und stirbt ab, wenn er von diesen losgelöst wird. Die Ostgermanen wie die Westgermanen haben ihre ursprünglichen Sitze verlassen und neue aufgesucht. Am weitesten sind die Ostgermanen gewandert, vom Schwarzen Meere und der Donau bis zur Meerenge von Gibraltar und nach Nordafrika ziehen sie umher, und auch die Westgermanen schieben sich nach Westen zu in das Gebiet des römischen Reiches hinein. Diese Wanderungen hatten zur Folge, daß ihre alte Religion sich innerlich auflöste. Nur von den den Sachsen verwandten Longobarden hören wir, daß sie in Italien versuchen, ihren heidnischen Cult wieder an neue Oertlichkeiten anzuschließen. Die Sachsen nahmen an der Völkerwanderung nicht Theil. Zwar reißen sie auch ein Stück des römischen Reiches an sich, aber nicht durch Wanderung sondern auf dem Wege der Colonisation. In England und an den gallischen Küsten gründen sie Colonien, während der Hauptstamm des Volkes ruhig in seinen alten Sitzen verbleibt. So bewahrt ihr religiöses Leben weit festeren Bestand. Leider sind wir gerade darüber nur schlecht unterrichtet. Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Götterbilder und Priester hatten. Aber so viel läßt sich doch ersehen, daß das altväterliche Heidenthum noch ganz unerschüttert war. Waren die übrigen germanischen Stämme, namentlich die, welche römisches Gebiet in Besitz genommen hatten, unter den Einfluß der römischen Cultur und des mit ihr unzertrennlich verbundenen Christenthums gekommen, so war bei den Sachsen von diesem Einfluß wenig oder nichts zu merken. Die früheren von den Angelsachsen unternommenen Versuche, ihren zurückgebliebenen Stammesgenossen das Evangelium zu bringen, waren gänzlich ergebnislos geblieben und römische oder römisch-fränkische Cultur hatte bis dahin in Sachsen keinen Eingang gefunden. Von

der übrigen Welt abgeschieden, lebten die Sachsen noch ganz in der Weise, wie sie uns Tacitus schildert, in ihrem schwer zugänglichen Lande, ein Bauernvolk, ohne Städte ja ohne größere Ortschaften, in ihren über das Land zwischen dichten Wäldern zerstreuten Einzelhöfen, wie ihre Väter schon vor Jahrhunderten gelebt hatten. Wie diese dienten sie ihren Göttern an heiligen Orten im Walde oder an den Opferaltären aus großen Steinen in der Haide, und ihre Götter waren noch wirkliche Götter, noch nicht wie die der andern germanischen Stämme zu wesenlosen Schatten verflüchtigt. Wenn Religion die Abhängigkeit des Menschen von höheren Mächten, die Unterwerfung des Menschen unter die unsichtbare Gottheit ist, dann kann man den Sachsen nicht absprechen, daß bei ihnen noch lebenskräftige Religion herrschte. Der Wille der Götter galt unbedingt. Hatten diese durch heilige Zeichen, durch Vogelflug, das Wiehern der Pferde, sich gegen ein Unternehmen erklärt, so unterblieb es unter allen Umständen. Ohne Zögern unterwarf sich der Sachse dem, was die Götter bestimmt hatten, mochte daraus folgen, was da wollte

Ungebrochen wie die Religion war auch noch die Sitte. Selbst fränkische Schriftsteller geben den Sachsen das Zeugnis der Keuschheit. Aber die Sitte war herb und strenge, Standesunterschiede wurden schroff gewahrt. Die Ehe zwischen Adel und Gemeinfreien und ebenso zwischen Gemeinfreien und Liten war bei Todesstrafe verboten. Ueberhaupt wendet das sächsische Recht die Todesstrafe ungleich häufiger an als das sonstige germanische Recht, das fast immer gestattete, die Todesstrafe durch Zahlung des Wergeldes abzuwenden. Wo dagegen die Sitte den Einzelnen nicht band, tritt dann um so stärker die barbarische Unkultur des Volkes hervor. Namentlich wird den Sachsen nicht ohne Grund Untreue vorgeworfen, Eide achteten sie für nichts. Zwar im eigenen Volk steht auf Meineid Todesstrafe, aber dem Feinde gegenüber giebt es kein sittliches Band, ihm gegenüber ist Alles erlaubt, auch Treulosigkeit und Eidbruch. So war das Volk, mit dem Karl 772 den Krieg begann, gewiß ohne zu ahnen, daß dieser Krieg fast sein ganzes Leben ausfüllen sollte.

Auch darin unterschieden sich die Sachsen von den übrigen Germanen, daß sie kein Königthum kannten. Die einzelnen Theile des Stammes, Westfalen, Engern, Ostfalen und Nordleute hingen nur lose zusammen. Es findet sich zwar die Angabe, alle Sachsen seien jährlich in Marklo an der Weser zusammengekommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Allein diese Angabe klingt sehr sagenhaft; während des Krieges hört man niemals etwas von einer solchen gemeinsamen Berathung. Jeder Theilstamm handelt für sich. Ja selbst in den einzelnen Theilstämmen scheint nur wenig Zusammenhang bestanden zu haben. Jeder Gau war selbständig. Auch darin tritt ein noch heute erkennbarer Charakterzug zu Tage. Die allen Germanen eigene Abneigung gegen jede Beschränkung der Individualität macht sich bei den Sachsen in besonderem Maße geltend. Dieser Mangel an Einheit ist der Hauptgrund, weshalb die Sachsen der concentrirten Macht Karls, der sie sonst wohl gewachsen gewesen wären, erliegen mußten. Andererseits wurde der Krieg dadurch verlängert. Jeder Gau mußte für sich bekämpft und besiegt werden. Der ganze Krieg hat viel Aehnlichkeit mit den Kriegszügen der Römer in Deutschland. Karl dringt in das Land ein, schlägt die ihm entgegentretenden Haufen, verwüstet das Land, verbrennt die Höfe, aber wenn er den Rücken kehrt, ist, abgesehen von den Grenzgebieten, Alles beim Alten. Zu entscheidenden Feldschlachten kommt es nur im Jahre 784; nur da hat es Karl mit dem ganzen Volke zu thun, und da tritt auch eine einheitliche Führung unter Widukind hervor.

Den ganzen Krieg möchte ich in vier Perioden theilen. Die erste umfaßt die Jahre 772—77, bis zur ersten Reichsversammlung auf sächsischem Boden in Paderborn. Es scheint als habe Karl den Krieg nicht gleich mit der klaren Absicht einer völligen Unterwerfung Sachsens begonnen. Der erste Feldzug ist offenbar, wie so manche Feldzüge vorher, nur unternommen, um die Sachsen für Grenzverletzungen und Plünderungen auf fränkischem Boden zu bestrafen. Aber bald mußte es Karl klar werden, daß die Einverleibung Sachsens

in das fränkische Reich und die Christianisirung des Volkes (beides gehört unzertrennlich zusammen) eine politische Nothwendigkeit war. Schon die Feldzüge von 775 und 776 werden mit der ganzen fränkischen Heeresmacht unternommen und erreichen auch das Ziel, daß die Sachsen Treue schwören. Im Jahre 776 hören wir auch zum ersten Male davon, daß sie geloben, Christen zu werden. Damit schien das erstrebte Ziel wirklich erreicht. 777 hielt Karl in Paderborn auf sächsischem Gebiete einen Reichstag, Sachsen ist in seinen Augen ein Theil des fränkischen Reiches geworden, und wenn er auf diesem Reichstage, wie anzunehmen Grund ist, bereits Anordnungen für die Mission traf, wenn er einer Reihe von kirchlichen Instituten seines Reichs Theile von Sachsen für die Missionsarbeit überwies, so hat er dabei vielleicht die Hoffnung gehegt, es werde gelingen, das Christenthum in dem eroberten Lande in kurzer Zeit zur Herrschaft zu bringen.

Das war freilich eine Täuschung. Schon 778 erhoben sich die Sachsen aufs neue. Jetzt zum ersten Male erscheint Widukind als ihr Führer. Die schon gebauten Kirchen werden verbrannt, die Priester erschlagen, die Eresburg erobert und zerstört, und dann ergießt sich die Masse der Sachsen rachedürstend über das fränkische Land. Bis an den Rhein bei Deutz und den Rhein entlang bis zur Mündung der Mosel wird Alles verwüstet, auf dem Rückwege selbst Fulda bedroht. Aber in zwei Feldzügen, 779 und 780 stellt Karl die Ruhe wieder her, 779 besiegte er die Westfalen, 780 die Engern und die Ostfalen und dringt bis zur Elbe vor. Jeder Widerstand schien gebrochen, 782 konnte Karl an den Quellen der Lippe einen Reichstag halten und hier erließ er die capitulatio de partibus Saxoniae, das Gesetz, welches bestimmt war, die Verhältnisse Sachsens entsprechend den im Frankenreiche geltenden Ordnungen zu regeln. Damit schließt die zweite Periode des Krieges.

Meinestheils wenigstens bin ich überzeugt, daß die erwähnte Capitulatio in dieses Jahr 782 gehört. Es ist darüber viel gestritten. Manche wollen sie schon in das Jahr 777 legen, andere rücken sie bis an das Ende der

achtziger Jahre herab. Seit Waitz gründlicher Untersuchung schien das Jahr 782 gesichert zu sein. Neuerdings hat jedoch Hauck in der Kirchengeschichte Deutschlands das Gesetz wieder später in das Jahr 787 gelegt. Er meint es passe nicht in die frühere Zeit, wenn die Capitulatio von Kirchen rede, die gebaut werden, und da der Aufstand von 792 nachweisbar durch den Druck der Zehnten hervorgerufen sei, so könne zwischen dem Erlaß des Gesetzes, das die Leistung des Zehntens vorschrieb und dem Aufstande selbst keine so lange Zeit, ein ganzes Jahrzehend, verflossen sei. Beide Gründe halte ich nicht für genügend. Einzelne Kirchen sind auch schon 782 gebaut, und selbst wenn Karl damals nur die Absicht hatte, welche zu bauen, konnte er sich in einem Gesetze, welches diesen Kirchen Schutz verleihen sollte, recht wohl so ausdrücken, wie das Gesetz es thut. Der Druck der Zehnten mußte mit den Jahren nur um so schwerer empfunden werden, je weiter die kirchliche Organisation des Landes fortschritt; es wird sich auch nachher zeigen, wo der Grund zu suchen ist, weshalb ein neuer Ausbruch des Krieges erst nach einem längeren Zeitraume erfolgte. Was aber vor Allen nöthigt, die Capitulatio schon in das Jahr 782 zu legen, ist der Umstand, daß es sonst ganz unverständlich bleibt, weshalb gerade in dem folgenden Jahre der Widerstand der Sachsen und damit der Krieg auf seine Höhe kommt. Der Grund liegt eben in dem Erlaß der Capitulatio, gerade diese mußte die Sachsen, wenn ihre Kraft nicht schon völlig gebrochen war, und das war sie noch lange nicht, zum äußeren Widerstande reizen. Denn diese Capitulatio ist in der That ein Blutgesetz, wie sich so leicht kein zweites finden möchte. In furchtbarer Eintönigkeit schließt jeder Satz des ersten Theils mit den düsteren Worten: „Morte moriatur". Wer in eine Kirche einbricht, wer eine Kirche anzündet, wer einen Bischof, Priester oder Diakonen tödtet, wer die Taufe unterläßt, ja sogar wer in den Fasten Fleisch ißt, wer dem Könige die Treue bricht u. s. w., der soll des Todes sterben. Man hat neuerdings, namentlich Mühlbacher, in der trefflichen Geschichte Deutschlands unter den Karolingern, und nach ihm auch

Hauck versucht, dieses Gesetz in ein milderes Licht zu rücken. Beide berufen sich darauf, daß bei den Sachsen die Todesstrafe in weit größerem Umfange Rechtens war, als bei den übrigen deutschen Stämmen, und machen geltend, daß Karl, wenn er sein Ziel erreichen wollte, diese Härte nicht vermeiden konnte. Aber das Alles kann doch kaum zu einer andern Beurtheilung des Gesetzes führen. Das Gesetz ist und bleibt ein Blutgesetz. Es ließ, das ist nicht wegzuschaffen, den Sachsen nur die Wahl zwischen Taufe und Tod, es zwang ihnen das Christenthum, das Evangelium des Friedens mit rücksichtsloser Gewalt auf, und man versteht es, daß jetzt der Krieg auflodert wie nie zuvor. Erst in dieser Periode des Krieges hat es Karl mit der breiten Schicht des Volkes zu thun, jetzt erst bietet das Sachsenvolk seine ganze Kraft auf.

Kaum hat Karl Sachsen wieder verlassen, da kehrt Widukind zurück und schaart das Volk um sich. Die christlichen Priester werden getödtet oder verjagt, die Kirchen verbrannt. Ein fränkisches Heer wird am Süntel völlig vernichtet. Mit einem eilig zusammengerafften Heer kehrt Karl zurück, den Aufstand zu dämpfen und jetzt folgt das Strafgericht von Verden; 4500 ihm ausgelieferte Sachsen soll Karl an einem Tage haben hinrichten lassen. Neuerdings hat W. v. Bippen in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Quidde (Jahrg. 1889, Bd. I, S. 75 ff.) den Versuch gemacht nachzuweisen, daß das Blutbad an der Aller in der historischen Ueberlieferung sehr mangelhaft begründet ist, freilich ohne daß auch er es wagte, dasselbe geradezu in den Bereich der historischen Fabeln zu verweisen. Meinestheils kann ich ihm auch das Erstere nicht zugestehen. Die Nachricht in den Lorscher Annalen ist doch, wenn auch etwas unklar, kaum anders zu verstehen, als sie bisher verstanden ist, daß die Karl „ad occidendum“ ausgelieferten Sachsen auch wirklich hingerichtet sind. Die Annalen Einhards, die das bestimmt aussprechen, beurtheilt v. Bippen doch zu ungünstig. Bloße Ausmalung kann ihr Bericht nicht sein. Möglich bleibt allerdings, daß die Ausgelieferten nur zum Theil hingerichtet, zum Theil als Gefangene weggeführt sind. Daß Karl bei

Verden ein furchtbares Blutgericht gehalten, wird man schwerlich wegschaffen, mag immerhin die Zahl der Hingerichteten geringer gewesen sein.

Auch dann, das gestehe ich zu, behält der Vorgang etwas Räthselhaftes, das völlig aufzuhellen die Quellen nicht ausreichen. Es sind nicht, wie man noch immer in manchen Geschichtsbüchern lesen kann, Gefangene, die Karl hinrichten läßt, sondern von den Sachsen selbst ihm Ausgelieferte. Wie kamen, das ist die Frage, die Sachsen dazu, sich so ohne Kampf zu unterwerfen und die Empörer auszuliefern? Versuchen wir die Sache doch etwas aufzuhellen. Karls Politik in Sachsen ging dahin, den Adel auf seine Seite zu ziehen, namentlich dadurch, daß er einem Theile des Adels Grafenämter übertrug. Das muß ihm auch bis auf einen gewissen Grad gelungen sein, jedenfalls gab es unter dem in Sachsen sehr einflußreichen Adel eine Friedenspartei. Bei dem plötzlichen, den Sachsen unerwarteten Erscheinen Karls scheint diese Adelspartei für den Augenblick die Oberhand gewonnen zu haben. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen, die Masse des Volks war ohne Führer rathlos und hülflos, und um den Zorn des Kaisers zu beschwichtigen, lieferte die Friedenspartei diejenigen, die an der Empörung theilgenommen hatten, dem Kaiser aus.

Der Tag von Verden möchte kaum seines Gleichen in der Geschichte haben. Dennoch hat man auch diese Blutthat rechtfertigen zu können geglaubt. Man sagt, Karl habe nur nach dem bestehenden Rechte gehandelt. Die Sachsen hatten ihm Treue geschworen, auf den Bruch des Treueides stand Todesstrafe, und Karl war somit im Rechte, wenn er diese Strafe vollstrecken ließ. Gewiß, das formale Recht war auf seiner Seite, aber damit ist die That doch noch nicht gerechtfertigt. Die That bleibt ein Flecken auf Karls Charakter. Das Dämonische in ihm tritt hier wie sonst nirgends hervor. Es war auch ein politischer Fehler. Derartige Schritte äußerster Strenge wirken zwar für den Augenblick betäubend, aber dann rufen sie auch alle noch vorhandenen Kräfte des

Widerstandes wach, sobald die erste Betäubung vorüber ist. Als Karl abzog, lag das Sachsenland in dumpfer Ruhe, aber diese Ruhe war nur der Vorbote des Sturmes. Bald kehrte Widukind zurück und jetzt erhob sich das Volk zum Verzweiflungskampfe. Karl mußte seine ganze Macht aufbieten, um den Widerstand niederzuschlagen. Die erste Schlacht bei Detmold wird zwar von fränkischen Schriftstellern als sieghaft ausgegeben, aber daß Karl nach der Schlacht sich auf Paderborn zurückzieht, um Verstärkungen zu erwarten, deutet nicht gerade auf einen Sieg. Vollständig war Karls Sieg in der zweiten Schlacht an der Hase bei Osnabrück. Die Kraft der Sachsen war gebrochen; Widukind gab die Sache seines Volkes verloren, 785 empfing er in Attigny die Taufe und blieb seitdem dem Frankenkönig treu. Damit endet die dritte Periode des Krieges.

Jetzt folgt eine längere Zeit der Ruhe. Das Land war erschöpft, die waffenfähigen Männer lagen auf den Schlachtfeldern. Erst als eine neue Generation heraufgewachsen war, die das Joch der Frankenherrschaft und namentlich den Druck des Zehntens, der den freien Sachsen schimpflich erschien, schwer empfand, erfolgte 792 ein neuer Ausbruch. Jetzt ist es vor Allem der nordöstliche Theil des Landes an der Elbe, der den Kampf aufnimmt, und nochmals bedurfte es eines zwölfjährigen Ringens von 792—804, bis jeder Widerstand überwunden war. Alcuin verzweifelt geradezu daran, daß die Sachsen je Christen werden würden, er erklärt sie für ein mit dem Fluche Gottes beladenes Volk, dem Gott deshalb die Gnade des Christenthums vorenthalte. Karl muß zuletzt zu dem Mittel greifen, die Sachsen massenhaft zu deportiren; ganze Striche des Landes im Nordosten sind damals verödet und den Slaven anheimgefallen; erst ein späteres Geschlecht hat sie wieder germanisirt. Andererseits läßt Karl auch größere Milde walten. Das Reichsgesetz von 797 milderte eine Reihe der Bestimmungen der Capitulatio von 782. Mit dem Jahre 804 endet der Kampf, nicht, wie man früher fabelte, mit einem in Selz abgeschlossenen Frieden, sondern mit völliger Erschöpfung.

Man muß Karl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß mit der Kriegsführung seine Sorge für die Christianisirung des Landes Hand in Hand ging. Leider sind wir über das, was in dieser Beziehung geschah, nur schlecht unterrichtet. Doch läßt sich wenigstens die dabei innegehaltene Methode noch deutlich erkennen. Einzelne Theile des Landes wurden kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches, Klöstern und Bisthümern, zur Mission überwiesen. Es ergiebt sich das theils aus einzelnen uns erhaltenen dürftigen Notizen, theils und noch sicherer daraus, daß die Verbindung sächsischer Gebietstheile mit kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches auch später noch in ihren Nachwirkungen ersichtlich ist. So zeigt die von Meinardus im Urkundenbuche von Hameln nachgewiesene enge Verbindung von Hameln mit dem Kloster Fulda und die relative Unabhängigkeit des Bonifatiusstiftes und seines Gebietes in Hameln von dem Bischofe zu Minden, daß diese Gegend Missionsgebiet von Fulda war. Die ersten Bischöfe von Paderborn haben sämmtlich ihre Bildung in Würzburg empfangen. Die Gegend von Paderborn war Würzburger Missionsgebiet. Ebenso zeigt der Umstand, daß die ältesten Bischöfe von Verden zugleich Aebte von Amorsbach im Schwarzwalde waren, daß in der Gegend von Verden dieses Kloster missionirte. Im späteren Bisthum Osnabrück sind die Mönchszellen von Meppen und Visbeck Missionsmittelpunkte. Sie wurden später dem Kloster Corvey zugetheilt und noch unter dem Bischof Egilmar 890 schickt Corvey dahin seine Mönche als Priester, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Der vielbesprochene Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey, über den erst kürzlich Philippi in dem Osnabrücker Urkundenbuch Licht verbreitet hat, wurzelt in diesem Verhältnisse. Corvey bezog dort den Zehnten, weil es diesen Theil des Osnabrücker Landes noch immer kirchlich versorgte.

Die ersten Schritte zu einer derartig geordneten Mission sind gewiß schon 777 auf dem ersten Paderborner Reichstage geschehen. Eine umfassende kirchliche Ordnung traf dann die Capitulatio de partibus Saxoniae von 782. In derselben wurde nicht bloß das Heidenthum absolut verboten, es

sollen auch die Forderungen der Kirche bei schwerer Strafe erzwungen werden. Wer sein Kind nicht im ersten Lebensjahre taufen läßt, büßt das mit 120 sol. beim Adel, 60 sol. bei den Freien, 30 bei den Liten. An Sonn- und Festtagen soll jeder die Kirche besuchen; die Todten sollen auf den Kirchhöfen bestattet, kirchlich unerlaubte Ehen nicht geschlossen werden. Man hat gerade in diesen Bestimmungen einen Grund finden wollen, der nöthigen soll, die Capitulatio in eine spätere Zeit zu legen. Im Jahr 782, sagte man, konnten solche Bestimmungen noch nicht getroffen werden, weil es noch nicht überall Kirchen und Kirchhöfe gab. Gewiß nicht, aber gewiß auch noch 10 Jahre später nicht. Das Gesetz giebt eben Vorschriften, die damals erst in einem kleinen Theile des Landes durchgeführt werden konnten, deren allgemeine Durchführung aber ins Auge gefaßt ist. Gerade deshalb enthält es zugleich Bestimmungen über die einzurichtenden Parochien und die Ausstattung der Kirchen. Jede Kirche soll einen Hof mit zwei Hufen Landes haben, und je 120 der zu ihr Gehörigen sollen ihr einen Knecht und eine Magd stellen. Außerdem wird ihr der Zehnten von allem Erwerb gegeben, wie ihr denn auch sofort der Zehnten von den königlichen Banngeldern überwiesen wird.

Gerade diese Bestimmungen sind von besonderem Interesse. Sachsen ist das erste christliche Land, in dem die kirchliche Organisation gleich mit einer Eintheilung in Parochien beginnt, noch ehe es Bisthümer giebt. Die Entstehung von Parochien, deren Vorhandensein uns ganz selbstverständlich erscheint, ist erst in den letzten Jahren namentlich durch die Untersuchungen des Engländers Hatch mehr aufgehellt. Parochien als Unterabtheilungen des bischöflichen Sprengels sind eine Einrichtung, die erst in den germanischen Ländern auftritt. Die alte Kirche kennt sie nicht. Die ganze bischöfliche Diöcese bildete nur Eine Parochie. Wohl gab es innerhalb der bischöflichen Diöcese mehrere Kirchen, aber die bei diesen angestellten Geistlichen sind nur Gehülfen des Bischofs, der sie entsendet und zurückruft, wie er es für gut hält. Auch das Kirchenvermögen der Diöcese bildet ein vom Bischofe verwaltetes

einheitliches Ganzes, aus dem dieser den einzelnen Geistlichen zukommen läßt, was sie bedürfen. Das mochte genügen, so lange, wie im römischen Reiche, die Stadtbevölkerung überwog, es genügte nicht mehr in den germanischen Ländern, denn die Germanen mieden die Städte und wohnten als ein Bauernvolk fast ausschließlich auf dem Lande, jeder auf seinem Grund und Boden. So lösen sich denn die Landkirchen allmählich von den bischöflichen Kirchen los, ihre Geistlichen werden selbständig; abgesehen von gewissen den Bischöfen reservirten Rechten, wie dem Rechte der Firmung, erhält eine Anzahl von Kirchen als Taufkirchen alle Rechte der bischöflichen Kirchen, und die umwohnende Bevölkerung ist für die kirchlichen Handlungen nicht mehr an die bischöfliche, sondern an ihre Taufkirche gewiesen, wenn man auch anfänglich den früheren Zusammenhang mit der bischöflichen Kirche noch dadurch zu wahren suchte, daß alle Parochianen gehalten waren, an den hohen Festen die bischöfliche Kirche zu besuchen. Ebenso erhalten die einzelnen Kirchen gesondertes Vermögen und eine eigene Vermögensverwaltung. Kurzum die bischöfliche Diöcese wird in Parochien zerlegt. In Sachsen beginnt umgekehrt der Aufbau der kirchlichen Organisation mit Schaffung der einzelnen Parochien, natürlich nicht so, daß man gleich sämmtliche Parochien gründete, sondern im allmählichen Fortschritt, aber doch so, daß den einzelnen Kirchen gleich bei ihrer Erbauung ein Gebiet mit seinen Bewohnern zugewiesen wurde. Das setzen die oben erwähnten Bestimmungen der Capitulatio offenbar voraus. Selbstverständlich dürfen wir auch nicht an die jetzt bestehenden Parochien denken. Die damaligen waren ungleich umfangreicher, vielleicht eine ganze heutige Inspection umfassend. Hätten wir eine Geschichte der Parochialbildung in unserm Lande, die wir leider noch nicht haben, die aber sehr interessant sein würde, so würde sich zeigen, wie die ursprünglichen Parochien später wieder und wieder zerlegt sind. Jeder Kirche wurde zugleich eine bestimmte Dotation zugewiesen, allerdings mit einem starken Eingriff in das Privateigenthum. Aber einen andern Weg gab es nicht. Krongüter besaß Karl in Sachsen nicht, es fielen ihm auch durch die Eroberung keine zu, da

in Sachsen bei dem Fehlen des Königthums nichts von Krongut vorhanden war. So blieb nichts übrig als die Parochianen zu zwingen, einen Theil ihres Eigenthums für die Dotation der Kirchen herzugeben.

Erst nachdem so für die Predigt und Seelsorge in den einzelnen Gemeinden das Nöthige geschehen war, schritt Karl zur Ordnung des bischöflichen Amtes fort. Damit betreten wir überaus unsicheren und streitigen Boden. Ob die acht sächsischen Bisthümer (Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt) oder auch nur einige derselben noch von Karl selbst gestiftet sind, oder ob sie wenigstens als fest begründete Bischofssitze erst aus den Zeiten nach Karl stammen, ist eine noch immer nicht zum Austrag gekommene Frage. Erschwert wird die Entscheidung theils durch den Mangel an Urkunden, theils und in noch höherem Maße durch weitgehende Fälschungen derselben.

So viel steht zweifellos fest, daß Karl bereits Bischöfe für das sächsische Land bestellt hat. Der erste ist Willehad, der als Missionar an der unteren Weser wirkte und im Jahre 787 auf Karls Befehl in Worms zum Bischof geweiht wurde. Aber ich glaube nicht, daß man darin schon die Stiftung des Bisthums Bremen sehen darf, höchstens deren Vorbereitung. Willehad war Missionsbischof für die dortige Gegend, aber schwerlich bereits Bischof einer abgegrenzten Diöcese. Es zeigt sich das auch darin, daß nach seinem Tode einige Jahre vergehen, ehe er in Willerich einen Nachfolger erhält. Eben so wenig kann ich Hauck darin zustimmen, daß er in dieselbe Zeit die Stiftung der Bisthümer Verden und Minden verlegt. Patto und sein Nachfolger Tanko, die als erste Bischöfe von Verden genannt werden, sind offenbar auch nur erst Missionsbischöfe, wie schon daraus erhellt, daß sie beide zugleich Aebte von Amorsbach sind. Die Aebte des Klosters wirkten in dem Missionsgebiete des Klosters als Bischöfe. Ueber Minden haben wir nur Nachrichten in jüngeren Chroniken, deren Angaben Rettberg als unhaltbar nachgewiesen hat. Als erster Bischof wird Ercambert genannt. Seine großen Schenkungen an Fulda machten es ziemlich

gewiß, daß er mit diesem Kloster zusammenhängt, und ich halte es mit Meinardus für wahrscheinlich, daß er Missionsbischof in dem Fulda zugewiesenen Gebiete war. Die Mission scheint aber ihren Mittelpunkt Anfangs in Hameln gehabt zu haben, Minden erst später zum Bischofssitz gewählt zu sein. Von einer festen Gründung des Bisthums Minden darf man in dieser Zeit wohl noch nicht reden.

Günstiger liegt es für Münster, Paderborn und auch wohl Halberstadt. Etwa um 804 bestimmte Karl Liudger zum Bischofe und nicht zu bezweifeln ist, daß dieser seinen Sitz in Münster, oder wie der Ort damals hieß Mimigardeneford, nahm. Er baute dort nicht bloß eine Kirche, sondern auch ein Monasterium für Kanoniker, ein deutliches Zeichen, daß der später eben nach diesem Monasterium Münster genannte Ort schon fester bischöflicher Sitz war. In Paderborn bestand schon 777 eine Kirche, die dann aber von den Sachsen wieder zerstört wurde. Den stattlichen Neubau weihte Papst Leo III. ein, als er 799 Hülfe flehend zu Karl nach Paderborn kam. Hatte diese Gegend zunächst mit Würzburg in Verbindung gestanden, so wurde dieses Band schon zu Karls Zeiten gelöst, und Paderborn erhielt in dem zu Würzburg ausgebildeten Sachsen Hathumar seinen ersten Bischof. Auch die Stiftung des Bisthums Halberstadt durch Karl selbst darf man jetzt wohl als erwiesen ansehen. Rettberg hatte die Angabe, Karl habe das Bisthum zuerst in Seligenstadt gegründet und den Bruder Liudgers, den Bischof von Chalons Hildegrim zum Bischof daselbst bestellt, als auf lauter Fälschungen beruhend verworfen, und den Ursprung des Bisthums ganz im Dunkel gelassen. Dieses Ergebnis hatte auch ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Allein neuerdings hat Mühlbacher in der neuen Ausgabe von Böhmers Regesten unbestreitbar, wie ich glaube, nachgewiesen, daß die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 814, in welcher der Kaiser der Kirche in Halberstadt die ihr von Karl verliehene Immunität bestätigt, nicht ganz gefälscht sondern nur interpolirt ist. Danach wird doch anzunehmen sein, daß Halberstadt schon unter Karl gestiftet ist, wenn

auch die näheren Angaben über den Bischof Hildegum als Sage gelten müssen.

Am unklarsten ist die Stiftung von Osnabrück und Hildesheim. Hauck verlegt die Stiftung beider Bisthümer erst in die Zeit Ludwigs des Frommen. Der Ursprung von Osnabrück ist durch eine Reihe von gefälschten Urkunden, die eben zum Zwecke des vorhin erwähnten Zehntenstreits mit Corvey producirt sind, bis zur völligen Unkenntlichkeit verdunkelt, während echte Urkunden gänzlich fehlen. Rettberg, obwohl er das Karolingische Diplom von 803 als unecht erkannte, glaubte doch an der Stiftung des Bisthums unter Karl festhalten zu müssen auf Grund von Urkunden Ludwigs des Frommen und Arnulfs. Allein es ist kein Zweifel, daß auch diese Urkunden gefälscht sind. Philippi sucht freilich wenigstens den ältesten Bischof Wyho oder Gwyho, wenn auch nur als Missionsbischof, zu retten. Allein es ist doch sehr bedenklich, daß der Name des Bischofs in älteren Schriftstücken nirgends vorkommt, auch nicht, was besonders zu beachten ist, im Todtenbuche des Doms. Das einzige Beweisstück ist eine Notiz des Verfassers der Osnabrücker Chronik Ertmann im 15. Jahrhunderte, die er einer alten Ostertafel entnommen haben will. Die Notiz kann echt sein, zu erweisen ist es aber nicht. Sicher ist erst die Nennung des Bischofs Goswin als Theilnehmer an einer Mainzer Synode 829, deshalb schreibt Hauck die Stiftung des Bisthums erst Ludwig dem Frommen zu. Mit Sicherheit ist hier nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich die Stiftung Hildesheims unter Ludwig dem Frommen für sicher halten. Daß schon Karl das Bisthum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrolirbare Legende. Andererseits geht Simson zu weit, wenn er Ebbo von Mainz, der 845 oder 847 nach Hildesheim kam, als ersten Bischof ansieht. Der bischöfliche Stuhl wird in den Acten der Synode, die Ebbo nach Hildesheim verbannt, ausdrücklich als vakant bezeichnet. Auch darf der Name seines Vorgängers, des als zweiten Bischof genannten Rembert, als durch das Reichenauer Verbrüderungsbuch gesichert gelten. Ob

auch der Name des ersten Bischofs Guntar sicher ist, mag dahinstehen.

Wir dürfen uns überhaupt die Stiftung der Bisthümer nicht so vorstellen, als wären sie so zu sagen mit Einem Schlage als fertige Bisthümer mit festem Bischofssitze und bestimmt abgegrenzter Diöcese hingestellt. Zweifellos haben sie sich aus Missionsstationen erst nach und nach entwickelt. Städte, die von vornherein als Bischofssitze sich dargeboten hätten, gab es ja in Sachsen nicht. Die Orte, an denen der Bischof seinen Wohnsitz nahm, wurden umgekehrt dadurch erst zu Städten. Auch der Umfang der Diöcesen wurde nicht sofort näher bestimmt, sondern dem zum Bischofe bestimmten Manne wurde nur eine gewisse Gegend des Landes allgemein als Feld seiner Wirksamkeit angewiesen und nach dem Umfange dieser Wirksamkeit gestaltete sich dann die Diöcese. So weit jene reichte, so weit auch diese. Ja, ich glaube, daß eine sichere Abgrenzung der Diöcesen auch späterhin nicht, wenigstens nicht allgemein stattgefunden hat. Sie machte sich eben thatsächlich. Auf diese Art der Entstehung der Diöcesen deutet Vieles hin. Einmal daß von mehreren Bisthümern erzählt wird, ihre erste Gründung sei an einem andern Orte als dem späteren Bischofssitz erfolgt. Hildesheim soll in Elze, Halberstadt in Seligenstadt, Verden in Bardowiek oder in Kuhfeld in der Altmark gegründet sein. Davon ist vieles Legende, aber die Legende mag immerhin den Kern enthalten, daß die betreffenden Orte Missionsstationen waren, die man bei der Fixierung des Bischofssitzes mit einem passenderen Orte vertauschte. Dann sind die Grenzen der Diöcesen vielfach eigenthümlich und von der sonst üblichen Praxis abweichend gezogen. Münster hat ein von der übrigen Diöcese ganz abgetrenntes Stück in Ostfriesland; die Diöcesen Münster und Osnabrück liegen an mehreren Stellen im Gemenge; im Süden umfaßt die Diöcese Köln, im Osten Mainz sächsisches Gebiet, die letztere das Göttingensche bis zu den Höhen des Harzes. Auch diese Erscheinungen erklären sich am einfachsten daraus, daß die Gebiete, in denen der betreffende Bischof Mission trieb, dann auch seiner Diöcese

verblieben. Von den zu Münster gehörigen sächsischen Gauen ist das noch sicher nachweisbar, Liudger hatte dort Mission getrieben. Endlich ist es auch auffallend, daß gerade in Sachsen so viel Streit ist über die Diöcesangrenzen. Ich erinnere nur an den mit Urkunden und mit dem Schwerte geführten Krieg um Gandersheim. Das wäre unbegreiflich, wenn die Grenzen urkundlich festgelegt wären. Freilich giebt es Urkunden darüber, aber gerade diese sind vielfach gefälscht. Man legte später das, was sich thatsächlich gemacht hatte, in einer (wir sagen gefälschten, damals aber hatte man kaum das Bewußtsein einer Fälschung) Urkunde nieder.

Gewiß wird sich unter Ludwig dem Frommen, vielleicht auch erst später, manches noch sicherer ausgestaltet haben, aber im Ganzen und Großen ist die Christianisirung und die kirchliche Organisation Sachsens Karls That, und ich nehme keinen Anstand zu wiederholen, es ist, ihrer Einwirkung auf die Geschichte Deutschlands und der Kirche in Deutschland nach, die größte und einflußreichste That seines thatenreichen Lebens. Die Bekehrung der Sachsen bildet den Abschluß des großen für die Geschichte des Mittelalters grundlegenden Ereignisses, des Eingangs der Germanen in die christliche Kirche. Dieser Eingang vollzieht sich in drei Stufen. Die erste bildet die Annahme des Arianischen Christenthums durch die Ostgermanen, die zweite ist die Annahme des katholischen Christenthums durch die Franken, die dritte abschließende ist die Christianisirung der Sachsen. Damit ist dem Christenthum zugleich der Weg weiter gebahnt nach Norden und Osten. Es ist wunderbar, daß gerade auf dem blutgedüngten Boden Sachsens das Christenthum so schnell herrliche Früchte zeitigte. Nachdem der Widerstand einmal gebrochen war, nahm der tief religiös veranlagte Stamm nun auch das Christenthum mit einer Innigkeit und Hingabe auf wie kaum ein anderer. Das beweist der auf sächsischem Boden gedichtete Heliand, ein Epos, das so tiefsinnig Christenthum und Germanenthum mit einander verbindet. Das beweist auch die Thatsache, daß Sachsen bald nach seiner Bekehrung selbst wieder die Mission so kräftig in die Hand nimmt.

Politische Motive wirkten mit. Ludwig der Fromme gründete das Erzbisthum Hamburg zu dem bestimmten Zwecke, von da aus den Norden für die Kirche zu gewinnen, und als das Erzbisthum mit Bremen verbunden wurde, hat Bremen den Beruf, Missionskirche zu sein, übernommen und treu erfüllt. Von hier aus hat das Evangelium den Norden, Dänemark, Schweden und Norwegen erobert, von hier aus ist es nach Osten getragen, bis dahin, wo heute unsere deutschen Brüder in schwerem Kampfe stehen für ihr väterliches Erbtheil, deutsche Cultur und deutsche Sitte, und ein Bremischer Erzbischof konnte den stolzen Traum eines nordischen Patriarchats träumen, das den ganzen Norden bis nach Island und Grönland umfassen und Bremen an die Seite Roms stellen sollte.

Sachsen sind es dann gewesen, welche die von den Slaven besetzten Striche jenseits der Elbe dem Deutschthum wiedergewonnen haben. Sächsische Kaiser haben das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Meißen gegründet, und es ist Heinrichs des Löwen große That, Christenthum und deutsche Cultur an der Ostsee gepflanzt zu haben. Daß die Länder an der Ostsee deutsch geworden sind, verdanken sie den Sachsen, und auch an der Germanisirung der Gebiete, in denen heute der Mittelpunkt des deutschen Reiches liegt, an der Culturarbeit der Cisterzienser und Prämonstratenser haben Sachsen einen erheblichen Antheil.

Doch das Bedeutendste ist noch zurück. Als das Karolingische Reich sich auflöste und Karls Lebenswerk in Frage gestellt war, als Deutschland wieder zu zerfallen drohte, da haben die Sachsen Deutschland gerettet. Die Kaiser des sächsischen Hauses, die in mütterlicher Linie von Widukind abstammten, haben das Reich, man kann fast mehr sagen neu gegründet als hergestellt; in dem Kaiserthum der Ottonen erstand Karls Reich von neuem.

Auch die Helden der Weltgeschichte vollbringen das Größte unbewußt nach einem höheren Plane, dem sie ohne es zu wissen dienen müssen. Karl hat es wohl nicht geahnt, daß er mit der Eroberung und Christianisirung Sachsens

seinem Reiche den Stamm einfügte, der berufen war, einst sein Werk fortzusetzen. Und doch war es so. Karl hätte vergeblich gearbeitet, sein Lebenswerk wäre in nichts zerfallen, hätte Deutschland nicht in der Zeit des tiefsten Verfalls in den Sachsen den noch gesunden und kräftigen Stamm besessen, der im Stande war, Karls Werk von neuem zu beginnen. Und noch weniger werden die Sachsen es geahnt haben, daß sie eben damals, als sie dem gewaltigen Kaiser erlagen und sich zähneknirschend in das ihnen auferlegte Joch fügen mußten, den ersten Schritt thaten, ihren Beruf für Deutschland zu erfüllen. Ohne den sächsischen Stamm ist weder das Deutschland des Mittelalters noch das heutige Deutschland denkbar. Das Opfer dieses Stammes ist nicht vergeblich gebracht, die Blutsaat auf sächsischem Boden hat reiche Frucht getragen, die wir, die Nachkommen jenes Geschlechts, noch heute dankbar genießen.

IX.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(September 1894.)

1.

In dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre haben die Sammlungen des Vereins eine Vermehrung ihres Inhalts von ungefähr gleichem Umfange erfahren wie in den unmittelbar voraufgegangenen Jahren. Am zahlreichsten waren die Zugänge zu der Bibliothek, deren Bestand sich nicht nur durch mehrere Ankäufe, sondern hauptsächlich auch durch den mit auswärtigen Vereinen und Corporationen unterhaltenen Schriftenaustausch erheblich vergrößerte. Diese letzterwähnte Quelle unseres Büchererwerbes dürfte allerdings für die Zukunft vielleicht nicht mehr ganz so ergiebig sich erweisen wie bisher. Denn nachdem unser Verein sich mit demjenigen für Niedersachsen zum Zweck gemeinschaftlicher litterarischer Publikationen verbunden hat, haben wir denjenigen auswärtigen Vereinen, welche zugleich mit uns und dem historischen Verein für Niedersachsen in Schriftenaustausch stehen, jene Vereinigung zur Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß unsere litterarischen Publikationen fortan nicht mehr in einem selbständigen Archiv, sondern gemeinschaftlich mit den Publikationen unseres Kartell-Vereins in der „Zeitschrift des Historischen

Vereins für Niedersachsen" zum Abdruck gelangen würden; mit dieser Mittheilung verbanden wir die Anfrage, ob die in Betracht kommenden auswärtigen Vereine auch unter den neuen Verhältnissen den bisher mit uns unterhaltenen Schriftenaustausch, auf den wir gebührenden Werth legten, in Zukunft fortzusetzen beabsichtigten. Hierauf ist nun zwar von einer größeren Anzahl der auswärtigen Vereine bejahend geantwortet worden, dagegen ist von andern eine Antwort bisher nicht erfolgt, sodaß sich gegenwärtig der Umfang unsers zukünftigen Schriftenaustausches noch nicht vollständig übersehen läßt.

Dem Münzkabinet konnten außer einer Reihe käuflich erworbener Stücke folgende Geschenke einverleibt werden: von Herrn Uhrmacher Müller und Herrn Werkführer Eicke in Stade sowie von Fräulein Ernst in Verden je eine ältere Münze.

Ferner erfuhr die Sammlung der alterthümlichen Gegenstände eine werthvolle Bereicherung durch einen Fund, welcher auf der Wiepenkathener Feldmark in der Nähe des bekannten alten Urnenfriedhofs Perleberg bei Stade gemacht wurde. Dort wurden in einer Tiefe von 15 Fuß unter großen Steinen liegend folgende Gegenstände ausgegraben: 1) Ein Holzeimer mit Bronzebeschlag, ähnlich denjenigen, welche als aus friesischen Gräbern stammend, sich bei Lindenschmidt abgebildet finden, wahrscheinlich römischen Ursprungs. 2) Eine kummenförmige Thonurne ohne Verzierungen, in der sich eine sehr schöne Bronze-Fibula befand. 3) Ein tulpenförmiges Trinkgefäß aus gelblichem Glase und mit indigoblauen plastischen Fäden verziert, dessen oberer Rand geschliffen und poliert ist. Auch hier ist die Aehnlichkeit mit Funden aus friesischen Gräbern, wie sie von Lindenschmidt abgebildet sind, ersichtlich und römischer Ursprung anzunehmen. Leider ist beim Ausgraben der Fuß des Bechers verloren gegangen und letzterer auch sonst beschädigt worden, was bei der technischen Vollendung, die das Gefäß zeigt, und bei der Seltenheit derartiger Funde sehr zu bedauern ist.

Außer diesen Erwerbungen ist dem Alterthums-Museum durch Schenkung des Herrn Klempnermeisters Fichtler sen.

hierselbst ein großer zinnerner Pokal von sehr schöner Arbeit und hohem Alter zugegangen, ein sogenannter „Willkommen“, welcher bisher Eigenthum des hiesigen Klempneramtes war, und Herrn Böttchermeister Lebus ist der Verein für eine dem Museum unentgeltlich gelieferte Arbeit zu Dank verpflichtet worden.

Bezüglich der Anzahl der Vereinsmitglieder hat eine wesentliche Veränderung in dem abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden und auch innerhalb des Vorstandes ist kein Wechsel eingetreten. Doch dürfen wir der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß seitens der Provinzial-Verwaltung in die neugeschaffene „Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover“ auch ein Mitglied unseres Vereinsvorstandes, Herr Senator Holtermann, gewählt worden ist.

Was endlich die finanziellen Verhältnisse anlangt so ist der Verein auch diesmal von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden, wofür auch an dieser Stelle ergebenster Dank der hohen Behörde ausgesprochen wird. Die sonstigen Einnahmen sowie ihr Verhältnis zu den Ausgaben sind aus der Rechnung für das Etatsjahr 1893 ersichtlich, welche im Anschluß an diesen Bericht zum Abdruck gebracht ist.

2.

Rechnung
für das Jahr 1893.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1892	64 ℳ 65 ₰	
B. Ordentliche Einnahmen:		
a. Beiträge von 168 Mitgliedern, à 1 ℳ 50 ₰	252 „ — „	
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	182 „ 34 „	
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1893/94	700 „ — „	
Summa der Einnahme	1198 ℳ 99 ₰	

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, für 209 Exemplare der Zeitschrift à 3 ℳ incl. 2 ℳ 50 ₰ für Verpackungskosten	629 ℳ 50 ₰
2. Zur Anschaffung von Büchern	163 „ 50 „
3. Für einen Bücherschrank	110 „ — „
B. Für das Museum und die Münzsammlung	19 „ 20 „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:	
1. Hausmiethe	150 „ — „
2. Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w	168 „ 26 „
Summa der Ausgabe	1240 ℳ 46 ₰
„ „ Einnahme	1198 „ 99 „
Bleibt Vorschuß	41 ℳ 47 ₰

X.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1894).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahr 37 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 23 neu gewonnen, so daß er jetzt 342 Mitglieder zählt.

In den geschäftsführenden Ausschuß ist Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schaer cooptiert.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museums-direktor Dr. Schuchhardt über die Ergebnisse seiner Aufnahme der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Professor Dr. Köcher über die landständischen Kämpfe Hannovers im 17. Jahrhundert; 3. Herr Professor Dr. Both über die neueren Forschungen zur Geschichte Kaiser Constantin des Großen und seines Verhältnisses zum Christenthum; 4. Herr Abt Dr. Uhlhorn über die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum; 5. Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst über die bauliche Entwicklung der Klöster.

Am 3. Pfingsttage (15. Mai) unternahm unser Verein zusammen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein hierselbst einen Ausflug nach dem Kloster Loccum, an dem sich einige 50 Herren betheiligten. Der Frühzug um 7,50 Uhr brachte dieselben nach Wunstorf. Am Bahnhof daselbst wurden die vom Comité bereit gehaltenen Wagen bestiegen, um zu-nächst in der Stadt Wunstorf die altromanische Stiftskirche

zu besichtigen, deren Geschichte und Eigenart Herr Garnison-Bauinspektor Andersen erläuterte. Bei prachtvollem Wetter fuhr man weiter nach Hagenburg zur Besichtigung der dortigen, von Geh. Regierungsrath Professor Hase erbauten Kirche und kam, nach kurzem Aufenthalt in Bad Rehburg, gegen 12 Uhr in Loccum an. Hier nahmen beide Vereine ein von Sr. Hochwürden dem Abte und dem Convente des Klosters dargebotenes Frühstück in dem ehemaligen Herrenrefectorium, der jetzigen Klosterbibliothek, ein, und den Willkommensgruß des Herrn Abtes Dr. Uhlhorn erwiederte Herr Professor Dr. Köcher mit einem die Eigenart und die in allen Wandelungen der deutschen Geschichte bewährte Lebenskraft des Klosters feiernden Dankesworte. Nachdem sodann Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst die Baugeschiche des Klosters dargelegt hatte, folgte die Besichtigung der Baulichkeiten und Alterthümer sowie der von Gebhard'schen Wandgemälde und ein Rundgang durch den Klosterpark. Bei dem Mittagsessen, das in Menkes Hôtel in Bad Rehburg eingenommen wurde, toastete Herr Abt Dr. Uhlhorn auf die Eintracht und Zusammengehörigkeit der beiden Vereine, Herr Landesbaurath Frank auf den Herrn Abt und den Convent des Klosters Loccum, Herr Buchhändler Georg auf die Damen und Herr Oberpfarrer Dr. Rocholl auf das Vereins-Comité. Um 8 Uhr wurde die Rückfahrt nach Wunstorf angetreten, um 11,11 Uhr wieder Hannover erreicht.

Ueber die Publikationen des Vereins ist folgendes zu berichten:

Von dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen" hat Dr. Schuchhardt soeben das vierte Heft fertig gestellt. Dasselbe behandelt die Landwehrreste an der Südgrenze von Niedersachsen und 33 in dem südlichsten Theile unserer Provinz gelegene einzelne Burgen. Zum ersten Male ist dabei auch der Text illustriert worden durch eine große Zahl Abbildungen von Profilen, Grundrissen und Fundstücken, welche die Eigenart und die zeitliche Entstehung der einzelnen Anlagen näher zu bestimmen geeignet sind.

Die im Gange befindlichen Arbeiten sollen dieses Jahr das Gebiet von Göttingen bis Hannover, begrenzt westlich durch die Weser und östlich durch die Ocker, erledigen. Es handelt

sich dabei besonders um die Linie am Nordharz und an der Ocker entlang, ferner um eine Gruppe von Befestigungen bei Winzenburg und schließlich um die Kette des Wesergebirges und des Süntel nebst verschiedenen Burgen, wie die Schulenburg bei Nordstemmen (in welche das Schloß Marienburg hineingebaut ist), die Barenburg bei Eldagsen, den Gallberg bei Hildesheim, welche in dem Text zu Heft 1 und 2 zwar besprochen, aber noch nicht in Aufnahme publiziert worden sind. Von diesen allen sind 3 Burgen bei Winzenburg und 3 auf der Weserkette bereits fertig gestellt. Ferner wurde, um einen festen Anhalt für die Befestigungsart der Sachsenburgen zur Zeit Karls des Großen zu gewinnen, die Hohensyburg (Sigiburgum) bei Hagen a. d. Ruhr einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und es wurde dabei nicht bloß der ganze Umfang dieser stärksten und größten alten Sachsenburg festgestellt, sondern auch das alte Burgthor durch Ausgrabung wiedergefunden und völlig freigelegt. Dasselbe stimmt in seinem Grundriß durchaus überein mit dem vor 2 Jahren ausgegrabenen Südthor des Sachsenlagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen (siehe diese Zeitschrift 1892, Seite 349), das auch schon damals als ein zur Zeit Karls des Großen benutztes Sachsenlager gelten durfte. Durch die Uebereinstimmung noch vieler anderen Eigenthümlichkeiten mit denen des Lagers bei Oerlinghausen und der Skidroburg (Arminiusburg) bei Schieder gewinnen wir nunmehr eine klare Anschauung von den karolingisch-sächsischen Burgen und damit in dem Wirrnis der frühmittelalterlichen Formen einen festen Punkt, von dem aus vorwärts wie rückwärts in die unbekannten Regionen mit Erfolg Vorstöße gemacht werden können.

In der *historischen Abtheilung des Provinzial-Museums* hat die Inventarisierung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ihren Abschluß gefunden. Es ist dadurch der Bestand auf 15523 Nummern festgestellt worden. Unter den neuen Erwerbungen dieser Sammlung ist besonders der Fund von Rhadereistedt, bestehend in eigenartig decorierten Urnen, sowie das Ergebnis einer Ausgrabung eines Hügelgrabes bei Westersode, Kreis Neuhaus an der Oste, zu erwähnen.

Es ergab diese Ausgrabung eine große Anzahl neolithischer Scherben, von hervorragender Schönheit, außerdem einen Schöpflöffel von Thon, mit neolithischen Verzierungen, welcher bis jetzt als einzig in seiner Art angesehen werden darf.

Um die bestehenden mannigfachen Beziehungen der prähistorischen und ethnographischen Sammlung auch in der Verwaltung besser pflegen zu können, ist die ethnographische Sammlung der historischen Abtheilung angegliedert worden. Diese überaus werthvolle Sammlung hat durch einen Austausch mit Berlin eine Bereicherung um 64 Nummern erfahren, welche zum größten Theile den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten entstammen. Diese Sammlung ist durchweg neu bestimmt und wird jetzt inventarisiert, um alsdann im Erdgeschoß des Flügels an der Prinzenstraße 4a aufgestellt zu werden.

Durch Verträge mit der Königlichen Staatsregierung und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland ist die frühere Cumberland-Galerie, jetzt Fideicommiß-Galerie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, sowie das Welfenmuseum in Herrenhausen bestimmt worden, in die Verwaltung des Provinzial-Museums überzugehen.

Soweit diese Gegenstände dem Sammelgebiete der historischen Abtheilung angehören, werden sie dieser naturgemäß angegliedert werden, wodurch diese Sammlung von Alterthümern der christlichen Zeit den hervorragendsten dieser Art an die Seite gerückt wird.

Nach der Gründung des Kestner-Museums und des Kunstgewerbe-Museums im Leibnizhause, deren Thätigkeit das kunstgewerbliche Gebiet umfaßt, hat das Provinzial-Museum auf dieses Sammelgebiet verzichten können. Demgemäß sind die im Provinzial-Museum bislang leihweise aufgestellten Gildealterthümer, unter Zustimmung der Eigenthümer, der hannoverschen Gilden, auf Antrag des Kunstgewerbe-Museums, diesem überwiesen worden.

An Geschenken sind der historischen Abtheilung zugegangen: Von Herrn Kaufmann Schwarzkopf in Hongkong eine überaus schöne Sammlung ethnographischer Gegenstände aus

Oceanien; von Herrn Landrichter Ditzen eine Anzahl prähistorischer Gegenstände; von Frau Dr. Schweitzer hierselbst ein Spinnrad; von Herrn Hofbesitzer Trimpe in Talge bei Bersenbrück eine mittelalterliche Handmühle, ein Glättestein und ein mittelalterlicher Dachziegel; von Herrn Hofbesitzer Fricke in Heessel bei Burdorf eine Anzahl Urnen; von Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen eine pfriemenartige Spitze aus Knochen, von Herrn Apotheker Capelle in Springe ein altes Thürschloß, von Herrn Kaufmann Baumann hierselbst ethnographische Gegenstände aus Südwest-Afrika, von Herrn Kaufmann Volger hierselbst mexikanische Alterthümer und von Herrn Forstassessor Hütteroth aus Hessisch-Oldendorf eine mittelalterliche Axt.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. Sept. 1893 bis 1. October d. J. 460 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß 400 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4598 ℳ 41 ₰ steht eine Ausgabe von 3135 ℳ 86 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1462 ℳ 55 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins mit einem Baarbestande von 518 ℳ 1 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2553 ℳ 28 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahr die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Bibliothek des Abgeordneten-Hauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1893/94 1.—3. Band nebst 3 Bänden Anlagen. Berlin 1894. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover, 1. und 2. Göttingen. Berlin 1893. 8.

Vom Verein für Geschichte und Landeskunde von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.

8794. Weiß, R. Die Ausgrabungen auf der Stelle der alten Burg Arnheim. Bückeburg 1892. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8787. Redlich, O. R. Der Hofgarten zu Düsseldorf und der Schloßpark zu Benrath. Düsseldorf 1893. 8.

Vom Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld.

8800. Schell, O. Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld. Elberfeld 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 4. Band. Frankfurt a. M. 1894. 4.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim I. Frankfurt a. M. 1894. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6318. Pyl, Th. Pommersche Geschichtsdenkmäler. 7. Band. Greifswald 1894. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8803. Reißenberger, L. Die Kerzer Abtei. Hermannstadt 1894. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

8817. Rentwig, H. Die mittelalterlichen Handschriften und die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Hildesheim. Leipzig 1894. 8.

Vom antiquarisch-historischen Verein zu Kreuznach.

8815. Kohl, O. Vorläufige Mittheilung über ein römisches Mosaik bei Kreuznach. Bonn 1894. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.

8809. Andreae, A. J. Nalezing op de nieuwe naamlijst van Grietmannen. Leeuwarden 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil, 9.—13. Lieferung. Lübeck 1892/93. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch. 4. Band. 6. Heft. Nachträge und Vorwort von Dr. H. Finke, Personen- und Ortsregister von Dr. H. Hoogeweg. Münster 1894. 4.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.

8807. Knoop, O. Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen. Posen 1893. 8.

8808. Warschauer, A. Das Stadtbuch von Posen. I. Band. Posen 1892. 8.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

5743. Mecklenburgisches Urkundenbuch. 16. Band. 1366—1370. Schwerin 1893. 4.

Vom Nordiska Museet zu Stockholm.

8810. Ring, H. A. Skansen och nordiska Museets anläggningar a Djurgarden. Stockholm 1894. 8.

Vom Litterarischen Verein in Stuttgart.

4870. 196.—199. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1893/94. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8797. Die Hafen- und Uferbauten zu Worms 1890/93. Worms 1893. 4.

8801. Weckerling, A. Johann Friedrich Seidenbenders Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen im Jahre 1689. Worms 1894. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor von Bötticher in Echte.

8816. Bötticher, J. v. Die Ansprüche der Kirchen, Gemeinden und geistlichen Stellen an die Almend in Niedersachsen. Hannover 1894. 8.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, München.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser 1893. 18. Jahrgang. Brünn 1893. 8.

Vom Premier-Lieutenant v. Dassel in Chemnitz.

8666. Bericht über die Familie von Dassel. Jahrgang 1892. Familienzeitung Nr. 4. Einbeck 1893. 8.

Vom Archivrath Dr. Doebner in Hildesheim.

8814. Doebner, R. Die Hildesheimische Familie Lüntzel. Aus dem Nachlasse des Senators Dr. Hermann Römer. Hildsh. Unterh.-Blatt Nr. 138 pro 1894. 4.

Vom Oberlehrer Dr. R. Engelhard in Duderstadt.

8811. Engelhard, R. Die St. Cyriacus-Kirche zu Duderstadt. Hildesheim 1894. 4.

Vom Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig.

8399. Hänselmann, L. Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1885. 8.

8450. Hänselmann, L. Das Schichtbuch. Geschichten von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514. Braunschweig 1886. 8.

8788. Hänselmann, L. Karl Friedrich Gauß. Zwölf Kapitel aus seinem Leben. Leipzig 1878. 8.

8789. Hänselmann, L. Werkstücke. Gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte. 1. u. 2. Band. Wolfenbüttel 1887. 8.

8790. Hänselmann, L. D. Gottschalk Krusens Klosterbruders zu St. Aegidien in Braunschweig Unterrichtung, warum er aus dem Kloster gewichen. Wolfenbüttel 1887. 8.

8791. Hänselmann, L. Unterm Löwensteine. Alte Geschichten aus einer ungeschriebenen aber wahrhaftigen Chronica. Wolfenbüttel 1887. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, hier.

2519. Monumenta Germaniae historica.

Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Tom. II. pars II. Ottonis III. Diplomata. Hannover 1893. 4.

Legum Sectio IV. Constitutiones Tom. I. Hannover 1893. 4.

Vom Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf.

8792. Hartmann, H. I. Eine alte Bruchschmiede auf der Wimmerheide. II. Die Sierhäuser Schanzen und der römische Bohlweg im Duvenmoore. Osnabrück 1893. 8.

Vom Dr. A. Hazelius in Stockholm.

8690. Hazelius, A. Samfundet for Nordiska Museets främjande 1891 och 1892. Stockholm 1894. 8.

Vom Amtsrichter von Hugo in Quakenbrück.

8793. Hugo, F. v. Ueberſicht über die neuere Verfaſſung des im Jahre 1802 säculariſirten Hochſtifts Osnabrück. Osnabrück 1893. 8.

Von Dr. Carl Lauenſtein in Hamburg.

8812. Lauenſtein, C. Zur Geſchichte des Namens und der Familie Lauenſtein. Hamburg 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. R. Steinhoff in Blankenburg a. H.

8818. Steinhoff, R. Von den Teufelsmauern bei Blankenburg und bei Thale a. H. o. O. 1894. 8.

Vom Rittergutsbeſitzer H. von Stoltzenberg in Luttmerſen.

8813. Stoltzenberg, H. v. Die Heiſterburg. Berlin 1893. 8.

Vom Rector em. G. J. Vennigerholz in Northeim.

8806. Vennigerholz, G. J. Beſchreibung und Geſchichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächſten Umgebung. Northeim 1894. 8.

Vom Dr. Otto Volger zu Warte Sonnenblick b. Sulzbach a. T.

8798. Volger, O.
a. Der St. Lucien-Tag, 13. December, und die Sülte zu Lüneburg. Lüneburg 1893. 4.
b. Der Tag der heiligen Lucia und die Thalbrüderſchaft zu Halle a. S. Halle 1893. 4.
c. Lüneburgs Urſprung auf Grund der geſchichtlichen Urkunden, ſprachvergleichender Forſchungen und der Naturverhältniſſe. Lüneburg 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Reſidenzſtadt Hannover 1894 nebſt Nachtrag. Hannover 1894. 8.

5819a. Neues Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde 19. Band. Hannover 1894. 8.

8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geiſtlichen Stiftungen. Halle 1893. 8.

8799. Der reisende Chineser, enthaltend Nachrichten bestehend in einer Beschreibung
   a. des Schlosses Salz-Thal, der Sadt Hildesheim, des Hartz-Waldes und der freyen Reichs-Stadt Goslar,
   b. der Stadt Hannover,
   c. der Stadt Hameln,
   d. der Stadt Zell,
   e. der Stadt Lüneburg. Leipzig 1722. 4.

8804. Heinrich, Chr. G. Teutsche Reichsgeschichte. 1.—9. Theil. Leipzig 1787—1805. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 15. Jahrgang 1892. Berlin 1894. 8.

7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 7. Theil von 1793—1797. Leipzig 1894. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 10. Band. Freiburg i. Br. 1893. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 71. und 72. Band. München und Leipzig 1893/94. 8.

8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 1. Band. Hannover und Leipzig 1893. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Tit.			ℳ	₰
Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung		401 ℳ	24 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen		1 „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren		— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder		1552 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen		1442 „	67 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft		300 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein		— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins		629 „	50 „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover		271 „	50 „
	Summa aller Einnahmen		4598 ℳ	41 ₰.

II. Ausgabe.

Tit.			ℳ	₰
Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	20 „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:			
	a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	26 „ 03 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	13 „ — „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	298 „ 46 „		
			1019 „	49 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:			
	Bücher und Dokumente	188 „ 50 „		
			188 „	50 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		1827 „	90 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		28 „	20 „
„ 9.	Deckung des Deficits des Lesezirkels		71 „	57 „
	Summa aller Ausgaben		3135 ℳ	86 ₰

Bilance.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	4598 ℳ	41 ₰
Die Ausgabe dagegen	3135 „	86 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1462 ℳ	55 ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	1113 ℳ 07 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1893 vereinnahmt	1400 „ — „
Zinsen-Einnahme	75 „ 50 „
Summa...	2588 ℳ 57 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 ℳ 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	2043 ℳ 06 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	27 „ 50 „
Summa...	2070 ℳ 56 ₰.

Bilance.

Einnahme	2588 ℳ 57 ₰
Ausgabe	2070 „ 56 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	518 ℳ 01 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2553 ℳ 28 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 ℳ — ₰
Sparkassenbuch	853 „ 28 „
	2553 ℳ 28 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schaper, Prof., Historienmaler.
16. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
17. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
18. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

---

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem **Schatzmeister** Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

1. v. Mey, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bautzen.

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant u. etatsm. Stabsofficier.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. Bloch, Iwan, cand. med.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
11. Hehl, Professor.
12. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
13. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
14. Kuhlmann, General-Lieutnant. a. D.
15. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
16. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

19. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

20. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landsyndikus.
25. Sattler, R., Buchhändler.

Bückeburg.

*26. Meyer, Redakteur.
27. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

30. Bibliothek des Realgymnasiums.
31. Bomann, Fabrikant.
32. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
33. Brandmüller, Apotheker.
34. Brendecke, Buchhalter.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.

38. Kreusler, Pastor.
39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
41. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
43. v. Reden, Landschaftsdirektor.
44. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Chemnitz i. S.

45. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

47. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

48. Deicke, Superintendent.
49. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
50. Windel, Senator.

Diepholz.

51. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
52. Stölting, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

53. Hilsenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

54. Baustaedt, Pastor.
55. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

56. Helmolt, Hans F., Dr. phil.

Duderstadt.

57. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

58. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Fallersleben.

62. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

*63. Wickenburg, Graf.

Flensburg.

64. Bartels, Dr., Oberlehrer.
65. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

67. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

68. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

69. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
70. v. Bobers, Fräulein.
71. Kayser, Superintendent.
*72. Priesack, J., Dr., städtischer Archivar.
*73. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
74. Weiland, Dr., Professor.
75. Woltmann, Legge-Inspektor.
*76. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

77. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

78. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

79. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Halle a. d. Saale.

80. Haeberlin, C., Dr. phil.
81. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

84. Brecht, Buchhändler.
85. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
86. Forcke, Dr., Oberlehrer.
87. Görges, Oberlehrer.
88. Hornkohl, Pastor pr.
89. Hübener, Regierungsrath.
90. Leseverein, historischer.
91. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

92. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

93. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

94. Ahrens, Inspektor.
95. v. Alten, Baron Karl.
*96. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
*97. Asche, Albert, Lehrer.
98. Bartels, Karl, Banquier.
99. Bartels, Dr., Oberlehrer.
100. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
101. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
102. v. Berger, Consistorialrath.
103. Blumenbach, Oberst a. D.
104. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
105. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
106. Börgemann, Architekt.
107. Both, Dr., Professor.
108. v. Brandis, Hauptmann a. D.
109. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
110. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
111. Busch, Rendant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. Comperl, Bibliothekssekretär.
114. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
*115. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommes, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
119. Ebert, Regierungsrath.
120. Eggers, General-Major z. D.
121. Elwert, Rentier.
122. Ey, Buchhändler.
123. Fastenau, Präsident.
124. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
125. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
126. Friedrichs, Postdirektor a. D.
127. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
128. Gans, Banquier.
129. Georg, Buchhändler.
130. Goedel, Buchhändler.
131. Göhmann, Buchdrucker.
132. Groß, Professor.
*133. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
134. de Haën, Dr, Commerzrath.
135. Hagen, Baurath.
136. Hanstein, Wilhelm.
137. Hantelmann, Architekt.
138. v. Harlessem, W., Major a. D.
139. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
140. v. Hattorf, Major a. D.
141. Haupt, Dr., Professor.
142. Havemann, Major.
143. Heine, Paul, Kaufmann.
144. Heinzelmann, Buchhändler.
145. Herrmann, Dr., Professor.
146. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
147. Hilmer, Dr., Pastor.
*148. Hillebrand, Stadtbau-Inspector a. D.
149. Höpfner, Pastor.
*150. Hoogeweg, Dr. Archivar.
151. Hornemann, Professor.
152. v. Hugo, Hauptmann a. D.
153. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
154. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
155. Jänecke, Max, Dr. phil.
156. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
157. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
*158. Kamlah, Dr. phil.
*159. Kamp, Major a. D.
160. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.

161. Kindermann, Decorationsmaler.
162. Klindworth, Commerzrath.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr Wilh.
165. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
166. Köcher, Dr., Professor.
167. Kohlmann, Dr., Archivar.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
170. Koken, G., Maler.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
173. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Liebsch, Ferd., Maler.
177. Lindemann, Notar.
178. List, Dr., General-Agent.
179. Lüders, Justizrath.
180. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
181. Mackensen, Professor.
182. Merx, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
183. Meyer, Emil L., Banquier.
184. Mohrmann, Dr., Professor.
185. Müller, Schatzrath.
186. Müller, Dr., Medicinalrath.
187. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.
188. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
189. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
190. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
191. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
192. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
193. Osann, Civil-Ingenieur.
*194. Panne, Herm., Kaufmann.
195. Pertz, Dr., Oberlehrer.
196. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
197. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.
198. v. Reden, Oberjägermeister.
199. Redepenning, Dr., Professor.
200. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
201. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
202. Renner, Kreis-Schulinspektor.
203. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
204. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
205. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
206. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
207. v. Sandrart, General, Exc.
208. Schäfer, Professor.
209. Schaer, Dr., Oberlehrer.
210. Schaper, Prof., Historienmaler.
211. v. Schele, Frhr., Major.
212. v. Schimmelmann, Landrath.
213. Schlette, Stadtbibliothekar.
*214. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
215. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
216. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
217. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.
218. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
219. Schultz, O., Weinhändler.
220. Schulze, Th., Buchhändler.
*221. Seume, Dr. Oberlehrer.
222. Siegel, Amtsgerichtsrath.
223. Simon, Dr., Landrichter.
224. Stadt-Archiv.
225. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.
226. Stromeyer, Berg-Commiss.
227. Struckmann, Dr., Amtsrath.
228. Stünkel, Major z. D.
229. Tewes, Archäolog.
230. v. Thielen, Herbert.
231. Tramm, Stadtdirektor.
232. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
233. Ulrich, Oskar, Lehrer.
234. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
235. Visscher von Gaasbeck, Archit.
236. v. Voigt, Hauptmann a. D.
237. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
238. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
239. Waitz, Pastor.
240. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
241. Wallbrecht, Baurath.
242. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
*243. Wecken, Pastor.

244. Weise, Dr., Oberlehrer.
245. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
246. Westernacher, Rentier.
247. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

248. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

249. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

250. Döbner, Dr., Archivrath.
251. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
252. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
253. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
254. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
*255. Ohnesorge, Pastor.
256. Stadt-Bibliothek.
257. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

Holzminden a. d. Weser.

258. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

259. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

260. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
261. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

262. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

263. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

264. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

265. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.

266. v. Alten.

Kassel.

267. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Kirchhorst.

*268. Uhlhorn, W., Pastor.

Klausenburg in Ungarn.

269. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

270. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

271. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

272. Loning, Pastor.

Lintorf.

273. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

274. v. Mandelsloh, Hauptmann.

Loccum.

275. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

*276. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lüneburg.

277. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

278. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

279. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

280. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

281. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
282. Hartmann, H., Burgverwalt.

Minden a. d. Weser.
283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.
284. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
285. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Nette bei Bockenem.
286. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
287. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.
288. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.
289. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
*290. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
291. Engel, Stadtsyndicus.
292. Falkenhagen, Amtsrath.
293. Kücheldorf, Landrath.
294. Röhrs, L. C., Redakteur.
295. Stein, Kaufmann.
296. Bennigerholz, Rektor a. D.
297. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
298. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
299. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
300. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
301. Grahn, Wegbau-Inspektor.
302. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Pattensen bei Lüneburg.
303. Parisius, Superintendent.

Peine.
304. Heine, Lehrer.

Potsdam.
305. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
306. v. d. Decken.

Quakenbrück.
307. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.
308. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Rimmerode bei Gandersheim.
310. v. Brandis, Hauptmann a. D.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
311. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
312. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Rutenstein bei Stade.
313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.
314. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzburg.
315. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.
316. Meyer, Pastor.

Schleswig.
317. Hinüber, Forstmeister.
318. Hotzen, Kreisbauinspektor.
*319. Keetz, W., Postassistent.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.
320. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

321. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

322. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

323. Kroner, Dr., Direktor.
324. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

325. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

326. Gudewill, A. W.

Trier.

327. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

328. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

*329. Engel, Harry, Pastor.

Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.

*330. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

331. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

332. Rottmann, Apotheker.
333. von Alten, Baron.

Wennigsen.

334. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

335. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

336. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

337. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

338. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

339. Bibliothek, Herzogliche.
*340. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
341. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

*342. Girgensohn, Dr. phil., Seminar-Lehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
27. Königliche Universität zu Christiania. St.
28. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
41. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
47. *Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. *Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
57. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
58. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
59. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
60. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
61. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
62. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
63. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
64. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
66. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
67. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
68. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
69. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.

70. Historisches Archiv der Stadt Köln.
71. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
72. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
73. *Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
74. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
75. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
76. Krainischer Musealverein zu Laibach.
77. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
78. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
79. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
80. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
81. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
82. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
83. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
84. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
85. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
86. Society of Antiquaries zu London.
87. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
88. Museumsverein zu Lüneburg. St.
89. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
90. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
91. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
92. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
93. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
94. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
95. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
96. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
97. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
98. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
99. *Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie 2c. zu Mitau (Kurland).
100. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
101. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
102. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
103. Akademische Lesehalle zu München.
104. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
105. Société archéologique zu Namur.

106. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
107. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
108. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
109. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
110. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
111. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
113. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
114. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
115. *Alterthumsverein zu Plauen i. V.
116. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
117. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
118. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
119. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
120. *Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
121. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
122. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
123. Reale academia dei Lincei zu Rom.
124. *Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
125. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
126. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
127. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
128. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
129. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St
130. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
131. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
132. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
133. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
134. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
135. Nordiska Museet zu Stockholm.
136. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
137. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
138. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
139. Canadian Institute zu Toronto.
140. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

141. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
142. Historische Genootschap zu Utrecht.
143. Smithsonian Institution zu Washington. St.
144. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
145. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
146. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
147. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
148. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
149. Alterthumsverein zu Worms.
150. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
151. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
152. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
153. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 und 1893................der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863..................... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872..................... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung &c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich **Organ** des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1895.

Hannover 1895.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. E. Bodemann.**
Professor **Dr. A. Köcher.**
Abt **D. G. Uhlhorn.**

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



I.

Briefe der Herzogin, späteren Kurfürstin Sophie von Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. von Uffeln.

Von **Dr. Eduard Bodemann.**

Anna Katharina v. Uffeln, die spätere Frau v. Harling, aus einem alten hessischen Adelsgeschlechte stammend, war von der hessischen Prinzessin Charlotte, als diese 1650 den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz heirathete, als Hoffräulein mit nach Heidelberg genommen und später als Erzieherin der 1652 gebornen Prinzessin Elisabeth Charlotte (Lieselotte) erwählt[1]). Hier am Heidelberger Hofe hatte die Schwester des Kurfürsten Karl Ludwig, Sophie, als diese 1652, um den ihr drückend gewordenen Verhältnissen im Haag zu entgehen, das mütterliche Haus daselbst verlassen und ihre Zuflucht zu ihrem Bruder genommen hatte[2]), die Uffeln kennen gelernt und bald lieb gewonnen. Und als Sophie dann 1658 sich mit dem Herzoge Ernst August von Hannover vermählte und Heidelberg verließ, vergaß sie das Fräulein v. Uffeln nicht und blieb von Hannover aus mit ihr in Briefwechsel; die nachfolgenden Briefe 1—4 sind von ihr an jene nach Heidelberg 1658 und 1659 geschrieben. In denselben schreibt sie als „treue Freundin", vermittelt in einer Differenz zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und der Uffeln, bittet um Mittel für den Haarwuchs und gegen ein durch das

[1]) Vgl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an Frau v. Harling 2c. Hannov. 1895. — [2]) Vgl. Bodemann, Herzogin Sophie von Hannover 2c., in v. Raumers Histor. Taschenbuch, 6. Folge, B. 7 (1887).

Reiten erlittenen Beinschaden und dankt dann für diese erhaltenen Sachen wie auch für überschickten Käse, mit vielem, in allen ihren Briefen sich findenden Humor.

1.

Hanover den $\frac{16.}{26.}$ December 1658.

Allerliebste junffer Offelen[1]. Ihr seit so eigentlich in allen dingen, daß ihr gewis auch ein eigen postbot habt, der eüre brif bestelt, dan er nur 5 wochgen alt ist geweßen, wie ich ihn habe bekommen. Ob ihr nun so lang tharan geschriben habt oder daß er sunsten so wol bestellt ist geweßen, kan ich nicht ratten. Wan die knackwurst undt die schincken sambt den breüwhan[2], da ihr von meldet, nicht geschwinder fortgingen, so würde ich mich nicht so wol tharbey befinden, sundern mir ghar hart in magen ligen, aber hir ist es alzeit gutt wetter, so daß ich nichts tharbey zu vers . .[3]) habe als fridt undt freüde . . . .[3]) durch ihr gebett erhalten haben, darunter ihr mit von den vornemsten seit. Wo ich euch auch in dinen kan, werde ich es nicht lassen. Grüsset doch die liebe Milla sambt ihr jung hüntien[4]); lasset gegrüsset sein die haußhoffmeisterin sambt die Ömin[5]) undt fraw Fres[5]). Ich verbleibe eure ser geaffectionirte fründin Sophie.

[Äußere Aufschrift des Briefes:]

Pour Madamoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

---

[1]) Diese Anrede bei Anfang des Schreibens auch bei den folgenden Briefen an Frl. v. Uffeln. — [2]) Broihan, ein hannov. Weißbier. — [3]) Hier ist eine Ecke vom Briefe mit etwa 15 Wörtern abgerissen. — [4]) = Hündchen. — [5]) Gemeint sind vielleicht die Frauen „Ehm" und „Frieß" (= v. Friesen), welche die Herzogin Elisabeth Charlotte v. Orléans erwähnt in e. Briefe an die Raugräfin Louise vom 27. Juli 1719: „Der cantzeler Frieß, ist es der, welcher zu Heydelberg in J. G. des Churfürsten, unßers herrn vatter, dinsten geweßen u. eine Frantzösinn von Metz genommen hatte, eine alte Madame Ehm ihr dochter?"

2.

Hanover den $\frac{24. \text{Febr.}}{6. \text{Mertz}}$ 1659.

. . Es ist mir herzlich leit gewessen, aus eur schreiben zu vernemen, was vorgangen ist[1]). Gehorsam ist zwar besser, als opfer[2]), aber doch kan ich nicht frembt finden, daß ihr nicht die ehrste habet wollen sein in solger gelegenheit; es were zwar kein sündt undt itzunder auch kein schandt, weil es andere gethan haben, aber weret ihr die ehrste gewessen, hette man nur übel tharvon geredt. Ich habe es auch an F. G. den Courfürsten mit disser post geschriben[3]), hoffe, J. G. werden sich tharüber wiederum bedencken. Was in mein macht ist, euch zu dinen, werde ich nicht lassen als eure ser geaffectionirte fründin Sophie.

À mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

3.

Hertzberg den 6. merz 1659.

. . Ich habe eur schreiben alhir emfangen; wan es schon 3 mal lenger were gewessen, hette ich es doch gern gelessen. Habet doch noch ein wenig patience, het sal all ten besten komen. Inmittels wirdt das remedi vor das haar wacksen zu machen mir ser angnhem sein; wan es euch undt mir hilft, so ist es etwas rares. Ich habe aber nun ein anders von nötten, dan ich habe ein groff lochg im ben[4]) an ein knopf vom sattel geritten, welges gar arg worden ist, weil ich nichts tharzu gebrauchgt, bitte derhalben, ihr wollet doch Jost den taffeldecker tharvor anspregen, daß er mir doch

---

1) Über die damalige schwierige Stellung der Uffeln u. ihre Differenz mit dem Kurfürsten Karl Ludwig vergl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elis. Charlotte v. Orléans an Fr. v. Harling 2c. Einl. S. VII. — 2) I. Sam. 15, 22. — 3) Vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig von der Pfalz 2c. in den Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, Bd. 26, Br. 8, S. 10. — 4) = Bein.

das recept schickt, welges schwester Elizabeth[1]) gebraucht hat. Adieu, habt mir alzeit lieb, ich bleibe . .

À Mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

4.

[Ohne Datum, 1659.]

. . Ich habe eur formiren, stincken undt schmiren gar wol emfangen; das ehrste ist recht artig undt macht mich eur Princessien[2]) und euren hochgen verstandt admiriren, dan unser Herrgott machte die menerger[3]) nur aus erden, die eürigen sein aber von allerhandt materi zusammen geflickt, es mangelt nichts tharan als die sprag. Zum andern bedancke ich mich gegen junffer Mari vor den grünen kes[4]), welger von stanck alle die übertrift, so hir im dorf sein, schmeckt aber doch gar gutt, wie der Herzug sagt. Zum dritten bedancke ich mich gegen euch vor die salb zum haar, welche ich mit zwe finger habe angegriffen undt mich von oben bis unten mit beschmirt, halte, sie sey vom alten Tac[5]), dem tockter, ich habe schon einmal die patience tharüber verloren, bilde mir ein, es seye das selbige. Der fraw von Hun[6]) wollet ihr doch . . .[7]) das leit klagen, welges mir wol recht . . ., dan ich Mr. Hun selig wol recht estimirt . . ., wünsch auch von herzen glück zu . . . undt bin recht wol zufriden, daß ich gefatterin tharvon bin. Mr. Spanheim[8])

---

[1]) Elisabeth v. d. Pfalz, ward 1667 Äbtissin von Herford. — [2]) Elisabeth Charlotte von der Pfalz. — [3]) = Männer. — [4]) = Käse. — [5]) Otto Tachen, Arzt zu Venedig, von der Kurfürstin Sophie oft erwähnt u. consultiert; vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, in den Publicat. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven Bd. 26, S. 11. — [6]) Die Herzogin Elis. Charlotte von Orléans erwähnt in e. Briefe an die Raugräfin Louise vom 14. Juli 1718: „die Ditfort, so fraw von Hun geworden". — [7]) Hier ist eine Ecke vom Brief abgerissen. — [8]) Ezechiel v. Spanheim, erst in Diensten des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz, trat 1680 in den Dienst des Kurf. von Brandenburg, war dessen Gesandter in Paris u. London.

wollet ihr doch vor alle seine brif bedancken. Ich habe keine zeit mer zu schreiben. Adieu, liebste Offelen.

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Heydelberg.

Das eheliche Leben zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig und seiner launenhaften Gemahlin Charlotte war ein immer unglücklicheres und die gegenseitige Abneigung so stark geworden, daß der Kurfürst ein Verhältnis mit dem anmuthigen Hoffräulein der Kurfürstin, Louise v. Degenfeld, anknüpfte und diese am 6. Jan. 1658 als zweite Gemahlin mit dem ihr verliehenen Titel „Raugräfin zu Pfalz" sich zur linken Hand antrauen ließ. Da nun aber beide Gemahlinnen bis zum Jahre 1663, wo Charlotte nach Kassel zurückkehrte, in demselben Schlosse zu Heidelberg wohnten und daher die kleine Liselotte und auch ihre Erzieherin, Fräulein v. Uffeln, in einer traurigen Stellung lebten, so bat die Herzogin Sophie ihren Bruder, ihr seine damals siebenjährige Tochter zur weiteren Erziehung zu überlassen. Der Kurfürst gab seine Einwilligung und am Ende des Monats Juni 1659 traf Liselotte mit ihrer Erzieherin in Hannover ein. Vier Jahre blieb dann Elisabeth Charlotte bei ihrer herzlieben Tante zu Hannover und, als Herzog Ernst August im December 1661 Bischof von Osnabrück geworden war, auf dem Schloß Iburg. Aus dieser Zeit stammen die Briefe 5 und 6:

5.

Stolsena [1]) den 5. Augusti 1661.

. . Ich habe eüre ermanung ser wol emfangen undt werde mich aufs ehrste zu Hanover instellen, bin aber gottlob noch frisch undt gesundt undt recht fro, zu vernemmen, daß es mit eüre kleine herrschaft auch noch wol sthet. Ich habe vergessen, wer die dame von Embeck [2]) vergangen [Jahr] [3]) bestelt hat, bitte derhalben, ihr wollet darnach vernemmen,

---

[1]) = Stolzenau. — [2]) Eine Hebamme aus Einbeck. — [3]) Bei der Geburt des ersten Kindes der Herzogin Sophie, des am 28. Mai 1660 gebor. Prinzen Georg Ludwig.

auf daß, wan sie urlaub von der statt hat, wir alsdan nur ein calesch vor sie können schicken, sobalt ich zu Hanover kom. Der tockter oder Hamersten[1]) haben sich deswegen, halte ich, vergangen bemüt, können es nun wiederum thun. Ich meine zwar, daß ich noch 5 wochgen habe[2]), aber die vorsichtigkeit ist die mutter der weissheit. Ich hette auch gern ein bett bestelt wie ein taffel um in mein kammer zu stellen vor die, so darin schlafen müssen, undt verlange zu hören, ob wir das schustersmettien[3]) vor unser kindt bekommen werden. Hamersten hat geschriben, ihr wüst bescheit um die hoffmesterin, so die kammerpresidentin[4]) recommendirt hat; ich fürgt, es ist nicht viel besunders, weil er sunsten nichts tharvon schreibt; ist dan kein gerechter in Israel? köndt ihr mir nicht imans anders ausfinden? Adieu . .

Es ist alhir mess gewessen, ich habe gar schöne sachgen vor Lisselotte[5]) tharauf gekauft, welger ich auch hirmit die hendt küsse undt verbleibe J. L. dinerin .

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Hanover.

6.

Amsterdam[6]) den $\frac{16.}{26.}$ mertz 1662.

. . Alhir habe ich euren brif ehrst emfangen, undt habt ihr ser wol geurtheilt, daß disse reisse vor mir ser bedrübt gewessen ist, weil aber J. L. mein herzlieber herr gern gesehen haben, daß wir sie mit einander vollenden solten, bin ich un-

---

[1]) Georg Christoph v. Hammerstein, später 1671 Geh.-Rath u. Großvoigt in Celle, † 1687. — [2]) Der 2. Sohn, Friedr. August, ward am 3. Okt. 1661 geboren. — [3]) = Schustermädchen. — [4]) Frau des damal. Kammerpräsidenten P. J. v. Bülow. — [5]) Die Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — [6]) Herzogin Sophie war mit ihrem Gemahl damals nach Holland gereist u. sie kam dort gerade an, als ihre Mutter Holland, dessen Gastfreundschaft sie 40 Jahre genossen, verließ und sich nach England einschiffte; Sophie sah sie damals zum letzten Male.

bekant als weiter mit gezogen. Ich kan aber die liebe Königin[1]) nicht aus dem sin bringen, ob wir schon viel verenderung gehatt haben. Ich hoffe nun ehr 14 dage um sein, wiederum bey eüch undt bey eüre junge herschaft zu sein, da mir ser nach verlangt, undt bin recht fro, daß sie sich noch wol befinden.

Der Courfürst[2]) hatt mir befolen, sein conterfet copihren zu lassen von Herzug Christian Ludwig sein maller, so Bellot[3]) heist; es muss das conterfet sein, so in unsser kammer hengt, ihr wollet es doch aufs schlünnigste bestellen, daß man es fort kan schicken gegen daß ich kom. Adieu, ich ambrasire Lisselotte undt mein zwe kleine[4]).

Pour Mademoiselle d'Offelen
à Hanover.

Im Juni 1663, nachdem die Kurfürstin Charlotte Heidelberg verlassen' hatte, forderte der Kurfürst seine Tochter wieder zurück und diese zog dann, in ihrem 11. Lebensjahre, ins väterliche Schloß zu Heidelberg wieder ein. Aber ihre innigstgeliebte „Hofmeisterin", Fräulein v. Uffeln, kehrte nicht wieder mit nach Heidelberg zurück; diese heirathete damals den Stallmeister des Herzogs Ernst August, Christian Friedrich v. Harling und trat selber in den Dienst des herzoglichen Hauses als Hofmeisterin der Kinder desselben. In dieses Jahr 1663 fallen die folgenden Briefe 7—10:

7.

Linsburg[5]) den 20. Septembre 1663.

Allerliebste fraw von Harling[6]). Ob ihr geleichg nicht zweivelt, daß es uns alhir noch alle wol ghet, so habe ich doch meiner verheißung wollen nachkommen, zu schreiben, auf

[1]) Die Mutter der Herzogin Sophie, Elisabeth, die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs, war in England am 13. Febr. 1662 gestorben. — [2]) Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz. — [3]) = Bellotti? — [4]) Die Prinzen Georg Ludwig u. Friedrich August. — [5]) Jagdschloß im Kr. Nienburg. — [6]) Diese Anrede (oder: „Allerliebste fraw hoffmeisterin") auch in den folgenden Briefen.

daß ihr sehen möget, daß ich die gutte fründt zu Iburg nicht vergesse. Weret ihr mit unssern kindern alhir so were der ort recht lustig; ich dencke immer an sie, hoffe, der allerhöchste wirdt sie bewaren, daß ich sie lebendig wieder bekomme. Von Hamburg werde ich das pattengeschenck schicken; wan die marschalkin das kindt bey der kindtdauf irgent geputzt wil haben, kündt ihr sie von mein kinderzeug, so à la mode, tharzu geben, dan ich es wol nicht mer nötig werde haben. . Grüst doch Mr. Harling meinentwegen, ich halte, er wirdt gans perfect hergestellt sein gegen daß wir wiederkommen. Ich hoffe, Mr. Lente wirdt bisweilen neüwe zeidung schreiben; seine gemallin befindt sich ser wol, allein ist die bedrübnis gros, daß sie nur ein par monat von ihm wirdt sein, inmittels müst ihr eür schöne matt [1]) vor ihm wahren, dan er sich rümbt, er hette, wan er wolte, 10 mestressen vor ehne. Adieu . .

À Madame
Mad. Harling, gouvernante des jeunes
Ducs de Brunsvic et Luneburg
à Iburg.

8.

Linsburg den 26. septemb. 1663.

. . Ich halte, ich werde balt wiederum bey eüch sein, das ist die beste zeidung, so ich von hir weis zu sagen in recompense daß ihr mir versichert, daß meine kinder noch wol sein. Die arme Nanon beklage ich von herzen, daß sie so übel ankommen ist; der abt [2]) schreibt mir ser artig tharvon; ich bitte, ihr wollet ihn grüssen undt vor seinen brif danck sagen, welgen ich müntlich beantworten werde. Villeicht bleibt unser Herzug auch noch wol hir, Herzug Johan Friderich sambt sein cavalier undt Mr. de Chevrau [3]) halten uns

[1]) = Magd. — [2]) Der Abt von Iburg (1642—1666): Jakob Thorwarth. — [3]) Urban Chevreau? Über diesen vgl. Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurf. Karl Ludwig 2c., S. 61, Anm. 8.

geselschaft, aber nicht beim spil, da der Wolpe[1]) sich besser zu schickt. Ich bin im anfang ser gelücklich gewessen, aber nun nimbt es wiederum ser ab. Ich habe nicht gemeint, dass die kindtdauf so balt würde sein von mein pattin undt dass mein present zu spät würde kommen, welges ihr entschuldigen wollet. Junffer Allefelt[2]) schicket sich recht wol bey mir, wan die andern sie nicht verderben, wil ich sie bey mir behalten; der cavalier ist gans verliebt von ihr, sagt, sie sehe aus wie eine gentil donna Veneciana. Den marschalck, marschalckin undt Mr. Harling wollet ihr meinentwegen grüssen undt dem marschalck sagen, daß ich ihm wiederum zu früh nach Iburg kommen werde. Disser brif ist lauter staub undt asche; bis daß ich auch so werde, wil ich verbleiben . .
[Äußere Aufschr. wie Br. 7.]

9.

Linsburg den 12. october 1663.

. . Ich bin recht fro gewessen, zu vernemmen, daß die kinder noch wol sein sambt die, so dieselbige zu hüten haben, undt daß die kindtdauf so wol abgangen ist. Ich hette die schöne dames wol mögen sehen, so tharauf getanzt haben. Unssere juncker beklagen ser, daß sie der reichen junffer nicht aufgewartt; ich hoffe, Jorg Ludwig[3]) wirdt dieselbige charmirt haben. Weil er sich beym tanß so schön gestelt, so bekeme er geldt in die kirb[4]) zu geben, da es ihm nun oft an mangelt. Were ich auch ein reichge junffer, könte ich mein gelt alhir mit spillen balt los werden, dan des Wolpe[5]) sein gelück ist nicht zu beschreiben; ich habe das grosse spil abgelassen undt bleibe beim piquet. Dis ist alles, so hir passirt; ich

---

[1]) Graf Wolpe, venetian. „Governatore". Am 9. Mai 1664 schreibt die Herzogin Sophie von Venedig aus an ihren Bruder: „Nous logames [[zu Vicenza] dans une maison de Wolpe, qu'on appelle la maison de Brunswic, puisqu'il a gagné l'argent des Ducs pour la batir". — [2]) v. Ahlefeld, Hofdame der Herzogin Sophie. — [3]) Georg Ludwig, der älteste Sohn der Herzogin Sophie. — [4]) Kirbe = Kirchweihe; vgl. Grimm's Wörterb. V, 829. — [5]) Vgl. oben N. 1.

halte, wir werden balt wiederum bey euch sein, der dag ist aber noch nicht gesetzt; mit der jagt ghet es auch noch wol ab dis jhar, dan noch nimans gefallen ist. Adieu . .

P. S. Des herrn Drost seine Madam mus oft von taffel aufsten, da er dan ser nötig bey were, ihr den kopf zu halten. Das har aus dem Hag ist gar dunkel, die andere sachgen sein gar schön. Ich putze mich alle dag mit die mante[1]), wie man es nent; ist schadt, daß ihr es nicht bey der kindtdauf an hattet mit alle die benderger, um meine person zu representiren.

[Äuß. Aufschr. wie Br. 7.]

10.

[Ohne Datum.]

. . Eüre brif sein alzeit ser angnhem, insunderheit wan sie mir versichern, daß meine kinder noch wol sein. Ich verlange schon wiederum nach Iburg. Der gewinst vom spil ist zwar zimlich groß gewessen, aber was ich einen dag gewin, verlire ich den andern wieder, doch kan ich mich rümen, 66 partien im piquet in ein nachmittag von Herzug Gorg Wilhelm gewunnen zu haben, ein jeder part 5 ducaten, aber in la baite[2]) haben J. L. sich wiederum revangirt. Hirmit schicke ich die quitung vor Schler; die Bonstetin kan das ihrige tharvon behalten. Adieu, allerliebste frauw von Harling, ich schlafe balt ein undt verbleibe . .

[Äuß. Aufschr. wie Br. 7.]

Im folgenden Jahre 1664 zog Herzog Ernst August wieder seine gewohnte Straße nach Italien, aber diesmal mit seiner Gemahlin Sophie. Ernst August reiste für sich voraus und Sophie folgte ihm Anfang Februar 1664, zunächst nach Heidelberg, wo sie Frau v. Harling mit den beiden Söhnen Georg Ludwig und Friedrich August ließ. Sie reiste dann

---

[1]) mante, Trauermantel, Trauerschleier. — [2]) La bête, Labet, eine Art Kartenspiel. Im Kartenspiel bedeutet bête den Einsatz, namentlich für ein verlorenes Spiel, daher Jemand bête oder labēt machen = ihn das Spiel verlieren lassen.

über Augsburg, wo sie am 21. April Aufenthalt nehmen musſ, um die Gestelle der Wagen schmäler machen zu lassen, damit sie die Alpen passiren konnten, und über Innsbruck, Trient und Verona nach Venedig. In dem Gefolge des herzoglichen Paars befanden sich der Stallmeister v. Harling, die Cavaliere v. Lenthe, v. Sandis, v. Drost und v. Rhem, und die Hofdamen v. Lenthe, v. Kappel, de la Motte und v. Ahlefeld. Was diese italienische Reise betrifft, die sich von Venedig aus noch nach Vicenza, Loretto, Rom, Siena, Florenz und Mailand und bis zum Frühjahre 1665 ausdehnte, so muß ich hier zur Ergänzung der nachfolgenden Briefe 11—32 auf die ausführlichen und interessanten Berichte der Herzogin Sophie in ihren Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, verwiesen; vergl. meine Ausgabe derselben im 26. Bande der Publicationen aus d. Kgl. Pr. Staatsarchiven, S. 64—85, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover" 2c. in v. Raumers Histor. Taschenbuch, 6. Folge, 7. Jahrg. 1888, S. 27—86. — Die Herzogin Sophie findet das Land Italien überaus schön und den Aufenthalt daselbst interessant und belustigend, aber, schreibt sie Br. 15, „ob es schon lustig hier ist, verlange ich doch sehr, wiederum bei euch zu sein"; Br. 17: „Ich sehe meine Kinder lieber, als alle die schönen Sachen", und von Rom aus schreibt sie Br. 24: „Ich wollte lieber mit den Kindern spielen, als hier die Statuen besehen." Von Rom aus schreibt sie auch Br. 25: „Dies ist ein Land für Männer und nicht für ehrliche Frauen; wenn ich hier wollte wohnen, müste ich auch eine Courtisane werden." Sie sehnt sich fort von dort und im Anfange März 1665 wird die Rückreise angetreten.

11.

Au[g]sburg den 22. april 1664.

. . Gestern sein wir alhir frisch undt gesundt ankommen und vermeinen morgen wiederum von hir zu ziegen, wovern die kutzsen fertig können sein, und hat uns unsser guide versprochen, [uns] in 8 dag nach Venedig zu bringen. Eur lieber mann befindt sich ser woll, ich hoffe, daß die kinder

auch noch so werden sein. Ich schicke alhir ein schön present vor den elsten[1]). Ich wolte, daß ihr nur so lustig weret, als wir, so were ich gans zufriden; ihr werdet ja schreiben, wie es euch ghet. Adieu, meine liebe frauw von Harling, ich bleibe alzeit von herzen eure ser geaffectionirte trüwe fründin. Dem Curprinz[2]) undt Princes[2]) küsse ich die handt undt mein Gustien[3]) den munt. Gott behüte euch alle.

Drost Lente ghet auf der post nüwe zeidung nach Venedig zu bringen. Lisselotte undt Louis werden mit disser carte zusammen spillen können.

Pour Madame d'Harling, gouvernante . .
à Heydelberg[4]).

12.

Insbruck den 27. april 1664.

. . Wir sein alhir gottlob gesundt undt wol ankommen, über hochge berg und disse dal; übermorgen hoffe ich bei mein herzlieben Herrn zu sein. J. L. haben uns ein expressen entgegen geschickt, der uns den weg sol weissen. Wir sein noch alle lustig undt nicht mütt vom reissen. Ich gedencke oft an mein zwe kleine; Gott behüte sie. Adieu, mein hertzliebe fraw von Harling, ich verbleibe alzeit von hertzen eüre ser affectionirte treüe fründin

Sophie.

13.

Venedig den 14. Mayus 1664.

. . Ich bin ser fro gewessen, aus eur schreiben zu vernemmen, daß meine kinder gottlob noch wolauf sein; Gott wolle sie also erhalten und euch auch gans wiederum gesundt machgen, dan ich von Mr. Harling vernommen, daß ihr ser übel auf seit gewessen, welges mir herzlich leit ist, es seye dan, daß es von ein gutte ursag kombt. Wir sein alhir in

---

1) Prinz Georg Ludwig. — 2) Kurprinz Karl u. Prinzessin Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. — 3) Friedrich August, 2. Sohn der Herzogin Sophie. — 4) Dieselbe äußere Aufschrift bei den folgenden Briefen 12—22.

ein schön lant; die dames sein zwar fründtlich, aber nicht gar schön, wir bedürfen nicht jalus von unssern mennern zu sein. Ich hatte zwar gehofft, euch die gutte zeidung zu schreiben, daß Mr. Harling balt bey euch würde sein, aber weil alles hir noch so neüw ist, kan mein herzlieber Herr ihn noch nicht missen. Nach Rom undt Naples werden wir auch gehen, aber mit wenig leütte. Ich kan aber noch nicht recht wiederum gesundt werden undt habe noch als ein starcken durchbruch, welcher mir ser mager undt matt macht. Die Allefelt hat auch schlegte lust hir, dan sie das anderdägig fiber hat, sunsten ist alles gottlob wol auf. Ich verlange ser, meine kinder wiederum zu sehen; gefiel es meinem herzlieben Herrn so wol zu Iburg, als hir, so wolte ich, daß wir schon alle thar weren. Adieu . .

14.

Venedig den 23. May 1664.

. . Ich habe die zettel alle emfangen undt schicke hirmit die zwe quitungen vor Mr. Schler. Was die perlen anbelan[g]t, halte ich, wirdt man sie besser hir bekommen, als beim juden zu Heydelberg. Ich bin alle mal recht fro, wan ich brif, von euch bekomme, daß ihr mit eur kleinen hoffstat noch alle so gesundt seit; alhir ist es ein recht spitall: Sandis hat die blattern, die frauw von Lente ist auch kranck undt man fürgt daß sie sie auch bekommen wirdt; die Lepel ist kranck vor lauter lieb, wie doctter Tac [1]) sagt; die Lamotte purgirt, um gesundt zu bleiben; die Allefelt sieht aus wie der bittere dodt, das fieber hat sie aber verlassen, so daß ich ein trefflichen stat hir füre mit meine dames. Wan die Remkinger [2]) mit ihrem mann tharbey weren, würde es sich nicht übel

---

[1]) Vgl. S. 4, N. 5. — [2]) = Remginer? Am 20. Okt. 1661 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig: „Harling est envoyé en Dennemarc malgré une boule de plon, dont Remginer luy a fait present en la joue dans un duel"; u. die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans schreibt an Herrn v. Harling am 2. Mai 1715: „Ich erinere mich noch woll, wie Mons. Harling sich wegen jungfer Sparr, des Obersten Sparr Tochter, schlug in duel u. man ihm eine Kugel in den Backen schoss" 2c.

schicken, sie weren beyde zu beklagen, wan sie nicht selber schult an ihr unglück geweßen weren, nun muss sie ihren edelmann mit gedult verschlissen. Mr. Harling ist frisch undt gesundt, es ist mir nur leit, daß ich die zeit nicht sicher schreiben kan, wan er wiederum bey euch wirdt sein. Das zeitverdreib ist hir als einerley. Ich verlange, wiederum bey euch zu sein. Adieu . .

15.

Venedig den 6. Juni 1664.

. . Ob die zeit alhir schon ser geschwint weg ghet, so habe ich doch noch als zeit genung, an meine gutte fründt zu schreiben undt zu gedencken, undt halte ich es doch vor die gröste satisfaction, wan ihr mir schreibt, daß die kinder noch lustig undt wol sein. Ich habe alhir die natifitet von ihnen beyden lassen machen; der astronomicus sagt, man sol den elsten [1]) vor hitzige sachen zu essen hüten, weil er fürgt, daß er balt kranck wirdt werden, ich hoffe aber, daß es nicht intreffen wirdt; sunsten hat er die gestalt undt farb von haar recht geratten. Jan Haquins ghet nach dem Hag mit zwe hundt vor Herzog Jürg Wilhelm; ich habe ihm henschu undt strümp vor die kinder mitgegeben undt hundert thaller vom Herzug, um vor dieselbige auszugeben, wan sie was nöttig haben, auch um tharvon auf die wieg zu schencken bey der Signora [2]). J. L. meinen, ihr wisset wol, wie viel breüchlich ist zu geben, undt meint, 18 oder 20 thaller weren wol genung. Mein durchbruch ghet nun vorbey; die Allefelt hat das fiber wieder bekommen, weil sie so viel obst und milg ißt, so daß Polier sein medecin ser nöttig were; Sandis ghet noch nicht aus der kammer; seine dame [3]) ist noch ser starck verliebt, bekent selber ihre schwagheit. Ich halte, wir werden bald nach Rom ziegen, da Mr. Harling gern mit were, weis derhalben nicht, wie ich es machen sol, daß ihr

[1]) Georg Ludwig. — [2]) Die Raugräfin Louise (v. Degenfeld), seit 1658 die zweite Gemahlin des Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz; damals war ihre Tochter, die Raugräfin Amalie geboren. — [3]) Frl. v. Keppel; vgl. Br. 17. 18.

alle beyde zufriden seit. Ich verlange ser, wiederum bey euch zu sein, ob es schon lustig hir ist. Adieu . .

16.

Venedig den 27. Juni 1664.

. . Ich bin alle mal ser fro, wan ich vernemme, daß die kinder noch wolauf sein; aber ihr lieget mir gans auf dem herzen, dan ich leicht erachten kan, wie lang euch die Zeit mus werden, bis der stalmeister [1]) wiederum kombt; ich verlange selber auch recht sehr nach die reisse nach Rom, dan wan die vorbey ist, hoffe ich balt wiederum bey euch zu sein, man darf aber in disser hitze nicht hin, weil die luft so ser ungsundt in disser zeit ist, daß Italiener selber (so alhir sein) sich nicht hin durfen wagen, so daß vor september nichts daraus wirdt werden. Ich gedencke alle dag an Louis undt Gustien undt habe alzeit wol gedagt, daß der kleine euch genung zu thun würde machgen. Sandis ghet wiederum aus, er ist schöner von die blattern worden, dan sein gesicht ist nun viel dicker undt rötter; die lieb ist noch sehr starck. Die Allefelt hat das fiber nun alle dag, die seitten sein ihr gans hart, sie hette die Maiersche wol nöttig, sie zu schmiren. Die grefin von Greiffensten, scheint es, kan das plaudern nicht lassen, mögte wissen, was sie wiederum zu sagen hat. Lacroi sein vatter [2]) hat mir wol danzen lernen, wie ich nicht elter als Louis war, hoffe derhalben, er wirdt meinen shon auch ser geschickt machgen. Adieu . .

17.

Venedig den 11. Juli 1664.

. . Daß die kinder gottlob wol sein, früwet mir gar ser; ich wolte, daß ich wiederum mit dem Herzug bei sie

---

[1]) v. Harling. — [2]) Die Herzogin Elis. Charlotte von Orléans schreibt an die Raugräfin Louise am 14. Febr. 1722: „Ihr müst ein gutt gedachtnuß haben, Euch noch von dem balet du monde renversé erinern zu können. Ihr waret damahl nur 5 jahr alt; es war kaum 2 jahr, daß ich wieder kommen war. Es war das erste balet, so monsieur Desanes gemacht hat nach Prévost's todt, so auch mons. La Croix hieß".

were. Ich werde wol kein ander brudergen mitbringen, bin schon zu alt tharzu, sunsten wolte ich gern mein bestes thun, so keme ich bald zu euch one nach Rom zu ziegen, dan ich sehe meine kinder lieber als al die schöne sachgen. Die bunte glessier wil ich schon vor Louisien [1]) bestellen. Ich beklage das liebe par Remkinger [2]) und seine schöne dam, aber es sthet in ihr nativitet, daß sie in barbarische lender so groß gelück wirdt haben; sie mag noch wol türckische keiserin werden. Aber zu Zell ghet es ja doll her, was wirdt Hamersten von sein schwager, den großfogt sagen, daß er es so schlim gemacht hat mit sein schwester: Die Hofmeisterin ihr matt, welge ihr kindt im schloss bekommen undt dasselbige in ein schagtel vom hoff wollen schicken, die schagtel aber von der wagt [3]) eröffent worden undt das kindt mit die gorgel abgestochen an dag gebracht, tharauf hat man die matt eingezogen, welge bekent hat, daß es ihr seie, auch den vatter zum kindt genent, aber daß sie es umgbragt hat, wil sie nicht gesthen. Die lieb mit Keppel [4]) ist so starck undt hilft auf ihrer seitten ghen [5]) verbitten; were ich zu Iburg, ich schickte sie wiederum zu haus. Wir prepariren uns alle, um zum ring zu rennen [6]), aber es lauffen so schrecklich viel leute, um zuzusehen, daß man nicht wirdt rennen können. Adieu.

18.

Venedig den 1. Augusti 1664.

. . Alhir incommodirt die hitze nicht gar ser undt hat es vor zwe dagen schlossen gehagelt so groß als ein grosser zwibel undt von solger form, aber der geschmack war nicht so delicat. Die Keppel war gar bang tharbey, hat gewis gemeint, es komme ihr zur straf, daß sie vor mir sich verschworen und ein falschen ed [7]) hat wollen thun, daß sie nimals in des Sandis Kammer were gewessen, ob solges schon alle abent ist geschehen undt er selber es nicht lögent [8]). Ich

---

[1]) Prinz Georg Ludwig. — [2]) Vgl. S 13, N. 2. — [3]) = Wache. — [4]) Zu Hr. v. Sandis; vgl. den folgenden Brief. — [5]) = kein. — [6]) Ring als Ziel bei ritterl. Spielen: Ringelrennen; vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 987. — [7]) = Eid. — [8]) = läugnet.

habe sie seider [dem] nicht sehen mögen, mein herzlieber herr hat aber vor sie gebetten, ich mügte es vor dissmal passiren lassen; ich kan aber gans kein estime mer vor ihr haben, dan sie macht es gar zu grob. Ihr mögt wol sagen, daß es scheint, daß die welt ganz doll wil werden. Man schreibt hirher, daß die hoffmeisterin zu Zell ihr cachet auf die schagtel ist gestanden, da das dodte kindt in war. Ich hette mir solges von der frauwen nicht einbilden können. Ich habe tockter Tac [1]) gesagt, daß unssere kinder würm haben; er sagt, es seye ein gewis remedi undt ohn gefar, lebendig kuicksilber [2]) zu nemmen undt solges in schligt wasser einmal aufkochen zu lassen undt die kinder under den wein tharvon drinken zu lassen, oder man sol zucker nemmen undt den in lebendig kuicksilber reiben, daß er schwarz tharvon wirdt, undt ihnen in die supen strüwen von dem zucker und das kuicksilber wiederum gans tharvon thun. Er sagt, die würm gehen nicht allein wechg tharvon, sundern kommen auch nicht wieder. Ich habe bey van der Ma im Hag 4 façetsten [3]) bestelt von hundert thaller das stück, dan hier können fürsten nichts bekommen als um duppelt gelt; der jud zu Heydelberg ist noch ehrlich hirbey zu rechgenen. Ich kan hir gans keine perlen bekommen, die gutt sein; wann der jud etwa welge fündt, kan er sie sehen lassen, sie müssen aber aufs wenigste 7 karatt wiegen, dan die ich schon habe, wiegen $5^1/_8$. Die Allefelt undt Sandis wollen noch nicht gesundt werden, ich halte aber, es hat mer nott mit ihr, als mit ihm. Die Lente undt die Lamotte sein alzeit gesundt; die Lamotte ist ein ser gutt mensch undt ser dinsthaft so viel als sie es versthet. Euer mann ist noch als lustig, die reis von Rom ligt ihm im kopf, welge er gern wolte thun, ehr er zu euch kombt, aber nun ist es kein zeit tharnach wegen der schlim luft. Ich bin es gans mütt hir undt wünsche mich alle dag sambt mein herr wiederum bey euch . . Gott behüte euch alle mit einander, ich verbleibe alzeit . .

---

[1]) Vgl. S. 4, N. 5. — [2]) = Quecksilber. — [3]) Geschliffene Edelsteine.

19.

Venedig den 8. August 1664.

. . Ich höre, das hertz ist euch gans in die schue gefallen, undt daß man euch weis gemacht hat, daß ich in dreien jharen nicht wieder nach Teützlandt wil kommen, aber ehr das solte geschehen, kome ich ehr zu fuss zu euch, als ihr zu mir, dan ich es hir gans mütt bin. Euer lieber mann were auch schon lang wiederum bey euch, wan ihn nicht so ser nach Rom verlangte, als ich nach meine kinder. Wir werden bald von hir ziegen, aber erst auf Milan[1]) zugehen, inmittels ist mein herr gar wol zufriden, daß er mag weiter ziegen undt seiner curiausitet genung thun, auf daß er hernacher wiederum zu euch mag kommen undt die kinder nach Iburg bringen. Vielleicht komme ich selber auch mit, kan es aber nicht versichern, dan was der mann wil, das wil die frauw auch. Euer mann were von hertzen gern bey euch, das sehe ich ihm wol an; keine andere dames haben ihm charmirt, das kan ich wol versichern. Ich hoffe, ihr werdet über dissen wol stilisirten brif lachen, doch weis ich nicht, ob ihr lustig genung tharzu werdet sein, wan die bösse zeidung, so wir alhir vom Türcken haben, wahr solte sein, welges ich nicht wil hoffen, sunsten würde es in Tützlandt schlegt stehen. Inmittels habe ich ein ganz kestien mit drinckgeschir vor die kinder von hir nach Heidelberg geschickt; das mit dem futeral ist vor euch; die strümpier sein vor meine kinder, ihre spilgeselger Carlutzien[2]), Carline[3]), Louise[4]), welge er ihnen soll presentiren; ein papir mit pomeranzenblüt ist vor meine schwester Elizabeth[5]). Ich kan meine liberalitet nicht lassen, das werdet ihr wol durch disse schöne presenten sehen. Adieu . .

20.

Venedig den 29. August [1664].

. . Ich meinte, die kinder weren schon todt, wie daß die vergangen post keine brif kommen; zu allem gelück werte aber

[1]) Mailand. — [2]) Raugraf Karl Ludwig, geb. 1658. — [3]) Raugräfin Karoline, geb. 1659. — [4]) Raugräfin Louise, geb. 1661. — [5]) Elisabeth v. d. Pfalz, spätere Äbtissin von Herford.

meine furgt nicht lang, dan wir zu Vicence sein gewessen . . . Ich mögte doch wol weissen, wer eüch so viel wunderlichge zeidungen von hir nach Heydelberg schreibt; wan Mr. Harlin[g] so kranck were, würde seine lust nach Rom wol verghen. Es ist nun wermer hir als es noch diss jhar nicht ist gewessen, so daß wir in 14 dagen ehrst von hir gehen. Zu Vicence sein wir ser lustig gewessen, dan recht trüwhertzige leüte thar sein. Der beschlus daugte aber nicht viel, dan die Keppel undt Lamotte mit der calesche sein umgeworfen worden, daß es ein groff gelück ist, daß sie den hals nicht gebrochgen haben [1]). Ich habe heute so viel brif geschrieben, daß ich nicht mer kan. Adieu.

21.

Venedig den 12. september 1664.

. . Nun, halte ich, wirdt mein brif einmal recht angnhem sein, weil ich die gutte zeidung schreibe, daß Mr. Harling balt bei euch wirdt sein. Wir hatten zwar vermeint, ihn bey uns zu behalten undt mit nach Milan [2]) zu nemmen, ich habe aber gefürgt, es würde ghar zu spatt im jhar kommen vor die kinder zu reissen, hette also gern, daß er im october bey euch solte sein, um euch wiederum nach Iburg zu bringen, so daß er morgen auf die post nach Rom wirdt ziegen und in elf oder zwelf dag von thar wirdt zu Heydelberg bey euch sein. Im übrigen bin ich recht fro gewessen, aus eür letztes zu vernemmen, daß die kinder gottlob wol sein. Ich bin mit gedancken undt hertze oft bey sie, aber es scheint: der mann ghet noch vor, da I. L. [3]) gern sein, mus ich auch gern sein. Ich kan mir nicht einbilden, was Louisien als schwetzen mus, noch was es sein kan; ihr macht mich gans vorwitzig; zu Iburg werdet ihr nicht viel zu thun haben, da könnet ihr mir historien her schreiben, wan ihr es ehr nicht wagen dürft. Ich habe ein nirenfiber gehabt, tockter

[1]) Vgl. eine nähere Beschreibung dieses Unfalls im 2. Briefe der Herzogin Sophie an ihren Bruder vom 29. Aug. 1664 bei Bodemann a. a. O. S. 77. — [2]) Mailand. — [3]) Herzog Ernst August.

Tac hat es aber verdriben mit kein ander arzeney als cassia, milg von melonensamen und limonade, welges ich anstatt wein als drincke, undt dan ein hauffen schmirerey auf die niren undt den rücken, undt dan auch im fuss-aderlassen [1]). Ich schreibe euch alles disses, dan ich bilde mir ein, ihr seit kranck auf mein manihr, weil ihr [über] die seitten als klagt, undt hitzige sachgen sein ser schlim tharvor. Nun adieu, mein liebste frauw von Harling, der Allerhöchste wolle euch alle bewaren; ich hoffe euch balt wiederum zu sehen. Die zeit ghet wech ehr man es weis, je ehr, je lieber, bis ich meine kinder wiederum sehe undt euch vor all eure mühe danck sage.

22.

Venedig den 19. september 1664.

. . Ich hoffe, ihr werdet nun schon content sein undt eüren lieben mann bey euch haben. Ich bin recht fro gewessen, aus mein Louis [2]) sein schönen brif zu sehen, daß er schön schreiben kan. Mein herzlieber herr sagt, er wil ihn alzeit bey sich haben, wan wir nach Iburg kommen, undt sol überal mit J. L. reissen; wie das ab wil lauffen, verlange ich zu sehen. J. L. sagen auch, sie wollen settel vor uns bestellen aus Englant, die sollen gemacht sein, daß wir alle hinder unssere männer können reitten, und zwe grosse kipen, da sollen die kinder in sitzen undt an euer pfert hencken oder an ehn von unsser essel. Ich hoffe, wir wollen in dem equipage dem König von Franckerich eine visite geben, welger aufzug wol nimals an dem hoff were gesehen worden. Ich schicke die diamanten von van der Ma wiederum, dan ich

---

[1]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 12. Sept. 1664 von Venedig aus: „Je me reporte à present tout à fait bien sans avoir pris casi aucune medecine, mais mon dos et mes rins ont eu tant plus de drogues qu'on a mis desu exterieurement. Je suis maigre comme un baton, mais Dr. Tac me promet, de me rendre so rund wie ein Kessel; s'il fait ce miracle, j'espere de le faire canoniser à Rome". — [2]) Prinz Georg Ludwig.

habe alhir 4 andere bekommen, die viel schönner sein undt mer gewiegt haben. Adieu, ich habe kein zeit vor dissmal mer zu sagen.

23.

Lorette [1]) den 21. october 1664.

Ich höre noch sehe nicht mer von euch undt weis nicht, wo ihr mit meine kinder in der welt seit; ich mus das beste hoffen. Die frauw von Lente hat ein böss kindtbett gehabt, ist aber schon wiederum wol; die arme Allevelt hat die blattern, wir haben sie zu Bologne müssen lassen. Sunsten sein wir alle gesundt undt werden alhir viel presenten vor unssern abt zu Iburg [2]) können kaufen. Adieu . . .

Pour Madame Harling gouvernante
des jeunes Ducs de Brunswic et Luneburg
à Iburg [3]).

24.

Rom den 31. october 1664.

. . Die göste fröd, so ich alhir bey meiner ankunft gehatt habe, ist euer angnhemer brif gewessen, woraus ich vernemme, daß gottlob die kinder noch wolauf sein. Mr. Harling undt ihr lobt sie so ser, daß ich noch inpatienter werde, wiederum bey ihnen zu sein, dan ich lieber mit ihnen wolte spillen, als alhir die statuen besehen. Mr. Harling hat zwar die satisfaction verloren, aber sunsten ist auch wenig passetemps hir, dan man so viel auf die reputation in allen ceremonien mus sehen, daß ich derhalben keine visite emfange oder gebe undt der Königin von Schweden nicht aufwarten darf, weil es allerhandt difficulteten giebt [4]). J. M.

---

[1]) Über den Aufenthalt in Loretto vergl. die interessante Schilderung der Herzogin in ihrem Briefe (82) an ihren Bruder, bei Bodemann a. a. O., S. 78. — [2]) Abt Jakob Thorwarth. — [3]) Dieselbe äuß. Aufschrift bei den folgenden Br. 24—32. — [4]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 1. Nov. 1664 (Bodemann a. a. O. S. 79): „Je vous diray, pourquoi je ne sçaurois voir la reyne Christine: il n'y a point de lieu au monde plus inportun pour la cremonie que celuy cy, c'est pourquoi je ne reçois aucune visite“.

tesmoigniren zwar grosse genad vor mir, aber tharbey bleibts. Eüer mann wirdt gewis sowol als meine kinder undt ihr ein banquerut haben, dan Kocks banquerutirt hat undt ich nichts höre von den sachgen, so ich vor die kinder undt vor euch geschickt hatte, so daß ich glaube, daß sie alle mit fort sein; es war zwar nur laperey undt zusammen nicht viel wert, es verdrist mich aber doch der kinder halber, die sich so auf die schöne glesser gefrüdt hatten. Ich spüre wol aus des Courfürsten [1]) brif, daß mein Louis in grossen genaden ist bey J. G., dan sie nicht haben wollen, daß man Gustien bey ihm lassen soll, aus furgt, daß es ihn melancholisch mügte machgen, wan man Gustien mer caressirt. Ihr müst ihm bisweilen brif helfen machen an den Courfürst, auf daß er in genaden bleibt, und an oncle von Hanover . . Unsser Herzug ghet alle dag zu Madame Colone [2]) (dan sie ist im kindtbett) undt ihr mann kombt zu mir; ich mag aber nicht wecksseln, ob er schon gar from aussicht. Sie geben uns den tittel von Altesse Serenissime, welges viele verdrist. Ich wolte, daß ich wiederum bey euch were. Inmittels verbleibe ich . .

Ihr müsset eüre reputation nun besser in acht nemmen, als vor dissem geschehen ist, undt könnet dem marschalck meinentwegen sagen, daß ich befollen habe, daß ihr kein adeliche frauw vor eüch sollet gehen lassen undt seine frauw ebenso wenig; wan ihr es nötig achtet, will ich es ihn selber wissen lassen. Die frauw Lente ist wieder woll undt die Allefelt zu Bologne aus gefar des dodts; wie es aber mit der schönheit gehen wirdt, weis man noch nicht.

[Äuß. Aufschr. wie Br. 23.]

25.

Rom den 7. november 1664.

. . Ich habe mit früwden vernommen, daß ihr mit einander glücklich ankommen seit zu Iburg; ich wolte, daß wir auch schon thar weren. Inmittels, hoffe ich, werdet ihr mein

---

[1]) Karl Ludwig v. d. Pfalz. — [2]) Die Gemahlin des Connetable de Colonna: Maria Mancini, die Nichte Mazarins.

schlafkammer zurecht machgen lassen, auf daß sie nicht mer so kalt mag sein, undt das lochg, so nach des Herzugs kammer ghet, zustoppen lassen, daß nur ein dör dorten mag bleiben, und das balluster, so um das bett soll sthen, auf daß ich alles schön geputzt mag finden; alhir blinkt alles von golt undt marmel, schöner als man es beschreiben kan: es hört mir aber nicht zu, das ist das schlimste, undt were es besser, ich wüste nichts tharvon, so fünde ich Iburg so viel schöner. Ich verlange doch ser, wiederum thar zu sein, weil die kinder thar sein, aber nicht, um den marschalck Hamersten von menage reden zu hören, welges ihr ihm doch neben mein grus sagen wollet, undt daß der lantdrost von Bar mich zu gefatter gebetten hat (da wol ein present auf folgen mus), welgen er doch wolle wissen lassen, daß solges angnhem ist gewessen. Ich bin es hir schon mütt undt Venedig achte ich auch nicht. Dis ist ein lant vor menner undt nicht vor ehrliche weiber [1]). Wan ich hir wolte wonnen, müste ich auch eine courtisane werden, dan die andere weiber sein gans ausgeschlossen. Schreibt mir doch, ob Louisien [2]) groß wirdt undt ob Gustien noch so verwent ist; Mr. Harling mus ihnen was verenderung machgen, dan sunsten, fürgte ich, werden sie wenig leute zu sehen bekommen . .

26.

Rom den 22. november 1664.

. . Wie fro bin ich, zu vernemmen, daß die kinder gottlob noch wol sein; ich fürgte, die zeit wirdt ihnen undt euch lang, so allein zu sein in der wildernus von Iburg; ich hoffe, der abt [3]) undt Madra werden euch sembtlich divertiren helfen, bis ich wiederum komme undt wird Madra die kinder fransöisch reden undt Mr. Harling sie dantzen undt lesen lernen, so werden sie gar geschickt werden. Was das gelt

---

1) An ihren Bruder schreibt Sophie am 7. Nov. 1664 von Rom aus (Bodemann a. a. O. S. 80): „Rome et Venise ne sont pas des lieux pour des honnetes femmes, qui aiment une societé honnette". — 2) Prinz Georg Ludwig. — 3) Jakob Thorwarth.

von kammermeister Schler anbelan[g]t, so auf Michgeli verfallen, wirdt er sich selber ehrst tharvon bezallen müssen undt tharnach hundert thaller vor die Bonstettin, welges der marschalck Hamersten euch vor mir wiederum erlegen kan, so daß wol nichts überig wirdt bleiben, um nach Franckerich vor die kinder ihre röck zu schicken. Ich sehe wol, ihr wollet sie ser à la mode machgen gegen das ich wiederum komme. Ich wolte, daß ich schon bei den kindern were, die zeit ist nun balt vorbey. Den abt wollet ihr doch grüssen, ich werde schöne sachgen mitbringen, ihn zu regaliren. Diss ist kein lant vor ihn, dan die prelaten essen undt drincken wenig, warten aber den dames, so man alhir courtisanes heist, fleissig auf. Adieu.

27.

Rom den 13. december 1664.

. . Ich bin recht erschrocken gewessen, wie ich aus des Marschals schreiben vernommen, daß die kinder mit die blattern behaft sein, undt daß mein Louis sie noch nicht vorbey gebracht hat. Er schreibt, daß die luft gans infectirt soll sein, so hette er solges wol nach Heydelberg oder wie ihr schon auf dem weg waret, können avisiren, auf daß die kinder zu Heydelberg gebliben weren, ohne dieselbige in disse gefhar zu stecken, so eine schlime kranckheit zu bekommen. Wan sie nur mit dem leben tharvon kommen undt nicht blint noch lam werden, muss ich zufriden sein. Ihr schreibet mir nichts, weil ihr nicht gern bösse zeidung schreibt. Der Marschalck sagt, Gustien habe die blattern schon überbracht, verlangt mir derhalben ser zu vernemmen, ob er auch verdorben ist, undt wie es mit Louisien [1]) ghet, vor welgen ich ser in sorgen sthe, weil er viel flecmatischer ist, als der ander. Ich hatte mich die hoffnung gemacht, ich würde die kinder so schön undt groß finden, aber nun — wan sie Gott erhelt — werde ich sie gans hesselich müssen lieb haben. Ich bin alhir auch wiederum kranck gewessen, war aber doch resolfirt, als heütte von hir zu ziegen, aber des Marschals brif setzte mir wiederum gans

[1]) Prinz Georg Ludwig.

zurück, weil ich über den anfang ser erschrack undt meinte, die kinder weren schon dodt; nun habe ich mich wiederum etwas erholt, hoffe also bis Dinsdag von hier zu ziegen auf Florens undt von dar auf Venedig; von dannen hoffe ich balt bey euch zu sein, wan die invention anghet, so mein h. l. herr hat machen lassen nach ein patron auß Franckreich: daß man die post kan lauffen in ein sessel; es hat zwe reder hinden undt ehn pferd forn, so es fort ziegt wie an ein senft. Ich verbleibe alzeit . .

28.

Florens den 27. december 1664.

. . Ich bin wol herzlich fro, zu vernemmen, daß es mit den blattern so woll abgelaufen ist undt daß die kinder gottlob nicht verdorben sein. Ich verlange wol ser, sie wiederum zu sehen undt were es mir viel lieber, als das carneval. Ich dencke, ich werde hossen und wams müssen mitbringen vor mein Louisſien, weil ihr mir schreibt, daß er so groſſ wirdt; aber wie stet es mit sein haar, wirdt das noch nicht lang? Ich dencke, Gustien wirdt dem dollen Herzug von Brunswig [1]) geleichg werden, weil er so frü anfengt, er ist aber noch so klein, kan mir derhalben nicht einbilden, was er als anfangen kan. Mr. Harling hat wol patience, daß er mit die kinder spillen mag. Gestern bin ich alhir ankommen, habe nimant zu haus funden, als Prins Leopold, des Großherzugs [2]) bruder; es geschicht mir alle ehr undt ist alles ser magnific . . . Adieu . .

29.

Venedig den 16. Jeanwari 1665.

. . Wir sein nun gottlob gesundt undt frisch alhir wiederum ankommen undt finden alle leütte masquirt in den gassen laufen wie die narren. Es ist so schrecklich kalt, daß ich mit ein groſſen venedschanischen [3]) pels mich masquire und meine leüte im geleichgen, da die Keppel groſſ advantage

---

[1]) Herzog Christian von Braunschw.-Wolfenb., Bischof von Minden? — [2]) Großherzog von Toscana: Ferdinand II. — [3]) = Venetianischen.

bey findt, weil sie so grosſ ist, daß nimant sie kennet. Die Allefelt ist gar hesselich worden, ich hoffe, meine kinder werden besser aussehen gegen daß ich wiederum komme . . . Zu Bologne hat ein edelmann mit nammen Hercules Marescotti mich logirt undt drey dag defroyiert mit alle meine leütte, extraordinari stattlich, vor nichts als ein danckhab; ich war gans beschambt tharvor, er contentirte sich aber mit der ehr. Mein bette war lauter goldtstück, undt alles golt undt silber, was man sahe, bis auf den stoff under die füss zu setzen. Die leüte sein dorten ser obligant, thaten mir alle ehr, ob ich schon nimans kente. Von Florenz bringe ich ein hauffen medecin, so mir der Grossherzug hat lassen verehren, da ich die Grefin von Greiffenstein mit beschencken kan. Ich verwundere mich ser, wer die lügen von unssern herrn inventiren mag; der beüdel ist oft in gefar, aber die person gottlob wol verwart. Adieu, mein liebe frauw von Harling; ich werde eüch nun balt wiederum sehen sambt meine kinder, die ich vor die schöne brif ser bedancke; Gustien sein ist ser diſſinnich, es scheint, er nimbt ser zu in weisheit undt verstant; was sol ich aber mein Louisſien mitbringen? Wozu ist dockter Schwartz sein bitter wein gutt vor Louis, da er nun wiederum wol ist? man mus ihn an kein quacksalverey gewonen. Mein herr kam disse nacht von Rom wie ein dib in der nacht [1]); nun reden wir von nichts als wie wir unsser rückreisse wollen anstellen . .

30.

Venedig den 30. Jeanwari 1665.

. . Es ist mir ser lieb zu vernemmen, daß ihr mir versichert, daß die kinder nicht verdorben sein von die blattern. Unsere kutzen sein im eis bey Bologne eingefroren, so daß wir noch nicht von hir haben gehen können, aber nun daut das wetter wiederum auf, so daß ich hoffe, daß wir balt marchiren werden. Ich spille alle abent braf à la ridotta [2]),

---

1) Vgl. I. Thessal. 5, 2—4; II. Petr. 3, 10. — 2) ridotto, Zufluchtsort: zur Carnevalszeit Lokale, wo gespielt wird, aber nur Masken Zutritt haben (Redoute).

was ich ehn abent gewinn, verlire ich den andern wiederum; der marschalck wirdt es aber vor ein gutt zeichen können halten, daß ich ihn wegen die gelder von vergangen weinachten nicht mane, ich habe sie alhir nicht nötig; die 1200 thaller von vorigen halben jhar habe ich alhir von mein herzlieben herrn emfangen, weil ich nicht 100 thaller an wechselgelt wolte verliren. Nun hökere ich so was hin bis daß ich wiederum zu euch komme. Ich meinte, die leüte weren so from in Westfalen, daß man sich althar vor keine mörder zu befürgten hette, verwundere mich derhalben, wie sie so nhae bey Iburg kommen sein . . Meine kinder küsse ich dausent mal und verbleibe . .

31.

Venedig den 6. Februari 1665.

. . Übermorgen gehen wir von hir nach Milan [1]) undt werde ich 8 oder 10 dag thar bleiben, undt von thar durch die Schwetz auf Ulm nach Heydelberg undt so nach haus reissen. Wan die kutzen aber nicht durch das schweitzerische gebirg kommen können, werde ich von thar auf Trönte [2]) gehen, den weg wiederum, den ich gekommen bin. Es verlangt mir schrecklich nach die kinder undt wolte ihre commedien liber sehen als die operen von Venedig. Ich bringe zwe gitarren mit vor ihnen, welge noch schöner als die paucken werden lauten . . Ich habe wenig zeit, kan nicht mehr schreiben . .

32.

Milan den 19. Februari 1665.

. . Wir sein bis hieher zwar gelücklich ankommen, aber der bagagewagen mit all unsser zeug ist wol 3 stundt ins wasser gelegen, so daß alle unssere kleider gans verdorben sein . . Alhir thut man nichts als tantzen, ich bin es so mütt (ob mir schon alle ehr geschicht), daß ich die Maiersche lieber wolte merger erzellen hören. Die künftige woch ghen wir von hir, so daß ich hoffe, in 5 wochen bey eüch zu sein, da mir wol von hertzen nach verlangt. Man lest die kinder in

---

[1]) Mailand. — [2]) = Trient.

Franckerich nun gans auf spanisch kleiden mit hossen undt wammes; ich wil das patron von hir mit bringen. Christian ist mit unser bagage fort nach Iburg undt wirdt meine kammer butzen helfen; aber die diener verbesseren nicht mit dem reisen, er hat schon vergessen, ein besen in die handt zu nemmen undt meine gemecher rein zu halten; ich wolte, daß ich ihn bey die Princes von Oranien könte in die schul thun, die würde ihn wol besser abrichten. Ich verlange jhe lenger jhe mer nach die kinder undt verbleibe . .

Als Sophie und ihr Gemahl dann auf ihrer Rückreise von Italien in Heidelberg ankommen, erfahren sie den am 15. März 1665 eingetretenen Tod des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Dies läßt sie ihre Weiterreise beschleunigen; Ernst August eilt mit Post nach Hannover, während Sophie in kleinen Tagereisen sich nach Iburg begiebt. Als der Tod Christian Ludwigs eintrat, weilte der nun rechtmäßige Erbe des Fürstenthums Lüneburg, Herzog Georg Wilhelm, in Holland; sein Bruder Johann Friedrich, welcher Italien früher verlassen hatte als Ernst August, befand sich damals schon daheim, nahm die Gunst des Augenblicks wahr und trat eigenmächtig die Herrschaft in Celle an und es brach nun der lüneburgische Erbfolgestreit [1]) aus und es drohte schon ein Bruderkrieg auszubrechen. Aber im September 1665 kam eine Einigung glücklich zu Stande; demgemäß erhielt Georg Wilhelm das Fürstenthum Lüneburg sammt den Grafschaften Diepholz und Hoya, und auf Johann Friedrich gingen die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen über. Erst nach dieser Einigung fand dann am 11. November 1665 die feierliche Beisetzung des Herzogs Christian Ludwig in Celle statt; Ernst August und Sophie begaben sich dorthin und mit ihren Hofdamen auch Eleonore d'Olbreuse, für deren Besitz Georg Wilhelm in größter Leidenschaft entbrannt war. Während dieses mehrwöchentlichen Aufenthalts zu Celle sind die nachfolgenden Briefe 33—36 geschrieben. Nach ihrer Ankunft

[1]) Vergl. über ihn Näheres bei Köcher, Geschichte von Hannover I, S. 389 f.

daselbst in der Mitte Octobers schrieb sie: in Celle sei es ganz voll Franzosen („het is all verfranzt"), die Herzogin-Wittwe Dorothea lache und weine eins ums andere; sie schickt der Frau v. Harling „ein Haufen Geld", denn sie könne ihr spendiren nicht lassen. Und am 15. November theilt sie mit: die Hochzeit Herzogs Georg Wilhelm und der d'Olbreuse sei „im Dunkelen schon vollzogen", der Herzog wolle dieser ein Amt (Harburg) zum Wittwenthum verschreiben, wonach sie „Madame" heißen solle.

33.

Cell den $\frac{27.}{17.}$ october 1665.

. . Alhir sein wir noch alle gesundt undt hoffe ich, es wirdt mit eüch undt eüre junge herschaft auch so sein, ob ich schon nichts tharvon höre. Alhir ist es ganz voll Franssosen, „het is all verfranst". Die gutte herzugin [1]) lacht undt weinet ehns ums ander; ich wolte, daß die begrebnus schon geschehen were undt daß ich wiederum bey eüch were. Inmittels wollet ihr mir doch mein neuwe garnitur von taffetbant mit den henschu durch Michel schicken, ich halte, sie wirdt im cabinet ligen blieben sein. Adieu, allerliebste frauw von Harling, küsset meine kinder meinentwegen und sagt mir, was ich ihnen mit sol bringen.

Pour Madame d'Harling, gouvernante etc.
à Osenebruc [2]).

34.

Cell 15. november 1665.

In grosser eil mus ich ihr sagen (dan das spil wartt nach mir), daß ich gar fro bin, daß ihr nun zu Osſenebruck wol verwart seit; ihr mögt euch nun mit die bürgemeister ein weil lustig machen, bis daß wir kommen, welges so balt wirdt sein, als unsser haus kan vertig werden. Derhalben

---

[1]) Dorothea, die Wittwe des am 15. März 1665 verstorb. Herzogs Christian Ludwig, die spätere 2. Gemahlin des Kurf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg. — [2]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 34—37.

müst ihr den alten Craft braff eillen machen, auf daß ich balt zu eüch mag kommen, da mir ser nach verlangt. Inmittels schicke ich ein hauffen geldt, dan ich kan mein spendiren nicht lassen. Was den kessel von silber anbelangt, so wil der kauffman ihn nicht folgen lassen ohne gelt, er wil aber das geldt so lang in henden behalten, als ich den kessel habe undt alsdan dar an bezallen was man billig findt. Wan ihr vom marschalck Hamersten oder sunsten so viel lenen könnet, um das geldt überzumachgen, so kan ich es um weinachten wiederum bezallen. Die hochzeit mit Herzug Jorg Wilhelm undt Madem. d'Olbreuse ist im danckelen schon vollzogen [1]; er will ihr ein ambt zum wittum [2] verschreiben, thar sol sie Madam nach heissen. Vor die kinder wil ich bandelirs mitbringen, wie ihr sagt, daß ihnen angnhem werde sein; ich habe ihnen alhir auch wollen harnisch machen lassen mit ein sturmhudt von blech, aber die leüte sein so plump, daß sie es nicht machen können; ich bitte eüch, ihr wollet es doch zu Osſenebruck machgen lassen. Adieu . . Ich hette schir vergessen zu sagen, daß die kinder wol zur hochzeit bey Brunings tochter mögen gehen.

35.

Celle den 25. november 1665.

. . Weil das haus noch so lang nicht fertig kan werden zu Osenabruck, so ist mein herr zufrieden, daß die kinder bey mir nach Diffhols [3] sollen kommen so balt als ihr mit ihre reisse nur fertig könt werden. Christian kan sie auf die reisse mit aufwarten, undt mein rott reissbette mit bringen sambt disch und stüll; mein gelbe schnürbrust hette ich auch gern mit, sunsten weis ich mich nichts zu erineren vor diss-mal. Ich verlange ser bis daß wir alle dar sein. Die

---

[1]) Die Herzogin Sophie schreibt an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig am 2./12. Nov. 1665: „Le mariage de conscience entre le Duc George Guillaume et l'Olbreuse est public, quoique la consommation a esté faite à la sourdine, sans chandelles ny tesmoins". — [2]) Harburg. — [3]) = Diepholz.

kinder mögt ihr wol mit convoy verwaren lassen. Mein armer Hansmerten ist vor Zelle ermordt worden, hat wol 18 stich gehabt; kein mensch weis, wer es gethan hat. Adieu, ich hoffe, euch balt zu sehen. Ich dencke, euer mann kombt wol mit, dan er ist nicht hir, sundern nach Oldenburg.

36.

[Ohne Datum.]

. . Weil ich alhir gewisse gelegenheit nach Hollant habe gefunden, als bitte ich euch, ihr wollet mir doch die bewuste juwellen sambt euren brif an junffer Merode wohl eingepackt alhir mit dissem expressen schicken, wie auch des Herzug seine diamanten undt rubinen, so sambt euren zedel in mein cabinet bey meine juwellen ligen. Zu dem ende schicke ich den schlussel hirbey vom cabinet. Im selbigem cabinet ist auch die obligation von mein pention aus Frislant mit ein groſſ zigel tharan; bitte euch derhalben, ihr wollet mir doch schreiben, wie viel jahrlich ich tharvon haben mus, dan ich habe vergessen, ob es 3 oder 4 hundert gulden sein. Dinstag mittach werde ich wiederum bey euch sein. Sophie.

Aus dem Jahre 1666 liegt kein Brief der Herzogin an Frau v. Harling vor, aus dem folgenden Jahre 1667 die Briefe 37—40, auf verschiedenen Reisen geschrieben. Br. 37 schreibt Sophie von Winsen aus, daß sie am folgenden Tage incognito nach Hamburg wolle, um dort schöne Sachen für die Kinder zu Weihnacht zu kaufen und auch die Königin Christine von Schweden zu sehen, und daß sie dann mit ihrem Gemahl auch nach Glückstadt reisen werde, wohin sie vom Könige Friedrich III. von Dänemark und dessen Gemahlin Sophie Amalie, der Schwester des Herzogs Ernst August, eingeladen waren. „Wir spielen hier", schreibt sie ferner, „den ganzen Tag und des Abends gehen wir in die Komödie; ich habe bisher noch gewonnen, will nun stracks zu Hamburg Puppenzeug dafür kaufen, ehe ich es wieder verliere". Sodann theilt sie über Sophie Dorothee, die am 15. Sept. 1666 geborene Tochter des Herzogs Georg Wilhelm und der d'Olbreuse,

und über Letztere mit: „Die kleine Sophie ist auch hier; es ist ein artig Kind, hat Verstand und ist lustig, aber nicht schön, hat ein sehr weites Maul und stumpfe Nase, das Gesicht ist ganz klein verschrumpft und am Leib ist sie viel fetter als Maximiliandchen, ist aber sehr weiß und hat sehr lebendige Augen wie ihr Vater. . Die Frau von Harburg (Eleonore d'Olbreuse) ist wieder gesund, aber nicht wieder schön, sie hat nichts als Haut und Knochen." Im folgenden Briefe berichtet Sophie, daß sie zu Hamburg die Königin Christine von Schweden gesehen habe: „sie war sehr höflich und freundlich gegen mich, obschon ich incognito in einem Regenmantel, wie die Hamburger Bürgerinnen tragen, dorthin ging, sie tanzen zu sehen; sie war nicht einen Augenblick still und sprang brav". Bald darauf wurden Sophie und ihr Gemahl in Glückstadt vom dänischen Hofe festlich empfangen. Der Aufenthalt daselbst ward ihnen aber durch leidigen Zwang damaliger Hofetikette etwas verleidet: sie trafen daselbst auch den Kurprinzen von Sachsen, den spätern Kurfürsten Johann Georg III, mit seiner Gemahlin Anna Sophie, einer Tochter des dänischen Königspaares. Auf Veranlassung dieses Kurprinzen, um jeder Rangstreitigkeit vorzubeugen, speisten am ersten Tage das sächsische und das hannoversche Paar ein jedes für sich in seinem Zimmer, an den folgenden Tagen ward um die Plätze gelost: „es werden die Marschälle vom König sowohl als von den Fürsten jeden Tag würfeln, welche Herren den Tag vorgehen sollen" (Br. 38). Von Glückstadt reisten Ernst August und Sophie auf längere Zeit nach der Stadt Lüneburg, wohin ihre Söhne auch von Frau v. Harling gebracht wurden. Über die von der Stadt gemachten Geschenke schreibt die Herzogin (Br. 40): „Ich bin zu Lüneburg ganz reich geworden: die Stadt hat mich beschenkt mit 7 Confectschüsseln; sie sind aber nicht so groß, als mein silberner Korb; meine Kinder können festin damit machen, da sind sie eben recht für. Es war aber recht gut gemeint von den guten Leuten. Der Frau v. Harburg (Eleonore d'Olbreuse) gaben sie nur eine Kanne, dem Herzoge Georg Wilhelm Wein und meinem Herrn (Ernst August) einen Beutel mit Geld, denn sie wußten,

daß dies allzeit am nöthigsten ist". Von Lüneburg aus besuchte Sophie auch die umliegenden Klöster Ebstorf, Medingen und Lüne.

37.

Winsen nhae bey Hamburg den 19. september 1667.

. . Ich halte, es wirdt euch am meisten verlangen zu vernemmen, wan wir wiederum zu eüch werden kommen. Weil es aber heüte ehrst 8 dag ist, daß ich hir bin, so kan ich noch nichts tharvon sagen. Morgen gehen wir unbekant nach Hamburg, da werde ich schöne sachgen vor die kinder kaufen auf christdag. Die Königin Christina wolte ich auch gern sehen, wan ich tharzu kommen könte[1]). Die Königin von Dennemarc[2]) ist zu Gelückstatt, vielleicht werden wir J. M. auch dorten aufwarten; es ist aber ungewis, dan es viel disputen von rang giebt, weil der Courprins von Saxsen[3]) sambt seine gemallin[4]) bey J. M. sein; sie seint alle beyde hir durchgezogen, man hat sie aber nicht bitten lassen, bis daß sie schon weit wech waren, so daß ich sie nicht gesehen habe. Wir spillen hir ein ganssen dag undt des abents gehen wir in die comedi; ich habe bishero noch gewunnen; ich will auch stracks zu Hamburg pupenzeüg tharvor kaufen, ehr ich es wiederum verlire. Die comedianten sein al artig, insunderheit der narr; es ist schadt, daß die kinder sie nicht werden sehen, um sie nachmachen zu können. Die kron, so ich mitgenommen habe, werde ich wol wiederum mitbringen, dan der freier ist nicht hir, aber man meint doch, daß der heirat fort wirdt gehen. Der maller Signac hat schon hochzeit gehalten mit die von Harburg[5]) ihr kammermettien Bogie; die lieb kam ihm ser geschwindt an. Marta hat ein korb

---

[1]) Über die Zusammenkunft der Herzogin Sophie mit der Königin Christine von Schweden vergl. den Brief der Sophie an ihren Bruder vom 27. Sept. 1667 (Bodemann a. a. O. S. 125 f.) u. Bodemann, die Herzogin Sophie von Hannover, in v. Raumer-Maurenbrecher's Histor. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg., S. 52 ff. — [2]) Die Gemahlin des Königs Friedrich III: Sophie Amalie, Schwester des Herzogs Ernst August. — [3]) Johann Georg (III.). — [4]) Anna Sophie. — [5]) Frau v. Harburg = Eleonore d'Olbreuse.

bekommen vom dicken weinschenck, sie begerte zeit sich zu bedencken, ob sie ihn haben wolte, tharauf hat er sie sagen lassen, er begerte sie nicht. Die kleine Sophie[1]) ist auch hir, es ist ein artig kindt, hat verstandt undt ist lustig, aber nicht schön, hat ein ser weit maul undt stumpe nas, das gesicht ist gans klein verschrumpen undt am leib ist sie viel vetter als Maxsimiliatie[2]), ist aber sehr weis undt hat ser lebendige augen wie der vatter. Ich antworte nicht auf Dr. Tac[3]) seine zwe brif, weil ich hoffe, daß er nun auf die reis wirdt sein zu uns zu kommen. Der Herzug von Gottdorf wirdt eine Princes von Dennemarc heiratten, undt aus Hollant schreibt man, daß der Prinz von Oranien die Courprinzes zu Heydelberg[4]) begert; zu Heydelberg weis man noch nichts tharvon, die Herrn statten[5]) segen[6]) es aber gern. Wan es geschichgt, wollen wir oft ein spilreissien nach Hollant thun. Die fraw von Harburg[7]) ist wiederum gesundt, aber nicht wiederum schön, sie hat nichts als haudt undt knochgen. Michel sein heiratt ist richtig, Stickinel[8]) giebt Marchant dausent Reisdaller von sich selber mit. Herzug Ferdinant Alberich von Wolfenbüdel[9]) macht starck amour an das elfste frailen von Eschwe[10]), ob er sie bekommen wirdt, weis man nicht. Wir werden balt von hir nach Ebsdorf gehen, dan werden wir ein dagreis neger bey euch sein. Inmittels bin ich alzeit . .

[1]) Die am 15. Sept. 1666 geborne Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore d'Olbreuse. — [2]) Der am 16. Dec. 1666 geborne 3. Sohn der Herzogin Sophie: Maximilian. — [3]) Vgl. S. 4, N. 5. — [4]) Elisabeth Charlotte (Lieselotte). — [5]) = Staaten (von Holland). — [6]) = sähen. — [7]) = Eleonore d'Olbreuse. — [8]) = Stechinelli (Giov. Franc. Maria Capellini, genannt Stechinelli). Vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder 2c. in den Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven XXVI, 129 f. — [9]) Ferdinand Albrecht I, jüngerer Bruder der Herzöge Rudolf August u. Anton Ulrich von Braunschw.-Wolfenb., welcher bei d. Tode des Herzogs August 1666 die Bevernsche Nebenlinie gründete (welche später (1735) zur Regierung des Herzogth. Braunschweig gelangte); vgl. über ihn u. sein wunderl. Leben Näheres bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunschw. III, S. 605 ff. — [10]) Ferd. Albr. heirathete Christine, Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen-Eschwege.

P. S. Ich grüsse die Allefelt undt las ihr sagen, daß ich ihr würfel undt karten wil mit bringen, um sie zu divertiren. Es ist hier ein comediant, der geleicht an Mr. Drost; es ist gut, daß sie nicht hir ist, sie mügt sich sunst verlieben.

38.

Winsen den 22. september [1667].

.. Ich bin ser fro, zu hören, daß Gustien wiederum besser wirdt. Ich habe die Königin von Schweden gesehen [1]), sie war ser höfflich undt fründtlich gegen mir, ob ich schon unbekant mit ein regenkleit, wie die bürger dragen, bey ihr ging, sie tanzen zu sehen. Sie stelte sich schir wie Gustien, war nicht ein augenblick stille undt sprang braff. Nun werde ich die Königin von Dennemarc [2]) auch balt aufwarten zu Gelückstatt; alle ceremonien werden dorten aufgehoben werden undt werden die marschalcken vom König sowol als von den fürsten alle dag würfellen, welge herrn den dag forgehen sollen. Ich schicke hirmit blostoff [3]) undt passementen [4]), um Jurg Ludwig ein neüw justacor [5]) zu machen; es werden 4 schnür auf den rücken kommen undt so fort, aber die schnür müssen recht tharauf brodirt werden, welges die nonnen wol thun werden; das christkindtien soll es mitbringen. Adieu, liebste fraw von Harling, morgen gehen wir nach Ebsdorf.

Pour Madame de Harling etc.

à Iburg. [6])

39.

Ebsdorf den 25. Sept. 1667.

.. Ich hett [7]) mir kein anghnemere zeidung können schreiben, als daß es nun besser mit Güstien wirdt undt daß all die kinder noch wol sein. Ich bin junffer Harling obligirt, daß sie so viel gedult hat gehatt mit Güstien zu spilen; ich dencke wol nicht, daß sie so balt von euch ist gezogen aus

---

[1]) Vgl. S. 33, N. 1. — [2]) Vgl. S. 33, N. 2. — [3]) Blaues Tuch? — [4]) passement, gewirkte Borten u. Schnuren von Gold, Silber, Seide 2c. — [5]) = justaucorps, Rock. — [6]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 39. 40. — [7]) Sic! für „Ihr hättet".

furgt, unglegenheit zu machgen. Die conterfetten habe ich emfangen, ich finde sie recht schön undt sein mir ser lieb. Mr. de Gourville[1]) rümbt unser kinder gar ser undt sagt wunder, wie ihr so wol à l'ombre spillen könt. Wir werden nach Gelückstatt ziegen, um die Königin von Dennemarck aufzuwarten, wan unser Herr ein neüw kleit wirdt können gemacht krigen, da warten wir nur auf. Wir werden nicht über 8 dag dorten bleiben, undt von thar werden wir wiederum zu euch kommen. Wir sein zu Lunenburg gewessen, welges ein ser schöne statt ist, undt haben ein ser schön closter gesehen, da Mr. Harling ein schwester hat;[2]) da im closter sein al hüpsche medens[3]) undt würden Dr. Tac besser gefallen als mein Maxsimiliatie. Ich verlange ser, euch allerseits wiederum zu sehen, undt verbleibe . . .

40.

Ebsdorf den 3. october 1667.

. . Wiederum was neüws: wir werden dissen winter mit back undt sack, kindern undt grossen leüten zu Luneburg bleiben[4]), so daß Jurg Ludwig nicht wirdt bedürfen nach Amsterdam zu ziegen, um zu reissen, noch unssern junffern das herz weh thun nach unsser zeitverdreib, weil sie es balt mit werden genissen. Wir werden ein ser groff haus haben mit ein hauffen gemechger, da wir alle in werden logiren können. Vor eüre junge herschaft müst ihr selber sorgen, undt die möblen vor sie mitbringen lassen. Die von Bar wirdt auch wol ein bett müssen haben. Wan die fraw Withypoll[5]) etwa die tapeten geschickt hette, so 150 daller kosten, so kan man sie auch mitbringen . . Dr. Tac[6]) ist gelücklich an-

---

[1]) Jean Hérauld de Gourville, franzöf. Cavalier am Celleschen Hofe. — [2]) Eine ältere Schwester des Oberstallmeisters v. Harling, Margarethe Elisabeth, war im Kloster Lüne, ward 1680 daselbst Äbtissin, † 1685. — [3]) = Mädchen. — [4]) Über den damal. Aufenthalt in Lüneburg vgl. Näheres bei Bodemann, Briefw. der Herz. Sophie mit ihrem Bruder 2c., S. 130 ff. u. Bodemann, Die Herzogin Sophie 2c. in v. Raumer-Maurenbrecher, Histor. Taschenbuch 6. Folge, 7. Jahrg., S. 54 ff. — [5]) Withypole, Hofdame der Herzogin Sophie. — [6]) Vgl. S. 4, N. 5.

kommen; morgen gehen wir ghar früe von hir nach Gelückstatt, werden aber nicht lang ausbleiben, dan mein herr hat alhir zu thun. Ich bin zu Luneburg gantz reich geworden, die statt hat mich beschenckt mit 7 konfectschüsseln; sie sein aber nicht so grossـ, als mein silbern korb; meine kinder können festin tharmit machgen, da sein sie eben gerecht vor; es war aber recht gutt gemeint von die gutte leüte. Der fraw von Harburg [1]) gaben sie nur ein kan [2]), dem Herzug Jorg Wilhelm wein undt meinem herrn ein beüdel mit gelt, dan sie wusten, daß disses alzeit am meisten nöttig ist. Adieu.

Aus den Jahren 1668—1670 liegt kein Brief vor, und aus dem Jahre 1671, welches für die Herzogin Sophie ein so bewegtes war, in welchem die Heirath zwischen ihrem Neffen, dem Kurprinzen Karl, und der dänischen Prinzeß Wilhelmine Ernestine und bald darauf die Heirath der Prinzeß Elisabeth Charlotte (Liselotte) und des Herzogs von Orléans stattfanden, ist nur folgendes Briefchen erhalten:

41.

Heydelberg den $\frac{6.}{16.}$ merz 1671.

. . Ich habe zwe früden nach einander gehabt: gestern kam unsser Herzug [3]) gans frisch undt gesundt, und heüte schreibt ihr mir, daß ihr auch alle miteinander wol seit, obschon eüre reisse etwas beschwerlich gewessen ist. Figelottes undt Gustiens brif waren gar schön undt so angnhem beim Courfürst [4]), als der pumpernickel. Unser Herzug hat die perlen mitbragt; weil sie mir aber 7000 Reichsthaller kosten werden, bitte ich, ihr wollet die 4000 tharzu prepariren gegen daß wir zu euch kommen. Ich finde sie gar groß undt pariren gar ser; wir werden aber carelen [5]) müssen bis wir wieder gelt krigen. Adieu . .

À Madame de Harling, dame d'honneur et gouvernante des enfants de Brunswig et Luneburg
à Osnabruc [6]).

---

[1]) Eleonore d'Olbreuse. — [2]) = Kanne. — [3]) Ernst August. — [4]) Karl Ludwig. — [5]) = fasten. — [6]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 42—50.

Im April des Jahres 1673 weilte Sophie mit ihrem Gemahl mehrere Tage in Diepholz; von dort richtet sie an Frau v. Harling die Briefe 42—45. Am 18. April (Br. 42) schreibt sie u. a.: „Nun muß ich euch auch sagen, daß unser Herzog gern ein Bauer wollte werden und einen Kötherhof haben nahe bei Osnabrück; da wollten Ihr Liebden dann selber pflügen. Der Herzog will den Pflug halten, ich soll das Pferd treiben und Ihr sollt die Kühe melken. J. L. lassen Euch deshalb bitten, Ihr wollet wegen solches Kötherhofs umfragen nahe bei Osnabrück, da wir dann hin können fahren und unser Korn sehen" ꝛc.

42.

Diffhols[1]) den 18. april [1673].

. . . Nun mus ich eüch auch sagen, daß unser Herzug gern ein baur wolte werden und einen kötterhoff[2]) haben nahe bey Osnabruck; da wolten J. L. selber pflügen. J. L. wollen den pflug halten undt ich soll das pfert dreiben undt ihr solt die kue melcken. Sunsten soll nimans hinkommen. J. L. lassen eüch derhalben bitten, ihr wollet eüch nach so ein kötterhof umfragen nhae bey Osnabruck, da wir als hin können faren undt unser korn sehen, undt uns schreiben. was es kosten wirdt. Es ist mir leit, daß ihr noch so hust, ich fürgt, es wirdt mit uns hir auch nicht lehr abgehen, dan alle die wende sein noch nass; sunsten sein wir ser gemechlich gelogirt. Ich bin noch nicht aus mein kammer kommen, dan es gar hesslich wetter alzeit ist gewessen . .

43.

Diffhols den 20. april 1673.

. . Der abriss, so die stuccatoren gemacht haben, ist all gut, aber daß sie 60 Rthlr. fordern, um es zu machen, deügt mir gar zu viel, dan vor das auswendige an der alcove haben sie nur 30 Rthlr. begert; sie haben zwar etwas blumenwerck mer tharan gemacht, als im anfang accordirt

---

[1]) = Diepholz. — [2]) Über „Köter", „Köterhof" vgl. Grimm's Wörterb. V, 1888.

war; wie sie vorgeben, welges aber nicht viel machen kan. Vor 60 Rthlr. kan ich das inwendige wol von hols schneiden lassen undt deügt mir: 40 Rth. zu die versprochene 30 Rth., welges 70 Rth. in allem macht, were wol genung. Wan sie es tharvor nicht machen wollen, mögen sie es lassen undt kan Christian die kammer sauber lassen machen, auf daß man es vergülden kan . . Meine söhn haben von der Ippenburg an mir geschriben; der elfte schreibt zimlich wol, aber Gustien sein brif ist gar zu artig, wir haben wol hertzlich tharüber gelacht; er mus es aber nicht weissen, sunsten schembt er sich. Ich fürgte, die gutte fraw von Bochs[1]) wirdt sich wol ungelegenheit ihrenthalben gemacht haben; es scheint, sie sein ser lustig bey ihr gewessen. Ich verwundere mich, daß die gespenser nun in mein gewesene kammer gehen, da ich doch alzeit allein tharin habe geschlaffen undt sie niemals bin gewar worden. Hir hört man des nachts ein hauffen meüsse[2]), die mögen auch wol das gespents bey ihnen sein. Ich bin heütte zum ehrsten mal aus dem haus kommen seider daß wir hir sein, um mit die fraw Föschen[3]) auf ein schiffien zu spatziren, welche so schmal sein, daß Sandis sambt sein stul hinaus gefallen ist ins wasser; mein sohn Johanis (?) hat ihn aber beim gehenck wieder tharaus gezogen. Es ist mir leit, daß euer husten noch nicht vergehen wil; wan ihr doch auch so dabey lachen köntet wie die von Barlewen[4]), die hust undt lacht als ehns um ander. Ich verbleibe . .

44.

Diffhols den 23. april 1673.

. . Heüte ist die großfögtin hir gewessen undt hat die gutte zeidung mitgebragt vor unser Gustien, daß zu Hanover wieder eine Princessin ist[5]), mit den umstenden, daß sie vergangen donderdag nacht soll jung geworden sein, undt sollen nur 6 stück gelöst sein, so man zu Nienburg gehört

---

[1]) = v. d. Busche? — [2]) = Mäuse. — [3]) = Frau v. Voß. — [4]) = v. Bardeleben. — [5]) 1673 ward dem Herzoge Johann Friedrich u. seiner Gemahlin Benedicta die 4. Tochter geboren: Amalie, die spätere Gemahlin des Kaisers Joseph I.

hat den freidag morgen. Ich fürgte aber, es seye nicht wahr, weil wir hir sunsten noch kein nachricht haben. Die junckeren verlangen ser, meine söhn zu Osnabruck aufzuwarten. Weil der stuccator sich nicht wil handeln lassen, mag die alcove so bleiben undt ist der Herzug zufriden, daß der hollendische maler auf J. L. unkosten von dem goldt, so wir schon haben, mein kammer undt alcove vergüldt. Über 10 dag werden wir nicht mer hir bleiben undt hoffe ich eüch balt wieder zu sehen, es seye dan, daß Herzug Jorg Wilhelm uns nach Bruckhaussen kommen macht, er ist aber noch nicht thar. Der bischauf von Maroco [1]) ist auch noch nicht hir, hat geschrieben, er müste seiner Herzugin niderkunft ehrst abwarten, um das kindt zu tauffen, so wirdt er nun vielleicht balt kommen. Mein schwester die abdissin [2]) schreibt, daß sie hir kommen wil, wan es zu Herford ruiger ist. Die statt hat dem Bischauf 40 dausent Rthlr. geben, so hoch rechenen sie ihr schaden; Billefelt hat aber nur 5500 geben. Adieu . .

45.

Diffhols den 25. april [1673].

. . Über 8 dag werden wir bey euch sein undt alsdan weitlauftig von unsser hausshaltung reden können, dan wan es krieg bleibt, so fürgte ich, wirdt unsere luft mit dem kötter-hoff gans verstört werden. Die zeidung von Hanover [3]), so sie mir confirmirt, ist uns allen ser lieb gewessen, wan nur ihr gutter wunsch, so sie tharbey thut, wahr mügte werden, da ich ser an zweivele. . . Ich habe wieder zwe schöne brif von meine söhn bekommen, der elste hat in fransösch geschriben ser gutt, aber etwas schlimmer boustabirt, als ich es pfleg zu machen; der precepter verstehet aber kein hoffsmanir, daß er sie so grosse undt lange tittel auf die brif setzen macht; kinder pflegen nichts auf die brif zu setzen als „À Madame“, so

---

[1]) Valerio de Maccioni, Generalvicar für Calenberg unter Herzog Johann Friedrich, war 1669 zum Bischof von Marocco erhoben. — [2]) Elisabeth v. d. Pfalz, Äbtissin von Herford. — [3]) Von der Geburt einer Prinzessin in Hannover; vgl. Br. 44.

habe ich alzeit an mein grosffrawmutter müssen schreiben undt an die Königin nichts als „À la Reyne". Genung hirvon. Ich gehe schlafen undt bleibe wie alzeit . .

Am 17. Januar 1674 reisten Sophie und ihr Gemahl auf einige Wochen nach Celle zu Herzog Georg Wilhelm, denn dieser, schrieb damals Sophie an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig [1]), „tesmoigne tousjours beaucoup de bonté pour nous autres, c'est pourquoy nous faisons aussi toute chose avec joye pour luy plaire". Von Celle aus richtet sie damals an Frau v. Harling die folgenden Briefe 46—50. Über die Tochter Georg Wilhelms, Sophie Dorothee, schreibt sie (Br. 46): „Fräulein Sophie ist noch recht artig, spielt auf dem Instrument und klöppelt eine Spitze zu einem Schnupftuche für mich". Sie berichtet, daß dort alle Tage Bassette gespielt werde, sie aber zum Glück noch nichts verloren habe, daß dort alles „sehr propre" sei und die Kammern so braf gerieben seien, daß sie blinkten; man möge nun auch in Osnabrück die Kammern, wo Herzog Georg Wilhelm logiren solle, schön reiben lassen; auch hoffe sie, daß dann die Servietten nicht mehr stinken würden, wie bisher, denn nun hätten sie zeit auszuruhen, und habe die Altfrau keine Entschuldigung; sodann habe Herzog Georg Wilhelm geklagt, daß in Osnabrück die Matrazen so hart seien, auch das sei abzuändern. In dem Briefe vom 5. März (Br. 48) drückt Sophie der Frau v. Harling ihre Freude aus, daß sie alle zu Osnabrück frisch und gesund seien und daß ihre Tochter „Figelotte" (= Sophie Charlotte) schon so schön schreiben könne, sie bringe ihr auch neues Zeug zu einem Rocke mit. Sie meldet dann ihr Unglück im Spiel: „Unser Herzog und ich haben unser Geld verspielt; ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hätte doch lieber gewonnen" [2]); an dem Abend auf dem Carneval werde sie

---

[1]) Vgl. Bodemann a. a. O., Br. 181. — [2]) An ihren Bruder schreibt damals die Herzogin von Celle aus: „Le comte Wolpe et Madame d'Harbourg gagnent tout l'argent au jeu" (Bodemann a. a. O., Br. 187).

eine Zigeunerin, und Herzog Georg Wilhelm ihren Mann vorstellen; übrigens näheten sie auch fleißig am Tage und spielten Abends auch Scherwenzel (Br. 50).

46.

Cell den 15. Jean. 1674.

. . Weil meine zwe söhne hir sollen kommen, so wolle sie mir doch meine taffel mitschicken, da ich mich bey pflege zu kleiden, die man so zusammen legt. Hir ist es nun ser proper, dan die alte altfraw ist wech undt ist eine Hollenderin in ihre stelle, die die kammern braf reiben kan, daß sie blinken. Ihr wollet doch die kammern unden, da Herzug Jorg Wilhelm logiren soll, auch schön reiben lassen, wie auch die, so tharneben sein; unssere altmegt werden nun anders nichts zu thun haben. Ich hoffe auch, die servietten werden nicht stincken, wie sie pflegen, dan nun haben sie zeit, auszuruhen undt hat die altfraw kein excus. Herzug Jorg Wilhelm klagt, daß die matrassen zu Osnabruck so hart sein, welge Christian vermachen [1]) mus. Hir wirdt auch ein balet getanzt werden undt ist es der geheime ratt Müller [2]), so die reiche witwe zu Harburg bekombt. Die fraw Melleville [3]) ist hir, sicht so alt aus als wan sie eüre mutter were, meine Chevalleri sicht wie ein engel bey ihre schwestern aus, so könt ihr dencken, wie sie sein müssen. Frailen Sophie [4]) ist noch recht artig, spilt auf dem instrument undt knüpelt ein spits [5]) vor ein schnüpdug vor mir, Wir spillen alle dag à la bazette [6]); ich habe noch nichts verloren. Ich schicke eüch ein brif vor Madame [7]), so Fuselie sol haben, undt ein an Mad. Rosemont, so er auch mit soll nemmen. Da ist mein Emerode bey; von seiner noblesse wirdt hir schlegt geredt, er soll vor dissem mit ein schön comediantin verheiratt gewessen sein, welge, wie sie ihn oder er sie müt war, sie ihn angeklagt hat, er were inpuissant, welges er auch soll underschriben

---

[1]) Sic! — [2]) Lorenz Müller, Cellischer Minister. — [3]) Frau des Cellischen Generalmajor Andr. de Melvil, geborne Nympha de Chevallerie. — [4]) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore d'Olbreuse. — [5]) = Spitze. — [6]) Bassette ein Kartenspiel. — [7]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans.

haben undt so wiederum von ihr abkommen sein. Es were gutt, wan solges wahr were, so hette die fraw von Lente nicht vor kinder zu sorgen. Adieu . .

47.

Cell den 5. Februari 1674.

. . Unsere grosse kinder sein gestern gelücklich undt verfroren ankommen. Die traurkleider [1]) von meine söhn sein gar gutt, ihr habet es wol zur ehren beschickt. Sie meinen, es wirdt zu kalt im reitthaus sein, zu tantzen, so sagt aber der Herzug, man könte wol ein par ofen tharin machen. Ich bin fro, daß meine kammern so schön werden sein undt verlangt mir zu sehen, wie Sigr. Feliche [2]) mein kammer unden wirdt machen. Was eüren draum anbelangt, mügte er wol wahr werden, dan junffer Catharin [3]) hat mich noch nicht besugt; ich bin gans mager undt kan Ott mir meinen rock nicht eng genung machen; ich sehe aus wie ein besch . . . . . reüb [4]). Ich mus endigen, wie Gustien pflegt zu thun, adio, dan wir wollen alleweil spillen.

48.

Cell den 5. mertz 1674.

. . Ich bin recht fro, daß sie alle zu Osnabruck frisch undt gesundt sein undt daß mein Figelotte [5]) so schön

---

[1]) Am 3. Jan. 1674 war der Pfalzgraf Moritz Ludw. Heinr. von Pfalz-Simmern gestorben; am 24. Jan. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder: Erneste Auguste, moy et mes fils avons pris le grand deuil pour le Duc de Simmern". — [2]) Am 25. Aug. 1674 schreibt die Herzogin Sophie an ihren Bruder (Bodemann a. a. O., S. 205): „Je ne sçaurois bien vous dire ce que nostre salle a couté à peindre, puisque le Sigr Felice, nostre peintre, a 400 escus par an en tout sans la table et un petit garçon entretenu; on paie aussi les couleurs et les echafauds et pour la salle afin qu'elle feut bintost preste il a eu deux peintres pour l'aider, auxquels on a donné un ducat par semaine". — [3]) Die bekannten Volksausdrücke: „Jungfer Katherin", bayerisch = „Jungfer Kattl" (vgl. Schmeller, Bayer. Wörterb. II, S. 342) = Menstruation, und „Schnelle Katherin" = Durchlauf, zusammenhängend mit catarrhus, καθαρισμός = Fluß. — [4]) = Rübe. — [5]) Prinzessin Sophie Charlotte.

schreiben kan; ich bringe ihr zeug zum rock mit. Mar noch eens, dat is de deüvel: unser Herzug undt ich haben das gelt verspilt, ich habe es zwar nicht so grob gemacht, als er, aber ich hette doch lieber gewonnen. Ich liege aber doch gottlob nicht krank zu bette tharvon, wie die oberstin vor ihre 100 Rdaller, sundern heute halten wir die wirtschaft; die fürstin von Ostfrislant[1]) wirdt die stattlichste sein . . Der Herzug ist zufriden, daß junffer Bar bei hoff logiren darf, so lang das balet weret. Wir werden nun nicht lang mer hir bleiben, sundern durch Hanover wieder zu haus kommen; ich halte, Herzug Jorg Wilhelm wirdt mit Mad. de Harburg[2]) folgen undt nicht mit uns ziegen. Ich mus mich putzen gehen wie eine zigeinerin, Herzug Jorg Wilhelm ist mein mann. Adieu . .

49.

Zell den $\frac{16.}{26.}$ mertz 1674.

. . Heute gehen wir von hir nach Hanover undt werden Samstag zu Osnabruc sein. Die Fürstin von Ostfrislant ist heüte auch wiederum nach Aurig. Herzug Jorg Wilhelm ziegt mit nach Hanover, Mad. de Harburg bleibt hir, wil sich vor die reis nach Osnabruc prepariren. Graf Anton[3]) hat mir lassen bitten, seine elste tochter[4]) mügte ein zeitlang bey uns sein, um façonirt zu werden; sie hat es hoch nötig. Ich verstehe mir aber nicht viel auf kinder zu ziegen, hoffe auf euch, auf den galgen, auf Jeme undt auf Ott, ihr werdet sie hoffsmanihr lehrnen: der galgen wirdt sie geratt machen, Jeme sie façoniren undt Ott sie besser kleiden, dan sie hat nun ein harnisch an undt sicht aus wie die dinger, die man in die kirschenböhm setzt, die vögel abzuschrecken. Ich halte, sie wirdt ehrst gegen Pingsten kommen; ich weis nicht, ob wir viel ehr mit inlegen werden, aber schlimmer können wir sie nicht machen. Es ist zeit genung tharvon zu sprechen. Adieu . . .

---

[1]) Die Fürstin Christine Charlotte; 1669—1690 Vormünderin u. Regentin für ihren unmünd. Sohn Christian Eberhard. — [2]) Eleonore d'Olbreuse. — [3]) von Oldenburg. — [4]) Antoinette.

50.

[Ohne Datum].

Es ist mir leit, daß Carl [1]) undt freilen Antonette [2]) nicht wol auf sein, hoffe, es wirdt balt besser werden. Ich bin auch gans verschnupt. Wir nehen fleisig undt des abens spillen wir chermensel [3]) mit dem Bischauf von Maroco [4]); er mus aber oft vom spil auffstehen undt ist ihm ser commod, daß ein heüssien in mein vorkammer ist, da er hin kan gehen. Ich habe schnürger wollen machen mit die Chevallerie, es hat aber nicht an wollen gehen . . Ich weis nicht, wie lang wir noch hir bleiben; Herzug Johan Friderich wirdt morgen hir sein. Ich verlange, Ernest Augustien [5]) wiederum zu sehen, hoffe, er wirdt hups [6]) weis geworden sein. Mr. Harling ist noch nicht wiederum hir; Figelotte [7]) undt freülin Antonette [2]) hoffe ich werden inmittels auch schön tantzen lernen, undt ich bin alzeit . .

Aus dem Jahre 1675 liegt kein Brief vor und aus dem folgenden nur der Brief 51 an Frau v. Harling, welche damals bei einem Wunderdoctor Feig in Cleve weilte. Die Herzogin meldet allerlei von ihren Kindern; von Sophie Charlotte z. B.: „Figelotte macht sich hier recht lustig, sie schläft in meiner Kammer und ich ziehe sie so wohl, daß Ihr werdet zu thun haben, sie wieder in die nöthigen Schranken zu bringen; sie ist eben wie Liselotte (die Herzogin von Orléans) war: immer melancholisch“. Auch schreibt sie von dem damals eingetretenen Sturze des mächtigen Ministers Greifenfeld in Kopenhagen; man habe 17 Tonnen baaren Goldes bei ihm gefunden und Obligationen über bedeutende Summen. „Ich wollte“, setzt Sophie hinzu, „daß unser Herzog (Ernst August) auch solchen Favoriten hätte, das Geld würde ihm sehr recht kommen“.

---

[1]) Karl Philipp, 3. Sohn der Herzogin Sophie. — [2]) Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. — [3]) Scherwenzel oder Scharwenzel, ein Kartenspiel, vgl. Grimm's Wörterb. VIII, 2229 u. 2594. — [4]) Vgl. S. 40, N. 1. — [5]) Der am 18. Sept. 1674 geborne jüngste Sohn der Herzogin Sophie: Ernst August. — [6]) = hübsch. — [7]) Prinzessin Sophie Charlotte.

51.

Diffhols den 8. april 1676.

Ich bin recht fro, mein liebe fraw hoffmeisterin, daß der herr von Cranenberg [1]) eüch gans gesundt wirdt machen undt Mr. Harling auf. Ihr könt die 14 dag nicht besser anwenden undt ist der Herzug undt ich ser wol tharmit zufriden. Ich hoffe als wan J. L. die zeit werden haben, daß sie selber werden ein reiss zu euch thun undt dan wolte ich recht gern mit kommen, um den zulauf mit anzusehen. Es ist nun recht schön wetter tharzu und wirdt die jagt alhir nicht tharan hindern, wan nur nicht alle dag so heüffig brif zu lesen weren. An mein sohn Johan (?) sein aug ist noch kein miracle geschehen, das andere ist klar genung, um Mesbuch [2]) ihre schönheit zu sehen, da er noch ser charmirt von zu sein scheint. Mein elster sohn ist zu Hanover ser angnhem, gouvernirt sich so wol, daß sie dorten scheinen ser satisfait von ihm zu sein; man sagt, er seye des nachts inconito mit Sgr. Hortanse [3]) bey die Ester [4]) gewessen; ich kan es aber nicht glauben, ob es schon Stiquinel [5]) versichert. Beaupré hat sie besugt, so war sie in deshabilie [6]), hat stracks gesagt: Vous me trouvez en mechant esquipage, c'est icy le poil [7]) de mes femmes, wie die Princessen ihre mett [8]) pflegen zu heissen, hat ihn hinauf gefürt und war die kammer tapisirt mit tapiserien, so man braucht, das blut zu stillen, wan man sich geschnitten hat, nemlich mit spinneweb. Mein sohn wirdt durch Zell wieder hir kommen undt abscheit von Herzug Jorg Wilhelm nemmen, ehr der Herzug zu felt ziegt, welges, wie man sagt, in wenig dagen sol geschehen. Unsere

---

[1]) Der Wunderdoktor zu Cleve: Feig, geadelt als Baron von Cranenburg. — [2]) = v. Meisenbug. — [3]) Hortensio Mauro, Abbate, lebte am hannov. Hofe u. stand in besonderer Gunst bei der Herzogin Sophie; vgl. Näheres über ihn bei Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihrem Bruder &c. S. 55, Nr. 2. — [4]) Esther, Kammerjungfer der Herzogin Sophie; vgl. über sie Bodemann a. a. O., S. 256. 278. — [5]) = Stechinelli; vgl. Nähers über ihn bei Bodemann a. a. O., S. 129 f. — [6]) = déshabillé, Nachtkleid. — [7]) poile, poêle, Zimmer, Stube. — [8]) = Mädchen.

Figelotte [1]) macht sich hir recht lustig, sie schleft in mein kammer und ich ziege sie so wol, daß ihr werdet zu thun haben, sie wiederum in die schrancken zu bringen; sie ist eben wie Madame [2]) war: immer melancolisch. Ich halte, daß Mr. Harling fro wirdt sein, daß Greiffenfelt [3]) seine regirung aus ist; man hat 17 tonnen golt in bar gelt bey ihm gefunden ohne ein hauffen obligationen von groß gelt, so er hin undt wieder stehen hat. Ich wolte, daß der Herzug [4]) auch so ein favorit hette, das gelt würde ihm ser wol kommen. Ich hoffe frailen Antoinet halber, deß Graf Guldenleuw [5])

---

[1]) = Sophie Charlotte. — [2]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [3]) Peter v. Greifenfeld, geb. 1637 als Sohn eines Weinhändlers in Kopenhagen, trat als Archivar in dänische Staatsdienste, stieg unter Friedrich III. zum Kabinetssecretär, entwarf unter diesem Könige das Konge-Lov, ward von Christian V. geadelt, zum Grafen erhoben u. zum Reichskanzler u. Premierminister ernannt. Später, als er immer zum Frieden zwischen Dänemark u. Schweden rieth, ward er Christian V. verdächtig, fiel in Ungnade, ward 1676 verhaftet u. zum Tode verurtheilt, jedoch auf dem Schaffot zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt. — [4]) Ernst August. — [5]) „Güldenlöw" wurden die natürlichen Söhne der Könige von Dänemark genannt. Des Königs Friedrich III. natürlicher Sohn war Ulrich Friedrich Güldenlöw, Graf zu Laurwigen, Jahrlsberg und Herzhorn, Königl. Geh. Rath, Generalfeldmarschall, Gouverneur der Provinz und Stadt Bergen, geb. 4. Juni 1638, war 1675—1700 Vicekönig in Norwegen, starb zu Hamburg 1704. Seine 2te Gemahlin ward (August 1677): Antoinette, Tochter des Grafen Anton von Oldenburg. Diese war längere Zeit am Hofe der Herzogin Sophie von der Frau v. Harling mit erzogen. Folgende Briefe derselben an Frau von Harling finden sich in Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover:

1.

Varel den $\frac{15.}{25.}$ May 1677.

Madame.

Mich deucht siècles zu seyn, daß ich nichts von mein Engelsfraw hoffmeisterin gehort habe, fürchte sehr, daß meine briefe nicht so glücklig seyn, sie versichern zu können, daß sie allezeit eine treüe dienerin an mir hat und die nimmer vergessen wird alle die guthcit, so die fraw hoffmeisterin mich zu Osnabrug erwiesen hat. Ich wünsche nichts mehr, als das glück zu haben, sie noch einmahl zu

undt Graf Anton [1]) es nun besser werden haben. Ich bin gottlob gans gesundt undt nicht schwanger, bin so geblieben, wie ihr mich verlassen habet; die hebamm meint ja, ich werde

---

sehen, und daß ich möchte in einiger weise mein erkenntliges hertz erzeigen können. Ich bitte gar dienstlich, bey unser gnädigen herschaft gehorsam zu recommendiren und mich doch allezeit in gnaden erhalten. Sie haben mir hoffnung gemacht, als sollte unsere gnädige herschaft nach Aurig kommen, alsdan ich gewiß kommen were, umb meines gehorsamsten respects zu versichern. Wie gehet es doch mein Engelsfraw hoffmeisterin alle andere gute bekante? Sie haben hir gesagt, als ob junffer Meisebuch sollte Mr. Buch geheüratet haben. Ich bitte, meine allerliebste fraw hoffmeisterin befehl mich allerwegen und glaube, daß ich lebe und sterbe

Madame
votre tres humble servante
Antoinette.

P. S. Herten Großmama und meine Schwestern befehlen sich ihr zum allerschönsten. Papa wird nun wohl bald nach Nimwegen [reisen]. Adieu zu dausent mahl. Ich bitte um verzeihung, daß ich so kladerich schreibe; das papier, die feder und der scribent daugt nichts.

À Madame de Harling née d'Offen
à Osnabruc.

2.

Agershus den 5. Sept. [1678 oder 1679.]

Gestern hat mich meiner lieben fraw hoffmeisterin brief hier in Norwegen gefunden, darfür ich schönsten danck sage; erfreuet mich so von hertzen, wan ich waß von Osnabrug höre. Nun sitze ich in Norwegen; habe den Jockel [1]) gottlob nun all gesehen, er ist nun wieder bey der armée, hoffe aber, daß in zeit von 14 dagen ich meinen herrn hier wieder haben werde. Meine allerliebste fraw hoffmeisterin kan nicht glauben, waß dieses vor ein schön land ist; man sieht nichts als klipen und berge vol dannenbaum; funden hier sehr gute und civile leut. An welchen ort ich aber in der welt kommen werde, werde ich das liebe Osnabrug nicht vergessen. Meine Engelsfraw hoffmeisterin behalte mich doch allezeit ein wenig lieb und glaube, daß ich allezeit seyn werde

Madame
gantz ergebene dienerin
Antoinette.

[1]) von Oldenburg.

---

[1]) (?).

nun kein kinder mer kriegen, so wirdt Ernst Augustien cono nido (wie der bischauf von Maroco [1]) ihn nent) bleiben. Adieu. .

À Madame de Harling, dame d'honneur
et gouvernante des enfants de Brunswic et Luneburg
à Cranenberg.

Vom Jahre 1678 liegt dann der nachfolgende Brief (52) vom 25. November vor, worin sie über Sophie Dorothee schreibt: „Die histori von Zelle wegen Haxthausen wird alle Tage öffentlicher, ist schlimmer als ich es mir von einem Kinde hätte eingebildet". An Albr. Phil. v. d. Bussche schreibt die Herzogin Sophie darüber am 6. December 1678 (vgl. diese von mir mitgetheilten Briefe in dieser Zeitschr. Jahrg. 1882, S. 141): „Il s'est fait un amour à Celle entre la jeune frailen (Sophie Dorothee) et le jeune Haxthausen . . ., il a été disgracié pour toute sa vie et il me semble qu'il l'a bien merité. Une fille nommée Theange en a été la confidente; la Lunin, qui ne sçavoit rien de cette intrigue et qui voulut prendre le parti de sa compagne, ne sachant pas son crime, a été congediée; aussi les poulets ont été trouvé dans la poche de l'enfant, qui a pourtant à cette heure 12 ans. C'est commencer des intrigues bien jeune. Lonay [2]) et la comtesse de Reuss [3]) l'ont découvert". Sophie schreibt an Frau v. Harling weiter: „Frailen Sophi von Zelle ist vor 3 Tagen mannbar worden, welches stracks der ganze Hof hat wissen müssen; sie muß nun bei ihrem Herrn Vater und Frau Mutter in der Kammer schlafen".

52.

Diffhols den 25. november 1678.

. . Es ist mir leit, daß mein kinder noch nicht alle gesundt sein . . Herzug Johan Friderich ist gestern schon

---

[1]) Vgl. S. 40, N. 1. — [2]) Ein Georges de Boisrenaud de Launay war Oberst in Celleischen Diensten. — [3]) Eine ältere Schwester der Eleonore d'Olbreuse, Angelique, hatte im Febr. 1678 den Grafen Heinrich V. von Reuss geheirathet.

wiederum von hir gangen undt morgen wil unser Herzug zu ihm nach Linsburg gehen. Ich habe vermeint, inmittels wieder nach Osnabruc zu gehen, aber der Herzug wil es nicht haben, sundern begert, ich solle ihn wiederum alhir erwarten. Wan meine diamantenschleffen fertig sein, so wolte ich sie gern hir haben, um mich mit schnüren zu divertiren. Es ist gutt, daß kein von mein kinder hir sein, dan es ist hir ser kalt, ich habe mein schorsten[1]) schon angesteckt mit groſſ feuer zu machen undt wil doch nicht helfen. Mr. Ilten[2]) mus hir kommen, wan er uns sehen wil. Die histori von Zelle wegen Haxthausen[3]) wirdt alle dag publicquer, ist schlimmer, als ich es mir hette eingebilt von ein kindt. Freilen Sophi von Zelle[4]) ist vor 3 dagen mannbar worden, welges stracks der ganſſe hoff hat müſſen wiſſen, sie mus nun bey ihr herr vatter und fraw mutter in der kammer schlafen[5]). Mit dem heiratt von Prins von Conti ist es nichts, er ist mit Mlle de Blois versprochen, der Valiere tochter; hir wil man auch nicht anbeiſſen. Ich habe Figelotte[6]) schon geschriben, wie daß ich mein gelt verspilt habe . .

À Madame de Harling etc. à Osnabruc.

Das Jahr 1679 war ein sehr ereignisvolles: im August desselben unternahm die Herzogin Sophie ihre Reise zu ihrer lieben Nichte, der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, nach Frankreich, wo sie bis zum 28. September blieb; vergl. die nähere interessante Beschreibung dieser Reise in ihren von

---

[1]) = Schornstein, Kamin. — [2]) Jobst v. Ilten: vgl. Bodemann, Jobst v. Ilten, ein hannov. Staatsmann des 17. u. 18. Jahrh., in dies. Zeitschr., Jahrg. 1879, S. 1—256. — [3]) Christian August v. Haxthausen, damals Cellischer Hofjunker, später Hofmeister des nachherigen Kurf. Friedr. August von Sachsen, starb als kursächs. Geh. Kriegsrath u. Oberkammerherr. — [4]) Sophie Dorothee. — [5]) An ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig, schreibt die Herzogin Sophie am 22. Dec. 1678 (vgl. Bodemann a. a. O., S. 341): „George Guillaume fait coucher sa fille dans sa chambre depuis sa galanterie avec le jeune Haxthausen, . . il a publié par toute la cour, qu'elle estoit presentement mannbar". — [6]) Prinzessin Sophie Charlotte

mir im 26. Bande der Public. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven herausgegebenen Briefen an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig, und meinen Aufsatz „Herzogin Sophie von Hannover" in v. Raumers Hist. Taschenb. 6. Folge, 7. Jahrg. (1888), S. 66ff; am 18. December machte ein Schlagfluß dem Leben des Herzogs Johann Friedrich ein plötzliches Ende und dem Gemahle Sophiens, Ernst August, fiel zu seinem kleinen Bisthum Osnabrück noch das schöne Herzogthum Hannover zu, und im März des folgenden Jahres geschah die Übersiedelung nach der neuen Residenz. Aber aus diesem Jahre 1679 liegt nur folgender Brief vor:

53.

Diffhols den 10. april 1679.

. . Ich bin recht fro, daß al die kinder gesundt sein, aber von eüch selber schreibt ihr nichts, das macht mich fürgten, daß der kreüttenwein bey eüch noch nicht wol operirt hat. Wan ihr aber zusammen bey dissem schönen wetter fleissig im garten gehet, hoffe ich, daß es balt besser wirdt werden. Alhir kan man nirgens hinkommen, es ligt noch alles under wasser. Wir sein etliche dag zu Linsburg gewessen; Herzug Johan Friderich hat mich mit ein kackstul beschenckt, der von ein ser schöne figur ist. Der Zellsche hoff wirdt nach Bruckhausen kommen undt vermuten wir, daß die Herzugin von Meckelburg [1]) hir wirdt kommen, alsdan mügte der Herzug vielleicht Figelotte [2]) wol kommen lassen, wan es eüch nicht incommodirte mitzukommen. Bey dem spil zu Linsburg ist es vor den Herzug undt vor mir nicht wol zugangen, ich bin Sandys 160 marques schuldig, undt sein fraw gewint alle dag vom Herzug undt von mir au l'ombre, welges aber nicht so hoch kombt. Mr. Vos hat dem Herzug ein artig fögeltien geschenckt, welges J. L. aus der handt frist. Das ist alles, was hir neües ist. Noch mus ich sagen, daß alle die megt rebelliren, daß die junffern

[1]) Isabella Angelica (v. Montmorency), Gemahlin des Herzogs Christian Ludwig I. von Mecklenburg-Schwerin. — [2]) Prinzessin Sophie Charlotte.

haben wollen, sie sollen vor sie arbeiten, wie die megt zu Hanover thun. Disse sagen aber, es seye das herkommen bey unserm hoff, daß sie nichts thun müssen, als courtisiren. Mein schöne Effien ist die generalin tharvon, sie putzt sich mit mein plancetten, henschu undt gürtel; ich wolte, sie hette ihren serviteur undt ich were sie los. Adieu . .

[Äuß. Aufschr. wie Br. 52.]

Nun findet sich eine Lücke in den Briefen bis zum Jahre 1684. In diese Zeit fällt der Tod des Kurfürsten Karl Ludwig v. d. Pfalz am 28. August 1680; am 2. December 1682 die Verheirathung des hannov. Erbprinzen Georg Ludwig mit der nun legitimierten Prinzessin Sophie Dorothee von Celle. Im August 1684 ward der Erbprinz Georg Ludwig bei einem Aufenthalt in Braunschweig dort von den Blattern befallen und die Frau v. Harling reiste zu seiner Pflege dorthin. Die Herzogin Sophie schreibt dieser damals (Br. 56): „Alleweil schickt meines Sohns Gemahlin und läßt mich bitten, daß Ihr doch noch länger bei meinem Sohn wollet bleiben, ich sollte auch Euch darum bitten, und ich finde, daß sie recht hat“ ꝛc., und schickt zugleich Hühner zur Krankenkost dorthin. Damals schreibt Sophie auch voll liebevoller Anerkennung an Frau v. Harling (Br. 57): „Ich bin Euch wohl sehr verpflichtet für die große Sorge, die Ihr für meinen Sohn habt. Es ist mir aber nichts Neues, daß Ihr viel Mühe mit meinen Kindern habt . . ., ich werde es auch mein Leben lang anerkennen und dies möglichst beweisen“. Sodann fand am 28. September die Vermählung der Prinzessin Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg statt und Frau v. Harling war gleich einige Zeit in Berlin (Br. 58. 59). Der Herzog Ernst August unternahm dann in diesem Jahre wieder seine gewohnte Reise nach Italien, wo er diesmal seinen Aufenthalt auf zwei Jahre ausdehnte. In seinem Gefolge auch die Frau v. Platen, Sophie schreibt an Frau v. Harling (Br. 59): „Was die italienische Reise anbelangt, hat der Herzog mir frei gestellt, zu folgen oder nicht, ich werde mich aber dazu

nicht entschließen, denn ich habe Italien gar nicht lieb. Die Marschallin (Frau v. Platen) geht mit, hat schon meinen türkischen Pelz zur Reise nachmachen lassen; meines Sohns Gemahlin will auch gern folgen, was ich kann geschehen lassen.“ Im December des folgenden Jahres wurde dann auch Sophie Dorothee nach Venedig nachgeholt.

54.

[Ohne Datum, April 1684.]

. . Ich schicke hirbey ein brif von die fraw lantdrostin, tharaus sie wirdt sehen können, daß der Courfürst [1]) bey der resolution bleibt, daß er mein tochter [2]) sehen will. Ihr könt wol antworten, daß wir über die zeidung ser fro sein, dan wan sie etwa nicht gefiel, were es besser, daß nichts tharaus würde, vor beyde parteien; aber weil das conterfet nicht übel gefelt, ist zu vermuten, daß das original besser gefunden wirdt werden. An die comedianten wolle sie doch im namen des Herzugs befelen, sich bereit zu halten, so balt als müglich Jupiter undt Semele zu spillen, dan wir es noch einmal wollen sehen. Mit dem schönen rock vor mein tochter werdet ihr es wol zur ehren beschicken, auf daß ihre taille wol aussehen mag. Sagt doch an Mr. la Barre [3]), daß er mir die relation soll schicken von unser reis nach Berlin; ich wil die Courfürstin fraw mutter [4]) mit regaliren, welge mir ein haufen relationen in druck geschickt hat, so zu Heydelberg gehalten sein; alle die junffern werden „frülen“ tharin genant; ich werde die meinigen auch tharzu promoviren müssen . .

À Madame de Harling
à Hanover.

---

[1]) Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. — [2]) Sophie Charlotte, welche als Gemahlin für den Kurprinzen Friedrich (I.) bestimmt war. — [3]) De la Barre, Secretär des Herzogs Ernst August. — [4]) Die Mutter des damal. Kurf. Karl v. d. Pfalz: Charlotte, Wittwe des 1680 verstorb. Kurf. Karl Ludwig.

55.

Bruckhausen den 26. May [1684].

Ich habe vergessen zu sagen, daß der Herzug wol zufriden ist, daß ihr das conterfett an bewusten ort schicken könnt. Morgen werden wir zu Linsburg sein, da ich euch dan mit mein tochter sehen werde. Die Princes von Zelle[1]) ist gans wieder wol, man sicht ihr nichts an. Wie ich mich hir habe wollen putzen, fellen mir 8 schleffen vom König von Franckerich, ich hoffe, mein tochter wirdt sie haben. Die Princesin von Ostfrislant mit ihr schwester undt niesse von Ottingen sein ser geputzt undt ser proper. Der Herzug wil die ganse geselschaft nach Herihausen[2]) bitten; ob was tharaus werden wirdt, weis ich nicht. Die sambtliche Princesen wolten mein tochter gern sehen undt loben meine beyde elste söhn aus dermassen, insunderheit den elsten; ihr müst sie hirmit erfreüwen. Die parentes lassen sich nicht sehen, die ehr kost sie ohne zweivel viel langeweil. Die Knisbeck[3]) ghet under sie, heist nun Mad. Felten[4]); ihr mann sol sich des nachts dapfer halten, des dags ist nicht viel besunders an ihm zu mercken. Die herren sein auf der jacht; ich schreibe des morgens ihm bette. Vielleicht kombt gegen abent mer zeidung . .

[Äuß. Aufschr. wie Br. 54.]

56.

Hanover den 22. August [1684.]

. . Ich bin eüch wol hoch obligirt, daß ihr so viel sorg vor mein lieben sohn habet[5]), ich bin fro, daß er gottlob aus gefar ist, undt bin gar wol zufriden, daß ihr die langeweil wollet haben, etliche dag lenger bey ihm zu sein, ob wir schon hir euch auch nötig hätten vor ein lustigere occasion, so ist die doch nicht so geferlich. Alleweil schickt mein sohns

---

[1]) Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm u. der Eleonore (d'Olbreuse). — [2]) = Herrenhausen. — [3]) = v. d. Knesebeck. — [4]) = v. Veltheim; eine Anna Lucretia v. d. Knesebeck heirathete Gebhard v. Veltheim (nach Manecke). — [5]) Der Prinz Georg Ludwig war in Braunschweig an den Blattern erkrankt.

gemalin [1]) nochmals undt lest mich so ser bitten, daß ihr doch noch lenger bey mein sohn wollet bleiben, ich solte eüch doch tharum bitten; undt ich finde, daß sie recht hat, dan die neun dag sein noch nicht vorbey, die bisſweilen am geferlichsten zu sein pflegen. Was die Bibel anbelangt, wil ich gern tharvor geben, da der kaufman sie vor lassen wil; je weniger je besser. Mein tochter bekombt complementen von allen leüten [2]); herr Pliterdorf [3]) wirdt morgen mit sermonien herausser kommen, gelück zu wünschen. Unser Herzug ist ser lustig über disse alliance . . Alleweil sagt eürem mann, daß Danckelman [4]) die masſ von meiner tochter finger haben wil. Der Herzug sowol als ich sein ser fro, daß ihr gelaubet, daß kein gefar vor mein sohn mer ist; ich habe stracks gesehen, daß er die rechte blatteren hatte. Seine gemallin sowol als mein tochter haben ein bissien den durchbruch, aber es hat nichts zu bedeüten. Ich schreibe in eil, auf daß mein sohn die hüner zur suppe balt bekommen mag . .

À Madame de Harling
à Brunswic.

57.

Herenhausen den $\frac{25.\ Aug.}{4.\ Sept.}$ 1684.

. . Ich bin eüch wol ser obligirt vor die grosse sorg, so ihr vor mein sohn habet; es ist mir aber nichts neües, daß ihr viel mühe mit meinen kindern habet, dan ihr sie schon alle in so ein zustandt gesehen undt sie mir ohne dem auch alle groß gezogen, da genung bey zu thun war. Ich werde es auch al mein lebenlang erkennen undt in alles, so mir müglich ist, es eüch beweissen. Ich bin fro, daß mein sohn nun aus gefar ist; ich fürchte, er wirdt sich noch lang nicht wollen sehen lassen undt ihm die zeit zu Brunswic lang werden; er hat den Harz noch nicht gesehen, könte sich tharmit divertiren. Was anbelangt, was man dem wirdt [5]) soll geben,

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) Wegen ihrer Verlobung mit dem Kurprinzen Friedrich (I.) von Brandenburg. — [3]) = v. Blittersdorf, — [4]) Der erste Minister Eberhard v. Danckelmann. — [5]) Hauswirth.

dücht mir, wan er 25 daller vor mir undt auch so viel von mein sohn bekombt, etwa in ein stück silber oder wie ihr meinet, wirdt er zufriden sein; deücht eüch aber, daß 50 daller nicht genung sein, könt ihr mehr geben; der Herzug aber meint, mein sohn habe nun sein eigen geldt, tharmit würde er wol vor sich selber sorgen, wan ihr es aber apart auslegeget, können sie sich tharnach tharüber vergleichgen, es wirdt wol tharauf nicht ankommen. Der Herzug kift, daß wir kein artig pupenzeug vor die kleine Courprinzessin gekauft haben . . Es ist noch nimans nach Franckerich geschickt worden wegen die kleider, dan die zeit ist zu kurzs undt wirdt die pracht gegen die heimfürung müssen sein. Wir bekommen so viel complementen von allen orten, daß es nicht zu sagen ist; herr Plittersdorf hat schon in puntifical harangirt; die alte hoffmesterin von der Courfürstin hat an mein tochter geschriben undt vor das gansse lant complementirt; man sagt, daß grosse früdt wegen disse alliance überal im Courfürstendum soll sein. Es ist schad, daß die Barin [1]) nicht hir wirdt sein, Mr. Krumko [2]) zu regaliren. Alle leüte sein schir kranck zu Hanover, der vitzkanssseler wirdt wiederum besser, die fraw von Klenck ist noch gar übel; von condition stirbt gottlob nimans, aber viel gemeine leüte. Es verlangt mich, daß ihr wieder bey uns kombt, ich suche eüch nun an allen ecken, mich deücht, es mangelt an alles, wan ihr nicht thar seit. Adieu . .

À Madame de Harling
à Brunswic.

58.

Hanover den $\frac{\text{23. Nov.}}{\text{3. Decemb.}}$ 1684.

. . Eüer schreiben hat mir ser erfrüwet, zu sehen, daß alles so wol thar hergehet undt der Courfürst sowol als die Courfürstin so viel guttheit vor mein tochter haben. Ich zweivele nicht, sie wirdt durch ihr wolverhalten gegen dieselbige

---

[1]) = Frau v. Bar. — [2]) Der Geh. Rath u. General Joachim Ernst v. Grumbkov, welcher für den Kurpr. Friedrich (I.) um die Hand der Prinzessin Sophie Charlotte in Hannover anhalten mußte.

folges suchen sich würdig zu machen. Unsern Herzug habe ich gottlob gesundt gefunden; J. L. haben nun angfangen, mein plaster zu brauchen, werden gans gewis nach Berlin gehen, ehr J. L. nach Italien gehen. Dieselbige haben mir frey gestelt, zu folgen oder hir zu bleiben, so daß ich noch zeit genung habe, mich tharauf zu bedencken. Ich hoffe, als J. L. der Herzug werden nicht lang ausbleiben; solte es aber etliche jhar weren [1]), müssen wir beyde alte schetzsier [2]) uns noch wol auf dem platz de St. Marco sehen lassen. Ich halte, mein dochter wirdt bekümmert sein wegen die neüwjharen; wan sie nur dem Courprins undt ihr tochter mit was erfrüdt von sich selber, wirdt es genung sein, alle das ander wirdt der Courprins schon bezallen undt müssen J. L. es mit ihm überlegen. Vor den Courprinssen habe ich ein silbern lampe bestelt mit ein kochteller tharauf, weil J. L. gern ragout machen; vor die kleine Princes mögt ihr was bedencken. Ich hoffe eüch balt wiederzusehen, dan schir 8 dag vorbey sein. Ihr wollet doch Courfürst undt Courfürstin demütig vor alle erwiessene ehr danck sagen . .

À Madame de Harling
à Berlin. [3])

59.

Hanover den $\frac{\text{30. Nov.}}{\text{9. Dec.}}$ 1684.

. . Ich verlange gar ser, eüch wiederum hir zu sehen, habe derhalben an J. L. den Courprinssen undt an mein tochter geschriben, eüch zu erlauben, wiederum anhero zu kommen. Ich habe nur einen brif von eüch bekommen, seider ich wech bin, undt einen von mein tochter, da schien ihr alles ser gutt undt herlich . . Was die Italienische reis anbelangt, haben J. L. mir frey gestelt, zu folgen oder nicht, zukommenden früling oder summer, wan ich wil; ich werde mich aber noch so balt nicht resolviren, dan ich habe Italien gans nicht lieb.

---

[1]) = währen. — [2]) = Schätzchen. — [3]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 59—74.

Die marschalckin gehet mit, hat schon mein türckschen pels zur reiss nachmachen lassen; meins sohns gemallin wil auch gern folgen, das ich kan geschehen lassen. J. L. sein gans nicht von die blattern verdorben, hat nur kleine flecken, die haut ist gans glatt, aber wirdt mit der zeit zimlich föllemort[1]) auf die Albrösische[2]) art. Ich habe unsere kinder zimlich verlumpt gefunden undt kalt gekleit vor den winter, habe ihnen zwe warme kleider lassen machen. Ich schicke dem Courprinssen ein wilkum[3]) vor Coppeneck[4]), daß J. L. nicht kranck von werden sein, wan sie ihn schon ausdrincken, undt auch dero gest nicht wirdt incommodiren, dan J. L. haben mir verheissen, nicht mer zu drincken undt auch nimans mer tharzu zu nötigen. Ich hoffe eüch balt wieder zu sehen . .

P. S. Nachdem disser brif geschriben war, bekomm ich eüren brif vom 22. Nov., bin recht fro, daß J. L. die Courfürstin so wol mit mein tochter zufriden sein; an J. L. dem Courprinssen habe ich nimals gezweivelt. Ich hoffe, mein tochter wirdt die leüte dorten abgewönen, von ein furtzs einen dunderschlag zu machen, undt die Hanoversche mode in gewonheit bringen, da man von keinen intriguen weis. Ich beklage den gutten Courfürsten, daß J. L. kranck sein, wie auch Prinz Philipp[5]); macht doch mein complement desswegen bey allen.

Aus dem folgenden Jahre 1685 liegen 15 Briefe der Herzogin an Frau v. Harling vor (Br. 60—74), als diese wieder lange Zeit bei der Kurprinzessin Sophie Charlotte in Berlin weilte. Am 26. Mai 1685 starb Sophiens Neffe, der Kurfürst Karl v. d. Pfalz, mit welchem das Haus Pfalz-Simmern erlosch und die katholische Linie Pfalz-Neuburg folgte. Hiervon und von der Lage der Mutter des verstorbenen Kurfürsten und seiner Wittwe ist vielfach in den folgenden Briefen die Rede. Über ihres ältesten Sohns Gemahlin, Sophie

---

1) ? Sic! — 2) = d'Olbreusische. — 3) Willkomm: ein Pokal, der seit Mitte des 16. Jahrh. bei festlichen Gelegenheiten überreicht wurde. — 4) = Cöpenick. — 5) Philipp Wilhelm, erster Sohn des Kurf. Friedrich Wilhelm aus 2. Ehe, geb. 1669.

Dorothee, schreibt die Herzogin am 26. Juni (Br. 66): „Ich weiß nun, warum die Prinzeß böse gewesen ist, nämlich wegen der Verse des Diogenes (?), welche gar schlimm waren auf die Wintzingerode, was ich nicht habe gut gefunden"; am 8. Juli (Br. 67): „Der Cellische Hof ist nun hier und will heute wieder weg. Die Prinzeß (Sophie Dorothee) war anfangs sehr störrisch gegen mich, jetzt aber carressiert sie mich, weil sie gern mit nach Berlin möchte; da habe ich aber keine Ohren für; bei ihrer Frau Mutter (Eleonore), bei der sie am liebsten ist, werde ich sie gern lassen"; und am 28. August (Br. 71): „Meines Sohns Gemahlin ist expreß hierher gekommen, mich um Verzeihung zu bitten, denn ich habe ihr die Wahrheit braf auf ihren complementierenden Brief geantwortet. Coppenstein, welcher ihr den Brief brachte, sagt, sie hätte sehr geweint. Es sind noch lauter Geschwätze wegen der Verse des Diogenes; sie hat gemeint, ich hätte meinem Sohne gesagt, daß sie dieselben hätte machen lassen; ich weiß aber nicht einmal, daß er überhaupt davon gewußt hat. Aber es gebührte ihr doch nicht, mich sauer anzusehen, wenn es auch so gewesen wäre, das will ich ihr nicht angewöhnen. Nun ist alles wieder gut". Am 26. September 1685 ward der Prinzeß Sophie Charlotte ein Prinz geboren (Br. 72 ff.), welcher aber schon im Februar 1686 wieder starb.

60.

Herenhausen den $\frac{20.}{30.}$ may 1685.

. . Ich bin recht fro gewessen, wie ich aus eüren angnhemen brif habe gesehen, daß ihr gelücklich undt gesundt seit zu Berlin ankommen undt auch gottlob mein tochter in so ein gutten standt gefunden habet; das schlimste ist aber nun noch vorhanden undt bin ich zimlich bang tharbey, weil mein tochter so vett ist; möchte wissen, was vor hebammen zu Berlin sein undt ob man die hisige verlangen wirdt. Ich bin recht fro, daß J. L. der Courfürst wie auch J. L. die Courfürstin so wol mit mein tochter zufriden sein, undt insunderheit daß der liebe Courprins so content ist. Ich habe alzeit wol gefürcht, daß ich das gelück so balt nicht würde

haben, J. L. allerseits alhir zu sehen; der Herzug schreibt mir, J. L. wollen mir ehrst in zwe monat wissen lassen, wan sie hir werden sein. . . Von hir weis ich nicht viel zu berichten als daß Mad. Klenck zu gutter letzts ein jung tochter bekommen hat ohne viel kranck zu sein. Mein sohn Maxsimilian [1]) hat sich mit grossen sermonien zwar zu schiff begeben, begleitet von ein hauffen nobelen, undt hat die ganße flotte die stück 3 mal gelöst, allein die nacht ist so ein erschrecklicher sturm kommen, daß unser Herzug ser bang tharbey ist gewessen; es ist aber noch alles wol abgangen, nur hatte Maxsimilian sich ser übergeben, fung aber an, wiederum appetit zu bekommen. Zu Hanover ist die zeidung durch die ganße statt gewessen, die Courprinzessin [2]) würde disse woch inconito hir sein, welges so ein grosse früdt bey gross undt klein verursacht, daß es nicht zu beschreiben ist. Der gutte lantdrost Bouche [3]) wirdt wol ein ser betrübte zeidung alhir bekommen: vor 8 dagen ist seine fraw [4]) frisch undt gesundt beim ambtman zu Wittlagen gewessen, den freidag tharnach bekombt sie ein bluttstürtzung, stirbt geleichg, nachdem sie es doch noch selber gefült undt den pfarer beghert hat; die gutte fraw hat ihrem mann entgegen gehen wollen undt hat so unvermut die andere reisse thun müssen. Der lantdrost ist noch nicht hir, ich fürgte, ich werde ihn nicht zu sehen bekommen, welges mir leit würde sein, dan ich höre gern viel von mein liebe Figelotte. Ich werde es nicht übel nemmen, wan schon Courfürst undt Courfürstin nicht wieder schreiben, wan J. L. beyderseits nur mein tochter alzeit gutt bleiben undt leiden mögen, daß ich bey ihr zu Berlin mag sein, wan sie niderkombt . .

---

[1]) Als Venedig in Folge der mit dem Kaiser u. dem Könige von Polen geschlossenen Verbindung 1684 den Kampf mit den Türken erneuert hatte u. Hülfstruppen werben mußte, schloß die Republik am 13. Dec. 1684 auch mit Herzog Ernst August einen Vertrag ab, dem zufolge dieser 2400 Mann mit seinem Sohne Maximilian sandte. — [2]) Sophie Charlotte. — [3]) Clamor v. d. Bussche-Ippenburg, Kgl. Preuß. Geh. Rath u. Landdrost zu Ravensberg. — [4]) Anna Elisabeth, geb. v. Hardenberg.

61.

Herenhausen den sundag den 3. Juni [1685].

. . Ich gelaube, ihr werdet wol ser mit mir beklagen den unvermuten todtfal von dem gutten Courfürsten zu Pfalzs. Ich habe zwar noch kein schreiben tharvon, dan vermutlich wirdt alles so confus zu Heydelberg sein, daß sie an nichts dencken können. Wie es noch dorten gehen wirdt, mag Gott wissen. Von rechtswegen kombt die succesſion an Herzug von Neüburg, man meint aber, Franckerich wirdt es Madame [1]) ihrem sohn, dem Duc de Chartre, zurechnen, undt sagen, daß J. L. in prejudice von ihrem sohn nicht haben renonciren können. Ich halte: beide Courfürstinen [2]) werden es dissem auch am liebsten günnen, welges natürlich ist. Der gutte bischauf von Titianopoli [3]) ist gestern hir gewest, mir zu tröſten; es ist wol ein gottesfürchtiger man; er fast so viel, daß er gans mager tharvon ist . . Man sagt, daß Madame Rodolfine [4]) schwanger soll sein, welges Herzug Anton Ullerich übel gefallen wirdt. Die grossfögtin Grobendorf [5]) ist zu ihr tochter, die von Münchausen [5]), gezogen, hat aber versprochen, morgen wieder hir zu sein. Gestern sein keine brif von Berlin gekommen, als von Mr. Han, ob ich noch welge bekommen werde, wan ich nach Hanover in die kirg gehe, weis ich nicht; vergangen post ist auch gar kein paquet aus Italien gekommen, dan der postmester zu Hildesheim helt alle briffe auf, welges ser verdrisslich ist. Mr. Grot [6]) reist auf dem lant herum, wirdt gegen Dunderdag [7]) ehrst wiederum hir sein . . Euer

---

[1]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. — [2]) Die Mutter des Kurf. Karl: Charlotte, u. die Wittwe desselben: Wilhelmine Ernestine. — [3]) Nicol. Steno, 1676 zum Bischof von Titiopolis (ein alter Bischofssitz in Isaurien) erhoben; vgl über ihn Plenkers, Niels Stensen, Freib. 1884. — [4]) Gemahlin des Herzogs Rudolf August von Braunschw.-Wolfenb., des älteren Bruders des Herzogs Anton Ulrich. — [5]) = v. Grapendorf: Anna Sophie (geborne v. Haaren), Wittwe des 1671 verstorb. Hieron. v. Grapendorf, Lüneb.-Cell. Geh. Rath u. Großvogt, Drost zu Gronenberg u. Witlage. Ihre Tochter Anna Sophia war an Busso v. Münchhausen verheirathet. — [6]) Der hannov. Minister Otto Grote. — [7]) = Donnerstag.

mann ist nach Oldenburg, man mus hoffen, daß er was guttes ausrichten wirdt . .

62.

Herenhausen den $\frac{28.\ \text{May}}{7.\ \text{Juni}}$ 1685.

Ich bin allemal recht fro, wan ich brif von mein liebe frau hoffmesterin bekomme undt vernemme, daß mein tochter noch wol ist. Die Courfürstin[1]) zu Pfaltz hat mir gans umstendig dero herrn sohns todt beschriben, welges mir gar ser jammert. Gott hat J. L. seelig aber die genad gegeben, daß, wie ser sie sich auch vor dem todt vor dissem gefürcht, so resolut sein dieselbige zuletzt gewessen undt gesagt, sie wolten mit dem größten potentat von der welt nicht wecfseln. Pfaltz Neuwburg hat schon durch dero herr sohn[2]) possession lassen nemmen in die gansse Pfalz undt alle vestungen, auch verheissen, alles in dem standt zu lassen wegen der relion undt andern bedinten, wie sie es finden werden. Die zwe Courfürstinen sein wol zu beklagen; wo dieselbige residiren werden, weis ich noch nicht. Der Herzug sein noch resolvirt, gegen herbst hir zu kommen; ich hoffe, mein tochter werden gegen der zeit schon im kindtbett sein. Es ist mir lieb, daß J. L. gutten mutt haben . . Ich werde so frühe nach Berlin kommen, als man mir haben will, wir haben aber noch 4 monat zeit, ehr die rechnung aus ist. Ich habe Drost Bouche[3]) nicht gesprochen, dan er gans aus sich selber von betrübnus war. Der Oberstleutn. Berninger hat ihm seiner frawen todt so unvermutt auf der reiss vorgebracht undt als geschworen, der theuvel solte ihn hollen, es were wahr . . Ich dencke, ihr werdet wol nachfragen, ob noch genung kinderzeüg thar ist, zum wenigsten wirdt das meinige von points de Venise am schönsten sein . . Ich zweivele nicht, ihr werdet es mit mein tochter kammern wel ter ehren beschicken, dan sie hat gern

---

1) Die Mutter des verstorb. Kurf. Karl: Charlotte. — 2) Johann Wilhelm. — 3) Vgl. Br. 60.

alles wol ohne die mühe zu nemmen, es selber zu bestellen; ihr seit wol gutt, meine liebe hoffmesterin, so viel mühe bey ihr zu nemmen . .

63.

Hanover den $\frac{4.}{14.}$ Juni 1685.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich brif von eüch bekomme, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung, insunderheit daß J. L. der Courprins undt mein tochter so lustig zu Koppeneck[1]) sein; ich wünsche mich wol bey ihnen in der schönen einsamkeit. Es wundert mir, daß mein tochter nun so geschwindt auf die füssen ist; ich hoffe, es wirdt ein sohn bedüten, daß J. L. so frisch sein. Das kinderzeüg aus Hollant wirdt heute von hir gehen, es ist recht artig. Mein tochter hat grosſ recht, uns sorgen zu lassen, dan wir thun es auch gern; wan man es nur wol mit die hebam treffen könte; es gehet ihr eben wie mir bey dem ehrsten kindt: ich meinte auch, ich wolte es wol allein bekommen; ich hoffe aber, sie wirdt so krank nicht sein, als ich dumals war. Der Herzug wirdt gewis im September hir sein. Mr. Harling hat eine traur bekommen: sein schwester die abdissin ist todt[2]); er wil hin gehen, um sie begraben zu lassen. Mr. Coppensten ist wiederum kommen, sein bagage war auf zwe kammelen geladen, er hat meinen sohn August wol gelassen undt resolut genung[3]); Gott wolle ihn bewaren undt sein elsten bruder auch. Bishero sein noch ihmer gutte zeidungen gekommen, aber es wirdt nun ehrst anghen. Carl[4]) wirdt die zeit gar lang zu Rom; zu Heydelberg ist noch alles ruig, man hört nicht, daß die Franzosen was anfangen. Wan die beyde Courfürstinen ein ihder $\frac{m}{40}$ thaler des jhars bekommen, wirdt ein kleiner trost vor sie sein; sie sein wol zu beklagen. Man meint, der Courfürst

---

[1]) = Cöpenick. — [2]) Vergl. S. 36, N. 2. — [3]) Der Prinz Friedrich August, der zweite Sohn des Herzogs Ernst August, trat 1685 mit e. Regiment Kürassiere in kaiserliche Dienste; er fiel dann im Kampfe gegen die Türken in Ungarn am 30. Nov. 1690. — [4]) Der hannov. Prinz Karl Philipp.

selig habe seine kranckheit bey der belägerung von Negropontis[1]) bekommen, haben sich ser erhizt undt tharnach starck gedruncken. Der König von Englant[2]) hat mir einen ser fründtlichen brif mit eigener handt geschriben; der gutte herr hat grosse unrhu in Schottlant[3]). Ich schreibe nicht an mein tochter noch an J. L. den Courprinssen, ihr werdet schon ein schön complement meinentwegen machen.

64.

Herenhausen den $\frac{11.}{21.}$ Juni 1865.

. . Eüre briffe sein mir allemal aus der massen angnhem, dan ihr schreibet lauter gutte zeidung. Was den seligen Courfürsten anbelangt, sein dieselbige wol gelücklich, die beyde Courfürstinen aber ser zu beklagen; Lauteren sol der jungen Courfürstin[4]) ihr wittum sein, sie wil aber lieber zu Oppenheim wonen. Die Courfürstin fraw mutter[5]) klagt, daß J. L. sich nicht wissen zu helfen, beghert ein radt von hir, Limbach[6]), so vor dissem zu Heydelberg ist gewessen. Der König von Franckerich, Monsieur undt Madame haben J. L. angebotten, nach Franckerich zu kommen, J. L. haben es aber noch nicht angnhommen. Sie meint, der selige Courfürst seye bezaubert gewessen, welges schwer zu gelauben ist. Der liebe Courprins[7]) ist wol ein recht gutter herr, so vor mein tochter zu sorgen undt J. L. so ein schön gutt kaufen zu wollen, wie ihr mir

---

[1]) Dies bezieht sich auf die thörichten u. höchst kostspieligen Soldatenkomödien des verstorb. Kurf. Karl v. d. Pfalz. So ward u. a. im heißen Sommer 1684 das alte Schloß Eichelsheim am Rhein zu einer Schanze umgewandelt u. „Negroponte" getauft, u. der Kurf. lag mit seinem Hofe u. Heere 4 Wochen lang vor der eingebildeten Festung. Soldaten, Hofleute u. Studenten waren als Türken u. als Kaiserliche vermummt. Die Hitze u. ungesunde Lage des Orts richtete in dem Heere große Verheerung an u. der Kurf. Karl selber zog sich daselbst seinen baldigen Tod zu. — [2]) Jakob II. — [3]) Durch den Aufstand des Herzogs von Monmouth. — [4]) Wilhelmine Ernestine. — [5]) Charlotte. — [6]) Joh. Christoph v. Limbach, hannov. Gesandter. — [7]) von Brandenburg: Friedrich (I.).

schreibt, von Heydekamp[1]). Was das Courfürstendum anbelangt, habe ich schon lang tharvon gehört, es were wol zu wünschen bey disse zeiten, da unser relion überal nott leit. Der prister von Sparenberg hat sich alhir selber angeben undt vor mir gepredigt, lang nicht so gutt, als herr Lampe; ich hab ihm gesagt, daß ich an Tilman engagirt bin. Mad. Botmer ist frisch undt gesundt, ich hoffe, mein tochter wirdt sich auch so wol halten; ich brechte wol gern die hebam von hir mit, wan es nicht übel würde gefunden werden, dan alle die weiber zu Berlin sein kranck im kindtbett worden, die Meiners[2]), die Fuchsin[2]), die Danckelmansche[2]) sein alle wie contract; hir befinden sich alle wol. Ihr könt mit herr Danckelman tharvon sprechen. Ich halte, wan ich im endt von Augusti von hir gehe, daß es zeit genung wirdt sein; ich hoffe ja, man wirdt so höfflich sein, mich zu bitten. Maxsimilian ist in 7 dag zu Corfu über die she[3]) von Venedig kommen[4]) . . Adieu . .

65.

Herenhausen den 25. Juni 1685.

Obschon der Zellsche hoff hir ist, mein liebe fraw hoffmesterin, so kan ich doch kein ganße woche hingehen lassen, ohne an eüch zu schreiben. Die fraw von Hun[5]) ist auch hir mit die zwergin von die selige Königin[6]), so die Courfürstin von Heydelberg vermacht ist; sie ist nicht so groß wie

[1]) Ein Heidekamp war Kammerdiener u. dann Schatzmeister des Großen Kurfürsten. — [2]) Die Frauen der brandenburg. Minister Franz v. Meinders, Paul v. Fuchs u. Eberhard v. Danckelmann. — [3]) = See. — [4]) Herzog Ernst August von Hannover hatte einem abgeschlossenen Vertrage gemäß 3 Regimenter Fußvolk unter seinem dritten Sohne, dem Prinzen Maximilian, der Republik Venedig zu Dienst gegen die Türken gesandt. Vgl. v. Sichart, Gesch. der Kgl Hannov. Armee I, S. 408 ff. — [5]) Die Herzogin Elis. Charl. v. Orléans schreibt an die Raugräfin Louise am 14. Juli 1718: „Fraw v. Dörnberg ist früher freüllen von meiner Frau Mutter geweßen u. mit J. G. aus Hessen komen so woll alß die Ditfort, so fraw v. Hun geworden.“ — [6]) Die Wittwe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, des böhmischen Winterkönigs.

ein puppe, spricht auch wie Polichinel; ich habe kein kleinere mein lebenlang gesehen. Die fraw von Hun wolte sich gern in ein statt setzen, ich habe zu Hanover geratten. Die Mad. Craven [1]) hat sich auch enbarquirt, um hir zu kommen. Die leüte wissen nicht, daß mein büdel so lher ist, wirdt wol ein present pretendiren, sunsten wirdt sie mir ser angnhem sein. Unser Herzug schreibt mir, J. L. würden nun 4 oder 5 wochen hir sein . . Die gutte Courfürstin fraw mutter [2]) klagt ser, daß nimans an J. L. gedacht hat, dero wittum zu versichern; ich habe J. L. auf begeren ein gelehrten geschickt [3]). Das wittum ist aber nur $\frac{m}{8}$ daller jharlich gemeß J. L. heirattcontract, man mus aber hoffen, daß im testament noch was vor dieselbige soll sein. J. L. vermuten es aber nicht, dan alles soll vor den Graf von Castel [4]) undt den von Wittgensten sein, tapeten, silbergeschir undt alles was im stall ist, dem successor gar nichts, welges die Courfürstin ser verdrist. Wie J. L. das nun wissen, da das testament noch zu ist, weis ich nicht. Herr Langhans [5]) hat es allein gemacht, soll sich und die junffer, so metres war, auch nicht vergessen haben. Der docter [6]) ist im arest, weil er die cur vom Courfürsten allein auf sich genommen, sunsten kan man ihm nichts beweissen. Ich habe Dr. Jacobus die relation von der offenung des corpers geweissen, der meint, es seye gar natürlich hergangen, es ist aber zu verwundern, wie so ein junger herr so verdorben inwendig kan sein. Adieu . .

66.

Den $\frac{16}{26}$. Juni 1685.

. . Ich mus ihr die gute zeidung schreiben, daß Michel, wie es scheint, ihr brif emfangen hat, dan er hat alles wol

---

[1]) Der Lord William Craven war ein vertrauter Diener der Mutter der Herzogin Sophie. — [2]) Charlotte. — [3]) Den Joh. Christoph v. Limbach. — [4]) Graf v. Castel, pfälz. Geh. Rath. — [5]) Hofprediger u. Kirchenrath Langhanns zu Heidelberg; vgl. über ihn Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz II, 697 ff. — [6]) Dr. Winkler; vgl. über ihn Häusser a. a. O. II, 704. 762 f.

bestelt undt schreibt der Herzug, daß alles recht schön wirdt sein, die leindücher und die poins vor das kindt; La Rose[1]) soll es alles bringen. Der Herzug wirdt selber hir sein den $\frac{\text{22. Aug.}}{\text{1. Sept.}}$ undt hoft mich noch hir zu finden, vermeint, wan ich den $\frac{\text{30. Aug}}{\text{10. Sept.}}$ von hir ginge, wäre es zeit genung; weil man sich aber verrechenen kan, wie ihr schreibt, habet ihr groß recht, daß es besser ist, daß ihr bey mein tochter bleibt. Das Silberzeüg ist schon fertig, ich hoffe, wir werden ehre einlegen, dan die Lantgrefin wirdt gewis nicht so viel spendirt haben. Gott gebe nur, daß alles wol mag ablauffen. Die schwartze wolle habe ich auch schon bestelt; an die hembtien wirdt wol kein poin de Venise sein müssen, so lang die arme eingewickelt sein, dan es würde das kindt kratzen. Die zeidung, so der Baron Freidag ihr gegeben, sein lauter fabelen, Neuwheusel ist nicht belagert; es ist aber zu alles schlechte anstalt. Meine kinder sein Gottlob alle noch wol, aber Maxsimilian sein brif war 2 mont alt von Corfu. Ich bedancke mich vor das schöne buch; ich habe dem abt von Lockum[2]) mit divertirt. Ich weis nun, worum die Princes[3]) böss ist gewessen: es ist wegen Deogene seine verse, so gar schlim waren auf die Winsinrode[4]), welges ich nicht habe gutt gefunden undt ihr wieder ist gesagt worden. Mein Herr ist nun zufriden, daß Winsinrode hoffjuncker sol sein, auf daß die fraw hir bey mir mag bleiben. So werde ich mit 3 Weiber angestigen kommen. Ich bin recht fro, daß man mir bitten wil. Es wundert mir, wie man weis alles was im testament ist vom seligen Courfürsten[5]), ehr es offen ist. Die alte Courfürstin[6]) bedanckt mich in allen briffen vor den hoffradt Limbach, den ich ihr geschickt habe, der hilft ihr noch zu recht . . Aus Englant sein lauter gutte zeidungen vor den König. Unser Herzug ist zu Genua gewessen, welge statt undt leute J. L. ser admirihren; J. L. befinden sich nun recht wol. Adieu . .

---

[1]) Hannov. Arzt. — [2]) Gerhard Molan. — [3]) Sophie Dorothee. — [4]) = v. Wintzingerode. — [5]) Karl v. d. Pfalz. — [6]) Charlotte.

67.

Hanover $\frac{28.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$ 1685.

. . . Der Zellsche hoff ist nun hir, wil heüte wiederum weg. Die Princes [1]) war im anfang ser stourisch [2]) gegen mir, nun aber caresſirt sie mir, weil sie gern mit nach Berlin were, da habe ich aber keine ohren nach; bey die fraw mutter [3]), da sie am liebsten bey ist, werde ich sie gern lassen. Ich halte, die alte Courfürstin [4]) wirdt aus nott wol nach Franckerich gehen, dan J. L. wittum ist nur 8000 daller des jhars, es seye dan, daß im testament noch was vor J. L. stünde. Der König von Franckerich pretendirt vor Madame 180 dausent daller des jhars, wie die gazetten melden . . Die fraw Craven ist schon in Hollant, sol eine bas bey sich haben; ich hätte gemeint, sie würde durch Hamburg kommen; die reis wil ihr viel gelt kosten, welges auf mir wirdt ausgehen . . Prins Carl [5]) ist kranck zu Rom, hatte sich gebatt, um sich frottiren zu lassen; ob es etwa zu heis ist gewessen, weis ich nicht, er hat aber stracks ein hitzig fiber mit schmertzen im rücken undt im bauch bekommen. Der Papst [6]) hat Burri [7]) urlaub gegeben, zu ihm zu gehen,

---

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) = störrisch. — [3]) Eleonore (d'Olbreuse). — [4]) Charlotte v. d. Pfalz. — [5]) Der hannov. Prinz Karl Philipp. — [6]) Innocenz XI. — [7]) Giov. Franc. Borri (oder Borro, Burrhus), ein berücht. Prophet, Alchimist, Wunderdoctor u. Betrüger; geb. zu Mailand 1627, in Rom zum Jesuiten u. für den röm. Hofdienst erzogen, widmete sich aber hauptsächl. alchimist. Forschungen, gab vor, den Stein der Weisen erfunden zu haben, u. fühlte sich auch durch vorgebl. göttl. Offenbarungen berufen, das Reich Gottes auf Erden zu errichten (1654). Von der Inquisition bedroht, entfloh er nach Mailand u. von da nach Straßburg, u. wurde 1661 in Rom u. Mailand im Bildnis verbrannt, sein Namen an den Galgen geschlagen. In Straßburg nicht geduldet, ging er nach Amsterdam. Die umfassendsten Studien hatten e. großen, vielverlangten Arzt aus ihm gemacht; das Geld floß ihm in großen Summen zu u. erlaubte ihm, e. glänzendes Haus zu machen. Er ging dann nach Hamburg (1666), wo er die Bekanntschaft der sich damals dort aufhaltenden Königin Christine von Schweden machte, welche von ihm Unterricht in der geheimen Wissenschaft u. den Stein der Weisen begehrte. Von

welger ihn hat schrepen [1]) lassen; mit den schmertzen im rücken undt im leib war es schon besser, 10 dag waren vorbey undt meint man, es soll kein nott haben, aber das fiber hat er noch alle dag. Maxsimilian war noch gottlob wol, aber der junge Han ist am hitzigen fiber gestorben, wie auch ein leütenant Lorman, undt 25 soldaten sein kranck undt 3 todt. Sie sein nun alle beyde bey Neuwheusel; man schreibt aber nicht, was sie anfangen werden . . Man weis hir nicht, wie es in Englant stehet; daß rebellen thar sein, ist gans gewis, undt die die relion vor ein deckmantel nemmen. Des Duc de Monmouth sein mutter [2]) habe ich im Hag gesehen von weitem in der kirg, dan wegen ihr übel leben kam sie bey kein geselschaft, ob man schon sagte, daß sie adelich were undt wegen ihr handtwerck ihren nhamen geendert habe, lis

---

Hamburg aus begab er sich 1667 über Hannover auch nach Wolfenbüttel, wo er den Herzog Rudolf August anschwindelte. Die Herzogin Sophie schreibt damals an ihren Bruder, den Kurf. Karl Ludwig v. d. Pfalz (Bodemann, Briefw. der Herzogin Sophie mit ihr. Bruder 2c., in den Publ. a. d. Kgl. Pr. Staatsarchiven B. 26, S. 114. 116): „Bury a passé par icy, nous l'avons envoié avec un carosse à 6 chevaux à Wolfenbutel, où il se veut pourger de ce qu'on dit de luy en Hollande. Sa vanité le ruine, car il ne veut accepter de l'argent de personne. Il est de tres bonne compagnie, fait crever de rire. J'ay veu son frère à Milan, qui est noble; il scait faire cent belles choses et on advoue en Hollande, qu'il a de tres beaux secrets. . . On dit que Bourri gouverne entièrement l'esprit du Duc Roudolphe Auguste de Wolfenbudel; ce bon Prince sera sans doute sa dupe." Von Hamburg begab sich Borri nach Dänemark, wo er den schwachen König Friedrich III. zu gewalt. Verschwendungen verleitete. Nach d. Tode dieses Königs verließ er den Norden Europas, um sich nach der Türkei zu begeben, ward aber auf der Reise dorthin in Mähren am 18. Apr. 1670 verhaftet u. nach Wien gebracht. Hier soll er den Kaiser Leopold I. gerettet haben von der Vergiftung durch Kerzen, reich mit Arsenik getränkt. Vom Kaiser ward Borri dann dem Papst unter der Bedingung ausgeliefert, daß man ihn nicht am Leben strafe. Nachdem er seine Ketzereien öffentl. abgeschworen, ward er 1672 aus den Kerkern der Inquisition auf die Engelsburg gebracht, wo er 1685 starb. — [1]) = schröpfen. — [2]) Der Herzog von Monmouth war der natürl. Sohn Karls II. von England u. der Lucy Walters.

sich Berlo[1]) heissen; wer ihr nur gelt gab, konte sie haben. Ich verwundere mich, daß man dencken kan, daß der König[2]) so eine solte geheiratt haben . .

68.

Herenhausen $\frac{9.}{19.}$ Juli 1685.

Ich habe ein grossen brif von Madame[3]) bekommen, die versichert, daß sie nichts pretendirt als was man finden wirdt, das J. L. rechtmässig zukombt. Herr Langhans[4]) hat es aber so wol vor sich selber gemacht, daß er 60 dausent daller nach Nurenberg geschickt hat. Die alte Courfürstin wil ihn auch arestiren lassen, wie J. L. schreiben, dan der kerl, so die junge Courfürstin hat arestiren lassen, sol ein hauffen sachen an dag gebracht haben. Aber Mr. Mandelslo wirdt wol alles besser berichten, dan die gutte Courfürstin ist etwas passionirt . . Ich habe mit grosse vergnügung gelessen, wie mein tochter es so ter ehren beschickt hat auf J. L. des Courprinssen geburtstag; da werdet ihr auch gewis braf geholfen haben. Es wirdt dem Courprinssen wol gefallen haben, allein nicht das spat zu bette gehen, das J. L. nicht pflegen zu lieben, es ist aber mein tochter nun zu verzeien, weil J. L. des nachts nicht wol schlafen können. Mad. Craven ist nun hir, die taille gehet wol hin, aber von gesicht seit ihr viel schöner, sie ist gans rodt. Sie hat auch eine niesse bey sich, es ist aber kein kaufmansgutt, wie die alte Grefin von Grefensten pflegt zu sagen. Sie sprechen alle beyde nichts als englisch, die zeit wirdt ihnen balt ser lang werden; unser Herzug wirdt wol nichts bezallen wollen, es wirdt wol auf mein beüdel auslaufen, dan J. L. auch nicht hir sein; die leüte meinen, man ist so reichg, undt ich mag eben nicht sagen, daß es nicht wahr ist. Ich hoffe, ihr werdet hir kommen, um mich abzuhollen; mit Stiquinel[5]) habe ich

---

[1]) = Barlow. — [2]) Karl II. von England. — [3]) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans. — [4]) Vgl. S. 66, N. 5. — [5]) = Stechinelli, vgl. S. 34, N. 8.

noch keine rechnung . . Ich schreibe nicht an mein tochter, ihr werdet alles schon sagen. Adieu . .

69.

Herenhausen, den $\frac{30.\ \text{Juli}}{9.\ \text{Aug.}}$ 1685.

. . Ich bin in sorgen vor ihr, dan Mr. Harling mir gesagt hat, daß ihr ser [klagt] . . Es gehet mir wie die gutte Generalmajorin Offelen als zu mir sagte: „Wey können E. Durchl. nicht missen"; ich kann ihr auch nicht missen. Ich bin recht in sorgen, daß der Herzug ehrst im sept. hir werden sein, das wirdt ser spat vallen, ich mus meine leüte ziegen lassen undt mit relais folgen. Den gutten alten Courfürsten [1]) beklage ich, daß J. L. so schwach werden, allein man mus sich in den willen gottes geben. Ich hoffe noch, J. L. der Herzug werden sich eillen, wan J. L. des Courprinssen briff werden sehen. Sobalt la Rose wirdt kommen, wil ich ihn schicken, auch die windelen undt ein artige decke auf die wiege zu legen mitgeben von weis satin wie der grosse mantel, ist auch aus Hollant kommen. Ich hoffe, man wirdt mit uns zufrieden sein. Herzug Anton Ulerich mit dero gemallin sein hir gewessen ein dag; sein herr bruder [2]) hat J. L. nun gans die regirung überlassen wollen, es auch überal notificirt. Maxsimilian ist auch bey ein belägerung undt helt sich so braff, daß der general Morosini ihn über die massen an die Republik von Venedig gerümbt hat. Ich dencke, Neuwheusel wirdt nun wol über sein. Unsere brif sein aber alzeit ser alt, undt zu Wien weis man von nichts, als wan es den Keyser nicht anginge. Dem Pfalzgraf Carl, der Keyserin herr bruder, haben J. M. ein zerpenni [3]) mitgeben wollen, es ist aber kein gelt in die keyserliche kammer gewessen, hat also die Keyserin von ihr eigen gelt ihm tausent ducaten mitgegeben; da wirdt er auch nicht weit mit springen; also bekombt mein sohn August ein cameraden. Adieu . .

---

[1]) Den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. — [2]) Rudolph August. — [3]) = Zehrpfennig.

70.

[Herrnhausen] den $\frac{6.}{16.}$ August 1685.

. . . Die histori vom Duc de Monmouth ist ser traurig vor ihn gewessen[1]), nun ist aber alles still in Englant. Aus Ungern sein die zeidungen eben nicht zum besten: die statt[2]) wirdt so balt nicht über gehen undt die türckſche armée sol ser starck sein. Sie wollen nach Gran oder nach der Steürmarck, um ein diversion zu machen, undt das werden die Christen steüren wollen. Ich bin fro, daß mein tochter so devot ist. Wir haben unser devotion zum ehrsten mal zusammen angefangen undt gehen auch, wie es scheint, so zusammen fort, dan ich habe auch eben vor ein pfarer geschickt, herrn Tilman, der in 8 dag hir wirdt sein. Ich habe auch an Raugraf[3]) geschriben den gutten vorschlag[4]); es wirdt kein schlime parti sein, wan Madame ihm die Raugrafschaft wieder bekombt, wie J. L. mir alle mal schreiben resolvirt zu sein. Der Limbach, so ich der alten Courfürstin geschickt habe, ist J. L. überaus angnhem; dieselbige pretendiren die helfte von alles, so Madame pretendirt; undt ich vermög meiner renonciation, da die mobilien, klenodien, silbergeschir ausdrücklich excepirt sein undt noch von mein herr vatter herkommen, sagt Limbach, müste ich auch von haben; ich werde aber wol nicht viel krigen. Der fürst von Anhalt ist durch

---

1) Als der Herzog von Monmouth sich gegen König Jakob II. erhob u. sich den Königstitel anmaßte, ward er vom Parlament geächtet, am 6. Juli 1685 bei Sedgemoor geschlagen u. gefangen und am 15. Juli enthauptet. — 2) Neuhäusel; sie ward am 19. Aug. 1685 mit Sturm erobert. — 3) Raugraf Karl Ludwig. — 4) Dies bezieht sich vielleicht auf das, was die Herzogin Sophie am 7. Sept. u. 23. Okt. 1685 an den Freiherrn Ferdinand v. Degenfeld schreibt (Bodemann, Briefe der Herzogin Sophie an die Raugräfinnen ꝛc., S. 44 f.): „Es ist ein Herr v. Kreutzburg zu Berlin, so eine gar reiche tochter soll haben, wie man sagt, 150 000 taller soll sie zu erben haben, welges, wan es sich recht so befindt, ein gutter heirat vor unsern Rauwgraf were" . . „Raugraf Karl Ludwig schreibt mir, er will keine katz in e. sack kaufen; aber 150 000 daller sein allzeit gut im sack".

Hanover gereist, hat nimans gesprochen, als eüren bruder, so bey ihm ins wirdtshaus gewessen ist; ich weis nicht, wie er mir so ungnedig ist. Meiner tochter profezeit man ein sohn, aber wer kan wissen, was es sein wirdt, man mus zufriden sein mit was Gott schickt, man mus sich nicht zu viel flatiren. Der gutte Courprins mus vorlieb nemmen, wie es kombt. An der affection, die ihr vor uns alle habet, ist wol nicht zu zweivelen, dan ihr es uns auf alle weisse an dag gebet; Gott wolle sie lang erhalten. Ich habe ihr haus eine visite gegeben: es ist nun unden recht artig gans adjustirt; Mr. Harling nimbt nun selber grosse lust tharin; oben felt auch nicht viel, der sahl ist sehr schön. Der fransösche envoyé von Zelle [1]) ist hir gewessen, hat sich zimlich flegelhaft in der comedi gestelt, es ist ihm aber zu verstehen gegeben, wirdt wol nicht mer geschehen. Adieu . .

71.

Herenhausen den $\frac{18.}{28.}$ Aug. 1685.

. . Meinen beyden söhnen Christian undt Ernst Gustien habe ich eine ser grosse früwde gemacht, indem ich sie nach Wolffenbüdel geschickt habe, ein hauffen schöne sachen zu sehen; sie konten die forige nacht vor früwden nicht schlafen. Der generalmajor Oewener [2]) hat an Mr. Bouche [3]) geschriben, daß mein sohn August sich ser beliebt bey der keiserlichen armée macht undt sich ser wol weis zu insinuiren; er undt der Prins Carl von Neüburg haben sich bei ihm zu gast geladen gehatt; sie mögen wol alle beyde gleichg reich sein. Madame schreibt mir ser possirlich, ich würde mir verwundern, wan ich hören würde, was J. L. ein hauffen von der Pfalz zu pretendiren habe, sie wüsten aber selber nicht, was es all were. Die Courfürstin fraw mutter wirdt $\frac{m}{20}$ daller des jhars wittum bekommen. Wie der itzige Courfürst [4]) den berg hat wollen hin-

---

[1]) 1680—1685 war der Marquis d'Arcy-Martel französ. Gesandter am Celleschen Hofe. — [2]) = Öffener. — [3]) = v. d. Bussche — [4]) Philipp Wilhelm.

auf faren nach dem schloss in stadt beim einzug ist des vor-reüters pferdt maustodt vor der kutzschen gefallen undt hat der Courfürst mit 4 pferden hinauf müssen faren; welges man vor ein böss ohmen nimbt; der gutte herr ist schon im 70. jhar . . . Meines sohns gemallin [1]) ist expres hir gekommen, mich um verzeiung zu bitten, dan ich habe ihr die warheit braf auf ihr complementirenden brif geantwort. Coppensten sagt, so ihr den brif brachte, sie hätte ser geweint. Es sein lauter plauderehen noch wegen die versse von Deogene [2]). Sie hat gemeint, ich hätte meinem sohn gesagt, daß sie sie hätte machen lassen; ich weis nicht einmal, daß er tharvon gewust hat, aber es gebürte ihr doch nicht, mir saur anzusehen, wan es schon so gewest were, das wil ich sie nicht angwenen. Nun ist alles wiederum gutt. Wan ihr noch mer spitzen zu kinderzeug notig habet, kan man sie bait aus Brabant haben undt vielleicht wolfeler als zu Berlin. Ich bin fro, daß mein tochter noch so leicht auf die bein ist; das tantzen ist ihr nun gesundt, aber viel zu faren nicht. Ich sehe, daß sie eüch von herzen lieb hat undt nun erkent alle die sorg und trüw, die ihr alzeit vor ihr gehabt; es war vor dissem noch kinderwerck, meinte, es were ihr schinflich, daß man sie noch gouverniren solte. Adieu . .

72.

Ghör [3]) den $\frac{11}{21}$. october [1685].

. . Ich bin recht fro gewessen, von la Rose zu vernemmen, daß die Courprinces undt der kleine Prins gottlob so wol sein. J. L. der Herzug hoffen, J. L. werden nun in 3 wochen wol reissen können, und verlangen ser, sie zu Hanover zu sehen. Mein tochter wirdt sich verwundern, wan sie dero bruders gemallin [4]) sehen werden, sie ist wol so dick, als sie war, wie sie schwanger waren, aber an brust undt hintern und nicht am bauch, sie ist aber nun so groß als ich. Ich hoffe, mein tochter wirdt auch gewacksen sein. Maxsimilian

[1]) Sophie Dorothee. — [2]) Vgl. Br. 66. — [3]) Jagdschloß Göhrde. — [4]) Sophie Dorothee.

hat wieder eine bataille gewunnen gegen die Türcken undt hat sich trefflich wol gehalten. Die Venecianer wolten ihn gern zum general haben, der Herzug haben es aber noch nicht resolvirt. Unsere truppen aus Ungern kommen wiederum, hoffe also mein elsten sohn balt hir zu sehen. Carl[1]) ist zu Hanover; der Herzug fürgt, er würde hir wider verderben. J. L. fürchten auch (under mein tochter undt eüch allein gesagt), daß meines sohns gemalin mein tochter auch verderben wirdt; ich habe J. L. aber versichert, daß mein tochter nun besser opinion von sich selber bekommen habe undt die andere nicht mer wirdt imitiren, dan sie viel besser weis zu leben, als die andere, natürlich, ohne affectation. Die comedianten schicken sich, so gutt sie können, an, J. L. zu divertiren; sie wirdt lachen, wan sie Mr. Bouriounville sicht, er ist wie der bourgois gentilhomme[2]). Ich mag mein tochter mit schreiben noch nicht incommodiren, mein recommendation an J. L., den lieben Courprinssen undt küst mein kindtien; den gutten herrn Danckelman grüsse ich auch von herzen . .

73.

Ghör den $\frac{13}{23}$. october 1685.

. . Ich bin wol von herzen fro, daß es mit mein tochter undt mit dem lieben kleinen Princen Gottlob so wol ist. Nun verlangt uns alle, balt J. L. den Courprinssen undt mein tochter zu Hanover zu sehen. Es ist gutt, daß Mr. Kromko[3]) nun hir ist; ich hoffe, er wirdt viel guttes stiften, dan es ist ein gutter, ehrlicher mann; mein tochter mus sein fraw seinenthalben auch caresſiren, dan er meint es gutt mit uns . . Blondintien ist von kranckheit in Morée gestorben, sein bruder, der brigadier soll auch kranck sein, so daß mein sohn Maxsimilian allein bey der battallie unsere leütte commendirt hat. Unser graf von Donna[4]) hat sein abscheit begert; man meint, er wirdt ein besser emploi bei die Venesianer bekommen, dan er soll sich auch ser wol

---

[1]) Ihr Sohn, Prinz Karl Philipp. — [2]) In Molière's „Le bourgeois gentilhomme". — [3]) = v. Grumbkow. — [4]) = Dohna.

in alle occasionen gehalten haben. Ich halte nicht, daß J. L. der Herzug die zeit wirdt haben, dem Courfürsten aufzuwarten. Mein tochter mus sich jha warm auf die reiss kleiden. Ich habe wol gedacht, daß die Heydelbergsche gesante J. L. wol gefallen würden. Unser fransöscher hoff ist mit hir; mein tochter wirdt lachen, wan sie ihn sehen werden. Ich habe mein flus verdriben mit heis saltz in nacken zu binden, es würde J. L. dem Courprinssen vielleicht auch helfen. Der hollendische docker hat die gutte fraw von Eller balt geholfen . . La Rose hat mir auch gesagt, daß mein tochter so schön geworden ist. Madame de Savoie undt die Courfürstin von Beieren haben eben solge poins de Venise an ihre leindücher als die, so der Herzug geschickt hat; ich hoffe, die kappen werden der Courfürstin auch angnhem gewessen sein, dan ich zweivele nicht, ihr werdet schön tharbey gecomplementirt haben . .

74.

Hanover den $\frac{\text{24. oct.}}{\text{4. nov.}}$ 1685.

Ich bin allemal fro, wan ich ein brif von dieselbige bekomme, dan sie schreibt gottlob lauter gutte zeidungen. Wir verlangen nun ser, sie alle miteinander zu sehen . . Hätte man unsern Herzug nach Berlin gebetten, wie ich noch thar war, weren J. L. ehr gekommen, nun weren es wieder neüwe unkosten, undt man richt doch nicht viel bestendigs aus. Ich hoffe aber, es wirdt J. L. des Courprinssen undt meiner tochter reisse hieher nicht verhindern. Were es im summer, käm das kleine princesſien wol mit. Carl [1]) wirdt auch noch so lang mit seiner reisse nach Franckerich warten; Oberg undt Ghel sollen mit ihm gehen, undt weil major Bülo in Morée bey die meliz [2]) soll bleiben, wirdt Coppensten wieder bey Maxsimilian kommen. Heüte wirdt ein courir tharhin geschickt nach Morée mit ordre, daß Maxsimilian dissen winter zu Venedig soll sein; er ist gottlob bishero ser gelücklich

[1]) Der hannov. Prinz Karl Philipp reiste damals mit den Cavalieren v. Oberg u. v. Gehlen nach Paris. — [2]) = Miliz.

gewessen . . Ich habe vor die Stenbergin[1]) undt vor die Schulenburgin schreiben lassen, dan man mir gesagt hat, daß sie gern bey mir wollen sein; die Winsinrode[2]) ist zwar noch hir, der hoff wil ihr nicht aus dem kopf . .

Aus den Jahren 1686 und 1687 sind drei Briefe der Herzogin an Frau v. Harling erhalten, Br. 75—77. Der Br. 76 betrifft die damals bestehende Spannung zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Erbprinzen Friedrich. Der Kurfürst hatte sich nach dem Tode seiner Gemahlin Louise (von Oranien, † 8. Juni 1667) am 4. Juli 1668 wieder vermählt mit Dorothee, der Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Celle. Diese schenkte dann dem Kurfürsten 7 Kinder. Eifersüchtig auf die bevorzugten Söhne des Kurfürsten aus erster Ehe, versuchte sie, das Testament des Kurfürsten, welches nach dem alten Hohenzollernschen Hausgesetz dem ältesten Prinzen die gesammten Länder des Kurhauses ungetheilt zusprach, zu Gunsten ihrer Söhne umzustoßen. Man beschuldigte sie sogar, daß ihr Haß gegen die Kinder ihres Gemahls aus erster Ehe sie zu Vergiftungsversuchen gegen dieselben getrieben habe (vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik III ^{3}, S. 812 ff.). 1687 war plötzlich der Prinz Ludwig, der jüngere Bruder des Kronprinzen Friedrich, am Tage nach einem Balle bei der Kurfürstin Dorothee gestorben. Die Nichte derselben, die er, wie die Markgräfin von Bayreuth erzählt, nicht hatte heirathen wollen, die spätere Gemahlin des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein-Beck, hatte ihm auf jenem Balle eine angeblich vergiftete Orange gereicht. Laut nannte man die Kurfürstin als Giftmischerin; die Untersuchung ward niedergeschlagen. Der Kronprinz Friedrich war sodann mit seiner Gemahlin Sophie Charlotte von Berlin fortgereist nach Hannover. Am 6. Juli 1687 schreibt die Herzogin Sophie an die Gräfin Karoline von Schönburg: „Der gute Kurprinz erhält einen Haufen böser Briefe von seinem Vater, welcher ihn verfluchen

---

[1]) = Frau v. Steinberg. — [2]) = Wintzingerode.

will, wenn er nicht wieder nach Berlin kommt, welches er auch gern thun wollte, wenn die poudre de succession nicht dort im Schwange ginge und J. L. nicht schon selber in dieser Gefahr gewesen und nur durch contre-poison gerettet wäre. Der arme Markgraf Ludwig hat aber so elendiglich sterben müssen. Es ist nun zu Berlin verboten, davon zu sprechen". Der Kurprinz und seine Gemahlin kehrten dann auch nach Berlin zurück; am 31. October 1687 schreibt Sophie an den Freiherrn Ferdinand von Degenfeld: „Der Kurprinz von Brandenburg ist durch Gehorsam, Affection und Respect vor seinem Herrn Vater bewogen worden, wieder nach Berlin zu reisen". Über ihren Empfang daselbst schreibt die Herzogin in dem nachfolgenden Briefe 76: „Der Kurfürst hat den Kurprinzen und die Kurprinzeß wohl empfangen. Zum Kurprinzen hat er gesagt: „„Ihr Lecker, ihr habt mir viel graue Haare gemacht""; mit meiner Tochter hat er nur von indifferenten Sachen geredet und gefragt, ob sie sich nun wohl befände" ꝛc. Und Br. 77 schreibt sie: „Zu Berlin ist äußerlich zwar alles herrlich, man careſſiert den Kurprinzen und meine Tochter gar sehr, aber der Kurfürst soll doch brav über sie schelten, wenn sie nicht dabei ist, was bei ihm nichts Neues ist".

75.

Ghör den $\frac{1}{11}$. Septemb. 1686.

. . Ich verlange ser wider nach Hanover, wan es aber geschehen wirdt, weis ich nicht. Meine beyde kleine söhn scheinen ser fro zu sein, daß sie nach Franckerich sollen. Es werden ihnen von allen ecken kammerdiners recommendirt; ich hätte aber gern, daß sie noch ein gutten trüwen Tützschen müchten haben. Ihr müst machen, daß Mr. Albensleben es auch beim Herzug vorschlägt, ihr werdet wol was feines aus-finden. Der comediant Chateauneuf recommendirt zwar sein sohn, welger aber ein gans junger mensch ist und wan die kinder etwa kranck würden, keine sorg für sie haben würde . . Man rümbt aus der massen in Franckerich die schöne sachen,

so von Heydelberg gekommen sein; aus Hollant hat Monsieur[1]) auch 80 tausent livres bekommen. Ich habe meiner tochter proponirt, ihr die fraw Zeigel zu schicken aus pretext, als wan sie etwas zu solicitiren hätte, etwa ihren sohn vor page zu recommendiren oder was man sunsten ausfinden kan, undt könte bey Johan logiren, um mein tochter kinder machen zu lernen, ohne daß ein mensch tharvon gewar wirdt. Der Courprins, welger nicht kan schweigen, mus selber nicht tharvon wissen, bis ein gutter effect tharvon kombt. Botmar schreibt mir, alles were ser wol, wan nur kinder kommen wolten . . Mit dem spil gehet es etwas besser, wir spillen noch einmal so hoch undt weissen alle die karten, welges lauter beten macht . . Meines sohns gemallin[2]) hat alle dag zwe dockter undt la Rose bey sich, um über ihr schwangerheit zu consultiren; ich kan keine andere kranckheit an ihr spüren als grosse ungedult . .

À Madame de Harling
à Hanover.

76.

Ghör den $\frac{28.\ \text{oct.}}{7.\ \text{nov.}}$ 1687.

. . Von zeidung kan ich eüch nicht viel wissen lassen, als daß der Courfürst[3]) den Courprinsen[4]) undt Courprinces[5]) al wol emfangen hat. Zum Courprincen hat er gesagt: „Ihr lecker, ihr habet mir viel grauwe haar gemacht“; mit mein tochter hat er nur von indifferente sachen geredt undt gefragt, ob sie sich nun wol befünde. Die Courfürstin[6]) hat ihr aber mit sermoni ein chaise à bras gegeben. Man meint auch, wan sie werden allein wollen ihre hoffstatt halten, daß der Courfürst wol Hall, Grüningen, Koppenick oder Rosenburg wird ihnen geben wollen, aber nicht Cleve. Vor die schöne camisol sage ich grossen danck, ist gans schön undt kan die andere auch wol so gemacht werden. Hir sein recht

---

[1]) Der Herzog von Orléans. — [2]) Sophie Dorothee. — [3]) von Brandenburg: Friedr. Wilhelm. — [4]) Friedrich (I.). — [5]) Sophie Charlotte. — [6]) Dorothea.

schöne tapetten zu kaufen vor 300 thaller; hätte ich es ehr gewust, wolte ich mein sammet nicht bestelt haben; könte ich es noch mit ehren los werden, wolte ich es thun, dan ich verlire mein gelt hir auch leider . . .

À Madame de Harling
à Hanover.

77.

Ghör $\frac{4}{14}$. novemb. 1687.

Ich hatte gemeint, meiner lieben fraw hoffmesterin nicht mer von hir zu schreiben, weil wir die zukünftige woche wol wiederum bey euch werden sein, allein weil unser Herzug gestern schir ein gar groſſ ungelück hätte gehatt, mus ich euch berichten, daß es gottlob gans kein nott hat: ein hirsch hat J. L. zwar ein lochg inwendig über dem knig[1]) gestossen, aber gans ohne gefar. Ich habe die wundt heute gesehen, ist schon kleiner als ein erbs undt thut gans nicht whe. Der balbir hat zwar haben wollen, J. L. solten im bette bleiben, welges zwar ehn dag geschehen, aber lenger werden sie es nicht aushalten können . . . Zu Berlin ist eüsserlich zwar alles herrlich, man caresſirt den Courprins undt mein tochter gar ser, aber der Courfürst sol doch braf über sie schelten, wan sie nicht tharbey ist, welges bey ihm nichts neüwes ist. Mit dem spil gehet es bey mir gar übel, Lescour[2]) gewint alles. Adieu . .

À Mad. de Harling à Hanover.

Fünf an Frau v. Harling wieder nach Berlin gerichtete Briefe der Herzogin Sophie liegen uns aus dem Jahre 1688 vor (Br. 78—82). Am 9. Mai dieses Jahrs starb der Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Berlin. Sophie schreibt danach am 13. Juni an Frau v. Harling (Br. 79): „Weil Ihr die Prinzeß (Sophie Charlotte) lieb habt, seid Ihr nun froh, sie

[1]) = Knie. — [2]) Armand de Lescours, Oberhofmarschall des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle: vgl. über ihn Horric de Beaucaire, Eleonore d'Olbreuse (Paris 1884) S. 83 ff. 172. 178.

als Kurfürstin zu sehen; ich verlange auch danach und werde deshalb künftige Woche von hier dorthin aufbrechen . . Ich werde Staats halber wohl eine Hofdame mitbringen müssen . ., ich würde der Frau v. Sandis gern diese Freude gegönnt haben, aber bei diesem warmen Wetter bei einer solchen dicken Frau zu sitzen, welche nach Taback stinkt, ist mir gar zuwider". Am 15. August 1688 ward dann in Berlin der Prinz Friedrich Wilhelm (I.) geboren (Br. 80), und die hocherfreute Großmutter Sophie schreibt an Frau v. Harling nach Berlin: „Gott hat Euch mit allen meinen Kindern Glück gegeben, ich hoffe, Ihr werdet diesen lieben Kurprinzen auch wohl aufbringen" (Br. 81).

78.

Herenhausen den $\frac{\text{30. may}}{\text{9. Juni}}$ 1688.

. . Ich habe mit früwden gesehen aus ihr schreiben an die Wensen [1]) von Garleben, daß sie so weit gesundt undt lustig war ankommen, hoffe also, daß sie zu Berlin noch besser wirdt sein. Mit mein hals ist es nun auch gans wider gutt undt verlange ich nun ser von ihr zu hören, ob man mir auch so balt haben wil, so wolte ich mich die woche nach der Pingstwochen aufmachen. Es thut mir gans ungwont, daß ihr nicht bey mir werdet sein, dan ihr pflegt nicht hundert fragen zu thun undt macht doch alzeit, daß alles recht ist. Mr. Harling ist auch noch nicht wieder hir . . Wir sehen hir kein mensch, heüte sein wir aber zu Hanover in die kirg gewessen, weil es fast= undt betdag ist. Die Wensen ist etwas unlustig, daß ich nicht gutt gefunden, daß sie mit Klenck so familier ist; ich fand sie, daß sie einander bey die nackende hende hatten, welges mir frembt vorkam. Ich hoffe, sie wirdt sich hinfüro besser vorsehen, man würde sunsten von sie reden wie von andern. Wan die fraw verwittibte Courfürstin [2]) es leiden mag, müst ihr wol meinentwegen complementiren; ich

[1]) = v. d. Wense. — [2]) Dorothea; ihr Gemahl, der Gr. Kurfürst war am 9. Mai 1688 gestorben.

hoffe, ehr ich komm, wirdt sie sich besser in ihr unglück finden können. Mein Maxsimilian hat sich nun enbarquirt, man hat ihm siben schiff mit munition undt 1500 mann vertraut, so er hinfüren soll. Mein Carl hat nun ein regement Dragoner under dem Kaiser. Wan es nur alzeit wol ablief, were es wol gutt . .

À Madame de Harling
à Berlin.

79.

Hanover den $\frac{3}{13}$. Juni 1688.

Ich bin von hertzen fro, daß ihr alles in so ein guten zustandt gefunden habet undt auch nun selber gans gesundt seit; ich halte, das ehrste hat viel zum andern geholfen, dan weil ihr eüre Princes[1]) lieb habet, seit ihr nun fro, sie Courfürstin zu sehen; ich verlange auch tharnach, werde also die zukunftige woche von hir aufbrechen undt die ehrste nacht zu Wolffenbüdel sein, die andere bei Mr. Alvensleben undt so fort. Ich werde stahts halber wol eine fraw mitbringen müssen, undt weil mein tochter Mad. Dumont[2]), weil sie bey sie ist gewessen, gern sehen wolte, werde ich sie vielleicht mitbringen; ich wolte die fraw Sandis gern die früdt gegünt haben, allein in disses warme wetter bey so ein dicke fraw zu sitzen, die nach toback stinckt, ist gar zu verdrisslich . . Ich habe ser gelacht, daß ihr schreibt, Mad. de Schonberg seye nicht viel schöner als ihr, so werde ich mich auch wol tharbey mögen sehen lassen. Alhir ist alles wie ihr es habet gelassen. Ehegestern zu Herenhausen, wie ich mit meine junffern allein im garten war, sahen wir ein dicken Dominicanermünch marchiren; ich meinte, es were die fraw von Sandis, wie er aber nheer kam, war es der Herzug, undt sagten J. L., sie wolten sich so kleiden, wan sie die welt verlassen wolten undt einsam leben. Sie lachten aber zu viel tharbey, daß wir es konten gelauben. Montalban hatte das kleidt mit eigen händen gemacht, dan

[1]) Sophie Charlotte. — [2]) Ein Dumont war hannov. Generalmajor.

er die tracht selber vor dissem hat gedragen . . Man gehet in die predigt, ich mus endigen . .

À Madame de Harling
à Berlin.

80.

Herenhausen den $\frac{29.\ Aug.}{8.\ Sept.}$ 1688.

. . Ich bin recht fro gewessen, aus ihr schreiben zu sehen, daß die Courfürstin[1]) undt mein klein sohn[2]) sich gottlob noch wol befinden undt daß er schon lachen kan. Hir sein die kinder auch alle wider wol. Mein sohns gemalin[3]) ist auch gans wol, also scheint es, daß es nur eine fransösche vorsorg von die gutte Mad. Sacetot gewessen ist, also hoffe ich nicht, daß disse kranckheit eüch abhalten wirdt, den Courprinssen balt hir zu bringen. Wan ich eüre abreis wissen werde, wil ich alles zu Hanover fertig machen lassen. Der Courfürst[4]) wirdt morgen hir zu Herenhausen sein, hat nimans bey sich als Graf d'Enhoff[5]), Siburg undt Danckelman. Man hatte uns gesagt, daß relais underweg waren, so hat der Herzug Coppensten hingeschickt, welcher den Courfürsten zwe meil von hir fand vergangen dinsdag, welger nicht haben wolte, daß wir zu J. L. solten kommen oder sermonien machen, verhies aber, bis morgen bey uns zu sein. Wie Coppensten uns solges kam sagen, schickten wir ihn wiederum hinaus mit rotten wein, ortolans, wagtlen undt provision, die ihnen gar nötig waren . . Der Prins von Oranien[6]) wirdt zu Minden sein, um den Courfürsten zu sprechen. Alhir ist alles in gutter rhue undt wissen wir von keinem krig:; man denckt an nichts als an die opera dissen winter spilen zu lassen undt carneval zu halten . .

À Madame de Harling
à Berlin.

---

[1]) Sophie Charlotte. — [2]) Die Herzogin meint ihren Enkel, den am 15. Aug. 1688 gebornen Kurprinzen Friedr. Wilhelm. — [3]) Sophie Dorothee. — [4]) von Brandenburg: Friedrich I. — [5]) = Dönhoff. — [6]) Wilhelm.

81.

Hanover den $\frac{2}{12}$. September 1688.

Wir haben alhir die früde gehabt, J. L. den Courfürsten [1]) bey uns vergangen dondersdag zu emfangen undt sein dieselbige so gütig gewessen, den freidag bey uns zu bleiben, gestern aber gar frühe gingen dieselbige wiederum von hir. Wir haben gethan was wir gekunt, denselbigen zu divertiren mit musik undt comedien zu Herenhausen, dan J. L. nicht gern nach Hanover wolten, so daß alles in der eil zimlich schlecht abging. Ich bin recht fro, daß unser lieb kindtien [2]) sich gottlob so wol befindt, ich wolte ihn so gern recht wol undt gemechlich hir logiren . . Gott hat euch mit alle meine kinder gelück gegeben, ich hoffe, ihr werdet dissen lieben Courprins auch wol aufbringen. Der Prins von Oranien [3]) ist zu Zelle gewessen, hat mir mit ein ser hofflich schreiben excusirt, daß sie mir vor dissmal nicht sehen würden. Ich bekomme von allen orten complementen auf die geburt von unserm kleinen Courprins, habe so viel zu antworten, daß mir die handt gans mütt tharvon wirdt. Ich mus eüch aber noch fründtlich dancken, daß ihr so viel mühe bey mein klein sohn [4]) nembt, ich werde eüch all mein leben tharvor obligirt sein undt wo ich kan erweissen an eüch undt den eürigen, daß ich von herzen eüre ser affectionirte trüwe fründin bin . .

À Madame de Harling
à Berlin.

82.

Herenhausen den $\frac{6}{16}$. September 1688.

. . Es ist nun zwar all schön zu Herenhausen, aber ich esse so viel früchte, wan ich sie sehe, daß ich des nachts oft auf mus stehen, undt hätte wol von eüre waterties (?) nötig, um mich den magen wieder gutt zu machen. Ich bin recht fro, daß mein tochter so gesundt ist, hoffe also, daß sie

---

[1]) Friedrich (I.) von Brandenburg. — [2]) Ihr Enkel, der Kurpr. Friedr. Wilhelm. — [3]) Wilhelm. — [4]) Die Herzogin meint ihren Enkel, den Kurpr. Friedr. Wilhelm.

wol mit zur begräbnus[1]) wirdt gehen; die leüte, so sie flatiren undt nur ratten, daß sie alles sol thun, was ihr lust kan machen, müchten es wol bleiben lassen. Ich habe an Mr. Botmer tharvon geschriben; der Herzug sowol als ich würden es ser übel finden, wan sie nicht mit solte gehen. Wan die sermoni vorbey ist, hoffe ich, ihr werdet schreiben, wan der kleine Courprins kommen wirdt . . Wan ihr kombt, werdet ihr wol alles befhelen, wie es am besten sein mus. Heüte gehen Wolfenbüdelsche völcker hir durch, um nach Hollant zu gehen, dan man hört von nichts als von krig undt von krigsgeschrei[2]); hir wirbt man auch, um sich vorzusehen . .

À Madame de Harling
à Berlin.

Hierauf folgt eine große Lücke in den Briefen, der nächste kurze Brief (83) ist aus dem Jahre 1696 und dann folgen (Br. 84—89) sechs Briefe aus dem Jahre 1700. Im Anfang September 1700 traf die Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg in Hannover ein, um sich von dort in die Bäder von Aachen zu begeben. Auf ihre Bitte reiste ihre Mutter, die seit 1698 verwittwete Kurfürstin Sophie mit. Diese schreibt am 5. September 1700 an die Raugräfin Louise (Bodemann a. a. O., S. 206): „Man hat meiner Tochter gerathen, das Bad von Aachen zu gebrauchen. I. L. kamen gestern hierher, haben mich gebeten, mitzureisen, und par mon chin de tendre kann ich es nicht abschlagen". Von Aachen aus reisten sie dann auch mit dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm nach Loo zum König Wilhelm III.

83.

Hanover den $\frac{19}{29}$. October 1696.

Mein liebe fraw oberhoffmesterin. Ihre zwe brif habe ich wol bekommen, es scheint aber, daß unsere zurückreisse

[1]) Das Begräbnis des am 9. Mai 1688 gestorb. Gr. Kurfürsten fand erst am 22. Sept. 1688 statt. — [2]) Über den Krieg gegen Frankreich 1688 vgl. v. Sichart, Gesch. der hannov. Armee I, S. 478 ff., Bodemann, Jobst v. Ilten S. 21 ff.

berudt auf die wiederkunft vom Dr. von Lübeck, da man dan alledag nachricht von erwardt. Der fourir hat jha nun auss-gefunden, daß ich besser neben euch in die freilenkammer würde sein, weil die mit bretter belegt ist undt die mätt[1]) nhäer bey mir könten sein, wie ihr auch, bin also tharmit zufriden. Der dag, daß wir nach Herenhausen kommen, ist noch nicht genent. Heüte bin ich in chaise roulante mit auf die jacht geweßen, unser Courfürst[2]) war auch in chaise roulante, dan J. L. sein leider zu schwag zu reitten; es ging aber recht wol ab undt haben wir den hirsch gefangen. Alhir esse ich alzeit mit dem Courfürsten, die grefin Platen[3]) hat vapeurs. Die gemacher vor die grefin zu Herenhausen sollen ehrst zurecht gemacht werden, ehe sie sich in dissem wetter tharin wagen will, wie auch die vor die fraw Klenck undt die fraw Wey[4]). Mer weis ich nicht zu sagen . .

84.

Acken[5]) den 21. Septemb. 1700.

Gestern, meine liebe fraw oberhoffmesterin, sein wir hir ankommen, nachdem wir unser herz undt augen ergeꜩt hatten beim König von Englant[6]). In 4 dagen waren wir zu Wesel, thar lagen wir ein dag still; von thar gingen wir nach Rosendal bey die fraw von Arnem sohn; ist ein ser schöner ort mit natürliche fontenen, die dag undt nacht gehen. Wir fanden nimans zu haus, dan der herr undt fraw vom haus waren zu Diren, kamen aber hir ein stundt nach uns, undt meinten wir die nacht thar zu bleiben, der König von Englant schickte aber graf Cornelles mit kuꜩen undt pferden, um uns nach Diren zu bringen, da J. M. uns unden im sall emfingen, uns in unsere kammern die stig hinauf fürten, undt assen wir in particulier bey J. M. in dero retirade, da nimans mit ass als der Courprins, ehn Lantgraf, die Princes von Zolleren undt die grefin Bellemont. Es

[1]) = Mädchen. — [2]) Ernst August, seit 1692 Kurfürst. — [3]) Clara Elisabeth, geb. v. Meisenbug, Gemahlin des hannov. Ministers Franz Ernst v. Pl. — [4]) = v. Weyhe. — [5]) = Aachen. [6]) Wilhelm III.

wartten nur pagen auf. Den andern dag wolte der König uns nach Loo füren, ich stundt aber was früher auf, um den garten von Diren recht zu sehen, den ich gar schön fandt; bey dem von Loo ist er aber nicht zu vergleichgen. Die hecken, die mein sohn der Courfürst[1]) vor dissem nicht gutt fandt, sein nun gar viel hoher als die von Herenhausen; der König sagt, sie weren in 3 jhar so worden. Ich admirirte alles, aussgenommen die mittelste fontenen, die nicht dick genung sein; die cascaden sein aber besser und ist viel verenderung undt sein viel artige orter, da man bedeckt sitzen kan. Die möbelen vom haus sein auch auf ein eigne weis; meine Löwenkopf wil ich abschaffen, wan ich nach haus komme. Den andern dag gingen wir mit dem König bey mylord Albermal[2]) essen, da ist alles so artig, magnific undt schön, daß ich es nicht genungsam beschreiben könte, wan ich schon wolte. Den dritten dag nhamen wir abscheit; der König wolte uns selber in die kutzsche setzen undt gingen J. M. von thar auf die jacht undt wir gingen nach Rosendal, da wir recht magnific tracktirt wurden. Von thar gingen wir wieder nach Wesel, von Wesel nach Neus undt von Neus hir. Ihr wollet meine kinder meinetwegen ambrassiren; disser brif dint vor alle.

Sophie Courfürstin.

À Madame de Harling
à Hanover.[3])

85.

Acken den 30. Septemb. 1700.

. . Mein tochter findt sich wol von wasserdrincken, fangt heüte ehrst an zu baden. Die zeit wirdt uns hir nicht lang; ich habe meine arbeit noch nicht ausgepackt. Es ist ser viel geselschaft hir von condition, under andern auch die grefin von der Lippe-Brack, so von Waldeck ist, eine recht gutte fraw, hat mir ein buch vom Quaquer geben, da ich Mr. Harling mit wil divertiren, der gern was wunderliches hört.

---

[1]) Georg Ludwig. — [2]) Graf v. Albemarle = Arnold Joost van Keppel, von König Wilhelm III. 1696 zum Grafen v. Albemarle ernannt. — [3]) Dieselbe äuß. Aufschr. Br. 85—89.

Gestern sein wir in 3 nonnenclöster gewessen, die uns musick gaben, war gutt vor die ohren, bey ihnen aber nicht vor die nas, dan es stunck überal. Die grefin von Bentheim, die wittib, tanst hir braf mit herum in ein weissen mantau. Der graf von Kniphausen wirdt morgen ein bal geben; der gutten geselschaft halber bin ich überal mit bey. Baron Simione[1]) mutter undt schwester sein auch hir undt ist die alte von gutt geselschaft. Die gansse verwantschaft von Madame Spe sein hir, so alle angneheme leüte sein. Es gefelt uns allen recht wol hir; ich weis noch nicht, wan wir wech gehen. Meine laqueien haben anghalten, man müchte ihre weiber doch ihr kostgelt geben, dan hir schmarotzen sie mit durch, welges ihr doch thun wollet, dan sie haben hir genung zu thun undt dinen wol. Ich hoffe euch gesundt wieder zu finden undt bleibe eüch gans ergeben. Sophie Courfürstin.

86.

Acken den 6. october 1700.

Obschon Mr. Harenberg undt Mr. Schullenburg alles werden sagen, wie es hir hergehet, habe ich doch mein liebe fraw hoffmesterin wollen weissen, daß ich alzeit an sie gedencke. Man sagt ja, alle leüte sein nach Linsburg, ich bin also in sorgen, wo ihr zu essen bekombt; ihr habet mein beüdel, tharvon könt ihr disponiren undt last eüch jha nichts mangeln, dan ich habe eüch von herzen lieb. Mr. Harling grüsse ich, hoffe, daß er so wol ist, als ich nun bin, so lang es wert[2]). Bis montag gehen wir nach Mastrick, von Mastrick nach Tirlemont, von Tirlemont nach Brusfel, von Brusfel zu wasser nach Hollant undt dan wider nach haus. Der Courprins von Brandenburg[3]) erwart uns schon zu Brusfel, wirdt wieder mit uns nach Hollant gehen. Marcgraf Albert[4]) ist bey uns. Die Courfürstin[5]) hatte gestern ein durchbruch, sie hat braf gedruncken undt gebadt, 14 dag ist wol genung, wan

[1]) Ein Simioni war damals Gesandter von Kur-Köln. — [2]) = währt. — [3]) Friedrich Wilhelm (I.). — [4]) Sohn des Gr. Kurf. Friedr. Wilhelm aus zweiter Ehe. — [5]) Sophie Charlotte.

man nicht kranck ist. Ich hoffe, daß ihr auch wol seit; ich habe eine abdisſin gesehen von 83 [jahr], ist so frisch als ich; ich wolte, ihr weret auch so.

87.

Brussel den 20. october 1700.

. . Ich bin allemal recht fro, wan ich von eüch brif emfange, obschon ohne dattum, weil es ein zeigen ist, daß ihr wol seit. Der holsmarck[1]) ist vor disses mal nicht wol informirt gewessen, dan nach Franckerich gehen würde sich nun nicht schicken, aber übermorgen gehen wir von hir nach Hollant. Hir sein lauter Ducs undt Duchesses, Princessen undt Princen, findt also die fürstin von Zolleren viel cameraden, ob sie sich schon gar viel mehr einbilt. Der Courfürst von Baieren[2]) ist ser höfflich, die Courfürstin[3]) auch so viel sie kan, ist mer schön als beredt, hat ehne Princes undt 4 Princen, so alle schöne augen haben undt gesundt scheinen. Courfürst undt Courfürstin haben auch bey uns gessen, da dan zwe kammerfreilen mit la clef d'or mit assen; ich lis die Bruno auch mit essen, ob sie schon kein schlüssel hat. Mein tochter undt der Courfürst mussiciren auf die daur, vergangen bis halb 3 in der nacht; hätte ich kein endt tharvon gemacht, ich gelaube, sie musicirten noch. Die Courfürstin von Baieren sung auch, hat eine bessere stimm als die anderen, war aber so furchtsam tharbei, daß J. L. stecken blieben. Wir gehen alle abent in die assambleen, da man à la bazette undt à l'ombre spilt. Ich habe auch die Comtesse d'Arco[4]) gesehen, die finde ich schön undt wol manihrt. Wir spillen undt essen oft bei hoff, da ich mer gewunnen als verloren habe. Wan ich nach haus komme, werde ich viel zu erzellen haben, hoffe, ich werde sie gesundt wieder finden undt sie selber bezeügen, wie lieb ich sie habe. Sophie Courfürstin.

---

[1]) = Holzmarkt, Platz in Hannover. — [2]) Maximilian II. Emanuel. — [3]) Therese Kunigunde, Tochter des Königs Johann Sobieski von Polen. — [4]) Anna Franziska v. Louchier, nachherige Gräfin Arco, Mätresse des Kurf. Maximilian II. Emanuel von Bayern

P. S. Die grosse kranckheit vom König von Spanien[1]) ist ursag, daß man hir nicht getantzt hat undt daß man die opera nur in particulier gesehen hat. Das theatre ist bey weittem nicht so schön als zu Hanover noch singen die leüte so wol, aber ihre actionen undt kleider sein schön undt das tantzen ser vil besser undt recht wol anzusehen, habe also nicht tharin geschlafen.

88.

Andwerpen den 23. october 1700.

Gestern sein wir hir kommen, nachdem uns der Commenter Loo zu Mechlen in seiner commenteri ser stattlich tracktirt hatte, da wir zu mittag bey ihm assen, hat ein schönen garten, da ich braf in spatzirte. Heute undt morgen müssen wir hir bleiben, weil unsere jacht nach Mordick gehet, tharin wir uns enbarquiren werden, um nach dem Hag zu gehen. Zu Brüsl'el habe ich 3 garnituren spitzen gekauft vor neüwjhars-presenten vor meine beyde söhn undt den Courprins undt auch eine toilette vor die Courprinces. Ich halte im reissen besser aus als alle die junge leüte gottlob undt befinde mich besser, als wan ich still bin.

89.

Hag den 29. October 1700.

Mein liebe fraw hoffmesterin. Alhir habe ich ein brif von eüch gefunden undt bin allemal fro, wan ich höre, daß es euch wol gehet und daß ihr noch gesundt seit. Wir sein alhir ser spatt anglangt, dan zu Antwerpen haben wir uns auf dem wasser enbarquirt undt im sturm mit contrari windt gewessen. Mein tochter war herzlich kranck, wie auch die Bruno undt andere mer. Sundag gingen wir zu schiff undt den mittwoch mit grosser mühe kamen wir ehrst nach Rotterdam gans spatt; weil wir aber thar vernamen, daß der König wech wolte, gingen wir die nacht noch in ein jacht, so der König auf uns warten lis, undt kamen um 3 uhr des morgens hirher, gingen stracks zu bette undt machte der com-

[1]) Karl II.

mendeur Loo unser complement gegen mittag am König; den nachmittag kamen J. M. zu uns, wie auch gestern, um abscheit von uns zu nhemmen, undt meint man, er wirdt dissen morgen schon in Englant sein. Ich sehe hir die kindeskinder von die, so ich vor dissem gekant habe. Wir gehen von hir nach Amsterdam, wir sein inconito undt machen es wie zu Brussel, emfangen keine visite von dames, sehen sie in die assemblée undt dan küssen wir nur die fraw vom haus undt keine andere, haben alsso keine embarra. In die commedi sein wir auch gewessen, wie auch hir im garten undt im haus in dem busch, da habe ich 3 grosse butterramen mit allerhandt käß gessen, das mich recht wol schmeckte. Adieu, ich hoffe sie bald zu ambrassiren. Sophie.

Dieser Brief vom 29. October 1700 ist der letzte uns erhaltene Brief der Sophie an Frau v. Harling. Diese ward von langen schweren Leiden im Anfang März 1702 durch den Tod erlöst (vgl. Bodemann, Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin v. Harling 2c., S. XIV ff.).

II.

Über die Jagd- und Hausthiere der Urbewohner Niedersachsens.

Vortrag, gehalten im historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover am 4. Februar 1895. Von Dr. **C. Struckmann.**

Über die ältesten menschlichen Bewohner unserer Gegenden fehlen uns zuverlässige Nachrichten vollständig; wir wissen nicht einmal, welchem Volksstamme, welcher Rasse dieselben angehört haben. Selbst den Römern war das nördliche Germanien sehr unvollständig bekannt; ihre Schriftsteller erzählen uns, daß es im Ganzen ein unwirthliches Land gewesen sei, welches von dichten Waldungen und ausgedehnten Sümpfen und Mooren bedeckt war und von verschiedenen kriegerischen Völkerschaften bewohnt wurde. Auch wird uns von einzelnen wilden Thieren Mittheilung gemacht, worauf ich später zurückkommen werde. Das nördliche Deutschland ist aber bereits lange Zeit, bevor die Römer dasselbe kannten, von Menschen bewohnt gewesen, wie ich dieses in einem früheren Vortrage ausführlich auseinandergesetzt habe[1]).

Als das Land nach dem Verschwinden der Eisdecke überhaupt bewohnbar geworden, von Pflanzen bedeckt und wilden Thieren bevölkert war, ist dasselbe wahrscheinlich zunächst von wilden Jägervölkern durchstreift, vielleicht auch von finnischen Völkerschaften mit ihren Renthierheerden durchzogen worden. Man muß annehmen, daß dann später eine Einwanderung von Südosten her erfolgte und zwar seitens solcher Völkerschaften,

[1]) Über die ältesten Spuren des Menschen im nördl. Deutschland. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersf. Jahrg. 1889, S. 157 ff.

welche bereits eine etwas höhere Kultur besaßen, Hausthiere mitbrachten und feste Wohnsitze gründeten. Geschriebene Urkunden über diese alten Bewohner des nördlichen Deutschlands besitzen wir nicht; das wenige, was wir von ihnen wissen, beruht auf den Funden von Hausgeräth und Waffen, sowie menschlichen und thierischen Knochen, welche vorgeschichtliche Gräber und Wohnplätze geliefert haben. Es hat bislang nicht einmal festgestellt werden können, von welchem Volke die großen Steindenkmäler (Hünengräber) errichtet worden sind, welche jedenfalls zur Beisetzung von Leichen gedient haben und von jeher in Folge ihrer gewaltigen Dimensionen das allgemeine Interesse in Anspruch genommen haben.

Während ich mich in meinem früheren Vortrage mit der Vorgeschichte des Menschen unserer Gegend ganz im Allgemeinen auf Grund geologischer und anthropologischer Forschungen beschäftigt und die allgemeinen Lebensbedingungen der ältesten Bewohner geschildert habe, wende ich mich heute einem specielleren Gebiete zu, indem ich versuchen will, einen Überblick über die Jagd- und Hausthiere der Urbevölkerung in Niedersachsen zu geben.

1. Die Jagdthiere.

Wenn ich mit den Jagdthieren beginne, so geschieht dieses in der Erwägung, daß der Kampf um das Dasein die wilden Völker zunächst zur Jagd und Fischerei geführt hat, während das Halten und die Zucht von Hausthieren bereits eine etwas höhere Kultur voraussetzt.

Die noch jetzt in unseren Gegenden lebenden wilden jagdbaren Thiere bilden sowohl der Anzahl als der Mannigfaltigkeit, d. h. der Art nach nur einen schwachen Überrest der ursprünglichen Fauna, wie solche in der Diluvialzeit und auch noch in einer späteren vorhistorischen, selbst in frühhistorischer Zeit bei uns bestand. Die zahlreichen fossilen und subfossilen Knochenreste, welche in den älteren Ablagerungen der Flüsse, in Kies- und Lehmschichten, in Sümpfen, Mooren und Höhlen gefunden werden, geben dem Geologen darüber sichere Auskunft, die häufig viel zuverlässiger ist, als eine solche in schriftlichen Dokumenten einer späteren Zeit.

Ein Theil der großen Säugethiere, welche in alter Zeit bei uns gelebt haben, ist inzwischen vollständig ausgestorben, sei es in Folge veränderter klimatischer Verhältnisse, sei es mittelbar oder unmittelbar in Folge der vorschreitenden menschlichen Kultur. Dahin gehören z. B. das Mammuth, das wollhaarige Rhinoceros, der Höhlenbär, der Riesenhirsch, der Ur. Andere haben sich aus den gleichen Ursachen zwar aus unseren Gegenden zurückgezogen, leben aber in wildem Zustande noch in anderen Theilen der Erde, z. B. der Moschusochs und das Renthier, welche jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnen, oder das Elent, der Wiesent, der braune Bär, welche sich vor den Menschen in entlegenere Gegenden zurückgezogen haben. Andere Thiere, welche früher bei uns wild lebten, z. B. das Pferd, kennen wir jetzt bei uns nur mehr in gezähmtem Zustande. Weitere Arten, welche in alter Zeit ganz allgemein über das mittlere Europa verbreitet waren, haben aus gleichen Ursachen mindestens eine große Beschränkung ihrer Standorte und in der Anzahl der Individuen erfahren, wie wir dieses z. B. bei dem Wildschwein, Edelhirsch, Wolf und Biber beobachten. Daß der Mensch in Europa bereits der Zeitgenosse der völlig ausgestorbenen großen diluvialen Säugethiere gewesen ist, steht bereits seit längeren Jahren unzweifelhaft fest, insbesondere für die südlichen und westlichen Länder, auch für das mittlere und südliche Deutschland. Für das nördliche Deutschland ist dieser Nachweis erst an wenigen Orten erbracht worden; wir verdanken denselben vorzugsweise den Forschungen des Professors Dr. A. Nehring in Berlin, welcher in den Diluvialablagerungen von Thiede bei Wolfenbüttel neben Lemmings- und Renthierresten paläolithische Feuerstein-Werkzeuge entdeckt hat [1]). Daselbst hat sich auch der Fußknochen (Metatarsus) eines Riesenhirsches (Cervus euryceros) gefunden, welcher eine merkwürdige Verunstaltung

---

[1]) Alfr. Nehring, Die quaternären Faunen von Thiede u. Westeregeln nebst Spuren des vorgeschichtlichen Menschen. Archiv f. Anthropologie Bd. X, Heft 4, 1877. Derselbe, über paläolithische Feuerstein-Werkzeuge aus d. Diluvial-Ablagerungen von Thiede. Verhandl. d. Berliner anthropolog. Ges. 1889, S. 357 ff.

in Folge einer vernarbten Wunde zeigt, welche wahrscheinlich auf einen Pfeilschuß oder Lanzenwurf zurückzuführen ist; es ist allerdings möglich, daß die Verletzung des Knochens durch eine andere Ursache herbeigeführt ist, aber die Lage und die Gestalt der Narbe lassen es als wahrscheinlich annehmen, daß die Verwundung von Seiten des Menschen herrührt [1]).

Daß der diluviale Mensch im nördlichen Deutschland bereits das Mammuth gejagt hat, ist bisher nicht nachgewiesen, während dieser Beweis für Mähren durch die Ausgrabungen von Wankel und Maška unzweifelhaft erbracht ist [2]). Eine sehr reiche Ausbeute an Artefacten sowie aufgeschlagenen und bearbeiteten Thierknochen haben meine Ausgrabungen in der Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz geliefert [3]). Die meisten Fundstücke gehören allerdings der vorhistorischen Zeit an, aber nicht dem Diluvium, sondern der viel jüngeren neolithischen Zeitperiode. Nur einige wenige rohe Artefacte fanden sich in den tieferen Schichten des Höhlenlehms neben zahlreichen Resten des Höhlenbären; es bleibt aber trotzdem nicht ganz zweifellos, ob der Mensch in unseren Gegenden bereits der Zeitgenosse des Höhlenbären gewesen ist.

Ein weit vollständigeres Bild über die Beschäftigung und den Haushalt der alten Bewohner in Niedersachsen liefern uns die Funde aus der jüngeren Steinzeit, so daß wir an der Hand derselben auch eine gute Übersicht derjenigen wilden Thiere gewinnen, welche damals gejagt und verspeist oder zu sonstigen häuslichen Zwecken benutzt wurden. Die alten Lager- und Wohnplätze sind stets an den Küchenabfällen zu erkennen, unter denen die künstlich aufgespaltenen Röhrenknochen von besonderer Wichtigkeit sind; denn die Urbevölkerung unserer Ge-

---

[1]) A. Nehring, Über die letzten Ausgrabungen bei Thiede, namentlich über einen verwundeten u. verheilten Knochen vom Riesenhirsch. Verhandl. der Berliner anthropolog. Ges. 1882, Heft 4. — [2]) Maška, Der diluviale Mensch in Mähren. Neutitschein 1886, insbesondere S. 90 ff. (Die Lößstation von Predmost.) — [3]) C. Struckmann, Die Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz. Ein Beitrag zur Urgeschichte des nordwestlichen Deutschlands. Archiv für Anthropologie, Bd. XIV, S. 191—234 u. Bd. XV, Heft 4, 1883 u. 1884.

genden versäumte niemals, diese Knochen am Feuer zu erwärmen und dann durch einen geschickten Schlag aufzuspalten, um das lockere Mark zu verspeisen.

Aus der Ordnung der Raubthiere wurde der braune Bär, Ursus arctos, als vornehmes Wild fleißig gejagt; seine Knochenreste haben sich mehrfach unter den Küchenabfällen in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle gefunden. Seine mächtigen Eckzähne wurden durchbohrt und als Schmuck getragen; denn man findet sie zuweilen als Beigabe in prähistorischen Gräbern. Noch vor 300 Jahren war der Landbär im mittleren und nördlichen Deutschland keine seltene Erscheinung; jetzt ist er hier ausgerottet; am Thüringer Walde wurde der letzte im Jahre 1686, in Oberschlesien 1770 erlegt[1]). Seine Heimath sind jetzt noch die Pyrenäen, ein großer Theil der Alpenkette, die Abruzzen, die Karpathen, der Balkan und namentlich die einsamen Waldungen im östlichen und nordöstlichen Europa.

Der Wolf, Canis lupus, gehörte in alter Zeit zu den häufigsten Raubthieren im nördlichen Deutschland; er ist nur durch die Kultur und eifrige Verfolgung aus unseren Gegenden verdrängt worden, während er in den osteuropäischen Ländern noch jetzt stark verbreitet ist. Daß er von unseren Vorfahren gejagt wurde, geht daraus hervor, daß die starken Eckzähne durchbohrt und als Schmuck benutzt wurden, wie durch Funde in alten Gräbern erwiesen ist. Noch im vorigen Jahrhundert war der Wolf bei uns keine seltene Erscheinung; die letzten, die hier in der Provinz erlegt wurden, stehen jetzt ausgestopft im hiesigen Provinzial-Museum; das eine Exemplar wurde im Jahre 1839 vom Förster Baeß in Schönwörde, Oberförsterei Knesebeck, das andere 1851 vom Förster Laevedie im Wietzenbruch, also beide im Regierungsbezirk Lüneburg erbeutet.

Auch der Vielfraß, Gulo luscus L. oder G. borealis Nilss., jetzt ausschließlich nur Bewohner des hohen Nordens der alten Welt, soweit die Waldregion reicht, gehörte früher zur

---

[1]) Brehm, Thierleben I. Aufl., I. Bd. S. 579; Blasius, Fauna d. Wirbelthiere Deutschlands 1857, S. 199.

Fauna unserer Gegend. Die Herren Professoren Wilh. Blasius und J. H. Kloos in Braunschweig haben vor Kurzem einige ausgezeichnete Schädel und andere Skelettheile desselben mit den Resten anderer nordischer Thiere (Renthier und Polarfuchs) in diluvialen Ablagerungen der Baumannshöhle im Harz aufgefunden [1]).

Außerdem theilt der verstorbene Zoologe J. H. Blasius [2]) uns mit, daß in neuerer Zeit der Vielfraß noch lebend bei Frauenfeld in Sachsen und bei Helmstedt angetroffen ist. Das Skelet dieses letzteren hat Blasius noch im Museum in Braunschweig gesehen.

Daß die alten Bewohner auch die Fischotter, Lutra vulgaris, und den Dachs, Meles Taxus, eifrig verfolgt haben, geht daraus hervor, daß ich deren Reste sehr häufig unter den Küchenabfällen der Einhornhöhle gefunden habe.

Auch die Wildkatze, Felis catus, welche noch jetzt in unseren Wäldern vereinzelt vorkommt, wurde gelegentlich gejagt, da ich ihre Reste in den oberen Schichten der oben genannten Höhle nachgewiesen habe.

Dagegen ist es mir noch nicht gelungen, fossile Reste der zweiten großen Katzenart, welche früher unserer Fauna angehört hat, des Luchses, Felix lynx, in unserer Provinz aufzufinden. Andererseits aber ist bekannt, daß dieses gefährliche Raubthier noch vor nicht sehr langer Zeit die großen deutschen Waldungen bewohnt hat. Nach einer mir zugegangenen Notiz soll im Jahre 1879 noch ein Exemplar in Ostpreußen erlegt sein. Im Thüringer Walde wurden die letzten 5 Luchse in den Jahren von 1772 bis 1796 geschossen. Die beiden letzten im nordwestlichen Deutschland beobachteten Exemplare, beide Männchen, sind am Harz im Jahre 1817 und 1818, der eine bei Wernigerode, der andere bei Seesen erlegt worden. Der eine ist ausgestopft in Wernigerode, der andere in Braunschweig noch vorhanden [3]). In Württemberg fiel der letzte

[1]) Braunschweiger Tageblatt vom 28. Januar 1892. — [2]) Blasius Wirbelthiere S. 210. — [3]) Blasius das. S. 176.

Luchs im Februar 1846 der Kugel des Oberförsters Marz in Wiesensteig zum Opfer[1]).

Aus der Ordnung der Nagethiere interessieren uns als Jagdthiere nur der Biber, Castor fiber und der Hase, Lepus timidus, welche schon, wie dieses aus den Küchenabfällen unzweifelhaft hervorgeht, der Urbevölkerung zur Nahrung gedient haben. Letzterer ist noch jetzt in großer Anzahl über ganz Deutschland verbreitet und fällt unsern Jägern zu Tausenden zum Opfer. Der Biber dagegen hat seit der frühgeschichtlichen Zeit eine ganz erhebliche Einschränkung im mittleren Europa erfahren. Aus der Schweiz ist er etwa im Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden. Vielleicht lebt er noch einzeln an der Donau, wo er um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch so häufig war, daß bei Ulm binnen 3 Jahren über 120 Biber getödtet werden konnten. An der Elbe kennt man ihn noch zwischen Magdeburg und Wittenberg, in der Gegend von Barby und Aken, wo er sorgfältig gehegt wird; vereinzelte Exemplare mögen außerdem noch an der Havel, Oder, Weichsel und einigen ostpreußischen Landseen vorkommen. An der Lippe in Westfalen ist er noch in diesem Jahrhundert, im Lüneburgischen und Braunschweigischen im vorigen Jahrhundert beobachtet; auch an der Mosel, Maas und Weser und in Schlesien hat er noch in historischer Zeit gelebt. In Litthauen und Polen, Österreich, Skandinavien und Nordrußland ist er gegenwärtig noch ziemlich häufig.[2])

In alter Zeit war das nördliche Deutschland auch die Heimath des Schneehasen, Lepus variabilis, dessen Reste sich sowohl in den Höhlen bei Rübeland, als in der Einhornhöhle gefunden haben. Nach der Diluvialzeit hat sich derselbe allmählich nach Norden und in die höheren Gebirge zurückgezogen, während der gemeine Hase einen großen Theil seiner früheren Wohnsitze eingenommen hat. Aus der Ordnung der Wiederkäuer ist und war von jeher die Familie der

---

[1]) Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. I S. 298. — [2]) cf. die näheren Nachrichten bei Rütimeyer, Untersuchung der Thierreste aus d. Pfahlbauten d. Schweiz. 1860, S. 58; Blasius, Wirbelthiere S. 406, Brehm, Thierleben I. Aufl. Bd. II S. 170.

Hirsche für den Jäger von großer Wichtigkeit und von besonderem Interesse. Freilich kann sich der jetzige Bestand dieses Wildes weder in Bezug auf die Menge der Individuen, noch auf die Mannigfaltigkeit der Arten mit der Vorzeit vergleichen. Der Edelhirsch, Cervus elaphus, lieferte auch unseren Vorfahren eine beliebte und reichliche Jagdbeute; denn sowohl in den Ablagerungen der älteren und jüngeren Diluvialzeit als der neolithischen Zeitperiode sind seine Reste weit verbreitet; auch finden sich Werkzeuge und Waffen aus Hirschhorn nicht selten in den alten Gräbern. Das Reh, Cervus capreolus, wurde gleichfalls häufig gejagt, wenn auch lange nicht in dem Umfange als der Hirsch.

Neben diesen beiden noch jetzt bei uns häufigen Arten hatte das Elenthier oder der Elch, Cervus alces, in unsern Sumpf- und Waldgebieten eine weite Verbreitung; seine mächtigen Geweihstangen werden nicht selten aus unseren Torfmooren und Sümpfen zu Tage gefördert. Aus dem Schlamme des Dümmersees bei Lemförde besitze ich ein schönes Schädelfragment, an welchem die noch vorhandene Geweihstange deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung, wahrscheinlich mittelst eines Feuersteincelts zeigt. Die Küchenabfälle aus der Einhornhöhle haben eine erhebliche Anzahl von zerschlagenen Knochen des Elens geliefert. Die Lebensgewohnheiten dieses edlen Wildes vertragen sich nicht mit der heutigen Kultur des Waldes. Es ist aus seinen früheren Wohnbezirken allmählich verdrängt; seine letzten Reste auf deutschem Boden werden jetzt mühsam unter dem Schutze strenger Jagdgesetze in den Ibenhorster Forstrevieren bei Memel gehegt. In Skandinavien und Rußland kommt es noch häufig vor.

Zur Diluvialzeit hat auch der Damhirsch, Cervus dama, im nördlichen Deutschland gelebt. Derselbe scheint sich aber sehr frühzeitig bei der zunehmenden Vereisung des nördlichen Europas nach dem Süden, nach den Mittelmeerländern zurückgezogen zu haben und erst in historischer Zeit wieder nach Norden zurückgeführt zu sein.

Auch der Riesenhirsch, Cervus euryceros, dessen Reste sich nicht häufig in unseren diluvialen Ablagerungen

finden, ist, wie ich bereits oben hervorgehoben habe, vielleicht noch der Zeitgenosse des paläolithischen Menschen in unserer Gegend gewesen; jedenfalls ist er sehr früh ausgestorben, und es ist lediglich eine Hypothese, daß unter dem grimmen Schelch des Nibelungenliedes dieses große Wild zu verstehen sei.

Endlich habe ich mich noch mit einem höchst interessanten Gliede der Hirschfamilie zu beschäftigen, dem Renthier, Cervus tarandus, welches wie keine andere Art die Aufmerksamkeit der Geologen und Anthropologen in hohem Grade in Anspruch genommen hat. Während das Renthier jetzt nur mehr den hohen Norden bewohnt, sind seine fossilen und subfossilen Reste über das ganze mittlere Europa verbreitet. Auch besitzen wir völlig sichere Beweise, daß dasselbe in England, Frankreich, der Schweiz, einem Theil von Österreich, Belgien ꝛc. und auch im südlichen Deutschland mit den menschlichen Ureinwohnern zusammen gelebt hat, indem seine Überreste vielfach zusammen mit menschlichen Artefacten besonders in Höhlen und Felsen-Wohnungen gefunden sind. Es sind uns sogar aus der Thayingerhöhle bei Schaffhausen und von einigen anderen Orten Abbildungen des Renthiers, welche von den Urbewohnern in Stein und Knochen mit einer überraschenden Kunstfertigkeit eingeritzt sind, überliefert worden. Auch in unserer Gegend gehören Renthierreste nicht zu den Seltenheiten; bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring dieselben in diluvialen Ablagerungen zusammen mit menschlichen Artefacten aufgefunden. Auch die Höhlen bei Rübeland im Harz haben in neuerer Zeit zahlreiche Renthierreste geliefert; die Mitanwesenheit des Menschen hat hier aber bislang nicht mit völliger Sicherheit constatiert werden können, wenn Wilh. Blasius auch geneigt ist, einen zwischen den Knochen gefundenen Feuerstein-Splitter für ein durch Menschenhand hergestelltes Feuerstein-Messer zu halten.

In der Einhornhöhle bei Scharzfeld ist bislang weder in dem älteren Höhlenlehm noch in der oberen Kulturschicht irgend ein Rest des Renthiers entdeckt worden. Dagegen sind aus dem Schlamme des Dümmersees sehr wohlerhaltene Geweihe des Rens in großer Anzahl zu Tage gefördert, von

denen einige Einschnitte zeigen, welche anscheinend durch Menschenhand hervorgebracht sind. [1])

Ähnliche Funde, welche auf ein Zusammenleben des Renthiers mit dem Menschen in verhältnismäßig später Zeit schließen lassen, sind auch an andern Orten der norddeutschen Ebene gemacht worden und von mir in einer früheren Arbeit zusammengestellt worden. [2]) Insbesondere hat auch Virchow auf ein in einem mecklenburgischen Moore gefundenes Renthierhorn aufmerksam gemacht, an welchem sich deutliche Spuren der Bearbeitung zeigen. [3])

In welcher Zeit aber das Renthier aus dem nördlichen Deutschland verdrängt worden ist, hat bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden können. Möglicherweise hat dasselbe noch zur Zeit der Römer bei uns gelebt. In dieser Beziehung ist eine Notiz des Julius Cäsar in dessen Comment. de Bello gallico, Lib. VI, cap. 26 von besonderem Interesse, indem es dort heißt: Est bos (in Hercyniae silvis) cervi figura, cujus a media fronte inter aures unum cornu existit excelsius magisque directum his, quae nobis nota sunt, cornibus: ab ejus summo sicut palmae ramique late diffunduntur. Eadem est feminae marisque natura, eadem forma magnitudoque cornuum. (Im hercynischen Walde giebt es einen Ochsen von hirschähnlicher Gestalt, dem mitten auf der Stirn ein viel größeres Horn steht, als es bei den übrigen bekannten Arten der Fall ist; die Krone desselben breitet sich handförmig in viele Zacken aus. Das Weibchen gleicht dem Männchen und hat eben solche Hörner).

---

[1]) C. Struckmann, Eine Ansiedelung aus der norddeutschen Renthierzeit am Dümmer See. Correspondenz-Blatt der deutsch. Ges. für Anthropologie 2c. 1887, S. 13 u. 1888, S. 174. — [2]) C. Struckmann, Über die Verbreitung des Renthiers in d. Gegenwart u. in älterer Zeit nach Maßgabe seiner fossilen Reste unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Fundorte. Zeitschr. d. deutsch. geol. Ges. Jahrg. 1880, S. 728—773. — [3]) cf. Correspondenz-Blatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie 2c. 1877, S. 79 u. 80.

Die meisten Forscher beziehen diese Stelle auf das Renthier, wenn auch die Beschreibung bezüglich der Einhörnigkeit unrichtig ist. Da aber im Übrigen die Schilderung recht gut paßt, so müssen wir annehmen, daß entweder die Textverfälschung eines unwissenden Abschreibers vorliegt oder daß Cäsar nur nach Hörensagen falsch berichtet oder aber zufällig ein Thier vor sich gehabt hat, welches die eine Stange des Geweihes abgeworfen hatte. Auch will ich erwähnen, daß ältere Renthiere, bei denen die Augensprosse des Geweihes schaufelförmig entwickelt ist, aus der Entfernung gesehen, leicht zu der Vorstellung Veranlassung geben können, als ob nur ein Horn mitten auf der Stirn stände. Ich bitte in dieser Beziehung ein aufgestopftes altes Renthier auf dem hiesigen Provinzial-Museum anzusehen, welches sehr leicht zu dieser irrigen Vorstellung Veranlassung geben kann. Auf das Elenthier können die Worte nicht bezogen werden, weil dasselbe gleich darauf besonders erwähnt wird, ebenso wenig auf den Riesenhirsch, weil dessen Weibchen hornlos war. Das Wort Bos ist offenbar nur nach der Gewohnheit der Römer gebraucht worden, fremde Thiere mit bekannten, ungefähr entsprechenden Namen zu bezeichnen.

Weiter haben zwei wichtige Wildochsen noch in frühhistorischer Zeit die norddeutschen Wälder bewohnt und unsern Vorfahren Gelegenheit zu einer gefahrvollen und aufregenden Jagd geboten.

Der eine ist der Urstier, Bos primigenius, der in seiner wilden Stammform schon seit Jahrhunderten erloschen ist, dessen zahme Nachkömmlinge aber nach den gründlichen Untersuchungen von Rütimeyer [1]) in verschiedenen Rassen gegenwärtig den größten Theil Europas und viele seiner Kolonien als unser „Hausrind“ bevölkern. Schon Cäsar erwähnt das Vorkommen des „Ur“ im hercynischen Walde (De bello gall. VI, 28); auch Plinius, Seneca, Martial unterscheiden denselben von der zweiten wilden Ochsenart, dem

[1]) Rütimeyer, Versuch einer natürlichen Geschichte des Rindes, II. Abth. 1867, S. 130 ff.

„Wisent“. Ganz unzweifelhaft geschieht diese Unterscheidung in den bekannten Versen des dem 12. Jahrhundert angehörigen Nibelungenliedes, in welchen von der Jagd Siegfrieds zwischen dem Rhein und dem Odenwalde erzählt wird, und wo es im 12. Gesange heißt: „Darnach schlug er (der starke Sivrit) schier einen Wisent und einen Elk, starker Auer viere und einen grimmen Schelch“. In Preußen ist das stolze Wild noch im 13. Jahrhundert gejagt, in Pommern vielleicht noch 100 Jahre später; im 16. Jahrhundert scheint es dagegen in Deutschland bereits gänzlich gefehlt zu haben. Die Knochenreste des Ur werden bei uns sowohl in diluvialen, als in alluvialen Ablagerungen nicht selten gefunden; auch unter den Küchenabfällen der Einhornhöhle fanden sich einige Stücke.

Die zweite wilde Ochsenart, der Wisent oder Bison (Bos oder Bison priscus), der gleichfalls in unseren Gegenden gelebt hat, hat sich in Deutschland und namentlich im östlichen Mitteleuropa etwas länger behauptet als der Ur. Im Anfange des 17. Jahrhunderts lebte er noch in ziemlich großer Anzahl in Ostpreußen in einem Walde zwischen Tilsit und Labiau; der letzte preußische Wisent soll im Jahre 1755 den Kugeln eines Wilddiebes erlegen sein. Der jetzige Aufenthalt desselben in Mitteleuropa beschränkt sich auf den etwa 17 Quadratmeilen großen Bialowieser Wald in Litthauen, in welchem er unter dem Schutz strenger Jagdgesetze steht, trotzdem aber sich stark vermindern soll. Die fortschreitende Kultur der Neuzeit hat dem großen Wilde der Vorzeit den Untergang gebracht.

Auch das Pferd, Equus caballus, hat nach den neueren Forschungen ganz unzweifelhaft zur Diluvialzeit und noch erheblich später in Mitteleuropa und besonders auch in Deutschland wild gelebt; es kann daneben keinem Zweifel mehr unterliegen, daß unser gewöhnliches Hauspferd von diesem Wildpferde abstammt. Sehr gründliche Untersuchungen über diese Frage verdanken wir einem der besten Kenner des fossilen Pferdes, dem Professor Alfred Nehring in Berlin in seiner Schrift: „Fossile Pferde aus deutschen Diluvial-Ablagerungen und ihre Beziehungen zu den lebenden Pferden“. Berlin 1884.

Meine folgenden Ausführungen fußen wesentlich auf diesen Forschungen. Fossile Reste des Pferdes finden sich sehr häufig in unseren Diluvial-Ablagerungen, seltener in Torfmooren und Sümpfen. Auch die obere Kulturschicht der Einhornhöhle hat verschiedene Knochen geliefert, die einem kleineren und einem mittelgroßen Pferde angehört haben; die größeren Röhrenknochen waren fast sämmtlich künstlich aufgespalten oder zerschlagen, was darauf schließen läßt, daß das Pferd den Bewohnern der Höhle auch zur Nahrung gedient hat. Ob die Knochen einem zahmen oder einem wilden Pferde angehört haben, lasse ich dahin gestellt. Bei Thiede unweit Wolfenbüttel hat Nehring in Diluvial-Schichten Pferdereste neben menschlichen Artefacten (Feuersteinmessern), bei Westeregeln in jüngeren Schichten neben roh gearbeiteten Urnen, Steininstrumenten und schwach gebrannten Spindelsteinen gefunden. In vorhistorischen Gräbern gehören Pferdezähne zu den nicht seltenen Beigaben. Nehring ist durch seine vergleichenden Untersuchungen zu dem Resultat gekommen, daß das aus Nord- und Mitteldeutschland bekannt gewordene Diluvialpferd ein mittelgroßes, schweres Pferd war, welches dem gewöhnlichen deutschen Hauspferde so nahesteht, daß wir es als den directen Vorfahr dieser Rasse betrachten dürfen. Ferner spricht er sich dahin aus, daß in der Vorzeit die damaligen menschlichen Insassen von Mittel- und Westeuropa sich ganz wesentlich von der Jagd des Wildpferdes, welches heerdenweise umherschweifte, genährt und die Knochen und Zähne (sehr wahrscheinlich auch die Häute, Haare, Sehnen) derselben zu vielfachen Gebrauchsgegenständen verwerthet haben. Auch geht Nehrings Ansicht dahin, daß bereits in der Diluvialzeit gelegentlich die ersten Anfänge in der Zähmung des Pferdes gemacht sind, daß also unser gewöhnliches Hauspferd nicht etwa, wie man früher anzunehmen geneigt war, aus Asien zu uns eingeführt worden ist.

Endlich habe ich unter den größeren jagdbaren Säugethieren noch das Wildschwein, Sus scrofa ferus, zu erwähnen, welches in alter Zeit weit allgemeiner in Deutschland verbreitet war, als dieses jetzt der Fall ist und welches unzweifelhaft als der Stammvater unseres jetzigen Hausschweins anzusehen ist.

Daß unsere Vorfahren gelegentlich auch die kleineren Säugethiere gejagt und zu häuslichen Zwecken benutzt, daneben auch Vogeljagd und Fischerei betrieben haben, kann auf Grund bezüglicher Untersuchungen und Funde mit Sicherheit angenommen werden.

Ein Rückblick auf die lange Liste der jagdbaren Thiere in der Vorzeit zeigt uns, wie außerordentlich große Veränderungen in der Thierwelt unserer Heimath theils in Folge eines veränderten Klimas, theils und ganz wesentlich aber durch das directe Eingreifen des Menschen, wie das Lichten der Wälder, Entwässerung der Sümpfe, Verbesserung der Waffen, Zunahme der Bevölkerung vor sich gegangen sind. Unsere jetzige Fauna bildet nur einen schwachen Überrest der ursprünglich bei uns heimischen Thierwelt.

II. Die Hausthiere.

Die Zahl der Hausthiere, welche bereits in vorhistorischer Zeit von der Bevölkerung dieses Landes gehegt wurde, ist eine erheblich geringere als die der Jagdthiere. Auch kann ich mich kürzer fassen, weil von einzelnen Arten bereits bei der Besprechung der wilden Stammformen die Rede gewesen ist.

Zunächst will ich den Haushund, Canis familiaris, erwähnen, der schon seit der grauen Vorzeit der treue Gesellschafter des Menschen, sein Begleiter und Gehülfe auf der Jagd und später der Behüter seiner Heerden gewesen ist. Der Hund ist jetzt in sehr zahlreichen Rassen und Spielarten bei uns verbreitet, deren Stammeltern wenigstens zum Theil auch im wilden Zustande zur Diluvialzeit bei uns gelebt haben werden, während Kreuzungen zur Bildung neuer Spielarten führten. Die Frage von der Abstammung des Haushundes ist eine sehr schwierige und deren nähere Behandlung ist nicht meine heutige Aufgabe. Soweit ich habe ermitteln können, sind bisher 2 verschiedene Arten des vorhistorischen Haushundes bei uns gefunden worden und zwar

1. der Haushund der Steinzeit oder Torfhund, Canis familiaris palustris, der zuerst von Rütimeyer aus den älteren

Pfahlbau-Ansiedlungen der Schweiz beschrieben worden ist[1]), und seitdem auch in verschiedenen anderen Gegenden, z. B. in dem Torfgrund der Stadt Olmütz, in den Pfahlbauten des Starnberger Sees, aus dem Dabersee in Pommern, in den prähistorischen sog. Kreisgruben auf dem „Hohen Wege" bei Fedderwerder Siel in Oldenburg[2]) entdeckt wurde. Ich erwarb für meine Sammlung einen schön erhaltenen Schädel aus den Knochenfunden des Dümmersees. Der Schädelbau des Torfhundes zeigt den Charakter unseres Wachtelhundes bezw. Jagdhundes; Professor Jeitteles, der sich vielfach mit der Geschichte des Hundes beschäftigt hat, nimmt an, daß derselbe ursprünglich vom Schakal abstammt;

2. der Broncehund, Canis familiaris matris optimae Jeitteles[3]), dessen Reste vielfach in jüngeren prähistorischen Ablagerungen vorkommen, war größer als der Torfhund und steht im Zahn- und Knochenbau einem großen Windhund sehr nahe. Einen schönen Schädel besitze ich aus einer alten Ansiedlung bei den Zwerglöchern an der Innerste bei Hildesheim; zahlreiche Reste lieferte ferner die Einhornhöhle.

Beide Hundearten mögen den alten Bewohnern als Begleiter auf der Jagd und zum Schutze der Heerden gedient haben.

Daß die vorhistorischen Bewohner in Niedersachsen auch bereits die Hauskatze, Felis domestica, deren Herkunft noch nicht genügend aufgeklärt ist, gekannt haben sollten, ist nicht wahrscheinlich; wenigstens liegen bislang keine Beweise dafür vor. Wenn auch die Wildkatze in unseren Wäldern früher häufig war, so erscheint es in Folge der großen Abweichungen im Skeletbau doch ausgeschlossen, daß die Hauskatze aus der Zähmung der Wildkatze hervorgegangen sein sollte.

---

[1]) Rütimeyer, Die Fauna d. Pfahlbauten d. Schweiz. Zürich 1861 S. 116 ff. — [2]) Friedrich von Alten, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Alterthumskunde. III. Heft 1881. S. 17. Taf. I, Fig. 16. — [3]) L. H. Jeitteles, Die Stammväter unserer Hunde-Rassen. Wien 1877, S. 11.

Bei Besprechung des Urs (Bos primigenius) habe ich bereits kurz erwähnt, daß die wilde Stammform freilich vollständig ausgestorben ist, daß aus den gezähmten Nachkommen desselben aber verschiedene Rassen unseres heutigen Hausrindes (Bos primigenius taurus) hervorgegangen sind. Verkümmerte Abkömmlinge des Urs leben in einem halbwilden Zustande noch in Großbritannien, es ist das sog. „Wildvieh", welches in den Wildparks von Chillingham bei Berwick am Tweed und von Lyme-Park in Cheshire gehegt wird. Bei uns sind es vorzugsweise die Niederungs-Rassen, welche auf den Urstier zurückzuführen sind. Ähnlich wie bei unserem Hauspferde hat diese Zähmung schon in sehr früher Zeit begonnen, so daß der wilde Ur und das gezähmte Hausrind seiner Abkunft noch Jahrhunderte bei uns zusammen gelebt haben. In der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle fanden sich Knochenreste des Urs neben denen des Hausrindes und zusammen mit mannigfaltigen Artefacten aus Stein, Thon und Knochen. Neben dem gewöhnlichen Hausrinde (Bos taurus) hat aber in vorhistorischer Zeit noch ein zweites gezähmtes Rind, die sog. Torfkuh, Bos brachyceros bei uns gelebt, welche der bekannte Schweizerische Zoologe L. Rütimeyer zuerst aus den Pfahlbauten der Schweiz beschrieben hat und welche als die Stammform unseres Braunviehs, z. B. unserer kleinen zierlichen Harzkuh angesehen wird. Knochenreste und Hörner dieses kleinen Rindes, welches die Höhe eines großen ostfriesischen Marschschafes nicht erheblich überschritten hat, finden sich bei uns nicht selten in Torfmooren und jüngeren Kalktuffen; Herr von Alten hat solche aus den Kreisgruben auf dem hohen Wege bei Fedderwarden bekannt gemacht; ich selbst habe zahlreiche, von Rütimeyer als zur Torfkuh gehörig anerkannte Knochenreste in der oberen Kulturschicht der Einhornhöhle entdeckt, wo sie neben den Knochen des gewöhnlichen Hausrindes lagen.

Rütimeyer ist der Ansicht, daß in manchen Gegenden die Torfkuh früher als Hausthier bestanden hat als das Rind der Primigenius-Rasse. Directe Belege über die Herkunft und die wilde Urform der Torfkuh besitzen wir mit Sicherheit bislang noch nicht.

Die neolithischen Bewohner unserer Gegend besaßen jedenfalls schon 2 Arten von Hausrindern, durch deren Kreuzung allmählich weitere Schläge entstanden sein werden.

Auch das Hausschaf, Ovis aries, und die Hausziege, Capra hircus, deren Reste sowohl in den älteren als den jüngeren Pfahlbau-Ansiedelungen ebenfalls häufig gefunden werden, waren die Hausgenossen der vorhistorischen Bewohner unserer Gegend seit dem jüngeren Steinalter. Aus diluvialen Ablagerungen kennen wir Beide nicht, ebenso wenig Reste, welche auf die wilde Stammform bezogen werden könnten. Wir müssen daher annehmen, daß entweder die bei uns eingewanderte Bevölkerung beide Hausthiere aus ihrer früheren Heimath mitgebracht hat, was das Wahrscheinlichste ist, oder daß auf dem Wege des Handels oder Austausches die Einführung von Süden oder Südosten her erfolgt ist.

Unter den in der Einhornhöhle aus der oberen Kulturschicht gesammelten Knochen haben etwa 17 % dem Schafe und 12 % der Ziege angehört, während 25 % auf Wild- und Hausschweine, 15 % auf das Rind, 16 % auf den Edelhirsch, 5 % auf das Reh, 4 % auf den braunen Bär, 3 % auf den Haushund, 1 % auf das Pferd und 2 % zusammen auf Elch, Wildkatze, Dachs und Luchs entfallen.

Daß das Hauspferd, Equus caballus domesticus, welches die Urbewohner in Sachsen besaßen, aus der Zähmung des ursprünglich bei uns heimisch gewesenen Wildpferdes hervorgegangen ist, habe ich bereits früher hervorgehoben.

Es erübrigt nunmehr noch das Hausschwein, Sus scrofa domesticus, von welchem es nicht zweifelhaft sein kann, daß es direct aus der Zähmung des Wildschweins, welches schon seit der Diluvialzeit im nördlichen Deutschland weit verbreitet war, entstanden ist. Seine Reste sind nicht selten an frühhistorischen und vorhistorischen Wohn- und Lagerstellen; in den Küchenabfällen der Einhornhöhle kamen sie sehr häufig untermischt mit den Resten des Wildschweins vor.

Endlich will ich noch erwähnen, daß auch das Haushuhn, Gallus domesticus, schon in vorhistorischer Zeit bei uns vorhanden gewesen zu sein scheint; denn Knochenreste des-

selben finden sich in ziemlich erheblicher Menge mit Artefacten der neolithischen Periode in der oberen Kulturschicht der oft genannten Einhornhöhle.

Wie bei dem Hausschaf und der Ziege muß man annehmen, daß auch das Huhn mit dem Menschen aus seiner südöstlichen Heimath bereits in vorgeschichtlicher Zeit in das nördliche Deutschland eingewandert ist.

Die ältesten menschlichen Insassen in Niedersachsen haben voraussichtlich neben dem Haushunde nur das Renthier als Heerdenthier besessen; ihnen folgte eine Jägerbevölkerung, der vielleicht schon frühzeitig die Zähmung des Pferdes gelungen ist. Nachdem feste Ansiedelungen entstanden waren, begann der Mensch auch mit der Zähmung des wilden Ochsen und des Schweines, während Schaf und Ziege, deren Urheimath Deutschland nicht gewesen ist, erst später eingebürgert wurden. Während die Zucht der Hausthiere dann in der historischen Zeit allmähliche Fortschritte machte und an Ausdehnung gewann und die Einführung eines geregelten Ackerbaues damit Hand in Hand ging, zugleich die Wälder gelichtet und die Sümpfe entwässert wurden, vermochten die wilden Thiere, die das Land bisher in großer Anzahl bevölkerten, der fortschreitenden menschlichen Kultur nicht länger zu widerstehen; ein Theil derselben wurde schon früh völlig ausgerottet, ein anderer Theil zog sich in entlegene Gegenden, in schwer zugängliche Gebirgswaldungen zurück, um dort noch eine Zeit lang ihr Dasein zu fristen, bis die Zunahme der menschlichen Bevölkerung und die verbesserten Waffen ihm auch dort keinen Schutz mehr bot. Der schwache noch jetzt vorhandene Bestand an größerem Wild muß künstlich gehegt werden und erreicht in seiner beschränkten Freiheit nicht mehr die Entwickelung der früheren Jahrhunderte.

III.

Die Braunschweig=Lüneburger im Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—1675.

Vortrag, gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen

von **Dr. Heinr. Rocholl,**
Militär=Oberpfarrer des 10. Armeecorps.

Nicht ein wonniges Bild aus der Ruhmesgeschichte unseres deutschen Vaterlandes von einem mit glänzenden Resultaten belohnten kriegerischen Unternehmen ist es, was uns in dieser Stunde beschäftigen soll; vielmehr ein dunkles Blatt aus der Schmach und dem Niedergang unseres Volkes wollen wir auf Grund alter wie neu aufgefundener Dokumente an unserem Theil zu erhellen versuchen. — Das erste Unternehmen des deutschen Volkes, das mit wälscher List ihm entrissene Elsaß den Händen der Franzosen wieder abzunehmen, fiel in Tage, deren Geschichte ein zeitgenössischer Berichterstatter, der holländische Resident Valckenier unter dem bezeichnenden Titel „Das verwirrte Europa" beschrieben hat, in das berühmte und berüchtigte Zeitalter Ludwigs XIV.! Ja, eine allgemeine Verwirrung in politischer, socialer und militärischer Hinsicht war das Elend, in welches die Völker Europas in damaliger Zeit gestürzt worden waren, während dieser absolute Fürst auf Frankreichs Thron im größten Gegensatz dazu nur eine Idee zu verwirklichen suchte, den Gedanken einer Universalmonarchie, in welcher sein Wille allein herrschen sollte. Der Anlauf von ganz Europa wider diesen Despoten schien vergeblich, er blieb Herrscher und Besieger über seine mächtigsten

Gegner. Angestachelt vom leidenschaftlichsten Ehrgeiz und einer niedrigen Herrschsucht, berathen von scharfsichtigen, stets die Geheimnisse seiner Feinde durchschauenden Ministern, umgeben von militärischen Genies fast unvergleichlichen Ranges vernichtete dieser König zunächst im Innern seines Landes alle Schranken, welche sich seiner königlichen Allgewalt entgegenstellen wollten, sodaß er selbstbewußt das stolze Wort zur Losung wählte: l'État c'est moi. In gleicher Weise begann er, die Völker des Continents unter jedem nur erdenklichen Vorwande entweder selbst zu bekriegen oder unter einander zu verfeinden, um über das ganze europäische Staatensystem eine prädominierende Stellung, eine Art Souveränität auszuüben im Sinne des dem französischen Ehrgeiz stets schmeichelnden Grundsatzes: L'Europe c'est moi. Selten haben sich aber auch die Zeitverhältnisse einem der Despotenlaune rückhaltslos ergebenen Monarchen so günstig zur Durchführung seiner Eroberungspläne dargeboten, als gerade Ludwig XIV.: der Thronwechsel in Spanien, die leichtfertige Regierung des Stuarts, Karls II. von England, die Parteistreitigkeiten der Oranier und Republikaner in den Niederlanden, die Minderjährigkeit Karls XI. von Schweden, endlich und vornehmlich die innere Zerrissenheit und Machtlosigkeit seines östlichen Nachbars, des deutschen Volkes. Wir erblicken zu unserem größten Schmerz in unserem Vaterland jener Zeit ein höchst trauriges Bild der politischen Ohnmacht, des kläglichen, inneren Zwiespalts und der sittlichen Corruption unter den Stämmen und Staatslenkern des deutschen Volkes. Einem so scharfsinnigen, politisch nie rastenden, immer nach neuen Lorbeeren und Landeserwerbungen jagenden Könige steht an der Spitze Deutschlands ein Habsburger, Leopold I., gegenüber, baar aller Staatsklugheit und Regentenfähigkeit. Der deutsche Kaiser ohne Macht und Ansehen war nur ein bloßer Name, der nichts zu bedeuten hatte. — Es traten ohne Bedenken deutsche Kurfürsten in den Sold des fremden, ungerechten Eroberers und halfen ihm mit deutschem Blute seine Triumphe feiern; österreichische Minister in der kaiserlichen Hofburg ließen sich mit französischem Gelde bestechen. Deutsche Feldherren stritten

fast in allen Fällen mit einander, so oft sie den französischen Truppen gegenüber standen, wer unter ihnen der würdigste sei, den Oberbefehl zu führen, während die schneidigsten Generale Ludwigs XIV. zum Angriff übergingen und den Sieg an ihre Fahnen hefteten. Deutsche Gaue wurden mit brutaler Gewalt von den Wälschen verheert; deutsche Städte und Dörfer schonungslos ausgeplündert; das urdeutsche Elsaß, die alte freie Reichsstadt Straßburg mußte endlich dem französischen Machthaber den Eid der Treue schwören.

Schon im Anfang dieser das deutsche Nationalbewußtsein allmählich vernichtenden Wirren richteten sich die Blicke von ganz Europa und vornehmlich des bedrängten Deutschlands auf eine ritterliche Fürstengestalt, auf den Begründer des brandenburg-preußischen Staates, auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Er erschien, obwohl er nur wenig Land und Soldaten besaß, den bedrängten Fürsten und Stämmen auf deutscher Erde wie ein Retter in der Noth. Ludwigs XIV. wachsame Augen waren auf ihn hauptsächlich gerichtet; denn er erkannte in ihm eine höchst gefährliche Persönlichkeit für seine Eroberungspolitik. Daher suchte er wiederholt ihn auf die feinste Art mit List zu gewinnen, und so oft ihm dies nicht gelang, ihn zur Passivität zu bewegen. Jedenfalls betrachtete er ihn als eine Grundsäule des deutschen Reiches, welche wankend gemacht werden mußte. Ein französischer Minister soll dem kurfürstlichen Gesandten bei einer Unterredung sehr bezeichnend gesagt haben „das deutsche Reich spreche nicht; es sei der Kurfürst, der es sprechen mache“.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Politik, welche der Kurfürst Frankreich gegenüber beobachtet, in den verschiedenen Phasen ihrer Entwickelung darzulegen; sie ist aus den damaligen Zeitumständen zu beurtheilen. Das ist sicher, daß dieselben ihm in widrigster Weise entgegentraten, so oft er als deutscher Fürst gerade dem nationalen Feinde im Westen gegenüber deutsche Ehre zu verfechten sich angelegen sein ließ. Diese verwickelten Umstände dürfen wir bei der Beurtheilung der Politik des Brandenburgers nicht außer Acht lassen. Er sah sich oft genöthigt, mit Ludwig XIV. einen Pakt

zu schließen, um sich vor den Intriguen seiner eigenen deutschen Mitfürsten, ja des deutschen Kaisers zu retten und seinen aufblühenden Staat vor dem Untergang zu bewahren. In jener jämmerlichen Zeit war er doch der deutscheste unter den deutschen Fürsten; er wäre sicherlich ganz anders oft aufgetreten, wenn er mehr Macht und mehr Kriegsvolk besessen hätte.

Während wir stets den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Blick auf seine Thaten als Herrscher und Staatsmann im eigenen Kurfürstenthum und als Kriegsherr gegen seine Feinde im Osten freudig den „Großen Kurfürsten" nennen, müssen wir verwundert vor diesem Fürsten stehen, als er sein Schwert gegen Ludwig XIV. zog. Die Geschichte verzeichnet als Schluß seines ersten Zuges im Jahre 1673 den Separatfrieden zu Vossem, durch welchen der Brandenburger sich Frankreich gegenüber verpflichten mußte, neutral zu bleiben, solange das deutsche Reich nicht angegriffen würde, und als Ausgang der zweiten Action im Jahre 1675 das Treffen bei Türkheim im Ober-Elsaß bei Colmar mit dem französischen General Turenne, nach welchem er — obwohl die Frage des Sieges nicht entschieden war — eilig aus dem Elsaß ziehen mußte. Man erhob damals gegen ihn die Anklage, daß er allein es verschuldet, das urdeutsche Land Elsaß in den Händen eines Ludwig XIV. belassen zu haben. Mit Schimpf und Schande wurde der Ahnherr unseres Kaiserhauses überhäuft; man hielt ihn für einen Verräther am Vaterlande.

Doch es gelingt einer vorurtheilslosen Geschichtsforschung immer mehr, jenes dunkle Blatt brandenburgisch-deutscher Geschichte, wie ich oben betont, zu erhellen und den Hohenzollern-Fürsten jener argen Anklage zu entheben. Es ist wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Untreue, Neid und Verrath, selbst von Seiten der von Frankreich bestochenen Minister und Feldherren im deutschen Volke, dem patriotischen Fürsten bei jeder Aussicht auf Erfolg den ärgerlichsten Hemmschuh anlegten; das Bild seiner vom Glück nicht begünstigten Feldzüge wird mit der Zeit der düsteren Züge entkleidet werden.

Einen kleinen, neuen Beitrag hierzu möchte ich auch in der nachfolgenden Forschung geben. Ich wage dies, weil ich

selbst in dem Lande Elsaß, in welchem ich acht Jahre lang nach dem Kriege von 1870 und 1871 in Colmar wohnen durfte, auf Veranlassung des alten, nun schon verewigten Kriegshelden, des Generals von Fransecky, alle in den dortigen Archiven sich noch vorfindenden historischen Dokumente über den Feldzug von 1674 und 1675, soweit ich konnte, sammeln und zu einer Monographie verwerthen durfte. Ich hoffe, Ihrem Interesse schon deshalb zu begegnen, weil das, was ich zu schildern mir vorgenommen habe, zu dem ersten Versuch gehört, welcher von deutscher Seite gemacht wurde, mit einem aus den verschiedensten Theilen des heiligen römischen Reiches zusammengebrachten Heere den Franzosen das Elsaß zu entreißen. Unwillkürlich wird ja in unserem Geiste die Lust sich regen, den Zustand des geeinten, neugegründeten deutschen Reiches von heute mit dem des damaligen zerrütteten, zerschlagenen und am Boden liegenden Vaterlandes zu vergleichen, und wie das, was der immerhin nur wenig mächtige Kurfürst Friedrich Wilhelm vergebens erstrebt, der glorreiche erste Kaiserliche Hohenzoller an der Spitze aller deutschen Soldaten auf dem Felde der Ehre in unsern Tagen wirklich erstritten hat. Und doch möchte ich Sie ersuchen, nach einer ganz anderen Richtung hin Ihre Aufmerksamkeit mir zu schenken. Der treueste Bundesgenosse des Großen Kurfürsten im Feldzug gegen Frankreich 1674 war Georg Wilhelm Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und die Truppen, welche sich an der Seite der Kaiserlichen und namentlich der Brandenburger am tapfersten mit den Franzosen geschlagen und mit unsterblichem Ruhm bedeckt haben, sind die Braunschweig-Lüneburger gewesen. Der Blick auf diese Thatsache rechtfertigt mich, wenn ich im historischen Verein für Niedersachsen das Ihnen angegebene Thema behandele. Jene Thatsache an der Hand der über sie schon vorhandenen geschichtlichen Erforschungen sowie auf Grund einiger bisher noch unbenutzter, handschriftlicher Dokumente aus dem hiesigen Staatsarchiv, in kurzen Strichen zu schildern, soll meine Aufgabe für den heutigen Abend sein.

Das Jahr 1673 war für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein Jahr der bittersten Enttäuschungen und der größten Verlegenheiten. Mit Holland und dem Kaiser stand er ja zusammen im Kriege wider den allgewaltigen König Ludwig XIV. Als der Marschall Turenne im Anfang des Jahres bei Wesel über den Rhein gesetzt und in das Herz von Westfalen eingedrungen war, sammelte er seine dort postierten Truppen und war zunächst Willens, seinem Feinde bei Soest eine Schlacht anzubieten. Doch zu gleicher Zeit bedrängt durch das Heer des mit Frankreich verbündeten Bischofs von Münster, und in Schach gehalten durch die verdächtigen Bewegungen des französisch gesinnten, wenn auch bis dahin neutral gebliebenen Herzogs Johann Friedrich von Hannover ins Lippische Gebiet, zog er vor, nach Minden sich zurückzuziehen und seine Haupttruppenmacht nach Brandenburg zurückzuschicken. Verlassen von Holland, das schon heimlich wegen des Friedensabschlusses mit Ludwig XIV. unterhandelte, mehr noch hintergangen durch den Kaiser Leopold, der, von der Partei des Fürsten von Lobkowitz völlig abhängig, seinem Feldherrn Montecuculi im Stillen den Befehl gegeben, sich binnen einem Jahre in kein entscheidendes Gefecht mit Turenne einzulassen, sah sich Friedrich Wilhelm gezwungen, wenn er nicht ganz erliegen wollte, das Anerbieten Frankreichs anzunehmen, mit ihm unter der Bedingung Frieden zu schließen, daß er die Unterstützung an Holland aufgab, während ihm die Vertheidigung des Reiches frei stehen sollte, wenn Frankreich dasselbe etwa angreifen werde. Nachdem er in aller Ehrlichkeit sowohl im Haag wie in Wien hiervon Mittheilung gemacht und seinen Entschluß zur Kenntnis gebracht hatte, schloß er den Separatfrieden von Vossem am 16. Juni 1673 mit Ludwig XIV. ab. Nun drang Turenne ungehindert am Main in Franken und Hessen ein und entfaltete überall ein Schreckensregiment; ein zweites Heer verwüstete die Pfalz; der König Ludwig selbst besetzte dem Westfälischen Frieden zuwider die zehn Reichsstädte im Elsaß. Diese Frevelthaten des französischen Eroberers waren zu unerhört, als daß sich nicht in ganz Deutschland das Nationalgefühl endlich einmal

mit ganzer Macht dagegen erheben sollte. Leider hatte sich Friedrich Wilhelm durch einen Separatvertrag mit der Krone Schwedens am 10. December 1673 noch weiter die Hände gebunden, gegen das gewaltthätige Frankreich vorzugehen, indem er mit demselben eins geworden, nur gemeinsam das Reich zu sichern, und gemeinsam den Frieden herbeizuführen und die schwedischen wie brandenburgischen Provinzen gegen jedweden Feind zu vertheidigen. Doch er war in diesen Abmachungen von Schweden, das heimlich für Frankreich politisch thätig war und zum Kriege rüstete, hinterlistig behandelt worden; es wollte ihn abhalten, sich mit den Gegnern Ludwigs XIV. zu verbünden. Gleichwohl betrieb er durch seine Diplomaten wegen der Rechtsverletzungen und brutalen Roheiten Frankreichs gegen deutsche Fürsten eine Coalition zwischen dem Kaiser, Spanien und Holland. Am 24. Mai wurde auf dem Reichstag zu Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Am 1. Juli trat der Kurfürst den Verbündeten bei, indem er sich durch die Angriffe Frankreichs gegen das Deutsche Reich der Verpflichtungen enthoben ansah, welche ihm der Vertrag zu Vossem auferlegt hatte und indem er Schweden die Erklärung gab, daß er mit ihm zusammen Frankreichs Interessen nur dann zu vertreten gezwungen gewesen, wenn dasselbe zuerst angegriffen worden wäre, während es ja doch nun selbst wieder angegriffen habe. Was den Kurfürsten antrieb, seine Sonderinteressen außer Acht zu lassen und mit den deutschen Reichsfürsten gleiche Sache zu machen, war entschieden das patriotische Bewußtsein, daß es seine deutsche Ehre erfordere, für die bedrängten Mitfürsten, namentlich für den seines Landes verlustig gegangenen Kurfürsten von der Pfalz in den Riß zu treten. Wir besitzen darüber die schönsten Aussprüche und Briefe des Kurfürsten. Und gerade das Mitgefühl mit dem Kurfürsten von der Pfalz und mit dessen durch Franzosen-Bosheit zerstörtem und verwüstetem Lande bewog ihn, alle Verlockungen von Seiten Frankreichs, daß er neutral bleiben möge, einfach abzuweisen, aber auch dem Prinzen von Oranien abzuschlagen, seine Truppen in die Niederlande marschieren zu

lassen. Am 23. Mai schrieb er an den Kaiser den patriotischen Brief: „Ew. Kaiserl. Majestät werden aus meinem Schreiben ersehen haben, was maßen ich nichts mehr gewunscht, denn daß Kurtrier und Kurpfalz, wie auch andere bedrängte Stände im Reich schleunige Hülfe widerfahren möchte. Ich mich auch dazu willfährig erklärt, auch mir die Freiheit genommen, Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamst zu ersuchen, daß sie solche Hilfsleistung befördern wollten. Bei dieser Erklärung bleibe ich nochmals beständig“ [1]). Sobald er nun am 1. Juli förmlich der Coalition gegen Frankreich beigetreten war, bot er alles, was in seinen Kräften stand, auf, das kriegerische Unternehmen gegen Ludwig XIV. mit voller Energie und Thatkraft in Scene zu setzen. So wurde er denn der Leiter der ganzen Action. Wie wohl kaiserliche und andere deutsche Feldherren und Fürsten an der Spitze ihrer Truppen mitzogen und mit commandierten, erblickte doch Frankreich und mit ihm ganz Europa in dem sich entwickelnden Kriege vornehmlich den „Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Ludwig XIV.“ Und auf Grund dieser Sachlage ließ er sich zu wiederholtem Male vom Kaiser auf das Bestimmteste erklären, daß ihm der Oberbefehl über alle gegen Frankreich am Rhein operierenden Truppen ausschließlich gehöre; eine Zusicherung freilich, welche später nicht ausgeführt wurde. Bevor nun der Kurfürst sich an die Spitze seiner Truppen stellte, war es ihm um eins zu thun, einen der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands zu bewegen, an seiner Seite mit gegen Frankreich auszuziehen; es war der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, der zu Celle residierte. Georg Wilhelm war keine hervorragende Persönlichkeit, noch ein großer schöpferischer Geist, noch ein ausgezeichnetes Kriegstalent, noch ein vollkommener Staatsmann, aber ein treuer, deutsch gesinnter Mann und Bundesfürst, und einen solchen mußte der Kurfürst haben [2]). Neben der vorzüglichen Herzensgüte und Biederkeit Georg Wilhelms wird von allen seinen Biographen die „deutsche Gesinnnng gelobt, welche trotz den verschiedensten

---

[1]) Urkunden 14 I, 765. — [2]) Heimburger: „Georg Wilhelm“.

lockenden Einwirkungen dennoch dem fremdländischen namentlich dem französischen Einfluß entgegentrat" und ihn thatkräftig eingreifen ließ in die Geschicke des gefährdeten deutschen Vaterlandes. In dieser Hinsicht unterschied er sich auf das Vortheilhafteste von seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich, Herzog von Hannover, der leider zur katholischen Kirche zurückkehrte und mit Ludwig XIV. bald geheime, bald offene Bündnisse zum Schaden der deutschen Sache einging und den deutsch gesinnten und deutsch handelnden Fürsten große Schwierigkeiten bereitete. Georg Wilhelm „hatte Lust an den Waffen und Sinn für Heldenthum, und patriotische Affecte gaben seiner Seele Schwung und Festigkeit in großen Momenten." [1]) Leider hat er später diese Naturanlage und die ernsten Bestrebungen allzubald vergessen; aber in den Jahren 1673 und 1674 hatte er jene großen Momente, in denen er tapferen Muth und echt deutsche Gesinnung gegen den Feind zeigte, der das deutsche Volk alles Ansehens berauben und mit kriegerischem Elend zu überziehen suchte.

Und diese Tugenden konnte er rückhaltslos an den Tag legen, weil er sich auf eine wohl disciplinierte, kampfeseifrige Armee stützen konnte, deren Erhaltung und Ausrüstung sein eigenes Werk war. Er gehörte, wie von der Decken ausführt, zu den sogenannt militärischen Fürsten, welche die Panik, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludwigs XIV. Tode endigte, lieferte [2]). Diese Fürsten brachen mit dem alten Werbesystem in dem Ansammeln von Kriegern und suchten stehende Heere zu errichten. Oft gegen die Beschlüsse der Landstände hat Georg Wilhelm seine Truppen fest zusammengehalten und durch neue ergänzt, sodaß sie in jedem Augenblick kriegstüchtig und kampffähig waren.

Wenn er auch persönlich nicht nach dem Ruhm eines mit dem Lorbeer des Sieges bedeckten Kriegsführers geizte, so pflegte er doch in seinen Landen das Heerwesen schon in dem

---

[1]) Köcher, Gesch. Hannovers 2c. S. 348. — [2]) Zeitschr. d hist. Ver. 1839, S. 142, 264 f. Sichart, S. 119 f., 143 f.

Gedanken, daß er als ein souveräner Fürst in ungestörtem Besitze derselben bleiben durfte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Georg Wilhelm hoch an dem kriegerischen Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm emporsah, und daß dieser seine militärischen Augen weiden ließ an den vorzüglichen Braunschweig-Lüneburgischen Truppen. Zwischen beiden Fürsten bestand wohl aus diesem Grunde eine intime Freundschaft; „Georg Wilhelm tauschte mit dem Kurfürsten seine militärischen Entwürfe aus; letzterer war der liebste Freund und Kumpan am Cellischen Hofe, zumal er Georg Wilhelm im Erbfolgestreit 1665 sehr energisch unterstützt hatte“ [1]).

Die Braunschweig-Lüneburger hatten schon oft im Kriege auf den verschiedensten Schlachtfeldern ihre Probe bestanden, so 1668 in den Niederlanden gegen Ludwig XIV., ferner 1672 im Verein mit den Kaiserlichen und Brandenburgern. Nichts Lieberes sah deshalb zunächst der Kaiser, alsdann Friedrich Wilhelm, als daß Georg Wilhelm seine Truppen zum Reichskrieg gegen Frankreich mobil machte. Der Kurfürst hält die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel stets für „wohlintentioniert“, sie repräsentieren die „gute Partei“; mit ihnen kann man frohen Muthes einen Feldzug unternehmen [2]).

So sehen wir denn im Jahre 1674, wie Friedrich Wilhelm unaufhörlich darauf hinwirkt, daß Georg Wilhelm sich mit ihm verbinde; dazu hoffte er in Wien eine Unterstützung zu finden [3]). Freudig war Georg Wilhelm zu der Coalition gegen Frankreich getreten; in Regensburg hatte er seine Stimme für den Krieg abgeben und dabei betonen lassen, daß alle Stände und Kreise des Reiches ihre constitutionsmäßigen Contingente sofort absenden und mit der kaiserlichen Armee vereinigen sollten. Dem Kurfürsten lag, wie gesagt, viel daran, mit ihm fest vereinigt zu operieren. Darum sandte er in besonderer Mission seinen Clevischen Regierungs- und Amts-

[1]) Köcher, S. 408 f. — [2]) Urkunden Band 14 I, S. 13. — [3]) Urk. 14 II, S. 749, Memorial vom 21. März 1674.

Kammerrath Werner Wilhelm Blaspeil an ihn. Derselbe traf den Herzog Georg Wilhelm und den Herzog von Wolfenbüttel Rudolf August in Burgdorf und erzielte eine völlige Übereinkunft. Dieser Beamte konnte am 13./23. Juli 1674 an seinen Herrn, den Kurfürsten, schreiben: „Die beiden wollen mit Ew. churfürstl. Durchlaucht fest und für einen Mann stehen. Herzog Wilhelm wünscht sehr mit Ew. Durchlaucht sich zu abbuchieren". Dieselben waren ganz mit ihm einverstanden, daß das nächste Ziel der kriegerischen Unternehmung sein müsse, dem Kurfürsten von der Pfalz zur Hülfe zu kommen. Sie wollen ihr ganzes Werk auf den Reichsbeschluß stellen, den bedrängten Reichsständen zu assistieren und retten helfen. Der Kurfürst möge darauf auch contra den Abgesandten der Niederlande bestehen, die den Marsch in die spanischen Niederlande wollten, und seine Truppen, welche er in der Nähe hätte, nach der Pfalz senden [1]). Aus Cleve berichtete Blaspeil schon am 22. Juli/1. August, daß die beiden Herzöge schon über 8 Tage mit 13 000 Mann bei Warburg stehen wollten; es war ihm gelungen, den Prinzen von Oranien, den Grafen von Monterey und den Grafen Souches günstig für das Project des Brandenburgers und Lüneburgers zu stimmen [2]).

Eine große Verlegenheit bereitete der Herzog Johann Friedrich von Hannover; es schien gefährlich, die Truppen dieses katholischen und französisch gesinnten Fürsten, welche 18 000 Mann zählten, im Rücken zu haben. Doch auf Betreiben des Kaisers gab derselbe in Burgdorf durch seinen Vertreter die bestimmte Erklärung ab, daß er dem Kaiser und Reich nichts Prejudicierliches thun werde [3]).

Von Cöln an der Spree aus gewährte am 23. Juli Friedrich Wilhelm den Lüneburgern den Durchzug durch das Fürstenthum Minden [4]). Dieselben marschierten ohne Ravensburg zu berühren, wie der Generalmajor von Eller d. d. Sparenberg den 9. August 1674 berichtet, zu 7000 Mann stark durch das Mindische auf die Grafschaft Lippe. Goes,

---

[1]) Urkunden 14 I, S. 632. — [2]) Ebendaselbst S. 634. — [3]) S. 774. — [4]) S. 658.

der kaiserliche Bevollmächtigte, konnte am 6. August 1674 nach Wien an den Kaiser berichten: „Die lüneburgischen Truppen sind im Marsch begriffen, betragen aber nicht über 10 000 Mann. Herzog Georg Wilhelm sind noch etliche Tage aufgehalten und werden mit 3000 Mann, welche an den 13 000 Mann fehlen, nachfolgen [1]). In der That stellte sich der Herzog nicht an die Spitze seiner Truppen, folgte ihnen erst später. Im September befand er sich noch in Frankfurt am Main, wo der kaiserliche Feldherr Herzog von Bournonville mit seinem Corps stand. Erst in Straßburg traf er mit dem Kurfürsten später zusammen [2]).

Bevor wir die Lüneburger weiter begleiten, ist es nöthig, daß wir sie selbst in ihren Stärkeverhältnissen und Truppengattungen betrachten. Die Cavallerie bestand aus 5 Reiter-Regimentern Holstein-Plön, Chauvet, Harthausen, Feige und Mellinger und einem Dragoner-Regiment, Franke, zusammen 3500 Mann. Die Infanterie aus 5 Regimentern: Ende, Melville, Molissen, Jaquet und einem, das keinen besonderen Oberst besaß, zusammen 8500; dazu kam die Artillerie mit 26 Kanonen. Mit den Celleschen Truppen vereinigten sich im Bisthum Paderborn die des Herzogs Rudolf August von Wolfenbüttel; beide Corps wurden im ganzen Feldzug mit dem Gesammtnamen als „Braunschweig-Lüneburger“ bezeichnet. Die Wolfenbüttler betrugen nach französischer Schätzung 4150 Mann. Die Listen, welche uns über die Truppen überliefert sind, stimmen in Bezug auf die Namen der einzelnen Regimenter und ihre Zahlenstärke nicht überein; ganz genau läßt sich die Zahl nicht constatieren. Die Gesammtsumme ist auf 12 000 Mann zu taxieren, von denen zwei Drittel auf die Cellischen Truppen entfallen; beide Corps hatten zusammen etwa 44 Geschütze [3]). Da Herzog Georg Wilhelm nicht sofort mit seinen Truppen an den Rhein zog, übertrug er den Oberbefehl dem Feldmarschall Herzog von

---

1) S. 780. — 2) S. 658. — 3) Zeitschr. 1838, S. 112 f. Pastenaci, S. 49 f., Sichart S. 148 f.

Holstein-Plön; Generalmajor Chauvet commandierte unter ihm die Cavallerie, und der Generalmajor von Ende die Infanterie.

Bald nach dem Ausmarsche des Hauptcorps brach der Herzog Georg Wilhelm selbst in Begleitung einiger Truppen auf, welche zur Complettierung der schon abmarschierten Regimenter dienen sollten. Sie sind erst bei Straßburg durch den Herzog selbst mit der Hauptmacht zusammengeschlossen worden. Das Hauptcorps vereinigte sich mit den Kaiserlichen und den anderen deutschen Bundestruppen am Rhein und Main in der Nähe von Frankfurt; den Oberbefehl führte der kaiserliche General Herzog von Bournonville.

Dieser Kriegsherr, der sich weniger durch seine Siege als durch seine Niederlagen einen Namen gemacht hatte, entwarf damals einen großartigen Plan. Obwohl er in wilder Flucht vor Turenne im Sommer über den Rhein gewichen war, war er Willens, wieder auf die linke Rheinseite, auf das französische Gebiet zu ziehen, um namentlich die Festungen Philippsburg und Breysach zu erobern. Brandenburg sollte stromaufwärts direct in die Pfalz oberhalb Philippsburg über den Rhein gehen und von Süden aus den Marschall Turenne, der in der Pfalz stand, in selbstständiger Weise bedrängen, während Bournonville mit den Kaiserlichen und den deutschen Truppen von Norden her demselben in der Nord-Pfalz entgegen ziehen wollte. Man hoffte, Turenne so von beiden Seiten anzugreifen und zu besiegen, oder ihn wenigstens zu zwingen, nach Lothringen und Frankreich sich zurückzuziehen.

Dieser Plan war in Übereinstimmung mit dem Kurfürst von Brandenburg entworfen worden. Dieser rückte mit einer 20000 Mann zählenden Armee, die im besten Zustand sich befand, am 23. April ab. Der Marsch mied das hannoversche Gebiet, weil Johann Friedrich ihm Schwierigkeit machte; er ging über Magdeburg, durch den Thüringer Wald und Schweinfurt nach dem Neckar hin.

Aus dem Briefwechsel, welchen der Kurfürst eigenhändig mit seinem Verbündeten und Freund Herzog Georg Wilhelm

von Braunschweig-Lüneburg unterhielt (Hann. Staatsarchiv Celle, Briefs. Archiv. Des. 13 6 Reichs-Krieg mit Frankreich 1674—1675 zwischen Kur-Brandenburg und Herzog Georg Wilhelm gewechselte Schreiben 15. September 1674 bis 23. Januar 1675) geht hervor, mit welcher Emsigkeit und Eile der Kurfürst seine Truppen vorwärts marschieren ließ, als der Braunschweiger seine Truppen schon am Rhein in der Pfalz neben den Kaiserlichen stehen hatte. Am 15. September 1674 schreibt mit eigener Hand Friedrich Wilhelm vom Hauptquartier Ballenberg aus an Georg Wilhelm, daß er eine persönliche Unterredung mit ihm wünsche, betont aber dabei, daß er seine Armee gegen den Neckar und Heilbrun avancieren und nicht still stehen lassen werde. In dem Antwortschreiben vom 17. September spricht der Herzog seine große Freude über die „Eilmärsche" der Brandenburger aus und fügt den Dank dafür an, daß der Kurfürst auch eine so große Sorgfalt für die Braunschweig-Lüneburgischen Truppen entfaltet habe; aber er hat sein Bedenken, den Kurfürsten irgendwo zu treffen: „alldieweil aber Ew. Liebden ihren Marsch immer continuieren, und wir nicht allein nicht versichert sein können, ob wir denselben zu gedachtem Heilbronn treffen", ist uns eine Angabe eines bestimmten Ortes nöthig.

Der Grund, weshalb der Kurfürst allzu gern seinen Freund und Streitgenossen Georg Wilhelm persönlich gesprochen hätte, lag darin, daß die Feldherren der alliierten Truppen im Monat September in der Nord-Pfalz, ohne ihn zu fragen und auf ihn Rücksicht zu nehmen, den ganzen Kriegsplan gegen Turenne umgeworfen hatten. Am 18. September erhielt der Brandenburger im Hauptquartier Gerolzhof unvermuthet die Nachricht, daß die Alliierten bei Worms wieder auf die rechte Rheinseite gezogen seien, da man die Stellung der Franzosen bei Winden zu stark gefunden habe. Man wollte bei Straßburg in das Elsaß vorrücken und in der Nähe dieser Reichsstadt Turenne stellen, falls dieser Feldherr darauf einging und, womöglich, nach Ankunft der Brandenburger mit den vereinigten Truppen schlagen. Gelang ihnen dies, dann konnten sie westlich von Straßburg an dem Flusse

Breusch bis zum Gebirge hin eine uneinnehmbare Position behaupten, von der sie sowohl das Nieder- wie das Ober-Elsaß in der Hand behalten würden.

Doch mit diesem Gedanken war Friedrich Wilhelm höchst unzufrieden, da ihm ein selbständiger Vorstoß gegen Turenne genommen wurde und da er den stets mit einander streitenden deutschen Feldherren die Weisheit nicht zutraute, den schlauen in Schlachten und Siegen erprobten Turenne in die Falle zu locken. Daher schrieb er am 19. September wieder aus dem Hauptquartier Neckarsulm, er wünsche dringend eine persönliche Unterredung, „weil allem angesehen sonst mit Niemanden weder mit den Kaiserlichen noch anderen Alliierten etwas Gewisses geschlossen werden kann, und wir daher Ew. Liebden Gegenwart um so viel mehr verlangen". Die Antwort des Herzogs Georg Wilhelm vom 21. September lautete dahin, daß er in sieben Tagen nicht erscheinen könne. „Aber Ew. Liebden können versichert sein, daß ich, was ich zur Erhaltung guten Einverständnisses und gemeinnütziger Intention beizutragen vermag, an mir nichts ermangeln lasse". Der Kurfürst spricht in einem Brief vom 23. September von Heilbronn sein Bedauern aus: „weil ich nun, um keine mehrere Zeit zu versäumen, übermorgen, geliebt es Gott, von hinnen nach dem Obern Rhein und Straßburg meinen Marsch fortzusetzen entschlossen bin, hoffe ich Ew. Liebden irgendwo anders zu treffen".

Es ist dem Kurfürsten sehr schwer geworden, trotz der Umänderung des ganzen Kriegsunternehmens an dem Gedanken festzuhalten, mit den Kaiserlichen zusammen zu operieren. Er hätte lieber mit den Lüneburgern allein zusammengethan und auf eigene Faust losgeschlagen. Darauf bezieht sich ein Brief, welchen Georg Wilhelm am 24. September 1674 an den Herzog Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel geschrieben; in demselben heißt es: „wir seien benachricht, wie daß der Kurfürst von Brandenburg mit der Conduite der Kaiserlichen Generale nicht allerdings zufrieden sei und uns anmuthen dürfte, mit seinen Truppen die unsrigen zu conjugieren und à part agieren zu lassen." Doch darauf wolle er nicht eingehen.

Herzog Georg Wilhelm schrieb von Frankfurt aus, wo er mit dem letzten Rest seines Heeres von 3000 Mann mit 6 Geschützen angelangt war und bis Ende September blieb [1]).

Während nun der Marsch der Brandenburger auf Straßburg fortgesetzt wurde, wurde von den Alliierten unter dem Oberbefehl des Herzogs von Bournonville der Übergang über den Rhein auf der Straßburger Schiffbrücke vollzogen. Turenne beschloß, auf dem linken Rheinufer nach Süden ins Elsaß einzurücken und eine Schlacht bei Straßburg mit seinen Gegnern zu wagen, bevor die Vereinigung des deutschen Heeres mit den 20000 Mann starken Brandenburgern statthaben konnte. Dieselbe fand am 4. October südwestlich von Straßburg an der Breusch zwischen den Ortschaften Holzheim und Enzheim statt.

Es würde die mir gestattete Zeit weit überschreiten, wenn ich den genauen Hergang dieser blutigen Schlacht zwischen Deutschen und Franzosen schildern wollte. Für uns ist es von Interesse, zu verfolgen, welch einen Antheil gerade Braunschweig-Lüneburger an dem schließlich resultatlosen Ringen und Kämpfen gehabt haben [2]). Turenne kam mit einem Heere von nahe 23000 Mann heran, 12000 Mann zu Fuß und 11000 Mann Cavallerie, er hatte 30 Geschütze. Dem französischen Heere standen auf deutscher Seite 31700 Mann mit 58 Geschützen gegenüber, 17200 Mann zu Fuß und 14500 Mann zu Pferde. Von ihnen waren am besten die 12000 Mann Braunschweig-Lüneburger ausgerüstet; sie hatten allein 44 Kanonen; in der Cavallerie nahmen die schwer geharnischten Kaiserlichen Reiter den ersten Rang ein. Der Herzog von Bournonville hatte nicht den Muth gehabt, dem Marschall Turenne entgegenzuziehen, um sich mit ihm in offener Schlacht zu messen; er wollte am liebsten die Brandenburger erst abwarten; er postierte sich schließlich auf einem äußerst günstigen Terrain zwischen Straßburg und dem Gebirge hinter der Breusch, einem Nebenfluß der Ill.

Turenne beschloß, die Alliierten um jeden Preis noch vor ihrer Vereinigung mit den Brandenburgern zu einer Schlacht

---

[1]) Peter 261. — [2]) Vgl. Pastenaci, dessen vortreffliche Arbeit ein genaues auf Quellenmaterial beruhendes Bild von der Schlacht bei Enzheim giebt.

zu zwingen. „Er rechnete auf die ihm wohlbekannten Zwistigkeiten der Alliierten, auf den schwankenden, zaghaften Charakter Bournonvilles und dessen allzugroßen Respekt vor der französischen Kriegskunst.“ Er überschritt den Fluß, die Breusch, und ordnete seine Truppen, um den Gegner anzugreifen, er besetzte das Dorf Holzheim, welches für den Übergang über den Fluß sehr wichtig war. Bournonville mußte wider seinen Willen sich zur Schlacht rüsten und stellte seine Truppen so auf, daß den rechten Flügel kaiserliche und lothringische Cavallerie mit einigen münsterschen Truppen unter dem Oberbefehl Bournonvilles bildeten, dem der Herzog von Lothringen und die kaiserlichen Generale Caprara und Dünnwald unterstellt waren. Die kaiserliche und münstersche Infanterie und andere deutsche Truppen besetzten das Dorf Enzheim, als das Centrum der ganzen Stellung, unter dem Feldzeugmeister Markgrafen von Baden. Hieran schloß sich in einem stumpfen Winkel der linke Flügel, die lüneburgische Truppenmacht unter dem Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön, als Höchstcommandierenden, dessen Unter-Befehlshaber Generallieutenant Chauvet, Generalmajor von Ende und Generalmajor Reuß waren [1]).

Die ganze deutsche Schlachtreihe war in einem Winkel formiert; vor ihr zogen sich Hecken und Gräben hin. Der linke Flügel hatte vor sich einen Wald, der sich bis an die Breusch hinzog. Am 4. October rückte Turenne zwei Stunden nach Tagesanbruch vor. Sein Hauptstoß galt den Lüneburgern auf dem linken Flügel, wo unbegreiflicher Weise der Wald nicht besetzt worden war. Um seinen Besitz entspann sich ein äußerst erbittertes und blutiges Gefecht, in welchem das Kriegsglück sich bald auf diese, bald auf jene Seite neigte. Die Lüneburger mußten, obwohl sie mit dem größten Muthe und mit zäher Hartnäckigkeit gekämpft, schließlich den Wald verlassen. Turenne ging nun mit großer Wucht zur Attacke gegen die Lüneburger und das Centrum vor.

---

[1]) Der Herzog Georg Wilhelm hat an der Schlacht selbst nicht Theil genommen, wie von der Decken irrthümlich des Weiteren ausführt.

Bournonville hatte während des Kampfes der Lüneburger den Feind nur mit einer Kanonade belästigt, aber nichts für die Unterstützung der todesmuthigen Kämpfer gethan. Alle Bitten des Herzogs von Holstein, ihn zu unterstützen, hatte er mit dem Hinweis auf die seine Cavallerie an einer Attacke hindernden Hecken und Gräben beantwortet. Schließlich merkte er die Folgen seiner unverzeihlichen Gleichgültigkeit und ließ, freilich zu spät, endlich alle seine Kräfte sich gegen den Feind entfalten.

Es entstand ein fürchterliches Ringen mit einander; doch das Resultat war, daß beide Armeen, aufs äußerste erschöpft, um 2 Uhr Nachmittags den Kampf einstellten und vorläufig ihre Positionen behaupteten. Als die Nacht kam, ging Turenne über Holzheim zurück, aber auch die Alliierten zogen zurück über die Ill. Bournonville zeigte von allen Befehlshabern die größte Eile; er legte seine Truppen in die alten Quartiere nach Illkirch; ihnen folgten nach Grafenstedten die Lüneburger. Es war ein elender Abzug; die Offiziere zu Fuß mit den Musketieren mußten bis über die Knie durch den Dreck steigen und hatte mancher Schuh und Strümpfe stecken lassen, so sagt der Feldprediger Berkkemeyer von dem Celleschen Regiment von Ende in seinem Chronicon Bodendicense.

Ja, trauriges Resultat nach so furchtbaren Anstrengungen! Auf Seiten der Alliierten waren 2500 Mann todt und verwundet, die Hälfte davon Lüneburger. Bei diesen waren der Generalmajor Reuß und die Obersten Roth und Feige gefallen, ferner auch der spanische Bevollmächtigte Comte de Grammont, welcher an der Seite des Herzogs von Holstein durch den Kopf geschossen worden war. Beide Armeen schrieben sich den Sieg zu; die öffentliche Meinung gab den Franzosen die Ehre des Tages. Bournonville schrieb an den Kurfürsten von Brandenburg nur, daß er einen Kampf zu bestehen gehabt habe, der der längste, der hartnäckigste und feurigste gewesen, den er je gesehen. An seiner Unfähigkeit und Schläfrigkeit hatte es gelegen, daß der ganze Kampf für die deutsche Sache völlig nutzlos stattgehabt hatte, daher entbrannte auch der Zorn der Lüneburger gegen die Kaiserlichen und ihren

Chef, den Herzog von Bournonville, in heftigster Weise; denn sie schoben die Schuld des resultatlosen Kampfes allein auf ihn; ja sie klagten ihn der Verrätherei an, da sie nicht begreifen konnten, wie er die Bagage schon vor Anbruch der Nacht über die Ill geschickt hatte, ohne sich mit den Lüneburgern in Beziehung zu setzen. Die lüneburgischen Truppen hatten „löwenmuthig“ gefochten. In der hannoverschen Kriegsgeschichte, sagt mit Recht von der Decken, ist kein Beispiel von einem gleichen kriegerischen Enthusiasmus, als derjenige war, welchen die sämmtlichen Celleschen Truppen in dieser Schlacht an den Tag gelegt hatten. Sie hatten mit der äußersten Zähigkeit sich zu behaupten und jeder Schritt breit Bodens mußte ihnen von den Franzosen in erbittertem und blutigem Kampfe abgerungen werden. Turenne soll später geäußert haben: „daß er eine völlige Niederlage erlitten haben würde, wenn die ganze alliierte Armee sich so tapfer als die Lüneburger geschlagen hätten“. Gar bald wurden allerlei Anklagen gegen die Kaiserlichen laut, als wenn Bournonville und seine Generale mit Absicht die Lüneburger auf den exponierten Posten gestellt und im Stich gelassen hätten. So sollte Caprara laut gesagt haben: „der Herzog von Bournonville habe die große Hitze des Herzogs von Celle und seiner Soldaten etwas abkühlen müssen“; demselben Reitergeneral wurden die Worte in den Mund gelegt: „Wir haben die Braunschweigischen wacker eingehetzt; wenn die Brandenburger kommen, müssen wir es grade so machen“. Ein andrer „Großer“ soll gesagt haben: „lasset die lutherischen Hunde nur wacker anbeißen!“

Im hannoverschen Staatsarchiv finden wir einen interessanten Bericht über die traurige Affaire bei Enzheim, der um so wichtiger ist, als über die Schlacht sich widersprechende Schilderungen vorliegen. Denselben hat der Legationsrath Lorenz Müller an seinen Fürsten, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg gleich nach dem Kampfe eingesandt: „Die Bataille bei Enzißheim und Colmar, die retraite außem Elsaß betr. An. 1674 u. 1675, Copie, 4. October 1674.“ Da dieser Bericht uns einen Blick in das kopflose Kämpfen der deutschen

Truppen thun läßt, über welches der Kurfürst Friedrich Wilhelm später gar oft geklagt hat, möge er hier eine Stelle finden:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Nachdem die Armee über die hiesige (Straßburger) Brücke gegangen, hat sie sich eine Stunde von der Stadt gesetzt und sich einige Pässe über die hierauf fallenden Ströme versichert, inmittelst, was wegen der bösen Wege zurückgeblieben, und allmählich sich nachgezogen, eingewartet, bis daß gestern der Aufbruch geschehen, da wir von Grafenstaden aus, so an der Ill liegt, und das Lüneburgische Quartier war, an die Breusche hinaufzogen. Die Kaiserlichen lagerten sich etwa zwei Stunden und Ew. Fürstlichen Durchlaucht Armee eine Stunde noch höher hinauf. Die Intention war, den Feind von Ober-Elsaß abzuschneiden und sich so zu setzen, daß er nicht vorbeikommen könnte. Der Duc de Bournonville hat dem Herzog von Holstein die Passagen, so hinaufwärts nach dem Gebirge sich finden, recommandiert, und für die, so zwischen seinem Quartier und hiesiger Stadt waren, respondieren wollen. Sobald sich die Armee gesetzet, kriegten wir Lärmen, daß der Feind überginge; daher alles alliiert gewesen. Und gegen Morgen zogen wir uns zurück an die Kaiserlichen. Inmittelst kam gestern neue Kundschaft, daß der Feind bei Holzheimb übergehe; man rangierte daher die Armee in bataille und marschierte darauf zu. Unsrerseits gab man die Losung, und der Feind antwortete; daher man sich zum Treffen präparierte. Die Lothringer, so auf unserm Flügel sonst stehen, hatten ihnen selber Quartier gemacht und im Dorfe diesseits der Kaiserlichen Armee sich logiert; an deren statt wurden die Münsterschen auf unsern Flügel commandiert. Wir marschierten in battaille gegen ein Dorf Enzheim genannt und wurden darin 10 Battaillons gelegt, um auf jeden Fall zur Reserve zu dienen. Der linke Flügel kam mit der Infanterie auf der linken Hand hart an gedachtes Dorf, nicht weit von da war ein Wald, darin der Feind seine Infanterie versteckt gehabt, und es sah der Herr Feldmarschall vorher, daß es, um solchen Wald zu manutenieren, Schläge geben würde. Der rechte Flügel setzte sich zur Rechten

gedachten Dorfes, jedoch also, daß es ein ziemlich großes Interstitium zwischen ihm und dem linken Flügel gab. Der Herzog von Lothringen hat sich mit seinen Truppen gleichsam vor solche Lücke hinter das Dorf gesetzt. Unterhalb des Dorfes gegen den Feind zu war ein Graben. Als der Duc de Bournonville einen General-Adjutanten an den Herzog schickte, um mit dem linken Flügel zu avancieren, kam der Herzog solchem nach und richtete die batallie mit einigen Bataillons fast an den Wald. Er führte darauf solche an gegen den Feind, da sich ein sehr scharfes Gefecht erhub. Obgleich die Attacke zu verschiedenen Malen wiederholt ward, so hat doch der Feind eine so große Avantage wegen des Waldes, daß, obgleich ein oder andermal man schon in dem Walde war, man doch wieder zurückgetrieben war; dabei ein und andermal einige Confusion vorfiel. Der Feind zog viel von seinem linken Flügel gegen die unsrigen, und hatten dieselben die ganze Last der bataille von 9 Uhr bis ohngefähr 11 Uhr allein zu tragen und in continuirlichem Feuer zu stehen, dabei ich den Grafen Caprara und den General-Wachtmeister Dünnwald fand. Und weil solche noch keinen Schuß gethan, repräsentierte ich, daß meines Bedenkens die Nothdurft erfordern wollte, den Braunschweig-Lüneburgischen zu secundiren. Und obwohl Dünnwald sich dabei willig finden ließ, so fand ich doch den Grafen Caprara ein wenig kaltsinnig dabei, bis ich dem Duc de Bournonville begegnete, welcher den Lothringern commandierte, uns zu unterstützen. Solche marschierten zwar nach dem linken Flügel und setzten sich gegen den Wald; es hat aber wenig von ihnen geschehen können, weil sie hinter dem Flügel standen. Ich hielt mich neben Herrn Heymburg bei den Kaiserlichen, um zu sehen, ob unsere Präsenz sie etwa veranlassen möchte, sich an den Feind zu henken, wie wir deshalb ein oder andermal Erinnerung thaten, aber die Antwort bekamen, es wäre ein Graben vor ihnen, welchen man mit der Cavallerie nicht passieren könnte. Endlich kam der Duc de Bournonville und gab Ordre, daß der rechte Flügel avancieren sollte. Es geschah endlich; er avancierte, der rechte Flügel passierte den Graben und brachte den Feind zum Weichen. Bei dem Graben waren

zwei Bataillons Kaiserlicher Fußvölker gelagert. Als ich dabei kam, sehe ich viele Kaiserliche Schwadrons in der größten Confusion zurückkommen, gingen durch die gedachten zwei Bataillons hindurch, und war der Feind unter ihnen gemengt mit über den Graben gegangen. Er, Heymburg und ich hielten den Duc de Bournonville bei dem Dorfe an, sagten ihm, was daselbst auf dem rechten Flügel passiert, der darauf zueilte und sie mit großer Mühe halten machte. Sie waren aber dergestalt auseinander, daß man in die Trompete stoßen lassen mußte, um die Reuter wieder bei die Standarte zu bringen. Diese Confusion machte, daß fast alles, so auf dem rechten Flügel außer der Bataille war, sich nach der Bagage begab. Derselben war Ordre gegeben, sich zurück über die Pässe nach Straßburg zu begeben; dabei viel Confusion vorging. Dies war ungefähr zwischen 12 und 1 Uhr, und mußte noch immer der linke Flügel im Feuer stehen. Nachdem sich der rechte Flügel wieder railliert, ging er wieder über den Graben, und daselbst hat er mit gutem Erfolg chargiert und zurückgetrieben, bis nach 2 Uhr mit dem Chargieren aufgehört, da wir gegen den andern gestanden und mit Stücken bis in die Nacht continuiert.

Eurer Durchlaucht wie auch das Wolfenbüttelsche Fußvolk hat sich sehr wohl gethan und wird von allen gerühmt, haben ihren Posten nicht verlassen; es sind aber sehr viele geblieben und verwundet. Unter den Todten sind, soviel ich noch weiß, der Oberst Feiger, Oberst Noth, Generalmajor Faden; Major Witzleben wird schwerlich aufkommen. Erichton soll todt sein; Mellinger ist verwundet. Comte Grammont ist durch den Kopf gestoßen und todt. Viele Capitani sind todt. Unsere Stücke haben sehr großen Schaden gethan, sodaß Turenne fast all sein Fußvolk in den Wald gezogen. Endlich, als es Nacht geworden und der Feind noch vor dem Wald gehalten, ist resolviert worden, sich nach dem Paß Grafenstaden zurückzuziehen. Zu dieser Resolution hat Anlaß gegeben, daß die Bagage schon vorne war und Niemand etwas bei sich hatte, nach ausgestandener fatigue von Morgen bis Abend in bösem, nassem Wetter sich mit etwas zu laben,

sonst wohl das Beste gewesen wäre, dic Nacht in dem Dorfe Enzheim stehen zu bleiben. Der Feind wird wohl mehr als wir im Volk verloren haben. Sobald man diesseits abgezogen, hat er sich auch gewandt; er wird wohl ziemliche Stücke von uns bekommen haben. Weil ich frühe herein geritten (wohl nach Straßburg, d. V.), um die eine oder andere Nothwendigkeit, sonderlich um Strümpfe und Schuhe, so gestern verdorben, zu verschaffen, so kann ich nicht mehr particularia wissen. Der Verlust bei Ew. Durchlaucht Armee wird wohl ziemlich groß sein, aber sie hat von jedermann die Approbation, daß wir die meiste Last allein auf uns genommen und uns als tapfere Leute erwiesen. Von der Generalität ist Niemand verletzt, ob sie gleich allemal die Truppen angeführt. Ich verbleibe u. s. w. Lorentz Müller."

Die Schlacht von Enzheim war für den späteren Feldzug des Großen Kurfürsten von den traurigsten Folgen in moralischer Hinsicht. Zwietracht, Mißtrauen, Haß und Neid, Eifersucht und Niedertracht, alle diese finstern Mächte drangen in die Herzen der Heerführer und Truppen ein und machten dem Kurfürsten das Leben sauer. Die Bevölkerung verlor den Glauben, daß die Deutschen, selbst wenn der Brandenburger käme, das kriegerische Unternehmen mit einem Siege abschließen könnten. Nicht mehr mit jubelnder Erwartung, sondern mit argwöhnischen, niedergeschlagenen Blicken sah man dem Kommen des Kurfürsten entgegen. Die äußere Situation nach der Schlacht war die, daß die Deutschen im Besitz des Rheinübergangs und Straßburgs waren, daß aber Turenne mit einer schlagfertigen Armee am Fuß der Vogesen stand, indem er es in seiner Hand hatte, je nach Umständen entweder das Untere Elsaß oder das Obere Elsaß zu occupieren oder die Pässe nach Lothringen hinein zu benutzen oder zu vertheidigen. Nur der Kurfürst von Brandenburg konnte mit starker Hand in die verwirrten Verhältnisse eingreifen und ihnen eine für Deutschland glückliche Wendung geben.

Turenne zog sich an die Mossig bei Marlenheim westlich von Straßburg zurück, während die Alliierten die Brandenburger hinter der Ill in der Nähe der Reichsstadt erwarteten. In=

zwischen näherte sich Friedrich Wilhelm mit 11 000 Mann Infanterie, 7500 Reitern, 2 Regimentern Dragonern und einer starken Artillerie und am 13. October zog er auf einer fliegenden Brücke bei Kehl über den Rhein. Wie sich die alte deutsche Stadt Straßburg nach der Schlacht von Enzheim äußerst patriotisch benommen hatte, indem sie mit großer Aufopferung für die Verwundeten gesorgt [1]), so erzeigte sie auch dem Kurfürsten alle Ehre und empfing ihn unter Entfaltung jeglicher reichsstädtischer Pracht aufs herzlichste. Am 14. October kam auch der Herzog Georg Wilhelm an mit seinen 3000 Mann und besuchte mit allen anwesenden fürstlichen Personen und Generalen den Kurfürsten in seinem Zelt. Der Herzog zog selbst in die Stadt Straßburg ein und logierte im Bruderhof [2]). So waren denn endlich die beiden innigen Freunde und Bundesgenossen zusammengekommen; beide schlossen sich von jetzt ab noch inniger an einander an. Sie haben beide den ganzen Feldzug über gemeinsam gehandelt, alle Gefahren mit einander bestanden und kriegerische Unternehmungen in Scene gesetzt. Die beiderseitigen Truppen verstanden sich sehr wohl; wo Brandenburger und Lüneburger zusammen campierten und fochten, war eine gute Stimmung und Gesinnung, während mit den Kaiserlichen und Münsterländern des Zankes kein Ende war. Beide Fürsten waren voll von Mißtrauen gegen Bournonville und hegten den Verdacht, daß dieser Herzog vom kaiserlichen Hof im Geheimen den Befehl bekommen habe, die kaiserlichen Truppen möglichst zu schonen, dagegen die der Alliierten zu exponieren [3]). Der Kurfürst nahm am 14. October über alle deutsche Truppen eine Parade ab; an seiner Seite saß zu Pferde der Herzog Georg Wilhelm. Beim Trompetengeschmetter und Trommel-

---

[1]) Hannov. Staatsarchiv. Relationes de a. 1674—1675. „Ob nun zwar der Blessirten bei uns viel, so hoffet man doch, weil die Straßburger gegen dieselben sich sehr mitleidig erzeigen, und ihnen mit der Nothdurf an Essen und Trinken, auch sonsten durch die Chirurgos sich gratis bedienen lasse, daß noch viele genesen werden." — [2]) Hannov. Staatsarch. 248, Zeitung 5./15. October 1674—1675. — [3]) So von der Decken, Zeitschr. 1838, S. 128.

wirbel defilierten die Soldaten an ihm bis zum späten Abend vorüber; am schönsten sahen die Brandenburger und Lüneburger aus, lauter wohldisciplinierte Krieger, voll Begier, Kriegsthaten zu thun. Am 14. October setzte der Brandenburger in einem Kriegsrath durch, den sofortigen Angriff mit der ganzen Armee auf Turenne zu unternehmen.

Doch es ist bekannt, daß die Ausführung dieses Beschlusses kläglich scheiterte, infolge der Uneinigkeit und Eifersucht zwischen den deutschen Feldherren, namentlich von Seiten des Herzogs von Bournonville. Das erste Wagnis des Brandenburgers, Turenne am 18. October zu einer Schlacht zu zwingen, schlug fehl. Seine Absicht, den französischen Marschall durch geschickte Manöver aus seiner festen Position zu vertreiben, scheiterte vollständig an dem räthselhaften bedachtsamen und zaudernden Wesen Bournonville's. Man mußte sich unverrichteter Sache in die alte Stellung bei Bläsheim in der Nähe von Straßburg zurückziehen. In dieser unglücklichen Action von Marlenheim hatten der Kurfürst und Herzog Georg Wilhelm in treuer Waffenbrüderschaft mit vereinten Kräften gekämpft gegen den gemeinsamen Feind. Der Kurfürst beklagte sich über Bournonville's schlechte Operationen wiederholt beim Kaiser [1]). Dieses Mißgeschick bei Marlenheim verdunkelte den Namen des Brandenburgers. Auf ihn waren die Blicke aller sowohl der Feinde wie der Freunde in Europa gerichtet gewesen. Wenn er auch keine Niederlage erlitten hatte, so kam doch seine Armee durch ein unstetes, nutzloses Hin- und Herziehen und durch ein tagelanges zweckloses Manövrieren in einen ungeordneten Zustand. Sie kam in das Gerücht, gleich den Alliierten vor den Franzosen nicht bestehen zu können. Im Elsaß war es um den Credit der Deutschen mit sammt der Brandenburgischen geschehen. Die Stimmung des Volkes schlug um; Friedrich Wilhelm, anfangs als der Retter des Elsaß begrüßt, verfiel dem Fluche der Lächerlichkeit. Sein Blick wurde auf seine Mark Brandenburg gerichtet, die von dem Einfall der Schweden immer mehr bedroht

---

[1]) Urkunden 14 I, S. 17.

wurde. Gern wäre er heimgezogen; doch sein Patriotismus schlug durch, Georg Wilhelm bestärkte ihn darin; beide beschlossen zu bleiben. Nachdem die Deutschen den Marschall Turenne eine Zeit lang durch kleine Plänkeleien gestört hatten, ließ der Kurfürst das Lagerleben beenden und bezog mit seinen Verbündeten die Winterquartiere, indem er das ganze Oberelsaß von der Grenze bei Basel bis nach Schlettstadt besetzen ließ. Er wählte zu seinem Hauptquartier die freie Reichsstadt Colmar, wo er ein fürstliches Hoflager etablierte. Georg Wilhelm erhielt Schlettstadt, auch eine freie deutsche Reichsstadt, mit ihrer Umgebung bis an den Rhein.

Anfang November erfolgte der Aufbruch des deutschen Heeres in die Winterquartiere. Bis dahin hatte der Kurfürst, der den Oberbefehl über alle deutschen Truppen noch einmal vom Kaiser zugesichert bekommen hatte, das ganze Oberelsaß mit Streifcorps durchziehen und besetzen lassen. An diesen Zügen nahmen die Lüneburger hervorragenden Antheil.

In Schlettstadt also nahm Georg Wilhelm sein Hauptquartier. Die Stadt, früher zum Zehnstädtebund des Elsaß als freie deutsche Reichsstadt gehörend, liegt in einer schönen Gegend, umgeben von Weinbergen, Wiesen, Saatfeldern und Wäldern, überragt von den Vogesen, an deren Geländen die Ruinen der von den Franzosen zerstörten Schlösser und Burgen sichtbar sind. Im August 1673 war König Ludwig XIV. selbst in die Reichsstadt eingezogen und hatte ihre Einwohner gezwungen, mit Hülfe seiner Truppen die Befestigungen dem Erdboden gleich zu machen, indem er sie zugleich ihrer alten verbrieften Rechte beraubte und mit schweren Lasten überbürdete [1]).

Die Braunschweiger und Lüneburger konnten noch den Greuel der Verwüstung betrachten. Aus etlichen archivalischen Dokumenten jener Zeit erkennen wir, mit welcher Energie Georg Wilhelm die neue Befestigung dieser Stadt sowie der zu seinem Quartierbezirk gehörenden Grenzstädte betreibt, und welche Steuern er auferlegen muß, um seine Truppen unterhalten zu können,

---

1) Vgl. Rocholl, Annexion S. 85.

wie aber auch in seinem Heere eine arge Verwüstung durch das Umsichgreifen von Krankheiten einzudringen droht[1]). So hatte Stadtvogt und Rath zu Rappoltstein von Rappoltsweiler aus am 16. November und 2. December Bittschriften an den Herzog gerichtet, in welchen sie auf die elende Lage der Bürgerschaft hingewiesen und um Verminderung der auferlegten Lasten zur Fortifikation Schlettstadts petitioniert hatten[2]). Doch Georg Wilhelm wies sie ab, indem er betonte, die Fortifikation dieser unmittelbaren Stadt des heiligen römischen Reiches sei von der Krone Frankreichs wider alle Billigkeit und gegen den deutschen Frieden dergestalt destruiert, daß es ohne Commotion nicht angesehen werden könnte, es liege dem Vaterland zum höchsten daran, daß dieser Grenzort, so viel wie möglich, in gute Defension gebracht werde. Jeder ohne Unterschied habe darin mit zu concurrieren. Die Stadt Rappoltsweiler allein solle 100 Bürger jede Woche zur Festungsarbeit stellen, 3000 dicke Pallissaden und 3000 Lattennägel liefern. Als nun die Bewohner den Herzog um Gottes Barmherzigkeit willen anflehten und um Schonung baten, erließ er ein Drittel der Forderung. Als die Leute nicht pünktlich erschienen, drohte Herzog Georg Wilhelm mit einer strengen Execution, und dies half. Daß die Klagen der Bürger keine unberechtigte waren, geht aus einer Berechnung sämmtlicher Winterquartierkosten hervor, die vom 2. Febr. 1675 datiert ist; sie beträgt 16 362 Rthlr. und 66 Pf., „hierinn ohnberechnet“, so heißt es, „was in der Belagerung mit Pflanzung der Kanonen, Aufwerfung der Batterie und mit Brand in den Rebgärten und Bergen für überaus großer Schaden beschehen.“ — Große Sorge machte dem Herzog je länger desto mehr die Unterbringung kranker Soldaten und die Einquartierung und Verpflegung. Hierauf bezüglich erließ er von Schlettstadt am 12./22. December 1674 einen Armeebefehl, der von großer Umsicht und Weisheit zeugt. Aus allen diesen Schriftstücken erkennt man zur Genüge,

---

[1]) Rocholl, Der Feldzug des Gr. Kurfürsten. Urkunden in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 1879, Octoberheft S. 41 f. — [2]) Colmarer Bezirksarchiv E, 548.

wie Land und Volk, aber auch das Heer durch den Krieg vollständig zu Grunde gerichtet war.

Was die kriegerischen Aufgaben anlangt, deren Lösung dem Herzog Georg Wilhelm oblag, so hatte er mit seinen Truppen die in der Nähe liegenden Vogesenpässe von Markirch und Bonhomme im Auge zu behalten und gegen wiederholte Angriffe der Franzosen zu vertheidigen. Während sich nämlich die Deutschen mehr oder minder dem Gedanken hingaben, Turenne habe in Anbetracht der rauhen Winterszeit und in Befolgung der damaligen Art der Kriegsführung gleich ihnen beschlossen, für die nächsten Wintermonate die ermatteten Truppen jenseits der Vogesen in Winterquartieren bis zum Frühjahr zu verpflegen, faßte der schlaue General den Gedanken, grade im Winter seine Feinde zu überfallen.

Seine Absicht wurde, schleunigst durch Lothringen und die Freigrafschaft Burgund zu eilen und eines Tages bei Belfort mit großer Heeresmacht ins Elsaß zu rücken und die Alliierten anzugreifen. Der Kurfürst und seine verbündeten Feldherren glaubten, als sie von den Zügen Turennes hörten, der Franzose habe im Sinn, durch einen der Vogesenpässe hinabzusteigen und sich mit der noch in französischen Händen befindlichen Festung Breysach zu verbinden, um die deutschen Truppenkörper in zwei Hälften zu spalten.

Der Brandenburger befahl Detachements an die Pässe von Mariakirch, Bonhomme, Münster und Wesserling zu senden, um Turenne zu beobachten. Um den Deutschen seine Absicht zu verbergen, daß er mit seiner Haupttruppenmacht bei Belfort durchbrechen wolle, beunruhigte Turenne die Deutschen an den genannten Gebirgsübergängen durch Scharmützel und veranlaßte sie, ihre Streitkräfte auf den Bergen zu zersplittern. 6000 Mann wurden zwar vom Kurfürsten auch nach Belfort gesandt, doch waren sie zu schwach, als Turenne herankam.

Die lüneburgischen Truppen führten die ihnen gewordenen Befehle schneidig aus, zum Theil unter Mitwirkung der Brandenburger, die vom General Derfflinger commandiert wurden [1]).

---

[1]) Urkunden 141, 659, 665. Buch, Seite 55.

Anfangs December machten die Lüneburger bei einem Gefecht sogar den französischen Obersten Graf von Bourlemont zum Gefangenen[1]). Herzog Georg Wilhelm steht wegen der Haltung der Vogesenpässe mit dem Kurfürsten in lebhafter Correspondenz. Überhaupt herrschte eine sehr rege Verbindung zwischen Colmar und Schlettstadt, zwischen den dort residierenden Fürsten und postierten Befehlshabern[2]). Aus dem Schriftenwechel geht hervor, daß der Herzog mit dem Kurfürsten völlig in der Politik gegen Schweden übereinstimmt und seinen Bundesgenossen kräftig in Wien durch seine Bevollmächtigten vertreten läßt, und daß er niemals gezögert hat, seine Truppen unter den Oberbefehl des Kurfürsten zu stellen, sobald dieser nur rief. Und diese treue Bundesgenossenschaft ist bestehen geblieben, bis endlich das ganze Kriegsunternehmen für die Deutschen einen so traurigen Ausgang nahm. Georg Wilhelm bewies sich als ein tapferer Fürst, als in den Heeren der Deutschen bei dem Herannahen Turennes große Panik auftreten wollte. Er gab die Sache nicht so leicht und schnell verloren, daher schrieb er am 19. December an den Markgraf von Baden-Durlach und bat ihn, schleunigst zur Hilfe zu eilen: „wir halten unnöthig, Ew. Liebden hierbei weitläufig vorzustellen, was durch Ew. Hülfe dem ganzen Reiche für Vortheil und wenn uns diese Hülfe in Zeiten nicht zukommen sollte, für unwiederbringlicher Verlust zuwachsen könnte[3]).“ Am 20. December schreibt er an seinen Kanzler Schütz: „Ich finde die Leute ziemlich inresolut hier in dem, wie man die Sachen angreifen soll, was mir gar nicht gefällt . . . Der Duc de Bournonville schreibt gestern an den Kurfürst, daß er der Meinung sei, seine Kranken und Soldaten über die Straßburger Brücke zu schicken, welches den Kurfürsten sehr verdrossen und sehr deswegen geschmälert. In diesem Moment bekomme ich des Herrn Kanzler sein Schreiben.

---

[1]) Urkunden 14 I, 659, 665. Buch S. 55. — [2]) Hannov. Staatsarchiv: Schreiben, so im Elsaß zwischen Ser. dem Herrn Kanzler Schützen u. Herrn Geh.-Rath Müller gewechselt v. 16. Oct. bis 20. Dec. 1674. — [3]) Hannov. Staatsarchiv. Celle Br. Arch. Des. 13 6 Reichskrieg mit Frankreich Nr. 9.

Ich finde, daß das Flüchten viel zu früh sei und wird solches einen bösen Effect bei der Armee machen . . ."

Turenne erschien nun wirklich am 27. December in Belfort und begann unter Entfaltung aller seiner Streitkräfte den Vormarsch. Freilich die Alliierten versuchten ihm Widerstand entgegenzusetzen; es gab heftige, blutige Kämpfe bei Belfort, Thann, Mülhausen und um Breisach.

Aber alle die kleinen ihm entgegengesandten, ohne einheitliche Führung operierenden Corps wurden von ihm geworfen, ja zertrümmert.

Inzwischen zankten sich im wahren Sinne des Wortes Kurfürst und Bournonville über den Plan, gegen Turenne eine Schlachtstellung einzunehmen, indem der kaiserliche Feldherr stets opponierte und der Kurfürst in unbegreiflicher Weise nicht die nöthige Energie entfaltete, ihm gegenüber seinen Willen und seinen Kriegsplan durchzusetzen. Der Grund dafür ist wohl in dem leidenden Zustand des Brandenburgers zu suchen, der oft an der Gicht krank zu Bette liegen mußte. Endlich bewog die Noth und der Schrecken die mit einander im Hader liegenden Befehlshaber, gemeinsam zu handeln. Turenne drang bis Rufach vor, d. h. er stand vor den Thoren der Reichsstadt Colmar; nun gab es kein Zaudern für die Alliierten mehr, es mußte gehandelt, es mußte gekämpft werden. Alle marschierfähigen Truppen versammelten sich aus eigenem Antrieb oder auf Befehl des Kurfürsten um Colmar; die Lüneburger kamen am 31. December dort an. Am 2. Januar 1675 hielt der Kurfürst einen Kriegsrath ab. Er war mit dem Herzog Georg Wilhelm einig in der Losung: „Losschlagen, dem Turenne eine Schlacht anbieten"; letzterer wollte aber gern die Hülfstruppen des Markgrafen von Baden-Durlach abwarten. Als aber Derfflinger meinte, man solle, falls Turenne die Schlacht nicht annähme, über den Rhein gehen und sich zu einem neuen Feldzug für den nächsten Sommer vorbereiten, da rief Georg Wilhelm: „dann will ich lieber wünschen, daß ich nie gekommen wäre; wir wollen lieber um jeden Preis losschlagen; es koste, was es wolle". Am folgenden Tage stimmte er, als der

Kriegsrath erneuert wurde, mit Lothringen zusammen, man solle im Elsaß bleiben [1]).

Freilich die Siegeshoffnung des Herzogs, des Kurfürsten und der tapfersten Generale im deutschen Heere sollte nicht erfüllt werden. Am 5. Januar kam es zur Schlacht in der Ebene zwischen Colmar und der eine Stunde nach den Vogesen hin entfernt gelegenen Stadt Türkheim.

Die Verbündeten hatten nach langer Berathung wider den Willen des Kurfürsten beschlossen, den Feind in defensiver Stellung aufzunehmen; man hatte sich von Colmar aus bis auf Türkheim hinter dem Logelbach postiert. Den linken Flügel nahmen die Brandenburger ein, sie standen 2 bis 3 Kilometer nordöstlich von Colmar, also im Rücken der Stadt. Colmar selbst war mit 20 Kanonen versehen, ein Corps brandenburgische Infanterie und die Bürgerwehr sollten es unter dem Commando dreier Generale vertheidigen. In der Gegend des heutigen Dorfes Logelbach stand die Hauptmacht der Infanterie; zu ihrer Reserve im Rücken die Cavallerie. Den rechten Flügel bildeten die Kaiserlichen, Lothringer, Münsteraner und Lüneburger; sie waren bis Türkheim aufgestellt, in dessen Nähe ebenfalls Kanonen aufgepflanzt waren. Türkheim selbst war im Anfang mit zwei Bataillonen besetzt.

Zur höchsten Verwunderung der Deutschen stand Turenne gegen 1 Uhr Nachmittags vor Türkheim; ja er konnte sich der Stadt ohne Schwertstreich bemächtigen. Er hatte sich durch einen schlau ausgeführten Marsch am Fuße der Vogesen der Stadt, ohne vom Feinde bemerkt zu werden, genähert. Bournonville hatte gegen den Willen des Kurfürsten seine Besatzung zurückgezogen und so das Städtchen dem Feinde überlassen, indem er glaubte, gegen ein von Turenne direct auf Colmar zum Rhein unter de Lorge ausgesandtes Detachement vornehmlich operieren zu müssen, da wohl ein Flankenangriff durch die Franzosen wegen des vorspringenden Vogesengebirges ihm unmöglich erschien.

---

[1]) Siehe die Kriegsraths=Protokolle bei Peter S. 340 f.

Auf die Wiedergewinnung der Stadt Türkheim kam alles an; denn sonst konnte Turenne das ganze deutsche Heer in die Flanke nehmen und es in die völlige Verwirrung hineintreiben.

Es entspann sich ein furchtbarer Kampf unter der Leitung des Kurfürsten; alle deutschen Truppen nahmen daran Theil und machten den Franzosen viel zu schaffen. Da der Kurfürst noch zwei Bataillone Infanterie von dem zweiten Treffen seines linken Flügels in's Gefecht sandte, konnten die Franzosen, die ebenfalls auf's tapferste kämpften, nicht einen Fuß weit vorwärts rücken.

Alles schien zum Vortheil der Deutschen ausschlagen zu wollen; doch da trat — es war ja Winter — gegen 5 Uhr stockfinstere Nacht ein; es konnte nicht weiter gekämpft werden; beide Gegner mußten den Kampf abbrechen; 2000 Todte bedeckten das Schlachtfeld.

Es war bei dieser Sachlage natürlich, daß beide Heere sich den Sieg zuschrieben. Doch daß der Kampf unentschieden war, geht schon daraus hervor, daß dieselben in höchst geringer Distanz von einander ihr Lager bezogen. Die Franzosen erwarteten für den nächsten Morgen einen neuen Angriff von seiten ihres Feindes; daher blieben sie die Nacht über unter Waffen.

Wenn heut zu Tage französische Geschichtsschreiber und Politiker von dem Gefecht bei Türkheim als einer großen Entscheidungsschlacht zwischen der gallischen und der germanischen Völkerwelt reden, die das gebieterische Wort gesprochen habe, wer für alle Zeiten das Elsaß als sein Eigenthum anzusehen habe, so hat das kurze, wenn auch blutige Gefecht an sich nichts entschieden; ja nach allen glaubwürdigen Berichten neigte sich das Zünglein der Wage den Deutschen zu. Trotzdem beschlossen die deutschen Feldherren noch am Abend nach Norden auf Straßburg zu abzuziehen.

Was den Kurfürsten mit seinen Alliierten bewog, den sofortigen Rückzug aus dem Elsaß zu beschließen, war die Furcht, daß Turenne an der Vogesenkette weiter nach Norden vordringen und sie von dem einzigen Rückzugspunkte, der

Straßburger Brücke abschneiden könnte. Wenn dieser Fall eintreten sollte, würde das gesammte deutsche Heer ins Verderben gerathen sein; denn es herrschte im ganzen elsässischen Lande ein großer Mangel an Lebensmitteln, dazu waren die Truppen durch Krankheiten allerlei Art stark dezimiert worden. Sodann war es das traurige Verhältnis, in welchem Bournonville zum Kurfürsten stand, die nationale und Charakterverschiedenheit der beiden unter sich, der Mangel an Verständnis für einander, lauter Faktoren, welche beiden die Überzeugung gab, daß eine durchgreifende gemeinsame Operation unmöglich sein würde.

Diese Unsicherheit und Untreue Bournonville's sollte noch in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar dem Kurfürsten recht kund werden.

Am Abend des 5. Januar war im gemeinsamen Kriegsrath beschlossen worden, um 10 Uhr Abends die Bagage abziehen zu lassen; bei Tagesanbruch sollte das Heer folgen. Speciell hatte Bournonville dem Kurfürsten die Versicherung gegeben, er werde erst den Befehl der Kurfürstlichen Durchlaucht abwarten.

Doch in welcher Situation finden wir den Kurfürsten in jener Nacht? Er saß mit einigen Generalen, unter denen auch der alte Derfflinger war, in einer zerschossenen Mühle, vor einem kleinen Wachtfeuer. Da trat Herzog Georg Wilhelm des Morgens gegen halb zwei Uhr an ihn heran und fragte ihn, ob er nicht aufbrechen wollte; darauf gab der Kurfürst die Antwort: „Es ist noch zu früh; ich habe mit Bournonville verabredet, erst mit Tagesanbruch zu marschieren“. Doch da wurde ihm die Nachricht gebracht, daß Bournonville schon längst das Weite gesucht habe. Dieser Bundesgenosse war gegen das Uebereinkommen schon um 10 Uhr Abends mit seinem ganzen Lager in höchster Eile aufgebrochen, hatte weder dem Kurfürsten noch dem ihm zunächst stehenden brandenburgischen General Dönhoff irgendwelche Meldung gemacht.

Leider war ein großer Theil der Lüneburger aus Irrthum mit den Kaiserlichen gezogen, indem sie geglaubt, es sei so befohlen worden. General Chauvet war noch anwesend. Als

dieser die Vorposten revidieren wollte, fand er alles leer. So war denn die Armee in größter Gefahr. Turenne hatte von dem Abzug glücklicher Weise nichts gemerkt. Der Kurfürst wollte dieser Nachricht nicht Glauben schenken; doch er mußte sich bald davon überzeugen, daß der Österreicher nur ausrauchende Wachtfeuer zurückgelassen. Unter diesen Umständen gab er auch den Befehl, aufzubrechen und trat einen in jeder Weise geordneten Rückzug an, der dem französischen Marschall Turenne so imponierte, daß er nicht wagte, ihn in irgend einer Weise zu hindern. Was Bournonville anlangt, so erklären alle brandenburgischen Berichte ihn für einen Verräther.

In einem Berichte des lüneburgischen Geh. Raths Lorentz Müller an Schütz aus Schlettstadt am 6. Januar 1675 heißt es, der Herzog von Bournonville habe auf einmal den Plan des Kurfürsten, in der Nacht sich zurückzuziehen, geändert. „Es soll gedachter Bournonville um 1 Uhr in der Nacht aufgebrochen sein, ohne irgend jemand der Alliierten zu avertieren, welche, als sie solchen Aufbruch zwei Stunden hernach vernommen, sich auch moviret, welches denn wohl nicht in der besten Ordre mag zugegangen sein; und ist der Kurfürst darüber sehr übel zu sprechen gewesen." Im Gegensatz zu diesem ungetreuen kaiserlichen General steht Herzog Georg Wilhelm da als ein Fürst voll Treue und Anhänglichkeit. Seinem Bundesgenossen ist er auch in schwerer Stunde nahe geblieben, er hat die Unglücksnacht vom 5. bis zum 6. Januar mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm treu durchwacht.

Das Ende des Feldzuges gegen Frankreich zeigt eine merkwürdige Ähnlichkeit mit seinem Anfang. Die Schlachten von Enzheim und Türkheim stehen fast in Parallele mit einander. Hier wie dort werden die Alliierten überrascht durch Turenne, welcher sich in die gefährlichste Lage begiebt, um eine Schlacht zu liefern. In beiden Fällen ist der Ausgang zweifelhaft, das Resultat unentschieden. Ohne geschlagen zu sein, sind die Deutschen doch die Besiegten. Ohne gesiegt zu haben, erntet der französische Feldherr die Früchte des Kampfes. Abermals sind es die Kaiserlichen, welche zuerst nach Straßburg zurückeilen, und das übrige Heer folgt ihnen. Während aber bei

Enzheim noch alles gut gemacht werden konnte, war bei Türkheim der Schaden unwiederbringlich. Mit ihrem Rückzug nach Straßburg gaben die Deutschen ihre Sache verloren; sie gingen über den Rhein, den sie mit so stolzen Hoffnungen überschritten, und bald befand sich das ganze Elsaß wieder in französischen Händen [1]).

Überhäuft mit Schmähungen und Spott aller Art zog Friedrich Wilhelm ab; ein Gleiches widerfuhr dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg. Für unser patriotisches Gefühl ist es eine erhebende Genugthuung, daß beide Fürsten ihre Ehre und ihren Namen noch in demselben Jahre 1675 retteten, indem der Brandenburger die Schweden bei Fehrbellin, der Lüneburger die Franzosen an der Konzer-Brücke bei Trier gründlich besiegte.

Aber unser patriotisches Gefühl wird vollständig dadurch befriedigt, daß wir die Zeugen einer großen Zeit gewesen, in welcher Alldeutschlands Söhne und unter ihnen Hannoveraner und Preußen ebenfalls unter dem Oberbefehl eines Hohenzollern, des unvergeßlichen Kaisers Wilhelm I., das auf dem Felde der Ehre im blutigen Strauß mit den Franzosen errungen haben, was damals vor 200 Jahren vergeblich gesucht wurde: Elsaß-Lothringen ist wieder deutsch.

Auf den Wällen von Straßburg und Metz, auf den Bollwerken gegen fränkische Kriegslist und Angriffslust, weht die deutsche Fahne.

Die Vogesen sind nun der Wall zwischen Gallien und Germanien.

Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze!

---

[1]) So Pastenaci S. 86.

Literatur,

die benutzt und berücksichtigt worden ist.

1. W. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg, Göttingen, Dietrich, 1857.
2. Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrgang 1838 und 1839.
3. Heimbürger, Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg, Celle 1852.
4. L. v. Orlich, Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst, Berlin 1836.
5. A. Köcher, Gesch. von Hannover u. Braunschweig 1648–1714.
6. v. Sichart, Gesch. der Königl. Hann. Armee, Hannover 1866.
7. Pastenaci, Die Schlacht bei Enzheim, Halle 1880.
8. Urkunden u. Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Berlin B. 14.
9. H. Rocholl, Der Große Kurfürst von Brandenburg im Elsaß 1674–1675, Straßburg 1877.
10. H. Rocholl, Der Feldzug des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1674—75. Aufsatz über Urkunden in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. von Rößler, Berlin Octoberheft 1879.
11. H. Rocholl, Zur Gesch. der Annexion des Elsaß durch die Krone Frankreichs. Historische Aufsätze. Gotha 1888.

IV.

Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstenthümern Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck und Schaumburg.

Von **R. Krieg.**

Die nachfolgenden Ermittelungen sind bei Gelegenheit einer Zusammenstellung des Bestandes der Kirchenbücher in der Provinz Sachsen, dem Herzogthum Anhalt und den thüringischen Staaten entstanden und verdanken wie diese der vor Jahren gegebenen Anregung, sämmtliche Kirchenbücher Deutschlands auf ihr Alter und ihren Bestand zu prüfen, um sie für die Geschichtsforschung nutzbarer und zugänglicher zu machen. Die letzten Generalversammlungen des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine haben sich eingehend mit der Kirchenbuchfrage beschäftigt und man hat sich das Ziel gesetzt, die alten noch vorhandenen Kirchenbücher ihrem Alter und Bestande nach für ganz Deutschland zu verzeichnen und sie womöglich den zuständigen Staats- und Provinzialarchiven einzuverleiben, um sie vor weiteren Zerstörungen zu schützen. Denn es kann nicht verhehlt werden, daß die Kirchenbücher zum Theil außerordentlich sorglos verwahrt und in ihrem Werthe oft vollständig verkannt werden. Sie sind nicht nur zumeist die einzigen sicheren Quellen für die Familiengeschichte und den Personenstand der Gemeinde in früheren Jahrhunderten, sie bieten nicht allein für die Statistik und Heraldik werthvolle Fingerzeige, sondern sie sind für viele Gemeinden wegen der Localgeschichte ganz besonders werthvoll und werden in dieser Richtung noch viel zu wenig beachtet. Hierzu anzuregen ist die Aufzeichnung des Alters und des Bestandes der Kirchenbücher in erster Linie geeignet

und es muß seitens der einzelnen Vereine und Forscher das weitere geschehen, um sie für die Geschichtsforschung gebührend zu verwerthen.

Das Alter der Kirchenbuchseinrichtung ist noch streitig; zuerst war man, namentlich in katholischen Gebieten, geneigt, die Einrichtung der Kirchenbücher auf die Beschlüsse des Concils in Trient zurückzuführen, wo thatsächlich im Jahre 1563 eine Anordnung über die Anlegung von Kirchenbüchern hinsichtlich der Öffentlichkeit der Ehe und der Registrierung der Taufe gegeben wurde. Nachdem jedoch in allen Theilen Deutschlands und in der Schweiz neuerdings sorgfältige Nachforschungen angestellt worden sind, ist man zu anderen Ergebnissen gelangt und es haben sich viele Kirchenbücher aus früheren Jahrzehnten nachweisen lassen. Ja es bricht sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß gerade die Reformation die Einführung der Tauf-, Trau- und Sterberegister bewirkt habe und daß die Beschlüsse von Trient erst in Folge des Vorgehens der Reformation nach dieser Richtung gefaßt worden seien. Es ist bisher auch noch kein katholisches Kirchenbuch aus einer Zeit vor 1563 gefunden, die meisten sind vielmehr erst im 17. Jahrhundert angelegt worden. Ein endgültiges Urtheil über das Alter, den Bestand und die Verbreitung der Kirchenbücher kann erst nach den vollständigen Ermittelungen in allen deutschen Staaten abgegeben werden: so viel erscheint indessen schon jetzt festzustehen, daß die Verbreitung von Süden nach Norden allmählich vorgedrungen ist; es giebt im Süden viel mehr alte Kirchenbücher als im Norden und Westen.

Zur Zeit sind die Ermittelungen in der Provinz Hannover im Gange und es ist zu erwarten, daß sie ein besonderes reichhaltiges Material liefern, da sich die obersten evangelischen und katholischen Kirchenbehörden der Sache angenommen haben. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

Die evangelischen Kirchenbücher des Fürstenthums Lippe.

1. Almena. Die Tauf-, Copulations- und Todtenregister beginnen mit dem 8. Juni 1677. Das Titelblatt

lautet: Almenaisches Registerbuch, darin verzeichnet stehen alle diejenigen so Zeit meines dasigen Predigtsamts getauft, copuliret und gestorben sind. Angefangen am 8. Juni 1677 von mir Theophilo Streichero, Diener am Worte Gottes daselbst. — Streicher war adjunctus collega des am 20. Juli 1677 verstorbenen 80jährigen Pastors Traphagen. Wäre die Kirchenbuchführung von der kirchlichen oder weltlichen Behörde angeordnet worden, so würde im ganzen Lande zu gleicher Zeit und jedenfalls mit dem Jahresanfange begonnen sein. Der ungewöhnliche Anfang in der Mitte des Jahres scheint darauf hinzudeuten, daß die Register der freien Initiative der Pastoren ihr Dasein verdanken. Obligatorisch scheint die Führung der Register erst durch die Kirchenordnung von 1684 geworden zu sein, worin von einem Taufbuch die Rede ist, das bei jeder Kirche sein soll.

2. Alverdissen. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1693.
3. Augustdorf. Die Kirchenbücher beginnen am 8. September 1800; vorher gehörten die Einwohner zu Stapelage.
4. Barntrup. Die Kirchenbücher sind seit 1666 ohne Lücken vorhanden.
5. Bega. Das älteste nur noch in einigen Bogen vorhandene Kirchenbuch ist von dem Prediger Hermann Adolph Pierius am 1. Januar 1704 angefangen worden. Im Taufregister fehlt Anfangs der Name des Kindes.
6. Bergkirchen. Die Kirchenbücher beginnen 1874 mit der Selbständigkeit der Parochie.
7. Blomberg. Die Kirchenbücher sind seit 1660 lückenlos vorhanden.
8. Bosingfeld. Die Kirchenbücher beginnen 1652, doch fehlen die Jahrgänge 1675—1682, 1706—1707 ganz und die von 1708—1714 theilweise.

9. Bracke. Das älteste Kirchenbuch ist im Jahre 1637 angelegt vom Pfarrer Tilemann Zohsius beim Antritt seines Dienstes; es reicht bis 1652. Mit dem Jahre 1663 beginnt das zweite Kirchenbuch, angefangen beim Amtsantritt eines neuen Predigers mit Consens und Gutbefinden des Herrn Superintendenten Simon Georg Plesmann und Herrn Hofraths Joh. Theopold. Über den Zweck des Kirchenbuches schreibt der Pastor Joh. Münefeldius: Rationes huius libri incipiendi multae fuere: non tantummodo a consiliariis nostris praepositae, sed et totus noster lectus (?) multoties ad praecavendas omnes rixas et altercationes postulavit et instanta desideravit. Quod igitur potuit, voluit et quod voluit, debuit et quod debuit, fecit et facturus est, quamdiu halitum vitae sibi debuit illi qui dat vivere, movere et esse.

10. Cappel. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1708 und reicht bis 1736; die einzelnen Jahrgänge sind lückenhaft und bestehen vielfach aus losen, zerfallenen Blättern.

11. Detmold (Stadtgemeinde). Die Kirchenbücher sind von 1620 vorhanden. Das älteste Tauf- und Confirmationsregister beginnt jedoch erst 1660; im übrigen sind sämmtliche 18 Register ohne nennenswerthe Lücken; Es fehlt nur das Taufbuch von 1698 bis 1725.

12. Detmold (Landgemeinde). Die Kirchenbücher beginnen erst 1860, bis dahin wurden die Kirchenbücher für alle Evangelischen in der Stadt- und Landgemeinde Detmold geführt.

13. Detmold (lutherische Gemeinde). Die Kirchenbücher beginnen 1854, bis dahin wurden sie in der Stadtgemeinde geführt.

14. Donop. Die Verzeichnisse der Getauften, Copulierten und Begrabenen datieren vom Jahre 1669, die der Confirmierten 1684.

15. Elbrinxen. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1704 und reicht bis 1764.
16. Falkenhagen. Das älteste Kirchenbuch ist am 3. Mai 1685 vom Pastor Joh. Daniel Geller eingerichtet; es fehlen die Jahrgänge 1697 und 1698.
17. Haustenbeck. Das Kirchenbuch beginnt im Juni 1706 unter dem Titel: Memoriale Ecclesiasticum Parochiae Haustendorffiensis.
18. Heiden. Das älteste Kirchenbuch fängt 1737 an.
19. Heiligenkirchen. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1685 mit dem Titel: (auf dem Rücken) Zeugnisse zu Heiligen Kirchen für Kinder so getaufet und zu der heiligen Communion zugelassen. Auch derjenigen Leute so copulirt und begraben worden. Notizen aus den Jahren 1683 und 1684 sind nachgetragen.
20. Hillentrup. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1670 und wurde von dem derzeitigen Pastor Berthold Pfennig eingerichtet.
21. Hohenhausen. Die Kirchenbücher beginnen 1687.
22. Horn. Seit dem Jahre 1673 sind Kirchenbücher vorhanden, die fast lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt sind.
23. Lage (erster Pfarrbezirk). Die Register beginnen 1701 und 1702.
24. Lage (zweiter Pfarrbezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1886.
25. Langenholzhausen. Die ältesten Register fangen 1708 an am 16. December.
26. Lemgo St. Johann. Das Kirchenbuch beginnt 1682 und besteht in den ersten Jahren nur aus einigen zusammengehefteten Bogen.
27. Lemgo St. Marien. Die Kirchenbücher nehmen mit dem 1. Advent 1678 ihren Anfang.
28. Lemgo St. Nicolai. Die Kirchenbücher beginnen 1673.
29. Leopoldshöhe. Die Kirchenbücher beginnen 1851, dem Gründungsjahre der Gemeinde.

30. Lieme. Die Kirchenbücher fangen 1730 an und sind zuerst mangelhaft geführt worden.
31. Lipperode. Das Kirchenbuch datiert vom 1. Januar 1651; Lücken sind darin nicht vorhanden.
32. Lüdenhausen. Das älteste Kirchenbuch fängt im März 1611 an und ist auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt. Die Jahre 1670 bis 1705 fehlen.
33. Meinberg. Im Jahre 1677 sind die Kirchenbücher eingeführt worden.
34. Örlingshausen. Das Geburtsregister beginnt 1676 das Confirmandenregister 1679, das Copulationsregister 1681, das Sterberegister 1679. Allem Anscheine nach sind schon vor 1676 Taufregister vorhanden gewesen: auf dem ersten Blatte desselben heißt es: Anno 1676 sind ferner getauft.
35. Reelkirchen. Die Kirchenbücher gehen bis 1667 zurück.
36. Salzuflen. Die Kirchenbücher reichen bis zum Brande von Kirche und Pfarre im Jahre 1762 zurück.
37. Schlangen. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1697.
38. Schötmar (erster Pfarrbezirk). Die Taufregister gehen bis 1655 zurück.
39. Schötmar (zweiter Pfarrbezirk). Das Kirchenbuch ist erst am 1. Januar 1871 angelegt. Für die Zeit vom 1. Januar 1840 bis zum 6. Juli 1873 besitzt die Pfarre ein Familienregister, in das die sämmtlichen Copulations-Notizen vollständig, die Namen der aus der betreffenden Ehe entsprossenen Kinder, die Todestage der Eltern und Kinder eingetragen sind.
40. Schwalenberg. Die Kirchenbücher sind seit 1710 vorhanden. Von einem älteren Kirchenbuche existiert noch ein Quartblatt, enthaltend die Getauften vom 27. April bis 27. Juli 1698.
41. Silixen. Die Kirchenbücher nehmen 1667 ihren Anfang.
42. Sonneborn. Das Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1719.
43. Stapelage. Die kirchlichen Register fangen 1704 an.

44. Talle. Das älteste Taufregister beginnt am 1. Januar 1658 und schließt mit dem 19. Oktober 1679.
45. Varenholz. Das Kirchenbuch ist seit dem Jahre 1697 vollständig geführt worden, damals wurde die Gemeinde von Langenholzhausen abgetrennt.
46. Wöbbel. Die Kirchenbücher beginnen 1740 und sind ohne Lücken vorhanden.
47. Wüsten. Das älteste Kirchenbuch beginnt im Jahre 1671 und ist ohne Unterbrechung fortgeführt worden.

Bemerkungen. Es ist hier merkwürdigerweise kein einziges Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert vorhanden oder wenigstens nicht bekannt geworden. Das älteste Kirchenbuch stammt aus dem Jahre 1611 und ist in Lüdenhausen auf Befehl des Grafen Simon von der Lippe angelegt worden. In der Stadtgemeinde der Landeshauptstadt Detmold beginnt das Kirchenbuch 1620 und in Bracke 1637. Alle übrigen sind noch jünger und es ist kaum anzunehmen, daß durchweg schon vorher Kirchenbücher vorhanden gewesen und abhanden gekommen sind. Allem Anscheine nach hat vielmehr erst verhältnismäßig spät die Einführung von Kirchenbüchern allgemein stattgefunden. Beachtenswerth sind die Gründe, die in Bracke zur Anlegung geführt haben.

Die Kirchenbücher des Großherzogthums Oldenburg[1].

I. Evangelische Kirchenbücher des Fürstenthums Birkenfeld.

1. Achtelsbach. Im Archiv findet sich ein Kirchenbuch aus den Jahren 1574 bis 1711 über Achtelsbach, Meckenbach, Obersötern, Traunen, Haubenthal, Eisen, Abentheuer und Brücken; es hat viele Lücken, besonders in der Zeit des 30 jährigen Krieges und läßt nicht erkennen, auf wessen Anordnung es angelegt worden ist.

[1]) Nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Sello in Oldenburg sind die Berichte über die Kirchenbücher bereits erstattet worden und die Ergebnisse werden demnächst an geeigneter Stelle veröffentlicht. Es sind deshalb nur hier diejenigen Berichte angeführt, die nach dieser Mittheilung eingegangen sind.

2. Bergen. Die ältesten Kirchenbücher stammen aus den Jahren 1631, 1732 und 1792.
3. Birkenfeld. Es ist ein Kirchenbuch mit Tauf-, Trau- und Sterberegister von 1604 bis 1663 mit theilweise sehr schwer zu lesenden Schriftzügen vorhanden. Ein weiteres Kirchenbuch vom 20. August 1798 bis 1814 enthält folgende Notiz: Nachdem dem hiesigen Pfarramt zufolge einer Verfügung der französisch-republikanischen Regierung die in Händen gehabten Kirchenbücher abgefordert und unter dem 20. August 1798 wirklich abgenommen und in das sog. Municipalitätshaus hier deponiert worden sind, ist gegenwärtiges Kirchenbuch neu angefangen worden. Diese Bücher, die also wahrscheinlich die Lücke von 1663 bis 1798 ausfüllen, befinden sich jetzt noch auf der Bürgermeisterei in Birkenfeld.
4. Nohen. Die Kirchenbücher sind nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts vorhanden.
5. Fischbach. Das Kirchenbuch reicht bis 1798 zurück und enthält nur Tauf- und Sterberegister.
6. Herrstein. Die Tauf-, Trau- und Sterberegister für Herrstein, Oberwörresbach und Mörschied beginnen 1798, das Communikantenbuch ist 1755 angelegt und enthält ein Verzeichnis der seit 1723 confirmierten Kinder.
7. Idar. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem 15. September 1669 und enthält auf der Innenseite der Deckel und auch sonst historische Notizen.
8. Leisel. Ein eigentliches Kirchenbuch besteht seit dem Jahre 1798; von da ab rückwärts bis 1744 liegen nur Tauf- und Copulations-Acten in ungebundenen, theils losen, theils zerrissenen und von Mäusen angefressenen Bogen vor; die Eintragungen sind sehr kurz, zum Theil auch sehr oberflächlich, einige mit kirchlichen Strafbemerkungen versehen: „Den 8. October ist Joh. Friedrich Mähler Witwer mit der von ihm ehebrecherischer Weise geschwächten Clara Catharina Ehemännin von Wimingen, nachdem er zugleich Kirchenbuße gethan, vor der ganzen Gemeinde copuliret worden."

9. Niederbrombach. Im Archiv befinden sich aus den Jahren 1590 bis 1602 eine Anzahl loser, von Würmern und Motten zerfressener Blätter; von 1619 bis 1623 ebenfalls lose und zerfressene Blätter. Von 1637 bis 1654 ist ein in Pergament gebundenes und noch gut erhaltenes Kirchenbuch vorhanden.
10. Wörresbach. Das älteste Kirchenbuch beginnt am 1. Januar 1811.
11. Nohfelden. Das älteste auf der Bürgermeisterei liegende Kirchenbuch datiert vom Jahre 1706.
12. Oberstein. Die Kirchenbücher beginnen am 24. September 1809; doch sind auf der Bürgermeisterei Kirchenbücher von 1671 vorhanden.
13. Sötern. Im Archive befinden sich Kirchenbücher seit dem Jahre 1727, die Trau- und Sterberegister datieren vom Jahre 1777.
14. Wickenrodt. Die Kirchenbücher gehen für Niederhosenbach bis 1718, für Wickenrodt bis 1722 zurück.
15. Wolfarsweiler. Im Pfarrarchiv befindet sich ein Kirchenbuch von 1649 bis 1705.

II. Die Kirchenbücher des Fürstenthums Lübeck.

1. Rensefeld. Die Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1649, hören jedoch 1656 wieder auf, nachdem sie bis dahin nur lückenhaft geführt worden waren. Aus der Zeit von 1665 bis 1669 sind nur wenige unordentliche Notizen vorhanden und volle 100 Jahre hindurch bis 1765 sind die Kirchenbücher theilweise unerhört nachlässig geführt worden. Die Aufzeichnungen rühren zum Theil von den Organisten her.
2. Curau. Die Kirchenbücher beginnen 1772; die früheren sind 1771 verbrannt. In der Registratur befindet sich eine Circularverfügung der Großh. Regierung vom 16. September 1804, in der eine Bestimmung vom 9. April 1763, wie die nach Kgl. Allerhöchsten Befehl in den Herzogthümern Schleswig und Holstein...... Taufregister geführt werden sollen, sowie eine Bestimmung

der Großh. Regierung vom 22. November 1771, betreffend die Führung der Taufregister aufgehoben werden.

3. Ahrensböck. Ausweislich der vom Pastor Wallroth verfaßten Chronik der Gemeinde Ahrensböck ist das Pfarrhaus am 3. Januar 1687 mit allen Kirchenbüchern abgebrannt, die neuen beginnen in demselben Jahre.
4. Gleschendorf. Die Taufregister beginnen 1679; die übrigen 1740.
5. Rensefeld (II. Bezirk). Die Kirchenbücher beginnen 1871 mit der Abtrennung vom I. Bezirke. Auf Anordnung der Großh. Regierung vom 20. Jan. 1888 ist eine Pfarrchronik angefertigt, die von der Heidenzeit und den ersten Anfängen des Christenthums bis zur Gegenwart reicht.
6. Bosau. Eigentliche Kirchenbücher sind erst 1701 eingeführt worden. Das älteste Buch der Kirche ist ein Conventsprotokoll mit folgender Inschrift: Dies Buch hat der achtbare und namhafte Jochim Brokes der Kirchen zu Bosow verehrt zum Gedächtnis seines dankbaren Gemüthes, daß darin die percepta und exposita sollen mit Fleiß aufgezeichnet werden. Anno 1636.
7. Gnisau. Die Taufregister beginnen 1763; ältere Kirchenbücher sind wahrscheinlich bei einem Brande der Pfarre im Jahre 1819 verloren gegangen.
8. Eutin. Die Taufregister fangen 1633 an, ebenso die Proklamations- und Copulationsregister. Die Leichenregister mit einem Verzeichnis der Hauptpastoren und Conpastoren sowie kurzen Nachrichten beginnen 1634.
9. Maleute. Am 14. April 1702 brannte die Pfarre so schnell ab, daß nichts zu retten war und alle Kirchenbücher verloren gingen. Auf fürstbischöflichen Befehl legte der Pfarrer sofort ein neues Kirchenbuch an und es wurde gleichzeitig ein Taufregister eingerichtet. Todten- und Copulationsregister datieren von 1754.
10. Neukirchen. Das Archiv enthält ein Kirchenbuch, umfassend den Zeitraum von 1505 bis 1837; dasselbe

ist von 1505 bis 1595 in plattdeutscher, von da ab in hochdeutscher Sprache geschrieben. Es enthält Nachrichten aus der Kirchenrechnung, über Bauten, Dotierung, kurz alles, was auf äußere kirchliche Verhältnisse sich bezieht. Eigentliche Register über den Personenstand — Catalogus Baptizatorum, Copulatorum, Sepultorum — beginnen 1613 und 1637.

11. Süsel. Das älteste Taufregister beginnt 1597, das Trauregister 1654, das Todtenregister 1751 und das Confirmationsregister 1763.

12. Ratekau. Das älteste Taufregister ist vom Jahre 1682, ebenso das Trau- und Todtenregister. Das Buch ist zerrissen, mehr als entsetzlich geschmiert, daher fast unleserlich und äußerst ungenau und lüderlich geführt.

Bemerkungen. Das älteste Kirchenbuch im Fürstenthum Birkenfeld ist in Achtelsbach und reicht bis 1574; außer diesem ist nur noch in Niederbrombach ein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert; es stammt aus dem Jahre 1590 und besteht aus einzelnen losen und von Würmern zerfressenen Blättern. Im übrigen sind wenige alte Register vorhanden. Im Fürstenthum Lübeck ist das sog. Kirchenbuch in Neukirchen aus dem Jahre 1505 von Interesse: es gehört zwar nicht zu den Kirchenbüchern im eigentlichen Sinne, also zu den Personenregistern, die erst 1613 beginnen, immerhin aber verdient es schon wegen der theilweise plattdeutschen Sprache und wegen der kirchlichen Mittheilungen Beachtung. In Süsel endlich ist ein Taufregister aus dem Jahre 1597 vorhanden, während die übrigen Register aus späterer Zeit stammen.

Die Kirchenbücher des Fürstenthums Waldeck.

1. Helmighausen. Die Kirchenbücher führen bis 1731 zurück. In einem Pfarrinventar, das aus den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts stammen mag, finden sich Abschriften von einzelnen älteren Urkunden, so von zwei Vocations-Urkunden aus den Jahren 1534 und 1536. Auch ist hierin die Reihenfolge der Pfarrer von 1511 bis dato angegeben.

2. Twiste. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1641 und ist von dem damaligen Pastor Georg Herrmann Flasche aus Mengeringhausen angelegt. In Braunsen beginnt das alte Kirchenbuch 1707.

3. Rhoden. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1618 und geht bis zum Jahre 1664.

4. Landau. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1645 für Landau, 1746 für Lütersheim.

5. Ammenhausen. Das älteste Kirchenbuch reicht von 1736 bis 1790. Seit dem Jahre 1862 giebt es noch besondere Familienbücher für die Gemeinden Ammenhausen, Dehausen und Orgethal.

6. Mengeringhausen. Ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Verstorbenen reicht von 1633 bis 1741; daran schließen sich die neueren Verzeichnisse.

7. Massenhausen. Die Kirchenbücher beginnen 1652 und enthalten ein Verzeichnis der Getauften, Confirmierten, Communicanten, Büßer, der Copulierten und Gestorbenen.

8. Pyrmont. Das älteste Kirchenbuch beginnt 1657 und hat auf dem Titelblatt die Notiz, daß das vorige Buch im 30jährigen Kriege abhanden gekommen ist.

9. Neersen. Das Kirchenbuch beginnt 1727 und enthält die einzelnen Verzeichnisse.

10. Schmillingshausen. Die Kirchenbücher für Schmillingshausen, Hörle und Herbsen fangen 1692 an und sind bis 1831 gemeinschaftlich geführt. Seit 1862 existieren Familienbücher.

11. Cülte und Wetterburg. Das älteste Kirchenbuch für Cülte beginnt 1662 und ist noch ziemlich vollständig vorhanden. Nach einer Bemerkung des Kirchenraths Varnhagen ist früher noch ein altes Manual (Pfarrnachrichtenbuch) im Cülter Kirchenschranke gewesen, das mit dem Jahre 1542 begonnen hat. Es soll vom Fürstlichen Consistorium eingefordert und nicht wieder zurückgegeben sein.

Das Wetterburger Kirchenbuch beginnt 1658, ist jedoch sehr lückenhaft und hat erst vom Jahre 1687 ab auch Sterberegister.

12. Wrexen. Die Pfarrregister beginnen 1686; ältere sind verloren gegangen.
13. Wethen. Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1622, doch fehlt aus diesem Jahre das Verzeichnis der Getauften.
14. Arolsen. In der erst im vorigen Jahrhundert gegründeten Gemeinde Arolsen beginnen die Kirchenbücher 1752.
15. Immighausen. Die ältesten Kirchenbücher sind 1673 angefangen.
16. Berndorf. Das älteste Kirchenbuch enthält die im Kirchspiel von 1692 bis 1754 Getauften, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen.
17. Sachsenberg. Tauf-, Trau- und Sterberegister reichen bis 1634 zurück.
18. Goddelsheim. Das erste Kirchenbuch beginnt 1646 und enthält unter anderen ein Verzeichnis der Kirchenbüßer. Das Synagogenbuch der jüdischen Gemeinde enthält ein Rechnungs-, Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1834 bis 1857 und es existiert ferner ein Standesbuch mit Geburts-, Trau- und Sterberegister von 1859 bis jetzt.
19. Usseln. Die Kirchenrechnungen beginnen 1601, die Kirchenbücher 1644 für Usseln, Willingen, Schwalefeld und Rattlar.
20. Adorf. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1648 zurück; die Synagogenbücher reichen bis 1833.
21. Heringhausen. Das älteste Kirchenbuch reicht bis 1670 zurück und ist nur zum Theil erhalten bis 1695; auf dem ersten Blatte befindet sich ein Verzeichnis der Geistlichen seit der Reformation.
22. Nieder-Ense. Die Kirchenbücher fangen 1725 an.

Münden. Die Kirchenbücher fangen 1699 an und sind vollständig vorhanden.

23. Mühlhausen. Die erste Copulationseintragung datiert aus dem Jahre 1665; die regelmäßige Fortsetzung fängt erst 1693 an; das Taufregister beginnt 1674.
24. Corbach. Für Corbach giebt es Kirchenbücher seit 1600, für Lengefeld sind seit 1666 Kirchenrechnungen vorhanden, während die Kirchenbücher für diese Gemeinde und für Sellbach 1640 beginnen.
25. Fürstenberg. Das älteste Kirchenbuch datiert aus dem Jahre 1711.
26. Bergheim. Das älteste Kirchenbuch enthält die Jahrgänge von 1674 bis 1780. Außerdem ist noch ein mit dem Jahre 1860 beginnendes Verzeichnis der geborenen, getrauten und verstorbenen Israeliten vorhanden.
27. Nieder-Werla. Die ältesten Kirchenbücher beginnen im Jahre 1692.
28. Sachsenhausen. Für dies, Alracht und Ober-Werla giebt es Kirchenbücher seit 1658; außerdem ist ein Synagogenbuch für die Judenschaft zu Sachsenhausen von 1833 bis 1858 und ein weiteres bis zur Gegenwart vorhanden.
29. Netze. Das älteste Kirchenbuch für Netze umfaßt die Zeit von 1642 bis 1711 und enthält in kurzen Angaben ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Verstorbenen ohne Angabe des Geburts- und Todestages.
30. Waldeck. Das alte Waldecker Kirchenbuch ist nicht mehr vorhanden. Ein als zweites genanntes Verzeichnis umfaßt die Jahre 1721 bis 1754. Im Kirchenbuche ist noch ein kleines Buch, das von 1682 an die in Hemfurth und Nieder-Werla Geborenen und von 1666 an die in beiden Gemeinden Gestorbenen bis 1691 enthält.
31. Bringhausen. Das älteste Taufregister umfaßt die Jahre 1714 bis 1831, auch Trau- und Sterberegister beginnen mit demselben Jahre. Anfangs fehlen Geburts- und Sterbetage. Für Gellershausen fangen die Register ebenfalls 1714 an, während für Hemfurth die Taufregister schon seit 1692 existieren.

32. Ober**s**hausen. Das älteste Kirchenbuch für Oberstausen, Braunau und Reinhardshausen stammt aus dem Jahre 1671.

33. Nieder-Wildungen. Es sind einheitliche Kirchenbücher von 1651 bis 1680 vorhanden, enthaltend ein Verzeichnis der Getauften, Getrauten und Communicanten. Das Archiv enthält noch ein altes Seelenregister von 1682 und ein Familienbuch von 1862; in drei dünnen Bänden sind die Verzeichnisse der Geborenen, Copulierten und Verstorbenen der Judenschaft von 1859 bis 1875 geführt. Das ev. Kirchenbuch von 1681 bis 1720 ist abhanden gekommen.

34. Züschen. In der reformierten Gemeinde für Züschen und Heimarshausen beginnt das Kirchenbuch am 15. Nov. 1656 und schließt mit dem 24. Dec. 1694. Für die lutherische Gemeinde beginnen die Kirchenbücher 1793, für die israelitische 1833.

35. Freienhagen. Ein altes Heft enthält die Namen der Getauften von 1673 bis 1721, ebenso der Copulierten und Verstorbenen. Ein Familienbuch ist 1862 angelegt. Für Dehringhausen beginnen die Kirchenbücher erst 1832; die früheren sind vermuthlich in Ober-Waroldern verloren gegangen.

36. A. Wildungen. Die Kirchenbücher fangen 1735 an.

37. Kleinern. Tauf-, Trau- und Todtenregister beginnen etwa 1650; der Anfang ist nicht genau zu erkennen. Für Gellershausen giebt es Register seit 1766. Standesbücher für Juden sind ebenfalls vorhanden.

38. Armsfeld. Das älteste vorhandene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1598 und reicht bis 1668; in ihm sind die jetzt zum kurhessischen Kirchspiel Lohlbach gehörigen Gemeinden Battenhausen und Todenhausen mitenthalten. Für die Gemeinde Bergfreiheit giebt es seit 1731 und für das Kirchspiel Hüdelingen seit 1775 Kirchenbücher.

39. Mandern. Hier datiert das älteste Trau- und Sterberegister vom Jahre 1679; in Wega fängt es in dem-

selben Jahre an und in Wenzigerode geht es bis 1778 zurück. Die israelitischen Register und Standesbücher beginnen 1833.

40. Asseldern. Ein Kirchenbuch für Asseldern und Mehlen ist 1560 angelegt und enthält die Getauften, Getrauten und Verstorbenen bis 1590. Für Asseldern und Buhlen ist ein Kirchenbuch von 1652 bis 1727 vorhanden. Die jüdischen Register beginnen 1859.

41. Böhne. Das erste Verzeichnis der Getauften, Copulierten und Verstorbenen reicht von 1651 bis 1699; in Königshagen beginnt es 1715.

42. Wellen. Die Kirchenbücher von Wellen fangen 1657 an und enthalten die Verzeichnisse der Getauften bis 1736, der Copulierten bis 1711 und der Begrabenen bis 1726.

43. Vasbeck. Die Kirchenbücher fangen 1662 an.

Bemerkungen. Nur einige wenige Kirchenbücher stammen aus dem 16. Jahrhundert: Das von Asseldern von 1560 und das von Armsfeld von 1598. Daran schließt sich als ältestes das Kirchenbuch von Corbach vom Jahre 1600 und die nächstältesten sind die von Rhoden 1618 und Wethen 1622. Wenn auch einige alte verbrannt sein mögen, was nur selten bezeugt wird, so ist im Allgemeinen doch daran festzuhalten, daß die Kirchenbücher vielfach erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden und eingeführt worden sind. Bemerkenswerth ist die Führung der israelitischen Personenstandesregister seitens der evangelischen Pfarrer oder wenigstens die Aufbewahrung dieser Register im Pfarrarchiv. Eine ähnliche Einrichtung ist bisher von anderer Seite noch nicht bekundet.

Die Kirchenbücher des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.

1. Frilla. Das älteste Kirchenbuch datiert vom Jahre 1664 ein älteres Lagerbuch stammt von 1636.

2. Sulbeck. Das älteste Kirchenbuch fängt 1608 an; über vielen Jahrgängen finden sich treffliche christliche Sprüche, je älter, desto schöner. Am Anfange des Jahres 1671 steht: Deus omnia pacta regat, tua sana voluntas!

3. Probsthagen. Die Kirchenbücher gehen bis 1600 zurück.
4. Altenhagen. Die ältesten Register beginnen 1664.
5. Lauenhagen. Die ältesten Register beginnen 1666.
6. Steinhude. Das älteste Kirchenbuch fängt 1642 an.
7. Vehlen. Im Pfarrarchive finden sich zusammengenähte Blätter aus den Jahren 1603 bis 1635 mit der Überschrift: Verzeichnis derer, so ehelich geworden und zur heiligen Taufe haben befördern und bringen lassen.
8. Stadthagen. Die ordentliche Führung der Kirchenbücher beginnt mit dem 26. April 1639, nachdem bis dahin die Pastoralfälle auf einzelnen Zetteln niedergeschrieben worden waren.
9. Meinsen. Das älteste Kirchenbuch beginnt im September 1642 mit dem Register der Getauften, Copulierten und Begrabenen ohne Angabe der Zeit der Geburt und des Todes.
10. Bergkirchen. Das älteste Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister datiert von 1691.
11. Bückeburg. Die Aufstellung der Kirchenbücher beginnt mit dem Jahre 1618; im Archiv findet sich vom Jahre 1663 ein drei Namen aufführendes Verzeichnis der Zauberinnen und Unholdinnen, welche „abgethan" worden sind.
12. Lindforst. Die Kirchenbücher beginnen 1650 und sind mit einzelnen Lücken bis auf die Gegenwart fortgeführt.
13. Meerbeck. Das älteste Kirchenbuch enthält die Verzeichnisse der Confirmierten von 1660, der Verstorbenen von 1729, der Copulierten von 1634 und der Getauften von demselben Jahre an.
14. Neuersen. Die Kirchenbücher beginnen 1621 und sind lückenlos bis zur Gegenwart fortgeführt.
15. Reetzen. Das älteste Kirchenbuch hebt mit dem Jahre 1641 an, ist jedoch erst 1654 angefertigt und die früheren Jahrgänge von 1641 bis 1653 scheinen nachgetragen worden zu sein.
16. Steinbergen. Das älteste, in Schweinsleder gebundene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1682 und reicht

in 4 Registern bis 1804. Für die Gemeinden Engern und Ahe sind 1836 zwei neue Bücher angelegt worden.

Bemerkungen. Auch im Fürstenthum Schaumburg-Lippe läßt sich kein Kirchenbuch aus dem 16. Jahrhundert nachweisen. In Vehlen sind zusammengeheftete Blätter von 1603 ab vorhanden und daraus, daß kein vollständig abgeschlossenes Buch existiert, könnte man den Schluß ziehen, daß auch schon im 16. Jahrhundert die Taufen u. s. w. aufgezeichnet sind, deren Blätter verloren gegangen sind. Das nächstälteste Kirchenbuch ist das von Sulbeck aus dem Jahre 1608, mit vielen Sprüchen versehen und anscheinend vollständig erhalten. Noch älter übrigens ist das Kirchenbuch von Probsthagen, denn es beginnt mit dem Jahre 1600; es würde somit als das älteste zu betrachten sein. Zu bemerken ist noch, daß in Stadthagen vor dem Jahre 1639 die Pastoralfälle auf Zetteln verzeichnet worden sind; ebenso bemerkenswerth ist die Notiz, daß in Bückeburg ein Verzeichnis der bestraften Zauberinnen geführt worden ist.

V.

Die Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein f. Geschichte d. Stadt Hannover
von **Dr. Hermann Schmidt.**

Die Geschichte der Stadt Hannover im dreißigjährigen Kriege ist zum Gegenstande einer besonderen und eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung noch nicht gemacht worden, wenn auch in einer Anzahl von Aufsätzen, besonders bei Jugler, in dem „Hannoverschen Magazin" und in der „Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen" dankenswerthe Beiträge für dieselbe niedergelegt sind, die an ihrer Stelle Erwähnung finden sollen. Daß in den größeren Werken von J. O. Opel: „Der niedersächsisch-dänische Krieg", O. Klopp: „Tilly im dreißigjährigen Kriege", A. Köcher: „Geschichte von Hannover und Braunschweig", F. von der Decken: „Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg" und in anderen die besonderen Verhältnisse der Stadt Hannover Berücksichtigung finden, ist natürlich. Hervorgehoben werden muß, daß auch die verschiedenen Geschichten der Stadt Hannover meist geschickt das verwerthet haben, was aus den im Stadtarchiv lagernden schriftlichen Aufzeichnungen jener Zeit bekannt geworden ist.

Das Stadtarchiv bewahrt nämlich einen großen Schatz von urkundlichen Aufzeichnungen, die uns ermöglichen, ziemlich genau das zu verfolgen, was in der Stadt Hannover geschehen ist, besonders in den Jahren des niedersächsisch-dänischen Krieges.

Für den ganzen Verlauf des Krieges liegen sehr ausführliche chronikalische Aufzeichnungen vor. Auch im Königl. Staatsarchiv und in der Königl. öffentl. Bibliothek hierselbst

finden sich werthvolle chronikalische und urkundliche Nachrichten, so in ersterem die gerade für die Jahre des niedersächsischen Krieges sehr ausführliche Gosewich'sche Chronologia Hannoverana (welche nach einer Vorbemerkung auf dem Deckel fußt auf Bernardi Homeisteri Annales (768—1614), insgleichen auf H. Büntingii (bis 1620) et J. Letznerii Chronicon). Urkundliche Nachrichten finden sich im Königl. Staatsarchiv in der Abtheilung Calenberg 8. Designatio der Altstadt Hannover 73 ff. und Calenberg 16 (Militaria) 65 ff.

Sehr genaue chronikalische Nachrichten finden sich für die Zeit des Krieges, insbesondere für die Jahre 1625—1629, die uns hier zunächst angehen, in folgenden handschriftlichen Chroniken des Stadtarchives:

Nr. 148 Chronica Hannoverana von 712—1657, welche fast überall wörtlich übereinstimmend mit der Gosewich-schen Chronologia vom Jahre 1625 an sehr ausführlich ist; sie zeigt allein 58 Folioseiten für die Schilderung der Vorgänge dieses Jahres. Sie beruht wie die Gosewich'sche Chronik auf Rathsprotokollen.

Nr. 149 Chronologia Hannoverana von 1600—1643 meist übereinstimmend einerseits mit Gosewich, andererseits mit

Nr. 151 und Nr. 152 Hannoversche Annalen (II. Bd. 1601—1657).

Nr. 153 und Nr. 154 Hannoversche Chronologie Bd. I bis 1586 und Bd. II bis 1651.

Eine nähere Untersuchung über den Zusammenhang dieser für unsere Darstellung so wichtigen Jahrbücher muß ich mir für später vorbehalten.

In größeren und kleineren Convoluten liegen vor, nach Jahren wohlgeordnet, die Correspondenzen der Stadt Hannover mit dem Herzoge Friedrich Ulrich, mit dem Dänenkönige Christian IV. und mit Tilly. Es finden sich Originale, aber noch mehr Copien und nicht immer leicht lesbare Concepte. Drucksachen sind wenige vorhanden.

Angesichts der Fülle des Materials muß ich mich für diesmal beschränken auf die Anfangsjahre des niedersächsischen Krieges, die für Hannover große Gefahren brachten. In

einem künftigen Aufsatze gedenke ich „Hannover in den späteren Zeiten des Krieges“ zum Gegenstande der Untersuchung zu machen.

Vor der eigentlichen Untersuchung will ich eine Übersicht der Verhältnisse geben, die uns über die Kriegsbereitschaft der Stadt Hannover aufklären.

Wir besitzen mehrere Ansichten von Hannover aus der Zeit des großen Krieges: 1) das Gemälde in der Nicolai-Capelle, das bei Grupen und dann wiederholt abgebildet worden ist. Es zeigt uns die Stadt von der Seite des Steinthors, aus dem sich ein Leichenzug nach der Nicolai-Capelle bewegt. 2) Ein Holzschnitt vor einem Gratulationsgedichte, welches den Anfang 1636 antretenden Magistraten von Elias Holwein, Typographus, gewidmet ist. Es zeigt die Stadt von der Südwestseite mit der offenen Neustadt im Vordergrunde. Es findet sich bei Hartmann, „Geschichte von Haunover“ und ist gemacht nach dem auf der Königl. Bibliothek befindlichen Originale. 3) Die Ansicht Hannovers von der Lindener Windmühle. Sie findet sich in Merians Topographie und Eigentlicher Beschreibung der vornembsten Städte, Schlösser &c. 1654. Auch in A. Saurii Städtebuch, Frankfurt 1658, und in H. Büntings Chronik ed. Meybaum findet sich eine Ansicht Hannovers.

Alle diese Ansichten zeigen uns Hannover als eine auch im Beginn des 17. Jahrh. noch stark befestigte Stadt. Fest, wie sie war, konnte sie einer Belagerung mit einiger Zuversicht entgegensehen; wenn sie auch seit 1490 einer Bestürmung nicht wieder ausgesetzt gewesen ist. Merian schreibt: „Hannover ist mit hohen starken Mauern, Wällen und Bolwerken, auch tieffen Wassergraben wohl verwahret und hat an der inneren Mauer zum Schutz der Stadt ringsherum 36 Thürme.“

Der Stadtwall der Altstadt ging bis in die jetzige Neustadt, da, wo die Neuestraße ist. Merians Bild zeigt die Neustadt, die bis zu Herzog Georgs Zeiten extra muros war, schon mit hereingezogen in die Befestigung. Zur Zeit des Kriegsanfangs aber war die Neustadt noch ein dorfähnlicher Anbau, wo in Wiesen und Äckern die Einzelgehöfte und auch die Mühlen zerstreut lagen, es gab dort nur wenig

größere Häuser von Stein. Auch Steinstraßen gab es dort nicht außer dem Steinwege, der zur Ihmebrücke führte.

Nachdem 1636 der Herzog Georg durch seinen Ingenieur einen Plan zur Befestigung der Neustadt hatte entwerfen lassen, wurde 1637 die Festungslinie abgestochen, der Leinearm, der die Neustadt umfloß, wurde abgedämmt, die 4 Mühlen der Neustadt fielen, der Judenteich wurde zugeschüttet. Es erhoben sich nun bald neue starke Wälle und Bastionen vor der Neustadt. In der Zeit Tilly's aber, von der wir reden, war von solchen Befestigungen vor dem Leinethore draußen noch nicht die Rede; da haben wir es noch ganz und gar mit der mittelalterlichen Befestigung des alten Hannovers zu thun. Ein Plan im Stadtarchiv zeigt uns deutlich die Führung des alten Stadtgrabens und der ältesten Mauer.

Die Altstadt mit ihren 4 „großen, langen, breiten und weiten, mit Kieselsteinen wohlausgepflasterten Gassen" hatte schon zur Zeit Ottos des Kindes denselben Umfang, welcher noch heute durch die Reste der Stadtmauer bezeichnet wird. Es ist dieselbe Mauer, mit welcher nach erlangter Erlaubnis des Herzogs Wilhelm 1357 die Bürger von Hannover ihre Stadt befestigten. Noch jetzt können wir den Gang der Stadtmauer vom Ägidienthor bis zum Leinethor verfolgen an den Resten, die sich hinter den Häusern am Friedrichswalle finden. Die Richtung der Mauer vom Leinethor zum alten Steinthore bezeichnet der Beghinenthurm mit dem angrenzenden alten Mauerwerke. Sie ging einst bis zum Ausgange der Burgstraße und von da im rechten Winkel umbiegend an der heutigen Schillerstraße entlang bis zu dem noch vor kurzem an der Kreuzung der Schiller- und Scholvinstraße sichtbaren Reste. Von da ging sie weiter zum Steinthore, von dort zur kleinen Packhofstraße und hinter den Häusern der Georgstraße, wo sich noch ihre Reste finden, bis zum nahe der Ägidienkirche gelegenen Ägidienthore.

Die Befestigungslinie ist durch Graben und Wall verstärkt worden, zum Theil auch durch den Leinefluß geschützt gewesen. Redecker giebt uns Zeichnungen von 29 der Mauer-

und Thorthürme. Die 3 letzteren waren rechteckig und aus Quadern erbaut in mehreren Stockwerken. Die 33 ersteren waren aus Quader- und Bruchsteinen, aber auch aus Ziegeln und meist rechteckig; 7 aber waren nach außen halbkreisförmig und 1 halbachteckig. Ihre Dächer waren meist spitz. Der Beghinenthurm war der stärkste Mauerthurm. Außerhalb der Stadt gab es noch einige Warten zum Schutze des Weichbildes, die auch bei Redecker abgebildet sind: der Listerthurm, der Pferdethurm, der Roderthurm bei Kirchrode, der Thurm auf Bischofshole, der Döhrenerthurm, die ja zum Theil noch erhalten sind. Außerdem gab es Bergfriede bei Seelze und auf der Mordmühle.

Bei jedem Thore war ein Zwinger zur Aufnahme des Geschützes, am äußersten Leinthore standen noch zwei Zwinger und an dem verlängerten Steinwege, der nach Linden führte, stand der sogenannte Rothe Thurm. Das alte Zeughaus, wo die Kanonen aufbewahrt wurden, lag am Georgswalle; seine Grundmauern sind ja neuester Zeit beim Kanalbau bloßgelegt worden. Das neue Zeughaus neben dem Beghinenthurme ist erst 1643 durch Herzog Christian Ludwig begonnen worden. Die Neustadt war, wie wir sahen, zur Zeit des beginnenden großen Krieges noch nicht in die Befestigungslinie aufgenommen, und ihre Siedelungen waren infolgedessen im Kriege fortwährend durch feindliche Verwüstung bedroht, am meisten 1625.

Was die Ausrüstung der Stadt mit Geschütz betrifft, so hat Jugler[1]) in dem Aufsatze „Altstädter Artillerie" ein Verzeichnis der namentlich nach einer Angabe aus dem Jahre 1757 uns bekannten Stadtgeschütze gegeben. Es finden sich da angeführt: Carthaunen, d. h. kurze und starkrohrige Geschütze, Feldschlangen, d. h. langrohrige Feldgeschütze, Grote Büssen oder Donnerbüssen, Orgel-, Hagel- und Geschrei-Geschütze, aus 8 Hakenbüchsenröhren zusammengestellt, Dubbelhaken up Karn, d. h. Rohre auf einem Gestelle mit Rädern, für die Schießlöcher der Mauer und der Stadtthürme. Betreffs der Car-

---

[1]) Beiträge z. Gesch. der Stadt Hannover S. 18.

thaunen unterschied man wieder: Doppel-, Gemeine, Halbe, Viertels-Achtels-Carthaunen je nach der Kugelschwere. Aus jenem Verzeichnis ersehen wir, daß größere Geschütze vor allem in der Mitte und gegen Ende des 16. Jahrhunderts angeschafft worden waren, nämlich 17 Stück in den Jahren 1521, 1530, 1533, 1536, 1547, 1549, 1583, 1585 und besonders 1599.

Im 17. Jahrh. sind aber außer den i. J. 1610 angeschafften kleinen Mörsern Brontes, Steropes, Pyracmon, besonders in den Jahren 1636—1665 Geschütze angeschafft worden und zwar 1636 die 24pfündige Halbcarthaune Stadt Hannover, 1639 die 24pfündige Halbcarthaune Mauseloch und das große Geschütz Sanct Martins grote Schnute, 1643 die Carthaune Sanct Mathäus, 1654 die 12pfündige Viertels-Carthaune Salvator mundi, 1654 auch die 12pfündige Viertels-Carthaune Paulus, 1665 die 24pfündige Halbcarthaune Hercules und die 12pfündige Viertelscarthaune Vogel Greiff nebst drei kleinen Schützenkanonen.

Ich fand im Stadtarchiv ein interessantes Manuscript mit der Aufschrift: „Designatio was für mangell bey der Artellery vorhanden und wie dieselben zu beratslagende".

Das Stückeverzeichnis zeigt in Abbildung und mit Kreisangabe der Rohrweite 81 Geschütze mit 20 631 Kugeln

1.	de Scharrenbrecker,	35 stenendulken,	wychth	40	℔
2.	de dubbelde Kartune	159	„	50	℔
3.	de nothslange	650 Dulken	„	13	℔
4.	4 Felthslangen	1280 Kugeln	„	1	℔
5.	2 Felthslangen	690 „		5	℔
6.	1 Quarteerslange	1100 „		3	℔
7.	1 „	so Hans Menger gegossen 3600 Kugeln	wychth	4	℔
8.	17 „	so Christoffer Horenwech gegossen 3115 Kugeln	wychth	2 1/3	dredenhalp ℔
9.	5 „	3440 „	„	2	℔
10.	17 valkeneth	1600 „	„	1	℔
11.	6 „	3340 „	„	3/4	℔

12. 7 Scharpentiner 5000 Kugeln
13. 1 „ 500 „
14. 2 „ hirtho neine Kugell, kan woll mit blien Kugelln vorrichtet werden
15. 4 Kammerstücke
16. 9 dubelde Haken up karren
17. 2 blien morser

außerdem noch 10 haken up den doren.

Das Verzeichnis ist von Bartel Scheele unterschrieben, der wohl einer der Artillerieherren gewesen ist, denen die Aufsicht über die städtischen Vertheidigungsmittel oblag. Er giebt übrigens zu bedenken, ob nicht die Geschütze und die Kugelvorräthe zu vermehren seien.

In jener Designatio, in welcher die vorbenannten Stücke, mit Ausnahme der 10 Haken auf den Thoren, berücksichtigt sind, ist noch bemerkt, daß 6 Kammerstücke und 13 Kammeren unbeledert vorhanden seien und daß die oben unter Nr. 17 aufgeführten beiden Mörser vom Herzog Julius dem Senate verehrt seien. (Herzog Julius Landesfürst 1584—1589.)

Das giebt eine Handhabe, um das datumlose Verzeichnis ans Ende des 16. Jahrh. oder besser wohl in den Anfang des 17. Jahrh., wohin es der Schrift nach gehört, zu setzen.

Die unmittelbare Aufsicht über die städtische Artillerie führte ein Zeugmeister (Wachmeister), natürlich unter Controle der Artillerieherren. Bedient wurden die Geschütze durch die Constables, im Jahre 1635 hatte man 3 Constables, später 11. Sie waren zugleich Rothgießer und Pulvermacher. Das Pulver kostete der Stadt viel, im Kriege 1637 wurde von Ämtern und Privaten der Stadt Geld vorgeschossen zur Bezahlung von Pulver. Die Geschütze wurden im Stadt-Gießhause an der Burgstraße gegossen, meist auf Stadtkosten, zuweilen wurden Geschütze auch von Fürsten (s. o. vom Herzog Julius) oder von angesehenen Gilden geschenkt, z. B. der Becker Stück 1547 [1]).

---

[1]) Siehe Verzeichnis bei Jugler.

Die Vertheidigung der Stadt übernahmen im Mittelalter die Bürger; ursprünglich waren alle dienstpflichtig, aber schon früh finden sich neben den Bürgern bei uns besoldete Stadtknechte für Schützendienst und Roßdienst. Jugler hat darauf hingewiesen, daß schon 1405 in den Kämmereiregistern solche Stadtschützen erwähnt werden.

Der alte waffenfrohe Sinn der Bürgerschaft war längst entschwunden, als der 30 jährige Krieg begann. Vergeblich war es, daß der Rath Wachordnung über Wachordnung erließ, vergeblich, daß in der dringenden Gefahr des Krieges der alte, tüchtige Stadthauptmann Bartold Knaust den Rath und die Bürgerschaft an ihre Waffenpflicht erinnerte. Man wußte ja, Söldner thaten es auch. Es liegen uns im Stadtarchive vor: „Register unde Verordnunge der Wapen unde Weeren darup de borger gesettet“. Im Jahre 1563 waren die Bürger der Osterstraße und Marktstraße (denn jede der 4 Straßen hatte eine besondere bewaffnete Körperschaft) von den Bürgermeistern gemustert worden, 1565 die Bürger der Köbelinger- und später die der Leinstraße. Sie sind „vorbodeschoppet upt Stadthueß unde ihnen angezeiget, was ein Jeder vor weer und waffen in seinem Hause allezeit parat haben undt holden schall“. Nach dem Verzeichnis von 1565, das 698 Namen enthält, hat die Osterstraße 155, die Marktstraße 131, die Köbelingerstraße 210 und die Leinstraße 202 Wehrpflichtige gehabt.

Die von den Bürgern bereit zu haltenden Waffen sind denselben sehr verschieden zugetheilt, es läßt sich daraus auf einen bestimmten Grundsatz nicht schließen; es hatten z. B. von den 155 Bürgern von der Osterstraße zu halten: einer 1 Harnisch, 2 Haken, 1 Rohr, 4 je 1 Harnisch, 2 Haken, 29 je 1 Harnisch, 1 Haken, 4 je 1 Harnisch, 1 Rohr, 5 je 1 Harnisch, einer 2 Haken, 6 je 1 Haken, 1 Rohr, 14 je 1 Haken, 90 je 1 Rohr und einer 1 Federspieß; ja einer von der Marktstraße (von Windheim) hatte sogar 2 Rüstungen, 3 Haken und 2 lange Spieße zu halten.

Nach dem Musterungsverzeichnis der Bürgerschaft vom Jahre 1602 zeigt:

R.	Anzahl d. Wehrpflichtigen	Harnische	Doppelhaken	Rohre
die Osterstraße 24 Rotten	325	138	77	189
die Marktstraße 13 Rotten	168	150	107	52
die Köbelingerstraße 24 Rotten	335	127	77	171
die Leinstraße 19 Rotten	281	125	73	121
auf der Brücke 6 Rotten	90	16	9	51
Ergiebt sich als Gesammtsumme 86	1199	556	343	584

Also hat im Anfange des 17. Jahrh. die Stadt ca. 1200 Wehrpflichtige gehabt, die ziemlich gut gerüstet waren. Ein Hakenregister vom Riegeschießen Juni 1604 enthält einige hundert Namen von Bürgern, die sich noch der edlen Waffenübung hingaben. Es scheint aber, als ob die Bürger zur Zeit des beginnenden Krieges schon ziemlich lau in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht gewesen sind und die Vertheidigung der Vaterstadt gern den Söldnern überließen, die nach des braven Stadthauptmanns Knaust Urtheil doch von sehr zweifelhaftem Werthe waren [1]) und für welche die Bürger übrigens nur ungern die Soldatengelder, die dem Grundeigenthum gemäß vertheilt waren, bezahlten.

Die vorhandenen Söldnerverzeichnisse ermöglichen leider keinen genauen Schluß betreffs der gewöhnlichen Stärke der Soldatenmasse der Stadt vor 1625. In diesem Jahre aber raffen sich die Stadtväter angesichts der Kriegsnoth und der schlimmen Pest auf zu folgendem Erlasse:

Zu wissen

Nachdem hiernegst gesetzte getreue und gutmeinende patrioten und Liebhaber des Vaterlandes dieser Stadt Hannover bei sich erwogen und Embsig betrachtet, daß die hogste und unvermeitliche notturft erfurderet wegen Totlichen abgangs vieler Ehrlichen Bürger, wodurch die Manschaft nicht wenig geschwechet, und anderer mehr erheblichen ursachen, daß die Manschaft gestercket werden müchte, Alß haben sich obgedachte frey und gutwillig erbotten, über die bereitz schon angeordnete Soldatengelder Iglicher Soldaten uf ihrem beutel und unkosten

1) Siehe seine Klage bei Hartmann, S. 165.

biß diese itz schwebende Unruhe und gefahr durch Gottes Gnade voruber und vorbei, zu unterhalten und an das fändlein Schweren zu lassen In Gentzlicher Zuversicht Es werden auch andere getreue und wolmeinende Patrioten diesem von ihrer getreuen vorgesetzten Obrigkeit und Capitainen (welliche Pillig wegen anderer teglich vorlauffender vielfaltigen unruhe und Arbeit, Inmaßen in andern vielen Erb. Staetten gebreuchlich, verschonet und ubersehen werden solten) sich auch bequemen und zu ihrer selbst versicherung an Leib und guth weib und Kind Ehr und aller zeitlichen Wolfarth wo nicht zwene doch zum wenigsten einen duchtigen qualificirten Soldaten uf ihren unkosten unterhalten, workegen die beguterten dessen, daß sie sich selbst in der Person zur Tagk und Nachtwacht Pillig einstellen solten, erlassen sein konnen. Idoch ufn Nothfall (das Got in gnaden verhuete) da einige unruhe und Tumult gespuret werden solte, da dann pillig ein Nachbar bei den andern mit alle den seinigen Eretten muß, außbeschieden.

So ist auch ferner hiebei zu erwegen und zu bedencken, wen uber gefaste gute Zuversicht etzliche vermugende bei diesem algemeinen wolgemeinten wergke sich eigennutzig und widerspenstig erzeigen würden, daß dieselbigen nichts desto weniger mit geburlichen Zwang und Ernste nolentes volentes angehalten werden sollen, gestalten sachen nach das ihrige zu thun, derowegen ein Iglicher ermanet wird, das seine freywillig zu thun, dessen ehr sowoll itzo alß bei der lieben posteritet desto mehr ehr und Ruhmb haben wird,

Wobei sich auch die witwen erinnern werden, daß ihnen geburen will und ihre selbst versicherung und notturft erfurdert, sich mit einer qualificirten werhafften Personen gefast zu halten,

Weil die Wacht und besorgender unfall und uflauf durch andere Burger und Burgers Kindere, wie auch durch frembde sich alhie ufhaltende, welliche im nothfal für sich selbsten fechten mussen, nicht kan versehen noch verwahret werden, und sie nach ihrem vermugen desto guth und freywilliger sich werden erzeigen und finden lassen,

Ist dan ferner Anordnung gemacht, etwas bei denen vom Adell, eingefleheten Beambten, Burgern und Bauern zu sollicher behuf zu erheben und zu erhalten sein will,
und haben sich dem zufolge auß dem mittel des Raths ercleret

Burgermeister D. Jacobus Bunting uf 1 Soldaten
Burgerm. Herman Barteldes uf 1 Soldaten
Syndicus Georgius Rapke uf 1 Soldaten
D. Georgius Türcke uf 1 Soldaten
Hanß Vaßmer uf 1 Soldaten
Ludolf von Anderten uf 1 Soldaten
Ludolf von Lude uf 1 Soldaten
Conradus Stucke uf 1 Soldaten
Gert Everdes Haubtman uf 1 Soldaten
Ludolf Vorenwalt uf 1 Soldaten
Jost Bessell uf 1 Soldaten

Es ist, auch ohne daß ein Datum angegeben ist, dieser Erlaß sicherlich in das Jahr 1625 zu setzen; darauf weist hin die Erwähnung des „Totlichen Abgangs vieler Ehrlichen Bürger" und „der teglich vorlauffenden vielfaltigen unruhe".

In einem Corporalschaftsregister, welches ebenfalls der ganzen Sachlage nach in das Jahr 1625 zu gehören scheint, ist wohl die Erfüllung des mitgetheilten Rathserlasses enthalten. Wir finden da die Angaben über die Bereitwilligkeit der einzelnen (10) Corporalschaften der 4 Hauptstraßen zur Stellung von Soldaten über ihre Verpflichtung hinaus.

Es erklären sich bereit von der

Osterstr.	208 Bürger	zur	Stellung	von	insges.	42	Soldaten
Marktstr.	180	„	„	„	„	39½	„
Köbelingerstr.	172	„	„	„	„	40½	„
Leinstr.	176	„	„	„	„	40	„

Außerdem liegt noch bei der Osterstraße Corporalschaft 9 ein Verzeichnis, das 7 Soldaten nachweist mit der Erklärung: „will die Corporalschaft halten, ohne was Helmich Garderer thun will." Bei der Marktstraße Corporalschaft 2 liegt ein Verzeichnis bei, das 15 Soldaten nachweist. Bei der Osterstraße findet sich an eine Reihe anschließend die Bemerkung „die übrigen nottürftigen Wittiben wollen zusammen 2 Soldaten

halten. In derselben Straße thun sich 5 Bürger zusammen, um $^1/_2$ Soldaten zu stellen. Man sieht daraus, auch die Ärmeren thaten, was sie konnten. So viel ist sicher, daß zu Anfang des niedersächsischen Krieges die Stadt 200 geworbene Soldaten, später sogar 300 hielt, die 1629 aber bis auf 50 abgedankt wurden, weil sie der Stadt zu viel kosteten.

Das Commando über die Stadtsoldaten sowie den Oberbefehl über die Gesammtmannschaft hatte der Stadthauptmann, der Capitain; ihm unterstanden die Offiziere und Bürgercorporale. Er hatte die Soldaten anzuwerben. Zur Zeit des Tillyschen Krieges war Capitain der obengenannte berühmte Kriegsmann Bartold Knaust, den 1608 der Rath den adligen Bewerbern um die Ehrenstellung, Werner von Mandelsloh, Tönnies von Alten und Johannes von Holle, vorgezogen hatte. Er hatte einst in spanischen Diensten gestanden und soll ein Freund und Kriegskamerad Tilly's gewesen sein. Er war nicht bloß der vortrefflichste Hakenschütz der Stadt, sondern auch ein umsichtiger Feldherr und edler Mann, der bei seinem echt ritterlichen Wesen es schmerzlich empfand, daß die altberühmte Waffenfähigkeit der Bürgerschaft immer mehr schwand. Aus Unmuth über den Verfall des städtischen Kriegswesens hat er später seinen Dienst aufgegeben. Welch hohen Werth der Rath einem Bartold Knaust beilegte, mag daraus hervorgehen, daß er zur Zeit des beginnenden Krieges den überaus hohen Monatsgehalt von 100 Reichsthalern, später sogar 125 Reichsthalern erhielt. Ein Offizier erhielt jährlich 52 Reichsthaler. Der Stadtwachtmeister, der auf dem Ägidienthor wohnte, erhielt 18 Fl. für das Quartal.

Daß in der Kriegszeit an den Mauern fortwährend gebaut und gebessert werden und die Stadtbefestigung verstärkt werden mußte, ist klar. Der Festungsbau verschlang große Summen. Schon 1625 bittet die Stadt den Herzog Friedrich Ulrich um Zusendung seines Ingenieurs Peter Cobbe zur Besserung ihrer Festungsanlagen, und 1632 findet sich in den Chroniken der Name des Ingenior Carl Hanemann, in dem Kämmerei-Register des Jahres aber die stattliche Summe von 55 Rthlr., welche ihm pro Monat als Gehalt zutheil wird

Es gab strenge Verordnungen über den Wachdienst und Wehrdienst auf den Wällen und an den Thoren; aber schon ist es allgemein gebräuchlich, daß der Bürger die Wache für sich leisten ließ durch einen Soldaten, der 9 Gr. dafür bekommt. Knaust klagt, daß nicht Männer, sondern alte Kerls und Jungen [1]) ihm von den Bürgern stellvertretend zur Wache geschickt werden, welche Nachts in der Wache liegen und schlafen, am Tage aber Geld erpressen, es zu versaufen.“ Wer auf dem Posten schlief oder von der Ronde beschlichen ward, ging einen halben Monat des Solds verlustig. Bei Lebensstrafe durfte die Wache vor der Ablösung ihren Platz nicht verlassen. Bei Lebensstrafe mußten sich auch Bürger und Offiziere beim Lärmschlagen zu ihrem Fähnlein finden. Die Ronde visitierte alle Abend. Die wichtigen Hauptwachen an den Thoren waren stark besetzt. Der Schlüssel zum Thore war in Verwahrung des Bürgermeisters, der gab ihn auch während der dänischen Besatzung nicht aus der Hand.

Nach diesen Betrachtungen über die Kriegsbereitschaft unserer Stadt wollen wir zur Schilderung der Kriegsereignisse übergehen, wie sie das Jahr 1625 brachte.

Schon lange vor dem Kriege lag eine dumpfe Ahnung schwerer Zeit auf den Gemüthern unserer Vorfahren. Schon 1599 predigte Robert Rothut, Pastor an der Marktkirche zu Hannover: „Es sind fürwahr böse Zeiten vorhanden, der Teuffel hat einen großen Zorn wider die Kinder Gottes gefasset, den will er noch vor dem jüngsten Tage ausschütten, und hat wenig Zeit, darum er greulich mit List und Gewalt durch Papst und Spanier wider die Kirche wüten und toben und viel Jammers und Elendes zuwege bringen wird. Gott wird's verhängen und nachgeben um unserer Sünde willen. Daher es in allen drei Ständen wird wunderlich durch einander wittern. Da sollten wir wünschen, daß Gott uns Alten mit den Jungen wegnehme, daß unsere Augen solch Unglück nicht sehen möchten“. Die Geißel Gottes ward der

---

[1]) Lehrjungen und Hausknechte wurden nach Prüfung durch den Capitain zugelassen.

sündigen Welt durch grauenvolle Zeichen verkündet. „Im November 1618“, erzählen unsere Chroniken, „ließ sich ein großer schrecklicher Komet sehen mit einem langen Schwantze im Zeichen des Scorpions bei klarem Himmel und stund 30 Tage. Der Herzog hat denselben oft mit Verwunderung betrachtet, obwohl er nicht erraten können, daß derselbe als ein Vorbote des dreißigjährigen Krieges ihm viel Schaden und Gefahren bedeutet“.

Zum ersten Male berührte der Kriegssturm die Stadt Hannover, welche sich eben erst von der Aufregung der Kipper- und Wipperei erholt und des herzoglichen Vogts Fritz Molins Münze auf der Neustadt zerstört gesehen hatte, im Jahre 1623, als Herzog Christian der Jüngere von Braunschweig, aus den Niederlanden zurückgekehrt, eine neue Armee gegen den sich dem niedersächsischen Kreise nähernden Tilly im Lande um Hannover und Braunschweig werben ließ. Bekanntlich trafen beide Armeen zusammen bei Stadtlohn im August 1623, wo Christian geschlagen wurde. Da kamen die Flüchtlinge durch's Land um Hannover gelaufen denselben Strich wie die wunderbaren Fliegenschwärme jenes Sommers, von denen die Chroniken erzählen.

Das Frühjahr 1624 brachte wieder wie das Jahr 1621 theure Zeit und der Sommer den Blutgang und die Pest. Von Jacobi bis Egidien starben in Hannover 650, manchen Tag wurden 15 bis 20 begraben, fast kein Erkrankter kam mit dem Leben davon. Aus dem Steinthore wurden von Jacobi bis Neujahr 1076, aus dem Egidienthore 354 gebracht. In Summa sind 1430 Personen gestorben. Die Gemüther waren aufs Äußerste erregt. Die Abergläubischen flüsterten sich im Frühjahr 1625 zu, man habe in der Luft 2 starke Kriegsscharen gesehen, die um die Stadt Hannover, deren Thürme man genau hatte erkennen wollen, gegen einander zogen. Ein Reiter auf weißem Pferde sei aus der Stadt geritten, um nicht wiederzukehren. Man fürchtete das Schlimmste für dies Jahr, und leider sollten sich die Besorgnisse erfüllen. Nach der Schlacht bei Stadtlohn hatte Tilly das Land des Landgrafen von Hessen mit seinen Truppen überschwemmt; er

hatte sein Hauptquartier in Hersfeld. Den niedersächsischen Ständen erklärte er schon zu Weihnachten 1623: die höchste Nothwendigkeit und das Staatswohl erfordere sein Verbleiben in diesem Grenzgebiete; er bleibe in ihrer Nähe nur aus dem Grunde, um ihnen gegen die beiden Friedensstörer E. v. Mansfeld und Chr. v. Braunschweig sofort beispringen zu können. Er ersuchte auch den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, einige Compagnien Infanterie und eine Menge Cavallerie im Göttingischen Lande aufzunehmen. Das erregte um so größere Bestürzung im niedersächsischen Kreise, als die Kreisarmee aufgelöst war und Friedrich Ulrich nur wenige Regimenter zur Landesdefension hatte. Herzog Christian von Celle hatte mit Ablauf des Jahres 1623 sein Kriegsobersten-Amt niedergelegt. Die Stände boten es seinem Bruder, dem Herzog Georg an, der aber lehnte es ab und legte auch sein Amt als General der Kreisarmee nieder. Keiner der Fürsten war geneigt, die Bürde des Kreisobersten-Amts zu übernehmen, auch die Stelle eines Kreisgenerals blieb unbesetzt.

Nicht mit Unrecht fürchtete man in Niedersachsen, daß die Tilly'sche Forderung in unserem Lande nur der Anfang sei zu der Besetzung des ganzen Landes zwischen Weser und Elbe und zu der Rückkatholisierung der dortigen Stifter, während Tilly versicherte, ihn nöthige nur die ungenügende Verpflegung seiner Truppen in Hessen zur Aufsuchung von Quartieren im Göttingischen. Die Stände waren damals noch durchaus kaisertreu gesinnt, und besonders Herzog Christian der Ältere ersuchte den Kaiser, das Tilly'sche Heer aus Nordwestdeutschland zurückzuberufen, da gar kein Anlaß zu einer Einlagerung in den Kreis vorhanden sei. Nichtsdestoweniger verlangte nach Weihnachten 1624 Tilly von Christian von Minden den Paß über die Weser und der Kaiserliche General Graf von Anholt die Garnison in Minden. Auch in Hoya, in Polle und im Amt Corvei standen Kaiserliche. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn die Fürsten des Kreises im März 1625 zu einer Versammlung in Lauenburg zusammentraten [1]) und

[1]) Opel II, 122 ff.

es dort als ihre Pflicht bezeichneten, Werbungen zu veranstalten, um den Kreis durch ihr Zaudern nicht in Gefahr zu bringen. Der Kreisoberst des neuaufzustellenden Heeres sollte der König von Dänemark als Herzog von Holstein sein wegen seiner „Hochrühmlichen Tapferkeit, Dexterität und begabten Verstandes". Er sollte die Aufstellung der Armee, ihre Leitung und die Vertheidigung des Kreises auf sich nehmen. Besonders hervorgehoben wurde, daß die Rüstungen nur zur erlaubten Vertheidigung sowie zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im niedersächsischen Kriege dienen sollten.

Der Kreistag zu Lüneburg im April 1625 sicherte die Wahl des Dänenkönigs zum Kreisobersten. Noch waren die Stände kaisertreu und gaben die ausdrückliche Erklärung ab, daß man nochmals bei der Kaiserl. Majestät Devotion allerunterthänigst beharren wolle. Die Städte aber haben sich an dieser Verhandlung nicht betheiligt. Am 7. Juni überschritt der König von Dänemark mit seiner neugeworbenen ziemlich starken Kreisarmee die Elbe, nahm erst sein Hauptquartier in Stade, dann in Rotenburg und endlich in Verden. Der bedeutendste seiner Commandeure war der Herzog Johann Ernst von Weimar, General der Cavallerie, der in Winsen an der Aller sein Hauptquartier hatte. Oberstcommandierender der Infanterie und Artillerie war seit Ende Juni Oberst Fuchs.

Von Verden verlegte der König sein Hauptquartier nach Nienburg und nach Stolzenau, später nach Hessisch Oldendorf. Seine Armee bestand aus 5000 Mann Cavallerie und 6 Regimentern Fußvolk. Am 14. Juli hatte König Christian IV. Hameln besetzt. Er legte 1 Regiment jenseit der Weser, um das linke Weserufer vor dem aus Westfalen heranrückenden Tilly zu schützen. Trotzdem er in der Nähe von Hörter einige Verschanzungen anlegen ließ, ging Tilly dennoch am 18. Juli auf zwei bei Hörter angelegten Schiffbrücken über die Weser. Die Verschanzungen dort hatten die Dänen ohne Widerstand aufgegeben. Man wollte wohl die nahende Gefahr einer Waffenentscheidung zwischen Tilly und dem Könige nicht noch beschleunigen.

Die Calenbergischen Stände waren keineswegs einverstanden mit dem Anschlusse ihres Herzogs Friedrich Ulrich an seinen Oheim Christian IV. Sie bewilligten die geforderte Kreishilfe nicht und baten den Herzog, sie mit der Kreisbewaffnung zu verschonen. Die Unterthanen könnten die Contribution nicht länger ertragen; überdies schenkte man den kaiserlichen Versicherungen Glauben, er werde sie nicht beschweren lassen. An die einzelnen niedersächsischen Städte, auch an Hannover [1]) ist durch die Stände eine Benachrichtigung von der Wahl Christians IV. ergangen. Man nahm diese Botschaft in den Städten sehr kühl auf. Mit Recht macht Opel darauf aufmerksam, daß man den König als einen Fürsten, den man bisher nur als Feind städtischer Freiheit kennen gelernt hatte, nur mit Widerwillen sich nähern sah. Wie Braunschweig und Hildesheim vor ihm bange waren, so wird es auch deren Nachbarstadt Hannover gewesen sein. Ein Gefühl dafür, daß sie gewissermaßen verpflichtet waren, dem glaubensverwandten Könige und ihrem Kreisobersten, der ihre Confession zu schützen unternahm, zu folgen, scheinen die Räthe dieser niedersächsischen Städte nicht gehabt zu haben. Sie verharrten entweder „in quietistischer Resignation“ oder waren verblendet genug, die offenbare Gefahr nicht zu sehen; was aber noch wahrscheinlicher ist, sie wollten es mit keinem von beiden verderben und hielten sich in vorsichtigster Reserve. So hat vor allem Hannover gehandelt, nicht zu seinem Nachtheil.

Bereits am 28. Mai hatte der König von Dänemark sich an Hannover gewandt mit dem Befehle: 6 Artillerie-Pferde zu stellen — der Rath handelte und erbot sich, 4 zu stellen [2]). Am 16. Juni wurde die Lieferungszeit und der Ort vereinbart. Am folgenden Tage sind angesichts der drohenden Kriegsgefahr der Rath uud die Gemeinde zusammenberufen und ist ihnen vorgeschlagen worden [3]): 1) anstatt der alten untauglichen Leute an den Thoren, die die Wache halten, junge tüchtige Leute zu bestellen, 2) die Lafetten und Laden

[1]) Vgl. Opel II. 185. — [2]) Schreiben 28. Mai im Stadtarchiv. — [3]) Raths-Protokoll bei Gosewich.

zu reparieren, 3) einen Büchsenmacher anzunehmen, 4) die Brustwehr auf dem neuen Bollwerke vor St. Egidienthor zu vollenden, 5) die Bürger mit Kraut und Loth zu versehen, 6) die erledigten officia zu bestellen [1]). Am 23. Juli wandte sich die Stadt an den Herzog, er solle ihr einen Ingenieur schicken zur Ausbesserung der Stadtfestung [2]).

Die Nachricht von dem Eintritt Tilly's in den niedersächsischen Kreis und von seinem Vorrücken auf Hameln, wo seit dem 23. Juni der Dänenkönig sein Hauptquartier hatte, brachte große Bestürzung auch in Hannover hervor. Man wußte, daß Tilly am Tage seines Überganges über die Weser von Holzminden aus an den König ein Mahnungsschreiben gesandt hatte des Inhalts, daß er seine Armee schleunigst licentieren solle, widrigenfalls Tilly gezwungen sei, mit Gewalt den kaiserlichen Respekt zu erhalten. Dasselbe Schreiben wiederholte sich, da der König nicht antwortete — wie es heißt [3]), aus Hochmuth, weil er Tilly zu gering achtete — am 20. Juli. Das traf den König, als er soeben durch einen Fall mit dem Pferde auf den Tod verwundet war. Vergeblich war auch, daß der in Hameln bei seinem königlichen Oheim befindliche Herzog Friedrich Ulrich an Tilly schrieb, er begehre zu wissen, wessen er sich von ihm zu versehen habe. Er habe ja niemals etwas Feindliches gegen Kaiserliche Majestät unternommen und so müsse es ihm sehr „fremd vorkommen, daß Tilly in seine Lande einrücke und seine Stadt Holzminden besetze“. Tilly antwortete ihm [4]), des Herzogs Unterthanen hätten sich zur Wehr gesetzt und vor seinen Augen Schanzen aufgeworfen. Der Herzog möge den Dänenkönig veranlassen, daß er seine Intention ändere. Er selbst möge von der Armatur abstehen und das Aufgebot des Landvolks einstellen. Es fehle ihm an Proviant, und Friedrich Ulrich möge verordnen, daß ihm Nahrung zugeführt werde. Im Grunde ist es dasselbe, was Tilly nachher im August auf dem Kreistage zu

---

[1]) Jacob Bestenbostel ist zum Fähnrich auf der Köbelingerstraße erwählt. — [2]) Staatsarchiv, Calenberg 8, 73 a. — [3]) bei Gosewich. — [4]) Holzminden, 20. Juli, Auszug bei Gosewich, desgl. das vorhergehende Schreiben von Friedr. Ulrich.

Braunschweig durch seine Gesandten [1]) als Grund seines Einrückens in den Kreis angeben läßt. Er konnte sich in Hessen und Westfalen nicht mehr halten. Er drohte, wenn nicht schleunigst die Abrüstung der Kreisarmee erfolge, werde er Succurs heranholen und daraus müsse nothwendig der allgemeine Ruin und Untergang des Landes erwachsen. Wenn man ihm Tyrannei und seinen Soldaten Grausamkeit vorwerfe, so sei „zwar nicht ohne, daß es bißweilen ungleich zugehet und die Soldaten exceßieren und über die Schnuer hauwen. Es ist aber auch dabey in acht zu nehmen, daß sie vom landtmann undt unterthanen erstlich wegen seines feindtseligen erzeigens, indem die Soldaten von demselben allerörten in seinem vortheil niedergeworfen werden undt zum andern, daß die Leute von Hauß undt Hofe verlaufen, wodurch der arme Soldat von ihnen den unterthanen nichts zu leben haben kan. Dazu veranlasset zu werden, daß aber einig unthat mit meinem Wissen, Willen und Gefallen geschehn, das wird mich kein mensch überzeugen, auch kein vernünfftiger dergleichen für wahr halten oder ausgeben können, sondern ich weiß mich in meinem gewissen viel ein anderes versichert. Wie nun aber dehme, so thut man anders nicht suchen undt nachtrachten, als wie man den gemeinen Pöbel zur erbitterung anreitze undt in seinem vorhin und bißhero bestandenen Ungehorsamb noch ferner stabilieren und darin erhalten möge“.

So schrieb Tilly im August, nachdem er Hameln eingenommen hatte und seine Armee schon bis in die unmittelbare Nähe von Hannover vorgerückt war. Bekanntlich wagten die Räthe des schwerverwundeten Dänenkönigs nichts Entscheidendes zu unternehmen und gaben dem drängenden Tilly'schen Abgesandten am 24. Juli den Bescheid [2]), der König, dessen Intention nur darauf gerichtet sei, die Ruhe und Einheit dieser Lande zu erhalten, sei noch todkrank, und so zögen sie es vor, angesichts der beginnenden Verhandlungen auf dem Braunschweiger Kreistage, die königliche Armee zurückzuziehen, damit die tractatus desto bequemer geschehen könnten. Man

[1]) Schreiben v. 14. August, Stadtarchiv. — [2]) S. Opel, II, 280.

hoffe andererseits auch auf die Friedensgeneigtheit Tilly's. So gaben denn die Dänen, ins Stift Verden sich zurückziehend, Hameln preis, das sich dem Tilly ergab, der am 28. Juli eine starke Garnison hineinlegte und nach Hameln sein Hauptquartier legte. Vergeblich hatte Hameln [1]) die Nachbarstadt Hannover gebeten, etwa 50 Soldaten zu Hilfe zu schicken, da es ihm an Mannschaft zur Vertheidigung mangele. Der Rath unserer Stadt aber entschuldigte sich damit, daß „Hannover selbst so wenig Soldaten und hätten Noth itzo, übrigens was hülfen auch so ein paar gegen die Massen Tilly's".

Nunmehr, nach dem Falle Hamelns, befand sich Hannover in der größten Gefahr. In der Nacht vom 30. Juli überfielen die Tilly'schen Münder, Hallerspring und Völksen und die zu Tode erschreckten Landleute aus dem Calenbergischen flüchteten vor ihnen mit Sack und Pack, mit Geräth und Wagen nach Hannover. In den nächsten Tagen pochten die Tilly'schen nicht bloß die Dörfer hinter dem Deister, sondern auch vor demselben das Land zwischen Deister und Leine aus; sie plünderten und raubten, was ihnen vorkam und preßten die Landleute gräulich. Deshalb ließen sie die Ernte im Stich und liefen davon nach Hannover. Nach dem benachbarten Pattensen kam in den Anfangstagen des August der Tilly'sche Oberst Schönberg mit 400 Reitern, die er in die nächsten Dörfer um Hannover einquartierte. Am 9. August sah man Tilly'sche Reiter vor der Ihmebrücke, die nahmen auf dem Steinwege 12 Pferde weg. Feindliches gegen die Stadt Hannover aber unternahm Tilly nicht, er begehrte bloß Proviant für seine Armee für gutes Geld. Auf ein Schreiben Tilly's [2]) aus Hallerspringe sendet der Rath mit der Entschuldigung, daß er nicht viel habe, ein Faß Wein, 2 Tonnen Bier und Brot. Schon vorher waren Tilly'sche Abgesandte in der Stadt gewesen, um Einkäufe zu machen; das mußte man erlauben. Da aber die Dänen, die im Amte Neustadt

---

[1]) Schreiben vom 27. Juli im Stadtarchiv u. Antwort ebenda. — [2]) Vom 19. August, Stadtarchiv.

lagen, bis vor Hannover streiften und die Tilly'schen Abgesandten auffangen wollten, ließ der Stadthauptmann Bartold Knaust dieselben früh vor Tage heimlich aus der Stadt, damit, wenn der Däne sie finge, er keine Ursache habe, der Stadt zu zürnen. Viele Bürger waren ungehalten darüber, daß Knaust das that und schalten ihn einen Stadtverräther. Da bat der Stadthauptmann, ihn seines Dienstes zu entlassen. Man war aber vernünftig genug, ihn zu halten. Nachmals haben die Dänen einige Tilly'sche Abgesandte aufgehoben.[1]) Der Herzog, der sich am 26. August[2]) ausgebeten hatte, daß man ihn sofort benachrichtige, sobald „gegen alle Zuversicht Tilly der Stadt etwas zumuthe", hatte auf seine Vorstellungen an Tilly nur völlig unerfüllbare Bedingungen von jenem gestellt bekommen; denn der ligistische Feldherr war Herr des Landes, er hatte die Weserlande in seiner Hand bis auf Stolzenau und Nienburg, die die Dänen noch besetzt hielten. Angesichts der großen Gefahr, in der Hannover schwebte, hat der König Christian aus seinem Hauptquartier in Verden am 14. August eine schriftliche Mahnung an Hannover ergehen lassen, daß die Stadt sich ja vor dem Tilly hüten und sich defendieren solle; Tilly habe die Absicht, die Stadt einzunehmen. Wenn es Noth thue, werde er die Stadt entsetzen.[3]) Zu gleicher Zeit wandte sich sein Cavallerie-General Herzog Johann Ernst von Weimar, der in Neustadt a. R. lag, an die Stadt mit der Bitte um Proviant. Er bekommt Nahrungsmittel und bezahlt sie. Nichtsdestoweniger ist der Rath unzufrieden und in großer Sorge, wie ein Schreiben an Friedrich Ulrich beweist,[4]) in dem er bittet dafür zu sorgen, daß das Brotkorn im Lande bleibe; wenn es so fortgehe wie jetzt in diesen hochbetrübten, gefährlichen Zeiten, wo alles aufgekauft werde, müsse eine gefährliche Theuerung und Hungersnoth im Lande entstehen. Und es wäre doch das Korn so nöthig im Lande, „damit

---

[1]) Die Stadt entschuldigt sich bei Tilly, daß sie denen habe kein envoy geben können. Schreiben vom 22. August, Stadtarchiv. — [2]) Staatsarchiv Calenberg 8, 68. — [3]) Gosewich zu 14. Aug., desgl. das Folgende. — [4]) Vom 22. August, Concept im Stadtarchiv.

wir den armen, dürftigen Leuten, welche bereits mit Trauer und Wehklage das liebe Brod suchen, die hilfreiche Hand bieten können".

Die Stadt Hannover war übel daran, sie saß zwischen zwei Feuern. Nach dem, was in jenen Augusttagen Grausames geschah, mußte sie den Tilly am meisten fürchten; obgleich es nach dem was später geschah, kein Zweifel ist, daß die Mehrheit des Raths gut kaiserlich gesinnt war. Anderseits war der Dänenkönig mit seiner wohlgeschulten und anfangs wenigstens auch wohldisciplinierten Armee in beängstigender Nähe, er war der Führer des Kreisheeres und die Pflicht gebot Anschluß an ihn. Freilich confessionelle[1]) und nationale Gründe sind kaum in Frage gekommen. Vielmehr suchte man sich bloß die Frage zu beantworten: Wie kommt ihr mit guter Art aus der Klemme? Ihr müßt versuchen, es mit keiner von beiden Parteien zu verderben, also versucht eine bewaffnete Neutralität aufrecht zu erhalten. Das wäre natürlich bloß einer großen und mächtigen Stadt möglich gewesen, die eine sehr starke Besatzung halten konnte. Wir werden nun freilich sehen, daß der Plan stolzer gedacht als ausgeführt war; denn als es galt, wollte man auch schon 200 Soldaten nicht bezahlen. Nun sei dem, wie ihm wolle; jedenfalls beschlossen der Rath und die Gemeinde am 3. September von keiner Partei Völker einzunehmen, sondern selbst Soldaten zu werben.[2]) Es war das gerade in jenen Tagen, als Tilly zum zweiten Male im Laufe des Sommers ins Calenbergische fiel. Er kam von der mißglückten Belagerung Nienburgs, das die Dänen hielten, und marschierte hinter dem Deister entlang. Wie sicher man sich damals hier noch fühlte, mag dies beweisen, daß viele Bürger hinausliefen auf den Lindener Berg, um den Durchzug des Tilly'schen Heeres ins Amt Lauenstein zu sehen. Sehenswerth wird dies Heer nicht gewesen sein; es wird uns erzählt, daß es völlig abgemattet war durch die Nienburger Belagerung und aus großer Noth „so elendiglich,

---

[1]) S. Opel II, 192. — [2]) Dies und das Folgende bei Gosewich.

fast krank und nackend", zum Theil sogar wehrlos dahin zog. Man sagte schon damals, der Dänenkönig habe seines Generals Obentraut Rath befolgen und dies schon halb aufgeriebene Heer mit leichter Mühe vollends aufreiben sollen. Tilly selbst soll später gesagt haben, der König habe damals seine fortuna verscherzt.

In kürzester Zeit erholten sich die Tilly'schen in den Lauensteiner Quartieren. Dann kamen sie plötzlich über die Lauensteiner Berge, vertrieben die dänische Besatzung aus Coppenbrügge und den Braunschweigischen Ausschuß, der ihnen die Pässe verlegen wollte, und abermals flüchtete das Landvolk aus der ganzen Umgegend von Hannover in die Stadt. „Ach es ist nicht zu sagen oder zu schreiben, welch ein Flüchten, welch ein Laufen, welch ein Fahren und Rennen da geworden von dem armen Landvolke, mit dem sie (die Tilly'schen) so unchristlich grausamb, unmenschlich und tyrranisch umbgegangen, welche sie bekommen, niedergemetzet und gehawen." Die Gosewich'sche Chronik, die dies erzählt, giebt an, daß damals 5000 Wagen vor dem Leinthore standen. Da die Leute nicht alle in der Stadt Unterkommen finden konnten — alle Häuser waren voll Menschen, die Straßen und Gassen voll Wagen und Geräth — so lagerten sie draußen auf dem Brande unter freiem Himmel. Ihr Vieh aber weidete neben ihnen in der Ohe und in der Glocksee. Jeden Augenblick mußte man den Tilly'schen Angriff erwarten. Auch Wallenstein rückte damals von Süden heran. Trotz so gefährlicher Lage konnte der Rath sich nicht entschließen, die angebotene dänische Besatzung in die gefährdete Stadt einzunehmen.

Obrist Obentraut, den Herzog Joh. Ernst v. Weimar zum Generallieutnant und Commandeur der Cavallerie gemacht hatte und dessen Truppen nördlich von der Stadt lagen, begehrte am 4. October, daß die Stadt eine Besatzung von 1300 Mann nur für ein paar Tage einnehme. Er warnte eindringlich, die Vertheidigung gegen einen Tilly nicht zu leicht zu nehmen, besonders aber sich nicht zu verlassen auf das hereingelaufene Landvolk und auf den Ausschuß. Man habe ja in Hameln gesehen, wie wenig diese nützten. Soldaten

allein könnten die Vertheidigung eines so wichtigen Platzes übernehmen. Er drohte auch, daß der König Christian bei weiterer Weigerung der Stadt seine Hand von ihr abziehen werde. Das half aber alles nichts, man lehnte die Besatzung ab, dankte dem Könige freundlich für seine Fürsorge und berichtete an Obentraut, daß man dem durch Drost Berthold vom Rübenberge vermittelten königlichen Auftrage gemäß „die Stadt nach Notdurfft besetzet, so daß man sich gegen Tilly defendieren könne". Als aber Obentraut einige Tage später, nachdem Bürgermeister und Syndicus mit ihm verhandelt, sein Gesuch dringender wiederholt, wird man doch schwankend um so mehr, als Tilly indessen am 4. und 6. October 1625 Elze, Gronau, Coldingen und schließlich Pattensen eingenommen hat, wo er sein Hauptquartier hinverlegt. Der Bürgermeister Hermann Barteldes beruft den Rath und die Gemeinde zusammen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, am 6. und 7. October. Da zeigt sich, daß angesichts eines von 2 dänischen Trompetern überbrachten königlichen Schreibens, welches unter Hinweis auf die Nothwendigkeit der Defension beim Nahen der beiden katholischen Heere, Einnahme von 2 Compagnien dänischer Einquartierung fordert, der Bürgermeister selbst, vor allem aber der Kaufmann der Ansicht sind, man dürfe sich „Königlicher Majestät nicht opponieren und die begehrte Einquartierung nicht ausschlagen. Auch Gutachten von gelahrten Leuten verträten diese Ansicht. Es könne der Fall eintreten, daß man im Nothfalle ganz verlassen sei." Trotzdem dies die Ansicht der Majorität der Bürgerschaft gewesen zu sein scheint, wie aus dem Spätern hervorgeht, wurde durch den Rath doch per majora beschlossen, das Gesuch des Königs höflich abzulehnen, aber „nach äußerstem Vermögen sich anzugreifen", um so viel wie möglich eigene Soldaten zu werben. Dem konnte der vorsitzende Bürgermeister bloß die Mahnung hinzufügen, dann möge man sich aber, weil Tilly immer näher käme, maturieren mit der Anwerbung von Soldaten und die Verpflegungscommission in Thätigkeit setzen. In diese Commission wählte man die Rathsmitglieder C. Bünting, J. Volger, Th. Lange, H. Westenholz und G. Falkenreich. Zugleich

beschloß man, die Zäune vor den Thoren wegzuräumen, das Vieh auf die Coppel zu bringen, die Mühlen zu schützen, Holz zur Feuerung auf die Wälle zu schaffen und gute Ordnung vor den Thoren zu machen.[1]) Mit Genugthuung kann der Rath an den Herzog Friedrich Ulrich schon am 10. October melden, daß eine ziemliche Anzahl Soldaten geworben sind und andere geworben werden, überdies habe man erwachsene Bürgersöhne, Handwerksgesellen und hereingeflüchtete Fremde. Man brauche also keine Besatzung, habe auch keinen Platz und kein Proviant für sie. Es fehle schon jetzt an Korn. Deshalb möge Friedrich Ulrich für sie bitten beim Dänenkönig, daß der sie mit Einquartierung verschone. Nichtsdestoweniger räth ihnen der Herzog am 10. October, die Besatzung, die ihnen übrigens ja nichts kosten soll, einzunehmen, sobald der König es von neuem fordert.[2]) Bevor man sich an den Herzog gewandt hatte, war auch in einem besonderen Schreiben des Königs der Stadthauptmann Knauft gebeten worden, die Einnahme der Besatzung zu veranlassen. Der vor allem rieth zu dilatierender Behandlung, man solle an den Herzog, aber auch an den König zugleich Gesandte schicken.

Immer näher zogen sich die Kriegswolken über Hannover zusammen; die Feste Calenberg wurde von Tilly in der Zeit vom 15.—19. October belagert, man hörte den Donner der Kanonen fortwährend in Hannover. Während der Belagerung, plündern die Ligisten in der Nacht vom 14. October die in unmittelbarer Nähe unserer Stadt gelegenen Dörfer Döhren, Wülfel, Laatzen, Grasdorf, verbrennen dort viele Häuser und verwunden viele Menschen. Man mußte nun erwarten, daß Tilly sich, sobald Calenberg fiel, gegen Hannover wenden würde. Diese Besorgnis spricht auch der Herzog von Weimar, der schon am 15. eine Deputation in die Stadt geschickt, aus gegen die am 17. October an ihn abgeordneten städtischen Abgesandten J. Bünting, G. Rapke, O. Wecke, J. Volger und Th. Lange. Er verhehlt denen nicht seinen Unmut darüber,

---

[1]) Protocollauszug bei Gosewich. — [2]) Beide Schreiben im Staatsarchiv, Calenberg 16, 71 a.

daß sie trotz der schriftlichen und mündlichen Gesuche des Königs nie eine kategorische Antwort gegeben, sondern immer dilatieret hätten unter dem Vorwande, daß sie erst die Meinung der herzoglichen Regierung einzuholen hätten. Da Calenberg, welches Tilly belagere, nicht entsetzt werden könne, sei es unbedingt nöthig, daß Hannover eine Vertheidigungstruppe einnehme. Der König wolle ja die Verpflegung selbst übernehmen und „zu sondern Gnaden" annehmen, wenn man 200 oder 300 Mann einnehmen werde, die übrigen sollten auf der Neustadt unter den Geschützen bleiben. Man solle an Hamelns und an Mindens böses Geschick denken. Da ergreift der Schrecken doch die sonst so ruhig nüchternen Gemüther der Väter der Stadt. „Man ist auf dem Rathhause hochbetreten gewesen", schreibt der Chronist. Und wiederum ist es der Kaufmann, der in richtiger Schätzung der Verhältnisse und in Uebereinstimmung mit der Gemeinde und den Aemtern den herzhaften Entschluß faßt, sich „zu einem christlichen Potentaten unserer Religion zu schlagen und im Namen Gottes sich in dessen Schutz und Hände zu geben und Gott dem Herrn den Ausschlag zu committieren", wie der fromme Schluß heißt.[1]) Es hatte sich das Gefühl der Ergebung in das von Gott nun einmal gesandte Unglück und eine gewisse Resignation der Gemüther bemächtigt. Man war in der Bürgerschaft von einer traurigen Rathlosigkeit, die Führer des Raths dagegen scheinen bald ihre Ruhe und die ihnen eigentümliche Zähigkeit wiedergefunden zu haben. Sie versäumten nichts, um ihren Zweck völliger Neutralität zwischen beiden Parteien zu erreichen. Sie wandten sich wiederum an den Herzog, daß er sie von der angedrohten Besatzung befreie. Vergeblich! Der unglückliche Fürst,[2]) der völlig unselbständig hin- und herschwankte zwischen dem Kaiser und seinem Verwandten, dem dänischen Könige, konnte, wie die Dinge damals lagen, nicht anders, als der Stadt Hannover bei seiner Ungnade die Aufnahme der Dänen

[1]) Wortlaut bei Gosewich. — [2]) Vgl. die Schilderung Friedrich Ulrichs bei Köcher.

empfehlen. Sie möge „die höchstrühmbliche Sorgfalt und Assistenz des Königs mit Dank anerkennen, es diene zur Sicherheit des Landes und der Stadt und koste übrigens nichts“. Nichtsdestoweniger zögert der Rath der Stadt noch, das königlich dänische Hauptquartier einzunehmen — denn darum handelt es sich — er fürchtet, daß „die ganze moles belli anhero transferieret und die Stadt ringsum von den kaiserlichen Armeen aufs stärkste belagert wird, wodurch denn der König selbst und das ganze geliebte Vaterland in Ruin, Eversion und Desolation gesetzet werden“. Man fürchte auch mit Frau und Kind in Hungersnoth zu kommen, da schon jetzt es an Brotkorn in der Stadt mangelt.[1]) Dieser Antwort der Stadt an den Herzog entspricht aus die Beschwerdeschrift der Stadt an die Kreisversammlung zu Braunschweig, worin dieselben Gründe, die eine Aufnahme dänischer Besatzung unmöglich machen, angeführt werden mit dem bezeichnenden Zusatz: „Wir unseres Theils gleichwoll die geringste Ursach dazu (i. e. zu den Kriegssorgen) nicht gegeben, sondern mit solcher einquartierung viel lieber verschont bleiben mögen.“

Es half Ihnen aber alles nichts, sie konnten nicht aus dieser „großen Noth und Beschwerung“ gerettet werden. Die Veste Calenberg mußte, da auf Entsatz nicht zu hoffen war, sich dem Tilly am 24. October ergeben, und der Anblick der Braunschweigischen Besatzungs-Truppe, der Tilly freien Abzug gewährte und der er freies Geleit bis nach Hannover, wo auch Calenberger Einwohner Aufnahme fanden, gab, wird auch nicht zur Hebung des Muthes der Hannoverschen Bürger beigetragen haben. Nunmehr wählte Tilly sein Hauptquartier in Pattensen, um von dort aus Hannover anzugreifen. Offenbar war er damals ernstlich entschlossen, es in seine Gewalt zu bringen. Unter diesen Verhältnissen gab der Rath endlich dem Drängen der Dänen nach. Hatte man schon am 17. October in der Rathssitzung beschlossen, nöthigenfalls 200 Mann dänische Besatzung einzunehmen, so versuchte

---

[1]) Dies und die folgenden Schreiben, Staats-Archiv, Calenberg 16, 71 a.

man nun zu handeln mit dem Herzoge Ernst von Weimar, dem die Zahl zu niedrig war; er war nach Besichtigung der Festungswerke der Ansicht, daß „so tausend 3 oder mehre" hereingelegt werden könnten. Fortwährend gingen seine Abgesandten hin und her zwischen seinem Hauptquartier und der Stadt, die Verhandlungen über die Capitulation betreibend. Er ging schließlich in seinen Forderungen herunter, indem er die Einnahme von 1200 Mann forderte. Man solle die Bauern hinausschaffen, dann habe man Platz; in jedes Haus könne man 2—3 Mann legen, für Lebensmittel, Holzbedarf und Schießbedarf werde er sorgen. Am 20. October kam der Herzog selbst herein in die Stadt, um die Einnahme von 4 Compagnien zu erzwingen. Als man ihm auf dem Rathhause vorstellte, man müsse erst die Entscheidung des Kreistags abwarten, [1]) entgegnete er, die betreffenden einzunehmenden Compagnien wären durch Krankheit sehr verringert, man müsse sie nothgedrungen einnehmen. Da entschließt man sich endlich zu einer Capitulation, nach der 300 Mann eingenommen werden sollen, eine Zahl, über die man übrigens schon am 17. October sich zu einigen geneigt war. Während noch über die Capitulationspunkte verhandelt wird, geschieht etwas, was die Lage Hannovers mit einem Male noch gefährlicher gestaltet.

Am 24. October waren die hohen dänischen Offiziere Generallieutenant von Obentraut und Herzog Friedrich von Altenburg aus ihrem Quartier in Seelze nach Hannover gekommen, um persönlich die Verhandlungen zu fördern. Am Abend ritten sie wieder in ihr Quartier zurück. Da geschah in der Nacht vom 24. zum 25. October bekanntlich der Ueberfall Tilly's, durch welchen er in jenem hitzigen nächtlichen Gefechte bei Seelze die dort lagernde dänische Truppenmasse vernichtete und ihre beiden Anführer tödtete. Auf die Einzelheiten jenes Gefechts kann hier nicht näher eingegangen werden, [2]) nur

---

[1]) Man läßt auch den Stadthauptmann aufs Rathhaus kommen mit dem Proviantmeister Curd Ulrichs, um sie zu vernehmen über die Möglichkeit der Aufnahme einer Besatzung. [2]) Ausführliche Nachrichten über das Gefecht in den Chroniken. Zum 24. October.

mag hingewiesen werden darauf, daß die Leichen jener Führer später in Hannover bestattet sind. Die unmittelbare Folge des Tilly'schen Sieges war, daß Tilly mit seiner ganzen Armee auf Hannover zu rückt. Bereits am Nachmittage des 25. October stand er drohend vor unserer Stadt. Wir lassen den Bericht des Chronisten folgen: „Nachmittags zwei Uhr ist Tilly auf den Lindenerberg gekommen mit allem Volke. Hat seine Truppen präsentieret und sehen lassen mehr als auf eine Meile Wegs und fast 3 Stunden dort gehalten. Hat einen Trompeter in die Stadt gesandt und den Bürgermeister herauskommen heißen. Ob man nun woll so schleunig nicht gewußt, was man thun oder lassen solte und zu welchem Theile man sich schlagen solte, so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilli sein Unmuht zu vernehmen. Derowegen Herr Bürgermeister Jacob Bünting, Herr Riedemeister Otto Weccius und Herr Secretarius Engelbert Hoier, (zu) dem Behuf deputiert, die sich auch darzu bequemen wollen, in des Herrn Riedemeisters Otto Weccii Hause auf dem Holzmarkte zusammenkommen und hin aus dem Leinthor wollen. Dero Behuf da auch eine Caleſche vor des Herrn Riedemeisters Thür gehalten. So ist eben der Herr Kgl. General Herzog Johann Ernst zu Sachsen Weimar selbdritt eilig reiten gekommen und hat den Bürgern, so bei dem Wagen gestanden, freuntlich und wehemütig zugesprochen und sie gefraget, ob sie lieber Tilli'sch oder Königisch sein wollten. Drauf die wenig Bürger, so auf dem Holzmarkte gewesen, sich gut köningsch erkleret. Als er vernohmen, daß der Herr Bürgermeister in Herrn Otto Weccii Hause vorhanden, ist ehr von Pferde Abgesessen, das Pferd seinem Gefehrten an die hand gegeben und in das Haus zu ihm gegangen, hat ihr vorhaben disuadiret und nicht gestaten wollen, daß Sie zu dem Tilli hinausziehen sollten mit vertrostunge der Königlichen Assistenz und schleunigen Succurs. Den Tilli'schen Trompeter hat der General von Weimar mit dem Abendt hin aus dem Steindohre genohmen und haben unsere Deputierte ihre Reise zu dem Tilli eingestellt, sich befurchtend, daß sie von den königlichen Dragonern (welche in

Linden lagen) mochten abgeschnitten werden. — Tilli hat, als er kein Bescheid bekommen aus der Stadt, selbigen Abends nach Pattensen abgerückt und nach Calenberg."

In diesem sehr anschaulichen Berichte ist nun ganz besonders interessant die Bemerkung: „so ist doch ein solcher Schrecken von etlichen vor gut angesehen worden, des Tilli sein Unmuht zu vernehmen". Diejenigen, die solcher Meinung waren, sind doch wohl die Rathsmitglieder und ihr Anhang, die gutkaiserlich gesinnt waren und des frommen Glaubens lebten, man dürfe sich dem Reichsoberhaupte, wenn es auch die protestantische Religion bedrohe, auf keinen Fall opponieren, der Kaiser werde seine getreuen loyalen Städte schonen, wenn es wirklich ernst werde mit dem Confessionszwange. Das sind die, die hernach feierlich in der Salge'schen Angelegenheit 1627 erklären, daß es ihnen ihr Leben lang nicht in Gedanken gekommen sei, „des Kaisers Widerwärtige" in die Stadt zu nehmen.[1]) „Es ist uns gar wohl bekannt gewesen, daß uns allein gebühren wollen, auf das höchste Haupt der Christenheit als den allergnädigsten Kaiser allein unser Absehen zu haben und der Pflichten, mit welchen Ihre K. K. Majestät vermittelst unseres gnädigen Landesherrn und Fürsten wir allerunterthänigst zugethan und verwandt gar nicht zu vergessen, inmaßen wir dann als redliche Patrioten (Gott lob!) in Aufacht genommen und von demselben niemals abgesetzet haben, sondern in standhafter Treue bei unserm allergnädigsten Kaiser sind verblieben . . . . trotz angedreuweter Leibs- und Lebensgefahr." Daß dieser Partei im Rathe der Herzog Ernst mit Recht einwarf, ihre Kaisertreue verpflichte sie doch nicht, dem Tilly zu folgen, der nicht des Kaisers, sondern nur des Bayernkurfürsten Geschäfte im Kriege besorge, wollen wir ebensowenig unerwähnt lassen als dies, daß die Dänen unter der Bürgerschaft große Sympathien hatten. Es wird geradezu gesagt, daß „die königlich dänischen Offiziere viele aus der Kaufmanns-Innung wie auch aus der Gemeine auf ihre Seite gebracht". Die haben einen bestimmenden Druck

[1]) Acten des D. Salge'schen Processes im Stadtarchiv.

auf den Rath ausgeübt. In den breiten Bürgerschichten lebte das gesunde Gefühl, daß man bedacht sein müsse, die durch Tilly und den Kaiser bedrohte wahre christliche Religion mit Hülfe des protestantischen Dänenkönigs zu erhalten. Ihnen erschien der König übrigens als ein deutscher Fürst. — Mit Recht macht Opel [1]) auch darauf aufmerksam, daß die Prediger in Hannover in rechter Würdigung der Gefahr von den Kanzeln zum Anschluß an die Dänen mahnten.

Nun ist sehr wunderbar, daß die von Tilly angedrohte Belagerung keineswegs dahin gewirkt hat, diesem die Thore zu öffnen, wie er verlangte, vielmehr hat sie der Aufnahme dänischer Besatzung Vorschub geleistet. Nachdem Tilly bereits im Juni die Stadt gewarnt hatte, keine dänische Garnison aufzunehmen, hatte er Hannover nichts Feindliches zugemuthet; vielmehr nur verlangt, daß er Proviant für sein Geld aus der Stadt holen dürfe, was im August auch geschehen war. [2]) Als aber an jenem 25. October Tilly drohend vor Hannover liegt, während die Dänen in Schlachtordnung vor dem Steinthore und auf der Neustadt stehen, scheint er Ernst machen zu wollen mit der Unterwerfung Hannovers. Wir sahen oben, es hatten die Rathsdeputierten seinem Wunsche, zu ihm hinaufzukommen auf den Lindener Berg, nicht folgen können wegen der durch Johann Ernst von Weimar in der Stadt angeregten Sympathie für die Dänen. Da ist es nun sehr interessant zu sehen, wie in dem im Stadtarchiv aufbewahrten Concepte eines höflichen Entschuldigungsbriefes der Stadt an Tilly [3]) der Grund, den man nicht angeben konnte oder wollte, ausgelassen ist: „inmaßen den auch dieselben sich sobalt auff den wegk gemacht. Sie haben aber wegen . . . . zu E. G. nicht gelangen können, sondern zurück und in die Stadt wieder ziehen müssen“. (Bekanntlich waren ja die Deputierten gar nicht aus der Stadt herausgekommen.) Sie bitten, Seine gnädige Meinung ihnen schriftlich eröffnen zu wollen. Man würde nun fehl gehen, wenn man annähme, daß den Tilly diese

[1]) II, 356. — [2]) S. o. Schreiben vom 19. Aug. Stadtarchiv. — [3]) Vom 26. October 1625.

offenbare Ablehnung zu schärfern Maßregeln gezwungen habe. Wir sehen ihn vielmehr am nächsten Tage, am 26. October, aus seinem Hauptquartier in Pattensen mit allen seinen Truppen aufs neue vor Hannover rücken und vom Lindenerberge aus, wo er ruhig hält, zum 2. Male einen Trompeter abschicken; der aber gelangt gar nicht in die Stadt, sondern wird von den dänischen Dragonern in Linden aufgefangen. Abends aber zieht Tilly wieder ab, ohne irgend etwas Feindseliges unternommen zu haben. Nun besitzen wir im Stadtarchiv die Copie jenes Schreibens, welches der zuerst gesandte Trompeter in die Stadte brachte [1]). In diesem heißt es, nachdem er die Gründe auseinandergesetzt hat, warum er in dies Land gerückt ist, und auf die große Kriegsnoth hingewiesen hat, die ihnen droht: „Alß haben wir gewolt, Euch deß in freundlicher meinung zu warnen und durch den gegenwärtigen deßwegen abgesandten Trumpeter zu vernehmen, ob Ihr Euch Allerhöchst gedachter Kaiserlicher Majestät gehorsam zu Underwerfen und damit in Eure Anbefohlene Stadt unverzüglich eine Garnison einzunehmen gesinnet seyt. Werdet Ihr Euch nun darzu der schuldigkeit nach gutwillig accommodiren, wollen wir Euch ernstlich dieses in Unsere protection und schutz bei uns aufgenommen und für alle widerwärtige gewaldt assecuriret und versichert haben. Auf den Gegenfahll aber und dar Ihr Ihro K. M. und Uns Euch zuwider bezeigen gemeint, alsdann werden alle, die Ihrer K. M. und dero vorgesetztem Obristen und Allerhöchsten Haupte wiederstreben, Ihrer genügenden Belohnung gewertig sein müssen.“ Trotz dieser energischen Warnung und trotz des Zuredens der doctores und der in Hannover versammelten Ritterschaft, [2]) ja trotz der Geneigtheit des Raths ist doch ein Anschluß an Tilly in jenen Tagen, wo das Geschick Hannovers an einem seidenen Faden hing, nicht erfolgt. „Das Werk ist“, wie sich der Bürgermeister Bartelds an jenem denkwürdigen 27. October ausdrückt, dem ehrsamen Rathe endlich „übers Haubt genohmen“, d. h. er ist

[1]) Der Herzog von Weimar legte es später dem Rathe vor. Siehe unten! — [2]) Opel II, 356.

durch die Majorität der Bürgerschaft zu Entschließungen fortgerissen worden, die ihm widerstrebten, und ist schließlich durch einen Handstreich der mit der Bürgerschaft einigen Dänen überrumpelt worden.

Es ist hier nun nicht nöthig, noch einmal alles das abzudrucken, was in dieser Zeitschrift [1]) von O. Klopp nach einem im Stadtarchiv befindlichen Berichte wörtlich gegeben ist, aber das Wichtigste wenigstens muß angedeutet werden. Als am 27. October 1625 wiederum auf dem Rathhause „von dem Ausschusse der Kaufmannsinnung, der Gemeine und sembtlichen Ehrlichen Embtern in den Rath fast hart gedrungen worden ist", die dänische Garnison schleunigst in die Stadt einzunehmen zu ihrem Schutze, ist bekanntlich ein dänischer Offizier, der Obristwachtmeister von Schlammersdorff in die Ratsstube gekommen und hat die Gemeinde persuadieret, die Königliche Garnison einzunehmen. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der König Christian ihr Kreisoberst sei und die christliche wahre Religion beschützen und erhalten wolle. Da ist denn unter den durch seine Auseinandersetznngen aufgeregten Vertretern der Bürgerschaft eine große Bewegung und schließlich ein allgemeines Geschrei entstanden, man solle den König und die dänische Besatzung in die Stadt aufnehmen. „Als es nun so tumultuarie zugegangen", ist ja bekanntlich ein Rathsmitglied Ditrichs Salge vor den Bürgermeistertisch getreten und hat „getreulich und wolmeintlich" die Einnehmung der dänischen Garnison widerrathen. „Mit gebürlichem Ernste und eifriger Treue" wie es heißt hat er in seinem angebornen Gefühle der Anhänglichkeit an das Reichsoberhaupt frei heraus seine Meinung laut gesagt: „Wofern wir uns von unserer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit, dem römischen Kaiser deutscher Nation, wollten ablenken und an einen fremden König hängen, dem wir weder angeboren noch verschworen: solches würde man Besorglich noch hiernächst mit Zahnkirren und Haarraufen beseufzen müssen. Denn es kann der verführte König von Dänemark in seinem

---

[1]) 1859, S. 113 ff.

unbefugten Krieg, wider Gott und sein Wort, kein Glück, keinen Sieg, keinen Segen oder Wohlfahrt haben." Und darauf fügte er hinzu: „Wenn der König sigt, so mögt ihr mich strafen an Leib und Leben". Offenbar sprach dieser muthige, tüchtige Mann nicht bloß seine eigne Ueberzeugung aus, sondern auch die Meinung der conservativen Rathsmitglieder, die ehrenfest, aber auch in etwas beschränkter Anschauung auf dem Boden der alten Reichsverfassung standen. Sei es nun aber, daß Salge im Rath nur wenig Anhänger seiner Ansicht gefunden hat, sei es, daß die Mehrzahl des Raths bloß aus Klugheit äußerlich so that, als ob sie ganz kaisertreu sei, wunderbar ist es für den Forscher doch zu sehen, wie diese Rathsherren später den ihnen offenbar unbequem Gewordenen, der ihnen ziemlich offen sagt: „Ihr stakt schon damals mit den Dänen unter einer Decke" verfolgt und mit Verbannung gestraft haben. Wir müssen später darauf zurückkommen[1]).

Salge's wohlmeinender Rath half an jenem Nachmittage nichts. Es ist ja bekannt, daß bei der lauten Opposition der Gemeine und der Ämter der Bürgermeister mit dem Rathe vor dem Andrange aus der ordentlichen Rathsstube in die Geschworenen-Stube gewichen ist, mit der Begründung: „Dieweil wir alhie nicht Raum und Platz haben können". Bevor sich der Rath aber dort niederließ, hat der Bürgermeister Barteldes bekanntlich vor dem Rathe und dem unter Führung jenes von Schlammersdorff nachdrängenden Ausschusse laut erklärt: „Ich bezeuge für Gott und der welt, daß ich in diese Ratschlege nicht gehelet oder gewilligt habe, sondern daß mir dieses übers Haubt genohmen und ich hienegst für Gott, der Welt und der posteritet dieserwegen entschuldigt sein will". Darauf haben der andere Bürgermeister, der Syndicus und dann der Reihe nach die übrigen Rathsherren dieselbe Erklärung abgegeben. Nun ist eigenthümlich, daß die obengenannten Stadtjahrbücher, die des Salge'schen Zwischenfalls und der Bürgermeistererklärung nicht Erwähnung thun, dagegen allen Nachdruck legen auf die Erklärung des von Schlammersdorff,

[1]) Bemerkenswerth ist, daß die sonst so ausführlichen Chroniken den Salge'schen Zwischenfall am 27. October nicht erwähnen.

„der urgiret hat resolutionem mit ja oder nein: Weilen Tilly heranmarschieret und er (v. Schlammersdorff) mit den königlichen Soldaten, deren 10 Fahnen zwischen der Neustadt allhie und Höringhausen hielten, nirgends wüßte zu bleiben, ... bäte durch Gott einquartierung einzunehmen, solte alles königlich gehalten werden.“ Er weist darauf hin, die Einnahme der dänischen Garnison sei ja längst beschlossen, der König habe die Capitulation vollzogen und dem Rathe vorgelegt, so daß dieser sehen könne, sie stimme mit dem Rathsconcepte überein. Er verlange nun Erfüllung. Zugleich legt er dem Rathe das dem Tilly'schen Trompeter von den dänischen Dragonern am vorigen Tage abgenommene Schreiben Tilly's an die Stadt, welches wir oben kennen lernten, vor. Der König verspräche in der Capitulation, die in die Stadt gelegte Besatzung auf seine Kosten zu unterhalten. Die Stadt wage dabei nichts, man solle nicht weiter dilatieren, für die erste Nothdurft gebe der König dies: und damit schüttet er vor dem Stadtkämmerer einen Beutel mit 125 Rosenobeln (500 Rthl.) aus und schwört „bei dieser Stadt aufzusetzen leib und guht und bluht“. Dieses Geld wollte keiner vom Rathe an sich nehmen, bis endlich, „als Jedermann davongegangen war“, dem Camerarius Johansen Va-mer befohlen wurde, es an sich zu nehmen. Der übergab es sofort einem Bürger Alert Richter, daß der Brot dafür einkaufe.

Nachdem „der kaufmann sich bald resolvieret, bey dem Könige zu leben und zu sterben, die Gemeinde und die Embter aber sich resolvieret, lieber und ehe Königsche als Tillische einzunehmen“, [1]) ist die ganze Rathsversammlung in vollem Tumulte auseinandergegangen ohne eigentlichen Beschluß. „Darauf ist es gegangen wie es gewolt und hatt man sich in Gottes gnedigen Schutz befohlen“ schließt der Chronist den Bericht über diesen merkwürdigen Vorgang. Vergeblich war es, daß der Rath ein Schreiben an den Herzog Friedrich Ulrich erließ, seiner Abneigung gegen die Dänen Ausdruck zu geben [2]).

---

[1]) Gosewich zum 26. October. — [2]) Schreiben vom 29. October, Staatsarchiv.

Es gelang den Dänen, am Abend des folgenden Tags, am 27. October, vor dem Thorschluß, 3 Fähnlein in der Stärke von 350 Mann unter dem Obersten Lippe in die Stadt zu drängen „wider Eines Ehrbarn Rahts und der meisten Bürgerschaft willen“, wie es in der Chronik heißt. Das kam aber so. Als der v. Schlammersdorff vom Rathhause kam, waren 10 Fahnen dänischen Volks unter der Führung des Herzogs Joh. Ernst von Weimar von Höringhausen vorgerückt bis zur Neustadt, hatten vor dem Leinthore in den Gärten, auf den Wehren und auf dem Brande Stellung genommen den auf dem Lindenerberge lagernden Tilly'schen gegenüber. Sie hatten 4 Kanonen vor der Ihmebrücke auf dem Steinwege aufgepflanzt, nachdem sie Schanzen aufgeworfen. Dann begann das Gefecht. Die Dänen schossen auf die Tilly'schen Corps, die der Feldherr selbst hinter dem Lindener Berge aufgestellt hatte. Vor ihm wichen die in Linden lagernden dänischen Dragoner im Gefechte bis zur Ihmebrücke zurück. Das Feuer, welches die Dänen vom Steinwege aus eröffneten, that, wie es heißt, den Tilly'schen wenig Schaden, doch schlugen einzelne Kugeln in das hinter dem Lindener Berge haltende Volk ein, und ein Reiter mit rothem Mantel soll gestürzt sein. Einen Theil seines Volkes hatte Tilly über die Leine vorgeschoben bis zu den Kreyen. Am Abend zog Tilly seine Truppen aber hinter das Ricklinger Holz und die Mordmühle zurück, während er selbst im Dorfe Ricklingen Quartier nahm in Wrampenhof. Die dänischen Truppen aber übernahmen, wider des Raths Willen, die Vertheidigung der Stadt. Die obengenannten 3 Fähnlein unter Obrist Lippe lagerten, da ihnen der erzürnte Rath kein Quartier gewährte, während der Nacht unter freiem Himmel auf dem Walle über der Neustadt am Beguinenthurme. 6 Fähnlein, die draußen blieben, lagerten vor der Neustadt und 1 Fähnlein vor dem Ägidienthore und auf dem Ziegelhofe. So war die Stadt rings von Dänen umstellt und sicher vor einem Überfalle. Um sie aber noch mehr zu sichern, warfen die Dänen in der Ohe und an der Ihme Redouten auf für je 6—8 Musketiere. Bis zum Schnellen Graben rückten sie

vor und lagen so unmittelbar der Tilly'schen Armee gegenüber, die ihrerseits bis zum Schnellen Graben vorgerückt war und in der Lindener Ohe lagerte. Man schießt herüber und hinüber über die Leine. Am Freitag den 28. October läßt Tilly am Schnellen Graben ein Regiment Schanzen aufwerfen und versucht eine Schiff-Brücke über die Leine zu werfen. Deshalb schießt man vom Leinthorwalle aus auf die Tilly'schen. Eine Kugel soll eingeschlagen sein in Tylly's Hauptquartier in Wrampenhof in Ricklingen. Tilly soll vom Stadtwalle aus beobachtet sein, wie er sein Perspectiv nach der Stadt und der Ägidienmasch gerichtet hat. Es stand viel Wasser in der Masch. Damals fing Tilly an, das Wasser der Stadt abzugraben. Darauf bezieht sich ein Schreiben Tilly's,[1]) das dem Rathe vorgelegt wird, in dem heißt es: „Nun haben wir's aber mit Entziehung des Wassers allbereits so weit gebracht, daß wir mit Göttlichem Beistandt gegen diese Stadt ohne anstehende Vorbereitung das Wergk weiter zu bringen verhoffen, gestalt es der Augenschein nunmehr genugsamb außweiset. Wenn es den damit Anders nicht beschaffen uud die Axt an Baum gelegt, so wollen wir Euch zu allem Überfluß wollmeinentlich aber zugleich ernstlich gewarnt und vermahnet haben . . . . Bedengt, in was stande Ihr begriffen seyt, wie woll und fürsichtig Ihr thun und handeln werdet. Da Ihr zum Gehorsam zurück, und Euch, wie es Ihrer K. Majestät und des Reichs getreuen Unterthanen geziemt der Billigkeit nähern und bequemen werdet. Wir sind auch des angebots, was wir diese kurtze Zeit her zu Unserm guten Verstande und schleuniger Befürderung Unseres vorgenommenen Wergks und expedition außgerichtet haben, zurückzunehmen willens." Er verspricht ihnen im Falle der Ergebung alles, was der Stadt zu Heil und Erhaltung dienen kann, im Gegenfalle freilich hätten sie nichts anderes als „ruin und Untergang" zu erwarten.

Nun ist es sehr auffallend, daß Tilly solchen Drohungen nicht den nöthigen Nachdruck durch die That gegeben, sondern

---

[1]) Vom 30. October, Stadtarchiv.

fast thatenlos vor der Stadt gelegen hat. Wir hören, daß er sich am Sonnabend und Sonntag ruhig in seinem Lager zwischen Schnellen Graben, dem Ricklinger Holze, der Nordmühle, Limmer und Pattensen [1]) gehalten hat. Man hört am Sonntag Abend in der Stadt die ligistischen Wachen mit Trommelschlag aufziehen beim Schnellen Graben und bemerkt mit Befriedigung, daß die Trommeln schweigen, als man auf des Herzogs Johann Ernst von Weimar Befehl (es scheint, er hatte das Obercommando in der Stadt in diesen Tagen an sich gerissen) von dem Windmühlen-Rondel aus einige Schüsse in der Richtung auf Ricklingen abgiebt.

So viel ist klar, daß man in der Stadt aufs Äußerste vorbereitet war. Am Sonntag den 30. October räumten die Bürger die Bäume, Zäune, Häuser in den Gärten vor dem Leinthore weg und machten alles schlicht. Die Dänen aber verstärkten aufs eifrigste ihre Schanzen in der Ohe und Masch. Der König sandte 20 Wagen mit Lunten und Pulver in die Stadt. Wirklich kam es am Montag beim Schnellen Graben zum Gefecht zwischen einem Theile der Truppen des Obristen Lippe, der, indem er durch die Ägidienmasch vorrückte, die Offensive ergriff, und der Vorhut Tillys. Mit zwei Feldstücken ward fortwährend auf die Tilly'schen geschossen, von denen 50 geblieben sein sollen, während nach dem siegreichen Gefechte bloß 8 Dänen verwundet waren, 1 aber tot in die Stadt zurückgebracht wurde.

Daß Tilly aber kurz darauf so plötzlich aufbrach, ist unmöglich aus diesen geringen Verlusten zu erklären. Es muß eine andere Ursache gehabt haben, daß er sofort sein großes Feldlager zwischen Ricklingen und Pattensen zum Theil angezündet, zum Theil abgebrochen und den Dänen die reichste Beute hinterlassen hat. Soldaten und Bürger, die am 1. November Mittag ins Lager hinausströmten, fanden dort viel Geschlachtetes, Korn, Broyhan, Töpfe, ja sogar eine Anzahl Wagen, welche in der Eile zurückgelassen waren. Man schleppte alles herein in die Stadt und das hereingeflüchtete Landvolk

[1]) Bis nach Ronneberg hin hatte er seine Truppen ausgebreitet.

nahm sich sein Hausgeräth wieder. Die Chronisten der Zeit geben als Grund des plötzlichen Aufbruchs Tilly's an, daß Tilly den Befehl bekommen habe, den Kaiserlichen General Graf Anholt nach Rodenberg und Rinteln zu convoyieren. Gosewich fügt hinzu, daß man auch der Ansicht gewesen sei, Tilly habe plötzlich dem Mansfelder entgegenziehen müssen, der aus dem Osnabrückschen auf die Weser bei Minden losrückte. Wir wissen [1]), daß der berühmte Graf von Mansfeld, der mit französischen, englischen und holländischen Geldern ein Heer von etwa dreieinhalbtausend Mann aufgestellt, sich unter das Obercommando des Königs Christian zu stellen hatte und daß dieser sein Volk in die Grafschaft Diepholz legte, um es dann auf Hoya zu führen. Es ist ja möglich, daß Tilly auf einige Tage (am 5. November ist er schon wieder im Calenbergischen) einen Vorstoß gegen die Weser gemacht hat; [2]) aber näher liegt es, die Thatenlosigkeit Tilly's und die auffallende Schonung der Stadt Hannover mit den Friedens-Verhandlungen zu Braunschweig in Verbindung zu bringen. Dort war man schon anfangs November einig in der Forderung, daß Tilly nach angemessenen Entschädigungen seinerseits den niedersächsischen Kreis verlasse, der Kaiser aber auch den indessen in den Kreis gerückten Wallenstein abrufe. Danach wollten auch die niedersächsischen Stände ihren Kreisobersten zur Abführung seiner Armee veranlassen. Zunächst kam ein Waffenstillstand auf 14 Tage zu stande. Das hat wohl Tilly an Fortsetzung seiner feindlichen Unternehmungen gehindert. [3]) Wo der Geschichtsschreiber der Stadt Hannover von Spilcker die Ansicht her hat, Tilly habe am 10. November den „Vorschlag angenommen", die Stadt zu verschonen und das in Braunschweig angefangene Friedenswerk abzuwarten, weiß ich nicht, aber erlaubt ist diese Vermuthung wohl. Daß Tilly übrigens von der gutkaiserlichen Gesinnung des Raths und des ihm genau bekannten Stadt-

---

[1]) Opel II, 364. — [2]) Wir finden ihn in Fischbeck. — [3]) Der Chronist fügt wunderbarerweise hinzu: „weilen Tilly Herzog zu Braunschweig und Wallenstein Herzog zu Pommern" werden wollen.

capitains Knauſt überzeugt war, auch das mag ſeine ungewohnte Milde gegen die Stadt erklären.

Am 5. November kam Tilly von der Weſer zurück ins Calenbergiſche Land und bezog dann Winterquartiere im Stift Hildesheim, während Wallenſtein im Stift Halberſtadt und der König von Dänemark im Stift Verden lag. In der Nähe Hannovers hatte der Herzog J. E. v. Weimar ſein Hauptquartier in Langenhagen. Unter ſeinem maßgebenden Einfluſſe blieb die Stadt. Wie gut man übrigens mit ihm ſtand, beweiſt ſein Schreiben an den Rath[1]) mit der Bitte um 1 oder 2 Ohm guten Rheinweins, denn es mangele ihm für ſeinen fürſtlichen Hofſtaat an einem guten Tropfen. Er bekommt auch den Wein. Nichtsdeſtoweniger bringt er im Verein mit dem Oberſt Lippe die Stadt in große Sorge dadurch, daß er unter Drohungen verlangt, die offene Neuſtadt müſſe niedergebrannt werden für den Fall, daß Tilly wiederkehre. Voll Schreckens wendet ſich die bedrängte Stadt an den Herzog, der ſeinen Unmuth über dieſe Eigenmächtigkeit der däniſchen Offiziere nicht zurückhält und bei Strafe verbietet, daß man das dort ſchon angefangene Befeſtigungsbauwerk fortſetze. Die Dänen, die durch Liſt in die Stadt gekommen, waren dem Rathe ſehr widerwärtig und bald auch den Bürgern unbequem. Am folgenden Tage nach dem Einbruche der 3 Fähnlein waren die Soldaten nur mit großer Mühe bei den Bürgern in die Quartiere untergebracht worden. Es beſänftigte auch den Unmuth wenig, als der König am 4. November nicht weniger als 20 Wagen mit allerhand Proviant für die Beſatzung hereinſchickte, ſo daß ſie den Bürgern nichts koſtete. Die Nähe Tilly's, deſſen Truppen am 8. und 9. November Sarſtedt, Calenberg, Springe, Münden und Pattenſen beſetzten, legte es den Dänen nahe, eine Verſtärkung ihrer Beſatzung in Hannover zu betreiben. So fordert denn ſchon am 18. der Herzog von Weimar die Einnahme einer Truppe von 1000 Reitern und 1000 Mann zu Fuß. Das vom Herzog dem Rathe an jenem Tage über=

---

[1]) Vom 7. November, Stadtarchiv.

gebene Memorial liegt uns vor[1]). Er fordert eine offene Erklärung über folgende Punkte: ob sie es mit dem Könige von Dänemark halten wollen, ob sie seine Truppen ein- und auslassen wollen, ob sie deren Unterhalt in die Stadt zu holen gestatten wollen, ob sie die für ihre Feinde halten wollen, die des Königs Feinde sind, oder seinen Feinden Vorschub leisten, ob sie ihm Contribution geben, ob sie ihm Proviant und was sonst nöthig ist, zuführen wollen. Der Rath aber beschließt, jede neue Forderung abzuweisen und ganz auf dem Standpunkte der früher abgeschlossenen Capitulation zu bleiben. Der Bürger könne nichts mehr leisten, er klage schon über das Einquartierungsgeld, das er bis jetzt zu zahlen habe, und an Proviant fehle es schon. Als eine Deputation, bestehend aus den Rathsmitgliedern H. Bartheldes, G. Rapke, O. Wecke und aus den Vertretern der Bürgerschaft G. von Windheim, Th. Lange und B. Haller dem Herzoge diese Erklärung in Langenhagen gegeben hatte, erklärte der im höchsten Unmuthe, auf die alte Capitulation könne es da nicht mehr ankommen, wo die Noth anderes fordere. Der Feind hätte in der Nähe der Stadt 60 Cornet Reiter und 21 Fahnen Fußvolk, man solle ja nicht meinen, daß die Gefahr vorüber sei. Die Stadt müsse besetzt werden; der König wolle weiter vorrücken, damit Hannover nicht verloren gehe an den Feind. Betreffs des mangelnden Proviants solle man sich keine Sorge machen, man brauche nur Platz einzuräumen, dann werde sofort Proviant hineingeschafft werden. Der Herzog erbot sich, sogleich 20 Last Roggen, 6 Last Weizen und 10 Last Hafer hineinzubringen. Der König wolle ja alles für die Stadt, der er sehr zugethan sei, thun. Dennoch bleibt man bei dem früher gefaßten Beschluß und läßt sich auch nicht irre machen, als der Herzog den Obristlieutenant Streife hereinschickt, der „beweglich" auseinandersetzt, wenn Hannover und Burgdorf vom Könige besetzt seien, könne er bis ins Land Göttingen paß haben, einerseits ins Hildesheimische, andererseits ins Göttingische. Bei der in Aussicht gestellten Verprovian-

[1]) 17. November Staatsarchiv, Calenberg 16, 71a.

tierung sollten ja die Bürger selbst den größten Vortheil haben, weil sie Proviant um ein Billiges bekommen sollten. Alles ist umsonst dem zähen Eigensinne des Rathes gegenüber. Offenbar hat man Noth gehabt; denn der Rath schickte schon am 11. November den Georg von Windheim, Bartold Schlüter und Hans Köhlers ins Königl. Hauptquartier nach Nienburg,[1]) um 100 Fuder Korn dort zu erhandeln, was ihnen der König gern erlaubte. Sie danken ihm; aber von näherem Anschluß an ihn wollen sie trotz neuen Drängens des Herzogs von Weimar, trotz persönlichen Betreibens des Obristlieutenant Streife und jenes von Schlammersdorf, trotz der drohenden Ungnade des Herzogs Friedrich Ulrich nichts wissen.

Am 5. December forderte der Herzog von Weimar persönlich von Neuem die Einnahme einer verstärkten Besatzung von 700 Mann zu Fuß und 4 Compagnien Reiter; ein Königliches Schreiben legt dem Rathe dar, wie nöthig ihnen Cavallerie sei. Die Reiter könnten, die Straßen um die Stadt bereitend, von den Pforten den Feind abhalten. Wieder erbietet der König sich zu jeder Proviantlieferung. Alles umsonst, vergeblich auch, daß ein Expreßschreiben des Königs am 11. in der Rathssitzung verlesen und besprochen wird. Man sucht Ausflüchte, der Herzog und der Braunschweiger Kreistag müsse die Entscheidung treffen. So geht denn eine Deputation, O. Wecke, Th. Lange und E. Hoyer dorthin ab. Der Oberst Lippe aber, der sehr unbeliebt war in Hannover und der im Falle der Ablehnung einer Besatzungsverstärkung gedroht hatte, man werde die ganze königliche Armada wegziehen von Hannover und es preisgeben (er war offenbar in großer Noth; denn wir hören, von seinem Regiment, was draußen lag, waren 600 krank) zog am Christabend mit nur 2 seiner Fähnlein aus der Stadt ab, ein Fähnlein hatte er durch den Tod verloren. Es herrschten in der Stadt Pest, Blattern, Masern und Bräune. Es starben so viel Menschen in der Zeit von October bis December, daß man selbst Leute vom Stande nicht in Särgen, sondern in einem Bund Stroh begrub hinter

[1]) Relation der Gesandten, im Stadtarchiv.

St. Nicolai-Friedhof. An Stelle Lippes zogen in die Stadt ein die Capitaine Volckmann und Kingerling mit 2 Fähnlein, auch auf der Neustadt lagen 2 Fahnen, jede zu 150 Mann. Die dänischen Reiter, die um die Stadt lagen, aber zogen um die Zeit nach Gifhorn. Als die Tilly'schen im Anfang Januar 1626, wahrscheinlich durch die Noth gezwungen, die Dörfer Ricklingen, Weetzen, Ronnenberg, Wettbergen ausplündern und zum Theil verbrennen, benutzt der König von Neuem diese Gelegenheit „zu des Landes Bestem und weil es die höchste Nothdurft erheische“ die Einnahme von 2 Compagnien Reiter zu fordern durch Oberst Vorprot. Der Rath von Hannover verweigert ihm die Einnahme mit der Begründung die libertas und immunitas civitatis periclitire dadurch. Als man ihm diesen Beschluß vorträgt, wird der Oberst zornig: Ob man denn mit dem Könige spielen wolle, gleichwie mit einem Lotterbuben, der werde sehr offendieret werden als Kreisoberster, wenn man keine obedientz zeige. Nur so lange, als die Tilly'schen Pattensen, Münder und Springe besetzt hielten, solle man die Reiter behalten. Da wird man endlich nachgiebiger, man handelt auf 90, 100 schließlich 125 Reiter, die man auf erträgliche Capitulation auf 2½ Monat einnimmt. Rittmeister Dorstadt führt sie, als sie am 9. Februar 1626 einreiten. Am 18. Juni des Jahres zieht die Compagnie Fußvolk unter Capitain Kingerling nach Calenberg ab, und bekanntlich wird im September 1626 nach der für die Dänen so unglücklichen Schlacht bei Lutter auch die Truppe des Capitains Volckmann durch den Stadthauptmann Knaust hinausgejagt. Näheres darüber und über die Folgejahre des Kriegs in einer späteren Fortsetzung dieses Aufsatzes, die ich mir vorbehalte.

VI.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.

Von Dr. W. Varges.

1.

Bremen[1]) verdankt seine Entstehung als Stadt einem Willensacte des großen Sachsenkaisers Otto I. Am 10. August 966 nimmt der Kaiser die Einwohner des Ortes Bremun, die als negotiatores bezeichnet werden, in seinen persönlichen Schutz und stellt sie den Einwohnern der Königsorte, regales urbes, gleich. Er verleiht also dem Orte den kaiserlichen Frieden und giebt ihm Weichbildsrecht.[2]) Er erhebt ihn zur urbs regalis, zum Weichbild.[3]) Ein einfaches Dorf war Bremen zu jener Zeit nicht mehr.[4]) Die Bezeichnung als locus, Ort,[5]) die später für Ortschaften gebraucht wird, die eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnehmen[6]), kann freilich ein Zufall sein; aber die Urkunde Ottos zeigt deutlich, daß in Bremen — in loco Bremun

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Entstehungsgeschichte Bremens", in dieser Ztschr. 1893, S. 335—365 (angeführt als „Entstehung") und meine Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung", in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, VI, S. 161 ff. VIII, S. 801 ff. IX, S. 481 ff. (angeführt als „Stadtverfassung" I, II, III). — [2]) UB. I, S. 12, n. 11. Entstehung, S. 347. — [3]) Stadtverfassung, I, S. 184 ff., S. 192. III, S. 484. Entstehung, S. 354. — [4]) Entstehung, S. 343. — [5]) UB. I, S. 12, n. 11, S. 11, n. 10. — [6]) Vgl. meinen Aufsatz über die Verfassungsverhältnisse von Wernigerode (Ztschr. f. Kulturgesch.). Vgl. Stadtverfassung, I, S. 213.

nuncupato — schon Handel und Verkehr blühte. Die Einwohner werden als Handeltreibende, als negotiatores, bezeichnet. Diese Bezeichnung kann keineswegs als eine proleptische aufgefaßt werden; die Urkunde spricht von schon „vorhandenen" Einwohnern Bremens, die Handel und Kaufmannschaft treiben. [1])

Handelsverkehr kann in ältester Zeit nur auf Grund eines königlichen Privilegs ausgeübt werden. [2]) Nur die Einwohner eines Ortes, dem vom König das Verkehrsrecht verliehen ist, [3]) durften Handel treiben. In der Regel wird den Orten mit dem Handelsrecht eine Münzstätte verliehen. [4]) Bremen hat das Recht Handel zu treiben, den usus negotiandi, und eine Münzstätte, percussura nummorum, schon im Jahre 888 vom Kaiser Arnolf erhalten. [5]) Die betreffende Urkunde liegt nur in überarbeiteter Form vor und ist nur theilweise echt. Diejenigen Sätze aber, die von der Verleihung des Verkehrsrechtes und der Münzstätte handeln, sind m. E. aus einer Originalurkunde Arnolfs entnommen. [6]) Die Gründe, die zur Verleihung dieses wichtigen Privilegs führten, waren wohl einmal die Lage Bremens an günstigen Straßen, zumal am Weserübergange, und die Nähe der bischöflichen Burg. [7]) Otto der Große hat dieses Recht später bestätigt. [8])

Auf bischöflichem Grund und Boden ist die Stadt nicht erwachsen, aber auch nicht auf bäuerlichem Eigenthum, wie etwa die Altstadt Braunschweig. [9]) Sie ist vielmehr auf königlichem Grund entstanden. [10])

---

[1]) Negotiationes, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus. — [2]) Stadtverfassung, I, S. 195 ff., S. 197. Entstehung, S. 344. — [3]) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 63, S. 160, c. 47. Erst durch Gewinnung des Bürgerrechts erhält der Bürger die Erlaubnis Handel zu treiben. UB. von Halberstadt, I, n. 630. — [4]) Stadtverfassung, I, S. 197. — [5]) UB. I, n. 7, S. 7. Entstehung, S. 343. — [6]) Vgl. Beilage 1. — [7]) Entstehung, S. 337 ff. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 50 — [8]) UB. I, n. 11, S. 12. — [9]) Vgl. meinen Aufs. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzztschr. 25, S. 103 ff. — [10]) Über eine königliche Villa Balge, vgl. Donandt a. a. O. I.

In der Stadt wird wie in der Umgegend auf dem Lande von der Hofstelle, der Wurt oder area, ein Zins bezahlt, der als Königszins, als census regius, bezeichnet wird.[1]) In einem Rechtsbrief von 1251 heißt es: „Ock schal de vaget van wegen des königs gerechtigkeit alle iare uppe 5. Martens by sunnenschin den königzins entfangen und de den nicht utgift by den sunnenschin, de schal de tins dubbelt upschlan, so vaken de klocken sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt.[2]) Die Höhe des Zinses ist nach der Größe der Hofstelle verschieden. Sie schwankt zwischen 2 und 28 Pfennigen oder Denaren.[3]) Der Königszins ging später in den Besitz des Erzbischofs über, der ihn dann anderweitig vergab oder verpfändete.[4]) Im Jahre 1401[5]) betrug die Pfandsumme der Vogtei mit dem Königzins, dem Sesenthum, „und allem Zubehör" 60 Mark, also etwa 600 Thaler. Was den König bewogen hat, das Land gegen Zins auszugeben, ob militairische, colonisatorische oder finanzielle Gründe, wissen wir nicht.[6]) Speculationen und Constructionen können hier zu keinem sicheren Resultat verhelfen. Nach Verleihung des königlichen Schutzes und Friedens wird der Ort Bremen befestigt sein. Die Friedeorte oder Weichbilde sind befestigte Plätze.[7]) Die ursprüngliche Befestigung bestand, wie das fast überall üblich war,[8]) aus Pallisaden und Plankenwerk. Die Planken der Stadt spielen noch später in rechtlicher Beziehung eine Rolle.[9]) Aus der Beschaffenheit der ältesten

---

[1]) UB. I, n. 299, S. 338, n. 417, S. 449. II, n. 188, S. 192, n. 414, S. 412. III, n. 141, S. 121, n. 216, S. 191. IV, n. 129, S. 166. — [2]) UB. I, n. 299, S. 338. Vgl. S. 341, A. 1. — [3]) UB. I, n. 417, S. 449. — [4]) UB. IV, S. 368, n. 285. IV, n. 233, S. 305. — [5]) UB. IV, S. 368, n. 285. — [6]) Stadtverfassung, III, S. 482. I, S. 175. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 119 ff. — [7]) Stadtverfassung, I, S. 165. Entstehung, S. 357. — [8]) Stadtverfassung, I, S. 167. Entstehung, S. 358 u. A. 4. — [9]) Oelrichs a. a. O. S. 36, c. 5, 6. Sonet se sek ok, so scol se buten user muren unde buten user planken wesen en iar na ther sone.

Befestigung erklärt es sich, daß man, wie auch anderswo, z. B. in der Altstadt Braunschweig, so wenig oder gar keine Reste derselben gefunden hat. An Stelle des Pallisadenwerkes trat um das Jahr 1000 ein Wall, agger.[1]) Die bischöfliche Burg, die wie in Hildesheim[2]) und Quedlinburg[3]) als urbs[4]) bezeichnet wird, war nicht in die Befestigung mit eingeschlossen. Auch der Marktplatz,[5]) der um 1035, als der Stadt die Jahrmarktsgerechtsame von Konrad II. verliehen war,[6]) auf bischöflichem Boden[7]) angelegt wurde, sowie die Veitskirche, die Marktkirche, ecclesia forensis, lagen außerhalb der Stadt.[8]) Nach Adam war er von der Stadt durch eine Mauer getrennt; ein Thor, das mit einem gewaltigen Thurm versehen war, führte zu ihm hinaus.[9]) Es wurde ursprünglich nicht in Bremen, sondern bei Bremen Markt abgehalten.[10]) Die alte Festung, oppidum,[11]) wurde von der Balge, dem ältesten Festungsgraben Bremens umflossen. Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krukenbörse an der Schachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser.[12]) Die Burg, wie der Markt wurden erst später, als man eine neue Befestigung anlegte, mit eingeschlossen. Auch diese Befestigung wird als Wall bezeichnet. Erwähnt wird sie zuerst im Jahre 1157.[13]) Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde eine Stadtmauer erbaut, die auch einen Theil des Stephanskirchspiels mit um-

---

[1]) UB. I, S. 17, n. 17, A. 5. Donandt, I, S. 102 ff. Entstehung, S. 360. — [2]) UB. von Hildesheim, I, S. 100, n. 206. — [3]) UB. von Quedlinburg, I, S. 3, n. 3. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, III, S. 1089, Note zu 285. — [4]) UB. I, S. 20, n. 20. Adam, Brem. II, 77. III, 9. Vgl. Entstehung, S. 360. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 377. — [5]) UB. I, n. 17, S. 17, A. 3. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — [6]) UB. I, S. 18, n. 19. — [7]) Vgl. unten. — [8]) UB. I, S. 17, n. 17. n. 25, S. 25. Entstehung, S. 361. — [9]) Adam, II, 66. v. Bippen a. a. O. I, S. 376. — [10]) illis diebus quibus mercatum apud Bremam habetur. UB. I, n. 17, S. 17. — [11]) UB. n. 24, S. 25. n. 32, S. 37. 39, A. 1. — [12]) UB. I, S. 173, A. 7. Buchenau a. a. O. v. Bippen, S. 50. . . . . S. 375. — [13]) UB. I, S. 47, n. 45.

faßte. Urkundlich wird diese Mauer zuerst 1229 erwähnt.[1]) Um 1308 wird auch die Steffensstadt, die in diesem Jahr Bürgerrecht erhielt, mit in die Befestigung einbezogen.[2]) Der Stadtgraben wird zuerst 1315 erwähnt.[3]) Von den Thoren wird am frühesten — 1229 — das Heerdenthor urkundlich genannt.[4])

Um das Jahr 1035 war Bremen also eine befriedete, mit dem Verkehrsrecht begabte Festung.[5]) Die Einwohner waren die Vertheidiger dieser Festung oder Burg. Als Bürger, burgenses,[6]) werden die Einwohner zuerst im Jahre 1206 bezeichnet.[7]) In den Urkunden der Jahre 966,[8]) 988,[9]) 1003[9]) und 1014[10]) werden sie als negotiatores, 1139,[11]) 1159,[12]) 1167[13]) als cives, 1187—1188[14]) als concives bezeichnet. Noch 1232[15]) findet sich der Ausdruck cives mercatores. Seit dieser Zeit findet sich die Bezeichnung burgenses, borgere, bürger. Die Hauptpflicht der Bürger Bremens ist die Wachtpflicht.[16]) Sie müssen daher Waffen besitzen. In späterer Zeit wird ihnen zur Pflicht gemacht, einen Harnisch zu haben.[17]) Die Freiheit von der Theilnahme an der Heeresfolge, die den Lübeckern schon im Jahre 1188 zugesichert ist,[18]) weil ihnen obliegt, die Stadt zu vertheidigen, wird den Bremischen Bürgern erst im Jahre 1233

---

[1]) UB. I, S. 171, n. 150. — [2]) Donandt a. a. O. — [3]) UB. I, S. 549, n. 517. II, S. 330, n. 372, S. 165, n. 126. — [4]) UB. I, S. 171, n. 150. — [5]) Stadtverfassung, I, S. 165 ff., S. 184 ff. — [6]) Ebenda, S. 171. — [7]) UB. I, S. 122, n. 103. — [8]) Ebenda, I, S. 12, n. 11. — [9]) Ebenda, I, S. 14, n. 14. — [10]) Ebenda, I, S. 15, n. 15. — [11]) Ebenda, I, S. 37, n. 32. — [12]) Ebenda, I, S. 53, n. 49. — [13]) Ebenda, Bericht Helmolds, S. 56, n. 51. Helmold chr. Sl. II, c. 8. — [14]) Ebenda, I, S. 87, n. 70. — [15]) Ebenda, I, S. 204, n. 172. — [16]) Donandt a. a. O. I, S. 104. Oelrichs a. a. O. S. 463, S. 22. So scholen se schoten, waken unde borgerwerk don. UB. III, n. 4, S. 2. Freiheit a vigiliis, exactionibus et ab omni onere questus civitatis. n. 267, S. 203. Freiheit ab omnibus exactionibus, nocturnis vigiliis et ab omni iugo et servitio ac opere civili. n. 440, S. 390. Über Borgherwerk vgl. II, S. 156 n. 156; vgl. auch Stadtverfassung, I, S. 175. — [17]) Oelrichs a. a. O. S. 649. — [18]) UB. von Lübeck, I, S. 11, n. 7.

bestätigt.[1]) Es ist fraglich, ob es sich um die Verleihung eines neuen Privilegs oder um die Bestätigung einer alten Gerechtsame handelt. Der Wortlaut der Urkunde: cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi expeditionem, ni voluerint, exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sint infeodati, quorum quilibet ad expeditionem evocatus servicium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum — könnte darauf schließen lassen, daß es sich hier nur um eine Befreiung der Kaufleute Bremens von der Heeresfolge handelt. Nach dem damaligen Sprachgebrauch hat man aber unter den cives mercatores die gesammten Bürger Bremens zu verstehen.[2]) Der Einwohner, der Ackerbau oder Handwerk treibt, ist ebensogut Händler, wie der eigentliche Kaufmann. Der eine verkauft die Früchte seines Ackers, der andere die Erzeugnisse seiner Hände, der dritte fremde Waaren. Zur Bestätigung der Ansicht dient, daß schon im Jahre 1258 die Stadt und der Erzbischof einen Vertrag schließen, in welchem sich beide Schutz gegen ihre Feinde, vor allem gegen die Rustringer zusagen.[3]) In dieser Vereinbarung ist von einer Heeresfolge derjenigen Bremer Bürger, die nicht Kaufleute sind, keine Rede.

Zur Stadt im mittelalterlichen Sinne ist Bremen erst durch seine Exemtion vom Gau geworden.[4]) Mag ein Ort auch befestigt und befriedet sein, so lange er dem Gau angehört, ist er nichts weiter als ein privilegiertes Dorf, das dem Landrecht und Landgericht untersteht. Solche Orte bezeichnete man je nach den Gegenden Deutschlands als Weich-

---

[1]) UB. I, S. 205, n. 172. — [2]) Stadtverfassung, I, S. 205. III, S. 488. Entstehung, S. 353. Keutgen a. a. O. S. 190. Waitz, Verfassungsgesch. V, S. 402. v. Maurer a. a. O. I, S. 322. Hegel, Neues Archiv, S. 218. v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann a. a. O. S. 19, A. 2. Pirenne, Revue critique a. a. O. S. 50. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde, S. 432, A. 3. — [3]) UB. I, n. 289, S. 328. — [4]) Stadtverfassung, I, S. 207. Entstehung, S. 361.

bilde, Bleke oder Flecken, als Freiheiten, als Märkte und auch als Thäler.[1]) Zur Stadt wird ein solcher privilegierter Ort erst durch seine Exemtion vom Gau. Er verliert dadurch den nichtstaatlichen Charakter, — bekanntlich kommt der Ortsgemeinde des Mittelalters keine Stellung in der Staatsverfassung zu[2]) — und wird eine Gemeinde des öffentlichen Rechtes. Die vom Gau losgelöste mittelalterliche Stadt wird gewissermaßen ein selbständiger Gau. Die Exemtion erfolgt dadurch, daß für die Stadt ein selbständiger Gerichtsbezirk hergestellt wird. Sie erstreckte sich zunächst auf das vom Mauerring umschlossene Gebiet, später auch auf die Stadtflur. In Bremen scheint sich dieser Vorgang, von dem keine Urkunde Nachricht giebt, schon im 12. Jahrhundert abgespielt zu haben. Im Jahre 1159 wird ein besonderer Stadtvogt, der advocatus minor, zum ersten Male erwähnt. Es ist allerdings fraglich, ob dieser Untervogt schon als Stadtrichter auftritt.[3]) 1207 wird das Stadtrecht genannt,[4]) 1217 vom Stadtherrn anerkannt.[5]) Die Stadt muß also damals vom Gau eximiert gewesen sein. Im 13. Jahrhundert ist das gesammte Stadtgebiet vom Gau losgelöst. Der Stadtvogt richtet „binnen Bremen, buten Bremen binnen de boeme,[6]) also innerhalb der Stadt und außerhalb derselben im Stadtgebiet. Abgegrenzt wird letzteres durch die Grenz-

---

[1]) Stadtverfassung, I, S. 213. UB. von Hannover, S. 337, n. 339. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 357. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg, I, S. 33 u. A. 112. 113, S. 34 u. A. 114a. S. 55. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 21, A. 2. Dürre, Gesch, der Stadt Braunschweig, S. 212. UB. d. Hochstifts Halberstadt, III, S. 35. 637. — [2]) Entstehung, S. 361. Stadtverfassung, I, S. 214. v. Maurer, Einleitung, S. 320 ff. Dorfverfassung, II, S. 113, 168. Stadtverfassung, I, S. 197 ff. 437 ff. 546 ff. II, 157 ff. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, S. 233. A. 60. v. Below, Hist. Ztschr. 59, S. 204. — [3]) UB. I, n. 49. Neben dem Adolfus, advocatus civitatis tritt ein Bernardus, advocatus minor auf. — [4]) UB. I, S. 122, n. 103, ius civile, quod vulgo wicbeld vocatur. Vgl. S. 123, A. 4. Vgl. I, S. 129, n. 109. — [5]) UB. I, S. 129, n. 109. — [6]) UB. II, S. 339, n. 299. Vgl. A. 1.

pfähle oder Grenzbäume.[1]) Später war es von der Landwehr umgeben.

Seit der Exemtion vom Gau kann man von einer Geschichte der Stadt Bremen reden. Seit dieser Zeit bildet die Stadt einen politischen Körper im Reiche. Sie steht jetzt selbständig neben dem alten Wigmodisgau und ist gewissermaßen ein Gau für sich. Von den sie umgebenden Gauen unterscheidet sie sich aber durch mancherlei Eigenschaften. Sie ist ein befestigter und befriedeter Ort, sie ist im Besitz des Verkehrsrechtes und sie ist ein Sitz eines besonderen, städtischen Rechtes.

2.

Die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde Bremen ist aus der Gemeinde des Ortes Bremen hervorgegangen. Die alte Landgemeinde, die eine Burschaft — burscap, d. h. eine Gemeinschaft der Buren oder Nachbaren[2]) — bildete, hat sich durch Aufnahme neuer Mitglieder und Einzöglinge allmählich vergrößert und zur Stadtgemeinde umgebildet.[3]) Das Hauptcontingent der Einwanderer stammte, wie das die Familiennamen bezeugen, aus der näheren Umgegend Bremens.[4]) Doch ließen sich auch Leute aus weiter ab gelegenen Gegenden und Orten in Bremen nieder.[5]) Dem Stamme nach waren die alten Einwohner und auch der größte Theil der Einwanderer Niedersachsen, doch finden sich auch friesische Namen.[6]) Ihrem Stande nach waren die Einwohner meist freie Leute; die Unfreiheit war in jener Zeit, als sich die Stadtgemeinde bildete, keineswegs so verbreitet, wie vielfach angenommen wird; doch sind auch viele Unfreie und Hörige in der Stadt ansässig geworden.[7]) Die Hörigen waren in älterer Zeit, wenn auch ihre Freizügigkeit einer gewissen Beschränkung unterlag, keineswegs an

---

[1]) Vgl. Stadtverfassung, I, S. 192 u. A. 5. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 28, 723. UB. I, v. 549, n. 514. — [3]) Hegel, Städte u. Gilden, II. Stadtverfassung, II, S. 816. — [4]) Vgl. die Personenregister des Urkundenbuchs. — [5]) Ebenda. — [6]) Ebenda. — [7]) UB. II, S. 311, n. 313. Oelrichs a. a. O. S. 63, 280.

die Scholle gefesselt.[1] Der Hörige, der in persönlicher Hinsicht ein freier Mann und nicht leibeigen war, konnte nach Erfüllung gewisser Bedingungen den Hof verlassen und sich auch gegen den Willen des Herrn anderweitig niederlassen.[2] Diese Freizügigkeit ist erst später beschränkt worden. Bei Entstehung des Städtewesens war sie noch vorhanden, sonst hätte in die Städte nicht eine so starke Einwanderung von Hörigen stattfinden können.[3] Erst in späterer Zeit haben die Grundherren, deren Vermögensinteressen naturgemäß durch die Auswanderung der Hörigen in die Städte geschädigt waren,[4] den Satz aufgestellt, daß ein Höriger, um seine Scholle verlassen zu können, die Erlaubnis des Grundherrn braucht. Im Sachsenspiegel ist dieser Satz folgendermaßen normiert: We to Sassen to tinsgud geboren is, de is en late, de mack des gudes ane sines herren orlof nicht vortien.[5] Wandert ein Höriger ohne Erlaubnis seines Herrn in die Stadt aus, so verlangen die Herren, daß er von den Städten ausgeliefert wird.[6] Dieses Ausforderungsrecht der Grundherren ist nur von wenigen Städten unbedingt anerkannt worden.[7] In den meisten Stadtrechten hat es nur in beschränkter Weise Anerkennung gefunden. Es wird das Reklamationsrecht des Grundherrn anerkannt, aber es wird verlangt, daß dieses Recht innerhalb einer gewissen Zeit vom Herrn geltend gemacht wird. Versäumte der Herr die Frist, so verlor er sein Anrecht an den entlaufenen Hörigen, und derselbe erlangte die volle Freiheit.[8]

Eine solche Frist, und zwar die Frist von Jahr und Tag, tritt zuerst in Niederdeutschland, und zwar in unserer Stadt Bremen auf. In dem berühmten Privileg Friedrichs I. vom

---

[1] Stadtverfassung, II, S. 817. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Bischofsstädte, S. 80. 81. Waitz, V. G. Bd. 5. (2. A.) S. 313. — [2] v. Maurer, Fronhöfe, I, S. 57. II, S. 74. III, S. 137. Waitz a. a. O. 5, S. 313. — [3] Stadtverfassung, II, S. 818. — [4] Ebenda 820. Vgl. UB. III, n. 134, S. 115. IV, S. 404. — [5] Sachsenspiegel, Landrecht, ed. Homeyer. — [6] Stadtverfassung, II, S. 820. — [7] Ebenda. — [8] Ebenda S. 821.

Jahre 1186 heißt es:[1]) Si quis vir vel mulier, in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicbilithe per annum et diem nullo impetente permanserit, et siquis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare. Der Hörige, der nachweisen kann, daß er Jahr und Tag in Bremen unter dem Weichbild[2]) gelebt hat, also Bürger gewesen ist, ist frei. Nach mittelalterlichem Brauch wird der Satz in der Urkunde auf den sagenhaften Schöpfer allen Rechtes, auf Karl den Großen und auf den ersten Erzbischof Willehad zurückgeführt; er hat sich aber erst am Ende des 12. Jahrhunderts ausgebildet.[2]) In Lübeck findet er sich im Jahre 1188.[3]) In älteren Rechten wird die Frist nicht genannt. Auch im Magdeburger Recht von 1188 wird sie nicht erwähnt,[4]) dagegen kommt sie schon 1197 im Lippstadter,[5]) 1218 im Berner[6]) und 1219 im Goslarer Recht vor.[7]) In England tritt der Rechtssatz schon in einem Recht Wilhelms des Eroberers auf.[8]) Hegel[9]) hat daraus in seinem verdienstvollen Werke „Städte und Gilden“ schließen wollen, daß der Rechtssatz aus England und zwar durch Heinrich den Löwen nach Niederdeutschland, speciell nach Braunschweig gebracht sei, und sich von da über das übrige Deutschland verbreitet habe. Die Braunschweigischen Stadtrechte stammen nun aber, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, entweder aus dem Jahre 1226 oder 1227.[10])

---

[1]) UB. I, S. 71, n. 75. Stadtverfassung, II, S. 823. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 823. — [3]) UB. von Lübeck, I, S. 11. n. 7. — [4]) UB. von Magdeburg, I, S. 30, n. 59. — [5]) Westfälisches Urkundenbuch, II, S. 541. — [6]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 415. — [7]) UB. von Goslar, I, S. 403, n. 401. — [8]) Carta regis Wilhelmi. c. 17. Hegel, Städte &c. I, S. 58 u. A. 4. — [9]) A. a. O. II, S. 506. Im Schweriner Recht, das H. anführt, findet sich keine Bestimmung über die Frist. Gengler, Stadtrechte, S. 434. — [10]) Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 5 ff. Vgl. Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs. Hans. Geschichtsblätter, S. 29 (Separatabdruck). Vgl. Stadtverfassung, II, S. 824.

Die Rechte der Hagenstadt von Braunschweig, die Iura indaginis, gehen zwar theilweise auf eine ältere Urkunde, [1]) die vielleicht von Heinrich dem Löwen herrührt, zurück. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob in dieser älteren Urkunde eine Bestimmung über die Verjährungsfrist enthalten ist. Die Hildesheimer Urkunde für die Dammstadt, Dammo [2]), in welcher auf das Hagenrecht hingewiesen wird, kennt wenigstens keine derartige Bestimmung. [3]) Möglich ist immerhin, daß sich bei Entwicklung des Rechtssatzes englischer Einfluß zeigt. Es könnte dafür sprechen, daß der Rechtssatz zuerst in den Seestädten Bremen und Lübeck erwähnt wird. Doch könnte es sich auch um eine Analogiebildung handeln. — Die Frist von Jahr und Tag ist die alte germanische Verjährungsfrist, die auch im Eigenthumsrecht eine Rolle spielt. Sie hängt mit der sog. rechten Gewere zusammen, wie das sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt: [4]) Der Hörige muß zeigen, daß er „binnen wicbelde gesezzen het ane ansprake iar und tac" damit er auf diese Weise „siner vriheit eyne gewere irkrigen moge", denn „so ist er niet der gewere nehir, die er dorane hat, mit synen gezugen eine Friheit zu behalden, wen en ymant zu einem eigen beholden moge". Die rechte Gewere [5]) ist die legitima possessio, [6]) der rechte Besitz einer Sache. Wer im Genuß derselben ist, braucht sich auf keine Anfechtung seines Besitzes mehr einzulassen. [7]) Derjenige, der Jahr und Tag im Besitz seiner Freiheit ist, d. h. wer auf den in diese Frist fallenden Dingtagen nicht angesprochen ist, ist im ebenso unanfechtbaren Besitz seiner Freiheit, wie er im unbestreitbaren Besitz eines Hauses ist, das er Jahr und Tag inne hat. Nicht ohne Grund setzen die Braunschweiger Rechte die Sätze,

---

[1]) Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1. Eingang u. n. 7, S. 14. — [2]) UB. von Hildesheim, I, n. 79, S. 22. — [3]) Vgl. Gerichtsverfassung, S. 15 ff. — Vgl. auch Stadtverfassung, II, S. 824 u. A. 12. — [4]) Sächs. Weichbild, IV, 1. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 411. Stadtverfassung, S. 821. — [5]) Gewere bedeutet Besitz. — [6]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, II, S. 130 ff. — [7]) Ebenda. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 671.

die vom unbestreitbaren Besitze der Freiheit und des Hauses nach Jahr und Tag handeln, neben einander.[1]) Die Frist von Jahr und Tag ist die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt.[2]) In Bremen beträgt sie nach dem Stadtrecht von 1303[3]) „en iar unde ses weken unde dre dage".[4])

Es genügte aber nicht, daß ein Höriger sich in Bremen Jahr und Tag aufhielt, um die Freiheit zu erlangen. Wie das Privileg Friedrichs I. zeigt, war Bedingung, daß er Jahr und Tag Bürger war und die Bürgerpflichten erfüllte. Der Hörige[5]) konnte in Bremen ohne Weiteres Bürger werden,[6]) während demselben in anderen Orten das Bürgerrecht erst nach einer Frist von Jahr und Tag, also erst, wenn das Einspruchsrecht nicht mehr existierte, ertheilt wurde.[7]) In einem Statut vom Jahre 1296,[8]) wird bestimmt, daß jeder, der das Bürgerrecht, das Burschaft genannt wurde, erwerben will, vom Rathe ohne Umstände aufgenommen werden muß. Der betreffende Passus lautet: quicunque acquirere voluerit ius civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Doch suchte man gegen die Herren etwaiger als Bürger aufgenommener Hörigen das Recht zu wahren. Das Statut fährt fort: Quo facto interrogabunt eum, in qua parrochia

---

1) UB. von Braunschweig, I, n. 23. 40. 41, S. 6. Swes eme vrede werd gewarcht, unde he dar mede beseth iar unde dach, dat ne mach neman gebreken. Swelich man to brunswich is iar und dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen. — n. 1, § 9. 10, S. 2. Quicunque annum et diem in civitate mauserit sine alicujus impeticione, de cetero liber permanebit. Item quicunque domum et aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum ius civitatis fuerit facta, nullus eum de cetero super eadem re poterit inquietare. Vgl. Stadtverfassung, II, S. 822. — 2) Stadtverfassung, II, S. 821 u. A. 5. — 3) Oelrichs a. a. O. — 4) Andere Fristen Stadtverfassung, S. 821, A. 4. — 5) Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 463, c. 22. schoten, waken, borgerrecht don. Vgl. oben S. 211. — 6) UB. I, n. 514, S. 549. — 7) Stadtverfassung, II, S. 828. (Lippstadt, Hörter.) — 8) UB. I, n. 514, S. 549.

fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus ejus neglexerit, extunc, elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius eum impetere non valebit et talis pro libero habebitur, sicut decet. Die Erklärung dieser Sätze ist nicht leicht. Der Ausdruck — in qua parrochia fecerit mansionem — kann bedeuten, in welchem Kirchspiel er gewohnt hat oder Wohnung genommen hat. Es kann also der frühere Wohnsitz oder der jetzige des Hörigen gemeint sein. Donandt ist für das erstere;[1]) ich kann nach der Lage der mittelalterlichen Verhältnisse mir nicht denken, daß man im Jahre 1296 beschlossen habe, in dem bisherigen Kirchspiel des Neubürgers bekannt machen zu lassen, daß derselbe in Bremen Bürger geworden sei. Nach meiner Ansicht fand die Bekanntmachung in Bremen selbst statt. Nachdem der Einzögling als Bürger aufgenommen war, mußte der Neubürger angeben, in welchem Kirchspiele Bremens er wohne. Hier verkündigte dann der Pfarrer an drei Sonntagen von der Kanzel, daß derselbe als Bürger aufgenommen sei und forderte etwaige Herren auf, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen. Wurden innerhalb der Frist keine Reklamationen erhoben, so galt der Bürger, „wie es sich ziemte", für frei.

Ist der Herr nicht im Lande, nicht binnen landes,[2]) kann er also seine Rechte nicht wahrnehmen, so erlöschen seine Ansprüche nicht.[3])

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 234. — [2]) Stadtverfassung, S. 826. [3]) UB. III, n. 199, S. 170. Streit des Grafen von Hoya mit Bremen; er beschwert sich, daß sie im eyghene lude unde ervedeil, dat uns in erer stad bestorven were, afgedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat we binnen landes nicht enweren.

Von dem Rechte, nach Jahr und Tag die Freiheit zu erlangen, wenn eine Reklamation erfolgte, waren die Hörigen der Bremischen Kirche ausgenommen. Das oben angeführte Privileg Friedrich I. von 1186 nimmt die Hörigen des Erzbischofs und aller Bremischen Kirchen von dem Recht aus. Der betreffende Passus fährt fort: excepta omni familia ecclesia et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis iure pertinentium.[1]) Die Einwanderung von Hörigen der Bremischen Kirche in die Stadt wurde also nicht geradezu verboten, der Hörige mußte aber gefaßt sein, jeder Zeit ausgefordert zu werden. Die sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 bestimmen: item litones ecclesiae, sive sint domini archiepiscopi, capituli, ecclesiarum, nobilium, ministerialium, qui de ecclesia Bremensi debent merito possideri, prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis, singulis diebus, tamquam Bremam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.[2]) Die Hörigen konnten also jederzeit angesprochen werden.

Am Ende des 13. Jahrhunderts wird die Bestimmung getroffen, daß jeder, der die Absicht hatte Bürger zu werden, bei der Gewinnung der Burschaft einen Bürgen vor dat vri,[3]) für seine Freiheit stellen mußte.[4]) Die Namen des Neubürgers und des Bürgen wurden in das Bürgerbuch, das Stadtbuch,[5]) das im Jahre 1289 eingeführt war, eingetragen. Wurde der Neubürger binnen Jahresfrist mit Erfolg angesprochen, so mußte der Bürge drei Mark Strafe zahlen. Die Bürgschaft währte ein Jahr. Im ältesten Recht von Bremen vom Jahre 1303 heißt es: So we ok sine burscap wint, de scal setten enen borgen, the en borgere si, to eme iare, dat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare unde binnen dage, sin borghe scal ghewen dher stad dhre marc.[6])

---

[1]) UB. I, n. 65, S. 71. — [2]) UB. I, n. 234, S. 209. Donandt a. a. O. I, S. 31. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 328. — [4]) Vgl. Frensdorff, Gerichtsverfassung, S. 193. — [5]) Des stades boc, dhar de burscap inne stad. Oelrichs a. a. O. S. 54. Vgl. unten. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. VIII, A. — [7]) Ebenda S. 55.

Die Ansprache eines Hörigen mußte vor dem Stadtgericht erfolgen.[1]) Der Herr mußte dort seinen Hörigen „van egendoms anclagen“.[2]) Eine Ausnahme wurde zeitweilig zu gunsten der Grafen von Hoya gemacht.[3]) In dem Frieden, den dieselben 1359 mit der Stadt Bremen schließen, wird festgesetzt, daß Ansprüche, die die Grafen gegen entlaufene Hörige und Vogtleute durch ihre Vögte machen, nicht in Bremen, sondern vor dem Gerichte des Dorfes Weihe entschieden werden sollen. Beide Parteien sollen sich unter sicherem Geleit dorthin begeben. Der betreffende Passus lautet: de borghere van bremen na deseme daghe mer nicht enscolen entfan to borgheren unze eghene lude noch unze erve voghet lude dese eghen sin, noch uzer borchmanne lude, de dere eghen sin; were dat se dat deden unde beclagede wy de vorescrevenen eghenen lude, so mochten se sych erer vriheit weren na rechte, men dat scolen se don in dem dorpe to Weyge, dar scal men to unde van in beyden ziden velighen ane arghelyst al deghene de man darto bedarf.[4]) Im Jahre 1386 wird auf dieses Recht verzichtet. Es wurde damals bestimmt, daß wenn ohne Wissen des Rathes ein Eigenmann der Grafen von Hoya als Bürger aufgenommen sei, die Grafen ihren „amptmann senden sollen tho Bremen

---

[1]) Stadtverfassung, II, S. 830. — [2]) Chronik von Rhynsbi und Schene. Donandt. I, S. 235. A. — [3]) UB. III, n. 134, S. 114. Vgl. n. 199, S. 177. — [4]) Vgl. UB. III, 199, S. 170. Vortmer clage we greve gherd van der Hoye, dat de van Breme bynnen dessen selven vorbunde unde in dessen briven, also hyr vore steyt, unse eyghene lude unde unse ervedeel, dat uns in erer stad bestorven was, afghedrungen hebbet, wente se dat wol wisten, dat wy binnen landes nicht en waren .... Hyr enboven bot sek unse bruder greve Johann unde unse ambachtlude, unde unse vrunt, de unser mechtich weren vele to rechte, des se van en nicht en wolden, unde do we to lande quemen, do bode we uns sulven to rechte, also unse vrunt vor dan hadden van unser weghen, des en wolden se nicht nemen ... Hierauf wird bestimmt: hedden se aver des greven eyghene lude edder ervedeel in erer stad, dat mach de greve myt rechte vorderen, unde dat muten se lyden.

vor den rad unde laten de lude vor en vorclaghen unde nemen darsulves van en alze vele, alzo de rad sprikt, dat recht is, unde weren se ok geveleghet van dem rade ichte gheleydet, des mogen see neten.[1])

Vor dem Stadtgericht tritt der Herr entweder selbst oder in Vertretung als Kläger auf.[2]) Die angesprochenen Bürger mußten ihre persönliche Freiheit oder ihren Aufenthalt von Jahr und Tag im Bürgerrecht der Stadt beweisen, sie mußten sich erer vriheyt weren na rechte[2]) Der angesprochene Mann konnte das Zeugnis des Gegners verlegen,[3]) er konnte, wie es scheint, durch Vorbringung zweier Eideshelfer, wie das auch anderweitig, so in Münster und in Bochum[4]) geschah, seine Freiheit beweisen.[5]) Konnte er aber den Beweis nicht bringen — de vriheyt nicht bewisen —, so galt das Anrecht des Herrn nicht ohne weiteres für begründet. Der Herr mußte jetzt ebenfalls mit zwei Eideshelfern sein Recht beweisen.[6]) Die Eideshelfer mußten gude bedderve mannen, gude mannen, also Ritter sein.[7]) Bezeichnend ist hier eine Urkunde vom Jahre 1359.[8]) Können die angesprochenen Leute ihre Freiheit nicht beweisen, zo moghet unze voghede, deze umme den eghendom beclaget, dat up den hilgen holden mit twen guden bedderven mannen, de to dem schilde sin, daz se unse eghen sin ofte unze erve voghet lude sin dese eghen sin. Des selven rechtes moghen ock unze borchmanne bruken, dat se mit twen guden mannen to zych moghen holden up den hilghen in der sulven wize.

Brachte der Herr für seine Ansprüche den eidlichen Beweis, konnte er den Bürger „mit rechte wunnen uter stad binnen iar unde binnen daghe“,[9]) so mußte ihm der Hörige

---

[1]) UB. IV, n. 56, S. 66. — [2]) III, 134, S. 115. n. 199, S. 170. IV, n. 56, S. 67. — [3]) Stadtverfassung, II, S. 832. — [4]) Niesert, Beiträge z. Münsterschen Urkundenb. 1823, III, S. 126. Darpe, UB. von Bochum, II, S. 7. — [5]) UB. I, n. 86, S. 71. — [6]) Vgl. Stadtverfassung, II, S. 831. — [7]) UB. III, 134, S. 115. — [8]) Ebenda. — [9]) Oelrichs a. a. O. S. 55.

„volghen mit erem gude".[1]) Vier Wochen genoß er noch den Frieden der Stadt, dann wurde Friede und Geleit versagt. Er mußte die Stadt verlassen.[2]) Unde de velicheyt[3]) schal en de rad go upzegghen bynnen de neesten veer wekenen darna, wanne unse edder unser erven amptmann de claghe erst vor en ghedan heft, unde so en schall see de rade ofte nement dar en bynnen lenghere veleghen ichte gheleyden, wanne de veer weken gesleten sind, utgenommen de vryen markede to Bremen, der mach al man gheneten, also de utwiset.[4]) Leicht war es für die Herren, wie die Vorgänge mit den Grafen von Hoya zeigen,[5]) meist nicht, ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Auslieferung zu bewirken. Die Bürgerschaft und besonders die oft zahlreich in der Stadt angesessenen Landsleute des Angesprochenen fühlten sich solidarisch verbunden und suchten die Ausforderung unter Umständen sogar mit Waffengewalt zu hintertreiben.[6])

Schon früh suchte man in Bremen ungerechtfertigte Ausforderungen zu verhindern oder doch zu erschweren.[7]) Der Kläger mußte vor Beginn der Gerichtsverhandlung Bürgen stellen. Wurde er abgewiesen und konnte er sein Recht nicht

---

[1]) UB. III, n. 134, S. 115. — [2]) UB. IV, n. 56, S. 67. — [3]) velicheit = Schutz. — [4]) UB. IV, n. 56, S. 67. — [5]) UB. III, n. 199, S. 169. Donandt a. a. O. I, S. 235. — [6]) Donandt a. a. O. I, S. 235, A. Chronik von Rhynsberg u. Schene. Fol. m. 70, ad a. 1356. Nu gefoell idt anno 1356. dat vele lüde uth der herschop van der hoien binnen bremen gekamen weren — und darsulvest borgers geworden, de worden beklaget van den greuen van der hoien egendoms halven, unde da weren sewen, de gingen tho allen borgern, de ock ut der herschup weren, und klagedenn ene, wo se de grewe anklagede von egendoms halven, des se unschuldig weren. — wolden se midt alle öhren frunden dar tho helpenn, so woldenn se mit liwe und gudt unn midt oren frunden dar to wedder helpen; und spraken vorth: wy hebben an beiden siden sulcke frunde wille we tho like kommen, we willen den Rath darto bringen, se schot einen krich midt den Greuen darumme anslan. von Bippen a. a. O. I, S 206. Vgl. UB. III, S. 114. 170. — [7]) Stadtverfassung, II, S. 833.

beweisen, so mußte er dem Richter und dem Angesprochenen eine Buße bezahlen. Das Privileg von 1186 sagt: Siquis autem huiusmodi hominem impetierit, primum in ingressu cause fideiussores congruos ponat, et si in propositione sua procedere non potuerit, impetitio et iudici componat, utrique secundum ius suum [1]). Es traf ihn die Strafe, die auf eine unrechte Anfangsklage — anevank — gesetzt war. [2]) Wie hoch diese Buße war, wird nicht angegeben. In Soest mußte der Kläger im gleichen Fall dem Richter fünf Mark und dem Angesprochenen eine Mark geben. Das alte Soester Recht bestimmt [3]): dey scal deme richtere wedden vyf mark an deme menschen, dar up geklaget is, eyne mark, na deme rechte, als eyn unrecht anevank is gescheyn. Das Recht von Hannover, das um 1300 entstanden ist, geht in den Strafsätzen sehr weit [4]): Sed si quis post hec aliquis sive sit dominus terre, sive miles ipsum requisierit et inpeterierit et ei fiet, quod in vulgo borst, [5]) dabit domino nostro duci pro injusta requisicione in civitate facta decem marcas auri, burgensi libero et advocato LX solidos, et illi, cui honorem lesit XII solidos, duodecim consulibus civitatis XII talenta, duobus magistris civium IV talenta, cuilibet burgensi V solidos. Istud est ius antiquum civitatis Hanovere.

Wie anderswo [6]) haben auch in Bremen die Grundherren dem im Vindikationsprozeß überführten Hörigen gestattet, in der Stadt wohnen zu bleiben, wenn sich derselbe verpflichtete, die bisherigen Dienste, Pflichten und Abgaben, die ihm sein hofrechtliches Verhältnis auferlegte, zu leisten. [7]) In Bremen siedelten sich auf solche Weise Hörige weltlicher und

---

[1]) UB. I, n. 65, S. 71. — [2]) Vgl. das Soester Recht. Seibertz, UB. S. 719, § 151. — [3]) Ebenda. — [4]) Doebner, Stadtprivilegien Ottos des Kindes, S. 33. — [5]) borst = Bruch, Mangel. — [6]) Stadtverfassung, II, S. 836. — [7]) Stadtrecht von Freiburg, § 13. Dominus autem serwum vel relinquet in urbe vel deducet. Gengler, Stadtrechte, S. 126. Recht von Hagenau. § 1. Domino, cui pertinet, respondere de persone propria. Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 408. Recht von Hamm. Gengler, Stadtrechte, S. 184. § 8.

geistlicher Grundherren an und lebten im vollen Genuß des Bürgerrechts. Sie galten trotz der Dienste, die sie den früheren Grundherren leisteten, als vollfreie Bürger. Es giebt in Bremen, so wenig wie in anderen Orten, „unfreie“ Bürger. Die Leistung grundherrlicher Pflichten schmälert die Freiheit nicht. In einem Huldebriefe der Stadt Braunschweig wird bestimmt, daß die hörigen Meier, die im Dienste der Bürger stehen, während ihrer Dienstzeit — abgesehen von der Leistung einiger grundherrlicher Pflichten — die Freiheit genießen sollen. Die bezeichnende Stelle lautet: Ok schullen alle dejenne, de der borgere meygere sin, se sin lad edder eghen edder wat eghendomes se sin, vry wesen de tid over wo se are meygere sin, utgesecht beddemunt unde budelinghe, de der plichtich sin.[1]) Die Zahlung von Heirathsabgabe und Sterbefall schmälert also die Freiheit dieser Leute nicht. Ihre Freiheit verdanken die hörigen Meier dem Umstande, daß sie im Dienste von Bürgern stehen, also auf freiem städtischen Grund und Boden wohnen. Verlassen sie Dienst und Stadtgut, so verfallen sie der Hörigkeit und dem Hofrecht. Ähnlich ergeht es den Hörigen, die sich mit oder ohne Erlaubnis des Herrn, mit oder ohne Abgabenpflicht auf dem Stadtboden niederlassen.[2]) Sie treten aus dem Kreise des Hofrechtes in den des Stadtrechtes, aus der Unfreiheit in die Freiheit. Stadtrecht und Unfreiheit schließen sich aus. Die Abgaben, die der frühere Hörige seinem Herrn zahlt, und die Dienste, die er ihm leistet, sind nichts weiter als privatrechtliche Abmachungen, gewissermaßen eine auf privatrechtlichem Wege festgesetzte Abfindungssumme.[3]) Ein Zeichen der Unfreiheit sind sie nicht. Die Lüneburger Bürger,[4]) die an den Herzog Abgaben höriger Abkunft zahlen, werden ausdrücklich als „nicht mehr Hörige“ bezeichnet.[5]) Nach dem Einsheimer Recht

---

[1]) UB. von Braunschweig, I, n. 82, S. 218, § 12. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 852. — [3]) Ebenda II, S. 851. — [4]) UB. von Lüneburg, I, n. 67, S. 38. Doebner, Privilegien Ottos des Kindes, S. 28. Vgl. Verfassungsgeschichte, S. 819. 842. 852. — [5]) Homines, qui proprii erant; homines qui proprii nostri fuerunt.

von 1192[1]) ist der Bürger, der dem Herrn einen Zins zahlt, ebenso frei, wie die anderen Bürger.[2]) Nach dem Recht von Recklinghausen[3]) genießt auch derjenige Bürger, der seinem Herrn den Sterbefall leistet, die bürgerliche Freiheit.[4]) Die Rechte von Braunschweig,[5]) Goslar[6]) und Coesfeld[7]) verweigern dem Unfreien die Erwerbung von Weichbildsgut in der Stadt. Nun sind aber auch in diesen Städten Hörige ansässig gewesen, die zu Herrendiensten verpflichtet waren, und haben Erbgut erworben. Dieselben müssen also durch ihre Niederlassung in der Stadt die Freiheit erlangt haben. Erwähnt soll auch werden, daß nach der alten Soester Schraal der Bürger, der eine Hörige freit, das Bürgerrecht verliert.[8])

Von hofrechtlichen Leistungen, zu denen einzelne Bürger in Bremen ihren früheren Herrn gegenüber verpflichtet sind, wird in Bremen der hovettins, der wastins und der ervedeil erwähnt[9]) Haupt- oder Kopfzins und Wachszins bezeichnen dieselbe Leistung.[10]) Sie sind eine persönliche Steuer, die jeder Hörige von einem bestimmten Alter an seinen Herrn zahlt. Der Kopfzins wird ursprünglich in Naturalien, dann meist in einer Geldsumme

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — [2]) Si quis autem dominum censuarium in hoc ipso loco manentem septima manu convicerit, censum, quem antecessores sui dominis suis persolvere consueverunt, donet et liber permanent. — [3]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 426. — [4]) Prefatorum civium gaudeat libertate. — [5]) UB. von Braunschweig, I, n. 44, S. 39, § 8. Nen lat eder eghene man scullet hir erve hebben; heft se it, he scal it vorkopen binnen eneme verndele des iares, ofte der rad wil es sik underwinden. — [6]) Göschen, Goslarer Statuten, S. 13, Z. 30. Wur en erve oder herewede oder gherade besterft, dar en gast der neyste mack tö were, de nich vri were, de ne scal des nicht nemen; so scal it nemen, de de vri is unde de neyste, de sik van bort weghene dar to ten mach mit rechte. — [7]) Dat nin eygthene vulschuldige luede niner hand wicbolde erve hebben sollen bingen unsen wicbolde to Cosfeld. Niesert, Urkundensammlung, III, S. 176. — [8]) Seibertz, UB. S. 729, § 152. — [9]) UB. II, n. 313, S. 311. Oelrichs a. a. O. S. 63. 280. Lito aut dans censum cere. — [10]) Heusler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 438. Waitz, Verfassungsgeschichte, V, v. Maurer, Fronhöfe, III, S. 328.

entrichtet. Geistliche Stifter legten ihren Hörigen meist die Lieferung von Wachs auf. Daher wird der Kopfzins auch als Wachszins bezeichnet. Die verschiedenen Namen für ein und dieselbe Sache lassen einen Schluß auf die Herkunft des zu derartigen Leistungen verpflichteten Bürgers machen. Der Bürger, der hovettins zahlt, stammt aus einem weltlichem Territorium, dagegen ist der Wachszins zahlende Bürger aus einem geistlichen Gebiet in die Stadt eingewandert.[1]) Der ervedeyl ist eine Erbschaftssteuer, die dem Herrn, dem ursprünglich die gesammte Erbschaft des Hörigen zufiel, vom Erbgut des Hörigen gezahlt wurde.[2]) Der Herr mußte die Erbschaftssteuer, dat ervedel, dat em in erer stad angestorven was,[3]) auf gerichtlichem Wege reklamieren -- myt rechte vorderen.[4]) Daß das Stadtgericht zuweilen für die Mitbürger Partei nahm und den Herrn mit seinen Anforderungen abwies,[5]) ist nach damaligen Verhältnissen als natürlich anzusehen.[6]) — Die Bürger, die in Bremen Abgaben höriger Abkunft zahlten, standen nicht im gleichen Ansehen, wie die freigeborenen Bürger.[7]) So war es ihnen nicht gestattet, Rathsherren zu werden. Es heißt im Rathsstatut von 1330: welc man, de des werdich were, de radman wolde werden, de schall wesen borgere, wry boren unde echte boren unde veyr und twintich iar olt. . . . Ok ne scal nen man ratmann wesen, de wastins ofte hovettins ofte ervedeyl ghift. Breke dit ienich man unde wurde he des vortucht mit twen borgheren unbesprokeneres rechtes, dat scal he beteren der stad med twintich marken, unde nen radman mer wesen.[8])

---

[1]) Vgl. vorige Anmerkung. — [2]) Heusler, Institutionen, I, S. 136. Schroeder a. a. O. S. —. Waitz a. a. O. S. —. v. Maurer a. a. O. S. —. — [3]) UB. III, S. 170. — [4]) Ebenda. — [5]) Ebenda S. 169. — [6]) Vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 206. — [7]) Vgl. Stadtverfassung, II, S. 853. — [8]) UB. n. 313, S. 311. Oelrichs a. a. O. S. 63. Vgl. auch S. 280. et si inter eos aliquis fuerit, qui sit illegitime natus aut lito aut dans censum cere et huic electioni consenserit et scienter se elegi fecerit emendabit cum viginti marcis Bremensibus convictus duobus testibus.

Über die Stellung der Vogtleute[1]) zum Bürgerrecht geben die Bremischen Urkunden wenig Auskunft. Die Vogteileute, die ursprünglich vollfreie Bauern waren und in der Freizügigkeit erst im 12. und 13. Jahrhundert, als ihnen zum Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste eine Wehrsteuer, der Schoß oder grevenschat[2]) auferlegt war, beschränkt sind, wurden, wenn von Seiten des Herrn die Einwanderung in die Stadt nicht gestattet war, bei dem Ausforderungsverfahren wie die Eigenleute und Hörigen behandelt. Eine Urkunde vom Jahre 1359 stellt die Vogteileute, die als unse erve voghet lude dese eghen sin bezeichnet werden, zusammen mit den Eigenleuten. Wahrscheinlich wurden die Vogteileute, denen von Seiten des Herrn gegen Weiterzahlung der Vogteiabgabe die Erlaubnis zur Beibehaltung des Wohnsitzes in der Stadt gegeben war, zu den Bürgern gerechnet, die hovettins zahlten.[4])

Eine Aufnahme ganzer Gemeinden in das Bremische Bürgerrecht, die in vielen anderen Städten vorkommt, ist in Bremen nur in geringem Maße vorgekommen. So erhalten im Jahre 1308 die Einwohner der sog. Stephansstadt, d. h. der Hausstellen bei der Stephanskirche, in Gesammtheit das erbliche Bürgerrecht (concivium), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Bürgerrecht nur so lange genießen sollten, wie sie in der Stephansstadt wohnen blieben. Siedelten sie sich in der eigentlichen Stadt (civitas) an, so mußten sie das Bürgerrecht von neuem erwerben. Das betreffende Privileg lautet: consules dederunt concivium omnibus, qui domos super areas sitas apud sanctum Stephanum construxerunt, dummodo personaliter morantur et maneant in eisdem. Tunc enim ipsi et eorum liberi et uxores eodem concivio uti debent, quamdiu cum ipsis in loco morati

---

[1]) Stadtverfassung, II, S. 854. Vgl. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. 195 ff. Landständ. Verf. I, S. 26. 90. III, S. 5 ff. Zeumer, Städtesteuern, S. 3. 11. 18. Riepmann, Direkte Steuern von Kleve und Mark, S. 26. Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, S. 119. 171. V, S. 253. Knicke a. a. O. S. 43. — [2]) UB. IV, S. 55, n. 48. — [3]) UB. III, S. 114, n. 134. — [4]) Stadtverfassung, II, S. 854.

fuerint antedicto. Sed si derelicto huius modi loco civitatem intraverint ad morandum, tunc de novo acquirent concivium, quicunque civitatem intraverint ad morandum.[1])

So blieb die Stadtgemeinde Bremens immer eine einheitliche, wie sehr sie sich auch durch Aufnahme einzelner Mitglieder vergrößerte. Es giebt in Bremen nur eine Burschaft, nur eine Gemeinschaft der Nachbarn.[2])

Bezeichnet wird die Stadtgemeinde Bremens als civitas, communitas civitatis, communitas burgensium, universitas, totum collegium civitatis,[3]) als menheit, menheit der stad, als burscap,[4]) oder auch als communes burgenses, oder mene stad.[5]) Im 13. Jahrhundert wurde die Stadt zum Zwecke der Verwaltung und Vertheidigung[6]) in vier Viertel, verdel, verndell, verdendeyl, verdendel,[7]) oder Quartiere getheilt. Diese politische Eintheilung entsprach im Großen und Ganzen[8]) der kirchlichen Eintheilung der Stadt in drei Kirchspiele vom Jahre 1229;[9]) als viertes Viertel kam das Stephanikirchspiel, das erst später gebildet wurde, hinzu.[10]) Die Eintheilung der Stadt in mehrere geistliche Sprengel erfolgte auf Bitten der Bürger, weil die Seelsorge bei der Größe der Gemeinde nicht in genügender Weise ausgeübt werden konnte.[11])

---

[1]) UB. II, S. 90, n. 96. Donandt a. a. O. I, S. 252. — [2]) Stadtverfassung, II, S. 808. Hegel, Städte rc. II, S. —. — [3]) UB. I, n. 275. I, n. 144. n. 308. — [4]) UB. II, n. 589. — [5]) UB. passim. Bezeichnend für die enge Gemeinschaft, die die Bürgergemeinde bildet, ist Oelrichs a. a. O. S. 292. (Bestimmung über Streit von Bürgern, die sich nicht in der Stadt befinden.) Oelrichs a. a. O. S. 15. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 663, c. 47. UB. II, S. 312, n. 313. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 15. 663. UB. II, S. 312. — [8]) Donandt a. a. O. I, S. 243. — [9]) UB. I, n. 150, S. 171. Vgl. n. 144, S. 166. — [10]) Vgl. A. 1. — [11]) UB. I, S. 166, n. 144. quod cum in civitate Bremensi una tantum ecclesia parriochalis existat, que parrochiam habet amplam plurimam et diffusam, contigit, interdum, ut, dum ibi duo conductitii sacerdotes cum plebano, ubi decem vix sufficerentur, universos parriochanos et singulos et infirmos maxime

Das Bürgerrecht, daß als concivium,[1]) civilitas[2]) oder als burscap[3]) bezeichnet wird, wird ererbt, verliehen oder gewonnen. Erworben konnte es von Jedem werden, der sich in der Stadt niederließ, mochte er nun frei oder unfrei, Kaufmann, Handwerker oder Ackerbauer sein. Daß Unfreie Bürger werden konnten, ist oben gezeigt worden.[4]) Wir brauchen nicht noch einmal auf diese Frage einzugehen. Anders steht es mit der Frage nach der Stellung der Handwerker zum Bürgerrecht. Es wird noch heute vielfach angenommen, daß ursprünglich nur Kaufleute Bürger werden konnten, daß die Handwerker vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren und sich nur als Hintersassen, Beisassen, Utleute oder Einwohner in der Stadt niederlassen konnten.[5]) Nach Nitzsch[6]) und Sohm[7]) unterstehen die Handwerker sogar dem Hofrecht. Erst allmählich hätten sich die Handwerker zur Freiheit emporgearbeitet und Antheil am Bürgerrechte erlangt. Auch für Bremen ist diese Annahme geltend gemacht. Nach Donandt[8]) lebten die Handwerker unter dem Hofrecht, sie waren Hofhandwerker und sind erst allmählich in die Gemeinde eingetreten. Mit der Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht bringt er die um 1330 erfolgte Erweiterung des Rathes in Verbindung.[9]) Diese Ansicht ist irrthümlich. Einmal sind die Handwerker nach deutschem Stadtrecht zu den Kaufleuten zu rechnen.[10]) Der Begriff Kaufmann umfaßt auch den für den Verkauf arbeitenden Handwerker.[11]) Dieselben

---

visitare non possint, multi sine viatico et penitentia debitum nature persolvunt ibidem, propter quod maximum suscitatur sepius scandalum inter eos. UB. I, S. 170, n. 148. S. 171, n. 150.

[1]) UB. I, S. 570, n. 540. — [2]) UB. II, S. 86, n. 77, A. 2. S. 96, n. 90. — [3]) UB. I, S. 549, n. 514. Bürgerrecht erwerben heißt de burscap winnen. Oelrichs a. a. O. S. 54. 449. 327. Die Bürger werden auch als nachbur bezeichnet. Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 723. — [4]) Vgl. oben S. 214 ff. — [5]) Stadtverfassung, III, S. 488. I, S. 206. — [6]) Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerthum. — [7]) Sohm, Städtewesen, S. 67. — [8]) Donandt a. a. O. S. 68 ff. 247. 253 ff. — [9]) Ebenda S. 253. — [10]) Stadtverfassung, III, S. 488. — [11]) Keutgen a. a. O. S. 191.

gehören ebenso wie die Großkaufleute zu den Vollbürgern. Sicherlich gab es unter den Handwerkern eine Anzahl von Leuten unfreier Geburt, denn das Handwerk wird seiner Natur nach von einer niedriger stehenden Volksklasse ausgeübt, die sich wohl zum großen Theil aus eingewanderten Unfreien rekrutierte. Diese Unfreien erhielten aber, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt unangesprochen saßen, die Freiheit, was sie auch für einen Beruf ausübten. Ihr Beruf hat mit ihrem Stande nichts zu thun. Es giebt ebenso von Geburt unfreie Kaufleute, die dem Herrn Kopfzins und Erbtheil zahlen, wie es von Geburt unfreie Handwerker giebt. Beide stehen aber auf derselben socialen Stufe, sobald sie sich in der Stadt niedergelassen haben. Erst allmählich, meist erst nach Entstehung des Rathes im Anfang des 13. Jahrhunderts und des damit zusammenhängenden Patriciats, das die rathsfähigen Familien umfaßt, wird die Scheidung zwischen den Handwerkern und den Großkaufleuten und Großgrundbesitzern, die das städtische Patriciat bilden, immer größer. Die Handwerker werden vom Stadtregiment ausgeschlossen und haben sich erst in langen, oft recht blutigen Kämpfen die früher genossene Gleichstellung mit den Patriciern wieder erkämpft.

Auch in Bremen haben, wie anderswo, die Handwerker von Anfang an Antheil am Bürgerrecht gehabt. Sie lebten nach Weichbildsrecht, nicht nach Hofrecht. Die Abgaben, die Fleischer, Weber, Bäcker und andere Handwerker an den Erzbischof zahlen,[1]) sind nicht hofrechtlichen, sondern öffentlich rechtlichen Ursprungs. Sie sind nur eine Rekognitionsgebühr an den Inhaber des öffentlichen Gerichts für Ertheilung der Innungsrechte.[2]) In ähnlicher Weise zahlen später die Mitglieder anderer Gilden, denen das Innungsrecht von dem

[1]) UB. I, n. 234, S. 270 (1246). item jus speciale, quod dominus noster episcopus habet in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui juris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit. Vgl. n. 299, S. 338. — [2]) Vgl. S. 257 ff.

Stadtrath verliehen ist, eine solche Recognitionsgebühr an den Rath. [1])

Die Urkunden zeigen deutlich, daß Handwerker Bürger waren. In den ältesten Zeugenreihen der Bürger treten uns Handwerker entgegen. [2]) Im Jahre 1223 findet sich unter den Bürgern ein Gastwirth, caupo, [3]) 1234 ein braxator, sowie drei pellifices. [4]) Im Jahre 1242 werden dieselben Handwerker unter den Bürgern angeführt. [5]) 1247 wird unter den Burgensen ein Bäcker, pistor, und ein Steinhauer, lapicida, [6]) 1258 ein Wantschneider, wantsnidere [7]) erwähnt. Im Jahre 1263 wird bestimmt, daß diejenigen, die in Bremen Tuch verkaufen wollen, die Gewandschneider, Bürger sein müssen. Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta, heißt die betreffende Stelle. [8]) Aus einer unvollständig erhaltenen Urkunde vom Jahre 1274 scheint hervorzugehen, daß schon damals zur Ausübung des Schuhmachergewerbes das Bürgerrecht Vorbedingung war. [9]) Jedenfalls wird 1300 für die Riemenschneider [10]) und Schuhmacher, [11]) 1314 für die Schmiede die Erwerbung des Bürgerrechts zur Vorbedingung für die Ausübung des Gewerbes gemacht. [12])

---

[1]) UB. I, n. 540, S. 570. n. 541, S. 571. II, n. 52, S. 57. n. 147, S. 156 u. a. — [2]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 490. Heribertus caupo. Vgl. n. 234, S. 270. denarii in tabernis. — [3]) UB. I, n. 128, S. 151. — [4]) UB. I, n. 184, S. 220. Lambertus braxator u. A. 4. — [5]) UB. I, n. 219, S. 254. — [6]) Ebenda n. 275, S. 236. — [7]) Ebenda n. 285, S. 326. — [8]) Ebenda n. 314, S. 354. — [9]) UB. I, n. 363, S. 402. quibusdam burgensibus nostris videlicet hiis, qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem. — [10]) UB. I, n. 540, S. 570. quod nullus corrigiarum incisor, volens suum officium exercere in civitati Bremensi, ultra quin denam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis. — [11]) UB. I, n. 541, S. 571. — [12]) UB. I, n. 147, S. 156. nene schmede scholen oeven dat smedeammet na desser tyd in unser stad, se en seen erst gheworden unse medeborgher.

Am bezeichnendsten ist aber, daß wie in anderen Städten, z. B. in Goslar,[1]) Hameln,[2]) Hannover,[3]) Hildesheim,[4]) Magdeburg,[5]) Lüneburg,[6]) Osnabrück,[7]) Quedlinburg,[8]) Wernigerode,[9]) so auch in Bremen sofort nach Entstehung des Rathes, der zuerst im Jahre 1225 erwähnt wird,[10]) Handwerker in dem neuen Kommunalorgan der Stadt auftreten. So wird schon 1238 unter den Rathsherren, consules, ein Kürschner, pellifex,[11]) 1243 ein braxator,[12]) 1244 ein Bäcker, Conradus de Brodhalle,[13]) 1247 ein pellifex, lapicida, braxator,[14]) 1248 und 1249 ein braxator,[15]) 1251 ein pellifex,[16]) 1252 ein lapicida[17]) erwähnt. Nach Ausbildung der Geschlechterherrschaft sind die Handwerker aus dem Rath hinausgedrängt worden.[18]) Im Jahre 1330 wird bestimmt,[19]) so welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven. Die Rathsfähigkeit der Handwerker wird damit anerkannt.[20])

Ob in ältester Zeit jeder, der sich in der Stadt niederließ, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet war, geht aus den erhaltenen Urkunden nicht hervor, ist aber wahrscheinlich.[21]) Seit 1263 müssen die in der Stadt ansässigen Gewandschneider,[22]) seit 1300, wie eben gezeigt ist, auch die

---

[1]) Weiland, Raths- und Gerichtsverf. v. Goslar, Hans. Geschichtsbl. Bd. 14, S. 33. Wolfstieg, Verfassungsgesch. v. Goslar, 1885, S. 56. Vgl. auch Stadtverfassung, III, S. 491. — [2]) UB. von Hameln, n. 20, S. 14. n. 27, S. 22. n. 31, S. 25. — [3]) UB. von Hannover, n. 17, S. 18. — [4]) UB. von Hildesheim, I, n. 211, S. 107. — [5]) UB. von Magdeburg, I, n. 107, S. 57. — [6]) UB. von Lüneburg, I, n. 72, S. 44. — [7]) Philippi, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. — [8]) UB. von Quedlinburg, I, n. 23, S. 18. — [9]) UB. von Wernigerode, n. 19, S. 12. — [10]) UB. I, S. 159, n. 138. — [11]) UB. I, S. 241, n. 207. — [12]) UB. I, S. 257, n. 221. — [13]) UB. I, S. 263, n. 228. — [14]) UB. I, S. 274, n. 235. — [15]) UB. I, S. 278, n. 238. S. 283, n. 244. — [16]) UB. I, S. 291, n. 249. — [17]) UB. I, S. 293, n. 252. — [18]) Stadtverfassung, III, S. 491. — [19]) UB. II, n. 313, S. 312. — [20]) Vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 188. Donandt a. a. O. S. 253. — [21]) Stadtverfassung, III, S. 481. — [22]) UB. I, S. 354, n. 314.

übrigen Gewerbetreibenden das Bürgerrecht erwerben. [1]) Im Stadtrecht von 1489 wird verlangt, daß derjenige, der sich in Bremen niederläßt, womöglich binnen Jahr und Tag das Bürgerrecht erwerben soll. „We syck, heißt es daselbst, hir mit uns behelpen wil und unsser vrygheit bruken wyll bynnen und buten Bremen, de schall unse borgher werden bynnen iare und daghe. Were he aver, dat he dat nicht endede unde dar na afflivich werde unde sin gud ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise, also se dat mit eren borgeren.“ [2]) 1534 wird bestimmt,[3]) daß derjenige, der sich in Bremen niederlassen will, binnen den „negsten verteyn dagen“ Bürger wird.

Das Bürgerrecht konnte besonderer Verdienste wegen verliehen werden, wie die Aufzeichnungen im Bürgerbuch beweisen. [4]) Von der Begabung der Einwohner der Stephansstadt und der dabei geübten Beschränkung ist schon oben die Rede gewesen. [5]) Die Bürgeraufnahme geschah in ältester Zeit von der Gemeinde, später vom Vertreter derselben, dem Rathe. [6])

Der Neubürger mußte ein Bürgergeld zahlen, um sich so gewissermaßen in das Stadteigenthum einzukaufen. Das Bürgergeld betrug ursprünglich zwei Mark, also 60 Mark heutiger Währung. [7]) 1433 ist es auf 1 Mark herabgesetzt. [8]) Auch die Frau oder die Magd, die sich nach Bremen zu

---

[1]) Vgl. S. —. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 649, c. 7. S. 719. — [3]) Ebenda S. 781. — [4]) UB. II, S. 86, n. 77, A. 2. Erponi de Broke dederunt concivium pro dampnis, que Henricus de Lese sustulit de coghone sua eo tempore, quando idem cogho fuit in usu civitatis. — Bertoldo de Wortflete dederunt concivium pro dampnio etc. — [5]) UB. II, S. 96, n. 90. dederunt concivium omnibus . . ., dummodo personaliter morentur et maneant in eisdem (den Häusern der Stephansstadt). Sed si derelicto huiusmodo loco civitatem intraverint ad morandam tunc de novo acquirent concivium. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [7]) Ebenda. So welic man sine burscap winnen scal, the scal ther vore gheven twe marc unde nicht min. Van then twen marken ne scal men nicht wether gheven. Vgl. S. 327. 449. 649. — [8]) Ebenda S. 450. de schali der stad gheven ene mark.

verheirathet, mußte ein Bürgergeld von zwei Mark, später von einer Mark, bezahlen.[1] Frauen und Mädchen, die sich schon zwei Jahre in Bremen aufhielten und sich dann verheiratheten, brauchten die Burschaft nicht besonders zu erwerben.[2] Nach dem Stadtrecht von 1428 sollte auch solchen „unberüchtigten" Frauen oder Mägden, die zwei Jahre — später (1433) drei Jahre — bei einem Bürger wohnten oder dienten, das Bürgerrecht gegen Zahlung geringer Gebühren gegeben werden, wenn ihr Hausherr darum nachsuchte.[3]

Die Neubürger, auch die eben erwähnten Frauen und Mägde, mußten bei Erwerbung des Bürgerrechts Gebühren bezahlen und zwar an den Stadtschreiber vier Pfennige und an den Boten des Stadtviertels, in dem sie Wohnung nahmen, fünf Pfennige.[4] Wollte der Neubürger in der Stadt „Kaufmannschaft" treiben, so mußte er ursprünglich bei der Aufnahme eine besondere Abgabe, das Hensegeld,[5] das vier Schillinge betrug, zahlen.[6] Diese Verkehrsabgabe

---

[1] Oelrichs a. a. O. S. 54. So welic fruwe otte maghet van buten in cumpt unde man nemt, the scal oc vor ere burscap gheven twe mark. Vgl. S. 327, c. IV. Vgl. S. 450 (1433). wolde ok ene vrowe edder an magat unse borgersche werden, de schall der Stad ghewen ene mark. — [2] Ebenda. hedde oc en vruwe ether en maghet binnen bremen twe iar ghewonet, neme the man, the ne darf nene burscap winnen. — [3] Ebenda S. 328. hedde ock een umberuchtet vrouwe edder maget mit unsen borgheren twe iare wonet edder denet in sinen brode, wolde denne unse borgher, dar se mede wonet edder denet hedde, de Radmanne bidden umme ere burscup, des en scolden er de radmanne nicht weygeren, wo se den scriver unde den boden vernogede. Vgl. S. 450. dre iar. — [4] Ebenda S. 54. unde scal gheven theme scrivere ver penninghe unde theme boden, in theme verdeele thar inne he wonen wil, vif penninghe. Vgl. S. 328 u. oben A. 3. — [5] Über diese Verkehrsabgabe vgl. unten S. 251. Entstehung, S. 12. Verfassungsgeschichte, I, S. 195. — [6] Oelrichs a. a. O. S. 54. Wel he ok copman wesen, so scal he ver schillinghe gheven vor sine hense, ther scal sinte Victor hebben den dridden deel.

wird noch am Anfang des 15. Jahrhunderts erhoben;[1]) im Stadtrecht von 1428 wird sie nicht mehr erwähnt.[2])

Der Neubürger mußte sodann für Jahr und Tag einen Bürgen für seine Freiheit stellen, der eine Buße von drei Mark zu zahlen hatte, wenn jener in dieser Zeit als Unfreier ausgefordert wurde. So we ok sine burscap wint, heißt es im Stadtrecht von 1303, the scal setten enen borghen, the en borghere si, to eme iare, dhat he en vri man si. Wurde he ok wunnen mit rechte uter stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe scal gheven dher stad dre mark.[3]) Seit dem Jahre 1365 mußte Jeder, der das Bürgerrecht erwerben wollte, einen Bürgereid[4]) ablegen. Der betreffende Satz der Statuten lautet: Do na godes bort weren gan duzent drehundert iar unde in deme vif unde sesteghesten iare, in hilghen avende sunthe Thomases wurden de radman des to rade mid eren wisesten und droghen des upeen, dat welk man na desseme daghe borghere würt, den scal de rad sweren laten up den hilgen,[5]) eer men em de burschup gift, dat he wille den rade horsam wesen und neembermeer teghen den rad nicht don.[6]) Im Stadtrecht von 1433 ist der Eid etwas aus-

---

[1]) UB. IV, n. 338, S. 442. Vor dezen arbeyt scholet se hebben dat henzegeld. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 327. — [3]) Ebenda S. 54. Vgl. S. 328, c. VII. We borgher wert, de scal enen borghen vor dat vri setten: So we ock sine burscap winnet, de scal setten enen borghen, de borgher si, to eneme iare, dat hee en vry man sy. Wurde he ock wunnen mit rechte ute der stad binnen iare und binnen daghe, sin borghe schal gheven der stad dre mark. Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193. A. 18. Stadtverfassung, III, S. 498. Später, seit 1534, durften diejenigen, die von „buten inkamen" und Bürger werden wollten, nicht zum Bürger „angenommen" werden „se en hebben denn mit gelowigen Orkunden bewyset von wat steden ofte orden se gekamen, unde wo se sek darsulvest an erer Ehre unde lofliken handel geholden unde gehat hebben". Oelrichs a. a. O. S. 781, § 14. — [4]) Stadtverfassung, III, S. 498. — [5]) Über Ablegung eines solchen Eides vgl. UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. — [6]) UB. III, S. 225, n. 256. Oelrichs a. a. O. S. 29.

führlicher gefaßt. Es heißt da: den scal de rad sweren laten, dat he wille dem rad horsam wesen unde nimmer thegen den rad don; unde de schedinge der heren unde stede holden, alse de in deme boke bescreven steyt.[1])

Nach Stellung des Bürgen und Ablegung des Eides[2]) wurde dem Neubürger das Bürgerrecht überantwortet.[3]) Ob hierbei, wie in Braunschweig[4]) eine symbolische Handlung vollzogen wird, ist nicht bekannt. Hierauf wurde der Name des Bürgers und der seines Bürgen in das Stadt- oder Burbuch,[5]) das zu diesem Zwecke im Jahre 1289 angelegt war, eingetragen.[6]) So scal men sinen namen scriven in thes stades bok dar de burscap inne stad, wird 1303 und 1428 bestimmt.[7]) Nach der Rathsordnung, die um 1405 aufgestellt ist, führen zwei Rathsherren, die als „Henzegreven", Hansegrafen bezeichnet werden,[8]) die Aufsicht über das Burbuch.

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 449. Vgl. IV, n. 338, S. 442. Die Söhne der Bürger mußten seit 1534, so drade he to sinem mundigen iaren gelanget, vor den rad kamen und dem Rade darsulvest den gebörliken Börgereid dohn. Oelrichs a. a. O. S. 780, § 12. Seit dieser Zeit giebt es zwei Eidformeln „der gelehrten Burger Eid" und den „gemeinen Borger Eid". Oelrichs a. a. O. S. 785. 786. — [2]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [3]) UB. III, S. 225. n. 256. eer men em de burscup gift. — [4]) UB. von Braunschweig, I, S. 160, c. 47. Wanne he den eyd gedan hefft, so antwordet eme de borgermester edder deienne de des rades word sprikt de borgerschap, also dat he one tasten let an syne kogelen edder an sinen hovet: Hyr antworde unde orlove ek iu de borgerschap van des rades weghen, also dat gy moeghen kopen unde vorkopen unde gebruken alles rechten unde gnaden, ghelyk anderen unsen borgheren. — [5]) des stades bok. Oelrichs a. a. O. S. 54. 327. burbuk. UB. IV, n. 338. 442. Über Bürgerbücher vgl. Stadtverfassung, III, S. 499. — [6]) Oelrichs a. a. O. Vorrede S. IX, A. anno 1289 factus fuit iste liber et comparatus ad inscribenda nomina illorum qui a tempore anni Dni praedicto de novo semper pro tempore cives fiunt, et ius civium, quod dicitur burscap, in Civitate conquirunt, et nomina illorum, qui pro iis promiserunt, quod liberi sint et conditionis servilis. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 54. 327. — [8]) Die Rathsherren werden als Henzegrefen bezeichnet, weil ihnen das Henzegeld zukommt. UB. IV, n. 338, S. 442.

Es heißt da: de henzegreven scholen dat burbuk waren unde laten nemenne scryven to borghere, he en hebbe zworen, also zede is unde borghen zet vor dat vrye.[1]) Nach einer Bestimmung von 1296 fand außer der Aufzeichnung in die Bürgerliste eine dreimalige Verkündigung des Namens des Neubürgers von der Kanzel durch den Prediger des Kirchspiels, in dem das neue Mitglied der Gemeinde seinen Wohnsitz genommen hatte, statt. Zugleich wurde ein etwaiger Herr des aufgenommenen Bürgers aufgefordert, seine Ansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen.[2])

Man ging so bei der Bürgeraufnahme sehr sorgfältig vor und suchte genügende Beweise für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu schaffen. Versagten die letzteren aber doch einmal, so konnte sich derjenige, „der angeschuldigt war, kein Bürger zu sein,“ durch seinen Eid rechtfertigen. Sculdegheden ock the radmanne enen man, dhat he nen borgher ne were, the mach sine burschap beholden mit sines sulven hand uppen hileghen.[3])

Das Bürgerrecht konnte jederzeit aufgegeben werden.[4]) Erklärte jemand, daß er sich nicht mehr als Bürger betrachte, so sollte er nicht mehr als Bürger angesehen werden. „We sine burschupp versecht nicht to holden, scal vor nenen borgher geholden werden.“[5])

---

[1]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [2]) UB. I, n. 514, S. 549. 1296 decretum est „a consulibus civitatis Bremensis, quod quicunque acquirere voluerit ius, civium in civitate nostra, quod burscap vulgariter appellatur, illum consules recipere debent. Quo facto interrogabunt cum, in qua parrochia fecerit mansionem. Qua cognita destinabunt literas suas ad sacerdotem illius parrochie, ut ipse suis significet parrochianis publice de ambone tribus diebus dominicis, quod talis ex nomine in civem Bremensem noviter sit receptus, et si aliquis eum velit impetere super iure servitutis, quod hoc faciat infra annum et diem. Quod si dominus eius neglexerit, extunc elapsis anno et die a tempore receptionis talis civis, dominus eius ipsum impetere non valebit et talis pro libero habebitur sicut decet.“ Vgl. oben S. 218. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 55. 328, c. VI. wo en man sine burscap holden mach. Vgl. S. 205, c. 99. — [4]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 500. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 205.

Das Bürgerrecht geht verloren, wenn der Bürger die Stadtpflichten nicht erfüllt.[1] In der kundigen Rulle von 1489 heißt es: We ock darup unsse borger wurde und sin gudt nicht vorschottede unde ander borgerrecht dede, den wyll de Raedt na dem dage vor nynen borger holden.[2] Der Verlust des Bürgerrechtes konnte schließlich bei Verbrechen als Strafe verhängt werden.[4] Meist ist mit dem Verlust der Burschaft Stadtverweisung verbunden.[3] So heißt es bei der Festsetzung der Strafe, die den Dieb trifft, der weniger als einen halben Schilling gestohlen hat: darto scal he der stad entberen.[5] Der flüchtige Friedebrecher wird friedelos gemacht und darf „nicht mer to Bremen komen".[6] Eigenthümlich ist die Bestimmung des Bremer Rechts, daß derjenige Bürger, der zum Vogt erwählt wurde, während der Dauer des Amtes das Bürgerrecht aufgeben mußte. In dem sog. Hildeboldschen Konkordate heißt es: De bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richtevaget to Kesen und setten. De vaget schal dem bischup und dem domcapitel mit eden vorwand wesen und so lange he eyn vaget is, schall he neen borger wesen und he schal van alle besweringe, so de borger moeten doen und van den ratmannen und der stad vry wesen und bliven, so lange he eyn vaget is.[7]

---

[1]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 502. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 9. Vgl. S. 463, c. 22 — [3]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 503. — [4]) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, S. 437. 511. Index. [5]) Oelrichs a. a. O. S. 396, c. 40. — [6]) Ebenda S. 389, c. 33. — [7]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 341, A. 1. Donandt a. a. O. I, S. 131, A. Vgl. II, n. 605, S. 576. — 1349 — we na desseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na dem daghe, dar he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfaen ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit. Oelrichs a. a. O. S. 87. Vgl. auch die ältere Fassung: „So wele borgere voget wert in desser stad, de wile, de he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortiet,

Das Institut der Ausbürger, d. h. von Bürgern, die nicht im Mauerring saßen, [1]) ist, wenn man nicht die Bewohner der Stephansstadt dazu rechnen will, [2]) in Bremen unbekannt gewesen. Ebenso werden keine Pfahlbürger erwähnt. [3])

Neben den Bürgern wohnen im Mauerring der Stadt Bremen Leute, die nicht im Besitz des Bürgerrechts sind und daher auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Es sind dies die sogenannten Ein- oder Mitwohner und die in der Stadt ansässigen Juden, die Geistlichen und die Ritter. [4])

Die Einwohner — inwoner [5]) — stehen den Bürgern am nächsten. Man kann sie geradezu als Bürger zweiter Klasse bezeichnen. Es sind Leute, die sich dauernd in der Stadt niederließen, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. [6]) Von Bedeutung sind diese Einwohner in Bremen nicht gewesen, da man von den Handeltreibenden und Gewerbetreibenden die Erwerbung des Bürgerrechts forderte. [7]) Hauptsächlich sind unter den Einwohnern die fremden Handwerksgesellen, die in der Stadt zeitweilig arbeiteten, und die Knechte und Mägde, [8]) die in der Stadt im Dienste standen, zu verstehen. Selbständige Einwohner gab es später nicht. [9]) Streng von den Einwohnern zu trennen sind diejenigen Leute, die sich nur zeitweilig in der Stadt aufhielten, z. B. Bauern, die Getreide, Brot oder Fleisch in die Stadt zum Kauf brachten, [10]) oder fremde Kaufleute und Krämer, die auf dem Markte ihr Zelt aufschlugen. [11]) Solche sich nur zeitweilig in der Stadt aufhaltenden Nichtbürger werden in Bremen, wie auch in

---

wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sweren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Vgl. Donandt a. a. O. S. 132. — [1]) Stadtverfassung, III, S. 505. — [2]) UB. II, n. 90. Vgl. oben S. 228. — [3]) Stadtverfassung, III, S. 505. — [4]) Ebenda S. 508, c. 9. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 8. — [6]) Ebenda S. 649, c. 7. — [7]) Vgl. oben S. 232. Vgl. auch Oelrichs a. a. O. S. 781. — [8]) Über das Gesinde vgl. Stadtverfassung, III, S. 510. — [9]) Oelrichs a. a. O. S. 781. — [10]) Ebenda 686. 693. — [11]) UB. I, n. 442, S. 480. n. 299, S. 238.

anderen Städten[1]) als Gäste[2]) oder als Utman[3]) bezeichnet.

Die Inwohner haben am Stadtrecht und Grundbesitz der Stadt[4]) keinen Antheil, sie leben nach Gastrecht, aber sie genießen den Frieden[5]) und die Sicherheit der Stadt. Als Entgeld müssen sie daher auch gewisse Pflichten auf sich nehmen. So ist ihnen in Bremen die Schoßpflicht auferlegt. Sie müssen, wie die Bürger, ihr Vermögen versteuern. In der kundigen Rulle heißt es:[6]) Ock welic Inwoner unsser stadt vrygheit bruken unde sick mit uns behelpen willen, dhe scholen uthgheven er schot gelyck anderen unsen borgheren. Wer yemende des so nicht en dede unde dar mede vorhardede, den wyll sick de Raedt holden an syn gudt gelyck einem gaste. Von der Wachtpflicht und anderen bürgerlichen Dienstleistungen,[7]) die den Einwohnern, z. B. in Braunschweig,[8]) Hameln,[9]) Halberstadt,[10]) Hildesheim,[11]) Soest[12]) und Coesfeld[13]) auferlegt waren, scheinen die Einwohner in Bremen befreit gewesen zu sein.[14]) Weichbildsgut, ervegut dat geleghen zu Bremen uppe eyne myleweghes, konnten Nichtbürger, also auch die Inwohner nicht erwerben.[15]) Auch durfte ihnen keine Rente, die an einem Haus stand, verkauft werden.[16]) Starb ein Ein=

[1]) Stadtverfassung, III, S. 509. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 686. 693. — [3]) UB. I, S. 339. — [4]) Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 781. Niewe lendracht von 1534: ein ider hussittende man, de sik in diser guden stad, to ernerendege denket unde de vor redlik geachtet und geholden ward, der sulfte schöle binnen den negsten vertein dagen borger werden. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 650, c. 8. — [6]) Ebenda. — [7]) UB. II, n. 156, S. 166. Oelrichs a. a. O. S. 463, c. 22. — [8]) UB. von Braunschweig, I. S. 180, n. 63, c. 134. S. 118, § 215. S. 70, n. 53, § 142. — [9]) UB. von Hameln, S. 580, § 76. — [10]) UB. von Halberstadt, I, S. 481, n. 549, § 1. Vgl. S. 482, § 4. 6. — [11]) UB. von Hildesheim, I, S. 293, n. 548, § 141. — [12]) Seibertz, UB. S. 713, § 419. — [13]) Niesert, Urkundensammlung, III, S. 157. — [14]) Vgl. aber Oelrichs a. a. O. S. 752, c. 13 u. S. 652, c. 16. — [15]) Oelrichs a. a. O. S. 160. 314. 719. — [16]) Ebenda S. 160. 314. 719. Auch in Braunschweig dürfen nur Bürger Grundstücke erwerben. UB. von Braunschweig, S. 160, c. 47. S. 124, n. 61, § 280. S. 118, § 203. 214.

wohner und vererbte sich sein Gut auf Fremde, so wurde damit verfahren nach Bürgerrecht. Will Jemand nicht Bürger werden, Were aver dat he des nicht dede, heißt es in der kundigen Rulle,[1]) unde dar na afflivich wurde und sin gut ervede up gaste, dar wil idt de raedt mede holden in aller wise alse dat mit eren borgeren.

Wie sehr man es weiblichen Dienstboten, die zu den Einwohnern gehörten, erleichterte, das Bürgerrecht zu erwerben, ist oben gezeigt.[2])

Zu den Einwohnern sind auch die Juden, die in Bremen ansässig waren, zu rechnen.[3]) Der Lutbertus Jode oder Lutbertus Judaeus,[4]) der von 1324 bis 1350 als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft auftritt,[5]) ist kein Jude, sondern ein Christ.[6]) Jode, latinisiert Judeus, ist hier Eigenname.[7]) Juden werden urkundlich zuerst im Jahre 1314 in Bremen[8]) und zwar als Pfandleiher erwähnt.[9]) Um 1330 wird ein Jude Samuel genannt,[10]) der sich vor dem Rathe verantworten muß.[11]) Die Juden durften in Bremen, wie das aus dem Freiheitsbriefe der Stadt Oldenburg vom Jahre 1345 hervorgeht, keinerlei Handel treiben.[12]) Es war ihnen nur erlaubt, Wuchern zu treiben[13]) und Geld auf Pfänder zu

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 649, c. 7. — [2]) Vgl. oben S. 235. Oelrichs a. a. O. S. 54. 328. — [3]) Über die Stellung der Juden in den deutschen Städten. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 520. — [4]) UB. II, n. 248, S. 247. n. 388, S. 386. n. 418, S. 415. — [5]) UB. II, n. 231. 265. 266. 268. 269. 286. 360. 386. 566. 642. — [6]) UB II, n. 615, S. 588. n. 627, S. 600. — [7]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 248. — [8]) UB. II, n. 147, S. 156. Vgl. II, n. 163, S. 173. — [9]) zo moghen se dat pant zetten inde de ioden. — [10]) Oelrichs a. a. O. S. 248. Das Jahr ergiebt sich aus den Namen der angeführten Rathsherren. Vgl. UB. II, n. 316, S. 315. — [11]) Ebenda. En scel was under den radmannen umme Samuel de Joden, den sceden wi sesse . ... also dat na den tugen, di wi hort hebbet, Samuel dar nenen broke an hebbet. — UB. II, n. 525, S. 511, A. . Ok scolen wi hegen unde verdedinghen de Joden, unde de ne scolen syk nynerleye copenscap neren mer eres regten wokers unde den woker hir to nemen in der stad to Bremen. — [13]) Vgl. die vorige Anm.

leihen.[1] Große Bedeutung haben die Juden in Bremen nicht gehabt.[2]

Auch die in der Stadt Bremen wohnenden Geistlichen gehörten nicht zur Stadtgemeinde. Zum größten Theil wohnten dieselben nicht am Stadtgut, sondern auf geistlichem Grund und Boden, auf sog. Wedem, Wittum.[3] Schon im Jahre 1303 beschränkte man die Niederlassung von Geistlichen im Stadtgebiet. Es wurde damals bestimmt: id scholen man alleine twe kloestere bynnen Bremen sin. Das betreffende Gesetz lautet: De Radman unde de Wisesten, de zunt tho rade wurden mit der menen stad, dat ze des nicht en willet, dat ienighe monckie mer wonen in unser stad den predekere unde Barvote brodere.[4] Ein Tausch zwischen Weichbildsgut und Wedem, der allerdings nur mit Genehmigung der Stadtbehörden geschehen konnte, wird zuweilen erwähnt.[5] Doch war es streng verboten, geistlichen Leuten Weichbildsgut zu vermachen, vergeben oder verkaufen und später auch zu vermiethen.

Im Jahre 1393 beschloß der Rath, dat neman van unsen borgheren na dessen daghe ienigerleye ervegut, dat gelegen zu Bremen uppe ene myle weges na vorkope, vorzette, ofte renthe upneme noch vergheue ienigerleye wys, den unsen borgheren. Were dat yd yemen breke, de schal yd beteren myt twintich marken unde de Kopzate upneminghe unde gift schal unstede wesen unde dar en wel de rad nene gnade an doen.[6] Das Stadtrecht von 1428 bestimmt: Neen borgher ofte borgersche scal gheuen ofte vorkopen ofte to pande

---

[1]) zo moghen se dat pant zetten in de ioden. UB. II, n. 147, S. 156. Que quidem pignera idem vicarii possunt pro eorum denariio apud Judeos aut ubicunque voluerint obligare. UB. II, n. 163, S. 173. — [2]) Auf die Juden wird an anderer Stelle näher eingegangen werden. — [3]) UB. IV, S. 542, n. 417. schal bliwen wedeme to ewighen tyden. Oelrichs a. a. O. S. 83. 463. 652. Donandt a. a. O. I, S. 73, A. 55 d. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 154. — [5]) UB. IV, n. 417. — [6]) UB. IV, n. 135, S. 173. Oelrichs a. a. O. S. 30. 160. 714.

setten wicbelde ghestliken luden edder papen. So we dit breke, wert he des vortughet mit twen swornen, de scal gheuen der stad vyf mark unde ok scal de koop unde de gave unde de settinge unstede bliven.[1]) 1407 wird die Vermiethung von Weichbildsgut an Geistliche verboten. Ock en schal nen borgher edder borghersche vorhuren, vortynsen edder anders laten wicbelde gheestliken luden. Were dat desse stucke iemant breke, de scal dat beteren der stad myt twintich marken, unde schal ock nicht stede wesen.[2])

Andrerseits wohnten auf dem geistlichen Grund und Boden auch Bürger zur Miethe.[3]) Dieselben mußten aber alle Stadtlasten leisten. Um zu verhindern, daß ein Bürger, der sich auf Wedem niederließ, sich den Stadtlasten entzog, wurde im Jahre 1407 bestimmt, daß Bürger nur auf Weichbildsgut — abgesehen von einzelnen Fällen — wohnen sollten. „Eyn iowelk borger unde borgersche, heißt es in dem betreffenden Gesetz, de binnen Bremen wonen wil, schal wonen uppe wicbelde binnen unser stad. Id ne sy, dat ere welke van anstervens weghene edder van lyftucht nu iegenwordich wes hebbe in weddeme edder in tokomenden tyden wat anstorve edder gheuen wurde, de mach des bruken.“[4]) Im Stadtrecht von 1433 wird diese Forderung ermäßigt: Die Bürger, die sich auf Wedem niederlassen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Rathes und müssen dieselben Pflichten, wie alle übrigen Bürger, erfüllen. Nen unser borger ofte borgersche, lautet die Bestimmung, scal na dessem dage wonen uppe wedeme; id ne sche na rade des rades. Unde wande deme so schut na rade des rades, so scholen se schoten, waken unde borgherwerk don gelik anderen unsen borgheren.[5])

Personen ritterlichen Standes,[6]) die in Bremen wohnen und nicht förmlich das Bürgerrecht erworben haben, gehören

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 359. — [2]) Ebenda S. 83. — [3]) Donandt a. a. O. I, S. 74 a. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 83. — [5]) Ebenda S. 463, c. 22. — [6]) Vgl. Stadtverfassung, III, S. 512.

ebenfalls nicht zur Stadtgemeinde. Die Ritter und die Bürger haben nicht denselben Gerichtsstand. Die erzbischöflichen Dienstleute hatten ihren Gerichtsstand im Hofgericht vor dem Erzbischof, die Bürger im Stadtgericht vor dem Stadtvogt, der öffentlicher Richter ist. Nur bei Schuldklagen kann der Dienstmann vor das Stadtgericht gezogen werden, wenn das Hofgericht die Sache nicht binnen Monatsfrist entscheidet. [1]) Gehören nun die Dienstleute oder Ministerialen nicht zur Gerichtsgemeinde der Bürger, so können sie auch nicht zur Stadtgemeinde gehören. Die bürgerliche Gemeinde und die bürgerliche Gerichtsgemeinde ist miteinander identisch.

Herrschaftsdienst verträgt sich nach Bremer Auffassung nicht mit dem Bürgerrecht. Bezeichnend ist hierfür die Stellung, die der Vogt in Bremen einnimmt. Der Vogt ist erzbischöflicher Beamter; wird ein Bürger zum Vogt ernannt, so wird er gewissermaßen erzbischöflicher Dienstmann. De vaget schal dem bischup unde dem domkapitel mit eden verwandt wesen, sagt das sog. Hildeboldsche Konkordat. [2]) Er steht im Eide des Erzbischofs und des Domkapitels. Da dieser Zustand im Widerspruch mit der Stadtverfassung steht, so wird bestimmt, daß derjenige Bürger, der zum Vogt ernannt wird, auf das Bürgerrecht verzichten muß. Wird einem Stadtfremden, einem gast, die Vogtei verliehen, so darf derselbe nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Die betreffende Satzung lautet: In deme iare goddes, da man scref dusend drehundert neghene und virtich in

---

[1]) UB. I, n. 234, S. 269. Item ministeriales coram domino nostro archiepiscopo, secundum quod ius eorum requirit, de omni querela, et non in pretorio respondebunt. Item omnes homines domini nostri episcopi, capituli, ecclesiarum nobilium, et ministerialium non debent in pretorio conveniri super debitis nisi prius coram domino suo sint conventi, et tunc conquerenti faciet dominus iustitiam infra mensem; alioquin et tunc in pretorio poterunt conveniri. Et e converso de hominibus burgensium fiat, si aliquis contra eos aliquid habuerit questionis. — [2]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. auch S. 341, A. 1. Donandt a. a. O. S. 131, A.

dem hilghen avende Sunte Micheles wurden de radmanne unser stad mit der witheyt des tho rade, so we na deseme daghe, he si borghere eder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen, noch werden na deme daghe da he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ock ene tho nene borghere untfaen.[1]) Später wird auch hinzugesetzt, daß auch der nicht Bürger sein darf, der die Vogtei käuflich oder pfandweise an sich gebracht hat.[2]) Später tritt eine Milderung ein; der betreffende Bürger verliert das Bürgerrecht nur für die Zeit der Verwaltung seines Amtes. Verzichtet er auf die Vogtei und versichert er eidlich, daß er weder im käuflichen noch im pfandweisen Besitz der Vogtei ist, so kann er wieder ins Bürgerrecht aufgenommen werden. So sagte ein undatiertes Gesetz:[3]) So welc borgere voget wert in desser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen; so wanne der vogedige vortyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den ratmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft hedde. Das spätere Hildeboldsche Konkordat drückt sich noch etwas ausführlicher aus: so lange he eyn vaget is, schall he neen borgere wesen und he schall van alle besweringe, so de borgere moeten doen und van den radmannen und van der stad vry wesen und bliven so lange he eyn vaget is.[4]) In früherer Zeit konnte ein Vogt, auch wenn er ein Stadtfremder, ein gast, war, das Bürgerrecht erwerben. So erklärt es sich, daß auch ritterliche Vögte im Besitze des Bürgerrechts sind. So wird in den Jahren 1243[5]) und 1244[6]) ein Otto miles, ein Ministeriale, der 1244 als gewesener Vogt, als quondam advocatus bezeichnet wird,[7]) unter den consules, den Raths-

---

[1]) UB. II, n. 605, S. 576. — [2]) Ebenda A. 1. — [3]) UB. II, n. 605, S. 576, A. Das Gesetz ist, wie aus dem Inhalt hervorgeht, jünger als das in n. 605 mitgetheilte Statut, nicht älter, wie die Herausgeber des UB. annehmen. — [4]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. S. 441, A. 1. Donandt a. a. O. I, S. 131, A. — [5]) UB. I, n. 221, S. 256. — [6]) UB. I, n. 229, S. 265. — [7]) Ebenda.

herren, und den cives Bremenses, den Bürgern von Bremen genannt. Er war also im Besitz des Bürgerrechtes. In der zweiten Urkunde wird ihm übrigens das Beiwort miles, Ritter, nicht gegeben.[1]) Im Jahre 1349, als das obenerwähnte Gesetz, durch welches den Bürgern, die Vögte werden, das Bürgerrecht entzogen wird, gegeben wurde, wird der damalige Vogt Otto[2]) von der Bestimmung ausdrücklich ausgenommen. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere entfaen, ane Otten, de mach sitten in der vogedie ane vare also he no sit.[3])

Ebensowenig wie geistliche Leute, durften auch Personen ritterlichen Standes Weichbildsgut erwerben, wenn sie sich nicht ins Bürgerrecht aufnehmen ließen. Das Gesetz des Jahres 1393, das oben angeführt ist,[4]) schließt auch Ritter vom Erwerb von Stadtgut aus Der Eintritt ins Bürgerrecht war den Rittern in Bremen so gut, wie in Lübeck und Hamburg, wo sich in den Stadtrechten die Bestimmung findet: It ne schall nen riddere wonen binnen desſeme wycbelde,[5]) gestattet, wenn sie auf Geltendmachung des Adels verzichteten,[6]) d. h. nach Stadt- und Bürgerrecht und nicht nach Land- oder Hofrecht lebten und die Bürgerpflichten auf sich nahmen. Eine Bedeutung haben die Ritter oder Ministerialen in der Geschichte der Stadt Bremen, wie das früher angenommen ist,[7]) nicht gehabt. —

An der Stadtgemeinde Bremens hat also nur derjenige Antheil, der im Besitz des Bürgerrechts ist. Bürger ist aber nur der, der in der Stadt Bremen von bürgerlichen Eltern erzeugt oder vom Rath oder früher von der Gemeinde förmlich in das Bürgerrecht aufgenommen ist, und der die Gesetze der Stadt hält und die Bürgerpflichten erfüllt.[8])

---

[1]) UB. I, n. 229, S. 265. — [2]) Er war Vogt des damals von der Stadt anerkannten Erzbischofs Moritz. UB. II, n. 605, S. 576, A. 2. — [3]) UB. II, n. 605, S. 576. — [4]) Vgl. S. 243. — [5]) Hach, Lüb. Recht, S. 461, § 213. Lappenberg, Hamb. Rechtsquellen, I, S. 3, § 4. — [6]) Baumeister, Hamb. Privatrecht, S. 37. Vgl. Stadtverfassung, III, S. 515. — [7]) Donandt a. a. O. — [8]) Vgl. oben.

Bezeichnet werden die Mitglieder der Stadtgemeinde in den Urkunden als burgenses.[1]) In Hinsicht auf die enge, nachbarliche Gemeinschaft, in der die Stadtbürger leben, nennen sie sich selbst Buren[2]) oder Nachbaren.[3])

3.

Die Stellung der Stadt Bremen zum Stadtherrn.[4])

Die Stadt Bremen entstand, wie wir gesehen,[5]) auf königlichem Grund und Boden, aber schon im Jahre 965 wurden dem Erzbischof vom Kaiser Otto I. durch dieselbe Urkunde, durch welche er dem Ort Bremen Weichbildsrecht verlieh und ihn den übrigen urbes regales, den Städten, gleichstellte, die gräflichen Rechte in dem Orte Bremen überantwortet.[6]) In der Stadt Bremen, heißt es in der betreffenden Urkunde, soll sich niemand eine Gewalt herausnehmen als der Erzbischof oder sein Stellvertreter. Nemo inibi — in loco Bremun nuncupato — aliquam sibi vindicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit. Es war also den Erzbischöfen die weltliche Herrschaft mit den gewöhnlichen Rechten der Grafen in der Stadt Bremen übertragen.[7]) Adam von Bremen rühmt, daß durch diesen Vorgang die Stadt die Freiheit, d. h. die Freiheit von weltlicher Herrschaft, erlangt habe.[8]) Im Jahre 967[9]) wurde auch das Gebiet, das Otto I. dem Erzbisthum im Jahre 937 geschenkt hatte,[10]) also auch die Umgegend Bremens vom Sohne des großen Kaisers, von Otto II.,

---

[1]) Vgl. oben S. 211. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 28. — [3]) Ebenda S. 723. — [4]) Vgl. v. Bippen a. a. O. passim. Donandt a. a. O. S. 1 ff. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 461 ff. Köhne, Das Hansgrafenamt, S. 113 ff. — [5]) Oben S. 208. — [6]) UB. I, n. 11, S. 12. — [7]) Hegel a. a. O. II, S. 462. — [8]) Adam, Brem. II, c. 2. Adaldagus — Bremum longo prius tempore potestatibus de iudiciaria manu compressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari. — [9]) UB. I, n. 12, S. 13. — [10]) UB. I, n. 10, S. 11.

ebenfalls von aller weltlichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof und seinen Vögten unterstellt. Weder der Herzog, noch der Markgraf, noch ein Graf oder sonst eine richterliche Gewalt soll sich in diesem Gebiete, das den Erzbischöfen unterthan sein soll, [1]) irgend eine Macht anmaßen. Zugleich wird bestimmt, daß die Vögte des Erzbischofs unter Königsbann Recht sprechen sollen. [2]) Seit dem Jahre 967 kann man von einem Territorium Bremens sprechen, wenn man auch noch nicht von einem geistlichen Fürstenthum reden kann. [3]) Der Erzbischof übte damals entweder in Person oder durch seinen Stellvertreter, den Vogt oder advocatus, nur die gräflichen Rechte aus, [4]) aber aus diesen gräflichen Rechten hat sich in Laufe der Zeiten die landesherrliche Gewalt ausgebildet, [5]) die im Jahre 1220 in der sog. confoederatio cum principibus ecclesiasticis [6]) Friedrichs II. anerkannt wird. Die Landeshoheit kann als eine ihrem Wesen nach einheitliche obrigkeitliche Gewalt über die Gesammtheit der Unterthanen nur aus einem öffentlichen Recht abgeleitet werden, da nur ein solches seinem Inhaber eine Gewalt über die freien Bewohner des Landes giebt. [7]) Die Ausbildung der Landeshoheit geschah auch in Bremen erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. [8]) Die unmittelbare Staatsgewalt des Königs gegenüber den Inhabern gräflicher Rechte verwandelt sich damals in eine bloße Lehnsherrlichkeit. [9]) In der früheren

---

[1]) ut eis eorumque archiepiscopo libere serviant. — [2]) ipsi vero ad vocati nostro banno constringent omnes viros predictarum ecclesiarum ad omnem iustitiam faciendam. — [3]) So v. Bippen a. a. O. S. 27. — [4]) UB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. Vgl. n. 14. S. 14. — [5]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 573 ff. G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern. Marburg, Diss. 1889, S. 8 ff. 36 ff. Niepmann, Die direkten Staatssteuern in Cleve und Mark. Münster, Diss. 1888, S. 16. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Bayern. Marb. Diss., S. 16. v. Below, Die landständ. Verfassung in Jülich und Berg, I, S. 1. III. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, I. Historische Ztschr. 38, S. 196. — [6]) LL. II, S. 236 ff. — [7]) Vgl. aber Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I, Einleitung. — [8]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 573. UB. I, n. 142, S. 204 — [9]) Schroeder, S. 573.

Zeit tritt der König nicht als einfacher Lehnsherr des Erzbischofs auf, er übt vielmehr, wie die Urkunden zeigen, eine unmittelbare Gewalt im Erzbisthum aus. Der Erzbischof ist als Inhaber der Grafengewalt ursprünglich nichts anders als ein Beamter des Königs. Die Stadt und das erzbischöfliche Gebiet stehen unter speciellem königlichen Schutz. [1]) Einzelne Bestimmungen, die der Erzbischof erläßt, werden vom König besonders genehmigt. [2]) So erklärt es sich denn auch, daß der Kaiser und nicht der Erzbischof im Jahre 1186 die Rechte der Stadt Bremen bestätigt. [3]) Am bezeichnendsten ist aber die Urkunde vom Jahre 1187 oder 1188, [4]) in der sich die Bremer Bürger über ihren Erzbischof bei Friedrich I. beschweren, weil er ihnen ungerechter Weise eine Bede aufgelegt hat, und die bezügliche Antwort des Kaisers, in welcher erklärt wird, der Erzbischof sei angewiesen, ein anderes Verfahren gegen die Stadt einzuschlagen. [5]) Ausgebildet tritt uns die Landesherrlichkeit des Erzbischofs in der Urkunde des Jahres 1233, [6]) in welcher derselbe die Rechte der Stadt erweitert, und in den

---

[1]) subtuitione nostra UB. I, n. 14, S. 14. n. 16, S. 16. n. 46, S. 49, n. 48, S. 52. Vgl. n. 11, S. 12. — [2]) UB. I, n. 46, S. 49. [3]) UB. I, n. 65, S. 71. — [4]) UB. I, n. 70, S. 81. Dominus noster archiepiscopus, qui paci et quieti nostre consulere deberet defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis, iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur. — [5]) UB. I, n. 71, S. 82. Displicet nobis, quod a domino archiepiscopo vestro alicuius perfertis gravaminis molestias, qui pocius a vobis repellere deberet aliene importunitatis incommoda. Unde litteras nostras ei ad presens direximus, ut et presentem, quam ergo vos habet, re lax et offensam acceptando que gratanter offertis et in posterum clementiori circa vos utatur pacientia. Mandamus igitur et precipimus vobis, ut si peticioni vestre hac in parte inveniatur contrarius, hoc significare nobis maturetis, et efficatius eum pro vobis commonere non recusabimus. Vgl. Zeumer, Städtesteuern, S. 36. v. Below, Landst. Verfassung, III, S. 5 u. A. 3. Vgl. die Bemerkung des Erzb. Engelbert von Köln ebenda. — [6]) UB. I, n. 142, S. 204.

sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 entgegen.[1]) Seit dieser Zeit tritt der Erzbischof als Fürst, vurste, auf. Zur Ausbildung der Landeshoheit hat viel beigetragen, daß den Erzbischöfen schon sehr früh die Regalien, die nutzbaren Hoheitsrechte,[2]) übertragen sind. Die Verkehrsabgabe, die 1181 als hansa,[3]) später als hense[4]) oder als henzegeld[5]) bezeichnet wird und die von allen denjenigen, die sich in Bremen am Handelsverkehr betheiligen wollen, seien es nun Bürger[6]) oder Fremde,[7]) bezahlt wird,[8]) wird, wenn meine Annahme richtig ist, daß die betreffende Urkunde auf ein Original Arnolfs zurückzuführen ist,[9]) schon 888 dem Erzbischof übertragen.[10]) Münze und Zoll kommt 965,[11]) die Jahrmarktsgerechtigkeit mit dem Marktzoll und der Wechselgerechtsame 1035[12]) in die Hand der Erzbischöfe. Die Verleihung der Wechselbank für die Jahrmarktszeit war für die Erzbischöfe sehr werthvoll, weil sie denselben durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz,[13]) eine bedeutende Einnahme gewährten.[14]) Das Forstregal im ganzen Weihmodesgau wurde dem Erzbischof im Jahre 1062 von Heinrich IV. übertragen.[15]) Wann die übrigen Regela,

---

[1]) UB. II, n. 239, S. 269. Vgl. n. 109, S. 221. In der späteren Huldigungsordnung wird der Erzbischof als unse gnädige herr und Furste bezeichnet. Donandt a. a. O. I, S. 108. — [2]) G. Müller a. a. O. S. 21 ff. Schroeder a. a. O. S. 502 ff. — [3]) UB. I, n. 58, S. 66. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [5]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [7]) UB. I, n. 299, S. 338. IV, n. 430, S. 557. Vgl. Schroeder a. a. O. S. 511. — [8]) Vgl. Oelrichs, S. 54. wil he ok kopman wesen. — [9]) Vgl. Beilage I. — [10]) UB. I, n. 7, S. 8. Sitque in potestate episcopi provisis eiusdem mercati cum iure telonii. — [11]) UB. I, n. 11, S. 12. bannum et theloneum nec non monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit. — [12]) UB. I, n. 19, S. 19. mercatum in eodem loco cum theoloneo, nomis matibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus habere concessimus. — [13]) Nicht zu verwechseln mit dem UB. I. n. 58, S. 66 erwähnten sleischat. Vgl. unten. — [14]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508. — [15]) UB. I, n. 21, S. 22. Forestum cum banno regali per totum pagum Wimodum. Vgl. n. 47, S. 51.

Befestigungsrecht, Geleit, Judenschutz, Strandregel u. a. [1]) in den Besitz des Erzbischofs gekommen sind, ist unbekannt. Durch die Reichsgesetze Friedrichs II. wurden die Landesherren, also auch der Erzbischof, als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt. [2])

Die öffentlichen Heerstraßen scheinen nicht in den Besitz des Erzbischofs gekommen zu sein. Sie blieben Straßen des Reiches. [3]) Im Jahre 1181 ordnet wenigstens die Anlage der öffentlichen Straße, der königlichen Heerstraße bei der Besiedlung von Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz und Vahrholterfeld nicht der Erzbischof, sondern der öffentliche Richter, der hier als Vertreter des Königs erscheint, unter Mitwirkung der Colonisten an. Die öffentliche Straße wird in der Urkunde ausdrücklich als königlich bezeichnet. [4]) Auch in dem bekannten Hildeboldschen Concordate werden die öffentlichen Wege als des „köninges vrye straten" bezeichnet. [5]) Doch könnte sich hier ein alter Sprachgebrauch erhalten haben. [6]) Jedenfalls standen den Landesherren nach dem statutum in favorem principum (§ 4) gewisse Rechte auf die öffentlichen Straßen zu. [7])

Die große Wasserstraße Bremens, die Weser, blieb bis ins 14. Jahrhundert des Reiches Straße. [8]) In einer Urkunde vom Jahre 1243 wird der Strom als strata regia, als königliche Straße bezeichnet. [9]) Die landesherrliche Gewalt endigte am Ufer. Der Strom selbst, einschließlich des gewöhnlichen Inundationsgebietes, [10]) stand ausschließlich dem

---

[1]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 578. — [2]) LL. S. 236 ff. 291 ff. 283 ff. — [3]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518. — [4]) UB. I, n. 56, S. 63. Herestrate regia erit, ubi ipsi commuuites eam esse decreverint et index preceperit. — [5]) UB. I, n. 299, S. 338. — [6]) Vgl. UB. II, n. 514, S. 503. — [7]) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 518, LL. S. 291, § 4. — [8]) Schroeder a. a. O. S. 517. Hans. UB. I, n. 18. Görlitzer Landrecht, S. 34, § 1. iegelich vlizinde wazzin heizet des riches straze. Sachsensp. Ldr. S. 172. II, 66, § 1. — [9]) UB. I, n. 223, S. 258. stratam regiam a salsu lacu usque ad civitatem B. — [10]) UB. von Lübeck, I, n. 7. Friedrich I. verleiht 1188 den Lübeckern die Trave ut usque ad locum, ad

Reiche zu, das darüber, unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer, frei verfügte.[1] Alle Verträge, die die Stadt Bremen daher mit den Erzbischöfen, sowie mit Fürsten und Gemeinden betreffs der Sicherheit des Weserstromes schließen,[2] behandeln daher nur die Sicherung der Ufer, die Anlage von Befestigungen, Burgen und Schlössern an den Ufern u. dergl.[3] Die völlige Reichsunmittelbarkeit des Stromes wird überall vorausgesetzt. Im 14. und 15. Jahrhundert übt die Stadt die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch im Jahre 1541 eine Bestätigung derselben durch Karl V.[4] Wann ihr die Stromhoheit verliehen ist, ist unbekannt.

Außer den gräflichen Rechten und den Regalien sind den Erzbischöfen früh auch privatrechtliche Einkünfte, die dem König in Bremen zustanden, übertragen worden. Schon im Jahre 965[5]) werden dem Erzbischof Adaldag alle königlichen Einkünfte[6]) in Bremen zugesprochen.

Unter diesen Einkünften haben wir den Königszins[7]) oder census regius[8]) zu verstehen, von dem oben bereits gehandelt ist.[9]) Der Königszins ist ein Wortzins, der von einer zu freiem Eigenthum überlassenen Hofstelle — area — als Rekognitionsgebühr[10]) gezahlt wurde. Soweit er nicht durch Verkauf oder Schenkung in andere Hände übergegangen war, wurde er am Martinitag, am 11. November, an den erzbischöflichen Vogt bezahlt[11]) Wer den Zins nicht zur rechten Zeit ablieferte, mußte die doppelte Summe erlegen,

---

quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iustitia et libertate. — [1]) UB. von Lübeck, I, n. 7. — [2]) Vgl. I, n. 299. 300. 311. 507. — [3]) UB. II, n. 372, S. 374. — [4]) Schroeder a. a. O. S. 518. — [5]) UB. I, n. 11, S. 12. — [6]) totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. — [7]) UB. I, n. 233. unse voghedige to Bremen myd deme koning hes tynse. — [8]) UB. I, n. 299, S. 338. n. 417, S. 448 (census regis). — [9]) Oben S. 209. — [10]) UB. I, n. 92, S. 107. pro recognitione terre. Vgl. n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — [11]) UB. I, n. 299, S. 338. II, n. 188, S. 192.

so vaken de klocke sleyt, de hane kreyt, de wind weyt, sunne und mond, ebbe und flot up und dale geyt. [1])

Die Höhe des Zinses ist je nach der Größe der Hofstelle verschieden. Im Jahre 1284 werden von einzelnen Hofstellen 2 denarii, von anderen 4, 6, 8, 12, 14 und sogar 28 denarii bezahlt. [2]) Im Jahre 1319 zahlt ein Haus in der Michaelisstraße 2 denarii und 1 obulus Zins (pro censu regali) an den Erzbischof. [3]) 1359 beträgt der Königszins zweier Hofstellen, die außerhalb der Mauern in der Steinstraße liegen, und die für 28½ Bremische Mark verkauft werden, 3 denarii. [4]) 1411 bezahlt ein Haus in der Bukstraße drei Scherf Zins. [5]) Wie hoch sich die Gesammteinnahme des Erzbischofs aus dem Königszins belief, ist nicht bekannt. [6]) Im Jahre 1399 [7]) wurde die Vogtei mit dem Platze, der Sesentume genannt wurde, [8]) und dem Königszinse für 30 Mark, [8]) 1401 [8]) für 60 Mark verpfändet. [9]) Auf dem Lande bezahlt jede Hofstelle — mansus, area — einen denar oder nummus, [10]) Pfennig, als Königszins pro recognitione terre, [11]) also als Anerkennungsgebühr. In den Urkunden der Jahre 1106, [12]) 1181 [13]) und 1201 [14]) wird der Zins, den die Hofstelle zahlt, zwar nicht ausdrücklich als Königszins bezeichnet, aber spätere Urkunden brauchen diesen Namen für die Abgabe. So zahlt beispielsweise im Jahre 1388 [15]) ein

---

[1]) UB. I, n. 299, S. 339. — [2]) UB. I, n. 417, S. 449. — [3]) UB. I, n. 188, S. 192. — [4]) VB. III, n. 141, S. 121. — [5]) UB. IV, n. 417, S. 542. — [6]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. —. — [7]) UB. IV, n. 233, S. 305. — [8]) Sesen-tom heißt Zug mit dem Netz, Fischfang. Hier bedeutet es einen Platz. – [9]) UB. IV, n. 285, S. 368. — [10]) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. — [11]) UB. I, n. 92, S. 107. — [12]) UB. I, n. 27, S. 28: ut de prefatis singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. — [13]) UB. I, n. 56, S. 63. Mansus annuatim solvit nummum unum pro censu in die Sancti Martini. — [14]) UB. I, n. 92, S. 107. in festo S. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet mansu, et hii nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terre. — [15]) UB. I, n. 97, S. 124. Vgl. auch den Zahltermin.

Viertel einer im Bruchlande gelegenen Hofstelle einen Viertel-Denar Königszins.[1])

Der Königszins war also in Stadt und Land sehr niedrig berechnet. Als später die Stadt Bremen Hofstellen gegen Zins ausgab, setzte sie den Wortzins höher fest. Die Stadt will ihren Grundbesitz nutzbringend verwerthen.[2]) Der städtische Wortzins — de hure na wortgheldes rechte[3]) — wurde in Hühnern bezahlt. 1365 bezahlten, nach dem Verzeichnis der Hühnerzinser[4]) eine Hofstelle — area — 8 Hühner, vier Hofstellen je 12 Hühner,[5]) eine Hofstelle 16 Hühner, eine 24, eine andere 28 Hühner. Die Pferdeweide, pascua equorum, ergiebt einen Zins von 48, Rokwinkel[6]) einen solchen von 32 Hühnern. Die Summe beträgt 324 Hühner.[7]) Nach einer Urkunde von 1106 ist der Zinswerth eines Huhnes gleich einem Denar,[8]) man kann also, da die Werthe der Lebensmittel sich nicht besonders verschoben haben, den Zins berechnen. — Auch der Wortzins, den die Klöster in der Stadt später für die Ausgabe von Hofstellen erhalten, war wesentlich höher als der alte Königszins. So giebt das Anschariikapitel 1389 eine Wurt gegen eine jährliche

---

[1]) Düntzelmann meint, der Königszins in der Stadt sei nicht vor 965 den Grundstücken auferlegt. Das Vorkommen des Zinses auf Gebieten, die erst später zu Besiedlungszwecken ausgegeben seien, beweise, daß einfach jeder Landstrich, der ursprünglich einmal königlicher Besitz gewesen sei, mit dem Königszins belastet sei. Diese Ansicht ist wohl irrthümlich; man hat es m. E. auf dem Lande vielmehr mit einer Nachbildung des städtischen Königszinses zu thun. Daß der Zins in den Bruchländereien niedriger als in der Stadt war, erklärt sich daraus, daß man fremde Ansiedler anziehen wollte. Außerdem wurden den Ansiedlern noch andere Lasten auferlegt. Vgl. UB. I, n. 27. 56. 92. — [2]) Stadtverfassung, III, S. 484. Kniete, Einwanderung. — [3]) UB. IV, n. 70, S. 82. — [4] UB. III, n. 257, S. 220. — [5]) Darunter der Kograven. — [6]) de Rocwincele [7]) summa XI. uncias (je 20 Stück) et quatuor pullos. Vgl. auch n. 579, S. 547. — [8]) UB. I, n. 27, S. 29. pullum equinum educatum usque ad festivitatem S. Martini solo denario, vitulum obulo redimerent.

Zahlung von 5 Pfund Wachs aus.[1]) 1390 zahlt eine andere Wurt dem Kapitel jährlich 6 Pfund Wachs.[2])

Hofrechtliche Ansprüche standen den Stadtherren an die Gesammtheit der Bürger nicht zu.[3]) Der Grund und Boden, auf dem die Stadt erwachsen ist, war ursprünglich nicht geistlicher Besitz, sondern Eigenthum des Königs.[4]) Bei Auftheilung dieses Königslandes wurden die Hofstätten den Ansiedlern in gleicher Weise zu vollfreiem Eigenthum übertragen, wie es in den Jahren 1106, 1181 und 1201 bei Ausgabe der Bruchländereien geschah.[5]) Die Ansiedler wurden nur zur Zahlung einer Recognitionsgebühr, eines jährlichen Anerkennungszinses verpflichtet, den man, wie gesagt ist, nach dem Empfänger den Königszins nannte. Wahrscheinlich bezahlte die Hofstelle 2 Denare. Andere Rechte standen dem König an die Einwohner des Ortes nicht zu. Der König war nicht Grundherr, konnte also auch nicht grundherrliche oder hofrechtliche Abgaben erheben.

Als 965 dem Erzbischof die gräflichen Rechte und die königlichen Einkünfte in Bremen verliehen wurden,[6]) konnte derselbe selbstverständlich keine anderen Rechte erwerben, als dem König daselbst zustanden. Grundherrliche und hofrechtliche Ansprüche konnten also nicht auf den Stadtherrn übergehen. Hiermit soll nicht gesagt werden, daß der Erzbischof überhaupt keine hofrechtlichen Ansprüche in Bremen geltend machen konnte.[7]) Von dem Hörigen, der mit Erlaubnis des Erzbischofs sich in der Stadt als Bürger niedergelassen hatte, konnte der Erzbischof hofrechtliche Abgaben, wie Kopfzins und Wachszins erheben.[8]) Diese Abgaben zog er aber nicht als

---

[1]) UB. IV, n. 108, S. 137. — [2]) UB. IV, n. 121, S. 151. pro pensione annua sex librarum cere. — [3]) Vgl. die frühere Ansicht bei Donandt a. a. O. I, S. 68. — [4]) Vgl. oben S. 208. — [5]) UB. I, n. 27, S. 28. n. 56, S. 63. n. 92, S. 107. Vgl. n. 56, S. 63. Licet eis eciam hereditatem suam vendere, ingredi, egredi, quod nihil spectat ad iudicem. — [6]) Vgl. S. 248. — [7]) Vgl. Abschnitt 2. Die Sonderstellung, die die Eigenleute der bremischen Kirche 1246 (UB. I, n. 234, S. 269) einnehmen, wird im Stadtrecht von 1303 nicht mehr erwähnt. — [8]) Vgl. oben S. 224.

Stadtherr, sondern als früherer Grundherr des hörig gewesenen Bürgers ein. Als Stadtherr standen ihm dem hörig gewesenen Bürger gegenüber, der auf Stadtgut wohnte, nur öffentliche Rechte zu. Der geistliche Grund und Boden, der innerhalb der Stadtmauern lag, unterstand dem Stadtrecht nicht; er bildete im Mauerring eine Immunität, [1]) und wird als Wedem, [2]) nicht als Wikbeld [3]) bezeichnet. Es kann wohl vorkommen, daß auf diesem Wittum der Kirche Leute sitzen, die dem Erzbischof zu Hofrecht verpflichtet sind, [4]) aber diese Hörigen sind keine Bürger, denn Bürger ist nur der, der auf Weichbildsgut wohnt. [5]) Die Niederlassung eines Bürgers auf Wedem kann später nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur infolge einer Erlaubnis des Rathes geschehen. [6])

Vielfach hat man die Verpflichtungen, die einzelne Innungen, die Weber, die Knochenhauer, die Bäcker und andere Handwerker dem Erzbischof gegenüber erfüllen, sowie die Abgaben, die die Besitzer der Tavernen bezahlen, für hofrechtliche gehalten. Diese Ansicht ist irrthümlich. Die Ab-

---

[1]) Vgl. UB. I, n. 239, S. 271. Item emunitatem ecclesiasticam, quam fides catholica servat ubique locorum, de cetero volumus observari, ita videlicet, quod nec de curia domini nostri archiepiscopi, nec de curiis canonicorum, nec alias infra civitatem Bremensem, ubi debet ecclesiastica emunitas observari, quicquit etiam fecerit, violentes aliquem extrahemus, nisi is, qui de iure iudex ecclesiasticus illius emunitatis existit, hac efficiat judicio competenti. IV, n. 108, S. 137. aream ad dictam capitulum scandi Anscharii spectantem. sitam i n f r a emunitates eiusdem ecclesie de possessionibus qui wicbelde non sunt. — [2]) Vgl. oben S. 243. — [3]) UB. I, n. 234, S. 271. — [4]) UB. I, n 254, S. 271. 1246. Bona litonum et alia bona, quae ad prebendam capituli et aliarum ecclesiarum pertinent, ubicunque sint sita, non debent de cetero contra voluntatem domini possideri, nisi dominus, qui habet bona in sua possessione, de predictis bonis prestet warandiam; et si dominus bonorum iusto modo desierat bona possideri, successor suus ad utilitatem prebendarum faciat de bonis predictis, quicquit ei secundum iustitiam videbitur expedire. Vgl. n. 65, S. 72. hereditatem etc. Oelrichs a. a. O. S. 720. — [5]) Vgl. oben S. 243. — [6]) Ebenda. Oelrichs a. a. O. S. 720.

gaben und Verpflichtungen sind nicht hofrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Art.

Der betreffende Satz der Urkunde von 1246, der hier in Frage kommt, lautet: Item jus speciale, quod habet dominus noster in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui iuris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit.[1])

Dem Erzbischof stand also ein besonderes Recht gegenüber den textores zu. Nach einer Mittheilung des 14. Jahrhunderts aus einem Kopialbuch des Erzstifts[2]) bestand dieses jus speciale, diese „Rechticheyt“ darin, daß der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bußen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Theil erhielt. Außerdem mußte jeder Meister jährlich an den Vogt einen „Groten“ bezahlen. „Darto wellik man dat ammet wan, heißt es weiter in der Aufzeichnung, de want dat van dem Vaghede und van deme Ammete, unde de gaff den vaghede twe groten; unde dat ammet gaff den vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to geweliken echten dyngen gheven se deme voghede enen Groten, so gaff he en wedder twe pennynghe.“

Die Abgaben werden für die Verleihung des Innungsrechtes und die Aufnahme in die Innung an den Landesherrn oder seinen Vertreter, den öffentlichen Richter bezahlt. Es sind öffentlich rechtliche und keine hofrechtlichen Abgaben. Bekanntlich sah die landesherrliche Gewalt seit Karl dem Großen die Ordnung des Gewerbewesens als ihre Obliegenheit an.[3]) Als Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt der Landesherr das Gewerbe- und Innungswesen. Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher

---

[1]) UB, I, n. 234, S. 270. — [2]) Donandt a. a. O. I, S. 70. — [3]) Vgl. meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. Waitz, V. G. IV, S. 74 ff. Schmoller, Tucher- und Weberzunft. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. Entstehung, S. 72. Ursprung, S. 64. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff.

Gewalt den Innungszwang aus.[1]) Für den Schutz, den die Landesherren den Innungen gewähren und für die Aufrechterhaltung des Innungszwanges, bezahlen die Innungsmitglieder dem Landesherrn eine Abgabe, eine Anerkennungsgebühr.[2]) Diese Abgabe wird entweder jährlich oder beim Eintritt in die Innung und zwar theils in Geld, theils in Naturalien bezahlt. In Halberstadt bezahlen die Schuhmacher dem Bischof für die Ertheilung des Innungszwanges — ita quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari — jährlich ein Talent — ad usus camere — und dem Kämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommerszeit und zur Winterszeit zwei Paar Stiefel.[3]) In der kleinen Landstadt Wernigerode zahlten die meisten Gewerbe eine jährliche Abgabe, alle iar eyn lodich lot to eyner bekenntnisse disses werkes.[4]) Die Kramer in Wernigerode bezahlten jährlich oppe sinte Martensdach zwei Pfund Pfeffer an die Grafen.[5]) Eine einmalige Abgabe, die beim Eintritt in die Innung, wird ebenfalls früh erwähnt, so im Halberstädter Weber-[6]) und Hutmacherbrief[7]) und im Innungsbrief der Schneider[8]) von Wernigerode. Außer einer Geldsumme müssen die neuen Innungsmeister in Halberstadt ein Pfund Wachs liefern.[9]) Als die Städte die Gerichtshoheit erlangten, ging auch auf sie das Recht über, das Innungswesen zu regeln und zu ordnen. Der Rath verleiht jetzt das Innungsrecht und legt den Innungszwang auf. Der Rath erhebt von denjenigen, die in die Innung treten, die Anerkennungsgebühr in derselben Weise, wie die Landesherren.[10]) So bezahlen in Bremen die Kramer,[11])

---

[1]) UB. von Magdeburg, I, n. 62, S. 32. n. 65, S. 33. — [2]) UB. von Wernigerode, n. 182. 183. 205. 235. 579. — [3]) UB. von Halberstadt, I, n. 26, S. 35. — [4]) Vgl. A. 2. — [5]) UB. von Wernigerode, n. 249, S. 156. — [6]) UB. von Halberstadt, I, n. 177, S. 145. — [7]) Ebenda n. 187, S. 151. — [8]) UB. von Wernigerode, n. 593, S. 347. — [9]) cum uno talento cerae; et talentum cere. — [10]) UB. von Lüneburg, I, n. 129, S. 86. — [11]) UB. von Bremen, 1339, II, n. 450, S. 448.

Schuhmacher [1]) und Riemenschneider [2]) bei Gewinnung der Innung eine halbe Mark zum Nutzen der Stadt. Die Schmiede [3]) zahlen eine viertel Mark Silbers an den Rath. Die Lohgerber zahlen drei Fertonen an die Stadt und 6 Stübchen Wein an den Rath. [4])

Die Beibehaltung [5]) der Abgabe von Seiten der Städte beweist, daß wir es mit einer öffentlichen und keiner hofrechtlichen Abgabe zu thun haben. Die Abgabe ist nur ein Entgelt für das Recht, das Handwerk auszuüben und für die Theilnahme an den Vergünstigungen, die der Innungszwang den Innungsmitgliedern gewährte. [6]) Die Abgabe ist ähnlicher Art, wie das Henzegeld [7]) in Bremen und die Abgabe für die copfart in Hameln, [8]) die gezahlt werden für das Recht, am Handelsverkehr der Stadt theilnehmen zu dürfen. [9]) Es sind, wie die heutige Finanzwissenschaft sagt, Erlaubnisgebühren. [10])

Ob die Denarii oder die Pfennige, die dem Erzbischof von den Bäckern und Fleischern zustehen, [11]) eine Abgabe gleicher Art sind oder ob es Zinsen sind, die für die Überlassung von Fleischscharren und Brodbänken auf dem erzbischöflichen Markt bezahlt werden, [12]) ist nicht sicher zu entscheiden. Auch die Bemerkung des sog. Hildeboldschen Konkordates, nach der der Vogt jährlich von den Bäckern eine Abgabe von 12 Pfennigen erhält „für Friedewirken", giebt uns keinen Aufschluß. [13]) Die Denarii in tabernis, [14]) die

---

[1]) UB. I, n. 541, S. 571. 1300. dimidiam marcam Bremensem ad usus civitatis. — [2]) UB. I, n. 540, S. 570. dimidiam marcam, scilicet fertonem consulibus. — [3]) UB. II, n. 147, S. 156. — [4]) UB. II, n. 52, S. 58. tres fertones civitati, sex stophos vini consulibus. — [5]) In Magdeburg erwähnen die erzbischöflichen Innungsurkunden keine Anerkennungsgebühr, UB. S. 32, 33; die erste städtische Innungsurkunde (n. 107, S. 56) erwähnt dieselbe. — [6]) UB. von Halberstadt, I, n. 26. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [8]) UB. von Hameln. S. 587, § 117. — [9]) Stadtverfassung, I, S. 195. — [10]) v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, II, S. 301. — [11]) UB. I, n. 234, S. 270. — [12]) v. Bippen a. a. O. I, S. 146. — [13]) UB. I, n. 299, S. 370. ock hort dem vagede up sunde Martens dach van ieweliken klenbeckere in de stad twolf penning, da schall

Pfennige, die die Taverner oder Gastwirthe zahlen, sind eine öffentliche Abgabe für die Ertheilung der Schankgerechtsame. Zum Verzapfen von nicht im Hause gebrautem Bier und von Wein war ursprünglich die Erlaubnis des Erzbischofs, später die des Rathes nöthig. Ein späteres Statut sagt: Ock en schall nemant binnen unser stad ber tappen, edder tappen laten, he en hebbe sulwen gebruwet by viff marken, id en geschege denn by orloffe des rades. [1])

Dem Erzbischof standen also in der Stadt Bremen nur öffentliche oder private Rechte zu. [2])

Aus der gräflichen Gewalt — gravische gewalt [3]) — des Erzbischofs resultieren vor allem zwei Rechte, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit und die Jurisdiktion oder Gerichtshoheit. [4]) Das Heerbannrecht gewährte dem Erzbischof die Befugnis, die Eingesessenen seines Landes zur Heeresfolge aufzubieten. Auch die Bremer Bürger mußten in älterer Zeit dem Erzbischof Heeresfolge leisten. Während andere Städte [5]) schon früh von dieser Verpflichtung befreit sind, während in einzelnen Städten die Bürger nur bei Landesnoth zum Kriegsdienst außerhalb der Mauern aufgeboten werden können, findet sich in den älteren bremischen Privilegien keine Spur von solcher Befreiung. Erst im Jahre 1233 [6]) erlangte die Stadt zum Lohne für ihre im Kriege gegen die Stedinger zu leistende Hülfe unter anderen Rechten die Befreiung von der Heeresfolge:

---

de vaget, wo vor, ock frede werken. Dieses Friedewirken kann sich auf die jährliche Übertragung von Brodbänken beziehen; es kann aber auch eine Rekognitionsgebühr für Ertheilung des Innungsrechtes sein. — [14]) UB. I, n. 234, S. 270.

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 694. — [2]) Die spätere Notiz — bei Donandt a. a. O. I, S. 71. — von einer Abgabe der Fischer an die Küche des Erzbischofs ist urkundlich nicht bezeugt. Die Notiz lautet: Item piscatores tenebantur quater in septimina praearchiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopi. — [3]) UB. von Wernigerode. — [4]) G. Müller a. a. O. S. 21. — [5]) Stadtverfassung, I, S. 182. UB. von Braunschweig, n. 14, S. 18. Sudendorf, UB. III, S. 294. UB. von Lübeck, I, S. 11. UB. von Magdeburg, n. 100, S. 52. — [6]) UB. I, n. 172, S. 205.

Item cives Bremenses mercatores non tenebantur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem ni voluerint exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati, quorum quilibet ad expeditionem episcopi, evocatus servitium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum. Es brauchen jetzt nur die Bürger Heerfolge leisten, die mit Kirchengut belehnt sind und dadurch dieselben Verpflichtungen, wie die Ministerialen, auf sich genommen haben. Als besondere Vergünstigung wird ihnen gewährt, sich durch Stellung eines vollständig ausgerüsteten Kriegers von der persönlichen Ableistung des Kriegsdienstes loskaufen zu dürfen.

Außer zu der Heerfolge waren die Bürger zu der Vertheidigung der Stadt Bremen verpflichtet. Die Bürger oder burgenses von Bremen sind die Vertheidiger der Festung oder Burg Bremen. Das wesentlichste Merkmal der Stadt der älteren Zeit ist die Befestigung. Städte sind befestigte mit einer ständigen Besatzung versehene Orte. [1]) Diese ständige Besatzung wird von den Bewohnern der Städte gebildet. Diese Erscheinung ist nichts ursprüngliches. [2]) Das ältere deutsche Kriegswesen kennt nur Feldtruppen; feste Plätze und Besatzungstruppen sind unbekannt. Erst in der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle tritt eine Änderung ein. [3]) Man legte jetzt feste Orte an und siedelte in denselben heerbannpflichtige Landbewohner — milites agrarii — [4]) an, die die ständige Besatzung dieser Festungen bilden sollten — der Grund und Boden in diesen Stadtburgen wurde den Ansiedlern gegen einen Wort- oder Königszins ausgegeben — oder man befestigte schon bestehende Orte und legte den Einwohnern derselben die Pflicht auf, ihre Stadt zu vertheidigen. Das Heer zerfiel jetzt in zwei Theile, in die Feldarmee, die sich immermehr zum Reiterheer umbildete und die freien Landwohner vom Dienst im Heer ausschloß, und in die Besatzungs-

---

[1]) Stadtverfassung, I, S. 181. — [2]) Ebenda, S. 181. — [3]) Waitz, V.-G. VIII, S. 139 ff. — [4]) Widukind, I, c. 35.

truppen, die Bürger. Als die Landbewohner in Folge der Entwicklung des Lehnswesens und des Ritterwesens das Recht der Heeresfolge fast gänzlich verloren[1]) und in der Regel nur noch bei Landesnoth und zur Landhut aufgeboten wurden, haben die Stadtbewohner die alte Wehrhaftigkeit des Volksheeres, das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, bewahrt. Nur zog dieser Rest des Volksheeres in der Regel nicht mehr ins Feld,[2]) sondern war verpflichtet, die festen Plätze des Landes, die Städte, zu vertheidigen. Die Bürger sind die Besatzungstruppen des Reiches.[3])

Auch die Bremer Bürger sind solche Besatzungstruppen. Die Wachtpflicht und die Vertheidigung der Mauern sind die ersten Bürgerpflichten.[4]) „Schoten, waken und borgherwerk don" wird, wie auch anderswo, im Zusammenhang genannt.[5]) Vor allem kommen die Nachtwachen, die nocturnae vigiliae, in Betracht.[6]) Die Bürger mußten nachts die Thore besetzen,[7]) und zwar war bestimmt, dat de vun sunte Mertene scholden waren unde slapen up den Wesserbruckedore, des ghelik Unser Vrowen verdendel up dem Osterendore unde de twee deel van sante Anscharieses verdendele, uppe dem Herdendore unde de derdendeel van sunte Anscharieses verdendele, dat angheyt van Sieverdes hus Duckelen de lutteken strate, daryeghen up unde vord over de Overenstrate by Henneken hus Rolves vortan dale went to Weghezende schall myd den van sunte Stephens verdendel binnen

[1]) Stadtverfassung, I, S. 181. Bei Leveste kämpfen 1373 auf Seite des Herzogs Magnus auch Bauern. Jürgens, Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg 1888. S 17, A. 1. — [2]) Zuweilen verpflichten sich die Städte gegen Überlassung von Privilegien und dergl. Heeresfolge zu leisten. Niepmann, Direkte Staatssteuern in Cleve, S. 16. Vgl. Stadtverfassung, I, S. 182 u. A. 5—8. — [3]) v. der Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marb. 1888, S. 1. Waitz, Verfassungsgeschichte, VIII, S. 208. — [4]) v. der Nahmer a. a. O. S. 45. v. Bippen, Bremens Vorzeit, S. 85. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 463. — [6]) UB. III, n. 267, S. 233. n. 4, S. 2. — UB. IV, n. 288, S. 298.

der Natelen slapen uppe sunte Anscharieses dore.[1]) Sie mußten auf den Thoren schlafen und wachen. Dat de mene stat uppe doren sleepen unde ok nock dan allike wol wakeden in der stad, wird 1398 als alte Sitte hingestellt.[2]) Wenn die Wächterglocke geläutet hatte, mußte der, welchem die Wache gekündigt war,[3]) sich auf der Pforte einfinden. Bis zu welcher Zeit er dort bleiben mußte, ist nicht bestimmt. Die Bewachung der Straßen und der Sicherheitsdienst in denselben lag den Bürgern nicht ob, hierzu sind schon früh besondere Wächter, die Schildwächter genannt werden, bestimmt.[4]) Bei Aufläufen und Gerüchten mußten sich die Bürger unter dem Banner der Stadt sammeln.[5]) Sie waren nach ihren Stadtvierteln oder Quartieren eingetheilt.[6]) Die Bürger dienten zu Fuß; eine städtische Reiterei hat sich erst später und zwar nur in geringem Maße herausgebildet. Seit dem Jahre 1372 muß jeder Rathsherr ein Pferd im Werthe von mindestens fünf Mark zum Gebrauch der Stadt — to des stades behof — halten. Als Beihülfe wurde ihm ein halbes Fuder Hafer gewährt. — Unde da schall em de rad to helpe to gheven en halv voder haveren tho vodere. — Kam das Pferd im Dienste der Stadt zu Schaden, so wurden dem Besitzer fünf Mark ersetzt, das Pferd ging aber in den Besitz der Stadt über.[7]) 1400[8]) trifft der Rath ein besonderes Abkommen mit 10 Rathsherren und 10 anderen Bürgern wegen Haltung je eines Pferdes und eines Knechtes für den Dienst der Stadt auf ein Jahr. Bei Verlust eines Pferdes wurde der Schaden ersetzt. Unde den luden steyt de rad alleweghen vor Schaden, wan ze van der stad weghene ute zint. Desse vorscrevenen lude unde perde schal

---

[1]) UB. IV, n. 228, S. 298. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda, S. 297. de bode wolde nemande beden ute sinem verdendele binnen Natelen uppe sunte Anscharies dor to slapende, also oldhinges ein zede wesen hedde. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 96. sciltwahtere. — [5]) Über Banner, III, n. 199, S. 163. n. 218, S. 193. n. 252, S. 222. n. 401, S. 354. — [6]) UB. IV, n. 228, S. 298. — [7]) UB. III, n. 430, S. 384. — [8]) UB. IV, n. 261, S. 340. eynen ghuden starken paghen (Pferd) unde eynen vosschen knecht.

men delen in twe deyl, unde schal iowelken dele eynen hovetman setten ofte enen ritmeyster, also dat eyn ritmeyster myt enen dele riden schal mit dem rade to ener tyd unde de andere ritmeyster mit zynem dele to der anderen tid, unde wan desaver noct is, so scholet se alle riden. In Kriegsfällen nahm die Stadt auch Ritter in ihren Dienst. Die Bürger mußten Waffen besitzen, [1]) doch besaßen nur die reichen Bürger vollständige Rüstungen. Nach der Heergeräth-Ordnung von 1303 [2]) bestehen die Waffen des wohlhabenden Bürgers in einem Eisenhut mit Nackenleder, einem Panzer, Waffenrock, einem Schutz für den Unterleib, und Kragen oder einem Brustpanzer und Jacke. Ferner werden Arm- und Beinschienen, Handschuhe, Schwert, Lanze und Schild erwähnt. Die betreffende Stelle lautet: Als Herwede soll man geben des Verstorbenen ysern hod mit eyner slappen,[3]) sine platen, [4]) grusener,[5]) schot [6]) unde kragen. Sint de dar nicht, so scholet ze yo geuen zin panser borst, [7]) und iacken. Vortmer armwapen, stalne hanschen, [8]) benwapen, swerd, glaven,[9]) und schild efte tartzen.[10]) In dem oben erwähnten Vertrag vom Jahre 1400 [11]) wird bestimmt, daß die Knechte bewaffnet sein sollen myt ener iacken, borst [12]) unde iserne hode. Später nach der kundigen Rolle von 1489 [13]) muß jeder Bürger einen Harnisch haben. Es heißt daselbst: Ock schall eyn iowelk borger sin harnsch hebben twischen hir unde pinxten, unde dat wil de raedt beseen laten, by dren marken. Wie in anderen Städten [14]) wurden also auch in Bremen die Waffen der Bürger von der Obrigkeit besichtigt.

Das Obercommando in der Stadt und die Führung des städtischen Aufgebots stand von Reichswegen nach dem

---

[1]) Stadtverfassung, I, S. 176. v. d. Nahmer a. a. O. S. 5. Oelrichs a. a. O. S. 649. — [2]) Oelrichs a. a. O. 153. — [3]) Lederhang am Helme zum Schutz des Hinterkopfes und des Nackens. — [4]) Panzer. — [5]) Waffenrock. — [6]) Schoß der Rüstung. — [7]) Brustpanzer. — [8]) Handschuh. — [9]) Lanze. — [10]) Kleiner, länglich runder Schild. — [11]) UB. IV, n. 261, S. 340. — [12]) Brustpanzer. — [13]) Oelrichs a. a. O. S. 649 c. VI. — [14]) Stadtverfassung, I, S. 176. 177.

Privileg vom Jahre 907 dem Inhaber der Grafenrechte, dem Erzbischof zu. [1]) Dieser übte aber das Heerbannrecht, sowie die Jurisdiction in seinem Bisthum nicht persönlich aus, sondern ließ diese Rechte durch den Immunitätsbeamten, den erzbischöflichen advocatus, [2]) ausüben. Durch die Ertheilung der Immunität an die geistlichen Stifter wurden dieselben aus dem Grafschaftsverbande eximiert. [3]) Sie bilden jetzt eigene Grafschaften mit eigener militärischer und gerichtlicher Organisation. Diese neuen Verwaltungskörper konnten nun nicht ohne eine geeignete Leitung bleiben. Nach fränkischem Muster wurde an ihre Spitze ein besonderer öffentlicher Beamter gestellt, der im Namen des Reiches die gräflichen Rechte ausübte. Diesen Beamten bezeichnete man in der Karolingerzeit als advocatus. [4]) Das Wort advocatus, aus dem unser „Vogt" entstanden ist, bedeutet ursprünglich Rechtsbeistand. Es nahm dann die Bedeutung Schirmer, Schutzherr an. [5]) Am besten übersetzt man es wohl mit Schirmvogt. [6]) Der advocatus wurde in älterer Zeit unter Mitwirkung des Königs und seiner Beamten eingesetzt, [7]) später stand die Ernennung desselben dem Immunitätsherrn zu. [8]) Die Erzbischöfe von Bremen haben das Recht zur Ernennung eines Schirmvogts schon durch die Privilegien von 965 und 967 erhalten. [9]) Die Bezeichnung advocatus[10]) für diesen Beamten tritt 967 zuerst auf. Sein Amtsbezirk wird als advocacia bezeichnet. [11])

---

[1]) UB. I, n. 142, S. 204. — [2]) UB. I, n. 12, S. 12. Die Geschichte der Bremischen Schirmvögte ist sehr wenig klar zu erkennen, da das Urkundenmaterial sehr dürftig ist. — [3]) Schroeder a. a. O. S. 193. Heusler, Stadtverfassung, S. 15 ff. Waitz, V.-G. II, 1, S. 146 ff. II, 2, S. 336—347. 380 ff. IV, 287—323. 447 ff. 463 ff. Die übrige Literatur bei Schroeder a. a. O. S. 192, A. 1. — [4]) Schroeder a. a. O. S. 193. Daselbst auch andere Bezeichnungen. — [5]) Kluge, etymol. Wörterbuch, S. 391. — [6]) Vgl. auch die Bezeichnungen Stiftsvogt, Edelvogt. — [7]) Waitz, V.-G. S. 323. Schroeder a. a. O. S. 194. — [8]) Schroeder a. a. O. S. 194. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 17 ff. — [9]) UB. I, n. 11, S. 12. n. 12, S. 13. n. 14, S. 14. — [10]) UB. I, n. 12, S. 12 et advocati, quos ipse elegerit. — [11]) UB. I, n. 23, S. 24. n. 118, S. 240.

Der Vogt hat eine sehr mächtige Stellung im Erzbisthum. Er ist der einflußreichste Beamte und erscheint als solcher in den Urkunden an der Spitze der weltlichen Zeugen. Der Umfang seiner Befugnisse gleicht völlig der Competenz der Grafen.[1] So erklärt es sich, daß selbst mächtige Fürsten danach streben, die Bremische Vogtei in ihre Hand zu bringen. Sie gab denselben Gelegenheit, wichtige Rechte zu erlangen und das Gebiet fast als eigenes zu behandeln.[2] Dem Namen nach Schirmvögte treten sie in Wahrheit als Landesherren auf. Schon Herzog Magnus von Sachsen verschaffte sich unter Erzbischof Adalbert einen gewissen Einfluß auf die Vogtei.[3] Im Jahre 1089 brachte Lothar von Supplinburg, der spätere Kaiser, die Vogtei in seine Hand.[4] Erzbischof Liemar, der im Sachsenkrieg Heinrichs IV. in die Gefangenschaft Lothars gerathen war, mußte durch die Abtretung der Vogtei — advocacia Breme — und durch Zahlung von 300 Mark Silbers die Freiheit erkaufen. Es handelt sich hier nicht um die Abtretung der Vogtei über die Stadt Bremen, sondern um die Schirmherrschaft über das gesammte Bisthum.[5] Unter der Schutzherrschaft Lothars, die bis zu dem im Jahre 1137 erfolgten Tode des Kaisers währte,[6] werden besondere Stadtvögte von Bremen erwähnt;[7] Lothar kann also nicht allein Stadtvogt von Bremen gewesen sein. Nach seinem Tode fiel die Schirmvogtei an den Erzbischof Adalbero zurück, obwohl die Erben Lothars, Heinrich der Stolze[8] und Heinrich der Löwe, Anspruch auf dieselbe machten.[9] Der Erzbischof ernannte jetzt einen seiner Mini=

---

[1]) Der Vogt von Lübeck wird 1163 geradezu als comes de Luibyke bezeichnet. Lüb. UB. I, n. 3. — [2]) Waitz, V.=G. VII, S. 321. — [5]) von Bippen a. a. O. S. 61. Von v. Bippens Darstellung weiche ich im folgenden verschiedene Male ab. — [4]) UB. I, n. 23, S. 24. SS. XVI, S. 316. 101. Donandt a. a. O. I, S. 43. — [5]) v. Bippen a. a. O. I, S. 73. Dehio a. a. O. II, S. 49. — [6]) v. Bippen a. a. O. I, S. 85. Donandt a. a. O. I, S. 43. — [7]) Gerungus advocatus 1106. UB. I, n. 27, S. 28. n. 29, S. 32. 1109. Vgl, n. 43, A. 1, S. 46. Ericus 1107—1116. n. 29. A. 2. S. 33. — [8]) Er starb 1139. — [9]) Donandt a. a. O. I, S. 43. v. Bippen a. a. O. I, S. 85.

sterialen Luidgerus zum Schirmvogt.[1]) Derselbe tritt uns in Urkunden der Jahre 1139,[2]) 1142,[3]) 1143[4]) und 1149[5]) entgegen. Im Jahre 1154 ist der Edelherr Adolfus de Nienkerken Schirmvogt der Kirche, advocatus ecclesiae gewesen.[6])

Als Erzbischof Hartwich 1154 auf Anklage Heinrichs des Löwen von Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern wegen Felonie und Hochverrath der Regalien und seines Privatvermögens für verlustig erklärt wurde, setzte sich Heinrich in den Besitz der Schirmvogtei und der Stadt Bremen.[7]) Im Jahre 1158 scheint der Erzbischof in Folge der Friedensvermittelung Kaiser Friedrichs zwischen Heinrich und Hartwich wieder in den Besitz der Vogtei gekommen zu sein.[8]) Im Jahre 1159[9]) tritt wenigstens in der bekannten Urkunde, in welcher Erzbischof Hartwich die Grenzen der Gemeindeweide der Bremischen Bürger festsetzt, der oben genannte Edelherr Adolfus de Nienkerken als Vogt auf. Derselbe wird hier als advocatus civitatis bezeichnet. Da aber neben ihm in der Zeugenreihe ein Bernardus minor advocatus erscheint, unter dem wir den eigentlichen Stadtvogt zu verstehen haben,[10]) so hat man wohl anzunehmen, daß Adolf von Nienkerken als Bremischer Schirmvogt, als advocatus ecclesiae gewesen ist, zumal er schon 1154 im Besitze der Schirmvogtei ist.[11])

---

[1]) UB. I, n. 36, S. 41. ministeriales: Liuderus advocatus. Neben ihm und in der Zeugenreihe nach ihm erscheint ein Adalbero advocatus, unter dem m. E. der Stadtvogt zu verstehen ist. Vgl. UB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 42. — [2]) UB. I, n. 32, S. 39. — [3]) UB. I, n. 36, S. 41. — [4]) UB. I, n. 37, S. 42. — [5]) UB. I, n. 41, S. 44. — [6]) UB. von Hamburg, I, n. 204. UB. I, n. 49, A. 7, S. 55. Alten, Ztschr. d. niedersächs. Vereins 1858. S. 9—22. 49. — [7]) v. Bippen a. a. O. I, S. 97. Vgl. Annales Stad. ad. 1155. Dux bona episcopalia ad libitum occupans, quasi pro capellano Archiepiscopum computabat. Donandt a. a. O. I, S. 44 u. A. 61. — [8]) Vgl. UB. I, n. 48, S. 52. Unter den Zeugen erscheint auch Heinrich. — [9]) UB. I, n. 49, S. 54. — [10]) UB. I, n. 49, S. 55, A. [11]) Ebenda.

1167[1]) eroberte Heinrich der Löwe die Stadt Bremen und zwang die Bürger zur Unterwerfung. Heinrich schaltete jetzt im Erzbisthum wie ein Landesherr.[2]) Ob er Schirmvögte einsetzte, wissen wir nicht. In einer Urkunde Heinrichs vom Jahre 1171 wird noch einmal Adolfus de Nienkerken erwähnt; da aber die Urkunde beschädigt ist, kann man nicht erkennen, ob derselbe hier als advocatus auftritt.[3]) Vielleicht ist aber letzteres anzunehmen. Nach dem Sturz Heinrichs 1180 kam die Vogtei wieder in den Besitz des Erzbischofs.[4])

Zur Zeit, da Lothar die Vogtei im Besitz hatte,[5]) erfolgte eine für die Verfassungsgeschichte Bremens wichtige Neuerung. Nach dem Rechte,[6]) das den Vögten zustand, Untervögte und Vicevögte zu ernennen, setzte Lothar einen Untervogt, einen minor advocatus, wie derselbe in einer späteren Urkunde vom Jahre 1159 genannt wird,[7]) ein, welcher den Schirmvogt gegebenenfalls zu vertreten hatte und zuerst im Jahre 1106 erwähnt wird.[8]) Dieser Untervogt nahm seinen Sitz in der Stadt Bremen. Wir wollen ihn als den Stadtvogt oder Vogt schlechthin bezeichnen. In den deutschen Urkunden und in den Rechtsbüchern heißt er der voget oder vaget. In lateinischen Urkunden tritt auch die Amtsbezeichnung Judex, Richter,[9]) oder praetor auf.[10]) Der Stadtvogt wurde in der älteren Zeit aus den Ministerialien genommen.[11]) Als erster minor advocatus wird ein Neffe

---

[1]) UB. I, n. 51, S. 56. Nach Alb. Stad. SS. XI, S. 346, wollen sich die Bürger 1167 vom Joch Heinrichs befreien. Man müßte demnach, wenn die Bemerkung historisch ist, annehmen, daß Bremen schon vor 1167 im Besitz Heinrichs war. v. Bippen a. a. O. S. 98. — [2]) v. Bippen a. a. O. I, S. 99. Donandt a. a. O. I, S. 44. — [3]) UB. I, n. 53, S. 58. — [4]) v. Bippen a, a. O. S. 101. 1219 verzichtet der Sohn Heinrichs des Löwen, der Pfalzgraf, auf die von ihm beanspruchten Rechte an Vogtei, Zoll und Münze in B. UB. n. 118, S. 140. — [5]) 1089—1137. — [6]) Waitz, V.-G. VII. — [7]) UB. I, n. 49, S. 54. — [8]) UB. I, n. 27, S. 28. Zweite Erwähnung 1109. n. 29, S. 32. — [9]) UB. I, n. 56, S. 63. — [10]) UB. I, 1246. — [11]) UB. I, n. 36, S. 41. Albero wird zu den Ministerialen gerechnet.

des Erzbischofs Liemar 1106 und 1109 erwähnt.[1] Um 1110 war ein Ericus,[2] 1139 und 1145 Adalbero,[3] 1150 Hermannus, der Sohn des Gherungus,[4] 1159 Bernardus minor advocatus,[5] Untervogt. Von 1186 bis 1206 tritt der Ministeriale Alardus im Besitz der Vogtei auf.[6] Ihm folgt sein Sohn, der den gleichen Namen trägt, in der Verwaltung.[7] Der Letztere wird 1217 urkundlich erwähnt.[8]

Seit dem Jahre 1234 wird das Amt nicht mehr allein von Ministerialen, sondern auch von Bürgern verwaltet. Der erste bürgerliche Vogt ist Theodoricus.[9] Daß hier advocatus kein Familienname,[10] sondern eine Amtsbezeichnung ist, geht aus einer späteren Urkunde hervor, in welcher dieser als ehemaliger Vogt, quondam advocatus, bezeichnet wird.[11] In den nächsten Jahren sind Ministerialen im Besitz der Vogtei. Es werden ein Heyno,[12] ein Wernerus de Ryda,[13] ein Johannes de Merkele[14] erwähnt. In einer Urkunde des Jahres 1244 wird unter den Bürgern ein ehemaliger Vogt Otto — Otto quondam advocatus — genannt.[15] Es können also auch Bürger erzbischöfliche Vögte werden; von einer Verpflichtung des Erzbischofs, nach welcher nur Bürger zu Vögten ernannt werden dürfen, ist aber keine Rede.

---

[1]) UB. I, n. 27, S. 28, n. 29, S. 32. — [2]) UB. I, n. 29, A. 3, S. 33. Vgl. n. 87, S. 101. — [3]) UB. I, n. 32, S. 37. n. 37, S. 43. — [4]) UB. I, n. 43. S. 46, A. — [5]) UB. n. 49, S. 54 u. A. 7. — [6]) UB. I, n. 65, S. 72, 1186. n. 66, S. 75, 1187. n. 72, S. 82, 1188. n. 75, S. 86, 1189. n. 76, S. 88, 1189. n. 80, S. 92, 1194. n. 83, S. 96, 1194—98. n. 84, S. 96, 1199. n. 91, S. 106. n. 93, S. 109. n. 96, S. 113. n. 100, S. 118, 1205. n. 103, S. 122, 1206. — [7]) n. 103, S. 122 wird A. iuvenis neben dem Vater ebenfalls als advocatus bezeichnet. Er war vielleicht der Stellvertreter des Vaters. Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 84. — [8]) UB. n. 109, S. 130, A. 5. — [9]) UB. n. 182, S. 218. — [10]) Ebenda A. 2. — [11]) UB. n. 226, S. 262. n. 227, S. 263. — [12]) UB. n. 216, S. 251, 1241. — [13]) UB. n. 221, S. 256, 1243. n. 229, S. 265, 1244. n. 231, S. 265. n. 233, S. 268, 1246. — [14]) UB. n. 237, A. 3, S. 277, 1248. n. 267, A. 1, S. 310, n. 316, S. 355, 1264. — [15]) UB. I, n. 229, S. 265.

Die Bestimmung, de bischup schal macht hebben in der stad Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richte vaget to kesen und to setten, die sich in dem sog. Hildeboldschen Concordate findet, entspricht nicht der Wirklichkeit.[1]) Die Mehrzahl der bekannten Vögte sind Ministerialen.[2]) Als etwas eigenartiges ist zu vermerken, daß im Jahre 1301 ein Caplan und Kanonikus in erzbischöflichen Urkunden als advocatus in Brema bezeichnet wird.[3])

In der Mitte des 14. Jahrhunderts macht sich die Anschauung geltend, daß Bürgerrecht und Vogtei sich nicht mit einander verträgt. Der Vogt war erzbischöflicher Beamter, er stand im Eid und Brod des Erzbischofs.[4]) Wie alle anderen Diener desselben erhielt er „van sinem gnädigen heren alle iar sine kledinge".[5]) Um nun zu verhindern, daß die Bürgerpflichten mit den Pflichten des Vogtes collidierten, wird im Jahre 1349[6]) bestimmt, daß kein Vogt im Besitz des Bürgerrechts sein sollte. Die interessante Urkunde lautet: In deme Jare godes, also men sref dusent drehundert neghene unde virtich, in deme hilghen avende wurden de radmanne unser stad mit der witheit des to rade: so we na deseme daghe, he si borghere edder gast, voghet wert in user stad, de en scal use borghere nicht mer wesen noch werden na deme daghe, dat he der vogedie vortyet. Unde de radmanne user stad en scolen ok ene tho nene borghere mer untfaen, ane Otten, de mach sitten in der voghedie

---

[1]) UB. I, n. 299, S. 338. — [2]) Vgl. UB. I, n. 249, S. 291. n. 252, S. 293. n. 267, S. 310. n. 202, S. 344. II, n. 29, S. 32 n. 146, S. 153. n. 528, S. 513. III, n. 13, S. 11. n. 102, S. 85. n. 249, S. 220. n. 273. S. 241. — [3]) II, n. 10, S. 8. Der Erzbischof ersucht das Anscharikapitel dem Chorherrn Johannes, dessen Dienste er braucht, Urlaub zu ertheilen. Johannes wird bezeichnet als vestro canonico et nostro capellano et advocato nostro in Brema, n. 11, S. 9. nostro capellano et advocato nostro in Brema. — [4]) UB. I, n. 299, S. 337. De vaget schal dem bischup unde dem domcapitel mit eden vorwant wesen. — [5]) Ebenda S. 338. — [6]) UB. III, n. 605, S. 576. Oelrichs a. a. O. S. 57. Donandt a. a. O. S. 132.

ane vare, also he no sit. Der Bürger, der Vogt wurde, verlor also nicht nur sein Bürgerrecht, sondern konnte auch nach Niederlegung des Amtes das Bürgerrecht nicht wieder erwerben. Als später der Erzbischof die Vogtei nicht mehr verlieh, sondern an Ministerialen und Bürger verpfändete,[1]) wurde diese Bestimmung gemildert. Es wurde festgesetzt: So welc borgere voget wert in deser stad, de wile, dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen: so wanne der vogedige vortiyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den radmannen sveren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe. Hat er die Vogtei kauf- oder pfandweise an sich gebracht, so kann er ebenfalls nicht im Genuß des Bürgerrechtes bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so darf er das Bürgerrecht nach Ablauf der Amtszeit wieder erwerben.[2]) Das Hildeboldsche Concordat sagt kurz: und so lange he eyn vaget is, schal he neen borger wesen.[3]) Verlor der Vogt sein Bürgerrecht, so brauchte er auch keine Bürgerpflichten zu erfüllen. He schal van alle beschweringe, so de borger möten doen, und van den radmannen und der stad, vry wesen und bliven so lange he vaget is.[4])

Der advocatus minor übte im wesentlichen dieselben Functionen, wie der Schirmvogt aus.[5]) Er war in Stadt und Land der öffentliche Richter, der Führer des erzbischöflichen Heerbanns und der Commandant der Festung Bremen.

Als Letzterer leitete er die Vertheidigung der Stadt und befehligte das städtische Aufgebot. Er hatte für Instandhaltung der Stadtmauern zu sorgen und die Bürger zum borgerwerk, d. h. zur Schanzarbeit und ähnlichen Verrichtungen heranzuziehen. Da Befestigung und Stadt unzertrennliche Begriffe

---

[1]) UB. II, n. 605, S. 576, A. Vgl. oben S. 271, A. 4. — [2]) Donandt a. a. O. I, S. 133. — [3]) UB. I, n. 299, S. 337. Vgl. Lappenberg, Hamburger Rechtsquellen, I, S. 2, c. 3. Noch voget, noch muntmestere, noch tolnere, noch ungeldere noch nen ammetman unses heren noch nen man, de del an dissen stucken heddet, schal in dem rade wesen. — [4]) Ebenda. — [5]) Waitz, V. G. VII, S.

sind, da die Gemeinde der Stadtbewohner, der Buren, und das Bürgeraufgebot identisch sind, da später auch die bürgerliche Gemeinde und die Gerichtsgemeinde untrennlich sind, so mußte der Stadtvogt auch im bürgerlichen Leben eine bedeutende Rolle spielen. So erklärte es sich, daß der Stadtcommandant in älterer Zeit an der Spitze der Bürgergemeinde steht. Im Burding ist er an die Stelle des Burmeisters getreten. Nach Entstehung des Rathes führt er den Vorsitz in demselben.[1]) Er wird erst ganz allmählich nach Erstarkung der Autonomie der Stadt aus demselben hinausgedrängt.[2]) An seine Stelle tritt später der Bürgermeister.[3]) Noch 1246 dürfen ohne Willen des Erzbischofs und also auch ohne Willen des Vogtes[4]) keine Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden. Die Bürger müssen sich damals verpflichten: numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consu et voluntate domini nostri archiepiscopi faciemus.[5]) Noch 1246 führt der Vogt im Rathsgericht, das an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten ist, den Vorsitz.[6]) Allmählich wird seine Macht beschränkt; er muß sogar seine militärischen Competenzen an den Rath abgeben. Er wird zum Stadtrichter, zum iudex oder richtevaget.[7])

In Folge des Besitzes der Gerichtshoheit stand dem Erzbischof die höhere Gerichtsbarkeit in Stadt und Land Bremen zu. Die niedere Gerichtsbarkeit over unrechte wage unde unrechte wage, over valschen kop, wie es im Sachsenspiegel heißt,[8]) super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis que libre et statere exigunt equitatem, wie die Gerhardschen Reversalen von 1246 sagen,[9]) stand der Gemeinde zu. Ursprünglich sitzt die gesammte

---

1) UB. I, n. 231, S. 265. Vgl. Entstehung, S. 366. — 2) Vgl. Abschnitt III. — 3) UB. I, S. 603. III, n. 267, S. 233. Vgl. II, n. 178, S. 183. — 4) Vgl. UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende. — 5) UB, I, n. 234, S. 269. — 6) Ebenda S. 270. — 7) UB. I, n. 299, S. 337. — 8) Sachsenspiegel, Landr. II, 13, § 3, S. 116. — 9) UB. I, n. 234, S 270.

Gemeinde über solche Frevel zu Gericht. Nach Entstehung des Rathes werden dieselben von den Rathsherren, die hier als die Vertreter der Gemeindeversammlung auftreten, abgeurtheilt. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Rathsgericht führt der Stadtcommandant, der Vogt. [1]) Die Strafsummen werden zwischen den Rathsherren und dem Vogt getheilt. [2])

In dieser niederen Gerichtsbarkeit ist der Stadt ein Erbe der Landgemeinde überkommen. Der Landgemeinde steht in einzelnen wirthschaftlichen Fragen eine gewisse Selbstverwaltung zu. [3]) Mit dieser Selbstverwaltung ist eine gewisse, selbstverständlich beschränkte Gerichtsbarkeit verbunden, denn wenn die Gemeinde aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen kann, so muß sie auch Strafen festsetzen können für den, der die Bestimmungen der Gemeinde, die statuta vel wilkore, wie es in den Gerhardschen Reversalen heißt, [4]) übertritt. Die Festsetzung der Strafe erfolgt in der Gemeindeversammlung, dem Burding oder der Bursprache, wie dieselbe in Bremen genannt wird. [5]) Den Vorsitz führt der Burmeister, Stimmenmehrheit entscheidet. Die Strafsummen werden vertrunken. Die Gewalt, kraft welcher der Burmeister richtet, ist keine öffentliche, keine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfließende. Ihre Ausübung hat daher vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühnverfahrens, bei dessen Mißlingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt, wie dies aus dem Sachsenspiegel ersichtlich ist. [6])

Ursprünglich zieht die Dorfgemeinde, die Burschaft nur marktpolizeiliche Frevel, falsch Gewicht, falsches Maß, Betrug

---

[1]) iudex vel advocatus cum consulibus judicet. UB. I, n. 234, S. 270. — [2]) proventus ex inde emergentes dividant, ut iustum est. Ebenda. — [3]) Vgl. meine Auff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Kulturgesch. III, S. 197. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb. Bd. 81, S. 250 ff., 1895. — [4]) UB. I, n. 239, S. 269. Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 17. wilkore unde settinge. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 647. Vgl. Entstehung, S. 346 u. A. 5. — [6]) Planck, Gerichtsverfahren, I, 1, S. 11.

beim Kauf, sog. Meinkauf, besonders den beim Verkauf von Lebensmitteln geschehenen vor ihr Forum.[1]) Später werden auch kleinere Vergehen, Diebstahl, de min de drier schillinge wert is, Hehlerei u. dergl. im Burding abgeurtheilt.[2]) Auch können daselbst Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit,[2]) die sich aus dem Gemeindezeugnis, dem Zeugnis der Nachbaren, der Buren, entwickelte,[3]) vorgenommen werden.

Nach Entstehung der Städte gehen die Competenzen der Landgemeinde auf die Stadtgemeinde über. Die Stadtgemeinde urtheilt in gleicher Weise wie die Dorfgemeinde über unrechtes Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf. Wo das Burmeisteramt bestehen geblieben ist, wie in Soest, treten auch in der Stadt die Burmeister als Richter auf. Oft ist die richterliche Function an den Stadtcommandanten, der als advocatus, praefectus, tribunus plebis, burggraf, vogt u. s. w. bezeichnet wird, übergegangen.

Nach Entstehung des Rathes, der nichts weiter als ein Ausschuß der Gemeinde ist, welcher geschaffen wurde, um die Berufung und Befragung sämmtlicher Bürger bei Erledigung communaler Angelegenheit, also auch bei Aburtheilung der Frevel, die der Gemeindegerichtsbarkeit unterstehen, unnöthig zu machen und die Geschäftsführung zu vereinfachen, geht die communale Gerichtsbarkeit an das neue Organ über. Der Rath, und nicht mehr die gesammte Gemeinde, bildet jetzt das Forum, vor dem unrechtes Maß u. dergl. abgeurtheilt werden.[4])

Auch in Bremen treten uns wie in anderen Städten diese Verhältnisse entgegen.[5]) An die Stelle der Burschaft

---

[1]) Sachsenspiegel, II, 13, § 3. UB. Quedlinburg, I, n. 49. Lamprecht a. a. O. I, S. 232. — [2]) geschiet aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde hare, oder mit dren schillingen to losene. Dit is dat hogeste gerichte, dat de burmeister hat; des selven ne mut he nicht richten, of it overnachtich wert na der klage. Sachsenspiegel a. a. O. — [3]) Planck a. a. O. I, 1, S. 11. — [4]) Polizeigesetzgebung a. a. O. S. 193 u. A. 1. — [4]) Ebenda S. 200. — [5]) Entstehung, S. 366.

ist der Rath getreten, der in Gemeinschaft mit dem Vogt die Frevel aburtheilt. Es handelt sich also nicht um ein öffentliches Verfahren, sondern um communale Gerichtsbarkeit.[1]) Vogt und Rathsherren richten nicht nach öffentlichem Recht, nicht unter Königsbann, sondern nach Corporationsrecht, nach Verwaltungsrecht.

Alle Klagen, die nicht speciell dem communalen Gerichtshof vorbehalten sind, gehören vor das höhere Gericht, vor des herren richte,[2]) die von der communalen Gerichtsbarkeit nicht gemindert werden darf.[3]) Ursprünglich ist für die Bremer Bürger das Landgericht, das auf dem Markt, der ursprünglich nicht innerhalb der Stadt lag,[4]) dreimal im Jahre[5]) abgehalten wurde, zuständig. Richter ist der advocatus oder der Stellvertreter desselben der advocatus minor. Der advocatus hat dieselben Functionen, wie der Graf. Das Landgericht ist also öffentliches Grafschaftsgericht.

Nach der Exemtion der Stadt Bremen vom Gau wird ein besonderes Stadtgericht gebildet, das wie das Landgericht als praetorium bezeichnet wird.[6]) Das Gericht ist wie das des Landrechtes ein öffentliches, es ist Grafschaftsgericht. Öffentlicher Richter ist der Stadtvogt, der advocatus oder iudex.[7]) Später wird er auch als Richtevaghet bezeichnet.[8]) Die Gerichtsgefälle fließen dem Erzbischof zu; 1248[9]) wird bestimmt, daß bei einer Anzahl von Vergehen die Hälfte der Straffumme der Stadt zufällt.[10]) Bei Eigenthumsübertragungen werden an den Richter die Friedepfennige gezahlt[11]) oder demselben der Friedewein gegeben.[12])

Wie in den meisten Städten fällt auch erbloses Heergewäte und Gerade an den öffentlichen Richter. Bekanntlich

---

[1]) Planck a. a. O. S. 11. 21 ff. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 17. UB. n. 234, S. 269. — [3]) Oelrichs, S. 17. — [4]) UB. I, n. 26, S. 27. — [5]) UB. I, n. 92, S. 107. Oelrichs a. a. O. S. 17. — [6]) UB. I, n. 92, S. 107. n. 234, S. 269. — [7]) UB. I, n. 234, S. 270. — [8]) UB. I, n. 299, S. 377. — [9]) UB. I, n. 240, S. 279. — [10]) Die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren wird in einem besonderen Kapitel behandelt. — [11]) UB. I, n. 299, S. 378. — [12]) Oelrichs a. a. O. S. 384.

unterliegen die Kriegsrüstung, das Heergewäte und die Aussteuer der Frau, die Gerade einer besonderen Erbfolge. [1]) Das Heergewäte fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite, die Gerade an die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite, also mit Ausschluß der Söhne an die Töchter, und wenn diese fehlen, an die nächste weibliche Verwandte. Die Sondererbfolge der Gerade, der Wifrade, und das Heimfallsrecht an derselben, ist in Bremen früh aufgehoben worden. Schon 1206 [2]) bestimmt der Erzbischof Hartwig II., ut cuiuscunque mulier sub iure civili, quod vulgo wicbelete vocatur, mortua fuerit, muliebres eius reliquias, que vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, sed in possessione integraliter reliquie remaneant. Bezüglich des Heergewätes wurde Sondererbfolge und Heimfallsrecht erst 1592 abgeschafft. [3]) Das ganze Mittelalter hindurch fiel in Ermangelung eines waffenfähigen männlichen Erben das Heergewäte unter Ausschluß der Töchter und der unechten Söhne [4]) an den Vogt. [5])

Der Begriff des Heergewätes nahm im Laufe der Zeit einen ziemlich umfangreichen Begriff an. [6]) In einer Be-

---

[1]) UB. I, n. 65, S. 70. — 1187 — Siquis sub Wicbilithe mortuus fuerit, suum herwede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub exspectacione legitimi heredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere. — [2]) UB. I, n. 103, S. 123. Donandts — a. a. O. II, S. 19 f. — Ansicht, daß die Sondererbfolge der Gerade 1206 nicht abgeschafft sei, sondern daß nur verboten sei Gerade aus der Stadt zu geben ist m. E. irrthümlich. Aus der herangezogenen Entscheidung — Oelrichs a. a. O. S. 241 — geht das nicht hervor. — [3]) UB. I, n. 103, S. 123, A. 1. Assertio lib. reip. Brem. S. 763. Vgl. — UB. S. 123, A. 1. — die Bemerkung, die sich auf der Urkunde von 1206 befindet und die aus dem 15. Jahrhundert herrührt: Wyveyerade is abgesath, utinam fieret similiter de heregeweda, nam creditur expedire. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 137. It ne mach nen unechte sone herwede ubboren, mer en echte sone dhe mach wol enes unechten sones herwede ubboren. — [5]) UB. I, n. 299, S. 340. Oelrichs a. a. O. S. 141 354. 409. 462. — [6]) Stadtverfassung, I, S. 177. Heusler, Institutionen, II, S. 618. Vgl. Sachsenspiegel, I, 22, § 4.

stimmung, die aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts herrührt und die Überschrift De Forme, wo men herwede scal geven, trägt, heißt es: Welk man unser borghere to sinen iaren gekomen is unde sterft, des erven edder testamentariese efte we seck to dem gude mit rechte tud, de scholen eyn herwede gheuen alze hir nascreven steit:

Tom ersten scal men geven dat beste bedde, negest den besten; eyn par lakene negest den besten, eine kolten [1]) negest den besten, einen hovetpole negest den besten edder twe kussene eft dar nyn pole zu, ein lerkussen ;[2])

zynen besten hoyken, zinen besten rock edder kerl, [3]) alse he den droch met den vodere, [4]) mit spangen und vorspannen, [5]) zinen besten kogelen, [6]) zine beste hozen, zine tasschen, zin beste gordel, [7]) zin beste steke mest, zin beste brodmest, zin zulvernen lepel, zin zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zin vingeren, [8]) alze he id droch in der hand; eynen schulderketel, eynen gropen, [9]) dar men en hoen en zeden mach; eyne zynnene kannen van eynen halven stoveken, [10]) eyn par ziner besten vlaschen, zine besten luchten, zin bestes handvat [11]) und beste becken und zinen besten morteer. [12])

Vortmer zinen ysern hod mit eyner slappen, [13]) zine platen, [14]) grusener, [15]) schot [16]) und eynen kragen. Sint de dar nicht, so scholet se yo geuen sin panzer borst [17]) und iacken, vortmer armwapen, [18]) stalne hanschen, [19]) benwapen, [20]) zwerd, glaven, [21]) und schild efte tartzen. [22])

---

[1]) Decke, Matratze. — [2]) Backen-, Wangenkissen. — [3]) Tabbart, langes Kleidungsstück. — [4]) Futter. — [5]) Brustspange. — [6]) Kapuze. [7]) Gürtel. — [8]) Ring. — [9]) Kessel. — [10]) Stübchen. — [11]) Waschbecken oder -kanne. — [12]) Mörser. — [13]) Nackenleder. — [14]) Panzer. — [15]) Waffenrock. — [16]) Schoß der Rüstung. — [17]) Brustpanzer. [18]) Armschienen. — [19]) Handschuhe. — [20]) Beinschienen. — [21]) Lanze. — [22]) runder Schild.

Desset herwede und stucke schal men geuen, alse hir vorscreven steyd, oft ze dar zint edder weren in lyve und in dode.

Stunde ok desser stucke welc ute, dat schal men inlozen und schal id geuen, alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe.[1])

Erblose Gerade und erbloses Heergewäte fällt dem Vogte, kraft des fiskalischen Heimfallsrechts, das als ein Ausfluß der Gerichtsgewalt aufgefaßt wird, zu.[2]) Auch anderes erbloses Gut fällt dem öffentlichen Richter, dem Vogt zu, wenn sich keine rechtmäßigen Erben melden. Der Theorie nach wird dieses Recht als königliches aufgefaßt, doch übte es der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst für eigene Rechnung aus.[3]) Gut, das gefunden war up des köninges fryer straten, fiel dem Vogt zu, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete. Der Finder erhielt ein Fundgeld, er schal hebben arbeides lon.[4]) Raubgut sollte ursprünglich gleichfalls nach Jahr und Tag „an des köninges hocheit und sinen vaget verfallen syn", wenn sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht meldete.[5]) Nach dem Recht von 1433 erhält der Vogt nur den dritten Theil, das zweite Drittel fällt dem Rath, das letzte dem, der es erbeutete, zu.[6]) Meldete sich der rechtmäßige Eigenthümer, so erhielt er, wenn er ein Bürger war, sein Gut gegen Erstattung der Kosten und gegen Zahlung einer Geldsumme, die als arbeydes lon bezeichnet wird, an den, der das Gut dem Räuber abgejagt hatte, zurück. Machte ein Fremder Anspruch auf das geraubte Gut unde wynt he dat mit rechte, so schal de voget hebben dat

---

[1]) In Lübeck ist die Sondererbfolge von H. u. G. und das Heimfallrecht früh abgeschafft. Hach a. a. O. S. 261, c. 30. Über Heergewäte vgl. Sachsenspiegel, I, 22, § 4. UB. von Braunschweig, n. 2, § 44, S. 7. n. 17, S. 27. n. 61, c. 15, S. 112. Laband, Magdeb. Rechtsqu. S. 55. — [2]) Schroeder a. a. O. S. 513. — [3]) Schroeder a. a. O. S. 513. — [4]) UB. I, n. 338, S. 299. — [5]) Ebenda. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 489, c. 90.

drudde del, unde de gast den drudden del unde de id wan den drudden del. [1])

Dem Erzbischof stand ferner der Königszins, von dem oben geredet ist, [2]) zu. Derselbe gehörte später zu den Einkünften der Vogtei und wurde mit denselben verpfändet. [3])

Zweitens kam dem Erzbischof eine Abgabe zu, die von der Bevölkerung Bremens für die Erlaubnis, Handel treiben zu dürfen, erhoben wurde. [4]) Diese Abgabe wird in einer Urkunde, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, als hansa oder henzegeld bezeichnet. [5])

Wenn die bekannte Urkunde Arnolfs vom Jahre 888 [6]) auf ein Original dieses Königs zurückgeht, was m. E. der Fall ist, [7]) so ist das Recht, eine solche Verkehrsabgabe zu erheben, schon früh an den Erzbischof gekommen. [8])

Handelsverkehr, [9]) mercatus, negotiandi usus, kann sich an einem Orte nur auf Grund einer königlichen Erlaubnis entwickeln. Die Einwohner eines Ortes dürfen nur dann Handel treiben, wenn ihnen durch königliches Privileg die Erlaubnis dazu ertheilt wird. Dieses Verkehrsrecht wird nicht dem einzelnen Einwohner eines Ortes, sondern der gesammten Einwohnerschaft, der Orts- oder Bürgergemeinde verliehen. Das Verkehrsrecht ist ein Genossenschafts- oder Gemeinderecht. Die Genossenschaft, der Bund, die Einigung wird nun im niederdeutschen Sprachgebiet als inninge oder hansa, hense, henze bezeichnet. So erklärt es sich, daß das Verkehrsrecht selbst als inninge oder hansa, hense bezeichnet wird. So heißt es in einem Privileg der alten Wik von Braunschweig von 1245: [10]) Quandam gra-

---

[1]) Oelrichs a. a. O. S. 489, c. 90. Nach der Angabe in UB. I, n. 338, S. 299 erhält der Vogt den drudden del unde gast twe del unde, de id wan, sin lon. — [2]) Vgl. oben S. 209. 253. — [3]) UB. IV, n. 233, S. 305. — [4]) Vgl. Entstehung, S. 348. Stadtverfassung, I, S. 195. — [5]) UB. I, n. 58, S. 66. — [6]) UB. I, n. 7, S. 7. — [7]) Vgl. Beilage. — [8]) sitque in potestate eiusdem episcopi provisio eiusdem mercati cum iure teolonii. — [9]) Stadtverfassung, I, S. 197. II, S. 803. Entstehung, S. 345 ff. — [10]) UB. von Braunschweig, I, n. 4, S. 7.

tiam vendendi, que vulgariter dicitur inninge ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico perenniter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum. In einer gleichzeitigen Urkunde, [1]) die vom Herzog selbst ausgestellt ist, wird dieses Verkehrsrecht, diese gratia vendendi näher erläutert, wenn es heißt: Damus talem gratiam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipsi parant et alia omnia, sicut in antiqua civitate Bruneswich. In Lüneburg wird das Recht, Handel zu treiben, ebenfalls als yndige bezeichnet. [2]) In Bremen wird 1303 bestimmt: wer Bürger werden und zugleich Kaufmannschaft — copfart — treiben will, soll vier Schillinge „vor sine henze", d. h. für das Recht, Handel zu treiben, zahlen. [3])

In der Regel müssen die Bürger für Erlangung und Ausübung des Verkehrsrechtes eine Abgabe bezahlen, dieselbe wird als census [4]) oder als teoloneum bezeichnet. In Niederdeutschland scheint aber für dieselbe auch der Name hansa allgemeiner in Gebrauch gewesen zu sein. In dem Privileg Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188 [6]) heißt es: cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque h a n s a atque theoloneo preter erthenburch, ubi V denarios de plaustro solvent. In Bremen tritt hansa in der Bedeutung Verkehrsabgabe in der oben erwähnten Urkunde, die aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt, auf. [7]) Das Wort hansa hat also in seiner Bedeutung eine zwiefache Weiterbildung gehabt. Es heißt zunächst Einigung, dann Verkehrsrecht und schließlich Verkehrsabgabe. Eine Genossenschaft der Kaufleute, eine Kaufmannsgilde bezeichnet das Wort nicht. Die Ansicht, die

[1]) UB. von Braunschweig, I, n. 5, S. 10. — [2]) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 418. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 54. Vgl. Hach a. a. O. S. 565, c. 32. — [4]) UB. von Halberstadt, I, S. 1, n. 1. mercatoribus rectum censum pro usu mercatorio solventibus. — [5]) UB. I, n. 7, S. 7. — [6]) UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. — [7]) UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. auch Waitz, VIII, S. 294, A. 4.

wiederholt entwickelt ist,[1]) daß die Hansa eine Genossenschaft ist, in die die Bürger, die Handel treiben wollen, eintreten müssen, und daß das Hensegeld eine Aufnahmegebühr ist, ist m. E. irrthümlich. In der Stadtverfassung bedeutet hansa zunächst das Verkehrsrecht und dann auch die Verkehrsabgabe.

Diese Verkehrsabgabe wird von allen, die in der Stadt Handel treiben, von den Fremden sowohl, wie von den Bürgern erhoben. Am Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Siegfried auf den Theil der Abgabe, den die Bürger zu zahlen hatten, zu Gunsten der Stadt.[2]) Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern. Sie betrug vier Schillinge.[3]) Die auswärtigen Kaufleute bezahlten die Abgabe weiter an den Erzbischof oder seinen Stellvertreter, den Vogt. Nach der Zollrolle,[4]) die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, müssen die fremden Kaufleute, die nach Bremen kommen, die Hense gewinnen, d. h. durch eine Abgabe sich das Recht, in Bremen Handel treiben zu dürfen, erwerben.[5]) Es heißt da: Dyt is dat recht derghenner, de dar winnet de hense. Alle de lude, de to der see theen eder van der see kommen, de schullen gheven ver schillinge unde den wynkop, dre stoveken wynes, de van Dudescher tunghen zynd; de Herlinghere 4 schillinge, den verden schullet se drinken; de van Norden ver schillinghe, men den verden schullet se drynken; de van Emeden 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken; de van Apingdamme 4 schillinghe, men den verden schullet se drinken, de van Groninghe vif schillinghe unde den wynkop, 3 stoveken wynes; de van Docken und Liuwerde 1 verdingh unde winkop, 3 stoveken wynes unde alzo vort an gantze Vreschland enen verdingh unde wynkop, behalven de van Staveren,

---

[1]) Köhne, das Hansgrafenamt, S. 119. — [2]) UB. I, n. 58, S. 66. Entstehung S. 348. — [3]) Oelrichs a. a. O. S. 54. — [4]) UB. IV, S. 431. 557. — [5]) Die Abgabe ist durch Verpfändung im Besitz der Stadt.

de en zynd nicht plichtich, to ghevene. Alle de ute dem strande vif schillinghe, den verden drynket zee; de henze der van Rypen unde der Denen 8 schillinghe, dre drynket zee.[1])

Von den fremden Schiffen, die in Bremen anlegten, erhob der Erzbischof bis zum Ende des 12. Jahrhunderts eine besondere Abgabe, die als sleischat bezeichnet wird. Über die Höhe der Abgabe ist nichts bekannt. Man hat das Wort sleischat bisher als Schlagschatz, was so viel wie Abgabe bezeichnen würde, gedeutet. Wahrscheinlich liegt das Wort aber nur in verstümmelter Form vor und muß es slaitschat oder sleitschat geschrieben werden.[2]) Slait heißt Pfahl, palus.[3]) Von den Pfählen, pali, die an der alten Ein- und Ausladestelle an der Weser eingeschlagen waren, erhielt diese selbst den Namen Slait, pali,[4]) woraus sich später der Name slacht,[5]) Schlachte, der noch heute die Aus- und Einladestätte für die Weserschiffe bezeichnet, entwickelte. Bringt man das Wort slaitschat mit dem Namen der Anlegestelle in Beziehung, so erhält man die Bedeutung Schlachtegeld, Anlegegebühr.

Auf welchen rechtlichen Grund diese Abgabe zurückzuführen ist, ist unbekannt. Vielleicht wurde die Gebühr von den Fremden bezahlt, um den Schutz des Erzbischofs zu erlangen.

Die Abgabe wurde um 1181 aufgehoben.[6]) Später erhob die Stadt eine Anlegegebühr, die als wuppengeld bezeichnet wurde.[7])

---

[1]) Über den Weinkauf vgl. UB, II, S. 452. — [2]) UB. I, n. 58, S. 66. — [3]) UB. I, n. 246, S. 258. 1250. — [4]) Ebenda u. A. 4. Slait, Schlachte, bedeutet ursprünglich einen in das Wasser gebauten Damm und sodann ein zum Schutz gegen das Wasser erbautes hölzernes Bollwerk. Das Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch bemerkt: Die Schl. heiße so vom Einschlagen der Pfähle oder Balken, woraus dieser Kay ursprünglich bestanden hat, wie die an dem gegenseitigen linken Ufer in der Neustadt großentheils noch — 1770 — daraus besteht, IV, S. 805. — [5]) Oelrichs a. a. O. S. 48, c. 10. — [6]) UB. I, n. 58, S. 66. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 712.

Dem Erzbischof stand ferner seit dem Jahre 966 der Zoll und die Münzgerechtigkeit zu.[1]) 1194 verspricht der Erzbischof Hartwig dem Domcapitel, weder die Vogtei, noch Münze und Zoll in Bremen ohne die Einwilligung desselben zu verleihen oder zu verpfänden.[2]) Unter dem Zoll haben wir den Thor- und vielleicht den Brückenzoll zu verstehen. Es war ein Ausgangs- und Eingangszoll.[3]) 1346 verpfändet der Erzbischof an einen Bürger den Stintzoll, den die Fischer, die mit solcher Waare nach Bremen kamen, zu zahlen hatten.[4]) Der Zoll betrug von einem Eichenschiff einen Scheffel, von einem Kahn einen halben Scheffel Stinte.[5])

Der Marktzoll wurde dem Erzbischof zugleich mit der Jahrmarktsgerechtigkeit von Konrad II. im Jahre 1035 verliehen.[6]) Jeder Bremer, der auf dem Jahrmarkt seine Bude oder sein Zelt aufschlug,[7]) hatte an den Vogt oder an andere dazu bestellte Beamte des Erzbischofs[8]) als Stättegeld[9]) oder Marktzoll[10]) ein ferto, also vier Loth Pfeffer[11]) zu bezahlen. Im Jahre 1288 wurden die Bremischen Krämer von dieser Abgabe befreit.[12]) Die fremden Kaufleute mußten die Abgabe weiter bezahlen.[13]) Später konnte die Abgabe auch in Geld entrichtet werden.[14]) In dem schon oft angeführten Hildebold-

---

[1]) UB. I, n. 11, S. 12. — [2]) UB. II, n. 78, S. 89. Vgl. n. 118, S. 140. Im Jahre 1219 verzichtet der Pfalzgraf Heinrich auf die von ihm beanspruchten Rechte an Zoll, Münze, Vogtei in B. cessit ab omni iure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi. — [3]) Donandt a. a. O. I, S. 212. — [4]) UB. II, n. 554, S. 530. — [5]) Donandt a. a. O. I, S. 213. — [6]) UB. I, n. 19, S. 18. mercatum in eodem loco cum teloneo, nomismatibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus. — [7]) UB. I, n. 442, S. 481. in foro publico tentoria, dicta telt vulgariter, facientes. — [8]) UB. I, n. 442, S. 481. per nostros nuncios seu advocatos. — [9]) UB. I, n. 299, S. 341. A. 7. — [10]) UB. I, n. 442, S. 481. ad theoloneum. — [11]) Ebenda. pro theoloneo pondus unius fertonis piperis. n. 299, S. 338. veer lot pepers. — [12]) UB. I, n. 442, S. 481. quod omnes institores cives civitatis Br. — ad theoloneum piperis non tenentur. — [13]) sicut hospites advenientes et tentoria facientes — pro se solvere consueverunt. Ebenda. — [14]) UB. I, n. 299, S. 338.

schen Concordate heißt es: Ock höret dem vagede van iderem fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit synem kram utsteyt, veer schilling ofte veer lot pepers, hirvor schall öm de vaget vor perde und wagen vrede maken.[1]) Auch die während des Marktes verwirkten Bannbußen und Gerichtsgefälle flossen in die Kasse des Erzbischofs oder des Vogtes.[2]) Frevel, die während der Marktzeit geschehen sind, werden von dem öffentlichen Gericht, nicht etwa von einem besonderen Marktgericht abgeurtheilt.[3]) Richter ist, wie auch anderwärts,[4]) der Vogt.

Das Münzrecht ist dem Erzbischof vielleicht schon 888,[5]) sicher 946[6]) verliehen. Es wurde dem Erzbischof damit das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel und später auch nach eigenem Münzfuß und das nutzbare Recht des Schlagschatzes, einer Wechselgebühr, verliehen.[7]) Kraft des Münzbannes konnten sie den Gebrauch auswärtigen Geldes untersagen[8]) und die Umwechselung desselben an die Münze, die dadurch zur privilegierten Wechselbank wurde, verweisen. Der bei jedem Wechselgeschäft erhobene Schlagschatz gewährte eine hohe Einnahme.[9]) Der Erzbischof hatte demnach neben der Münze,[10]) der moneta cum spatio et loco ad monetandum et fabricandum denarios, eine Wechselbude, eine taberna sive casa cambii.[11]) Wie überall[12]) überwies der Erzbischof die Münzprägung besonderen Unternehmern, dem Münzmeister und seinen Genossen.[13]) Klagen über nicht vollwichtige Münzen finden sich früh. Im Jahre

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 214. — [2]) UB. I, n. 19, S. 18. — [3]) Ebenda. Vgl. Entstehung, S. 354. — [4]) UB. von Hildesheim I. — [5]) UB. I, n. 7, S. 8. — [6]) UB. I, n. 11, S. 12. Vgl. n. 78, S. 89. III, n. 449, S. 402. — [7]) Schroeder a. a. O. S. 507. — [8]) Vgl. UB. I, n. 172, S. 205. n. 168, S. 198. — [9]) Schroeder a. a. O. S. 508. UB. II, n. 554, S. 530. n. 630, S. 602. III, n. 365, S. 319. — [10]) UB. I, n. 78, S. 89. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — [11]) UB. III, n. 365, S. 319. n. 366, S. 320. — [12]) Schroeder a. a. O. S. 509. — [13]) UB. I, n. 373, S. 409. a Rosone monetario et suis sociis. II, n. 489, S. 482.

1233[1]) verspricht der Erzbischof der Stadt, daß alle unrichtigen Münzen abgeschafft werden sollen: Similiter injuste monete in diocesi infra terminos prescriptos, que hactenus habite sunt vel deinceps haberi possunt, omnino cessabunt nec de cetero resumentur.[2])

1369 beginnen die Verpfändungen der Münze an die Stadt.[3])

Die übrigen Regale warfen dem Erzbischof keine nennenswerthe Einkünfte ab, wie man aus dem Schweigen der Urkunden schließen kann.[4])

Zwei bedeutsame Einnahmequellen standen dem Erzbischof in Bremen nicht zu. Es wurden von den Bürgern weder Schoß, noch Bede an den Stadtherrn bezahlt.

Der Schoß,[5]) der in der Bremer Gegend als grevenschat bezeichnet wird,[6]) ist eine Steuer, die an den Inhaber des Heerbannrechtes, den Landesherrn, als Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste gezahlt wird. Wer Kriegsdienste leistet, ist frei vom Schoß; wer keine Kriegsdienste leistet, muß die Steuer bezahlen. Der Schoß ist gewissermaßen ein Schutzgeld, das die nicht mehr heerbannpflichtigen Landesbewohner dem Landesherrn für den Schutz und die Pflege bezahlen, die er ihnen zu theil werden läßt. Den Rittern und den Bewohnern älterer Städte, die die Wehrhaftigkeit bewahrt haben, ist diese Steuer nicht auferlegt worden. Die Einwohner jüngerer Städte sind oft schoßpflichtig; ihnen ist der Schoß zu einer Zeit auferlegt worden, als ihre Wohnorte noch Dörfer waren und ihnen noch nicht die Pflicht auferlegt war, die Mauern zu vertheidigen. Bremen ist eine alte Stadt, die längst im Heerwesen eine exceptionelle Stellung einnahm, als der Umgegend der grevenschat auferlegt wurde.

---

[1]) UB. I, n. 172, S. 205. — [2]) Über die Bremischen Münzen vgl. Abschnitt III. — [3]) UB. III, n. 365, S. 319. — [4]) Ob einzelne Regalien, wie das Judenregal, überhaupt ausgeübt sind, wissen wir bei der Dürftigkeit der Urkunden nicht. — [5]) Stadtverfassung, I, S. 189. Entstehung der Stadt Braunschweig a. a. O. S. 118. Schroeder a. a. O. S. 578. 433. 525. Waitz, V.-G. VIII, S. 393. 159. Zeumer, a. a. O. S. 10. — [6]) UB. I, n. 146, S. 153.

So erklärt es sich, daß die Stadt keinen Schoß an den Erzbischof zahlt.

Etwa um 1188 [1]) versuchte der Erzbischof von der Bürgerschaft von Bremen eine Bede — petitio — zu erheben. Unter dem Vorwand, daß er durch eine Nothlage zu seinem Vorgehen gezwungen sei, forderte er eine Beihülfe von 200 Mark von der Gemeinde. [2]) Da die Bürger zu dieser Zahlung rechtmäßig nicht verpflichtet waren, so lehnten sie die Zahlung ab und wendeten sich beschwerdeführend an den Kaiser Friedrich I., der denn auch dem Erzbischof die Erhebung einer solchen Bede untersagte. [3]) Von weiteren Versuchen der Erzbischöfe, der Stadt die Bedepflicht aufzuerlegen, wissen wir nichts. Die Stadt erlangte bald eine solche Stellung, daß sie die Steuer, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruches, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurde, leicht verweigern konnte und auf die Stellung des Bittenden keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Weniger mächtige Städte konnten einem mächtigen Stadtherrn eine solche Bitte nicht verweigern. [4])

Wie wir gesehen, standen dem Erzbischof, abgesehen von einigen privatrechtlichen Ansprüchen nur öffentliche Rechte in der Stadt zu. [5]) Nur auf diesen öffentlichen Rechten beruht die landesherrliche Gewalt, die der Erzbischof in der Stadt Bremen ausübt. Ihren Ausdruck findet diese landesherrliche Gewalt in der Huldigung, die die Bürger dem Stadtherrn leisten. [6]) Der Treueid — juramentum fidelitatis — wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1226 erwähnt. [7]) In einer Urkunde des Jahres 1362 wird der Eid als iuramentum

---

[1]) UB. I, n. 70, S. 81. — [2]) Dominus noster archiepiscopus, qui paci ac quieti nostre consulere deberet, defensionis debitum in iniuriam commutans gravationis iniustis de causis nobis molestus existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas ei marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur. — [3]) UB. I, n. 71, S. 82. — [4]) Schroeder a. a. O. S. 525. — [5]) Vgl. auch UB. I, n. 143, S. 165. — [6]) Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 107. — [7]) UB. I, n. 143, S. 165.

fidelitatis et omagium bezeichnet.[1]) Der Eid wurde von der gesammten Bürgerschaft abgelegt.[2]) In späterer Zeit huldigten zwei Rathmänner, meist die beiden Kämmerer, im Namen der Stadt dem Erzbischof.[3]) Die Huldigungsformel lautete später: Jy beiden Cämerers, jy nemen gegenwärdigen unsen gnedigen heren und vursten up vor iuwen heren und willen öhme vorbath truw und holdt syn, syn beste wethen und syn ärgste kehren also frome Lüde van rechte schuldlich syn. Und desſ to einem teken, so holdet iuwe Handt up.[4]) Vor der Huldigung mußte seit dem Jahre 1226[5]) der Erzbischof die Rechte der Stadt urkundlich bestätigen.[6]) War dies geschehen, so leisteten die Bürger den Treueid und nahmen den Erzbischof als Herrn an.[7])

Verletzte der Erzbischof die Rechte der Stadt, so waren die Bürger so lange vom Treueid los und ledig, bis der Erzbischof der Stadt Genugthuung gewährt hatte. In einer Urkunde vom Jahre 1226 heißt es in Bezug auf einen speciellen Fall: Quod si forte, quod deus avertat, contingeret et ea, que predicta sunt, a nostris vel successoris nostri hominibus non servarentur, et infra mensem civitati predicte non satisfieret, statuimus, quod burgenses a iuramento fidelitatis et ab omni obsequio, quod iure tenentur prestare archiepiscopo sint tamdiu absoluti,

---

1) UB. III, n. 186, S. 154. — 2) UB. I, n. 143, S. 165, n. 186, S. 154. — 3) Donandt a. a. O. I, S. 107. Über den Eid zweier Rathmänner, der Wichmänner, UB. I, 109, S. 129. — 4) Donandt a. a. O. S. 108, A. 157. — 5) UB. I, n. 142, S. 165. Insuper indulgemus civitati, quod successor noster ea, que rationabiliter premissa sunt, civitati integre observabit et ante abedientiam a canonicis eidem faciendam et arte iuramentum fidelitatis successori nostro tam a ministerialibus, tam a burgensibus prestandam, scriptum sigilli sui impressione civitati Bremensi, secundum quod est scriptum, dabit roboratum. — 6) Solche Bestätigungen: UB. II, n. 207, S. 285. n. 537, S. 519. n. 607, S. 578. III, n. 185, S. 153. n. 270, S. 236. — 7) UB. I, n. 186, S. 154. nos receperunt in suum verum dominum.

donec, quod non est tentum, debite corrigatur.[1]) Im Jahre 1314[2]) gilt als Rechtssatz, daß Bürger, Ministerialen, Kleriker und Kapitel dem Erzbischof gegenüber ihre Verpflichtungen nicht zu halten brauchen, wenn der Erzbischof die Gerechtsame verletzt.[3])

---

[1]) UB. I, n. 142, S. 164. — [2]) UB. II, n. 146, S. 150. — [3]) Der folgende Theil behandelt die Verwaltung und die Entwicklung der Autonomie der Stadt Bremen. Ihm ist die Beilage I beigegeben.

VII.

Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diöcese.

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. Doebner.**

Seit wann und in welchen Zwischenräumen Bischöfe und insbesondere die Hildesheimischen über ihre Diöcese allgemeine Berichte an den Papst erstatteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es scheint, daß die schriftliche Relation an Stelle des mündlichen Berichtes trat, wenn der Bischof behindert war, von fünf zu fünf Jahren die Reise nach Rom zu unternehmen.

Die Kenntnis der im Folgenden unverkürzt und wörtlich getreu mitgetheilten Relationen verdanke ich Herrn Domkapitular Dr. Bertram, Bibliothekar der Beverinischen Bibliothek in Hildesheim. In der dortigen Krätzschen Sammlung enthält ein von der Hand des Archivars Zeppenfeldt als volumen octavum bezeichneter Folioband neben Urkundenabschriften und anderen Schriftstücken die Conzepte der beiden Relationen.

Während die zweite vom 19. August 1779 datiert und mit dem Expeditionsvermerke Bischof Friedrich Wilhelms von Westphalen[1]) († 6. Jan. 1789) versehen ist, wurde die erste Relation während der seit dem 6. Februar 1761 dauernden

[1]) Vgl. über ihn H. A. Lüntzel in Ersch und Grubers Encyklopädie, II. Section, 8. Theil, S. 150.

Sedisvacanz abgefaßt, nach der Wahl des neuen Bischofs am 7. April 1763 abgeschlossen und zur Besiegelung durch das General-Vicariat bestimmt. Friedrich Wilhelm fand diesen Entwurf vor, als er am 29. April 1763 die Regierung des Bisthums antrat, aber erst im Jahre 1765 scheint er den Gegenstand wieder aufgenommen zu haben. Das nachträglich durch Paragrapheneintheilung und andere Zusätze veränderte und zum Theil, wie es scheint, von dem Bischof eigenhändig [1]) durchkorrigierte Schlußconzept, in welchem das Datum des 7. April 1763 durchstrichen ist, findet sich im Staatsarchiv zu Hannover (Ms. F 9a) und wurde dem folgenden Texte zu Grunde gelegt. Diese Redaktion ist offenbar identisch mit der ersten Relation Bischof Friedrich Wilhelms vom Jahre 1765, welche in der Relation von 1779 mehrfach [2]) erwähnt wird. Zwischen beiden lagen Relationen [3]) von 1770 und 1775, die vermuthlich im Vaticanischen Archive erhalten sind. Von einer umfangreichen Relation Franz Egons Freiherrn von Fürstenberg, des letzten Fürstbischofs von Hildesheim († 11. August 1825), an den Papst vom 15. December 1790 ist eine authentische gleichzeitige Abschrift in das städtische Archiv zu Hildesheim gelangt. Es war die Absicht, auch sie unter Weglassung der aus der Relation von 1765 wiederholten Abschnitte und mit anderen Kürzungen anzureihen, doch nöthigte der Raummangel, zunächst hiervon abzusehen.

Bei dem überaus spärlichen gedruckten Quellenmaterial für die Geschichte des Hochstiftes Hildesheim im 18. Jahrhundert füllen die beiden eigenartigen Actenstücke eine Lücke aus. Von Seiten des Landesherrn geben sie eine amtliche Darstellung des Domstiftes, Domcapitels, der Stifter und Klöster nach Verfassung, Verwaltung und Personalbestand. Die hie und da bis in das Gebiet der Sage hinaufreichenden geschichtlichen Rückblicke erweitern sich seit der Stiftsfehde und der Reformation zu eingehenderen Betrachtungen über die

---

[1]) So die Änderung in § XII ante me aus usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. S. 297. — [2]) S. 311, 318 und 321. — [3]) S. 311.

Kämpfe und Erfolge der Bischöfe, wobei im Zeitalter der Aufklärung dem Schulwesen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

I.

Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst Clemens XIII. [1765.]

Succincta relatio super statu episcopatus Hildesiensis.

§ I.

Ecclesia cathedralis Hildesiensis jure metropolitano subjecta archiepiscopo Moguntino a Carolo Magno episcopatus sui exordium refert, limitibus eidem satis amplis usque ad fluvios Aller et Leine assignatis, cui idem imperator anno circiter 785 primum episcopum Guntarium nuncupatum praeposuit, in Aulica, Eltz dicta (quae est civitas ruralis territorii Hildesiensis ad concursum fluviorum Sale et Leine sita) sede episcopali, quam Ludovicus Pius Caroli Magni filius anno 814 ad locum nunc Hildesheim nominatum in vasto tum adhuc nemore duobus milliaribus ab Aulica sive Eltz dissitum ob lipsanothecae immobiliter ibidem roseto affixae miraculum et cadentis alieno tempore de caelo nivis portentum transtulit, aedificato ibidem in honorem B[eatae] M[ariae] V[irginis] principalis patronae ecclesiae cathedralis templo notabili districtu limitum jurisdictionis episcopalis Hildesiensis per injuriam temporum avulso; moderni adhuc limites extenduntur ad catholicos in civitatibus Brunswicensi et Wolffenbutensi habitantes.[1])

§ II.

Territorium temporale episcopi et principis Hildeshemensis usque ad annum 1521 constitit in viginti quatuor satrapiis seu praefecturis, urbes et ampla oppida continentibus, quarum satrapiarum 21 tum

[1]) Nach habitantes durchstrichen: jurisdictione ecclesiastica in protestantes alieni territorii per pacem Westphalicam defacto suspensa.

temporis a ducibus Brunsvicensibus occupatae et ultra saeculum detentae cum omnibus subjectis sibi urbibus et pagis ad haeresin Lutheri transierunt, solae tres satrapiae, Peinensis videlicet, Steurwaldensis et Marienburgensis cum 11 pagis ad jurisdictionem praepositi majoris pertinentibus episcopo et capitulo Hildesiensi remanserunt, quarum primae duae ducibus Holsatiae oppignoratae multis annis ab iisdem possessae fuerunt.

§ III.

Prima Peinensi videlicet 37 oppida, inter quae sunt castra nobilium vasallorum et civitas Peinensis, continente fidem catholicam ex integro, altera nimirum Steurwaldensi numerante 28 pagos magna ex parte deterrentibus, tertia vero Marienburgensis in solis 10 et ex parte exiguis pagis consistens cum oppidis praepositurae majoris in fide orthodoxa perseveravit, quae simul cum pagis dictae majoris praepositurae nummerat 10 parochias catholicas; Steuerwaldensis satrapia ab episcopo Burchardo anno 1564 aere alieno liberata et e manibus ducum Holsatiae erepta fuit, conservatis in fide catholica 12 parochiis, reliquae vero sex amplae parochiae una cum 12 filialibus ecclesiis subsunt praeconibus Lutheranis. Satrapiam Peinensem totam haeresi Lutheranae addictam Ernestus e ducibus Bavariae archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis anno 1573 ex eorundem ducum Holsatiae manibus redemit, ad reintroducendum ibidem exercitium religionis catholicae. Maximilianus Henricus pariter archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesiensis, ut infra dicetur, anno 1669 in sua residentia Peinensi pro quinque Capucinis fundationem erexit.

§ IV.

Civitas Hildesiensis anno 1543 [1]) defecit a fide catholica et obedientia episcopi Hildesiensis, legitimi

[1]) Vielmehr 1542.

sui principis ac domini, una cum septem suis parochiis ad haeresin Lutheri transeuntibus, quarum 4[1]) ab episcopo Friderico Holsatiae duce anno 1551 haereticis venditae sunt, qui episcopus de fide suspectus deinde in Holsatiam reversus funestam sui memoriam apud clerum et catholicam plebem reliquit, cathedralis vero ecclesia cum toto capitulo, bina monasteria Benedictinorum ad sanctum Michaelem et sanctum Godehardum, collegiatae ecclesiae et capitula sanctae Crucis, sancti Andreae et sancti Joannis evangelistae, fratres congregationis sancti Hyeronimi in Horto Luminum dicto, quorum loco deinde patres Capucini introducti sunt, collegiata canonicorum in Cartallo, monasterium patrum Carthusianorum et conventus monialium ad sanctam M[ariam] Magdalenam de poenitentia nec non collegiata sancti Mauritii extra muros cum toto suo suburbio et conventus canonicorum regulae sancti Augustini ad Sultam nuncupatus in fide catholica constantes permanserunt.

§ V.

Anno 1643 duces Brunsvicenses per sententiam et executionem Caesaream 12 satrapias a se per saeculum et viginti quatuor annos occupatas cum suis oppidis et novem monasteriis tum virorum tum monialium episcopo Hildesiensi restituerunt, novem aliis satrapiis tum titulo feudi tum titulo redemptae hypothecae et ulterioris vel sententiae Caesareae vel transactionis sibi retentis restitutae fuerunt 1a Liebenburgensis continens inclusis castris nobilium vasallorum oppida 25. 2da Wolenbergensis numerans pagos 31, 3tia Wintzenburgensis inclusis nobilium vasallorum castris 45 pagos numerans et continens, 4ta Schladensis sex, 5ta Binderlagensis quatuor, 6ta Vinnenburgensis duo, 7ima Wiedelagensis quinque, octava Hunnesrücken cum castris nobilium duodecim, nona Poppenburgensis sex, decima

---

1) Über durchstrichenem tres.

Steinbrugensis octo, undecima Ruthensis quindecim, duodecima Gronaviensis duo oppida retinens, quae omnes, respective amplae eliminata prorsus ex iis avita fide catholica numerant praeter plures filiales centum triginta septem parochias praeconum Lutheranorum quorum aliquae reddunt annuatim mille imperiales daleros.

§ VI.

Conventum est tum temporis inter Ferdinandum e ducibus Bavariae archiepiscopum et electorem Coloniensem, episcopum Hildesiensem ejusque capitulum ac duces Brunsvicenses per solemnes transactiones, ut in dictis 12 restitutis satrapiis libertas publica Augustanae confessionis exercitii nobilibus in eo districtu habitantibus ad 70, reliquis vero subditis ad 40 annorum spatia indulgeretur, ut sic omnes parochiae ad gremium ecclesiae reducerentur, haeresisque tota ex episcopatu Hildesiensi eliminaretur, restituerentur vero novem monasteria religiosis.

§ VII.

Secuta vero anno 1648 pace Westphalica totis viribus licet renitente altefato serenissimo episcopo Ferdinando art: 5 instrumenti Nr. 33 dictae pacis praefati recessus in quantum anno 1624 contrarii annullati sunt, solis novem monasteriis pro privativo exercitio religionis catholicae assignatis, atque haec serenissimus episcopus Ferdinandus permittere coactus fuit, et quasi beneficii loco inter tot mala catholicae religioni et praesertim archiepiscopatibus et episcopatibus Germaniae illata, admittere, ne sicut ecclesiae Magdeburgensis, Halberstadiensis et Mindensis sic etiam Hildesiensis subtraheretur pedo episcopali, sed hic episcopatus septentrionem versus ultimus et in circulis utriusque Saxoniae inferioris et superioris unicus conservaretur.

§ VIII.

Interim idem serenissimus Ferdinandus cum superioribus ordinum restitutorum 9 monasteriorum convenit, ut quodlibet monasterium doctos viros et parochos aleret, religionem catholicam in dictis 12 satrapiis promoturos erga catholicos in eo districtu mixtim habitaturos curam animarum exercentes.

§ IX.

Maximilianus Henricus deinde serenissimi Ferdinandi successor anno 1651 pati debuit, ut ad violentas instantias ducum Brunsvicensium consistorium Lutheranum erigeretur religioni catholicae perniciosissimum, vi cujus consiliarii consistoriales Augustanae confessioni addicti quo ad causas Lutheranorum et exercitium eorum haereseos fere independentes ab episcopo et principe Hildesiensi constituuntur, ac non nisi cum maxima difficultate et cum gravissima contradictione praedictorum ducum et totius circuli Saxoniae inferioris obtinere potuit, ut in principalibus et praefecturarum domibus ad episcopum pertinentium propriis suis sumptibus ad introducendum exercitium religionis catholicae et curam animarum in pagis vicinis commorantium sacellanos curatos et ludimagistros catholicos ad juventutem in fide catholica instruendam aleret, qui in hunc diem ab episcopis Hildesiensibus [1]) sustentantur nulla tamen subsecuta hucusque fundatione.

§ X.

Vigilantia successorum episcoporum factum est, ut in tribus pagis Westfeld, Heissum, Grasdorff, in civitate rurali Bockenem sacella pro exercitio religionis catholicae reluctantibus statibus provincialibus Lutheranis et lite desuper ad suprema imperii dicasteria et recursu ad comitia imperii introducta, sint extructa ac in satrapia Widelagensi pertinente ad capitulum cathedrale vera

1) Nach Hildesiensibus propriis suis sumptibus durchstrichen.

parochia erecta, et in duabus nobilium catholicorum arcibus Söder nimirum et Henickenrode exercitium religionis catholicae introductum sit.

§ XI.

Porro, ut supra memoratum est, capitulum cathedrale semper in fide orthodoxa constans permansit. Consistit idem capitulum in 42 canonicis, qui omnes nobilitatem sanguinis sui per 16 majores illustres ab utroque latere probare tenentur habentque jus episcopum et principem suum eligendi, cuius canonicam electionem confirmat Summus Pontifex et regalia per Sacram Majestatem Caesaream visis confirmationis Apostolicae litteris conferuntur.

§ XII.

Episcopi a Guntario primo praesule ante me[1]) extiterunt numero 57, inter quos ecclesia Hildesiensis colit duos sanctos martyrologio adscriptos officio proprio sub ritu dup[licis] maj[oris] nimirum sanctum Bernwardum 20. Novemb., qui anno 1023[2]) mortuus miraculis clarus a Coelestino papa III. anno 1193 in sanctorum numerum relatus est, et sanctum Godehardum, qui anno 1038 e vivis decedens ab Innocentio II. in concilio Remensi adscriptus est divorum fastis. Breve illius canonizationis adhuc asservatur in archivio cathedralis ecclesiae.

§ XIII.

Prima dignitas est praepositura, ad quam vacantem in vim indulti Apostolici praepositus eligitur, decanus similiter per viam electionis virtute similis indulti pro quocunque mense assumitur, archidiaconi apud eandem ecclesiam numerantur 12, quorum 9 ad collationem episcopi, 3 ad praepositi spectant, gaudentque nomi-

---

[1]) ante me an Stelle des durchstrichenen usque ad modernum electum Fridericum Wilhelmum. — [2]) Richtiger 1022.

nati archidiaconi reditibus sine exercitio jurisdictonis, eo quod eorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunsvicensi siti sint, ac proinde ob instrumentum pacis Westphalicae jurisdictionem ecclesiasticam suspendentis eam exercere non audeant.

§ XIV.

Scholasteria, cantoria et custodia sunt de collatione episcopi, ex 42 canonicis capitularibus 4 sunt presbyteri et totidem diaconi, caeteri capitulares omnes a seniore usque ad ultimum saltem sacro subdiaconatus ordine insigniti esse debent, nec ante actualem susceptionem hujus sacri ordinis ad capitulum aut quoscunque actus capitulares admittuntur. Praebendae vero et canonicatus per menses alternativos conferuntur Sancta sede Apostolica et respective turnariis capitularibus.

§ XV.

Praeter canonicos capitulares recensentur vicarii 34, lectores epistolae et evangelii 4, commendatorii 6. Cantus est Gregorianus in dicta ecclesia et fit a decem choralibus ad nullum sacrum ordinem adstrictis praecinente succentore, canonicis et vicariis adjuvantibus. In dies officium canonicum in choro statutis horis integrum decantatur. Praeter quotidianam missam conventualem decantatam et plures pro defunctis in diebus anniversariis obitus cujuslibet hebdomadae feria sexta decantatur missa votiva de passione domini et diebus subbathi de B[eata] M[aria] V[irgine] missae privatae, praesertim in crypta ad altare S. Crucis et B[eatae] M[ariae] V[irginis] in dies magno numero celebrantur, dum officium est feriale, praeter illud integre decantatum recitatur in choro officium etiam Marianum. Qualibet feria quinta per totum annum celebratur fraternitas Sanctissimi Sacramenti. Singulis diebus dominicis binae dicuntur conciones, in festivis autem diebus unica

tantum, exceptis solemnioribus, nativitatis domini, Sanctissimi corporis Christi et in assumptione B[eatae] M[ariae] V[irginis], in quibus duae pariter habentur conciones.

Quolibet mense celebratur devotio confraternitatis scapularis cum maximo confluxu populi.

§ XVI.

Extat etiam in crypta sacra crux prodigiis celebris nec non statua thaumaturga B[eatae] M[ariae] V[irginis] imposita primo altari a Ludovico Pio, uti ab initio dictum est, erecto super radices roseti, cui lypsanotheca immobiliter adhaesit, cum aedificata ecclesia per spatium nive aestivo tempore de caelo cadente denotatum, cui ipsum templum cathedrale superstructum est. Est autem rosetum, cui tempore Ludovici Pii lypsanotheca immobiliter adhaesit, illud ipsum, quod adhuc hodie conspicitur. Ipsa etiam lypsanotheca adhuc in hodiernum diem singulari cultu asservatur. Est autem praememorata crypta singulari cultu B[eatae] M[ariae] V[irginis] multisque per ejus intercessionem a deo impertitis caelestibus beneficiis ac quotidiano etiam externorum hominum confluentium affluxu celebris, de cujus cryptae sanctitate ecclesia Hildesiensis dom[inica] 4ta post pascha in festo dedicationis templi cathedralis in secundo nocturno officii canonici haec particularia recitat et canit. Quanta operum mirandorum multitudine claruerit hoc templum quantaque in veneratione a peregre voti causa venientibus habitum sit, satis explicant antiqua monumenta, tum ostendunt complura ferrea vincula et catenae ad divae virginis aram in crypta suspensae.

§ XVII.

Inter collegiatas in civitate Hildesiensi superius obiter nominatas recensetur primo loco etsi extra muros in suburbio existens collegiata s. Mauritii in ejusdem sancti et sociorum ejus honorem ab Hezilone episcopo

Hildesiensi anno 1068 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura (quae primo incorporata fuit mensae episcopali ac deinde ejus reditus fundationi collegii Patrum societatis Jesu sub certis conditionibus assignati sunt) et decanatus, archidiaconi in ea duo necnon scholasticus, cantor et thesaurarius. Canonici cum decano numerantur 15, vicarii 8, chorales 4. In eadem ecclesia recenter instituta est confraternitas sanctissimi Rosarii in adjacente ecclesia parochiali sanctae Margarethae, singulis diebus dominicis et festis habetur concio.

§ XVIII.

Secunda est sanctae Crucis ab episcopo Hezilone in honorem sanctae Crucis et sub patrocinio sanctorum Petri et Pauli anno 1079 fundata. Dignitates in ea sunt praepositura, decanatus et scholasteria, canonici recensentur 16, vicarii 12, lectores evangelii et epistolae 2, chorales 4. In ea recenter instituta est confraternitas sub titulo s. Johannis Nepomuceni.

§ XIX.

3tia est ecclesia collegiata sancti Andreae fundata a Joanne Gallico Ottonis quarti imperatoris cancellario anno 1200 fundationem confirmante Harberto episcopo Hildesiensi. [1]) Templum ejusdem collegiatae anno 1542 ab haereticis occupatum usque in hunc diem ab iisdem detinetur, et quia anno 1624 illud in manibus heterodoxorum fuit, stante pace Westphalica illud recuperandi spes non est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae adhuc salvati sunt in fide catholica, quibus ad celebrandam in dies missam conventualem in ambitu ecclesiae cathedralis sacellum sancti Laurentii assignatum est in defectum propriae ecclesiae. Decanatus pertinet ad collationem episcopi pro quocunque mense, soletque conferri alicui capitulari ex ecclesia cathedrali, canonicatus conferuntur alternative per menses a S. sede

[1]) cf. Urkb. der Stadt Hildesheim I n. 50.

Apostolica et a turnariis, unus ex canonicatibus incorporatus est fundationi Patrum Societatis Jesu ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi.

§ XX.

4ta est collegiata S. Joannis evangelistae ab Harberto episcopo anno 1204 fundata, cujus templum ab haereticis anno 1547 funditus est destructum, septem canonicatus a catholicis canonicis pariter servati sunt, quorum unus confertur a scholastico, alter a cantore, reliqui a decano cathedralis ecclesiae, unus pariter canonicatus ab Ernesto episcopo Hildesiensi incorporatus est collegio Patrum Societatis Jesu. Canonicis ad celebrandas missas conventuales assignata est crypta majoris ecclesiae.

§ XXI.

5ta numeratur ecclesia collegiata s. M[ariae] Magdalenae in capella episcopali constituta in Carthallo dicta a Sigfrido episcopo ac ab eodem pro quinque canonicatibus initio seculi 14ti fundata, postmodum vero a Conolpho cathedralis ecclesiae vicario tribus aliis aucta. Canonici subsunt jurisdictioni decani majoris ecclesiae pertinentque canonicatus ad praesentationem laicorum decano majoris ecclesiae faciendam. In dies celebrant missam conventualem in eadem ecclesia in Cartallo dicta, olim in dies in choro recitabant officium B[eatae M[ariae] V[irginis], a qua obligatione se eximere volunt. Instituta est in eadem ecclesia confraternitas pro defunctis cum participatione privilegiorum archiconfraternitatis in alma urbe de Suffragio nuncupatae.

§ XXIII.[1])

Conventus religiosi in civitate Hildesiensi in fide catholica constanter permanentes sunt:

---

[1]) sic.

Primus S. Michaelis ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis fundatus a sancto Bernwardo episcopo Hildesiensi anno 1019[1]) ex propriis bonis paternis, numerat cum abbate 33 personas choro adscriptas.

§ XXIV.

Secundus est conventus ejusdem ordinis s. Benedicti ad S. Godehardum congregationis Bursfeldensis a Bernardo episcopo Hildesiensi comite de Walleshausen anno 1146 fundatus. Hic episcopus a patribus Bollandistis ad 20. Julii annumeratur inter beatos, ejus corpus in ecclesia a se fundata ad S. Godehardum sepultum anno 1700 ab episcopo et principe Jodoco Edmundo elevatum pene incorruptum repertum est. Numerat dictus conventus personas choro adscriptas 25.

§ XXV.

Tertio est canonia canonicorum regularium s. Augustini ad Sanctum Bartholomaeum in Sulta dicta prope muros fundata anno 1028 a S. Godehardo episcopo Hildesiensi, numerat canonicos regulares cum praeposito 20.

§ XXVI.

4tus conventus est Patrum Carthusianorum a Gerhardo episcopo anno 1388 fundatus, numerat 14 professos et 6 laicos fratres promissos.

§ XXVII.

5tum est collegium Patrum Societatis Jesu anno 1588 ab Ernesto archiepiscopo Coloniensi, episcopo Hildesiensi erectum ad nutantem Hildesii rem catholicam et fere exterminio proximam quae hactenus a presbytero seculari Henrico Winnigio collegii Germanici de urbe olim alumno, canonico ad S. Joannem, cathedralis Hildesiensis parocho, sanctae theologiae doctore, viro tantae demissionis, ut mitram Viennensem binosque oblatos

---

[1]) Hdschr. 1001.

suffraganeatus recusaverit, diu sustentata erat deinceps concionibus, instructione juventutis, catechesi, administratione sacramentorum aliisque mediis ad id conducentibus confirmandam ac promovendam, ad cujus fundationem authoritate apostolica et ordinaria reditus praepositurae collegiatae ecclesiae ad S. Mauritium extra muros civitatis Hildesiensis duoque antememorati canonicatus una cum duabus vicariis assignati fuerunt. Alit modo dictum collegium personas Societati Jesu adscriptas 28 promovendae religioni catholicae unice intentas. In gymnasio, cui praesunt, non tantum artes humaniores, sed etiam scientiae philosophicae, theologicae, morales ac dogmaticae uti et historiae, mathesis ac demum lingua Graeca ab iis docentur. Gymnasium inquam quasi unica monasteriorum ac reipublicae litterariae religionisque orthodoxae versus totum septentrionem parens ac propugnaculum. Duo ex praedictis patribus Societatis Jesu obeunt missiones dioecesis Hildesheimensis cum maximo animarum fructu, quarum una ab Jodoco Edmundo episcopo Hildesiensi primum instituta alitur ex bonis camerae episcopalis, altera a Ferdinando de Fürstenberg episcopo Paderbornensi et Monasteriensi pro ditione Brunswicensi quidem fundata, sed ab eisdem ducibus ex eorum territorio depulsa ad hanc dioecesin translata est.

§ XXVIII.

6tus est conventus Patrum Capucinorum qui a serenissimo episcopo Ferdinando anno 1630 in urbem Hildesiensem introducti sunt, assignata illis et donata religiosa domo fratrum congregationis clericorum S. Hyeronimi, de quo supra mentio facta est, ob multa contracta debita a serenissimo episcopo Ernesto anno 1604 ex creditorum acatholicorum manibus vindicata confirmante Urbano 8° summo pontifice.

Dicti patres sub praetextu, quod anno 1624 nullam in civitate Hildesiensi habitationem habuerint, a magi-

stratu haeretico anno 1649 ex civitate Hildesiensi expulsi sunt urbeque et domo proscripti extra muros in monte sancti Mauritii per septennium diverterunt, donec magistratu per sententiam imperatoris, eo quod anno 1624 religiosi fratres congregationis S. Hyeronimi eandem domum, quae patribus Capucinis assignata erat, incoluerint, hique patres in locum dictorum fratrum successerint, coacto a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico anno 1656 ipso die parasceues in civitatem et priorem suum locum, ex quo ante septennium expulsi erant, restituti sunt. Idem serenissimus episcopus anno 1654 templi patrum Capucinorum sumptibus nobilium de Wobersnow erecti primum lapidem posuit, nuper anno 1761 die pentecostes fatali incendio in cineres redacti. Conventus numerat religiosos 20 sedulam operam promovendae religioni tum concionando tum aegrotos visitando et sacramenta administrando navantes. 7mum est monasterium monialium ad beatam M[ariam] Magdalenam de poenitentia a Conrado episcopo anno 1224 fundatum et a Gregorio papa nono sub regula S. Augustini confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20, laicas 3. Subest jurisdictioni episcopi.

§ XXIX.

8vum est monasterium sub titulo Annuntiatarum B[eatae] M[ariae] V[irginis], quae etiam Coelestinae vocantur, ordinis venerabilis Mariae Victoriae de Strada Genevensis sub regula S. Augustini. Numerat virgines choro adscriptas una cum priorissa 16, conversas 5. Fundatum est a comitissa Maria Elisabetha de Ranzow anno 1666 titulo oneroso contradictionem Lutheranae civitatis Hildesiensis, quod anno 1624 non fuerint, compescente.

Insuper in hac dioecesi existunt 4 status provinciales, primum constituit capitulum cathedrale, 2dum septem dictae tum in civitate Hildesiensi tum extra muros

sitae respective collegiatae et conventus religiosi, nimirum ad S. Mauritium, ad sanctam Crucem, ad sanctum Andream, ad sanctum Joannem evanglistam, ad sanctum Michaelem, ad sanctum Godehardum, ad sanctum Bartholomaeum in Sulta; 3tium ordo equestris seu nobilium, 4tum civitates rurales, qui duo ultimi status Augustanae confessioni addicti sunt.

§ XXX.

Restituta novem monasteria virorum et monialium anno 1643 sunt: 1mum Lamspringe ordinis sancti Benedicti a Redago comite de Winzenburg anno 844 fundatum pro monialibus sub patrocinio beatorum Adriani et Dionysii, confirmante Alfrido episcopo Hildesiensi. Anno 1643 vero, postquam idem monasterium ultra saeculum a ducibus Brunsvicensibus possessum fuit, a serenissimo episcopo Ferdinando concreditum est monachis ordinis sancti Benedicti congregationis Anglicanae. Numerat conventuales in monasterio praesentes 21 et totidem in missione Anglicana existentes operarios, alit etiam seminarium adolescentum Anglorum educationi dictorum patrum traditorum et studiis imbuendorum.

§ XXXI.

2dum est Ringelheimense ordinis pariter sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a comitibus de Ringelheim anno 932 primo pro monialibus fundatum, deinde vero anno 1151 monachis ab episcopo Bernardo assignatum est. Numerat religiosos 30. Solet idem monasterium a multis annis circiter 30 pauperes parvulos ab acatholicis parentibus progenitos nutrire et in fide catholica instruere.

§ XXXII.

3tium est canonia canonicorum regularium sanct Augustini congregationis Windenesheimensis ad sanctum Georgium in Grauhoff pariter a serenissimo episcopo

Ferdinando e manibus ducum Brunsvicensium vindicata. Numerat personas cum praeposito 25.

§ XXXIII.

Quartum canonia ejusdem ordinis canonicorum regularium S. Augustini pariter congregationis Windenesheimensis in Richenberg a Petro de Richenberg Goslariae ad sanctos apostolos Simonem et Judam canonico fundata. Numerat personas choro adscriptas 22.

§ XXXIV.

5tum Derneburg ordinis Cistersiensis a fratribus Hermanno et Henrico comitibus de Asleburg pro monialibus ordinis S. Augustini sub patrocinio S. Andreae apostoli et Servatii episcopi anno 1143 fundatum confirmante Bernardo episcopo Hildesiensi, post ejus restitutionem anno 1643 factam a serenissimo episcopo Ferdinando patribus ordinis Cisterciensis assignatum est. Numerat personas cum abbate 29.

§ XXXV.

Restituta monasteria monialium sunt: 1mum Escherde monialium ordinis sancti Benedicti congregationis Bursfeldensis a Leopoldo de Escherde anno 1023 fundatum et ab Harberto episcopo Hildensiensi confirmatum. Numerat virgines professas choro adscriptas cum domina 20 et 4 laicas.

§ XXXVI.

2dum conventus canonissarum regularium sancti Augustini congregationis Windenesheimensis in Dorstad anno 1089 ab Arnoldo de Dorstadt fundatus. Numerat virgines professas una cum domina 25.

§ XXXVII.

3tius conventus canonissarum regularium S. Augustini congregationis Windenesheimensis in Heiningen anno 1000 a comitissa Ruswilda fundatus. Numerat virgines professas cum domina 25.

§ XXXVIII.

4tum monasterium Wöltingenrode virginum monialium ordinis Cisterciensis a fratribus Rudolpho, Hogero et Burchardo comitibus de Wöltingenrode primitus fundatum pro monialibus Benedictinis Adelogo episcopo et Alexandro papa tertio ac Friderico[1]) primo imperatore confirmantibus, postea vero ordini Cisterciensium assignatum. Numerat virgines una cum abbatissa 30.

Praeter memorata novem monasteria a ducibus Brunsvicensibus anno 1521 occupata et anno 1643 restituta est monasterium in Marienrode religiosorum virorum ordinis Cisterciensis una duntaxat hora Hildesio dissitum a Bartholdo episcopo Hildesiensi pro canonicis regularibus ordinis sancti Augustini primitus fundatum, postmodum vero patribus Bernardinis ordinis Cisterciensis assignatum. Monasterium hoc anno 1538 visitationem episcopi Hildesïensis et collapsae in eo disciplinae religiosae restaurationem evitare volens protectioni ducum Brunsvicensium se subdidit, qui illius tutelam suscipientes etiam territorium loci, in quo dictum monasterium prope Hildesium situm est, sibi arrogarunt et episcopo ac principi Hildesiensi subtrahere in hunc diem attentant. Ejusdem vero in spiritualibus quo ad examen ordinandorum, promotionem ad sacros ordines, approbationem abbatialem, quamvis et quo ad haec monachi se eximere praesumant, subjectionem episcopi Hildesiensis hucusque sustinuerunt.

Monasterium Neuwerck prope Goslariam anno 1632 a cardinali Francisco Wilhelmo de Wartenberg ex commissione serenissimi Ferdinandi dioecesin visitante assignatum est monialibus religiosis catholicis ordinis sancti Benedicti modo a Lutheranis virginibus occupatum.

Residentia Patrum Capucinorum in civitate Peinensi sub titulo missionis apostolicae a sacra congregatione

---

[1]) Hdschr. Ferdinando.

de propaganda fide approbatae anno 1669 non obstante contradictione statuum provincialium Lutheranorum et lite desuper in aula imperiali introducta a serenissimo episcopo Maximiliano Henrico e ducibus Bavariae ad exercendam curam animarum erga catholicos in ampla satrapia Peinensi mixtim habitaturos fundata est, assignatis eidem pro sustentatione quibusdam decimis et reditibus vicariae[1]) illi missioni incorporatae. Alit ea residentia septem patres Capucinos et duos laicos.

Conventus patrum praedicatorum ordinis sancti Dominici in civitate Gronaviensi reluctantibus similiter statibus provincialibus Lutheranis liteque desuper in supremis imperii dicasteriis pendente anno 1680 promovente serenissimo episcopo Maximiliano Henrico ad exercendam curam animarum erga catholicos in satrapia Gronaviensi et in proximis oppidis satrapiae Winzenburgensis habitantes introductus est. Numerat 10 patres et 8 laicos.

Missio haec nondum stabilibus reditibus fundata vivit eleemosynis, quas fratres laici colligunt et quas camera episcopi quotannis illi solvit.

Sita est in satrapia Widlagensi in pago Weddi comenda equitum ordinis Teutonici Augustanae confessioni addicta, pertinens ad commendatores dicti ordinis circuli Saxoniae inferioris Lutheranos.

Hospitalia in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis recensentur:

1. apud S. Michaelem. 2. S. Nicolai ad S. Godehardum. 3. S. Barbarae in Huckendahl. 4. Domus S. Joannis evangelistae. 5. Hospitale S. Joannis evangelistae. 6. Domus congregationis B[eatae] M[ariae] V[irginis] pro pauperibus studiosis. Sed haec omnia adeo exiguorum sunt redituum, ut in iisdem habitantes eleemosynis aliunde collectis vivere debeant.

---

[1]) In dem Entwurfe stand vicariae SS. Angelorum.

Orphanotrophium catholicum anno 1755 ex eleemosynis inchoatum pro orphanis catholicis parentibus natis e faucibus heterodoxorum ereptis in fide catholica, in legendo et scribendo instruendis et usque ad aetatem, in qua sibi victum acquirere possint, sustentandis, indiget hoc saluberrimum opus fundatione.

Haec est moderna pressae dioecesis Hildesiensis constitutio obiter recensita catholicos paucos, heterodoxos vero plurimos comprehendentis. Numerat episcopus catholicas parochias exceptis sacellis erectis, quorum rectores reditibus camerae aluntur, parochias inquam catholicas 26 plerasque exiguorum redituum et vix ad sustentationem parochi sufficientium, protestantium vero praeter plurimas filiales ecclesias et capellas et sacellanatus recensentur ecclesiae parochiales 147 et plurimae pinguium et magnorum redituum et proventuum, xenodochia heterodoxorum computantur 17, consistorium Lutheranum ab episcopo et principe Hildesiensi independens factum potentia vicinorum ducum et principum circuli Saxoniae inferioris perpetuum est haereseos sustentaculum opprimens avitam catholicam religionem. Plurimam vero adjumenti catholicae rei et curae animarum accederet, si juxta praescriptum sanctae Tridentinae synodi et votorum summorum pontificum erigeretur in hac civitate seminarium clericorum missionibus et parochiis applicandorum et ad destruenda tanto felicius ea, quae adversarii fidei nostrae jugi conatu moliuntur Helmstadii et alibi passim, ubi suos omni scientiarum genere gnariter excolunt atque contra nos armant, idque ex bonis potissimum ecclesiasticis nefarie sibi assertis, quo respiciens Urbanus VIII anno 1634 durantibus adhuc belli Suevici motibus consensit, ut erectioni praefatae impenderentur duo monasteria virginum monialium extra urbes muratas constituta. Maluit tamen serenissimus episcopus Ferdinandus convenire cum superioribus ordinum virorum tunc ad dioecesin hanc admissorum, ut monasteriis ejusmodi interim pro

se acceptis, alia via ad opus tam salutare concurrerent et de fructibus ac proventibus suis annua conferrent subsidia ad seminarii conservationem. Quod cum hactenus praestitum non sit, maxime e re catholica foret, si negotium adeo pium animarumque bono adeo salubre reassumeretur et reluctantibus implementum debiti sui authoritate apostolica et ordinaria injungeretur.

Quis in temporalibus septenni cruento bello attritae dioeceseos status evaserit, publicae narrarunt relationes: initio belli reditus camerae et mensae episcopalis a copiis Borussicis praerepti sunt, qui per sequentium sex annorum decursum et usque ad subsecutam pacem aerario Hannoverano per vim et violentiam illati fuerunt episcopo nihil plane relicto. Et insuper hic principatus continens 250 oppida sesqui millionis dalerorum imperialium alieno aere fuit gravatus subditis plerisque ad incitas redactis, quibus extinguendis debitis nec integrum saeculum sufficiet.

In quorum fidem praesens haec relatio sigillo [1]) corroborata est.

Hildesii die [2])

II.

Relation Bischof Friedrich Wilhelms an Papst Pius VI.

Hildesheim, 1779 August 19.

Sanctissime Pater!

Cum gravissima difficillimi mei regiminis ecclesiastici et saecularis fere in dies tractanda negotia tantum temporis mihi concedere recusent, quo iter ad Sacra apostolorum limina aggredi ac apostolicae sedi statum hujus mihi ut indigno concreditae dioecesis de ultimo

---

[1]) Nach sigillo durchstrichen vicariatus. — [2]) Nach die durchstrichen 7ma Aprilis 1763, welches noch in dem Entwurfe steht.

vix non quinquennio coram humillime exponere valeam, veniam omni ea, qua par est, observantia mihi efflagito, ut praesentibus hisce per consiliarium meum ecclesiasticum intimum Petrum Antonium Tioli demississime exhibendis pastoralis officii mei debito in hoc satisfacere possim.

§ I. De Episcopatus institutione et fatis.

Statum itaque materialem hujus episcopatus quod attinet, de ejus institutione, confiniis, oppidis et pagis eorumque maxima ex parte ab orthodoxa fide defectione in prima mea relatione in anno 1765 et duabus aliis in annis 1770 et 1775 humillime praesentatis tam prolisce egi, ut merito timeam, ne repetita eorum longiore recensione fastidium creem. Illis proinde hic praetermissis de statu ecclesiae meae cathedralis, collegiatarum, parochialium et denique monasteriorum a me referendum esse iudico.

§ II. De ecclesia cathedrali.

Cathedralis ecclesiae meae capitulum, quod in orthodoxa fide semper constans permansit, in quadraginta duobus canonicis plena nobilitate insignitis, etsi omnes ii capitulares non sint, consistit. Hi vero canonicatus et praebende per menses alternativos a S. sede Apostolica et respective turnariis capitularibus conferuntur. Archidiaconi apud eandem ecclesiam sunt duodecim, quorum novem ad collationem episcopi et tres ad praepositi spectant. Hi praeter archidiaconum Borsumensem reditibus sive jurisdictionis exercitio gaudent, eo quod illorum districtus in pagis Lutheranis hujus territorii Hildesiensis, plerique autem in ducatu Brunswicensi siti sint, ac proinde jurisdictione ecclesiastica ob instrumentum pacis Westphalicae eam suspendentis sunt destituti.

§ III. De statuto admissionis ad capitulum.

Nemo ad capitulum admittitur, nisi vigesimum quintum aetatis annum compleverit, s. ordine subdiaconatus sit insignitus et absolutis humaniorum litterarum et philosophiae studiis juxta vetus statutum de anno 1430 [1]) aut in Germania per triennium aut extra illam per integrum annum in aliqua privilegiata universitate sublimioribus canonico congruis doctrinis operam navaverit.

§ IV. De statuto studiorum.

Laudabile hoc statutum per quorundam molimina, etiam eidem per studia in universitate quadam acatholica novioribus temporibus erecta satisfieri posse, contendentium ad pessimos abusus brevi degenerasset. Cum vero statuti illius ratio praecipue illa fuerit, ut canonici orthodoxae fidei dogmatibus jurisque canonici scientia imbuti religioni, ecclesiae et patriae melius prodesse valerent, me memoratis conatibus illico opposui effecique, ut in capitulo generali quadragesimae anno 1777 celebrato mens praefati statuti taliter sit declarata explicataque, ut solae academiae catholicae ab admittendis ad capitulum et praebendarum reditus canonicis sint frequentandae. Quam explicationem et declarationem cum exinde authoritate episcopali confirmaverim, noxiae quaevis sequelae alias pertimescendae pro futuris temporibus fuerunt praecisae.

§ V. Statutum de absentibus studiorum aut devotionis causa.

Simili explicatione ad praecavendum abusus indigebat etiam aliud statutum capitulare de 1594 de

---

[1]) cf. Urkb. der Stadt Hildesheim IV n. 120.

studiorum et peregrinationis seu devotionis causa absentibus canonicis capitularibus, vigore cujus itidem decernebatur et a me 23tia die anni 1778 confirmabatur, ut liberum quidem cuivis, uti hactenus fuit, ita et in posterum esset, de consensu capituli SS. apostolorum limina aut academiam quandam catholicam per triennium, etiam annuatim, neutiquam autem per trimestre aut semestre interruptum adire et ibidem pietati aut studiis vacare, exceptis tamen academiis earum civitatum, in quibus quis praebendatus simul existeret. Teneatur autem ante quemlibet discessum suae absentiae tempus determinare, academiam, quam sibi selegerit, denominare ac dein, quod devotioni vel studiis incubuerit, per fide digna testimonia capitulo fidem facere, ad quod etiam casu interruptae triennalis devotionis vel studii obligatus sit.

§ VI. De anno gratiae.

Similiter 3tio, cum juxta tenorem veterum statutorum de annis 1594, 1610 et 1667 dictae ecclesiae cathedralis canonici, qui obaerati e vivis decesserunt, reditus anni gratiae alias ecclesiae fabricae destinatos sub certis conditionibus obtinuerint, ex hoc autem ob nimiam in petendo tales reditus frequentiam maximum ecclesiae detrimentum profluxerit, salubriter a capitulo meo de novo statutum et a me priore anno confirmatum fuit: ut illi solum ex canonicis, qui intra quadriennium post suam receptionem ad capitulum in posterum vita fungerentur, et nondum fortasse ex reditibus praebendalibus tantum lucrati sunt, quantum ad comparandum supellectilem aliaque utensilia et necessaria impenderunt, fructuum anni gratiae participes esse possint, sub expressa tamen conditione hactenus usitata, ut executores eorum testamentarii praevie concessionem dicti anni gratiae ob misericordiam dei et ad delenda defuncti debita personaliter in capitulo petant, simulque mani-

festis sufficientibusque testimoniis comprobant, bona patrimonialia textatori non superesse nec vires haereditatis ad expungenda ejus debita sufficere, a qua gratia reliqui canonici capitulares expleto post eorum receptionem ad capitulum quadriennio in perpetuum sunt exclusi.

§ VII. De caeteris ecclesiae cathedralis beneficiatis.

In memorata ecclesia cathedrali praeter canonicos capitulares numerantur quatuor et triginta vicarii, quatuor lectores evangelii et epistolae, sex commendatarii, omnes jurisdictioni decani subjecti, et insuper decem chorales sub jurisdictione scholastici et decani existentes.

§ VIII. De ecclesiis collegiatis.

Ecclesiae collegiatae hujus episcopatus sunt sequentes:

1ma in suburbio existens est S. Mauritii numerans cum decano quindecim canonicos, octo vicarios et quatuor chorales.

2da S. Crucis in hac urbe recensens cum praeposito et decano sexdecim canonicos, duodecim vicarios, duos lectores evangelii et epistolae et quatuor chorales.

3tia est S. Andreae, cujus templum nunc in manibus haereticorum est. Decanatus et octo canonicatus illius ecclesiae in orthodoxa religioni servati sunt, quibus ad celebrandum in dies missam conventualem sacellum S. Laurentii in ambitu ecclesiae cathedralis assignatum est.

Canonicatus in tribus his collegiatis per obitum vacantes alternative per menses a sede apostolica et turnariis conferuntur.

4ta est S. Joannis evangelistae habens canonicos septem, quorum canonicatuum duos scholasticus et cantor majoris ecclesiae, quinque vero decanus in quolibet mense conferre quidem praetendit, sed adsunt casus ejus praetenso juri maxime adversantes.

5ta est B. Mariae Magdalenae in Capella Episcopali constituta numerans octo canonicos, qui jurisdictioni decani majoris ecclesiae subsunt. Canonicatus autem ad praesentationem laiorum dicto decano faciendam pertinent.

§ IX. De correcta irreverentia.

Ex memoratarum ecclesiarum cathedralis et collegiatarum clericis nonnullos ante hac notaveram, qui sine capitis corona, capillis ad vanitatem compositis et pulvere Cyprio per totum inspersis ad altare accedere et in tali mundano ornato tremendum missae sacrificium conficere non verebantur, sed invalescentem hanc indecentiam per adjunctum sub Nr. 1 [1]) mandatum compescui.

Ut autem in praefatis ecclesiis illi solum clerici, qui aut hic in gymnasio aut alibi per biennium saltem juris canonici et historiae ecclesiasticae studio vacaverint, ad sacros ordines majores promoveantur, quinque examinatoribus synodalibus servandum in praevio ad quemlibet ordinem examine rigorem praescripsi ac commendavi.

§ X. De parochiis.

Parochiae catholicae in hac urbe sunt quatuor, extra urbem vero pro necessariis ad officium divinum et fabricam assignatos reditus habentes sunt viginti quinque.

---

[1]) Die Anlage fehlt bei den Acten.

In monasteriis extra civitatem sitis praeter plures pro cura subsidiaria approbatos novem pastores sunt constituti. Pro catholicis in heterodoxis parochiis dispersim habitantibus, in praefecturis et oppidis sumptibus camerae episcopalis novendecim pastores cum ludimagistris sustentantur.

Sacellaniis in parochiis copiosioribus erectis et in duabus postremis relationibus enarratis etiam hoc anno sacellania in Borsum in perpetuum beneficium ex proventibus ecclesiae satis opulentae ad emolumentum animarum et parochi subsidium cum consensu archidiaconi et ecclesiae patroni a me stabilita accessit. Protestantium vero ecclesiae parochiales, praeter plurimas filias ecclesias, capellas et sacellanatas, centum et quadraginta septem plurimae pingnium et magnorum proventuum recensentur.

§ XI. De circulis ecclesiasticis.

Praememorati quinquaginta septem pastores cum reliquis suis sacellanis in duodecim circulos sunt distributi. In qualibet parochia cujuslibet circuli ad minimum una per annum habetur congregatio. Celebrato primum sancto missae sacrificio scholares per deputatum ab electo circuli praeside de fidei Christianae catecheticis dogmatibus examinantur, quod examen conferentia super propositis a praeside e theologia morali materiis dein quaestiones ex hystoria ecclesiastica et de controversiis fidei excipiunt.

§ XII. Puncta, de quibus a parochis referendum.

Non solum autem cujusvis circuli praeses sed et singuli pastores omni anno saltem semel super sequentibus punctis vicario meo generali referre tenentur:

1. An circulus ecclesiasticus praescripto modo et in quibus parochiis sit habitus et de quibus theologiae materiis actum sit?

2. An omnes parochiani praecepto ecclesiae quoad communionem paschalem in ecclesia parochiali aut cum licentia parochi alibi faciendam satisfecerint?
3. Quot fuerint communicantes?
4. Quot fuerint per annum baptizati et defuncti, et an hi postremi moribundorum sacramentis praevie fuerint praemuniti? Siquis autem sine iis decesserit, cujus culpa id evenerit?
5. Quot fuerint scholares, et an parentes in mittendis filiis ad scholam negligentes per jurisdictionarios aut officiales ad hoc fuerint coacti?
6. An ludimagister statuto tempore scholam observaverit, et juventutem legendo, scribendo, doctrina Christiana et arithmetica instruxerit? An is sit bonae et laudabilis conversationis cum parochianis?
7. An parochus etiam in illa parochia circulo suo adscripta, in qua juxta ordinem congregationis catechizare debuit, juventutem bene instructam repererit? Sin minus, cujus culpae an pastoris aut ludimagistri id sit tribuendum?
8. An quavis die dominica et festiva post missam solemnem concio sit habita et a prandio doctrina catechetica publice in templo sit exposita?
9. An et quoties parochus per hebdomadam scholam visitare et progressum juventutis examinare consueverit?
10. An et quid in parochia forsan sit corrigendum?

§ XIII. De exercitiis spiritualibus a pastoribus perficiendis.

Ut autem ecclesiastici exercitio curae animarum occupati repetito exercitiorum spiritualium usu admissos post ultimum secessum defectus corrigere, sicque renovato spiritu sibi et aliis curae suae commissis ad vitam

aeternam melius proficere valeant, nec quispiam timore sumptuum pro victu a se alias expendendorum a tali salutari opere absterreatur, pie defunctus anno 1776 meus vicarius generalis L[iber] B[aro] de Wenge ecclesiae cathedralis praepositus mille imperiales dahleros penes status ad census elocatos collegio alias patrum societatis Jesu, modo seminario clericorum ea lege donavit, ut censibus octiduano communi victui assignandis decem ecclesiastici curati quot annis sacris sancti Ignatii spiritualibus exercitiis per solitarium secessum ex devotione vacantes per octiduum alerentur, quam proin piissimam donationem nomine seminarii cum tali obligatione acceptavi confirmavique.

§ XIV. De benedictionibus matrimoniorum male factis sed correctis.

Ut ut autem hae aliaeque ordinationes et institutiones ad efformandum pios doctosque pastores maxime idoneae sunt, nihilominus tamen aliquorum audaciam, quorum unus absque praeviis denuntiationibus, alter absque acceptis a parocho viri nullius detecti impedimenti testimonialibus, tertius demum peregrinis ad malitiose fictas dimissoriales benedictionem matrimonialem impertiverat, convenienti poena castigare et pro futuris temporibus tales ausus perinde ac enatas super jure talem benedictionem licite impertiendi inter quosdam discordias acclusa his sub No. 2 epistola encyclica [1]) hoc anno ad pastores data cohibere debui.

§ XV. De monasteriis.

De duodecim religiosorum monasteriis et duabus residentiis nec non sex parthenonibus hujus dioecesis partim hic in urbe partim extra illam sitis anno 1765 fusiorem notitiam perscripsi, nihilominus de quibusdam

---

[1]) Fehlt bei den Acten.

etiam hic a me mentionem humillime faciendam esse existimo.

A. Dorstadiensi.

Ac 1mo quidem de monasterio monialium ordinis S. Augustini congregationis Windesheimensis in Dorstad. De eodem in relatione ultima 1775 exhibita uberius proposui, qualiter hic alias florentissimus 25 conventuales alens parthenon sub priorissa Wilhelmina de Latour tanto aere alieno sit gravatus, ut ab interitu suo non longe distaverit. Verum nuncupata priorissa ab officio deposita sub neoelecta restaurata inter moniales charitate, concordia et regulari ordinis disciplina etiam in temporalibus ita postmodum effloruit, ut, cum debita singulis annis diminuantur, post paucos annos de pristina incolumitate plene sibi restituta sit gavisurus.

§ XVI. B. Riechenbergensi.

Simile autem de monasterio Riechenbergensi ordinis canonicorum regularium S. Augustini a prodigo suo praeposito Wilhelmo de Latour ad pernitiem deducto, cujus lacrimabilem statum in postrema relatione itidem latius exposui, necdum referre valeo. Vix intra medium saeculum ex solvendo annuo locario omnibus creditis plene exonerari poterit. Interim tamen anno elapso duobus sacerdotibus curatis, qui ex transmissis ad alias canonias religiosis ad curam animarum habitantium in vicinia catholicorum peragendam remanserant, duos alios ejusdem monasterii et ordinis professos cum consensu generalis iterum associavi, ut divina in templo eo exactius et ad servandam saltem formam chori horas canonicas statuto tempore alta voce in eo recitare possint.

§ XVII. C. Derneburgensi.

De monasterio Derneburgensi ordinis Cisterciensis referre non minus teneor, quod, cum creditores anno

1775 credita sua ad sexaginta millia imperialium reposcerent, necessitas etiam postulaverit, ut conventuales ad satisfaciendum facilius creditoribus ad alios conventus migrare debuerint quatuor ad exercitium curae animarum et peragenda in templo divina solum relictis. In his autem officiis cum iidem alicujus socordiae apud me nuper accusarentur, adnexum sub Nr. 3 monitorium [1]) ipsis a me perscriptum est, superiore ordinis abbate Hardehusano defectus non corrigente. Interim tamen temporalia hujus coenobii a constituto administratore tam bene curantur et administrantur, ut post sexdecim circiter annorum decursum omni aere alieno futurum sit immune.

§ XVIII. D. Ringelheimensi.

In monasterio Ringelheimensi religiosorum ordinis S. Benedicti tantae inter monachos anno priore ortae erant discordiae, ut compraeses congregationis Bursfeldensis abbas ad S. Godehardum ad illas compescendas sibi opem a me efflagitaret, quam etiam ipsi libentissime ministravi secretarium meum in ecclesiasticis, ad inquirendum in dissensionum fomitem, eidem adjungendo. Ex qua peracta inquisitione cum postea intelligerem, quod omnes illae animorum dissensiones ab abbate ipso ob nimis frequentem vini cremati usum ad regendum inepto profluerent, eidem liberam abbatialis regiminis dimissionem suasi Huic consilio cum paruerit aliusque in ejus locum per canonicam electionem suffectus sit, concordia cum monastica disciplina reflorescere coepit.

§ XIX. E. De statu caeterorum monasteriorum.

Taediosa hactenus Sanctitati Vestrae de monasteriis quibusdam referenda fuerunt, amoeniora autem de aliis tam virorum quam monialium, uti ante hac, ita et nunc

---

[1]) Fehlt bei den Acten.

asseverare possum. Viget in illis omnibus exacta regularis disciplinae observantia, viget laudabilis bonorum temporalium administratio. Viget et in virorum coenobiis assiduum doctrinarum studium, ut quodlibet nonnullos pro cura animarum subsidiaria a vicario meo generali per praevium[1]) examen approbatos numeret. Proinde, cum etiam parthenon Woltingerodensis ordinis Cisterciensis editae a me anno 1772 juxta S. concilii Tridentini et variarum apostolicarum constitutionum ordinationi de clausurae observantia, de admittendarum puellarum examine et praesentandis rei familiaris administratae rationibus anno priore se ex parte[2]) submiserit, nulla amplius conquerendi causa fuit relicta.

§ XX. De seminario.

De erectione seminarii clericorum hic maxime necessarii et a praedecessoribus meis duobus abhinc saeculis ardentissime desiderati successores mei potissimum gaudere poterunt, postquam Sanctitati Vestrae anno 1777 clementissime decernere placuit ex causis maxime moventibus[3]), ut collegio suppressae societatis Jesu ad seminarium a me quidem statim destinato, sed ob paucos ei annexos reditus ad istud nequaquam sufficienti proventus husatis[4]) Carthusiae applicari et incorporari possint. Cum istius domus religiosi ad alias Carthusias missi solvenda pro quolibet annue pensione ex ejus reditibus adhuc sustentari et insuper ad peragenda ab aliis religiosis quippe Capucinis in templo divina et recitandum in dies a sex theologiae candidatis officium Marianum stipendia expendi debeant, alumni quidem ad istud nondum admitti possunt, solutis autem dictis pensionibus reliquisque pro officio divino in templo servando necessariis tantum ex proventibus superfuturum esse confido, ut, cum praefatum seminarium jam habi-

[1]) Hdschr. paevium. — [2]) ex parte am Rande nachgetragen. — [3]) Unter ex bis moventibus kleine Striche. — [4]) sic.

tantes in eo concionatores, professores, operarios et magistros gymnasii alere aegre potuerit, sed ad hoc annue adhuc pecuniae mutuo sumi debuerint, quibus anteriora debita non parum acuta sunt, hac mutui petendi necessitate deinceps sim destitutus.

Praeter id etiam hoc ex eo emolumentum nunc succrescit, quod, cum praefati sex selectiores SS. theologiae et juris canonici[1]) candidati inopes, accepto pro recitando in dies officio divino stipendio ad prosequendum studia sua subsidium accipiant, iidem postmodum in locum cujusdam decedentis professoris, sacellani aut pastoris surrogari valeant, donec tales candidati aliquando auctis per religiosorum adhuc sustentandorum obitum seminarii reditibus, in illo praeter alios clericos suscipi atque juxta morem aliorum seminariorum omnibus clericum decentibus virtutibus et scientiis copiosius excoli aliquando valeant, hacque ratione praetactum collegium cum applicatis Carthusiae proventibus veram veri seminarii naturam, normam ac statum consequatur.

Cum vero ipsemet propter plurima mea tam ecclesiastici quam saecularis regiminis negotia ac curas pro rerum exigentia invigilare nequeam, an praescriptus nunc commorantibus in eo vivendi ordo non multum a clericorum alias societatis Jesu regula discrepans accurate[2]) observetur, tam istius seminarii quam gymnasii supremam inspectionem vicario meo in spiritualibus generali L[ibero] B[aroni] de Furstenberg, hujus cathedralis meae ecclesiae praeposito, post obitum defuncti praepositi et vicarii mei generalis L[iberi] B[aronis] de Wenge iterum concredidi, qui cum omni fere scientiarum genere tam theologicarum, sacrarum legum, philosophicarum ac mathaeseos quam artium humaniorum excultissimus sit, atque ipsemet saepius tam ad docentium quam discentium studium excitandum scholas ex laudatissimo fervore visitet, discipulos de

[1]) Hdschr. canici. — [2]) Hdschr. accurrate.

qualibet disciplina et rebus fidei examinet, imo ipsorum etiam professorum in docendi methodo defectus corrigat, gaudere mihi licet, quod tam sedula istius inspectione ac curis non leve in operoso meo officio levamen experiar.

§ XXI. De hospitalibus.

Hospitalibus, quae in hac dioecesi pro infirmis et pauperibus catholicis adhuc supersunt et in relatione de anno 1765 § 48 [1]) fuerunt recensita, adhuc unum ex fundatione camerae meae praesidis L. B. de Bocholz in praefectura Schladensi erectum nuperrime accessit.

De orphanotrophio.

Proventus vero orphanotrophii anno 1755 ex eleemosynis pro orphanis catholicis inchoati ex piis largitionibus variorum benefactorum ita paulatim accreverunt, ut pueri prope quinquaginta nunc in illo sustententur, qui legendo, scribendo et religionis catholicae fundamentis instruuntur, donec opificiis aut famulatui applicari sibique victum ipsimet comparare valeant.

§ XXII. De functionibus episcopalibus.

Quoniam vero praescriptae relationis ordo postulat, ut ipse nunc etiam de functionibus meis pontificalibus referam, etiam hoc, quantum sine vana ostentatione fieri poterit, nunc humillime exequor. Ad implendum melius quasvis pastoralis muneris mei partes a dioecesi mea nunquam abfui, nisi quando ad curandam valetudinem ex medicorum consilio salubrium aquarum usum adhibere atque ideo per sex circiter septimanas in castro meo Lahr [2]) ducatus Westphaliae, sicuti hoc anno, me detinere necesse fuerit.

---

[1]) Vgl. S. 308. Hieraus geht hervor, daß in dem Originale der Relation von 1765 die Paragrapheneintheilung bis zum Schlusse durchgeführt war. — [2]) Schloß Laar bei Brilon. Vgl. O. Gerland, Paul, Charles und Simon Louis Du Ry, S. 122.

Ipsas autem episcopales functiones quod attinet, in festis solemnioribus missam ritu pontificali celebrare et die Jovis sancto quotannis olea solenniter benedicere, ac ultima pentecostes die in cathedrali ecclesia sacramentum confirmationis conferre hucusque consuevi.

Pluribus, tam in temporibus ordinariis quam extra illa, si causa in iis ex delegata mihi facultate dispensandi adfuerit, sacros ordines administravi, sin autem impeditus fuerim, nuper piissime defunctus episcopus Samosatenus, per utramque Saxoniam vicarius apostolicus, in hoc ministerio opem suam mihi semper promptissime exhibuit. Noviter extructam ecclesiam parochialem in Harsum juxta ritum in pontificali libro praescriptum deo in honorem beatissimae virginis Mariae et S. Caeciliae virginis et martiris anno 1775 consecravi et anno priore neoelectis abbatibus monasteriorum Ringelheimensis ord. S. Benedicti et Marienrodani ord. Cisterc. benedictionem abbatialem impertii.

§ XXIII. De visitationibus dioecesis.

Visitationes parochiarum meae dioecesis ante hoc ultimum quadriennium expletae sunt. Ast, quoniam exinde vigore ordinationis anno 1774 editae singuli circulorum ecclesiasticorum praesides super punctis § XII ante recensitis et praecipue, an quid in quadam parochia corrigendum emendandumque occurrerit, articulate vicariatui meo significare et insuper eidem omnes parochi de perceptis et expensis ecclesiarum reditibus exactum computum annue praesentare debeant, praefatas visitationes intra hoc quadriennium repetere superfluum duxi.

§ XXIV. De ludimagistris.

Quoniam vero existentium in praefecturis et quibusdam oppidis ludimagistrorum praesertim inopi annuum salarium, quod ex camerae episcopalis proventibus pro sua sustentatione percipiunt, nimis tenue reperi,

idem, ut capaciores viri ad instructionem juventutis alliciantur eique seduliorem operam navent, pro nonnullis auxi. Cum autem catholicae juventuti administrationi rerum oeconomicarum, mercaturae aut opificiis applicandae ad discendum sublimiorem arithmeticam et elegantius scribendum magistrum publicum in hac urbe deesse intelligerem, etiam talem assignato ipsi pro sua sustentatione ex camerae proventibus congruo salario anno 1776 constitui.

§ XXV. De instituto missionario Jeveriae.

Cum etiam catholici subditi passim pauperes in ditione Jeverensi ad principem [1]) acatholicum Anhaltino-Servestensem spectante ad introducendum inibi religionis catholicae exercitium sibi sacerdotem pro exercitio curae animarum approbatum a me priore anno exposcerent, efficere mihi licuit, ut dictus princeps tali pastori non modo publicum religionis nostrae exercitium concesserit, sed et, quod maxime mirandum est, simili ratione, qua destinato ad urbem Servestensem in anno 1773 missionario (: de quo in priori relatione :) sustentationem ex principali sua camera addixit, etiam eandem huic benignissime appromiserit. Quare sacerdotem quendam ex ordine S. Francisci de strictiore observantia requisitis scientiis et virtutibus ornatum Jeveriam, ubi in domo senatoria conclavia pro peragendis divinis et habitatione ipsi assignata sunt, hoc anno ante pascha a me necessariis instructum et deinceps mihi qua vicario apostolico et meo in hoc munere successori quoad pastoralia subditum ablegavi.

§ XXVI. Postulatum.

Actum agerem, si de reliquis punctis ante hac abunde explicatis narrationem prosequerer. Quamobrem, cum in praescripta referendi methodo episcopis licentia concreditur, ut, siquae pro regimine suarum ecclesiarum

---

[1]) Friedrich August, Fürst von Zerbst und Jever 1747—1793.

postulata habeant proponenda, ea proponere possint, hac licentia postremo adhuc utor.

Jam pridem animadverti, quam malae, sacrae religioni, rei publicae et privatae pernitiosae sequelae, veluti multae eaeque summae dispendiosae lites, perjuria, parentum afflictationes, scandala sinistrique connubiorum eventus ex clandestinis sponsalibus ab incauta utriusque sexus juventute, saepe in choreis ac tripudiis concurrente ut plurimum seductione impuri amoris, aestus et quandoque ebrietatis sine sufficienti deliberatione contractis enascantur. Cum autem, qua ratione hisce malis mederi possem, deliberarem, constitutio super eadem re in dioecesi Wirzeburgensi anno 1764 modo edita et publicata ad manus meas pervenit. In hac constitutione ad praepediendum praetactas noxias consecutiones praescribitur et ordinatur: 1mo ut omnia et singula sponsalia non aliter nisi ratione ex sequentibus una, nempe (A) aut in praesentia parentum aut curatorum et, si parentum una pars tantum in vivis superesset, in praesentia unius alteriusve consanguinei aut alias honesti viri qua testis, sive (B) in praesentia duorum virorum consanguineorum, sive (C) iis deficientibus in praesentia aliorum honestorum et fide dignorum virorum qua testium in posterum contrahantur, aut ad minimum (D) ut de facto contracta occulte sponsalia intra quindecim dies a die contractus computandos ab utroque contrahente simul legitimo unius partis parocho indicentur et ab eo perficiendae ad hoc in quavis parochia sponsorum matriculae ad futuram probationem inscribantur. Sin minus 2do omnia alia clandestina nunc illegitima sponsalia valore juris taliter privata declarantur, ut, si una pars putativorum sponsorum contra aliam in consistorio ex capite factorum sponsalium agere vellet, non autem statim, illa uno ex praescriptis modis inita esse sufficienter probare posset, pars actrix a limine judicii cum absolutione partis accusatae sit repellenda omnisque judicialis assistentia eidem deneganda.

3tio. Inter haec sponsalia clandestina etiam illa, quae aut juramento firmata aut sub poena conventionali partis postmodum poenitentis sive resilire volentis aut data arrha connubiali aut quacunque alia conditione contracta fuerint, reputantur. Quoniam vero 4to tristis experientia fere indies docet, quod juvenes post talia clandestina sponsalia carnis vitiis se se liberius contaminent imo non solum impudentes et illecebrosae mulieres sive ad impetrandum conjugium sibi utile visum sive ad captandum quoddam lucrum aut etiam indemnitatis causa in hoc turpe scelus libidinis consentire videantur, sed et pleraeque bene educatae et moratae puellae per solas sibi factas proxime jucundi matrimonii promissiones ad maximum parentum et cognatorum maerorem virginitatis honore destituantur, ignominiam sibi accersant, permittitur quidem, ut tales prostitutae et deceptae faeminae, uti antehac, ita et in posterum deflorationis et impraegnationis querelas ad consistorium contra scortatores deferre atque hi ad comparendum et respondendum citari valeant, attamen ex causis eo praecipue, ut multa alia peccata impediantur, collimantibus simul decernitur, ne talibus gravidatis foeminis quidquam dotis aut indemnitatis causa adjudicetur (: nisi valde speciales ab actrice probandae et a consistorio reservandae circumstantiae aliud exigerent :) sed accusato stupratori praeter determinandam sufficientem prolis sustentationem loco praestandae alias satisfactionis, ne crimen impune maneat, certa quantitas mulctae vel postmodum illegitimae proli vel templo, in cujus parochia scandalum datum est, impendendae constituatur. Praeterea autem ambo ad publicam quandam gravemque poenitentiam adigantur.

Haec sunt praecipua praetactae ordinationis episcopalis Wirzeburgensis capita. Quamvis illa laudabilia et ad impediendum plurima peccata et noxias sequelas apprime proficua, proinde similem ordinationem etiam in hac dioecesi Hildesiensi a me edendam esse existimem, attamen quia in rebus hujusmodi arduis et novitatem

redolentibus ad S. sedis apostolicae oraculum recurrere semper solemne mihi fuit, ita quoque nunc super hac re Sanctitatis Vestrae clementissimum consensum a me priusquam humillime expetendum esse censui.

Cum itaque debitam de statu hujus dioecesis peractoque his postremis annis officio meo pastorali relationem maxima cum observantia hisce absolverim, superest, ut a Sanctitate Vestra sub devotissimo sacrorum pedum osculo mihi gregibusque ut ut immerenti mihi commissis apostolicam benedictionem enixe exorem.

Sanctitatis Vestrae
expediatur Frid. Wilh.

Hildesii, die 19na Augusti 1779.

VIII.

Visitationsbericht Bischof Hennings von Hildesheim über das Benedictiner-Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar. 1475 August 24.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Doebner.

Die folgende Urkunde des Staatsarchivs zu Hannover (Kloster Marienrode n. 449) erweist sich durch zahlreiche Änderungen und Zusätze als ein vermuthlich im Kloster Marienrode bei Hildesheim geschriebenes Originalconcept auf Pergament, welchem die beschädigten Siegel Bischof Hennings und des Abtes von Marienrode angehängt sind. Den Abdruck rechtfertigt der geschichtlich werthvolle Inhalt des Berichtes. Die Zustände in dem dringend der Reform bedürftigen Kloster und die Mittel zur Abhülfe werden so eingehend dargelegt, daß ein Mönch von Marienrode auf dem Umbuge der Urkunde die Bitte aufzeichnete: Rogamus, ne hec carta veniat ad manus secularium propter puncta hic inserta quedam.

In nomine domini nostri Jhesu Christi. Nos Henninghus dei et apostolice sedis gracia Hildensemensis ecclesie episcopus assistentibus nobis venerabilibus domino Henningho abbate in Marienrode necnon abbatissis Elyzabeth[1]) de Woltingerode, Sophie[2]) de Derne-

---

[1]) Elyzabeth über der Zeile nachgetragen. — [2]) Sophie desgl.

borg ordinis Cisterciensis dicte nostre ecclesie diocesis, discreto eciam Johanne Molwange presbitero ejusdem diocesis personaliter visitavimus monasterium Novioperis in Goslaria nobis immediate subjectum dicte diocesis et ordinis, ubi reperimus quedam digne corrigenda et emendanda pro pacis et caritatis reformacione. Que huic carte visitatorie annotavimus et volumus districte precipiendo mandantes ab omnibus personis dicti monasterii Novioperis tam a superioribus quam inferioribus, prout quamlibet ipsarum concernit, inviolabiliter observari. In primis statuimus, ordinamus et precipimus in virtute sancte obediencie, ut divinum officium diurnum et nocturnum secundum libros ordinis prefati et formam beati Bernardi more debito juxta exigenciam temporis devocius persolvatur ab omnibus. Hore eciam beate Marie virginis attente legantur cum pausis in mediis versuum, ad quas cum festinacione occurratur, ut ad salutacionem beate Marie omnes assint. Quod observare studeant cum diligencia priorissa et subpriorissa que ubique priores esse debent tam in choro quam in labore. Omnes eciam sorores volumus adesse divinis et nulla se absentet nisi in necessitate et hoc de licencia presidentis. Juxta regulam eciam hortentur se ipsas sorores invicem excitando, ne sompnolencia pigritentur et fructum oraciones amittant. Item debitis horis agantur divina et finientur. Sic eciam hora ad vigilias temperetur, ut conventus ad minus habeat per hiemem ad dormiendum septem horas in nocte, in estate vero ad minus sex horas nisi majoribus festis per noctem et unam horam in meridie pro requie. Insuper damus vobis domina domus in mandatis cum regula, ut non permittatis nutriri vicia set prudenter et cum caritate ea amputetis, prout videritis cuique expedire. Provideatis eciam sororibus juxta regulam de circatricibus que habeant circuire claustrum, ut, si forte aliquas sorores inordinatas invenerint, eas in capittulis cotidianis proclament. Similiter faciatis sorores vestras confiteri

et communicare diebus et festis, quibus sorores in Derneborg hoc faciunt, et indui similiter albis. Volumus eciam, ut confitentes festis et temporibus quibus communicent, ne confessorem nimium gravent per prolixitatem confessionis set necessariora tantum proponant. Caveatis eciam, ne confitens et confessor impediatur per strepitum voluntarium. Hoc ammodo non fiet. Item nullus intret claustrum nisi ex evidenti necessitate cum licencia ac religione et comitiva debita. Preterea ne vicium proprietatis sorores inquietet, quo sentencias excommunicacionis et privacionem tocius boni incidant, precipimus vobis domina domus, ut provideatis sororibus de necessariis, ne habeant occasionem ad predicta mala. Ad hoc multum valet, scrutinium in dormitorio, in cameris et circa lecta sepius fieri. Sic potestis scire et experiri, quis defectus, que necessitas est in subditis, verum eciam utrum clausure cistarum que non licent haberi nisi ab officialibus in officiis suis. Unus igitur omnibus sit vestitus, unum refectorium, una mensa, una bursa, una provisio juxta regulam. Item caveatur, ne aliqua utatur lineis vestimentis, quod contra regulam est. Insuper volumus juxta statuta patrum, quod abbatissa habeat juratas, quas ad consilia in necessitatibus vocet pro negociis disponendis, coram quibus eciam fient computaciones ab officialibus et preposito. Item, proch pudor, silencium, ordinis quod videtur esse optimum clenodium, in ordine non est servatum nec a sororibus nec a conversis, quare multa in hoc loco inconveniencia orta sunt. Ideo vobis domina domus, priorissa, subpriorissa mandamus sub pena inobediencie, ut faciatis silencium teneri, ut ammodo non loquantur sine licencia. In ecclesia vero numquam loquantur, in dormitorio, in ambitu, in refectorio nec in capitulo nisi pro recognicione culparum et proclamacione. Hiis in locis nusquam est loquendum nisi in extrema necessitate. Item post completorium juxta regulam nemo loquatur. Que igitur amplius silentium fregerit, sit ea die in pane

et aqua et in capittulo vapulet sine misericordia. Insuper statuimus et ordinamus firmiter observandum, ne secularis persona pro quacunque causa introducatur in claustrum sine licencia speciali et scitu abbatisse, sine cujus permissione nichil fieri debet. Et ne sorores maxime juniores scandalizentur intuitu secularium personarum, precipimus magistre hospitum, ne hospites ambulent in claustro huc atque illuc nec ad coquinam nec ad dormitorium nec ad chorum neque ad alia loca conventualia, set maneant in hospicio ipsis deputato, ubi comedant et dormiant, et nemo ipsis loqui audiat nisi de licencia speciali et hoc in presencia alterius sororis, cui hoc ab abbatissa commissum est, nec eciam fient cum eis sessiones post completorium aut potaciones. Ordinetur eciam hospitibus alius locus pro requie, ne conventus inquietetur. Observetur eciam hoc ante fenestram, ne aliqua sola ad fenestram eat aut loquatur nisi in presencia alterius sororis, cui hoc commissum est. Item hortamur omnes personas hujus monasterii, ut caveant incidere sentencias excommunicacionis, quas juxta statuta ordinis incidunt conspiratores, fures, proprietantes etc. Eciam precipimus strictissime, ut omnes post completorium ascendant dormitorium, de quo nulla remaneat nisi de licencia aut vocacione abbatisse, ubi sint sorores disciplinate, caventes sibi a[1]) malis indicibilibus ne inquinentur neque eciam exire tempore nocturnali per fenestras de monasterio aut intrare, que prohibemus sub penis carceris. Insuper inhibemus omnibus, ne ad convivia in civitate nec ad prepossituram eant sorores, set abbatissa potest ire seu exire monasterium pro negociis arduis cum duabus sororibus et una conversa, ad convivia vero numquam. Item ut sorores ostendant, se esse mortuas[2]) seculo, non debent vocare seculares ad fenestram non per scripta neque alio modo. Que contra fecerit, per disciplinam

---

[1]) ? — [2]) Orig. mortue.

regularem emendabit. Insuper inhibemus in virtute sancte obediencie, ne sorores excerceant ammodo levitates ut seculares, videlicet chorizare, carmina secularia cantare, calceos rubeos et rostratos induere necnon corallaria et annulos in digitis et brachiis aut collo habere. Preterea dolorose conquerimus, quod substancialia tocius religionis hoc in loco conculcata esse videntur scilicet obediencia, castitas et paupertas, patet ex conjectura predictorum. Quia eciam beatus Benedictus committit abbatisse curam de infirmis sororibus, volumus cum regula, quod ante omnia et super omnia cura adhibenda est infirmarum sororum, ut sicut revera Christo ita eis serviatur, quibus ipse dicturus est: ‚Infirmus fui et visitastis me' et ‚Quod fecistis uni de hiis minimis meis, mihi fecistis' etc. Quare eciam priorisse et cellerarie [1]) committimus, ut dictis infirmis provideant in necessariis, in cibo, potu, balneis, quociens opus est, et quod non negligantur a servitricibus propter majus meritum. Item committimus priorisse, quod facto pulsu vigiliarum, ut cum lucerna pertransiat lecta sororum excitans et perlustrans, utrum omnes sint in eis. Insuper videat presidens, ne longam moram faciat ante commescionem set cito post horam in choro decantatam convocet cum vola sorores ad refeccionem, post refeccionem omnes cum graciarum actione eant processionaliter ad ecclesiam. Preter menselectricem et servitrices nemo eciam sororum sit singularis in cibis et potibus, set omnes in communi sint contente. Post commestionem eciam pulsetur ad convocandum eas que servierunt primis per menselectricem, quibus commedentibus nemo audeat exire refectorium ante graciarum actiones, similiter eciam prime. Et similiter tempore capituli culparum nemo presumat ipsum capitulum exire, nisi sit finitum. Item juvenes instruantur cum diligencia in primitivis scienciis, lectura et cantu

[1]) Orig. cellararie.

ut docta juventus celibem reddat senectutem. Preterea volumus, quod pecunia acquisita per labores sororum et conversarum veniat ad commune bonum et non ad usus proprios. Propterea abbatissa debet ipsis ordinare labores, ut sciat, quid possint sibi per labores acquirere. Item converse non habeant velamina curiosa set simplicia sine rugis. Precipimus eciam, ne post completorium sedeant usque ad mediam noctem loquentes, cantantes, bibentes, levitates exercentes, set eant eciam ad dormitorium post completorium sub penis inobediencie et disciplina regulari. Postremo [1]) omnes hortamur in domino, ut mutuam caritatem et pacem servare intendant, murmuraciones, detractiones et contenciones ceteraque vicia summopere precavere, abbatisse sue in omnibus humiliter obedire ipsamque tamquam matrem et dominam suam post deum inter mortales omni honore dignam judicare, reformacionem jam inceptam ammodo promovere et ab eadem nullomodo recedere, vicium proprietatis abnegare, paupertatem amare, obedienciam non deserere, pro offensis quamvis modice juxta sanctam regulam ad statim veniam in terram petere et sibi invicem libenter indulgere, castitatem custodire, vitam angelorum pro posse in terris ducere, ut cum eis in celis valeant regnare. Et ut hec nostra statuta firmius custodiantur, precipimus abbatisse, priorisse et subpriorisse hujus domus ceterisque zelatricibus et relinquimus in mandatis, quatinus proposita aut predicta nostra statuta similiter et ordinis in se primo observent et ab aliis observari procurent nostrisque commissariis in proxima visitacione, si nos

---

[1]) Vorher durchstrichen Precipimus eciam omnibus sub sentencia excommunicacionis tam sororibus quam conversis, ut sororibus de Woltingerode ipsis pro exemplo vivendi dimissis omnes sint obedientes tamquam superioribus, ut earum moribus et vita proficere valeant in melius, et si, quod absit, aliqua contrariatur, reservamus nobis hoc ad corrigendum et assistentibus nobis.

personaliter adesse non possumus, racionem reddere festinent, precipientes, hanc nostram cartam per cantricem custodire et quater in anno coram conventu et abbatissa de verbo ad verbum legi et exponi, ut de ignorancia ipsius nulla sororum se valeat excusare. Datum anno [1]) domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto ipso die beati Bartholomei apostoli sub appensione sigillorum nostri et domni de Marienrode predicti.

---

[1]) Von anno ab von anderer Hand nachgetragen.

IX.

Senator Dr. Roemer.*)

Von Oberbürgermeister Struckmann.

Am 24. Februar 1894, Morgens 10 Uhr, hat Hildesheim einen seiner besten und verdientesten Bürger aller Zeiten, seinen Ehrenbürger Senator a. D. Dr. Hermann Roemer, durch den Tod verloren. Tiefe Trauer bewegte die Herzen Aller, die das Glück hatten, dem Verstorbenen nahe zu stehen. Hohe Anerkennung seiner bedeutenden Geistes- und Charaktereigenschaften zollen ihm auch die Fernerstehenden. Das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für das, was er insbesondere seiner Vaterstadt Hildesheim gewesen ist und was diese ihm verdankt, erfüllt jeden Bürger der Stadt.

Hermann Roemer wurde am 4. Januar 1816 als Sohn des Regierungsraths Roemer und dessen Ehefrau geb. Lüntzel zu Hildesheim geboren. Der Vater stammte nicht von hier, während die Mutter der angesehenen und in verschiedenen Vertretern um die Stadt hoch verdienten Familie Lüntzel angehörte.

Schon in der Jugend regte sich bei ihm wie bei seinen Brüdern, den nachherigen berühmten Geologen Adolph und Ferdinand Roemer, die Liebe zur Natur, und durchstreifte er eifrig die heimathlichen Fluren, um deren Naturschätze und Naturschönheiten kennen zu lernen. Jedoch wandte er sich nach beendigter Schule dem Studium der Rechtswissenschaft

*) Der hier wiederholte Nachruf ist zuerst in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 26. Febr. 1894 erschienen. Anm. d. Red.

zu und ist ihm auch treu geblieben, während seine beiden Brüder sich ganz den Naturwissenschaften widmeten und als Gelehrte und Lehrer in derselben zu hohem Ansehen gelangten, der Bruder Eduard aber die Landwirthschaft zu seinem Lebensberuf wählte.

Hermann Roemer fühlte sich von jeher von seiner Vaterstadt ganz besonders angezogen und kehrte daher, nachdem er in Göttingen und Heidelberg seine Studien beendigt, schon als Student auch viele Reisen, vorwiegend zu Fuß, unternommen hatte, nach dort zurück, um zunächst als Auditor, dann als Assistent und schließlich als Assessor von 1840 bis 1852 beim Stadtgerichte zu arbeiten. Schon während dieser Zeit widmete er sich außer seinen Amtsgeschäften eifrig sonstigen städtischen Interessen und der geologischen Untersuchung insbesondere der Umgegend von Hildesheim, und in diese Zeit fällt auch die hauptsächlich seiner Anregung und Thatkraft zu dankende Gründung des Museums, dessen Entwickelung dann während seines ganzen langen Lebens seine größte Sorge und liebste Beschäftigung geblieben ist. Am 18. August 1844 wandte er zusammen mit seinem Onkel Justizrath Lüntzel, dem Medizinalrath Dr. Bergmann, Medizinalrath Dr. Praël und Professor Leunis sich an den Magistrat mit der Mittheilung, daß sie zur Gründung eines Vereins zur Verbreitung der Kenntnis der Natur und Kunst zusammengetreten seien und zugleich ein Museum für Förderung dieser Zwecke zu errichten beabsichtigten. Wie gering es mit den Anfängen dieses jetzt so blühenden und einen Werth von vielen Hunderttausend Mark darstellenden Unternehmens bestellt war, ergiebt die charakteristische Schlußbemerkung der vermuthlich von Roemer herrührenden Eingabe, worin um Stempelfreiheit gebeten wird, „da die zu gründende Anstalt überall keine Mittel habe". Auch der Magistrat bezeugte dem Unternehmen seine warme Theilnahme, erklärte aber, mit Geldmitteln es nicht unterstützen zu können; erst im Jahre 1848 wurde ihm die erste Beihülfe von 50 Thalern aus der Stadtkasse bewilligt. Das entmuthigte aber Roemer selbstverständlich nicht, sondern stählte seine Thatkraft, und

fröhlich gedieh das Museum, dem er insbesondere auch die wirksame Theilnahme seiner Verwandten zuzuwenden wußte.

So war Roemer fast in die hiesigen Verhältnisse eingelebt, als die Justizorganisation von 1852 seine Versetzung nach Goslar veranlaßte. Dieselbe entsprach aber so wenig seinen Wünschen, daß er noch in demselben Jahre um die freigewordene Stelle eines Senators seiner Vaterstadt sich bewarb und, nachdem die Wahl auf ihn gefallen war, am 24. Dezember sein neues Amt antrat, welches er von da an bis zum 1. Januar 1883 bekleiden sollte.

Damit war Roemer ganz in die Stellung gekommen, die er ersehnte und die seinen ganzen Anschauungen, seinem Charakter und seiner Veranlagung am meisten entsprach. Und wie er sie ausgefüllt, was er in ihr geleistet und geschaffen hat, das liegt heute vor Aller Augen.

Hildesheim, im Mittelalter eine wohlhabende und ansehnliche Stadt, war durch den dreißigjährigen Krieg so heruntergekommen, daß es zwei Jahrhunderte hindurch hinsiechte. Roemer's Wirken fiel in die Zeit, da Hildesheim, gestützt auf seine natürliche Quelle des Wohlstandes, die wohlhabende Umgebung, deren Reichthum jedoch auch erst mit Einführung der Ablösungsgesetze sich zu erschließen begann, anfing, von seinem Verfall sich zu erheben und zu einer Blüthe zu erwachsen. Da waren Männer wie Römer am Platze; seine Thatkraft und Unternehmungslust, sein scharfer Blick für die Bedürfnisse der Stadt in wirthschaftlicher und sonstiger Beziehung, seine nie sich genug thuende aufopfernde Liebe für seine Vaterstadt fanden ein reiches und dankbares Feld der Wirksamkeit. Ueberall regte er an, sei es, daß es sich handelte um Förderung des Handels oder des Handwerks, der Verkehrseinrichtungen und Verkehrsverbindungen, sei es, daß es galt, Kunst und Wissenschaft zu fördern, der Stadt ihre alten ehrwürdigen Bauwerke zu erhalten oder neue Bauwerke in einer dem Charakter der Stadt entsprechenden Weise zu errichten. Und dabei erkannte er von Anfang an, welch' hohe Bedeutung gerade hier eine thunlichst enge Verbindung von Stadt und Land habe, wie überall die Interessen beider auf

das engste sich berührten, und wie es daher geboten sei, auch von der Stadt aus an allen Bestrebungen sich zu betheiligen, die darauf abzielten, die Landwirthschaft und die ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Hildesheim zu heben. Lange Jahre hindurch hat er dem Vorstande des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Hildesheim angehört.

Auch der Politik wandte er seit jeher seine rege Theilnahme zu. Seinen strengen Rechts- und Unabhängigkeitssinn verletzte auf das tiefste das Vorgehen der Könige Ernst August und Georg V. gegen die Verfassung und wurde er wegen seiner politischen Bestrebungen mehrfach in Disziplinaruntersuchung gezogen, namentlich auch wegen Theilnahme an Beschlüssen, welche auf die Entfernung des Ministeriums Borries drangen.

Im Jahre 1866 schloß er sich mit voller Ueberzeugung an Preußen an, von dessen Führung allein er Heil für Deutschland erwartete, und Bismarck als Schöpfer des deutschen Reiches hat keinen aufrichtigeren und wärmeren Verehrer gehabt, als den echt deutschgesinnten Roemer, so sehr derselbe auch mit der inneren Politik Bismarck's oft im Widerstreit stand.

Die schönsten Jahre Roemer's waren es, als das Vertrauen des Hildesheimer Wahlkreises im Jahre 1867 ihn in den Reichstag berief, dem er dann ununterbrochen bis zum Jahre 1890 angehört hat. Ist er auch im Reichstage öffentlich wenig hervorgetreten, so genoß er doch bei allen Collegen eines hohen Ansehens und innerhalb der nationalliberalen Partei, der er als eins der treuesten Mitglieder angehörte, wurde er wegen seines festen unbeugsamen Charakters, seines gesunden und scharfen Blickes, wegen seiner Liebenswürdigkeit und der von ihm ausgehenden vielseitigen Anregung im Verkehr hoch geschätzt.

Für Roemer war es ein großes Glück, daß ihm im Magistrat zwei Collegen zur Seite standen, wie der Oberbürgermeister Boysen und der Syndikus Helmer, beide geistig bedeutende Männer, ebenso wie er voll Verständniß für die Bedürfnisse der Stadt, aber zugleich auch mehr wie er dahin

veranlagt, auch die Ausführung der vielen zum Besten der Stadt unternommenen Pläne im Einzelnen zu leiten und zum gedeihlichen Ende zu führen. Alle drei Collegen ergänzten sich auf die herrlichste Weise. Roemer stets anregend, mit seinem feurigen Geiste manchmal vielleicht über das Ziel hinausschießend, die beiden Anderen gerne seiner Anregung Folge leistend, aber die Folgen und die Leistungsfähigkeit der Stadt sorgsam erwägend und das Begonnene in den rechten Bahnen haltend und so die Erreichung des erstrebten Zieles sichernd. Boysen und Helmer, die Vorgesetzten Roemers, aber niemals ihn diese ihre Stellung empfinden lassend, im Gegentheil, manche Arbeit, die seinen Neigungen weniger entsprach, für ihn übernehmend, um für seine der Stadt dienliche vielseitige Thätigkeit ihm freien Raum zu lassen; Roemer seinerseits nie von dem Ehrgeiz beseelt, der Erste in der Stadtverwaltung zu sein, sondern gern mit der dritten Stelle sich begnügend, dafür aber dankend es annehmend, wenn seine Collegen auf den seinen Neigungen mehr entsprechenden Gebieten ihn frei schalten ließen.

Durch solches harmonisches Zusammenarbeiten dieser drei Männer mit Unterstützung tüchtiger bürgerlicher Senatoren und eines einsichtigen Bürgervorstehercollegs, von dessen Mitgliedern besonders der vortreffliche Albert Gerstenberg Roemer sehr nahe stand und bis an sein Lebensende sein treuer Verehrer und Mitarbeiter war, ist der Grund zu Hildesheims neuer Blüthe gelegt.

Neben seiner Berufsthätigkeit setzte Roemer ständig seine geologischen Studien fort, gefördert durch den steten lebhaften brieflichen Verkehr mit seinen beiden geologischen Brüdern. Im Auftrage der Hannoverschen Regierung gab er eine geologische Karte heraus und veröffentlichte später einen werthvollen Aufsatz über die geologischen Verhältnisse der Stadt Hildesheim (in den Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preußen VI). Die ganze Hildesheimische Gegend wurde von ihm durchforscht, jeder Aufschluß bei Kanal- oder Eisenbahnbauten, in Steinbrüchen u. s. w. diente ihm als Fundstelle, überall hatte er seine Sammler und

Bekannten, und so gelang es ihm denn, die überaus werthvolle geologische Sammlung zusammenzubringen, die jetzt den Mittelpunkt und den Stolz des Museums bildet und die allerdings nach dem Tode seines Bruders, des Bergraths Roemer in Clausthal, durch Einverleibung von dessen Sammlung eine namentlich auch wissenschaftlich sehr bedeutungsvolle Bereicherung erfuhr. In den letzteren Jahren wandte Roemer seine Aufmerksamkeit ganz besonders den paläontologischen Sachen zu. Erwerbungen wie die des aus Irland stammenden Riesenhirsches, des Höhlenbären, der Ichthyosauren, des Abgusses des Riesenfaulthieres und vieler anderer Stücke, deren sich wenige Museen zu rühmen wissen, waren sein Stolz und seine Freude. Neben der zoologischen Sammlung suchte Roemer mehr und mehr auch die Kunst-Alterthums-Sammlungen sowie die Sammlungen für Völkerkunde zu bereichern und hat auch in diesen Zweigen das Museum zu einer Höhe gebracht, wie dieses wohl bei keinem Museum in einer Stadt von dem Umfange Hildesheims der Fall ist, seinen besonderen Ehrgeiz fand er darin, die Räume des Museums hell und geräumig zu gestalten, so daß alle aufgestellten Sachen möglichst zur Geltung kommen, und oft hob er freudig hervor, daß in dieser Beziehung kein Museum dem Hildesheimer gleich stehe.

In der That hat denn auch das hiesige Museum einen wohlbegründeten Ruf weit über Hildesheim hinaus erlangt; auch von Männern der Wissenschaft wird es vielfach besucht; es bildet einen der wichtigsten Anziehungspunkte der Stadt und vielfach kann man hier Heimische und Fremde voll Staunen fragen hören, wie es denn möglich gewesen sei, hier ein solch' großartiges Werk zu schaffen. Und allerdings wäre dies nicht möglich gewesen, wenn Roemer es nicht in einer ganz seltenen Weise verstanden hätte, auch Andere für seine Zwecke zu gewinnen und in sein und seines Museums Interesse zu ziehen. In großartiger Freigebigkeit ging seine eigene Familie, insbesondere seine Geschwister hierin voran; aus den von ihnen gemachten Schenkungen in erster Linie ist das Vermögen des Museums herangewachsen. Aber auch

Andere wußte er auf diese oder jene Weise heranzuziehen, wie z. B. als es sich um Vervollständigung der Gypsabgüssesammlung handelte, der leistungsfähige Theil der Bürgerschaft von ihm eingeschätzt, und jedem für sich oder mit Anderen zusammen das von ihnen zu widmende Stück bezeichnet wurde. Daneben stand er mit allen Hildesheimern in überseeischen Ländern in Verbindung und ein jeder wurde veranlaßt, dem heimathlichen Museum seinen Tribut darzubringen. Von großem Werthe waren ihm auch seine vielfachen Verbindungen mit auswärtigen Gelehrten und Reisenden; auch sie hatten zur Bereicherung des Museums beizusteuern und so enthält dasselbe werthvolle Geschenke von Nachtigal, Jäger, Bastian und anderen Berühmtheiten. Bezüglich Bereicherung der Kunstsammlungen hatte er sich der ganz besonderen Gunst des von ihm hochgeschätzten Geh. Ober-Regierungsraths Jordan in Berlin zu erfreuen.

Neben dem Museum widmete Roemer aber auch sonst Allem, was mit Kunst und Wissenschaft irgendwie in Beziehung stand, sein regstes Interesse, vor Allem auch hier der vaterländischen Kunst und Wissenschaft. Die Denkmäler der früheren Zeit wieder hervorzusuchen, zu erhalten und herzustellen, war er unermüdlich thätig. Ihm hauptsächlich ist es zu danken, daß der Sinn für die alte Kunst in Hildesheim wieder erweckt, daß die Aufmerksamkeit wieder darauf gelenkt wurde, welche Schätze Hildesheim in seinen Mauern berge. Eine feste Stütze und den sachverständigsten Berather hatte er dabei in dem Baurath Hase in Hannover, dem gerade auf dem Gebiete der Herstellung der mittelalterlichen Bauwerke Hildesheim sehr viel verdankt, ein Verdienst, welches später durch Ertheilung des Ehrenbürgerrechts anerkannt wurde. Hase wurde von Roemer stets zugezogen, ohne ihn durfte keine wichtige Restauration geschehen. So haben sie Beide zusammengewirkt bei Herstellung der herrlichen Godehardi- und Michaelskirche, des unvergleichlichen Knochenhaueramtshauses und vieler anderer denkwürdiger Gebäude, die ohne Roemer wahrscheinlich dem Untergange geweiht gewesen wären, da damals nur wenige ihren Werth kannten, noch Wenigere

die Energie hatten, der sie mißachtenden Zeitströmung energisch sich entgegenzusetzen und oft unter den größten Schwierigkeiten die Mittel zur Herstellung herbeizuschaffen. Jetzt ist das anders, jetzt weiß auch jeder Bürger, welchen Schatz er an seinen Kirchen, an den herrlichen Fachwerkbauten, an den sonstigen hier befindlichen Kunstschätzen besitzt, welchen Anziehungspunkt dieselben für Tausende von Fremden, die jährlich in steigender Zahl nach Hildesheim strömen, bilden und welcher Vortheil daraus für die Stadt erwächst. Damals aber galt es, der Bevölkerung die Augen dafür zu öffnen, und das zu thun und oft in recht drastischer und nicht immer allzu rücksichtsvoller Weise, dazu bedurfte es eines Mannes wie Roemer.

Ja, rücksichtsvoll war er nicht immer; seine Ansicht verfocht er stets auf das lebhafteste, das, was er für Recht hielt, brachte er rückhaltlos zur Geltung; das, was er für Unrecht hielt, zu bekämpfen und zu verurtheilen, legte er nicht gerade die Worte auf die Wagschale. Und doch nahm er gar keinen Anstand, wenn er nachträglich eines andern sich überzeugt hatte, ebenso rückhaltlos seine frühere Ansicht zurückzunehmen, denn noch sie weiter zu empfehlen, dazu war er zu ehrlich, und oft konnte man ihn sagen hören, daß er es für seine Pflicht hielt, bei einer Abstimmung so abzustimmen, wie er es im Augenblicke der Abstimmung für richtig hielt, nicht aber so, wie er vielleicht früher es für richtig gehalten habe; denn dazu sei die Discussion da, um sich belehren zu lassen.

Neben der Erhaltung alter denkwürdiger Häuser legte Roemer besonderen Werth auch darauf, Hildesheim mit neuen stattlichen Gebäuden zu schmücken und so auch der neueren Stadt ein interessantes, von dem der alten nicht allzusehr abstechendes Gepräge zu geben. Die stattlichen Hildesheimer Schulen, das Bahnhofsgebäude und manche andere Bauten legen Zeugnis davon ab, daß seine Bemühungen auch hier nicht umsonst gewesen sind. Eine große Genugthuung war es ihm, im vorigen Herbst die Vollendung des von ihm zuerst mit angeregten vortrefflich gelungenen Denkmals

des Begründers der Hildesheimer Kunst, Bischof Bernward, zu erleben.

Großes Interesse wandte Roemer der vaterländischen Geschichte zu, eine Zeit lang war er bei der Ordnung des städtischen Archivs beschäftigt, nach dem Tode Lüntzel's gab er dessen bedeutendstes und verdienstvollstes Werk, die Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, heraus; er förderte eifrigst die Herausgabe des Hildesheimschen Urkundenbuchs durch den Archivrath Dr. Doebner. Selbständig war er literarisch thätig auf dem Gebiete der Hildesheimer Kunstgeschichte in seiner Schrift über den Gipsfußboden im Dome zu Hildesheim. Auch über den tausendjährigen Rosenstock im Dome zu Hildesheim schrieb er eine interessante Abhandlung.

Daneben fanden viele andere gemeinnützige Bestrebungen und Anstalten in ihm ihren Urheber oder Beförderer. Die Gründung des großartigen Gesellschaftshauses „Union" ist hauptsächlich ihm mit zu verdanken. Der Verein für Kunst und Wissenschaft, welcher seit Jahren den Mittelpunkt der gebildeten Bürgerschaft für edle Genüsse auf dem Gebiete der bildenden Künste, der Musik und der populären Wissenschaft bildet, verehrt in ihm seinen Begründer und sein anregendstes Mitglied. Seine Erläuterungen der von ihm ausgestellten Bilder, seine von Witz sprühende Unterhaltung bei den an diese Abende sich anreihenden geselligen Vereinigungen werden allen Theilnehmern stets unvergeßlich sein.

Ueberhaupt war er ein überaus anziehender Gesellschafter. Sein reger niemals unthätiger Geist, seine bewunderungswürdige Vielseitigkeit, seine reichen, auf zahlreichen und weiten Reisen, durch vieles Lesen und eingehendes Nachdenken gesammelten Kenntnisse, sein schlagender und natürlicher Witz, machte, daß er oft die ganze Unterhaltung an sich zog und Alle mit sich fortriß.

Wie haben seine Freunde es entbehrt, als das zunehmende Alter es ihm nicht mehr gestattete, manchmal mit ihnen in der Domschenke heiter zusammenzusitzen und über die Tagesereignisse zu plaudern. Und doch war er dabei überaus

mäßig; sein Humor kam aus seinem Innern und bedurfte keiner äußeren Mittel, um angeregt zu werden.

Von Roemer's politischer Stellung war schon die Rede; von jeher war er entschieden liberal, vor Allem aber national gesinnt, einer der Gründer des Nationalvereins, ein aufrichtiger und warmer Freund Rudolph von Bennigsen's, der seinerseits große Stücke auf Roemer hielt und bei Anwesenheit in Hildesheim es ungern unterließ, ihn aufzusuchen und seiner Unterhaltung sich zu erfreuen. Die Spaltung der nationalliberalen Partei durch den Austritt der Secessionisten bedauerte er sehr, konnte sich aber den Letzteren nicht anschließen, weil er ihre Politik für doctrinär und unpraktisch hielt. Entschieden feindlich stand er der Socialdemokratie gegenüber, in welcher er die Feindin menschlicher Kultur und Bildung erblickte; überhaupt war er ein Feind aller Gleichmacherei, da sie der menschlichen Natur widerspreche und da vielmehr die Ausbildung der Individualität die Grundlage der menschlichen Freiheit und der höchsten menschlichen Kultur sei.

Auch in kirchlicher Beziehung stand er auf einem freien Standpunkte; Hauptgrundsatz war ihm auch hier die individuelle Freiheit des Glaubens und des Gewissens, und bekämpfte er von diesem Grundsatze aus alle hierarchischen Bestrebungen, mochten sie von der evangelischen oder katholischen Kirche ausgehen. Von demselben Grundsatze aus aber störte er auch Niemand in seinem individuellen Glauben, und hatte deshalb von jeher aufrichtige Freunde auch unter den evangelischen Orthodoxen wie unter der katholischen Geistlichkeit.

Über Hildesheims Grenzen hinaus ist Roemer thätig gewesen, nicht nur politisch, sondern auch in vielfacher anderer Weise. Lebhaftes Interesse nahm er an den Erforschungen fremder Welttheile und war ein geschätztes Mitglied des Ausschusses der „Geographischen Gesellschaft in Deutschland", deren Versammlungen in Berlin er sehr oft besuchte und die ihn mit zahlreichen berühmten Reisenden und Gelehrten zusammenführte. Sein Interesse für Kunst, vaterländische Alterthümer und Geschichte veranlaßten seine Wahl zum

Mitgliede des Vorstandes des Germanischen Museums in Nürnberg. Zahlreiche Reisen durch Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, England, Spanien, Dalmatien, Aegypten, Algerien, Tunis, Griechenland, die Türkei u. s. w. erweiterten seinen Gesichtskreis und führten ihn auch mit vielen bedeutenden Ausländern zusammen. So war er eine selbst weit über Deutschland hinaus bekannte und geachtete Persönlichkeit.

Und doch kehrte er stets mit der gleichen Vorliebe, ja Begeisterung für seine Vaterstadt nach Hildesheim zurück. Nirgends fühlte er sich wohler wie hier, wo er in seiner Villa an der Schützenallee ein reizendes Heim sich geschaffen. Wahrhaft rührend war es, ihn, der das Schönste und Großartigste draußen gesehen, stets wieder versichern zu hören, daß eigentlich doch nirgend es besser sich lebe, als in Hildesheim, und daß gar eine Stellung in der Stadtverwaltung von Hildesheim die beneidenswertheste sei.

Denn das war wirklich seine Ansicht und nicht etwa Redensart, die er überhaupt nicht liebte. Er hat, das ist noch in seinen letzten Lebenstagen von ihm ausgesprochen, in Hildesheim und in seiner ganzen Stellung sich unendlich glücklich gefühlt und mit Dank es anerkannt, daß ein so reiches Leben ihm beschieden sei. Er hat sein Leben den edelsten Zwecken, der Kunst, der Wissenschaft, dem Wohle seiner Vaterstadt und des Vaterlandes geweiht, er hat das Glück gehabt, im Großen und Ganzen hierin seinen Neigungen folgen zu können, ohne viele Hemmnisse zu erfahren, er hat seinen lebhaften Geist überall hinlenken können und in diesem freien Fluge die höchste Befriedigung gefunden.

Das Glück, einen eigenen Hausstand zu gründen, ist ihm ja allerdings versagt geblieben, auch von ihm wohl nicht gesucht worden; die treue Fürsorge der Schwestern hat ihm das ersetzen müssen. Vielleicht aber wäre er für einen eigenen Hausstand auch nicht geschaffen gewesen, sondern hätte die damit nothwendig verbundenen Fesseln lästig empfunden und in seiner ihm so nothwendigen Freiheit sich zu sehr beschränkt gefühlt. Vielleicht! Denn es wäre sehr irrig, anzunehmen,

daß Roemer keinen Sinn für Familienleben gehabt hätte. Das würde schon widerlegt werden durch das innige Verhältnis, in dem er zu seinen Geschwistern stand und dadurch, daß er in seinem Heim sich so wohl fühlte. Aber auch diejenigen, welche das Glück hatten, ihn zu den Hausfreunden zu zählen, wissen, wie empfänglich er war für die Freuden und Leiden des Hauses, wie aus der bisweilen rauhen Schale doch ein Kern echten und warmen Empfindens hervorquoll, der auf das Wohlthätigste berührte und Roemer uns auch gemüthlich innig nahe bringen mußte und nahe gebracht hat.

Auch für menschliches Elend hat er stets ein warmes Herz gehabt und demselben nach Kräften zu steuern gesucht. Wir sind überzeugt, daß vielen Armen in ihm ein Wohlthäter gestorben ist. Den Anstalten der hiesigen Armenverwaltung, insbesondere den Hospitälern wendete er stets ein besonderes Interesse zu.

Für sich selbst war Roemer bedürfnislos; er dachte stets an die Erreichung seiner hohen Ziele und verlangte für sich wenig. So war er auch allem äußeren Prunk, namentlich so weit es sich um seine eigene Person handelte, abhold. Aus dieser Gesinnung heraus hat er auch ausdrücklich und auf das Bestimmteste angeordnet, daß sein Leichenbegängnis möglichst einfach gehalten sein soll.

Nichtsdestoweniger hat es ihm doch an äußerer Anerkennung seiner hohen Verdienste nicht gefehlt. An Orden ist ihm der rothe Adlerorden 4. Klasse und später der 3. Klasse zu Theil geworden; bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste am 31. December 1882 hat ihn die Universität Göttingen zum Ehrendoctor ernannt und aus demselben Anlaß haben die städtischen Collegien ihm und seinen beiden langjährigen Mitarbeitern Boysen und Helmer die höchste Auszeichnung, die sie zu verleihen haben, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hildesheim, verliehen.

Die Hoffnung, die bei dieser Gelegenheit ausgesprochen wurde, daß es ihm vergönnt sein möge, auch nach Aufgabe seiner Stellung als Senator noch lange Jahre zum Segen für die Stadt seiner übrigen Thätigkeit erhalten zu bleiben

ist in schöner Weise in Erfüllung gegangen. Wir haben ihn noch 11 Jahre lang rüstig unter uns fortarbeiten sehen, zwar manchmal gehemmt durch die ihn plagende Gicht, jedoch den Geist stets frisch, und auch auf dem Krankenbette unermüdlich thätig.

Jetzt hat eine tückische Lungenentzündung, welcher der vom Alter geschwächte Körper nicht mehr gewachsen war, ihn dahingerafft, zwar in einem hohen Alter, aber noch viel zu früh nach dem Maße dessen, was er trotz seines Alters doch noch hätte leisten können, zu früh für seine beiden überlebenden im Alter ihm vorgehenden Geschwister, zu früh für seine zahlreichen Freunde und Verehrer, die in warmer Liebe ihm anhängen, zu früh für seine geliebte Vaterstadt, der er wie kein Anderer sein Leben geweiht hat, und die nie vergessen wird, was Alles sie ihrem Ehrenbürger, dem Senator Dr. Herm. Roemer verdankt.

X.

Berichtigung zu Jahrgang 1894.

In Dr. Wrede's Ausgabe der lateinischen Denkschrift über die Reformation in der Stadt Lüneburg und die Mittel zu ihrer Unterdrückung sind folgende Druckfehler und falsche Interpunktionszeichen zu verbessern:

S. 34, Z. 8 v. u. hinter e caelo,
" Z. 4 v. u. hinter iactantiam,
S. 37, Z. 13 v. o. hinter potentissimas,

sind die Kommas zu streichen.

S. 35, Z. 3 v. o. haud quaquam lies haudquaquam.
" Z. 13 v. u. hortum lies hoc tum.
" Z. 4 v. u. ereditas lies creditas.
S. 36, Z. 18 v. u. defenitum lies definitum.
" Z. 13 v. u. viar es ipsa lies via res ipsa.
S. 37, Z. 2 v. u. discrutio lies discrucio.
S. 38, Z. 4 v. o. debete lies debet e.

Dagegen sind die folgenden, tadellos überlieferten Stellen vom Herausgeber zu Unrecht beanstandet worden:

S. 36, Z. 13 v. u. susque, deque ferunt (sic!).

Über die bekannte lateinische Phrase giebt jedes Lexikon Auskunft; falsch ist nur das hinzugefügte Komma.

S. 37, Z. 18 v. u. a nove (sic!) assueto dogmate.

Der Grund zur Verwunderung über das Adverb nove ist nicht ersichtlich.

Krusch.



XI.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(Oktober 1895.)

1.

Seit der vorjährigen Berichterstattung haben die Sammlungen des Vereins sich zwar nicht zahlreicher, aber einiger bedeutenderen Zugänge zu erfreuen gehabt. Der Bibliothek wurden dieselben hauptsächlich durch den Schriftenaustausch zutheil, den auswärtige Vereine und Institute mit uns unterhalten, und dem Münzkabinet konnte durch Ankauf eine Reihe von Neuerwerbungen zugeführt werden. Den interessantesten Zuwachs aber erhielt die Sammlung alterthümlicher Gegenstände infolge eines Fundes, welcher im Mai 1895 bei Oberaltendorf (in der Nähe von Osten) gemacht wurde. Dort fand man etwa 2 Meter tief im Torfmoor neben dem Skelett eines großen, kräftigen Mannes zwei Schuhe aus je einem einzigen Stück gegerbten Leders, ferner beträchtliche Theile eines braunen wollenen Stoffes, wahrscheinlich die Überreste eines Mantels oder ähnlichen Kleidungsstückes, und endlich zwei silberne kreisförmige Riemenzungen von 11 mm Größe und 3 mm Dicke. Diese offenbar aus sehr alter Zeit stammenden Gegenstände wurden von Herrn Lehrer Meier dem Vereine käuflich überlassen und vom letzteren zur näheren

Untersuchung an das römisch-germanische Centralmuseum in Mainz abgesandt. Dort ist bisher festgestellt worden, daß die Schuhe zwei verschiedenen Personen angehört haben und eine Form zeigen, welche es wahrscheinlich macht, daß der Fund der Zeit des 6. bis 8. Jahrhunderts n. Chr. entstammt; ein endgültiges Urtheil über die wollenen Stoffreste hat sich Herr Direktor Lindenschmit noch vorbehalten. — Wie über diese neueste Erwerbung unseres Alterthumsmuseums, so ist auch über eine frühere während des verflossenen Jahres eine Untersuchung hinsichtlich ihres Ursprungs an competenter Stelle eingeleitet worden. Dem Verein ist nämlich in der ersten Zeit seines Bestehens von Herrn Pastor Goldbeck eine gut erhaltene griechische Vase geschenkt worden, welche seiner Zeit in einem Steingrabe bei Frelsdorf gefunden wurde. Dieselbe hat vielfach die Aufmerksamkeit der Alterthums-freunde erregt und ist auch in dem Handbuch der deutschen Alterthumskunde von Lindenschmit abgebildet worden, aber der Beurtheilung seitens eines speziellen Vertreters der griechischen Vasenkunde hat sie bisher nicht unterlegen, sodaß über die Zeit und Art ihrer Entstehung noch völliges Dunkel herrschte. Als daher der Director des akademischen Kunstmuseums der Universität Bonn, Herr Professor Dr. Loeschcke, eine Autorität auf dem Gebiete antiker Vasenkunde, uns durch Vermittelung des Herrn Dr. Schoetensack in Heidelberg die Nachricht zukommen ließ, daß er zur wissenschaftlichen Untersuchung der erwähnten Vase gern bereit sei, nahm der Vereinsvorstand dieses freundliche Anerbieten mit lebhaftem Dank an und sandte die Vase in sicherer Verpackung an das akademische Kunstmuseum in Bonn ab. Dort ist sie auch nach einer uns gewordenen Anzeige unversehrt eingetroffen, und wir hoffen in dem nächsten Geschäftsbericht das Urtheil mittheilen zu können, welches Herr Prof. Dr. Loeschcke nach beendeter Untersuchung abgeben zu wollen uns in Aussicht stellte. — Schließlich sei hier noch der neuen Inventarisation gedacht, welcher unsere Sammlung alterthümlicher Gegenstände augenblicklich unterzogen wird. Denn da bei dem vor mehreren Jahren erfolgten Umzug die frühere Anordnung vielfach in einer nicht wieder herzustellenden Weise

gestört worden war, erachtete der Vereinsvorstand es für nöthig die einzelnen Gegenstände von neuem durch eine sachkundige Hand inventarisieren und ordnen zu lassen und setzte sich zu diesem Zwecke mit einem bei dem Provinzial-Museum in Hannover angestellten Herrn in Verbindung, welcher diese Aufgabe auch bereitwillig übernahm und bereits zum größten Theil in dankenswerther Weise erledigt hat.

Während des abgelaufenen Jahres hat der Vereinsvorstand auch eine litterarische Publikation ins Auge zu fassen Anlaß gehabt. Lange schon wurde nicht bloß seitens des Vereins, sondern auch in weiteren Bürgerkreisen das Bedürfnis nach einer populären Darstellung der Geschichte der Stadt Stade empfunden. Zwar besitzen wir in dieser Hinsicht ein überaus verdienstvolles Werk an der im Archiv des Vereins abgedruckten Geschichte der Stadt von Jobelmann und Wittpenning. Aber einerseits ist diese Schrift nur den Besitzern der früheren Archivbände zugänglich und andererseits ist sie für eine volksthümliche Darstellung theilweise zu eingehend und ausführlich. Aus diesem Grunde faßte der Vereinsvorstand in Gemeinschaft mit dem in Stade bestehenden Bürgerverein den Gedanken, auf Grundlage des Jobelmann-Wittpenning'schen Werkes, welches theils eine Kürzung, theils eine Fortsetzung bis auf die Gegenwart erfahren soll, in gemeinverständlicher und Bürger und Jugend anregender Darstellung eine Stadtgeschichte herauszugeben, welche die Liebe zur engeren Heimath und das Interesse für vaterländische und städtische Vergangenheit zu beleben und zu wecken vermöchte. Die Herstellung des Manuscriptes für diese Geschichte hat unser um die Vereinsinteressen hochverdientes Ehrenmitglied Herr Major Bahrfeldt in Hildesheim freundlichst übernommen und hofft dasselbe im Anfange des Jahres 1896 abschließen zu können, sodaß voraussichtlich noch vor der nächsten Berichterstattung die auf zehn bis zwölf Druckbogen berechnete Schrift, welche mit Karten und Zinkographien versehen werden soll, den Mitgliedern unseres Verrins wird zugehen können. Bezüglich der Herstellungskosten hat der Alterthumsverein eine Vereinbarung mit dem Bürgerverein

dahin getroffen, daß ersterer das Manuscript letzterem liefert, letzterer dagegen die gesammte Drucklegung und den Vertrieb des Werkes auf sein eigenes Conto übernimmt und nach Fertigstellung des Buches 200 Exemplare desselben kostenfrei dem Alterthumsverein zur Vertheilung an dessen Mitglieder überläßt.

Über den Stand der finanziellen Verhältnisse des Vereins giebt die diesem Bericht angeschlossene Rechnung für das Etatsjahr 1894 Aufschluß. Unter Anderem ist daraus zu entnehmen, daß der Verein auch in dem verflossenen Jahre von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden ist und daher dieser hohen Behörde seinen ergebensten Dank auszusprechen hat.

Die Zahl der Mitglieder hat sich durch Tod oder Austritt gegen das Vorjahr um acht vermindert. Ein besonders schwerer und schmerzlicher Verlust für den Verein war es, als sein langjähriger Vorsitzender, Herr Bürgermeister und Landschaftsrath K. L. Neubourg, am 31. Januar 1895 im hohen Alter verschied. Der Heimgegangene hat um den Verein, den er mit begründete und fast 30 Jahre lang leitete, sich im höchsten Maße verdient gemacht und stets ist er für die Förderung desselben mit der ihm eigenen Thätigkeitsfreude, mit bewundernswerther Sachkenntnis und vielseitiger Erfahrung erfolgreich eingetreten. Sein Andenken wird dem Vereine unvergeßlich sein.

2.

Rechnung
für das Jahr 1894.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1893 .	— ℳ	— ₰
B. Ordentliche Einnahmen:		
a) Beiträge von 160 Mitgliedern à 1 ℳ 50 ₰	240 „	— „
b) Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	180 „	86 „
c) für verkaufte Archivhefte	9 „	— „
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1894/95	700 „	— „
Summa der Einnahme	1129 ℳ	86 ₰

Ausgabe.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1893	41 ℳ	47 ₰
B. Für die Bibliothek und das Archiv:		
1) an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891, für 180 Exemplare der Zeitschrift à 3 ℳ	540 „	— „
2) Zur Anschaffung von Büchern............	149 „	35 „
C. Für das Museum und die Münzsammlung	36 „	30 „
D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:		
1) Hausmiethe	150 „	— „
2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w.	169 „	30 „
Summa der Ausgabe	1086 ℳ	42 ₰
„ „ Einnahme	1129 „	86 „
Bleibt Überschuß	43 ℳ	44 ₰

3.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

1. Von Herrn Zimmermeister Bösch ein eingerahmtes Bild: „Verzeichnis der in den Freiheitskriegen 1813/15 gefallenen Soldaten der Stadt Osnabrück".
2. Von Herrn Buchhalter Siebels eine alte Urkunde.
3. Von Herrn Großweinhändler Theodor Cornelsen eine Nachbildung der ältesten schwarzwälder Hängeuhr.
4. Von Herrn Geh. Regierungsrath Neubourg's Erben eine große eingerahmte Photographie unseres langjährigen Vorsitzenden und „Gedenkblatt der Jubiläumsfeier der Kaufleute und Schiffergesellschaft" mit Rahmen.
5. Von der Frau Ww. von Dadelsen ein Nürnberger Atlas von Homann aus dem Jahre 1740.

XII.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1895).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 32 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren, und 35 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 345 Mitglieder zählt, worunter 17 Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover sind.

Der Vorstand des geschäftsführenden Ausschusses ist unverändert geblieben (Herr Abt D. Uhlhorn=Präsident, Herr Professor Dr. Köcher=Sekretär, Herr Generalagent Osann=Schatzmeister), in die Redaktionskommission ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Archivraths Dr. Janicke Herr Abt D. Uhlhorn getreten, die Vertretung des Vereins im Verwaltungsausschusse des Provinzialmuseums ist an Stelle des zurückgetretenen Herrn Oberst a. D. Blumenbach Herrn Professor Dr. Köcher übertragen worden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Consistorialrath Dr. Rocholl über die Braunschweig=Lüneburger im Feldzuge des Großen Kurfürsten 1674/75; 2. Herr Professor Dr. Köcher über die Organisation der calenbergischen Landesverwaltung im 17. Jahrhundert; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über die Anfänge der städtischen Armenpflege im Mittelalter; 4. Herr Amtsrath Dr. Struckmann über die Jagd= und Hausthiere der Urbevölkerung Niedersachsens.

Das kostspielige Unternehmen der Aufnahme und Kartierung der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens trat in eine schwere Krisis, als der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erklärte, die bisher gewährte Staats-beihülfe nicht mehr leisten zu können. Allein in hochherziger Weise schenkte der Provinziallandtag dem Gesuche des Vereines Gehör und stellte dem Landesdirectorium die Summe von 6000 Mark zur Verfügung, um daraus dem historischen Verein während der nächsten 4 Jahre alljährlich eine Beihülfe von je 1500 Mark zur Vollendung des kartographischen Werkes zu gewähren. Wir sprechen im Namen des Vereins auch an dieser Stelle der Provinzialverwaltung den verbindlichsten Dank für diese unser Unternehmen rettende Bewilligung aus.

Herr Museumsdirektor Dr. Schuchhardt führte nunmehr zunächst die schon im vorigen Herbst begonnenen Arbeiten am Nordrande des Harzes und bei Freden und Salzderhelden zu Ende. Das 5. Heft des „Atlas" wird in wenigen Wochen erscheinen und folgende Aufnahmen bringen: Hohensyburg bei Hagen i. W., Roßtrappe, Hexentanzplatz, Große und Kleine Harzburg, Burg bei Langelsheim, Pippingsburg bei Osterode, Winzenburg, Hohe Schanze, Läsekenburg, Ohlenburg (alle bei Freden), Vogelsburg bei Salzderhelden. Von diesen wurden durch Ausgrabungen untersucht die Hohe Schanze und die Läsekenburg.

Im Weiteren wurde zunächst die Aufnahme des Ringwalles bei der Marienburg besorgt. Die von Ihrer Majestät der Königin von Hannover hierzu allergnädigst ertheilte Erlaubnis, erstreckte sich zugleich auf die Besichtigung und Untersuchung der Funde, welche bei der Fundamentierung des Schlosses innerhalb des alten Lagerraumes, sowie außerhalb desselben in Hügelgräbern gemacht waren und im Schlosse aufbewahrt wurden. Diese Funde bewiesen, daß die Befestigung ihren Namen „Sachsenwall" mit Unrecht führt, daß sie vielmehr schon einige Jahrhunderte vor Chr. angelegt sein muß.

Das Bestreben, die in den karolingischen Annalen erwähnten Burgen möglichst vollzählig zusammenzubringen und ihre Bauart gegenüber römischen und altgermanischen Befestigungen festzustellen, führte sodann zu neuen Aufnahmen des Brunsberges bei Höxter und der Iburg bei Driburg; in letzterer wurde auch gegraben.

Aus demselben Grunde wurde theilgenommen an der von Herrn v. Stoltzenberg in Gegenwart der Deutschen anthropologischen Gesellschaft veranstalteten Ausgrabung der „Gräfte“ bei Driburg, wobei sich diese bisher ziemlich allgemein für römisch gehaltene Anlage als ein mittelalterlicher Wachtposten erwies. Schließlich wurden die z. Th. schon von Hölzermann behandelten Römerstraßen Wesel-Paderborn und Wesel-Rheine bereist und auch hier mehrere bisher für römisch geltende Anlagen als frühmittelalterliche erkannt. Neu aufgenommen wurden an der Lippe die umwallten Hügel bei Gartrop und Hünxe. Zwischen Wesel und Rheine wurden die vor längeren Jahren von Herrn Klosterkammerpräsidenten Herwig als verschanztes Lager erkannten „Fischdieke“ bei Ahaus zum ersten Male aufgenommen und ebenso die einen Tagemarsch von da entfernte „Hünenburg“ bei Stadtlohn. Diese beiden rechteckig umgrenzten und sehr wohlerhaltenen Lager sind wahrscheinlich römisch. Dagegen stellte sich das schon 1878 (Pick's Monatsschrift) von Professor J. Schneider publizierte „Römerlager bei Bocholt“ leider als ein Phantasiegebilde heraus: ein paar sehr regelmäßig gestaltete Sandwehen und ein großes viereckiges Ackerfeld, das sich in ihre Mitte hineingeschoben hat, haben hier das Auge des Forschers irregeführt.

Auch die seit dem Tode des Herrn Dr. Ulrich sistierte Geschichte des Klosters Ebstorf konnte in diesem Jahre aufs neue in Angriff genommen werden, als es dem Vereinssekretär gelang, einen von competenter Seite empfohlenen Mitarbeiter in Herrn Dr. P. Schultz zu Wolfenbüttel zu gewinnen. Derselbe hat die Fortsetzung des bisher nur bis zu 7 Druckbogen Quellenmaterials geförderten Werkes übernommen, um damit im Sinne des Vereinsvorstandes zugleich

den Grund zu einer Wirthschaftsgeschichte Niedersachsens im Mittelalter zu legen.

Von den in der vorigen Generalversammlung angeregten Untersuchungen der Dialektgrenzen in Niedersachsen hat der Ausschuß aus bewegenden Gründen Abstand genommen.

Für die historische Abtheilung des Provinzialmuseums war das bedeutsamste Ereignis des letzten Jahres die dem Provinziallandtag nicht genug zu dankende Bewilligung von Mitteln für den Neubau des Provinzialmuseums, wodurch es in Zukunft ermöglicht wird, die Sammlungen in erhöhtem Maße nutzbar zu machen. Der Zuwachs zu den Sammlungen ist in dem verflossenen Jahre besonders dadurch ein überaus reicher gewesen, daß auch das Welfenmuseum aus Herrenhausen übergeführt und der Historischen Abtheilung angegliedert werden konnte. Dasselbe besteht aus 3485 Nummern kulturhistorischer Alterthümer vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert. Durch die Hinzunahme des Welfenmuseums ist die Sammlung historischer Alterthümer des Provinzialmuseums mit in die erste Reihe derartiger Sammlungen gerückt. Für die Aufstellung des Welfenmuseums mußten die Mittel der Abtheilung erheblich in Anspruch genommen und daher die Ankäufe erheblich beschränkt werden. Unter den Ankäufen ist besonders hervorzuheben ein persischer Gebetteppich aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, welcher an Schönheit und guter Erhaltung wohl seines Gleichen suchen dürfte. Ferner konnte ein in Ostfriesland gefundener Schmuck erworben werden: derselbe besteht aus Mantelschließen von Bronze, Silber und Gold, silbernen Ohrringen und Fingerringen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; ein Schmuck, der in ähnlicher Weise schwerlich in anderen Museen gefunden werden dürfte. Für die prähistorische Sammlung wurde, außer verschiedenen Urnen und Münzfunden, eine Scheibenfibel mit silbernem Tutulus erworben, das erste vollständige Exemplar dieser für die niedersächsischen frühgeschichtlichen Alterthümer so überaus charakteristischen Form. Für die ethnographische Sammlung sind fünf kleine Sendungen aus den deutschen afrikanischen Schutzgebieten eingetroffen, die

wir der gütigen Unterstützung des Kaiserlichen Colonialbeamten in Togo, Herrn v. Lucke verdanken. Für Geschenke haben wir zu danken in erster Linie dem Herrn Stalmann, Pflanzer in Sumatra. Derselbe stellte daselbst eine Sammlung ethnographischer Gegenstände der Battaks für unser Museum zusammen, welche wohl von keiner Sammlung eines anderen Museums übertroffen wird. Ferner haben wir zu danken dem Herrn Senator Holtermann in Stade für 8 Bände des Archivs des Vereins für Geschichte 2c. in Stade, dem Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen für eine beinerne Spitze, dem Herrn Dr. med. Rüst hieselbst für ein mittelalterliches Thürschloß, Herrn Heuser hierselbst für ein Spinnrad und eine Haspel, sowie Herrn Forstassessor Hüterot für eine mittelalterliche Axt. Aus dem Vermächtnis des zu Moritzberg bei Hildesheim verstorbenen Herrn Erhardt sind der Münzsammlung 12 Goldmünzen, 56 Silbermünzen und 3 Kupfermünzen zugefallen.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 1. October 1894 bis 1. October d. J. 358 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Provinzialausschuß 900 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 500 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1894, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4970 ℳ 55 ₰ steht eine

Ausgabe von 3827 ℳ 80 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1142 ℳ 75 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 562 ℳ 26 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2581 ℳ 71 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.

7064. Bernouilli, A. Basler Chroniken. 5. Band. Leipzig 1895. 8.

8828. Facsimile des Planes der Stadt Basel von Mathäus Merian. 1615. Basel 1894. Fol.

Von der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. Session 1895. 1.—4. Band nebst 5 Bänden Anlagen. Berlin 1895. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I. Hannover, 3. Göttingen. Berlin 1894. 8.

Von der historisch-statistischen Section zu Brünn.

8822. Franz, A. Kunstarchäologische Aufnahmen aus Mähren. Brünn 1894. 4.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8820. Düsseldorf im Jahre 1715 nach E. P. Plönnies. Düsseldorf 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. Band II. Heft 1. Kreis Stolp. Stettin 1894. 8.

8826. Dergel, G. Das Collegium majus zu Erfurt. Erfurt 1894. 8.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8824. Bütler, P. Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272). St. Gallen 1894. 4.
8827. Arbenz, E. Joachim Vadian beim Uebergang vom Humanismus zum Kirchenstreite. St. Gallen 1895. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6407. Pyl, Th. Pommersche Genealogien. Band 4. Greifswald 1895. 8.

Von der Handelskammer zu Hannover.

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover, für das Jahr 1894. Hannover 1895. 8.

Von der Provinziaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen von Nordbrabant zu Hertogenbusch.

8838. De St. Jans-Kerk te s'Hertogenbusch. Hertogenbusch 1895. Fol.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta Diplomatica necnon epistolaria Historia Thuringiae. Erster Halbband (ca. 500—1120). Jena 1895. 4.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.

8836. Wappen-Buch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Innsbruck 1894. 8.

Vom Genealogisk Institut zu Kopenhagen.

8825. de Fine Olivarius, L. H. F. Stamtavler over Slaegterne Olivarius og de Fine. Kopenhagen 1894. 4.

Vom Römisch-Germanischen Central-Museum zu Mainz.

4853. Lindenschmit, L. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. IV. Band. 9. Heft. Mainz 1895. 4.

Vom Magistrat der Stadt Nordhausen.

8843. Fest-Schrift. Den Theilnehmern des IV. Haupt-Verbandstages des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Sachsen die Bürger der Stadt Nordhausen. 20./21. und 22. Juli 1895. Nordhausen 1895. 8.

Vom Städtischen Museum zu Nordhausen.

8821. Heineck, H. Friedrich Christian Lesser der Chronist von Nordhausen. Nordhausen 1892. 8.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8819. Osnabrücker Geschichtsquellen.
Band II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Osnabrück 1894. 8.
Band III. Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost von Dr. C. Stüve. Osnabrück 1895. 8.

Vom Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.

8829. Die vierte Säcularfeier der Geburt von Nicolaus Copernicus 18. und 19. Februar 1873. Thorn 1894. 8.
8830. Prowe, A. Copernicus. Ein dramatisches Gedicht. Berlin 1874. 8.
8831. Zur Erinnerung an den 25. Januar 1858. Thorn 1883. 4.
8832. Curtze, W. Leopold Prow. Eine Gedächtnißrede gehalten am 10. October 1887. Thorn 1887. 8.
8833. Semrau, A. Die Grabdenkmäler der Marienkirche zu Thorn. Thorn 1892. 4.
8834. Führer durch die alten Baudenkmäler der Stadt Thorn. Thorn 1894. 8.
8835. Engel, B. Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Rathsarchives mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. Erster Theil. Thorn 1894. 4.

Vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

8511. Urkundenbuch von Niederösterreich.
I. Das Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten. 2. Band (Bogen 1—6). Wien 1894. 8.

II. Privat-Geschenke.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. Frhr. v. Dachenhausen zu München.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser 1894. 19. Jahrgang. Brünn 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. Engelhard in Lingen.

—. Gelatine-Negative der Aufnahmen von Raphon'schen Altären. — Ansichten Nr. 43a. —

Von Herrn Handelmann in Oldesloe.

8840. Handelmann. Der limes Saxoniae in den Kreisen Stormarn und Herzogthum Lauenburg. Oldesloe 1889. 8.

Vom Dr. H. Meyer, Hier.

8823. Meyer, H. Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege. Celle 1893. 8.

Vom Fahnenfabrikant Franz Reinecke, Hier.

245a. Photographie des Dr. Hermann Grote, Stifter des Historischen Vereins für Niedersachsen. † 1895.

Von E. Frhr. von Uslar-Gleichen, Hier.

8839. Gefecht der combinirten hannoverschen Brigade bei Ulderup in Schleswig am 6. April 1849. Hannover 1895. 4.

Von Dr. Otto Volger, gt. Senckenberg, zu Warte Sonnenblick.

8798. Volger, O. Sancta Lucia, der 13. November in Hannover. Ein Lichtblick auf vorgeschichtliche Zeit. Hannover 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. 1895 nebst Nachtrag dazu. Hannover 1895. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 20. Band. Hannover 1894. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 16. Jahrgang 1893. Berlin 1895. 8.

7876. Keller, L. Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. 1609—1623. III. Theil. Leipzig 1895. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 11. Band. Freiburg i. B. 1894. 8.

7549. Hessisches Urkundenbuch. 2. Abtheilung.
Reimer, H. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 3. Band. Leipzig 1894. 8.

8596. Sybel, H. v. Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. 6. und 7. Band. München und Leipzig 1894. 8.

5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 73. und 74. Band. München und Leipzig 1894/95. 8.

8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 2. Band. Hannover und Leipzig 1895. 8.

7534. Treitschke, H. v. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Theil bis zum Jahre 1848. Leipzig 1894. 8.

8837. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover 1895. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1894.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	1462 ℳ	55 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1489 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	705 „	50 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	500 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	540 „	— „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	273 „	— „
	Summa aller Einnahmen	4970 ℳ	55 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:			
	a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	3 „ 40 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	20 „ — „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	247 „ 96 „		
			953 „	36 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		— „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:			
	Bücher und Dokumente	206 „ 70 „		
			206 „	70 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		2596 „	69 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		71 „	05 „
	Summa aller Ausgaben		3827 ℳ	80 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4970 ℳ	55 ₰
Die Ausgabe dagegen	3827 „	80 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1142 ℳ	75 ₰

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1894.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	518 M. 01 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1894 vereinnahmt	900 „ — „
Zinsen-Einnahme	96 „ 43 „
Summa...	1514 M. 44 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2553 M 28 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	923 M. 75 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	28 „ 43 „
Summa...	952 M 18 ₰.

Bilance.

Einnahme	1514 M. 44 ₰
Ausgabe	952 „ 18 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	562 M. 26 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2581 M. 71 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 M. — ₰
Sparkassenbuch	881 „ 71 „
	2581 M. 71 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Landesdirektor.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schaper, Prof., Historienmaler.
16. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
17. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
2. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Adlum bei Hildesheim.

1. Wieker, Pastor.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Berlin.

4. Königliche Bibliothek.
5. Bloch, Iwan, cand. med.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Hehl, Professor.
9. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
10. Kuhlmann, General-Lieutnant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion.

*11. Landsberg, Forstassessor.

12. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
13. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

14. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

15. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

16. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

17. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
18. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
19. Magistrat, löblicher.
20. Museum, Herzogliches.
21. Rhamm, Landsyndikus.
22. Sattler, R., Buchhändler.

Breslau.

23. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

24. Meyer, Redakteur.
25. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

26. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

27. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bibliothek der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
34. Hostmann, G., Fabrikant.
35. Kreusler, Pastor.
36. Noeldeke, Ober-Appellationsrath a. D.
37. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
38. v. Reden, Landschaftsdirektor.
39. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Charlottenburg.
40. Heiligenstadt, C., Dr. phil.

Chemnitz i. S.
41. v. Dassel, Hauptmann und Comp.-Chef.

Colmar im Elsaß.
42. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.
43. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.
44. Deicke, Superintendent.
45. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
46. Windel, Senator.

Diepholz.
47. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
48. Stölting, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.
49. Hilsenberg, Kgl. Forstmeister.

Döhren bei Hannover.
50. Baustaedt, Pastor.
51. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).
*52. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant.

Echte.
53. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.
54. Jürgens, Stadtbaumeister.
*55. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.

Eisenach.
56. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.
57. v. Schack, Rittmeister a. D.

Erfurt.
58. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Fallersleben.
59. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).
60. Wickenburg, Graf.

Flensburg.
61. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Frankfurt a. O.
*62. Transfeldt, Lieutenant.

Gadenstedt bei Peine.
63. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.
64. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.
65. Both, Dr., Gymnasial-Direktor.

Göttingen.
66. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
67. v. Bobers, Fräulein.
68. Kayser, Superintendent.
69. Priesack, J., Dr. phil.
70. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
71. Woltmann, Legge-Inspektor.
72. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.
73. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.
*74. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.
75. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.
76. Alpers, Lehrer.
77. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.
*78. Stade, Fräulein.

Hameln.
79. Brecht, Buchhändler.
80. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.

81. Forcke, Dr., Oberlehrer.
82. Görges, Oberlehrer.
83. Hübener, Regierungsrath.
84. Leseverein, historischer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

85. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

86. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

87. Ahrens, Inspektor.
88. v. Alten, Baron Karl.
89. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
90. Asche, Albert, Lehrer.
91. Bartels, Dr., Oberlehrer.
92. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
93. v. Berger, Consistorialrath.
94. Blumenbach, Oberst a. D.
95. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
96. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
97. Börgemann, Architekt.
98. v. Brandis, Hauptmann a. D.
99. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath a. D.
100. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
101. Busch, Rendant.
102. v. Campe, Dr. med.
103. Comperl, Bibliothekssekretär.
104. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
105. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
106. Doebner, Dr., Staatsarchivar u. Archivrath.
107. Domino, Ad., Kaufmann.
108. Dommes, Dr. jur.
109. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
110. Ebert, Regierungsrath.
111. Eggers, General-Major z. D.
112. Elwert, Rentier.
113. Ey, Buchhändler.
114. Fastenau, Präsident.
115. Franke, C. Fabrikant.
116. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
117. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
118. Friedrichs, Postdirektor a. D.
119. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
*120. Gaeßner, Professor.
121. Georg, Buchhändler.
122. Goedel, Buchhändler.
123. Göhmann, Buchdrucker.
124. Groß, Professor.
125. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
126. de Haën, Dr., Commerzrath.
127. Hagen, Baurath.
128. Hanstein, Wilhelm.
129. Hantelmann, Architekt.
130. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
131. v. Hattorf, Major a. D.
132. Haupt, Dr., Professor.
133. Havemann, Major.
134. Heine, Paul, Kaufmann.
135. Heinzelmann, Buchhändler.
*136. Heye, Gymnasiallehrer.
137. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
138. Hilmer, Dr., Pastor.
139. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
140. Höpfner, Pastor.
141. Hoogeweg, Dr. Archivar.
142. Hornemann, Professor.
143. v. Hugo, Hauptmann a. D.
144. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
145. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
146. Jänecke, Max, Dr. phil.
147. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
148. Kamlah, Dr. phil.
149. Kamp, Major a. D.
*150. Kayserling, Dr.
151. Kindermann, Decorationsmaler.
152. Klindworth, Commerzrath.
153. Kniep, Buchhändler.
154. v. Knigge, Freiherr Wilh.
155. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
156. Köcher, Dr., Professor.
157. Köllner, Amtsgerichtsrath.
158. König, Dr., Schatzrath a. D.
159. Krusch, Dr., Archivar.
160. Kugelmann, Dr. med.
161. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.

162. Lameyer, Hofjuwelier.
163. Laves, Historienmaler.
164. Liebsch, Ferd., Maler.
165. Lindemann, Notar.
166. List, Dr., General-Agent.
167. Lüders, Justizrath.
168. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
169. Mackensen, Professor.
170. Merx, Dr., Archiv-Assistent.
171. Meyer, Emil L., Banquier.
172. Mohrmann, Dr., Professor.
173. Müller, Landesdirektor.
174. Müller, Dr., Medicinalrath.
175. Müller, Georg, Dr., Direktor der höheren Töchterschule I.
176. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
177. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
178. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
179. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
180. Osann, Civil-Ingenieur.
181. Panne, Herm., Kaufmann.
182. Pertz, Dr., Oberlehrer.
183. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
184. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
185. v. Reden, Oberjägermeister.
186. Redepenning, Dr., Professor.
187. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
188. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
189. Renner, Kreis-Schulinspektor.
190. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
191. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
192. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
193. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
194. v. Sandrart, General, Exc.
195. Schäfer, Professor.
196. Schaer, Dr., Oberlehrer.
197. Schaper, Prof., Historienmaler.
198. v. Schele, Frhr., Major.
199. v. Schimmelmann, Landrath.
200. Schlette, Stadtbibliothekar.
201. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
202. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
203. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
204. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule I.
205. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
206. Schultz, O., Weinhändler.
207. Schulze, Th., Buchhändler.
208. Seume, Dr. Oberlehrer.
209. Siegel, Amtsgerichtsrath.
210. Stadt-Archiv.
211. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule I.
*212. v. Steinwehr, Oberst und Brigadier der 10. Gend.-Brigade.
213. Stromeyer, Berg-Commiss.
214. Struckmann, Dr., Amtsrath.
215. Tewes, Archäolog.
216. v. Thielen, Herbert.
217. Tramm, Stadtdirektor.
218. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
219. Ulrich, Oskar, Lehrer.
220. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
221. Visscher von Gaasbeck, Archit.
222. v. Voigt, Hauptmann a. D.
223. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
224. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
225. Waitz, Pastor.
226. Wallbrecht, Baurath.
227. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
228. Wecken, Pastor.
229. Weise, Dr., Oberlehrer.
230. Westernacher, Rentier.
*231. Wundram, Heinr. Buchbindermeister.

*Mitgl. des Vereins für Gesch. der Stadt Hannover.

232. Becker, Gastwirth.
233. Bojunga, Justizrath.
234. Bojunga, Rechtsanwalt.
235. Erdmann, Dr.
236. Gooß, Actuar.
237. Hovedissen, Dr.
238. v. Issendorf, Rechtsanwalt.
239. Mertens, Dr., Senator.
240. Pech, Franz, Antiquar.
241. Ratjens, Landgerichtsdirektor.
242. Schlöbcke, Johann.
243. Wüstefeld, Dr., Oberstabsarzt a. D.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

244. Wecken, Pastor.

Harburg a. E.

245. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Syke.

*246. Eggers, A., cand. hist.

Herzberg a. Harz.

247. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

*248. Bertram, Dr., Domcapitular.
249. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
250. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
251. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
252. Niemeyer, Dr., Landrichter.
253. Ohnesorge, Pastor.
254. Stadt-Bibliothek.

Holzminden a. d. Weser.

255. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

256. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

257. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
258. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

259. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

260. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

261. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

262. v. Bardeleben, Lieutenant.

Julinsburg bei Dassel.

263. v. Alten.

Kirchhorst.

264. Uhlhorn, W., Pastor.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

265. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

266. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.

267. Bartels, Dr., Realschuldirektor.

Leipzig.

268. Helmolt, Hans F., Dr. phil.
269. v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath.

Lingen.

270. Herrmann, Dr., Gymnasialdirektor.

Lintorf.

271. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

272. v. Mandelsloh, Major u. Bat.-Commandant.

Loccum.

273. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

274. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lüneburg.

275. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

276. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

277. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.

278. v. Reden, Reg.-Rath.

Marburg.
279. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.
280. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
281. Hartmann, H., Burgverwalt.

Markoldendorf.
*282. Cohrs, Ferd., Pastor.

Minden a. d. Weser.
283. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.
284. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
285. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.
*286. Verlage, Oscar, Chef der Verlagshandlung Ackermann.

Münster i. W.
287. Kohlmann, Dr., Staatsarchivar.

Nette bei Bockenem.
288. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
289. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.
290. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.
291. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
292. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.
293. Engel, Stadtsyndicus.
294. Falkenhagen, Amtsrath.
295. Kücheldorf, Landrath.
296. Röhrs, L. C., Redakteur.
297. Stein, Kaufmann.
298. Vennigerholz, Rektor a. D.
299. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
300. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
301. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
302. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
303. Grahn, Wegbau-Inspektor.
304. v. Hugo, Landrichter.

Peine.
305. Heine, Lehrer.

Potsdam.
306. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
307. v. d. Decken.

Rathenow.
308. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
310. v. d. Decken, Graf.

Rinteln.
*311. Rumann, Rechtsanwalt.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
312. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Rutenstein bei Stade.
313. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.
314. v. Grone, Generallieut. v. d. Armee.

Salzburg.
315. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.
316. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.
317. Loning, Pastor.

Schleswig.

318. Keetz, W., Postassistent.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

319. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

320. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

321. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

322. Kroner, Dr., Direktor.
323. v. Soden, Frhr., Major.

Thale am Harz.

324. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

325. Gudewill, A. W.

Trier.

326. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

327. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

328. Engel, Harry, Pastor.

Wahlhausen bei Oberhof a. d. Werra.

329. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

330. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

331. Rottmann, Apotheker.
332. von Alten, Baron.

Wernigerode a. Harz.

333. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

334. von Langwerth-Simmern Freiherr.

Wien.

335. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

336. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

337. Bibliothek, Herzogliche.
338. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
*339. Schultz, P., Dr. phil.
340. Zimmermann, Dr., Archivar.

Nachtrag zur Vereinsgruppe für Geschichte der Stadt Hannover.

*341. Schuster, Geh. Baurath.
*342. Gerbers, Pastor.
*343. Meyer, Karl, Dr.
*344. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.
*345. Sievers, Rentmeister a. D.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. zu Berlin. St.
18. *Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland=Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
49. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
50. Akademischer Leseverein zu Gratz.
51. Rügisch=pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
52. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch=Hall.
53. Thüringisch=sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
54. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
55. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
56. Handelskammer zu Hannover.
57. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
58. Historisch=philosophischer Verein zu Heidelberg.
59. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
60. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
61. *Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
62. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
63. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
64. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
65. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen=Altenburg).
66. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
67. Schleswig=holstein=lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
68. Schleswig=holstein=lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

69. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
70. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
71. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
72. Historisches Archiv der Stadt Köln.
73. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
74. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
75. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
76. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
77. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
78. Krainischer Musealverein zu Laibach.
79. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
80. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
81. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
82. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
83 Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
84. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
85. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
86. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
87. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
88. Society of Antiquaries zu London.
89. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
90. Museumsverein zu Lüneburg. St.
91. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
92. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
93. *Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
94. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
95. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
96. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
97. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
98. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
99. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
100. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
101. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
102. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie ꝛc. zu Mitau (Kurland).
103. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.

104. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
105. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
106. Akademische Lesehalle zu München.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
108. Société archéologique zu Namur.
109. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
110. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
111. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
112. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
113. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
114. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
115. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
116. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
117. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
118. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
119. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
120. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
121. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
122. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
123. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
124. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
125. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
126. Reale academia dei Lincei zu Rom.
127. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
128. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
129. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
130. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
131. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
132. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
133. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
134. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
135. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
136. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
137. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
138. Nordiska Museet zu Stockholm.

139. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
140. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
141. *Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
142. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
143. Canadian Institute zu Toronto.
144. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
145. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
146. *Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
147. Historische Genootschap zu Utrecht.
148. Smithsonian Institution zu Washington. St.
149. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
150. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
151. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
152. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
153. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
154. Alterthumsverein zu Worms.
155. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
156. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
157. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
158. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1894.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893 und 1894 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863..................... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872..................... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. **Lüneburger Urkundenbuch.** Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. **Wächter, J. C.,** Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. **Grote, J.,** Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. **von Hammerstein,** Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. **Brockhausen,** Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. **Mithoff, H. W. H.,** Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. **Sommerbrodt, E.,** Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. **Bodemann, E.,** Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. **v. Oppermann und Schuchhardt,** Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. **Katalog** der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. .... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. **Janicke, Dr., K.,** Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. **Jürgens, Dr., O.,** Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. **Sommerbrodt, E.,** Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. **Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens.** Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: **Bodemann, Ed.,** Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: **Meinardus, O.,** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „



Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1896.

Hannover 1896.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. E. Bodemann.**
Professor **Dr. A. Köcher.**
Abt **D. G. Uhlhorn.**

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



I.

Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover.

Von **R. Krieg.**

Die Kirchenbuchforschung hat seit etwa fünf Jahren einen neuen Aufschwung genommen, nachdem man die Wichtigkeit der in den Kirchenbüchern enthaltenen Eintragungen von geschichtlicher, genealogischer und nicht zum wenigsten von statistischer Seite schätzen gelernt hat. Es ist zwar schon vor vielen Jahrzehnten auf dies umfangreiche Material hingewiesen worden und die Literatur hierüber beginnt bereits mit der im Jahre 1831 in Frankfurt a. M. erschienenen wissenschaftlichen Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern von K. L. Becker und im Anschluß daran mit einer Arbeit des Privatdozenten Dr. Üihlein in Heidelberg im 15. Bande der civilistischen Praxis vom Jahre 1832 über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher: aber seit diesen Veröffentlichungen ist nichts besonderes auf diesem Gebiete geschehen, bis endlich im Jahre 1891 von Herrn Archivrath Dr. Jacobs aus Wernigerode auf der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Sigmaringen, und zwar in Folge einer Anregung des Berliner Vereins Herold, die Frage nach dem Alter und dem Bestande der Kirchenbücher Deutschlands eingehend erörtert wurde. Von da ab ist diese Frage von der Tagesordnung nicht wieder verschwunden, und es wird dahin gestrebt, im gesammten Reiche Ermittelungen über den Bestand der Kirchenbücher anzustellen, sie der allgemeinen und örtlichen Geschichtsforschung immer dienstbarer zu machen und sie namentlich auch vor weiterer Vernichtung und Verwahrlosung zu schützen. Dieser

Gesichtspunkt ist umsomehr zu betonen, nachdem den Registern die Eigenschaft von Civilstandesurkunden durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 genommen worden ist und sie fast nur noch als geschichtliches Material betrachtet werden müssen.

Was den Ursprung der Kirchenbücher betrifft, so bedarf es nur eines Hinweises auf die Arbeiten über diese aus den letzten Jahren, worin ihre Geschichte vielfach erörtert worden ist, und auf die Verhandlungen der Generalversammlungen, in denen derselbe Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist. Noch in der letzten Versammlung in Constanz, September 1895 wies Dr. Jacobs auf einen Aufsatz von Jèze, Les registres de naissance à Rome in der Revue générale de droit 1894 livr. 5 hin, in dem eine ähnliche Einrichtung wie die der Kirchenbücher schon bis an die Zeit der römischen Könige nachgewiesen wird. In der Kaiserzeit haben alsdann nach derselben Quelle schriftliche und amtliche Geburtsregister wahrscheinlich schon vom 2., sicher aber vom 4. Jahrhundert ab bestanden, die besonders zu Steuerzwecken dienten.

Zeitlich sind im engen Anschluß daran aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die sogenannten Diptychen zu erwähnen, die aus zusammenlegbaren Wachstafeln bestanden und die Namen der verstorbenen Bischöfe und hervorragender Kirchenvorsteher, sowie auch die Namen der Wohlthäter der Kirche enthielten. Üihlein sieht in diesen Diptychen die Anfänge unserer Kirchenbücher und merkwürdigerweise bezieht sich schon 100 Jahre früher der Pastor Benning in Lintorf (Inspection Buer) in dem von ihm begonnenen Kirchenbuche 1738 auf Cyprian (s. unter Lintorf), der die Einrichtung der Diptychen lobend erwähnt. Es ist dies bisher der einzige Fall, daß in einem deutschen Kirchenbuche auf diese altchristliche Einrichtung Bezug genommen wird. Wie lange sie bestanden hat, läßt sich schwer nachweisen. In den Stürmen der Völkerwanderung werden, wie Dr. Stuhr in seiner Abhandlung über die Mecklenburgischen Kirchenbücher ausführt, alle diese Errungenschaften wieder untergegangen sein; die deutsche Kirche wenigstens hat nichts davon übernommen, und erst als in den Klöstern ein entwickelteres

kirchliches Leben sich gebildet hatte und der Sinn für Geschichts=schreibung mehr geweckt war, fing man an, Nekrologien zu führen, die namentlich dazu dienten, die Wohlthäter der Kirche zu verewigen. Zum Theil vertraten auch die in den Städten angelegten Bürgerregister, Stadtbücher und Kundschaftsbriefe die Stelle der Kirchenbücher, soweit weltliche Zwecke damit verbunden waren, jedoch ist auch über deren Alter und Ver=breitung bisher wenig bekannt.

Wie auf vielen Gebieten der geistigen Thätigkeit, so brachte auch in der Kirchenbuchfrage die Reformation einen Umschwung zu Stande und erst seit dieser Zeit giebt es Kirchenbücher im Sinne regelmäßiger Verzeichnisse des Per=sonenstandes einer Gemeinde. Diese Einrichtung ging von den Reformierten in der Schweiz aus und kein geringerer als Zwingli selbst machte sich um die Anschaffung regelmäßiger Standesregister verdient. Von dort verbreitete sich die neue Einrichtung nach dem Norden, nachdem in Zürich das älteste Kirchenbuch, abgesehen von noch früheren Einzelfällen, im Jahre 1526 angeschafft worden war. In den nächsten Jahr=zehnten finden sich denn auch in Deutschland an verschiedenen Orten Kirchenbücher, aber erst als die kirchliche Gesetzgebung die Einführung allgemein verfügte, verbreiteten sich die Register mehr und mehr. Wir sind durch die Zusammenstellung der evangelischen Kirchenordnungen aus dem 16. Jahrhundert von Richter (Weimar 1846) in der Lage, für die einzelnen Ge=biete die Einführung der Register verfolgen zu können, wenn auch zu bedenken ist, daß sie thatsächlich erst allmählich und oft in Folge von Visitationen bei den Gemeinden Eingang fanden. Für Hannover allerdings besteht keine Kirchenordnung aus dem 16. Jahrhundert, in der die Anlegung von Kirchen=büchern verfügt wird; da aber derartige Vorschriften oft auch auf Nachbargebiete anregend wirkten, so hat zweifellos die braunschweigische Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 auf einzelne Theile der jetzigen Provinz Hannover Einfluß gehabt. In dieser Verordnung wird nämlich die Führung von Kirchenbüchern angeordnet und in einigen Kirchen=büchern Hannovers wird ausdrücklich darauf hingewiesen und

Bezug genommen. Im ganzen sind etwa 40 Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert in der Provinz Hannover noch jetzt vorhanden:

1. Ebstorf (Insp. Ebstorf) 1550
2. Urbach (Fürstenth. Honstein) .. 1562
3. Hoyershausen (Insp. Alfeld)... 1565
4. Rießen (Insp. Stolzenau) 1566
5. St. Ägidii Hannover 1574
6. St. Johannis Lüneburg 1572
7. Alfeld (Insp. Alfeld) 1571
8. St. Stephan Goslar 1575
9. Suderburg (Insp. Ülzen) 1575
10. Steinkirchen (Insp. Altes Land) 1575
11. Rosdorf (Insp. Göttingen I) .. 1581
12. St. Ägidii Osterode a. H...... 1581
13. Lüneburg St. Michael 1585
14. Aurich (Stadt) 1585
15. Bothfeld (Insp. Limmer) 1588
16. Gr. Schneen (Insp. Göttingen III) 1588
17. Lutterhausen (Insp. Hardegsen) 1588
18. Edesheim (Insp. Hohnstedt) ... 1588
19. Hedemünden 1588
20. Hattorf (Insp. Herzberg) 1589
21. Pattensen (Calenberg) 1589
22. Wassel (Insp. Pattensen) 1589
23. Hann. Münden 1589
24. Osterode a. H................ 1590
25. Wulften (Insp. Herzberg) 1591
26. Balge (Insp. Nienburg) 1592
27. Grone (Insp. Göttingen I).... 1592
28. Behrensen (Insp. Hardegsen) .. 1592
29. Wollbrechtshausen (Insp. Hardegsen) 1592
30. Eldagsen II (Insp. Jeimsen)... 1593
31. Kirchwehren (Insp. Limmer)... 1593

31a. Lüneburg St. Lamberti 1596

32. Nette (Insp. Bockenem) 1597

33. Ellensen (Insp. Markoldendorf) 1598
34. Heersum (Insp. Sehlde)...... 1598
35. Rienstedt (Insp. Osterode) 1597
36. Göttingen St. Jacobi........ 1599
37. Bockenem................. 1599
38. Schmedenstedt (Insp. Peine)... 1599
39. Eldagsen I (Insp. Jeimsen)... 1597
40. Lenthe (Insp. Limmer)....... 1600

Von diesen sind nur 4 älter als die braunschweigische Kirchenordnung, während alle anderen aus den drei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts stammen. Wenn auch die Gesammtzahl der Register aus dem genannten Jahrhundert nicht eben hoch ist — in der Provinz Sachsen z. B. sind etwa 250 vorhanden, in Mecklenburg-Schwerin nur ein einziges, — so darf man nicht kurzweg daraus schließen, daß alle übrigen Kirchenbücher erst später, also frühestens im 17. Jahrhundert angelegt worden seien. Es ist vielmehr anzunehmen, daß eine ganze Reihe der älteren K.-B. bald nach ihrer Einführung zu Grunde gegangen ist. Der 30jährige Krieg hat sicherlich sehr viele zerstört, aus allen Gegenden der Provinz liest man in den Büchern selbst die Klagen darüber; viele sind ferner auch bei anderen gelegentlich entstandenen Pfarrbränden untergegangen und noch im 7jährigen Kriege ist manches vernichtet worden. Endlich mag auch die Sorglosigkeit in der Aufbewahrung den Untergang manches alten Registers verschulden; denn es ist sogar von Zerstörungen durch Mäusefraß und ähnlichen Ursachen die Rede. Man kannte den Werth der Aufzeichnungen für die späteren Geschlechter eben nicht und daher wurden sie auch zuerst möglichst kurz und manchmal sogar für die Nachkommen unverständlich abgefaßt. Eine Eintragung, z. B. daß an dem und dem Tage des Schäfers Tochter verstorben sei, ohne jeden Namen, ist urkundlich werthlos. Auf der anderen Seite allerdings ist hervorzuheben, daß viele Kirchenbücher über ihren Zweck hinausgegangen sind und uns eine Menge allgemein- und ortsgeschichtlicher Aufzeichnungen hinterlassen haben, die auch heute noch Beachtung verdienen. In der Hauptsache

werden immer wieder die Leiden und Schrecken des unheilvollen 30jährigen Krieges geschildert, für die Küstenstriche kommen die verheerenden Wasser- und Sturmfluthen dazu, hier und da treten auch Bedrückungen durch den Katholicismus hervor, namentlich zur Zeit des Religionskrieges selbst, auch der 7jährige Krieg ist nicht ohne viele Drangsale vorübergegangen; kurz es enthalten die Kirchenbücher im allgemeinen für die Geschichte recht werthvolle Nachrichten, die einer näheren Würdigung werth sind.

Das nachfolgende Verzeichnis ist durch Vermittelung des Königlichen Landes-Consistoriums sowie der übrigen hohen Behörden zu Stande gekommen und ihnen gebührt an erster Stelle der Dank für ihre Bereitwilligkeit. Die einzelnen Berichte der Geistlichen konnten zwar nicht in ihrem ganzen Umfange aufgenommen werden, sondern es handelte sich nur darum, die Anfangsjahre der einzelnen Register und deren erhebliche Lücken, sowie das Vorhandensein von geschichtlichen Nachrichten festzustellen. Das Verzeichnis soll gleichzeitig als Nachschlagebuch für diejenigen dienen, welche über die Kirchenbuchsverhältnisse eines Ortes Auskunft suchen und schon aus diesem Grunde mußten die Ermittelungen möglichst kurz gefaßt werden.

Die Richtigkeit der Angaben, namentlich der Daten konnte wegen der ungeheuren Stoffansammlung selbstverständlich nicht in jedem Falle geprüft werden und die Verantwortlichkeit dafür mußte deshalb den Berichterstattern selbst überlassen bleiben. Wenn außerdem kleine Irrthümer untergelaufen sind, so sind diese nicht in letzter Linie durch die unleserliche Schrift einzelner Geistlichen entstanden. Auch die Vollständigkeit mag vielleicht zu wünschen übrig lassen, da nach dem Bericht des Landes-Consistoriums noch nicht alle Ermittelungen eingegangen sind. Vielleicht kann diesem Uebelstande durch einen späteren Nachtrag abgeholfen werden.

Abkürzungen.

T = Taufregister. Tr = Trauregister. B = Begräbnisregister. Cm = Communicantenregister. Cfm = Confirmandenregister. L = Lücken. o. L. = ohne Lücken. Gesch. Nachr. = geschichtliche Nachrichten. Die Zahlen hinter T Tr B Cm Cfm bedeuten das Anfangsjahr des Registers.

Consistorial-Bezirk Aurich.

Inspection Aurich.

Bangstede. T Tr u. B 1724 ohne Lücken. Cm 1766, Cfm 1818. Die Ortschaft Ihlowerfehn ist i. J. 1790 zu Bangstede eingepfarrt und hat bis 1852 besondere K.-B. gehabt, die 1790 beginnen.

Barstedt. T Tr u. B 1684, Cm 1747, Cfm 1729.

Engerhafe. T 1715, Tr 1753, B 1713, Cm 1713, Cfm 1726.

Middels. T 1672 mit Lücken bis 1743, Tr 1672, B 1742, Cm 1749, Cfm 1749.

Nach einer Nachricht vom Prediger Cothenius von 1743 sind die früheren Register unter seinem Vorgänger verloren gegangen. Es ist ein Verzeichnis der Pastoren von 1576 an vorhanden. In dem Begräbnisregister von 1817 findet sich nachstehende Notiz über die letzte Hinrichtung in Ostfriesland: Der vormalige Schäferknecht Gerd Heinrich Büsselmann aus Leyenbergen im Herzogthum Oldenburg ist wegen dieses doppelten Meuchelmordes nach Vorschrift des Preuß. Landrechts Th. 2 Tit. 20 § 826 seq. und in Gemäßheit der sich hierauf stützenden vom Kgl. Cabinets-Ministerio zu Hannover genehmigten Erkenntnisses der Kgl. Justiz-Canzlei zu Aurich vom 18. Juli 1818, nachdem der Mörder zur Richtstätte geschleift, daselbst mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode gebracht, auch der Körper desselben in eine Kuhhaut gewickelt, bei Egels verscharrt worden. — Nach einer dieser Eintragung vorhergehenden Notiz hatte der Mörder seine Opfer jedesmal am Abend zwischen 9 und 10 Uhr, während sie am Feuerheerde saßen, durch das Fenster erschossen.

Moordorf. Eigene Register seit 1892; frühere in Victorbur, der Mutterkirche.

Ochtelbur. T Tr u. B 1706, Cm u. Cfm 1765.

Riepe. T Tr B 1712, Cm Cfm 1735. Reihenfolge der Pastoren seit 1603.

Victorbur. T 1620, Tr 1717, B 1693, Cm 1718, Cfm 1778 ohne größere Lücken.

Westerende. T Tr B 1693 ohne Lücken; Cm 1853, Cfm 1827.

Wiegboldsbur. T Tr B 1700 mit Lücken von 1703—1726. Cm 1729, Cfm 1778.

Stadt Aurich.

Die Taufregister beginnen 1615 und es fehlen die Aufzeichnungen aus den Jahren 1616—19, 1677—79, 1681—91. Die Trauregister fangen bereits 1585 an, doch fehlen die Aufzeichnungen von 1594, 1616 17, 1631, 1633, 1639. Die Sterberegister beginnen 1666, mit Lücken von 1677—1723; Cm 1730, Cfm 1755.

Inspection Emden.

Loquard. T 1632, Tr u. B 1671, Cm 1725. Das Verzeichnis der Getauften ist auf Anordnung Michael Walthers, die Trau- und Sterberegister sind 1671 bei einer Visitation des Matthias Cordovius angelegt worden.

Marienhafe. T Tr B 1680; Cm 1753, Cfm 1726. In der Communicantenliste von 1795 steht folgende Notiz: Nachdem in dem dermaligen Kriege die englischen und churhannoverschen Truppen von den Franzosen gezwungen worden, die vereinigten Niederlande zu verlassen und sich in unsere Provinz hineinzuziehen, so ist darauf das churhannoversche 9. Cavallerie-Regiment Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, leichte Dragoner, in die hiesige und Osteeler Gemeine am 1. Osterfeiertage, den 5. April zur Einquartierung eingerückt. Und da ein Theil dieser Dragoner begehrte, daß ihnen von uns Predigern, weil ihr Feldprediger gestorben, das heil. Abendmahl ausgetheilt werden möchte, so ist solche Handlung

am 22. und 25. April vollzogen. — Es folgen 130 Namen etwa der Compagnie des Hauptmanns von Reder.

Im ältesten Kirchen-Buch 1680 steht außerdem, daß die Verzeichnisse auf Befehl von Georg Albrecht, regierendem Fürsten von Ostfriesland angelegt seien. Im Jahre 1725 erließ derselbe Fürst nochmals ein Edikt über die Einrichtung der Kirchen-Protokolle.

Osteel. T Tr B u. Cm 1712 ohne Lücken; Cfm 1876; seit 1766 wurden die Namen der Confirmanden im Communicantenregister geführt. Die früheren Register sollen 1622 von den Mansfeldern zerstört worden sein.

Petkum. T 1681—97, 1701—11, 1714—heute, im übrigen Lücken;
Tr 1582—1711, 1742—heute, im übrigen Lücken;
B 1792—heute, Cm 1793—heute, Cfm ebenfalls.

Pewsum. T Tr B Cm u. Cfm 1729. Die Register stammen aus der Zeit der ostfriesischen Fürsten.

Siegelsum. Sämmtliche Register sind 1827 verbrannt; einzelne Notizen reichen bis 1750.

Woquard. T 1683, Tr 1728, B 1683, Cm 1724, Cfm 1828.

Stadt Emden.

Taufregister 1749 ohne Lücken; am Rande enthält es zugleich die Namen der Getrauten von 1749—1833; das Begräbnisregister fängt 1815 an. Es sind Angaben über den Verlust etwaiger Kirchenbücher aus der Zeit von 1586 bis 1595 nicht vorhanden.

Inspection Norden.

Arle. (Erste Pfarre.) T Tr B 1723, Cm u. Cfm sind in der zweiten Pfarre. Die Einrichtung ist durch eine General-Hochfürstl. Verordnung von 1723 erfolgt.

Arle. (Zweite Pfarre.) T u. Tr werden bei der ersten Pfarre aufbewahrt; ebenso B bis 1801.

Baltrum. T Tr B u. Cm 1707, Cfm 1876.

Hage. (Erste Pfarre.) T 1717, Tr 1725, B 1725, Cm 1801, Cfm 1804.

(Zweite Pfarre.) T 1720, Tr 1706, B 1725, Cm 1765, Cfm 1799. Die ordentliche Führung der Kirchenprotokolle ist durch Verfügung der fürstlich ostfriesischen Regierung vom 24. Nov. 1719 angeordnet worden.

Juist. T 1704, Tr 1727, B 1732, Cm 1753 Cfm 1754. Die älteren Register sind wahrscheinlich bei dem Brande der Pfarre 1818 beim Abzug der Franzosen, die auch die Kirche verwüstet hatten, verloren gegangen.

Nesse. T Tr B 1614, Cm Cfm 1785.

Norderney. T 1688, Tr 1722, B 1697, Cm 1752; in den Jahren 1697—1718 sind die vorgekommenen Strandungen aufgezählt; 1750 Erbauung der Kirche.

Stadt Norden.

Taufregister 1637, Trauregister 1674, Sterberegister 1730, Communicanten- und Confirmandenregister 1752. In dem Taufregister wird von 1768 an der Geburtstag des Kindes beigefügt und es ist daraus ersichtlich, daß die Neugeborenen bald nach der Geburt getauft wurden, auch wenn sie etwa in einer zwei Stunden vom Kirchorte entfernten Landgemeinde wohnten.

Inspection Reepsholt.

Etzel. T Tr B 1652 mit Lücken von 1812—15, Cm 1722, Cfm 1845.

Horsten. T Tr B Cm 1682, Cfm 1739 ohne größere Lücken.

Marx. T Tr B Cm Cfm 1722 ohne Lücken. Frühere Register sind 1721 verbrannt.

Reepsholt I und II. T Tr B 1633, Cm 1760, Cfm 1824, Lücken nicht vorhanden.

Inspection Potshausen.

Amdorf. T Tr B Cm Cfm 1718 auf Grund der Verordnung vom 24. Sept. 1725.

Backemoor. T Tr B 1712, Cm 1800, Cfm 1830 lückenlos.

Breinermoor. T 1698, Tr 1729, B 1731, Cm 1793, Cfm 1797 lückenlos.

Detern. T Tr B 1644, Cm 1752, Cfm 1728. Geschichtliche Nachrichten vorhanden. Erwähnt ist der Befehl Georg Albrechts vom 17. Sept. 1725 über die Führung der Protokolle.

Filsum. T 1719, Tr 1731, B 1731, Cm 1716, Cfm 1717; kürzere ortsgesch. Bemerkungen. Die früheren Register sind danach am 16. April 1716 verbrannt.

Neuburg. T Tr B 1648 ohne Lücken; Cm 1730, Cfm 1779.

Potshausen. T Tr B 1731, Cm 1737, Cfm 1803 ohne Lücken.

Remels. T 1678, Tr 1675, B 1678, Cm 1778, Cfm 1789, ohne größere Lücken.

Rhaude. T 1702, Tr 1701, B 1704, Cm Cfm 1749 ohne größere Lücken.

Westrhauderfehn 1829. Ostrhauderfehn 1889.

Inspection Leer.

Bingum. T Tr B 1647, Cm 1746, Cfm 1784. Reihenfolge der evang. Pastoren seit 1506.

Hesel. T Tr B 1643, Cm 1738, Cfm 1739.

Holtgaste. T Tr B 1695, Cm 1744, Cfm 1803. Verzeichnis der Pastoren seit der Reformation mit Bemerkungen zu den einzelnen Namen.

Holtland. T Tr B 1629—1662, 1679—1696, 1698—1701; von 1714 ohne Lücken, Cm 1531, Cfm 1765. Kurze Bemerkungen über Truppendurchzüge von 1637—42.

Nortmoor. T Tr B 1671 lückenlos, Cm 1793, Cfm 1853. Bei der Kirchenvisitation am 11. Juli 1671 sind die Register eingeführt worden.

Pogum. T Tr B 1725, Cm 1728, Cfm 1772.

Steenfelde. 1719.

Böllen. T 1683, Tr 1679, B 1677, Cm 1765, Cfm 1737.

Stadt Leer.

Taufregister seit 1674, Trauregister seit 1676 mit Erwähnung eines alten Protokolls von 1674; Sterberegister seit 1728 Cm 1795.

Inspection Esens.

Bloomberg-Neuschoo. 1870; die früheren Eintragungen stehen in den K.-B. von Ochtersum.

Dunum. T 1670, Tr B 1693, Cm u. Cfm 1675.

Esens I und II. T 1629, Tr 1711, B 1720, Cm 1740, Cfm 1800 ohne erhebliche Lücken. Im Taufbuche wird die Geburt und Taufe des Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland v. J. 1665 1. October etwas ausführlicher gemeldet.

Fulkum. T 1685 mit Lücken 1718, 1719, 1738, 1758, 1770, Tr 1686, B 1686, Cm 1775, Cfm 1760.

Langeoog. T 1851, Tr 1853, B Cm Cfm 1852.

Ochtersum. T 1664, Tr 1667, B 1655, Cm 1748, Cfm 1773 mit größeren Lücken. Bei einem Aufstande am 24. März 1813, der durch den unglücklichen Ausgang des Zuges Napoleons nach Rußland veranlaßt wurde, ist die Mairie von Ochtersum überfallen und die dort befindlichen Bücher, Acten und Kirchenregister sind bis auf eins, das die Listen der Jahre 1727—1800 enthält, vernichtet und zerrissen worden.

Roggenstede. T Tr 1634, B 1726, Cm 1666, Cfm 1807. Im ältesten K.-B. ist vorn nur ein Namensverzeichnis der Prediger seit 1520 etwa und hinten ein Verzeichnis der in der Weihnachtsfluth vom 25. December 1717 umgekommenen, aufgefundenen und begrabenen Personen enthalten.

Spiekeroog. T 1721, Tr 1719, B 1750 Lücken in den Jahren 1804—22, Cm 1718. Die ältesten Register sind vermuthlich bei der großen Wasserfluth 1717 weggekommen.

Stedesdorf. T Tr B 1630 ohne Lücken, Cm Cfm 1745; aus dem Jahre 1649 eine längere Notiz über das Begräbnis des Grafen Ulrich von Ostfriesland, 1717 über die Weihnachtsfluth.

Thunum. T 1672, Tr B 1670 ohne Lücken, Cm 1701, Cfm 1876.

Werdum. T 1. Jan. 1662—1688; dann Lücke bis 1718, später größere Lücken. Tr 2. Okt. 1662—1688 Lücke bis 1726, B 1662 fast ohne Lücken.

Westeraккum. T Tr B 1668, Cm 1670. Im Jahre 1783 fand am Neujahrstage in der Kirche eine erregte Scene statt, als der Prediger Gittermann ein neues Gesangbuch einführen wollte. Es entstand ein solcher Lärm, daß das alte ostfriesische Gesangbuch beibehalten wurde.

Westerbur. T Tr B 1689. Cm 1730.

Westerholt. T Tr 1686, B 1687, Cm 1728, Cfm 1823; frühere K.=B. sind zur Zeit des Pastors Cron 1732—49 verloren gegangen; er wurde 1749 emeritiert, da er den Verstand verloren hatte.

Inspection Wittmund.

Ardorf. T Tr B 1749, Cm Cfm 1764. Frühere Register von 1708—1731 und von da bis 1748 sind wahrscheinlich beim Pfarrbrande 1850 verloren gegangen.

Asel. T 1631 Lücke von 1661—68, Tr 1671 Lücke von 1692—1702, B 1707, Cm 1716.

Berdum. T Tr B 1651, Cm 1679 Cfm 1681.

Blersum. T Tr B 1678 ohne Lücken, Cm Cfm gemeinsam 1729. Im Taufbuch eine kurze Notiz über die Beisetzung der Fürstin Christiane Louise am 9. Juni 1723 in Aurich. Im Jahre 1729 wurde die Veränderung und Neueinrichtung der Protokolle vom Consistorium befohlen; 1765 trat wieder eine neue Form ein und 1852 wurden die Register gesondert angelegt.

Burhafe. T Tr B Cm 1650 ohne Lücken.

Buttforde. T Tr B 1646 ohne Lücken, Cm Cfm 1731.

Eggelingen. T u. B 1651, Tr 1652, Cm 1765.

Funnix. T Tr B 1674, Cm 1740.

Leerhafe. 1692. In der Gemeinde waren früher zwei nicht unbedeutende Klöster.

Wittmund. T Tr B 1650, Cm 1765. Ein Verzeichnis der Pfarrer vorhanden.

Inspection Großefehn.

Aurich=Oldendorf. T Tr B 1700, Cm 1774, Cfm 1730.
Bagband. T Tr B Cm 1696, Cfm 1708.
Großefehn 1857.
Hatshausen. T Tr 1686 einzelne lose Blätter mit Lücken, B 1675, Cm Cfm 1734.
Iherings 1864.
Strackholt. T Tr B 1726, Cm 1767.
Timmel. T Tr B Cm 1699 ohne größere Lücken, Cfm 1769.
Wiesens. T Tr B Cm 1643; bis 1722 jedoch nur in einzelnen unvollständigen und losen Blättern.

Herrlichkeiten.

Dornum. T Tr B 1706, Cm 1748, Cfm 1707. Verzeichnis der Prediger seit der Reform. 1534 und verschiedene kirchengeschichtl. Nachrichten.
Neustadt=Gödens. T B 1695, B 1696. Die Register von 1713—36 fehlen überall. Cm 1738, Cfm 1739. Pastorenverzeichnis: Geschichtl. Nachrichten über die Todesfälle in der gräfl. Wedelschen Familie.
Logabirum. T 1719, Tr 1731, B 1718, Cm 1739, Cfm 1742.
Resterhafe. T Tr 1667 mit Lücken von 1739—49, B Cm Cfm 1749. Nachrichten über das Reformationsjubiläum 1717, über die Christfluth am 24. Dec. 1717 und über eine im Auftrage des Patrons vom Pfarrer unternommene Collectenreise von 1718—1719, die bis Dresden ausgedehnt worden ist.

Stadt Wilhelmshaven.

Die Kirchenbücher sind seit der Gründung der Gemeinde, dem 1. October 1882, vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt.

General-Superintendentur Osnabrück-Hoya-Diepholz.

Inspection Georgsmarienhütte.

Achelriede. T Tr B 1673, Tr hat größere Lücken von 1681—98; B Lücken von 1723—48.

Bellm. T Tr 1810, B 1822.

Dissen. T Tr B 1693, Cfm ebenfalls 1693, Cm 1876.

Georgsmarienhütte. 1873.

Hilter. T Tr B 1634 mit Lücken von 1662—94.

Holte. T Tr B 1698, Cfm 1738; die früheren Register sind am 16. März 1598 mit dem Pfarrhause verbrannt. Geschichtliche Nachrichten verschiedener Art vorhanden.

Iburg. T 1717, Lücke von 1729—66, Tr 1718 mit derselben Lücke, B 1811, Cm 1765.

Schledehausen. 1803.

Inspection Buer.

Arenshorst. T 1752, Tr 1753, B 1811, Cm 1752, Cfm 1753.

Barkhausen. T Tr B 1712 mit Lücken von 1762—76. Es ist außerdem ein Familienregister vorhanden, worin die sämmtlichen Glieder der Gemeinde nach den Familien geordnet und diese wieder nach Ortschaften getrennt nach ihrer Geburt, Verheirathung und ihrem Tode angeführt sind. Es beginnt 1663 und ist bis zur Einrichtung der Register fortgeführt.

Buer. T 1711, Tr 1671, B 1671.

Essen (bei Osnabrück). T Tr B 1690, Cfm 1822, Cm 1876. Verzeichnis der Pfarrer von 1593—1855. Es ist ein Kirchenbuch der früheren Hauskirche der gräflichen Familie von dem Bussche-Ippenburg von 1721—1808 vorhanden mit einem Pastorenverzeichnis von 1642 ab.

Hoyel. T 1740, Tr 1762, B 1763, Cm 1765, Cfm 1822.

Hunteburg 1815.

Lintorf. T B 1699, Tr 1703 lückenhaft. Auf dem ersten beschriebenen Blatte des 1738 vom Pastor Bening begonnenen Kirchenbuches ist folgendes verzeichnet: Pamelius in verba Cypriani: (Nomen eorum offertur) Alludit

Cyprianus ad veteris Ecclesiae consuetudinem, quae tum eorum, pro quibus offerebatur, tum omnium, qui in communionem Ecclesiae persistebant, Episcoporum tum vivorum quum defunctorum nomina e sacris tabulis, quae Diptycha vel πτυχὰ vocabantur, in sacrificio Missae recitare solebant. Diptycha erant tabulae duae, quarum uni vivorum, alteri defunctorum nomina inscribebantur. Huc pertinet illud Dionysii Areop. Eccl. Hier. c III, cum se mutuo omnes salutaverint, mystica τῶν ἱερῶν πτυχῶν sc. tabularum fit recitatio.

Die älteren K.-B. sind wahrscheinlich bei drei Pfarrhausbränden verloren gegangen.

Melle. Sämmtliche Register beginnen 1721 nach dem Brande der Stadt am 13. Mai dieses Jahres.

Neuenkirchen. T Tr B 1691.

Oldendorf. T B 1718, Tr 1717, Cm 1808, Cfm 1718 überall einzelne Lücken.

Venne. T Tr 1630, Lücken von 1634—1699. B 1672 Lücken 1681—99.

Inspection Bramsche.

Bramsche. T Tr B 1670, Lücken in den einzelnen Registern von 1689—1721, Cfm 1740.

Engter. T Tr B 22. Oct. 1725 mit der Einführung des Pastors Jütting.

Wenige kurze Notizen aus dem 18. Jahrh. vorhanden. In den Jahren 1694—1798 wurde ein besonderes Verzeichnis über die in der Kapelle von Barenau Getauften und Getrauten geführt.

Fürstenau. T Tr B 1. Juli 1678 ohne Lücken. In den Registern sind kurze geschichtliche Nachrichten aus dem 17. und 18. Jahrh. vorhanden.

Ueffeln. T 1672 Lücke von 1727—31, Tr B 1670, Cfm 1731.

Vörden. T B 1822, Tr 1835.

Inspection Badbergen.

Badbergen. T Tr B 1671, fast ohne Lücken, Cfm 1797.

Berge. 1840, Cfm 1833.

Bippen. T Januar 1690, Lücken 1703—04 und 1710—11, Tr April 1690, Lücken von 1739—61, B 31. August 1762, Cfm 1762. Bei der französischen Orga.isation des Ober=Ems=Departements 1811 wurden die sämmtlichen Register an die Mairie abgegeben, weil dort das Civilstandesregister geführt wurde.

Stift Börstel. T B 1739, Tr Cfm 1740. Vielfache Lücken überall.

Gehrde. T 1714, Tr 1808, B 1808; für die Dauer der franz. Zeit sind die Civilstandesregister da.

Lorten. 1854 mit Gründung der Parochie.

Quakenbrück. T Tr B 1667. Die Reformationsfeier im Jahre 1817 ist ausführlich beschrieben.

Inspection Meppen.

Meppen. 1842/43.

Lingen. T Tr 1728, B 1739.

Inspection Bassum.

Bassum. T Tr B 1698, Cm 1876, Cfm 1801.

Colnrade. T 1692, Tr B Cfm 1720, Cm 1876. Die älteren K. B. sind 1720 verbrannt.

Harpstedt. T Tr B 1659—1713, von da ab einzelne Lücken, besonders von 1713—1739, entstanden vermuthlich durch Brand in der Pfarre.

Heiligenlohe. T Tr B 1681 ohne Lücken.

Neuenkirchen. T 1674, Tr 1680, B 1712 Cm 1713 Cfm 1794.

Inspection Hoya.

Bücken. T Tr B 1664, Cm 1762, Cfm 1809.

Dörverden. T Tr 1660, B 1694, Cm 1799, Cfm 1795.

Eitzendorf. T Tr B 1669, Cm 1727, Cfm 1739. Die Register nebst Krankenberichten sind auf Veranlassung

des Pastors Heinrich Pape (1667—1674) gekauft und eingerichtet worden.

Eystrup mit den Filialen Anderten und Hasbergen. T Tr B 1673.

Hassel. T Tr 1752 nebst einzelnen Blättern von 1674—98, B 1753.

Hoya. T Tr B 1672, Cm 1674, mit kleinen Lücken. Verzeichnis der Geistlichen von 1524 ab.

Hoyerhagen. T Tr B 1715 mit Lücken von 1748—63.

Magelsen. T Tr B 1718, Cm 1819, Cfm 1794. Frühere Register sind vermuthlich 1808 verbrannt.

Oiste. T Tr B 1757 ohne L.

Wechold. T Tr B 1732, Cm 1736.

Westen. T Tr B Cm 1685, Cfm 1792.

Inspection Nienburg.

Balge. T 1592, Lücken 1700—48, Tr 1645. L 1696 bis 1748, B 1645, L 1700—48, Cm 1755, Cfm 1902.

Binnen-Bühren. T Tr B 1668, Cm 1753, Cfm 1743. Gesch. Nachr. von 1668 ab.

Borstel. T Tr B 1673, Cm Cfm 1692. Gesch. Nachr. von 1688—92.

Drakenburg. T 1660, Tr 1669, B 1696, Cm 1696 mit kleinen Lücken. Kurze gesch. Nachr.

Estorf. T Tr 1805, B 1804, Cm 1800, Cfm 1835. Vor 1805 gehörte Estorf zu Landesbergen.

Heemsen. T Tr 1690, B 1693, Cm 1806, Cfm 1773.

Holtorf mit Fil. Erichshagen. T Tr 1639, B 1640, Cm 1724, Cfm 1787.

Husum. T Tr B 1774, Cm 1732, Cfm 1775. Die älteren K. B. sind 1774 verbrannt.

Liebenau. T Tr B 1715, Cm 1823, Cfm 1716. Aeltere K. B. 1715 verbrannt.

Lohe. T Tr B 1731, Cm 1767, Cfm 1770.

Nienburg. T B 1645, Tr 1655, Cfm 1755.

Staffhorst. T Tr B 1670, Cfm 1749. Gesch. Nachr. und Hinweis auf ein früheres K. B.

Steimbke. T 1616, Tr 1615, B 1614, Cm 1712, Cfm 1780.

Wietzen. T B 1684, Tr 1691, Cfm 1831.

Inspection Stolzenau.

Kirchdorf. T 1700, Tr. 1711, B 1709, Cm 1846, Cfm 1707.

Landesbergen. T Tr B 1689, Cm 1767, Cfm 1757.

Lavelsloh. T Tr B 1654 ohne große Lücken, Cfm 1793, Cm 1877.

Leese. T 1753, Lücke von 1755—81, Tr 1756, B 1758, Cfm 1756. Verzeichnis der Pfarrer von 1589 ab.

Nenndorf. T Tr B 1685 mit einzelnen Lücken, Cfm 1768.

Rehburg. T Tr B 1663, Cm 1723, Cfm 1794. Chronik von 1664 ab mit einem Predigerverzeichnis.

Rießen. T Tr B 1566 angelegt vom ersten bekannten luth. Pfarrer. Lücken von 1609—47 und 1732—49; die erste Lücke ist im Kriege entstanden. Cm 1584, Cfm 1830. Es ist ein Kundebuch und ein Familien- und Seelenverzeichnis vorhanden.

Schinna. T Tr 1672, B 1673, Cm 1783, Cfm 1784.

Stolzenau. T Tr B 1674, Cm 1744, Cfm 1795.

Uchte. T Tr B Cfm 1736, Cm 1876.

Warmsen. T Tr B 1675, Cm 1876, Cfm 1780. Verzeichniß der Pastoren, Lehrer und Kirchendiener seit 1670.

Inspection Sulingen.

Barenburg. B T Tr 1734, Cm 1809, Cfm 1766. Kriegsnachrichten von 1626 und 1795—1801. Frühere Register sind anscheinend verloren gegangen.

Mellinghausen. T 1687, ebenso Tr B u. Cm mit größeren Lücken, Cfm 1754.

Schmalförden. T u. B 1685, Tr 1727. Einzelne kl. Lücken. Namen der Geistlichen von 1583 ab.

Scholen-Schwaförden. T Tr B 1728. Namen der Geistl. von 1630 ab.

Ströhen. 1869 bei Gründung des Kirchspiels.

Sulingen. T Tr B 1639, lückenhaft bis 1719, Cm 1846, Cfm 1795. Alte Register sind 1719 verbrannt.

Varrel. B T 1665, Tr 1666. Cm 1739, Cfm 1769.

Inspection Vilsen.

Asendorf. T Tr B 1688, Cfm 1761; ohne Lücken überall.

Blender. T Tr B 1681, Cm 1712, Cfm 1777, überall Lücken.

Intschede. T B 1735, B 1736, Cm 1736, Cfm 1800. Im J. 1799 war noch ein Verzeichnis der Copulierten, Getauften und Verstorbenen von 1609—16 da.

Martfeld. T Tr B 1746, Cm 1876, Cfm 1777. Frühere sind verbrannt.

Schwarme. T Tr B 1693 ohne gr. Lücken.

Sudwalde. T Tr B 1746 ohne Lücken, Cm 1750, Cfm 1746. Die alten K.-B. sind verbrannt. Es ist eine Verfügung Georg II. vom 7. März 1749 wegen Führung der K.-B. vorhanden.

Vilsen. T 1650, Lücken 1675—1700, Tr 1701, B 1604, Lücken 1627—1700, Cm 1756.

Inspection Weyhe.

Barrien. T Tr B 1669, Tr mit Lücken von 1696—1717, Cm 1774, Cfm 1779.

Brinkum. T 1612, Tr 1613, B 1724. Geschichtl. Nachr. über den 7jähr. Krieg. Aeltere Bücher verbrannt.

Heiligenfelde. T 1720, Tr 1740, B 1721. Im J. 1719 ist die Pfarre mit Archiv verbr.

Heiligenrode. T Tr B 1654, Cm 1744, Cfm 1828.

Leeste. T B 1711, Lücke von 1756—91, Tr 1671. Dieselbe Lücke durch einen Brand.

Nordwohlde. T B 1674, Tr 1710. Nach der Chronik sind auch Tr von 1695 ab vorhanden gewesen; Cm 1741, Cfm 1731.

Riede. T 1670, Tr 1665 B 1665, Cm 1776. Cfm 1695. Nach einer Nachricht in den Kirchenrechnungen sind schon

1621 zwei Bücher angeschafft, die jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Syke. T 1778, ebenso Tr u. B und zwar sind es Abschriften der Register von Barrien, zu dem Syke bis 1837 gehörte.

Weyhe. T Tr 1776, lückenhaft zuerst, B 1777 Cfm 1778, Cm 1840. Frühere Register verbrannt.

Inspection Diepholz.

Barver. T Tr B 1689, Lücken von 1708—29, Cm 1707, Cfm 1809. Frühere wahrscheinlich beim Brande der Pfarre verloren gegangen.

Brockum. T Tr 1686, B 1708, Cm 1799, Cfm 1795.

Diepholz. T 1660, Tr 1658, B 1659, Cm 1658, Cfm 1681. In einem Confitentenregister von 1609—32 finden sich auch einzelne Taufeintragungen.

Jacobidrebber. T Tr B Cm 1665, Cfm 1737 überall lückenhaft.

Lemförde. T Tr 1688, B 1712, Cm 1763, ebenso Cfm.

Mariendrebber. T Tr B 1715, Cm 1772, Cfm 1828.

Rehden-Hemsloh. 1871.

Wagenfeld. T Tr B 1688, Cm 1807, Cfm 1699.

Consistorialbezirk Bremen, Verden und Land Hadeln.

Stadt Buxtehude.

T Tr beginnen 1654. Im Januar 1812 mußten die Prediger auf Befehl der französischen Regierung die K.-B. in die Mairie abliefern, setzten aber die Verzeichnisse in einem besonderen Buche fort, bis sie am Schlusse von 1813 die Register zurückerhielten. Das Sterberegister fängt erst 1708 an und umfaßt nur die in Altkloster mit einer Leichenpredigt Bestatteten. Communicantenregister sind erst seit 1870 und Conf.-Register seit 1842 vorhanden.

Stadt Stade.

Etats-Kirch-Taufregister und Trauregister beginnen 1659, Sterberegister 1740, Cfm u. Cm 1799. Es ist ein

Familienbuch mit Denkwürdigkeiten seit 1630 vorhanden; ein altes Kirchenbuch ist 1659 beim Brande verloren gegangen.

St. Cosmae-Damiani. T Tr 1659, B 1823, Cm 1859, Cfm 1801. Frühere 1650 verbr.

St. Nicolai. T Tr 1685, B 1823, Cm 1859 Cfm 1839.

St. Pancratii. T Tr 1685. Die drei letzten Kirchen sind combiniert und die Register enthalten einige geschichtl. Nachrichten, namentlich auch Texte von Predigten für die Brandtage.

In der früheren, 1868 aufgehobenen, Kgl. hannoverschen Garnisongemeinde sind die Taufregister von 1716, Trau- und Sterbe-, sowie Com.-Reg. von 1775 und Conf.-R. seit 1816 vorhanden.

Inspection Altes Land.

Borstel. T B 1775, Tr 1776; ältere Bücher sind 1775 verbrannt.

Grünendeich. T Tr B 1706, Cm 1745, Cfm 1817.

Hollern. T Tr B Cm 1694, Cfm 1853.

Jork. T 1664, Tr 1680, B 1680, Cm 1808 Cfm 1809.

Mittelnkirchen. T Tr B 1806, Cm 1859, Cfm 1818.

Neuenfelde. T Tr B 1718, Cm 1763, Cfm 1831.

Neuenkirchen. T Tr B 1760, Cm 1876, Cfm 1825. Gesch. Nachr. von 1760—1839, namentlich über den Aufstand gegen die Mairie am Ende von 1812, wobei auch ein früheres K.-B. verloren gegangen ist. — Nach Eingang des vorliegenden Berichtes wurden vom Geistlichen alte K.-B. gefunden, die von 1692—1759 reichen.

Steinkirchen. T Tr B 1575, ohne Lücken. Cm 1686, Cfm 1777. Bemerkungen über die Wasserfluth 1825.

Twielenfleth. T 1676, Tr B 1696, Cm u. Cfm 1724. Das älteste K.-B. ist von Bertram Schwede angelegt worden.

Inspection Bremervörde.

Bevern. T Tr 1663, B 1664, Cm 1757, Cfm 1800. Kurze geschichtl. Nachr.

Bremervörde. T Tr B 1689. Bei Anlegung sind frühere nicht vorgefunden.

Gnarrenburg. T Tr B 1790.

Kirchwistedt. T Tr B 1608, Cm 1814, Cfm 1854. Angelegt auf Befehl des General-Sup.

Kuhstedt. T 1680, Tr 1684, B 1682, Cm 1746, Cfm 1824.

Lamstedt. T 1647, Tr 1662, B 1647, mit kl. Lücken.

Oerel. T Tr B 1687, mit Lücken von 1712—14, Cm 1694, Cfm 1735.

Oese. T Tr 1669, B 1670, Cm 1694, Cfm 1816. Die Register sind auf Verordnung und Befehl des Consistoriums in Stade eingeführt worden.

Inspection Bargstedt.

Ahlerstedt. T Tr B 1667, Cm 1747, Cfm 1820.

Apensen. T Tr B 1741. Frühere sind verbrannt.

Bargstedt. T 1653, Tr 1669, B 1670. Cm 1740, T hat Lücken von 1657—1664.

Harsefeld. T Tr B 1759. Einige gesch. Nachr. über den Brand von 1799.

Horneburg. T Tr B 1632; die älteren Register sind 1632 beim Brande des Fleckens, durch Tilly herbeigeführt, verloren gegangen.

Mulsum. T Tr B 1667, Cm 1833, Cfm 1834.

Neukloster mit Bliedersdorf. T 1739, Tr 1698, B 1698, unvollständig bis 1813, frühere Reg. sind nach einer Notiz im ältesten Buche vermuthlich verbr.

Inspection Kehdingen.

Balje T Tr B 1773; frühere von ungefähr 1670 ab sind verbrannt.

Bützfleth. T Tr B 1662 ohne Lücken; es ist außerdem ein kleines Kirchenbüchlein von Kindtaufen, Copulationen und Begräbnissen von 1654—58 vorhanden.

Drochtersen. T Tr B 1772. Frühere sind am 22. Aug. 1772 verbrannt.

Freiburg. T Tr B 1634 mit Lücken von 1656—76, Cm 1837, Cfm 1800.

Hamelwörden. T Tr B 1695; frühere K.-B. sind nach einer Notiz verbrannt.

Krautsand. T Tr B 1682, Cm 1727 jedoch nur der Zahl nach, ohne Namen, Cm 1789.

Krummendeich. T Tr 1634 mit Lücken von 1678—94, B 1673 mit denselben Lücken.

Oederquart. T Tr B 1815. Erwähnung der Sturmfluthen von 1717—19.

Inspection Lehe.

Bederkesa. T Tr B 1743. Frühere Register sind verbrannt.

Debstedt. T Tr B 1691, Cm 1691—1788 unter Angabe der Zahl der Communicanten.

Elmlohe. T 1663, Tr B 1652 überall Lücken von 1688—94, Cm 1693, Cfm 1748.

Flögeln. T Tr B 1700.

Lehe. T Tr B 1687, Cm 1737, Cfm 1852. Einzelne gesch. Nachr.

Neuenwalde. T B 1681, Tr 1682; in der Filiale Hymendorf T u. B 1834, Tr 1837, Cm 1837, Cfm 1835.

Inspection Lesum.

Aumund 1873.

Hambergen. T 1653, Tr 1651, B 1685, Cm 1837 nach den Zahlen an jedem Sonntage.

Lesum. T B. 1656, Tr 1683, Cm 1734, Cfm 1831. Kürzere gesch. Nachr.

Meyenburg. T Tr B Cm 1694, Cfm 1811.

Osterholz. T B 1696, Tr 1724, Cm 1696, Cfm 1787. Kurze Nachr.

Ritterhude. T Tr B 1678. Pfarrerverzeichnis seit 1612, Cm 1718, Cfm 1817.

Scharmbeck. T Tr B 1675; einzelne ältere Jahrgänge fehlen, Cm 1701.

Schwanewede. T Tr B 1696, Cm 1739, Cfm 1844.

Inspection Neuhaus a. O.

Belum. T Tr B 1661, Cm Cfm 1759.

Bülkau. T 1612 Lücken 1636—61, Tr 1661, B 1629 Lücken 1636—51, Cm 1650, Cfm 1778.

Cadenberge. T Tr 1658 Lücken 1660—65 und 1667—85, B 1666 Lücken 1675—85. Ein Verzeichnis der berichteten Kranken seit 1686 und Cfm Cm seit 1718 vorhanden.

Geversdorf. T Tr B 1656, Cm 1728, Cfm 1761.

Kehdingbruch. T Tr B Cm 1665, Cfm 1712. Eine Cons.=Verfügung über die Kirchenbuchführung von 1718 ist vorhanden.

Neuhaus a. O. T Tr B 1693, Cm 1837, Cfm 1838.

Oberndorf. T Tr B 1581. Verzeichnis der Geistlichen und Vikare seit 1430.

Oppeln. T Tr B 1672, Cm 1719, Cfm 1853.

Inspection Osten.

Basbeck. T Tr B 1682, Cm 1696, Cfm 1798. Gesch. Nachrichten vorhanden.

Burweg. T Tr B 1685 mit Lücken von 1686—1701.

Großenwörden. T Tr B 1673, Cm 1741, Cfm 1794. Gesch. Nachr. über Deichbrüche u. s. w.

Hechthausen. T Tr B Cm 1637, Cfm 1791. Im Landraths=amt Neuhaus liegen Acten des vormaligen Gerichts Hechthausen über Kirchenbausachen.

Himmelpforten. T Tr B Cm 1692. Kurze geschichtl. Nachr. von 1704—83.

Oldendorf. T Tr B Cm 1696, Cfm 1783.

Osten I und II. T Tr B 1662, mit Lücken 1672, 1673, 1675—82, 1689—92.

Inspection Rotenburg.

Ahausen. T Tr B 1698, Cm Cfm 1707. Frühere Register sind 1707 verbrannt.

Brokel. T 1667, Tr 1680, B 1670.

Fintel. T 1823, Tr u. B 1848.

Kirchwalsede. T Tr B 1682, Cm 1790.

Neuenkirchen. T Tr B 1729, Cm 1790, Cfm 1778.

Rotenburg. T Tr B 1681, Cm 1707, Cfm 1794. Beim Eintritt der Münsterschen Zeit von 1675—80 (Reichsexecutor Bischof von Münster, Bernhard von Galen) flüchtete der damalige Superintendent und Pastor von Rotenburg, Mag. Henning Schröder unter Mitnahme der in seinem Besitz befindlichen kirchlichen Documente und Schriften, ohne daß jemals wieder Kunde von ihm nach Rotenburg gelangt ist. Sein Nachfolger führte 1681 in seinem Sprengel die Tauf-, Trau- und Sterberegister ein. — Es sind geschichtl. Nachrichten vorhanden, die bereits von dem jetzigen Superintendenten Kottmeier: „Altes und Neues in der Geschichte der Insp. Rotenburg", verwerthet worden sind.

Scheeßel. T Tr 1655, B 1682 überall fehlen einzelne Jahrgänge, Cm 1694. Ältere K.-B. sind wahrscheinlich beim Pfarrbrand im 30j. Kr. verloren gegangen.

Schneverdingen. T 1685, Tr 1794, B 1690.

Sottrum. T Tr B 1686, geschichtl. Nachr. von 1686—1750 vorhanden.

Visselhövede mit Fil. Wittorf 1795. Frühere von 1748 herrührende Register sind verbr.

Wolterdingen. T 1685, Tr B 1684.

Inspection Sandstedt.

Bramstedt 1779. Im Lagerbuche sind geschichtl. Nachr. über die Anlegung der Register.

Bruch. T Tr B Cm 1694.

Büttel. T Tr B 1683, Cm 1695 der Zahl nach, Cfm 1781.

Meyenburg. T Tr B 1673, Cm 1693, Cfm 1812.

Sandstedt. T Tr B 1681, Cm 1752. Geschichtl. Nachr. über Deichbrüche u. s. w.

Wersebe. T 1630, Tr 1629, B 1625. Kurze Vermerke.

Wulsbüttel. T B 1061, Tr 1662 Cm 1692 (Zahl der Communicanten).

Inspection Trupe-Lilienthal.

Fischerhude. T 1799, Tr 1853, B 1799, Cm 1853, Cfm 1844. Fischerhude gehörte vor 1852 zu Wilstedt, wo also die früheren Verzeichnisse liegen.

Grasberg. 1789.

Kirchtimke. 1757. Frühere sind vermuthlich 1733 verbrannt.

Otterstedt. T 1661, Tr 1669, B 1696.

St. Jürgen. T Tr B 1687, Cm 1727, Cfm 1748. Bei einer großen Wasserfluth 1682 sind nach Inhalt des vorhandenen Lagerbuches alle Kirchenschriften und Documente verloren gegangen.

Trupe-Lilienthal. T Tr B 1691. Nachr. über Sturm- und Wasserfluthen und über die Ereignisse der französischen Occupation 1810—13; letztere sind von dem Dr. med. Heinrich Dittmer verfaßt, der die Geschäfte der Mairie versah und die Civilstandesregister führte.

Wilstedt. T Tr B 1687.

Worpswede. 1759.

Inspection Verden.

Achim. T Tr B 1670, mangelhaft bis 1691.

Arbergen. T Tr B 1663 ohne große Lücken; Cm 1695, Cfm 1819.

Daverden. T Tr B 1682, Cm 1697, Cfm 1809.

Kirchlinteln. T 1758, Tr B 1759 Cm 1807, Cfm 1841. Frühere sind verbrannt.

Oyten. 1842.

Posthausen. 1852.

Verden-Domgemeinde. 1692. Cm 1824, Cfm 1722; einzelne Lücken vorhanden.

Verden-St. Andreas. 1654. Cm 1839, Cfm 1733; einzelne Lücken.

Verden-St. Johanniskirche. T Tr B Cm 1659; Cfm 1781; darin sind auch die Eintragungen aus der Garnisongemeinde, die bis 1867 von demselben Pfarrer bedient wurde.

Wittlohe. T Tr B 1743, Cm 1747, Cfm 1800. Frühere sind vermuthlich verbrannt.

Inspection Wulsdorf.

Altluneberg. T Tr 1673, B 1674.

Beverstedt. T 1666, Tr 1665, B 1669; einzelne, namentlich die ersten Jahrg. lückenhaft; manche Eintragungen sind ohne Namen: z. B. ein Kind in B. geboren.

Berhövede. T 1679 Lücke von 1730—42, Tr 1651 Lücke von 1730—40, B 1660 Lücke von 1630—41, Cm 1754.

Bramel. T 1660, Tr 1698, B 1649, Cm 1698 unter Angabe der Zahl der Communicanten.

Geestemünde. T 1688, Tr B 1690, Cm 1722, Cfm 1772.

Lorstedt. 1800, Cm 1860, Cfm 1800. Frühere Register sind 1859 verbrannt.

Schiffdorf. 1686, Cm 1747, Cfm 1787 ohne größere Lücken überall.

Stotel. T 1678, Tr B 1679. Kurze geschichtl. Nachrichten.

Wulsdorf. T 1687, Tr B 1688, Cm 1798, Clm 1798.

Inspection Land Wursten.

Cappel. T Tr B 1704.

Dorum. T Tr 1672, B 1682, Cm 1694 (Zahl). Kurze geschichtl. Nachr.

Imsum. T Tr B Cm 3. Juni 1694.

Midlum. T Tr B 1682.

Misselwarden. T Tr B 1704, Cm 1759, Cfm 1731.

Mulsum. T 1697, Tr B 1715.

Padingbüttel. T 1773, Tr 1801, B ebenfalls. Ältere Register vermuthlich verbrannt.

Spieka. T Tr B 1716. Das Register der Com. mit den Namen beginnt 1837, bis dahin war nur die Zahl angegeben, Cfm 1740.

Wremen. T 1667, Tr B 1668, Cm 1694 (Zahl der Com.), Cfm 1767.

Inspection Zeven.

Elsdorf. T Tr B 1658 fast ohne Lücken.

Gyhum. T 1732 mit Lücke von 1802—74, ebenso bei Tr u. B. Alle übrigen Register sind 1887 verbrannt; doch sind Nebenregister vorhanden.

Heeslingen 1770. Frühere Register sind verbrannt.
Rhade 1751.
Selsingen 1803.
Sittensen. T Tr B 1668. Die alten Bücher sind nach einem Berichte im Lagerbuche zur Zeit der Münsterschen Invasion von den Soldaten aus der Pfarre weggenommen und verbrannt.
Zeven. T 1652, Tr 1710; am Rande des Taufregisters sind seit 1659 auch Trauungen vermerkt, B 1695.

Inspection Land Hadeln.

Altenbruch. T 1662, Tr 1678, B 1683.
Ihlienworth. T Tr B 1705. Verzeichnis der Prediger von 1570 ab.
Lüdingworth. T Tr B 1665, geschichtliche Nachrichten vorhanden.
Neuenkirchen. T 1682, Tr 1728, B 1685, Cm 1685. Die Kirchenbücher sind bei der am 6. Febr. 1682 durch den Statthalter Carl Albrecht von Holstein und den Hofrath Abraham Bessel sowie die Visitatoren M. Mithobius und Georg Jonas Tonsor abgehaltenen Kirchenvisitation angelegt worden.
Nordleda. T Tr B 1654.
Odisheim. T Tr B 1724, Cm 1788.
Osterbruch. T B 1681, Tr 1685.
Otterndorf. T 1639, Tr 1664, B 1765.
Steinau. T 1682, Tr B 1754. Nach einer Notiz hat die Gemeinde schon vor der Reformation bestanden, doch gehen die Nachrichten nur bis 1573 zurück.
Wanna 1721, Cm 1797, Cfm 1870.

Consistorial-Bezirk Lüneburg-Harburg-Dannebergschen Theils.

Stadt Lüneburg.

Pfarre St. Johannis. T Tr 1572 ohne Lücken, B 1755 und zwar dies Register für die drei lutherischen Kirchen der Stadt bis 1852 in einem Buche.

Pfarre St. Nicolai. T Tr 1603 ohne Lücken, B 1841.
Pfarre St. Michaelis. T Tr 1585 ohne Lücken, B 1728.
St. Lamberti. T Tr 1596 ohne Lücken, B 1841.
Garnisongemeinde. T Tr 1652, B 1756, Cfm 1782.

Inspection Bevensen.

Alten-Medingen. T B 1713, Tr 1714.
Barum. T Tr B 1667, Cfm 1737.
Bevensen I. T Tr B 1650, Cm 1697—1713 familienweise geführt.
Bevensen II 1853.
Bienenbüttel 1752. Die älteren Jahrg. sind vielleicht 1786 verbrannt.
Medingen. T Tr B Cm Cfm 1688. Unter dem Titel: Merkwürdigkeiten sind längere geschichtliche Nachrichten vorhanden, die mit 1688 beginnen und bis in die Gegenwart gehen.
Wichmannsburg. T 1658, Tr B 1669.

Inspection Bleckede.

Barscamp. T Tr B 1662, Cm 1811, Cfm 1779. Frühere Register sind im Kriege verloren gegangen.
Bleckede. T Tr B 1682.
Dahlenburg 1757.
Garlstorf 1724.
Lüdersburg 1721. Cfm 1722.
Nahrendorf. T 1636, Tr 1741, B 1638.
Neetze. T Tr B 1648, Cm 1797, Cfm 1776.
Neuhaus i. L. T Tr B 1640, Cm Cfm 1843.
Radegast. T Tr 1694, B 1733, Cfm 1733.
Stapel mit Kapellen. T Tr B 1640, Lücken von 1692—1719 (unvollständige Eintragungen.)

Inspection Dannenberg.

Bahrendorf. T B 1698, Tr 1699, B hat Lücken vou 1719—24, Cm 1833, Cfm 1719.

Breselenz mit den comb. Kirchen Wibbese und Brese. T Tr 1666, B 1721.

Für Wibbese und Brese. T 1672, Tr B 1686; fast überall einzelne Lücken.

Caarßen. T 1776, Tr 1795, B 1794, Cm 1858.

Damnatz. 1760, Cm 1876, Cfm 1834.

Dannenberg. T Tr B 6143. Verzeichnis der Geistlichen und Bürgermeister seit 1598.

Hitzacker. T 1665, Tr 1670, B 1703.

Riebrau. T 1686, Tr B 1794, Cm 1847 Cfm 1736,

Tripkau. T 1695, Tr B 1730, Cm 1813, Cfm 1839.

Wehningen. T Tr B 1667 lückenhaft. Mehrere Kirchenbücher sind 1779 verbrannt.

Inspection Ebstorf.

Ebstorf. T 1627, Tr 1627, B 1550, Cm 1671, Cfm 1763. Es sind Lücken vorhanden und zwar fehlen bei T die Jahrg.: 1668—71. bei Tr 1671—89, bei B dieselben; außerdem giebt es ein Verzeichnis der Äbtissinnen des Klosters von 1495—1667 und der Superintendenten von der Reformation (1528?) an.

Eimke. 1727, Cm 1873, Cfm 1795.

Gerdau. T Tr B 1638. Die Eintragungen bis 1721 sind zum Theil unleserlich, die einzelnen Blätter zerrissen und die Angaben vielfach kurz und dürftig, Cm 1638 mit Unterbrechungen, Cfm 1776. Verzeichnis der Pfarrer.

Hanstedt mit Tochterkirche Wriedel. 1738 und in Wriedel 1757.

Natendorf. T B 1699, Tr 1698.

Inspection Gartow.

Gartow. 1721. Frühere Register in diesem genannten J. verbrannt.

Holtorf mit Capern. 1761, einzelne Jahrg. von 1660—71 fehlen, Cm 1736 Cfm 1723.

Prezelle. 1689, Cm 1837, Cfm 1780.

Restorf. 1721, Cm 1834, Cfm 1745. Pfarrerverzeichnis und geschichtl. Nachr. seit 1554, frühere Register verbrannt.

Schnackenburg. 1728, frühere Register verbrannt.

Trebel, T B 1644, Tr 1646, Cm 1708, Cfm 1701.

Inspection Harburg.

Altenwerder. Nach dem Brande der Pfarre 1640 und der Zerstörung aller Urkunden und Register wurde in demselben J. ein neues Kirchenbuch angelegt. Darin ist ein Verzeichnis der Gemeindeglieder von 1641 sowie der Einwohner der eingepfarrten Ortschaften Kirchhof, Roß, Waltersdorf, Dranow und Krusenbusch. Im Begräbnisregister sind Unglücksfälle, Morde und Selbstmorde oft ganze Seiten hindurch mit behaglicher Breite geschildert, und zwar meist lateinisch; auch sonstige ortsgeschichtliche Nachrichten über Sturmfluthen u. ä., sowie geschichtl. Notizen allgemeiner Art reichlich vorhanden.

Elstorf. 1639, ohne gr. L, Cm 1728, Cfm 1735.

Harburg, Archidiakonat, 1625—53, Cm 1625. Bei Tr Lücke von 1636—1790, bei B Lücke von 1654—1748.

Hollenstedt. T 1638, Tr u. B 1737, Cfm 1737, Cm 1827.

Moisburg. T Tr B 1628, ohne L., Cm 1743, Cfm 1739. Vier Wochen nach Michaelis 1627 wurde das Pfarrhaus von anhaltischen Reitern niedergebrannt, wobei die früheren K.-B. verloren gegangen sind.

Sinstorf. 1730, mit Lücken von 1785—94.

Inspection Lüchow.

Bergen a. d. Dumme. T 1668, Tr 1678, B 1706. Fil. Spithal. Es ist in dem Register eine längere geschichtliche Notiz aus der Zeit des 7jährigen Krieges von 1757/58 enthalten.

Bülitz. 1660. Cm 1816, Cfm 1793, Fil. Zeetze. Nach einer Notiz wurden 1643 bei Lüchow um Johannis 200 Bauern erschlagen.

Clenze mit Bussau. T Tr B 1690, Cm 1864, Cfm 1830; ein früheres Register vorhanden gewesen.

Crummasel mit Groß-Wittfeitzen. T 1728, Tr 1742, B 1733.
Küsten mit Meuchefitz. 1651 mit Lücken von 1682—86, Cm 1688, Cfm 1782.
Lüchow. T u. B. 1645, Tr 1669, Cm 1729, Cfm 1828.
Plate. 1660. Frühere Aufzeichnungen sind nicht vorhanden gewesen.
Predöhl. 1667. Bei einem Brande 1877 sind verschiedene Actenstücke abhanden gekommen.
Rebenstorf-Bösel. T B 1685, Tr 1688; für beide Gemeinden in einem Bande.
Satemin. 1637 mit Lücke von 1680—87. Verzeichnis der Prediger seit 1544 mit ortsgeschichtl. unwichtigen Notizen.
Schnega. 1692. Cm 1876. Cfm 1827.
Woltersdorf. 1648. Cm 1876, Cfm 1764.
Wustrow. 1691, 16. Sept. ohne Lücken, Cm 1833, Cfm 1744; frühere Register 1691 verbrannt.
Zebelin. T B 1634, Tr 1635, Cm 1828, Cfm 1806.

Inspection Lüne.

Amelinghausen. 1818. Frühere K.-B. mit werthvollen, bis 1495 reichenden Nachr. sind 1818 verbrannt.
Artlenburg. T 1640—1718, zum Theil durch Mäusefraß zerstört. Tr 1666 mit Lücken von 1727—49, B 1666 mit einzelnen Lücken, Cm 1822, Cfm 1750.
Bardowiek St. Petri und St. Pauli. T Tr B Cm 1650; die Eintragungen der Jahre 1714—23 sind höchst mangelhaft.
Bardowiek St. Nicolai. T 1741, Tr 1744, B 1740, Cm Cfm 1704. Es ist ein Verzeichnis der Oberprovisoren von 1226 an bis zur Gegenwart vorhanden.
Betzendorf. T u. B 1663, Tr 1706 ohne Lücken; im Lagerbuch Cap. III sind Angaben über die Anlegung.
St. Dionys. 1853; frühere Register 1877 verbrannt.
Echem. 1745. frühere Register 1876 verbrannt.
Embsen. T Tr B 1683, Cm 1804, Cfm 1794.
Hittbergen. T Tr B 1690, Cm 1861, Cfm 1770. Viele geschichtl. Nachr. über die dänische Invasion 1693, das

Bombardement von Ratzeburg und 1712—15 über die Ereignisse aus dem nordischen Kriege.

Kirchgellersen. T 1644, Tr u. B 1730, Cm 1667, Cfm 1730.

Lüne. Das älteste gemeinsame Register für T Tr B beginnt 1630. Große Lücke von 1704—82; dann folgt ein nach Familien geordnetes Verzeichnis der kirchlichen Handlungen; auch die Communicanten sind im ältesten Register verzeichnet, Verzeichnis der Äbtissinnen und Klosterdamen des Klosters Lüne von 1704—69.

Lüneburg Strafanstalt 1883.

Reinstorf mit Wendhausen und Vastorf. T Tr B 1768, Cm 1754, Cfm 1792. Das Pfarrhaus ist 1635 (durch Mansfeldische Reiter) und 1801 abgebrannt.

Scharnebeck. T Tr B 1670 ohne L, Cm 1683; Cfm 1853; kurze geschichtl. Notizen.

Thomasburg. T 1671, Tr 1692, B 1664, Cm 1838, Cfm 1738; im Jahre 1663 sind die sämmtlichen Pfarracten verbrannt.

Inspection Pattensen.

Egestorf bei Lün. Die ältesten Eintragungen sind in den annales ecclesiae Egest. — einem Notizbuch für kirchliche Vorfälle aller Art seit 1642. Besondere Tauf- und Trauregister beginnen 1658, Begräbnisregister 1719, Cm 1737, Cfm 1827. Im Jahre 1642 ist die Pfarre abgebrannt. Es ist die Verordnung Georg II. vom 7. März 1749 über die Führung der K.-B. vorhanden.

Hanstedt mit Undeloh. T Tr B 1642 ohne L., Cm 1861, Cfm 1790.

Pattensen. T 1642 mit L. von 1679—86 und 1690—92, Tr 1709 ohne L., B 1699.

Ramelsloh. T 1684, Tr 1709, B 1768, Cfm 1709.

Raven. 1687. Cm 1854, Cfm 1796.

Salzhausen. T Tr B 1640, lückenhaft bis 1674; von 1675 bis 1684 nichts vorhanden, seit 1684 ebenfalls unvollständig bis 1743.

Inspection Winsen a. d. L.

Drennhausen. 1749. (Da nach dem Berichte des Pfarrers die Jahrgänge 1691—1706 fehlen, so beginnen die Register vermuthlich nicht 1749, sondern schon 1649.)

Handorf i. L. 1683—96 in einzelnen Blättern, defect, zum Theil unleserlich und zerfressen. Die Register sind vom Pastor Willich Henrich von Deyen am 26. Juni 1683 angelegt.

Marschacht. T Tr B 1693. Die Register sind von 1725 bis 1756 sehr unvollständig und haben bis 1764 nur einzelne Notizen.

Winsen a. d. L. T Tr B 1673, scheinbar ohne L., aber auf zerrissenen Blättern; in den Jahren 1786—1852 haben mehrere eingepfarrte Ortschaften besondere Register.

General-Superintendentur Celle.

Inspection Ahlden.

Ahlden a. d. Aller. T Tr B 1683, Cm 1844, Cfm 1772.

Eickeloh. T B 1694, Tr 1696, Cm 1792 Cfm 1753; geschichtl. Nachr. aus dem 7 jähr. Kr.

Gilten mit Norddreber. 1632. Cm 1837, Cfm 1745.

Hudemühlen. 1726 mit Lücken von 1776—81; kürzere Notizen.

Kirchwahlingen. T 1710, Tr 1718, B 1715, Cm 1760, Cfm 1743; die ältern Reg. verbrannt.

Rethem a. d. Aller. 1749. Cm 1824, Cfm 1799.

Suderbruch. 1735. Cm 1789. Cfm 1777.

Inspection Beedenbostel.

Beedenbostel. 1671. Cm 1796, Cfm 1759.

Eldingen-Hohnhorst. 1732, Cm 1766, Cfm 1760.

Eschede. 1681 mit L von 1694—1706.

Hohne. T 1684, Tr B 1667, Cm 1752, Cfm 1741.

Langlingen. 1660, die Jahrgänge 1783—93 fehlen bei T u. B; die von 1616—24, 1738—47, 1754—55 bei Tr Cm 1791, Cfm 1751.

Müden a. d. Aller. 1647; die Jahrg. 1687—99 fehlen; Cm 1784, Cfm 1753. Geschichtl. Nachr. aus den Jahren 1757—78 vorhanden.

Wienhausen. T u. B 1661, Tr 1669 ohne L, Cm 1740, Cfm 1673.

Inspection Bergen b. Celle.

Bergen b. Celle. 1655. Cm 1807, Cfm 1754.

Hermannsburg. T u. B 1642, Tr 1663, zuerst in Form von ungebundenen Notizbüchern; von 1716 ab regelrechte Register.

Müden a. d. Ö. 1794; die früheren Register sind verbrannt.

Sülze. 1684. Cfm 1727.

Inspection Burgdorf.

Burgdorf. T Tr 1652, B 1749, Cm 1775, Cfm 1801,

Haimar. 1696. Cm 1782, Cfm 1794; ältere Register abhanden gekommen.

Hänigsen. T 1700, Tr B 1722, Cm 1751, Cfm 1787.

Harber. T Tr 1676, B 1681; ein Index Absolutorum ist familienweise geführt in den Jahren 1676—92, größtentheils lateinisch, Cfm 1784; in dem Begräbnisregister kommen vereinzelt längere Lebensläufe vor.

Ilten mit den Capellen Viten, Ahlten und Hövede. T 1649 bis 1680, von da bis 1717 keine Taufregister vorhanden. Tr B 1717. Nach der Pfarrchronik von 1669 sind im 30j. Kriege die meisten vorhanden gewesenen K.-B. verbrannt.

Lehrte 1750, frühere wahrscheinlich verbrannt.

Rethmar 1686. Cm 1829, Cfm 1736.

Steinwedel 1663. Cm 1853, Cfm 1861.

Uetze. T B 1670, Tr 1672, Cm 1856, Cfm 1820; einzelne geschichtl. Nachr. über Kriegszeiten.

Inspection Burgwedel.

Bissendorf. 1677. Cm 1740, Cfm 1777.

Brelingen. T Tr B u. Cfm 1671—1729 ohne L. anscheinend und unleserlich.

Burgwedel. 1661. Cm 1810, Cfm 1741.

Isernhagen 1651 ohne L, Cm 1761, Cfm 1688. Pfarrerverzeichnis seit 1561.

Kirchhorst. 1685. L von 1689—99, Cm u. Cfm 1685; eine Ortskirchengeschichte vorhanden.

Mellendorf. T 1660—1683, Tr 1658—1684, B 1658—1683; überall von da lückenhaft bis 1701.

Wettmar. 1717. Cm 1812, Cfm 1795; kurze geschichtl. Nachr. örtlicher Natur.

Inspection Celle.

Blumlage. 1761. Cm u. Cfm 1757; die älteren Bücher von 1656 ab sind verbrannt.

Bröckel. T 1650, Tr B 1689 ohne L., Cm 1841, Cfm 1794.

Celle. 1752. Strafanstalt 1791, Altencelle 1668.

Groß-Hehlen. 1721. Cm 1808, Cfm 1721, Fil. Garßen.

Nienhagen b. Celle. 1737.

Wathlingen. 1630 o. L. Cm 1829, Cfm 1689.

Winsen a. d. Aller. 1655. Lückenhaft bis 1677.

Inspection Fallersleben.

Fallersleben. T 1629, Tr B 1630, Cm 1620, Cfm 1827. Kurze Notiz über den 30j. Kr.

Hattorf-Mörse. T 1751, Tr u. B 1794; frühere Reg. sind 1825 verbrannt.

Heiligendorf. 1691 ohne große L. Cm Cfm 1876.

Jembke. T 1722, Tr B 1718.

Reindorf mit Almke. 1729. Cm 1740, Cfm 1730. Nach einer Bemerkung in der historia ecclesiastica ist 1729 beim Brande des Pfarrhauses auch das K.-B. mit den fast 100j. Eintragungen verloren gegangen.

Ochsendorf mit Kl. Steimke, Uhry und Beienrode. 1724. Cm 1746, Cfm ebenfalls. Dänische Krieger haben 1642 die Kirche geplündert und das Kirchenbuch geraubt.

Rohde. T B 1678, Tr 1679. Kirchenrechnungen seit 1576 vorhanden; im alten Lagerbuche sind die Zustände

während des 30j. Kr. vom Pastor Caspar Steigerthal geschildert. Verzeichnis der Pfarrer seit 1564.

Sülfeld. 1655. Das Pfarrhaus ist zweimal abgebrannt.

Inspection Gifhorn.

Adenbüttel. T u. B 1692, Tr 1743, Cm 1774, Cfm 1756; die Register sind mit Rethen (matres comb.) in einem Bande.

Didderse 1717. Cm 1832, Cfm 1770; kleine geschichtl. Nachr. von 1717—55 und 1781—86.

Essenrode mit Grassel. 1739. Cm 1876, Cfm 1780.

Gifhorn. 1627. Cm 1864, Cfm 1627.

Isenbüttel. 1638 L von 1655—92 u. 1725—36. Cm 1638, Cfm 1840.

Leiferte. 1736. Cm 1846, Cfm 1770.

Meine. T 1697, Tr 1794, B 1761, Cm 1866, Cfm 1782.

Ribbesbüttel. T 1649, L von 1668—84 und 1749—61, Tr 1652, L von 1674—84 und 1753—61, B 1685 L von 1753—61, Cm 1863, Cfm 1761. Die Pfarre ist 1628 abgebrannt.

Wahrenholz. 1687. Cm 1853, Cfm 1756.

Inspection Sievershausen.

Eddesse-Dedenhausen. 1731. Cm 1811, Cfm 1733.

Edemissen. 1731. Cm 1809, Cfm 1765; frühere Register 1731 verbrannt.

Meinersen. T u. B 1669, Tr 1670, Cm 1748, Cfm 1697. Verzeichnis der Pfarrer seit der vorref. Zeit.

Päse mit Capelle in Seershausen 1689. Cm 1736, Cfm 1758.

Sievershausen I u. II. Die K.-B. des gesammten Kirchspiels Sievershausen werden auf der Sekundariatpfarre aufbewahrt und umfassen die Ortschaften Sievershausen, Ambostel, Roddenserbusch, Arpke, Grafhorn, Hämelerwald, Schwüblingen, Beerbusch, Dollbergen, Oeberse, Stellfeld, Röhrse, Landwehr. Die ältesten Register beginnen mit dem 1. April 1696 und sind lückenlos. Schon 1679 wurde vom damaligen Pfarrer ein Kirchspielbuch angelegt zur Controle des Beichtens; darin ist

jedem Hause in der Gemeinde eine besondere Seite zugeeignet. Es enthält aber auch Trau- und Begräbnisdaten.

Stederdorf. 1678 o. L. Cm 1831, Cfm 1796.

Wipshausen. 1714. Cm 1876, Cfm 1743.

Inspection Soltau.

Bispingen. T 1684, Tr 1682, B 1683, Cm 1794, Cfm 1772.

Munster. 1704. Die früheren Jahrgänge sind 1858 verbrannt.

Soltau. 1650. Cm 1650 in Form eines Familienbuches, Cfm 1682.

Wietzendorf. 1686. Cfm 1687, Cm 1686 und zwar zunächst nach Haushaltungen; ein Verzeichnis der Pastoren seit 1416 vorhanden.

Inspection Ülzen.

Bodenteich. 1679. Mehrfach geschichtl. Nachrichten.

Holdenstedt. 1708. Cm 1855, Cfm 1734.

Lehmke. 1708. Frühere Bücher sind 1772 beim Brand vernichtet.

Molzen. 1828. Frühere Register verbrannt.

Nettelkamp mit Fil. Wieren. 1709 lückenhaft.

Oldenstadt, Veerßen uud Groß-Liedern. T Tr B in Oldenstadt 1655, T in Veerßen 1658, sonst wie vorher; überall Lücken von 1690—93; Cm 1860, Cfm 1730.

Rätzlingen mit Fil. Hanstedt, Stöcken und Riestedt. 1702. Cm 1845, Cfm 1782.

Rosche mit der comb. Kirche Suhlendorf und den Fil. Polau und Dalldorf. T Tr 1658, B 1669 ohne große Lücken; die Register aller Kirchen in einem Bande; seit 1765 sind Suhlendorf und Dalldorf selbständig.

Stederdorf. T B 1711, Tr 1713, Cm Cfm 1739.

Suderburg. T Tr B 1575 o. L., Cm 1850, Cfm 1759.

Inspection Walsrode.

Dorfmark. 1750, Cm 1754, Cfm 1755.

Düshorn. T 1699, Tr 1700, B 1777, Cm 1844, Cfm 1736.

Fallingbostel. T Tr B Cfm 1784, Cm 1730; frühere Register 1784 verbrannt.

Kirchboitzen. T 1655, Tr B 1722, Cm 1853, Cfm 1656; kurze geschichtl. Nachr.

Meinerdingen. T. Die erste Eintragung ist aus d. J. 1650, dann Lücke bis 1683, Tr 1682, B 1688, Cm 1841, Cfm 1693.

Ostenholz. 1711 bei der Gründung der Pfarre, Cfm 1711, Cm 1785.

Stellichte. T 1730, Tr 1739, B 1735, Cm 1800, Cfm 1778.

Walsrode II. 1680, Cm 1694, Cfm 1822.

Inspection Wittingen.

Brome-Altendorf-Steimke. 1706; seit 1815 ist für Steimke ein getrenntes Register und seit 1854 hat es mit Cunrau, Germenau, Böckwitz und Jahrstedt einen bes. Pfarrer.

Darrigsdorf. 1721, Cm 1856, Cfm 1742.

Hankensbüttel. T 1678, Tr 1701, B 1735, Cm 1870, Cfm 1828.

Isenhagen. T 1727, Tr 1734, B 1731, Cm 1831, Cfm 1738.

Knesebeck-Eutzen. 1752, Cm 1823, Cfm ebenso; frühere Register sind 1752 verbrannt.

Groß-Ösingen. T 1654, Tr B 1691; die alten Register sind 1631 verbrannt.

Sprackensehl. 1770, Cm 1862, Cfm 1772; frühere Register verbrannt.

Steinhorst. T u. B. 1714, Tr 1770, Cm 1787, Cfm 1770.

Wittingen mit comb. K. Darrigsdorf. Register für Wittingen 1687, Cm 1847, Cfm 1689.

Zasenbeck. 1682, Cm 1876, Cfm 1808. Fil. Radenbeck desgleichen.

Stadt Ülzen.

Die ältesten ungetrennten Register beginnen am 5. Mai 1652; in der comb. K. Kirchweghe beginnen T u. Tr 1669, B 1671; einzelne Jahrgänge unvollständig.

Stadt Celle.

Stadtkirche. T 1617, lückenhaft bis 1637, Tr 1638, B ebenso, Cfm 1796.

Frühere Schloßgemeinde. T 1685, Tr 1701, B 1685. Garnisongemeinde. 1758. Mit dem Tode des letzten Herzogs von Celle, Georg Wilhelm, 1705, wurde die Schloßgemeinde, 1878 die Garnisongemeinde aufgelöst und beide mit der Stadtkirche vereinigt.

General-Superintendentur Calenberg.

Inspection Groß-Berkel.

Aerzen. 1663, o L, doch sind die Eintragungen bis 1760 sehr dürftig, Cm 1882, Cfm 1826.

Afferde, T Tr B Cfm 1720, o. L, Cm 1771.

Groß-Berkel. 1664 Cm 1791, Cfm 1803; die früheren sind vermuthlich verbrannt.

Klein-Berkel und Ohr. T u. B für Kl.-Berkel 1609, Tr 1670, Cfm 1689, T u. Tr für Ohr 1703, B 1704, Cfm 1705.

Hämelschenburg. T 1652, Lücken von 1703—05 u. 1738 bis 1762, Tr 1653, Lücken von 1701—33 u. 1738 bis 1762, B 1653, Lücken von 1701—33 u. 1738—63, Cm 1748 ebenfalls mit Lücken, Cfm 1686, lückenhaft.

Hemeringen. T Tr B 1601, lückenhaft bis 1686; einzelne Jahrgänge fehlen ganz.

Groß-Hilligsfeld. T Tr B 1666, ohne L. Ortsgeschichtl. Nachr. von 1647—1730 u. 1772—1817.

Holtensen. 1646, Cm 1808, Cfm 1754.

Kirchohsen. T 1652, Tr 1654, B 1653, Cm 1831. Längere Bemerkungen über zwei Proceduren gegen eine Hexe und einen Zauberer von 1654 u. 55.

Lachem. T u. B 1670, Tr 1669, Cm 1804, Cfm 1726.

Inspection Börry.

Bodenwerder. T u. Tr 1638, B 1715, L. vom Oct. 1757 bis Jan. 1758 überall; sie ist durch die Kriegsbeschwerden

der Zeit hervorgerufen; seit 1590 ist mit Bodenwerder die braunschweigische Mutterkirche Kemnade combiniert; Register sind getrennt geführt. Es sind viele Bemerkungen ortsgeschichtl. Natur vorhanden, auch aus der Kriegszeit 1633.

Frenke. T 1654, Tr 1649, B 1648, Cfm 1714.

Hajen mit comb. K. Grohnde. Beide Gemeinden sind 1550 zusammengelegt; bis dahin war die Amtsgemeinde Grohnde Filiale von Ohsen; die Fleckengemeinde gehörte bis 1730 zu Ohsen. Die Register für Hajen beginnen 1674, von T vergilbte Blätter von 1645—48. Die Register für die Amtsgemeinde Grohnde beginnen 1689, für die Fleckengem. 1730.

Hastenbeck mit comb. K. Voremberg. Für ersteres T Tr B 1675 mit L. von 1754—56, für letzteres 1696, Tr 1700, ebenfalls mit L.

Heinsen. 1717, Cm 1827, Cfm 1779. Kleine ortsgeschichtl. Bemerkungen.

Lüntorf. 1819.

Niederbörry mit Fil. Brockensen und comb. Kirche Esperde. 1738, getrennt in Esperde 1758, Cm überall 1828, Cfm 1739.

Oberbörry. T 1663, Tr 1681, B 1672, Cm 1794, Cfm 1733.

Pegestorf, comb. mit der braunschw. Pfarre in Hohe. T Tr B für Pegestorf 1734, für Hohe 1700 u. Tr 1761; im corpus bonorum für Hohe sind ortsgeschichtl. Mittheilungen über die Zusammenlegung der Pfarren vorhanden.

Polle mit Brevörde. 1696; Cm 1780, Cfm 1775.

Tündern. 1794. Cm 1848, Cfm 1794. Der Verlust der früheren Register ist vermuthlich durch die Schlacht bei Hastenbeck — 1/2 St. entfernt — herbeigeführt worden.

Vahlbruch. T 1667, auf losen Blättern bis 1770, Tr 1732, B 1715, Cm 1819 Cfm 1768.

Inspection Hannover.

Königliche Schloßkirche in Hannover. T 1670, Tr 1812, B 1749, Cm 1795, Cfm 1777. Da 1665 Herzog Johann Friedrich die Schloßkirche dem röm.-kath. Gottesdienst öffnete, so wurde aus der lutherischen Schloßkirchengemeinde und der 1670 neu gegründeten Neustädter Stadtgemeinde ein corpus gemacht. Die Kirchenbuchführung für beide Gemeinden in einem gemeinsamen Bande geht von 1670 bis 1776, von da wieder für die Schloßkirche allein. Für das Henriettenstift beginnen die Register 1863.

Gartenkirche in Hannover. 1746, mit Lücke von 1754—58.

Pauluskirche in Hannover. 1891.

Christuskirche in H. T 1757, Tr u. B 1756. Bei Errichtung der Christuskirche 1859 wurden die K.-B. der Parochie Hainholz von 1756—1859 dorthin übergeführt.

Apostelkirche. 1884, seit Errichtung. Dreifaltigkeitskirche. 1870. Petrikirche 1875.

Marktkirche St. Jacobi u. Georgii. T 1613, Tr 1612, B 1611. Geschichtl. Nachr. vorhanden.

St. Ägidienkirche. T Tr B 1574, Cm 1876, Cfm 1857; Verzeichnis der Pfarrer seit 1533, der Ordinierten seit 1574, der Diaconen, Cantoren, Organisten und Küster seit 1569, der Rathsherren seit 1578 und der Rectoren seit 1536. Sonstige geschichtl. Bemerkungen vorhanden.

Kreuzkirche. T u. Tr 1610, B 1715, lückenhaft.

Johanniskirche. T 1638, Tr 1644, B 1735, mit einzelnen Lücken, namentlich bei T.

Linden mit 3 Capellengemeinden 1665. Cm 1665, Cfm 1702. Zionskirche 1883.

Ricklingen 1877.

Inspection Jeinsen.

Adensen. T Tr B 1668, Cm 1740—1772, Cfm 1750, zugleich für Hallerburg. Geschichtl. Bemerkungen sind mehrfach zerstreut vorhanden.

Eldagsen I (Primariatpfarre). T Tr B 1593 Lücken von 1625—42 bei T und von 1627—76 bei B, Cm 1746, Cfm 1783. Gesch. Aufzeichnungen vorhanden.

Eldagsen II mit Alferde. T 1597. Das Buch ist jedoch erst 1760 angelegt und die früheren Eintragungen sind aus älteren Büchern gesammelt. Lücke von 1624—43, dasselbe gilt von den Trau= und Begräbnisregistern.

Gestorf. T u. B 1673, Tr 1674 o L, Cm 1786, Cfm 1823.

Jeinsen. T Tr B 1657 Fil. Schliekum.

Rössing. 1643, Cm 1791, Cfm 1746.

Schulenburg. 1681, Cm 1764, Cfm 1738.

Wülfingen. 1643, Cm 1829, Cfm 1740. Im Jahre 1730 hat der Pastor Ernst Daniel Hogreve die K.=B. zurückgehend bis 1643 — von früher hat er nichts vorgefunden, da Wülfingen im 30j. Kr. zerstört und von den Croaten die Einwohner meist ermordet wurden — aus einem alten Manuscript, das nicht mehr vorhanden, abgeschrieben.

Wülfinghausen=Wittenburg. T 1642, Tr B Cfm 1736; frühere Reg. nicht vorhanden gewesen.

Inspection Limmer.

Bothfeld. T Tr B 13. Mac 1588, Cm 1657, Cfm 1752,

Engelbostel. T 1678, Tr B 1676, Cm 1779, Cfm 1772.

Hainholz. T 1655, Tr 1644, B 1649, überall Lücken von 1687—90.

Kirchrode. 1640. Frühere Reg. sollen im 30j. Kr. untergegangen sein.

Kirchwehren. 1593, Cfm 1620.

Langenhagen. 1637, Cm 1777, Cfm 1740. Viele geschichtl. Aufzeichnungen.

Lenthe. 1600, Cm ebenfalls, Cfm 1778.

Limmer. 1700, Cm 1816, Cfm 1751.

Marienwerder. T Tr 1661, B 1681, Cm 1731.

Misburg. 1894.

Seelze. 1755, Cfm 1750, Cm 1727. Nach dem Lagerbuche sind die früheren Register am 30. Juli 1755 beim Brand

der Kirche, Pfarre, Küsterei und des größten Theiles des Ortes mit verbrannt.

Inspection Neustadt am Rübenberge.

Basse. 1667. Cm 1869, Cfm 1750.
Bordenau. T Tr 1634, B 1636.
Dudensen. 1694, Cm 1815, Cfm 1798.
Hagen. 1732. Cfm 1772, Cm 1823.
Helstorf. 1729. Cm 1876, Cfm 1729.
Horst. T u. B 1671, Tr 1672, Cm 1754, Cfm 1693.
Mandelsloh. 1678. Cm 1710, Cfm 1737, Notizen über örtliche Vorkommnisse.
Mariensee. 1696. Cm 1696, Cfm 1819.
Neustadt. T B 1680, Tr 1727.
Niedernstöcken. 1667. Cm 1844, Cfm 1853.
Osterwald. 1750.
Otternhagen. T Tr 1680, B 1679, Cm 1795, Cfm 1768.
Schloß-Ricklingen. 1694. Cm 1749, Cfm 1763.
Rodewald. T 1777, Tr 1795, B 1784, Cm 1844, Cfm 1777; frühere Reg. sollen 1821 verbr. sein.
Schneeren mit Fil. Mardorf. 1748, Cm 1790, Cfm 1813.

Inspection Oldendorf.

Brünnighausen mit Bäntorf. T u. B 1632, B 1639. In Büntorf 1634.
Coppenbrügge. T Tr 1644, B 1645, Cm 1834, Cfm 1730.
Deinsen-Marienhagen. 1719. Cm 1861, Cfm 1840.
Esbeck. 1677. Cm 1801, Cfm 1750.
Hemmendorf. 1642.
Lauenstein. T 1665, Tr 1666, B 1668; Verzeichnis der Pfarrer seit der Reformation.
Oldendorf. 1678. comb. K. Benstorf 1731.
Salzhemmendorf. 1657. Bei Tr Lücken von 1690—98, bei B von 1688—98.
Wallensen. T 1666, Tr 1732, B 1738 lückenhaft T von 1677—1732, Tr 1748—51.

Inspection Pattensen.

Bennigsen. T Tr 1687, B 1710, Cm 1756, Cfm 1795. In der comb. K. Lüdersen T 1660, Tr 1668, B 1678, Cm 1662, Cfm 1662; fast überall lückenhaft.

Grasdorf mit Coldingen und Rethen. T Tr 1665, B 1715, Cfm 1716.

Hiddesdorf. 1653. Cm 1761, Cfm 1782, Verzeichnis der Prediger seit 1576.

Hüpede. 1650. Cm 1751, Cfm 1775.

Müllingen. T B 1654, Tr 1653, Cm 1728, Cfm 1737.

Pattensen I u. II. T Tr B 1589. Die Jahrg. 1620 bis 1732 fehlen überall, Cm 1678, Cfm 1842. Die fehlenden Jahrgänge sind verbrannt 1733.

Wassel. T 1589, Tr B 1642, Cfm 1783.

Wilkenburg. T 1665, Tr u. B 1662, Cm 1852, Cfm 1744.

Inspection Ronnenberg.

Barsinghausen. T Tr B 1647 mit L. von 1672—76, Cm 1647—55, Cfm 1741.

Gehrden. 1674. Cfm 1674, Cm 1853.

Holtensen. 1684. Cm 1819, Cfm 1769.

Kirchdorf mit Fil. Langreder. T Tr 1646, B 1647, Cfm 1724.

Landringhausen. T u. B 1680, Tr 1690. Pfarrerverzeichnis.

Leveste. 1627. Cm 1634, Cfm 1766.

Luttringhausen und Hohenbostel. 1685. Cm 1801, Cfm 1794; die Reg. waren zuerst gemeinschaftlich bis 1730, wurden dann getrennt und sind 1853 wieder vereinigt.

Ronnenberg I u. II. 1713. Frühere Reg. in demselben J. verbrannt.

Wennigsen. 1640. Cm 1811, Cfm 1858.

Wettbergen. T B 1691, Tr 1694, Cm 1853, Cfm 1772.

Inspection Springe.

Altenhagen. T 1710, Tr 1686, B 1696, Cm 1785, Cfm 1809.

Bakede. 1688, Cm Cfm 1760.

Beber. T 1611—1740, dann größere L. bis 1755, Tr 1755, B 1659 mit L. Cm 1783, Cfm 1774.

Eimbeckhausen. T u. B 1611, Tr 1615; die Jahrg. 1661 bis 1667 fehlen überall, Cfm 1736.

Flegessen. 1651, Cm 1756, Cfm 1757.

Hachmühlen. T Tr B 1632, Cm 1634, Cfm 1764, überall lückenhaft; kurze geschichtl. Aufzeichnungen in den Kirchenrechnungen. Frühere Register sind 1625 verbrannt.

Hohnsen. T Tr 1728, B 1727, Cfm 1736.

Hülsede. T 1671, Lücke von 1682—87, B Tr 1670 mit denselben Lücken; es heißt hierüber im K.-B.: Dieser Defect fällt dem Pastor Levin Burchardt Langschmidt, der 1682—85 hier gestanden zur Last; und wenn er es in Hameln und nachheriger Hofprediger (gest. 1721 als Hofprediger und Consistorialrath in Hannover) nicht besser gemacht hat, so hat er mehr Glück als Verdienst gehabt. — Cfm 1670. Geschichtl. Nachr. vorhanden. In einem Vorbericht zu der Kirchenrechnung von 1561 sagen die Alterleute, daß die Kirche durch den feindlichen Einfall Franzen von Halle (Holle?) aller ihrer Kleinodien an Gold, Silber, Kelchen, auch der liegenden Urkunden, an Siegeln, Briefen und Registern gänzlich beraubt sei.

Lauenau. 1853; die älteren K.-B. sind bei der Pfarre Apelern, Kreis Rinteln geblieben.

Münder am Deister. T Tr 1648, B 1703, Cm 1782, Cfm 1794.

Nettelrede. T 1604, Tr 1603, B 1632; ohne L., Cm 1800, Cfm 1794.

Springe. T 1699, Tr B 1700; einzelne Jahrgänge sind unvollständig.

Völksen. T u. B 1632, Tr 1635, Cm 1633; die älteren Reg. sind vermuthlich vernichtet, als in den 20er Jahren des 17. Jahrh. die Tillyschen Reiter in dortiger Gegend hausten.

Inspection Wunstorf.

Colenfeld. T 1665, Tr B 1659, Cm 1732, Cfm 1846.

Dedensen. 1672. Cm 1693, Cfm 1778.

Groß-Munzel. 1755.

Hameln, St. Bonifacius. 1623. St. Nicolai T 1623, Tr 1627, überall mit einzelnen Lücken.

Idensen. 1709. Kleine Notizen über die Stiftung der Kirche und die Namen der Pastoren seit der Ref.

Luthe. 1634 mit L. von 1652—62, Cm 1780, Cfm 1829.

Stemmen. T 1670, Tr 1653, B 1652, Cm 1747, Cfm 1694. Längere geschichtl. Nachr.

Wunstorf. T 1614, Tr 1625, B 1717, Cm 1850, Cfm 1829.

General-Superintendentur Hildesheim.

Inspection Alfeld.

Alfeld. T u. B 1571 mit L. von 1625—33. Tr 1672. Die Reformation ist 1568 eingeführt worden. Längere geschichtl. Notizen von 1713 über den Griechen Janulli, der von dem hannoverschen Prinzen Maximilian wegen der ihm und seinen Truppen in Griechenland geleisteten Dienste an den hannoverschen Hof gezogen wurde und auf dem Gute des Herrn von Wrisberg in Alfeld lebte. Mit seiner Haushälterin machte er sich mehrfacher Kindesmorde schuldig. (Abgedruckt bei Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, S. 182.)

Eimsen-Röllinghausen. In Eimsen 1629, in Röllingh. 1729; getrennte Register.

Everode-Meimerhausen. T 1708, Tr u. B. 1707; in Meimerh. 1803.

Föhrste-Gerzen und Warzen. 1769; frühere Register sind verbrannt.

Klein-Freden. 1681; bis 1700 etwa war Meimerhausen hier eingepfarrt.

Groß-Freden. T 1675 mit L. von 1699—1742, Tr 1703, mit L. von 1809—1824, B 1703, Cm 1807, Cfm 1825.

Hoyershausen. 1565, Cm 1643, Cfm 1769.

Imsen. T B 1748, Tr ebenfalls, Cfm 1751. Pastorenverzeichnis von 1542 ab, und zwar ist es theils mit den Reformations- und Visitationsacten von 1542, die

im Consistorialarchive in Wolfenbüttel aufbewahrt werden, theils aus Lauensteins diplom. historia, theils aus dem alten K.=B. zusammengestellt.

Langenholzen=Hörsum. 1615, mit L. von 1660—97.

Limmer. T u. Tr 1663, B 1664.

Sack. T 1686, Tr 1704, B 1738.

Wetteborn mit Ohlenrode=Eyershausen. T 1621 u. 1622 jedoch nur ein Blatt; regelmäßige Register von 1656 bis 1663, 1670—78, 1682—99, die Lücken erklären sich aus dem defecten und unordentlichen Zustande der K.=B. Tr 1616—21, 1624—25, 1656--64, 1670 bis 1678, 1681—99, B 1656--64, Cm 1616—31, 1624—25, Cfm 1839.

Inspection Bockenem.

Bockenem. T 1599, Lücken von 1604—69, vielleicht zum Theil in Nette vorhanden. Tr 1696, B 1705. In den Kriegsjahren sind die K.=B. zum Theil abhanden gekommen.

Königsdahlum. 1644, Cm 1853, Cfm 1839. Prediger=verzeichnis seit der Reformation.

Hary=Bönnien=Störy. 1643. Ortsgeschichtl. Bemerkungen.

Ilde mit Bültum. T u. B für Ilde 1651, Tr 1652, T für Bültum 1734, Tr B 1736.

Mechtshausen. T 1642, Tr u. B 1643.

Nette. T 1597, Tr 1598, B 1605, Cm 1839, Cfm 1837. In der comb. Kirche Upstedt T 1658, T 1777, B 1649. In den Netteschen K.=B. sind geschichtl. Nachr. von 1600—1790; daselbst ist auch noch ein älteres K.=B. vorhanden gewesen. Es ist außerdem ein altes Bockenemer Taufregister vorhanden von 1635—55.

Salzdetfurth. T 1707, Tr 1697, ebenso B, Cm 1757 Cfm 1760.

Wehrstedt. 1686. Geschichtl. Nachr. von 1686—1766.

Inspection Elze.

Banteln. 1676, Cfm 1760. Pfarrerverzeichnis seit der Reformation.

Barfelde. 1703, mit Lücken, Cm 1804, Cfm 1817.
Betheln. 1719; frühere Register 1714 verbrannt.
Brüggen. 1644, Lücken bei T von 1650—80, bei Tr von 1646—50, 1653—80, 1703—10 und von 1720—31, bei B von 1719—31, 1743—64 und 1768—71.
Burgstemmen. T 1649, Tr u. B 1682, mit Lücken von 1786—1810. Geschichtl. Nachr. und Aufzeichnungen aus den im Thurmknopf gefundenen Urkunden von 1599.
Eberholzen. T 1657, Tr 1674, B 1656, Cm 1788, Cfm 1704. Predigerverzeichnis.
Eime mit Sehlde. 1655. Cm 1748, Cfm 1754.
Elze. T 1645, Tr u. B 1715; Mehle (Fil.) 1670 getrennte Register.
Gr.-Escherde. T 1680, Tr u. B 1692, bei B Lücken von 1694—98 u. 1699—1733.
Gronau. 1614, Lücken von 1629—35 und 1696—1705. Dr. med. Röbbeln hat die Geschichte von Gronau geschrieben; danach ist die Pfarre 1703 verbrannt.
Heyersum-Mahlerten. T u. B 1666, Tr 1701, Lücke hier von 1709—15.
Nienstedt. 1650, Cm 1804, Cfm 1826.
Nordstemmen. 1643, Cm 1862, Cfm 1739.
Rheden. 1673, Cm 1858, Cfm 1789.

Inspection Markoldendorf.

Dassel. T Tr 1637, B 1695 überall mit mehrfachen Lücken. Es findet sich der Vermerk: viguit hic papatus adhuc anno 1536, ut ex libro ecclesiae constat. Es kann also schon in dem gen. Jahre ein K.-B. gegeben haben.
Ellensen. T u. Tr 1598 mit L. von 1632—76, 1698—1705, B 1665 mit L. von 1632—76, Cm 1609, Cfm 1601.
Lauenberg. 1725. Comb. K. Hoppensen 1692. Fil. Hilwartshausen 1690. (B 1765). Verzeichnis der Prediger von 1580 ab und einige geschichtl. Notizen.
Luethorst. 1696. Cm 1876, Cfm 1847.
Mackensen. 1693. Bei Tr fehlen die Jahrg. 1730—54, bei B 1740—54. Kürzere Nachr.

Markoldendorf 1681, in der Fil. Amelsen 1803. Geschichtl. Aufzeichnungen; im Lagerbuch für Amelsen ist eine Nachricht, daß ein älteres K.-B. von 1689 von der Pfarrerswittwe Sanders mitgenommen und nicht wieder herausgegeben sei.

Sievershausen. 1679 mit den Kapellen Silberborn und Neuhaus seit 1876; früher gehörten sie zu Schönhagen.

Inspection Nettlingen.

Bettrum. 1640. Cm 1640, Cfm 1680. Die älteren Register sind im Kriege verloren gegangen.

Feldbergen. 1641. Cm 1803, Cfm 1808.

Garmissen. T 1620. Diese Bücher sind so geführt, daß sie Familienchroniken darstellen; für jede Familie ist eine Rubrik für Taufen, Trauungen und Sterbefälle eingerichtet. Die getrennte Führung beginnt 1666, Lücke von 1682 bis 1691; Cfm 1692; die Register sind mit der für die comb. Kirche Abstedt in einem Buche geführt. Kl. geschichtl. Nachr.

Heinde-Listringen. T 1653 mit L. von 1676—91, 1745—59, 1766—71, Tr B 1692 mit L. von 1695—99, 1745—59, 1766—71.

Grost mit Kl. Himstedt. 1652—53. Cm 1803, Cfm 1823. Kürzere Notizen ortsgeschichtl. Inhalts.

Hoheneggelsen mit Mölme. 1659. Cm 1853, Cfm 1832.

Kemme. 1794. Cm 1842, Cfm 1797. Ein früheres von 1653 ist verloren gegangen.

Lechstedt. T Tr 1711, B 1754. Die früheren Register sind 1711 mit der Pfarre verbrannt.

Nettlingen. 1649. Die früheren Bücher sind wahrscheinlich. 1648, als die damalige Filiale Wöhle sich von der mater trennte, um katholisch zu bleiben, dorthin geschafft.

Rautenberg. T 1686, Tr B u. Cfm 1722, Cm 1833.

Schellerten. 1784; die früheren Reg. sind 1783 verbrannt.

Söhlde. T 1625, Tr u. B 1655, mehrfache Lücken vorhanden.

Wendhausen. T u. Tr 1697, B 1698.

Inspection Okerthal.

Beuchte-Weddingen. 1663. Cm 1657 (1663), Cfm 1776.
Burgdorf. 1707; für Heiningen T 1759, Tr 1770, B 1771.
Gielde. 1703. Cm 1768, Cfm 1816.
Immenrode. 1662. Cm 1664, Cfm 1750.
Lengde. T 1645, Tr 1702, B 1703.
Lochtum. T 1608, Tr 1709, B 1752.
Ohrum. 1749, Cm 1759, in der comb. K. Dorstadt 1636 mit L. von 1734—84.
Schladen. 1699. Cm 1807, Cfm 1705; die früheren Register sind verbrannt.
Vienenburg. T Tr 1786, B 1773. Predigerverzeichnis seit 1545; frühere Reg. 1783 verbr.
Wehre. 1699. Cm 1807, Cfm 1705. Kurze Notizen über Witterungsverhältnisse.

Inspection Peine.

Dungelbeck. 1717. Cm 1804, Cfm 1818.
Gadenstedt mit Groß-Ilsede. 1659. L von 1698—1759.
Klein-Ilsede. T 1704, Tr 1716, B 1708.
Groß-Lafferde. 1650. Cm 1846, Cfm 1818.
Klein-Lafferde. 1665. Lücken von 1766—69 und 1771—74. In den Begräbnisregistern sind Nekrologe, die zum Theil auf Anordnung des Consistoriums wegen der darin stehenden Beleidigungen getilgt, d. h. unleserlich gemacht worden sind.
Lengede. 1695. Cm Cfm 1774.
Münstedt. 1640/41. Kurze Notizen aus dem 30j. und dem 7j. Kriege.
Oberg. 1730; frühere Register sind verbrannt.
Peine I u. II. T 1638, Tr 1639, B 1671, Cfm 1671.
Rüper. T 1693, Tr u. B 1647, lückenhaft.
Schmedenstedt. T 1599, Tr u. B 1600, Cm 1600.
Woltorf. T u. B 1638, Tr 1639, lückenhaft. Kurze kriegsgeschichtl. Notizen und örtl. Inhalts.

Inspection Salzgitter.

Beinum. 1792; die früheren Register sind verbrannt am 3. Juli 1791.

Bredelem mit Upen. 1660; eine Eintragung von 1656.

Groß=Döhren. 1670 ohne L.

Dörnten. 1676 ohne L.

Flachstöckheim. T Tr 1710, B 1712.

Groß=Flöthe. 1727; frühere Register sind 1726 verbrannt.

Klein=Flöthe. 1671 mit einzelnen unbedeutenden Lücken.

Haverlah. 1757; die früheren sind 1754 verbrannt.

Jerstedt mit Hahndorf. T 1620, Tr u. B 1616; Lücken überall 1643—50.

Lewe mit Neuenkirchen. 1692. Cm Cfm 1821.

Klein=Mahner. T 1747, Tr 1759, B 1790; in der seit 1822 comb. Kirche Groß=Mahner 1692, in Kl.=Mahner sind die früheren Reg. 1746 verbrannt.

Ohlendorf. T B 1645, Tr 1646 ohne L.

Othfresen. 1643. Lücken von 1721—37.

Salzgitter mit Gitter und Kniestedt. 1657, bis 1803 in einem Buche.

Steinlah. T B 1628, Tr 1629. Bei T fehlen die Jahrg. 1662—73.

Inspection Sarstedt.

Bledeln. 1639, ohne L., Cm 1816, Cfm 1799; geschichtl. Nachr. vorhanden.

Gleidingen. T 1721, lückenhaft und z. Theil unleserlich. Tr 1695. Die Jahrg. 1696—99 fehlen. B 1706; lückenhaft. Cm 1853, Cfm 1794.

Gödringen. 1683, ohne L. Längere ortsgeschichtliche Notizen.

Heisede. T B 1657, Tr 1725.

Hotteln. T 1674, Tr 1741, B 1730, Cm 1799, Cfm 1674; ortsgeschichtl. Nachr.

Groß=Lopke. T u. B 1637 ohne L. Tr 1770; ortsgeschichtl. Nachr.

Lühnde. T 1640, Tr B 1657, Cm 1850, Cfm 1709.

Össelse mit Ingeln. T Tr B Cm 1687, Cfm 1791; bei den ersteren fehlen die Jahrg. 1718—21.
Sarstedt. 1741; in der Fil. Barnten und Giften 1663 (Lücken), in Sarstedt sind die früheren Register vielleicht verbrannt.
Wirringen. 1730. Cm 1803, Cfm 1816.

Inspection Sehlde.

Baddekenstedt. 1656, auch Cfm, Cm 1833. Geschichtl. Notizen über die Gründung der Kirche.
Groß-Elbe mit Klein-Elbe. 1709. Die älteren Reg. wahrscheinlich 1667 verbrannt.
Grasdorf. T 1723, Tr 1796, B 1721; in der comb. Kirche Luttrum T B 1707, Tr 1729.
Gustedt. T Tr 1642, B 1643, Cm 1649, Cfm 1821.
Hackenstedt. T 1752, Tr B 1755 in der comb. Kirche Sottrum 1715.
Groß-Heere. 1642. Viele geschichtl. Nachrichten.
Heersum. 1598—1751. Cm 1818, Cfm 1876.
Holle-Sillium. T 1650, Jahrg. 1656—1707 fehlen, Tr 1648, 1702—09 fehlen, B 1730.
Sehlde. T Tr 1640, B 1747.
Alt-Wallmoden. 1676 ohne L. Mehrere Verordnungen der Behörden aus früherer Zeit.
Wartjenstedt-Rhene. T 1745, Tr B 1758, in comb. Kirche Binder T B 1667, Tr 1800; im J. 1714 sind die älteren K.-B. für W. verbrannt.

Inspection Groß-Solschen.

Adenstedt. 1636, Cfm 1665 ohne L. überall.
Berkum. T 1681, Tr 1724, B 1719.
Bierbergen mit Ödelum 1749 und für Ödelum 1766.
Clauen. T 1749, Tr u. B 1747.
Handorf. 1769. In einem Erlaß von 1803 wird auf die Kirchenordnung des Herzog Julius von Braunschweig Bezug genommen 1569.

Mehrum. 1657 mit einzelnen fehlenden Jahrgängen; in der Gutskirche Equord 1700, ein älteres K.-B. für Mehrum ist verloren gegangen.

Rosenthal. T Tr B 1706, zuweilen lückenhaft. Bei der Eintragung des verstorbenen Schulmeisters und Oppermanns Johann Heinrich Engelhardt Klages 1743 heißt es: propter nimium est est est. Dominus meus mortuns est, 37 J. alt.

Schwiecheldt. 1681 fast ohne Lücken.

Groß-Solschen. 1688 mit L. von 1732—95.

Sosmar. T 1723, Tr B 1724; kleine L.

Vöhrum. 1734, frühere Reg. verbrannt; in der comb. Kirche Eike 1856.

Inspection Wrisbergholzen.

Adenstedt. T 1660, Tr 1643, B 1660, Cm 1803, Cfm 1817, in der Fil. Grafelde 1803, in der comb. Kirche Sellenstedt, T 1659, Tr 1687, B 1677 (sehr lückenhaft für Sellenstedt).

Almstedt. 1680, in der comb. Kirche Petze T B 1676, Tr 1680.

Breinum. 1677, Lücken von 1710—18.

Evensen. 1803, ein Register zu einem Tauf-, Trau- und Sterbeverzeichnis geht bis 1649 zurück.

Lamspringe mit Neuhof. 1690, Lücke von 1766—1802 in Folge eines Brandes. Auch frühere Register von 1690 sind verbrannt. Für Grafte und Netze beginnen T B u. Cm 1658, Tr 1682, Cfm 1855.

Sehlem. 1689, Cm 1768, Cfm 1842.

Woltershausen. T 1690, Tr B 1685.

Wrisbergholzen. 1680, die Jahrg. 1728—37 fehlen überall.

Stadt Hildesheim.

St. Andreas. T Tr 1625. B 1776; es ist noch ein Verzeichnis der 1597—98 und 1809—23 an der Pest verstorbenen Evangelischen der Alt- und Neustadt und vom Berge erhalten.

St. Jacobi. T 1654, Tr 1679, B 1756. St. Georgii T 1634, Tr 1634, B 1796.

St. Lamberti. T u. B 1604, Tr 1603. St. Michaelis, entstanden aus St. Martini und St. Pauli. 1809. St. Martini T Tr 1653, B 1727. St. Pauli T Tr 1602, B 1776.

Stadt Goslar.

St. Stephani. T 1636, Tr 1575, B 1729.

Parochie Frankenberg. 1641.

Marktpfarre, St. Thomä. T 1642, Tr 1667, B 1642. St. Jacobi T Tr 1627, B 1669.

General-Superintendentur Göttingen, Grubenhagen und auf dem Harz.

Inspection Clausthal.

Altenau. T Tr 1611, B 1634.

St. Andreasberg. T 1708, Tr 1730, B 1732.

Clausthal. 30. Juli 1609, Cm 1609, Cfm 1735. Fil. Buntenbock.

Elbingerode. 1661. Lücken von 1717—16, 1716—17, 1718—20.

Lerbach. 1728. Die Pfarrei wurde in diesem Jahre errichtet, früher zu Osterode a. H.

Inspection Dransfeld.

Barterode mit Güntersen, Eberhausen und Ossenfeld. 1656, mit L. bis 1686 und von1716—23, Cm 1859, Cfm 1830.

Bühren. 1711, Cm 1795, Cfm 1774; dürftige ortsgeschichtl. Nachr.

Dankelshausen mit Oberscheden. 1643, mit verschiedenen L, Cfm 1645; ebenso die Fil. Niederscheden und Mielenhausen.

Dransfeld. 1749, Cm 1821, Cfm 1759. St. Martini ebenfalls 1749.

Jühnde. T 1629, Tr 1624, B 1719, Cm 1732, Cfm 1832; in der comb. Kirche Barlissen, T 1631, Tr 1634, B 1719.

Meensen mit Atzenhausen und Brackenberg und deren Fil. Dalenrode. 1667. Familienverzeichnis.

Varlosen. 1690. Fil. Ellerhausen. 1690. Löwenhagen. 1679. Imschen 1679.

Inspection Einbeck.

Avendshausen mit Fil. 1674.

Dassensen. 1790, in comb. Kirche Mellersen 1794. Frühere Reg. sind 1835 verbrannt.

Einbeck. T Tr 1627, B 1661.

Hullersen. 1690. Cm 1731, Cfm 1853.

Iber mit Fil. Dörvigsen und Strodthagen. T 1701, Tr B 1702.

Negenborn mit Volksen. 1794.

Odagsen. T 1674, Tr u. B 1675, L von 1708—13, Cm 1674 ohne L.

Salzderhelden. T B 1677, Tr 1674 ohne L. Notizen vom 7j. Kr.

Stöckheim. T u. B 1789, Tr 1795, Cm 1755, Cfm 1827

Stadt Einbeck.

St. Mariä. 1700, lückenhaft; die früheren sind verbrannt.

St. Jacobi. T Tr 1649, B 1650, Cm 1729.

Inspection Göttingen I.

Adelebsen. 1653, mit L. von 1679—80 u. 1692—1716.

Elliehausen mit Esebeck und Knutbüren. 1627.

Erbsen mit Lödingsen und Wibbecke. 1665. Nachr. über den Krieg zwischen Frankreich und Holland 1672.

Grone. T 1592, Tr 1595, B 1613, Cm 1770, Cfm 1592, Lücken von 1626—31 u. 1639—53.

Harste. T B 1643, Tr 1644; Cm 1772, Cfm 1795.

Lenglern mit der comb. Kirche Holtensen. 1649. Cfm 1677. Im Jahre 1624 oder 1625 wurde Lenglern fast vollständig von den Feinden eingeäschert, auch die Pfarre.

Mengershausen. T 1644, Tr B 1677. Fil. Lemshausen.
Parensen mit Marienstein. T 1687, Tr B 1691.
Rosdorf. 1581 mit L. von 1619—49.
Weende. 1679 mit Nicolausberg 1754.

Inspection Göttingen II.

Bischhausen. 1661, lückenhaft, mit Weißenborn. 1654, ebenfalls lückenhaft.
Bremke. T Tr 1693, B 1734.
Diemarden mit Reinhausen. 1657. L. von 1699—1721, für Reinh. 1708. Geschichtl. Nachrichten. Frühere Register sind im Kriege verloren gegangen.
Ebergötzen. 1670 o. L., Cm 1670, Cfm 1679.
Geismar. 1645. Cm 1732, Cfm 1719. Nach den Pfarracten hat ein Pater Jakob Meyer, der in den Wirren des 30j. Kr. wiederholt den lutherischen Pastor Bornemann auf Jahre verdrängt hatte, bei seiner letzten Flucht von Geismar um 1640 die Kirchenbücher nach dem Eichsfeld mitgenommen.
Gelliehausen. 1739. Cm 1786, Cfm 1825. Für Benniehausen und Wöllmarhausen sind besondere Communicantenregister vorhanden. Bei Eintragungen über die Mitglieder der Patronatsfamilie von Uslar-Gleichen sind öfters biographische Notizen beigefügt.
Kerstlingerode mit Fil. Beyenrode und Rittmarshausen. 1636 mit L. von 1670—79.
Landolfshausen mit Falkenhagen. T 1644, Tr 1646, B 1645.
Groß-Lengden. 1626; in der comb. Kirche Klein-Lengden 1624.
Roringen mit Herberhausen. T 1683, Tr u. B 1710.
Waake. 1670 o. L., Cm 1811, Cfm 1799.

Inspection Göttingen III.

Ballenhausen. T 1642, Tr 1646, B 1645 überall mehrere Lücken. Geschichtl. Nachr. aus dem 7j. Kriege.
Deiderode mit Fil. Ellershausen und der comb. Kirche Mariengarten. 1667. Cfm 1685.

Groß-Schneen. T 1637, Tr 1588 mit L. von 1598—1630 u. 1699—1732, B 1637 mit L. von 1638—1731. Die Lücke im Trauregister 1598—1630 rührt davon her, daß bei dem großen Sterben, der Pest, 1597 auch der Pastor Arnold Siegel gestorben ist.

Klein-Schneen. 1636 o. L., Cm 1800, Cfm 1773, comb. Kirche Friedland ebenso. Bei der Plünderung der Kirche am 2. Nov. 1636 sind die früheren Register abhanden gekommen.

Niedernjesa. T 1664, Tr B 1689, Pfarrerverzeichnis.

Obernjesa mit Dramfeld. 1611. Cm 1766.

Reckershausen mit Hottenrode und Niederngandern. 1695. Die Pfarre in Hottenrode wurde am Ende des 30j. Kr. niedergebrannt.

Reiffenhausen mit Fil. Ludolfshausen und der comb. Kirche Lichtenhagen. T 1677, Tr u. B 1669.

Sieboldshausen mit Volkerode. 1642, Cm 1755, Cfm 1830.

Stadt Göttingen.

St. Albani. 1643. St. Jacobi. T 1600, Tr B 1599. Kürzere Notizen.

St. Johannis. T 1619, Tr 1623, B 1620. St. Nicolai (seit 1803 aufgehoben), 1610—1802.

St. Crucis. T 1741, Tr 1724, B 1703. St. Marien. 1670, Cm 1853, Cfm 1680.

Inspection Hardegsen.

Ellierode mit comb. K. Hettensen. T 1644, Tr B 1666.

Fredelsloh. T 1667, Tr 1177, B 1676, o. L., Cm 1795, Cfm 1734. Fil. Espol.

Gladebeck. 1688. Geschichtl. Nachr. Pastorenverzeichnis seit der Reformation 1580.

Hardegsen I. 1651, auch für die Gemeinde Ertighausen bis 1716. Kl. Notizen.

Hardegsen II. 1682. Fil. Ertighausen. Es wird auf ein älteres K.-B. verwiesen.

Hevensen. 1604. Fil. Behrensen. 1592, o. größere Lücken, comb. K. Wollbrüchtshausen. 1592. Die Register der Mutterkirche und der Nebenkirchen sind bis 1829 getrennt geführt.

Lutterhausen. T 1622, Tr 1588, mit L. von 1597—1616, B 1679, Cm 1681, Cfm 1783. Fil. Thüdinghausen ebenso. Die braunschw.=lüneburgische Kirchenordnung von 1569 vorhanden, auch mehrere geschichtl. Notizen.

Moringen I. 1642, mit einigen Eintragungen von 1606 und 1618.

Moringen II. Die Register werden in Moringen I aufbewahrt und in der Secundariatspfarre ist nur ein K.=B. von 1794—1850. Fil. Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen.

Trögen. T 1714, Tr B 1712. Nach der Kirchenrechnung von 1677 ist ein Kirchenbuch schon damals beschafft worden, es ist aber nicht mehr vorhanden.

Inspection Hedemünden.

Escherode mit Nienhagen und Miste. T Tr 1642, B 1676. Die Jahrg. 1767—1821 fehlen überall, Cm 1857, Cfm 1677.

Hedemünden mit Oberode. T 31. März 1588. Tr 1627, B 1636 (Lücke v. 1758—65), Cm 1733, Cfm 1666. Geschichtl. Notizen über den 30j. u. 7j. Krieg. Der erste lutherische Pfarrer Martinus Seesen hat 1588 das erste K.=B. angelegt.

Hilwartshausen. T 1668, Tr u. B 1776.

Landwehrhagen mit Filiale und comb. Kirche. 1642. Viele orts= und allgemeingeschichtl. Nachr.

Lutterberg. T 1638, Tr 1680, B 1704. Kurze Bem. aus d. 30j. Kr.

Münden. St. Ägidii und Garnisongemeinde. 1734.

Münden. St. Blasii mit Fil. Bonafort. T Tr 1589, mit L. von 1644—83 bei T und von 1599—1644 bei Tr, B 1644, Cfm 1589, lückenhaft.

Speele mit Wahnhausen. T 1650, o. L. für Speele; in W. Lücke von 1679—91, Tr 1680, o. L., B 1705, o. L.
Uschlag. T 1637, Tr B 1636, Cfm 1655.
Wiershausen mit Lippoldshausen. 1668, Cm 1820, Cfm 1669.

Inspection Herzberg a. H.

Barbis 1653 ohne L. Cm 1695, Cfm 1821.
Bartolfelde mit Osterhagen und Steina 1689 ohne L. Cm 1718, Cfm 1876.
Duderstadt St. Servatii. T—Cfm 1809. Die früheren Register sollen bei der katholischen Kirche St. Cyriaci sein und 1613 beginnen.
Elbingerode=Hörden. T 1663, Tr 1720, B 1661. (L. v. 1670—1702.)
Gieboldehausen. 1861. Cm Cfm 1876.
Hattorf a. H. 1589. Cm 1756, Cfm 1844.
Herzberg a. H. T B 1647, Tr 1648, Cm 1686, Cfm 1781. In comb. K. Lonau und Fil. Sieber 1687, Cm 1737, Cfm 1738. Die früheren Herzberger Reg. sind verbrannt.
Lauterberg. T B 1666, Tr 1669 lückenhaft.
Pöhlde. 1626 ohne L. Cm ebenfalls, Cfm 1806.
Scharzfeld. 1642. Cm 1745, Cfm 1738; frühere Reg. vermuthlich verbrannt.
Wollershausen. T B Cm 1644, Tr 1644, Cfm 1828.

Inspection Hohnstedt.

Bühle. T 1634, lückenhaft bis 1669, Tr u. B 1669; in Sudheim 1794.
Edesheim. T B 1588, Tr 1597, zuerst lückenhaft wegen des schlechten Zustandes des K.=B., Cm 1588, nach Häusern angelegt, Cfm 1591, lückenhaft. Geschichtl. Nachr.
Elvershausen mit Fil. Marke. T B 1640, Tr 1641, Cm 1640, Cfm 1737.
Großenrode. 1660, Lücken bei T von 1747—55, bei Tr von 1717—74, bei B von 1731—74, Cm 1660, Cfm 1806. Fil. ebenso in einem gemeinsamen Buche.

Hammenstedt. T 1616, mit L. von 1687—94, Tr u. B 1694.
Hillerse mit Elverse. 1657, mit L. von 1664—73 überall und 1679—1712 bei T, 1687—1701 bei Tr 1683 bis 1707 bei B.
Höckelheim. 1773; ein früheres Buch von 1660 ab nicht mehr vorhanden.
Hohnstedt. 1637 o. L. Cm 1608, Cfm 1827. Fil. Vogelbeck.
Imbshausen. 1651, Cm 1657, Cfm 1821.
Langenholtensen. 1768—69; die früheren Register sind verbrannt.
Sudershausen. T u. B 1648, Tr 1654, Cm 1648, Cfm 1790; in der comb. Kirche Unterbillinghausen T u. B 1648, Tr 1699 (angelegt wahrsch. 1648), Cm 1648, Cfm 1790; sämmtliche Register sind lückenhaft. Geschichtl. Notizen vorhanden.

Stadt Northeim.

T 1657, Tr 1650, B 1676, Cm 1650, ebenso Cfm.

Inspection Osterode.

Berka. T B 1647, Tr 1648 ohne L., Cm 1647.
Catlenburg. T B 1647, Tr 1648 lückenhaft überall. Geschichtl. Nachr. über die Fürsten von Grubenhagen und sonstige vielfache Aufzeichnungen.
Dorste. 1627, Cm ebenfalls.
Eisdorf. 1685; L von 1712—69.
Gillersheim. T 1760, Tr 1761, B 1809; frühere Register sind 1760 verbrannt.
Nienstedt 1597 mit L von 1618—62.
Osterode a. H. T 1590 mit L. von 1595—1605 und 1627—31, Tr u. B 1639, Cm 1676.
Osterode St. Ägidii. T Tr 1581, B 1583, ohne L. Im Jahrg. 1613 eine Vorrede über den Nutzen d. K.-B.
Osterode, St. Mariä. 1660. Einzelne geschichtl. Nachr.
Wulften. T 1591, Tr 1627, B 1713, Cfm 1827, Cm 1799. Geschichtl. Nachr.

Inspection Uslar.

Bodenfelde. 1705.

Fürstenhagen. T 1746, Tr B ebenfalls.

Lauenförde. T B 1733, Tr 1734.

Schönhagen. 1673. Lückenhaft. Ein defectes K.-B. mit Ei tragungen von 1655—73 vorhanden.

Schoningen. T 1631 mit L., Tr 1635, B 1700, Cm, Cfm 1762.

Uslar I. T 1600, die fehlenden Blätter der Jahrg. 1629 bis 1642 sind von den kaiserlichen Soldaten herausgerissen worden. Tr 1710, B 1711, Cfm 1602; eine längere Notiz über ein Erdbeben am 18. Febr. 1756 in Uslar.

Uslar II mit Bollensen. 1708, mit kurzen geschichtl. Nachr.

Volpriehausen mit der comb. Kirche Schlarpe 1722, mit L. von 1754—78. Kurze Notizen.

Wahmbeck. T 1673, Tr B 1676.

Inspection Willershausen.

Calefeld 1641, ebenso in comb. Kirche Seberen. Auf der ersten Seite des ältesten K.-B. von 1641 ist eine Abschrift der Verordnung aus der braunschw. Kirchenordnung des Herzogs Julius über Errichtung von Kirchenbüchern vorhanden.

Düderode. 1675, auch für Fil. Oldenrode in einem Buche.

Eboldshausen. 1635. Cm 1806, Cfm 1781.

Echte mit Fil. Oldershausen. 1635. Kurze geschichtl. Bemerkungen über die Kriege.

Harriehausen. T Tr 1701, B 1663, lückenhaft.

Wiershausen I. Die Mutterkirche Ellierode liegt in Braunschweig, T B 1777, Tr 1778; seit 1822 sind die Register von der Mutterkirche getrennt geführt.

Willershausen mit Fil. 1709. Cm 1693, Cfm 1693.

Inspction Zellerfeld.

Grund. T Tr 1631, B 1720. Die Parochie ist im Jahre 1505 zur selbständigen Pfarrkirche erhoben.

Zellerfeld. 1672, ältere Register sind in demselben Jahre verbrannt, Cm 1659.

Fürstenthum Honstein und Kloster Loccum.

Appenrode. 1749, Cm 1771, Cfm 1801.
Buchholz (Fil. von Steigerthal). T 1732, Tr 1742, B 1734 ohne L.
Crimderode. T 1648, Tr 1670, B 1649, Cm 1818, Cfm 1831, in der comb. Kirche Rüdigsdorf T B 1717, Tr 1716.
Ilfeld. T 1649, Tr 1642, B 1643, Cm 1729, Cfm 1732. Ortsgeschichtl. Nachr. aller Art.
Leimbach. T B 1638, Tr 1639, in der comb. K. Petersdorf T 1754, mit einzelnen losen Blättern seit 1682, Tr 1727, B 1726.
Neustadt u. H. T Tr 1679, B 1678, überall lückenhaft, in comb. K. Harzungen T 1618, Tr 1644, B 1620, ebenfalls lückenhaft, Cm 1603.
Niedersachswerfen. 1627, Cm 1853, Cfm 1826.
Osterode. T 1641, Tr 1640, B 1700, Cm 1752, Cfm 1831, in comb. K. Wiegersdorf T B 1629, Tr 1631.
Rothehütte. 1734, auch Cm u. Cfm; in der Fil. Sophienhof 1804.
Steigerthal. T 1615, Tr 1623, B 1616, Cm 1800, Cfm 1834 ohne L.; ortsgeschichtl. Notizen.
Sülzhayn mit comb. Kirche Werna. 1649, Cm 1741, Cfm 1837; ortsgeschichtl. Nachrichten.
Urbach. 1562 mit L von 1698—1720. Aufzeichnungen über Kirchenstreitigkeiten in Nordhausen wegen des Cryptocalvinismus nebst Gutachten der Universitäten Tübingen und Helmstedt von 1598.

Kloster Loccum.

Loccum mit Fil. Münchehagen. 1731, Cm 1778, Cfm 1769.
Capelle Minzlar, Fil. von Bergkirchen. 1648.
Wiedensahl. 1639 ohne L. Cm 1639, Cfm 1640.

II.

Alter und Bestand der katholischen Kirchenbücher im Bisthum Hildesheim und den Diözesen Osnabrück und Schleswig-Holstein.

Von **R. Krieg.**

Die nachfolgende Zusammenstellung behandelt die katholischen Kirchenbücher in Verbindung mit den wenigen Registern aus Schleswig-Holstein, die kaum in Betracht kommen. Die schon öfter ausgesprochene Ansicht, daß die katholischen Kirchenbücher erst durch die Beschlüsse des Concils in Trient im Jahre 1563 eingeführt seien und die weitere Meinung, daß im Süden Deutschlands die Kirchenbücher im allgemeinen älter seien als im Norden, bestätigt sich auch bei diesen Ermittlungen in vollem Maße. Es ist kein einziges Register aus dem 16. Jahrhundert vorhanden und es giebt im Verhältnis zu anderen Gegenden wenig Bücher aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, selbst wenn man annimmt, daß im 30j. Kr. viele zerstört sein können.

Die Bedeutung der Kirchenbücher für die allgemeine Geschichte für die Orts- und Familiengeschichte ist in der neuesten Zeit mehrfach betont worden und bedarf keiner weiteren Erörterung, geht man doch damit um, die sämmtlichen älteren Kirchenbücher wegen der Feuersgefahr und sonstigen Verwahrlosung und zum Zwecke einer leichteren und bequemeren Benutzung aus den einzelnen Pfarreien wegzuschaffen und in einem Centralarchiv unterzubringen, wie es in Mecklenburg

bereits der Fall ist. Ob dieser Plan durchführbar und praktisch ist, muß erst noch gründlich erwogen werden.

A. Bisthum Hildesheim.

Achtum*). T 1703, Tr 1703, B 1703. Bis 1800 war Einum eine Filiale von Achtum; die Kirchenbücher dort beginnen 1774.

Adlum. T 14. Dec. 1682, Tr 1682, B 1682.

Bem.: Aus einem nicht mehr vorhandenen Verzeichnisse sind die Copulationen von 1682 bis 1721 einschl. notiert und dann seit 1724 die Aufzeichnungen fortgesetzt. In derselben Weise sind die nomina defunctonum von 1682—1719 einschl. notiert und mit 1724 fortgesetzt.

Ahrbergen. T 26. Nov. 1643, Tr 1644, B 1647.

Bem.: In den Büchern sind historische Notizen und Angaben über die Anlegung der vorhandenen K.=B. und den Verlust der nicht mehr vorhandenen.

Alfeld. T Tr B 1853.

Gr. Algermissen. T 1643, Tr 1683, B 1714.

Asel. T 1726, Tr 1727, B 1726.

Bavenstedt T 1670, Tr 1803, B 1670. Kleine Notizen über die Anlegung.

Bernshausen. T 1672, Tr 1803, B 1672. Fünf kurze historische Notizen.

Bettmar. T Tr B 1756. Bis dahin Filial von Dinklar ohne eigene K.=B.

Bilderlahe. T 28. Sept. 1690, Tr 13. Nov. 1687, B 19. Febr. 1688.

Bilshausen. T Tr B 1692.

Blumenthal. T Tr B 1854.

Bockenem. T Tr B 1834. Notizen über den Brand von 1847.

Bolzum. T 1753, Tr 1754, B 1807. Die älteren K.=B. sollen 1700 gestohlen sein.

---

*) Anmerkung: T = Taufregister, Tr = Trauregister, B = Begräbnisregister.

Borsum. Tr Tr B 1629. Filialen sind Machtsum, Hönnersum, Hüddesum.

Braunschweig. T Tr B 1713.

Breitenberg. T 1720, Tr 1729, B 1726.

Celle. T Tr B 1706.

Clausthal. T 1869, Tr 1872, B 1870.

Dassel. T 1663, Tr 1679, B 1775.

Desingerode. T 1665, Tr 1601, B 1661. Filiale ist Esplingerode.

Detfurth. T 1647, Tr 1675, B 1675. Filialen sind und waren Wesseln, Klein-Düngen, Egenstedt und Hockeln.

Diekholzen. T Tr B 1721. Die K.-B. enthalten die Namen der Pfarrgeistlichen seit 1632.

Dingelbe. T 1651, Tr 1652, B 1651. Einzelne geschichtl. Notizen und Berichte über die Anlegung der Kirchenbücher.

Dinklar. T Tr B 1658. Filiale bis 1756 war Bettmar.

Döhren. T Tr B 1893. Einweihung der Bernwardskirche am 8. Sept. 1893.

Dorstadt. T Einzelne Taufen 1663, regelmäßig von 1671 bis 1758, Eintragungen von 1758—1771 fehlen, Tr 1671 bis 1758, von 1759—1771 fehlen die Eintragungen, B. seit 1637 sind die Eintragungen der verstorb. Kloster-Angehörigen, seit 1771 die der Pfarrangehörigen vorhanden. — Einzelne geschichtl. Notizen.

Drispenstedt. T 1670, Tr 1803, B 1670.

Duderstadt. T 1613, Tr 1615, B 1613. Filialen sind Breitenberg, Gerblingerode, Tiftlingerode und Westerode.

Gr.-Düngen. T 15. Sept. 1715, Tr 18. Febr. 1716, B 18. Jan. 1716.

Egenstedt. T 1661, Tr 1671, B 1680.

Einbeck. T Tr B 1860.

Emmerke. T 1673, Tr 1747, B 1747.

Kl.-Escherde. T 1673, Tr 1747, B 1747.

Kloster Eschede. T 1665, Tr 1679, B 1684. Die K.-B. der ehemaligen Kirchengemeinde finden sich im Pfarrarchive von Gronau.

Gr.=Förste. T Tr B 1662. Filialen sind Kl.=Förste und Kl.=Giesen.

Fuhrbach. T 1677, Tr 1693, B 1693. Filialen sind: Langenhagen. T 1692, Tr 1694, B 1693 und Brochthausen. T 1677, Tr 1693, B 1693.

Gerblingerode (Filiale von Duderstadt) mit dem Jahre 1646 für Kloster Teistungenburg, wohin Gerbl. gehörte; selbständig seit 1767.

Germershausen. T 1672, Tr 1672, B 1672.

Gieboldehausen. T Tr B 1694.

Gr.=Giesen. T 1644, Tr 1643, B 1644. Angaben über Anlegung der K.=B. in den Pfarracten vom Jahre 1853; Angaben über den Verlust derselben vom Jahre 1643 und 1644 sind mit den kurzen Worten ausgedrückt: temporum injuria perierunt.

Goslar. T Tr B 1805. Ein Verzeichnis der Firmlinge von 1750.

Göttingen. T 1760, Tr 1781, B 1808.

Grasdorf. T 1742, Tr 1744, B 1742.

Grauhof. T 1691, Tr 1690, B 1772.

Gronau. T 1682, Tr 1709, B 1709.

Hackeln. T Tr B. 1. Jan. 1867; bis dahin gehörte die Gemeinde zu Detfurth, wo auch die früheren Eintragungen sind.

Hameln. T Tr B 1853.

Hannover (Propsteikirche). T 1671, Tr 1667, B 1666. Kürzere geschichtl. Notizen, vom Domkapitular Dr. Woker benutzt.

Hannover (Kirche ad B. M. V.). T Tr B 1890.

Harburg mit Fil. Wilhelmsburg. T Tr B 1859.

Harsum. T Tr B 1648.

Harzburg. T 1877, Tr 1877, B 1878. Gründung der Mission am 17. Jan. 1877.

Hasede T Tr B 1868.

Heiningen. T 9. Aug. 1663, Tr 4. Sept. 1663 B 14. Febr. 1763; es ist ein liber anniversariorum vom Jahre 1659 vorhanden. Altenrode ist Filial von Heiningen.

Helmstedt. T 1678, Tr 1713, B 1713. Bei der Säcularisation des Klosters St. Ludgeri 1803 sind die vorhandenen Bestände an werthvollen Büchern in die herzogliche Bibliothek nach Wolfenbüttel gekommen.

Hemelingen. T Tr B 1863.

Henneckenrode. T 3. Jan. 1690, Tr 13. Oct. 1695, B 1714.

Herzberg. T 1858, Tr 1859, B 1859.

Hildesheim (Dompfarre). T 20. Jan. 1844 oft unterbrochen, Tr 1644—1648, B 1644. Register über die Schüler des Gym. Jos. ohne Jahreszahl.

Hildesheim (Pfarrkirche St. Crucis). T Tr B 1630.

Hildesheim (Pfarrkirche ad St. Godehardum). T Tr B 1643 mit kurzen Mittheilungen über die Anlegung der Register.

Hildesheim (Pfarrkirche ad St. Magdalenam) T 1649, Tr 1653, B 1673.

Himmelsthür. T 1656, Tr 1662, B 1661. Kurze und seltene geschichtl. Bemerkungen. Filiale ist seit 1803 Steuerwald T 1649, Tr 1651, B 1651.

Hohenhameln. T 7. März 1652, Tr 16. Juli 1654, B 22. Juni 1652. Die Register sind vollständig vorhanden und enthalten zuweilen kurze geschichtl. Bemerkungen; auf den ersten Seiten sind längere Notizen.

Holzminden. T Tr B 1866.

Hönnersum. T Tr B 1. Jan. 1866.

Hüddessum. T 1894, Tr 1895, B 1894.

Immingerode. T 1. Jan. 1650, Tr 18. Juni 1654, B 14. Juni 1653. Es finden sich Angaben über die Anlegung der vorhandenen K.-B.

Itzum. T 10. Aug. 1649, Tr 13. Juni 1652, B 20. Oct. 1652. Außer den Registern sind geschichtl. Notizen über die Pfarre vorhanden.

Krebeck. T Tr B 1655. Filial ist Bodensee.

Lamspringe. T 1660, Tr 1667, B 1677. Es ist eine ungedruckte Chronik vorhanden von Joh. Fownsen, Benediktiner in Lamspringe, der daselbst 1674 Profeß ablegte und 1718 in Köln starb. Ferner ist ein Tagebuch mit

der Fortsetzung der Geschichte des Klosters und einer Masse beglaubigter Actenstücke vorhanden.

Liebenburg. T 1666, Tr 1669, B 1678; dazu gehört die frühere Pfarrkirche Heissum, T 1694, Tr 1694, B 1736.

Lindau a. Harz. T Tr B 1660.

Linden. T Tr B 1. Jan. 1874.

Lüneburg. T Tr B 1850.

Marienrode. T Tr B 1719. Eine halbe Seite geschichtl. Bem. von 1683. Filiale ist Barienrode. T Tr B 1736.

Mehle. T 1864. Tr 1864, B 1864.

Moritzberg. T 1694. Tr 1695, B 1695. Filiale ist Ochtersum.

Hann.-Münden. T Tr B 1854. Pfarrchronik seit dieser Zeit.

Nesselröden. T Tr B 1679; Filiale Werxhausen T Tr B 1801 u. 1802.

Nienburg a. W. T Tr B 1849, mit pastorierter Mission in Neustadt am Rübenberge T Tr B 1870.

Nörten mit Kapelle in Bishausen. T Tr B 1692; Angaben über Anlegung der K.-B.

Northeim. T Tr B 1888.

Obernfeld mit Filiale Mingerode. T 1657, Tr 1704 (1657), B 1657.

Osterode a. H. T Tr B 1849.

Ottbergen mit Filiale Farmsen. T Tr B 1653.

Peine. T Tr B 1666.

Poppenburg. T 1644, Tr 1651, B 1651.

Renshausen. T Tr B 1686.

Rhumspringe. T 1687, Tr 1695, B 1690. Im K.-B. von 1695 findet sich die Angabe, daß es für Taufen, Trauungen und Todesfälle am 14. Dec. 1694 auf Anordnung der P. P. S. J. Joh. Eickerodt und Wallraff, Missionäre aus Mainz unter dem Pfarrer Sim. Northmann eingerichtet wurde. Filiale ist Hilkerode mit Registern seit 1779.

Riechenberg. T 1661, Tr 1663, B 1693. Im Jahre 1804 wurde Riechenberg der Goslarer Pfarre theilweise incorporiert.

Ringelheim. T 1665, Tr 1666, B 1666. Vorgemerkt sind einzelne Eintragungen von 1643 und 1644.

Rollshausen. T 1722, Tr 1722, B 1822. Am 22. Juni 1722 ist im Pfarrhause eine Feuersbrunst ausgebrochen, bei der die Kirchenbücher nebst allen Documenten und Schriften verbrannt sind.

Rüdershausen. T 1685, Tr 1675. B 1675. Von einem früheren Taufregister ist nur ein Blatt vorhanden.

Ruthe. T 1656, Tr 1656, B 1757. Auf dem ersten Blatte steht: Librum pro baptismo et copulationibus notandis compositum et in ordinem digestum non inveni, sed meras tantum chartequas: quantum autem ex eis colligere potui, hic ordinata pono, ut sequitur. — Anno 1730. F. Engelhardus Hoff. Can. Reg. ad Sultum et p. t. Pastor Ruth.

Salzgitter. T Tr B 1856. Bis dahin geschahen die Eintragungen in Liebenburg.

Schladen. T 1679, Tr 1679, B 1755.

Seeburg. T 1685. Tr 1685, B 1684.

Seulingen. T Tr B 1666.

Söder. T 29. Oct. 1696, Tr 15. Mai 1746, B 8. Mai 1754. Seit dem 1. April 1877 als Filiale mit Hennedenrode vereinigt.

Söhre. T Tr B 1721.

Sorsum. T 31. März 1651, Tr 8. Juni 1651, B 8. Mai 1652. Verzeichnet sind die Antrittsjahre der Pfarrer. einige Conversionen und außerordentliche Todesfälle.

Sottrum. T 1676, Tr 1678, B 1679. Bemerkungen von localem Interesse.

Stade. T Tr B 1872.

Steinbrück. T Tr B 1652. Bemerkungen über die Gründung der Pfarre und den Kirchenbau.

Tiftlingerode (Filiale von Duderstadt) T 1716, Tr 1782, B 1717.

Verden. T Tr B 1856.

Vienenburg. T 1688, Tr 1687, B 1749. Filiale ist Wöltingerode. T 1677, Tr 1709, B 1763.

Westerode (Filiale von Duderstadt). T 1686, Tr 1688, B 1686.

Westfeld. T 5. Febr. 1694, Tr 28. Mai 1694, B 28. Juli 1695. Angaben, daß die einzelnen Pfarrgeistlichen die Führung der Register begonnen haben. Seit 1694 ist ein Verlust von K.-B. nicht zu verzeichnen.

Wiedelah. T Tr B von 1662 an regelmäßig geführt, doch finden sich auch schon von 1655 ab einzelne Notizen über Taufen, Copulationen und Begräbnisse. Geschichtliche Bemerkungen vorhanden.

Winzenburg. T 1671, Tr 1673, B 1697.

Wöhle. T 2. April 1651, Tr 20. April 1665, B 1651. Im K.-B. ist die Reihenfolge der Pastoren von 1597 ab angegeben; im Conterte stehen einige kürzere Bemerkungen geschichtl. Inhalts. Convertitenliste seit 1652.

Wolfenbüttel. T 1706, Tr 1706, B 1708. Es ist ein eigenes Buch über Entstehung u. s. w. der Pfarrgemeinde in lateinischer Sprache von 1706 anfangend.

Wollbrandshausen. T 17. Sept. 1685, Tr 11. Nov. 1685, B 26. Oct. 1685; angelegt vom Pfarrer Christoph Kuchenbuch im genannten Jahre.

B. Diözese Osnabrück.

I. Stadt-Decanat.

Dompfarre Osnabrück. T 1653, Tr 1654, B 1654.

St. Johann. T 1628, Tr 1628, B 1657.

Belm. T Tr B 1651. Bis 1811 sind in den Registern der katholischen Kirche auch die Angaben über die Taufen der Protestanten enthalten; ebenso Copulationen und Begräbnisse.

Bissendorf. T Tr B 1727.

Rulle. T Tr B 1651. In dem Taufregister fehlen die Jahrg. 1657—1701; in den Sterberegistern die von 1653—1690.

Schledehausen. T 1623, Tr 1657, B 1623, Lücken vorhanden. Einige Notizen über Brände, ansteckende Krank-

heiten und Kriegscontributionen aus dem 18. Jahrh. Pfarrer Rönker schreibt 1781, daß die Bücher aus einem Brande gerettet seien, ferner daß die protestantischen Eingesessenen die Angaben vielfach unterlassen haben und die Notizen deshalb nicht allweg zuverlässig seien.

Wallenhorst. T Tr B 1658. Lücken in den Trauregistern.

II. Decanat Iburg.

Borgloh. T 1686, Tr 1682, B 1686.

Glandorf. T Tr B 1655. Die Bücher sind auf Befehl des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück angelegt werden.

Glane. T Tr B 1651.

Hagen. T Tr B 1651 Lücken von 1662—1678; bei B bis 1787.

Iburg. T 1650, Tr 1651, B 1651. Lücken von 1664 bis 1666, bei B Lücke von 1666 - 1681. Von 1650 bis 1662 ist ein Beichtregister und aus dem Jahre 1651 ein Register der Firmlinge vorhanden. Im Taufregister von 1807 ist ein längerer geschichtlicher Excurs über die Aufhebung des Benedictinerklosters Iburg.

Laer. T Tr C 1651.

Öséde. T 1709, Tr 1787, B 1787 ohne Lücken.

Remsede. T Tr B 1851.

III. Decanat Grönenberg.

St. Annen. T Tr B 1697.

Gesmold. T 1678 (Lücken 1733—41), Tr 1674 (Lücken 1763—1786), B 1678 (Lücken 1771—1869).

Melle. T Tr B 1720 (Post incendium).

Riemsloh. T 1657, Tr 1662 (Lünen 1677—1700 und 1783—1787), B 1657, Lücken 1677—1700). In dem Sterberegister findet sich S. 315, die Bemerkung: 1787 haben auf Befehl hoher Obrigkeit neue ordentliche Bücher der Getauften, Copulierten und Gestorbenen angeschafft werden müssen.

Wellingholzhausen. T 28. Dec. 1650, Tr 8. Jan. 1651, B 26. Dec. 1650, ohne Lücken. Firmlingsregister für 1651, 1655 und 1660. In einem Intradenregister ist

bemerkt, daß alle vor dem am 17. Dec. 1650 hier wieder eingesetzten katholischen Pastor Herrmann Hoffhaus vorhandenen Kirchenbücher verloren gegangen oder von dem die Gemeinde verlassenden lutherischen Prediger Matthias Bachmann mitgenommen sein müßten. Dieser war nach der Eroberung von Osnabrück im September 1633 durch den Feldmarschall Kniphausen eingesetzt worden.

IV. Decanat Hunteburg-Vörden.

Bohmte. T 1665, Tr 1668, B 1668.

Hunteburg. T Tr B 1704 (abgebrannt).

Lage. T 1652, Tr 1658, B 1659.

Malgarten. T 1669 (unvollständig bis 1790), Tr 1691, B 1787.

Ostercappeln. Die ältesten Tauf-, Trauungs- und Begräbnisregister sind nicht lange nach dem 30j. Kriege angelegt worden. Lücken vorhanden.

Twistringen (Hannover). T Tr B 1693.

Vörden. T 19. März 1769, Tr 8. Oct. 1770. B 2. Advent 1768.

V. Decanat Fürstenau.

Alfhausen. T Tr B 1679.

Ankum. T 1657, Tr 1767. B 1675.

Badbergen. T 1653, Tr 1649, B 1653. Lücken von 1686 bis 1787.

Berge. T Tr 1691, B 1688.

Bersenbrück. T 1672, Tr 1689, B 1688.

Fürstenau. T Tr B 1760.

Merzen. T Tr B 1703. Die Jahrgänge 1741—1744 fehlen.

Neuenkirchen. T Tr 1709, B 1710.

Quakenbrück. T 1650, Tr 1652, B 1668.

Schwagstorf. T Tr B 1700, Am 23. März 1700 wurde alles durch Brand vernichtet.

Voltlage. T Tr B 1652 (Lücken von 1662—1689).

VI. Decanat Lingen.

Baccum. T 1743, Tr B 1810.
Bawinkel. T 1625—1750 (1751—1776 fehlt), Tr 1625, B 1715.
Beesten. T 1702, Tr 1689, B 1762.
Bramsche. T Tr B 1657.
Emsbüren. T 1620 (Lücken 1636—1652), Tr 1698, B 1749.
Freren. T 1660, Tr B 1661. Von 1675 ab Lücken. Von 1670—1675 sind die Namen derjenigen eingetragen, die nach Empfang der hlg. Sacramente nach Holland in Arbeit gegangen sind.
Lengerich. T Tr B 1669. Lücken von 1675 ab. Die Register der Filialkirche Wettrup sind mit denen in Lengerich in einem Buche geführt.
Lingen. T 1616 (Lücken 1680—1703), Tr 1616, B 1616 (Lücken 1617—31 u. 1646—69).
Messingen. T Tr B 1807.
Plantlünne. T Tr B 1706. Früher gehörte Spelle dazu; es erhielt aber schon 1550 eine eigene Kapelle und 1798 einen eigenen Geistlichen.
Salzbergen. T Tr 1654, B 1664.
Schapen. T 1660 (Lücken 1676—1702), Tr 1661 (Lücken 1680—1716), B 1660 (Lücken 1723—30).
Schepsdorf. T B 1668, Tr 1667. (Lücken von 1702—29).
Thuine. T Tr 1756. B 1815.

VII. Erstes Emslandsches Decanat.

Bersen. T Tr B 1764. Es fehlen einzelne Jahrgänge.
Bokeloh. T Tr B 1649.
Haren. T Tr 1669, B 1670. Für die Jahre 1740—72 sind nur lose Blätter vorhanden, deren Vollständigkeit zweifelhaft ist.
Haselünne. T Tr B 1640. Vereinzelte geschichtl. Notizen aus der Zeit Napoleons I.
Herzlake. T Tr B 1708.
Hesepe. T Tr B 1728.
Holte. 1671. Lücken von 1742—1753 vorhanden.

Meppen. T Tr B 1648.

Rüttenbrock. T 1748, Tr 1799, B 1799. Im Pfarrarchiv sind Nachrichten über die Anlegung der Colonie Rüttenbrock vom Jahre 1788 vorhanden.

Twist. T Tr B 1799, B 1815.

Wesuwe. T B 1627, Tr 1626. Im Taufregister steht: Ab anno 1630—1627 catalogus baptizatorum in ecclesia paroch. Wesuwe nova belli miseria abstulit. Im Jahrgange 1629: Annotata Martis tumultus abstulit; 1647. Mars abstulit. Im Trauregister von 1629: Ob belli tumultum non observatur. 1637; nomina matrimonio conjunctorum in privato libro conscripta miles Hasinguis sustulit. Dieser miles nahm auch die Sterberegister von demselben Jahre mit.

VIII. Zweites Emslandisches Decanat.

Aschendorf. T Tr 1675, B 1671. Überall Lücken von 1689—93. Über den Verlust früherer K.-B. wird bemerkt: Enchiridion seu Registrum finito cum Hollandis bello Anno Incarnationis Dom. 1675 Januarii dirutis et per bella perditis prioribus erectum.

Börger. 1733. Frühere durch Brand zerstört.

Dörpen. T 1655, Tr 1652, B 1672. Kleinere Lücken vorhanden.

Heede. T 1719, B Tr 1780.

Lathen. T Tr B 1652 mit Lücken von 1692—94, 1711—14, 1731—86.

Lorup. Alle Register 1700.

Neuarenberg. Alle Register 1831.

Papenburg (Obenende). 1869.

Papenburg (Untenende). T B 1678, Tr 1677; ohne Lücken mit Angabe der sämmtlichen Pastoren. Die St. Michaelkirche ist Filiale gewesen von 1810 bis 1869.

Rhede. T 1655, Tr 1654, B 1700.

Sögel. 1662 mit Lücken von 1727—42 und 1747—1808 in den Taufregistern und Sterberegistern.

Stavern. Überall 1668; vorher zu Sögel gehörig.
Steinbild. T 1646, Tr 1647, B 1683; ohne Lücken.
Vrees. 1871 bis dahin war es mit Werlte zusammen.
Wahn. 1868.
Werlte. T Tr 1670, B 1667.

IX. Decanat Bentheim.

Bentheim. T 4. März 1670, Tr 24. Juli 1670, B 29. Febr. 1676.
Brandlecht. T 1614, Tr B 1614; Lücken bei letzteren beiden von 1617—1677.
Emblichheim. T 1723, Tr 1715, B 1733.
Laar. T 1725, Tr 1787, B 1810.
Neuenhaus. T Tr 1676, B 1798.
Nordhorn. T 1675, Tr 1690, B 1814. Nordhorn ist Filialkirche vom Kloster Frenswegen und die Register wurden für beide bis 1810 gemeinschaftlich geführt.
Schüttorf. T 1671. Tr B 1672.
Wietmarschen. 1682 überall.

X. Decanat Ostfriesland.

Aurich. T 1849, Tr u. B 1850.
Emden. T 1731, Tr 1746, B 1760.
Flachsmeer. T 1853, Tr 1879, B 1853.
Leer. Überall 1731.
Norden. T 1677, Tr 1682, B 1677.
Neustadt-Gödens. T Tr 1677, B 1692.
Rhauderfehn. 1832.
Weener. T B 1843, Tr 1845.

C. Schleswig-Holstein.

Altona-Ottensen. T Tr B 1736, mit Lücken von 1811, bezw. 1820 und 1803—1831. Im ältesten Taufregister findet sich folgende Bemerkung: „Quia sub finem Anni 1735 a rege Daniae mandatum est, ut quilibet Parochus suae Parochiae, cuiuscunque Religionis sit, Baptizatus, Conjugatus et Defunctus

omnes quoad numerum indicet, hinc pro solis Altonaviensibus (non vero Hamburgensibus) empti sunt tres libelli, seortim 6. M. constantes. Et quidem pro Anno 1735 dedi Dno. Praeposito Lutheranorum sequentem schedam seu formulam."

Friedrichstadt mit Filiale in Husum. T 1648 (Lücken 1716—63), Tr 1643 (Lücken 1720—62). B 1655 (Lücken 1718—62). Es sind längere geschichtliche Bemerkungen von 1625—1848 vorhanden.

Kiel mit Filiale Gückstadt. In Kiel sämmtliche Register 1843, in Glückstadt 1645. Seit 1843 werden die Glückstadter K.-B. vom Pfarrer in Kiel geführt.

Flensburg. Alle Register beginnen 1865; vorher gab es keine kath. Kirche daselbst.

Heide. T 1870, Tr 1875, B 1874.

Neumünster. Die K.-B. beginnen 1866 mit der Gründung der katholischen Mission; sie sind jedoch zum Theil lückenhaft.

Nordstrand. T B 1807, Tr 1808. Die römisch-katholische Gemeinde wurde auf Grund des Octroy im Jahre 1652 gegründet und die alten Kirchenbücher von 1652 bis 1807 sind in der alten Parochialkirche ad St. Theresiam, die seit Mitte des vorigen Jahrh. im Besitze der Jansenisten sich befindet.

Rendsburg. In der Militär-Gemeinde 1865, in der Missionsgemeinde 1872.

Schleswig. 1868.

Wandsbek. 1886.

III.
Hildesheimer Briefformeln des zwölften Jahrhunderts.

Von **Dr. Otto Heinemann.**

Während der Vorarbeiten zu meiner Untersuchung über das Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Hildesheim [1]) wurde ich auch auf ein Hildesheimer Formularbuch des zwölften Jahrhunderts aufmerksam, das sich in dem Codex Vetero-cellensis der Königlichen Universitätsbibliothek zu Leipzig (Cod. ms. 350) befindet.[2])

Schon vor mehreren Jahren hat es Bruno Stehle zum Gegenstande einer umfassenderen Untersuchung gemacht und in seiner Dissertation [3]) eine Reihe von Stücken, die für die Geschichte des Erzbischofs Philipp I. von Köln von Wichtigkeit waren, abgedruckt. Einige andere auf Herzog Bernhard von Sachsen bezügliche Briefe hat H. Loreck in einem Aufsatze über diesen Fürsten veröffentlicht.[4]) Meine Aufmerksamkeit richtete sich vornehmlich auf diejenigen Stücke, die zu Hildes-

---

[1]) Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246). Marburg 1895. — [2]) Durch das überaus dankenswerthe Entgegenkommen der dortigen Bibliotheksverwaltung wurde mir die bezeichnete Handschrift zur Benutzung auf der Universitätsbibliothek nach Göttingen übersandt. — [3]) Stehle, Ueber ein Hildesheimer Formelbuch. Vornehmlich als Beitrag zur Geschichte des Erzbischofs Philipp I. von Köln 1167—1191. Straßburg. Diss. 1878. — [4]) Zeitschrift d. Harzver. 1893, S. 294 ff. — Der Abdruck enthält eine Anzahl, theilweise ganz sinnloser Lesefehler. Allgemein will ich hier bemerken, daß L. stets ae für ę druckt. Andere falsche Lesungen führe ich unter dem Texte an.

heim speziell in Beziehung stehen. Ich möchte jedoch zunächst einige Worte über den Codex selbst und seine Einrichtung vorausschicken.[1])

Der ganze Codex Veterocellensis ist ein Sammelband von 146 Folioblättern und besteht aus fünf ganz verschiedenen Werken, nämlich dem Buche Beda's De Tabernaculo (Bl. 1 bis 64a), der Expositio Rabani super librum Judith (Bl. 64b bis 94a), der Chronik des Hugo v. St. Victor[2]) (Bl. 94b bis 125a), den Annales Veterocellenses[3]) (Bl. 125a bis 131b) und endlich unserem Formularbuche (Bl. 132a bis 146b).

Die Formelsammlung ist entstanden zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Die in den Briefen und Urkunden vorkommenden Personen weisen uns in die Zeit von 1180 bis 1190, einige etwas früher, andere etwas später.[4]) Auch die Schrift führt uns in dieselbe Zeit, Ausgang des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts.

Einen besonderen graphischen Charakter trägt das auf die Papsturkunden bezügliche erste Alinea. Wir haben hier zwischen zwei Schreibern zu unterscheiden. Der erste schrieb 19 Zeilen bis zu den Worten: in extremo die districti examinis, der zweite die folgenden 12 Zeilen bis scribatur nomen domini pape in illo nomine. Es folgt dann ein freier Raum von etwa $3^1/_2$ cm Breite.[5]) Mit den Worten Imperiale privilegium sic debet formari beginnt ein neuer Schreiber, den ich A[6]) nennen will, und der den weitaus größten Theil des Werkes bis zu den Worten

---

[1]) Eine Beschreibung der Handschrift gab Waitz im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde, XI, 351. — [2]) Vergl. Hist. lit. de la France XII, 56 f. und Mon. Germ. hist. SS. XXIV, 88. [3]) Gedr. Mon. Germ. SS. XVI, 41 ff. — [4]) In Stehle Nr. 9 findet sich am Schlusse die Jahreszahl 1188. — [5]) Zu erklären ist es wohl daraus, daß zunächst am Anfang Platz frei gelassen, und die übrigen Theile des Werkes geschrieben wurden. Als dann später der erste Absatz nachgefügt wurde, war der Raum zu groß bemessen. Auf diese Weise entstand die Lücke. — [6]) Die beiden erstgenannten Schreiber lasse ich außer Acht, da sie für die Hildesheimer Stücke nicht in Betracht kommen.

lectionem quam ego super omnia desidero (Bl. 146 b, Kol. a, Z. 10 v. u.)[1]) in einer kleinen rundlichen Minuskel mit vielen Abkürzungen niederschrieb. Von der Hand eines anderen Schreibers (B) rühren die den Schluß bildenden beiden „prologi“, sowie eine Reihe von Nachträgen und Korrecturen in dem von A geschriebenen Theile her. Außerdem ist B in dem ganzen Werke als Rubrikator nachzuweisen.[2]) Auch die Überschrift des Ganzen Summa de privilegiis ordinandis tradita, die nach Art der diplomatischen Minuskel verziert ist, ist ihm zuzuschreiben. Seine Schrift ist zierlicher und vor allem spitzer, als die des A, deshalb wohl auch etwas später anzusetzen.

Als Original des Formularbuchs ist die vorliegende Handschrift nicht anzusehen. Als Kopie erweist sie sich durch eine Reihe von Schreibfehlern, die offenbar durch die Abschreiber hineingekommen sind. Wo diese Abschrift hergestellt ist, ob auch in oder bei Hildesheim, dem Entstehungsorte des Originals, läßt sich nicht entscheiden.

Die ganze Formelsammlung, deren Text in zwei Kolumnen angeordnet ist, besteht, wie schon Stehle zeigt,[3]) aus zwei Werken. Das zweite, dessen Quelle die Aurea gemma des Heinrich von Pavia ist, können wir für unsere Zwecke ganz außer Acht lassen. Wichtiger ist das erste. Es zerfällt auch in zwei Theile, von denen der erste (Bl. 132 a—Bl. 134 b, Kol. a) lediglich Muster von Urkunden der verschiedensten Art enthält, die zu Hildesheim gar keine Beziehung haben. Von den 93 Briefen des zweiten Theiles dagegen sind in mehr als einem Drittel, nämlich 36, Hildesheimer Bischöfe,

---

[1]) Hier ist eine Eigenthümlichkeit von A zu erwähnen, die doch immerhin zu den paläographischen Seltenheiten gehört. Neben der gewöhnlichen Art der Markierung des i finden wir bei ihm mehrfach eine zweite, indem links unten an den Schaft des Buchstabens ein feiner Strich angesetzt ist. — [2]) Ob auch die Versalbuchstaben von rother und blauer Farbe, sowie der auf Blatt 145 b und 146 a stehende Eigenthumsvermerk Liber Veteris Celle sancte Marie von ihm herrühren, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. — [3]) a. a. O. S. 12 ff.

Geistliche, auch weltliche Herren der Diöcese als Absender oder Empfänger genannt. [1])

Nach den Absendern geordnet vertheilen sich die einschlägigen Stücke folgendermaßen:

a) Geistliche:

1. Erzbischof Philipp von Köln (1169—91): Nr. 7. [2])
2. Erzbischof Konrad von Mainz (1183—90): Nr. 34.
3. Bischof Adelog von Hildesheim (1171—90): Nr. 2, 4, 13, 28, 32, 33, 36.
4. Bischof Berno von Hildesheim (1190—94): Nr. 26.
5. Bischof O. [3]) von Hildesheim: Nr. 14.
6. Bischof A. von Lüttich (?) [4]): Nr. 23.
7. Bischof Hugebert von Havelberg (1177—91): Nr. 1.
8. Dompropst und Archidiakon Berthold von Hildesheim (1180—91): Nr. 5, 16.
9. Derselbe in Verbindung mit dem Domdechanten Berno (1181—90): Nr. 3, (8), 25, 31.
10. Domkellner Bruno [5]): Nr. 15, 19.
11. Abt P. (?) von St. Michaelis in Hildesheim [6]): Nr. 21.
12. Abt Gottschalk von Stade (1177—90): Nr. 24.
13. Kanoniker und Erzpriester A. der St. Andreaskirche zu Hildesheim: Nr. 17.
14. Erzdiakon B. von Elze: Nr. 27.
15. Priester B. von E.: Nr. 35.
16. Scholar B.: Nr. 11, 22, 30.
17. Ein ungenannter Scholar: Nr. 20, 29.

---

1) Vermehrt wird die Zahl noch durch einige Briefe, die wohl auf Hildesheim Bezug haben, ohne daß der Name genannt wird. Ich habe sie außer Acht gelassen, da sie einerseits in dem erwähnten Aufsatze von Loreck abgedruckt sind, andererseits die Beziehung auf Hildesheim nicht absolut sicher ist. — 2) Die Nummern beziehen sich auf den nachfolgenden Abdruck. — 3) Einen Bischof, dessen Name mit O begann, gab es bis zum Jahre 1260 in Hildesheim nicht. Vergl. auch Stehle, S. 20, Anm. 1. — 4) Vergl. S. 102, Anm. 5. — 5) Erscheint in Urkunden von 1183—94. — 6) Vergl. S. 100, Anm. 2.

b) weltliche:

1. Kaiser Friedrich I. (1152—90): Nr. 6.
2. Herzog Bernhard von Sachsen (1180—1212): Nr. 12.
3. Graf G. von B.: Nr. 18.
4. Ein Hildesheimer Bürger E.: Nr. 9.
5. Ein Kölner Bürger A.: Nr. 10.

Den Nachweis der Unechtheit der Briefe hat Stehle in überzeugender Weise geführt. [1]) Seiner Beweisführung legt er hauptsächlich die sein Thema betreffenden Stücke zu Grunde. Zu demselben Resultate führt auch eine nähere Untersuchung der gesammten Hildesheimer Briefe. Sie bestätigt uns, daß wir nur Stilübungen, keine wirklichen Briefe vor uns haben. Aus der Menge der Beweisgründe will ich nur einige anführen. [2])

Als besonders wichtig bezeichnet Stehle eine Reihe von Verstößen gegen den durch Formelbücher und den Kanzleistil fixierten Gebrauch der Titulaturen und Salutationen. Auch in den Hildesheimer Stücken fehlen solche nicht. So widerspricht es der vom Magister Ludolf von Hildesheim gegebenen Regel: Item notandum quod prelati scribentes nunquam de se dicunt sancte ecclesie, set hec apposicio scribitur ad alios tantum — solus autem moguntinus archiepiscopus utitur apposicione sacre sedis, quasi primus preter apostolicum, [3]) wenn in Nr. 34 in der Intitulatio des Erzbischofs von Mainz sacre fehlt. Doch fällt dieser Verstoß weniger ins Gewicht als die folgenden. [4]) In dem Briefe

---

[1]) a. a. O. 37 ff. — [2]) Die Belege aus Nr. 7, 8 decken sich mit denen aus Stehle Nr. 65, 66. — [3]) Ludolfi magistri summa dictaminum in Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte IX, 366. — [4]) Für das 12. Jahrhundert hat diese Regel anscheinend nicht allgemeine Gültigkeit. Es fehlt sancte z. B. in einer Originalurkunde Erzbischof Konrads II. von Mainz von 1194. Vergl. Schmidt, UB. des Hochst. Halberstadt I, Nr. 353. Dagegen finden wir es in einer Reihe Hildesheimer Urkunden, zuletzt in einer undatierten Bischof Adelog's. Vergl. Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachs. 1868, S. 105.

Kaiser Friedrichs I. an Bischof Adelog von Hildesheim (Nr. 6) finden wir die ungewöhnliche kaiserliche Grußformel: salutem et gratie sue plenitudinem statt des gewöhnlichen gratiam suam et omne bonum.[1]) In demselben Briefe steht entgegen dem herrschenden Gebrauch vester statt tuus, ähnlich wie in Stehle Nr. 42, 54, 74. Endlich ist hier noch zu erwähnen der Gebrauch des Plurals (congratulemur, dirigimus) in dem Briefe des genannten Bischofs an den Papst (Nr. 36).

Die bei Stehle angeführten stilistischen Gründe für einen einheitlichen Ursprung der Briefe lassen sich auch durch eine ganze Reihe von Beispielen in unseren Stücken vervollständigen. Doch will ich nur einige herausgreifen. Das Wort affectus findet sich mehrfach (Nr. 4, 7, 10, 20, 24, 29), auch in der Zusammensetzung conpassionis affectus (Nr. 8, 24, 36). Ebenso häufig ist possibilitatis auxilium (Nr. 2, 8, 9, 11, 12, 13, 19). Von anderen mehr oder minder häufigen Worten und Wortverbindungen führe ich nur an: significare (Nr. 2, 11, 14, 15), irrecuperabile dampnum (Nr. 10, 13), nociva und noxia propagatio (Nr. 16, 25, 26), iniuriam, dampnum, molestias irrogare (Nr. 6, 22, 33), privilegii ratio (Nr. 27, 28), ad pedes inclinare oder pedibus accumbere (Nr. 21,31), preces porrigere (Nr. 11, 22).

Auch die Verwendung synonymer Ausdrücke fehlt nicht: rogamus et monemus (Nr. 2), rogo et moneo (Nr. 9), rogamus et precipimus (Nr. 26), oro et exhortor (Nr. 30).

Zum Schlusse erwähne ich eine schon von Stehle hervorgehobene Eigenthümlichkeit des Verfassers, die häufige Trennung des Adjektivs, Pronomens oder des Genitivs von dem dazu gehörigen Substantiv durch das Verbum. Von Beispielen greife ich heraus:

1. vestrę discretionis dirigamur auxilio; auxilio sublevemur. — 2. sanum nobis non videtur esse con-

[1]) Den gleichen Fehler rügt Stehle in zwei anderen Briefen (Nr. 54 und 64).

silium; moderatę discretionis et patientię potius adhibeatis consilium. — 4. evidens excusat necessitas. — 10. omnium rerum mearum mallem detrimentum. — 12. tantę lesionis aliquam consequar vindictam. — 17. excommunicationis publicare velitis sententiam. — 20. eam adhibet diligentiam. — 27. divinis interesset officiis. — 34. magnis se conquerantur affectos iniuriis.

Beachtenswerth sind auch noch einige andere Umstände. Unter den 36 Briefen folgt auf 7 gleich das Antwortschreiben. Zu dieser Gruppe gehören auch die beiden ersten Briefe des nachfolgenden Abdrucks. In Nr. 1 bittet H. dei gratia Babelburgensis episcopus den Bischof Adelog von Hildesheim um Hilfe gegen seine Kleriker, in Nr. 2 verspricht ihm dieser seine Unterstützung. Auffällig ist es jedoch, daß Nr. 2 beginnt: Domino N. venerabili Babelburgensi archiepiscopo. Ebenso eng gehören zusammen Nr. 17 und 18. Den ersteren richtet G. de B. an den Canoniker B. von Hildesheim mit der Bitte, die Erziehung seines Sohnes zu übernehmen. In der darauf folgenden abschlägigen Antwort ist an die Stelle des G. de B. der Graf A. de F. getreten. Diese beiden Fälle sind nur dann zu verstehen, wenn man es mit Stilübungen zu thun hat. Hätte der Sammler wirkliche Briefe vor sich gehabt, so wäre kein Grund vorhanden, in so engzusammengehörigen Briefen verschiedene Namen einzusetzen, ja einmal sogar den Bischof zum Erzbischof eines Sprengels zu machen, der nie Erzbisthum war. Es liegt also offenbar eine Gedankenlosigkeit des Verfassers vor. Auf ähnliche Weise ist es zu erklären, wenn in Nr. 25 die Hildesheimer Kanoniker, Dompropst Berthold und Domdechant Berno an der Spitze, den Erzbischof von Mainz ersuchen, die Zwistigkeiten in der Halberstädter Kirche zu schlichten, obwohl in der Überschrift steht Episcopo Moguntie canonici Hild. rogantes pro pace resartienda inter suos.

Über die materiellen Gründe, die Stehle dann eingehender behandelt,[1]) mich weiter zu verbreiten, würde zu weit führen.

---

[1]) a. a. O. 47 ff.

Wie viel auch von dieser Seite für die Unechtheit der Briefe spricht, hat er überzeugend dargelegt. Von unseren Stücken ist im Großen und Ganzen dasselbe zu sagen, und ich begnüge mich auf Stehle's Darlegung zu verweisen.

Zur Feststellung des historischen Gehaltes unserer Briefe ließen sich aus einer Untersuchung des vorhandenen einschlägigen darstellenden und urkundlichen Quellenmaterials nur wenige nennenswerthe Resultate erzielen. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt, an den betreffenden Stellen unter dem Texte anzuführen, was sich aus den Quellen ergab. Wie schon Stehle richtig erkannte, ist der Sammler mit den Hildesheimer Verhältnissen genau bekannt, und dadurch gewinnen die Briefe auch lokalgeschichtliches Interesse. Hat er auch in manchen Punkten seine Phantasie etwas spielen lassen, so können wir uns doch aus dem Inhalt der Briefe ein, wenn auch wenig erfreuliches Gesammtbild der niedersächsischen Zustände der Zeit entwerfen. Manche der Briefe lassen sich zeitlich genauer festlegen. Eine chronologische Anordnung wäre aber nur dann angebracht, wenn wir es mit echten Briefen zu thun hätten. Dem Abdrucke ist daher die Reihenfolge in der Handschrift zu Grunde gelegt.

Nr. 1.

Episcopus episcopo postulans auxilium ab eo.

(Bl. 135 a. — Stehle 44.)[1]

Domino A[dologo][2]) venerabili Hildensemensi[3]) episcopo H[ugebertus] dei gratia Habelburgensis[4]) episcopus

---

[1]) Die Nummern beziehen sich auf das in der erwähnten Abhandlung auf S. 5 ff. gegebene Inhaltsverzeichnis. — [2]) Das in [-] Eingeschlossene steht nicht in der Handschrift, ist vielmehr vom Herausgeber ergänzt. — [3]) Hildemensi. C(odex). — [4]) In der Handschrift ist Habelburgensis korrigiert in Babelburgensis, doch ist wohl Havelberg gemeint. — Die Form Habelbergensis ist belegt in einer Urkunde König Friedrichs I. vom 9. Mai 1152. S. Goslar. UB. I, Nr. 219.

salutem et sincere dilectionis obsequium. Fratres ecclesie nostrę detrimentum honoris nostri machinantes sibi invicem et laicis nobilioribus quam ministerialibus ęcclesie ad humiliationem persone nostrę confederati sunt. Quia ergo ab his, qui consilio et omni studio nobis deberent assistere, patimur insidias, ad auxilium vestrum confugimus devote rogantes, ut in hoc necessitatis articulo vestrę discretionis dirigamur consilio et auxilio sublevemur oportuno.

Nr. 2.

Rescriptum episcopi promittentis alii auxilium.

(Bl. 135a. — St. 45.)

Domino H[ugeberto][1]) venerabili Habelburgensi[2]) episcopo[3]) A[dologus] dei gratia Hild. episcopus orationes et sincere dilectionis obsequium. Gravamini vestro, quod vobis ab omnibus vestris inminere significastis, tanto magis condolemus, quanto omnem honoris vestri processum devotius amplectimur. Verum et corporis debilitate[4]) et magnis ecclesię nostre negotiis occupati presentiam nostram prescripti temporis brevitate exhibere non possumus, ut etiam salva pace vestra loquamur, sanum nobis non videtur esse consilium, ut aliquam in homines vestros exerceatis vindictam, qui nondum in aliquo vos leserunt, quanquam ledendi dicantur habere propositum. Rogamus igitur et in vera dilectione monemus, ut huic malo reprimendo moderatę discretionis et patientię potius adhibeatis consilium quam repentinam nimię districtionis vindictam. Quodsi tamen necessarium fuerit per homines nostros, si presentialiter non possumus, omne vobis prestabimus nostrę possibilitatis auxilium.

---

1) N. C. — 2) Vergl. S. 86, Anm. 4. — 3) archiepiscopo. C. — 4) debilitatem C.

Nr. 3.

Episcopo canonici intimantes casum cuiusdam pueri de laqueario.

(Bl. 135a. — St. 51.)

Dilecto domino suo A[dologo] Hild. ecclesie venerabili episcopo B[ertholdus] prepositus, B[erno] decanus et ceteri fratres orationum et obsequii debitum. Puer quidam [1]) scolaris pro querendis aviculis puerili [2]) vanitate discurrens ante altare beati Petri [3]) collapsus est et sanguine ipsius pavimento asperso vix de ipso elatus est exspiravit. Hoc autem peccatis nostris exigentibus [4]) evenisse sollicite formidantes, propter habundantem cautelam divinorum celebrationem [5]) per totam ecclesiam prohibuimus; quia ergo nostra sollicitudo vestre consolationis eget remedio, cum omni devotione rogamus, quatinus maturato adiumento vestro ecclesiam nostram celebrandis divinis reddatis idoneam, si vero, quam minime desideramus, necessaria in rebus magnis occupatio vestrum impedit adiumentum, quid faciendum sit, vestrę discretionis innotescat consilio.

Nr. 4.

Episcopus rescribens prohibet servitium dei.

(Bl. 135b — St. 52.)

A[dologus] dei gratia Hild. episcopus B[ertholdo] preposito, B[ernoni] decano ceterisque fratribus sincere dilectionis affectum. Super sinistro eventu vestri doloris ac sollicitudinis [6]) non sumus inmunes nobis ascribere, non presumentes quin etiam peccatis nostris occasionem

---

[1]) quidem. C. — [2]) perverili. C. — [3]) Ein Altar des h. Petrus wird sich in der capella sancti Petri befunden haben, die nach gütiger Mittheilung des Herrn Domkapitular Dr. Bertram in Hildesheim in den Mauern um den Domplatz lagen. — [4]) Das g von B nachgetragen. — [5]) celebratione. C. — [6]) Das hinter sollicitudinis von B übergeschriebene quod ist mir unverständlich, da, läßt man es stehen, ein Endverbum ausgefallen sein müßte, das vielleicht hinter flagello gestanden haben dürfte.

dederimus tam evidenti et, [ut] videtur, ad correctionem nostram divinę indignationis flagello. Admodum autem gratum [1]) habuimus [2]) provide vestre discretionis consilium, quo propter hunc eventum cytra reconciliationem ecclesię divina celebrari non permisistis. Ad presens tamen tantis detinemur legitime occasionis negotiis, ut desiderio vestro accelerato adiumento nostro satisfacere non possimus, nisi quod, ut scimus minime, nos [3]) consulitis cum gravi laboris et inpense dispendio. Quia igitur nos excusatum habere debet vestra discretio, quod tam [4]) evidens excusat necessitas, rogamus ut super dilatione reditus nostri non [3]) moveamini et interim, ubi commodum vobis videbitur, extra commaculatam, quod cum dolore dicimus, ecclesiam divina celebretis, certum habentes quod, quantocius erit oportunum, ad exequendum veniemus reconciliationis officium.

Nr. 5.
Episcopi iudicio sacerdos quidam sistitur citatus a preposito.

(Bl. 136 a. — St. 57.)

B[ertholdus] dei gratia Hildens. ecclesie prepositus et archidiaconus C. sacerdoti salutem. Domino attestante verus pastor per ostium, fur autem et latro aliunde querit ingressum. Hanc evangelicam [5]) sententiam [6]) autem temere dissimulando aut contra vestri officii debitum ignorando ecclesiam in B., que nostre ordinationis est, vobis usurpastis, in qua conferenda non populi electio, sed consensus requiritur, principali auctoritate spiritualium soli episcopo aut eius vicario reservata. Quia igitur hac in parte episcopalis auctoritatis et nostri nominis contemptum [7]) dissimulare nec volumus

---

[1]) Von B am Rande. — [2]) Auf Rasur von B. — [3]) Von B nachgetragen. — [4]) tamen. C. — [5]) evangelicę. C. — [6]) Joh. 10, 1 f.: Amen, amen dico vobis: qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed ascendit aliunde: ille fur est, et latro. Qui autem intrat per ostium, pastor est ovium. — [7]) conceptum. C.

nec debemus, divina celebrare misteria[1]) vobis prohibemus et proximam VI. feriam terminum vobis constituimus, quo in presentia domini episcopi aut ecclesię nostre super hac presumptione nobis respondeatis.

Nr. 6.

Imperator episcopo condolens ei de illata iniuria.

(Bl. 136 b. — St. 60.)

F[idericus] dei gratia Romanorum imperator et semper augustus domino Adologo[2]) Hild. episcopo salutem et gratie suę plenitudinem. Vestram et ecclesie vestrę devotionem, qua semper inperio fuistis fideles, gratanter recognoscimus et digna vobis vicissitudine respondere, ubi oportunum fuerit, non recusamus. Unde vobiscum et pro vobis dolemus de iniuria, que vobis a domino B. de V. est irrogata, qui tamen et respectu fidelitatis, qua vestre tenetur ecclesię, et nostri nominis intuitu, quia specialiter vos diligimus, honoris ac iuris vestri sollicitus deberet esse defensor. Vestram tamen discretionen commonemus, ut super hoc facto non nimis moveamini, quia in brevi ad vos venire disponentes ita de hoc facto ordinabimus, sicut honori vestro competere et voluntati sciverimus complacere.

Nr. 7.

Coloniensis episcopus canonicis de Hild. rogans auxilium.

(Bl. 136 b. — Gedr. St. S. 26, Nr. 65.)

Venerabilibus et in Christo dilectis B[ertholdo] preposito, B[ernoni] decano ceterisque Hild. ecclesie fratribus P[hilippus] dei gratia Coloniensis episcopus orationes et benigne dilectionis affectum. Certis fiduciati argumentis de vestre devotionis affectu erga nos et ecclesiam nostram ad vos in necessitate nostra tanto

---

[1]) Wohl statt ministeria. — [2]) Loreck liest Adolfo.

confidentius declinamus, quanto vos fideliores experti sumus sepius. Dominus imperator, sicut ad plenum intelleximus, ad humiliationem nominis nostri, quod nec dignum cesaris ira solum iudicat,[1]) sed ad destructionem tocius ecclesie nostre omnes potencię vires intendit. Occasio autem tanti mali nobis, ut scitis, inde provenit, quod pro debito nominis et officii nostri reverenciam exhibuimus ecclesie nostre Romane, a qua in quolibet necessitatis articulo declinare catholicam fidem est impugnare; sine peccatorum nostrorum exigentia tamen evenire non credimus, ut tantis nos subiacere periculis divina paciatur clementia, cuius occulta sunt iudicia et vie investigabiles. Quia ergo, ut[2]) dicit apostolus, alter alterius onera[3]) portare debemus,[4]) ad fraternitatis vestre confugimus solatium rogantes, ut onus tanti gravaminis pie conpassionis affectu nobiscum portetis et orationum vestrarum nobis subveniatis solatio, quatinus pater miseriarum et deus consolationis ecclesiam suam tam visibilium quam invisibilium hostium non sinat incursione lacerari.

Nr. 8.

Canonici episcopo excusantes timore imperii non posse succurrere.

(Bl. 136b. — Gedr. St. S. 27, Nr. 66.)

Fideles in Christo orationes. Compassionis affectum, quem quibuslibet fidelibus debemus, tanto circa vos et ecclesiam vestram pleniorem habemus, quanto ex maioribus que a vobis percepimus, habendum esse gratum recognoscimus, unde peticionem vestram intervenire non est necessarium ut orationum[5]) devotione

---

[1]) solum iudicat von B übergeschrieben. — [2]) Die Anmerkung 2 bei Stehle a. a. O. S. 27 ist gegenstandslos, da in der Handschrift die Stellung des ut vor dicit durch Striche angedeutet ist. — [3]) Das h in honera, wie Stehle druckt, ist in der Handschrift getilgt. — [4]) Gal. 6, 2: Alter alterius onera portate. — [5]) Nicht opinionum, wie Stehle liest.

conpassionis affectum nos cum nostra vobis deserviamus ecclesia, qui etiam ad exhibendum omne nostre possibilitatis auxilium vobis sumus expositi contra quemlibet, cui fidei debito non teneamur aut cuius inportunitates aliquatenus perferre valeamus sine perpetuo ecclesie nostrę detrimento. Verum domino inperatori, cuius vos urget inclementia, quod cum dolore dicimus, fidelitatis tenemur debito nec in eo sumus statu, ut eius sublimitati reluctari valeamus, sed a bono affectu et honoris vestri magno desiderio nullius nos potest cohibere violentia; quia vero, sicut intellexistis, dominus imperator nos etiam ad expeditionem vocavit,[1]) sub dissimulatione tamen vestre lesionis rogamus, ut excusatos nos habeatis evidenti necessitatis ratione, si in comitatu ipsius fuerimus ad aliquod gravamen vobis inferendum.

Nr. 9.

Civis civi monens eum pro solvendo debito.

(Bl. 137 b. — St. 78.)

Dilecto suo A. Coloniensium concivi E. Hild. civis devotum in omnibus obsequium. Tanto promptior quis esse debet ex munere, quanto se obligatiorem conspicit in reddenda ratione. Cum auxilium possibilitatis meę magno labore meo et multa rerum mearum inplicatione vobis exhibui pro magno illud munere accepistis et perpetue compensationis devotionem promisistis; iam vero termino solvendi debiti elapso nullum adhuc sensi vestre promissionis effectum, sed in desperatione constitutus eorum, que pro vobis pignora[2]) obligavi, importunas creditorum exactiones et usurarum onerosa pacior incrementa ita, ut bone voluntatis mee factum in perpetuum mihi videatur dampni ac dedecoris urgere detrimentum, nisi maturata debitorum solutione et dampnorum compensationis debito mihi subveniat vestrę benignitatis vicissitudo. Ea propter sub debito fidei

---

[1]) Vergl. Stehle a. a. O. S. 28, Anm. 1. — [2]) nobis pignore. C.

vestre ac dilectionis rogo et moneo, ut mee necessitatis intuitu, que maior est quam verbis explicere valeam, debitam pecunię summam quantocius transmittatis cum usurarum accessione, quas tanto tempore excrevisse certa ratione potestis advertere.

Nr. 10.

Rescriptum civis promittentis solutionem debiti.

(Bl. 137b. — St. 79.)

De.[1]) debitę dilectionis et obsequii vicissitudinem. Auxilium dilectionis vestrę, quod in necessitate mihi exhibuistis, tanto mihi gracius recognosco, quanto vobis dificilius et ex ipsa difficultate maioris affectus[2]) indicia cognovi, sed ut veritatem non diffitear, nec vestram necessitatem debita vicissitudine respexi nec benigni affectus beneficia debito modo compensavi. Qua in re magis inexcusabilem[3]) me iudicarem et negligentiam meam ipse dampnarem, nisi necessitas, que legem non habet, solvendi debitum me terminum transgredi compulisset. In rebus enim vestro auxilio conquisitis et aliis, in quibus habunde utilitatis gratia omnem mercaturę mee et pecuniam et laborem inpenderam, dampnum inrecuperabile pertuli, ex quo tamen desperatio debiti vestri vobis non surrepat, in cuius solutione pocius, quam dampnum vestrum, omnium rerum mearum mallem detrimentum. Rogo igitur devotissime, ut argentum, quod ad presens habere potero, V scilicet marcas cum tanta gratitudine acceptetis, quanto affectu et labore hoc vobis conquisivi; pro residuo autem, si commodas optinere possitis inducias, aliqua mercimonia, pannos et pelles et cetera huiusmodi vobis acceptare non sit onerosum.

---

[1]) Der Name des Absenders und ein Theil der Adresse sind, wie es scheint, ausgefallen. — [2]) effectus. C. — [3]) ex von B übergeschrieben.

Nr. 11.

Magistro suo scolaris per eum parentum subsidium petens.

(Bl. 138a. — St. 82.)

Dilecto magistro suo H[ilario] Hild. scolastico B. scolaris qualiscunque tam debitum quam debitę [fidelitatis][1]) cum omni reverencia obsequium. Circa inopem afflictionis miseriam maxime sunt necessaria pie compassionis officia. Ex consuetudine vestrę pietatis apud vos sperans huius verbi affectum significo vobis et conqueror, quod amicorum meorum conquisitis auxiliis ad Parisiensem disciplinam[2]) eliminande ruditatis causa me impulit, sed latronum illapsus insidiis omnibus meis nudatus vix evasi et quasi de naufragio ereptus Parisius[3]) inutiliter veni. In tanto enim necessariorum defectu nullus postest esse discentis affectus. Benignitati igitur vestrę, in qua unicam habeo fiduciam, devotas preces porrigo, ut ammonente vos meę necessitatis statu parentibus[4]) meis in propria persona, si ullatenus fieri[5]) potest, aut per nuntium saltem meas significare curetis angustias et efficaciter commonere, ut aliquo suę possibilitatis auxilio iterato mihi subveniant, ne cum rebus amissis graviorem doctrinę cogar sustinere iacturam.

Nr. 12.

Episcopo Hild. dux B. petens auxilium ab eo.

(Bl. 138a. — St. 83. Gedr. Zeitschr. des Harzver. 1893, S. 294.)

Dilecto domino suo A[dologo] Hild. ecclesię venerabili episcopo B[ernhardus] dei gratia Saxonum dux debitę fidelitatis devotum obsequium. Sicut[6]) in necessitatibus ecclesię vestrę ad exhibendum vobis teneor meę possibilitatis auxilium, ita iustum est, ut etiam in necessitatibus meis apud gratiam vestram inveniam

---

[1]) Vergl. den folgenden Brief. — [2]) Der Ruf der Schule von Paris zog auch Hildesheimer Theologen dorthin. Vergl. Lüntzel, Stadt und Diöc. Hildesh. II, 132. — [3]) Pa. C. — [4]) pparentibus. C. [5]) fier. C. Das zweite i ist radiert. — [6]) Loreck: Sicut et.

oportunę consolationis remedium. Sicut autem evidentibus satis intellexistis indiciis, dominus H. de B.[1]) in multis mihi iniuriosus existit et de inimicationibus suis . . .[2]) multi dampni[3]) ac dedecoris mihi prebuit[4]) occasionem. Sed[5]) propter reverentiam domini imperatoris et tocius terrę quietem in tantis iniuriis tantam habuimus pacienciam,[6]) ut in detrimentum honoris mei vertatur, nisi tantę lesionis[7]) aliquam consequar vindictam. Propositum igitur habens violentiam, quam diu pertuli, a me repellere benignitatem vestram imploro, ut tali auxilio mihi subveniatis, cum habita oportunitate devoto tenear respondere obsequio.[8])

Nr. 13.

Episcopo episcopus rogans eum, ut civi suo bona sublata restitui faciat.

(Bl. 138b. — St. 87.)

Domino P[hilippo] Col. ecclesie venerabili archiepiscopo A[dologus] dei gratia Hild. ecclesie humilis minister fideles orationes in Christo. Quidam homines nostri sub fiducia pacis vestre ad civitatem negociandi causa transeuntes in rebus suis dampnum pertulerunt irrecuperabile. In loco enim H. quidam malefici, ut alicuius occasionis pretextu iniquitatem velarent, negligenciam solvendi telonei pretendentes omnibus suis expoliaverunt, quidam etiam eorum, dum in defensione sui et rerum suarum persisterent, gravi molestia vulnerum affecti sunt. Quia igitur fidelibus ac devotis nostris ad omne tenemur nostre possibilitatis auxilium, cum ipsis et pro ipsis sublimitatem vestram imploramus, ut in rebus suis restituendis et exequenda que tanto facinori competat vindicta, placabilem sentiant ergo vestram clementiam ita, ut temeritatis ausus maleficis auferatur

---

[1]) Heinrich von Braunschweig. — [2]) Verderbt; in der Handschrift steht b. scilicet et l. — [3]) Loreck: damni. — [4]) Loreck: praebuit. — [5]) Von B auf Rasur. — [6]) Loreck: patientiam. — [7]) Loreck: laesionis. — [8]) Die Worte devoto tenear respondere obsequio von B.

et sub potestate vestra commeandi quibuslibet concedatur pacis securitas, quam a vobis et vestris speramus specialiter exhiberi nostris, cum vobis simus ad omne obsequium specialiter expositi.

Nr. 14.

Episcopus canonicis monens eos de quorundam bonorum solutione.

(Bl. 138b. — St. 90.)

O.[1]) dei gratia Hild. episcopus B[ertholdo] preposito, B[ernoni] decano totique eiusdem ecclesęi conventui sincere dilectionis affectum. Vestre significamus dilectioni, quod negotium nobis commissum pro posse nostro promovimus ac domina illa, a qua bona illa acquisivimus, omni potestate sua renuntiante, a domino imperatore ad bona illa confirmanda nostre ecclesie manuscriptum [2]) impetravimus. Quia igitur ad plenariam huius negotii excutionem vestre discretionis auxilio et consilio carere non possumus nec debemus, devotius rogamus quatenus [sicut] cepistis nobis assistentes ad reliquam pecunie partem exsolvendam fideliter coadunare dignemini.

Nr. 15.

Hild. cellerarius presbitero laicum excommunicationi subiciens.

(Bl. 138b. — St. 92.)

B[runo] Hild. ecclesie cellerarius C. dilecto suo sacerdoti debitas orationes et sincerę dilectionis obsequium. Vestrę significamus dilectioni, quod quidam, Lambertus nomine, cui in specialibus providere tenemini, censum, quo dominis nostris tenetur, iam per III annos subtraxit nec super hoc sepius vocatus nobis satisfacere aut saltem se exhibere voluit. Quia ergo nostri hoc [3])

---

[1]) Statt A[dologus]. — [2]) Am Rande von B. — [3]) Oder huius modi (sc. res).

requirere est officii vosque magis [1]) necessarium nobis in hoc cognovimus negocio, rogamus quatinus in huius iniurię executione nobis assistere ac temerarium illum addignam satisfactionem anathematizando compellere dignemini.

Nr. 16.

Archidiconus sacerdoti ut quendem excommunicet adulterum.

(Bl. 138b — St. 93.)

Dilecto in Christo Magdeburgensi archidiacono A[lberto] [2]) B[ertholdus] dei gratia Hild. archidiaconus fideles orationes in Christo et devotum obsequium. Manifestis et nocive propagationis excessibus in grege domini nobis commisso provida tenemur diligencia occurrere, si carere volumus scrupulo societatis occultę. Quidam parrochianus noster legitimam suam presentem videlicet matronam nullius unquam obliquitatis verbo notam maritalis debiti provisione destituit, et ad supterfugium ecclesiastici iudicii se in vestram transtulit parrochiam. Ipsa vero in presentia tocius ecclesie suam eo usque est prosecuta iniuriam, ut in eundem divortii auctorem publica sit excommunicationis prolata sentencia. Ea propter dilectionem vestram rogamus attentius, ut excommunicatum eum habentes toti etiam parrochię vestrę pronuntietis excommunicatum, quatinus necessitate compulsus legitimam suam recipiat et in ecclesia dei nocivę propagationis exemplum non prebeat.

Nr. 17.

Canonicus sacerdoti ut excommunicet adulteram.

(Bl. 139 a. — St. 94.)

A. dei gratia Hild. ecclesie canonicus et in ecclesia sancti Andreę eiusdem civitatis archipresbiter domino

[1]) maius. C. — [2]) Albertus archidiaconus erscheint 1183—89 in Urkunden Erzbischofs Wichmann. Vergl. von Mülverstedt, Regg. archiep. Magdeb. I, Nr. 1669, 1732.

G. in ecclesia sancti Jacobi[1]) venerabili presbitero et intimo amico suo salutem et servitii devotum. Sicut veridicorum relatu cognovimus, presentium latrix cum viro quodam H. scilicet legitimum contraxerat matrimonium. Procedente vero temporis spacio prememoratusvir hac repudiata cuidam adhesit adultere, eum qua, velud[2]) audio, parrochi vestre fines inhabitat. Quod cum in presentia nostra sepius ventilatum fuisset, et ipse legitime vocationis contempsisset inducias, eum, velud[2]) iustum fuerat, excommunicavimus et excommunicatum pronunciari fecimus. Quia ergo iuris nostri est, huic velud[2]) quibuslibet sub regimine nostro constitutis usque quaque consulere, presentium baiulam dilectioni vestre transmittimus[3]) pro ipsa et cum ipsa rogantes, quatinus eam, quam predictus H. meruit, tam in nostra, quam in aliis nostre civitatis parrochiis excommunicationis publicare velitis sententiam.

Nr. 18.

Comes canonico committens ei filium suum.

(Bl. 139 a — St. 95.)

Domino B.[4]) Hild. canonico G. de B. salutem et sincere dilectionis obsequium. Nichil de meritis nostris, sed multum de benignitate vestra presumentes, quam omnibus exhibere consuetum habetis, ad necessarium nobis declinamus vestre discretionis auxilium. Filium enim nostrum, quem, quia unicum habemus, tenere diligimus, litteralibus erudiendum studiis ex longo tempore habuimus [propositum][5]) in vestram eum transmittere civitatem, ubi multos scientia et moribus profecisse audivimus, et de filio nostro magno desiderio idem speramus. Specialem igitur in vestra dilectione

---

[1]) In Hildesheim befand sich eine Kapelle des h. Jakob. Vergl. Doebner, UB. d. Stadt Hildesh. I., Nr. 55. — [2]) Wohl irrthümlich statt sicut. — [3]) transmitimus. C. — [4]) Wohl der in 19 genannte B[runo] cellerarius. — [5]) Ergänzt nach Nr. 22.

fiduciam habentes vobis eum committimus, ut in omnibus curam ipsius dignemini victu videlicet et vestitu in omni presertim morum et doctrine disciplina, certissimum habentes [quod], quociens volueritis,[1]) inpensas, quas circa ipsum feceritis, in ea mensura, quam nobis prefixeritis, recipietis et promptissimum habebitis apud nos perpetue devotionis obsequium.

Nr. 19.

Canonicus comiti excusans se petitioni eius non sufficere.

(Bl. 139a. — St. 96.)

Domino A. illustri comiti de F. B[runo] dei gratia Hild. ecclesię cellerarius salutem et sincere dilectionis obsequium. Bona dilectionis vestre verba, quamquam preter meritum de vobis habita, tanto amplector gratius, quanto in eis cognosco pleniorem vestre benignitatis affectum, quod si aliqua in parte oportunum nobis esset, gratum vobis pararemus obsequium. Maxime in filio vestro, de quo nobis scripsistis, honorem mihi potius ex hoc ascriberem, quam oneris obligationem. Verumtamen etate magis[2]) quam egritudine, ut verum fatear, adeo defecerunt dies mei, ut consuetam circa pueros habere non possim debitę districtionis diligenciam, cum[2]) etiam illi, ut novit discretio vestra, in torporem labuntur desidie, si stimulo non urgeantur frequentis discipline. Providens itaque in futurum et utilitati vestre in erudiendo filio et honori meo, qui minor esset eo sub mea cura neglecto, rogo et consulo, ut tali eum committatis custodię, que a nostris incommoditatibus sit absoluta. Ad quod etiam vobis cooperabimus omni possibilitatis auxilio et consilio. Huius tamen rationis pretextu petitionem vestram non repello, nisi eam quam possum circa filium vestrum habeam, si dignamini, diligenciam, sed quod melius videtur, consulo; quod vero possum, nullatenus denego.

---

[1]) Am Rande von B. — [2]) Von B übergeschrieben.

Nr. 20.
Scolaris patri defectum suum insinuans.
(Bl. 139a. — St. 97.)

Dilecto patri suo de F. Hild. discipline scolaris tam devotum quam debitum filialis reverentię famulatum. Bene circa filium procurata negocia paternę sollicitudinis sunt argumentata. Optime quidem et supra id, quod sperare auderemus, mihi providerit diligentia vestra, etiam familiaritate [1]) honesta Hild. scolastici qui mihi tam in animo quam in corpore procurando eam adhibet diligentiam, in qua nil etiam iudex districtus potest invenire culpabile. Verum in tali hominum conversatione constituto alia etiam sunt mihi necessaria, quibus et in rebus plurimis, que per singula enumerari non possunt, mihi provideam et favorem hominum aliquibus munusculis mihi conquiram, que a me tanto requirantur sepius, quanto plus et nominis et facultatis nostrę fama divulgatur. Ut etiam vilibus incedam vestibus, vestro nomini non competit, non enim in eo statu mea parvitas, sed magni nominis vestri consideratur sublimitas. Qua de re cum omni filialis devotionis affectu rogo ut, quemadmodum provide et honeste mihi consuluistis, ita et in aliis que dicta sunt provideatis, ne minor neglecta impensa maioris beneficii meritum extinguat et vulgo dicatur: Qualem te videro in panno, talem te pono in scamno.

Nr. 21.
Episcopo abbas petens licentiam celebrandi divina.
(Bl. 139a. — St. 98.)

Reverendo domino suo ac patri A[dologo] Hild. episcopo P.[2]) abbas licet indignus ac totus cenobii sancti Michahelis conventus devotas orationes in Christo. Ne-

---

[1]) ari von B nachgetragen. — [2]) Ein Abt P. ist nicht nachzuweisen. Im Jahre 1186 (vergl. S. 101, Anm. 1) war Theoderich II. Abt des Klosters.

cessitates nostras ad audientiam vestram proferre et dignitatis vestrę nos ammonet debitum et fiduciam prebet benignitatis consuetudo. Peccatis nostris que valde timemus exigentibus ex inprovida etiam operariorum cura super altare nostrum principale turre corruente,[1]) magna pars eius est abscissa, loco etiam reliquiarum moto ita, ut ipsas etiam reliquias longe ab altari, quod dolendo dicimus, proiectas invenerimus. Repositis[2]) autem cum omni humilitatis nostrę reverentia divina ibi post hunc lacrimabilem eventum celebrari non presumpsimus, licet tamen maiori altaris parte illesa sufficiens adhuc sit locus divinis celebrandis. Ad sanctitatis igitur vestrę pedes communi devotione inclinamus rogantes ut, si aliquatenus salva religione et ecclesiastici iuris reverentia fieri potest, licentiam nobis concedatis in eodem altari divina celebrandi usque ad recuperationem altaris et consecrationem eius, ut necessariis et honori nostro competentibus sufficere valeamus inpensis.

Nr. 22.

Episcopo scolaris restaurationem rerum suarum implorans.

(Bl. 139a. — St. 99.)

Domino A[dologo] venerabili [Hild.] ecclesie episcopo B. scolaris orationes et devotumm odice possibilitatis obsequium. Gravi rerum mearum dampno et insolenti[3]) affectus iniuria, equitatis vestrę iudicium summo opere habeo necessarium. Modice facultatis mee rebus collectis et amicorum corrogatis auxiliis studii causa

---

[1]) Auf Rasur von B. 1186 wurde die St. Michaeliskirche „incendio confragata ac vetustate plurima ex parte collapsa atque in ipsis altaribus particulatim diruta" wiederhergestellt und neu eingeweiht. Doebner, a. a. O. I, Nr. 40. Vielleicht sind die operarii die bei dem Neubau beschäftigten Arbeiter. — [2]) ... sanctorum quorum reliquie tam in principali altari quam in ceteris altaribus venerabiliter reposite sunt. Doebner a. a. O. — [3]) insolventi. E.

me ad civitatem vestram transferre habui propositum et cum omni securitate per longam viam a Datia videlicet usque ad terminos vestri episcopatus incolumis [1]) transivi. In loco autem H. miles quidam de familia [2]) domini C. de Rode [3]) ex insidiis me occupavit et post multas verborum amaritudines, verberum quoque accedentibus iniuriis, equo et omnibus rebus meis nudatum relinquens circiter VI marcarum summam mihi dampnum irrogavit. Devotas itaque sublimitati vestrę preces porrigo, ut dei iusticie vestrique nominis lesam in me cognoscatis reverentiam et ad recuperandum dampni mei [4]) quod universis debetis afflictis, necessarium mihi prebeatis vestrę miserationis auxilium. Tantę quoque presumptionis factum ita puniri deberet, ut pena unius metus esset multorum et nomini vestro et utilitatibus vestrorum plurimum expediret. Multum enim nomini vestro et hominibus vestris quolibet meantibus derogat commeandi ad civitatem vestram sublata securitas.

Nr. 23.

Episcopus episcopo clerico suo violentiam illatam conquerens.

(Bl. 139 a. — St. 100.)

A. dei gratia Lodensis [5]) episcopus domino A[dologo] venerabili Hild. episcopo devotas orationes in Christo et sincere dilectionis affectum. Celebris fuit semper ac laudabilis ecclesie vestrę fama de litteralis disciplinę frequentia et que plurimos illuc invitat in pacis

[1]) Am Rande von B. — [2]) Vergl. Lüntzel, Stadt und Diöc. Hildesh. II, 96, Anm. 3. — [3]) Ein Fridericus de Rothe und ein Conradus de Rothen werden in den Ann. Stederburg., z. Jahre 1187 genannt. S. Mon. Germ. SS. XVI, 220. — [4]) Statt dampnum meum. — [5]) So steht in der Handschrift; doch ist es unwahrscheinlich, daß Kleriker aus Lodi häufig Hildesheim oder umgekehrt besuchten. Näher läge, etwa Leodiensis zu lesen. In Lüttich finden wir um diese Zeit zwei Bischöfe, deren Name mit A beginnt: Albert I. (1191—92) und Albert II. (1194—1200). Vergl. Gams, Series episcoporum (1873), S. 249.

securitate, maxime vero et speciali quodam affectu nostrates clerici locum illum amplectentes et vestrates inter nos constitutos in maiori quam alios veneratione habentes propensiora deberent apud vos sentire pacis beneficia. Verum hoc in quibusdam dilectis nostris negotium tanto magis dolemus, quantominus meruerant eam quam a famulis vestris pertulerunt iniuriam insolentis temeritatis. Ea propter dilectionem vestram commonentes rogamus, ut nostrum de hoc facto dolorem vobis non iudicetis alienum, qui utique tanto magis nos urgere debet, quanto magis [1]) familię vestrę factum in vestri nominis redundabit detrimentum, nisi aspera correctione fuerit vindicatum. Intuitu ergo iuris accedente quoque nostre devotionis respectu dilectis nostris dampnum restitui et eis et toti clero ita satis fieri promovete, ut, quemadmodum hoc temeritatis ausu lesa est pacis securitas, ita vindicte qualitate roboretur.

Nr. 24.
Abbas abbati rogans scolarem teneri pro furto.

(Bl. 139b. — St. 101.)

Venerabilibus et in Christo dilectis B[urchardo] abbati et ceteris fratribus cęnobii sancti Michahelis in Hild. G[odescalcus] Stadiensis abbas indignus cum ceteris fratribus devotas orationes in Christo. Iuxta doctrinam apostoli: [2]) Alter alterius onera [3]) portare debent universi quidem fideles, nos vero, qui mundo mortui dicimur, [4]) speciali quodam debito ad huius verbi observantiam constringimur, quod et vos circa necessitatem nostram recognoscere pio speramus et desideramus affectu. Quidam enim H. nomine ab annis pueritię sub disciplina claustri nostri constitutus nimia pravę operationis nos conturbavit frequentia. Novissime spiritu

---

1) nos . . . magis am Rande von B. — 2) Vergl. S. 91, Anm. 4. — 3) onena. C. — 4) dicimus. C.

iniquitatis suggerente libris quibusdam et ornamentis ecclesie sacrilego furto sublatis ad estimationem XX marcarum dampnum nobis irrogavit. Quia ergo, ut audivimus, ad locum vestrum se transtulit, cum omni devotione rogamus, ut fraternę compassionis affectum nobis exhibentes inde promtitati vestrę modis omnibus consulere satagatis, vel ipsum ad restitutionem rerum, si adhuc salve sunt, compellendo vel eum in propria persona pro nostris recuperandis dampnis cum vestris [1]) transmittendo vel, si aliud non potuistis, usque in adventum fratrum nostrorum, quos illuc destinabimus, diligenti cum custodia teneatis.

Nr. 25.

Episcopo Moguntie canonici Hild. rogantes pro pace resartienda inter suos.

(Bl. 139b — St. 102. Gedr. Zeitschrift d. Harzver. 1893, S. 298.)

Domino suo G. [2]) sanctę Mog. [3]) sedis venerabili archiepiscopo B[ertholdus] prepositus, B[erno] decanus et ceteri ecclesię Hild. fratres tam devotum quam debitum orationum et filialis reverentię famulatum. Constituta in sublimi eminentia divinę domus discretio vestra provida satis cautela vigilare tenetur super omnes vestri regiminis ita videlicet ut, quanto Mogontinę [4]) sedis membra sunt elegantiora, tanto malis [5]) eorum [6]) maiori caveatis diligentia. Spiritu autem iniquitatis semina spargente discordię novę cuiusdam perturbationis molestia gravatur sublimitatis vestrę filia, Haber. [7]) scilicet [8]) ecclesia que ad magnum actenus [9]) et deo gratum profecit religionis augmentum. Cum ea igitur et pro ea sublimitati vestre [10]) supplicamus devotissime,

---

[1]) . . . dis dampnis cum vestris von B auf Rasur. — [2]) Wohl für C[onrado]. Loreck liest falsch B. — [3]) Fehlt bei Loreck. — [4]) Loreck: Moguntinae. — [5]) Loreck: mala. — [6]) earum. C. — [7]) Halberstadensis, wohl irrthümlich für Hildensemensis. — [8]) Loreck: hactenus. — [9]) Loreck: sedis. — [10]) Loreck: sublimitate vestra.

ut iudicem mediatorem inter ipsas ponatis et, ne tam noxię propagationis radix invalescat, ad commovendum divinę stabilitatis fundamentum maturo preveniatis[1]) discretionis consilio.

Nr. 26.

Episcopus civibus postulans auxilium ad obsidionem castri.

(Bl. 139 b. — St. 105.)

B[erno] dei gratia Hild. episcopus J.[2]) advocato et universis burgensibus in Hild. gratię suę ac dilectionis plenitudinem. Ubi nocivę propagationis radix non evellitur, ad periculum multorum contagionis malum vehementer extenditur. Bertoldus, quem de Rivo[3]) nominant, contra Christiani nominis religionem, contra suam salutem, quod horrendum dictu est, iam diu iacuit incestum videlicet publice committens cum ea muliere, quam frater ipsius cognovisse per omnia illius vicinię loca est notorium; preterea in oppressione hominum, quoscumque potest attingere seu nobis seu quibuslibet attineant, nec dei timorem nec hominum respectum nec iuris aliquam habet reverentiam. Nos

---

1) Loreck: proveniatis. — 2) Ein Vogt J. von Hildesheim ist mir in jener Zeit nicht bekannt geworden. — 3) Die Herren de Rivo (vom Beke?) gehörten zu den Hildesheimer Ministerialen. Ein Oldericus de Rivo begegnet uns schon unter den Zeugen der Urkunde Bischof Bernhards I. vom 16. Juni 1145. Vergl. Lüntzel, Ält. Diöc. 374. In der Urkunde des Bischofs Bruno vom 28. Mai 1158 ist neben Ulricus de Rivo noch sein Bruder Yserus genannt. Vergl. Zeitschr. des Hist. Ver. 1868, S. 103. Einem Othelricus de Rivo verpfändet Bischof Hermann am 8. Aug. 1166 seinen Hof zu Schmedenstedt. Vergl. Origg. Guelf. III., 495. In demselben Jahre finden wir unter den Zeugen einer Urkunde Hermanns Olricus de Rivo. S. Gosl. UB. I, Nr. 258. Noch 1181 erscheint Odelricus de Rivo in einer Urkunde Bischof Adelogs. Vergl. Scheid, v. Adel 489. Die niederdeutsche Namensform de Bech (Bekh) finden wir in einer Urkunde Bischof Brunos, von 1161. S. Vaterländ. Archiv 1840, S. 242. — Ein Bertoldus de Rivo ist mir in den Quellen nicht begegnet.

vero propter patrem ipsius felicis memorię et cognatos laudabilis vitę, a quibus ipse multum degenerat, longam habuimus in tantis insolentiis pacienciam multis a fidelibus nostris culpatam, sicut inculpandam, ut verum fatear, agnoscimus. Videntes autem ex inpunitate culpam invalescere et maioris presumptionis ausum tam ei quam ceteris preberi maleficis correctionis manum apponere decrevimus et ipsum cum suis complicibus in turri L. obsedimus, ubi ad exercendam sue consuetudinis maliciam se collegerant. Rogamus igitur et sub obtentu nostre dilectionis ac gratię precipimus, ut communi facta convocatione manu armata necessarium nobis prebeatis auxilium ad reprimendam tantę presumptionis audaciam que, si forte vos non attigit, attingere poterit, si propagandis maleficiis noxia permittatur ex inpunitate licentia.

Nr. 27.

Episcopo archidiaconus conquerens de sacerdote sibi iniurioso.

(Bl. 140a. — St. 106.)

Domino suo A[dologo] venerabili Hild. episcopo B. Aulicensis archidiaconus [1]) orationem et obsequii devotionem omnimodam. In his causis que circa ecclesiastica nobis emergunt negocia ad discretionem vestram scimus esse recurrendum et recurrimus tanto confidentius, quanto de obtentu iusticię certius apud gratiam vestram confidimus. Dominus B. sacerdos de C. modici emolumenti nimium habens respectum contra consuetudinem antiquam, contra privilegii rationem, contra omnem quoque iusticiam [2]) dampnum aliquantulum, sed multum iniurię ac contemptus matrici ecclesię contendit irrogare. Ad commodum enim fidelis populi in divinis officiis frequentandis consensu matricis ecclesię capella in C.

---

1) Einen Archidiakon B. von Elze habe ich nicht gefunden. — 2) iusticia. C.

fuit [1]) constructa eo pacto, ut privilegium testatur, ne abinde nocumentum proveniret matrici ecclesię vel eius sacerdoti, eo etiam annexo, ut in precipius festivitatibus scilicet in natali domini, pascha, pentecoste, in assumptione beate virginis et ceteris huiusmodi populus eiusdem villę apud ecclesiam matricem divinis interesset officiis. Ab hac antique consuetudinis iusticia dominus B. sacerdos populum dehortatur et retrahit pro modico utilitatis suę fructu magnam concitans iniuriam contra ecclesiam, cuius in defensione tanta debet invigilare diligentia. Qua in re ad gratiam vestram confugimus devote rogantes, ut vestre auctoritatis mandato vel [2]) antedictum sacerdotem a tanta cohibeatis iniuria vel ad exhibendum se iudicio ipsum vocare dignemini certo loco et tempore nobis constituto super huius negotii exsecutione.[3])

Nr. 28.

Episcopus sacerdoti ab iniuria compescens eum archidiaconi.

(Bl. 140 a. — St. 117.)

A[dologus] dei gratia Hild. episcopus B. sacerdoti in C. salutem et dilectionem. Constituti ad gubernandas ecclesias et sacerdotes tenentur quidem ecclesiarum suarum commoda disponere et promovere salvo tamen iure cuiuslibet. Cum autem novellam ecclesie vestre plantationem [4]) non ignoretis et iura ipsius contra privilegii rationem quedam vobis usurpatis, in quibus baptismalis [5]) gravatur ecclesia et in populo dissensionis emergit scandalum, sicut archidiacono nostro conquerente intelleximus. Quia ergo, quantum in nobis est, sua cuique volumus ultra servari, mandamus vobis, ut ab omni matricis ecclesie vestre conquiescatis iniuria aut, si iustam vobis causam habere

---

1) Von B übergeschrieben. — 2) et. C. — 3) sec von B übergeschrieben. — 4) plantatione. C. — 5) baptimalis. C.

videmini, ad huius discussionem in proxima VI. feria in presentiam nostram Hild. veniatis.

Nr. 29.

Scolaris patri significans se eligendum episcopum puerorum.

(Bl. 140a. — St. 110.)

Dilecto domino suo ac patri B. de H. Hild. ecclesię scolaris filialis devotionis obsequium. Sicut non suę, sed alienę potestatis sunt pueri, ita non suę, sed alienę sollicitudinis qualitas laudem circa ipsos meretur vel vituperium. Talis autem circa me hactenus apparuit vestrę paternitatis diligentia, ut nec de posteris aliqua in parte vos incusare valeam et de futuris certiorem habeam fiduciam, quam ad presens experiri illa me cogit necessitas, que verum declarabit vestre paternitatis affectum. Juxta consuetudinem enim antiquam Hildensemensis ecclesie scolares in festo beati Nicolai [1]) me designaverunt ad eligendum episcopum, quod, licet puerilis ludi verbo nuncupetur, sumptus tamen magnos, non tantum iam in pueris, sed in dominis et universis clericis tocius civitatis faciendos requirit.[2]) Ea propter ad gratiam vestram recurro, pedibus vestris accumbo cum omni rogans devotione, quatinus in hoc negocio [3]) quod non promovit nova voluntas, sed antiqua ecclesie inducit consuetudo, talem sentiam vestre dilectionis affectum, quam perpetuis debeam promereri obsequiis. Studeat etiam discretio vestra tam vobis quam mihi cavere a plurimis obloquiis in longam nobis verecundiam duraturis, si minori quam consuetum est diligentia, minori sumptu aut honore fuerit procuratum negotium.

---

[1]) 6. Dec. — [2]) Vergl. Urk. des Moritzkapitels vom 13. Dec. 1278: Jam dudum in ecclesiis ex longa consuetudine ludus inolevit, ut pueri et scolares unum ex se eligant, quem episcopum appellant, in sue iocunditatis instauracionem, unde ipsis electis et parentibus eorum graves expense et inutiles et ecclesiis incommoda et dissoluciones oriuntur. Doebner I, Nr. 366. — [3]) negecio. C.

Nr. 30.

Scolaris socio monens eum ad studium.

(Bl. 140a. — St. 111.)

Precordiali amico suo A. B. Hild. disciplinę scolaris quicquid melius optare valet socius. Vera est dilectio, que sic amicum amplectitur quod odio perfecto vicia prosequitur. Quam grata fuerit a prima cognitione tua presencia, quam iocunda etiam absentis memoria, tantis et tam certis tibi credo constare indiciis, ut circa hoc verbis inmorari credam esse nichil agentis. Unum autem in tua mihi displicet persona, quod sepius tecum contuli et iterare me cogit spes tuę correctionis, quia videlicet transitoriis mundanę voluptatis illecebris nimis deditus honestatis studia negligis[1]) litteralis presertim disciplinę, sine qua nec deo nec hominibas poteris complacere, cum iuxta verbum vulgare clericus illiteratus similis sit asino coronato. Talem autem novi etatis tuę et ingenii statum, ut, si resipiscere velles, ab hac te posses eximere perpetui dedecoris ignominia sub iugo maxime Hild. discipline, ubi et commodam habere posses mansionem et abusive conversationis minorem copiam et discendi maximam oportunitatem. Ea propter dilectionem tuam oro[2]) et exhortor, ut et multiplex tue utilitatis profectus et mee commansionis consuetus affectus[3]) te invitet, quatinus ob iugum disciplinę diutine lascivię cervicem excutere non differas[4]) et quacumque in parte mihi oportunum fuerit, vita et in rebus tuę utilitati cooperari non recusabo.

Nr. 31.

Canonici episcopo conquerentes scolarem quemdam interfectum.

(Bl. 140b. — St. 113.)

Venerabili domino suo A[dologo] Hild. episcopo B[ertholdus] prepositus, B[erno] decanus et ceteri eiusdem

---

[1]) neglerigis. C. — gis von B auf Rasur. — [2]) mo. ro. C. [3]) Am Rande von B. — [4]) excutere non und das s in differas auf Rasur von B.

ecclesie fratres orationes et obedientiam debitam. Ad lacrimabiles nos compellunt lacrimabiles eventus querimonias, ad perpetuam ecclesie nostrę accidit ignominiam et maximum maleficii erit incentivum, nisi debitę correctionis accedat districtio. Dominus enim B. de R. [1]) ex insidiis ubique per curias [2]) nostras dispositis, ut nulla esset evadendi via, scolarem etiam in ecclesia insidiose observatum ab ipsis ecclesie liminibus rapuit et paululum a cimiterio protractum occidit. Accedentibus etiam a nobis quibusdam intercedendi ratione et inopinati eventus ammiratione ipse dominus B. nudato gladio occurrit et nimia amaritudine deterruit. Eos autem, qui huius facti conscii extiterunt, per alios melius quam per nos cognoscetis Hoc tamen sane dicere possumus, quod sive ob hanc sive ob [3]) aliam causam eodem tempore fratres eiusdem B. et cognati quam plures, ut dicitur, ab eo invitati convenerant. Unicum igitur tantę calamitatis solatium in vestro habentes iudicio pedibus vestrę gratie accumbimus rogantes devote, ut tantum maleficium prosequamini vindicta que alia in parte magnam ecclesię nostrę ignominiam inminuat et temerarium auferat ausum tantę presumptionis.

Nr. 32.

Rescriptum episcopi condolentis eventui sinistro.

(Bl. 140b. — St. 114.)

A[dologus] dei gratia Hild. episcopus dilectis in Christo fratribus orationes et sincere dilectionis affectum. De facto detestandę querimonię vestrę, quam et nostram iudicamus, tanto gravius dolemus, quanto maiorem inde infamiam in totam ecclesiam nostram redundare minime dubitamus. Scimus quidem non sufficere, ut dolorem

---

[1]) Von Loreck mit Bernhard von Ratzeburg identifiziert. — [2]) Curas C. aus curis korrigiert. — [3]) ab. C.

nostrum verbis exprimamus, quem potius et evidentius indicare debet vindictę qualitas, quam per dei misericordiam consilio vestro et, ubi necessarium erit, maioris potestatis auxilio exequi nulla in parte recussabimus.[1]) Ad presens autem per nuntios domini imperatoris negocia nos detinent excusationis legitimę ita, ut ad vos venire non possimus,[2]) quod tamen gravare vestram non debet discretionem, cum ex hac dilatione non minuatur circa nos dolor tantę presumptionis, sed viam pocius querat vindictę acrioris. De intermissione autem divinorum, si vestre complacet universitati, consultum nobis videtur, ut ad tempus differatur, donec communicato consilio videamus, qualiter procedamus in hoc negocio ita ut, quantum fieri potest, digni satisfaciat toti ecclesię que in tanto maleficio lesa est insolenter.

Nr. 33.

Episcopo Mogontino Hild. rogans ministerialem suum sibi remitti.

(Bl. 141 a. — St. 118. Gedr. Zeitschr. des Harzver. 1893, S. 299.)

Domino C[onrado] Mogontinę sedis venerabili archiepiscopo A[dologus] dei gratia Hild. episcopus orationes ac debitum devotionis obsequium. Hoc de benignitate vestra confidenter speramus, ut ab hominibus vestris nullas nobis velitis irrogare molestias, cum fiduciam auxilii vestri nobis dederitis certissimam ad repellenda, si forte nobis imminerent cuiuslibet inoportunitatis gravamina. Homo[3]) autem vester[4]) dominus C. captivum in urbe vestra R. detinet quendam ecclesie[5]) nostre ministerialem sine omni iuste[6]) rationis occasione et, ut eum absolutum[7]) dimittat, nullis peticionibus[8]) nostris, nullo rationabilis pactionis interventu potest

---

[1]) bi von B übergeschrieben. — [2]) possumus. E. — [3]) Loreck: Horum. — [4]) noster. E. — [5]) Loreck: ecclesiae. — [6]) Loreck: iustae. — [7]) absolute. E. — [8]) Loreck: petitionibus.

induci. Qua de re gratiam vestram devote imploro, quatinus mandato vestrę auctoritatis id efficere dignemini, ut homo noster sine dampno [1]) rerum suarum nobis restituatur ad omnem iusticiam [2]) quibuslibet de ipso moventibus querimoniam [3]) a nobis exhibendus.

Nr. 34.

Episcopus Mog. Hild. petitioni eius satisfaciens.

(Bl. 141a. — St. 119. Gedr. Zeitschr. des Harzver. 1893, S. 299.)

C[onradus] dei gratia Moguntine sedis archiepiscopus et apostolice sedis legatus dilecto in Christo A[dologo] Hild. episcopo salutem et sincerę dilectionis affectum. Cum omni gratitudine recognoscentes vestrę fidelitatis ac devotionis plurima indicia grave et molestum habemus, si aliquis fidelium nostrorum aliud vobis quam honorem exhibet et reverentiam. Unde intellecto, quod ministerialis vester in urbe nostra detinetur, cum omni celeritate mandatum dedimus sub obtentu gratię nostre, ut omnibus suis restitutis vobis remittatur absolutus. Quod si hoc mandatum nostrum cuiusquam temeritatis ausu dissimulatur aut omissum cognoverimus, districtius et efficatius circa ipsos agemus, qui huius presumptionis fuerint auctores. Hoc autem a vestra petimus discretione, ut eundem hominem vestrum ad exhibendam iuris plenitudinem [4]) nostris exhibeatis fidelibus, qui ab eo magnis se conqueruntur affectos iniuriis.

Nr. 35.

Episcopo presbiter conquerens violentiam bonis ecclesie irrogatam.

(Bl. 141a. — St. 120. Gedr. Zeitschr. des Harzver. 1893, S. 300.)

Dilecto domino suo venerabili Hild. episcopo A[dologo] [5]) B. sacerdos de C. licet indignus salutem

---

[1]) Loreck: damno. — [2]) Loreck: iustitiam. — [3]) Loreck: quaerimoniam. — [4]) Loreck: potestatem. — [5]) Fehlt bei Loreck.

et debite reverentię famulatum. In ecclesie nostrę iniurioso gravamine gratie vestre nobis est requirendum auxilium, quod ad presens tanto magis habemus necessarium, quanto minus sufficimus repellendis iniuriis, quas in bonis ecclesię sustinemus. Dominus enim A. de G.[1]) bona ecclesie in villa G. sita que in XL annis et eo amplius predecessores nostri continuata successione quiete possederunt[2]) suę usurpat potestati et homines ecclesię depredationibus, minis,[3]) captivationibus multipliciter affligit. Ea propter[4]) ad gratiam vestram recurrentes cum omni devotione rogamus, quatinus vestrę potestatis auctoritate in predictis ecclesie bonis pacem faciatis et homines ecclesie pacis vestrę securitate gaudere concedatis.

Nr. 36.

Pape episcopus penitentem ei transmittens.

(Bl. 142a. — St. 130.)

Reverendo domino ac patri summo Romano pontifici A[dologus] dei gratia Hild. ecclesie humilis minister tam promptum quam debitum filialis obedientię famulatum. Quanto graviora sunt in peccatis mortiferis animarum pericula, tanto maioris auctoritatis[5]) remedia sunt necessaria. Presentium lator B. nomine diabolicę suggestionis instinctu nimis insolenter lapsus fratris sui concubinam carnaliter cognovit quod etiam per omnia eius vicinię loca quasi notorium[6]) in omnium versatur noticia.[7]) Sanis tandem amicorum et sacerdotum monitionibus detestabilis[8]) facti cunctis, consciencia, ęterni comminatione supplicii et de placabili divinę gratie misericordia prestantibus fiduciam ad sacrificium inclinatus est cordis contriti et spiritus contribulati et armis accinctus penitencię de animę suę salute adeo

[1]) Loreck: A. dei gratia. — [2]) possiderunt. C. — [3]) Loreck: nimis. — [4]) Loreck: Quapropter. — [5]) Von B auf Rasur. — [6]) notarium. C. [7]) Vergl. hierzu Nr. 26. — [8]) destabilis. C.

sollicitus est, ut de hac mutatione dextrę excelsi debito congratulemur pio compassionis affectu. Sanctę itaque paternitati vestrę ipsum dirigimus, ut et penitentię modus a vestra ei discretione prefixus et habita circa eum pie compassionis moderatio tanto magis apud ipsum sit auctentica et gracior, quanto in potestate ligandi et solvendi vestra est auctoritas sublimior.

IV.

Die Wahl Bischof Heinrichs I. von Hildesheim (1246—57) und dessen epistola apologetica über seine Wahl.

Von **Dr. P. Aldinger.**

Die Geschichte der Bischofswahlen um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird durch das aus den Regesten des Papstes Innocenz IV.[1]) neu zufließende Material wesentlich bereichert und berichtigt. Gestützt auf neue Aufschlüsse aus jener Quelle glauben wir für die Darstellung der Wahl Heinrichs I. ein Schriftstück nicht mehr verwenden zu dürfen, das Lüntzel[2]) für den gleichen Zweck in maßgebender Weise benutzt und das noch in die Regesten des Reichs[3]) und der Erzbischöfe von Mainz[4]) Aufnahme gefunden hat. Die Urkunde ist von Schannat der früheren erzbischöflich-mainzischen Bibliothek entnommen und in den Vindemiae literariae 1723 diplomata et epistolae variae Nr. LIII. p. 205 abgedruckt worden unter dem Titel: Epistola apolegetica Henrici I. episcopi Hildesheimensis super electione sua. (Anno 1245.)

Wir beschreiben zuerst die Wahl Heinrichs ohne Berücksichtigung des in Frage stehenden Schriftstücks, und werden dann den gefundenen Sachverhalt mit dem vergleichen, der sich aus dem apologetischen Brief ergiebt.

---

[1]) E. Berger: Les registres d'Innocent IV. 1881 ff. — [2]) H. A. Lünzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858. — [3]) Böhmer-Ficker Regesta Imperii 1198—1272. n. 11508. — [4]) Böhmer-Will Regesta Archiepisc. Magunt. 603. —

I.

[1]) Lebens- und kampfesmüde wollte Bischof Konrad II. freiwillig der Stellung entsagen, von der aus er am politischen Leben der letzten Jahre lebhaften Antheil genommen hatte. Dem Kaiser Friedrich, dem er lange und treu gedient, mochte er nicht den Rücken kehren, wie es Siegfried von Regensburg, der Kanzler, kurz nach dem Lyoner Konzil gethan hatte, und doch fühlte er sich bei seinem Alter den Anforderungen des Streits zwischen Kaiser und Papst nicht mehr gewachsen. So kam er auf den Gedanken der Cession. Dazu brauchte er die Erlaubnis der Kurie, welche das Band lösen mußte, das einen Bischof an seine Kirche knüpfte. Spätestens zu Anfang Juli 1246 war man in Lyon von der Absicht Konrads unterrichtet. Man begrüßte hier die Gelegenheit, die Zahl der staufentreuen Bischöfe in Deutschland wieder um einen vermindern zu können. Innocenz IV. betrieb nämlich, seitdem er die Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon ausgesprochen hatte, mit aller Energie den Kampf gegen das staufische Haus. In Deutschland bediente er sich der kirchlichen Koalition, die im Herbst 1241 in einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen den Erzbischöfen Siegfried von Mainz und Konrad von Köln ihren Anfang genommen hatte. Durch sie war am 22. Mai 1246 zu Veitshochheim der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen zum König gewählt worden, der ebendeswegen bei den Gegnern der Pfaffenkönig hieß. Die Kirche verlangte in erster Linie von ihren Würdenträgern Gehorsam und Gefolgschaft dem neuen König gegenüber. Innocenz bildete geradezu ein eigenes System zu dem Zwecke aus, den deutschen Episkopat dem staufischen Herrscherhause abwendig zu machen, dem er in seiner Mehrheit noch immer anhing. Der einfachste Weg war der, die vorhandenen Bischöfe durch gütliche Mittel oder durch Drohung und Verhängung kirchlicher Strafen auf die eigene Seite zu bringen. Das Äußerste war die Absetzung. Ein der Kurie angenehmer und von ihr sogar manchmal nahegelegter Mittelweg war der freiwillige Rücktritt

[1]) Chronicon Episc. Hildesh. in den Monum. German. SS. VII. p. 861.

eines Bischofs, wenn derselbe nicht übertreten mochte. Dann blieb dem heiligen Stuhle nur die Sorge, den leergewordenen Sitz einem ergebenen Kandidaten zu verschaffen. Die Kunst, Bisthümer, die durch Cession, Tod des Vorgängers oder sonst irgendwie zur Erledigung kamen, passend zu besetzen, verstand Innocenz, wie sich zeigen sollte, aufs Beste. Unter diesen Umständen that Konrad von Hildesheim mit seinem Gesuch in Lyon keine Fehlbitte. Immerhin muß man die Möglichkeit offen halten, daß der Bischof auf seinem Stuhl erhalten, aber für die Kirche gewonnen werden sollte. Jedenfalls wurde der eben zum Legaten in Deutschland ernannte, aber dort schon länger thätige Erwählte von Ferrara Philipp Fontana, unter dem 5. Juli 1246 mit der Vollmacht versehen, im Namen des Papstes die Abdankung Konrads zu gestatten.[1]) Aber ehe es dazu kam, sollte Konrad noch einmal von einer Woge des Kampfes getroffen werden, dem er zu entgehen suchte. Der Legat hatte mit seiner Ernennung weitgehende Vollmachten zum Gebrauch der kirchlichen Waffen erhalten. Gegen geistliche und weltliche Reichsstände durfte er gegebenen Falls mit Censuren vorgehen, Kleriker und Prälaten, die sich dem König Heinrich nicht unterstellten, sollte er suspendieren und vor den Papst laden, der über die Ungehorsamen, ob sie erscheinen oder nicht, die Absetzung aussprechen werde. Der Erwählte von Ferrara, ein energischer Mann, ließ mit einem schneidigen Vorgehen gegen die staufischen Kirchenfürsten nicht auf sich warten. Heinrich Raspe hatte die Fürsten des Reichs nach oder in die Nähe von Mainz entboten, um von da nach Frankfurt zu ziehen. Wer von den geistlichen Fürsten nicht erschien oder keine Boten schickte, wurde am 25. Juli vom Legaten suspendiert und vor die Kurie citiert. Unter den 12 Bischöfen und Erzbischöfen, welche von den Sentenzen getroffen wurden,

---

[1]) Berger Reg. 2938. Monum. Germ. Epistolae sec. XIII. p. 162. Aus dem Datum ergiebt sich die Unrichtigkeit der Angabe Lüntzels I., S. 543, daß Konrad sich im Jahr „1245“ von dem „Legaten“ dem „Bischof“ von Ferrara die Erlaubnis zur Cession erbat, und zu Anfang des folgenden Jahres abgetreten sei.

befand sich auch Konrad von Hildesheim. Man kann sich fragen, warum er von dem Legaten nicht geschont wurde, der von seiner Absicht Kenntnis haben mußte? Eine doppelte Antwort ist möglich. Die Vollmacht, die Philipp von der Kurie erhalten hatte, konnte anfangs discret behandelt und noch einmal der Versuch gemacht werden, den Bischof durch das genannte Verfahren zu gewinnen. Das wäre ein großer materieller und moralischer Erfolg für die Kirche gewesen. Schlug dieser Plan fehl oder wurde überhaupt damit nicht gerechnet, so war Konrad durch das Vorgehen des Legaten der Möglichkeit beraubt, das Gesuch um Gewährung der Cession, nur zum Vorwand zu nehmen, um sich über die gegenwärtigen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Indessen war es Konrad mit der Absicht, sein Amt niederzulegen, Ernst. Der Legat verweigerte ihm auch nicht die Erlaubnis zur Cession; obgleich der Bischof sich nicht beeilte, seinen Platz zu räumen, wurde er doch nicht weiter behelligt. Am 15. November 1246 begegnet er uns zum letzten mal als episcopus.[1]) Er zog sich anfangs ins Dominikanerkloster S. Pauli vor Hildesheim zurück; als ihm aber der Streit um den von ihm verlassenen Stuhl zu laut wurde, siedelt er nach dem Kloster Schönau im Rheingau über, wo er am 18. December 1249 seine Tage beschloß.[2]) Der Politik des Papstes entsprechend hatte der Legat Philipp die Instruction für sein Verhalten bei der Neuwahl bereits empfangen. Im nämlichen Schreiben, das ihm die Annahme des Verzichts Konrads gestattete, war er von Innocenz beauftragt worden, dem Kapitel einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen es mit Rath und Zustimmung des Legaten für einen passenden Mann als Kirchenhirten zu sorgen hätte. Wenn die Wähler diesem Gebot nicht nachkämen, sollte Philipp kraft päpstlicher Bevollmächtigung einen umsichtigen und ehrenhaften Mann

---

[1]) Monum. Germ. SS. Chronicon Epist. Hildesh. SS. VII. p. 861. Die Cession Konrads ist ferner bezeugt in einem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Mainz. MG. Epist. II. p. 247. Berger Reg. 2587. — [2]) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim herausgegeben von Döbner, n.. 192.

als Bischof einsetzen und demselben Anerkennung und Gehorsam, wenn nöthig mit Hülfe der kirchlichen Straf- und Machtmittel verschaffen. Wir haben in dieser Anweisung eines der frühesten Beweisstücke für die Bischofswahlbeeinflussung, welche Innocenz in ein System brachte. Die kuriale Wahlbevormundung sollte bald allgemein in Deutschland zur Anwendung kommen. Unter dem 9. September 1246 erhielt Philipp eine dahingehende Generalinstruction; sie wurde bis in den Mai 1252 die stehende Ausstattung der Legaten. Die Neuerung gegenüber dem alten Brauch besteht in der Einschränkung der Wahlfreiheit durch Bindung der Wähler an die Zustimmung eines päpstlichen Organs (oder des Papstes selber), sowie in der Übergehung des Metropoliten nach Ablauf der Wahlfrist. Drei Monate hatte ein Kapitel Zeit, sich einen Hirten zu erwählen; nach dieser Frist devolvierte das Besetzungsrecht an den Metropoliten und erst nach weiteren drei Monaten an den Papst. Wenn der Legat den Termin zur Neuwahl vor Verfluß eines Vierteljahres ansetzte, so war in einem weiteren Punkte von dem Herkommen abgewichen. Wir sind jedoch darüber nicht unterrichtet, was aus der Terminstellung geworden ist. Da Philipp, wie wir gleich sehen werden, den Weisungen seines Auftrages genau nachgekommen ist, so werden wir nicht daran zweifeln dürfen, daß er den Wählern in Hildesheim eine Wahlfrist anberaumte.

Am wichtigsten war aber die Frage, ob der Legat und die Domherren sich auf denselben Kandidaten würden einigen können. Der Vertreter des Papstes glaubte, der Sache der Kirche und ihres Königs am besten zu dienen — persönliche Motive sind bei dem Charakter Philipp Fontana's nicht ausgeschlossen, aber unbekannt —, wenn er für den Stuhl von Hildesheim einen Mann in Aussicht nahm, der mit den einflußreichsten benachbarten Herrengeschlechtern verwandt war. Das war der Propst von S. Cyriacus in Braunschweig, Kanoniker des Doms zu Hildesheim, Hermann von Gleichen, ein Blutsverwandter des Herzogs Otto von Braunschweig. Nur ein kleiner Theil der Domherren folgte dem Rath des Legaten: Der Kantor und 7 Kanoniker postulierten Hermann.

Sie machten nicht viel Umstände mit der Wahlform. Sie hatten weder den Wahltag vorher angesagt noch das ganze Kapitel versammelt. Hermann mußte postuliert werden, da er noch nicht das vorgeschriebene Alter von 30 Jahren hatte. Aufs gröblichste wurde die Wahlform dadurch verletzt, daß sich sämmtliche Wähler im Zustande der Excommunication und Suspension befanden. Der Erzbischof von Mainz hatte nämlich über das ganze Kapitel die Sentenzen ausgesprochen, da es sich weigerte, den ihm im Jahre 1244 vom Papste verwilligten, innerhalb der Erzdiözese zu erhebenden Jahresfünften zu zahlen.

Unter solchen Umständen war es für den Legaten nicht zweifelhaft, was er zu thun hatte: er machte von seiner Vollmacht Gebrauch, setzte den Herrn von Gleichen als Bischof ein, bestätigte ihn feierlich und bestellte zu seinem Schutze die Herzöge von Braunschweig und Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Ascharien, ja selbst den König von Dänemark und Herzog von Jütland.[1])

Allein der größere Theil des Kapitels, Propst Reynold Dekan Gerwich, der Thesaurer und Scholaster sowie 16 Kanoniker, unterstützt vom seitherigen Bischof Konrad, waren nicht gesonnen, sich ihre Wahlfreiheit beschränken und den Legaten so eigenmächtig walten zu lassen.[2]) Um möglichst correct vorzugehen, ließen sie sich zuerst vom Bann lösen; dann wählten sie mit Beobachtung der kanonischen Form ihren Mitkanoniker Heinrich, Propst von Heiligenstadt, der die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen schien, um den Krummstab würdig zu führen. Nun wandten sie sich an den Metropoliten Siegfried in Mainz mit der Bitte um Bestätigung ihres Erwählten. Der Erzbischof war vor die Frage gestellt, ob er im Interesse eines einheitlichen Zusammenwirkens mit dem Legaten das Gesuch abweisen oder ob er es in Wahrung seiner Metropolitanrechte erfüllen sollte. Er that das letztere. Es ist das nicht der einzige Fall, daß Siegfried in ähnlichem Zwiespalt sich mehr als Metropolit fühlte, denn als kurialer

[1]) Origines Guelficae IV. p. 210. — MG. Epist. II. p. 247. Berger Reg. 2587.

Parteigänger. Als unentbehrliche Stütze der kirchlichen Sache im Reiche war er sich der Rücksicht wohl bewußt, die man an der Kurie auf ihn nehmen mußte. Auch fehlte es nicht an Einwendungen gegen die Postulation Hermanns.

Die Kirche von Hildesheim wurde nun der Gegenstand eines längeren Streites. Sie fiel zunächst dem Kandidaten der Majorität zu. Heinrich kam in das Bisthum und wurde von Volk und Klerus in Hildesheim ehrenvoll aufgenommen. Allein bald wurde er von seinem Gegner, dem von dem Legaten die bedeutendsten Fürsten des Nordens zur Seite gestellt worden waren und der von Otto von Braunschweig, von den Grafen von Gleichen und Käfernberg wirksam unterstützt wurde, im ruhigen Besitz des Hochstifts gestört.

Die Entscheidung konnte indessen nicht bloß bei den Waffen stehen, sie mußte von den höchsten kirchlichen und weltlichen Instanzen ausgehen.

Das Schisma trug dadurch einen höchst eigenartigen Charakter, daß die Führer der kirchlichen Partei, der Legat Philipp und der Erzbischof Siegfried in einen Gegensatz zu einander gerathen waren. Das letzte Wort mußte vom Papst gesprochen werden, an ihn wandten sich beide Parteien. Das Vorgehen des Legaten war eigenthümlich, wenn es auch in formeller Hinsicht nicht beanstandet werden konnte. Philipp Fontana hatte nämlich nicht etwa die Postulation Hermanns genehmigt, die an mehreren Mängeln litt, sondern genau von seiner Instruction Gebrauch gemacht: Er hatte seinen Kandidaten präficiert, da die Mehrheit des Kapitels denselben nicht als Bischof annehmen wollte. Diese Anschauung tritt in einem späteren Appellationsmanifest[1]) des Herzogs von Braunschweig deutlich hervor: von Postulation ist darin garnicht die Rede, sondern nur von Präfection Hermanns. Nach dieser Seite hin konnte also das Verfahren des Legaten gedeckt werden; die Schwäche lag in einer andern Richtung.

Wir dürfen zwar nicht zweifeln, daß sich Philipp von Hermann die nöthigen Versprechungen betreffs Parteistellung geben ließ; auch war die Familie der Gleichen durch die

[1]) Origines Guelficae IV. p. 210.

Theilnahme eines Ernst von Gleichen an der Wahl Heinrich Raspe's [1]) nicht übel empfohlen, aber die Hauptpersönlichkeiten, deren Schutz Hermann empfohlen war, konnte man durchaus nicht zu sicheren Freunden der Kurie zählen. Otto von Braunschweig, der in erster Linie für seinen Verwandten eintrat, stand allerdings bis zu seinem entschiedenen Uebertritt zur Sache der Kirche im Jahr 1251 immer in einem gewissen freundlichen Verhältnis zur Kurie, die ihn fortwährend umwarb, aber es fiel ihm nicht ein, für den Gegenkönig Heinrich Partei zu nehmen. Ebensowenig beabsichtigte er den Nutzen der Staufen, wenn er für Hermann zu Feld zog. Er that es aus Familien- und Territorialpolitik; es konnte ihm nur willkommen sein, auf die Wahl des Bischofs von Hildesheim maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Er mußte jedoch solange als Freund der Staufen gelten, als er nichts Feindliches gegen sie unternahm. Mit dem Herzog von Sachsen bahnte der Kaiser damals Verhandlungen an, da er im Sinne hatte, des Herzogs Tochter zur Gemahlin zu nehmen. Die Markgrafen von Brandenburg bewahrten eine Neutralität im Streit ums Reich, die einer stillen Anhängerschaft an die kaiserliche Sache gleich kam. Der Einfluß der nordischen Fürsten, die eine ähnliche Stellung einnahmen, konnte nicht wesentlich in Betracht kommen. Heinrich II. von Ascharien scheint in ernstlicherer Weise der Partei des Papstes ergeben gewesen zu sein. Angesichts dieser Sachlage frägt man sich, wie der Legat den Schutz kirchlicher Interessen solchen Händen anvertrauen konnte. Er machte offenbar ein politisches Experiment und spekulierte durch sein Entgegenkommen auf die Gewinnung jener norddeutschen Fürsten und Herren. Für die Beurtheilung des Versuchs mußte der Erfolg von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Der Erzbischof von Mainz griff in seinem Bericht an den Papst [2]) die Maßregel des Legaten von zwei Seiten als unstatthaft an. Zum ersten ignorierte er die Präfection

---

[1]) Reg Imp. 4867 f. — [2]) MG. Epist. II. p. 247. Berger Reg. 2587.

Hermanns vollständig und that, als ob er nur von einer Postulation etwas wisse, über deren Fehlerhaftigkeit er den Papst als zuständige Instanz nicht im Unklaren lassen will. Dem gegenüber hebt er den kanonischen Verlauf der Wahl Heinrichs hervor. Zum andern stellte er die Rechnung des Erwählten von Ferrara als verfehlt hin, in dem er die Helfer und Beschützer Hermanns, den Herzog Otto, die Grafen von Gleichen und Käfernberg als Freunde des Kaisers bezeichnete. Mit welchem Recht er das von dem Herzog Braunschweig sagen konnte, haben wir oben gesehen; ein Käfernberger aber war es gewesen, der den Bischof Heinrich von Bamberg auf der Rückreise von Lyon aufgegriffen und gefangen gesetzt hatte. Wiederum gab Siegfried seinem Schützling Heinrich das Zeugnis, daß derselbe ihn in dem großen Kampf der Kirche in eigener Person oder durch seine Leute mannhaft und kräftig unterstütze.

Ehe wir die Entwicklung der Angelegenheit vor dem Forum des Papstes weiter verfolgen, sehen wir uns nach dem Verhalten der weltlichen Macht um. Die Zeit, da die Beilegung von Wahlstreitigkeiten der königlichen Kurie zukam, wie das Wormser Konkordat bestimmte, war längst vorüber. Um die Jahreswende 1246—47 war die königliche Gewalt durch das Doppelkönigthum vollends geschwächt. Von staufischer Seite ist über einen Eingriff in den Hildesheimer Streit nichts bekannt. Wie die Entstehungsgeschichte des Schismas zeigt, waren beide Kandidaturen kirchlicher Art; die des Propst von S. Cyriacus durfte verdächtig erscheinen, dennoch konnte der Erzbischof von Mainz nur den Gönnern Hermanns, nicht ihm selber staufische Sympathieen nachsagen. Gerade durch diese Freunde glaubte man aber ohne Zweifel am Hofe des Königs Konrad IV. das staufische Interesse gewahrt in einer Gegend, wo der eigene unmittelbare Einfluß höchst gering war. Eine energische Politik in der Frage der Bischofswahlen war überhaupt nicht die Sache Konrads. Zudem erhoffte man im staufischen Lager damals eine durchgreifende Änderung der Lage infolge der aufs Frühjahr 1247 geplanten Rückkehr des Kaisers ins Reich.

Nach dem Bisherigen kann nicht daran gedacht werden, den Propst von Heiligenstadt, Heinrich, für einen staufischen Parteigänger anzusprechen. Nach den eigenen Worten des Erzbischofs Siegfried ist er vielmehr ein erklärter und thätiger Anhänger der Kirche. Wenn wir also von ihm in der Chronik der Bischöfe von Hildesheim lesen, daß er vom König investiert worden sei,[1] so kann dabei nur an einen der Gegenkönige gedacht werden. Der Zeitlage nach und da wir später Hermann und nicht Heinrich bei Wilhelm von Holland treffen, verstehen wir unter dem König den Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe. Es ließe sich einwenden, daß dieser Annahme weder ein Zeugnis der Urkunden noch des Erzbischofs von Mainz zur Seite steht. Allein das Urkundenmaterial aus jener Zeit ist dürftig; Siegfried aber erwähnt die Investitur, die zu verschweigen er keinen Grund hatte, wohl einfach deshalb nicht, weil sie noch nicht erfolgt war. Man braucht sich nicht zu verwundern, wenn man den Erwählten Heinrich nicht bei dem König anwesend findet; es war für ihn nicht rathsam, seinen Platz zu verlassen und dem Landgrafen in die Ferne nachzuziehen, der während des größten Theils der in Frage stehenden Zeit auf der Expedition gegen Schwaben sich befand. Die Belehnung ist sehr wahrscheinlich ohne persönliches Erscheinen ertheilt worden.

Freilich setzte sich Heinrich von Thüringen mit der Verleihung der Regalien in Widerspruch mit dem Legaten, mit dem er damals häufig zusammen war und sonst in Eintracht operierte. Aber dem Argumente, daß der Herzog von Braunschweig wegen seiner vollständig kühlen Haltung gegen den König der kirchlichen Partei keine Berücksichtigung verdiene, konnte der Legat keinen triftigen Grund entgegenstellen.

War Heinrich Raspe der belehnende König, so giebt uns sein Todestag, der 16. Febr. 1247, einen terminus ad quem für die Zeit der bisher geschilderten Ereignisse. Als terminus a quo haben wir oben den 15. Nov. 1246, das

---

[1]) Chronicon Episc. Hildesh. in MG., SS. VII. p. 861: a rege investitus.

Datum der letzten Urkunde des Bischofs Konrad erhalten. Nähere Daten lassen sich vielleicht aus dem künftigen Urkundenbuch des Hochstifts gewinnen.

Wir können hier noch die Frage erheben, ob der Legat persönlich in Hildesheim anwesend war. Das Itinerar giebt keinen Aufschluß. Wir glauben daran zweifeln zu müssen, da Herzog Otto in seinem Manifest nichts davon erwähnt und Philipp von Ferrara den König Heinrich auf dem Zuge nach Süden begleitete. Sehr bemerkenswerth ist die Thätigkeit des Legaten in Sachen der Neubesetzung vacanter Bisthümer gerade um die Jahreswende 1246—47. Wie in Hildesheim so präficierte er auch in Regensburg und Eichstädt kuriale Kandidaten kraft der ihm übertragenen Machtvollkommenheit. Ob seine Aktion am erstgenannten Orte Bestand haben sollte, war, wie gesehen, von einem Spruch des Papstes abhängig.

Bei dem frühen Tode Heinrich's von Thüringen und überhaupt bei dessen Machtlosigkeit konnte ja eine Belehnung von dieser Seite von keinem entscheidenden Werthe sein. Im April machte man sich in Lyon schlüssig; unter dem 29. April erhielt der Erzbischof von Mainz Antwort. Trotzdem der Erwählte von Ferrara seine Handlungsweise und seinen Schützling am Hofe des Papstes persönlich vertheidigen konnte — er hatte nach Heinrich Raspe's Tode das Reich eilends verlassen — billigte man an der Kurie sein Verfahren nicht. Der Papst erklärte sich vielmehr mit den bisherigen Schritten des Erzbischofs einverstanden, ignorierte die Maßregel seines bevollmächtigten Organs und trug Siegfried auf, dafür zu sorgen, daß Heinrich nicht von seinem Gegner belästigt werde. War es die Achtung vor der legitimen Wahl Heinrichs, was diesen Bescheid veranlaßte? Mehrere Beispiele aus jener Zeit, wie die Neubesetzung von Worms und Salzburg bekunden ein souveränes Auftreten der Kurie, bei dem die konstitutionellen Factoren ungescheut bei Seite geschoben wurden. Die Rücksicht auf Mainz und die Absicht, auf Braunschweig einen Druck auszuüben, werden in Lyon ausschlaggebend gewesen sein. Das letztere Motiv erklärt, warum der Proceß auch bei der Kurie weiterdauern konnte.

Hermann von Gleichen hatte nämlich durchaus nicht im Sinn nachzugeben. Heinrichs Lage wurde durch das Urtheil des Papstes nicht gebessert. Nur ein Fortschritt scheint damit zusammenzuhängen. Während Heinrich am 26. März noch als electus [1]) erscheint, begegnet er uns bald darauf als episcopus.

Es liegt nahe anzunehmen, daß erst nach dem Eintreffen der Antwort aus Lyon die Weihe, ohne Zweifel durch den Metropoliten von Mainz, an ihm vollzogen worden sei. Die Daten der Urkunden weisen jedoch in eine frühere Zeit, speciell in die Tage vom 20.—25. April [2]). Der Widerpart Hermann respectierte das Recht Heinrichs nach dessen Weihe ebensowenig als vorher. Er wußte, daß seine Sache an der Kurie immer noch Fürsprecher habe und nützte die militärische Überlegenheit seiner Freunde so aus, daß er das ganze Stift in Besitz nahm. Obgleich die Bürger der Stadt muthvoll und energisch für Heinrich in die Schranken traten [3]), und das Kapitel ihn reichlich unterstützte,[4]) blieb ihm doch schließlich nur noch die eine Feste Winzenburg übrig. Es war umsonst, daß Siegfried von Mainz den Eindringling excommunicierte. Hermann machte sich nichts daraus. Er hoffte durch offene klerikale Parteinahme sich behaupten zu können. So kommt es, daß wir ihn in Woringen zu Anfang October als Theilnehmer an der Wahl Wilhelms von Holland finden [5]). Es nimmt sich freilich eigenthümlich aus, einen Mann, den der Papst zurückgewiesen hatte, mit dem Legaten auf einem Konzil zusammensitzen und mit dem Erzbischof Siegfried die nämliche Urkunde unterschreiben zu sehen. Wir haben jedoch keinen genügenden Grund in der betreffenden Urkunde Heinrich statt

[1]) Reg. Archiepisc. Magunt. 492. — [2]) Hildesh. Urkundenbuch n. 231 und 235. Das Datum in n. 222 stimmt nicht mit den anderen Nummern überein. — [3]) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim n. 206. Aus n. 207 erhellt offenbar, daß einige Ministerialen sich Hermann anschlossen. — [4]) Lüntzel l. c. I. p. 259. — [5]) Die Theilnehmer an den Tagen von Neuß und Woringen lernen wir aus einer Urkunde kennen, die in Kreuser Kölner Dombriefe 376 abgedruckt ist (vergl. Reg. Imp. 4893). Wenn im Original nur H. electus Hildesh. stehen sollte, könnte an Heinrich zuerst gedacht werden; das electus spräche allerdings wieder dagegen.

Hermann zu lesen. Immerhin mag der neue König Wilhelm trotz des Ergebenheitsbeweises vor der Verleihung der Regalien sich gehütet haben, da wir nie etwas davon hören.

Aufs neue wandte sich Heinrich hilfeflehend an Innocenz. Er fand Gehör. Der Papst ließ den Gegner unter dem 31. Jan. 1248 durch den Abt von Hardehausen innerhalb zweier Monate citieren[1]). Wir haben keinen Beweis, daß der Citation Folge gegeben wurde. Nun machte sich Heinrich selbst auf nach Lyon. Seine gereifte, würdige Persönlichkeit, die Fürbitten seines Oberhirten von Mainz sicherten ihm am päpstlichen Hofe eine gnädige Aufnahme. Das war vorerst auch alles. Ueber ein Jahr blieb Heinrich zur Verfolgung seiner Sache in Lyon. Man ersieht daraus, wie sehr die Kurie bemüht war, den Streit politisch auszunützen. Sie wollte immer noch nicht gegen den Hauptgegner, den Herzog Otto, Ernst machen. Otto erhielt vielmehr unter dem 19. Juni 1248 die Erlaubnis, während des Landesinterdicts privatim Gottesdienst zu halten.[2]) Der Herzog stellte sich damit gegen die Sentenzen wider die besonderen Freunde Hermanns und wider die, welche dem Grafen von Holland nicht huldigten, sicher. Aber endlich gelang es Heinrich doch, die entgegenstehenden Einflüsse zu überwinden. Hätte sich der Braunschweiger Fürst schon 1249 zu dem verstanden, was er 1252 that, den Grafen Wilhelm als König anzuerkennen, ja sogar zum Schwiegersohn zu nehmen, so wäre sein Verwandter leicht in Hildesheim zu halten gewesen. Die Vorbedingung dazu wurde nicht erfüllt, von kirchlicher Seite legte man sich keine Zurückhaltung mehr auf. Der energische Bischof von Straßburg, im Feld und in der Politik erprobt, wurde beauftragt, dem Heinrich zu seinem Rechte zu verhelfen. Der letztere verließ, mit Gnadenerweisungen aller Art ausgestattet, den päpstlichen Sitz an der Rhone.

---

[1]) MG. Epist. II. p. 345; Berger R. 3584. — [2]) A. Michels, Leben Otto des Kindes, S. 62; Sudendorf, Braunschweig. Urkundenbuch I, p. 23.

Der Bischof von Straßburg vertrat die Sache seines Schützlings mit wünschenswerthem Nachdruck.[1] Er schleuderte die Sentenzen der Excommunication, vielleicht auch des Interdicts gegen dessen Feinde. Offenbar noch ehe er förmlich davon getroffen wurde, verwahrte sich Herzog Otto mit Berufung auf die frühere Verfügung des Legaten Philipp gegen Excommunication oder gar Interdict, für sich und seinen Klerus durch feierliche Appellation an den apostolischen Stuhl am 25. April 1249 in Braunschweig in Gegenwart der Minderbrüder und Kleriker der Stadt.[2] So kam der Streitfall noch einmal vor Innocenz. Unterdessen war aber Heinrich wieder ins Land gekommen. Er hatte jetzt mehr Glück als ehedem. Es gelang ihm sich in Hildesheim festzusetzen. Am 23. Juli urkundet er daselbst und überläßt das dem Godehardikloster zugelegene Burgthor und die Schließung der kleineren Thore aus Dankbarkeit der Bürgerschaft.[3] Allem Anschein ist er noch nicht zu lange anwesend in der Stadt. Die größte Erkenntlichkeit erwies der Bischof den Bürgern mit Genehmigung und Besieglung des Stadtrechts, dessen Aufzeichnung wahrscheinlich in diese Zeit fällt.[4] Die Gegenpartei reagierte militärisch und diplomatisch. Herzog Otto belagerte Hildesheim,[5] Hermann begab sich nach Lyon, wohin er mit seinem Gegner vorgeladen worden war. Heinrich schickte Procuratoren. Die Gründe, die bisher für ihn sprachen, bestanden noch, beziehungsweise erreichte die Präficierung des Herrn von Gleichen noch immer ihren Zweck nicht. Der Propst von Heiligenstadt ging als Sieger aus dem langen Zwist hervor. Hermann wurde abschlägig beschieden; Stillschweigen und Ruhe wurden ihm auferlegt.

Der Propst von S. Cyriacus verzichtete auf Hildesheim. Da wir nicht wissen, um welche Zeit das päpstliche Endurtheil gesprochen wurde, so können wir nur so viel sagen,

[1]) Die Bestellung des Straßburger Bischofs als excecutor erfahren wir aus dem Chronicon, die Register des Papstes lassen uns hier im Stich. — [2]) Origines Guelfiae IV. p. 210. — [3]) Hildesh. Urkundenbuch n. 206; vergl. auch n. 207. — [4]) daselbst n. 208. — [5]) A. Michels, Reg. n. 151.

daß die Kurie den Herrn von Gleichen, der persönlich in seiner Parteinahme nichts zu wünschen übrig ließ, nicht ohne das Versprechen einer anderweitigen Versorgung abfertigte. Ob es sich bereits um Kammin handelte, welches Bisthum nachher dem abgewiesenen Kandidaten zu Theil wurde, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls ist das Vorausgegangene nicht ohne Zusammenhang mit einem Erlaß des Papstes an den Bischof Rudolf von Schwerin, datiert vom 19. Febr. 1251;[1]) darin wird Rudolf ermächtigt, die Cession des Bischofs Wilhelm von Kammin entgegenzunehmen und dann dem Kapitel den Rath zu geben, den Verwandten des Herzogs von Braunschweig, Hermann von Gleichen auf den erledigten Stuhl zu berufen. Wenn das Kapitel in einer zu gebenden Frist dem Rath nicht nachkommt, soll Rudolf von Schwerin den Hermann einfach präficieren. Wir sehen wieder dieselbe Methode von der Kurie in Anwendung gebracht, wie sie schon der Legat Philipp ausgeübt hatte. Doch knüpfte Innocenz dieses Vorgehen an die Bedingung, daß der Graf von Gleichen eine dem König Wilhelm angenehme Persönlichkeit sei. Das war, politisch betrachtet, in hohem Grad der Fall. Wilhelm von Holland suchte ja gerade damals, unterstützt von der päpstlichen Diplomatie, die norddeutschen Fürsten zu gewinnen. Vielleicht hat die Begünstigung Hermanns neben anderem eine Brücke gebildet zur Verschwägerung König Wilhelms mit dem Hause Braunschweig. Allem Anschein nach wurde Hermann auch diesmal präficiert, aber mit Erfolg.[2]) Schon im Juni begegnet er als Bischof.[3]) Da er als Vorsteher eines exempten Hochstifts die Weihe in Rom holen sollte, aber die weite Reise und die Kosten scheute, bat er um Dispens von dieser Verpflichtung. Auf die Fürbitte der Königin Elisabeth, der Tochter Herzogs Otto, willfuhr Innocenz der Bitte.[4])

Die Ansprüche Hermanns von Gleichen auf Hildesheim waren auf diese Weise aus der Welt geschafft; Bischof

---

[1]) Mecklenburg. Urkundenbuch II, n. 671. — [2]) Reg. Imp. 8674. — [3]) Reg. Imp. 11617 Mecklenburg. Urkundenbuch IV, 215. — [4]) Reg. Imp. 8674.

Heinrich wurde in seinem Rechte nicht mehr angegriffen, aber Ruhe hatte er darum nicht. Die Feindseligkeiten Braunschweigs, verschärft durch die bald ausbrechenden Händel wegen Burg und Grafschaft Peine, dauerten fort bis an den Tod Heinrichs im Jahre 1257. [1])

II.

Wir gehen nun zur Frage der Echtheit der epistola apologetica Henrici I. episcopi Hildesheimensis super electione sua. Anno 1245 [2]). Wir setzen den Brief hierher:

„H. dei gratia Hildesheimensis Episcopus omnibus Fidelibus Salutem in Domino: Praesentis Temporis Generatio hoc sibi habet Vitium innatum, ut erga Praelatos ecclesiarum invidiae Facibus moveatur et praeterea omne meritum et Beneficia eorum obscurare non erubescat: ne igitur Electio mea imposterum aliqua detractionis nota aspergatur, noverint universi Fideles quod defuncto piae Memoriae C. episcopo praedecessore meo, ad substitutionem alterius episcopi tota ecclesia nostra consedit: omnibus ita hinc inde secundum Votorum suorum opinionem multa dicentibus IV personae tandem propositae sunt et dum fere pertinaciter quilibet personae denominatae adhaeret, pluribus visum est, ut Religiosorum Virorum consilio Electionem deberemus submittere: sed fateor non consensi, quia circa hujusmodi consilia, Favor et Gratia plerumque solet aequitatis judicium declinare; hac igitur occasione tempus protelatum quantum Canones instituerunt; iterum autem missus ab ecclesia apud Dominum Imperatorem, obtinui, ut Reditus episcopales non distraherentur usque ad electionem episcopi, quod autem apud ipsum ad commodum meum non laboverim novit Dominus et Dominus

---

[1]) Lüntzel II, S. 260 f. Vgl. auch die Indulgenzen Reg. Imp. 9040 und 9158. — [2]) Der Zusatz Anno 1245 ist falsch, da Konrad, der Vorgänger Heinrichs erst gegen Ende 1246 abtrat.

Imperatur, qui hoc ipse coram Praelatis et Ministerialibus et Liberis est testatus: die autem statuta, Nobis ad electionem residentibus invocato Spiritus Sancti Auxilio, praetermissis personis, quae competitores videbantur, ad Insufficientiam meam oculos injecerunt, uno tantum reclamante, qui commonitus feliciter acquievit; sic ergo Electione celebrata tempore congruo, a Domino Imperatore investitus et subsequenter a Domino Moguntino Sacerdotalem et Episcopalem Benedictionem praesente et rogante ecclesia mea suscepi; ne igitur hanc Veritatis seriem vel invidia vel ignorantia valeat obumbrare hoc scriptum duobus Sigillis, scilicet meo et Ecclesiae meae feci annotari.

Unsere Gründe gegen die Echtheit, die wir auf die inneren beschränken, weil wir die äußeren Verhältnisse der Urkunde nicht prüfen konnten, sind folgende:

1. Die Tendenz der Apologie geht wesentlich dahin, die Uneigennützigkeit Heinrichs und die Rechtmäßigkeit seiner Wahl nicht in ein falsches Licht stellen zu lassen. Nach den sicheren anderen Zeugnissen wurde über die erstere gar nicht gestritten und hätte müssen die letztere anders vertheidigt werden. Die formlose Postulation Hermanns, das gewaltthätige Verfahren des Legaten hätten hervorgehoben werden müssen. Das ganze Schisma und der langjährige Streit wäre nur angedeutet durch uno reclamante, qui commonitus feliciter acquievit, eine positiv falsche Behauptung angesichts des aufs beste bezeugten Wahlkampfes.

2. Der Wahlvorgang ist in ganz anderer Weise dargestellt als in der Bischofschronik und in dem Briefe des Erzbischofs, der am ersten gehört werden muß. Von dem Gegensatz der Majorität und Minorität ist nicht die Rede, die Wähler zerfallen vielmehr in vier Gruppen, stellen Vertrauensmänner und verpassen die rechte Zeit. Die letztere Angabe steht wieder in vollem Widerspruch zu den Zeugnissen der anderen Quellen.

3. Der Ausdruck defuncto piae Memoriae C. episcopo praedecessore meo kann nur auf den Tod des Vorgängers bezogen werden. Wie hätte aber Heinrich so reden können, da doch Konrad, wie sicher feststeht, freiwillig zurückgetreten ist?
4. Die Stellung Heinrichs ist nach dem „Brief“ dem Kaiser gegenüber eine freundliche; der Kaiser selbst ist als im Reich, ja in der Nähe anwesend gedacht. Friedrich II. war aber thatsächlich fern in Italien und zu dem genannten Zwecke, die Stiftseinkünfte während der Vakanz sichern zu lassen, wäre Heinrich nicht „iterum“ an den Hof geschickt worden; wäre er zu dem Sohne Friedrichs zu Konrad IV. gekommen, so hätte er nicht in der Weise, wie er es thut, von dem Imperator reden können. Der gleiche Grund spricht auch dagegen, unter Imperator den Landgrafen Heinrich Raspe zu verstehen. Der geschichtliche Kandidat Heinrich kam weder zu Kaiser Friedrich noch hätte er von diesem die Investitur erlangt.

Dies die wichtigsten Gründe für unsere Ansicht; man könnte noch solche des Stils und der Ausdrucksweise anreihen. Warum ist z. B. weder der Kaiser noch der Erzbischof von Mainz mit Namen genannt? Wir lassen es vorerst dahingestellt, ob das ganze Schriftstück anderswo untergebracht werden kann, oder ob es, was uns wahrscheinlicher ist, nur eine Stilprobe ist von einem Schreiber, der die näheren Verhältnisse der Wahl gar nicht kannte und bei seiner Schilderung ziemlich schematisch verfuhr.

V.

Heinrich Winckel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten Halberstadt, Braunschweig, Göttingen, Hannover und Hildesheim.

Von Archivrath **Dr. E. Jacobs** in Wernigerode.

1. Die nordharzische Familie Winckel.

Die Winckel sind eine alte bäuerliche und kleinbürgerliche Familie an und vor dem Nordharze, die wir auf längere oder kürzere Zeit in Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Benzingerode und Osterwiek ansässig finden. Als alt haben wir die Familie nicht nur deshalb anzusehen, weil wir Gliedern derselben schon vor einem halben Jahrtausend begegnen, sondern weil ihr Name bereits damals das dazu gehörige Verhältniswort abgeworfen hat. Denn mag derselbe von einem der gar nicht seltenen Städtchen, Dörfer oder Weiler dieser Benennung [1]), oder von dem Winkel, der Ecke eines Gebäudes, Platzes oder Gasse herzuleiten sein, immer muß er ursprünglich von, aus, in, an, bei, vor dem Winkel gelautet haben. Die letztere Erklärung dürfte sich bei unserer nordharzischen Familie als die näher liegende empfehlen, weil wir hier keine näher gelegene Ortschaft dieser Benennung, wohl aber Beispiele von Familien nachweisen können, die nach bestimmten Winkeln an Gebäuden und Gassen benannt wurden. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, in der der ursprüngliche Sinn des Familiennamens noch umso klarer

---

[1]) Hier wäre wohl zuerst an Winckel bei Allstedt 899 Winchilla, 1179 Winckele zu denken. Vergl. Harzzeitschr. 7, 96; 9, 68; Schmidt, Urkdb. Hochst. Halberst. I, S. 253.

verstanden wurde, je weniger er gleich einer geprägten Münze unwandelbar feststand, heißt zu Salzwedel ein Rathmann Amelius de angulo, d. h. von oder aus einem bestimmten Winkel dieser Stadt.[1]) Die adlichen aus dem Winkel, ut dem Winkele, uz dem Winkel sind, wie urkundlich feststeht, eine zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erfolgte Abzweigung von der Familie v. Krosigk mit den drei Pflugscharen und erhielten ihren besonderen Namen nach einem Winkel, einer Ecke des Burgmannssitzes zu Krosigk.[2]) Dagegen wird Haus und Hof vor dem Steinthor in Halberstadt, genannt der Winkelhof, vermuthlich seinen Namen erst von der uns beschäftigenden Familie erhalten haben.[3])

Weder auf die nach Stand und Stellung von der uns beschäftigenden Familie zu sondernden „aus" oder „in dem Winckel" am oder in der Nachbarschaft des Harzes noch auf die ihrer bäuerlichen oder bürgerlichen Hantierung nach möglicherweise zu ihnen gehörenden Winckel im Magdeburger Lande zu Osterweddingen,[4]) Welsleben,[5]) Groß-Salze[6]) haben wir hier einzugehen, sondern nur den Zusammenhang der nordharzischen Winckel nachzuweisen.

Daß die 1376 unter den radmanne unde burmestere aufgeführten Kurt und Dietrich Winckel in Oschersleben[7]) und die gleichnamigen Halberstädter zusammen gehören, gewinnt nicht nur dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß wir sie mit jener

---

[1]) Riedel, cod. dipl. Brand. I. 15, 13. — [2]) v. Mülverstedt, Ausgestorbener Adel der Provinz Sachsen, S. 187. — [3]) 8. Febr. 1503. Ungedruckte Urk. des St. Johannesklosters vor Halb. Staats-Archiv zu Magd. 204. — [4]) 1423 halve hove to Abbendorp, de nu eyn under dem ploghe het, de het Vrykke Wynkel to Osterweddinge. Hertel, Urkdb. d. St. Magd. I, S. 97, Nr. 163. Heinrich Winckel hat 1479 25./4. eine halbe Hufe auf Osterweddinger Flur unter dem Pfluge, ebenso 1500. Holstein. Urkdb. d. Kl. Berge, Nr. 453. — [5]) Im J. 1382 Matthias in dem Wynkele I cur. et quartale. G. Hertel, Magdeb. Lehnbb. — [6]) 2. Febr. 1439 Hans Winckel, Kirchenvorsteher in Gr.-Salze. Hertel, Urkdb. d. St. Magd. I. S. 520, Nr. 391; 17. Dez. 1467 providus Johannes Winckel, opidanus Magne Saline. Hertel, Urkdb. d. Kl. U. L. Fr. in Magd. Nr. 304, S. 292. — [7]) Schmidt, Urkdb. d. St. Halb., Nr. 576.

Stadt und dem Nikolaikloster daselbst in geschäftlichen Beziehungen finden, sondern mehr noch dadurch, daß hier wie dort Dietrich als in der Familie üblicher Rufname erscheint, denn in Halberstadt ist zwischen 1453 und 1495 auch ein Dietrich W. Rathsherr.[1]) Müssen wir es immerhin hier bei einer Wahrscheinlichkeit des Familienzusammenhangs bewenden lassen, so ist ein solcher zwischen den Winckel in Halberstadt und Wernigerode bestimmt zu erweisen: Am 26. Juni 1470 verschreiben Bürgermeister und Rath zu Wernigerode „deme ersamen manne Dyderik Winkele, borger to Halberstad", und „brodere Johanni van Wernigerode, ytzunder priori" des Predigerklosters daselbst, für hundert rheinische Gulden eine Leibrente von zehn Gulden auf Johanni. Stirbt Dietrich zuerst, so erhält sein Bruder Johann noch eine Rente von acht Gulden. Nach des letzteren Tode fällt jener Zins an das Predigerkloster.[2]) So waren also Dietrich Winckel in Halberstadt und Johann Winckel aus Wernigerode Gebrüder. Der Rufname Johann, Hans oder Henning ist bei dem Wernigeröder Zweige der Familie herrschend. Schon im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts erscheint der letztere unter den Bürgern der Neustadt, wo noch weit mehr und länger als in der Altstadt die Ackerwirthschaft vorherrschte Im Jahre 1423 wohnen hier Henning Winckel und seine Frau Mette oder Mathilde, die mit Haus und Hof auf der Steingrube angesessen sind.[3]) Da von dem Archiv der bis 1529 selbständigen Neustadt kaum etwas auf uns gekommen ist, so dürfen wir uns nicht wundern, daß wir zunächst von der Familie wenig hören, doch sagt uns gelegentlich ein Ilsenburger Zinsbuch, daß 1457 Hans Winckel, der Schwiegersohn des Neustädter Bürgers Heinrich Qual, zwei Hufen bei dem Neuen Thurm im Norden der Stadt, die der Frau Vater bis dahin genutzt hatte, gegen eine halbe Mark Zins

---

[1]) Ebendaselbst Nr. 972, 1027, 1042. — [2]) ame dinsedage na Joh. bapt. Ungedr. Urk. im Wern. Stadtbuch, Bl. 78b und 79. — [3]) Urkdb. der Stadt Wern. 327. G. und M. W. verschreiben für $2^1/_2$ Halb. Mark den Stiftsvikaren zu Wernigerode einen Vierding auf Ostern.

in Nutzung erhielt.[1]) Wenn wir um diese Zeit — zwischen 1460 und 1462 — von einem Hans Winckel in Benzingerode hören, von dem die Wernigeröder Stiftskellnerei ein Loth jährlichen Zinses zu fordern hatte, so scheint die Annahme nicht zu gewagt, daß der schon genannte Ilsenburger Zinsmann hier vorübergehend wohnte, denn die Neustadt und Benzingerode und namentlich die Besitzungen der beiderseitigen Einwohner berührten sich in der Gegend der Horst unmittelbar.[2])

Während wir dann gegen ein Vierteljahrhundert in den wernigerödischen Quellen fast nichts über die dortigen, wohl aber von Dietrich und den halberstädtischen Winckel und ihren Beziehungen zu Stadt und Stift Wernigerode hören, gedenken die Urkunden zwischen 1482 und 1519, allermeist aber die Rechnungen, eines jüngeren Hans Winckel, den wir um so mehr als den Vater des Reformators Heinrich W. anzusehen haben, als zu dieser Zeit kein anderer neben ihm vorkommt.

Im Jahre 1488 wird Hans Winckel's Garten neben dem Athenstedtschen Hopfenlande im Papendal zu Hasserode erwähnt.[3]) Es wird der später als vom Kloster Drübeck zu Zins rührend genannte Hopfengarten sein. Zwischen 1485 und 1490 ist derselbe mit andern Bürgern Zeuge bei einer Urfehde Ulrich Ludemans.[4]) Alle weiteren Nachrichten entnehmen wir städtischen, stiftischen und klösterlichen Zinsbüchern und Rechnungen. Darnach

---

[1]) Ilsenburger Zinsregister des Abts Joh. Henne v. J. 1520, B. 84, 8, im Fürstl. H.-Arch. Dort heißt es weiter 1497 Hans Winckel, post mortem uxoris sue reemit ad vitam suam; 1505 Jurgen Sleker acceptavit ad duos annos, singulis pro IIII florenis. [2]) Item 1 lot Hans Winkel in Benzingerode 1460, 1461 und 1462 im Retardat. Stiftskellnereirechnungen im Oberpfarrarchiv zu Wern. — [3]) Ungedr. Urkk. vom 17. und 23. Febr. 1488. — [4]) Die Mitbürger sind: Clauws Berlin, Clauwes Markel, Hinr. Hillen, Hans Kuthen, Hans Winckel, Hans Wedderspoyn, Everth Fureythere, Herm. Gruniges, Dider. Kolmester. Stadtbuch v. W. Yd 6 auf Fürstl. Bibl. Was die Schreibung des Familiennamens betrifft, so ist die der Wortbedeutung entsprechende ältere mit einfachem k noch bis Ende des 15. Jahrhunderts wenigstens vorherrschend, seit dem 16. Jahrhundert wird häufiger ck geschrieben, das dann üblich wird. Da der Reformator selbst sich nur Winckel schrieb, so sind wir diesem Gebrauche gefolgt.

zinst Hans Winckel zwischen 1488 und 1516 jährlich seine fünf Schillinge von Äckern an der Horst, also nach Benzingerode zu gelegen, an die wernigerödische Stiftskellnerei.[1]) Um dieselbe Zeit hat er auch an die „Sammnung" oder Gemeinschaft der Stiftsherren und Vikare zu S. Silvester jährlichen Zins abzuführen. Im Jahre 1489/90 zahlt er zum ersten mal 32 Pfennige von einer Wiese, die vor ihm Klaus Drübecker in Nutzung hatte.[2]) In den Jahren 1491, 1494, 1501 steht statt Wiese Acker, 1505 wieder Wiese, dann 1505 bis 1515 von einem Hopfenberge oder Hopfengarten (de humuleto). Es fand hier also wiederholt ein Kulturwechsel statt. Seit dem Jahre 1512 hat er bis 1518 auch noch Acker, den vorher Jochen Vekenstedt bebaute, in Nutzung und zahlt dafür jährlich neun Schillinge.[3])

Von den beiden Hufen und dem Holzberge oder Walde beim Neuen Thurm, die erst seit 1497 Hans Winckel, dann seit 1505 Jürgen Sleker auf zwei Jahre eingethan erhielt, bezeugen die Ilsenburger Zinsrechnungen von 1509 bis 1518 wieder, daß Winckel sie nutzte. Und wenn es heißt, daß er sie nur auf Lebenszeit bekommen hatte,[4]) so finden wir doch die Familie noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Besitz dieses Ackers und Holzes, das als bei der Siechen Hölzern gelegen bezeichnet wird.[5])

Aber nicht nur von Stift und Klöstern, auch vom Rathe hatte Hans Winckel Länderei inne. Zwischen 1493 und 1500 zahlte er, wie wir aus den Stadtkämmerei-Rechnungen ersehen, an dieselbe jährlich sechzehn Pfennige, van syneme hoppen-

[1]) Nur zweimal steht in den betr. Rechnungen von 1493/94 und 1494/95 statt Hans Winkel de agris an der Horst: H. W. de domo. — [2]) Reg. commun. canon. et vicarr. Das erste Mal steht 1489 f. verschrieben Hans Wynkelman st. Winkel. — [3]) Vgl. die Stiftsrechnungen aus dieser Zeit. — [4]) 1509 cultor Hans Wynkell ad vitam. — [5]) 1554 Mont. n. Martini (12./11.) Kl. Ilsenburg beleiht Joach. und Andr. Schwalver, Hermanns Söhne, auf Lebenszeit mit des Klosters Holzfleck, „gelegen bei dem Newen Thorme zwischen Hanse Winckel und der Sekein Holzern". Ilsb. Urkdb. 667.

lande.[1]) In späteren Zinsregistern vom Jahre 1538 an wird das der Stadt zinsende Winckel'sche Gut näher als zwei Hopfenländer, Stücke von zwei und vier Morgen Acker und eine Lehde bezeichnet.

Aus solcher Acker-, Holz-, Garten- und nicht zuletzt Hopfennutzung können wir einigermaßen auf die Winckelsche Hantierung einen Schluß ziehen. Neben der ackerbürgerlichen scheint die Braunahrung vorgewogen zu haben. Vielleicht deutet auf diese, oder auch auf das Böttchergewerbe, die weitere Angabe, daß der Rath im Jahre 1495 von Hans Winckel sechs Fässer oder Kufen (kope) bezog. Wenn ihm bei der Bezahlung ein Strafgeld angerechnet wird (eine broke), so muß er irgend etwas gegen die städtischen Satzungen versehen haben.[2]) Nach der Rechnung von 1495 zu 1496 zahlte er dem Rathe für 23 Malter Holz, was er allerdings bei dem Böttchergewerbe verarbeiten konnte.

Ziemlich genau läßt sich bestimmen, wann er aus der Zeitlichkeit schied. Nachdem er nämlich bis zum Jahre 1517 an die Stiftsherren und Vikare seine 32 Pf. von dem Wiesenlande und 9 Pf. von dem früher Bekenstedtschen Lande gezahlt hat, sehen wir im nächsten Jahre die Kirchväter zu S. Nikolai den ersteren Zins an das Stift abführen. Im Jahre 1519 leistet dann aber auch die Zahlung der neun Pfennige von dem Lande Hans Winckel's Witwe.[3]) Daneben ist nun aber wieder ein Mann desselben Namens genannt, der, als der erstmalige selbständige Nutznießer dieses Gutes, nach Gesetz und Herkommen mit 18 Sch. den doppelten Kanon an das Stift abzahlt. Wir haben entschieden in diesem

---

[1]) Kämmereirechnungen (Allerheil. beginnend) von 1493—1500 Y d 18 auf Fürstl. Bibl. zu Wern. — [2]) K.-Rechn. 1494/95: Hansse Winckel sinth betalt VI kope, unde dat yss eme anerekenth ane eyner broke, vor dy kope 1 mark VI schill. darvor. — Item dysse sulve schal noch geven VI grote groschen van Sochtinges wegen (etwa Schwiegersohn?) van deme schote. — [3]) Vgl. Reg. comm. canon. et vicarr. 1518: XXXII denar. vitrici ecclesie s. Nicolai de prato Winkels; so auch die Rechnungen von 1520—1525.

jüngeren H. W. den ältesten Sohn des Verstorbenen zu erkennen.[1])

Auch nach dem Ilsenburger Zinsregister von 1519 ist es damals die Witwe, welche den Zins von den beiden Klosterhufen und dem Wäldchen zahlt.[2]) Noch etwas genauer ergiebt sich die Zeit des Absterbens aus demselben Register von 1518 zu 1519. Darnach zahlt der ältere Hans W. seinen Vierding noch 6 a post Concepcionis, d. h. am 9. December 1518. So wird derselbe dann gegen Anfang d. J. 1519 verstorben sein.

Um diese Zeit verläßt nun aber die Familie alsbald Wernigerode und schlägt ihren Wohnsitz in dem benachbarten Osterwiek auf, wie sich das ebenfalls aus den Rechnungen übereinstimmend und mit Sicherheit ergiebt. Nachdem die Kellnereirechnung der Stiftsherren und Vikare im Jahre 1519 den jüngeren Hans Winckel als Inhaber des neun Schillinge zinsenden Ackers genannt hat, heißt es schon in der folgenden 1520er Rechnung: IX sol. perpet. Wynkel in Osterwik de agris; so noch 1532, bis wohin die Rechnungen vorliegen. Da der Zinsmann nicht mehr am Orte wohnte, so vermochte der Rechnungsführer den Rufnamen nicht anzugeben, und auch der Zuname ist mehrfach in Vinckel entstellt.[3])

Statt des jüngeren Hans tritt uns nun in den städtischen Erbenzinsbriefen seit dem Jahre 1538 ein Ludeke oder Ludwig Winckel entgegen. Nachdem darin in dem genannten Jahre die Winckelschen Hopfengärten, sechs Morgen Acker und die bereits

---

[1]) In der betreffenden Rechnung vom Jahre 1519 folgen aufeinander die Posten: IX solidos perpetuos relicta Hans Winckels de agris. — IX solidos perp. pro recognitione Ilssebe Bonen. — (XX sol. Hinrik Ildenhusen de domo.) — XXXII den. vitricis Nicolai. — XVIII solidos Halberstadenses Hans Winkel. Wenn die Ilsebe Bonen nach Hans Winckels Ableben zum ersten Mal 9 Schill. für ein auf sie gefallenes Gut zahlt, so ist sie als eine verheirathete Schwester Heinrich W.'s anzusehen. — [2]) F. H.-Arch. B 84, 8: duo mansi et silvula I fertonem relicta Hans Wynkel. — [3]) 1520/21 Wynkell in Osterwick; 1521/22 Wynckel in Osterwik; 1522/23 Winckel in Osterwich; 1524—1532 Vinckel in O. oder bloß Vinckel.

erwähnte Lehde aufgeführt sind, heißt es: Ludeke Wynckel . . . Prefatus cessit omni iuri de prefatis bonis. et consensu filiorum suorum Hennig et Hans Wingkels ius hereditarium domino Hinrico Wingkel in Brunschwig eiusque heredibus reliquit 5 a post Mauricii, anno etc. 38. (26. Sept. 1538).[1]) Ludeke oder nach der Vorlage Luddeke Winkel (in Osterwig) ist dann auch noch einmal nach einem Erbenzinsregister aus der Zeit der Äbtissin Anna Spangenbergs (1535—1551) unter denen, welche „hoppenlender und ledigen" vom Kloster Drübeck innehaben, mit einem Zins von 6 Pf. aufgeführt.[2])

Die ganze Bedeutung der obigen kurzen Auszüge wird erst im weiteren Zusammenhange klar werden. Daß Ludeke Winckel mit Zustimmung seiner Söhne zu Gunsten des „Herrn" Heinrich W. in Braunschweig — d. h. des Reformators Winckel, von dem wir zu handeln haben, auf Theile seines Besitzes und Erbes Verzicht leistet, läßt mit Sicherheit schließen, daß beide im engsten Verwandtschaftsverhältnisse zu einander standen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß Ludeke Heinrich's Bruder, Hennig und Hans seine Neffen waren. Und da der Hans W., welcher 1519 als Familienältester an seines gleichnamigen Vaters Stelle trat, nicht weiter hier und sonst in den Zinsbriefen erwähnt wird, so ist anzunehmen, daß er im September 1538 verstorben war. Dem gewöhnlichen Familienbrauche gemäß wird der für den geistlichen Stand bestimmte Heinrich der jüngste Bruder gewesen sein. Da wir nun sehen, wie dieser mit dem Gelde, womit der Vater ihn ins Kloster eingekauft hatte, vollständig abgefunden und als das Kloster ihn ohne auch nur theilweise Auszahlung dieses Erbes von sich stieß, ganz mittellos geworden war, so haben wir hier mit kurzem Wort ein seltenes Beispiel edelster Bruder- und Verwandtenliebe vor uns, die mit dem in Noth gerathenen aufs Neue theilt.

---

[1]) Erbenzinsreg. beider Städte Wernigerode II. C. 1. im Stadt-Archiv zu Wern. — [2]) Zinsbriefe des Kl. Drübeck B 84, 1 ff. im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.

Ludekes Sohn Hans, der also jenen häufigen Rufnamen in der Familie fortführte, war es wohl, der, wie wir sahen, 1554 das seit Alters bei der Familie befindliche Holz am Neuen Thurm innehatte.

Wir werden später noch einen ums Jahr 1526 geborenen Heinrich W. kennen lernen, der 1552 in Osterwiek, vermuthlich seiner Vaterstadt, Diaconus wurde. Wir müssen es vorläufig dahingestellt sein lassen, ob er noch jener Heinrich Winckel war, der ums Jahr 1591 die seit lange bei der Stadt Wernigerode zu Erbenzins gehenden Güter im Gebrauch hatte.[1]) Noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts begegnen wir der Familie Winckel in der Stadt unterm Fallstein. Auf dem Thürsturz eines Hauses nahe bei dem Gasthof „zur Tanne" daselbst lesen wir neben dem Namen Lakemacher — dem des Mannes — den einer Esther Winckel.[2]) Wie lange die Familie hier oder an anderen Orten fortblühte, vermögen wir vorläufig nicht zu sagen.

Sind wir so den Spuren der nordharzischen Winckel bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts nachgegangen, um dabei auch besonders die Zusammengehörigkeit der Träger dieses Namens in Halberstadt und Osterwiek mit denen in Wernigerode aufzuweisen, so stellen wir nun die Frage, ob der geringe Vorrath älterer Nachrichten auch auf das Wesen und die Eigenart der Familie einen Schluß zu thun verstatten. Und eine solche Frage ist entschieden bejahend zu beantworten, denn die uns gebotene Überlieferung reicht hin, um von einem stark ausgeprägten kirchlichen Sinn Zeugnis zu geben. Unter der kleinen Zahl der aus älterer Zeit bekannten Glieder finden wir verschiedene im geistlichen Stande, und nach Geist und Lehre ihrer Kirche zeichnen sie sich aus durch Stiftungen zu milden Zwecken und zu ihrer Seelen Seligkeit.

---

[1]) Zinsbriefe der St. Wern. II. C. 1 im Stadt=Arch. Danach zahlt 1591 ff. Heinr. W. als Erbenzins vom hoppenlande 1 gr. 6 pf.; noch von hoppenlande 1 gr. 6 pf.; von 2 morgen acker 1 gr. 6 pf.; noch von 4 morgen ackers 3 gr.; von einer leden 1 gr. 6 pf. — [2]) Gütige Nachricht des Herrn Pastor A. Reinecke zu Schauen vom 24. Oct. 1895.

Dietrich W. ist 1566 Zellenbruder oder Alexianer und Mitglied jener frommen, um 1300 aus den südlichen Niederlanden hervorgegangenen Gesellschaft, die sich zu Werken der Barmherzigkeit an Kranken und Todten vereinigt hatte;[1]) anderthalb Jahr früher begegnet uns Grete W. im Predigerkloster S. Nikolai daselbst.[2]) Daß Johann W. von Wernigerode, des obengenannten Halberstädter Dietrich Bruder, Prior im dortigen Dominikaner- oder Pauler-(Peweler-)Kloster war, haben wir schon gesehen; er stand bereits 1462 an der Spitze jenes Klosters.[3])

Ebenso wissen wir von besonderen frommen Stiftungen seitens der Familie und einzelner Glieder. Am 4. Mai 1477 verpflichten sich die Stiftsvikare zu Wernigerode gegen den jährlichen Zins einer Halberstädt. Mark zu ihrem Brote zu vier ewigen Memorien mit Vigilien und Seelmessen für Dietrich Winckel, Künne seine Frau und alle, die aus ihrem Geschlechte verstorben sind.[4]) Am Tage darnach verpflichtet sich auch das Johanneskloster vor Halberstadt zu zwei jährliche Gezeiten für Dietrich Winckels, seiner Frau und seines Geschlechtes Seelenheil, wofür dem Kloster eine Mark, eine zweite den Stiftsvikaren zu Wernigerode gegeben wird.[5])

Noch von einer weiteren Stiftung Dietrich W's. für sich und seine Familie bei dem großen Siechenhofe haben wir Nachricht. In einer Urkunde vom 7. Juli 1495 erklärt das Hofmeisteramt dieses Hospitals bei Verpfändung von zwei Hufen in Groß Quenstedt an den Siechenhof, daß unter zweiundvierzig Halberstädter Mark dreißig von dem damals verstorbenen Dietrich W. herrührten, die dieser in verflossener Zeit den Brüdern und Schwestern des Hofes zu einer „ewigen

---

[1]) 11. November 1466. Urkundenb. der Stadt Halberstadt 1027. — [2]) 9. April 1465 Br. Rudolf, Min. d. Ordens d. heil. Dreieinigk. giebt dem Nikolaikloster zu Halberst. die Brüderschaft. Grete Winckils ist Schwester dieses Kl. a. a. O. Nr. — [3]) Urkdb. der Stadt Halb. 1008; vgl. zum Jahr 1470 das. 1037. — [4]) an dem Sondage Cantate 1477. Ungedruckte Urkunde der Oberpfarrkirche zu Wern. — [5]) Ungedr. Urk. ebendaselbst. An deme mandage na deme sondage Cantate domino.

memorien und gedechtenisse" mildiglich gegeben und zugewandt, daß davon jährlich an allen vier Gezeiten (quatuortemperen) für sich und gewisse Angehörige und Hausgenossen und für die Seligkeit aller derer, die aus diesem Geschlechte verstorben sind, eine Gedächtnisfeier veranstaltet und gebetet werde.[1])

Ebenso wie in Halberstadt Dietrich Winckel für sich und sein Haus durch Vigilien und Seelmessen nach damaliger kirchlicher Weise sein Seelenheil zu schaffen suchte, that es der Wernigeröder Vetter Johann; und auch darin that er es jenem gleich, daß er einen Theil seines irdischen Guts gleichzeitig bei dem Domstift in Wernigerode und bei dem Johanneskloster zu Halberstadt für diesen Zweck aufwandte. Zu S. Georg und Silvester stiftete er, als er sein Ende nahe fühlte, sein Seelgedächtnis für zwölf Mark noch im Jahre 1519, jedenfalls aber gegen den Anfang desselben, da wir ja bald darnach seine Witwe und ältesten Sohn die Zinsen von den Erbzinsgütern abführen sahen. Die nächstjährigen Stiftsrechnungen geben darüber bestimmte Auskunft.[2]) Daß Hans dieses Seelgeräth nicht nur für sein eigenes sondern auch für der Seinigen Seelenheil gestiftet hatte, dürften wir von vornherein annehmen; die Küstereirechnungen bezeugen es aber auch unmittelbar, indem sie unter den Einkünften von Memorienstiftungen auch vier Schillinge de memoria Hans Wynkels cum suis aufführen.[3])

---

[1]) Schmidt, Urkundenb. der Stadt Halberst. Nr. 1207. — [2]) Stiftskellnereirechn. v. 1520 XXVI$^1/_2$ I$^1/_2$ de Hans Winckels memoria; im nächsten Jahre 1521/22 Rechn. des H. Andree: XXVIII sz. 1 gossl. ad memoriam Hans Winckels. Die Rechnn. des Stiftsküsters Jodocus Genzel von 1522—1524 haben unter den recepta de memoriis: II sol. Hans Wynckel bezw. Wynkel. Das Formulare canonicorum 4⁰ im Oberpfarrarchiv hat zum J. 1519 den Auszug der Stiftung: XII marcas dedit Hans Wynkel anno 1519, de quibus Hinrik Ryman accepit VIII marcas, Hans Smedt IIII m. . . . ad memoriam suam. — [3]) Registr. Sifrid Hille's v. 1531 zu 1532. Da bei der ziemlich früh in Wernigerode beginnenden Reformation in den Stiftsrechnungen sich bald Unregelmäßigkeiten einstellten, so finden sich auch die Winckel'schen Memoriengelder nicht

2. Heinrich Winckel und das Johanneskloster zu Halberstadt.

Die Stiftung des zweiten Seelgeräths durch Hans Winckel im Halberstädter S. Johanneskloster ist so enge mit der Sorge für seinen in der Reformationsgeschichte namhaften Sohn Heinrich verknüpft, daß wir derselben im Zusammenhange mit dessen Geschicken gedenken müssen. Daß Heinrich Johanns Sohn war, ist unmittelbar in keiner uns überlieferten Quelle gesagt, nur daß er von Geburt ein Wernigeröder war, steht unzweifelhaft fest [1]). Ebenso ist zuverlässig 1493 als sein Geburtsjahr bezeugt. [2]) Und da von 1482 bis 1519 in der Stadt vor dem Brocken kein anderer Winckel als ein Johann oder Hans lebte, dessen Erben 1519 nach Osterwiek zogen und dessen 1526 von dem Sohne gelegentlich als eines Verstorbenen gedacht wird, während er 1507 bestimmt noch lebte, so kann an keinen anderen Vater gedacht werden als an ihn.

Über die für die geistige Entwickelung eines Menschen so wichtige Jugendentwickelung Heinrich's bis ins fünfzehnte Lebensjahr fehlt uns jede Nachricht. Daß er ein ebenso feuriger und strebsamer als aufrichtiger und freundlicher Knabe und angehender Jüngling war, ist nach den zuverlässigen späteren Zeugnissen über ihn und aus seiner eigenen Feder nicht zu bezweifeln. Hinreichend sind wir über die Hülfsmittel unterrichtet, die dem Knaben und Jünglinge für eine schulmäßige Vorbildung seiner Vaterstadt zu Gebote standen. Es gab dort eine dem im Jahre 1265 gegründeten Stift unterstellte Schule. Von Bedeutung war sie nach dem, was wir gerade aus Winckel's Jugendzeit über sie hören, durchaus nicht. [3]) Dagegen mußten auf den geistlich gerichteten und zu Rede

immer erwähnt, doch hat noch die Stiftskellnereirechnung von 1531/32 unter den exposita ad memorias die XVII sneberg. Hans Wynkel. — [1]) Vgl. Leipziger Matrikel Sommersemester 1511: Fr. Heinricus Wynckel Wernigerod. Album Vitebergense Lucae 1525 — Phil. Jac. 1526: Henricus Winckel Wernickrodensis. Dazu Winnigstedt's Angabe bei Abel Chroniken, S. 391 und die etwas späteren biogr. Nachrichten. Hamelm. p. 883. — [2]) Catal. ministror. verbi div. (von Autor Hustet zusammengestellt S. 49, darnach Rehtmeyer III, 52. 112.) — [3]) Vergl.: Der Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Alterth.-Kunde 18(1885), 288—324.

und Predigt besonders beanlagten Jüngling die zur Himmelpforte bei Wernigerode angesiedelten und durch Predigt und sonst in der Stadt mannigfach thätigen Augustiner vom Einsiedlerorden, deren Kloster in guter Verfassung war und wo ein Andreas Proles eifrig gewirkt hatte, von entschiedenem Einfluß sein. Sie lagen der geistlichen Belehrung des Volkes ob, wozu die Stiftsherren wenig Neigung zeigten. Dazu war gerade das bescheidene Kloster der Ausgangspunkt jener merkwürdigen reformirten deutschen Augustinercongregation des Proles, der Luther selbst angehörte und die nicht mit Unrecht als die Wiege der Reformation bezeichnet worden ist.

Wenn nun Heinrich, nachdem er sein vierzehntes Lebensjahr erreicht hatte, doch nicht bei diesen Augustiner-Bettelmönchen, sondern in ein Kloster der Chorherren dieses Ordens in Halberstadt eintrat, so konnte es für eine solche Wahl verschiedene Gründe geben. Es war einem auch auf geistlichem Gebiete anerkannten Grundsatze gemäß, daß man seine Laufbahn nicht in oder unmittelbar bei der Vaterstadt sondern außerhalb derselben aufsuchte. Sodann konnte der kleine Convent in Himmelpforten nicht dieselben Hülfsmittel für eine schulmäßige geistige und geistliche Entwickelung gewähren, wie ein berühmtes reich ausgestattetes Chorherrenstift in der nicht weit entfernten Bischofsstadt. Vielleicht gab es auch noch Seitenverwandte daselbst, da der Mannsstamm hier erst kaum abgegangen war. Endlich erwähnten wir, wie in dem Halberstädter Kloster schon ein Winckel'sches Seelgedächtnis gestiftet war. Welcher besondere Grund und Anlaß hierbei aber auch bestimmend gewesen sein mag, Thatsache ist, daß Heinrich's Vater, dessen Andenken dem Sohne auch nach seiner geistlichen Umwandlung heilig und theuer blieb [1]), den letzteren im Jahre 1507 ins S. Johanneskloster vor Halberstadt einkaufte. Bei der hervorragenden Bedeutung, welche dieses Stift für die Halberstädter Reformation eben so sehr wie für die Geschicke H. Winckel's gewann, erscheint es geboten,

[1]) meus genitor, cuius anima in benedictione sit, schreibt er am 21. Febr. 1526 an den Convent zu S. Joh. in Halberstadt.

auf dessen Geschichte und spätere Zustände einen kurzen Blick zu werfen. [1])

Die angesehene Stiftung wurde ums Jahr 1025/26 von dem durch Kaiser Heinrich II. eingesetzten Bischof Branthog gegründet. In älterer Zeit wird das Kloster in der Stadt, seit dem dreizehnten Jahrhundert als vor oder bei den Mauern von Halberstadt gelegen bezeichnet. Die wiederholten Zerstörungen der Stadt und der Stiftung bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts lassen die Möglichkeit zu, daß die Lage im Wesentlichen dieselbe blieb, während nur Mauern und Thore — insbesondere das Johannesthor, etwas verlegt wurden. Schutzherren des Klosters waren Johannes der Täufer und der Evangelist; in der älteren Zeit scheint der Täufer den Vorrang gehabt zu haben, wenigstens wird der Evangelist früher immer an zweiter Stelle, nie allein als Patron genannt. Zu Winckel's Zeit scheint das Verhältnis sich geändert zu haben, da er gelegentlich gegenüber seinen geistlichen Brüdern sagt, daß ihr Kloster nach dem Evangelisten genannt sei. [2]) Ursprünglich als weltliches Kloster gegründet, wurde die alte Pflanzung ums Jahr 1120, vielleicht schon etwas früher, von Bischof Reinhardt in ein Stift regulierter Augustiner-Chorherren umgewandelt. Der geistig hervorragende Kirchenfürst und ihm gleichgesinnte Nachfolger vertrauten den Chorherren einen großen Einfluß auf das Kirchen-

---

[1]) Noch immer fehlt es an einer eingehenden Schrift über die wichtige Stiftung. Die Vorbedingung für eine solche, ein vollständiges Urkundenbuch, beabsichtigte der für die Halberst. Gesch. hochverdiente G.-Dir. Dr. Schmidt zu liefern. Die nicht abgeschlossene Abschriftensammlung desselben über diese Urkunden stand uns zur Verfügung. Zu erwähnen sind Derlings Histor. Nachrichten. 1748. Lucanus, Das ehemalige S. Joh.-Kloster zu Halb. in den Halb. gemeinn. Unterhalt. 1809. 2. S. 356—365; Rätzell, Nachricht von der Kirche S. Johannis. Halb. (1848). — [2]) H. W. am 21. Febr. 1526. Quemadmodum Christus pro nobis animam suam posuit, cum adhuc impii essemus, sic pro fratribus, maxime vero innocentibus, nos animam ponere Johannes, cui nostrum attitulatum est monasterium, docuit. Das bezieht sich auf Joh. 1. 3. 16. und Evang. Joh. 15, 13.

wesen innerhalb des Bisthums an. Im Jahre 1138 bestätigt Bischof Rudolf dem Propst Dietrich die Privilegien des Klosters und des Propstes, der das Archidiakonat von Gehringsdorf, das von Watenstedt mit der Kirche daselbst und die Seelsorge in Halberstadt und (Holtemmen-) Ditfurt nebst der Kapelle mit der Bestätigung seiner Würde empfangen soll.[1])

Für Heinrich Winckel und für die Halberstädtische Reformation war von besonderer Bedeutung das Verhältnis des Klosters zur Pfarrkirche zu S. Martini in Halberstadt. Nachdem den Chorherren die Seelsorge darin schon seit dem zwölften Jahrhundert anvertraut war, wurde im Jahre 1311 von Bischof Albrecht, der sich um das Kloster sehr verdient machte, diesem die Kirche selbst einverleibt. Da S. Martin die eigentliche Stadt-, Markt- oder Kaufmannskirche war, so sah der Rath eine solche Bestimmung als einen Eingriff in seine Rechte an. Zwar bestätigte Papst Gregor XI. im Jahre 1371 Bischof Albrecht's Bestimmung, aber der Rath machte später aufs Neue seine Rechte geltend und im Jahre 1465 wurden dieselben endlich insoweit anerkannt, daß er den wirklichen Patronat behielt und den Pfarrer bestellte, doch sollte derselbe aus dem Convent des Klosters genommen werden.[2]) Wie uns die Acten aus Winckel's Zeit belehren, hatte der Rath aus drei vom Stift zu präsentierenden Conventsmitgliedern zu wählen. Nach dem Geist und der Regel des Ordens wie nach den ihnen gestellten Aufgaben hatten die Chorherren ihre Thätigkeit zunächst auf die Predigt und die geistliche Unterweisung der Gemeinde zu richten. Da sie aber dazu selbst einer eingehenden Belehrung bedurften, so ergab sich daraus die Einrichtung einer Schule im Kloster von selbst. Auch konnten hierbei die Schriften des verehrten Vorbilds S. Augustinus nicht ohne Einfluß bleiben. Obgleich wir daher keine nähere bestimmte Nachricht über die alte Schule zu S. Johannes erhalten haben, ist das Bestehen einer solchen in älterer Zeit nicht zu bezweifeln. Aber das

---

[1]) Urkdb. d. Hochst. I, 191. — [2]) Acta Stift u. Fürstenth. Halb. II. 838 im Kgl. Staatsarch. zu Magdeburg.

Kloster machte keine Ausnahme vom den allgemeinen Verfall, dem das Klosterwesen im Mittelalter verfiel. Der ansehnliche Besitz, der noch in späterer ungünstiger Zeit 166 Hufen betrug, [1]) war natürlich nicht geeignet, diesen Verfall aufzuhalten. Ums Jahr 1494 fand dann eine jener sich auf die äußere Disciplin beziehenden Reformationen im Kloster statt. [2])

Diese Erneuerung wird noch wirksam gewesen sein, als dreizehn Jahre später, 1507, als der schon während jener Reformation an der Spitze des Convents stehende Henning Garbrecht als Propst, Bartholomaeus Morich oder Moring als Prior die Leitung des Convents hatten, der junge Heinrich Winckel dem Kloster anvertraut wurde.[3]) Dabei übergab sein Vater der Stiftung 130 Gulden Halberstädter Münze, womit der Sohn hinsichtlich seines väterlichen Erbes vollständig abgefunden war. [4]) Das bei dieser Einkaufung errichtete Instrument liegt zwar nicht vor, es ist aber kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe zu erheben, wenn der Sohn später dem Convent gegenüber hervorhebt, der Vater habe dieses Geld ausdrücklich zu des Sohnes Bestem und für diesen allein ins Kloster gegeben. [5]) Hätte eine solche Absicht nicht vorgelegen, so wäre Heinrich vielleicht doch den Augustinern zur Himmelpforte übergeben, aber die Bettelmönche durften keinen Besitz für sich haben, was den Chorherren gestattet war. Ein gewisser Theil des Geldes war aber für das Seelgedächtnis des Vaters und für die Todtenfeier ausgesetzt, [6]) so daß nun der halberstädtische und der wernigerödische Zweig der Familie mit einem Seelgeräth in dem alten Augustinerkloster bedacht waren.

---

[1]) Harzzeitschr. 5 (1872) S. 35. — [2]) Schmidt, Urkundenb. des S. Bonifatiusstifts zu Halberstadt Nr. 357. — [3]) Nach den Urkunden des Klosters stand Propst Henning schon am 24. Febr. 1490 und bis Dec. 1509 an der Spitze des Kl., der Prior Barthol. bekleidete diese Würde am 13. Decbr. 1501 und noch am 13. Decbr. 1509. (Schmidt'sche Urkunden-Abschriften). — [4]) Catal. min. p. 49 — [5]) H. W. am 21. Febr. 1526 an Propst u. Convent zu S. Joh. — [6]) partem (pecunie) in memoriam perpetuam vigiliarum et festivitatis vertissem (Erklärung des Propstes zu S. Johannes) Vgl. H. W. 21. Febr. 1526 an das Kloster.

Mit dem Eintritt ins Kloster beginnen neben den sonstigen auch W.'s eigene Nachrichten. Wir ersehen daraus, daß er mit ganzer Hingabe und allem Ernst Mönch war. Als er später zu einer anderen Erkenntnis gekommen war, gedachte er freilich mit bitterer Reue seines Noviziatsjahrs, da er durch sein unmündiges Alter und Irrglauben verführt sich eine Platte scheren und das Mönchsgewand habe anlegen lassen, um dadurch frömmer und heiliger zu erscheinen. Der alte Meßdienst erschien ihm später um so schmerzlicher als gotteslästerliche Feier, je eifriger er sich demselben einst hingegeben hatte. Er getröstete sich aber der gnädigen Vergebung seines Gottes, der ihm die Augen darüber aufgethan. [1])

Ist schon daraus das Feuer zu verspüren, mit dem er dem alten Kirchen- und Mönchswesen zugethan war, so kann er auch später seine Klosterbrüder selbst zum Zeugnis auffordern, wie sehr er ihr und des Ordens treues Glied und Diener war: „Welche den Brüdern gemeinsame Arbeit giebt es," redet er sie an, „bei der Ihr mich als den letzten halten konntet? Umgekehrt saht Ihr mich oft als den ersten zur Stelle, wenn es galt, zu Chore zu gehen oder das Kapitel zu besuchen oder bei einer gemeinsamen Arbeit mit anzugreifen, Weinstöcke zu geizen, Most auszupressen, den Garten zu graben, Kohl, Bohnen, Erbsen zu pflanzen, Bier auf Fässer zu ziehen. Wann hat einer bemerkt, daß ich dabei fehlte? An all diese Arbeiten ging ich stets mit frohem Sinn; ja oft saht Ihr mich, wenn dergleichen zu besorgen war, dazu auffordern. So gänzlich bin ich nicht von der Beschäftigung mit den Fragen der Wissenschaft eingenommen, daß ich solche äußere Arbeiten nicht thun könnte, wenn nur die körperlichen Kräfte nicht fehlen, um mit andern gleichen Strang ziehen zu können." [2]) So ist es denn gewiß wohl begründet, wenn er

---

[1]) A. a. O.: hic annus (1525/26) ergo mei et noviciatus, quemadmodum nuper (1507/8) inpietatis fuit iste, quem puericia vel infidelitate seductus in canonicatu peregi. Neque enim fidelis esse potest christianus, qui adhoc rasit et sanctitatis larvam, vestem loquor monasticam, assumpsit, ut fidelior et sanctior per ipsam efficiatur. — [2]) Ebendaselbst.

sich später darauf beruft, er sei als Mönch dem Kloster von augenfälligem Nutzen gewesen.[1])

„Aber freilich," führt er nach Erwähnung seiner körperlichen Arbeiten mit Nachdruck fort, „wenn solche Arbeiten ruhten, was, frage ich Euch, that ich dann, wo war ich zu suchen und zu finden, als in meiner kleinen Zelle mit Lesen und Schreiben, stets aber mit Studien und Büchern beschäftigt." Bei solchem Thun und Treiben und bei seinem gegen jedermann freundlichen und dienstbereiten Wesen war er bei den Brüdern im Kloster wohl gelitten, ja sie hegten eine besondere Zuneigung zu ihm. In seiner aufrichtigen Bescheidenheit sucht er dies dadurch zu erklären, daß nichts Hohes, nichts von besonderem Wissen und Ehrenauszeichnung, noch weniger Reichthum und Glücksgüter bei ihm zu finden seien, die den Neid, die Quelle der Abneigung, dann des Vergessens erwecken könnten.[2])

Hinsichtlich seiner Tüchtigkeit, seiner besonderen Befähigung und Liebe zur Wissenschaft dachte man aber an maßgebender Stelle anders als er selbst, und weil man glaubte, daß er einst etwas Tüchtiges im Orden leisten könne, so wurde Bruder Heinrich von den Ordensobern (patres ornatissimi) vor andern ausersehen, die Hochschule zu besuchen und der Wissenschaft obzuliegen.[3]) Jedenfalls war dabei das damalige Haupt des Johannes-Klosters, der Propst Dietrich Töten betheiligt.[4]) So bezog er denn, etwa achtzehn Jahr alt, im Sommer 1511 die Universität Leipzig, an der damals Johann Sperber von Heiligenstadt Rector war. Er wird als der zehnte unter den sächsischen Ordensbrüdern aufgeführt, die damals ihren höheren Lehrgang auf dieser Universität begannen. Allein fünf davon gehörten dem großen ver-

---

[1]) Vgl. auch Cat. min. p. 49: quamplurimos labores sustinuit et officiis monasticis functus est maximo et omnibus conspicuo commodo coenobii. — [2]) Wittenberg, 18. Dez. 1525. H. W. an Propst und Convent zu S. Johannis. — [3]) Ebendaselbst. — [4]) In Urkunden vom 25. Novbr. (Kathar.) 1511 und vom J. 1513 wird D. T. als Propst genannt. Handschriftl. Urkundensammlung des S. Joh.-Klosters vom verstorb. G.-Dir. Schmidt.

brüderten Augustiner-Chorherren-Kloster Neuwerk zu Halle a. S. an.[1]) Welche besondere Studien der strebsame Klosterbruder hier trieb, wird uns nicht gesagt. Wenn er selbst bemerkt, er habe den freien Künsten obgelegen[2]), so kann dabei natürlich die Theologie nicht ausgeschlossen gedacht werden, aber die Art und Weise wie er dieser Studienzeit gedenkt, läßt durchaus nicht erkennen, daß er aus tieferem geistigen Bedürfnisse in die ernsten Fragen der Gottesgelahrtheit eingedrungen sei.

Nur soviel steht fest, daß Winckel, weil der Orden die für sein Studium bewilligten Mittel nicht umsonst gewährt haben wollte, das was er in Leipzig gelernt hatte, alsbald seinen Brüdern im Kloster beibringen mußte, was er denn auch gern und eifrig gethan hat.[3]) Wann er, nach Halberstadt zurückgekehrt, diese Lehrthätigkeit begann, vermögen wir nicht zu sagen; später als 1514 geschah dieses sicher nicht. Bei seiner Befähigung zum Lehren hat er gewiß dem Kloster erfolgreiche Dienste geleistet. Aber als von irgendwie größerer Bedeutung haben wir uns diese Stifts- oder Klosterschule jedenfalls nicht zu denken. Wir würden kaum von ihr hören, wenn nicht wenige Jahre nachher von einem Augustinerbruder in Wittenberg die gewaltigste geistige Bewegung der nachchristlichen Zeit ausgegangen und das Augustinerkloster an den Thoren Halberstadts alsbald in die Kreise der mächtigen Wellen hineingezogen wäre, die von dort ausgingen.

Daß das zu Wittenberg entfachte Feuer hier so bald zündete, erklärt sich einigermaßen aus der Ordensverwandtschaft

---

[1]) Leipziger Univers.-Matrikel von 1409—1600. Gütige Mittheilungen vom Herrn Organ. an der Lutherkirche in Leipzig, Bernh. Richter (17. Oct. 1895). Seitdem gedruckt von G. Erler im cod. dipl. Sax. Reg. II. XVI. S. 509. — [2]) ingenuis artibus vacavi: H. Winckel, Wittenb. 18. Dec. 1525 an Propst und Convent zu S. Joh. in Halb. — [3]) a. a. O. sagt Winckel selbst: que (Lipsie) didiceram per ocium multo negocio, sicut omnes vos scitis, docui. Und als er später eine andere Universität besucht hatte: deo volente . . . fratribus meis ut olim docens in monasterio nostro refundam. 18. Dec. 1525.

der Augustinerbettelmönche und -Chorherren, besonders aber auch daraus, daß es Persönlichkeiten im Kloster gab, die für die evangelische Wahrheit vor andern empfänglich waren. Dahin gehörte vor allen Dingen das Haupt des Klosters, der Propst Eberhard Widensee[1]). In Leipzig zum Doctor der Gottesgelahrtheit erhoben, gelangte er entweder noch 1517 oder bald nachher an die Spitze des Johannesklosters[2]). Nach einer gelegentlichen eigenen Äußerung müßte es sogar schon vier Jahre früher geschehen sein,[3]) aber verschiedene Urkunden nennen bis zu der bezeichneten Zeit andere Pröpste als Häupter des Stifts. Schon gegen den Anfang von Widensee's Zeit fanden die Schriften Luther's Eingang ins Kloster. Wenn uns berichtet wird, daß schon 1520 die zündende Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche zu S. Johannes Eingang gefunden habe, so ist das nicht unwahrscheinlich. Im Jahre vorher war hier dagegen das altkirchliche Wesen noch ungebrochen: Am 3. Februar (in die s. Blasii) 1519 erhalten der Propst Dr. Eberhard Wydense, der Prior Bartholomäus und der Senior Johann zu S. Johannis von dem Stiftsherrn Matthias Fenstermeker zu S. Bonifatii in Halberstadt 25 ½ Gulden. Für 8 ½ Gulden soll die Memorie von Fenstermacher's Eltern alljährlich begangen werden; von den übrigen 17 Gulden soll er auf Lebenszeit einen Gulden Zins auf Lichtmeß haben, nach seinem Tode von der einen Hälfte die Octave von Allerheiligen gefeiert werden, die andere zum Seelgeräth von Fenstermacher's Eltern kommen.[4])

---

[1]) Anfangs 1517 (Urk. v. 4. Febr. d. J.) kommt vorübergehend ein Propst (am S. Agathentage). Berthold vor (Schmidt'sche Urk.-Abschr.). Widensee oder hochd. Weidensee, wie es urkundlich schon 1519 heißt. Die archaistische Endung — see behauptete sich nicht. — [2]) Vom Jahre 1519 an tritt er urkundlich als Propst auf. — [3]) Halb. VII Non. Mai 1523 schreibt der Propst E. Widensee an den bischöfl. Halb. Offizial Heinrich Horn, er möge veranlassen, daß er kränklichkeitshalber von seinem Amt und Würde enthoben werde und sagt dabei: Ego enim (quantum mihi cor conscium est) in hoc officio iam decem fere annis diligenter et fideliter versatus sum. Stift und Fth. Halb. II. 838. — [4]) Urk. des S. Joh.-Klosters Johannis in Schmidt's Abschr. Ursch. Magd. Stift S. Bonif. 435.

Kaum hatten die Gedanken der Kirchenerneuerung, die von Wittenberg hergekommen waren, im Halberstädter Augustinerkloster gezündet, als dieses selbst ein warmer Herd der geistigen Bewegung wurde, der auf zwiefache Weise seine Wirksamkeit übte: durch die Schule unter den Klosterleuten und deren Zöglinge und durch die Predigt auf die Volksgemeinde. Über die erstere sagt der im Jahre 1500 geborene, seit früher Jugend im Kloster lebende Johannes Winnigstedt: „Zu dieses Bischofs Zeit“ — des Cardinals Albrecht — „ward 1522 im Kloster S. Johannis eine herrliche Schule wiederaufgerichtet, die Knaben darinnen in den freien Künsten, auch in der griechischen und hebraeischen Sprache zu informieren, und war daselbst der Anfänger und Lector primarius Antonius Felix Gallus, Magister Parisiensis, propter Evangelium e Gallia profligatus; der las prima rudimenta utriusque linguae, dazu auch etliche Epistolas Pauli, der Propst aber, D. Eberhard Widensee, so die Schule im Kloster anfing und unterhielt, las den Psalter Hebraice bis in den 15. Psalm vor die Gelehrten, denn es kamen dazu aus allen Collegien und Klöstern Studiosi, desgleichen sandten die Reichen aus den Städten Braunschweig, Magdeburg, Goslar ihre Kinder mit den Paedagogis zum Studio auch dahin, die wurden allda beides zur Zucht und Lehre angehalten.“ [1])

Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wird nicht bloß durch die genaue Sachkenntnis des Berichterstatters, sondern auch durch die Zeitumstände, die Beschäftigung mit dem Griechischen und Hebräischen auch durch Winckel's an das Kloster gerichtete Briefe bestätigt.

Beachtenswerth ist Winnigstedt's Angabe, daß Widensee diese Schule angefangen und wieder eine herrliche Schule im Kloster errichtet habe. Er scheint also gewußt, mindestens bestimmt vorausgesetzt zu haben, daß es einst schon eine tüchtige Schule im Kloster gab, daß Widensee aber eine solche nicht vorfand. Die Widensee'sche Schule hatte den Charakter einer kleinen Akademie, womit der Unterricht, den Winckel

---

[1]) Winnigst. Chron. v. Halb. bei Abel, Chroniken S. 373.

vorher im Kloster ertheilte, nicht in Vergleich trat; vielmehr betrachtete sich dieser in des Propstes neuerrichteter Akademie als Schüler, und war der eifrigsten und tüchtigsten einer. Als er einige Jahre später aus seinem Kloster verdrängt auswärts Gelegenheit zu weiteren Studien fand, gedachte er der damals bereits unterdrückten Schule und ihrer wissenschaftlichen Hülfsmittel. Er bittet seine alten Brüder, sie möchten ihm Schriften des Erasmus, besonders die Anmerkungen und Umschreibungen (paraphrases) zum Neuen Testament, die hebraica, die ihnen jetzt im Kloster nicht mehr nütze seien, so die rudimenta Capnionis, die hebräische Bibel und die grammatica des Capito senden.[1]) So waren es also die ersten derartigen Hülfsmittel, wie sie erst jüngst die tüchtigsten unter den Humanisten ans Licht gegeben hatten, welche man in Widensee's Schule fand. Seit Winckel, als getreuer Schüler, daraus geschöpft hatte, behielt er ein eifriges Verlangen darnach, als der Brunnen zu Halberstadt verschüttet war. Was hierbei so heißen Durst in ihm weckte, erklärt er klar und deutlich, es war das Verlangen nach dem Worte Gottes, „dem Brunnquell, der ins ewige Leben strömt![2]) In dieser Wissenschaft, der hebräischen und griechischen Sprachkunde, ist der Kern der heiligen Schrift verborgen, und wer ihn dort nicht sucht, der wird vergeblich in trüben Lachen darnach jagen.“[3])

Es ist im höchsten Grade bezeichnend für das geistige Streben der damaligen Zeit, daß die Schule im Johanneskloster einen so schnellen und außerordentlichen Aufschwung nahm. Aber dieselbe diente nicht der Gelehrsamkeit an sich, ohne besonderen Zweck; wie sie vielmehr aus einem kräftigen religiösen Streben hervorgegangen war, so wurde sie auch der Sammelpunkt von Männern, die als treue Anhänger der Reformation deren Lehre durch die Predigt auszubreiten und der erkannten Wahrheit Bahn zu machen strebten. Dabei

---

[1]) Wittenb. 18. Dec. 1525. H. W. an Propst und Convent zu S. Joh. — [2]) fons saliens in vitam aeternam. Ders. 21/2 1526 an dieselben. — [3] In hiis quippe, hebreis scilicet et grecis, nucleus sacre scripture latet, et nisi hinc petatur, vane in lacunis aliis venatur. Wittenb. 18/12 1525.

war es nun von besonderer Wichtigkeit, daß das Johannes-kloster und sein Propst stiftungsgemäß auf die Besetzung von Pfarrstellen einen so großen Einfluß hatten. Allermeist und zunächst kam hierbei die Stadtkirche S. Martini zu Halberstadt in Betracht. Schon im Jahre 1521 waren es die Kapläne Johann Wissel, ein Braunschweiger, und Heinrich Gefferdes, ein Helmstädter von Geburt, die, vom Propst dazu bestellt, zu S. Martini das reformatorische Bekenntnis verkündigten.[1]) Da dies geschehen konnte, so ist anzunehmen, daß damals mindestens die Mehrheit des Convents aufseiten der Reformation stand. Winnigstedt berichtet denn auch, daß zu jener Zeit zwar die canonischen Horen im Chore gesungen, die Privat- oder Winkelmessen aber abgeschafft wurden. Die Meßfeier fand ohne den Meßcanon statt, d. h. die eigentliche römische Messe wurde nicht mehr gehalten. Auch bei der Aufnahme ins Kloster trat eine große Änderung ein: kein Bruder wurde hinfort zu ewigem Gehorsam für sein Leben aufgenommen, sondern es wurde ihm gestattet, so lange im Kloster zu bleiben, so lange er nach der Regel Augustin's darin leben wolle.[2])

Um zu verstehen, wie sich eine solche Umwandlung des römischen Wesens einer alten Klosterstiftung in der Bischofsstadt zunächst ohne spürbare Hinderung vollziehen konnte, müssen wir einen Blick auf die dortigen Zustände werfen. Daß es am Schluß des Mittelalters mit dem sittlichen Wandel der Geistlichkeit ziemlich allgemein böse bestellt war, wird nicht bestritten, aber Halberstadt scheint den schlimmen Vorzug beanspruchen zu dürfen, daß es hierin andern Städten und Stiftern zuvorthat. „Es ist an allen Enden ruchbar“, sagt der Zeitgenosse Winnigstedt, „daß keine Stadt im ganzen Sachsen-lande wäre, da mehr Unzucht, Hurerey und andere Laster und Schande im Schwange gingen, als zu Halberstadt.“ Er leitet das sammt dem damaligen Rathe daher, daß die Geistlichkeit das weltliche Gericht an sich zöge und durch bösen Wandel und schlechte Handhabung des Gerichts die Sittlichkeit der

[1]) Winnigstedt a. a. O. 373; Hamelmann opera p. 867. — [2]) Winnigstedt a. a. O. 373.

Bürger untergrübe. Als der Rath hierin Wandel zu schaffen suchte und sich bei den geistlichen Oberen beschwerte, wurde darin ein verwegener Eingriff in ihre Gerechtsame angesehen. [1]) Eine eingehende Prüfung ist uns nicht verstattet, da uns Zeugnisse von altkirchlicher Seite fehlen, aber die Art und Weise, wie der Titularbischof Heinrich von Akko, ohne daß wir von irgend einer Rüge und Ahndung hörten, den Theologen D. Valentin Mustaeus durch einen Eseltreiber, der selbst über seine Mithülfe bittere Reue empfand, in einem Keller entmannen, und seine geistlichen Bücher in eine Cloake werfen ließ, läßt uns in einen Abgrund von Gemeinheit blicken, vor dem man billig Schauder empfindet. [2]) Und wie der Rath, an dessen Spitze damals tüchtige Männer gestanden haben müssen, von einer kirchlichen Reformation eine Hülfe gegen die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und des sittlichen Bewußtseins erwartete, so konnte bei den besser Gesinnten der verschiedenen kirchlichen Kreise kaum ein Eifer zur Aufrechthaltung des alten Kirchenwesens erwartet werden. [3]) Und wie zur Reformationszeit die besser geschulten Laien zahlreicher als bis dahin hervorzutreten begannen, so war es in Halberstadt besonders Heinrich Schreiber, von Geburt Winckel's Landsmann, der, obwohl nicht zünftiger Litterat, doch, wie Winnigstedt sagt, „fast gelehrt“ war und nachdem er Luther's Schriften gelesen hatte, entschieden und wirksam für die Reformation eintrat. Er that dies als hervorragendes Mitglied des Raths, in welchem er verschiedene angesehene Stellungen seit 1510 einnahm, 1521 und 1522 als zweiter Bürgermeister (ridehere). [4])

Durch solche moralische Schwäche der Clerisei einerseits und die der Reformation zugeneigte Stimmung der Bürgerschaft

---

[1]) Winnigstedt a. a. O. S. 380. Rath und Innungsmeister wiesen auf das Ungereimte hin, daß diejenigen in Ehesachen Urtheile fällten, die selbst den Ehestand verachteten und aller Untugenden voll seien. Sie sollen sich selbst reformieren, das schändliche Hurenvolk und gemeine Hurenhäuser auf ihren Freiheiten abschaffen. — [2]) Winnigstedt S. 375; Hamelmann S. 880. — [3]) Vergl. Langenbeck, Reformation in der Stadt Halberstadt S. 13 f. — [4]) Nebe, Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt S. 4 Anm. 2.

andererseits konnte es geschehen, daß, während kein Bischof zur Stelle war, auch manche Stücke des hergebrachten Gottesdienstes: die Messe im römischen Sinne, die Winkelmessen, die Gelübde, die Ehelosigkeit der Priester theilweise abgethan wurden und ein Wissel und Gefferdes und der Propst Widensee zeitweise im reformatorischen Sinne das Wort verkündigten. Natürlich war für alle die, welche der Reformation zuwider und durch dieselbe auch in ihrer äußeren Stellung gefährdet waren, die evangelische Predigt höchst widerwärtig; und als man sich auf altkirchlicher Seite wieder zu fühlen begann, suchte man auch alsbald die Reformation im S. Johanneskloster zu unterdrücken. Zunächst galt es, das Haupt des Stiftes, den Propst D. Widensee, zu stürzen. Besonders war es der Titularbischof Matthias von Gad, der den Propst und die zu ihm stehenden Glieder des Convents beim Bischof Cardinal Albrecht verklagte und so Zwiespalt zwischen den Brüdern säte.[1]) Offenbar auf die Angeberei der der Reformation abgeneigten Brüder hin wurde seitens der geistlichen Gerichtsbarkeit gegen den Propst eingeschritten. Am 17. April 1523 mußte dieser im Kloster einen widerwärtigen Auftritt erleben: Bürgermeister, Richter und gemeine Bürger drangen um Mitternacht ein, zerschlugen Thüren und Fenster und richteten großen Unfug und Schaden an, während Propst und Brüder zur Mette sangen. Offenbar galt es, den als evangelisch oder ketzerisch verrufenen Convent zu überraschen und zu controlieren, um darüber an die geistlichen Oberen zu berichten. Widensee schreibt darüber an den Cardinal: sei das auf seinen Befehl geschehen, so füge er sich ganz in seinen Willen; er hoffe aber, Bürgermeister und Meier würden auch berichten, was sie gefunden und wie sie berichtet seien. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Bürger, die sich zu dem angedeuteten Zweck verwenden ließen, nicht zu den Anhängern der Reformation gehörten. Schreiber saß damals nicht mehr im Rathe.

Für Widensee war es sehr nachtheilig, daß der am 7. April d. J. an ihn gerichtete Brief eines Lucas Jacobi

[1]) Halberstadt, den 17. April 1523 Dr. Widensee an Card Albrecht.

aufgefangen oder daß wenigstens sein Inhalt den Gegnern mitgetheilt war. Dieser, ein Chorherr in dem Augustiner-kloster Neuwerk zu Halle und entschiedener Gegner Luthers, war von Widensee ganz für diesen und für die Reformation gewonnen worden; [1]) aber er war bei seiner Leidenschaftlichkeit kein würdiger Jünger derselben. Bei der Propstwahl zu Neuwerk hatte er die meisten Stimmen erhalten, aber obwohl den Brüdern die freie Wahl ihres Oberhaupts zustand, wollte Cardinal Albrecht, der mit der Gründung eines neuen Dom-stifts in Halle umging, auf das die Rechte der alten Stiftung theilweise übergehen sollten, diese Wahl nicht bestätigen. Jacobi mochte ihm als sehr unliebsame Persönlichkeit erscheinen, und so ließ er ihn weder zur Propstwürde noch zur Pfarrei von S. Marien gelangen. Da seines Bleibens in Halle nicht war, so floh Jacobi nach der Wetterau, wo er zu Braunfels eine Zeitlang Berather des Grafen zu Solms und Erzieher gräflicher Kinder war. Von hier wollte er nun nach Halle zurück und die von ihm beanspruchten Stellungen entweder in Gutem oder gewaltsam durch einen Handstreich einnehmen. Das theilte er seinem Gönner Widensee mit, und ob sich gleich keine Spur davon findet, daß dieser ein solches Beginnen gebilligt hätte, so mußte es doch sehr gegen denselben ein-nehmen, daß er mit einer solchen Persönlichkeit im Brief-wechsel stand. [2])

Wir erwähnen hier nur kurz, daß die evangelischen Prediger Wissel und Gefferdes auf eine Klage der refor-mationsfeindlichen Brüder vom Domkapitel ausgewiesen wurden und wie ersterer als Prediger zu Goslar, letzterer, dem zuerst der Halberstädter Rath die Pfarrerstelle in Groß-

[1]) ex osore, ymmo et persecutore evangelice veritatis factus sum (gratia dei) amator et acerrimus defensor sane doctrine. Non enim ignorat tua paternitas, me sepiuscule doctorem Martinum et eius opera, eciam non lecta, frivole hereseos damnasse, donec paterne a te correptus ea legere cepissem, ubi mox in alterum mutatus virum nil non sacrum, nil non evangelicum in eis reperire quivi. — [2]) Das Schreiben Jacobi's befindet sich bei den bischöflichen Acten, Stift und Fürstenth. Halb. II 838 im Kgl. Staatsarch. zu Magd.

Quenstedt übertragen hatte, zunächst darnach ebenfalls in Goslar eine Anstellung fand.[1]) Nun stand Widensee allein als öffentlicher Vertreter des reformatorischen Bekenntnisses da, das er zu S. Martini verkündigte.[2]) Aber die durch die kirchlichen Machthaber unterstützten altkirchlichen Conventsglieder gefährdeten auch seine Stellung; und da er, gewiß nicht zuletzt durch die Aufregungen, welche der Kampf mit seinen Widersachern mit sich brachte, körperlich sehr leidend war, so suchte er durch Enthebung von seiner Würde als Propst der seiner wartenden Gefahr zu entgehen. Am 1. Mai 1523 schreibt er dem Official Heinrich Horn, er habe am 15. März den Cardinal durch den Propst von Neuwerk[3]) bitten lassen, ihn wegen Leibesschwachheit von seiner Amtsthätigkeit als Propst zu entbinden, der Cardinal aber habe ihn durch den Propst ersuchen lassen, noch ein wenig auszuharren, bis er nach Ostern in eigener Person zur Klostervisitation erscheine. Da nun aber der Cardinal nicht gekommen sei und seine Schwachheit zunehme, so bittet er den Offizial, es bei dem Erzbischof zu vermitteln, daß dieser ihn von seinem Amt enthebe und daß derselbe genauen Bericht über das Kloster erhalte. Er sei auch nach seinem Rücktritt zur Rechenschaft bereit. Endlich entschuldigt er sich bei Horn, daß er nicht persönlich vor ihm erscheine, sein Zustand erlaube längeres Gehen nicht.[4])

Aber Widensee's Bemühen war ein vergebliches: statt der amtlichen Bürde seiner Prälatur entledigt zu werden, sah er sich bald bei dem Cardinal in Halle verklagt. Er wurde hier zwar freigesprochen, wie es heißt, weil der Bürgermeister Schreiber, gegen den auch bald die Verfolgung begann, als Hauptanstifter des Abfalls von dem alten Kirchenwesen angesehen wurde.[5]) Nun aber erhob sich gegen Widensee eine neue Anklage, daß er den Mag. Nikolaus Demuth, Propst

[1]) Winnigstedt S. 375 f.; Hamelmann S. 568. — [2]) Hamelmann S. 881. — [3]) Es war Nikol. Demuth, der gleichzeitig mit Winckel seit Sommer 1511 in Leipzig studierte. — [4]) Schreiben v. VII Non. Maij Halberst. 1523. St. u. F. Halb. II, 838. — [5]) Hamelmann a. a. O. S. 879.

zu Neuwerk, Lucas, Propst zu Gottesgnaden[1]) und Heinrich, Propst zu S. Moritz, zum reformatorischen Bekenntnis verführt und ketzerische Meinungen ins Volk getragen habe. So erging ein strenger Befehl, Widensee gefesselt nach Halle zu führen und eine Weisung an den Convent des Johannesklosters, einen neuen Propst zu wählen. Da Widensee sich in dem Sinne seiner römischen Widersacher als Verführer wußte und deshalb seines Urtheils sicher war, so entfloh er unterwegs nach Magdeburg zum Augustinerconvent, wo eben die Reformation zum Siege gelangte. Von dort aus ersuchte er den Convent zu Halberstadt, ihm seine Bücher zu senden und wies denselben an, keinen neuen Propst zu erwählen, da er sich selbst noch als solchen betrachte.[2]) Wirklich wollte der Convent eine solche Neuwahl nicht vornehmen, woraus man auf die damals noch vorherrschende reformatorische Stimmung in demselben schließen kann, wenn daneben auch noch in Betracht kommt, daß die Chorherren sich ihre Wahlfreiheit nicht wollten verkümmern lassen. Da indessen die ernstliche Weisung kam, keinen zum Haupt des Klosters zu erwählen, der Luther's Schriften gelesen habe, so kamen nur die reformationsgegnerischen Conventsmitglieder in Betracht, die überhaupt ohne eigentliches religiös-geistiges Leben und Streben waren. Daher wurde denn ein Mann erwählt, der weder für noch gegen die Reformation und mehr in der Landwirthschaft als in der Gottesgelahrtheit bewandert war, der Pfarrer von Rienhagen.[3]) Ebenso mißlich und wohl noch schlimmer war es mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu S. Martini bestellt. Der von den Päpstlichen bestellte Priester Hermann Keye machte es so ungeschickt, daß er sich gedrungen fühlte, mit seinem Kaplan aus der Kirche zu laufen.[4]) Inzwischen verbreiteten sich die reformatorischen Gedanken und wurden

---

[1]) Zu Gottesgnaden erscheint 1512, 1520 ein Ludolf, 1529 Gottfried als Propst. Gütige Mittheil. von H. Prof. Dr. Hertel, Magdeb. 21. Dec. 1895. Da man nun doch an den oben erwähnten Lucas Jacobi denken möchte, so fragt es sich, ob dieser vorübergehend die dortige Propstwürde bekleidet hat. — [2]) Hamelmann a. a. O. S. 881 f. — [3]) Winnigstedt a. a. O. S. 375. — [4]) a. a. O. S.

besonders durch die damals entstandenen kirchlichen Glaubens- und Bekenntnislieder ins Volk getragen. Vonseiten des geistlichen Regiments in Halle wurde es für nützlich angesehen, daß, wo die „teutzschen Gesänge und Psalmen zu Ärgerung und Weiterung gereichen würden, dieselben abgestellt werden und verbleiben möchten.“ Dasselbe wird der Predigten halber zu thun für gut angesehen.[1])

3. Winckel als Stadtprediger zu Halberstadt und sein Studium in Wittenberg.

Wir haben zur Zeit dieser großen Bewegung in Halberstadt und im Johanneskloster insbesondere von Winckel nichts gehört, obwohl er sie aufs tiefste mit durchlebte und ein ungemein thätiges Mitglied des Convents war. Aber sein ganzes wirkungsvolles Leben hindurch war er kein Mann, der mit äußerer That eingreifend sich hervordrängte, sondern des ihm angetragenen Amtes eifrig und hingebend aber still wartete. Wir erwähnten von ihm zuletzt, wie er, von der Universität Leipzig zurückgekehrt, die Brüder seines Klosters in dem unterrichtete, was er draußen gelernt hatte. Ein Beweis dafür, daß man ihn im Kloster schätzte und liebte, ist es, daß die Brüder ihm die Würde des Priors antrugen und ihn dazu wählten, obwohl er ausdrücklich sagt, daß dies nicht nach seinem Wunsch und Willen geschah.[2]) Wann diese Wahl erfolgte, vermögen wir nicht genau zu sagen. Jedenfalls geschah es bei ziemlich jungen Jahren, da er in den ersten Dreißigern stand, als er dieser Würde verlustig ging.

Aber eine wichtigere Aufgabe wartete seiner, zu der er sich ebenfalls durchaus nicht herandrängte, in die er vielmehr

[1]) Halle, 1. Dec. 1524, Rathschlag der Clerisei zu Halberst., Stift und Fürst. Halb. II. 838. — [1]) Quis, rogo, me a prioratu, quem volens amisi, utpote quem nolens gessi, amovit? 21. Febr. 1526. H. Winckel an Propst und Convent zu S. Joh. Wenn Bahrdt, Gesch. der Reform. der St. Hannover S. 80 gegen Langenbeck S. 19 Anm. 2 hervorhebt, daß kein Grund vorliege, Winckels Wahl (zum Prior) als Folge des Bauernaufruhrs aufzufassen, so versteht sich das allerdings von selbst.

durch Personen und Umstände hineinversetzt wurde. Während nämlich in den Jahren 1523 und 1524 die Gegner die reformatorische Bewegung zu dämpfen suchten, wuchs im Volke das Verlangen nach evangelischer Predigt, und schmerzlich sah der Rath seine Rechte bei Bestellung des Stadtpfarrers gekränkt. Trotzdem war zunächst keine Aussicht auf die Gewährung eines tüchtigen sich zur Reformation bekennenden Predigers vorhanden. Als nun aber im Verlauf des Jahres 1524 und im Frühjahr des nächsten die unruhigen Bewegungen der Bauern auch mehrfach in bürgerlichen Kreisen einen Wiederhall fanden, da bekamen es die päpstlich Gesinnten mit der Angst vor dem „schwarzen Haufen", und nicht nur der milde und edle Offizial Horn sondern auch jener Weihbischof Heinrich von Akko, der zu jener Zeit, wo er es ohne Gefahr glaubte thun zu dürfen, in brutaler Weise den D. Mustaeus geschändet hatte, hielt es für gerathen, sich aus der Stadt hinwegzubegeben.[1]) Unter solchen Umständen fand es keinen Widerspruch, als der Rath, der an einen vom Johanneskloster zu präsentierenden Bruder gebunden war, dazu den zum Predigtamt geschickten Prior Winckel erkor. Die kirchliche Behörde konnte unter den obwaltenden Umständen um so weniger Anstoß an einer solchen Wahl nehmen, als der Gewählte als durchaus friedsamer Mann bekannt und gerühmt war.[2]) So wurde Winckel denn ordnungsmäßig ordiniert und bestätigt.[3]) Gewiß hätten die damals furchtsamen Gegner lieber einen entschiedenen Gegner der Reformation in diese Stelle gesetzt; wenn sie aber nachher mit Vorliebe sagen, Winckel sei zur Zeit des Aufruhrs bestellt,[4]) so hatte doch

---

[1]) Winnigst. a. a. O. 391; Hamelmann S. 883. — [2]) 18. Mai 1526 der Rath zu Halberst. an den Cardinal Albrecht St. u. F. Halb. II, 838. — [3]) Winckel am 21. Febr. an das Johanneskloster: sanctam meam sciens vocacionem legitimamque electionem (scil. in pleban. s. Martini Halb.) Vgl. Hamelmann S. 883: ordinatur Henr. Winckel, Wernigerod. prior in monast. Joannitico. — [4]) 22. Mai 1526 Domcap. zu Halberst. an die geistl. Räthe Card. Albrechts: Hinricus Winckel, der etwan S. Joh. Closters Canonick und in vergangen jar des uffrurs aldo gewest. II, 838.

Winckel und seine Wahl an und für sich mit dem Aufruhr nichts zu thun, es sei denn, daß man die treue Predigt des Evangeliums als Aufruhr bezeichnen und betrachten wollte. Wir werden noch hören, wie die Halberstädter später es laut behaupten, wie Winckel das gerade Gegentheil von Aufruhr predigte.[1])

Aber so friedsam er war und wirkte, so treu er seine Gemeinde weidete und ihr den Frieden verkündigte, so treu und fest stand W. doch bei seiner als Wahrheit erkannten evangelischen Überzeugung und der biblischen Predigt. Und da er nun die römische Messe, das blutige Meßopfer, den Mittelpunkt des römischen Gottesdienstes, als der Schrift durchaus zuwiderlaufend erkannte, da diese vielmehr den Genuß des Leibes und Blutes Christi, dessen Versöhnungstod dabei verkündigt werden soll, lehrt und einsetzt, so konnte er nicht anders, als das schriftgemäße Sacrament des Abendmahls von ganzem Herzen anzunehmen, gegen Messe und Meßcanon aber als seelengefährlichen Mißbrauch und Greuel ein entschiedenes Zeugnis abzulegen.

Es ist klar, daß die päpstliche Kirche sich selbst aufgeben und lediglich auf die Heilige Schrift hätte gründen müssen, wenn sie einen solchen Glaubensstandpunkt zugelassen hätte. Der Halberstädter Bischof, Cardinal Albrecht, war in nicht geringer Verlegenheit: An geeigneten Persönlichkeiten, die das predigen sollten, was von bischöflicher Seite gefordert wurde, war gänzlicher Mangel. Und von seinem reformatorischen Bekenntnis abgesehen war an Winckel's Person nichts auszusetzen, sein gesegneter, dem Frieden und Gehorsam dienender Einfluß unverkennbar. So ließ denn der Cardinal ihm durch seine Räthe sagen, er werde ihn im Übrigen gewähren lassen, wenn er nur an den Festtagen die Messe läse. Als Winckel sich dessen weigerte, ermäßigte der Kirchenfürst seine Forderung und wollte zufrieden sein, wenn er nur einmal im Jahre Messe halten wolle. Aber der milde, friedliebende und gehorsame Mann war in eigentlichen Glaubensfragen fest und unerschütterlich:

[1]) Vergl. vor. Seite Anm. 2.

Mannhaft erklärte er den Räthen, es sei ihm das nicht möglich, könne er Gewissenshalber eine Messe lesen, so könne er auch hundert und tausend lesen.[1]) Er war weit entfernt davon, dies in unbescheidener Form zu thun, vielmehr richtete er an den Fürsten ein Schreiben, worin er in eingehender gebührender Weise ausführte, weshalb er in dieser sacramentalen Frage nicht wider die heilige Schrift und sein Gewissen handeln könne.[2])

Bei einem so entschiedenen Widerspruch gegen das Centrum des römischen Gottesdienstes konnte Winckel natürlich nicht in einem kirchlichen Lehr- und Predigtamte bleiben, so lange die nicht reformirte Kirche Macht hatte, ihn daraus zu entfernen. Zwar ist man bei seinem Nachfolger Winnigstedt im Unterhandeln noch weiter gegangen und hat dem evangelisch gerichteten Manne das Amt lassen wollen, wenn er sich der sacramentalen Handlungen nur überhaupt enthielte. Aber es geschah theils aus Noth, theils war der letztere nie mit solcher Festigkeit unentwegt gegen die römische Messe aufgetreten, wie sein Vorgänger.

Was man nun aber mit Winckel, dem man seine persönliche Anerkennung und Achtung nicht wohl versagen konnte, anfangen solle, war doch nicht so einfach zu entscheiden. Wohl hat der ihm feindliche Propst Lange ihn mit einem boshaften Lächeln daran erinnert, daß ihm Ersäufen oder wenigstens der Kerker drohe; und daß er in Leibesgefahr stehe, wußte Winckel wohl.[3]) Da man sich aber an dem allgemein geliebten und verehrten Seelsorger doch nicht so leicht vergreifen konnte, auch seine reiche Gelehrsamkeit kannte und sein gehorsames friedliches Wesen, so hätte man ihn wohl am einfachsten, wie in ähnlichem Falle seinen Nachfolger, ins Kloster zurückschicken können. Aber der neue Propst und die Brüder mochten den früher

---

[1]) Winnigstedt S. 391 f.; Hamelmann S. 883. — [2]) Wittenberg 18. Dec. 1519 Winckel an sein Kloster: Neque enim adhuc quicquam responsi recepi, cum ei [Reverendissimo principi] instructionem meam, cur celebrare noluerim, transmiserim. — [3]) a. a. O.: de corpore periclitabar, dum apud vos agebam; an te capit oblivio frater [preposite], quid michi imminere putabas u. s. f.

allgemein gelittenen und geachteten Bruder als Anhänger der Reformation nicht unter sich leiden, obwohl sie am liebsten die Schuld auf andere geschoben hätten und ihm zu verstehen gaben, er gefalle den Mächtigen, den kirchlichen Oberen und Räthen nicht.[1]) Dann suchten sie ihn auch wieder zu verdächtigen indem sie sagten, er habe nur einen Anlaß gesucht, aus dem Kloster fortzukommen, um binnen Jahresfrist ein Weib zu nehmen. Habe er doch als Klosterbruder dem Cölibat gegenüber dem ehelichen Stande das Wort geredet.[2])

Solche Heuchelei mußte ihn um so mehr empören, als er aus zuverlässiger Quelle die Gesinnung des Convents und des Propstes kannte, der in der Versammlung der Klosterbrüderschaft erklärt hatte: „Will er denn nicht Messe halten, so will ich ihn auch nicht im Kloster wissen.“[3]) Widerwärtig war auch die Doppelzüngigkeit der Brüder, die, während sie den Hinausgedrängten aufrichtig in seiner Noth zu bedauern schienen, ihm nicht das geringste von dem urkundlich für ihn persönlich ins Kloster gegebenen Gelde zukommen ließen. Mit treffender Ironie ruft er ihnen zu: „Wenn ihr mit meinem Elend Mitleid habt, so schickt mir doch, damit ihr euch nicht zu Tode grämt, etwas von den erbetenen Büchern oder Geldern.“ Aber statt ihm etwas zu geben, meinten sie aus dem Weggange der Brüder erwachse ihnen ein großer Vortheil, da sie deren Gebühr unter sich vertheilten.[4])

Wir werden gegenüber solchem Gebahren von Propst und Convent zu der Frage gedrängt, ob das die Gemeinschaft des Johannesklosters war, von der die Kirchenerneuerung in Stadt und Stift Halberstadt ihren Ausgang nahm. Und war sie es, die von den traurigen Zuständen der Geistlichkeit beim Beginn der Reformation eine Ausnahme machte?

---

[1]) Der Ausdruck, den sie ihm gegenüber brauchten, war: satrapis non placuisti, 21. Febr. 1526 Winckel an das Kloster. — [2]) W. 18. Dec. 1525 an das Kloster. — [3]) Ders. an dasselbe. 21. Febr. 1526. — [4]) a. a. O.: Interea ridetis vos, multum hinc commodi vobis futurum somniantes, inter vosmet ipsos absencium partes dispercientes.

Beide Fragen sind entschieden zu verneinen. Was das Kloster seit 1520 etliche Jahre gewesen war, war es fünf bis sechs Jahre später garnicht mehr. Die von Widensee eingerichtete Schule, verschiedene tüchtige Brüder, wie Winckel, Winnigstedt und einzelne andere, die Prediger Wissel und Gefferdes gereichten der Stiftung zur Zierde, strebsame und wahrheitssuchende Männer und Jünglinge sammelten sich hier und wurden von Widensee aufgenommen.[1]) Als aber die Schule unterdrückt und die evangelischen Wahrheitszeugen einer nach dem andern ausgewiesen waren, da war es auch mit der kurzen Blüthe vorbei. Anfangs 1526 muß Winckel es seinen früheren Klosterbrüdern bezeugen: „Wer aus dem Quell des Wortes Gottes getrunken, der wird bei euch nicht bleiben, sondern insgeheim oder aus eigener Entschließung fliehen, wie viele es vor mir gethan und nach mir thun werden, oder sie werden gezwungen und ausgestoßen das Kloster verlassen.“ [2]) Wie gründlich ging doch dieses Wort in Erfüllung! Propst Lange hatte noch einmal über das andere über Personenmangel im Kloster zu klagen, und es war daher ein gar billiges Opfer, wenn er freiwillig auf das Recht, die Martinipfarre zu bestellen verzichtete. Fehlte es doch ganz besonders an Personen, die imstande waren, das Predigtamt zu versehen. [3])

Und wie sah es mit dem geistigen Leben im Kloster aus? Nachdem die Bekenner der Reformation ausgestoßen waren, erlosch dasselbe, wie ein Licht, dem es an Öl gebricht. Von wissenschaftlichen Studien war bereits 1525 kaum noch etwas zu spüren. Gegen Ende d. J. bittet Winckel die Brüder, ihm etliche von den Büchern zu leihen, die bei ihnen wenig oder gar keine Bedeutung mehr haben, ein griechisches

---

[1]) Winnigstedt, S. 384. — [2]) Winckel 21. Febr. 1526 an das Joh.-Kloster. — [3]) 27. April 1540. Lange an die Räthe Card. Albrecht's: „dieweil mangel ahn personen im cloister, dat derweghen ick die parre und dat predigampt nicht bestellen kunte, where ich fredlich, dath sie (der Rath) sulvest nha einem geschickten parnern und predigher trachten u. s. f. Ders. Halb. 25. Mai 1540 und 7. Aug. d. J. das Joh.-Kloster an den Cardinal, II, 838.

neues Testament, Schriften über griechische und hebräische Grammatik. „Bei euch“, schreibt er ihnen, „liegen gute Bücher im Staube.“[1]) Daß es in sittlicher Beziehung ebenfalls schlimm stand, das deutet Winckel ebenfalls klar genug an. Bis gegen Ende 1525 lebte zu S. Johannes noch ein frommer, von Winckel besonders geliebter Bruder Andreas Thanemann. Diesem machten die übrigen Chorherren mit Schelten, Vorwürfen und Verurtheilen das Leben so schwer, daß nur seine Leibesschwachheit ihn dazu nöthigen konnte, an diesem Orte der Qual auszuharren. Als W. die Nachricht von seinem Absterben erhält, preist er ihn wegen dieser Erlösung glücklich, „denn er hat mit euch nicht anders gewohnt, als Loth bei den Sodomitern“.[2]) Hier ist allerdings nicht an das zu denken, was wir unter Sodomiterei im engeren Sinne verstehen. Daß es aber auch mit den sexuellen Sünden übel stand, deutet er den Chorherren klar genug an, wenn er ihnen sehr ernst zu Gemüthe führt, daß zwar keusche Ehegatten die göttlichen Verheißungen erlangen werden, daß aber der unreinen hurerischen Mönche und ehebrecherischen Priester die ewigen Strafen warten.[3])

Man könnte wohl denken, daß bei solchen Zuständen im Kloster und bei so unzuverlässigen und feindseligen Gesinnungen der Brüder für Winckel die Trennung von ihnen und von Halberstadt nicht schwer werden konnte. Und doch wich er nur der Nothwendigkeit. „Ihr geht darauf aus, den Bruder von euch auszuschließen,“ sagt er.[4]) Es wird sogar erzählt, sie hätten ihn in ganz buchstäblichem Sinne ausgeschlossen: Als er ihnen einmal seine reformatorischen Überzeugungen eröffnet hatte, verschlossen sie dem von einem Gange Zurückgekehrten die Thüre des Klosters. Und als er sich durch Freunde erkundigte, weshalb sie ihn nicht eingelassen hätten, soll er zur Antwort erhalten haben, weil er sich als Lutheraner zu erkennen gegeben habe.[5])

---

[1]) Winckel, 18. Dec. 1525. — [2]) Winckel, 21. Febr. 1526 a. a. O. — [3]) Ebendaselbst. — [4]) Fratrem a vobis excludere nitimini a. a. O. — [5]) Catal. Ministror.

Ob sich dies genau so zugetragen habe, mag dahingestellt bleiben. Einigermaßen zweifelhaft muß es deshalb erscheinen, weil Winckel, der doch in seinen Briefen so umständlich auf das Verhalten der Brüder gegen ihn eingeht, auf einen so bestimmten Vorgang nicht anspielt. Aber in einem gewissen Sinne ist es wahr, insofern nämlich von Winckel selbst bezeugt wird, daß er, als ihm wegen seines entschieden evangelischen Bekenntnisses die Pfarre und das Pfarramt genommen wurde, und er nun heftiges Verlangen trug, bat und darnach trachtete, wie in ähnlicher Lage später sein Mitbruder Winnigstedt ins Kloster zurückkehren und dort seine Stelle wieder einnehmen zu dürfen, ihm das abgeschlagen wurde.[1]) Wenn er aber zurückkehren wollte, so mußte er als Stadtpfarrer seinen gewöhnlichen Aufenthalt anderswo gehabt haben. Nur wenn wir dies annehmen wird, uns eine Stelle in seinem Briefe an Johann Winnigstedt verständlich, worin er diesen fragt: „Wie gehts wohl in meinem Hause? Grüße persönlich — in ihrer Gegenwart — Margareta und die Familie und den Joachim, wenn sie da sind, und alle Nachbaren, die nach mir fragen.“ Seinem Bruder Winnigstedt wurde später eine „ehrliche oder anständige“ Wohnung auf S. Martins Kirchhof angeboten, Winckel war vielleicht bloß eingemiethet.[2])

So unzweifelhaft nun ist, daß für ihn in Halberstadt seines Bleibens nicht war, so wenig läßt sich genau sagen, wer ihn zunächst hinaustrieb. Daß das Kloster S. Johannis ihn los sein wollte, wußte er wohl, aber auch, daß der Propst gern nicht als der eigentliche Veranlasser seiner Austreibung erscheinen und vielmehr die bischöflichen Räthe dafür angesehen

---

[1]) 18. Dec. 1525. W. an das Kloster: Testimonium mihi perhibebit dominus et pater meus prepositus, quomodo rogaverim, desiderarim atque optarim, ut in meum locum mihi redire liceret, ubi non permittebatur, ut meam vocacionem exequerer divinum predicando in eccl. s. Martini verbum. — [2]) Vgl. 18. Dec. 1525 W. an Winnigst. und Winnigst. Chron. S. 397. An das Haus seiner Familienangehörigen ist nicht zu denken, da diese, wie wir wissen, in Osterwiek wohnten.

wissen wollte. Wirklich erklären diese später, daß namens des Cardinals befohlen sei, daß er sich aus dessen Stifte wenden solle.[1]) Nun hätten Propst und Kloster ihn auch einfach ausstoßen können; wenn der Propst das aber nicht that, so geschah dies nicht bloß und nicht zunächst, um die damit verknüpfte Gehässigkeit zu vermeiden, sondern aus einem sehr materiellen Grunde. Wurde nämlich Winckel förmlich ausgeschlossen, so konnte man sich der Verpflichtung nicht entziehen, ihm sein eingezahltes Erbe ganz oder doch zum großen Theile zurückzuzahlen. Denn er hatte nicht nur hierfür die väterliche Übereignungsurkunde, sondern auch treue Freunde für sich, die ihm zu seinem Rechte zu verhelfen bereit waren. Da fand der Propst einen schlauen Ausweg, bei dem er das Geld zu behalten gedachte. Bruder Heinrich, der allerdings seines religiösen Bekenntnisses wegen seiner Priorenwürde verlustig ging,[2]) blieb Augustinerchorherr und Glied des Klosters, aber es wurde ihm ein dimissorium, ein Apostel- oder Urlaubsbrief auf ein Jahr ertheilt.[3]) Während man ihn aber nach Recht und Billigkeit, wie sonst im Kloster, auch draußen hätte unterhalten müssen, that man das nicht, sondern gab ihm nur ein Zehrgeld von weniger als einem Gulden mit auf den Weg und meinte, er könne wie der Apostel Paulus sich draußen seinen Unterhalt durch Handarbeit verdienen. Man hoffte auch wohl, ihn durch die Noth mürbe zu machen und zur Verleugnung seines Glaubens und zum römischen Meßdienst zu bringen. Und als er in einem seiner Briefe von seiner Absicht ins Kloster zurückzukehren geschrieben hatte, triumphierten die Conventualen, sie hätten ihn mürbe gemacht und er fange an einzusehen, wie gut es

---

[1]) Halb. Freyt. nach Exaudi — 18. Mai — 1526. Botho Gr. zu Stolb. u. Wern. und die erzbischöfl. Räthe an Card. Albrecht. II. 838. — [2]) 21. Febr. 1526 W. an Propst und Convent zu S. Joh. Quis . . me a prioratu . . . amovit, an non verbum dei? — [3]) W. 21. Febr. 1526: Ut autem ad vestrum cetum revertar non est quod speretis interea dum meum durat dimissorium; et ubi annus iste primus exspiraverit, rogabo michi prorogari terminum.

im Kloster sei.[1]) Dagegen erklärte er fest: ich werde wiederkehren, aber nicht meinen Glauben wieder wandeln oder verleugnen.[2])

Die Lage, in der sich der Beurlaubte, thatsächlich aber Ausgestoßene befand, als er Stadt und Stift Halberstadt verlassen mußte, war eine äußerlich recht schwierige. Bis dahin hatten die Brüder, wie groß auch die Kluft sein mochte, die das verschiedene Bekenntnis zwischen ihnen schuf, ihm doch ihre persönliche Hochachtung nicht versagen können;[3]) auch er seinerseits hatte die Hoffnung nicht aufgegeben, sie wenigstens theilweise zu sich herüberzuziehen. Und seitdem er als Pfarrer und Seelsorger in einem weiteren Kreise wirkte, waren ihm mit seinem Amte auch die von ihm bediente Gemeinde, die ihm helfenden Personen und gute Nachbarn lieb und werth geworden. Alledem mußte er nun den Rücken kehren. Und da ihm sein einziges Erbe vom Kloster versagt wurde, so befand er sich in einer wirklichen Nothlage und hatte zuweilen kaum das trockene Brot zu seiner Ernährung.[4]) Wie bescheiden dabei seine Ansprüche waren, ersehen wir daraus, daß er die gesammte Forderung, die er an den Convent behufs nothdürftigster Unterhaltung stellt, auf etwa über dreißig Gulden ermäßigt.[5]) Freilich, was die Ungerechtigkeit und Härte der Mönche versagte, gewährte ihm die Dankbarkeit des Halberstädter Raths und die Mildherzigkeit treuer Freunde.[6]) Und wir bemerkten bereits, wie wenigstens in späterer Zeit

[1]) Ebendas.: Nec tamen me simplici regressu dignamini; additis namque: „que facienda sunt feceris“. Er verstand wohl, daß sie damit den Meßdienst meinten. Die Chorherren meinten schon, er sei mürbe gemacht: quasi iam me cepti peniteret, iamiam egere, iam quam bonum sit monasterium agnoscere etc. a. a. O. — [2]) Revertar sed non convertar ad missam. — [3]) Nonne vos estis, qui probitati mee testimonium ferre coacti estis vel inviti. — [4]) Et quid gaudii tibi exuli est (sagen die Chorherren) dicitis, qui forte vel siccum panem vix habes? Si ita cogitatis, non procul a scopo aberratis. W. 18. Dec. 1525 an das Kloster. — [5]) W. a. a. O.: vos, qui modico aere, XXX forte florenorum, hec (die nöthigen Umänderungen seines Mönchshabits in weltliche Kleidung) prohibere poteritis. — [6]) Winnigstedt, S. 392. Hamelmann S. 883.

auch die brüderliche Liebe der Familie Winckel dem um sein Erbe Betrogenen noch einen Theil des Familienerbes zukommen ließ.

Doch wie hart auch die Verstoßung aus dem Kreise seiner geistlichen Brüder und von seiner gesegneten Wirkungsstätte sein mochte, sie sollte ihm schließlich zur Lust und zum Segen werden. Ging doch nunmehr ein längst in seinem Innern heiß gehegtes Verlangen in Erfüllung, da er Gelegenheit fand, seine evangelische Erkenntnis tiefer zu begründen und sich so zu einem ausgezeichneten Werkzeuge zur Ausbreitung und Befestigung der Reformation in Niederdeutschland auszubilden. Denn wohin der auf freie Füße Gestellte ziehen würde, konnte kein Zweifel sein. Es war Wittenberg, der Herd und die Wiegenstätte der Kirchenerneuerung in Deutschland. Wenn nun aber in einer zuverlässigen Quelle über sein Leben gesagt wird, er habe sich von Halberstadt zu Melanchthon begeben [1]) und dessen Liebe und Werthschätzung Winckel's habe in einem an ihn gerichteten Briefe ihren Ausdruck gefunden,[2]) so ist das an und für sich nicht zu bezweifeln. Hatte doch Winckel Eigenschaften genug, die ihn jenem milden gelehrten Theologen werth machen mußten; bot doch auch das längere Wittenberger Studium des gereiften Mannes dem praeceptor Germaniae Gelegenheit genug, ihn genauer kennen und schätzen zu lernen.[3]) Gleichwohl ist es Winckel selbst, der es bezeugt, daß kein anderer, oder keiner so sehr als Luther es war, der ihn nach Wittenberg zog und dem er auch das höchste dem Menschen mögliche Zutrauen und Verehrung widmete. „Wenn du", redet er den Propst zu S. Johannes an, „nach einer Muthmaßung suchst, weshalb ich mich von euch wegbegeben habe,

---

[1]) exclusus a coenobio . . . Wittebergam abiit ad Philippum Melanchthonem (durch seine Eigenschaften) in primis Philippo Melanchthoni . . se reddidit charissimum Catal. min. p. 49 u. 50. Es wäre ja möglich, daß Mel. ihn bei sich aufnahm. — [2]) Vgl. Neukirchs (Neofanius') Verse:

Quem quanti magnus sibi fecerit ipse Melanchthon,
Testatur docta littera scripta manu.

— [2]) Bahrdt, Gesch. der Reformation der Stadt Hannover S. 80 stellt die schwer zu beantwortende Frage auf, ob Winckel wirklich zu Melanchthon's näheren Freunden gehörte.

so nimm diese an: um den Martin Luther zu sehen und zu hören. Wenn Du sagtest Bruder Heinrich sei deshalb fortgegangen, so wäre das allerdings so unrecht nicht, denn allerdings suchte ich darnach schon lange eine Gelegenheit zu erjagen."[1]) Luther's frühzeitig gelesene Schriften hatten sein Herz alsbald der evangelischen Wahrheit geöffnet;[2]) Luther's Feuergeist athmet aus Winckel's Briefen, sonderlich in seinem kräftigen Zeugnis wider das Meßopfer.

So wußte er denn, als er im Herbst des Jahres 1525 unter dem Rektorat des Hermann Tulichius bei der berühmten Elbuniversität Hörer wurde,[3]) sehr genau, was er wollte und suchte. Wie er selbst sagt, suchte er dort die ihm bereits durch den Ruf oder durch ihre Schriften bekannt gewordenen gelehrtesten und vorzüglichsten Lehrer auf, um durch sie in die heiligen Wissenschaften, vor allen Dingen in das tiefere Verständnis der heiligen Schriften eingeführt zu werden. Er redet nun nicht mehr von schönen Künsten, wie zur Zeit des Leipziger Studiums. Wir bemerkten schon gelegentlich, wie er sich zur Förderung seiner exegetischen Schriftstudien außer einem griechischen Neuen Testament sprachliche Hülfsmittel für das Griechische und Hebräische aus dem Halberstädter Johanneskloster, obwohl vergeblich, erbat. Namentlich wollte er sich auch in der Homiletik und der Führung des evangelischen Pfarramts gründlich ausbilden, wollte, wie er sagt, die Art und Weise lernen, wie man den christlichen Brüdern, der Herde Christi, ihre geistliche Kost und Weide darreiche, nämlich das Wort Gottes.[4]) Und gottlob, fügt er hinzu, dieses Hoffen und Verlangen ist nicht getäuscht worden und ich werde diese Kunst in Zukunft besser als bisher üben können.

---

[1]) ad hoc enim iamdiu occasionem venabar. W. 18. Dec. 1525. — [2]) Cat. min. p. 49. — [3]) Förstem. alb. Viteberg. zum Wintersemester 1525. Im nächsten Sommerhalbjahr war Jonas Rektor. Von vornherein fand Winckel verschiedene Braunschweiger Commilitonen, z. B. M. Rembertus Segemegher, Melchior Bossen. Francisc. Lindeman, Joh. Habberdis. — [4]) modum distribuendi christianis pabulum suum, quod dei verbum est. 21. Febr. 1526.

Als daher die Chorherren zu S. Johannes, die wohl wußten, wie knapp es ihm im Leiblichen erging, ihm aber weder die erbetenen Bücher noch die erforderliche Geldunterstützung sandten, ironisch fragten, wie ihm denn sein neues „Noviziat“ oder Probejahr als Lutheraner gefalle, antwortete er voll Freudigkeit: „Glaubt mir, daß mir dieses Probejahr meines neuen geistlichen Lebens (conversionis) aufs allerbeste gefällt. Und ich bitte zu Gott, daß er mir, wie bisher, fürder gnädig sei und nicht zulasse, daß ich um meiner leiblichen Noth willen in das Sodom, das ich verlassen habe, und zu den Fleischtöpfen des finstern Ägypten zurückkehre.“ Das neue Probejahr sei ihm um so theurer, mit je größerer Reue er an sein erstes Novizenjahr als Mönch zurückgedenke.[1])

Da nun mittlerweile die ihres Pfarrers beraubte Martinigemeinde nicht ganz ohne Prediger und Seelsorger bleiben konnte, so wurde ein um sieben Jahre jüngerer Ordensbruder aus dem S. Johanneskloster, der wohl als der einzige hierfür Befähigte erschien, nämlich der im Jahre 1500 geborene Johann Winnigstedt, zum Pfarrvicar bestellt.[2]) Dieser war von dem Geiste und den Lehren der Reformation nicht unberührt geblieben und stand zu dem älteren Bruder in treuem freundschaftlichen Verhältnis. Da er aber in der evangelischen Lehre noch nicht so befestigt war, auch bei seiner Jugend aus Furcht vor der Absetzung oder Maßregelung mit möglichster Vorsicht die hergebrachten Ceremonien beibehielt, so redete ihm Winckel von Wittenberg aus in brüderlicher Weise aber ernst zu, treu bei der evangelischen Wahrheit zu bleiben. Im Allgemeinen konnte er sich mit dem Inhalt seiner Predigt und mit seiner Amtsführung zufrieden erklären und die Hoffnung aussprechen, daß er, auf dem beschrittenen Wege fortfahrend ganz das thun werde, was er (Winckel) wünsche. Mit dem Muthe eines evangelischen Mannes solle er die Feindschaft der geschorenen Dunkelmänner nicht scheuen, aber

---

[1]) W. 21. Febr. 1526. — [2]) J. Winn. pastor vicarius schreibt daher Winckel am 18./12. 1525.

er möge nicht durch zu große Heftigkeit den heiligen Geist betrüben, nicht bei der Strafe des Irrthums sich mehr von der Lust am Schelten als von dem liebenden Verlangen nach der erhofften Belehrung bestimmen, nicht indem er die Wölfe vom Kohl wegtreibe die Schafe Christi hungrig und ohne Weide lassen. Die Irrthümer seien stets nur in der Weise auszurotten, daß die, welche zum Glauben an das Evangelium gelangt seien, dadurch gebessert würden. Es sind daher nicht nur die Übertreter zu strafen, sondern auch die Kleinmüthigen mit süßem Troste zu stärken. Gegen den Trug der papistischen Ceremonien sei allzeit mit lauter Stimme Zeugnis abzulegen und auf die Nichtigkeit derselben hinzuweisen, damit die dabei Betheiligten sich zuletzt des Heuchelwerks schämen und das ganze Schaugepränge aus Gottes Heiligthum hinwegthun. Hätte es Gott also gefallen, so wäre dieses ganze Werk bereits von ihm ausgerichtet worden. Sobald er aber zurückgerufen wird, will er handeln, ohne die im Kreuzgange ihre Umgänge haltenden Gefäßträger zu fürchten. Und obwohl sie jüngst die Zähne wider ihn fletschten, so sollen sie doch vor Zorn und Wuth bersten. Die Messe halte du solchergestalt, daß du der Messe Frucht nicht verlierest und zeige den Andern, welche Gefahren, welche Gotteslästerungen darin stecken, auf daß du nicht zugleich dich und Andere ins Verderben stürzest.[1])

So scharf die Ausdrücke erscheinen, die hier gegen die papistischen Ceremonien und ihre Vertreter, die er als Tempelschänder ansieht, gebraucht werden, so maßvoll und wahrhaft evangelisch sind doch die Rathschläge, die Winckel dem Bruder für seine Thätigkeit als christlicher Prediger und Seelsorger ertheilt, zumal wenn wir bedenken, daß er damals ein Verfolgter war und mitten im scharfen Kampfe um die erkannte Wahrheit stand. Auf Winnigstedt blieben auch solche Mahnungen nicht ohne Erfolg, wenn er auch erst nach und nach schärfer gegen den römischen Irrthum vorging und erst

[1]) Wittenb. die Lune p. Lucie: 1525 S. Anlage. Über den Sinn von: ita missas age u. s. f., siehe die Ausführung in den Anlagen.

später wagte, auch öffentlich die Messe nur in Winckel's und im evangelisch biblischen Sinne als Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszutheilen. Dieser Fortschritt zum rein evangelischen Bekenntnis war für ihn mit äußeren Widerwärtigkeiten und Gefahren verknüpft. Er wurde wiederholt von verschiedenen kirchlichen Instanzen ins Verhör genommen. Nach halbjähriger Wirksamkeit aber ließ das Domcapitel ihm durch den Propst sagen, er habe sein Lutherthum abzuschwören und nach römischer Weise Priester zu sein, andernfalls werde man ihn ersäufen — womit ja auch Winckel bedroht worden war. Das wirkte soviel, daß Winnigstedt ins Kloster zurückkehrte, wo ihn der Propst sehr übel hielt. Abermals war man nun der S. Martinspfarre wegen in Verlegenheit, denn einen geeigneten Vertreter des römischen Bekenntnisses wußte man nicht aufzutreiben. Der nun bestellte Bruder Henning Bosse war der evangelischen Lehre nicht zuwider, konnte aber als Prokurator des Klosters der Predigt nicht warten. Da nun ein Versuch, den der Propst selbst mit Predigen machte, nicht gelang, so dachte man doch wieder an Winnigstedt. Als das den Altkirchlichen aber doch zu gefährlich erschien und nun namens des Cardinals ein Mann ihres Bekenntnisses bestellt wurde, machte dieser es so roh, daß der Rath offene Klage erhob und man ihn wieder fallen lassen mußte,[1]) denn des Administrators Befehlshaber Hauptmann Hans v. Werthern, der Offizial Heinrich Horn und der Propst zu S. Johannes erklärten: bleibe jener Pfarrer länger, so sei Uneinigkeit und Aufruhr zu befahren. Um dem zuvorzukommen, habe man einen Bruder vom Pauler- (Dominikaner-)Orden zum Pfarrer und Seelsorger vorgeschlagen. Der Propst trug das dem Cardinal persönlich vor, mußte freilich hinzufügen, daß auch dieser Mönch von dem Provinzial des Ordens als der lutherischen Lehre verdächtig ausgerufen werde.

So war man denn auf seiten des altkirchlichen Regiments in großer Verlegenheit. An irgendwie gediegenen und geeigneten Gegnern der Reformation war völliger Mangel, auch wehrte

---

1) Winnigstedt S. 392 f.

sich die Gemeinde, und der Rath, dem das Patronatsrecht über die Stadtkirche zustand, und der den von ihm unterhaltenen Winckel noch als seinen Pfarrer ansah, gegen einen solchen. Mittlerweile gewann die Reformation an Ausbreitung und auch die S. Johannesgemeinde verlangte nach einem eigenen Seelsorger. Da gestand denn der Cardinal im Jahre 1526 [1]) dem Rathe zu, daß er einen Prediger wählen dürfe, der nicht aufrührerisch wäre, sondern das Wort Gottes einfältig und rein vortrüge, wie es Ihre Kaiserliche Majestät vergönnt hätte. War damit auch nicht die Wahl eines die bloße biblische Wahrheit im Sinne der Reformation Predigenden gemeint, so hoffte der Rath doch, jetzt an die Wiederbestellung Winckels denken zu können. Denn nur auf ihn war ihr Verlangen gerichtet. So sandte man denn eine Abschrift des erzbischöflichen Schreibens an ihn nach Wittenberg und forderte ihn auf, sich von dort nach Leipzig zu begeben, um hier zu hören, was ihre Bürgermeister Eberhard Holthusen und Dietrich Hildensem in dieser Sache mit ihm zu reden hätten.[2]) Leipzig war damals nicht bloß Meßstadt, sondern auch, ähnlich wie im Westen Frankfurt am Main, ein Ort, wohin die Vertreter von Fürsten, Städten und sonstigen Ständen und Familien zu Verhandlungen zusammenkamen, die sich schriftlich nicht so gut erledigen ließen. Natürlich folgte Winckel dieser Aufforderung [3]) und war sehr geneigt, sein Amt zu S. Martin wieder anzunehmen. Jedenfalls geschah es auf den Wunsch und im Einverständnis mit dem Rath, wenn er von Leipzig aus wieder nach Halberstadt kam, wo wir ihn in der ersten Hälfte des Mai anwesend finden.[4])

In dem heißen Verlangen, endlich an das Ziel seiner und der evangelischen Gemeine Wünsche zu gelangen, versäumte der Rath nicht, in einem unmittelbar an den Cardinal

---

[1]) 23. März 1526. Acta Stift und Fürstenth. Halb. II, 838. — [2]) Catal. min. p. 49 f. — [3]) Am 18. Mai 1526 schreibt der Rath an den Cardinal, Winckel „sei ein Zeitlang“ zu Leipzig gewesen. Es muß im Frühjahr d. J. gewesen sein. II. 838. — [4]) Domcap. zu Halb. an die geistl. Räthe Card. Albrechts zu Halb. Halb. 13. Mai. II. 838.

gerichteten dringlichen Schreiben diesem Winckel auf das angelegentlichste zu empfehlen. In wahrhaft rührender Weise geben sie Zeugnis von diesem Manne, der von allen geliebt sei und ihr aller Vertrauen besitze. Besonders weisen sie den Kirchenfürsten darauf hin, daß er ein wahrer Hort des Friedens sei. Er habe bereits vormals bei ihnen christlich, lieblich und herzlich gepredigt, das Volk in der Zeit des Aufruhrs aus einem sanftmüthigen Geist und Herzen, treulicher Liebe und Wohlmeinung zu Nutz ihrer Seele zur Liebe Gottes und des Nächsten, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, zu Frieden und Einigkeit geführt und unterwiesen. Sie erbieten sich gegen den Fürsten, allesamt mit Leib und Gut dafür einzustehen, daß Winckel nichts predigen und vornehmen werde, was zu Aufruhr, Widerwillen, Schmähung und Verdruß gereichen könne.

Aber so wenig diesem hohen Lobe des Lieblings der evangelischen Halberstädter widersprochen werden konnte oder widersprochen wurde, so bekannt auch sein „christliches ehrbares Leben und Wandel" war, Cardinal Albrecht, der nicht lange vorher, wie Winckel selbst seinen Klosterbrüdern gegenüber hervorgehoben hat, den reformatorischen Gedanken nicht abgeneigt war, hatte sich mittlerweile mit den Altkirchlichen verbunden und die Pflicht übernommen, die Reformation zu unterdrücken. Nun war aber Winckel nicht nur der gepriesene tüchtige Prediger, Friedensverkündiger und Mann von untadelhaftem Wandel, er war zugleich ein unwandelbar fester und treuer Vertreter des lediglich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments sich gründenden reformatorischen Bekenntnisses. Da nun der Rath wohl wissen mußte, daß der Kirchenfürst einen solchen Mann, und mochte er sonst so tüchtig und friedsam sein wie nur möglich, einen solchen entschiedenen Lutheraner jetzt so wenig, und noch weniger zulassen mochte, wie früher, so gab er außer dem sonstigen Lobe einen Bescheid, der den Cardinal auch hinsichtlich des Bekenntnisses beruhigen sollte. Winckel hieß es darin, sei nunmehr mit Wissen seines kirchlichen Obersten eine Zeitlang in dem von Herzog Georg von Sachsen bei dem römischen

Bekenntnis gehaltenen Leipzig gewesen. Dort habe er sich mit Verständigen besprochen und sei dahin unterwiesen, daß er sich nicht mehr beschwere, die Messe zu halten.[1])

Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit der Rath jenen Aufenthalt in Leipzig in gutem Glauben mit einer Belehrung über die Messe in Zusammenhang brachte oder inwieweit er sich klar darüber war, welche Bewandtnis es mit der — deutschen — Messe hatte, die Winckel mit Luther zuließ und bekannte, weil sie nichts anderes als das evangelische Altarsacrament, die heilige Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt war; jedenfalls konnte nicht daran gedacht werden, daß Winckel, wenn er überhaupt Jünger des rein biblisch-reformatorischen Christenthums blieb, die Messe im mittelalterlichen Sinne, als Meßopfer, wieder angenommen hätte. Auch dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigrode und den übrigen kurfürstlichen Hofräthen hatte der Rath inbetreff seines veränderten Verhältnisses zur Messe gleiche Erklärungen über Winckel abgegeben und dabei gebeten, zu verstatten, daß, weil es ihnen bei der bevorstehenden Pfingstzeit an einem rechten Prediger fehle, Winckel wenigstens eine bis vier Predigten zur Probe halten dürfe. Auch war noch an demselben Tage der Ausschuß von allen acht Vierteln der Stadt vor den Räthen erschienen und hatte mit großer und heftiger Dringlichkeit dasselbe Anliegen vorgetragen. Auch sie hatten sich alle erboten mit Leib und Gut dafür einzustehen, daß Winckel nichts Ungebührliches predigen oder thun werde. Nur auf dringliches Zureden hatten die Räthe erreicht, daß man sich die Festzeit über mit dem unzulänglichen interimistischen Prediger, dem alten Prokurator Georg, der eine schwere Zunge hatte, sonst aber nicht übel gesinnt war, behalf.[2])

Alles Bitten und Drängen von Rath und Ausschuß blieb ohne Erfolg, weil man auf altkirchlicher Seite wohl wußte, daß der unerschütterlich feste Winckel in seinem Verhältnis zur Messe und zum römischen Kirchenwesen die Farbe

---

[1]) Freitags nach Exaudi; Anno etc. XXVI. II. 838. — [2]) An demselben Tage und Orte.

nicht gewechselt hatte. Schon am 13. Mai hatten Levin von Veltheim, Dompropst zu Hildesheim, Valentin v. Teteleben, beide Doctoren und Domherren zu Halberstadt, und Curt Hoffman, Lic., Stiftsherr zu U. L. Frauen, Kurfürstl. Secretarius, als bischöfliche Räthe an das Domcapitel berichtet: „Dieweil wir nun in Erfahrung und Wissenschaft haben, daß er (Winckel) der Lutherschen Secten anhängig, in vorgangen Ufruhr dem Predigtamt vorgewesen, auch dozumal Meß zu halten öffentlich, mündlich und schriftlich verredet, abgesagt, und wider solch Amt Wörter gehabt, wie man desselbigen schriftlichen Schein laut angeschlossener Copien vorzulegen, demnach ist es so eben ihn wieder aufzunehmen vor gut nicht angesehen, denn wiewohl er sich jetzt begeben soll haben, Meß zu halten; es ist aber zu besorgen, daß er mehr Gotteslästerung, denn Ehr und Dienst suchen und thun werde, wie seine Schriften vermelden und Zeugnis geben.“[1])

Zwar liegen keine Abschriften Winckel'scher Briefe bei, aber die Urschriften seiner im December 1525 und Februar 1526 an Propst und Convent zu S. Johannes gerichteten Briefe konnten ja dem Domkapitel nicht unbekannt sein. Und diese stellten wahrlich sein Verhältnis zum katholischen Meßopfer in ein keinen Zweifel lassendes Licht. Daß sie zu einem besonderen Zwecke verwerthet wurden, ist sehr deutlich daran zu erkennen, daß Winckel's entschiedene Erklärungen über die päpstliche Messe alle durch ein an den Rand gesetztes „missa“ hervorgehoben sind. So ersehen wir denn auch aus des Cardinals Schreiben an den Grafen Botho zu St. und die Halberstädtischen Räthe vom 29. Mai 1526, daß dieser trotz der eifrigsten Fürsprache und des Bittens und Drängens der Halberstädter keineswegs geneigt war, Winckel als Pfarrer zu S. Martini zuzulassen, „dann wir Besorg tragen, weil er hiervor das Amt der Meß niedergelegt und keine hat halten wollen, die heimlich Martinisch Gift möcht nachmals in ihm

---

[1]) Halberst. Sonnt. n. Ascension. Dom. 1526 II, 838.

nicht erloschen sein." Er giebt jedoch die Entscheidung dem Domcapitel anheim.[1])

Wie gern hätten die Halberstädtischen Räthe und der Cardinal den gelehrten und bedeutenden Prediger angestellt und noch höher befördert, wenn er hinsichtlich des Meßopfers und damit des römischen Kirchenwesens auch nur halbwegs umgekehrt wäre. Am 21. Februar 1526 erklärt Winckel dem Propst zu S. Johannes: vom Rath, vom Offizial Heinrich Horn und vielen andern gebeten, hätte er längst wieder in sein Amt eingesetzt werden können, wenn er nur hätte darauf Hoffnung machen wollen, daß er einst die (päpstliche) Messe lesen werde.[2]) Hätte ich Messe lesen wollen, ich wäre noch in der Stellung, in der ich mich befand, und vielleicht in einer noch höheren, hat er selbst gesagt,[3]) aber auch hinzugefügt: „Verflucht sei der Gewinn dieser Welt, der die Seele von der Gemeinschaft mit Christo trennt. Solchen hätte ich wohl erlangen können, wäre es mir möglich gewesen, zum Messelesen zurückzukehren." [4])

Merkwürdig ist es, daß er auch den bischöflichen Offizial unter denen nennt, die in ihn drangen, doch hinsichtlich des Messelesens etwas nachzugeben, nur um ihn zu halten. Dieser merkwürdige Mann, Heinrich Horn, war Winckel's Landsmann, als geborener Wenigeröder, und kannte und schätzte denselben offenbar. Winnigstedt, der doch entschiedener Bekenner der Reformation wurde, spricht sehr anerkennend von diesem bischöflichen Beamten, den er einen rechten Nikodemus nennt.[5]) Beide Landsleute waren aber ganz verschiedenen Sinnes.

---

[1]) Aschaffenburg, Dinstags nach Trinitat. Anno XXVI, II., 838. — [2]) 21. Febr. 1526: Si ad hoc, ut remissarem, apud principem (Card. Albrecht) pro me laborares, non est quod magnopere tibi gracias habeam, cum id per me iamdudum inpetrare eciam ab senatu civitatis, officiali aliisque quam pluribus rogatus potuissem, si vel spem quandoque me missaturum facere voluissem. II, 838. — [3]) Si missare voluissem, adhuc qui olim eram — et forte maior essem. 21. Febr. 1526. — [4]) Anathema sit lucrum mundi, quod animum a communione separat Christi. Tale et ego assequi potuissem, si ad missandum redire quivissem a. a. O. — [5]) Chron. Halb. bei Abel, Chroniken S. 395.

Horn, älter an Jahren, konnte, wenngleich durchaus kein grundsätzlicher Gegner der Reformation, nicht aus dem von jung auf gewohnten Anschauungskreise heraus; auch mochten ihn die Ämter fesseln, deren reichliche klug verzinste Einkünfte er zu wohlthätigen Stiftungen verwerthete. Aber weil Winckel, ganz anders geartet, die evangelische Wahrheit tief erkannt hatte und jede Concession in dieser Beziehung wegen eines Amts oder ansehnlicher Einkünfte mit heiliger Scheu von sich wies, so war auch dieser neue Versuch der Halberstädter, ihn von einem auf päpstlicher Seite stehenden kirchenfürstlichen Regiment als Prediger bestätigt zu sehen, aussichtslos.

Aber die Halberstädter ließen nicht von ihrem geliebten Prediger und gaben die Hoffnung nicht auf, ihn zu ihrer Gemeinde zurückkehren zu sehen. Daher scheuten sie auch seinetwegen kein Geldopfer und schickten ihm wieder im nächsten Jahre nach Wittenberg die nöthigen Mittel, um seine Studien fortsetzen und anständig leben zu können.[1]) Aber da Monde auf Monde vergingen, ohne daß sich hätte hoffen lassen, daß der Stadt die Bekenntnisfreiheit würde gewährt werden, Winckel's rüstige Kraft als Prediger und Seelsorger also brach lag, die doch in jener Zeit des allgemeinen Aufkeimens der Reformation so dringend begehrt wurde, da konnte, wie wir später sehen werden, der Rath nicht umhin, den von anderer Seite dringend erbetenen Mann einer Bruderstadt zu überlassen, weil im Verweigerungsfalle ohne eigenen Gewinn die allgemeine evangelische Sache wäre geschädigt worden. Aber die Stadt war nicht gemeint, ihren Winckel, den sie wegen der ihm gewährten Unterstützung, auch als ein Glied des in ihrer Stadt angesessenen Augustinerconvents ganz als den ihrigen betrachtete,[2]) ganz abzutreten; Winckel machte sich vielmehr wegen der empfangenen Wohlthaten und gewiß auch, weil er sich der nur aus Zwang verlassenen Halberstädter Gemeinde

---

[1]) Nec dubium est, quin ipsi ... promissa sint ab Halberstadiensibus subsidia studiorum et vitae liberaliter traducendae in academia. Ea enim ab ipsis ipsi praebita sunt et Wittebergam missa anno Christi 1527. Cat. min. p. 50. — [2]) Catal. min. p. 50.

innerlich zugethan und verpflichtet fühlte, anheischig, keine anderweitige feste Anstellung anzunehmen, sondern sobald die Halberstädter in der Lage seien, ihn bei sich zu sehen, diesem Rufe innerhalb eines Vierteljahres zu folgen.

In dieser Lage glaubte der Rath drei Jahre später zu sein, als zur Zeit des Augsburger Reichstags die Hoffnungen der Evangelischen auf den allgemeinen Sieg des Reformationswerks sich neu belebten. Auf den Ruf des Raths erschien er im September 1530 sofort in Halberstadt und schrieb den Göttingern, die ihn ebenfalls sehr dringend zu ihrem Superintendenten begehrten, am 23. d. Mts: dewyle der gantzen werlt bewust, wu dan op ytzigem richstage hern unde forsten versamlet einycheit ok so vele alße dat wertlyke regiment belanget to bestedigen, synt ore ersame wysheid (der Halberstädter Rath) yn guder vorhoepinge, dat gotlyke worth schulle wedderumme, wu ichtzwan geschein, by oene gepredyget togelaten werden; darumme gebeden, ek myner jungsten myt orer ersamen wysheid overeinkomynge yndechtig unde aldar by blyven, nomelich ek meck by den von Brunswig edder sust, wur sick dat mochte begeven, yn Deinste moge entholden, alßo dat ore ersame wysheid meyner moge wedder bekomen myt der bedyngynge, eft eck nycht so gantz hastigen unde yn der yle, doch myt der tyt eynes verndeljars wedder to one kome yn myn vorplichtede eschynge . . mek wedder begeven.“[1]) Er habe gegen Halberstadt, wohin er zuerst berufen worden, Verpflichtungen und sei daher willens, dessen Begehren zu erfüllen.[1])

Aber auch diese Hoffnung der evangelischen Halberstädter ging zu Scheiter und noch etwa ein Jahrzehnt verfloß, ehe dieselbe wieder durch günstige politische Veränderungen neu erwachte. Diese Wendung trat ein, als im Jahre 1539 fast gleichzeitig zwei der mächtigsten Widersacher der Reformation,

---

[1]) Winckel's Schreiben an den Rath zu Göttingen. Halberst., den 23. Sept. 1530. Urschr. Stadtarch. zu Gött. gedruckt (H. Phil. Guden), Zeit- u. Gesch. Beschreib. d. St. Gött. III, S. 365—367, Auszug Urkk. d. St. Gött. aus dem 16. Jahrh., Nr. 492, S. 231 f.

Herzog Georg von Sachsen und Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, durch den Tod abgerufen wurden und nun in den Ländern beider Fürsten die Kirchenerneuerung allgemeinen Eingang fand. Sofort dachte man auch wieder an den verehrten Seelsorger, und am 25. November wurde der rechtsgelehrte Bürgermeister Martin Plathner (Pletener), der Bruder des Reformators Tilemann, zu Winckel abgesandt, um wegen seiner Rückkehr nach Halberstadt mit ihm zu verhandeln. Da dieser aber damals schon bis ins zwölfte Jahr ein anderes wichtiges und arbeitsreiches Amt verwaltete, aus dem er nicht wohl dauernd ausscheiden durfte, so konnte der Rath nicht anders, als ihn jetzt von seiner Verpflichtung zu entbinden. Dagegen ersuchten sie ihn unterm 14. December freundlichst, ihnen womöglich einen tüchtigen anderen Prediger zu verschaffen.[1]) Gewiß hat Winckel sich dieserhalb Mühe gegeben, und der Gedanke liegt nicht zu fern, daß er die Aufmerksamkeit auf Autor Lampadius lenkte. Dieser war ein Braunschweiger, der noch im Jahre 1537 in seiner Vaterstadt gewesen war.[2]) Seit Ende 1537 war er in Winckel's Vaterstadt Wernigerode im geistlichen und Schuldienst. Allerdings konnte er erst gegen Ostern 1541 in Halberstadt anziehen.[3])

4. Winckel als Coadjutor zu Braunschweig.

Um seine Beziehungen zu Halberstadt bis ans Ende zu verfolgen, sind wir in Winckel's Lebenslaufe weit vorgerückt und kehren nun zurück zu seinem Studienaufenthalte in Wittenberg, den er zwar mit ebenso großem Nutzen als innerer Freude und Genuß recht lange ausdehnte, aber doch nur gezwungen, weil er ebenso wie seine Halberstädter Pfarrkinder nur auf den Augenblick wartete, an dem er zurückkehren und sein Pfarramt zu S. Martini wieder antreten könnte. Da dieses Harren vergeblich blieb, so währte seine zweite Universitätszeit wahrscheinlich länger als die erste, und er folgte noch, als im Jahre 1527 die Pest den akademischen

---

[1]) 1. Cat. min. p. 51. — [2]) Spitta, Vierteljahrsschr. f. Musikwiss. VI, S. 97. — [3]) A. a. O. S. 101.

Lehrkörper zum Auszug nach Schlieben und nach Jena nöthigte, diesem dahin nach und wir finden ihn am letzteren Orte im Frühjahr 1528, als ihm statt eines Rufes nach Halberstadt eine ehrenvolle Stellung in Braunschweig angetragen wurde, die ihm einen bedeutend weiteren Wirkungskreis eröffnete.[1])

Die Wurzeln der Reformation in dieser alten Hauptstadt Niedersachsens reichen nicht nur in eine frühe Zeit, sondern auch tief in das innere Geistesleben zurück. Als erster durchaus lauterer Bekenner der reformatorischen Lehre ist Gottschalk Kruse, Bruder des Benedictinerklosters S. Ägidien, zu betrachten, der, um 1499 geboren, eine ganz ähnliche innere Entwicklung, ganz gleiche Gewissenskämpfe beim Suchen nach dem rechten Heilswege durchzumachen hatte, wie Luther, den er, nachdem er 1516 und 1517 in Erfurt studiert hatte, im Jahre 1520 und bis Ende 1521 auf der Höhe des reformatorischen Lebens in Wittenberg kennen lernte. Nachdem er dann erst im Kloster, mit Begünstigung von Abt und Prior, dann auf Betreiben Heinrich's d. J. von Braunschweig vertrieben, in dem unter des evangelischen Herzogs Ernst, des Bekenners, Hoheit stehenden Volkmarode, endlich 1523 nochmals im Kloster gepredigt hatte, verfaßte er einen Aufsatz „worumme he geweken ut synem kloester", worin er über seinen inneren Entwickelungsgang in schlichtester Einfachheit und lauterer Wahrheit Auskunft und Rechenschaft giebt.[2])

Die von Kruse im engsten klösterlichen Kreise, dann auch öffentlich ausgestreute gute Saat ging trotz, vielleicht theilweise gerade wegen der rohen Hemmungen, die sie erfuhr, mehr und mehr auf. Es kamen aber auch anderweitige Anregungen durch die Einführung reformatorischer Schriften und durch

---

[1]) Daß W. als Prediger in Jena wirkte, wie Hänselmann S. XIII zu seiner Ausgabe von Bugenhagen's Braunschw. Kirchenordnung v. 1528, Braunschw. 1885, bemerkt, habe ich weder in Schriften noch durch Anfragen an Ort und Stelle ermitteln können. — [2]) Vergl. Hänselmann, D. G. Krause's Unterweisung, warum er aus dem Kloster gewichen. Wolfenb. 1887. Joh. Beste. Gesch. d. Braunschw. Landeskirche. Wolfenb. 1889. S. 1—12.

Söhne der Stadt, die draußen für die neuen Gedanken gewonnen waren, dazu. Auch fehlte es nicht an äußeren wie inneren gesellschaftlichen und kirchlichen Schäden bei der veräußerlichten durch das Vertretungs- oder Vikarienwesen verderbten Geistlichkeit, die der evangelischen Schriftwahrheit den Eingang bahnten. So wuchs unter dem damaligen Geschlecht das Verlangen nach einer richtigen Erkenntnis des Heilswegs.[1]) Und bald gab es auch unter der Geistlichkeit, zunächst unter der niederen, muthige Herolde des theilweise schon durch wittenbergische Postillen und Katechismuspredigten unter dem Volke verbreiteten Luther'schen Bekenntnisses, wie im Jahre 1525 Konrad Grotewal, Kaplan zu S. Martini, Johannes Wissel zu S. Katharinen, Johann Bessel zu S. Bernhard, Heinrich Lampe zu S. Michaelis, Konrad Dume zu S. Andreae, Johann Kaufmann zu S. Marien im großen Spital, die durch einfache Auslegung in die lautere Schriftwahrheit einführten. So waren denn Zeugen der erkannten Wahrheit vorhanden, und auch die von der altkirchlichen „Union" vorgenommenen Maßregelungen einzelner sowie die mit scholastischer Weisheit ausstaffierten Predigten des Franziskaners Dr. Runge und des Dominikaners Dr. Lüder vermochten die in biblischer Erkenntnis gegründeten Gemeinden nicht zur päpstlichen Kirche zurückzuführen. Zum Advent 1527 wurden bereits von beiden Predigern zu S. Magni Heinrich Lampe und Johann Oldendorp die päpstlichen Ceremonien abgeschafft, die Taufe in deutscher Sprache vollzogen, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt.

So gewann, während das alte Kirchenwesen gänzlich erschüttert war, das reformatorische Bekenntnis immer weitere

[1]) Wir können auf die merkwürdige älteste Geschichte der reform. Bewegung in Braunschweig hier nicht näher eingehen, verweisen aber, außer auf die verdienstlichen Werke von Rehtmeyer und Beste, auf die schöne Arbeit L. Hänselmann's: Die Anfänge des Lutherthums in der Stadt Braunschweig im Braunschw. Tageblatt 1886 zum 20., 21., 25., 27. Febr. und 3. März. Leider steht der Aufsatz an schwer zugänglicher Stelle und ist überdies nicht abgeschlossen. Dazu kommen Hänselmann's Einleitungen zu seinem Gottsch. Kruse und zu Bugenhagens Braunschw. Kirchenordnung.

Bahn; aber um es für die Dauer zu befestigen und in seiner Reinheit zu bewahren, bedurfte es doch dringend noch eines Weiteren. Zunächst war die Mehrheit der herrschenden Rathsfamilien noch der Änderung des Bestehenden entgegen, verschiedene Stifter waren fürstlichen Lehns, und der Landesherr, Herzog Heinrich der Jüngere, war entschiedener Gegner der Reformation. Aber weit größer als die äußere Gefahr war die innere. Je mehr die Annahme der Reformation von freier eigener Entschließung abhing und durch das Maß der Erkenntnis bedingt war, um so größer war auch die Gefahr eines Verlustes der für den Aufbau eines gesunden neuen Kirchenwesens durchaus nothwendigen Einheit in den religiös-kirchlichen Grundfragen. Allerdings suchten in ihren freien Zusammenkünften die evangelischen Prediger, deren Seele Heinrich Lampe zu S. Magni war, die brüderliche Einheit möglichst zu befördern, doch reichte dieses Mittel nicht aus. Als man anfangs 1528 übereingekommen war, in der Abschaffung der römischen Ceremonien die gleiche Weise zu beobachten, hielt Johannes Kaufmann in der Marienhospitalkirche Mariä Reinigung (2. Februar) doch an der alten Kerzenweihe fest und der Prediger zu S. Katharinen suchte den Brauch mit Scheingründen zu vertheidigen. Wenn dergleichen schon jetzt, zur Zeit der ersten Liebe, geschah, um wie viel mehr war zu befahren, daß bei einem Erkalten des jetzt lodernden Feuers zum großen Schaden des kirchlichen und Glaubenslebens die Eintracht in viel bedenklicherer Weise gestört werden würde. Und das angesichts der römischen Kirche, die als ein festgefügter Bau, ein mit der politisch-gesetzgeberischen Kunst der alten Roma geschaffener und ausgebildeter Rechtskörper der um ihren Bestand ringenden, einer organischen Gliederung noch fast ganz entbehrenden jungen Kirche gegenüberstand.

Zum Glück gab es Augen, die diese Gefahr klar erkannten und einsahen, daß es noth thue, um verhängnisvolle Irrungen und die Spaltung der neuen kirchlichen Gemeinschaft in Secten zu vermeiden, einen Mann von hervorragenden Gaben, Wissen und allgemeiner Achtung und Geltung von auswärts herbei-

zuziehen, damit dieser dann eine feste Ordnung der Kirche und kirchlichen Amtsverhältnisse herstelle.

Aber wie war das zu erreichen? Die Berufung eines solchen Mannes konnte nur von der gesammten Obrigkeit, der Rath an der Spitze, geschehen. Nun hatte zwar auch unter den Rathspersonen die evangelische Predigt Eingang gefunden, aber die Mehrheit war noch immer der neuen Lehre entgegen. Daß man sich auf dieser Seite schwerer der lutherischen Lehre zuneigte, hatte seinen natürlichen Grund darin, daß die bevorrechteten Rathsherren und Rathsfamilien von jeder neuen Einrichtung eine Schmälerung ihrer Gerechtigkeiten befürchteten. Mit der Berufung eines Organisators des gesammten Kirchenwesens waren aber nothwendig gewisse Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der städtischen Standes- und Berufskreise verbunden. Sollte also die von den Reformationsverwandten als dringend nöthig erkannte Berufung eines solchen Theologen durchgesetzt werden, so mußte man auf den Rath einen Druck seitens der Gesammtbürgerschaft ausüben. Während nun das Echteding bei Leib und Leben Zusammenkünfte der Bürger, sie geschähen heimlich oder offenkundig, ohne Ermächtigung des Raths verbot, fanden während der ersten Wochen des Jahres 1528 Zusammenkünfte der Bürger in allen Weichbildern Braunschweigs statt. Hier wurden die Artikel beschlossen, welche als Forderung der Bürgerschaft dem Rathe vorläufig bittweise vorgetragen wurden. Der Mann, der diese Artikel aufsetzte und vor dem Rathe das Wort führte, war ein Sohn der Stadt, Autor Sander, in gleicher Weise der Rechte wie der Gottesgelahrtheit kundig, ein überzeugter Bekenner der Reformation. Dabei war er von tiefer Frömmigkeit, untadlichem Ruf, nur mäßigem Besitz, ohne Amt und daher unabhängig und bereit, für die erkannte Wahrheit Opfer zu bringen.

Der Inhalt der dem Rath vorgetragenen Bitten war der, daß der evangelischen Wahrheit Raum gegeben, daß alle Kirchen vom papistichen Wesen gereinigt und daß zur Durchführung dieses Werkes ein frommer gelehrter Mann berufen werde. Und zu diesem Organisator hatten die Gemeinde und Sander keinen anderen ersehen, als den Licentiaten oder

Magister Heinrich Winckel von Wernigerode. Es war eine so ehrenvolle und schwierige Aufgabe, die ihm zugedacht wurde. Ehrenvoll war es gewiß, daß man den nur kurze Zeit im geistlichen Amt Gestandenen zum Leiter der zahlreichen evangelischen Gemeinden der Hauptstadt von ganz Niedersachsen und zum Haupt einer Geistlichkeit, die in kurzer Zeit schon auf dreizehn gestiegen war, erkor.[1]) Und doch schien diese Wahl eine wohl erwogene und begründete. Konnte doch die Person, Wissen und Wesen Winckel's bei den maßgebenden Persönlichkeiten in Braunschweig nicht unbekannt sein. Wir sahen, wie zur Zeit Winckel's Widensee's Schule zu S. Johannes in Halberstadt in erster Reihe von Braunschweigern besucht wurde, wie er in Wittenberg mit verschiedenen Braunschweigern aus angesehenen Familien zugleich Hörer war, ja wie bereits 1523 zwei der ersten evangelischen Praedikanten von Braunschweig, Wissel und Gefferdes, aus dem Johanneskloster in Halberstadt dorthin gekommen waren.[2]) Nun war aber Winckel auch an Kenntnissen, Charakter und Glaubenstreue ein Mann, bei dem man sich nur des Besten versehen konnte. Er hatte auf zwei Hochschulen, erst zu Leipzig das altkirchliche, dann in Wittenberg zu Füßen Luther's, Melanchthon's und der sonstigen ersten Begründer der Reformation das neue biblisch evangelische Wesen studiert, hatte einen akademischen Grad, vor allem aber in Halberstadt die innigste Liebe und Verehrung einer evangelischen Gemeinde erworben. Sein mannhaftes Auftreten in einer reformatorischen Kernfrage dem ersten Kirchenfürsten in Deutschland gegenüber konnte den Braunschweigern nicht unbekannt geblieben sein.

---

[1]) Hänselmann, Einleit. zu Bugenhagen's Brschw. Kirchenordn. S. XXII. — [2]) Fand doch auch ein paar Jahre später, wie wir sehen werden, Winnigstedt zu Braunschweig unter der Geistlichkeit einen ganzen Kreis alter Freunde. Wir freuen uns, hier sagen zu können, daß die von Hänselmann in der Einleit. zur Braunschw. K.-O. vorsichtig ausgesprochene Vermuthung, daß „bei Winckel's Wahl vielleicht eine Vetterschaft mitgesprochen habe", in einer von demselben an uns gerichteten Zuschrift als unbegründet ganz aufgegeben wird.

Mit gutem Willen und leichtem Herzen nahm der Rath den Beschluß der Gesammtgemeinde, die Wahl Winckel's betreffend, nicht auf, theils weil er in seiner Mehrheit noch nicht auf Seiten der Reformation stand, theils weil es nicht an politischen Bedenken fehlte, ob eine solche Entscheidung des Wormser Reichstages wegen nicht die Privilegien der Stadt gefährde. Aber die Lage der Dinge ließ ihm kaum eine Wahl. Auf Mittwoch nach Reminiscere, den 11. März, wurden Gildemeister und Hauptleute der Gemeinheit, als gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft, auf die Münzschmiede beschieden und wurde ihnen vom Rath der gütliche Bescheid eröffnet, er habe niemals auf Vergewaltigung der Evangelischen gesonnen; er sei bereit, Mittel und Wege bestermaßen berathschlagen zu helfen, die Gefahr gemeiner Stadt zu vermeiden, sofern die Stände die Gewähr leisten würden, daß er bei voller Macht bleiben solle, zu thun und zu lassen und die Übertreter seiner Ordnung zu strafen. Das Wort Gottes solle lauter, klar und rein von allen undienlichen und hinderlichen Nebenlehren gepredigt, das Volk gründlich unterwiesen, ein frommer Magister Winckel dazu berufen werden, der solle die Kinder evangelisch in deutscher Sprache taufen lassen, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt spenden; ärgerliche Bilder sollen abgeschafft und soll das Volk über die Unverdienstlichkeit der guten Werke aufgeklärt werden. Ordnungen wegen der Heiligentage sollen ausgesetzt bleiben. Früh- und Hochmessen sollen wiederhergestellt werden. Die vom Landesherrn als Patron abhängigen Stifter und Klöster bleiben in ihrem alten Wesen. Mit den Schwachgläubigen sollen die Prediger Geduld haben, spitzige und dem Frieden undienliche Predigten mit Amtsentsetzung der schuldigen Prädicanten gestraft werden — alles bis auf anderweitige Ordnung der Dinge von Kaiser und Reich wegen.[1])

Zwar konnte es bei diesem Vergleich zwischen Rath und Gemeinheit noch nicht bleiben, aber ein Boden für weitere gesetzliche Verhandlungen war doch geschaffen. Formell waren

---

[1]) Vgl Hänselmann im Braunschw. Tageblatt, 17. Febr. 1886.

allerdings die Bestimmungen des Echtedings überschritten, Aufruhr und Empörung war aber vermieden. Bedenken wir nun, daß in Braunschweig seit zweihundertfünfzig Jahren durch Empörung alles mögliche durchgesetzt war, daß die evangelische Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts rascher als irgend eine der geistigen Strömungen früherer Zeiten dort ihren Eingang fand [1]) und daß sie ungleich tiefer gehende Veränderungen als alle früheren herbeiführte, so ist das gewiß ein sehr günstiges Zeugnis für den Charakter dieser Bewegung.

Gildemeister und Hauptleute nahmen diese Erklärungen des Raths in gebührender Weise entgegen und machten davon Mittheilung an ihre Auftraggeber, Gilden und Gemeinheiten, die nun in den nächsten Wochen untereinander und mit dem Rath hin und her verhandelten. Das Endergebnis war der Sieg der reformatorischen Ideen und Forderungen.

Es ist wohl erklärlich, daß der Rath, da er noch der Mehrheit nach auf reformationsgegnerischer Seite stand, jene Zugeständnisse nur mit starkem Widerwillen machte und sich nicht beeilte, sie ins Werk zu setzen. Der Forderung der Bürgerschaft, Winckel alsbald zu beschicken, trat er zwar nicht entgegen, verschob aber die Berufung von einem Tag zum andern. Und als endlich auf ernstliches Anhalten der Stände der Secretär Johannes Alshausen und Autor Sander am 3. Februar zu jenem Zwecke verschickt wurden, bediente er sich zur Durchkreuzung, wenigstens Verkümmerung des mit Winckel's Berufung beabsichtigten Zwecks eines listigen Verfahrens, das ihm nicht zur Ehre gereichte. Alshausen und Sander begaben sich nach Halberstadt, um sich Winckel vom Rathe zu erbitten. Wir wissen, daß dieser ebenso sehr selbst nach Halberstadt zurückverlangte, als er auch „öhrer ehrsamen wißheit — des Raths — um merklicher woldat eingedenk“ [2]) war und sich verpflichtete, seines Rufs stets gewärtig zu sein,

---

[1]) Vergl. Hänselmann im Braunschw. Tageblatt, Sonnabend, den 20. Febr. 1886. — [2]) Halberst. 23. Sept. 1530. Winckel an den Rath zu Göttingen.

sich also anderweit nur bis auf ein Vierteljahr verpflichte zu lassen.

Wie es scheint, wurde aber ein solches Abkommen zunächst nur zwischen dem Halberstädter Rath und Winckel getroffen und von seiten Halberstadts der letztere vorläufig nur auf einen bestimmten kürzeren Zeitraum an Braunschweig überlassen. Wir haben nämlich bestimmte Nachricht, daß auf das durch Alshausen und Sander an ihn gerichtete Gesuch hin der Rath Winckel zu sich kommen ließ, um zu vernehmen, was er des Näheren ihres Vortheils halber mit ihm zu reden hätte. Und als er dann noch nicht ganz ein Vierteljahr in Braunschweig gewesen war, erbat sich der dortige Rath Winckel auf längere Zeit, was die Halberstädter denn auch am 26. April (14. die post pascha) gewährten, aber unter der eben angedeuteten Bedingung, ihn spätestens nach einem Vierteljahr jederzeit wieder bekommen zu können.[1])

Während nun aber die beiden entschieden reformationsfreundlichen Stadtboten Alshausen und Sander nach Halberstadt unterwegs waren, um Winckel sich von dem Rathe zu erbitten, fertigte der Rath unmittelbar hinterher einen Mann von ganz entgegengesetzter Richtung, Dietrich Prüsse, direkt nach Jena zu Winckel selbst ab. Daß eine solche doppelte Abordnung geschah, war an und für sich ganz sachgemäß, nur deutete schon die Person Prüsse's darauf, daß man mit seiner Sendung etwas anderes bezweckte, als mit der Alshausen's und Sander's. Prüsse sollte nämlich Winckel in seinem Sinne bearbeiten. Es wurden ihm die besonderen Schwierigkeiten der ihm zugedachten Stellung vorgestellt und ein möglichst ungünstiges Bild von den Braunschweiger Prädikanten, seinen zukünftigen Amtsbrüdern, entworfen. Und als dieser sich doch nicht abhalten ließ nach Verständigung mit

---

1) Nach catal. min. p. 50 schrieb der Halberst. Rath an Winckel: Quia Dei providentia noster es, volumus, ut quam primum cum Legatis Brunsvicensibus ad nos veniens audias, quae pro nostro commodo tecum pluribus sumus locuturi. Natürlich schrieb der Rath niederdeutsch.

seinen Halberstädter Freunden, diesem Rufe zu folgen, so gaben die der Reformation widerstrebenden Rathsherren ihn bei einem ihrer Gesinnungsgenossen, Arnold Volkmerode, in Herberge, der natürlich nicht unterließ, in seinem Sinne auf den Ankömmling einzuwirken. Daneben suchte man in listiger Weise durch Gastgelage, die man ihm bei Volkmerode und andern Altkirchlichen gab, ihn an sich zu locken und verfehlte nicht, immerfort Klagen über die Prädikanten zu erheben.

Gegen Ende Februar in Braunschweig angekommen,[1]) hielt Winckel am Sonntage Invocavit, am 1. März 1528, seine erste Predigt zu S. Martini vor einer überaus zahlreichen dicht gedrängten Zuhörerschaft. Sein Wort, sein Vortrag, das schlichte aber entschieden treue evangelische Zeugnis nahmen alsbald für ihn ein, so daß man alsbald Verlangen trug, ihn nicht bloß vorübergehend bei sich zu sehen. Die böswilligen Einflüsterungen der Altkirchlichen hatten bei seinem lautern evangelischen Sinne nicht den Erfolg gehabt, den die Gegner davon erhofft und erwünscht hatten. Da Winckel in seiner Arglosigkeit aber doch manches davon ernst aufgenommen hatte, so merkten die Amtsbrüder aus verschiedenen Mahnungen und Strafreden, daß der Magister gegen sie eingenommen sei. Aber die Sache kam bald zu einem Austrage, der Winckel und den Prädikanten in gleicher Weise zur Ehre gereicht. Auf den Wunsch der letzteren kam es zu einer offenen Aussprache, und da Winckel nun über das böse Spiel, das man mit ihm getrieben hatte, die Augen geöffnet wurden, so wußte er nun um so besser, woran er sei und sein Verhältnis zu den Amtsbrüdern war hinfort das gegenseitigen Vertrauens. Ebenso war er bald bei den Gemeinden und der Bürgerschaft allgemein geachtet, geehrt und geliebt und die sehr zahlreichen Predigten, die er abwechselnd an Sonn- und Wochentagen in allen Kirchen hielt, waren immer fleißig besucht. Sie waren nicht nur inhaltreich und rein in der Lehre, sondern sein Vortrag und sein Organ hatten etwas sehr angenehmes, und den Gemeinden klang es um so lieblicher und vernehmlicher,

[1]) Cat. min. p. 51: altero mense ante pascha.

als er zu ihnen in seiner und ihrer sassisch-niederdeutschen Muttersprache redete, wenn er natürlich auch des Oberdeutschen wie des Lateinischen, das er im Lehrvortrag der Schule zu reden hatte, mächtig war. Die bei aller Freundlichkeit und Leutseligkeit nachgerühmte ernste Würde und die tiefe Innerlichkeit, mit der er seine opfermuthig behauptete evangelische Überzeugung erfaßte, mußte es verhindern, daß sein anerkannt volksthümlicher schlichter Vortrag nicht platt und derb wurde. Und da er in der evangelischen Wahrheit fest gegründet und wissenschaftlich aufs beste unterrichtet war, so suchte man in streitigen Fragen von ihm Belehrung. Daher heißt es beispielsweise in den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft: „dieweil dan der Beicht halben allerlei geredet wird, soll sein Würde der Herr Licentiatus gebeten werden, sich über dies Stück mit einem Sermon oder zweien vernehmen zu lassen.“[1]) Die Gemeinden waren eifrigst bemüht, ihn festzuhalten, und wiederholt drangen Gilden und Gemeinden darauf, daß er mit Hausung und anderer Nothdurft versehen werde. Ihr Wunsch war, daß der bischöfliche Offizial — es war Winckel's Landsmann Johann Kerkener aus Wernigerode — verabschiedet und Winckel in sein Witthum eingesetzt würde.[2])

So schienen denn des Magisters Charakter und Gaben ebenso, wie die Achtung und das Vertrauen, das er sich schnell und allgemein erwarb, diesen für den Zweck ganz zu befähigen, zu dem man ihn erbeten und herbeigeholt hatte, daß er der oberste Leiter oder Superintendent der braunschweigischen Kirchen werde.[3]) Und wahrlich, wenn es auf jene Eigenschaften allein und wenn es nur auf seine Glaubensfestigkeit und Treue angekommen wäre, so könnte man einem Braunschweiger Verehrer, der ihn noch persönlich kennen lernte, nicht widersprechen, wenn er sagt, daß man ihm insoweit die Leitung

[1]) Hänselmann, Bugenhagen's Kirchenordn. der Stadt Braunschweig, Einl. S. XVII. — [2]) Daselbst S. XVII f. — [3]) fuit accersitus (Winckelius) unus prae aliis futurus Superintendens Ecclesiae Brunsvicensis. Catal. min. p. 50. So nach Bergius, carminum evangel. l. duo in der Widmung Bl. 5a.

der Kirche seiner Vaterstadt sicher hätte anvertrauen können.[1]) Aber wenigstens in der bewegten Zeit der Begründung des neuen braunschweigischen Kirchenwesens bedurfte man eines Mannes, der außerdem noch Eigenschaften besaß, die Winckel abgingen. Schon die Arglosigkeit, mit der er die Einflüsterungen der päpstlich Gesinnten aufgenommen, ließen einen gewissen Mangel an Weltklugheit und eine nicht hinreichende Fähigkeit, die Geister zu unterscheiden voraussetzen. Außerdem war aber in Braunschweig eine Persönlichkeit von nöthen, die nicht nur ein Organisationstalent sondern auch eine gewisse Schneidigkeit zum energischen, selbst rücksichtslosen Eingreifen besaß. Aber so entschieden, fest und muthig Winckel in der Lehre und im Bekenntnis war, sein Organ war nur Wort und Lehre. Nie hören wir, daß er auf andere Weise gewirkt, etwa an Bilder und Geräth der römischen Kirchen die Hand angelegt habe.

So sah man sich denn veranlaßt, für dieses nöthige Organisationswerk sich nach einer schärfer durchgreifenden und bedeutenden Persönlichkeit umzusehen; und hierzu wurde allgemein Luther's Freund und Mitarbeiter Johannes Bugenhagen begehrt. Ja Winckel, der in seiner Bescheidenheit in einem so großen Kirchenwesen wie Braunschweig nicht in eigener Autorität eine neue Ordnung einrichten wollte, war es selbst, der vor andern auf den ihm wohlbekannten Wittenberger Theologen hinwies.[2]) Nach einigem Bemühen wurde auch Luther's Zustimmung dazu erlangt, worauf Bugenhagen am 13. Mai abreiste und acht Tage später in Braunschweig ankam. Nachdem er noch am Tage seiner Ankunft Winckel und die übrigen Prädikanten in der S. Andreas-

---

[1]) Matth. Bergius Brunsvic. carminum evang. ll. duo in der Widmung an den Rath zu Br. 5a: profecto is vir erat Winkelius, cuius fidei tuto Ecclesia hoc munus (sc. Superintendentis) commendare poterat. — [2]) (Winckelius) adveniens noluit sibi in tam ampla Ecclesia sumere autoritatem constituendi ordinationem, nec etiam subire simpliciter munus Superattendentis. Quare ipsius et aliorum consilio evocatur Doctor Johannes Bugenhagius etc. Hamelmann, a. a. O. S. 909.

kirche begrüßt und sich von Winckel und dessen Amtsbrüdern durch Handauflegung zu seinem außerordentlichen Werke hatte bestätigen lassen, hielt er am folgenden Himmelfahrtsfeste in der Barfüßerkirche seine Antrittspredigt, doch konnte die Kirche nur einen Theil der Hörer fassen, während der draußen stehenden Menge von andern gepredigt werden mußte. Dann ging er mit einer Reinigung der Kirchen von allem, was er als Überbleibsel des päpstlichen Aberglaubens ansah, vor und zwar in so durchgreifender Weise, wie Winckel es nie gethan hätte. Ende August war er bei seiner erstaunlichen Arbeitskraft, wobei er jedoch von der Bürgerschaft und den Predigern, Winckel an der Spitze, treu berathen wurde, mit dem Entwurf der Kirchenordnung fertig, die nun den Gilden und Gemeinheiten zur Rücksprache übergeben wurde. Daß Winckel bei dem eingesandten Gutachten als künftiger Superintendent in Frage komme, findet sich nicht, doch ist zu erwägen, daß dies schon deshalb nicht zu erwarten war, weil alle in dem Wunsche übereinkamen, daß Bugenhagen selbst womöglich auf Lebenszeit, und falls das nicht zu erreichen wäre, doch für längere Zeit diese Stellung übernehmen möge. Die Schmiede fordern ausdrücklich, daß Winckel dem Dr. Pomer als Coadjutor beigegeben und ehrlich besoldet werde.[1]) Diese Stelle des Coadjutors oder „Helpers“, wie er in der Kirchenordnung heißt, wurde Winckel denn auch zugewiesen. Über ihn heißt es in jenen kirchlichen Satzungen:

To dem superattendenten wille wy ok holden eynen gelerten adjutor, dat is eynen helper. De schal predigen imme Paulercloster unde wor me sus wil, na ordeninge alse namals wert gesecht werden, welk dem superattendenten in anvallenden nöden, Gades wort unde de scholen unde andere kerken ordinantie unde saken, so vorne beroret, bedrapende, möge helpen, den unrichtigen weddertostan, ok in der weken twe edder dre latinische lectien to lesen.

De beyden, wen not anqueme, Gades wort bedrapende, scholen to sick ten den Magister von sunte Marten unde den

[1]) Hänselmann a. a. O. S. XXXI f.

schölmeyster von sunte Catharinen neven den andern predicanten, de de errige sake nicht andrept.[1]) Die von Rath und Kastenherren des Weichbilds ausgesuchten neuen Prediger sollen vom Superintendenten und Helfer gemeinsam verhört oder geprüft und von ihnen über ihre Befähigung entschieden werden.[2])

Als nach Berücksichtigung aller Gutachten das Werk der neuen Kirchenordnung fertig geworden war, wurde am Sonntag vor Marien Geburt (6. September) in allen Kirchen Tedeum gesungen und Gott dem Herrn gedanksagt, daß er der Stadt solche Wohlthat erwiesen und das helle Licht des Evangeliums habe aufgehen lassen. Ende September oder anfangs October brach Bugenhagen von Braunschweig nach Hamburg auf, nachdem er noch von den Brüdern einen herzlichen Abschied genommen und ernstliche Mahnungen an sie gerichtet hatte.

Da es nun nicht zu erreichen gewesen war, daß man eine so gewaltige mit ganz hervorragendem organisatorischen Geschick begabte Persönlichkeit für die dauernde Leitung der Braunschweigischen Kirche behalten konnte, so kam aufs Neue die anderweitige Besetzung dieser Stelle in Frage. Bugenhagen selbst, der Winckel nicht nur von Wittenberg her kennen mußte, sondern dessen gediegenes Wesen und Wissen erst eben noch mehr schätzen gelernt hatte, empfahl ihn aufs nachdrücklichste als einen fleißigen, frommen, bescheidenen und rechtschaffenen Lehrer.[3]) Aber mit Freuden ließ er es geschehen, als an Bugenhagen's Stelle ein weit weniger hervorragender, im Übrigen wackerer und ihm gleichartiger Mann, der Magister Martin Görlitz (Gorolitius) aus Torgau gewählt wurde. Da sein wahrhaft verehrter Lehrer Dr. Luther, „der Prophet der jüngsten Weltzeit“ ihn entschieden empfohlen hatte, so sah er darin eine besondere göttliche Fügung. Am 18. September (Lamberti) traf Görlitz ein und empfing noch unter Bugenhagen's Augen vor Rath und Kastenherren den Handschlag aller evangelischen Stadtprediger. Neben ihm blieb also Winckel

---

[1]) Hänselmann, Bugenhagen's K.-O. S. 71. — [2]) Daselbst S. 72. — [3]) Braunschweigische Anzeigen 1759 Sp. 743.

als sein Coadjutor oder Gehülfe: „Der liebenswürdige bescheidene Mann, fern von aller persönlichen Empfindlichkeit, nur der großen heiligen Sache dienend, beugt sich ohne Murren unter diese Wahl." [1]) Fortan arbeiteten beide einmüthig an dem ihnen anbefohlenen Werke, und keine Spur von Eifersucht oder eines Mißverständnisses zwischen beiden ist jemals kund geworden. Daß dies wirklich in einem inneren persönlichen durch den Glauben begründeten Verhältnisse seinen Grund hatte, bewährte sich auch durch den freundschaftlichen Briefwechsel, den Görlitz später, als er einem auswärtigen Rufe gefolgt war, mit Winckel und mit andern Braunschweiger Amtsbrüdern unterhielt. [2])

Etwas über ein Jahr hatte Winckel in seinem neuen Amte gewirkt, als er einen Besuch von seinem ehemaligen Klosterbruder, dann Nachfolger im Predigtamt zu S. Martini in Halberstadt, Johannes Winnigstedt erhielt. Nur allmählich hatte dieser sich zum offenen und entschiedenen evangelischen Bekenntnis und zu der deutschen Messe im biblischen Sinne, wozu ihn der ältere Bruder einst dringend ermahnt hatte, durchgerungen. Hatte er eine Zeitlang das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt heimlich und unter großen Gefahren ausgetheilt, so war er nun endlich Jubilate (18. April) 1529 zur Flucht genöthigt worden. In Braunschweig suchte er neben Winckel noch verschiedene alte Brüder und Freunde: Görlitz, Johann Wissel und den zum evangelischen Bekenntnis übergetretenen Halberstädter Suffraganbischof Matthias von Gad zu S. Aegidien auf. Von diesen Freunden und Glaubensgenossen gestärkt, ging er nach Halberstadt zurück, um die Gelder in Empfang zu nehmen, welche, wie einst für Winckel, die dortigen Glaubensgenossen und Pfarrkinder für ihn gesammelt hatten. Dadurch wurde es ihm ermöglicht, seine Studien in Wittenberg fortzusetzen. Aber all sein Bemühen, das für ihn ins Johanneskloster eingezahlte Vermögen auch nur theilweise zurückzuerhalten, waren vergeblich —[3]) alles

[1]) Vergl. Beste, Gesch. der Braunschw. Landeskirche. S. 28. — [2]) Rehtmeyer, Braunschw. Kirchengesch. III, S. 170. — [3]) Hamelmann S. 885.

gute wie böse Erfahrungen, wie Winckel sie genau ebenso gemacht hatte und noch machen mußte.

Wohl konnte dieser seinen geliebten Amts- und ehemaligen Ordensbruder an dem Hochsitze des freien evangelischen Bekenntnisses in Niedersachsen stärken und trösten, aber auch er hatte hier keinen leichten Stand. Unter den obwaltenden schwierigen Zeitverhältnissen war weder er noch der Superintendent noch waren sie beide in einträchtiger Gemeinschaft imstande, die Gefahren zu beschwören, die nach Bugenhagen's Weggang alsbald hervortraten. Theils waren es die Eingriffe und Drohungen Herzog Heinrich's d. J., die Gegenwirkungen der Päpstlichen, die in den Kirchen und Stiften landesherrlichen Patronats einen festen Anhalt hatten, auch die Feindseligkeiten eines Theils der Bürgerschaft, zumal der alten Familien, gegen die neuen kirchlichen Einrichtungen. Viel gefährlicher aber war es, daß die Einigkeit unter den Prädikanten selbst gestört wurde, indem widertäuferische und die Zwinglische Lehren Platz griffen.

Es waren zunächst die Prediger zu S. Ulrich Heinrich Knigge und Richard Schweinefuß, denen die nüchterne Lehre des Schweizers besser gefiel, als der tiefe mit Macht am Überkommenen haftende Geist Luther's. Zu ihnen gesellten sich bald auch noch die Prediger zu S. Andreas Konrad Dume und Hermann Hoier, endlich auch der einzige unter den damaligen evangelischen Geistlichen Braunschweigs, der wegen unlautern Wandels Anstoß erregte, Joh. Kaufmann zu U. L. Frauen. Da Görlitz und Winckel mit treuer Belehrung, Ermahnung und Bitte nichts ausrichteten und beim Rathe, wo ein Umschlag der Stimmung zu Ungunsten der Reformation eingetreten war, kein Trost gesucht werden konnte, so standen die treuen Leiter der Braunschweigischen Kirche rathlos da. Unter diesen Umständen war es ein Glück, daß Bugenhagen, von Hamburg zurückkehrend nochmals nach Braunschweig kam und sich daselbst sechs Wochen — vom 6. Mai bis 20. Juni 1529 — zu verweilen gedrungen fühlte. Mit gewaltigem Nachdruck predigte er gegen die Schwarmgeister, disputierte dann vor den gesammten Stadt- und Gemeindevertretern mit

den Häuptern Knigge und Schweinefuß auf dem Neustadt=rathhause. Da sich beide nicht überzeugen ließen, so wurden sie abgesetzt und ausgewiesen.[1])

Aber eine dauernde Hülfe war damit um so weniger geschaffen, als nach dem Marburger Religionsgespräch die zwinglisch Gesinnten um so kühner hervortraten, darunter Joh. Kaufmann, dessen unwürdiges Wesen noch klarer als vorher zutage trat. Die treuen und einmüthig zusammenstehenden Kirchenhäupter Görlitz und Winckel konnten und mochten den Kampf nur mit geistlichen Waffen weiterführen. Auf Levin von Emdens Vorschlag erneuerten sie zur Herstellung und Erhaltung der brüderlichen Eintracht unter den Dienern am Wort die gemeinsamen vierzehntägigen Besprechungen und die gemeinsamen Verhandlungen zu der Kirche Heil und Besserung. Bei allgemeineren Verhandlungen wurden auch die weltlichen Gemeindevertreter, die Kastenherren zugezogen.

Außerdem sahen Görlitz und Winckel nebst den zur Wittenbergischen Reformation stehenden Geistlichen sich veranlaßt, 1531 ein besonderes Bekenntnis der Braunschweiger Kirche über das Sakrament des heiligen Abendmahls zu verfassen, das im nächsten Jahre bei Michael Lotther in Magdeburg gedruckt wurde, dann vier Jahre später ein zweites Mal. Beide Mal stehen Superintendent und Coadjutor an der Spitze der Unterzeichner und es folgen neunzehn andere Prediger. Winckel erscheint in dem ersten Druck als Henricus Winckelius adiutor, 1536 als Magister H. W.[2])

So sehr nun auf solche Weise die Gutgesinnten von der Sektiererei abgezogen wurden, so bedurfte es doch auch noch anderer Hülfen, um der verderblichen Spaltung vorzubeugen. Das geschah besonders durch die Einigung, welche die Evangelischen in dem Bekenntnisse von Augsburg gewannen. Diese beförderte auch wieder einen Umschwung in der Stellung des Rathes, der durch öffentliche Anschläge die Widersacher der neuen Ordnung und die Lästerer und Verächter des göttlichen

---

[1]) Hänselmann, Bugenhagens Kirchenordn. LIX—LXV; Beste, S. 28—32. — [2]) Catal. ministror. p. 58.

Worts verwarnte, auch dem römischen Gottesdienste entschieden entgegentrat. Besonders wirksam war es, daß Konrad Dume seines Amtes entsetzt, Hoier und Kaufmann zum Widerruf ihrer Irrlehren genöthigt wurden. Gefestigt wurde das einheitliche Kirchenwesen auch dadurch, daß die Stadt am 4. Juni (Trinitatis) 1531 zu Frankfurt am Main dem Schmalkaldischen Bunde beitrat. Wurde so die Gefahr einer Spaltung beseitigt, so gewann die Reformation in der Stadt auch noch an äußerem Umfang, indem das Jungfrauenkloster zum Heil. Kreuz, das Hospital zu U. L. Frauen und das zu S. Leonhard ihr beitraten. Auch sah der reformationsfeindliche Kaiser sich wegen der Türkengefahr genöthigt, zeitweise die Bedrängung der Evangelischen in dem Nürnberger Religionsfrieden vom 23. Juli 1532 auszusetzen.

5. Winckel in Göttingen.

Durch nichts wird uns Winckel's besondere Sendung und eigenartige Lebensführung so klar und merkwürdig vor Augen geführt, als wenn wir beobachten und erwägen, wie der unermüdlich Thätige und der Reformation in verschiedenen Gemeinden erfolgreich Dienende bis in sein siebenundvierzigstes Lebensjahr fast niemals eine feste unwiderrufliche Stellung einnahm: Kaum hatte aus Furcht vor der Bewegung des Jahres 1524/25 die kirchlich-weltliche Oberbehörde die Wahl des Zweiunddreißigjährigen zum Pfarrer zu S. Martini in Halberstadt bestätigt, als er nach Niederwerfung des Bauernaufstandes wegen treuen Festhaltens an der Reformation des Landes verwiesen wird. Zwar wird diese Verweisung ihm zum Segen, indem er dadurch Gelegenheit gewinnt, an der Wiegenstätte der Reformation lange und gründlich zu studieren. Der Rath und getreue ehemalige Gemeindeglieder geben ihm hierzu die nöthigen Mittel, aber hierdurch und durch seine Treue gebunden wird er verhindert, eine feste Dienstbestallung anzunehmen. Die Braunschweiger erbitten ihn sich dann zwar zu einer ehrenvollen, wirksamen Stellung, Halberstadt aber überläßt ihn nur leihweise und auf kurze Zeit, später auf

erneuerte Bitte zwar auf länger, aber doch nur auf viertel=jährige Kündigung. Erst im Spätherbst 1539 wird er dem Rathe zu Braunschweig überlassen. Doch auch von Braun=schweig wird er noch dreimal auf gewisse Fristen „ausgeliehen“, zweimal aus zweiter Hand, nach 1539 noch einmal aus erster Hand.

Am meisten und längsten hat Winckel in und für Braun=schweig gewirkt, aber diese stille unablässige Thätigkeit des Predigens, Lehrens und Bauens tritt im Einzelnen nicht so sehr hervor, wie jene drei Sendungen nach Göttingen, Hannover und Hildesheim, die aber auch wirklich von hervorragender Bedeutung sind, indem sie an den genannten Orten die größte kirchliche Umwandlung seit Christi Erscheinung wesentlich för=dern und zur Durchführung bringen helfen.

Die erste dieser drei Aufgaben galt es in Göttingen zu lösen. In dieser Stadt, die unter den niedersächsischen Schwesterstädten eine angesehene Stellung einnahm, hören wir von der Ausbreitung der reformatorischen Lehre erst etliche Jahre später, als in Halberstadt und Braunschweig. Sie tritt dann aber auch gleich kräftig auf, und es mag von den ersten Keimen wegen unvollständiger Überlieferung die Kunde nicht auf uns gekommen sein. Wie in den meisten Orten ging die Verbreitung der reformatorischen Gedanken von den unteren Kreisen, kleinen Bürgern und Handwerkern aus. Öffentlich bemerkbar traten sie um Bartholomaei 1529 hervor. Als damals behufs Verscheuchung der Seuche des englischen Schweißes unter Betheiligung des ganzen Raths von der Geistlichkeit eine Prozession veranstaltet wurde, durch welche soviel geschaffen werden sollte, wie durch eine Wallfahrt nach den heiligen Stätten in Rom, S. Jago de Compostella, Trier, Aachen und Köln, begleiteten die der Reformation Anhangenden, besonders Meister und Gesellen des Tuchmacher=gewerkes, den Bittgesang durch Anstimmen des deutschen Lutherliedes: „Aus tiefer Noth schrei ich zu dir“, und bei dem lateinischen Tedeum sangen sie: „Herr Gott, dich loben wir“.

Von da an wuchs die Zahl der Evangelischen, die sich um einen nach Göttingen gekommenen Prediger Friedrich

Hüventhal, einen früheren Dominikaner aus Rostock sammelten, mehr und mehr, und die Maßregeln und Bedrohungen, die gegen sie durch kaiserliche Mandate, den Widerstand des Landesherrn, Herzog Erich von Calenberg-Grubenhagen, den Rath, auch durch das Mainzische Regiment von dem benachbarten Rustenberg aus geübt wurden, vermochten die Bewegung nicht zu dämpfen, auch nicht, daß der Besuch der evangelischen Predigt in dem benachbarten Grone mit der Todesstrafe bedroht wurde. Im Gegentheil wuchs die Zahl der Reformationsverwandten, und zwar nicht bloß in den unteren Kreisen, auch Glieder der ältesten und angesehensten Familien traten zu ihnen. Da nun aber gerade dadurch der Gegensatz zwischen dem in der entschiedenen Mehrheit altkirchlichen patrizischen Rath und den Bekennern der neuen Lehre ein sehr scharfer wurde, so theilte sich die Stadt in zwei Parteien, zwischen denen es zu blutigem Zusammenstoß zu kommen drohte. Dennoch wurde ein solcher durch anerkennenswerthe Beherrschung der Leidenschaft bei festem und planmäßigem Vorgehen der Reformatorischen vermieden, bis am 21. October die Zulassung der evangelischen Predigt erreicht war. Dies wurde von der größten Zahl der Bürger mit lautem Jubel begrüßt. Hatte es sich bis dahin nur um die religiöse Frage gehandelt, so benutzte die zum größten Theil dem Handwerkerstande angehörige Mehrheit die augenblickliche Lage auch zur Gewinnung bürgerlicher Freiheiten im Sinne der Handwerksgilden und gemeiner Bürgerschaft gegenüber dem aus den alten Geschlechtern gebildeten Rath. Zwar blieb dieser an und für sich unangetastet, aber die Gilden wurden von ihm unabhängig gemacht und dem Rath die Ernennung der Kämmerer genommen. Bei einer Prüfung der Kämmereirechnungen fanden sich schlimme Veruntreuungen des Stadtsäckels, denen man für die Zukunft vorzubeugen suchte. Wie überall bei Durchführung der Reformation wurde das öffentliche Frauenhaus abgeschafft.[1])

[1]) Eine sehr umständliche, quellenmäßige aber nicht durchsichtige Geschichte der Einführung der Reformation in Göttingen hat —

So wenig die religiöse Frage an und für sich mit der politischen zu thun hatte, so natürlich war es wegen der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen dieser Umschwung sich vollzog, daß die als bürgerliche Gemeinschaft auftretenden Bekenner der reformatorischen Lehre auch bürgerliche Freiheiten zu erringen trachteten. Hierzu hätte es nun genügt, wenn es bei dem am 21. Oktober und 3. November dem Rathe abgenöthigten und am 18. November durchgesetzten Vergleich geblieben wäre. Aber leider war der zur Zeit der Gefahr und des Druckes in den Schranken der religiösen Fragen gebliebene Prädikant Hüventhal von dem schnellen Siege so berauscht, daß er das Gleichgewicht verlor und einen gleichgestimmten Theil der Menge nur zu leicht mit sich riß. So kam es zu bilderstürmischen Auftritten in Kirchen und Klöstern; Grabdenkmäler wurden zerstört. Besonders schlimm war es, daß Hüventhal die Predigt dazu mißbrauchte, die Volksleidenschaft gegen bestimmte namhafte Persönlichkeiten in der Bürgerschaft zu schüren, wie er denn bei einer Auslegung der dritten Bitte im Unser Vater zu seinen Hörern sprach: „Hier sollt ihr hören, daß der Herr Christus spricht: Herr dein Wille geschehe, nicht Johann von Treise's, Hans von Transfeld's noch Witzenhausen's Wille". Und als unter solchem Reden das Gerücht, die Stadt sei voll feindlicher Reiter, unter die Hörer drang, entstand ein wildes Getümmel, und bei der großen Aufregung, in der alles zu den Waffen griff, war ein verhängnisvoller Ausbruch der Volksleidenschaft in neuen Werken der Zerstörung zu befürchten, wenn nicht ein rechtes und mächtiges Wort den Sturm beschwor.

Schon kurz vorher, sobald unter Hüventhals Leitung die stürmischen Bewegungen der Menge ihren Anfang nahmen,

---

ohne Nennung seines Namens — Heinr. Phil. Guden in seiner Zeit- und Gesch.-Beschreibung der St. Göttingen III, 3. 9., S. 352 bis 394 gegeben. Um so kürzer, durchsichtiger und abgerundeter ist die „Geschichte der Kirchen-Reformation der Stadt Göttingen" von Dr. Georg Erdmann, Göttingen 1888 (84 S.) Dazu kommen als quellenmäßige (nicht ganz vollständige) Unterlage die Hasselblatt-Kaestnerschen Urkunden der Stadt Göttingen im 16. Jahrhundert, Göttingen 1881.

hatte der Rath, von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß der durch Verführung erregten Bewegung des Volks durch einen wahrhaft christlichen und maßvollen Prediger müsse gesteuert werden, sich an die enge mit Göttingen verbundene größere Schwesterstadt Braunschweig gewandt, wo zum besten der inneren und äußeren Blüthe die Reformation in feste und ruhige Bahnen geleitet war, um von dort einen geeigneten tüchtigen Reformator zu erbitten.

Sie seien, schrieben sie am 14. November [1]) 1529, nach mannigfaltigen Verhandlungen darin übereingekommen, das Wort von ihrer Seligkeit rein und wie es von Gott dem Herrn zum Trost ihres Gewissen nachgelassen, wie es auch vom Kaiser im heiligen Reich verstattet sei, hinfürder in ihrer Stadt predigen zu lassen. Es mangle ihnen aber ein wohl gelahrter und verständiger Mann, der das Wort Gottes rein verkündige. Da sie einen solchen in der Eile, die ja eben sehr noth that, nicht bekommen könnten und solche Männer in Braunschweig vorhanden sein sollten, so bitten sie ganz angelegentlich, ihnen gegen gebührende Besoldung den Magister Winckel, „de alse wy horen“ — denn wir müssen die Göttinger hier selbst reden lassen — „nicht to uprore unde vornichtunge der klostere edder ceremonien, sunder dat gemeyne in syner predigunge myt denen reynen waren godesworde to irlangunge salicheyd to underwisende geneget syn schall“ — auf eine gewisse Zeit zu überlassen.[2])

Kaum läßt sich ein schöneres Lob denken als das ist, welches wir in diesem Gesuche ausgesprochen sehen: Der

---

[1]) Bei Guden a. a. O. 357 findet sich die Tagzeichn. Domin. p. Martini episc. d. h. der 14. Nov., in den Urk. d. St. Gött. aus dem 16. Jahrh. n. 440 tercia post Briccii d. h. der 16. Nov. Da letzterer Auszug auf einem Entwurf beruht, so scheint Guden eine Reinschrift mit verändertem Datum vor sich gehabt zu haben. Wenn aber der Cat. min. p. 50 den Göttinger Rath sich im August Winckel's wegen an Braunschweig wenden läßt, so ist dabei durch einen Irrthum die Zeit angegeben, zu welcher bei Gelegenheit der Prozession die reformatorische Bewegung in Göttingen zuerst hervortrat. — [2]) mandages na Elisabeth, Guden a. a. O. S. 357; Urk. d. St. Gött. a. d. 16. Jahrh. 441.

Göttinger Rath weiß, daß es in Braunschweig eine große Zahl tüchtiger evangelischer Prediger giebt, aber er denkt und bittet um keinen andern, als um Heinrich Winckel. Von ihm ist der Ruf zu ihnen gedrungen, daß er, der feurige treue Bekenner der evangelischen Wahrheit, der nur weil er unentwegt bei derselben verharrte, von seinem Kloster und der geistlichen römisch-katholischen Obrigkeit enterbt und verstoßen war, daß er nur ein Friedensbote sei, der Gottes Wort zur Seligkeit verkündige und nicht zur Zerstörung der Klöster und Ceremonien predige, deren Irrthümer und Mißbräuche doch er gerade so klar erkannte und mit des Geistes Schwert an der rechten Stelle bekämpfte!

Und der Rath sollte bald erfahren, daß er sich in diesem guten Vorurtheile nicht getäuscht habe. Die Braunschweiger konnten und mochten zwar den ihnen selbst so werthen und mit Eifer und Erfolg wirkenden Mann nicht wohl entbehren; da sie aber an dem Siege der Reformation und der Herstellung guter Ordnung in Göttingen ein großes Interesse hatten, so theilten sie Winckeln den Wunsch des dortigen Rathes sofort mit. Dieser mochte das von ihm noch keine zwei Jahre angegriffene umfangreiche Werk in Braunschweig nicht aussetzen, hielt sich auch in seiner Bescheidenheit zu einer solchen Sendung nicht für zulänglich und geschickt. Doch der Braunschweiger Rath wußte seine Bedenken zu überwinden, schrieb aber den Göttingern, er könne Winckel nicht über einen Monat entbehren, und empfiehlt ihnen bei den im feuchten, stürmischen Windmonat tief ausgefahrenen Wegen und um etlicher Widersacher oder Feinde (quadgunner) willen sorglich darauf zu achten, daß seiner achtbaren Würde nicht Böses zustoße. Am 22. November wurde dieser Bescheid erlassen und einen Tag später als die denselben überbringenden Boten langte auch bereits Winckel selbst gegen Ende November an.[1])

[1]) Nach Lubecus Chron. Gotting. et Brunsvic. VI. c. XIII kam W. am Tage nach dem Braunschw. Boten an. Guden S. 359 Anm. A. Erdmann S. 37 A. 6 erinnert daran, daß nach Ausweis der Kämmereirechnungen der Rath zu Göttingen später die Reisekosten bezahlte.

Da nun das gerade die Zeit war, in der Hüventhal durch seine anzüglichen, stachlichten Reden die Aufregung des Volks schürte, so ist es so unwahrscheinlich nicht, daß, wie die Chronisten erzählen, Winckel als Zuhörer jener Brandreden sofort vom Gange — der Empore — heruntergekommen sei, die Kanzel bestiegen und das Volk ermahnt habe, sich an niemand weder mit Worten noch mit Werken zu vergreifen, sondern sich ruhig zu verhalten.[1]) Weiter habe er jene unbesonnene Rede Hüventhal's als ein Werk des bösen Feindes dargestellt und die Gemeinde gebeten, Friede und Einigkeit zu halten, endlich nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht heiße, Gottes Evangelium predigen, wenn man die Leute auf der Kanzel öffentlich mit Namen ausschreie, schelte und lästere, das heiße vielmehr Aufruhr, Mord und Blutvergießen anrichten.[2])

Ob solche und ähnliche Worte im unmittelbaren Anschluß an die aufregende Rede Hüventhal's gesprochen wurden, ob also Winckel dem wilden Renner unmittelbar in den Zügel gegriffen habe oder ob es nicht gerade so geschehen sei, mag nicht bestimmt entschieden werden können. Aber sicher trifft jener alte Bericht Geist und Sinn von Winckel's auf Herstellung des Friedens und Verkündigung des lautern Evangeliums gerichtetem Wirken. Anerkanntermaßen widmete er sich mit voller Hingabe dem ihm befohlenen Werke, und es gelang ihm, den Eifer und die tiefe geistige Bewegung des Volks in die rechten und in wahrhaft friedliche Bahnen zu leiten.[3]) Tag für Tag predigte er in der Paulinerkirche und bekundete in seinen Vorträgen und in seiner gesammten Wirksamkeit so viel Ernst und Würde im Auftreten, als kluge Mäßigung. So konnte

---

[1]) Vergl. Aug. Heumann Poicile. Halae 1729. III. 10. — [2]) Guden S. 352 f. nach Letzner chron. magn. Brunsvic., l. 3c 104 und Justus v. Dransfeld Prodromus monument. Gottingens. Bei Lubecus chron. Gott. l. VI. c. 13 wird Justus Cordwage statt Winckel's genannt. — [3]) Dafür ist sein Zeitgenosse und der Fortsetzer seines Werks, der erste evangel. Prediger zu Göttingen, Sutelius, ein zuverlässiger Zeuge. Er sagt, W. sei gesandt „zu stillen den lerm und emporung von Ern Friderico (Hüventhal) angerichtet und die bei zu leggen, quod et fideliter praestitit.“

denn schon am zehnten December Hüventhal, der Schützling der großen Menge, ausgewiesen werden. Erleichtert wurde der Vollzug dieser Ausweisung noch dadurch, daß Herzog Erich sich bitter darüber beklagte, daß man einen solchen aufrührerischen wortbrüchigen Mann so lange in den Mauern geduldet habe.[1])

Indem aber Winckel's Wort und Werk der Herstellung des Friedens diente, förderte es auch bei der Eindringlichkeit und Klarheit seiner Rede mächtig die Ausbreitung des evangelischen Bekenntnisses, denn er gewann alle diejenigen, die an dem bisherigen Verlauf der Bewegung und an Hüventhal's Wort und Weise Anstoß genommen hatten. So ist es denn wohl zu verstehen, daß die Göttinger einen solchen Mann nach einem Monate nicht wieder ziehen lassen wollten, sondern den Rath von Braunschweig baten, ihnen denselben wenigstens bis Ostern zu lassen. Dieser aber antwortete am 21. December: den Göttingern werde es bekannt sein, mit wie viel Mühe sie Winckel — von Halberstadt — für sich gewonnen und mit welchen Opfern ihrerseits sie denselben ihnen, der Schwesterstadt, auf Monatsfrist überlassen hätten. Nun seien aber nach der bei ihnen aufgerichteten Kirchenordnung täglich gewisse Predigten und Lectionen eingerichtet, die durch Winckel's Abwesenheit theilweise schon einen Stillstand erfahren hätten. Sie könnten diesen Prediger daher eigentlich nicht über einen Monat entbehren. Um ihnen aber nach Möglichkeit zu dienen, wollen sie ihnen denselben noch bis zu Mariä Reinigung — 2. Februar 1530 — überlassen, damit Göttingen sich bis dahin bei Dr. Martin Luther und an andern Orten nach gelehrten Predigern umthun könne. Anfangs Februar sollen sie aber Winckel bestimmt wieder ziehen lassen.[2])

---

[1]) Urkk. d. St. G. aus d. 16. Jahrh. 442. Hz. Erich an Göttingen Münden 25. Nov. 1529; 443 der Rath zu Gött. an den Herzog 10. Dec. 1529. — [2]) am dage Thome apostoli 1529, Guden S. 360 f.; Urk. d. St. G. im 16. Jahrh. 444. Nach cat. ministr. p. 50 hätte der Braunschw. Rath schon am 25. Januar (die convers. Pauli) Winckel's Rückkehr gefordert. Es konnte dann nur eine vorherige Erinnerung sein, den nahe bevorstehenden Termin — 2. Februar — innezuhalten.

Jenem Rathe Braunschweigs gemäß versäumte Göttingen denn auch nicht, bei Luther, bei Dr. Schnepf und Adam Fulda in Marburg und bei den Statthaltern Landgraf Philipp's von Hessen um einen gelehrten und tüchtigen Prediger nachzusuchen.[1]) Auf wiederholte Bitten überläßt ihnen der Landgraf auf kürzere Frist den Pfarrer Jost Winter zu Allendorf,[2]) einige Tage später sendet auch Mag. Fulda einen frommen und geschickten Priester.[3])

Trotzdem mochte man aber den verehrten und verdienten Magister aus Braunschweig nicht missen, und nachdem auch die zweite vom dortigen Rathe verstattete Frist verflossen war, richtete der Göttinger Rath an den zu Braunschweig eine neue dringende Bitte, und stellte vor, daß sie nach so kurzer Zeit Winckel noch nicht entbehren könnten; sie hätten aus ehehaften Ursachen, die in dieser Angelegenheit bisher vorgefallen, seiner sehr vonnöthen, daß er sie in dem Wege der Seligkeit durch das Wort erbaue; sie möchten ihn also wenigstens bis Ostern bei ihnen lassen.[4])

So schwer sie selbst den Coadjutor entbehren konnten: da die Göttinger so dringend baten, so willigten sie in sein Verbleiben bis Ostern, endlich auf erneuerte Bitte nochmals bis zum 1. Mai. Länger aber, so schrieben sie am 9. April, könnten sie nach reiflicher Rücksprache mit den Ihrigen, den Magister Heinrich nicht dort lassen, sie möchten ihn also auf Walpurgis ungesäumt zurückschaffen.[5])

Als jener letzte Termin ablief und man in Göttingen Winckel immer noch nicht entbehren konnte, suchte man für

---

[1]) 28. Dec. (Innoc. 1530) 1529 Göttingen an Schnepf, gleichzeitige Beglaubigung zweier Gesandten an Landgr. v. Hessen und an Fulda und Schnepf, 18. Janr. (die Prisce virg.) Gött. an Christian v. Hanstein, Hess. Statthalter u. s. f. um einen gelehrten Prediger; Antwort Januar 20 (donnerst. n. Anthon.) Urkunden der Stadt Gött. aus dem 16. Jahrh. 445, 446, 447, 451, 452. — [2]) 29. Janr. 1530 (Sonnab. n. convers. Pauli) Urk. Nr. 455. — [3]) Marburg Febr. 2, 1530. Urkdb. 456. — [4]) Guden a. a. O. S. 361 f. — [5]) 1530 am palmavende Guden S. 362; Urk. u. s. f. Nr. 470 Auszug. — In paschate (1530) obtinuit (senatus Gottingensis) ut liceret ipsi manere usque ad Walpurgis.

den Fall, daß seine Rückkehr nicht länger aufzuhalten wäre, wenigstens durch einen andern von Braunschweig zu überlassenden Prediger einigen Ersatz zu erlangen. Zu diesem Zwecke unterhandelte der Göttinger Rittmeister Hans von Dransfeld in Goslar mit dem Stadtsyndicus Levin von Emden von Braunschweig.[1]) Der Syndicus entgegnete jedoch, es gehe seines Erachtens nicht an, daß Geistliche, die in des Raths von Braunschweig Bestallung ständen, sich aus derselben anders wohin begäben.[2]) Da also auch dies nicht zu erreichen war und die Göttinger nach der Gestalt des zuletzt empfangenen Bescheides nicht wohl nochmals wegen Winckel's an den Braunschweiger Rath gehen konnten, so vermochten sie diesen selbst, an denselben zu schreiben, weshalb er mit Überschreitung der verstatteten Frist noch nicht von Göttingen habe abziehen können. Am elften Mai (midwekens na dem sondage Jubilate) erklärt der Rath, er sehe seine (Winckel's) Entschuldigung für begründet an; er solle sich aber jetzt schleunigst aufmachen und aus den ihm mitgetheilten Gründen nicht weiter verziehen und sich durch nichts halten lassen. Immerhin verzog sich seine Abreise noch fast drei Wochen. Erst am 30. Mai ließ ihn der Rath ziehen, dankte der Schwesterstadt für den ihr durch diesen Mann erwiesenen Dienst und entschuldigte sich wegen der langen Verzögerung mit den dringenden Umständen ihrer Stadt.[3])

Beim Abschiede nach halbjährigem angestrengten Dienst verehrten die Göttinger ihrem treuen Helfer am Reformationswerk $20^1/_2$ Mark 16 Schilling und geleiteten ihn durch Tile Oppermann und Henze von Geldern (Gelleren) nach Braun=

---

[1]) 1530 7. Mai (sabb. miseric. dom.) Göttingen an den Syndicus. Urk. d. St. Gött. 479. — [2]) Guden a. a. O. S. 369. Es ist nicht ersichtlich, weshalb verschiedene Schriftstücke, die für den Zusammenhang nothwendig sind, nicht wenigstens auszugsweise in das Göttingische Urkundenbuch aufgenommen sind, so das eben angeführte Schreiben, ferner Guden S. 361 f. vom 8. Febr. 1530, S. 365 vom 17. Sept. 1530. — [3]) secunda post Exaudi 1530, Urk. 483.

schweig zurück.[1]) Auch während seines Göttinger Aufenthalts war er von der Stadt verpflegt worden.[2])

Aber Göttingen konnte seinen Winckel nicht vergessen und mochte noch nicht auf die Hoffnung verzichten, ihn wieder zu bekommen. Da dies vom Braunschweiger Rathe nicht zu erreichen war, so schrieben sie im vierten Monat nach seinem Weggang unmittelbar an ihn selbst in recht dringlicher Weise. Sie stellten ihm vor, wie sie mit ganzer Begierde das Wort Gottes gern bei sich gefördert sähen. Dazu fehle es ihnen an einem gelehrten und in der göttlichen Schrift wohlerfahrenen Mann, der sie und die Ihrigen in den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten im Wege der Seligkeit hinreichend unterwiese. Da nun Rath und Bürger in dem allen sein Geschick und hohen Verstand mit Vergünstigung des befreundeten Raths zu Braunschweig klar gespürt und erkannt hätten, so bitten ihn Rath und Gilden, er möge alsbald, ohne sich durch seinen jetzigen Dienst hindern zu lassen, bei ihnen erscheinen und sie in Gottes Wort unterweisen; sie wollen ihm gern geziemenden Lohn dafür geben.[3]) Sie hätten zu ihm die unbedingte Zuversicht, daß er sich dazu zur Förderung des heiligen Evangeliums und göttlicher Ehre und zu ihrer und der Ihrigen Seligkeit bereit finden lasse.[4]) Auch durch mündliches Zureden — wohl durch die das Schreiben überreichenden Boten — suchte man dieser Bitte noch mehr Nachdruck zu verleihen.

Aber so wohlthuend und ehrenvoll für ihn auch ein solcher Ruf und dessen Begründung sein mochte, er konnte demselben nicht folgen. Nachdem er dies schon den Boten näher begründet hatte, that er dies auch am 23. September

---

[1]) Urkdb. d. St. Gött. a. d. 16. Jahrh. S. 228, Anm. 2. — [2]) An Kostgeld wurden für ihn 9 Mark 16 Schill., für Wein 5 Fl. 5 Schill. 4 Pf. bezahlt a. a. O. S. 228, Anm. 2. — [3]) Catal. min. p. 50 (Göttingenses) anno 1530 mense Septembri vocarunt ipsum, futurum Inspectorem Ecclesiae Göttingensis (nämlich als städtischer Superintendent). Daß dieses die Meinung war, ist nicht zu bezweifeln, aber unmittelbar ausgesprochen ist es in dem Briefe nicht. — [4]) Die Lamberti (17. September) 1530. Guden a. a. O. III, S. 365.

(fridages na Mathaei) in einem ausführlichen Schreiben, worin er erklärte, er sei in dieser Sache nicht sein eigener Herr. Er sei der Stadt Halberstadt seit längerer Zeit verpflichtet. Er habe sich nun nach einiger Verzögerung dahin begeben und dem Rathe den Wunsch Göttingens vorgetragen. Dieser habe nun aber erklärt, da ihnen jetzt zur Zeit des Augsburger Reichstags die Hoffnung winke, daß Gottes Wort auch bei ihnen zugelassen werde, so möge er sich anderweitig nicht binden, sondern insoweit frei halten, daß er bis spätestens in einem Vierteljahr zu ihnen kommen könne.[1]) Sie möchten ihm also nicht sein Gewissen beschweren, vielmehr sich nach andern Predigern umthun, die ihnen bessere Dienste leisten würden, als er es vermöge.

So knapp die Zeit war, in der er dieses Schreiben abfassen mußte, er konnte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne dabei den Göttingern einige seelsorgerische Worte zuzurufen. Er ermahnt sie, doch ja fest bei Gottes Wort zu bleiben; das sei zum rechten göttlichen Frieden dienstlich und nütze zur Seligkeit. Würde dieses Wort ihnen genommen, so könne es gar nichts gutes geben. Wer das noch nicht erkannt habe, werde dessen zu seinem unvermeidlichen Schaden inne werden. Wird Gottes Friede, der durch sein Gnadenwort unserer Seele stets durch das wahrhaftige Evangelium verkündigt wird, weggenommen, was ist dann noch der weltliche Friede nütze; denn was wäre das dem Menschen nütze, wenn er dieser Welt Güter, die im zeitlichen Frieden ihren Fortgang haben, alle bekommen könnte, und es sollte dabei doch seine Seele Verderben leiden. Das könnte wirklich geschehen, wenn der Trost des Wortes von den Menschen genommen würde. Darum möge der Rath nicht schlafen, sondern das eine, was Noth thut, beherzigen, was in diesem Werke gelegen sei: Nutz oder Verderb, zeitliche Wohlfahrt des Leibes, Gutes und der Seele.[2])

---

[1]) Guden a. a. O. S. 365—367; Auszug bei Hasselblatt-Kästner Nr. 492. — [2]) Guden a. a. O. S. 365 ff.; Auszug in der Urk. Nr. 492.

Wenn in all den dringlichen mündlichen und schriftlichen Bitten und Vorstellungen der Stadt um Belassung oder um dauernde Gewinnung Winckel's von den besonderen „dringenden Umständen" die Rede ist, so sind diese zwar nicht näher bezeichnet, aber doch angedeutet und leicht zu verstehen. Zunächst wünschen und bedürfen sie eines Predigers, der fest und tief gegründet in der biblisch-evangelischen Wahrheit das Wort klar und unverfälscht verkündet und in der Lage ist, Abweichungen und Unklarheiten, wie sie bei der Begründung der neuen Gemeinden so leicht verhängnisvoll werden konnten, aufzuzeigen, aufzuhellen und dadurch Irrungen und Spaltungen zu verhüten.

Dann war es aber gewiß nicht zuletzt sein Rath und seine Hülfe bei Abfassung und Einführung einer eigenen Kirchenordnung, dessen man aufs dringendste bedurfte. Genau festzustellen, was Winckel im Einzelnen hierbei gethan, ist nicht nöthig. Je weniger nämlich die Göttinger Kirchenordnung als eine ganz eigenartige originelle Schöpfung bezeichnet werden kann, um so mehr stimmt sie im Wesentlichen mit der Braunschweigischen überein, mit deren Entstehung und Anwendung ja der Braunschweiger Coadjutor ganz vertraut war. Nach eigenem Göttingischen Zeugnis ist die dortige Kirchenordnung aus der Braunschweigischen „getogen und darin sick deyt refereren".[1] Als man sich anfangs 1530, da Winckel, der erst Ende Januar in Jost Winter einen Gehilfen erhielt, noch allein die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Hand hatte, an die Abfassung einer Kirchenordnung machte, bezog man daher auch als Anhalt für dieses Unternehmen ein Exemplar der Braunschweiger Kirchenordnung.[2] Für die dann mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der kleineren Stadt ausgeführte neue Ordnung war naturgemäß Winckel die hauptsächlichste lebendige Quelle. Handelte es sich doch auch nicht nur um geschriebene und gedruckte Satzungen, sondern um deren Handhabung, wie sie eben

---

[1]) Erdmann, Gesch. der Ref. in Gött. S. 39, Anm. 3. — [2]) Ebendaselbst.

Winckel aus Erfahrung kannte. Daher war es aber auch für die Göttinger Kirche so erwünscht, nach der Fertigstellung des Schriftstücks den erfahrenen Berather aus Braunschweig noch eine kleine Zeit an ihrer Spitze zu wissen. Denn bereits am 10. April, am Palmsonntage 1530, hatte Winckel die Freude, wie anderthalb Jahre früher in Braunschweig, durch feierliche Verlesung der Ordnung und der Einführungs=verfügung des Raths unter Absingung eines Tedeums den Bau des neuen Göttinger Kirchenwesens zu einem gewissen Abschluß gebracht zu sehen.[1]) Luther, dem das Werk zur Durchsicht zugesandt wurde, war sehr damit einverstanden, ebenso Bugenhagen. Am 1. März 1531 kann der Reformator bereits den Abschluß des in Wittenberg besorgten Druckes melden.[2]) Daß Winckel's Gehülfen Winter und Sutelius auch eifrig bei der Kirchenordnung gerathen haben, ist gewiß anzunehmen. Winckel's Natur war durchaus nicht so geartet, daß er Rath und Hülfe von einem treuen Mitarbeiter ab=gelehnt hätte.[3])

Und noch ein Drittes, was ebenso wie die Kirchen=ordnung selbst mit der Ausgestaltung des neuen Kirchenwesens zusammenhing, wünschte der Rath möglichst noch von dem erfahrenen und ehrwürdigen Braunschweiger Coadjutor ausgeführt zu sehen, das war die Einführung und Anleitung der ersten evangelischen Prediger. Wenn es nun heißt, daß Winckel, zu dessen Zeit der Rath sich eifrigst bemühte, geeignete Geistliche für die einzelnen Gemeinden zu gewinnen, außer Johann Isermann und Johann Sutelius noch fünf Geistliche an den Pfarrkirchen eingeführt habe,[4]) so sind wir im Einzelnen darüber nicht näher unterrichtet. Unzweifelhaft und unbestritten aber ist, daß er nebst dem doppelt so lange in der Stadt verweilenden

---

[1]) Erdmann, S. 39—41. — [2]) Urk. d. St. Gött. 516, 517. — [3]) Sowohl Heumann Poicile III, 10, als Guden a. a. O. S. 391, dann auch Erdmann S. 48 haben des Lubecus Nachricht über Winckel's, Winter's und des Sutelius Antheil an der Gött. K.=O. geprüft und erwogen. — [4]) Hamelmann p. 934 f.; Dav. Chytraeus Saxonia, Lips. 1599, p. 327.

allerdings erst ein paar Monate später angetretenen Winter den Grund zur Reformation in Göttingen legte.[1])

Erwähnt mag noch werden, wie nach gelegentlicher aber zuverlässiger Nachricht Winckel den altkirchlichen Geistlichen an den Pfarrkirchen, die das Reformationswerk eifrig befehdeten, einen gelehrten Wettkampf anbot, den diese jedoch ablehnten.[2]) Damit steht nicht im Widerspruch, wenn wir hören, daß er mit Bugenhagen und Corvinus später nicht gewillt war, einem römisch-katholischen Kämpen gegenüber Controverspredigten zu halten oder öffentlich zu disputieren. Den geistigen Kampf scheute er nicht und brauchte er nicht zu scheuen, er wollte nur, wie wir wissen, die Gemeinde nicht mit Kampf und Streit, statt mit der Kost des göttlichen Worts geweidet sehen.

6. Winckel in Hannover.

Nachdem im Jahre 1530, wie wir sahen, die Halberstädter vergeblich die Hoffnung genährt hatten, infolge der Stärkung und Einigung der Evangelischen im Augsburger Bekenntnisse die Gestattung evangelischer Predigt und die Zurückberufung Winckel's zu erlangen, konnte dieser wieder rüstig an das Werk der evangelischen Predigt und des Unterrichts in Braunschweig und gemeinsam mit Görlitz an das der Leitung dieses großen Kirchenwesens gehen.

Und wie nun damals die dortige Kirche und ihre obersten Leiter oder Bischöfe, wie man sie damals öfter nannte, als Spitze und Häupter der evangelischen Kirche in Niedersachsen galten, so nahmen neu sich bildende Gemeinden sich Braunschweig mit seinen Einrichtungen zum Vorbilde. Und da diese Stadt nicht überallhin einen oder mehrere Lehrer auf längeren Urlaub entsenden konnte, so suchten jene Gemeinden auch schriftlich oder durch Entsendung von Geistlichen dorthin nähere Anweisung und Belehrung, was für die einheitliche Ausbildung des evangelischen Gemeindewesens in Niedersachsen

---

1) So auch Erdmann S. 60. Über W.'s reformatorische Thätigk. in Göttingen vgl. auch Rehtmeyer, Braunschw.-Lün. Chron. Fol. 1727, S. 785. — 2) Erdmann, Kircheng. d. St. Gött., S. 38

von segensreicher Bedeutung werden mußte. So geschah es denn, daß zu Anfang des Jahres 1533 die der Reformation zugefallene lippisch-westfälische Stadt Lemgo hier und bei Görlitz und Winckel Belehrung über die auch bei ihnen zu treffenden Einrichtungen suchte. Moritz Piderit, vorher römisch-katholischer Prediger in der Stadt, war von Glesiker für das evangelische Bekenntnis gewonnen worden, so daß, als dieser nach Bremen zurückging, die evangelische Gemeinde ihn auf seine Empfehlung zu ihrem Prediger erwählte. Er bat aber, im Geleit eines Rathsherrn in eine durch das Evangelium hervorragende Stadt gehen zu dürfen, um sich dort über die rechte Gestalt des evangelischen Gottesdienstes, über den Katechismus und die Verwaltung der Sacramente Belehrung zu verschaffen. So reiste er denn zu der angegebenen Zeit mit dem Rathsherrn und Kämmerer Johann Deiterding nach Braunschweig und zu Görlitz und Winckel, ließ sich von diesen alle Einrichtungen zeigen und unterredete sich viele Tage mit ihnen. Dann kehrte er nebst dem Rathsherrn mit Empfehlungsschreiben beider Lehrer und Bischöfe (Doctorum et Episcoporum) versehen in seine Vaterstadt zurück und übernahm hier unerschrocken und treu sein neues Amt. Und wie es nun drei Jahre früher zunächst durch Winckel bei Göttingen geschehen war, so wurde nun auch diese westfälische Stadt und Gemeinde nach dem Vorbild von Braunschweig eingerichtet. Es heißt noch, daß es auch auf den Rath von Görlitz und Winckel geschah, daß Piderit in den Ehestand trat.[1])

Die mit Görlitz an dem Lemgoer Geistlichen zu dessen und der Gemeinde Besten geübte Thätigkeit hatte den Coadjutor nicht zur Unterbrechung seiner sonstigen Berufsarbeit und nicht zu einer auswärtigen Beurlaubung genöthigt. Aber noch in demselben Jahre wartete seiner eine neue Aufgabe in Hannover, die wieder ein zeitweiliges Verlassen seines bisherigen Wirkungsorts erforderte. Größer und schwieriger als das Göttingische

[1]) Hamelmann hist. ren. ev. p. 1061. Vgl. Chytraei Saxonia Lipsiae 1599 p. 337: Lemgoviae etiam in Westphalia invito tum comite Simone doctrina Evangelica recepta et ad Brunsvicensis ecclesiae formam ritus instituti sunt.

Werk wurde doch auch dieses neue mit gleich treuer Hingabe und mit demselben Erfolge hinausgeführt.

Zur Zeit der Kirchenerneuerung im sechzehnten Jahrhundert gehörte Hannover zwar nicht, wie gegenwärtig, zu den größten Städten in Norddeutschland, aber seit dem vierzehnten Jahrhundert hatte es doch einen bedeutenden Aufschwung genommen und erfreute sich gerade während der Regierung Herzog Erich's von Calenberg-Göttingen, unter welchem sich die Reformation vollzog, einer ansehnlichen Blüthe.[1]) Das eigentliche Regiment der Stadt, Rath und Geschworene, setzte sich stets aus einer kleinen Zahl bevorrechteter Altbürgergeschlechter zusammen. Die Rechte des Landesherrn waren sehr beschränkt. Die aus Gilden und Gemeinde gebildete Bürgerschaft war zwar vom Rath in verschiedenen Fällen zu befragen, aber nicht nur geschah das selten, sondern auch dann hatten die eigentlichen Regenten wegen ihrer Gerechtsame so viel Einfluß, daß ihr Wille durchgängig durchgesetzt wurde. Als nun, wie wir aus den Maßregeln, die von der reformationsfeindlichen Herzogin Katharina und dem Rathe ergriffen wurden, ersehen, durch mündliche Mittheilungen Zuwandernder und das Lesen lutherischer Schriften seit etwa 1523/24 die reformatorischen Ideen sich auch nach Hannover verbreiteten, da waren es zumeist die Gewerke und niederen bürgerlichen Kreise, auf welche ihr Einfluß spürbar wurde, während, ähnlich wie in Braunschweig und Göttingen, und noch mehr wie dort, die Geschlechter sich denselben verschlossen, aus demselben Grunde, weil nach Lage der Dinge die bevorrechteten Kreise durch etwas neues von ihren Rechten etwas zu verlieren fürchteten. Wenn wir in Halberstadt nicht dieselbe Beobachtung machten, so war hier in der bischöflichen Stadt der Unterschied in den Gerechtsamen der Raths- und sonstigen Familien kein so großer.

Acht Jahre lang wußten die herrschenden Geschlechter das Verlangen eines in der Stille sich mehrenden Kreises von

---

[1]) Wie er dies am 18. Juli 1533 die Stadt selber wissen läßt. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1894. Urk. zur Gesch. der Reform. der Stadt Hannover Nr. 19. 1528 war durch Erfindung des Broyhan eine neue Erwerbsquelle eröffnet.

Reformationsverwandten nach evangelischer Predigt mit Hülfe äußerer Gewalt zu unterdrücken. Als nun aber am 16. August 1532 wegen des beabsichtigten Abbruchs der U. L. Frauenkapelle vor dem Ägidienthore die Bürgerschaft versammelt werden mußte, wählte diese — sämmtliche Ämter, Älterleute und Werkmeister mit der Gemeinheit — zu ihren früheren Vertretern noch vierundzwanzig aus der Gemeine hinzu und legte dem Rath in dreißig Artikeln die von ihr aufgestellten Beschwerden zur sofortigen Bewilligung vor. Der Hauptartikel, bei welchem volle Einheit herrschte, war die Forderung der Predigt des reinen Gottesworts, die sich von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durch die ganze Bewegung hindurchzieht.

Am nächsten Tage wurde die Gestattung des Singens deutscher Psalmen in Häusern und Gassen, doch nicht in den Kirchen erreicht. Auch gelobte der Rath, der angefangenen Sache und Zwietracht wegen andere Herren, Fürsten, Räthe oder Städte nicht anzugehen, eine Zusage, der der Rath alsbald durch Sendung an Herzog Erich, an den zunächst gedacht war, zuwiderhandelte. Dem Verlangen der Bürger nach freier Verkündigung des Worts Gottes trat der Rath erst entschieden entgegen, versprach aber endlich, sich bis Michaelis nach geeigneten Predigern umzuthun. Als am 24. April Herzog Erich, durch den Rath veranlaßt, in die Stadt eingelassen war und zu den Bürgern geredet hatte und es dann schließlich zu einem zwischen ihm und der Stadt zu schließenden Vergleiche kam, wurden gegen die Meinung der Bürgerschaft durch den Stadtschreiber Fining, der sich bei diesen Vorgängen durch agitatorisches Treiben bemerkbar machte, die Worte in das Stadtbuch eingeschrieben, daß man sich verpflichte in den alten Kirchengebräuchen bis zu dem künftigen Conzil stille zu stehen, während es heißen sollte, „eine Zeitlang“ etwa drei bis vier Wochen.

Wenn die lange Jahre hindurch in ihren religiösen Überzeugungen gedrückten Bürger durch die Anbringung ihrer inneren Angelegenheit vor den Landesfürsten und die Fälschung des zwischen diesem und ihnen errichteten Vergleichs schon

erregt waren, so brachte die nächste Zeit neue Aufregung durch die gegenseitige Befehdung altgläubiger und reformatorischer Prediger und Lehrer, doch versprachen noch am 26. Juni 1533 die Bürger, mit Durchführung der Reformation vier Wochen stille halten zu wollen. Im Juli ist dann statt des einen Artikels von der Predigt des Worts Gottes zuerst bestimmter von drei Artikeln die Rede: von dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt, der Taufe in deutscher Sprache und der Gestattung der Ehe für jedermann, wogegen der Herzog, als der in dem vorjährigen Vertrage gemachten vermeintlichen Zusage zuwiderlaufend, mit Heftigkeit auftrat und im Verein mit seinem Schwiegervater Herzog Heinrich d. J. mit Gewalt einzuschreiten sich bemühte.[1]) Während unter solchen Umständen die Versuche, zwischen Rath und Bürgerschaft, wegen der gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse zu vergleichen, erschwert wurden, wuchs bei der Bürgerschaft das Verlangen nach evangelischer Predigt, und schon im August hören wir davon, wie die Braunschweigischen Prediger — also auch der Coadjutor Winckel — das Verlangen des von Quedlinburg stammenden Hannöverschen Prädikanten Scharnekau unterstützten und der Gemeinde die Abschaffung der alten Kirchengebräuche anriethen.[2]) Daraufhin geloben denn auch die Bürger bei einer allgemeinen Zusammenkunft am Mittwoch nach Mariae Himmelfahrt — am 20. August — wegen der anerkannten Wahrheit bei einander zu leben und zu sterben.[3])

Da einer solchen Eintracht gegenüber der Rath und die Anhänger des alten Kirchenwesens ihre Ansprüche nicht zu behaupten vermochten, so begaben sich zwischen dem 14. und 16. September der Bürgermeister und der Stadtsecretär Fining, dann die meisten Rathsherren und Geschworene, ein Theil der altkirchlichen Geistlichen und ihrer Anhänger theils

---

[1]) Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1884, S. 168 f., Nr. 19. — [2]) Vergl. das Schreiben Herz. Erichs an Herz. Heinr. d. J. v. 16. Aug. (Sonnab. nach Ass. Mar. Virg.) 1533. Zeitschrift d. Hist. Ver. f. N.-S. a. a. O. S. 171, Nr. 37. — [3]) Nach gleichzeit. Bericht. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. N.-S. 1883, S. 197 f.

heimlich, die meisten öffentlich aus der Stadt.[1]) Sie wandten sich nach Hildesheim, das damals noch eine Hochburg des römischen Kirchenwesens war. Schon unterwegs aus Sarstedt zeigten die „versteckten“ Räthe der Stadt an, sie wollten den Hochmuth Barward Scherers nicht länger ertragen und würden daher nicht zurückkehren. Von dem durch sie beschickten Fürsten hatten die Entwichenen eine solche Antwort erhalten, daß sie dieselbe nicht selbst zu überbringen wagten.

Dieser Weggang der ordentlichen Obrigkeit war für die Stadt eine sehr große Gefahr. Da es an berufenen Organen zur Bestrafung der Frevler fehlte, so traten die niederen Leidenschaften an den Tag, es lockerten sich die Bande der Ordnung und Sitte; Gut und Haus der Besitzenden waren vor gemeiner Habsucht nicht sicher. Sogar unter dem Deckmantel des Evangeliums wurde zerstört und gewüstet. Und zu der Auflösung in der Stadt trat die Gefahr von außen, da Herzog Erich nun die Stadt bewältigen wollte. Er ließ die Straßen sperren, Gut der Bürger mit Beschlag belegen, einzelne in Haft nehmen.

Unter solchen Umständen hatten die Vertreter der guten Sache und der Ordnung eine schwere Aufgabe. Es ist aber höchst merkwürdig, wie fest und beharrlich in der sorgenvollen Zeit, wo nicht nur der Landesherr und Herzog Heinrich d. J. sondern auch andere katholische Fürsten ein Strafamt gegen die Stadt auszuüben drohten und selbst der evangelische Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen sein Bedenken hatte, der ihrem Landesherrn ungehorsamen Stadt die von Goslar empfohlene Aufnahme in den schmalkaldischen Bund zu gewähren, bei dem als wahr erkannten reformatorischen Bekenntnis blieb und eine neue feste Ordnung zu schaffen und zu behaupten suchte. Nicht minder erfreulich ist die Beobachtung, wie neben dem evangelischen Herzog Ernst von Lüneburg vornehmlich die verbundenen Städte Braunschweig, Goslar, Göttingen, Einbeck, Magdeburg die bedrohte Schwesterstadt beriethen, zur Ordnung und Gehorsam, zur Verständigung

[1]) Bahrdt, Gesch. d. Reform. d. Stadt Hannover, S. 49 ff.

mit dem entwichenen Rath anhielten und ihre Aussöhnung mit diesem und dem Landesherrn zu vermitteln suchten. Vor allem war es aber die erstgenannte Stadt, das anerkannte Haupt des evangelischen Niedersachsens, deren Rath und Hülfe begehrt und treulich gewährt wurde.

Braunschweig war die erste Stadt, an die sich Gildemeister und Vierundzwanzig bereits am 16. September wandten und sie herzlich und dringend baten, da sie mit Leib und Gut bei dem gnadenreichen Wort Gottes bleiben wollten, sie in ihrer Noth mit Rath und Beistand zu unterstützen. Indem nun Braunschweig und die verbundenen Städte in diesem Sinne auf einem am 5. October in Braunschweig abgehaltenen Tage die Bedrängten ermahnten, an den drei oben erwähnten Hauptpunkten, dem heiligen Abendmahl, der deutschen Taufe und der freien Eheschließung für alle treu festzuhalten und der Obrigkeit gehorsam zu sein, da erkannten es die dermaligen einmüthig zusammenstehenden und ihres Zieles bewußten Leiter der Stadt als ein dringendes Bedürfnis, sich sowohl um einen besonnenen, des Worts und der Feder mächtigen Mann als Syndikus oder Sachwalter in den Unterhandlungen der Stadt mit Rath und Fürsten, als auch um einen tief in heiliger Schrift gegründeten evangelischen Prediger zu bemühen, der das Volk in der rechten Lehre und zu Gehorsam und Frieden zu unterweisen geschickt wäre. Da man das letztere als das allerdringendste erkannte, so bemühte man sich schon im September nach geeigneten Predigern, und auf eine dieserhalb an die oberste Bundesstadt Braunschweig gerichtete Bitte hin sandte dieses um Michaelis 1533 den Coadjutor der Braunschweigischen Kirche M. Heinrich Winckel und außerdem dessen Amtsbruder Andreas Hoier, Pastor an der Ulrichskirche.[1])

---

[1]) Cat. min. p. 51 sagt: Anno Christi 1533 circa Michaelis M. Henricus Winckelius et Andreas Hoierus Pastor Ulric. missi sunt a senatu ad docendam ecclesiam Hannoveranam (Rehtmeyer Br. K.-G. III., S. 52.) Vgl. das unten mitgetheilte Schreiben vom 29. Dec. 1533. Eine Chron. der Stadt Hannover Hschr C 26a auf dem Kgl. Staatsarch. zu Hannover berichtet dagegen: Im . . 1534. jahre, als der neue raht befestiget gewesen und Autor

Den Urbanus Regius (Rieger), den die Bürger sich im nächsten Monat noch daneben erbaten, konnte das befreundete Lüneburg, wo er Superintendent war, damals nicht überlassen, so gern sie der Stadt sonst in den gefährlichen Zeitläuften zu helfen geneigt waren.

Aber neben der evangelischen Heils- und Friedenspredigt bedurfte das seines juristisch erfahrenen Raths beraubte Hannover auch eines durch Charakter und Rechtskenntnis sowie durch Form- und Redegewandtheit ausgezeichneten und gediegenen Anwalts. Aber ein solcher Mann war nicht so leicht zu finden, zumal die studierten Juristen noch meist aufseiten der Gegner in Amt und Würden standen. Aber einen gab es in Braunschweig, der all jenen Anforderungen und Wünschen entsprach, das war der uns als treuer Freund Winckel's bekannte Autor Sander, ein eben so guter Jurist als Christ, der in demselben Jahre 1528, in welchem er durch sein Geschick die Berufung Winckel's nach Braunschweig bewerkstelligte, den unter hartem Gewissensdruck liegenden Evangelischen zu Hildesheim in niederdeutscher Sprache eine von tiefer Erfahrung zeugende „Unterweisung im rechten christlichen Glauben" widmete. Durch wen die Leiter der Hannöverschen Angelegenheiten auf den ohne Amt still für sich lebenden Sander geführt wurden, braucht kaum erst gefragt zu werden, da Winckel, der diesen aufs genaueste kennen gelernt hatte, als Helfer der bedrängten Gemeinde nach Hannover gekommen war. Und der Erkorene bewährte sich durchaus als der, für den man ihn gehalten hatte. Am 2. November beantworteten die Braunschweiger die Sanders wegen gethane Bitte dahin, sie hätten sich an diesen, der

---

Sander von Brunschwich zum syndico constituiret, haben dieselben (d. h. der Rath der Stadt) zwei vornehme theologos von Brunswich bittligen erlanget, welche mit den vorerwehnten predigern die lehre des evangelii fleisigen vortgepflanzet, als Henricum Winckelium und Andream Hoierum, welche in allen dreien pfarren eine zeit lang geprediget. Das Jahr ist nicht das richtige. Auch Bahrdt, dem der Cat. min. nur in der Verwerthung bezw. Übersetzung bei Rehtmeyer a. a. O. bekannt war, sagt zutreffend S. 79, die Prediger seien im Laufe des Herbstes 1533 gesandt worden.

ihnen übrigens nicht mit Diensten verpflichtet, sondern nur ihr Mitbürger sei, gewandt. Seine Familienverhältnisse erschienen zur Zeit zum Übernehmen des Amts eines Syndicus allerdings nicht günstig, da vor wenigen Tagen seine Frau gestorben sei und er nun mit seinen kleinjährigen Kindern allein haushalten müsse; dennoch wolle er sich aus christlicher Liebe und um gemeiner Wohlfahrt willen der Stadt Hannover Dienste widmen.[1]) Es ist daher anzunehmen daß er, da Eile noth that, noch im November nach Hannover gekommen ist und den Schriftwechsel mit dem hinausgezogenen Rathe und die Tagfahrten mit Fürsten und Städten begonnen hat. Wie lange er das Amt des Stadtsyndicus versehen hat, vermögen wir nicht zu sagen.[2]) Am 7. November erhielt er namens der Älterleute, Werkmeister und ganzen Gemeine zu Hannover die Aufforderung, die ihm zugedachten Dienste zu übernehmen.[3])

Seit seiner Ankunft und gewiß wesentlich mit durch sein geschicktes Rathen und Bemühen kamen die Verhandlungen mit dem Rathe in das rechte Geleise. Es ist nicht direct gesagt, aber doch wohl anzunehmen, daß es nach seinem Rathe geschah, wenn zwischen dem 24. und 26. April 1534 Älterleute, Werkmeister, die zwanzig aus der Gemeinde und zwölf Personen aus den drei Kirchspielen von der Gesammtgemeinde ermächtigt wurden, einen neuen Rath zu erwählen. Am 29. d. Mts. wurde diesem neuen Rathe seitens der Stadt gehuldigt. Wenn es dabei heißt, Sander sei bereits am 24. April von dem neuen Rathe als Syndicus angenommen oder bestätigt, so ist das wohl nicht ganz genau; entweder ist es der 26. oder es wurde ein paar

---

[1]) Zeitschr. d. H. Ver. f. Niedersf. 1884, S. 175 Nr. 69. — [2]) Vgl. Bahrdt a. a. O. S. 58. — [3]) A d. 1533 fryd. na omn. ss. Nach Hamelmann a. a. O. S. 928 wäre A. S. mit den beiden Predigern zugleich nach Hann. gekommen: Cum istis duobus concionatoribus, viris piis et utilem operam praestantibus huic ecclesiae mittebatur Brunsviga civis Brunsvigensis nomine Author Sanderus. Aber letzterer kam mindestens erst gegen 6 Wochen später.

Tage früher die Bestätigung von der Gesammtgemeinde vorgenommen.[1])

Mittlerweile predigten nun Winckel und sein Amtsbruder Hoier alle Tage an den drei Pfarrkirchen der Stadt, d. h. zum heiligen Kreuze, zu S. Georg und zu S. Ägidien.[2]) Beide erwarben sich das Vertrauen der Stadt und der Gemeinden, besonders aber Winckel, der durch seine Erfahrung ebenso wie durch seine tiefe Gelahrtheit den Hannöverschen Gemeinden von großem Nutzen war. Außerdem war er, zu dessen Zeit die Braunschweigische Kirchenordnung abgefaßt war, besonders in der Lage, in kirchlichen Verfassungsfragen zu helfen und zu rathen. Und da jene Ordnung auch für Hannover zur Richtschnur oder Vorbild genommen werden sollte, so theilte er dem Rathe zu diesem Behufe ein Exemplar dieser Ordnung mit.[3])

Ein Vierteljahr hatten die Braunschweiger Prediger in Hannover gearbeitet, als man sie bereits so werth gewonnen hatte, daß die zeitigen Leiter des Stadtregiments beide auf Lebenszeit zu behalten wünschten und am 29. December den Rath zu Braunschweig baten, sie ihnen zu überlassen. Den Magister Winckel wollten sie zum Superintendenten und Prediger an der Kreuzkirche, Hoier zum Prediger zu S. Georgii, der Marktkirche, bestellen.[4])

Aber an die Erfüllung dieses Wunsches war nicht zu denken. Abgesehen davon, daß die Braunschweiger über Winckel nicht eigentlich verfügen konnten, weil dieser ja den Halberstädtern gehörte, konnten die Braunschweiger beide Prediger ohne ihren großen Schaden nicht dauernd entbehren. Der Rath antwortete also, er habe sich mit den Kirchen-

---

[1]) Vgl. Zeitschr. d. H.-Ver. f. Niedersf. 1884, S. 181 f. Nr. 108 bis 112. — [2]) Vgl. Hamelmann a. a. O. Er bezeichnet beide als praestantes theologi. — [3]) So nach dem Schreiben von Hannover an Nik. von Amsdorf von fritages na Viti mart. (19. Juni 1534. S. Anlage.) — [4]) Sie wollten Winckel vor einen Superattendenten tom hilgen Cruce, den A. H. to einem prediger to sunte Georgen bestellen. mand. na Innocentum (29. 12.) 1534, (d. i. 1533 unserer Zeitrechnung).

vorstehern oder Kastenherren beredet; es sei aber befunden worden, daß beide Herren aus ihren Gemeinden nicht weggenommen werden könnten. Weil sie aber bedächten, wie sehr der Stadt Hannover bei den für sie so gefährlichen Zeitläuften an tüchtigen Predigern gelegen sei, so wollen sie ihnen Winckel und Hoier noch fünf Monate, nämlich bis zu Pfingsten (24. Mai) überlassen. Aber ganz ähnlich, wie es bei Göttingen geschehen war, wurde diese Frist nochmals verlängert, nur konnte Braunschweig in eine dauernde Überlassung der Prediger nicht willigen.

Nun war der Rath zu Hannover in einer ganz ähnlichen Lage, wie etliche Jahre früher der von Göttingen. Wie jener konnte auch er jetzt nicht nochmals unmittelbar beim Rathe zu Braunschweig um den so werth geschätzten Winckel — denn um diesen handelte es sich hinfort allein — anhalten. Es wurde also ein Umweg eingeschlagen: Hatten vor vier Jahren die Göttinger sich zuletzt an Winckel selbst gewandt, so schlug der Rath von Hannover, an dessen Spitze damals bereits der treffliche Bürgermeister Anton von Barckhausen stand und dessen rechte Hand Autor Sander war, einen andern Weg ein, sie suchten nämlich durch einen den Braunschweigern zu stellenden Ersatzmann zu dem ihnen so sehr werthen Mann zu gelangen. Eine gute Gelegenheit dazu schien sich im Sommer 1534 zu bieten. Der feurige Freund Luther's, Nikolaus von Amsdorf, Superintendent der Kirchen zu Magdeburg, hatte an das bedrängte Hannover ein ermuthigendes Trostschreiben gerichtet, ihnen auch einen gelahrten gottesfürchtigen Prediger, einen Magister Theodor, für ihre Kirchen gewonnen. Sie dankten dem Superintendenten aufrichtig für seine Theilnahme, erklärten sich auch geneigt, diesen Magister als Diener am Wort, wie sie eines solchen bedürften, anzunehmen. Nun sei ihnen aber von ihren Freunden, dem Rath und der christlichen Gemeinde zu Braunschweig, der Mag. Heinrich Winckel zugesandt, der zum Dienst des Wortes Gottes und des Evangelii eine christliche Ordnung abgefaßt, und sei ihnen gar sehr erwünscht, wenn sie diesen bei sich behalten könnten. Dieser sei auch der sächsischen

Sprache kundig, woran ihnen viel gelegen sei um des gemeinen Mannes willen, dem er sich dadurch besonders recht werth und verständlich machen konnte. Der Rath bittet daher v. Amsdorf, sich beim Rathe zu Braunschweig dahin zu bemühen, daß er den Magister Theodor annehmen, ihnen dagegen dafür Winckel überlassen möge.[1])

Also „sexiske sprache", das Sassisch-Niederdeutsch, wie es dem wahrhaft volksthümlichen Mann trotz Kloster und zweimaligem gelehrten Studium in Leipzig und Wittenberg von Vater und Mutter in Wernigerode her werth und geläufig geblieben war, erschien damals für Predigt und Seelsorge auch in den größeren Städten Niedersachsens noch von besonderer Wichtigkeit, da das Hochdeutsche dem gemeinen Mann noch eine, zumal dem Herzen, fremde Kunstsprache war. Wir müssen noch einmal darauf zurückkommen, daß bei den Göttingern, wenn die bezüglichen Schriftstücke es auch nicht unmittelbar aussprechen, das gleiche Bedürfnis bei dem Verlangen, Winckel dauernd für sich zu gewinnen, mitbestimmend war. Wir sahen, wie der Rath von Braunschweig den Göttingern, als er ihnen ihre Bitte, ihnen Winckel bis künftige Ostern zu überlassen am 21. December 1529 abschlagen mußte, gerathen hatte, sich bei Doctor Martin Luther und andern nach geschickten wohlgelahrten Prädikanten umzuthun. Das thaten sie denn auch, und bei Luther haben sie mehr als einmal angehalten. Daß sie dabei auch ihrem Verlangen nach Predigern, die des Niederdeutschen kundig seien, Ausdruck gaben, ersehen wir aus einer der Antworten Luther's. Als er ihnen anfangs 1531 einen der früher versprochenen Prediger zusendet, bemerkt er: „Und ob er nicht sächsischer Sprachen ganz sein wird, hoffe ich doch, er solle wohl zu vernehmen (zu verstehen) sein, weil auch zu Braunschweig oberländischer Sprachen Prediger angenehm sind." Der andere Prediger, den er bald nachsenden will, der Licentiat Basilius, kann beides gut, „Sächsisch und Oberländisch".[2])

---

[1]) Vgl. Anlage vom 19. Juni 1534, Hannover an Nik. v. Amsdorf. — [2]) de Wette, Luther's Briefe IV. S. 209.

Wir haben daran zu erinnern, daß zwar das Deutsche seit der Reformation aufhörte, wie es bis dahin erschienen war, als mehr oder weniger unheilige Sprache dem kanonisierten Lateinischen gegenüber zu gelten [1]), daß aber gerade die von Wittenberg ausgegangene Reformation den vollen Sieg der oberdeutschen Schriftsprache wesentlich beschleunigen half. Wenn es nach Luther's Annahme so scheinen könnte, als ob ums Jahr 1530 das Oberdeutsche in Braunschweig schon mehr zur Herrschaft gelangt war, als an andern niederdeutschen Orten, so war doch auch dort ein Mann hochwillkommen, der, wie in Göttingen und Hannover, so auch bei ihnen die einheimische Gemeinsprache beherrschte und darin in Predigt, Lied und gemeiner Rede mit ihnen verkehrte.

Der anerkannt tüchtige Geschichtsschreiber der Reformation in Niederdeutschland, Hermann Hamelmann, beweist seinen richtigen Blick und die sichere Beherrschung der Thatsachen, wenn er nachdrücklich hervorhebt, wie durch das treue feste Zusammenhalten und eifrige Wirken eines Heinrich Winckel und Hoier mit dem frommen und geschickten Autor Sander und dem trefflichen Bürgermeister Anton von Barckhausen ganz wider Verhoffen und Erwarten des hinausgezogenen alten Raths das Evangelium Christi in der Kirche und Gemeinde zu Hannover erhalten wurde und immer mehr zunahm.[2]) Und soweit es sich um das eigentliche Reformationswerk handelt, verdient Winckel gewiß die erste Stelle. Das gilt auch besonders hinsichtlich des Vorzugs, dessen sich Hannover in dem Schreiben an v. Amsdorf vom 19. Juni 1534 berühmen kann, daß schwärmerische und widertäuferische

---

[1]) Hinsichtlich Braunschweigs und der Zeit Winckel's sei nur an des frommen Klosterbruders Gotschalk Kruse Besorgnis, sich durch das Lesen von Schriften in deutscher Sprache zu beflecken, erinnert: „Alse ick dat boek (Luther's Auslegung des 109. Psalms) to mick genomen hebbe unde geseyn, dat et in duitscher tungen gescreven, hebbe ick dat nicht beholden willen unde mick entschuldiget, dat ick duitsch to lesende nicht vormogende were, meyst darumme (de warheyt to seggen) dat ick mick schemede (so noch vele don) duitsch to lesen. — [2]) Hamelmann a. a. O. 928 f.

Irrthümer, die damals den Bestand oder doch die ruhige Entwickelung der evangelischen Gemeinden bedrohten, von ihnen mit Hülfe der Diener am Wort ernstlich bekämpft und nicht geduldet würden. Mußte doch des zum lautern evangelischen Bekenntnis stehenden Winckel gewinnendes treues Wort und Wesen von solchen Irrwegen abziehen.

Der Wunsch Hannovers, Winckel durch einen Tausch von Braunschweig überlassen zu erhalten, konnte, so hingebend sich diese Stadt auch sonst der Schwesterstadt annahm, nicht gewährt werden, da Braunschweig wohl wußte, was es an seinem Coadjutor besaß. Am sechsten September, Sonntags nach Aegidien, kehrte derselbe mit Hoier zurück „mit herrlichen Lobbriefen seitens des Raths zu Hannover" versehen).[1] Man wollte den Predigern, wie es damals üblich war, durch ein Geldgeschenk seine in diesem Fall gewiß aufrichtige Dankbarkeit bezeugen. Winckel und Hoier aber lehnten ein solches durchaus ab, da Braunschweig ihnen ihren Sold während ihrer langen Beurlaubung fortgezahlt habe.[2] Es solle nicht den Anschein gewinnen, als hätten sie das Evangelium Christi um Geld feil.[3])

Auch nachdem sie den verehrten Mann hatten zurücksenden müssen, vergaßen Rath und Gemeine zu Hannover seine um Kirche und Schule erworbenen Verdienste nicht. So erbat man sich etwa sieben Jahre später seinen Rath, als

[1]) Catal. min. p. 51 u. Rehtmeyer III. S. 52. Vgl. die oben angeführte handschr. Chronik auf dem Staatsarch. zu Hannover: Als die beiden theologi Henr. Winckelius u. A. H. wieder nach Brunschwich gefodert, noch in diesem 1534. jahre. — [2]) Dem schwer bedrängten Hannover leistete Braunschweig mehr Hülfe, als dem nicht gleich gefährdeten Göttingen, indem es statt eines Prediger zwei sandte, sie länger überließ und für beide den Sold vorauszahlte. Da Göttingen von vornherein sich anbot und verpflichtete Winckel zu besolden, so lehnte dieser auch die ihm beim Weggang dargebotene Summe nicht ab. — [3]) ne viderentur venale habuisse Evangelium Christi; de qua ipsorum sinceritate et continentia dixerunt Hannoverenses honorificum testimonium per litteras, quando expostulantibus Brunsvicensibus remiserunt anno Christi 1534 Dominica post Aegidii, Cat. min. 51.

man in Hannover mit Schulangelegenheiten, insbesondere der Einrichtung einer Mädchenschule, beschäftigt war. Am 5. April (am Dinstdage na Judica) 1541 schreibt der Magistrat an den Superintendenten Görlitz und „Henrico Winkell Coadiutori, Seelsorgern und Predigern der gemeinen christlichen Kirche in Braunschweig" — den ersteren durfte man in einer solchen Angelegenheit nicht übergehen — „ihren günstigen und guten Freunden". Nachdem sie stets und allwege sie zu Beförderung göttlicher Ehre und seines heilbringenden (heilbertigen) Worts zur Auferbauung ihrer christlichen Gemeinde mit der That ganz willfährig und fördersam erfunden, wofür sie auf's Neue danksagen, so hätten sie abermals ihrer Sorgfalt und bereitwilligen Dienste bei der Aufrichtung einer allgemeinen christlichen Jungfrauenschule und der Anstellung einer Lehrmeisterin sammt einer ihr zugeordneten Jungfrau sehr vonnöthen. Sie bitten also, ihnen eine fromme und geschickte Lehrmeisterin mit ihrem Zeugnis und Empfehlungsschreiben auf des Magistrats Kosten zu senden. Diese Jungfrau und ihre Helferin sollen mit der Stadt Freiheit, freier Wohnung und angemessenem ehrlichen Unterhalt versorgt werden.[1])

Von Hamelmann, Rehtmeyer u. a. älteren Schriften abgesehen haben wir über die Reformation der Stadt Hannover verschiedene schätzbare Quellensammlungen und Bearbeitungen:

Möhlmann, Beiträge zur Gesch. der Hannoverschen Reformation, im Jahrg. 1843 des Hannoverschen Magazins.

Ulrich, Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover in der Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1883, S. 114—211.

Derselbe, Regesten zur Geschichte der Reformation in Hannover. Ebendaselbst, Jahrg. 1884, S. 154—187.

Gerh. Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover. II. Die Reformation. Hannover 1867 a. a. O. S. 30 bis 61; Anm. 75—81.

---

[1]) Möhlmann, Beiträge zur Gesch. der Hannoversch. Reformation. Hann. Magazin, Jahrg. 1843, Nr. 55, S. 440.

Waldemar Bahrdt, Gesch. der Reformation in der Stadt Hannover. Das. 1891, S. 139 und Register.

Bei unserer Darstellung des Verhältnisses Winckel's zur Reformation in Hannover konnte Verschiedenes hinzugefügt, Einzelnes berichtigt werden.

7. Winckel in Hildesheim.

Als die Kirchenerneuerung in den mehr oder weniger selbständigen Städten Niedersachsens bereits durchgeführt war oder doch Eingang gefunden hatte, wurde sie in den Bischofsstädten Halberstadt und Hildesheim noch niedergehalten. Der günstige Umschwung des Jahres 1539 durch das Ableben zweier mächtiger Widersacher der Reformation und deren Vertauschung mit evangelischen Fürsten in den Nachbarlanden hoben den Muth der Reformationsverwandten und schwächten die Gewalt der Unterdrücker des Evangeliums in Halberstadt, so daß hier wenigstens in den Stadtkirchen evangelische Predigt und Sacramentsfeier Eingang fand. Nun war es nur noch das ostfalische Hildesheim, wo man in Anlehnung an den bischöflichen Kirchenstaat die Reformation gewaltsam zu dämpfen suchte.

Wenn wir nach den Gründen fragen, weshalb gerade hier die Niederhaltung des evangelischen Bekenntnisses länger gelang und weshalb die Reformation hier auch nicht so vollständig siegte, wie in den übrigen niedersächsischen Städten, so lassen sich dafür wohl verschiedene Gründe anführen. Der erste ist natürlich der von rein weltlichem Gesichtspunkte aus betrachtet hochmerkwürdige künstlich und fest gegliederte Bau des katholischen Kirchenstaats. Vielleicht wirkten in der Innerstestadt noch manche zum Gemüth sprechende sagenhafte Überlieferungen sowie die hier ganz besonders zahlreichen Gebilde menschlicher Kunst, gegossene und geschnitzte Bildwerke, Gemälde und die prachtvollen Kirchenbauten ebenso auf das sinnliche Empfinden, wie einst auf die Jünger des Herrn die mächtigen Steine des Tempels zu Jerusalem (Mark. 13,1). Dazu kam das entschiedene Vorgehen eines thatkräftigen, durch Ehren=

auszeichnungen an den spanisch und altkirchlich gesinnten Kaiser Karl V. geketteten Mannes, des Hans Wildefüer, der zwischen 1526 und 1542 Bürgermeister war. Endlich ist noch zu erwähnen, daß Hildesheim ein Sammelort für eine größere Zahl entschiedener Gegner der Reformation war, wie wir denn auch den gleichgesinnten alten Rath von Hannover sich hierhin wenden sahen.

Im Übrigen dürfen wir weder annehmen, daß die kirchlichen Zustände hier wesentlich besser als ringsumher zu der gleichen Zeit, noch daß die Bürger Hildesheims der evangelischen Wahrheit weniger zugänglich gewesen wären, als in anderen deutschen und niedersächsischen Städten. Zeugt doch für die damaligen kirchlich-sittlichen Mißstände ein entschiedener Gegner Luther's in Hildesheim, der Dechant Oldekop; daher denn auch umsoweniger daran zu zweifeln ist, daß der Rath mit gutem Rechte dem Bischof Valentin unverblümt ins Gesicht das schlimme Treiben der Geistlichkeit vorhalten konnte.[1]) Im Stift Hildesheim gab es kurz vor der Reformation einundfünfzig Pfarreien, die mit Miethlingen oder Heuerpfaffen statt ordentlicher Pfarrer, zweiundzwanzig, die garnicht besetzt waren. Dabei war die Zahl der Geistlichen und Stiftsherren eine überaus große.

Zuerst waren es wohl die in freierer Verbindung stehenden thätigen und frommen Brüder vom gemeinsamen Leben im Leuchtenhof (Brühl), an deren Geist und Gewissen Luther's Thesen und Predigten anklopften. Wie anderswo sind es sodann Kaufleute und Fahrende, dann Buchhändler, die durch die neuerklungenen Glaubenslieder und die in kleinen Quartheftchen von Wittenberg ausgehenden Predigten für die refor-

---

[1]) Im Gegenbericht des Raths auf Bisch. Valentin's Beschwerde von Ende Febr. 1543 heißt es: Wann hochgemeldter Herr Valentin . . bewegt seiner W. Geistlichen unzüchtig und bubisch Leben, und es wird auf einen jüngst im Januar vorgekommenen Fall Bezug genommen, wo einer dieser Geistlichen auf offener That zur Nachtzeit bei einer unzüchtigen Person in der Neustadt betroffen wurde. Kayser, die Einführ. der Reformation in der Stadt Hildesheim S. 67.

matorischen Gedanken gewonnen wurden. So wagen denn schon 1527 etliche Bürger um einen evangelischen Prediger zu bitten. Drei Jahre später traten zu S. Andreas der Kanoniker Herm. Pren und der Schulmeister Heinrich Knigge in der Predigt als Bekenner der Reformation auf.

Aber der Rath wurde, gewiß nicht zuletzt durch den mächtigen Einfluß eines Wildefüer und seiner Gesinnungsgenossen, noch längere Zeit, wenigstens der herrschenden Mehrheit nach, auf reformationsgegnerischem Standpunkt erhalten. Ums Jahr 1530 traf er eine scharfe Verordnung gegen das Singen der deutschen Lieder und Psalmen, das Lesen lutherischer Schriften und „allen Handel, der auf die lutherische Secte hinausläuft". Wer in Haus, Kirche und Straße und wo und wer es sei mit solchen Psalmgesängen gefunden wird, der soll es sonder Gnade mit zehn reinen Pfund Goldes oder sonst büßen. Nicht nur wer lutherische Bücher kauft oder verkauft, sondern bei wem sie im Hause gefunden werden, soll in gleicher Weise bestraft werden.

Wir können es verstehen, wie bei einer solchen Vergewaltigung des Gewissens Männer von wahrhaft christlichem Gefühl, die ihres evangelischen Glaubens frei leben konnten, ein Erbarmen mit ihren Brüdern in Hildesheim hatten. In diesem Sinne geschah es, daß der uns schon durch Zusammengehen und Wirken mit Winckel in Braunschweig und Hannover her auf's beste bekannte Autor Sander im Jahre 1528 diesen christlichen Brüdern in Hildesheim eine Trost- und Erbauungsschrift „Unterrichtung von dem christlichen Leben" widmete, als ein köstliches Zeugnis edelster Menschenliebe. Über die Wirkung dieses Büchleins haben wir begreiflich, wie über so manches, was ganz im Stillen arbeitet, kein bestimmtes Zeugnis. Aber allerdings wissen wir, daß die evangelische Bewegung zunahm, denn im Jahre darauf sahen sich die Gewalthaber veranlaßt, sie mit scharfen Maßregeln zu unterdrücken. Wie in Halberstadt mußten die Evangelischen nun ihr Bekenntnis ganz geheim halten und in der Stille des Hauses bewahren. Ganz ähnlich wie in der bischöflichen Schwesterstadt mußten auch hier äußere Ereignisse der Bekenntnisfreiheit

eine Gasse bahnen. Für Hildesheim geschah dies durch den Schmalkaldischen Krieg.

Schon vorher waren Versuche von den Glaubensgenossen gemacht, den Evangelischen in Hildesheim Hülfe zu schaffen. Kaum war 1531 der Schmalkaldische Bund begründet, als man auch die Bischofsstadt aufforderte, ihm beizutreten; aber der Hofprediger des Landgrafen von Hessen, Mart. Leister, hätte sein Wagnis, in der unter gegnerischem Regiment stehenden Stadt zu predigen, beinahe mit dem Leben bezahlt. Die niederdeutschen Städte von der baltischen und Nordseeküste bis nach Magdeburg, dem Harz und Göttingen versuchten bald darnach auch vergeblich, Hildesheim in ihren Kreis zu ziehen. Von den Evangelischen aufgefordert, predigten daselbst im August 1532 Mag. Joh. Lafferdes und Ludolf Petersen aus Braunschweig, aber sie wurden vertrieben. Als nun aber die Schmalkaldischen Bundesgenossen, zunächst von Goslar zur Hülfe gerufen, Heinrich den Jüngern von Braunschweig im Jahre 1542 mit Krieg überzogen und aus seinen Landen vertrieben, verlor Bürgermeister Wildefüer die nöthigen Stützen für sein kirchlich-politisches Regiment. Nur wenige Tage überlebte er den völligen Sieg der evangelischen Sache. Nicht, daß sein Nachfolger Bürgermeister Hermann Sprenger diesen Sieg durch Thatkraft und religiösen Eifer erreicht hätte: nur der Fall des mächtigen Hauptgegners der Reformation, Heinrich's des Jüngern, und das offene Hervortreten und Wachsen der evangelischen Gemeinde nach dem Zusammenbruch der das freie Bekenntnis unterdrückenden Gewalt bewirkten die baldige Begründung des evangelischen Kirchenwesens in Hildesheim.

Es darf gewiß als ein Zeichen der religiösen Wärme, mit der das reformatorische Bekenntnis in der Stadt gehegt wurde, gelten, daß es ein Kreis von Frauen, meist dem Kaufmannsstande angehörig war, der, die Frau des Neustädter Bürgermeisters Platen an der Spitze, ins Lager der Bundesgenossen nach Wolfenbüttel zog, um den Landgrafen von Hessen um Hülfe für die Glaubensgenossen anzuflehen. Der Landgraf nahm diese ungewöhnliche Gesandtschaft huldvoll

auf, wollte aber erst eine allgemeine Kundgebung der Hildesheimer und eine männliche Botschaft abwarten. Aber zunächst vermochte selbst eine Botschaft der Schmalkaldischen Bundesverwandten an den Rath vom 22. August diesen noch nicht für einen offenen Anschluß an die Reformation zu gewinnen. Erst als zwei Tage später die Abgeordneten der Bundesstädte Braunschweig, Magdeburg, Goslar, Göttingen, Hannover und Einbeck mit Männern wie Nikolaus von Amsdorf und Dr. Levin von Emden den Rath dahin brachten, daß er die Gemeinde berief, war der Sieg der evangelischen Sache gesichert. Denn wie in Hannover und ähnlich in Braunschweig und Göttingen verhielten sich die bevorrechteten Geschlechter der Mehrheit nach ablehnend gegen das Neue, während der zumeist durch die Handwerksgilden vertretene gemeine Mann die evangelische Predigt freudig aufnahm.

Es konnte also garnicht zweifelhaft sein, daß, wenn die eigentliche Bürgerschaft zu Worte kam, die Dämme des eine Reihe von Jahren mit Gewalt und Politik im altkirchlichen Sinne behaupteten Rathsregiments mit einem Male durchbrochen wurden. Freilich sind aus dieser plötzlichen Beseitigung eines lange geübten harten und schweren Druckes auch die späteren vorübergehenden Ausschreitungen einer dem Evangelium theilweise mehr äußerlich gewonnenen Menge zu erklären.

Doch vorläufig war davon nicht die Rede und die freudige Bewegung eine zu hohe, als am Sonntag, dem 27. August 1542, und zwar, da die Angelegenheit eine so wichtige als dringende war, schon sechs Uhr morgens, die auf's Gewandhaus verbotschaftete Gesammtbürgerschaft nach einigen Verhandlungen mit dem Rath zu dem einmüthigen Beschlusse kam, das reine Wort Gottes anzunehmen. Es sollte zunächst an drei Kirchen je ein Prädikant angestellt, die übrigen Kirchen, außer dem Dom, geschlossen werden; die Verbannten sollen zurückgerufen, der Anschluß an den Schmalkaldischen Bund gesucht werden. Mit größter Einmüthigkeit erklärte sich die ganze Bürgerschaft für die Reformation, und nun konnte der Rath nicht zurückbleiben.

Alsbald schritt man nun zum Werke. Zunächst wurde ein strenges Gebot behufs Aufrechthaltung der Ordnung erlassen, dessen Nothwendigkeit man bei der plötzlichen Entfernung eines mit mancher Gewaltsamkeit verbundenen Druckes wohl erkannte. Da der Rath alle reformatorischen Prediger bis zur Stunde streng ferngehalten hatte, so konnte man den Beschluß, je einen Prediger zu S. Andreas, zu S. Georg und zu S. Jacobi zu bestellen, nur in der Erwartung fassen, daß die evangelischen Bundesgenossen ihnen alsbald aushelfen würden. Daran war freilich nicht zu zweifeln, und als der Bürgermeister Hermann Sprenger am 28. August mit den Gesandten der Bundesstädte nach Braunschweig ritt, um die Häupter der evangelischen Vereinigung um Prediger des unveränderten Worts zu bitten, da wurden ihnen auf kürzere Frist drei der bewährtesten Männer überlassen, vom Kurfürsten vom Sachsen D. Johannes Bugenhagen, von der Stadt Braunschweig Mag. Winckel und vom Landgrafen Philipp von Hessen dessen früherer Hofprediger Mag. Anton Corvinus. Die beiden ersteren wurden sofort mitgegeben und ehrenvoll eingeholt. Sie nahmen bei einem besonders warmen Anhänger der Reformation, dem Kämmerer Henning Blum Herberge; Corvinus sollte bald nachfolgen, was auch geschah.

Nach dem Berichte des Hildesheimer Domdechanten langten die von Braunschweig kommenden Geistlichen mit ihrem Gesinde, Chorschülern und jungen Sängern in großer Zahl zu Hildesheim an, sodaß man scheint annehmen zu müssen, es sei den Hildesheimern ein Kirchenchor zur feierlichen Eröffnung des evangelischen Gottesdienstes von Braunschweig mitgegeben worden.[1]) Jedenfalls konnten die Evangelischen in Hildesheim,

[1]) Vergl. unten den Auszug aus des Domdech. Luleff oder Ludolf v. Veltheim Bericht. Nur künstlich ließe sich die Angabe so verstehen, daß die Prediger mit Chorschülern und Sängern, die ihnen erst aus der Stadt entgegengesandt waren, wieder in dieselbe eingezogen wären. Natürlicher ist es, daß die evangelischen Bundesgenossen, vor allen Braunschweig, für einen zur feierlichen Eröffnung es evangel. Gottesdienstes erforderlichen Chor Sorge getragen hatten.

die bis dahin durchaus keinen öffentlichen Gottesdienst hatten feiern dürfen, noch keinen eigenen Sängerchor zur Erhöhung und Zier ihrer erst jetzt anzuhebenden kirchlichen Feiern ausgebildet haben.

Nachdem der Bürgermeister Sprenger am 31. August den Predigern nachgefolgt war, veranlaßten ihn diese, den Dechanten zu S. Andreas, Burchard von Oberge [1]) aufzufordern, die Monstranz mit den Hostien aus der Kirche schaffen und das geweihte Taufwasser ausgießen zu lassen. Wegen dieser besonderen Rücksichtnahme auf die Altkirchlichen konnte der Dechant jenes den Evangelischen durchaus widerwärtige Geräth ungestört in feierlicher Weise aus der S. Andreaskirche in den Dom tragen lassen. Ebenso wurde das Taufwasser entfernt, nicht als solches, sondern weil dieses in der römischen Kirche in superstitiösen Vorstellungen von der heiligenden Kraft des Wassers, die aus den vorchristlichen Religionen hergeleitet waren, in der Ostervigilie geweiht und für den Zweck der Taufe in einem großen Kessel — die „Taufe" niederd. „dope" genannt — aufbewahrt wurde. Bugenhagen, der die erste Stelle unter den nach Hildesheim gekommenen Geistlichen einnahm, war es, der diese Reinigung der Kirche in biblisch-evangelischem Sinne vornehmen ließ.

Nun folgte am Freitag dem ersten September der erste öffentliche Gottesdienst in der festlich geschmückten Andreaskirche. Es war einer der feierlichsten Augenblicke in der Geschichte der alten Stadt, als sich der mächtige feierliche Festzug von dem Rathhause nach der Kirche bewegte, voran inmitten des Raths die neuen Prediger D. Bugenhagen und Mag. Winckel. Selbst Oldecop gesteht, daß die Hildesheimer der Reformation mit großer Begier zugethan waren, und auch der Domdechant von Veltheim zeugt von der zahlreichen Betheiligung an diesem Gottesdienste. Daß vielen

---

[1]) über den im J. 1543 der Rath auf dem Reichstag zu Nürnberg zu klagen hat, daß er sich wohl um Zinsen und Gefälle, aber wenig um das Seelenheil der ihm anbefohlenen christl. Herde gekümmert habe. Kayser a. a. O., S. 68.

Kirchgängern die Thränen der Freude und Rührung von den Wangen flossen, würden wir auch annehmen, wenn es nicht besonders bezeugt wäre. Wie hätte es anders sein können, nach so schneller und herrlicher Erfüllung eines Jahrzehnte lang unterdrückten Verlangens! Bugenhagen's Predigt hatte zum Text das Wort des Herrn: „Die Zeit ist erfüllet und das Wort Gottes herbeigekommen!" (Mark. 1,15). Jetzt durfte nun die Gemeinde mit lauter Stimme beim Gottesdienste ihre Glaubenslieder in der Kirche singen. Zu seiner frohen Überraschung machte Bugenhagen die Beobachtung, daß die Hauptlieder den meisten schon bekannt waren.

Tags darauf, Sonnabend den zweiten September, hielt Heinrich Winckel seine erste Hildesheimer Predigt über Psalm 87, V. 3: Herrliche Dinge werden in dir gepredigt, du Stadt Gottes. Daß es eine Jubelpredigt im höheren Stile war, ist ebenso aus der außerordentlichen Lage der Dinge wie aus dem gewählten Texte zu schließen.

Indem wir aber hier an einem Höhepunkt von Winckel's reformatorischem Lebenswerke angelangt sind, müssen wir einen Augenblick stille stehen und die religiös-geistigen Gegensätze erwägen, um die es sich handelte. Wohl an keiner Stelle tritt Winckel's sichere und reine evangelische Glaubensanschauung der römischen Lehre klarer und schärfer entgegen. Und zwar zeigen wir dies an der Hand des Berichts, den der Domdechant am 24. d. Mts. an den in Mainz lebenden Hildesheimer Bischof einsandte.

Als dieser erzählt, wie auf Veranlassung des Prädikanten das „hochwürdige heilige Sakrament" aus der S. Andreaskirche nach dem Dom übergeführt wurde, sagt er wörtlich: „es ist also der Herr Jesus, wie in seinen Kinderjahren vor Herodes, seinem Feinde, so auch jetzt vor seinen Verfolgern aus seinem Hause — der S. Andreaskirche — zu seiner benedeieten Mutter in ihr Haus — den Hildesheimer Dom — geflohen". Das ist sehr materiell und concret zu verstehen: nach der römischen Lehre ist das durch den Priester gewandelte Brot wirklich und persönlich Christus, wie auch die „Mutter Maria im Dom" nicht bloß bildlich zu verstehen ist. Dieser

Lehre steht nun das, was das Evangelium vom heiligen Abendmahl sagt und anbefiehlt, und ebenso Glaube und Brauch der ältesten christlichen Kirche, scharf gegenüber und wir wissen, wie Winckel dieses treu bewahrten Glaubens wegen von Kloster und Pfarrhaus verstoßen war.

Der Domdechant berichtet weiter, wie der Hildesheimer Weihbischof Sannemann der Predigt Bugenhagen's angewohnt und am nächsten Sonntage, dem 3. September, im Dom eine Gegenpredigt gehalten habe. Zu dieser Predigt ging auch Winckel mit seinem Amtsbruder Corvinus und ein langer Zug von Glaubensgenossen. Anfangs fürchtete der Weihbischof wegen seiner persönlichen Sicherheit, ließ sich aber Muth zusprechen und hielt dann eine Predigt, die mit größter Andacht und Aufmerksamkeit angehört wurde. Aber während, wie der berichtende Domdechant sich auszudrücken beliebt, „die christlichen Brüder in ihrem giftigen Blute vergehen wollten" — sagen die Prädikanten, also Winckel und Corvinus, der Weihbischof sei ein gelehrter Mann, er habe eine Predigt gehalten, die unsträflich — das heißt untadelhaft und rein in der Lehre — sei. Er habe bloß „Kappe und Platte" an; hätte er diese nicht, so wollten sie ihn gern als ihren Meister, ihr Haupt anerkennen. Ganz anders die evangelischen Zuhörer aus der Gemeinde, wenigstens die tonangebende Menge: Sie wollten nicht, daß Sannemann weiter predigen dürfte, es würde sonst nachmittags im Dom niedergerissen, was am Vormittag zu S. Andreas sei gebaut worden.

Es scheint dem Domdechanten garnicht zum Bewußtsein zu kommen, welches Lob er mit diesem Berichte dem Winckel und Corvinus mittelbar spendete. Denn wären sie jene mit Herodes zusammengestellten Verfolger Christi und Erzketzer, wären sie Feinde der evangelischen Wahrheit gewesen, wie hätten sie dann dem Weihbischof, der sie zu widerlegen die Kanzel bestiegen hatte, eine solche Anerkennung zollen können, statt auf's tiefste geärgert und erregt zu werden, wie das von den weniger gegründeten erst eben öffentlich zur Reformation übergetretenen Gemeindegliedern berichtet wird, die bei einem Siege des Weihbischofs weniger an die darin

enthaltene Wahrheit als an das alte System dachten, von dessen Drucke sie eben erst befreit waren.

Winckel und Corvinus erkannten bei Sannemann's Predigt zwischen sich und ihm nur unwesentliche Unterschiede in äußerlichen Formen. Bedenken wir nun, wie der feurig reformatorische Winckel einst seinen Klosterbrüdern unter Anwendung ebenderselben Ausdrücke geschrieben hatte, er sei bereit, bei festem Beharren bei seinem Glauben mit ihnen Platten und Kappen zu tragen, so sehen wir ihn jetzt der Sannemann'schen Predigt gegenüber ebendenselben Standpunkt einnehmen. Der Domdechant sagt ausdrücklich, der Weihbischof habe seine Predigt kräftiglich mit Schriften gegründet. Daß es die heiligen in der Bibel zusammengefaßten Offenbarungsschriften gewesen seien, sagte er — vielleicht absichtlich — nicht. Daß sie es aber gerade waren, geht eben aus dem entschiedenen Beifall Winckel's und Corvinus' hervor. Daß Sannemann, trotz vermeintlicher Gegnerschaft, evangelisch predigte, kann uns gar nicht wundernehmen. Hatten doch die aus dem Evangelium fließenden evangelischen Gedanken mehr oder weniger alle tieferen Zeitgenossen ergriffen, bestand doch die Gegnerschaft oft mehr in der lieb gewordenen Gewohnheit und dem Hangen an Bräuchen und Ceremonien!

Sannemann war also nahe daran, aus einem Saulus ein Paulus zu werden; aber gerade die, denen Winckel und seine Mitarbeiter zu dienen gekommen waren, verhinderten das: „Die von Hildesheim“, sagt der Domdechant weiter, „sind viel heftiger als ihre Lehrer gewesen“, sie mochten nicht, daß jener weiter predige, was die Prädikanten garnicht zu verhindern gedachten.[1]) Der ängstliche, kirchlich-religiös gar nicht feste Bürgermeister ließ ansagen, damit nicht ein Auflauf und traurige Händel entstünden, solle die Predigt im Dom unterbleiben — sie geschah nur noch bei der Messe. Vorläufig ließ man den Chorherren und Mönchen zu S. Michael, an der Pfarrkirche zu S. Lamberti, S. Johann, den Barfüßern ihren Chorgottesdienst ungestört, nur daß die Kirchen

[1]) Vergleiche unten das Schreiben vom 28. Sept. 1542.

für den Gemeindegottesdienst geschlossen waren; alle andern Kirchen und Klöster wurden offen gelassen.

Als aber am 26. September die Gemeinden der ganzen Stadt Hildesheim auf dem Rathhause versammelt waren, trat darin eine Veränderung ein. Zunächst wurde von Bugenhagen, Winckel und Corvinus eine Kirchenordnung aufgerichtet. Dann wurde beschlossen, alle Kirchen und Klöster, außer dem Dom, sollten geschlossen, doch sollten die römisch-katholischen Ceremonien und Gottesdienste bei geschlossenen Thüren gefeiert werden. Die Bürger sollten sogar ihre Familien und Gesinde nicht in den Dom gehen lassen. Der Domdechant muß selbst bekennen, daß die Prädikanten dies nicht gewollt, vielmehr gewünscht hätten, daß der Kirchgang noch bis Ostern, also noch ein halbes Jahr jedermann frei stehen solle. Sie lebten der Hoffnung, daß bis dahin das Wort der Wahrheit ihnen auch die Fernstehenden noch gewinnen werde.[1]) Daß die Mehrheit der Hildesheimer in dieser billigen Mäßigung nicht folgten, ist zu beklagen; es ist aber den Gründen nachzudenken, aus denen sich die Leute getrieben fühlten, mit dem alten Wesen möglichst schnell und gründlich aufzuräumen.[2])

In einem Punkte waren es allerdings Bugenhagen, Winckel und Corvinus, die ein Anerbieten des Suffraganbischofs ablehnten oder es doch nur in einer andern Gestalt annehmen wollten. Sannemann erbot sich nämlich, in der Predigt oder in öffentlicher Disputation oder Conzil, falls man ihm für seine Person Sicherheit gewährleiste, mit den Prädikanten in einen Wettkampf zu treten. „Dieses haben", sagt der Domdechant, „die Hohenpriester, die Prädikanten, vor dem sitzenden Rath abgeschlagen. Sei aber der Weihbischof schriftlich mit ihnen zu streiten bereit, so wollten sie das annehmen, und es sollte die Schrift dann dem Urtheile einer Hochschule unterbreitet werden." Soweit bei dieser

---

[1]) Vergleiche unten das Schreiben vom 28. Sept. 1542. — [2]) Vergl. die Rathsverordn. vom 28. Sept. 1542 bei Kayser, die Einführ. der Reform. in d. St. Hildesh. S. 63 und vom 17. Nov. 1542, das. S. 64.

Entscheidung Winckel betheiligt ist, wissen wir, daß er seinem längst befolgten Grundsatze getreu blieb, er wollte nicht, daß mit der an der rechten Stelle vorzunehmenden Bekämpfung des Irrthums und dem Streit um die wahre Lehre die Gemeinde behelligt werde, die vielmehr mit der Kost des Evangeliums zu nähren und zu weiden sei.

Unter den Verdächtigungen, welche man gegen Winckel und seine Mitarbeiter vorbrachte, gehört auch die, man habe durch das Ausgießen des Wassers aus dem großen Taufkessel vor dem Beginn der Predigt dem gemeinen Mann zu verstehen geben wollen, daß sie unrecht getauft seien und noch einmal getauft werden müßten. Dabei wird dann gleich weiter angeknüpft, dies zeige, „daß es auf den Münster'schen Handel hinauskomme" — ein Gedanke, der bei einer Klage so wirksam zu sein schien, daß darauf wiederholt angespielt wird.[1]) Da nun zu der Zeit, als durch Bugenhagen, Winckel und Corvinus das reformatorische Bekenntnis gepredigt wurde, wenigstens jeder Gebildete bestimmt wußte, daß die Genannten und die Ausburgische Confession durchaus nichts mit den Widertäufern oder gar mit der Münster'schen Schwärmerei zu thun hatten, so muß entweder den Gegnern die elementarste Kenntnis von Sinn und Lehre der Gegner, über die sie klagten, gemangelt oder sie müssen mit dieser Bezichtigung eine bewußte boshafte und höchst gefährliche Verleumdung zur Erreichung ihres Zweckes vor Kaiser und Reich gebracht haben. Wir freuen uns bemerken zu können, daß wir hiervon in den Berichten des Dompropsts noch nichts vorfinden. Daß, wie die dagegen gerichteten Straferlasse zeigen, in der erregten Zeit der Begründung des evangelischen Kirchenwesens in Hildesheim nicht nur die evangelischen Prädikanten geschmäht und verachtet, sondern auch die evangelischen Kirchengebräuche und Sacramente verhöhnt und verlästert wurden,[2]) darf nicht

---

[1]) Supplicatio Valentini Episc. Hildensemensis oblata statibus Imp. in Conventu Nurenb. a. XLIII., Acta Allerhand Schriften wegen geenderter Religion. Abth. CXXXII Nr. 24, Bl. 113, 114, 115 im Stadtarchiv zu Hildesheim. — [2]) Vgl. die Verordnung des Raths dagegen vom 17. Nov. 1542 bei Kayser, S. 64.

wundernehmen. Wurde doch auch von denen, die sich zur Reformation hielten, wenigstens von der rohen Menge, in gleicher Weise gegen Anhänger des römischen Bekenntnisses und ihre gottesdienstliche Feiern gesündigt.

Wenden wir uns zu den drei Männern zurück, denen die große und schwere Aufgabe gestellt war, das Werk der Reformation in der alten Bischofsstadt einzurichten und zum Abschluß zu bringen, so wirkten Bugenhagen, Winckel und Corvinus daran mit großer Einmüthigkeit ohne Ermüden. Täglich wurde in den Kirchen zu S. Andreas, S. Georg und S. Jacobi gepredigt und der Gottesdienst, wie Ludolf von Veltheim berichtet, mit Ceremonien nach evangelischer Weise gehalten. Gleich aus der ersten Zeit erwähnt er auch einen besonders merkwürdigen Fall evangelischer Kirchenzucht. Der Buchdrucker Henning Rüde, der in Wolfenbüttel unter Herzog Heinrich dem Jüngeren giftige Schriften gegen die Reformation hergestellt hatte, war andern Sinnes geworden und nach Hildesheim gezogen, wo er im Brühl wohnte. Als nun hier die Reformation eingeführt wurde, that er öffentlich Kirchenbuße und bekannte, daß er gegen Gottes Wort gehandelt habe. Darnach wurde er durch Handauflegung von Bugenhagen, Winckel und Corvinus absolvirt und in die Gemeinde aufgenommen.[1]) An diese Handlung schloß sich eine mit großer Andacht und Innigkeit gehaltene Feier des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Rüde stellte hinfort sein Gewerbe in den Dienst der evangelischen Gemeinde.[2])

Bei den täglichen Predigten, die bald auch in mehr als drei Kirchen gehalten wurden, bekamen die drei von den Bundesverwandten auf kürzere Zeit überlassenen Prediger bald durch Unterstützung von Amtsbrüdern Hülfe, die theilweise nur leihweise überlassen, theilweise auch fest angestellt wurden.

---

[1]) Vgl. den Bericht des Domdechanten an B. Valentin vom 28. Sept. 1542 CXXXII, 24, Bl. 141 f. u. Supplicatio Val. episc. etc. Bl. 112 f. Ausdrücklich wird gesagt, daß alle drei Prediger die Hände auflegten. — [2]) Wie er es gelobt, druckte er auch die Hildesheimer Kirchenordn., gedr. tho Hannover dorch Hennigk Rüden M. D. XLIV. Richter, Kirchen-Ordnungen II, S. 80.

Helfer der ersteren Art waren Mag. Joh. Cramm, den Hannover, Mag. Lafferdes und Petersen, die Braunschweig, Friedrich Stichel, Pastor zu S. Stephan in Goslar, den jene Harzische Bundesstadt auf kurze Zeit überließ.[1]) Aber noch ein wichtiges Werk, dessen die größeren evangelischen Gemeinwesen damals nicht entrathen mochten, hatte Winckel in Gemeinschaft mit Bugenhagen und Corvinus noch gemeinsam auszuführen, das war die Abfassung einer besonderen Hildesheimer Kirchenordnung. Es konnte kaum noch erst in Frage kommen, ob irgend eine andere Ordnung, als die von Braunschweig, das sich der Hildesheimischen Reformation so eifrig und aufopfernd annahm, die Grundlage bilden könne. Waren doch auch jetzt wieder, nur diesmal im Verein mit Corvinus, Bugenhagen und Winckel mit dieser Aufgabe betraut. Es kann und braucht auf den Inhalt nicht näher eingegangen zu werden, da im Allgemeinen und im Wesentlichen mit den Ordnungen Braunschweigs und der andern verbündeten Städte Übereinstimmung herrscht. Hervorzuheben ist der conservative Charakter. Die Ohrenbeichte wird nicht verworfen; sie soll nur nicht zur Gewissensqual werden. Bilder, welche die heiligen biblischen Geschichten darstellen und als eine Laienbibel angesehen werden können, werden ebenfalls für gut angesehen; nur sollen die Kirchen nicht mit mächtigen Statuen angefüllt werden, die an den Schmuck heidnischer Tempel erinnern und das Volk verführen, dem Bilde statt dem unsichtbaren Gott Verehrung darzubringen. Die Kirchenzucht wird ausgeübt gegen Schwärmerei, offenbaren Wucher und dauernd ärgerlichen Wandel, aber der große Bann abgeschafft.

---

[1]) Am 28. Sept. 1542 schrieb der Dombechant a. a. O. Bl. 147 an den Bischof: der hogenpreyster effte predicanten is eyn gans hupen hire: gisteren is der twe van Brunswik unde twe (!) van Gosler gekomen. Die beiden Braunschweiger Prädikanten waren am 17. Sept. von Hildesheim erbeten (vgl. Schreiben des Raths zu Br. an Hild. v. Sond. n. Materni) und wurden am 19. d. Mts. abgesandt, der Prediger Friedrich Stichel von Goslar am 21. Sept. (mand. na Exaltat. Crucis) Lauenstein Hildesh. K.-Gesch. XI S. 72 f. (wo irrig Juli st. Sept.) Wenn sie wirklich erst am 27. Sept. in Hild. ankamen, so waren sie etwas lange unterwegs.

Von den Marienfesten werden drei beibehalten, auch Johannistag, Epiphanien und Christi Beschneidung. Unterschrieben ist die erst nach Winckel's Weggang dem Druck übergebene Hildesheimer K.-O. von Johannes Bugenhagen, Antonius Corvinus und Heinrich Winckel.

Wie viel die drei Ordner des Hildesheimschen Kirchenwesens zu thun fanden, ist leicht zu ermessen, da von evangelischen Gemeinden der vollständigen Unterdrückung wegen bisher eben garnichts vorhanden war. Wir haben aber hierfür auch Bugenhagen's vollgültiges Zeugnis, der am 2. September an den sächsischen Kanzler Brück schreibt: „Es ist hier weder Pfarrer noch Kapellan, der uns helfen kann, es liegen hier alle Dinge erbärmlich." Aber die vereinte Kraft des trefflichen Dreimännerbundes wurde der äußeren Schwierigkeiten auch mit Anstellung der Prediger und Einrichtung der Schulen im einträchtigen Zusammenwirken mit Rath und Gemeinde Herr. Was an geistlichem Gut eingezogen war, wurde in einen gemeinsamen Kasten gelegt und für die Bedürfnisse von Kirche und Schule verwandt.[1])

Erst ein paar Wochen hatte Winckel seiner eifrigen Thätigkeit obgelegen, als der dortige Rath eine dringliche Bitte nach Braunschweig richtete, ihnen doch zur Förderung ihrer wichtigen Aufgaben mit noch zwei Predigern zu helfen. So schnell wie möglich antwortete Braunschweig, man werde die erbetenen beiden Prediger senden, könne sie aber nicht länger als einen Monat entbehren.[2]) Mit diesen beiden Amtsbrüdern, die, obwohl sie schon am 19. September von Braunschweig abgefertigt wurden, nach des Hildesheimer Dom-

---

[1]) Über die angemessene, ebenfalls vorgesehene Versorgung der Kirchendiener macht der Dombechant seine Glossen: in vier ordinantien (is) vorsorget, dat se alle und ider myt guder lustiger woninge schullen vorsorget werden unde itliken sovel unde sovel jarlikes to gevende vorscreven. Hir is eyn punct des hilligen evangelii, einem anderen to nemen, vorstoren de gestifftede lene unde eynem anderen, alse den predicanten, geven. Hildesh., 28. 9. 1542. — [2]) am Sond. n. Materni (17. Sept.) näml. M. episc. Trevirens. (14./9.), nicht Mediolanens., wie Lauenstein XI, 73 vgl. vor. Seite, Anm. 1.

dechanten Angabe erst am 27. angekommen wären,[1]) arbeitete nun Winckel einen Monat lang zusammen. Vielen Hildesheimern waren sie bereits bekannt, da sie schon im August vor zehn Jahren sich einmal in die damals der evangelischen Predigt verschlossene Stadt gewagt hatten. Es waren nämlich keine andern, als Mag. Johann Lafferdes zu S. Martini und Ludolf Petersen zu S. Ulrich.[2]) Länger als auf die gesetzte Frist konnte Braunschweig diese Männer jetzt um so weniger missen, als der andere Prediger zu S. Martini erkrankte und die S. Ulrichspfarre sich nicht wohl mit einem einzigen Prediger helfen konnte.[3]) Noch früher als diese Helfer mußte Hildesheim und Winckel die außerordentliche Kraft Bugenhagen's missen, da dieser ebenso wie Anton Corvinus am 24. September von Statthalter und Räthen zu Wolfenbüttel dorthin zur Braunschweigischen Landesvisitation zurückberufen wurde.[4])

Traten auch allmählich andere Geistliche an der abberufenen Stelle, so mochte man doch Winckel um so weniger entbehren, als er nun noch der letzte von den dreien war, die zuerst das evangelische Kirchenwesen in der Stadt eingerichtet hatten. Etwa fünf Wochen nach seiner Ankunft ersuchte der Rath die Leitung der ihnen treu zur Seite stehenden Bundesstadt recht dringend, ihnen Winckel doch ein Jahr lang zu lassen. Am 10. October antwortete Braunschweig vorläufig, man könne sich darüber noch nicht bestimmt erklären, wolle das aber so bald als möglich thun. Das geschah denn auch, und fünf Tage später erklärte der Braunschweiger Rath, man könne Winckel nicht nur nicht auf ein Jahr, sondern auch nicht auf ein halbes Jahr beurlauben, weil das ihm übertragene Amt — das des Coadjutors mit gelehrter Thätigkeit an der Schule — ein solches sei, daß es in seiner Abwesenheit durchaus nicht von andern Prädikanten versehen werden könne. Gott dem Allmächtigen zu Ehren und vielen Menschen zur Besserung seien sie aber willig, ihn

[1]) Vgl. ebendas. — [2]) Dinst. n. Lamberti, Stadtarch. zu Hild., Lauenstein XI. S. 75. — [3]) Schreiben d. Raths zu Braunschw. v. Dinsedages n. Dionisii (10. Oct.) 1542. — [4]) Lauenstein a. a. O. XI, 78 ff.

bis zu Weihnachten, aber nicht länger, bei ihnen zu lassen, damit er innerhalb dieser Zeit Gottes Wort lehren und ausbreiten möge. Mittlerweile werde Hildesheim sich mit andern geschickten christlichen Predigern zu versehen wissen.[1])

Wir haben hiernach anzunehmen, daß Winckel um Weihnachten oder zu Neujahr 1543 nach Braunschweig zurückkehrte und sein Coadjutoramt wieder antrat, nachdem er der evangelischen Kirche zu Hildesheim volle vier Monate lang durch Predigt und Lehre und bei der ersten Einrichtung ihrer inneren und äußeren Verhältnisse treu gedient hatte.

8. Winckel's spätere Lebensjahre.

Wie ein helles, starkes Licht viel weiter leuchtet, als an dem vielleicht engen Raume, für dessen Erhellung es zunächst bestimmt ist, so wirkt auch, wenigstens bei hervorragenden, unermüdlich schaffenden Persönlichkeiten, das viel reicher und wunderbarer als ein materielles Licht ausgestaltete Menschenwesen weit über die engeren Aufenthaltsorte der Person hinaus. Bei Winckel liegt solche, natürlich durch den menschlichen Verkehr vermittelte Fernwirkung klar zu Tage. Hatte doch die Evangelischen zu Braunschweig sein treues Bekenntnis, seine Tüchtigkeit als Prediger und Lehrer so angezogen, daß sie sich in Jena und Halberstadt um ihn bemühten, wie es später die Göttinger bei dem Rathe von Braunschweig thaten.

Solchen Spuren einer vielseitigen Wirkung bei einem Winckel nachzugehen ist schwer, da er bei seinem bescheidenen Wesen nichts über sich selbst berichtet hat und der hochgelahrte, wissenschaftlich strebsame Mann durch sein ohne Ermüden

---

[1]) Sontages na Augustini, Anno XLII, Archiv der Stadt Hildesheim CXXXII, Nr. 28. Vergl. Lauenstein, Hildesh. Kirchen- u. Reform.-Historie XI, S. 74 f. Die von Lauenstein vorgenommene Auflösung der Tagzeichnung als der 3. September nach dem üblicheren Augustinstage — 28. August — ist unzulässig, da das Schreiben von den beiden damals bereits zu Hildesheim befindlichen Predigern Lafferdes und Petersen redet, die erst am 19. September d. J. dahin abgefertigt wurden; es ist hier vielmehr die Translatio s. Augustini — der 11. October — gemeint.

getriebenes Tagewerk des Predigens, Lehrens und der Seelsorge von schriftstellerischer Thätigkeit abgehalten wurde. Eines besonderen Beispiels einer bedeutsamen Einwirkung auf eine entfernter gelegene Stadt und Gemeine, deren Boden sein Fuß nicht betrat, hatten wir schon zu gedenken, nämlich Lemgo, auf dessen ersten evangelischen Prediger er durch Vorbild, Anweisung und Lehre einen wichtigen Einfluß übte.

Von weiteren Beispielen dieser Art würden wir nicht zu reden haben, wenn uns nicht ein solches, allerdings nur in jüngeren Schriften, genannt würde und wir ein zweites aus erheblicheren Gründen selbst hinzuzufügen uns veranlaßt sähen. Ein nicht unsorgfältiger wernigerödischer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts sagt in einer kurzen Übersicht der Kirchengeschichte von Wernigerode, Winckel habe, nachdem im Jahre 1529 die Reformation des Gottesdienstes in Halberstadt hergestellt sei, auch seine Vaterstadt nicht verabsäumt, und der wernigerödische Biograph Keßlin sagt geradezu in freier Ausdeutung dieser Stelle, Winckel sei von Halberstadt entlassen nach Wernigerode gekommen.[1])

Nun verliert Schütze's Aussage oder Annahme durchaus ihren Werth dadurch, daß die Stelle, auf die er sich stützt, Dresser's Sächs. Chronica 1596 S. 519 zwar sehr flüchtig von Winckel's Thätigkeit in Halberstadt, aber nicht von einer solchen in Wernigerode redet. Auch verwechselt er, indem er von dem Jahre 1529 redet, Winnigstedt, der damals Halberstadt zu verlassen sich genöthigt sah, mit Winckel, der vier Jahre früher sich von dort nach Wittenberg begab. Trotzdem werden wir dem gründlichen und urtheilsfähigen wernigerödischen Forscher Delius beipflichten müssen, wenn derselbe annimmt, das allgemein kundbare entschieden reformatorische Bekenntnis des Sohnes dieser Stadt in der Nachbarschaft zu Halberstadt und Braunschweig habe auf Wernigerode nicht ohne Einfluß

---

[1]) Heinr. Karl Schütze (Rector, später Director zu Wern.) epitome hist. ecclesiast. Wernigerodanae § 12 (Winckelius) postquam Halberstadii 1529 emendationem sacrorum instituerat, patriam non neglexit. Chn. Friedr. Keßlin, Schriftst. und Künstler der Stadt u. Grafsch. Wern., S. 267.

bleiben können.[1]) Stand dieses doch gerade mit jenen Städten in lebhaftem persönlichen und geschäftlichen Wechselverkehr, fand doch auch an beiden Winckel hervorragende Männer vor, die zu seinem Geburtsort in wirkungsvoller Beziehung standen! In Halberstadt hatten wir schon seinen Landesherrn, den Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode, als bischöflischen Verweser, den Offizialen Heinrich Horn, die beide, obwohl auf altkirchlicher Seite, verbleibend, gegen die Reformation nicht feindselig gesinnt waren, dann den eifrigsten Beförderer des Reformationswerks im Rath, Heinrich Schreiber, zu nennen. Der Wernigeröder Joh. Kerkener, bischöfl. Halberstädtischer und Hildesheimischer Offizial in Braunschweig, war zwar seit 1525 ein Gegner Luther's, aber mit seinen wernigerödischen Landsleuten blieb er, zugleich Dechant des Stifts in Wernigerode, bis an sein Ende in lebhaften freundlichen Beziehungen.[2])

Können wir bei alledem nur eine mittelbare allgemeine Einwirkung auf die Vaterstadt Wernigerode annehmen, so gewähren uns die bekannten Thatsachen etwas mehr Anhalt für einen Einfluß auf die Reformation in Osterwiek. Wie wir sahen, waren die Winckel gegen die Zeit des Beginns der Kirchenerneuerung ums Jahr 1519 dorthin gezogen und, soweit wir sehen, nur noch etwa eine verheirathete Schwester Heinrich's an seinem Geburtsorte zurückgeblieben, mit dem ja auch noch geschäftliche Beziehungen durch Zinsen und Erbgüter fortbestanden. Wie freundlich und herzlich aber das Verhältnis der Osterwieker Geschwister und Verwandten zu dem verehrten Herrn Coadjutor und Magister Heinrich in Braunschweig blieb, beweist die merkwürdige Thatsache, daß man noch im Jahre 1538 dem durch die Unbilligkeit der Mönche seines Vatererbes ganz Beraubten einen Theil des Familienguts aufs Neue zuwies. Nun haben wir in der Stadt unterm Fallstein schon früh, ums Jahr 1526, Spuren

---

[1]) Chn. Heinr. Delius, Einige Nachrichten über den Eintritt, den Fortgang und die Wirkung der Reformation in der Grafsch. Wernigerode im Jahrg. 1817 des Wern. Intell.-Bl. 1817, S. 175. — [2]) Vgl. Harzzeitschr. 27 (1894) S. 593—612.

einer kräftigen Einwirkung der reformatorischen Gedanken, denn es mußte damals namens des bischöflichen Regiments gegen das Singen der neuen evangelischen deutschen Lieder und Psalmen eingeschritten werden.[1]) Wenn nun gerade damals, als der Name des um seines treuen reformatorischen Bekenntnisses willen Verstoßenen, von der Halberstädter Gemeinde heißbegehrten bisherigen Augustiner Chorherrn, nun Wittenberger Studenten, unter den Reformationsgesinnten ein gefeierter war, ein in der Familie Winckel geborener[2]) Sohn den Rufnamen Heinrich erhielt, der damals, soweit ersichtlich, in der Familie nur bei dem Reformator vorkam, so scheint auch dies darauf hinzudeuten, daß man zu Osterwiek diesen Bruder und Vetter ehrte.[3]) Daß die Stadt ihre Liebe zur Reformation bewährte, ersehen wir daran, daß sie von 1535 bis 1548 einen Bekenner derselben, Konrad Beine, bei sich behielt, auf den dann unmittelbar der gleichgesinnte Henning Unterberg folgte. Ein Jahr nach des gleichnamigen Braunschweiger Coadjutors Ableben erhielt dieser in dem eben erwähnten jüngeren Heinrich Winckel einen Diakonus, mit dessen Hülfe er die Reformation in der Stadt zum völligen Abschluß brachte.[4]) Daß die Osterwieker gerade diesen Mann bei sich anstellten, darf doch auch nicht als reiner Zufall, sondern als ein Zeugnis dafür angesehen werden, daß sie die Familie und den Namen in Ehren hielten.

Weitere Vermuthungen darüber anzustellen, wie durch persönlichen Verkehr zwischen Osterwiek, Halberstadt und Braunschweig, durch Briefwechsel oder kürzere Besuche Winckel's

---

[1]) Vgl. das oft berührte Actenstück Stift u. Fürstenth. Halb. II, 838 im Kgl. Staatsarch. in Magdeburg, Bl. 19. Allerdings entbehrt der betr. an den Vogt gerichtete Befehl — Entwurf — der Tag- u. Jahrzeichnung und ist nur zwischen Schriftstücken aus dem Jahr 1526 eingeheftet. — [2]) Da er 1564 38 Jahr alt war. Kirchen-Visitationen des Bisth. Halb., S. 100. — [3]) Daß H. W. wirklich in Osterwiek als Sohn der uns beschäftigenden Familie geboren wurde, ist allerdings nicht gesagt, aber auffallend wäre es doch, wenn er aus dem ferner abliegenden Holsteinischen gerade nach diesem Städtchen ohne den Einfluß persönlicher Beziehungen wäre berufen worden. — [4]) Nebe a. a. O., S. 11 und 100.

bei seiner Familie in Osterwiek der kaum zu leugnende Einfluß auf die dortige Reformation sich vollzogen habe, würde keinen Zweck haben. Jedenfalls können seine leicht auszuführenden Besuche bei den Verwandten in Osterwiek nur kürzere gewesen sein, da eine wirkliche Abordnung dahin oder eine Überlassung auf Monatsfrist in unseren Quellen kaum ganz unerwähnt geblieben wäre.

Nachdem er gegen den Anfang des Jahres 1543 von seiner arbeitsvollen Hildesheimer Sendung nach Braunschweig zurückgekehrt war, fand Winckel dort durchaus keine Zeit zum Ausruhen. Nicht umsonst hatte der Rath den Hildesheimern jede weitere Verlängerung seines dortigen Aufenthalts entschieden versagen müssen und bemerkt, seine Aufgaben bei ihnen seien solche, wie sie kein anderer unter ihren Geistlichen versehen könne. Es handelte sich um die Leitung der Braunschweigischen Kirchen und Schulen. Das war ein mühe- und dornenvolles Amt. Allerdings war hierbei Winckel nur Helfer des Superintendenten Görlitz, aber er sollte über Jahr und Tag auch dessen Stelle und so die Superintendenturgeschäfte allein versehen. Denn Görlitz athmete auf, als er im Jahre 1543 zum ersten evangelischen Prediger von S. Blasien befördert und von der ihn bis dahin drückenden Last befreit wurde.[1]) Allerdings war ihm die Mitaufsicht über die evangelischen Kirchen im Fürstenthum Braunschweig übertragen, aber diese Aufgabe, die er nicht allein zu versehen hatte, war keine so schwere. Auch dieser letzteren wurde er schon im Jahre darauf enthoben, als er einem Rufe als Superintendent und Professor in Jena folgte.[2]) Zwar wurde für die Superintendentenstelle in dem bis dahin zu Naumburg im Amte stehenden hochgelehrten Nikolaus Medler ein Nachfolger gewonnen, aber die Umstände erlaubten diesem erst um Michaelis 1545 in Braunschweig einzuziehen, sodaß bis dahin die Leitung der Braunschweigischen Kirchen in Winckel's Händen allein lag.[3])

[1]) Beste, Gesch. der Braunschweig. Landeskirche S. 53; Rehtmeyer, III, 4, 172. — [2]) Beste a. a. O. S. 54; Rehtmeyer S. 170. — [3]) Beste a. a. O S. 54.

Nun waren aber auch gerade zu jener Zeit der Kirche zu Braunschweig, der leitenden unter den Reformationsverwandten in Niedersachsen, besondere Aufgaben gestellt. Durch den Sieg der Schmalkaldischen Bundesfürsten waren die Erblande Herzog Heinrich's des Jüngeren und das Hildesheimische in deren Hände gefallen und hatte die Reformation in denselben Eingang gefunden. Nur dadurch war ja auch der reformatorischen Bekenntnisfreiheit in Hildesheim eine Gasse gebahnt worden. Wenn nun der Hildesheimer Domdechant berichtet, die ihrer Schwesterstadt Hildesheim zu Hülfe kommenden und durch Abgesandte daselbst vertretenen niedersächsischen Städte hätten den obersten Superintendenten in Braunschweig als Erzbischof ordnen wollen, unter welchem die Superintendenten in den Bundesstädten als Bischöfe stehen sollten,[1]) so entsprach ein solcher Gedanke ganz den obwaltenden Verhältnissen. Der oberste leitende Geistliche in größeren Städten oder in Landschaften mit einer gewissen Anzahl von Gemeinden wird bei gleichzeitigen Schriftstellern, z. B. bei Hamelmann, wohl als Bischof oder episcopus bezeichnet, was ja auch dem Wortsinn von superintendens oder, wie man damals häufiger sagte, superattendens entspricht. Nun war aber Braunschweig wegen seiner Größe, Lage, seiner Kirchenordnung und der Zahl und Tüchtigkeit seines geistlichen Ministeriums das Haupt eines zwar durch keine Gesetze aber durch gleichen Glauben gebildeten Bundes. Verschiedene Städte und Gemeinden fühlten sich der Stadt auch zu besonderem Danke für willig gewährte Hülfe verbunden.

Diese Bedeutung wurde nun durch den Sieg der Schmalkaldischen Bundesgenossen noch erhöht. Nachdem im August 1542 eine Berathung über die Landesreformation stattgefunden hatte und ein Landtag der Ritterschaft und Städte abgehalten war, wurden als Organe für die vorzunehmende Landesvisitation neben Dr. Bugenhagen aus Wittenberg und dem

---

[1]) Luleff v. Veltheims, Dombech. Bericht an L. Valentin v. Hildesheim. Stadtarchiv zu Hildesheim Abth. CXXXII. Nr. 24, Bl. 148 f.

Generalsuperintendenten Anton Corvinus auch der Superintendent Martin Görlitz, als Haupt der Braunschweiger Kirche bestellt. Da letzterer dieses Amt nur bis 1543 versah und sein Nachfolger als Superintendent erst Michaelis 1545 antrat, so war der Stellvertreter des Superintendenten, der Coadjutor Heinrich Winckel, auch der gewiesene und natürliche Vertreter des Superintendenten bei der Landesvisitation, wozu ihn seine Erfahrung und sein Wissen ebenso befähigten, als seine Bescheidenheit gewiß diese Aufgabe gern einem Andern überlassen hätte. Wenn nun im Januar oder Februar 1544 eine zweite Braunschweigische Kirchenvisitation abgehalten wurde, so ist dabei um so mehr anzunehmen, daß Winckel daran theilnahm, als der zuverlässige David Chytraeus ausdrücklich sagt, daß Winckel mit Bugenhagen und Corvin in Herzog Heinrich's des Jüngern Ländern und im Hildesheimschen die Kirchenvisitation ausgeführt habe.[1]) Jedenfalls war dieses Werk mit mancherlei Widerwärtigkeiten verbunden, weil bei der unter dem Schutz siegreicher Landsknechte vorgenommenen zunächst doch theilweise nur äußerlichen Reformation die nicht zu bändigende Rohheit der lange unterdrückten Menge zur Unehre des evangelischen Namens in manchen Beispielen blinder Zerstörungswuth ans Licht trat.

Mit der Rückkehr Heinrich's d. J. in seine Herrschaft und dem Amtsantritt Medler's als Superintendent wurde Winckel's Arbeitslast wesentlich erleichtert, doch war ihm davon bis an sein Ende ein hinreichend volles Maß beschieden, was gewissenhaft erledigt wurde. Daß er, doch wie es scheint ziemlich spät, einen eigenen Hausstand gründete und daß ihm

---

[1]) Dav. Chytraeus Saxonia 1590 II, 369 f. Senatus Johannem Bugenhagium, Ant. Corvinum et Henricum Winckelium, qui in Henrici ducis Brunsvicensis ditione ecclesias inspiciebant, in urbem accersit. Beste a. a. O. S. 49 nimmt statt dessen an, daß dabei — wenigstens bei der Visitation im Jahre 1544, — wahrscheinlich auch Stadtsuperintendent Gorolitius aus Braunschweig und Superintendent Wende aus Helmstedt theilnahmen, obwohl er selbst S. 53 sagt, daß Görlitz nur bis 1543 Superintendent war.

dabei auch Kinder beschieden wurden, erfahren wir nur ganz gelegentlich. Da er nämlich, heißt es, mit Rücksicht auf seine Familie des Geldes bedurfte, so wandte er sich nochmals an das Johanniskloster in Halberstadt und nahm das vom Vater für ihn bei Propst und Convent hinterlegte Geld in Anspruch, aber ebenso wie im Jahre 1526 ohne Erfolg. Darnach nahm er in dieser Sache im August 1543 seine Zuflucht zu seinem wohlgesinnten und menschenfreundlichen Landsmanne, dem Offizial und Domdechanten zu U. L. Frauen in Halberstadt, Heinrich Horn. Er bat ihn, dahin zu wirken, daß das Kloster ihm das Geld gutwillig herausgebe; hätten doch die Chorherren nun schon achtzehn Jahre die Zinsen von dem Gelde genossen. Er möge auch daran erinnern, was er alles zum Besten des Klosters gethan habe und wie er ohne seine Schuld aus demselben herausgedrängt sei. Und als auch des Offizials Beistand noch nicht zum Ziele führte, bat er im nächsten Jahre gleich nach Jubilate — dieser Sonntag fiel 1544 auf den 4. Mai — diesen seinen einflußreichen und edeln Landsmann noch ein letztes Mal um Hülfe in dieser für den mit äußern Glücksgütern nicht Gesegneten wichtigen Angelegenheit — alles war vergeblich, in Geldsachen war den Religiosen nicht beizukommen.[1]) Doppelt widerwärtig erscheint dieses Verfahren gegenüber der edeln freiwilligen neuen Vermögenstheilung innerhalb seiner Familie.

Von Altersher, und nachweislich schon seit dem sechzehnten Jahrhundert, hat Winckel auch als Verfasser eines niederdeutschen, früh auch ins Hochdeutsche übertragenen Katechismusliedes: „Nun laßt uns Christen fröhlich sein“ gegolten.[2]) Nun schien zwar diese Überlieferung dadurch erschüttert, daß Phil. Wackernagel dasselbe in seinem „Deutschen Kirchenliede“ III, 853 unter der Überschrift Hermann Bonn abdruckt und im Register auch den daselbst S. 1254 gegebenen deutschen Text mit demselben Namen bezeichnet. Aber wir können hierin

[1]) Catal. ministr. p. 51. — [2]) So schon nach dem bis ins 16. Jahrh. zurückreichenden Catal. ministror. p. 51 und darnach Rehtmeyer, Braunschw. Kirchen-Hist.

dem sonst so sorgfältigen Hymnologen nicht beipflichten und die versuchte Zuweisung an Bonn nicht als begründet ansehen. Zunächst ist das Lied in dem bislang bekannten ältesten Drucke in dem Christian Adolffschen Gesangbuche Magdeburg 1542 Bl. 164, „de Catechismus dorch de Predicanten tho Brunswik“ überschrieben. Das Lied ist also von dort ausgegangen. Wenn nun aber wegen des Umstandes, daß es ein Jahr später unter der Rubrik: „Etlike schöne Geistlicke gesenge Gecorrigeret dorch Magistrum Hermannum Bonnum“ mit aufgeführt wird, als Bonn'sche Schöpfung gelten soll, so meinen wir, daß gerade diese Angabe dafür zeugt, daß es einen andern Ursprung hat. Es lag ja so nahe, daß dieser niederdeutsche Sänger durch die Aufnahme vorgefundener brauchbarer Schöpfungen dieser Art den noch so bescheidenen Schatz originaler Kirchengesänge in dieser Mundart zu mehren suchte. Das Verbessern wurde damals viel freier und allgemeiner geübt, als wohl vielfach angenommen und bekannt ist.[1])

Das Katechismuslied macht durchaus keinen Anspruch auf eine dichterische Leistung, noch hat der seit alter Zeit als Verfasser angesehene christlich bescheidene Winckel etwas dazu gethan, daß seine Urheberschaft festgestellt werde. Aber die nicht gering anzuschlagende Bedeutung dieser sieben Gesätze besteht darin, daß zur Zeit der Pflanzung des reformatorischen Bekenntnisses, als der gemeine Mann noch nicht so allgemein des Lesens mächtig war, in ihnen der Hauptinhalt der christlichen Grundwahrheiten zur bequemen Einprägung im Gedächtnisse in der niedersächsischen Muttersprache knapp zusammengefaßt ist. Da nun Winckel's eifrigstes Bestreben war, seine Gemeinden mit der Kost der evangelischen Wahrheit in der ihm vollkommen geläufigen Muttersprache zu speisen und zu unterweisen, so haben wir nirgendwo einen Grund gefunden, aus dem jene niederdeutschen Strophen, die so

---

[1]) Wir freuen uns hinsichtlich der Winckel'schen Verfasserschaft des Gesanges mit dem Hymnologen Superint. D. A. Fischer gleicher Ansicht zu sein nach dessen freundlicher Zuschrift aus Groß-Ottersleben den 21. Febr. 1892.

lange als Winckel's Werk gegolten haben [1]), demselben abgesprochen werden müßten.

Daß in dem Liede vier statt fünf Hauptstücke des Katechismus unterschieden werden, erklärt sich daraus, daß Taufe und heiliges Abendmahl in einem Hauptstücke zusammengefaßt sind.

Es war Winckel nicht vergönnt, die Stufe des Greisenalters zu erreichen: achtundfünfzig Jahre alt schied er nach einem Leben voll hingebender gesegneter Thätigkeit 1551 dahin, [2]) wie ein dankbarer Braunschweiger, Matthias Berg, der ihn bis in sein fünfzehntes Lebensjahr noch persönlich kennen gelernt und beobachtet hatte, sich ausdrückt, „als ein trefflicher Kriegsmann auf den Ruf des obersten Feldherrn von seinem Posten abgerufen. Über sein Grab aber folgte ihm das sehnsüchtige Verlangen aller wackern und frommen Leute nach.“ [3])

Die lautere, durch keine Nebenabsicht getrübte Liebe und Verehrung, die in diesen Worten zu uns redet, giebt den Gesichtspunkt an, von welchem aus die gesammte Persönlichkeit Winckel's zu betrachten und zu verstehen ist. Er war keine menschliche Größe erster Ordnung, die durch schöpferische Gedanken oder durch organisatorisches und Herrschertalent neue Einrichtungen schuf und zur Bewunderung hinriß. Aber indem er, anstatt zum Herrschen und Regieren geeignet zu sein, umgekehrt mit seiner Person bescheiden zurücktrat und nur in aufrichtigem Verlangen und Suchen nach der Wahrheit diese in den reformatorischen Gedanken fand und in unbedingter Verehrung des Propheten Luther lauter, muthig und unentwegt bekannte und von einer Stadt zur andern unermüdlich

---

[1]) Es sei hier noch auf die Unschuld. Nachr. 1729 Joh. Vogt's Nachlese einiger berühmter Lieder-Dichter, als ein Beytrag zu Casp. Wetzel's IV Theilen der Lieder-Historie das. S. 838 hingewiesen sowie auf Unsch. Nachr. 1742 S. 683. — [2]) Cat. min. p. 51, welche Quelle vor Hamelmann, einem Auswärtigen, der das Jahr 1550 angiebt (a. a. O. S. 910) den Vorzug verdient. — [3]) Matth. Bergius Brunsvicens. Carminum evangelicorum ll. duo. Widmung an den Braunschweiger Rath v. 5. Januar 1573, Bl. 5a—5b.

predigte, hat er bei der Pflanzung und Ausbreitung der Reformation in Niedersachen einen so überaus großen und segensreichen Einfluß geübt, wie kaum ein anderer. Dieser Einfluß beruhte abgesehen von seiner tiefen Gelahrtheit, seiner angenehmen Rede und der Beherrschung der niederdeutschen Volkssprache auf seinen besonderen Charaktereigenschaften. Bei der ihm nachgerühmten Würde war er doch im besten Sinne volksthümlich, leutselig und gesprächig. Aber neben seiner schlichten Geradtheit und Lauterkeit waren die schönsten Eigenschaften an ihm seine große Bescheidenheit und die zumal den Diener am Wort zierende Uneigennützigkeit und Freiheit von allem Geiz und Geldgier. Der Mann, der viel tausenden mit Hingebung gedient hatte, aber keine Geschenke annahm, war noch in späteren Jahren durch seine ungünstigen Vermögensverhältnisse genöthigt, sich um das ihm vorenthaltene väterliche Erbtheil beim Halberstädter Johanneskloster zu bemühen, wie wir wissen vergeblich.

Nicht leicht finden wir über eine so energisch wirkende Persönlichkeit, wie Winckel es war, ein so übereinstimmendes hohes Lob bei allen, die ihn wirklich kennen lernten, wie über ihn, wenn wir auch gern zugeben wollen, daß damals das Bedürfnis und Verlangen nach tüchtigen und gegründeten Lehrern und Verkündern der unverfälschten biblischen Wahrheit ein besonders großes war und man ihnen da, wo man sie fand, um so williger das gebührende Lob spendete. Aber wir fühlen es den verschiedenen Zeugnissen an, daß sie von einer innigen Liebe und Anhänglichkeit ausgehen. Das der Halberstädter ist ein wahrhaft rührendes, das der Räthe zu Hannover und Göttingen bleibt dahinter nicht zurück, und wenn von Braunschweigischer Seite gesagt wird, er habe sich um die dortige Kirche unsterblichen, unvergänglichen Dank verdient, so ist das keine Redensart. An keinem Orte aber hat er gewirkt, wo man ihn nicht mit Verlangen zu behalten oder wieder zu gewinnen suchte.

---

[1]) Berg a. a. O. Blatt 5a. Cat. min. p. 50.

Der wahrhaftige und bescheidene Friedensverkündiger ist es wohl werth, daß sein Gedächtnis unter uns erneuert und in Ehren gehalten werde.

Ausführungen.

1. Winckel und die römische Messe.

In seiner Geschichte der Reformation des Stiftes Halberstadt, Göttingen 1886, S. 19 sagt Dr. Wilh. Langenbeck: „H. Winckel begab sich nach seiner Entlassung nach Wittenberg, blieb jedoch mit Halberstadt in stetigen Beziehungen; das Unkluge seiner Starrköpfigkeit sah er übrigens bald ein.“ In einer Anmerkung dazu heißt es dann weiter: „Schon im December 1525 schrieb er (Winckel) von Wittenberg aus an Winnenstedde, ermahnt ihn, in der evangelischen Lehre fortzufahren; zwar auch Messen zu lesen, aber so, daß er dadurch Niemanden von den Evangelischen verlöre.“ Er verweist dabei auf Staatsarch. zu Magdeburg Acta Stift und Fürstenth. Halb. II, 838, d. h. auf das von uns mitgetheilte Schreiben an Winnigstedt vom 18. December 1525.

So ungern ich auf die Mißverständnisse Anderer hinweise und mich statt dessen darauf beschränke, das richtig Scheinende unter Hinweisung auf die Quellen an die Stelle zu setzen, so handelt es sich doch in diesem Falle um eine so wichtige Frage, daß dieselbe näher beleuchtet werden muß. Denn sie betrifft die ganze reformatorische Persönlichkeit Winckel's, die verloren ginge oder unverständlich würde, wenn die Langenbeck'sche Auffassung zuträfe.

Wenn L. Winckel's entschiedene Weigerung, dem Ansinnen Cardinal Albrecht's und seiner Räthe hinsichtlich der Messe zu entsprechen, als Starrköpfigkeit bezeichnet, so kann er das doch nur in der Voraussetzung thun, daß es sich um eine Sache von untergeordneter Bedeutung handle, in der man nachgeben könne. Das ist nun so wenig der Fall, daß sie als eine der wichtigsten, entscheidensten Abweichungen der römisch-päpstlichen von der biblisch-evangelischen zu bezeichnen

ist, oder wie eine gleichzeitige reformatorische Schrift sich ausdrückt: „Der Hauptstein im Fundament des ganzen Papstthums.“[1]) Um uns den Gegensatz zwischen Reformation und Papstthum hinsichtlich der Messe aus unserer vorstehenden Darstellung lebhaft vor Augen zu führen, verweisen wir nur auf des Hildesheimer Dompropsts Bericht über die Einführung der Reformation in der Andreaskirche. Bei der Messe handelt es sich um das höchste gnadenreiche Geheimnis des neuen Bundes, um den Mittelpunkt des christlichen Gottesdienstes; und der Gegensatz zwischen der Feier des von Christo eingesetzten heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt und dem blutigen Meßopfer und der römischen Hostie ist der schärfste, den es zwischen Rom und Wittenberg giebt.

Dennoch soll W. seine unkluge Starrköpfigkeit alsbald einsehend, seinem Bruder und Nachfolger als Prediger zu S. Martini in Halberstadt gerathen haben, zwar auch Messe zu lesen, aber so, daß er dadurch Niemanden von den Evangelischen verlöre. Das lautet so, als habe er W. angerathen, aus Klugheits- oder politischen Gründen — um nur keine Anhänger zu verlieren, hinsichtlich der Messe nachzugeben. Das soll in dem von uns mitgetheilten Briefe vom 18. Dec. 1525 stehen. Aber wir lesen dort:

Ita missas age, ne tu misse fructum amittas, quidve periculorum et blasfemiarum in ea sit aliis ostende, ne tecum alios eciam perdas.

Der Irrthum L's hat zunächst seinen Grund in einem unrichtigen Wortverständnis und diesem entsprechender Übersetzung. W. sagt nicht, Winn. solle „zwar auch“ Messe lesen, sondern er solle sie so, in solcher Gestalt lesen. Noch weniger steht da, daß er dadurch Niemanden von den Evangelischen verlöre, sondern auf daß er

---

[1]) DIALOGVS | Nyge tidinge | vor nye gehort. | Eyn Klegelike poͤdeschopp dem | Paweste voͤrgekamen, andrepende | den hoͤuetsteen | ym fundament des gantzen Pawestumbs, noͤmlick | syne Mysse. | — M. D. XXXI. Mengband in kl. 8° Nr. 419 in der Kirchenbibliothek zu Calbe a. Milde, das. Nr. 2.

nicht sich selbst und andere zu Grunde richte oder ins Verderben stürze.

Die Klippe, an welcher L. bei seiner Auffassung scheiterte, ist diese, daß er das „ita" bei dem „missas age" übersah und nicht erkannte, welcher Gestalt er seinem Bruder das missas agere zugeben, vielmehr rathen konnte und mußte. Hier ist nun bei jedem gebildeten evangelischen Christen billig vorauszusetzen, daß er weiß, daß zu Luther's Zeit und noch lange nachher auch das evangelische Altarsacrament, das heilige Abendmahl, als Messe bezeichnet wurde und natürlich als Mittelpunkt des evangelischen Gottesdienstes in höchsten Ehren stand. Bei dem conservativen Wesen der lutherischen Reformation behielt man den alten Namen bei und pflegte nur, wenn man den Unterschied mit einem Worte bezeichnen wollte, von der deutschen Messe auch wohl von der evangelischen Messe zu reden. Noch heute schließt sich die evangelische Liturgie in der lutherischen Kirche so genau wie möglich an die altkirchliche Meßfeier an. In derselben eben angeführten Schrift, worin die (römische) Messe als der Hauptstein im Fundament des ganzen Papstthums bezeichnet wird, heißt es auf der Rückseite des Titelblatts. „Der hylligen Euangelischen Mysse na Christi ordenung vngesetet, der sy ir Ehr unde krafft alletidt in hochere pryse thovor on beholden dörch ein enigen unde ewigen prester na der ordening Melchisedech" u. s. f.

Winckel's angeführter Brief ist so weit davon entfernt, die mannhaft und unentwegt bekämpfte römische Messe zuzulassen, daß er, der mit solcher Milde und pastoralen Weisheit das Weiden der gläubigen Gemeinde anempfiehlt, so scharf wie nur irgendwo gegen die ganze „papisticarum ceremoniarum larva" auftritt, wobei allermeist an die römische Meßfeier zu denken ist.

Doch bei der Wichtigkeit der Frage wollen wir nun auch zeigen, wie fest und unentwegt W. bei seiner feierlichen Verwahrung vor der römischen Messe stehen blieb. An demselben Tage, an welchem er seinen eben besprochenen Brief an Winnigstedt richtet, schreibt er seinen Brüdern im Johannes-

kloster zu Halberstadt, er glaube an der Freude derer, die Gewissenshalber (um der Gerechtigkeit willen) leiden, Theil zu haben, „qui obedire in missando principi noluerim, sed nec potuerim, nec etiam in dei contemptum debuerim, qui me suo erudivit verbo von sacrificandum corporis Christi sacramentum, sed manducandum atque eius mortem tocies predicandum.

Noch stärker drückt er sich später in seinem Schreiben an ebendieselben vom 21. Febr. 1526 aus: causam mei exilii si queritis misse inpietas prima invenitur. Er empfindet tiefen Schmerz, daß er einst als Chorherr die römische Messe gefeiert hat sicut mihi inpius canon prescribebat; er gedenkt dessen mit Reue utique maximi peccati et delicti. Et quisquis adhuc missare, scilicet sacrificium corporis Christi facere audet, quam ego tunc agebam, vel pessime facit, etiamsi baptiste Joannis preditus videatur sanctitate. In omnibus cupio mihi propicium reverendissimum (den Cardinal Albrecht), sed non queo contra dei verbum ulli obtemperare homini . . . Semel ab inpia, sacrilega et dampnata destiti missa, et vos me putatis reversum ad eam posse adigi? — Ad quevis possum adduci, ad missam vero nunquam potero adduci. Et cum apud vos nihil non sit inpium, missa vero omnium que agitis est pessimum . . . non sacrificium facitis, sed parricidium, quoniam ad altare accedere audetis et Christum facere preter et contra institutum, commissum atque preceptum. Et si quis ad missam adigere voluerit, maledictus et anathema a deo sit.

Hätte Winckel nicht in Winnigstedt und den Chorherren zu S. Johannes Leute vor sich gehabt, die wußten, worum es sich handle, so dürfte er nicht verfehlt haben, öfter die römische Messe von der evangelischen Meß- d. h. Abendmahlsfeier durch den Ausdruck bestimmt zu unterscheiden. Er thut dies dennoch zuweilen, so wenn er dem Johanneskloster im Jahre 1526 schreibt: Revertar . . quamprimum . . revocatus fuero omniaque vestra feram et plattam et cappam, sed veteri papisticoque more non missabo. So

erklärt er auch dem Cardinal und dessen Räthen, sein Gewissen gestatte ihm nicht, eine Messe auf päpstliche Art zu halten. Winnigstedt bei Abel, Chroniken S. 329; vgl. Hamelm. hist. ren. evang. p. 883: si . . . missam celebrare possem juxta papisticum morem.

Um nicht zu ausführlich zu werden, verweisen wir auf weitere Stellen des besonders gegen die römische Messe gerichteten Schreibens vom 21. Febr. 1526, worin weiter ausgeführt ist, was er mit dem „quidve periculorum et blasfemiarum in ea (der papistischen Messe) sit und, „ne tecum alios eciam perdas“ meint. Er meint, durch seine Festigkeit und seine Verbannung würden viele gestärkt und im Glauben gefestigt werden, während sie durch seine Untreue, wenn er die römische Messe gelesen und gehalten hätte, zu Grunde gerichtet worden wären. (Plures enim hoc meo exilio erigentur, missando autem plurimi occiderentur. — — Et ne adhuc me dignareris tecum (der Propst), nisi odiosis missis una vobiscum (den Chorherren) blasfemare velim deum.)

Winnigstedt und Hamelmann lassen im Jahre 1525 Winckel sagen, er habe seine Erkenntnis von der Messe aus der Nürnbergischen Ordination.[1]) Als die älteste eigentliche Nürnbergische Kirchenordnung ist uns nur die Brandenburgisch-Nürnbergische vom Jahre 1533 bekannt, aber es gab doch bezüglich des Altarsacraments auch ältere Nürnbergische Bestimmungen. So heißt es in der Handlung | Eynes Ersamen weisen | Rats zu Nürnberg mit | zwei Predicantten | Nawlich geschehen | hen rc. M D XXXV (Was das Sacrament des Altars sei u. s. f.) Antwurt Osiander Bl. IVb „Dergleichen haben sie auch gethan, da sie ein opffer drauß gemacht haben | das zu lang zu ertzelen wer. Hierbei wird auf eine ältere an den Rath gerichtete und in Druck gegebenene Schrift Bezug genommen „darin sie vrsach antzaygen jrer änderung, die noch bißher onwiderlegt und onwiderfochten bliben ist.“

---

[1]) Winnigstedt bei Abel S. 392; Hamelmann p. 483.

Unmöglich wäre es für Herrn Dr. Langenbeck gewesen, Winckel's unerschütterliche Festigkeit im evangelischen Bekenntnisse in entschiedenster Verwerfung der römischen Messe zu verkennen, wenn er dessen ausführliche Schreiben an das Johanneskloster, die ihm vorlagen, gelesen hätte. Aber da seine Schrift ursprünglich auf eine bedeutend spätere Zeit unter dem Administrator Heinrich Julius berechnet war, so ist die eigentliche Reformationsgeschichte Halberstadts dabei zu kurz gekommen.

Wenn, wie wir sahen, der Rath später gegen den Cardinal Albrecht und seine Räthe versicherte, Winckel sei hinsichtlich der Messe, nachdem er (abermals) in Leipzig gewesen — was aber mit dem Studium nichts zu thun hatte — anderen Sinnes geworden, so mag er von der Bedeutung dieser Sache kein rechtes Verständnis gehabt haben: jedenfalls war es ihm zunächst nur darum zu thun, den geliebten treuen Prediger und Seelsorger wiederzubekommen. Nirgends findet sich von einer solchen sein Bekenntnis verleugnenden Sinnesänderung bei ihm selbst eine Spur, und der Cardinal und die Seinigen, die einen solchen Convertiten gar zu gern aufgenommen und befördert hätten, wußten aus den ihnen zugänglichen Schreiben im Johanneskloster besser, wie entschieden Winckel nach wie vor das Meßopfer verwarf.

Zur Beurtheilung Winckel's.

In der verdienstlichen Schrift von Bahrdt: Geschichte der Reformation der Stadt Hannover S. 80 heißt es in der Anmerkung nach Anführung der Zeugnisse von Matth. Berg und Neukirchen (Neofanius) über unsern Reformator: „Mit diesen und dem freilich etwas nüchterneren Urtheile Hamelmann's — dasjenige Rehtmeyer's Kirchen-Historie III lautet fast wörtlich ebenso wie das des Bergius — vergleiche, um ein richtiges Bild zu gewinnen, Ludwig Hänselmann, Bugenhagen's Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig ... Einleitung S. XII ff.

Zur Sache ist zunächst zu bemerken, daß die Urtheile von Berg, Neukirchen und Rehtmeyer gar keine verschiedene und selbständige sind, sondern daß sie lediglich auf Berg zurückgehen. Da Bahrdt die gemeinsame lateinische Quelle von Neukirchen und Rehtmeyer, der catalogus ministrorum verbi in ecclesia Brunsvicensi, nicht bekannt war, so konnte er es auch nicht wissen, daß dieser das Urtheil des Bergius, der Winckel noch persönlich gekannt hatte, einfach wörtlich aufnahm und daß Rehtmeyer dasselbe getreu verdeutschte. Neofanius=Neukirchen bietet aber in seinen mittelmäßigen Distichen lediglich eine in Verse gebrachte Umschreibung des thatsächlich und grundsätzlich übernommenen Urtheils. Selbst wenn wir von dieser poetischen Umschreibung ausgehen, die naturgemäß am ersten zu einer hyperbolischen Floskel verleitet, so können wir darin -- sie ist absichtlich hier wieder abgedruckt — kein trunkenes Urtheil finden, was Hamelmann etwas ernüchtert hätte; denn wenn es darin heißt:

Hunc laus aeterna est ipsas comitata sub umbras,

so kann kein ruhig Urtheilender, der Winckel's Person und Wirken kennt, ihm oder seinem Andenken das, was damit gesagt ist, streitig machen. Die verschiedene Weise in der Hamelmann, übrigens durchaus anerkennend, von W. spricht, kann zur Herabminderung seines Lobes nicht herangezogen werden, denn es liegt in der Natur seines allgemeineren zusammenfassenden Werkes, daß er sich nicht auf eine nähere Charakterisierung einlassen kann. Gar sehr aber scheint uns Hänselmann's Behandlung Winckel's bei seiner Geschichte der Braunschweiger Kirchenordnung mißverstanden zu sein. In seiner gewissenhaften und vorsichtig abwägenden Weise zeigt er, wie Braunschweig zur Durchführung der neuen kirchlichen Ordnung einer anderen Persönlichkeit, eines auswärtigen Mannes von noch größerer Autorität und entschiedener, kühner durchgreifendem Wesen bedurfte, als Winckel. Daß Bugenhagen eine mächtigere, reformationsgeschichtlich größere, bedeutendere Erscheinung war, als Winckel, unterliegt ja keinem Zweifel, die Frage ist nur, ob Berg's entschieden anerkennendes Urtheil als trunkenes, als zu ernüchterndes bezeichnet werden

kann. Selbst wenn Berg sagt, daß man dem Glauben Winckel's die Braunschweiger Kirche sehr wohl hätte anvertrauen können, so ließe sich höchstens dabei bemerken, daß bei den kirchlichen Neueinrichtungen auch noch andere, zu Winckel's Art und Wesen nicht stimmende, vielleicht sogar nicht überall lobenswerthe Eigenschaften gehörten.

Fühlte Bahrdt sich nun aber gedrungen als gewissenhafter Historiker die Person Winckel's vorsichtig zu wägen, so brauchte er weniger die unverkennbare Tendenz zu verfolgen, das einzige ihm bekannte Berg-Rehtmeyer-Neukirchensche Urtheil zu ernüchtern und herabzumindern, sondern er mußte sich die Person Winckel's selbst in ihrem Thun und Wirken näher ansehen und andere wirklich selbständige und gleichzeitige Urtheile zur Vergleichung heranziehen. Was nun das in seinem Thun und Wirken ausgeprägte Urtheil anbetrifft, so glauben wir auf unsere Darstellung verweisen und sagen zu können, daß kaum eine von den rühmend hervorgehobenen Eigenschaften: sein fester muthiger Glaube, seine persönliche und Bekenntnistreue, seine Unbestechlichkeit, seine Friedsamkeit, seine große Selbstlosigkeit und Bescheidenheit, seine Treue als Seelsorger, seine Gelehrsamkeit, seine genaueste Kenntnis des Evangeliums und der reformatorischen Lehre nicht in seinem Thun und den Erfolgen seines Wirkens ausgeprägt erscheint.

Und haben wir denn nur jenes Berg'sche und daneben etwa noch das Hamelmann'sche Urtheil über ihn? Wohl ist das sehr anerkennende Urtheil Melanchthon's, sind die „herrlichen Lobbriefe" Hannovers auf Winckel und Hoier verloren gegangen, obwohl kein Grund vorhanden ist, ihr einstiges Vorhandensein zu bezweifeln. Aber alle jene fünf Städte, in denen W. der Reformation so wesentliche Dienste leistete, wetteifern in Liebe und Anhänglichkeit an den treuen unermüdlichen Prediger. Göttingen will von dem Mann des Friedens, den es schon durch gutes Gerücht kennt, durchaus nicht lassen, nachdem es ihn kennen gelernt; es versucht noch zuletzt hinter dem Rücken Braunschweigs, ihn wiederzugewinnen; aber obwohl ihm hohe Besoldung zugesagt wird, bleibt er Halberstadt treu.

In ganz ähnlicher Weise will ihn Hannover nicht lassen, es will ihn zum Superintendenten haben und einen andern gelehrten Theologen dafür an Braunschweig überlassen. Aber weder verließ er Braunschweig, noch konnte und mochte dieses ihn missen. Und nun erst Halberstadt, das seinen Winckel von jungen Jahren her kannte! Das Bahrdt unbekannt gebliebene Urtheil des dortigen Raths und der Gemeinde, ihr immerwährendes Bemühen, den geliebten Mann als ihren Seelsorger bei sich zu haben, ist eine noch viel entschiedenere Lobschrift auf W., als das entschiedene warme Lob Berg's. Ist nun bei denen, die ihn genau kannten, ehrten und liebten nur eine Stimme der hohen Anerkennung und des Preises dieses außergewöhnlichen Mannes, so kommt dazu ergänzend die Achtung, die er bei seinen kirchlichen Widersachern fand. Das geht aus den Bemühungen hervor, die von dem Cardinal, seinen Räthen, besonders dem Offizial Horn gemacht wurden, den tüchtigen Prediger durch ungewöhnliche Zugeständnisse in ihrem Dienste festzuhalten. Hätte er nur den geringsten Anlaß dazu gegeben, wie würde man diesen in der Zeit schärfster Gegensätze, in der man dem reformatorisch wirksamen Mann, wie das oben mitgetheilte Schreiben Braunschweigs vom 22. Nov. 1529 zeigt, auflauerte, benutzt haben, seinen Ruf anzutasten. Freilich wird in einer nichtswürdigen Hildesheimer Chronik „Johannes Pomeranus (Bugenhagen) als getaufter Jude und Joannes (so st. Heinrich) Winckel, als ein ausgelaufener sehr unzüchtiger Münch von Braunschweig“ bezeichnet.[1])

So wenig diese den Stempel der Unwissenheit und Verläumdungssucht an sich tragenden Angaben oder Beiwörter einer ernstlichen Widerlegung bedürfen, so sei doch mit einem Worte darauf hingewiesen, wie sie in die Feder des kritiklosen parteiischen Chronikanten kamen: Wie wir sehen, sagt der

---

[1]) Vergl. über diese Chronik eines Gegners der Kirchenerneuerung M. Joh. Koken (Prediger zu S. Martini in Hildesheim) Denkmal der Güte Gottes bei dem den 25. Juni dieses 1747sten Jahres gefeierten Jubelfeste der Kirche S. Martini in Hildesheim errichtet. 94 S. 4^{0}, S. 25, 26.

Domdechant L. v. Veltheim in seinem Bericht an Bischof Valentin vom 24. Sept. 1542: „Pogenhagen . . ., eyn Augustiner monnick gewesen, unde wo de lude dar van seggen eyn gedofft Jode sin schal". Von persönlichen Beschmutzungen der reformatorischen Männer, insbesondere Winckel's, ist hiernach nicht die Rede. Dagegen werden in der an den Nürnberger Reichstag von 1543 und an Kaiser Karl V. gerichteten tendenziösen Klageschrift Bugenhagen, Corvinus und Winckel sammt andern evangelischen Prädikanten als „außflüchtige und von Gott und seiner heyligen kirchen und religion abtrünnige apostaten und außgelauffen munche" bezeichnet, es wird von ihrer „unchristenlichen verdampten, verfürerischen religion, ihrem verdampten unglauben" geredet, und nach dem Mandat Kaiser Karl's V. an Hildesheim aus Speier den 19. Dec. 1542 wird mit allen andern damals in der Stadt anwesenden evangelischen Geistlichen auch Winckel unter den „etlichen viel leichtferdigen, abtrünnigen ordens vorlauffen personen, als vormeinte predicanten" zusammengefaßt.[1])

Aus solchen tendenziösen Mandaten und Klageschriften und aus dem Gerede der reformationsfeindlichen Menge gegen einzelne Prediger oder allgemeiner Verunglimpfungen der Prädicanten schmiedete der leichtfertige Chronikant sein Urtheil über den „ausgelaufenen sehr unzüchtigen [aus: „leichtfertigen"] Münch von Braunschweig Joannes Winckel." Als ein Urtheil zu Ungunsten Winckel's kann solche Beschmutzung ebensowenig angesehen werden, als die Feindschaft der Wegelagerer und Mordgesellen, vor denen die Braunschweiger ihren Coadjutor zu schützen suchten.

Wir sind bei dieser Ausführung etwas verweilt, weil es sich um einen wichtigen Grundsatz geschichtlicher Forschung handelt: Der jüngste Bearbeiter der Reformationsgeschichte von Hannover hielt sich Gewissens halber für verpflichtet, die hohe Werthschätzung Winckel's, wie er sie in den Quellen vorfand und die ihm der Nüchternheit zu ermangeln schien,

---

[1]) Vergl. Stadtarchiv zu Hildesheim Abth. CXXXII Nr. 24 Bl. 104 ff. CXXX Nr. 31 u. s. f.

herabzumindern. An und für sich ist es durchaus richtig, daß die Urtheile über geschichtliche Persönlichkeiten geprüft und gewogen werden müssen, da das Lob in zahllosen Fällen eitel Lobrederei und Liebedienerei, in ebenso zahlreichen Fällen freilich auch die Verwerfung und der Tadel die entstellte Farbe der Parteilichkeit und des Hasses ist. Um in beiden Fällen gerecht zu sein und nach Möglichkeit das Richtige zu treffen, muß man mit allem Fleiße darnach streben, Personen und Dinge zu erkennen, wie sie wirklich waren oder sind. Dazu dient vor allen Dingen die Vernehmung und Prüfung aller erreichbaren gleichzeitigen Zeugen. Wir glauben dies bei Winckel gethan zu haben und die übereinstimmenden, zwar sehr anerkennenden aber keineswegs übertriebenen oder trunkenen Urtheile der Zeitgenossen für wahrhaft und in allem Wesentlichen richtig halten zu dürfen. Zu dem richtigen Verständnis einer Persönlichkeit gehört nicht nur formale Kritik, sondern auch Glaube, und es wäre ein Frevel an der Geschichte und den einzelnen Persönlichkeiten, wenn wir aus einer irregeleiteten kritischen Tendenz das helle Licht, das uns gottlob, aus zahlreichen geschichtlichen Zeugnissen und Erscheinungen entgegenleuchtet, dämpfen und die hellstrahlenden Gestalten religiös-ethisch hervorragender Männer und Frauen grau in grau malen wollten.

Urkundliche Anlagen.

Bei dem Bemühen, alle Ähren urkundlichen Materials zu sammeln, die sich für diese erste zusammenhängende Darstellung der Wirksamkeit Heinrich Winckel's verwerthen ließen, ergab sich an den meisten Orten eine über Erwarten große Nachlese unbekannten oder nicht verwertheten Stoffs. Um so unwillkommener war die Erfahrung, daß in dem Archive der Stadt Braunschweig, wo der hochverdiente Mann 23 Jahre lang wirkte und starb, von gleichzeitigen Papieren und Briefwechsel Winckel betreffend nichts erhalten ist. Zwar enthält dieses Archiv den dem Pastor Autor Hustet zu S. Ägidien zugeschriebenen

CATALOGUS | Ministrorum verbi in Ecclesia Brunsvicensi, et brevis | Designatio rerum, quae cuique memorabiles | acciderunt a tempore reformatae religionis, ut | quisque prior vel posterior in Collegium Theologicum | cooptatus est |,

der mir von meinem Herrn Collegen Prof. Dr. Hänselmann in freundschaftlichster Weise zur Benutzung anvertraut wurde. Aber daraus ergiebt sich nur, aus wie reichen Quellen man noch am Ende des 16. Jahrhunderts schöpfte. Nach gütiger sehr bestimmter Auskunft meines genannten Herrn Collegen vom 17. Januar 1896 aber ist garnichts, was nach Ausweis dieses Auszuges bei dessen Ausarbeitung vorhanden war, gegenwärtig erhalten. Jene Schrift selbst aber ist ausführlich und gewissenhaft von Rehtmeyer in seiner Braunschweigischen Kirchengeschichte benutzt. Um so sorgfältiger sind die gleichzeitigen Briefe und Actenstücke der Reformationsbewegung in den Stadtarchiven von Hannover, Göttingen und Hildesheim aufbewahrt. Auch ist die Reformationsgeschichte dieser Städte in neuerer Zeit behandelt und sind die betreffenden Schriftstücke besonders von Hannover und Göttingen sorgfältig verzeichnet und zum größten Theile abgedruckt. Dennoch waren in unsern Anlagen einige Stücke nachzutragen, die entweder übersehen, nur auszugsweise oder mit irriger Tagzeichnung aufgeführt waren. Den wichtigsten noch fast garnicht benutzten neuen Beitrag für die Darstellung von Winckel's Leben und Wirken bieten aber dessen eigenhändige Briefe aus den Jahren 1525 und 1526 im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Benutzung dieser Briefe und Actenstücke wurde von dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen, den Verwaltungen der Staatsarchive zu Magdeburg und Hannover und den Magistraten zu Hannover, Hildesheim Göttingen und meinen Herren Collegen daselbst in gütigster und entgegenkommendster Weise erleichtert, wofür ich auch an dieser Stelle den angelegentlichsten Dank abzustatten mich gedrungen fühle.

1. Wittenberg, den 18. December 1525.

Bruder Heinrich Winckel, Stiftsherr zu S. Johannes bei Halberstadt, an Propst und Kapitel dieses Klosters.

Salutem in Christo Jesu salvatore nostro. Graciam et pacem alioqui christianum christianis adscribere non modo decens sed iustum arbitramur in hominum tanta malicia, que omnia, eciam optima, vertere consuevit in pessima. Lutheranum indicant, qui graciam et pacem et misericordiam suis epistolis prefigant. Et cur non pocius Paulinum dicunt, cum nullam reperire queas, cui hunc titulum non prefixerit Paulus apostolus epistolam. Et quid noster salvator iubet pacem premittere eciam in quamlibet[1]) ingressos domum apostolos. Sed hec ad salutacionis corroboracionem. Ceterum, venerande pater et domine preposite fratresque amatissimi,[2]) non queo michi persuadere, mei memoriam vobis iamiam excidisse, cui hactenus, dum una vobiscum viverem, certe favere consuevistis, nec talem memet diiudico, qui invidiam vestram, que oblivionis mater est, ullo demeruerim facinore. Nichil enim unquam altitudinis in me fuit nec scienciarum nec honoris nec dignitatis, minus vero diviciarum aut probe fortune, quod michi quicquam odii erga vos conflare quiverit. Hinc michi omnino promitto, constantem in me dilectionem vestram charitatemque permanere: Non quivi ergo vobis de mea salute non scribere, quo participes vos integritatis mee facerem mihique congratularemini; estisque adiutores gaudii mei. Et quid gaudii tibi exuli est, dicitis, qui forte vel siccum panem ad rodendum vix habeas? Si ita cogitatis, non procul a scopo aberratis. Nostis enim omnes, quanta tenuitate a vobis diverterim, quippe qui ne plenum florinum a monasterii prestacione detulerim, atque hac impensa peregrinacionem incertam amaramque susceperim. Sed tamen apostolo docente didici, omne gaudium existimandum,

---

[1]) Handschr. qualibet. — [2]) Handschr. amātissimi.

quocies in temptacionem inciderimus christiani, scientes probacionem fidei pacienciam operari, paciencia vero opus habere perfectum. Ad hec ipse Jesus salvator noster beatos futuros promittit, qui propter iusticiam persecucionem paciuntur, docetque in ipso persecucionis momento de una civitate in aliam fugere. Paulus eciam, ne probis hospicia deessent, episcopum vult hospitalem esse, qui eiusmodi fugatos pro Christi nomine (quod verbum dei est) in tectum, quemadmodum Thimoteum summus pontifex Silvester suscipiat suum iuraque hospicii exhibeat. Sed hec nostris mitrigeris frustra caneretur cantilena, qui non modo profugos christianos non suscipiunt, sed passim eciam exutos hospiciis procul abiciunt exules, interfecturi olim, si diis ita placuerit. Sed hec extra institutum dicta. Non credo me omnino huius gaudii exortem, qui obedire in missando principi noluerim, sed nec potuerim nec eciam in dei contemptum debuerim, qui me suo erudierit verbo, non sacrificandum corporis Christi sacramentum nec offerendum sed manducandum atque eius mortem tocies predicandum. Hac causa, ut nostis, a vestro exclusus sum collegio. Huius gaudii mei consortes vos omnes coadiutoresque cupio. Eritis autem gaudii coheredes, si tribulacionis fueritis participes. Itaque futuri estis socii passionum, si me adiuveritis ope vestrarum consolacionum. Neminem enim alium habeo, a quo quicquam preter vos iure petere debeo, bonorum vestrorum atque substancie frater et coheres. Id iuris etenim mihi omnium vestrum in presencia retinui retineboque quoad vixero, quippe qui paternam pecuniam in ipsis scio. Sciat itaque sese egregie de me mentitum, quisquis is est, qui in cetu vestro me ansam et occasionem quesisse prefatus est, quo a vobis diverterem atque recederem; et hanc unam solamque esse causam, ut scilicet a monachatu liber uxorem mihi adsumerem coniugiumque ac matrimonium contracturus intra annum forem; hoccine, candide frater, quisquis es, de fratre preiudi-

cium erat in fratcum corona effuciendum.[1]) An a secreto mihi fueris vel a sacris confessionibus a me hoc didiceris sic alterutris iudicatis, cum Paulus onera non iudicia invicem esse ferenda docuerit. Longe igitur falleris, mi fratelle, cum me vagari post uxorem presumis. Scio tamen, unum id augûraris de me, id nempe strennue profiteor, quocies sermo de coniugio coram me habitus est, e Pauli apostoli litteris respondisse: qui se non continet nubat, melius est enim nubere quam uri, itemque Jesum dixisse: non omnes capiunt hoc verbum, qui potest capere capiat, cum similibus evangelicis dictis sanctum castumque matrimonium permittentibus immo et suadentibus et compellentibus. Quam pulchre ergo infers: quia hec Hinricus scit, igitur Hinricus uxorem querit. Et ego dico vobis, fratres, si quis quenquam propter coniugium damnaverit, anathema et hereticus sit. An nescitis, honorabile coniugium apud omnes? Et ubi exclusos a regno dei coniugatos legitis? sed fornicatores et adulteros iudicabit deus. Itemque Paulus ait: nolite errare, neque fornicarii neque idolis servientes neque adulteri neque molles neque masculorum concubitores regnum dei possidebunt. Dico ergo adhuc: qui se non continet nubat, melius est enim nubere quam uri. Si quam igitur in me divertendi a vobis verisimilem occasionem divinas, hanc pocius acciperes: ut enim Martinum Lutherum videret et audiret, ideo discessit Hinricus. Hoc si dixisses non omnia mentitus esses; ad hoc enim iam diu occasionem venabar.

Sed ad vos revertor fratres. Testimonium michi perhibebit dominus et pater meus prepositus, quomodo rogaverim, desiderarim atque optarim, ut in meum locum mihi redire liceret, ubi non permittebatur, ut meam vocacionem exequerer, divinum predicando in ecclesia sancti Martini verbum, nec umquam mihi animus

---

[1]) Statt effuc. statt ursprünglich: effundendum.

fuit a vobis divertendi, nec adhuc est vos deserendi: Revertar enim quamprimum revocatus a vobis fuero omniaque vestra feram, et plattam et cappam, sed veteri papisticoque more nunquam missabo. Bene itaque feceritis, amantissimi (!) patres fratresque, si aliquot florenorum michi in sumptus atque vestitum miseritis; iustum enim id est, nam omnis profectus, quem ex studiis assecutus fuero, ad vos redibit usuique ac honori vobis erit nec quicquam meum est, quod vestrum non fuerit, immo omnia mea vestra sunt si et ego vester sim. Nam ubi ego, ibi et mea. Si igitur vultis, ut in religiosa atque canonica veste, quam penes me in scrinio reposui, ad vos revertar, pannos mihi aut nummos, quibus communes vestes michi comparem, mittite. Nam singularium usus Wittenberge, ubi dego, non est vestimentorum, et monstrum putares, si monachum Wittenberge videres. Si non mittitis, cogitis me, ut has quas habeo in seculares (ut vocant) transformem et nichilominus in seculari veste ad vos redibo, cum terminus mihi prefixus propinquaverit. Non enim consilium est, ut frigore peream cum vestis adsit, nec singularitate vestis monastice quemquam debeo scandalisare. Nec volo egestate vestra vos excusetis, nam si apud vos essem, utique victum et vestitum michi non denegaretis. Hec igitur mittite absenti, que non negaretis presenti: paucis enim contentus esse potero, singulis mensibus aureum nummum et paulo amplius in victu insumo, neque hinc luxuriose admodum aut satraparum more, sed mediocrium in morem vivo. Pauci eciam admodum michi sunt libri, qui meis conducerent studiis, vobis vero plerique, qui vel paucis vel nulli sunt usui. Opto igitur, si quo modo potestis — faciliter enim, si volueritis potestis, ut michi Erasmicos quoslibet libros, maxime autem annotaciones et paraphrases in novum testamentum commodato (!) mittere velitis, nec alienacionem presumetis missorum; integro enim et numero et valore quotquot miseritis

mecum recipietis. Hebraica eciam, que absque omni fructu vobis sunt, ut rudimenta Capnionis, item biblia atque Capitonis grammatica, et si qua sunt alia eciam ad me veniant. Ex hiis enim hauriam deo volente, que fratribus meis, ut olim, docens in monasterio nostro refundam. In hiis quippe, hebreis scilicet et grecis, nucleus sacre scripture latet, et nisi hinc petatur, vane in lacunis aliis venatur. Habete itaque sani consilii racionem, ne apud vos boni libri in pulvere lateant, qui magno fenore ad vos atque copioso fructu revertentur mecum. Etsi eciam res tam desperata fuerit, ut reditum mihi preclusum (quod non credo) estimetis, eciam me non revertente libri vestri erunt atque ad vos redibunt. Hec si impetravero (exoraturos enim me spero) certo pernoscamini indicio vobis me cordi esse mihique constantem charitatem vestram permanere. Ut autem sciam, quo mihi itinere ingrediendum quidve sperandum a vobis sit, litteris quantocius renunciate. Hiems eciam de veste studiumque de libris cogitare suadet atque compellit. Et nisi vos eiusmodi miseritis, iam forfex ad secandam cappam acutus colorque ad tingendas tunicas preparatus est, superpellicia et subtilia in camisias transformabuntur. Et horum omnium vos causa eritis, qui modico ere, XXX forte florenorum hec prohibere potueritis. Et ne posthac excusacionem quamlibet obtendere valeatis, exemplum huius epistole penes me retinui, eciam notarii manu subcriptum, ut omnibus innotescat, penes vos delictum (si quod iudicatum fuerit) esse. Neque consulendum principem super hoc credo negocio; is enim est, si narrantibus credi oportet, qui et sacre multum faveat religioni, candidis autem studiis plurimum. Si iusseritis, ut et ego ad eum scribam, credo eum gravioribus preoccupatum negociis meis scriptis locum vix apud illum futurum. Neque enim adhuc quicquam responsi recepi, cum ei instructionem meam cur celebrare [1]) noluerim

[1]) scil. missam.

transmiserim. Racionem igitur vestri itemque mei, et filii et fratris, habetote, feliciterque in domino Jesu valete. Cuius gracia, misericordia et pax cum spiritu vestro semper sit, ut in sinceritate cordis ei serviatis. Amen. Oracionibus me vestris commendatum volo. Salutate vos invicem in osculo sancto.

Date celeri calamo e Wittenberga,[1]) anno domini etc. XXV, decimo octavo die mensis Decembris.

Frater Hinricus Winckell, regularis monasterii s. Joannis prope Halberstad canonicus, nunc pereginus.

Aufschrift: Venerabilibus Religiosis atque devotis dominis ac fratribus preposito totique capitulo Regularium canonicorum Monasterii S. Joannis prope Halberstadt suis in Christo dominis et fratribus dilectissimis.

Urschrift Blatt 21 und 22 in dem Actenstück Stift und Fürstenthum Halberstadt II, 838 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

---

2. Wittenberg, den 18. December 1525.

Derselbe an Johann Winnigstedt, Pfarrvicar zu S. Martini in Halberstadt.

Pax tibi. Si eo pergis quo cepisti tramite, mi Joannes, in sancto evangeli verbo, facis omnino quod volo, sciens te meas, ymmo pocius divinas partes peragere; hortorque, ut constanter id facias, non veritus animositatem lucifugarum plattigerorum. Frons[2]) enim evangelica durior frontibus obscuratis tenebrarum. Sed id discriminis semper habeto, ne contristes spiritum sanctum dei, plus invectionis amore quam exspectate erudicionis invehens. Non enim famelice dimittende oves Cristi interea dum a caulibus propelluntur

---

[1]) Hdschr. Wittenberga. — [2]) Hdschr. fons.

abiguntur que lupi. Et ita semper exstirpandi errores, ut hii, qui evangelio crediderunt, semper evadant meliores; itemque non solum increpacionibus feriendi transgressores, sed dulcibus recreandi pusillanimes. Et papisticarum ceremoniarum larva, si non potest mutari aut omnino tolli, semper tamen clamandum testificandumque, rem ipsam esse nichili, ut olim pertesi hypo[criseos] quorum interest, cogant omnem Romanensis ecclesie pompam a templo dei egredi: Vellem memetipsum totum peragere negocium, si deo ita placuisset. Agam tamencum revocatus fuero, non verebor superpelliciorum (istorum deambulancium in circuitu) latores; et si nuper dentibus in me frenduerint, tamen ilia eis pre ira et furore rumpentur. Ita missas age, ne tu misse fructum amittas, quidve periculorum et blasfemiarum in ea sit ostende, ne tecum alios eciam perdas.

Quid domi mee agatur? Salutato coram Margaretam et familiam et Joachimmum, si adsunt, vicinosque omnes, quodquot (!) de me interrogaverint. Vellem michi adferri grecum testamentum fratris Andree, quod credo rebus meis compositum. Gracia tecum. Amen. Bene vale.

Raptim e Wittenberga, die lune post Lucie, anno domini et cet. XXV. Tuus Hinricus Winckel.

Religioso ac pio domino Joanni Winnistidde, parrochialis ecclesie sancti Martini in Halberstat pastori vicario, fratri suo semper perdilecto.

Urschrift auf einem einzelnen Blatt Papier a. a. O. Bl. 8.

---

3. Wittenberg, den 21. Februar 1526.

Derselbe an Propst und Kapitel des S. Johannesklosters bei Halberstadt.

Gracia vobis, misericordia et pax a deo patre nostro et domino Jhesu Christo, qui det[1]) vobis illuminatos habere oculos mentis vestre, ut valeatis in veram eius vestrique cognicionum venire. Amen.

---

[1]) Hdsch. deth.

Ut hanc iam auderem meis prefigere ad vos missis litteris apostolicam salutacionem, responsum vestrum (quod quidem per patrem prepositum scriptum, sed a me omnium vestrum nomine receptum) effecit. Titulum enim papistis omnibus insolitum (nisi forte fictis quibusdam) vestris prescriptum letissimo respexi affectu litteris, optoque vobis feliciorem in apostolicas evangelicasque et plane deificas litteras ingressum, ut exuti [1]) totius hypocriseos, quam in ridiculis plane et impiis consistit ceremoniis suco ad nudam evangelii veritatem valeatis ingredi, ut hic presenti seculo ab hiis, qui deum timent et in fidei sinceritate ipsum colunt, pietatis optandum testimonium, demum vero a deo optimo maximo bonorum operum, que fideli corde facta et per sermonem Jhesu Christi approbata in futuro cum omnibus sanctis in eterna hereditate recipere valeatis premium. Non est enim, ut vobis de vestris operibus prioribus a patribus inventis sanctitatem vel celestem mercedem promittatis, nisi ad ea que agitis scripture divine expressa mandata habeatis. Haut etenim aliena est agniturus deus, que remuneret, sed que ipse precepit, ut nostris impenderemus proximis bona, ad extremum quadrantulum teruntiumque est districte exacturus. Et si non prius, certe in extremi iudicii die, quando omnia erunt manifesta et nuda coram oculis maiestatis eius, ubi papa non poterit iam (quos hic dulcibus benedictionibus suis et mendacibus decretis sive per ignoranciam vel per audaciam aut per maliciam diabolicamque inspiracionem decepit) liberari, sed deceptor cum deceptis eternum: deo vero per spretum ipsis ab impiis suum verbum indicante subire cogetur interitum, ubi tamen casti assequentur divina promissa coniuges, eternum vero supplicium inpurissimi hereditabunt monachi et fornicarii adulterique sacerdotes, qui suis execrandis blasfemisque fisi missis a regno excludentur

[1]) Hdschr. exutus.

celesti; tunc tunc hii, qui ad divinam [1]) vocem resipuerunt penitenciam agentes ab operibus mortuis coheredes Christo erunt in celestibus. Hec obsecro, mi fratres, animadvertite et ea que ex sanctis scripturis, non fetidis monasteriorum lacunis exerciciorum didicistis prestate. Ista, ut breviter vos et fraterne auderem monere, vestre me provocarunt titulo solo apostolice litere.

A titulo autem quid christianum redoleant, olfacio nihil. Primum enim meum michi ob oculos ponunt exilium, et fortiter sese tutare nituntur, ipsum non a vobis sed a me velut a fonte astruunt, precantur eciam, ut vobis non imputem. An vero a me ipsum exierit exilium, non est occultum, qui pocius vobiscum resedissem, si per incredulos homines divinique sermonis ignaros licitum fuisset. Quid, rogo, est, quod me a vobis separavit preter divinum verbum, cui penes vos an locus sit non queo in ipsa videre meridie. Si causam retinetis mei occasionem exilii facillime invenietis. Quis rogo, me a prioratu (quem volens amisi, utpote quem nolens gessi) amovit, annon verbum? quid abscedere a parrochia? — verbum dei. Quis denique me perigrinari iussit? sermo dei, ut quid ita? Is enim penetransior est omni gladio ancipiti ad divisionem anime et spiritus pertingens; is est fons saliens in vitam eternam. Hoc ex fonte qui biberit, is apud vos minutula hora non permanebit aut clam propriaque sponte, quod multi ante me egerunt et post me plurimi facturi sunt, fugiens aut audacia [2]) coactus propulsusque discedens. Interea ridetis, vos multum hinc commodi vobis futurum somniantes, inter vosmet ipsos absencium partes dispercientes. Sed risus vester dolore quandoque miscebitur et luctus gaudii occupabit extrema, ut risu ira quandoque melior fuerit. Cor enim sapientum ubi tristicia, ubi autem stultorum? ibi ubi leticia est. Quemadmodum namque spinarum sonitus ardencium

---

[1]) Hdschr. divinum. — [2]) acia: vielleicht eciam?

sub olla, similiter risus est stulti, et puncti instar impii gaudium est. Ne igitur pre isto vestro sardonico risu rumpemini. Erit enim tempus, mihi credite, quo hii qui rident ploraturi sunt. Meum itaque vobis non inputabitur exilium, quamdiu vobis clancularium non pepererit gaudium. Causa si queritur misse, inpietas prima invenitur. Si enim missare voluissem, adhuc qui olim eram (et forte maior) essem. Sed quid obsecro homini profuerit, qui totum (si tum possibile est) mundum lucratus fuerit, anime vero sue detrimentum facturus sit! Anathema sit lucrum mundi, quod animam a communione separat Cristi. Tale et ego assequi potuissem emolumentum, si ad missandum redire quivissem assensum. Sed per omnia benedictus deus, qui non dedit in commocionem pedes meos, qui non passus est, me excidere [1]), unde multis schandalum potuisset profluere, sed tenuit me, ut multi roborarentur in fide, qui didicerunt, missam nichil aliud quam inpietatem esse, a qua hactenus unice omnis christianismus deceptus ancoram totius salutis putabat dependere. Quid rogo profecissem, si ad abhominabilem illum vomitum meum reversus fuiszem? Omnia enim, que prius edificaram evangelisando plane destruxissem missando induxissemque super me peccatum [2]) maximum, prevaricatorem me constituens, rursus eriendo opere, quod antea in me atque aliis divino corruerat sermone. Absit a me res ista pocius, ne dem maculam tantam in maiestatem evangelice glorie. Plures enim hoc meo exilio erigentur, missando autem plurimi per me occiderentur. Testor enim hac vivis quantulacunque mea fortuna non absque causa me a missa discessisse neque absque grandi necessitudine in mentis mee proposito (quod deus ipse per suum mihi insevit verbum) permanere. Atque utinam omnes attenderent, in quam periculoso sint ac certe perdicionis discrimine, qui adhuc vel sponte vel

[1]) Wohl gracia zu ergänzen. — [2]) Hdschr. pectatum.

coacti audent corporis sanguinisque Christi sacramentum sacrificium facere, ludibrio habentes Christi primariam institutionem pedibus proculcantes, atque ostentui habentes domini nostri Jhesu Christi testamentum, qui tesaurisant sibi iram in die ire, in die ulcionis et iusti iudicii die; unde nunc profluit fons obsecro iste mei exilii. Ex me non plane neque volente neque currente, sed plane vocantis dei est, qui operatur omnia in omnibus, iuxta operacionem beneplaciti sui hunc assumens, illum relinquens, cuius voluerit misertus, indurans quem voluerit, et nemo interim dicere audet: cur ita facis? Fons igitur unde mihi tam dulce[1]) appetendumque profluxit exilium Christus est, quem hii omnes derelinquunt, qui cisternas sibi que aquas non possunt continere fodiunt. Atque utinam vos de hoc fonte bibatis, qui nemini datur nisi sicienti. Is est enim, qui A est et Ω, principium et finis; dat sicienti de hoc fonte viventis aque gratis. Sed videte, ne de hiis sitis poti fontibus, de quibus apostolus prescripsit Petrus, qui voluptatem existimantes dici delicias, coinquinacionum et macule deliciis affluentes, in conviviis suis luxuriantes vobiscum, oculos habentes plenos adulterii et incessabilis delicti, pellicientes animas instabiles, cor exercitatum in avaricia habentes, maledictionis filii, derelinquentes viam rectam etc. Hii enim, inquid, sunt fontes sine aqua et nebule turbinibus exagitate, quibus caligo tenebrarum reservatur. Nisi enim hoc fonte fontibusve labra proluissetis, non ita utique mihi rescriberetis, occasionem ab sepe arripientes, quo alieni a me efficiamini, dum a vobis merita requiro subsidia. An ex illis estis vos, quorum de fonte deque eodem foramine dulces emanant pariterque amare aque? Sic epistolis prefigitis vestris graciam et pacem, continuo subnectentes inmisericordie (ut ita loquar) gravamen. Hinc ad meam vultis revocare noticiam, quemadmodum apud principem reverendissimum domi-

[1]) Hdsch.: dulci.

num cardinalem pro me laboraveritis. Ach, quid audio verba plane, et si forte non vera tamen ut apparent satis pulcra. An pro me laboraveris apud principem (tibi nunc loquor pater preposite) non satis video nec cognitum habeo, nec tamen omnino infitias eo vel hoc solo tractus, quod Johannes Molitoris, sindicus vester publicus eciam et iuratus notarius, qui mentiri non vult, ipse testimonium in corona fratrum honoratorumque presencia virorum perhibuit, mei mencionem factam apud[1]), ipsumque noluisse, ut vobiscum permanerem (dum missare nolo) assensum prebere atque in hunc modum de me locutum: Wyl er denn nit messe halten, ßo wyl ich yhn auch im closter nit wyssen. Agnoscis credo principis verba, si me modo non destituat memoria. An deinde aliquid meam in partem laboraris tu videris, hoc unum scio: Cum aliquando tecum liberius loquerer atque de monasterii hereditate timerem (quemadmodum adhuc timeo, velis enim nolisve, sum tamen monasterii canonicus sancti Johannis, aliquando omnium possessionum particeps futurus, cum ad rem ventum fuerit) et ad hoc tibi claves, quas in hoc ipsum michi reservo, retente possencionis(!) fideles testes ob oculos exibens, — tum tu offensus mea libertate severigeri(!) fronte respondisti, absque tua gracia si in monasterio presumerem manere, tete id curaturum atque ad hoc si opus foret principem advocaturum. Nolles etenim, ut ego vobiscum ociosus manducarem, ocium deputans, ubi inpie misse negocium noluissem subire. Et ne adhuc me dignareris tecum, nisi odiosis missis una vobiscum quottidie blasfemare velim deum. Si ad hoc, ut remissarem (ita enim loquendum michi, cum aliud nunc non habeam vocabulum) apud principem pro me laborasti, non est quod magnopere tibi gracias habeam, cum id per me iamdudum inpetrare eciam ab senatu civitatis, officiali aliisque

---

1) Etwa te oder prepositum zu ergänzen.

quam plurimis rogatus potuissem, si vel spem quandoque me missaturum facere voluissem. Videto ergo, quomodo pro me laboraris. Sed pulchrum est, quod non modo in me verum eciam in alios causam exilii mei vultis in alios a vobis reicere. Sic enim sequitur in vestra epistola: „Sed satrapis non placuisti.“ Bonum appetendumque testimonium! Hii ergo sunt, a quibus velut a fonte meum profluxit exilium! Si hiis placuissem aut placerem, haut dubium, quin ubi vellem residerem. Atque utinam hunc vestrarum literarum flosculum pro dignitate expolire liceret atque eundem vobis ob oculis (!) ponere, ut vel sic inpietatis convicti vel inviti veritatem agnoscatis evangelii, quod me scitis contra satraparum placita a misse blasfemo cultu avocasse. Sed quinam sunt satrape isti? obsecro an vobis noti, michi ignoti. Sed tamen animo credere liceat suspicari: hii nempe sunt, qui suam iusticiam, que in missa primas tenet, volentes constituere, iusticie dei non sunt subiecti. Quomodo enim iusticie subicerentur divine, qui suam (que deo contraria est) volunt toto conamine servare. Sed de satrapis michi videndum. Hei quam eximium decus vestrarum profertis litterarum! Nostis de quibus hoc dictum [1]) satrapis primum, nempe de hiis, qui contra Jherusalem erant dimicaturi et Saul impium regem deo sic disponente oppressuri. In quorum tunc cetu David ipse deque eorum numero videbatur esse. Hunc satrape non paciebantur congredi, tametsi regi ipsi fidelissimus probaretur, ad quem a facie Saul confugerat perimendi: Ad hunc David dictum [2]): satrapis non places! Vos qui spirituales vocari vultis et spiritus titulo gloriamini, que sint [3]) spiritus iam cogitate. Ego enim adhuc indignum [me] iudico, qui talem honorem cum David ferre debeo. Sed quia vobis ita videtur nec ego graciam dei abicio, hic ergo obsecro vos, nunc nunc mihi congratulamini, si tamen vera predicatis, quod

---

[1]) scil. sit. — [2]) scil. est. — [3]) Hdſch. sunt.

satrapis non placeo, et orate pro me, ne unquam placeam hiis, qui deo displicent. Paulus Tessalonicensibus de huiusmodi scripsit eos collaudans, quod imitatores facti fuerint ecclesiarum, que in Judea erant; nam passi eadem a contribulibus suis que hii, qui in Judea a Judeis, quos ego eciam satrapas fuisze crediderim, quod deo non placeant et omnibus hominibus adversantur, prohibentes gentibus loqui, ne salve fiant, ut impleant peccata sua semper. Quid ad me igitur, si hominibus et plane ventribus istis non placeo, quos deo non placere scio. Etenim, si hominibus placerem, Christi servus non essem. Quid tamen vos facitis, quando me satrapis placere non posse scitis? Miseri etenim vos, qui periculum michi utrobique inminere putatis, sed tamen corporis, tantum non anime videtis, quia anima michi tuta; sed de corpore periclitabar interea dum apud vos agebam. An te capit oblivio, frater, quid michi imminere putabas, quando consutum michi saccum vel saltem obschurum paratum carcerem leto suspirio presumebas? Quid exspectabas aliud, nisi ut satrape advenientes protinus me arriperent. Sed quo feror? periculum corporis mei vidistis. Quid ergo? consensistis, ut exilium arriperem. Hic gracia vobis habenda, quia me ad crucem (nam hoc tunc non agebatur) Pylato tradere nolueritis, quamvis nunquam non fuerit tempus, quo frater fratrem in mortem traderet. Sed non prevenietur quod ipse dominus constituit tempus, qui et horam novit quando ad se vocari decrevit suos. Consentitis in exilium; sed quero, an michi meritum? Nonne vos estis, qui probitati mee testimonium ferre coacti estis vel inviti? Si fraterne favistis michi, cur pro mea innocencia vestras preces ad principem non exhibuistis, ut non dicam vestras ce(r)vices obiecistis? Quemadmodum enim Christus pro nobis animam suam posuit, cum adhuc impii essemus, sic pro fratribus maxime vero innocentibus nos animam ponere Johannes, cui nostrum attitulatum est monasterium, docuit. Sed

missa facio ista, nec enim omnia brevis capere potest epistola, et forte lapidi loquor et surdo narratur fabula. Sed egregius ille sermo nobis refricandus, quem non credo e duplici corde profluxisse. Ita enim noster prepositus nomine vestro — sic enim, ut antea scripsi, litteras eius suscipio: „Nunc sollicitus es que corporis sunt, ut tibi nummi mittantur, cum adhuc primus est annus tue probacionis etc.“ Crede, pater preposite, vestra agnoscitis reserentia, an sollicitudinem victus michi vitio datis? Scio preceptum michi, ne vite mee sim sollicitus quid edendum quove vestiendum, sed tamen homo sum et humani nichil puto alienum; itaque meam inperfectionem hic ingenue profiteor et meam quoad hunc locum pusillam fidem augmentari et perfici a deo et domino meo Jhesu Christo rogo. Putatis, michi hunc primum probacionis annum; luditis credo sed non deludetis, non enim ioco dictum hoc, sed serio suscipio. Hic annus ergo mei est noviciatus, quemadmodum nuper inpietatis fuit iste, quem puericia vel infidelitate seductus in canonicatu regulari peregi, neque enim fidelis esse potest christianus, qui ad hoc rasit caput et sanctitatis larvam, vestem loquor monachicam, assumpsit, ut fidelior deo et sanctior per ipsam efficiatur. Qualis ergo fuerat annus mee ad infidelitatem probacionis, tale erat omne tempus inpie professionis. Quum enim michi videbar optimus, id vero tum erat, quum ignorancia seductus offerebam proch dolor, neque enim eius delicti unquam absque crebris gemitibus memor sum, quotidie corporis et sanguinis Christi pro salute vivorum et mortuorum, sicut michi inpius canon ipse prescribebat, sacramentum. Ignorans tamen feci in incredulitate et in insipiencia mea. Ideoque veniam michi promitto et remissionem eius, utique maximi peccati et delicti apud piissimum deum patrem et dominum Jhesum Christum. Me dignatus est gracia ab ea inpietate revocare. Tunc aio, tunc mihi videbar optimus atque sanctissimus, cum revera vel hac sola

causa essem pessimus. Namque quanto devocius offerebam, tanto iniquius deum despiciebam. Et quisquis adhuc missare, scilicet sacrificium corporis Christi facere audet, non aliter agit, quam ego tunc agebam vel pessime, eciam si baptiste Joannis preditus videatur sanctitate. Si queritis, ut michi placet iam hic mee conversionis nove annus probacionis, mihi credite quod placeat quam optime, ac precor deum, ut michi, quemadmodum cepit, propicius sit neque permittat, me propter ventris necessitatem retro ad Sodome istius, quam nuper reliqui, amenitatem respicere ollasque carnium in Egipto ista tenebrosa monasticensi voto aspiciendo desiderare. Scripsi tamen vobis, ut nummos michi mitteretis; non attendistis qua de causa id fecerim: rediturum me et docturum olim que disco addidi: Gratis impendenda que gratis accepimus dominus iubet. At dum bonas litteras ocio optimo pulcherrimoque negocio disco, interea eciam nummos aliquot victus racione insumo. Sic nuper eciam feci, quando fui Lipsica in achademia: ingenuis artibus vacavi. In quorum rogo hoc fiebat commodum, nonne et vestrum et meum? Hoc qui noverunt et prompti que necessaria studio erant patres ornatissimi inpenderunt michi, atque ego non ingratus fui, qui ea que didiceram per ocium multo negocio, sicut omnes vos scitis, docui; et hinc credo me iam satisfecisse pro hiis, que antea in universitatis illius schola absumpsi. Putatis me non posse si brevissimam aliquam pecuniam mitteretis serviendo vobis variis in negociis recuperare et emereri? Sed indoctum pectus doctorum racionem non admittit; ideo pulchram adducitis racionem, quare michi nummos non mittatis, quia scilicet in meo dimissorio michi mittenda summa non sit assignata. Nunc cor meum michi ridet, cum video tam doctum ingenium, quot (!) me iam putatis delusum, quod cautus in meo dimissorio non fuerim nec ut pecunia assignaretur michi mittenda precogitare potuerim. Non eram, michi credite, eius rei immemor, sed cum astutis astu mihi

videbam agendum. Scitis, quod antea michi denegassetis dimissorium, non negabitis utique, quod me ad reverendissimi consiliarios remittebatis, nam non vobis inputari voluistis sed principi meum discessum, et qua racione michi dimissorium dedistis, quando [1]) pecuniam meam repetiturus adveni atque in hoc bonos viros una mecum ad vos adduxi, ne quid michi vel astucia vel tirannide detraheretis. Jam michi prepositus perhibeat ad vos testimonium, si non ita se res habeat. Tractatum inter vos de mea pecunia, quam meus genitor, cuius memoria in benedictione sit, meam utique ob causam et michi soli monasterio nostro intulit, atque ita tractatum, ne forte integram eam repeterem, partem enim studio insumpsissem, partem in memoriam perpetuam vigiliarum [2]) et festivitatis vertissem. Si sic res se habuerint vos videte, sic enim prepositus michi ante prandium dixit, post prandium vero, quando discessurus adveni, quid alia mihi proponebantur, et ego pulcre meos mihi nectabam corimbos? Tunc meam preter spem invenio dimissorium. Illic pecuniam transmittendam michi annecterem, quam mihi debere certo sciebam, in quancunque tandem partem res mecum sortiretur finem. Interea ergo dum meum durat dimissorium iure communi alimentorum michi debetis stipendium; mea vero tunc repetam, cum labores meos michi appremiari volo, cum michi preclusum monasterium videro; neque enim coram notario et testibus vobis meam pecuniam donavi, sed ius ad vos et monasterium nostrum equum et simile vobis retinui et in hoc vestrum syndicum et optimos cives cum publico notario invocavi. Si vos fraudulenter voluistis tacere, ego propterea mea hereditate, quam in monasterio scio, carerem? Absit hoc, fratres mei. Sed cum loquentibus loquendum et idem quod precinebatur canticum michi erat concinnendum. Placet interea meum michi dimissorium, quod offerebatur

---

[1]) Hdschr. quia. — [2]) St. vigiliacarum.

non cogitanti, cuius presidio integro michi litteris liceret incumbere anno. Sed vos, ut vestre habent littere, me ad hoc non dimisistis, ut litteris vacarem, sed meis manibus michi victum conquirerem Pauli more, qui nulli fuit onerosus. Heus heus, quid audio: et ego in hoc discessi a vobis, ut litteris vacarem; nysi enim hic animus fuisset forte, ad sanctum Martinum eciam preter multorum expectacionem plebanus essem, sanctam meam sciens vocacionem legittimamque electionem. Et ut sciatis ut quandoque michi bonum liceret plebanum, sic enim vos loquimini agere, ideo brevi quantum licuisset tempore volui doctissimos quosque, quos Wittenberge habitare cognoveram audire et modum distribuendi christianis pabulum suum, quod dei verbum est, videre et apprehendere. Et gracias ago deo, quod non sum fraudatus hoc desiderio meo. Maiori fructu me credo evangelium hinc predicaturum, quam prius, cum ipsum distribuendi modum nescirem. Non frustra beatum servum evangelicus sermo dicit, qui demensum cibum in tempore conservis distribuere novit. Vos non me dimisistis, ut litteris vacarem. Scio gallum non gemmam in fimo caballino sed semel digestum granum querere. Quid enim cum amativo sin[1]) ignarum solum sapiencia inimicum habet et quod quis non didicit semper execratur et odit, sic azinus (!) asinum, equus progenerat equum. Putabam me maximam apud vos meriturum[2]) graciam, quod studiis vacare voluissem, sed nudam auricule prodidero. Manibus michi victum querendum suadetis. Faciam quod hortamini, sed ubi in studiis primum ea insumpsero, que michi debetis. An ego manibus laborarem et vos de mea substancia interea inpinguari porcorum more viderem? An hoc iustum sit vos ipsi iudicate. Sed scitis Paulum manibus laborasse; quid vero in Philippensium epistola legitis? Si scitis eum alicubi laborasse, ne cui esset oneri, et

---

1) sui? — 2) Hdschr. emiturum.

quare oblivissimini, bonos ei racione dandi et accipiendi communicasse? Si boni essetis viri, certe optimos imitaremini. Sed in diversum rapti fratrem a vobis excludere nitimini. Quam vobis graciam haberem, si labore michi victum pararem? Putatis me oblitum Pauli instituti, sed nec immemor sum vestri debiti. Sed ne pretercam interea doctrinam Paulinam, que innuit patres filiis, non filios parentibus thesaurisare. Conferte itaque Pauli sentencias et videte, quam paterne et amice et eque[1]) mecum agatis, qui me uno Paulino verbo nos delusuros putatis. Adhortamini deinde me, ut curem a reverendissimo[2]) graciam impetrare. Nichil me principem scio clementissimum offendisse, nec michi alicuius rei conscius sum, preter hoc, quod nolui contra dei agere verbum, sed neque eius missando exequi preceptum. Scitis me iam vobis super hoc negocio scripsisse. In omnibus cupio mihi propicium reverendissimum, sed non queo contra dei verbum ulli obtemperare homini. Scio episcopum curam agere omnium, sed ubi meum manifeste cerno periculum non queo animam meam illi permittere detrudendam in baratrum. Studebo tamen aliquando ad eum scribere, si quando mihi reverti liçeat, ut meam exequar vocacionem. Quis novit, si graciam apud eum inveniam, cum cor regis in manu dei esse non nesciam et quocunque voluerit eo possit ipse inclinare. Ut autem ad vestrum cetum revertar non est quod speretis interea dum meum durat dimissorium; et ubi annus iste primus exspiraverit, rogabo michi prorogari terminum. Quid enim apud vos facerem, ubi bonis litteris ocioque litterario locum non video. Satur enim sum ceremoniarum, tedet me conversationis multorum boancium mugituumque choralium plenus sum, nec michi admodum placent susurri vestrarum vigiliarum. Nec tamen me simplici regressu dignamini, additis namque: „que

---

[1]) Hdschr. equi. — [2]) scil. principe.

facienda sunt feceris." An stabulum Augie vobis repurgandum, ut istac eciam muneris subiens Herculem quendam exhibeam? Quid autem faciendum sit denuo non video. Quidnam rogo penes vos operis est, quod fratribus commune sit, ad quod me perpenderetis ultimum? Sed sepe vidistis primum occurrere sive frequentandus chorus sive adeundum capittulum sive communes subeundi labores, si vites putande, si ab uvis exprimendum mustum, si fodiendus hortus, olera, fabe pisaque plantanda, si vasis inferenda cerevisia, ubi quis notavit absentem? in huiusmodi eciam letum semper adferens animum, ut non raro horum fuerim promotor laborum, hec si agenda[1]) forent. Non sum usque adeo sacris litteris et bonis artibus gravatus, quin eiusmodi queam, adsint modo presentanee et integre vires aliis equo subire fune. Ubi vero ista, quando vobiscum eram cessassent, quid[2]) rogo tum agebam, ubi querebar aut ubi inveniebar? annon in mea cellula aut legens aut scribens, nunquam non litteris et libris incumbens? Hoc mihi tum videbatur agendum; si quid novi preter hec est vobis nuper exortum, hoc me latet.

Sed dicitis, hic adhuc nichil de missa dicit Hinricus, quamvis nostrorum enumerarit multa operum. Annon auditis?[3]) Semel ab inpia sacrilega et dampnata destiti missa, et vos me rurssus[4]) ad eam posse adigi? Ad quevis possum adduci, ad missam vero nunquam potero revocari. Et cum apud vos nichil non sit impium, missa vero omnium que agitis est impiissimum, ubi vos perversa, ceca et obstinata cogitacione deo acceptum putatis offerre sacrificium. Non sacrificium facitis, sed parricidium quociens ad altare accedere audetis et Christum facere sacrificium preter et contra ipsius institutum, commissum atque preceptum. Non est ergo, quod unquam speretis me ad missandum

---

1) Hdsch. zweimal hec si agenda. — 2) Hdschr. quis. — 3) Am Rande: Missa. — 4) Hdschr. reussus, etwa reverssum?

reversurum. Et si quis ad missam adigere voluerit, maledictus et anathema a deo sit. In longum protenditur epistola et iam vos legendo pariter et audiendo fatigamini; sed pacientes estote, paululum sufferte me. Rescivi namque, quod antequam fieret futurum predixi, vos non mediocriter de primis meis litteris exultasse et pleno super me quosdam ore tonuisse, quasi me iam cepti peniteret, iam reditum suppliciter postulare, iamtunc misericordiam querere, iam egere, iam quam bonum sit monasterium agnoscere,[1]) et si que sunt similia, non que edificacionis sunt sed destructionis, nec michi sunt honoris sed confusionis, que gaudium inimicis, amicis enim evangelii opprobrium videntur afferre. Isti qui huiusmodi sunt delatores vaniloqui atque multiloqui oblocutores detractores dei et evangelii osores, istis inquam mos erat michi gerendus, hiis inserviendum, ut copiosum in litteris meis inveniant calumpniandi campum. Vade nunc frater et has eciam litteras in vulgus sperge aut eciam, si tibi visum fuerit, in valvis sacrarum edium, pretorii et civitatis suspende, ut pariter omnes sciant, quare mihi ferveat animus ad vos revertendi, quantum desiderium vobiscum manendi cohabitandique quantum votum, nec tamen primis meis litteris volo hiis aut aliis futuro tempore mittendis derogasse. Revertar enim, sed non convertar ab cepto opere. Sunt enim duo, que me ad notum invitant[2]) pabulum revocantque hereditarium ad hospicium: discendi otium et docendi negocium, hec si michi desperanda apud vos sunt, quod deus avertat, hiis enim sublatis nescio, quid nostrum monasterium sit futurum aliud, quam sinagogam inpiorum et ecclesiam malignancium et scholam demoniorum, nisi divina providencia ipsum in alium decreverit convertere usum. Otium discendi si negatis michi et docendi negocium, date michi partem substancie, que me contingit meamque pecuniam hereditariam et vestrum monasterium quamdiu potestis retinete.

[1]) Hdschr. zweimal agnossere. — [2]) Hdschr. invitam.

Andream Thaneman optimum michi fratrem vitam hanc calamitosam in perpetuum commutasse summe michi, cum legerem, fuit leticie. Conscius enim sum martirii eius, quod hac in vita sustinuit, inhumanitatis vestre quam tolleravit, condempnacionum, opprobriorum et exprobracionum, quas ei iniecistis, et paciencie, quam inter hec exibuit. Non enim aliter vobis cohabitavit, quam Loth Sodomorum concivis fuit. Sed ingenita illa obsistente perpetuaque inbecillitate ab ea Sodoma erui non potuit, donec deus ipse eius misertus exilii sibi finem et felicitatis eterne copiam fecit. Atque utinam Platonica non consisteret sentencia, per omnia summis votis a deo optimo precarer, ut Andree mei scilicet mens illa eciam beatusque spiritus in vestra relaberetur viscera. Sed quia ea in loca pius translatus est Andreas, ut iam eciam si velit non possit ad nos remigrare rogo cottidianis meis in precibus eadem qua Andream cum omnibus fidelibus gracia et fidei sinceritate corda ut vestra dignetur illuminare, ut vera agnita per scripture sancte commonstracionem fide ab omni, maxime autem missandi cecitate valeatis erui[1]) atque in cognicionem divine voluntatis perduci. Amen.

Grata eciam fuit michi vestra salutacio, libenterque suscipio. Meis vos condolete miseriis; sed tamen ne ad mortem usque merore afficiamini, missis libris et nummis, de quibus, scripsi meas leviores efficite miserias. Consolacio nempe magna michi a vobis erunt nummi et missi libri; alioqui vana consolacio, ubi nichil operis sed exprobracionis multum attuleris erit. Eritisque consolatores onerosi, quemadmodum Job amici, qui, ut afflictum consolarentur venerant, sed solum increpandi verba conprenebant. Super hiis omnibus vestre sentencie responsum salutiferum quantocius michi remittite atque in domini Jhesu Christi gracia feliciter valete atque pro vestro Hinrico, ut ad vos iuxta dei voluntatem redeat, sed nunquam misse sacrificium

[1]) In der Urschrift am Rande abermals „missa“.

faciat orate.[1]) Invicem vos in sancto osculo salutate in charitate christiana, concordia atque fide, quam vobis opto recta perseverare.

Date e Wittenberga, anno domini et cetera XXVI, feria quarta post Invocavit.

Hinricus Winckell, sancti Joannis prope Halberstad canonicus.

Aufschrift: Venerabilibus, Religiosis ac devotis dominis et fratribus preposito, priori totique Capitulo Monasterii sancti Joannis Regularium Canonicorum prope Halberstad, suis in Christo dominis et fratribus.

Auf vier Folioblättern, von denen das letzte nur die Aufschrift und vierzehn Zeilen Text sowie die Unterschrift enthält, a. a. O. Bl. 9—12. Das Schreiben zeigt ebenso wie die beiden voraufgehenden Briefe Winckel's keine Siegelspur; es ist vielmehr durchstochen, war also zugenäht.

---

4. 18. Mai 1526.

Der Rath zu Halberstadt an den Cardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Administrator zu Halberstadt.

Hochwirdigister in got vater durchleuchtigster hochgeborner furste, unßere underthenige gehorsame vorpflichte schuldige dinste zcuvor. Gnedigster churfurste und herre, nachdem wir ewer churfurstliche gnade vormals bittlich eines predigers halben, der das wort Gottes lauther und klaer ane alle untermischunge dem volgk vorzcutragen undertheniglich ersucht und angehalten und uns einen anzcunehmen ewer churfurstliche gnade gnediglich haben zugelaßßzen, daruff wir uns befleissiget und nach einem geschickten manne getracht, ßzo ist uns einer mit namen er Henrich Winckel bekant, der dan vormals das wort Gots bei uns christlich, lieblich, hertzlich geprediget, das volgk in der uffruiger zceit aus einem sachtmutigen geiste und

---

[1]) Hier steht zum 3. Mal in der Vorlage missa am Rande.

hertzen, trewlicher liebe und wolmeinunge zu nutz yr sele selickeit und beliebunge Gottes und des nechsten, zu gehorsam der uberkeit, zu fride und einigkeit gefurt, gewiset und gelernet, auch mit suffzendem hertzen christlich und lieblich sich kegen einen ydern zu halten gebeten und vermaneth hat, alße das wir alle semptlich yme gefolget, fritlich und wol gesetiget sindt gewesen, er auch ein erbar christlich leben bei uns gefureth und von yderm seiner christlichen lehr halben beliebet worden, er auch von euer churfurstlichen gnade der predige halben nicht angefochten, sunder das er sich messe zu halten beschwert hat. Nuhen ist derselbige ein zceitlang zu Leipzig mit wissen seines obersten gewesen, doselbst sich bei vorstendigen befraget, auch underweiset worden, alßo daß er sich je messe zu halden ingelassen unbeschwerlich geneigt. Die wil wir dan ynen alßo christlich und treulich in dem worte Gotts und seinem leben gespoꝛt, vormargk und erkant haben, auch von allen geliebt, das er ßo christlich das wort Gots zu nutz, auch zur liebe des nechsten dem gemeinen volgke vorgetragen und gantz begerlich sein und vor ynen alle mit lieb und gut kegen ewer churfurstlichen gnaden gutsagen und loben wollen, das er nicht zu uffrur, widderwillen, smehe, vordriß ader anders unschicklichs keineswegs zu predigen vornhemen, viel weniger gestadt werden, der wegen ewer churfurstlichen gnaden undertheniges hochs fleis bittende, gedachten er Henrich Winkel uns gnediglich vor einen prediger und pfarhern geben und zu lassen, domit wir armen in die wege Christi geweist und sich ewer churfurstliche gnade hirinne aus furstlicher tugent und mildigkeit als ein liebhaber der wahrheit erzceigen und unsere bit gnediglich behertzigen; das sindt wir umb ewer churfurstlichen gnaden mit allem unserm vormogen in underthenigkeit zu vordienen schuldig.

Datum under unserm secret fritags nach Exaudi anno ꝛc. XXVI.

Euer churfurstlichen gnaden gehorsame
burgermeister, rath, innigemestere, burmeistere
und gantz gemein euer churfurstlichen gnaden
stad Halberstadt.

Urschrift mit Spuren des in rothem Wachs aufgedrückten Stadtsecrets a. a. O. Bl. 14 und 17. Aufschrift: Dem hochwirdigsten u. s. f. Neben der Aufschrift Kanzleivermerk: den prediger belangende.

---

5. 16. November 1529.

Der Rath zu Göttingen an den Rath zu Braunschweig.

Ersamen unde vorsichtigen heren, besundern guden frunde. Uth schickinge[1]) des almechtigen syn wy myt den unszern na mannichfeldiger underhandelinge by uns wenther gehatt by uns overkomen, dat word unser salicheyd reyne unde alse dat dorch god unszern heren to troste unszer gewetten nagelaten, so dat ok dorch Romische keyserlike Maiestat in deme hilligen ryke nagegeven, hinfurder bynnen unser stad predigen to laten. Derhalven nw mangelt uns eyn wolgelarter unde vorstendiger mahn, de sick des hilligen gotswordes eigentlick vorwette, den wy alhyr by uns in der ile so nicht mogen ankomen. Unde dewyle wy horen, dat van sodanne personen, de in der hilligen schrifft[2]) wol geschicket, by juwer ersamheid to Brunszwigk itzunder syn schullen, bidden wy ganz frun(t)lick, juwe ersamheid wille uns unde den unszern to geffalle hyrinnen mogelicken flyt ankeren unde raden, wy jegen temelicke besoldinge myt deme achtbaren[3]) unde wolgelarten[4]) magistro[5]) N. Wynckell, de, alse wy horen, nicht to uprore unde vornichtinge der klostere edder ceremonien, sunder dat gemeyne[6]) in syner predigunge myt deme reynen waren godesworde tho irlangunge der salicheyd[7]) to underwysende geneget syn schall, mogen nottrofftigen vorsorget werden. Unde juwe ersamheid sich in deme uns to gude gudwylligen ertegen unde nicht beswеren wyllen, vorsehin wy uns to juwer

---

[1]) Ursprünglich: vorhenkenissze. — [2]) Urspr.: dersulven eyn edder twey prediger. — [3]) Urspr.: eyneme schickligen. — [4]) Dahinter durchstrichen: manne. — [5]) Urspr.: nemelik deme achtbaren. — [6]) Urspr.: uns unde d. g. — [7]) Urspr.: thor salichyd.

ersamheid, gentzlik, unde syn dat to vordeynen gantz willich. Bidden hyr von ydoch juwer ersamheid antworde.

Datum dominica post Briccii episcopi 1529.

An Borgermester und rad to Brunszwigk.[1])

Auszug bei Hasselblatt-Kaestner, Urkk. d. St. Göttingen aus dem 16. Jahrh. Nr. 440. Vgl. (Guden), Zeit- und Geschichts-Beschreibung der St. Gött. II, 357 nach dem vielfach corrigierten Entwurf im Stadtarchiv zu Göttingen.

Durchstrichen stehen oben über dem Entwurf die Namen: Gercken Pawel unde Henningk vome Damme.

Auf der Rückseite findet sich noch folgendes im Entwurf: Scripta est hec cedula (das ist nicht durchstrichen).

Wover aver, gunstige here, juwe ersamheid by genanten Magister, alse wy uns doch nicht wyllen vorsehin, yo nicht erlangen mochten, sick by uns vor eynen steden prediger to geven, edder dat juwe ersamheid syner wirden nicht entraden wolden edder mochten, bidden wy algelik, juwe ersamheid wyllen tome weynigesten alsedenne by syner wirden bearbeyden, uns eynen mânt edder twey dat wort godes to vorkundigen. Dat syn wy umbe genanten magister Winckell (Winckell durchstrichen!) myt geborliger beloninge unde darnegest juwer ersamheid myt unszern fruntwylligen deinsten wedderumbe to vordeynen geneget.

Datum ut supra.

---

6. 22. November 1529.

Der Rath von Braunschweig an den zu Göttingen.

Unsen fruntliken denst thovoren. Ersamen vorsichtigen und wolwisen besunderen gunstigen guden frunde. Wes unß juwe ersame wysheid van wegen des gotliken wordes, und dat juwe ersamheid datsulffte na manichfoldiger vorhandelinge in juwer stadt reyne predigen tho lathen overeyn-

[1]) Urspr.: An borgermestere, rat, gylden, meynheyd, beffhelhebbere des word goddes bynnen der stad Brunszwigk 2c.

gekomen, mit angeheffter bede, juwe ersamheid mochte tho der behoeff mit dem werdighen wolgelarten und achtbaren heren Hinrico Winkel vorsorget werden geschreven, hebben wy ferners inholdes erlesen. Dewile wy unß denne dem gotliken worde na unsem vormoghe so vehel godt de almechtige gnade vorlehent, forderlike hulpe und biplichtinge tho ertogende eindrechtigen vorwilliget, darumme unß ok juwer ersamheid schrivent neine geringe frowde inbringet; der halven, wowol wy dessulfften heren Hinrici Winkels tho dusser tidt, wo ok juwe ersamheid wol hefft eigentliken tho ermethen, nicht wol uth unser ghemeyne entraden moghen, dar mit wy dennoch Godde almechtich tho love, juwer ersamheid hyrinne deinstlike willefaringe ertzegen mochten, so hebben wy demsulfften magistro Winckel sodane juwer ersamen wysheid schrivent nicht vorborgen. Darup unß denne syn N. wirde beantwordet, dat he tho der esschinge tho dusser tidt gantz unbeqweme und dartho ungeschicktet were, mit denstlicker bede, syn wirde mochte des vorhaven blyven. Syn wirde hefft sick dennoch thom latesten up unse vorgewante flitige bede bewilliget, eyn mantlanck, indem wy syner ok nicht lenger entberen mogen, sick tho juwer ersamen wysheid tho vorfoigen und dat wort goddes, so vele godt almechtich gnade vorlehent, tho vorkundigen. Dewile overß dusse unstumighe tide vorhanden, derhalven de weghe vasthe deip geworden, darmit ok syn N. wirde sussent in neyne ander lyves varlicheit, so ome dorch etlike qwadtgunner weddervaren konde, gefoiret unde deme so vehel moghelick vorkomen werde, szo bidden wy fruntliken, juwe ersame wysheid wille mit dem besten hyr tho raden, wo juwe ersamheit densulfften magistrum Winckel velighen und unbefaret moghen ovorbringen. Und wes wy juwer ersamen wysheid hyrinne sussent fruntlike willefaringe ertzegen mochten, willen wy unverdroten syn.

Datum under unsem secrete mandaghes na Elizabeth, anno &c. XXIX°. De radt der stadt Brunswigk.

Urschr. mit Siegelspur Acta Ref. 18 im Stadtarchiv zu Göttingen; Auszug bei Hasselblatt-Kaestner Nr. 441; (Guden), Zeit- u. Gesch.-Beschr. der St. Gött. II, S. 357.

7. 11. Mai 1530.

Der Rath zu Braunschweig an Heinrich Winckel.

Unse fruntlige deinste voran. Werdiger gunstiger her und frundt, wo juwe werde uns itzunder gescreven und orsake antzeigen, worumme juwe werde, der gedanen forderunge na, up Wolburgis vorgangen nicht sin weder tor stede angekomen, hebben wi vorstanden, und kunnen jwer werden der entschuldinge wol geloven; aver dewile wi juwer werden vormals unse gemoite scrifftligen endecken unde de gelegenheit sick dermaten todrecht und begifft, dat wi juwer werden von hir lenger nicht kunnen raedt hebben, so willen wi juwe werde hirmede nochmals fruntlich vormant hebben, juwe werde wille sick to dem forderligsten erheven und weder to voriger geschener heischunge inkomen und sick daranne wider nichts laten vorhindern. Des willen wi uns to juwer werden gantzligen vorsehin und to vordenen willich sin.

Gescreven under unsem secret midwekens na dem sondage Jubilate, anno etc. XXX°.

De radt der stadt tho Brunszwigk.

Dem werdigen und achtparn mester Hinrike Winckel, itzunder to Gottingen, unsem gunstigen hern und guden frunde.

Urschr. mit Secretsiegel Acta Ref. 18 im Stadtarchiv zu Göttingen. Auszug bei Hasselblatt-Kaestner, Urkk. der Stadt Gött. aus d. 16. Jahrh. Nr. 480. Vgl. (Guden), Zeit- u. Gesch.-Beschr. d. Stadt Gött. II, S. 363.

---

8. 30. Mai 1530.

Der Rath zu Göttingen an den zu Braunschweig.

Erßamen vorsichtigen unde wyßen heren, beßundern guden frunde. So juwe erßamheid uns vor dußßer tyd hebben den wolgelarten unde achtbarn magistrum Hinricum Wynckell uns eyne tydlangk in verkundinge godliges wordes bynnen unßer stad to deynen uppe unße bitlige ansynnent gudwylligen

gelehinet, und wy awer in unßerm anliggende dessulven magistri wenther unde boven de tyd uns unde syner wirden van juwer erßamheid nagegeven gebruket, bedanken wy uns sodanes guden wyllens unde dere wylfaringe uns in deme bewyßet gantz deinstlig. Schicken juwen erßamheiden densulven magistrum hymede wedder overe na juwer erßamheid begere und schrifften, myt fruntliger bede, juwe erßamheid wylle uns unde genanten magister Winckell dere verwylinge und vörtoges, de sick in den dingen unßer nottrofft nach allenthalven togedragen, in ungüde nicht vormercken edder vordencken. Dan wor anne wy juwen erßamheiden wedderumbe gelikes falles edder sust annemige unde behegelicke deinste ertogen, sin wy ungespartes flites alletyd to doynde geneget.

Datum nostro sub sigillo, secunda post Exaudi 1530.

An den rat der stad Brunßwig.

Entwurf im Stadtarchiv zu Göttingen Supplementa libr. copiar. vol. II. f. 154. Ungedruckt. Vergl. Hasselblatt-Kaestner a. a. O. 483.

---

9. 17. September 1530.

Der Rath zu Göttingen an den Magister Heinrich Winckel.

Werdiger und wohlgelahrter, günstige here und fründ. Nachdem wy dat heilsame und gnadenrike wort Gottes samt den unsern, als juwe würde gut wetten dragen, hiebevore angenomen und mit gantzer begierde gern sehen, datsülve by uns mit der tidt gefürdert werde, so mangelt doch uns und den unsern ein gelahrter in der göttliken hilligen schrifft wohl erfahren, de uns und den unsrigen in den wegen tor säligkeit to düssen gefährliken tiden möge nohtdürfftig lehren. Dewile wy [dan] samt unsern börgern in dem allen juwer würde schicklichkeit und hogen verstand in düsser nächst verlebten tidt dorch vergönstigung der ehrsamen und vorsichtigen unser heren und fründe to Brunswick by uns helle gespöhret und er-

kennet hebben, bidden wy samt den ehrliken gilden juwe würde wille sick düsses falles nicht beschweren, up stund juwes jetziges denste ungehindert by uns persönlik to verfögen und de unse mit dem göttlicken worte so vele [de] nohtdorfft und tidt erheischet, to underwisen: Erbeden wy uns samt den unsern juwer würde personen davor temelicke belohnung to geven und gutwillig to doen. Düsses willen juwe würde sick to forderung des hilligen evangelii und göttlicker ehre, ock unser und der unsern säligkeit unbeschwert finden laten, so wy des to juwer würde ungetwifelter toversicht syn. Dat erkennen wy uns to vordeinen plichtig; bidden des jedoch von juwer würde gütlicke antwort.

Datum under unsem stadtsecret, die Lamberti episcopi, anno Domini &c. XXX.

Nach dem nicht ganz genügenden Abdruck bei (Guden), Zeit- und Gesch.-Beschr. der Stadt Göttingen II, S. 365. Das Schreiben fehlt bei Hasselblatt-Kaestner.

---

10. Halberstadt, den 23. September 1530.

Heinrich Winckel's Antwort an den Rath zu Göttingen auf das vorstehende Schreiben.

Gnade unde frede van Godde unserm vader dorch Jesum Christum unsern heren unde heylandt, durch welkoren wy vorlöset vam ewygen dode unde wedderumme dorch de predigynge, anhorent unde geloven synes wordes to unser egen unde syner bekentnisse komen unde erholden werden, myt erbedynge myner geryngen wyllygen unde plichtyge deinste tho voren. Ehrsamen wysen vorsichtige grothgunstyge heren, juwer ersamen wysheid is ungetwivelt yn guder gedechtnisse, wo myne geringe person van juwer ersamen wysheid schrifftlich unde munthlich myt allem flyte unde erlicheit gröten unde bydden laten, so mogelick, eck my wolde juwer ersamen wysheid yn deinste godtlikes wordes tho predygende yn juwer gemene begeven unde gebruken laten alse einen, dede by jw reide gehört unde geprovet. Is myn gerynges antworth

schrifftlich unde munthlich juwer ersamen wysheid ungetwivelt wol bewust. Doch over dat alle, yndem eck myn eigen yn dusser sake nycht byn, hebbe eck dem jungesten affscheide na, wu wol myt ytlyker vortogeringe, meck by myne gůnstige hern den ersamen radt to Halberstad gevőget, juwer ehrsamen wysheid beger enthdeckt unde orer ehrsamheit radt unde gude menynge darup begerth; dusse anthwordt unde vorlaht entfangen: Dewyle der gantzen werlt bewust, wů dan op ytzigem richstage heren unde forsten vorsamlet, einycheit, ock so vele alße dat wertlyke regiment belanget to bestedigen, synt ore[1]) ersame wysheid yn guder vorhőpynge, dat godtlyke wort schulle wedderumme, wü ichtzwan gescheyn, by őne gepredyget togelaten werden; darumme gebeden, eck myner jungesten myt orer ehrsamen wysheid overeinkomynge yndechtich unde aldar by blyven, nomelich eck meck by den van Brunswig edder sust, wur sick dat mochte begeven, ym deinste moge entholden, alßo, dat ore[2]) ersame wysheid myner moge wedder bekomen, myt der bedyngynge: efft eck nycht so gantz hastigen unde yn der yle, doch myt der tydt eines verndel jares wedder to one komen yn myne vorplichtede eschynge, so Godt gnade worde geven, des se seck den gentzlich to godtlyker gnade vortruwen, meck wedder begeven. De wyle eck denne myne ersten eschinge unde berop to dem evangelio by orer[3]) ersamen wysheid unde boven dath orer erbaren wysheid mercklyke woldaht weit, byn eck das(!) gantz wyllich unde geneiget. Bidde derhalven, juwe wysheid wyllen yn dussem keine beswering dragen unde myt der tidt na andern predigern, de juwer erbaren wysheid unde gantzen gemeine wol drechliker unde vorderlyker wan eck byn syn mögen, ernstlich myt ynnigem gebede unde begerde van Godde, darneven myt ernstliker menynge unde truwen rade gedencken unde trachten, darmydde dat goddeswort, wü angehoven, myt syner gerechticheit stedes by jw moge vorthgan, thonemen unde ewich bliven, welk juwer ersamen wysheid to dem rechten godtlyken frede deinstlich unde to der selen salichkeit nutte unde noth

---

1) Hdschr. orer. — 2) Hdschr. orer. — 3) Hdsch. oren.

syn wert. Wente duth weyt juwe ersame wysheid ane meck uth Goddes worde wol, dat dar nichtes gudes wesen kan unde mach, wur dat wechgenomen wert. We des nycht lovet, de, so he des reide nicht befunden, wert des myt synem unvorwynthlyken schaden gewyß ynne werden. Werth Goddes frede, de dorch syner gnaden worth stedes unsere sele dorch dat warhafftyge evangelion vorkundyget wert, wech genomen, wat ys denne doch unß de wertlyge frede bathlich! Wente wat were dat dem mynschen nutte, ßo he dusser werlde gudere, dede ym tydtliken frede oren vorgang hebben, alle mochte bekomen, unde scholde doch syner selen verdarff lyden; welk den warhafftygen schein moth, ßo de trost des wordes van den mynschen genomen worth. Darumme schimpe[1]) juwe ersame wysheid yn dusser sake nycht unde behertige de einygen noht, welker (!) yn dussem werke gelegen, als dyen unde vordarff tydtliger wolfart unde lives unde der selen.[2]) Bedancke dar beneven juwer ersamen wysheid der gunstygen tonegynge, dewyle seck dat nu nicht anders schicken mach, dat ek mi so balde juwer ersamen wysheid nicht to deinste begeven kan, doch noch alle tydt sust wyllich werden wy van anbegynne gebunden. Darmydde juwe ersame wysheid alletydt Godde dem almechtigen yn syne gnade bevolen, welkes frede to einem gluckſaligen regimente gedyen moge. Bydde ock juwe ersame wysheid duth myn unformlike schrivent ym besten bekenne(n) wyllen.

Datum hastigen to Halberstadt, fridages na Matthei im jare unser salicheit dusent viffhundert unde drittich.

juwer ersamen wysheid wylliger
Hynricus Wynckell.

Den ehrsamen wysen unde vorsychtigen heren borgermeistern unde radtheren der stadt Gottingen, mynen grothgunstigen heren und forderern.

---

[1]) Guden a. a. O. S. 367, dem das Wort schimpen = scherzen fremd war, setzt dafür: schlape. — [2]) In der eiligen Niederschrift der Vorlage: under de selen.

Urschrift auf einem Foliobogen Acta ref. 18 im Stadtarchiv zu Göttingen. Von dem zum Verschluß aufgedrückt gewesenen Siegel in braunem Wachs sind nur noch Spuren zu erkennen.

Auszug bei Hasselblatt-Kaestner Urkk. d. Stadt Gött. im 16. Jahrh. Nr. 492; unzulänglicher Abdruck bei (Guden) Zeit- und Gesch.-Beschreib. der St. Göttingen II, 365—367.

---

11. Montag, den 29. December 1533.

Der Rath zu Braunschweig an Älterleute, Werkmeister der Kaufmannschaft, der Ämter, Gilden und ganzen Gemeinde zu Hannover.

Unse fruntlige deinste voran. Ersame vorsichtigen gunstigen guden frunde. Uth juwer ersamheit latisten an uns gedanen schrifften hebben wi wol vorstanden, wath gestalt juwe ersamheid de werdigen und wolgelarten hern magistrum Hinricum Winkel vor einen Superattendenten tom hilgen Cruce und Andream Hoier to einem prediger to sunte Georgen de tidt ores levendes gerne wolden beholden. Nu willen wi darup juwer ersamheid begerter anthwort nicht bergen, dath wi mith unsern castenhern worde gehadt und befunden, dath upgenante beide heren uth unser cristligen gemene nicht to vorlatende sin willen. Dewile aver wi of bi uns wol mogen erwegen, wo grot juwer ersamheit in dussen verligen tiden an guden predigeren wil gelegen sin, so willen wi juwer ersamheid to gefalle und wolfa[r]t upgenante beide heren noch hirmede wente up pinxten vorloven, uppe dath juwe ersamheid sick middeller tidt mith anderen na orer noittorfft mogen vorsorgen. Und juwer ersamheid sus to denen sin wi willich.

Gescreven under unsem secret, mandages na Innocentum, anno etc. XXXIIII. De raidt der stadt tho Brunßwigk.

Den ersamen vorsichtigen olderluden, werkmestern des koipmans, der ampte, gilde und gantzer gemene der stadt Hanover unsen guden frunden.

Urschrift mit erhaltenem Stadtsecret, auf einem Blatt Papier bezeichnet 15. 16. im Stadtarchiv zu Hannover.

Da unsere Lesung und Auflösung der Tagzeichnung eine von der bisherigen abweichende ist und der Zusammenhang der Thatsachen als ein ganz anderer erscheint, so haben wir unsere Abweichung zu begründen. Wenn in der Zeitschr. des histor. Ver. für Niedersachsen 1884, S. 186 Nr. 140 das Datum als der zweite, in der Archivregistratur verbessert als der dritte August aufgelöst ist, so beruht dies auf der Annahme, in dem betreffenden Schreiben sei zu lesen „Mondages na Innocentii" (1534), wobei denn als Innocentiustag der 28. Juli angenommen ist. Nun hat die Handschrift aber jnnocentū, was doch nicht = Innocentii, sondern = Innocentum zu lesen ist. Wenn nun vielleicht an der Gestalt des Genetivs um st. ium Anstoß genommen ist, so ist zu bemerken, daß im Mittelalter die Form ohne i die gewöhnliche und auch in unseren Kanzleien noch bis gegen 1540 üblich war. Wir dürfen wohl auch in manchen Fällen annehmen, daß man bei neuern Drucken älterer Urkunden öfter ium aus um absichtlich oder irrthümlich geändert hat.

Zu der aus der Schreibung genommenen Begründung unserer Annahme kommen nun aber wichtige geschichtlich-chronologische:

1. Hinsichtlich der Zeit der Gewährung der beiden Prediger. Nach dem Regest Zeitschr. d. hist. Ver. f. N. 1884, S. 186 werden die Prediger bis zum 16. Mai 1535 überlassen. Nun steht in dem Schreiben bis „pinxten schersten". Abgesehen davon, daß „schersten" nicht wohl von einer zehnmonatlichen Frist gebraucht werden kann, ist nicht daran zu denken, daß die Braunschweiger ihre Prädicanten so lange hätten entbehren und überlassen können. Nach dem zuverlässigen catalogus ministrorum im Braunschweiger Stadtarchiv wurden Winckel und Hoier anno 1533 circa Michaelis nach Hannover gesandt und kehrten nach mehrmals verlängerter Frist anfangs September 1534 zurück.

2. Der Text des Briefes spricht von besonders verligen tiden, in denen Hannover jetzt stehe. Nun mag man die Bedeutung dieses Ausdrucks noch so sehr abschwächen, anfangs August 1534 konnte eine Braunschweiger Feder

ihn unmöglich bezüglich Hannovers gebrauchen. Waren doch nach langer, banger Sorge die Zeitumstände für die Stadt gerade damals so hoffnungsvolle und günstige, daß man wohl Anlaß gehabt hätte, ein feierliches Tedeum zu singen: Eben war der Friede zwischen der Stadt und Herzog Erich geschlossen, Glaubensfreiheit gewährt, ein ordentliches Regiment bestellt, mit dem entwichenen Rath ein Boden für eine endgültige Vereinbarung getroffen, die Rückgabe der eingezogenen Stadtgüter und die Freilassung der gefangenen Bürger gegen ein mäßiges Geldopfer zugesichert, endlich die lange drohende Gefahr eines kriegerischen Überzuges beseitigt.

3. Die gefährlichen Zeitumstände, von denen im August 1534 nicht die Rede sein konnte, waren nun aber gegen Ende des vorhergehenden Jahres für Hannover in hohem Grade vorhanden. Wurde die Stadt doch damals von seiten ihres Landesherrn und dem Bunde katholischer Fürsten bedroht, während sie in den schmalkaldischen Bund noch nicht aufgenommen, besonders aber in ihren innersten Verhältnissen noch nicht geordnet und ohne allgemein anerkannte Obrigkeit war.

4. Was endlich schon allein ausschlaggebend ist: die Adresse des Briefes paßt nur auf das Ende des Jahres 1533, nicht auf August 1534, da mittlerweile die neue Stadtverfassung mit einem anerkannten ordentlichen Rath eingerichtet war.

Allerdings ist bei unserer Lesung und Auflösung der Tagzeichnung vorausgesetzt, daß man damals in unseren niedersächsischen Städten den Jahresanfang nicht vom ersten Januar an, sondern von Weihnachten rechnete. Das stimmt aber nicht nur mit gelegentlichen eigenen Beobachtungen und denen unseres in solchen Fragen maßgebenden Freundes Grotefend (nach freundl. Zuschrift vom 19. Dec. 1895), sondern gerade um diese Zeit haben wir aus den Reformationsurkunden aus der Nachbarschaft, aus Göttingen, ein Beispiel und Beweis, daß damals, im Jahre 1529, das Jahr mit Weihnachten begann, denn ein Schreiben, das des Zusammenhangs wegen nur aus jenem Jahre sein kann, ist vom Unschuld. Kindertage 1530 datiert. Daß hier die inno-

centium und nicht innocentum anno 30 steht (Hasselblatt-Kaestner, Urkk. der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrh. S. 208 Nr. 445), kann uns nicht beirren. Etwas älter ist eine Urk. mit der Tagzeichnung: na d. geb. Christi u. h. vöffteynhundert und im elfften jaren ame sonnabinde puerorum innocentum in einem fragmentar. Copialb. d. Stifts SS. Cosmae et Damiani zu Goslar Bl. 7, die zum 28. December 1510 gehört.

---

12. Den 19. Juni [1534].

Hannover an den Superintendenten Nikolaus von Amsdorf in Magdeburg.

Unser furderliche unde frundtwillige dinst seyn eur hoichgelarten wirden unde erbarkeidt zuvorn. Achpar großgonstiger her unde furderer; wir haben eur wirden screiben, ßo auß hertzbrunstiger cristenlicher liebe mitt dem alleinselichemachenden wortt gottes in unsere betruebnisse, ßo wir umb desselben onwandelbaren worts willen leiden undt tragen, uns zu trosten herflissende mit freuden in grosser danckparheidt auffgenommen; bedancken des euch als unserm hern unde freundt gauffreuntlich, unde wollen uns das auch hinfürder on rhum wissen zu halten, das wir als cristen umb des ebigbleibendt wortt gottes willen on ursach verfolgt unde betruebt seyn worden unde onauffhorlich angesuchten werden, auch noch, durch diejennige, ßo die unlauchbar gotteswarheit in der ungerechticheidt vormeinen auffzuhalten, bei unserm landtzfursten als auffrurer, die wir den frieden zum hogesten suchen, ßo wir durch widderrechtigen gewalt auß nott die unsen, als ire von Gott geordnete uberkeit, zu stürzen nit gedrungen mit vorletzunge an ehren gelimp angetragen, die, deweil sie auß dem vatter der lugen geporn, wissen auch nicht anders dan lugen uber uns auszuspeien. Szo haben wier doch unser sach, unde was die hiebevorn im rathe gesessen zu unterdruckunge des ebigwerenden wortt Gottes durch menslige vernuft verblendet furgenomen, im finsternuß lassen bei uns berugen, damitt wir ire schandt mer zuzudecken, dan die mistpfuele der gruligen

ungotzelicheidt anzururen geneigt. Szo sie aber ire zeit der heimsuchunge nit wollen nach der gewaltigen that Gottes, der sie umb ires ongelobens unde gewaltiges widergottliges furnemens willen durch seyn gerechte gerichte von stuelen abgestorz, erkennen unde uns sambt den unsern bei idermenichligen an ehr unde glimpe onverletzet nicht lassen, sollen sie eyn lidlein horen singen, darnach inen sollen samp iren mitgenossen beide ohren klingen. Und weil sie sagen und plaudern, was sie wollen, das sie herwidder nicht gerne wollen, sollen sie horen. Der almechtich vorleihe inen seyn gnadt, das sie im Roten mher des verstockten Pharao nicht erseuffen, sonder ire heimsuchunge behertzigen, das sie nach gethaner pueß Godt erkennen unde rech[t] gelauben. Amen.

Wir haben auch, gonstiger Herr, eur geneigte furderung unde das wier mitt gelarten godtliebenden dienern der geheimnuss Gottes zu bestellung unser gemein versorgt, die ehist mit gutem rathe zu gemuet gefuret; woll darauff eur wirden ßo viel magistrum Theodoricum belangendt guter zuversicht eroffnen. Wir seint nicht ongeneigt, ine undt allen getruwen dienern des wortt Gottes nach dem bofelch Cristi zu dienen, alße wir auch ires dinstes, unße gemein mit dem heilichmachende wort der selichedt zu versorgen, bedurfftich. Nun ist uns gantz viel darane gelegen, das wir auch mit deme unser seristen sprache furkundich umb des gemeinen mans willen verßeen seyn muchten, dortzu uns vast nutzlich seyn solte, ßo wir magistrum Henricum Winkell, der bey uns sich eyn zeitlang erhalten, zu dinst dem wort Gottes unde evangelio eyne cristenlige ordeninge begriffen, von unseren frunden, dem erparn rate und cristliger gemein zu Braunsweig zuer Zeit uns zugesendet, im dinst des ewangelii bey uns behalten muchten. Were derohalb zu eur wirden unser dinstlige bitt, gedachten magistrum Theodorum (!) an seyne staet zu Braunsweig zu substitueren sich bei dem superattendenten hetten thun bofleissigen.

Zu dem, ßo viel die negelige steit der swermer des sacramentes des waren leibs unde bluts auch die anabaptistik unsinnicheidt betreffende, wollen wir uns nach Gottes wort,

willen und Cristus eynsetzunge ßo halten, uns auch mit sulchem ernst jegen die diener des worts in sulchen sachen nach eur wirden rathe bemuhen, damit ine zur leichtfertichcheidt oder disputirlichen sachen der menslichen vornuft euslich (?) kein rauhm soll gestattet werden. Szo seindt wir nocht zur zeit godtlob von solcher gyfte der swermerei reine, wollen auch Godt bitten, ehr uns durch seyn vetterliche gnadt unde bermhertzigkeit onbefleck im erkentnuss seyns sons byß auff den herlichen grossen tag seyner widerankumpf[1]) mit gutem gewissen erhalte. Szo seindt wir dartzu im eusserlichen mit unsern frunden, den erparn stedten, entslossen mit iren ersamheiden undt gonsten auch verglichen, solche swermer in unsern stedten und communen nicht zu leiden, bsonder, ßo sie angetroffen, des irthumbs uberweiset, sollen sie darauf verweiset unde relegiret werden. Das wir eur wirden zu freundliger antwordt herwidder nicht muchten verhalten; dan euch zu dienen, vielen frundlichen willen zu leisten seindt wir geneigt. Thun eur wirden hiemit dem almechtigen zu langer leibsgesuntheit boffeelen, bittendt, unser in euren gepethen, auch in der versamplunge Gottes eingedenck zu seinde.

Datum unther unßer stadt secrete, freitages na Viti martiris.

Aufschrift: An ern Nicolaum Amssdurff, licentiaten und pastorn zu Magdeburg, unserm hern unde bsonderen guten frundt.

Entwurf auf einem Bogen Papier im Stadtarchive zu Hannover. Bisher nicht gedruckt.

---

13. Hildesheim, den 24. September 1542.

Auszug aus einem Berichte des Domdechanten Ludolf (Luleff) von Veltheim zu Hildesheim an den Bischof Valentin (in Mainz) über die Einführung der Reformation am Bischofssitze.

(Das Schreiben ist die Antwort auf des Bischofs Brief aus Mainz vom Sonntag nach Nativ. Mariae (10. September).

[1]) Das hiernach ursprünglich folgende: „seynes geliebten sons" ist durchstrichen.

den der Domdechant am 16. d. Mts. durch den bischöflichen Boten Hans Tileman erhalten hat.)

... Unde mach darbeneven juwen furstliken gnaden nicht vorentholden, so unde alse am sondage na sancti Bartolomei appostoli, die 27. mensis Augusti lest vorschenen dorch de gantze gemeyne der stath Hildensem de luttersche Handel angenomen is.

Sint uppe de middeweken darnegest volgende[1]) dre predicanten, mit namen Pogenhagen sive Pomeranus genomet, eyn Augustiner monnick gewesen, unde wo de lude dar van seggen eyn gedofft Jode sin schal, Corvinus, eyn monnick to Riddageshusen, unde eyner Winckel genant,[2]) eyn monnick to sunte Johann vor Halberstat ordinis canonicorum regularium gewesen, myt orem gesinde, chorscholeren unde jungen sengeren in groten tale hier[3]) tho Hildensen ingekomen, dede de borgermester Hermen Sprenger van Brunswick myt des rades deynern hir in gesent, wente he to Brunswick geschicket was, unde den donnerdach[4]) nakam.

Hebben de predicanten tom ersten mal so vel angerichtet, dat de borgermeyster dem deken tho sunte Andreas anseggen leyt, dat he dat hochwerdige hillige sacramente uthe sunte Andreas kerken bringen scholde, dat nicht anders dar by gevaren worde, unde dat dat doepwater uthe der dope gegoten worde. Hefft de dekan her Borchart von Oberge, uppe dat dem hochwerdigen hilligen sacramente von den vorbolgen roipenden luden neyne unere unde smaheyt bejegende, dat genomen unde erliken gedragen in den dom; unde hefft de here Jesus gelick alse in kintliken sinen jaren vor Herodes in Egipten myt siner benedieden moder vor synem vyende geflogen, so ok itzunt vor sinen vorvolgern uthe sinem huse to siner benedieden moder in ore huß geflogen, dar noch itzunt torstede is; dat sulffte mennigem fromen minschen myt weynenden ogen erbarmet. Myt dem dopwater unde belden hebben de anderen van stunt an oren willen uth to geytende unde to handelende vorgenomen; wente Pomeranus, de frome man,

---

[1]) 30. August. — [2]) Am Rande nochmals: Winkel. — [3]) statt hver. — [4]) 31. August.

opentlik sick horen leyt, he wolde nicht predigen, des Balaam, der papisten sacrament unde ore dope weren ersten uthe der kerken, also dat dar alle gotlike ampte in der kerken to sunte Andreas, to sunte Jurgen, ok to sunte Jacob neddergelecht sint, unde anders nicht den des dages II mal gepredigет unde ore ceremonien geholden werden. Unde hefft Pomeranus den fridach, primo die mensis Septembris, den ersten sermon gedan in ecclesia sancti Andree. Dar sindt vele lude hen gegan; is ok de suffraganeus hen gegan, to horende wat sin handel were, aver nu meck bericht, neyne rechte grunt hoger[1]) scrifft in ome vornomen, darumme ok bedacht, uppe den sondach darna im dome ok to predigende, wu geschеyn. Alse dat nu lutmerich geworden, sint de predicanten, alse Corvinus unde Winckel, im groten trocke unde navolgende veles volckes ok darhen gekomen, also dat de kerke so vul volckes, fruwen unde manne, ok der geystliken gekomen, alse eck myne dage mach gehort edder geseyn hebben. Nu is eyn rochte uppe der strate hen unde wedder gemaket myt luder stemme, me werde den wyelbischop steynigen edder van deme ambone warpen unde in stucken tohauwende, dat ek ok van velen fromen luden vorwarnet wart unde gebeden, nicht scholde luden laten unde de predige nableve, dat nicht sodan bosheyt began worde. Hebbe ek dem suffraganeo vorgeholden. So is he dennoch myt anxste bevangen worden unde sek dorch unser anderen vortrostinge vorhalt unde gesecht, he sy Godde dem almechtigen eynen doet schuldich, so wille he truwen in Godt unde sin andechtige vornement myt der hulpe Goddes vullenbringen unde dat hillige cruce vor sek geslagen unde uppe den predigstoel gegangen unde einen heliken schonen sermon gedan so krefftichliken myt scrifften gegrundet, dat eth so stille in der kerken gewesen, dat des allen minschen vorwundert, unde de cristliken brodere in orem bloyde vorgifftichliken vorgan mochten. Na vorendunge des sermons sint de predicanten myt navolgendem velem volcke wedder wechgegan unde hebben jegen vele gesecht, dat de wyel-

[1]) hilger?

bischop eyn gelert man, hebbe ok eynen sermon gedan, dede unstrefflick, alleyne dat he cappen unde platten an sek hebbe; unde wan he de nicht hedde unde oren handel annemen wolde, wolden se one tom oversten regenten setten. Aver de anhengers van orentwegen hebben nicht liden kunnen, dat he mer predigen scholde; wente opentlik gesecht, alle watme den vormiddach to sunte Andreaß buwede, wolde myt der wyse uppe den namiddach im dome ummegestort werden, derhalven vele handel vorgenomen. So hefft de borgermeyster gesent den borgerboden unde anseggen laten, dat de wyelbischop nicht mer predige, sust mochte eyn uplop werden, datme nicht weren konde, unde betrefflick handel daruth entstan konde, dat im dome neyn predige geschut, alleyne des sondages in der parmisse, dar denne ummochlick vel volkes kumpt. In sunthe Anthonius cappellen, wente de underkuster eyn ser gudt prediger, dat dussen morgen over de twedusent minschen in siner predige weren, unde de lude, der vel, ser vel myt groter andacht unde innicheyt in den dom komen, dat Godt loff unde ere darvan kumpt. Wente de dom is noch open, fry in allen goddesdenste, uthbescheyden myt der predige etc. De kerke to sunte Michael sampt der parkerken sancti Lamberti harde dar by sint togesloten, idoch de heren im closter singen, lezen, celebreren, alles in beslotener dor. To sunte Johann de kerke togesloten, to den Barvoten togesloten, doch singen unde lezen de ok in beslotener dore. De anderen kerken unde clostere sint noch alle open, singen, lezen, celebreren, wo one Godt vorlent. De suffraganeus hefft seck erboden im sermon, ok sust, so dat vor vorstendigen richter unde overicheyt geschеyn unde vor gewalt mochte fry wesen, wolde he myt one uppe eyn fure sek in disputation geven, ok in concilio generali. Dat sulffte hebben de hogenpryster, de predicanten, vor dem sittenden rade affgeslagen; sundern wel sek de suffraganeus myt one in scriffte geven, dat willen se annemen, unde dat denne de scriffte allenthalven in eyne universiteten geschicket werden, darup to erkennen: meynen velichte to Wittenberge etc., des de suffraganeus to donde nicht bedacht

unde dulden, so lange dat anders unde beter werden mochte. — —

Datum Hildensem, 24. die mensis Septembris, anno 1542.

Stadtarchiv zu Hildesheim. Abtheil. CXXXII Nr. 24. Allerhandt Schrifften wegen geenderter Religion der protestirenden Stende, auch der Stadt Hildesheim Bl. 146, 147.

---

14. Hildesheim, den 28. September 1542.

Aus einem Berichte desselben an ebendenselben.

(Da der bischöfliche Bote Hans Tilman lange vom Rathe aufgehalten sei, habe das Domcapitel für nützlich angesehen, insgeheim einen Boten an den Bischof abzufertigen, mit welchem der Domdechant den gegenwärtigen Brief sendet.)

... unde is avermal de gemeyne der gantzen stath Hildensem am vorgangen dinxdage, 26. die mensis huius, uppe dem rathuse gewesen, darsulvest de ordination dorch de predicanten gemaket vorlezen, wo ek hore van XXIIII bogen poppirs langk, unde myt veler underredinge darhen gelanget, dat de sittende rath by gedanen eyden upgeeschet durch eyne burschop der Cristofferhagen eyn olderman unde in ore huse gan scholden so lange de weddergevordert worde. Darover eyn grot upror geworden, dat dennoch de mensten borger, alse de rath affwyken wolde, by den rath gevallen unde nicht gestaden willen, unde de olden fromen lude, so van older relligion sint, gans vordrucket, keyner nicht hefft eyn wort reden dorven. Hebben darover allen willen geschaffet unde besloten, dat alle closter unde kerken schullen togesloten werden, ore divina in beslotener dor holden, unde neymant schal darin gan, alleyne de dom schal open bliven. Aver hute dages ummelezen laten, dat neyn borger, borgersche ore kindere, megede, knechte unde alle de, der so mechtich sin, by broke unde straffe in den dom gan schullen sub divinis, sunderliken wan dar missen inne sint. Me secht mek wol ok, unse densten, megede, knechte unde jungen darunder schullen mede begreppen sin, dat ik aver noch nicht enkedes schriven kan. Nu hadden de predicanten in orer ordination gesettet, dat eth scholde myt

dem kerkengange in den dom iderman frey stan wente to paschen, ifft de heren de gnade in middeler tith van Godde kregen, dat wort Goddes ok anneymen, wu denne nicht, alse denne twischen paschen unde pinxsten, denne de ok vorsloten worde. So sint de van Hildensem vel heftiger den ore lerer darup gewesen unde uppe dem rathuse geropen, van stunth scholde vorboden werden, alse hute nu leyder geschehn is. — Der Domdechant sagt, wie die Bürger das, was sie von geistlichem Gut eingezogen, in einen gemeinschaftlichen Kasten gelegt hätten und davon unter anderm den Unterhalt ihrer Prediger bestritten: „darvan de predicanten unde de oren schullen wol und erlik geholden werden, wente in orer ordination vorsorget, dat se alle und ider myt guder lustiger woninge schullen vorseyn werden unde itliken sovel unde sovel jarlikes to gevende vorschreven werden. Hir is eyn punct des hilligen evangelii, eynem andern dat sine to nemende, vorstoren de gestiffteden lene unde eynem anderen, alse den predicanten, geven. . . .“

Stadtarchiv zu Hildesheim a. a. O. Bl. 140 f.

---

15. 10. October 1542.

Der Rath zu Braunschweig an den zu Hildesheim.

Unse fruntlige deinste voran. Ersamen wisen hern, besundern guden frunde. Wo juwe ersamheid uns itzundes magistri Hinrici Winckeln halven, dene juwer ersamheid ein jarlangk to vorgunnen gescreven, hebben wi alles widern inholdes wol vorstanden. Und dewile de sake also gelegen, dath wi juwer ersamheid in ile tovorlatigen nicht kunnen beantworden, so willen wi de dingk in arbeit stellen und uns entligen darup ungeverligen in achte dagen unses gemots laten vornemen. Juwe ersamheid weten ok, dat wi densulven noch twe andere unser hern predicanten up ein montlangk vorleint hebben, der wi uth den parren alhir swerligen lenger rath hebben mogen, angesehin, dat des einen geselle in der parre to sente Marten mit swackheit befallen und de andere parre ok so gestalt is, dat se mit einem predicanten allene

nicht wol kan vorhegit werden. Derhalven bidden wi fruntlig, wan de monte verfloten, juwe ersamheid wille uns alßdan de beide prediger gunstigligen erloven unde wedder tokomen laten. Dath umb juwe ersamheid anderwerffe to vordenen sin wi deste williger. Bidden juwer ersamheid antwort.

Gescreven under unser stadt secret, dinsedages na Dionisij, anno rc. XLII.

De radt der stadt tho Brunßwigk.

Den ersamen wisen hern borgemesteren und rade to Hildensem, unsen gunstigen frunden.

Urschr. mit Secretsiegel im Stadtarchiv zu Hildesheim CXXXII Nr. 28. Gleichz. Canzleivermerk: Anno XLII° Antwordt des rades von Brunſ. H. Hinrick Winkel belangende. Vergl. Lauenstein, Hildesh. Kirchen- und Reform.-Historie XI, S. 82 f.

---

16. 15. October 1542.

Derselbe an denselben.

Unse fruntlige deinste voran. Ersamen und wolwisen hern, gunstigen guden frunde. Juwer ersamen wisheid schrivent, darmit so fruntlig bidden, dat so unsen predicanten hern Hinrichen Wingkel in orir stadt noch ein jarlang to dem predigampte gebruken mochten, hebben wi ferners inholdes wol vorstanden; und mogen darup juwer ersamen wisheid fruntliger wolmeninge nicht vorholden, dat wi gemelts predicanten ein halff edder gants jarlangk nicht wol entraden edder vorloven mogen, dewile sin werde bi uns mit sodanem ampte vorsehen und vorhafft is, welchs in seinem affwesende mit andern predicanten keinesweges kan edder mach bestalt werden. Idoch Got dem almechtigen to eheren unde velen menschen to der beteringe sint wi willich, one twischen hir und winachten, und nicht lenger, to vorlovende, dat he solche tidt over Gots wort leren und uthbreden moge, under des sick juwe ersame wisheid mit andern geschickten christligen predigern ungetwivelt werden to vorsorgende weten. So hebben wi ok juwer ersamen wisheid twe predicanten uth den parren to sunte Marten und sunte

Olricke ein montlang togeschickt und juwer ersamen wisheid hirbevor angezeigt, dat des einen mitbroder to sunte Marten mit kranckheit beladen is und ok de parre to sunte Olricke mit einem predicanten nicht wohl mach vorwaltit und bestalt werden. Bidden demnach fruntlig, wanneir de berorte mont tides vorsloten, dat dan juwe ersame wisheid gemelte twe predicanten wederumb uns toschicken willen und sick in dem gutwillig ertzeigen. Dat sint wi umb juwer ersamen wisheid to vordenende willig.

Geschreven under unser stadt secret, sontages na Augustini, anno ꝛc. XLII.

De radt der stadt tho Brunswigk.

Adresse wie oben.

Archiv der Stadt Hildesheim Abth. CXXXII Nr. 28. Vier Schreiben des Raths von Braunschweig an den Rath von Hildesheim betr. die diesen geliehenen Prädicanten Heinrich Wingkel, Magister, Joh. Lafferdes und Ludolf Petersen. Vergl. Lauenstein a. a. O. S. 74, wo das Schreiben zum 3. August gesetzt ist.

Melchior Neukirchen (Neofanius) über Heinrich Winckel.

Qui Gorolitio erat iunctus collega fidelis,
  Ante Halberstadii relligiosus erat,
Winckelius, clara Herciniae cui patria sylvae
  Urbs vicina vetus Wernigeroda, fuit.
Ille erat ingenio vivaci, industria et arte,
  Doctrina insignis iudicioque gravi.
Quem quanti magnus vir fecerit ipse Melanchton,
  Testatur docta littera scripta manu,
Hic non tantum uni ter septem praefuit annis
  Urbi doctrina consilioque bono,
Vicinis etiam quin saepe inserviit aeque,
  Ipsius studio quae voluere frui.
Inter quas Goettinga fuit celeberrima primum,
  Quae studio est tanti tunc etiam usa viri;
Et post hanc urbes inter primaria Erici
  Hannovera attenta hunc audiit aure virum,

Illius ad tempus quae permittente senatu
  Sancta opera et monitis tunc fuit usa piis.
Hunc laus aeterna est ipsas comitata sub umbras,
  Auri quod nunquam est visus habere famem,
Quin oblata sibi non raro dona recusans
  Spectavit summi praemia sola Dei.

Versificierte Bearbeitung der betr. Stelle aus dem catal. ministror. ꝛc. von M. Neukirchen, P. zu S. Petri in Braunschweig bei Gelegenheit von Heinrich Lampe's Ableben († 12. Mai 1583) verfaßt. Vergl. Rehtmeyer, Br. Kirchen-Hist. III, 400 f., Bahrdt, Gesch. der Reformation der Stadt Hannover, S. 80.

De Catechismus dorch de Predicanten tho Brunswick.

Up de wyse: Van allen minschen aff.

Nu lath uns Christen frǒlick syn,
mit ernst unde herten singen,
Dartho mit vlith bekennen fyn
de leer vor allen dingen,
  De uns van Godt gegeven ys,
de veer hovestuck gewiss,
Catechismus genömet.

Gades willen brengt uns erst de leer,
dorch de gebodt beschreven,
Godt fruchten, trwen, leven meer,
dem negsten denen dar beneven,
  Dar mit dy Godt leeret leeven recht
unde dyne sünden erkennen slecht,
und wiset dy dodt unde helle.

Dar up so volget der genaden wort
unde trost den sǖnder wedder,
Ertǒget uns Jhesum Christ vort
am Crǘtz gehenget hirnedder,
  Betalt vor uns der sünde schult,
dar wert nu Godt uns wedder holdt
unde schencket uns dat leevendt.

Thom drüdden dwingen uns desse leer
tho Godt dem Vader schrien
Unde hertlick beden jümmer seer,
dat he uns wolde vorlien
Syne Gödtlike hülpe unde hoge macht,
darmit syn wille werde vullenbracht
unde synem worde gelo̊vet.

Twe Sacrament unde segel groth
gifft uns Christus thom lesten,
Dat wy werden op synen dodt
gedofft, dar mit to bevesten
Den lo̊ven up den důren schat,
so uns dardorch erworven hat
unde alle gnade erlanget.

Ock ethen wy unde drincken fry,
Christus lyff unde blodt up erden,
De love yn uns sy frisch unde nye
unde möge noch krefftiger werden,
Dat wy vor sünde unde dodt bestahn
unde nummermer thorügge ghan,
ydt kost gudt, lyff efft leeven.

Eer sy Godt dem Vader alletidt
unde Christo, dem eynigen So̊ne,
Darto dem tro̊ster dem hilligen Geist
gar hoch yn des himmels throne,
Als ydt ym anfang unde ock itzt
gewesen ys unde blivet steds
yn der werlt der werlt. Amen.

Unter H. Bonn's Liedern aufgeführt bei Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, 3. Band S. 737 f., Nr. 853. Bei der hochdeutschen Übersetzung des Liedes das., Nr. 1466, S. 1254 nach dem Straßburger Gesangbuch von 1568, S. CCCCXVII ist zwar im Texte Bonn's Name weggelassen, aber im Register das Lied ihm dennoch zugeschrieben.

VI.

Alfelder Statuten und Willküren des 15. und 16. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. **Doebner.**

Schon vor längeren Jahren erregte das im Jahre 1448 angelegte Stadtbuch von Alfeld meine Aufmerksamkeit, welches unter den Handschriften des Römermuseums im Archiv der Stadt Hildesheim verwahrt wird.[1]) Außer Abschriften von älteren und jüngeren Urkunden enthält es Bürger- und Gildeaufnahmelisten, Rechnungsübersichten von 1452 ab, ferner die verschiedenartigsten Eintragungen über die städtische Verfassung und Verwaltung. Es war meine Absicht, die wichtigsten dieser Urkunden im Zusammenhang herauszugeben. Nachdem aber ein Theil derselben inzwischen von Heinze in seiner Geschichte von Alfeld, wenn auch nicht immer fehlerfrei, veröffentlicht ist, beschränke ich mich im Folgenden auf die Wiedergabe der ältesten Statuten und Willküren. Eingehend werden hier alle Seiten der mittelalterlichen Verwaltung behandelt: Straßen- und Sittenpolizei, Brau-, Mühlen- und Steuerwesen, Hut und Weide, die Landwirthschaft u. A. In den veränderten Bestimmungen findet bisweilen die Fortentwicklung der Zustände charakteristischen Ausdruck.

Im Anhang wird die von Alfeld übernommene und von Bischof Otto II. 1321, wie es scheint, bestätigte, Rechtsaufzeichnung der Stadt Dassel mitgetheilt. Sie regelt die rechtliche Stellung der Bürger gegenüber dem Bischof von Hildesheim, welcher die Stadt 1310 von Graf Simon von Dassel käuflich erwarb.[2])

---

[1]) Vgl. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, Alf. 1894, S. 407.
[2]) Auf Fol. 210 f. des Stadtbuches findet sich unter der Überschrift: Dusse nabescreven sint de namen derjenner, dede gewest sin bisscuppe des stichtes to Hildenszem die von Sauerland im Neuen Archiv, Bd. XIII, S. 624—626 mitgetheilte Hildesheimer Bischofsreihe.

I. Statuten über Hochzeiten, Taufen, Polizeiliches, Brauwesen und verschiedene Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten [um 1440—1450.][1])

[1.] In[2]) dusser nagescreven wyse sind alle dre rede eyn gheworden in der stad beste mit vulborde der gildemester, de se darby hebben mochten, so dat unser borger neyn edder dar de rad gebede over heft, bynnen user stad to brutlechten koste unde geste hebben mach to twintich vaten unde jo ver minschen to dem vate, achte drosten unde darto juncfruwen na orer bequemicheit, mer nicht. Luttiker mach me wol hebben, darto utlude bidden, so vele one bequeme is. De enscullen in dusse tale nicht gherekent sin, bii eyner mark, schal bii IIII wecken bii sinen eyden up dat radhusz bringen.

[2.] Ok we sin kint to der dope sendet, dar enscullen nicht mer mede gan tor kerken wen twolf vruwen unde de vadderen. De vaddere enschal deme kinde nicht geven boven ver scillinge. Ok mach de vaddere deme ghesinde geven eynen scilling unde mer nicht unde enscullen nicht mer to gaste hebben des morgens wen to vif vaten, jo ver minschen to dem vate, des avendes to dren vaten, icht weme des lustet, unde nicht mer. Vorder enschal de bynnen den neysten achte dagen neyne gesterige hebben, it enwere dat ome vromede lude quemen van buten her, de mochte he wol hebben, bii[3]) eyner halven mark. Ok enschal nemant unser borger, borgersche edder borgerskint, dede myt uns wonhaftich sint, buten user stad vaddere werden. We dat dar enboven dede, wudicke dat sceghe, so vaken scholde de deme rade geven eyne mark bynnen den neysten ver wecken darna, alse he vaddere worden were.

---

[1]) Vermuthlich Reinschrift zum Theil älterer Statuten, da bereits 1447 zwei jährlich wechselnde Räthe an Stelle der drei fungierten. [2]) Fol. 178. [3]) bii bis mark am Rande.

[3.] Item[1]) neyn fruwe noch wedewesche bynnen unser stad enschullen sek nicht voranderen, or kyndere sin ersten affgedeylt unde affgelecht unde mit oren vormunden besorget, alse recht, bii pine viff Alveldeschen marken. Ok enschal user borger neyn neyn husz betochen, he enhebbe ersten de breve ummegesat unde vulghetogen, bii pyne twen Alveldeschen marken.

[4.] Vortmer so enschal neyn borger, borgerskind noch borgersknecht edder medewonre, dar de rad mogeliken ghebode over heft, neyn dobbelspel[2]) bynnen edder buten user stad oven. We dat hir enboven dede unde wu dicke dat van weme scege, so vaken scolde de deme rade geven vif scillinge, unde we des gonde in sinem huse edder woninge unde mede wuste, wu dicke dat schege, so vaken scolde de dem rade geven teyn scillinge. Schege dut aver an sin vulbord unde ome to wettende worde, scolde he dem rade geven vif scillinge, jo so vaken alse dat schege. Lustede aver weme to dobbelnde umme ovet edder ber, de mochte dat don ane vare, sunder boven eynen scilling scolde he nicht vorspelen.

Alle dusse vorscreven stucke unde artikele hebben de rede overprovet in unser stad beste, so dat alle unse borgere unde ratmanne dat schullen in ore ede nemen, wen se ore schot sweren, sus to holdende twisschen dut unde des mandages na twolften[3]) neyst volgende.

[5.] Ok hebben de rede umme tucht, ere unde hovesscheit willen ghescicket unde ghesatet uthe den reden, de den dantz schicken unde regeren scullen. Weret dat der welk untucht ervore edder seghe, dede schege an dem dantse, unde dat straffeden edder vorboden, des scullet se vulmechtich sin alse de gantze rad, unde we des bodes nicht enhelde unde darenboven

[1]) Item bis twen Alveldeschen marken von anderer Hand ziemlich gleichzeitig eingetragen. [2]) Hierzu Randglosse cartenspel gosen (?), vermuthlich verderbt aus boszen d. i. Kegeln. [3]) Jan. 6.

dede, wu vaken dat schege, scholde de deme rade geven eyn Hildensemesch punt. Ok enschal nemant dantz hegen wer dach edder avent uppe dem rathuse, he endo dat mit orleve edder vulborde des rades, unde alle degenne, dede dantzen willen, scullen tuchtich [1]) sin unde nicht dantzen in hoyken, mit hoden, in bloten, pilsen edder myt langen messeren. Were ok we, dede lecht van der kronen toge ifte neme an des rades knechte willen, van weme dat schege edder gheseyn worde, de scholde deme rade geven viff scillinge so vaken, alse he dat dede, unde de broke wolde de rad nemen unde nicht wedder geven.

[6.] Item [2]) alle deyenne, dede eyn ordel schelt van dem rade vor den rad to Hildensem, de schal eyn Hildensemsch punt in de stede leggen, er he van der radkameren geit. We hiir sumich anne wurde unde des van stunt nicht endede, so endarff noch enwil ome de rad neyne volge don.

[7.] Item alle deyenne, dede vor uns den rad komen mit langen messeren, dat de rad bode over hefft, de schal breken an den rad viff ß ane gnade. Item yowelk schal to den markeden sinen gesten seggen, dat se uthgeven unde vornogen dat stedegelt. Welk ŏr dat dar nicht uthgheven enwolde, dat de sine kopenschup wesen lathe.

[8.] Ok enschal nemant gan uppe der straten myt blasen edder in den hoff myt lechte ane luchten. We dat dede unde deme rade to wettende worde, so vaken alse dat schege van weme, scolde de deme rade sodicke geven eyn punt ane gnade. We [3]) dat sege alse sin neber effte anders we, scholde sodanes na seggen dem rade bii eyden.

[9.] Queme ok eyn rochte bii nachttiiden, dar schal malk to yagen up den market bii lyve unde

---

[1]) Fol. 179. [2]) Item bis lathen Nachtrag von derselben Hand wie S. 317. Item neyn fruwe *etc.* [3]) we bis eyden in der Redaction von 1467 (II) weggelassen.

ghude unde dar nicht aff, de heter enkome, de dar de rad to schycket. Queme dat bii daghe, schal eyn yowelk vor dat dor yagen unde dar nicht aff, de banner effte de heters komen. Jaghet we vor heen, de yage up sin eventur. Were ok we in deme felde unde dat rochte affhorde to vote edder to perde, de schal to deme rochte yagen bii lyve unde bii ghude.[1])

[10.] Item[2]) de herbergherer schullen herbergen ver waghen unde nicht mer to eyner tid, nacht effte dach, tho eynem male. We dar enboven hedde unde dede, so mannighen waghen eyn boven de vere herberghede unde inneme, schal breken an den rad teyn ß yo van eynem wagene. De schal he bii sinen eyden sulves up dat radhusz bringen des negesten dages, wen de rad to hope komet. Ok schullen se seggen oren gesten, dat se bii dage ůth unde in varen. Men schal de stad na one des nachtes nicht openen.

[11.] In deme jare, alzeme screff na goddes bord in dem verteynhundersten unde seven unde vertigesten jare[3]), beyde rede unde gildemesters myt[4]) den vulmechtigen, de darto ghesatet sin van gilden unde meynheit, sint endrechtliken unde gutliken en ghe-worden, dat nemant schal bringen vor rade edder richte hir to Alvelde wen unsen sworen borger in sinen saken to vorhandelnde unde darsulves recht nemen wylle na unser stad wonheit unde rechte unvortegen der heren gherichte bynnen unser stad. Quemen dem sittende rade sake vor Martini[5]) to schedende, de schullen se scheden by oren tiden unde nicht vortogeren wente an den anderen rad unde degenne, den

---

[1]) In II findet sich dieser Abschnitt erweitert durch den Zusatz: Ock schal eyn juwelk ackerman jaghen na dem dore myt synem waghen by broke $1/2$ ferdingh. De ersten twey myt den waghen, de ersten komen vor dat doyr, schullen tohope van der stad weghen $1/2$ ferdingh vordenen. [2]) Übergeschrieben: Non volunt tenere in isto anno LXV. [3]) Bis jare durchstrichen. [4]) myt bis ghesatet sin desgl. [5]) Nov. 11.

de sake gelden, scullen se over alle verteynnacht deme rade ermanen.

Quemen aver sake na Martini dem sittende rade, de scullen se scheden, ift se kunnen edder wyllen. Icht de nicht van one ghescheden worden, so schullen se de sake in scriften upantworden dem sittende rade unde de schullen se denne scheden vor pinxten.

[12.] Queme ok eyn utman to us in unde borger worde, weret dat deme hogede to bruwen, de schal dem sittende rade geven ver Rinsche gulden to unser stad nud unde behove. Neme de aver uses borgers dochter edder wedewesschen, de schal der vorbenomden gulden enthaven sin.

[13.] Ok schal eyn yowelk darvor wesen, dat malkes wychte, mathe, elen, hympten [1]), quarter unde kopenschup recht sii. Wor de rad des myt der warheit over wen komen unde ůthrychten konde, soden nicht recht enfunden, wyllen se dat mit demjenen holden na gebore. Wande weme an der wichte, mate, elen, hympten effte quarter, de mochte komen unde sodan proberen unde recht maken up unsem radhusz.

[14.] Ok [2]) sint beyde rede en gheworden umme de zize in der molen, dat me schal geven van dem molder roggen, weytes unde moltes eynen solidum [3]) vor de molemetten. Brochte [4]) ok we in de molen grot korne, de schal geven van achte himpten den vorscreven scilling.

[15.] Ok [5]) alse umme dat bruwent schalme bryngen in de molen negen gestrecken molder to eynem bruwelse beers unde sodan schalme in der molen in den loper unde dat dar noch eyns stryken. Wes dar brok anne is, schalme dar mer to halen. Wes dar to vele is, schalme wedder to hus nemen. We hiir brokhaftich

[1]) hympten über der Zeile wenig später nachgetragen. [2]) Fol. 179′. [3]) Vor solidum durchstrichen nigen. [4]) Brochte bis scilling desgl. [5]) Dieser Abschnitt ziemlich gleichzeitig nachgetragen.

anne wurde, schal breken eyne mark ane gnade unde des yars nicht mer bruwen.

Ok schal neyn user borger edder borgersche multen, he sy bruwer edder bruwersche, unde de mogen twey bermoltes multen unde vorkopen boven ore bruwelse unde anders nement unde schullen van eynem jowelken bermoltes, dat se vorkopen, geven dem sittende rade ver scillinge. Vorkoft[1]) ok eyn eyn molder, II effte eyn half myn edder mer, dar schal he af geven na antal, unde welkerem bruwere in sinem huse drànckes enbreke, de mach twey himpten moltes bruwen twisschen den bruwelsen unde nicht mer. We[2]) dut breke, schal deme rade eyne mark geven unde des jars nicht mer bruwen. Ok degenne, de neynne bruwers sin, mogen bruwen, so vele one behoff is, in oren husen to dunnem drancke unde nicht vorkopen by oren eden.

Ok wede bruwen wyl, de schal geven deme rade eyn punt uppe midfasten. Quemet aver dat user borger welkem bequemer were to bruwende na midfasten unde dat punt uppe erbenomde tid nicht gegheven hedde, de schal dat geven, er he bruwet. Dat schal stan wente sunte Johannis dach[3]) to middensomer. Weret aver dat user borger welk dat vorbenomd punt uppe de erbenomd twey tid nicht hedde utghegeven unde noch lustede to bruwende, den schalme nicht tolaten by des sittende rades tiden. Ok so vaken user borger edder borgersche welk bruwet, schal dem rade geven twolf[4]) scillinge van der pannen.

[16.] Ok welk user borger de mersch bedrift, schal geven van der koe[5]) dre scillinge uppe pinxten. Ok wede koy hedde unde de mersch nicht bedriven wolde, so id ghesatet is, schal de vorscreven zize deme rade like wol geven.

---

[1]) Vorkoft bis antal gleichzeitiger Nachtrag am Rande. [2]) We bis bruwen am oberen Rande desgl. [3]) Juni 24. [4]) twolf durchstrichen, darüber X. [5]) Bald geändert in II koeen.

[17.] Ok sint beyde rede en gheworden, wede unser borgere welken vorwundede, dat[1]) were knecht, medewoner effte we de were, dat veste wert were, edder husfrede breke, schal jar unde dach uthe user stad bliven unde[2]) dem rade eyn punt geven, eer he wedder hiir in kome, ane gnade. Ok we unser borger welken dot sloghe, de schal viff jar uthe user stad bliven.[3])

[18.] Ok sint de vorbenomden en gheworden umme endrechticheit wyllen orer stad alze ummesate willen des rades to mynrende efte to merende, alse se gnade unde wonte ghehat hebben van olden unsen gnedigen heren vorvaren, dat se mochten ut- unde insetten nach orer stad bequemicheyt.

[19.] Item van den koyen: Eyn jowelk borger, deme des gelustet, schal unde mach hebben IIII koye unde nicht mer. Item wede vul ackerwerk heft, de mach hebben VIII koye unde dede halff ackerwerk hefft, de mach hebben V koye, sunder twe ossen mach dar malk eynboven hebben. Dat schal anstan to sunte Wolburgis dage[4]) tokomen went to sunte Gallen dage[5]). Ok enmach eyn borger holden X schap unde nicht mer. So mannige ko effte schap hiirenboven malk hedde, schal breken I halven ferdink. Item hiir enschult neynne segen sin bii eyner mark.

II. Willküren über Hochzeits- und Tauforduung, Brauwesen u. A. 1467 Februar. Mit Nachtrag von 1472 Februar 5.

[1.] In[6]) dem jare, alseme screff dusent veerhundert jar darna in deme sevenundesestigesten jare, in sunte

[1]) dat bis we de were Zusatz am Rande. [2]) unde bis ane gnade desgleichen. [3]) Hierbei die Notiz reverte ultimo. [4]) Mai 1. [5]) October 16. [6]) Fol. 181—183, im Wesentlichen Reinschrift der vielfach geänderten und durchstrichenen Willküren Fol. 213—216; Abschriften der Willküren von 1467 auch in dem zweiten Stadtbuche im Stadtarchiv zu Alfeld.

Agheten[1]) daghe sind beyde rede unde ghildemesters eyns gheworden van ghylden unde meynheyt wegen alse umme dat erste, dat sek mennich user borgher beclagheden alse umme de hochtiide unde kinderdope, dat de tokort ghesed worden, dat malk syner naber unde frunt nicht bidden mochten. So hebben beyde rede unde ghildemesters dat angheseyn unde hebben dat ghesed, so dat me[2]) bidden mach to der brutlecht to sesztich vaten to beyden parthen jo veer mynschen to eynem vate, teyn drosten, junckfruwen na orer bequemicheyt, darto uthlude so vele one lustet, lutker mach me wol hebben, meyr nicht. We dut so nicht enhelde, de schal by synen eyden uns dem sittende rade eyne Alveldessche marck gheven bynnen den neysten veer weken darna, wen de kumpenyge ghescheyn were.

[2.] Ok enschullen dejenne, dede hochtiit hebben, neyne koste noch beyr gheven dem tornemanne, den porteners, dem herde unde dem sweyne unde dem stover, unde de koke schullen ock neyne koste insenden. Hirvor schullen se eynem juwelkem sesz pennige geven unde de schullen se halen des dridden daghes darna, wen de kumpenyge scheyn were, unde anders nicht. We dut anders gheve edder neme, de schal dem rade eynen ferding gheven, so vaken dat scheghe, unde we dat in den ersten achtedaghen nicht uthgheve unde uns dem rade dar claghe over keme, de schal breken eynen halven ferding unde gheven denne dat noch uth. Ock so schal eyn junckfruwe, se deyne effte nicht, den fruwen helpen bidden de junckfruwen unde fruwen, ock de junckfruwen halen bii ɉ ferding.

[3.] Vortmer[3]) tho der kinderdope schullen nicht meyr medeghan tho der kercken men twolff fruwen

---

1) Febr. 5. 2) me bis parthen von derselben Hand am Rande statt des durchstrichenen juwelk, dar de rad ghebede over hefft, mach bidden hir in der stad to der hochtiit to drittich vaten. 3) Dieser Abschnitt durchstrichen.

unde de vaddere enschal dem kinde boven veer schilling nicht gheven. Ok mach de vaddere des werdes kinderen unde syneme ghesinde unde den fruwen, de den fruwen unde dem kinde denen juwelkem dre pennige gheven unde nemende mehr nicht unde mach des morghens to gaste hebben tho seven vaten unde des avendes tho vyven unde mehr nicht, lutker machme wol hebben. We dut allent so nicht enhelde, de schal uns dem rade by[1]) synen eyden bynnen den ersten verteynnachten eyne halve Alveldessche marck up dat radhus bringen unde enschal ock in den ersten[2]) achtedaghen neyne gheste hebben, unde to welken tiiden ome uthlude kemen ungheladen, de mach he wol hebben unde anders nicht. Ock so schal eyn junckfruwe, se deyne effte nicht, bidden de fruwen to der kinderdoype, dat kint dreghen to der kercken unde wedder daruth bii eynem ɉ ferdingh.[3])

[4.] Ock[4]) schal neyn borgher effte borghersche eyn testament saten, id sche denne in jeghenwordicheyt unde vulborde des rades[5]), unde soden testament vullentheyn myt radesbreven unde nicht myd instrumenten by pine 10 ₰.[6])

[5.] Ock enschal nement user borghere, borghersche, unde de myt uns wonhaftich sind buten unse stad vadder werden. We[7]) dat darenboven dede, wudicke dat schege, so vaken schal de dem rade eyne marck gheven bynnen den ersten veer weken darna, alse he vadder worden were.

[6.] Item in vortiiden, alseme screff dusent veerhundert jar in dem veer unde vertigesten, weren beyde rede unde ghyldemesters eyns gheworden umme dat

---

[1]) by synen eyden durchstrichen. [2]) up bis bringen bald in geven geändert. [3]) Bis hierher gedruckt Heinze a. a. O. S. 421. [4]) Fol. 181′. [5]) Ursprünglich stand twyer rades lethmaten. [6]) by pine 10 ₰, jüngerer Zusatz. [7]) We bis worden were durchstrichen, statt dessen nachgetragen by synen eyden.

bruwerk. Dejenne, de do neyn borgher, horgbersche edder borghers kint enweren edder to uns intoghe unde der jenich bruwen wolde, de scholde uns dem rade veer Rinsche gulden gheven, eer wen he bruwede. Quemet aver, dat eyn user borgherschen edder borghers dochter neme, de do rede de borgherschup hadden unde [1]) dem eyn sodanne anerfet is, de dorfften der veer gulden nicht uthgheven.

[7.] Ock vorder sind nu beyde rede unde ghildemesters eyns gheworden in dem jare, alseme screff dusent veerhundert jar in dem sevenundesestigesten, des midwekens [2]) na lechtmissen alse umme dat bruwerck. De nuthortiit neyn borgher, borghersche effte borgherskint ensin unde borghere worden unde bruwen wolden, de schal uns dem sittende rade nu vortmer twolff Rinsche ghulden gheven. Der schal he sesse uthgheven, eer he bruwet, unde de lesten sesz gulden by des sulven sittende rades tiiden, unde de lesten sesz gulden schal he dar to vorborghen myt nochhaftighen borghen up de vorghescreven tiit uththoghevende. Hir enschullen seck dejenne nicht mede behelpen, de do in dem veer unde vertigesten jare neyne borgher, borghersche edder borghers kint enweren, se schullen de veer gulden gheven. Quemet aver, dede neme borgher effte borghers dochter, de dorven der twolff gulden nicht uthgheven.

Ok [3]) sint beyde rede unde ghildemesters eyns geworden, dat nement unser bruwer twisschen den bruwelsen mer bruwen scal wen twene himpten. Wede hir boven dede unde de rede des upp de warheyt qwemen, de enscholde dat jar over nicht mer bruwen.

[8.] Item mes unde barneholt schal nicht lengk ligghen up der straten men achtedaghe, sunder buwholt

---

[1]) unde bis anerfet is Nachtrag am Rande. [2]) Febr. 4.
[3]) Dieser Absatz wenig später am unteren Rande der Seite nachgetragen.

schal malk flighen ut dem weghe, datme dar kunne her driven unde ghan dach unde nacht unde karen unde waghen flighen over de halve, dat me dar kunne her komen. Wede dut nicht enhelde, schal dem rade vif schilling gheven.

[9.] Item ock enschal nemet twyer ammechte bruken. Wede dat darboven dede, dat wolde de rad holden na ghebore.

[10.] Ock to den brutlechten so schalme neyn cleynnoyde mehr geven wen alleyne dem vadere unde moder, suster unde broder unde des brodegammes unde der brut kinderen by broke 1 marck. — —[1])

[11.] Item wert dat twe borghere to kyne quemen, in wate steden dat were, unde eyn ander borgher to queme, de schal den twen frede beden bii oren eyden unde dat se in ghan went an den rad. Ock weret dat unser borgher dar meyr to quemen, eyn edder twe, unde se neyn wolden segghen, dat enwyl de rad dar nicht bii laten, sunder volghen myt gherichte.

[12.] Item ock enschal nement czellen wiin effte froment behr wen alleyne de rad. We dar enboven dede, so vaken dat schude, scholde gheven dem rade 1 Alveldesche mark.

[13.] Ock enschal nement mehr holden wen XX schåpp, de vulle ackerman X koyhovede, de halve ackerman VI koyhovede, dat ghemeyne volk V koyhovede. Dar enboven mach malk hebben de ossen unde II[2]) kalvere to theyn. We dut so nicht helde, scholde breken ½ Alveldesche marck.

[14.] Item[3]) ock sind beyde rede eynsz gheworden,[4]) wede unser borghere welken vorwundede edder vor-

[1]) Es folgen aus I die Abschnitte 3, 4, 8, 9 und 13 mit den dort verzeichneten und geringen anderen Abweichungen. [2]) II über der Zeile nachgetragen. [3]) Fol. 182. [4]) wede bis wedewe durchstrichen, dafür am oberen Rande der Seite: Ifft we sloghe unsen borgher edder borgherskind, borgherschen, darauf dies und der ganze Abschnitt durchstrichen.

laghede, de were knecht, medewoner effte wedewe, dat feste wert were, iffte huszfrede breke, schal jår unde dach buten unser stad bliven unde dem rade eyn punt geven, eer wen he in unse stad kome, ane gnade.

Item we ock unser borgher welken doyt sloge, de schal viff jar uthe unser stad bliven.

[15.] Item welk user borgher edder borgerssche unde medewoner unde dar de rad ghebede over hed, der schal user eyn den anderen nicht bringen van gharden, van hoppenberghen, lande unde van wisschen, dat eyn under seck hed in tinse. So vaken dat schege unde uns dem rade dar clage over queme, de schal uns dem rade eyne marck gheven unde schal des noch nicht bruken sunder vulbort desjennen, de dat in tinse hedde. So vaken dat scheghe unde uns to wetende worde unde vorder claghe over queme, de schal eyne marck gheven sunder gnade by eynem inlegher.

[16.] Item ock wede eyne meygherschup hed to jaren, des de meyger vulstan kan myt den gudheren, unde eyn darto wolde invallen unde dar schaden anne dede edder affmeygerde, ed ensy desjennen gude wille, de de meygerschup in jaren hed, so vaken alse dat schege unde uns dem rade dar clage over keme, schal uns dem rade eyne marck gheven unde schal der meygerschup noch nicht bruken sunder vulbort desjennen, de de meygerschup in tinse hed. So vaken dat schege unde uns dar vorder clage over queme, schal [he] [1]) eyne marck gheven sunder gnade by eynem inlegher.

[17.] Item ock schalme den bruweren nicht mehr gheven noch de bruwer mehr nemen wen twe schilling unde de vetelkannen unde eyne schopen vul seygen. Wede dar enboven dede, scholde dem rade eynen halven ferding gheven.

[18.] Item ock schalme des sondages effte hilgendaghes neyn water dreghen to dem bruwende unde

[1]) he fehlt in der Handschrift.

neyne pannen oversetten vor des mandages effte[1]) warkeldages enmorghen. Wede dar enboven dede, de scholde dem rade eynen ferding gheven.

[19.] Ock schalme myt multende unde bruwende dat so holden, alse de rede ghesatet hebben.

[20.] Ock schal malk so hebben sine kindere unde sin ghesinde, dat se bliven uthe malkes gharden, nemende dar ynne schaden to doynde an savelen, an tunen effte wu dat were. We dar ynne besehn effte betreden wurde, scholde dem rade ɉ ferdingh gheven. We dat beseghe unde nicht meldede, scholde ock ɉ ferdingh gheven unde we ensoden beseghe, dat scholde he bringen an den sittende rad effte an eynen ledmoten des rades unde dat scholde denne de rad manen.

[21.] Ock[2]) schal neyn harbergerer mehr herberghen to eyner nacht mer wen veer waghen. So mennighen waghen we mehr herberghede, so mennigen ferding[3]) scholde he des morghensz up dat radhusz bringhen by synen eyden.

[22.] Item[4]) ock sind beyde rede eyns gheworden, welk user borgher, dem des lustede to varende myt besmededen raden[5]), de schal jo van dem besmededen rade des jars dem sittende rade viff schilling gheven by eynem inlegher.

[23.] Item in dem tweyundeseventigesten jare in dem daghe sunte Agheten[6]) sind beyde rede unde ghildemesters eyns gheworden umme dat holtent, so dat eyn juwelk borgher unde de dingkplichtighen gheven schullen vor dat holtent driddehalven schilling.

---

[1]) effte warkeldages Zusatz am Rande. [2]) Fol. 183 cf. I 10. [3]) mennigen ferding durchstrichen, dafür am Rande mennighen ɉ ferdingh, dann auch dies durchstrichen und nach eyden hinzugefügt eyn lod. [4]) Dieser Abschnitt und der Zusatz am Rande durchstrichen. [5]) Hierzu am Rande nachgetragen: De mach 1 stel myt smeden raden hebben. Hefft we dar enboven. [6]) Febr. 5.

Item de ackerman schal gheven van eyner juwelken helen meygherschupp elven schilling vor dat holtghelt.

Item de ackerman schal gheven van eyner juwelken halven meygherschup sestehalven schillingh vor dat holtghelt unde dut vorghescreven holtghelt schal eyn juwelk borger, dingkplichtige unde ackerman utgheven des lateren daghes[1]) na Krutzen.

[24.] Item[2]) sloge ock user borgher welk edder borgherszkint eynen medewoner edder knecht unde de medewoner effte knecht dat unsem borghere effte borgherszkinde vortheyn unde so hog setten wolden, wen denne use borgher edder borgherszkint des richtesz willen hedde unde de rad uses borgherzs unde borgherszkinde mechtich were, dar up scholde de borgher unde borgherszkind wedder in unse stad unde dat jår nicht holden.

[25.] Item[3]) ock sind beyde rede unde ghildemestersz eyns gheworden, welk borgher effte medewoner unde dar de rad ghebode over heft unde de rad de inlegher heft van sake weghen, send dejenne syne frunt vor den rad unde bidden ome tiit, dem wil de rad tiit gheven. Sechte denne de rad denjennen nicht an in dren daghen unde sesz weken vor dem olden rade, so scholde he ens soden losz sin. Wilkorde de sakewolde ock vor gherichte, dem schal de rad volghe doyn.

[26.] Item wede ghelt bringhen wil uppe dat radhusz, de schal dat bringhen uppe des rades dach unde nicht to biitiiden.

[27.] Ock wede bruwet eyn voerhusz, de schal dat jar vryg sin uththeyndes, meynewerckesz unde des vorschotesz.

[28.] Item dat korn schalme meten in der moylen unde de mulre de schal dat stryken.

---

[1]) Sept. 15. [2]) Vorher § 11 im Wesentlichen wiederholt. [3]) Durch die Bemerkung: Reverte et invenies ultimum articulum hujus hierher verwiesen.

[29.] Item[1]) ok sint beyde rede unde ghildemesters eyns geworden, dat me de hilgen dage, de me kundiget in der kerken to virende, dat me schal viren unde neynerley arbeyd doyn, sunder dat echt noit is, bii pine unde broken eyns Alvedesschen ferdinghes.

III. Verschiedene Rathswillküren. [1472—1485.]

[1.] Item[2]) ok sint beyde rede unde ghildemestere eyns geworden, dat malk scal geven sinen husztinsz, lanttinsz, gardentinsz unde teyghel unde lemen betalen unde utgeven des anderen daghes na sunte Marten edder holden eyn inleger.

[2.] Ok scal malk verschoten, wat he in vormundescupp hefft, liik sinem gude bii sinen eeden.

[3.] Item ok scall nemet unser borger, medewoner effte gesinde roven uth edder in unse stad, oth sii dach edder nacht, sunder vulbort des rades bii pine viff Alveldeschen marken unde scall denne noch tomme schaden antworden.

[4.] Item ok sint beyde rede unde ghildemestere eyns geworden, welk user borger, borgersche effte medewoner zellet bynnen user stad botteren, honnich unde heringk, åll, las, kabbelaw edder alle vischwerk in tunnen, schullen alle verndel jars geven dem rade twe schillinge van der tunnen, se weteren edder nicht, alse uppe paschen, middensommer, sunte Michaelis dach unde dat leste uppe winachten bii eeden.

[5.] Item ok sint beyde rede unde ghildemestere eyns geworden, wede kopet gharne uppe vorkop, de scal geven van dem par rade dre penninge unde van der stige gharns dre penninghe, dat scal he utgeven uppe alle verndel jars bii sinen eeden.

---

[1]) Wenig späterer Nachtrag am oberen Rande. [2]) Fol. 216. Ueber die in der Hdschr. vorhergehenden Eintragungen vgl. S. 322 Anmerkung 6.

[6.] Item[1]) ok scal nemet van uthluden vorkopp don binnen user stad an neynerleye dinge. We dar wen to husede unde to heghede, scholde dem rade eyne Alveldesche mark geven.

[7.] Item sint beyde rede unde ghildemestere eyns geworden, dat malk reyne scall holden dat water unde dat huskerlse edder ander unvledicheit laten van den straten, sunder dat dreghen buten der stad dor.[2])

[8.] Ylster unde pantzen uttostekende vor dem stoven unde wede waschen wil, de scal dat nerghen don wen darsulvest bii dem stoven. We dem anderst dede hir enboven, scolde dem rade geven eynen schilling,[3]) unde we dat besuth, scall dat melden bii broken[4]) II ß unde bringen dat an eynen ledematen des sittende rades, unde so scal de rad dat manen.

[9.] Ok umme dat schot sint beyde rede unde ghildemestere eyns geworden, dat eyn islik scal geven van der marck ses penninge to schote. Dat scal eyn jowelk overrekenen, dat malk dat so holde. Wor de rede des anders over wene qwemen, dat willen de holden na gebore.

Item we ok wene mit sek hefft in husinge edder in bouden, de scal den mit sek bringhen uppe dat radhus unde laten on dar sin schott sweren bii eynem inlegher.

[10.] Item beyde rede unde ghildemester sint eyns geworden, dat nemet unser borgher, borghersche noch medewoner unde dar de rad gebede over hefft bynnen user stad den anderen citeren scall effte belanghen mit geystlikem gerichte, sunder schullen ore zake forderen vor dem rade edder dem wertliken gerichte. We hir enboven dede, de scholde dem rade geven eynen Alveldeschen ferdingk unde scholde denne sodane ladinghe unde ban affdon, id enwere so gewant unde

---

[1]) Fol. 216'. [2]) Späterer Zusatz by eynem halven ferding [3]) Später in V ß geändert. [4]) Vor broken durchstrichen sinen eeden.

gelegen mit der zake, dat de rad se an geystlik gerichte wisede.

[11.] Item[1]) eyn yowelk schall darvor sin, dat sine swyne bliven van den marschen, bii[2]) pyne eyner Lubeschen marck. Lethe se we dar uppe gan, scholde geven dem rade van eynem iiszligen swine veer schillinge.

Item ok schullen de ghose bliven van den marschen. Lete we sine ghose darupp komen, de scholde[3]) dem rade geven vor jowelke gosz eynen schillingk.

Item nemant scal syne gose eder eynde uth den doren driven eder driven laten, he sy borger efte medewoner, by eynem halven ferding.

Ok schall malk sine perde in den thomen unde zellen voren to watere unde uth den doren, dat se nemande neynen schaden endon, bii pine eynes halven ferdinghes.

[12.] Item were ok welk user borgher, dede upgheve sine borgerscupp darumme, dat he butenwendich use borgher edder medewoner wolde bemoygen edder anlanghen, der de rad to rechte mechtich were, unde de sulve denne darna de borgerscupp wedder wolde hebben, dem wil de rad der nicht weddergeven, sunder he scal darvor utgeven de veer vulle punt.

IV. Willküren von 1485 bis 1530.

Item dome screff dusent veerhundert in deme *1485.* viff unde achtentigesten jare, sint beyde rede unde gildemestere eyns geworden, ifft unser borger edder borgerskint eynen sloge, de neyn borger effte borgerskint enwere, in eynem husz unde so husfrede breke unde unse borger effte borgerskint der heren unde des rades willen hedde, de borger edder borgerskint scholde wedder in unse stad unde dat jar nicht holden.

Item, alse me screff dusent veerhundert unde viff unde achtentich jare, sint beyde rede unde gildemesters

1) Fol. 217. 2) bii bis marck durchstrichen. 3) Vor scholde durchstrichen lechte de rad vredelos.

eyns geworden also umme de kousisze, de nu neyn borger, borgersche edder borgerskint ensin unde borger worde unde de marsk bedriven wolde, de scholde uns dem sittende rade geven van der kou eynen Rinschen gulden, eer he daruppe drivet. Qwemet aver, dede neine borgerschen effte borgers dochter, de dorven der twyer gulden nicht uthgeven.

Item [1]), do me screff dusent veerhundert unde viff unde achtentich jare am sonnavende na conversionis Pauli, sint beyde rede unde gildemesters eyns geworden umme dat bruwerck, de nu tor tiid neyn borger, borgersche edder borgerskint ensin unde borger worden unde bruwen wolden, de schal uns dem sittende rade nu vortmer twyntich [2]) Rinsche gulden geven. Der schal he teyne [3]) uthgeven, eer he bruwet, unde de lesten teyne gulden by des sulven sittende rades tiiden, unde de lesten teyne gulden schal he darto vorborgen mit nochafftigen borgen uppe de vorgescreven tiid uthtogevende. Hir enschullen dejenne sek nicht mede behelpen, de do in dem seven unde sestigesten jare [4]) neyne borgere, borgerschen edder borgerskint enweren, se schullen de twolf gulden geven. Qwemet aver, dede neine borgerschen edder borgers dochter, de dorven der twintich [2]) gulden nicht [5]) uthgeven, de dat bruwarck rede hedden.

1485. Jan.

Item ock enschal hir nemet wulle kopen edder vorkopen, de enwerde gewegen uppe der stad wichte, dat malkem rechte schey, unde ok neyne wulle laden effte vorvoren, de ensii erst ghepundiget, unde de schullen geven to wegende sesz pennige vor den sintener, der schullen geven drey penninge de vorkoper unde de anderen III dejenne, de de wulle entfanget, unde vor dat pundent schal me geven vor eynen jowelken sintener eynen Goslerschen, unde we des so nicht

[1]) Fol. 217′. [2]) an Stelle des durchstrichenen sesteyn. [3]) hier und kurz nachher über durchstrichenem achte. [4]) cf. S. 325. [5]) nicht verwischt.

endede effte helde unde de rede des over on qwemen, so vaken dat schege, scholde dejenne geven dem sittende rade eyne Alveldesche marck.

Item dejenne, de tinsze schuldich sin den vorstenderen unde goddeshusz unses patronen sancti Nicolai, schullen den tinsz uthgeven unde uppe dat radhusz bringen des negesten verndel jars darna, wan de tinsze bedaget sin, bii eynem inlegger.

Ok enschal nemant ossen edder kelver uppe de marsck driven, de ensin denne erst jarich. We dar enboven dede, scholde dem rade geven eyne Lubsche marck.

Item[1]) ok sint beyde rede unde gildemesters eyns geworden, dat me schal geven twolff schillinge vor dat vorschoth uppe sunte Gallen dach.[2])

Item ok schalme geven van twen koygen uppe de marsck tho drivende viff schillinge to kouwetynse.

Ok enschal nemant neyn moldwater in dat fleytwater laten lopen bii pinen eynes Alveldeschen ferdings.

1486. Jan. 18. Item[3]) do me screff dusent veyrhundert unde sesz unde achtentich jar amme dage Prisce virginis sint beyde rede unde gildemester eyns geworden umme dat bruwarck, so welker unser borger, de bruwen wil, schal uns dem sittende rade vorschoten vertich Alveldesch marck, unde wede riker is, schal malk darto vorschoten bii sinen eden.

Item schal ok eyn iisllik, de bruwen wil, erst hebben sodanne bussen unde ammer, also de rad gesat hebben, er dat he bruwen mach, bii sinen eden.

Item ok wede bruwen wil, schal hebben twey molder roggen to sunte Johannes[4]) dage to middensommer, de sin syn. We des so nicht enhedde, schal nicht mer bruwen bii des sittende rades tiiden, bii sinen eden. Eyn[5]) jowelk borger edder borgersche,

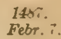
---

[1]) Dieser und der folgende Absatz in der Hdschr. durchstrichen. [2]) Oct. 16. [3]) Fol. 218. [4]) Juni 24. [5]) Von hier ab bis beseyn laten Zusatz.

dede bruwen wyl, schal de macht hebben, dat sy wete, roggen edder gerste, dat de II molder jo vul syn. Dat willen de rede unde gildemestere beseyn laten.

Item ok sint beyde rede unde gildemestere eyns geworden, dejenne, so bruwen wil, schal hebben egen rad edder sii to sinen jaren gekomen, dat he sii twintich jar old, edder hebbe sek voranderth.

Item[1]) ock synt beide rede unde gildemestere eyns geworden, dat eyn jowelck bruwer scal hebben eynen kettel, darin gan II tover vul waters, by eyner Alveldeschen marck. Ock scal de kettel der pannen folgen unde am sonnavende scalme de kettel yndregen by den sulfften broken.



Item in deme jare, do me screff dusent veirhundert unde seven unde achtentich jare, amme miidwecken na sunte Dorotheen dage sint beyde rede unde gildemesters eyns geworden mit vulborde gilden unde meynheit alse umme dat schoth, dat en iiszlick sin rechte schoth uthgeven unde uppe unse radhusz schicken schal in der quatertemper[2]) neist vor winachten, nemeliken dat Holtzer burschuppe des miidweckens, dat Hotzer burschuppe des donresztages, dat Leynburschuppe des friidagesz unde dat Perckburschuppe des sonnavendes, edder van stunt eyn inlegger na der quatertemper holden in sinem husz bii sinen eden wente an des hilleggen Karsztes avent[3]), so dat eyn iiszlick alsedenne dusses halven mach wedder uthgan unde dat hillige fest over godde deehnen unde in de kercken gan wente tor kinder dage[4]) negest den dach uth, unde denne sodanne inlegger des ersten dages nach der kinder dage wedderholden, wente he sodanen schoth uthgegeven hebbe. Unde de rede willen de sulven veir dage over der quatertemper ensodan uthtogende uppe dem radhuse warden.

---

[1]) Dieser Absatz von anderer Hand eingeschoben. [2]) Mittwoch und die darauf folgenden Tage nach Lucia (Dec. 13). [3]) Dec. 24. [4]) Dec. 28.

1488 Jan. 28. Item in deme jare, alseme screff na goddes bort dusent verhundert unde achte unde achtentich jar, amme mandage nach conversionis Pauli sint beide rede unde gildemestere eynsz geworden mit wettende unde vulborde gilden unde meynheit, ifft we sloge unsen borgere, borgerschen edder borgerskint, husfrede breke effte wen verlaghede, dat de veste werd were, unde so darumme jar unde dach buthen unser stad nicht wolde bliven, dejenne schal bliven buthen unser stad eyn halff jar, unde wen dat halve jar verlopen ist, schal he uns deme sittende rade geven twey Alveldesche marck geldes. Der schal he eyne geven van stund, ehr he wedder in unse stad kome, unde de anderen darto vorborgen bii des sulven sittende rades tiiden uthtogevende. Ok schal he hebben der heren unde des sakewolden willen, ehr wen he wedder in unse stad kome. Wolde ok we darumme buthen unser stad dat geboth holden jar unde dach, schal geven uns dem rade eyn pund, ehr wen he wedder kumpt in unse stad.

1490 Febr. 1. Item in deme jare, alseme screff na goddes borth dusent verhundert unde negentich jar, am avende purificacionis Marie virginis sint beyde rede unde gildemester eyns geworden, dat dejenne, de in unser stad sellen Alveldesch behr, schullen vulle mathe geven uth den husen unde ok in den husen, unde ifft weme geste in syn husz qwemen, den he Alveldesch behr uth sinem kelre langede unde in sinem husze schenckede, dat weren denne borgers effte nicht edder susz uthlude, den schalme in den husen schencken unde geven vulle pegelmathe, dat halve stoveken vor viff penninge unde dat quarter vor driddehalven penningh Alveldesscher weringe, sunder buten dem huse over de dele dat halve stoveken vor veer penni, unde anders nicht. We duth anders helde unde geve unde de rede des over ohn qwemen, wu vaken dat schege, scholde dejenne uns dem rade eynen Alveldesschen verdingh geven sunder gnade.

In deme jare, alseme screff dusent veerhundert in deme neghentigeste jare, an deme dage sunte Brixii[1]) sint beyde rede unde gildemester, gilden unde menheyt ens gheworden, dat nement unser borger, borgersche schal nemende neyn hus vorkopent noch vorlaten effte vormeden, he ensy denne eyn sworen borger effte endo dat myt vulborde des rades, by sinen eyden. *1490 Nov. 13.*

In[2]) deme jare, alse me screff dusent veerhundert unde dre unde vertich, sint beyde rede eyns geworden, we tynszplichtich sii van radesbreven, wen dar klage over qweme vor den rad, so scholde he vuldo̊n bynnen verteyn nachten. Dede he des nicht unde denne klaghe mer keme, dem wolde de rad dat husz tosluten laten. So dicke he dat upp dede unde daruth ginghe hynden edder vor, so vaken dar klage over qweme, wolde on de rad panden laten umme eyne mark unde nicht weddergeven. Wen me denne nicht mer panden konde, so scolden de borgen vuldon mit panden edder penningen bynnen verteyn nachten na inholde des breves. Welker borghe des weygherde, de scholde eyn inlegher holden bii eeden. Wen se denne vulgedan hedden unde den klaghe vor den rad qweme, so scall de rad dem sakwolden enbeden bii eeden, dat husz to rumende van stunt, unde de borghen moghet sek entlesten mit dem sulven huse. *1443.*

In[3]) deme jare, alseme screff dusent veerhundert in deme neghentigesten jare, in sunte Brixii[4]) dage hebben gilden unde meynheyt beyden reden unde den olderluden unde anderen vorstenderen vorboden, dat se schullen neynen guden mans effte presteren mer in ore dinxplichtige hus staden by oren eyden. *1490 Nov. 13*

Ok enschullen se nemende neyn leyn mer leynen, des presters frunt schullen dem rade tosegghen unde loven, der stad plicht daraff to donde, also seck ghebort neybers ghelick.

[1]) Hdschr. Brixis. [2]) Fol. 219. [3]) Zu diesem und dem folgenden Absatze am Rande bemerkt: Non legetur. [4]) Hdschr. Brixis.

1491 Jan. 4. In dem jare, alseme screff dusent verhundert in dem XCI jare, des dinxedages vor Trium regum sint beyde rede unde gildemestere, gilden unde menheyt eyns gheworden, dat se na dusser tiid nenemen guden manne willen mer instaden, dat ensy de sake dat oyt sy unse beervende borchman.

1491 Jan. 26. Item[1]) int jar unses heren, do me screff MCCCCXCI, amme dage Policarpi sint beyde rede unde gildemestere eyns geworden alse umme dat bruwerck, dat unse borgers unde borgersschen, de dat bruwarck hebben unde plegen ore pacht to bruwende, schullen twisschen den bruwelsen nicht mer bruwen wen tom male eyne metten, so vaken on des behoff is, unde dejenne nicht plegen to bruwende mogen bruwen, so vele se bedorffen in oren husen, unde de sulven schullen geven van iisligen himpten to malende sesz penninge beide geistlick unde wartlick unde desz schullen se teken halen uppe unsem radhusze, de se dem mulre in de molen vordan wedder handelagen.

1492 Juni 19. Item[2]) an dem jare, alse me screff dusent verhundert in dem XCII jare, des dinxedaghes der hilghen driervoldigheyt dage sint beyde rede unde gildemesters eyns gheworden van gilden unde mentheyt weyghen, dat neyn bruwer mer bers botenwendich vorkopen schal van eynem bruwelshe meyn seven[3]) kopen. So vaken alse dat we breke, scholde uns dem rade gheven eyne Alveldesche marck.

1494 Jan. 23. Item an dem jare, alse me screff dusent veerhundert veer unde negentigesten jare, des donredages vor conversionis Pauli sint beyde rede unde gyldemestere eyns gheworden, datme[4]) dat molt scal stryken in der molen unde scal neyn molt malen by nacht by vorlust des bruwendes in eynem jare, unde men scal

[1]) Fol. 219'. [2]) Die fünf Abschnitte von hier ab sind in der Hdschr. durchstrichen. [3]) Über durchstrichenem ses. [4]) Später geändert in dat eyn yslick scal.

ock nich mher vorkopen van eynem bruwelse van buten wan vif kopen unde derdehalve tunnen an tunnen. Wert ock de mulre nich tosege effte wu seck dat vorlepe, dat molt so nich gestrecket worde, scholde he vorloren wesen der molen unde des sulften dages daruth.

1496 Oct. 5.

Item an dem jare, alszeme screff dusent veirhundert ses unde negentigesten jar, des anderen dages na sunte Franciscus dage synt beide rede unde gildemestere eynsz geworden, dat neyn unszer borgere neyn korn effte molt schall van seck doen wente to veir beyren bii synen eiden. De twei beire moltes schal he uns dem rade vorsyszen bii synen eiden. Vorder so schullen unse borgere, welker de bruwen wil, de schall geven vor dat pannenteken sesteyn schillinge, unde twolff schillinge to vorschothe schullen geven beide borgere unde medewonre unde eyn jowelk borger schall geven viff schillinge vor twei koy uppe de mersck, eynen schillingk vor de tzegen, ko̊, sunder van osszen unde van kalveren endarffme nicht geven. Vorder schal me geven achteyn penninge vor dat molderteken to scradende effte tho malende in unszen molen.

1498 Jan. 24.

Item[1]) imme jhare nach Cristi geborth, alseme screff MCCCCXCVIII jhare, in vigilia conversionis Pauli syn beyde rede unde gildemestere eynsz geworden, dat eyn itlick unser borgere mach van seck doen tho dren beyren garsten unde tho twen beyren moltes, unde de twey beyre moltes schal he uns dem rade vorsysen bii synen eden. Darenboven mach eyn itlick unser borgere vorkopen etelkorne tho seygende effte tho mestende, so vil he des bekomen mach.[2])

1500 Jan. 29.

Item imme jhare nach Cristi geborth unses heren dusent viffhunderth amme donrszdage negest nha conversionis Pauli syn beyde rede unde ghildemestere eyns

[1]) Fol. 220. [2]) Es folgt eine wenig abweichende Fassung obiger Willkür, verknüpft mit der vorhergehenden von 1496.

geworden, weret sake dat unser borgere kyndere, knechte effte inwonere wolden kopenschupp dryven myth wathe kornthe dat were effte jennygerleye eygene kopenschupp bedreven, whume de benomen mochte, schullen de van stunth komen uppe unser stadt radthussz unde sweren ohr schoth unde demjennen, de sulfftigen tho huse effte hove ghan schullen, darvan antworden bii ohren eden unde holden unser stadt sathe.

Ock so syn beyde rede unde ghildemestere eyns geworden alse umme dat bruwerck, dat eyn islick bruwer schal syne tydt holden, unde whanneir he des so nicht endede, so scholde he noch nha beyden syne tiidt, so lange syn tydt wedder umme were.

Item ock enscal eyn borger nicht mer herbargen to eyner nacht wen twe wagen effte twe karen vor eynen wagen. So mannigen wagen effte karen he mer hedde, dar scolde he uns deme rade vor geven eynen halven ferdingk unde uppe dat radhus bringen des negesten rades dage bii synen eden. Ok ifft he mer wagen effte karen schickede in synes nabers hus, de scal he ock vortzisen by synen eeden des negesten rades daghe unde uppe unse radhus bringen.

1503 Febr. 3. Item in dem jare, alse[me] screff dussent v[if] hunderth unde dre, amme dage Blasii synt beyde rede unde gildemesters eyns geworden alse umme dat molt to malende, dat neyn unser borger scal molt malen by nachttyden. We dat so nicht enhelde, de scolde des jars nicht mer bruwen. Ock scal eyn ydl[1]) borger dat bődeken twie vůl stoppen unde dat molder loppelen eyns unde eyn ydel unser borger schal dat striken sulves bii synen eeden in bywesen des mullers effte mullerschen. We duth so nicht enhelde unde uns dem rade unde gildemesteren to wettende worde, de scolde des jars nicht mer bruwen unde de rede unde gildemesters wilt dat denne noch holden na ghebőre.

[1]) Hdschr. yldel.

In deme jare, alsze me screff dusent vyffhunderth unde veer jare, des mandages na sunte Pawels dage der bekeringe synt beyde rede unde gyldemesters eyns geworden alse umme dat bruenth, dat unsze borgere nicht schullen bruen anderer unserer borgere gudt alsze eynes anderen garsten molth edder anders wath, dat seck to dem bruwarcke behoren mach. Wereth unsze borgere to beyden parten darenboven deden unde des to der warheyth qwemen, scholden sze to beyden parten, dejenne enszoden vorgenant gudt uthdede unde ock de ensoden gudt van deme anderen unsem borgere enfenck, uns dem sittende rade gheven to beyden parten sunder gnade twe Alveldesche marck unde forder to beyden parten in deme jare nicht to bruende effte by des rades tyden.

1504 Jan. 28.

Item in deme jare, alseme screff dusent viffhundert unde viften jare, des sonavendes amme avende purificacionis Marie synt beide rede unde[1]) gildemesters, gilden unde menheit samptliken eyns geworden alse umme den garsten unde dat molt to vorkopende, so dat neyn unser borger noch borgerschen scal mer vorkopen to dem bruwende wen to twen beeren garsten unde to twen beeren moltes bii synen eden. Dat molt scal eyn[2]) islick uns dem rade vortzisen by synen eden. We dat so nich enhelde unde darboven dede, de scal uns dem rade viff Alveldessche marck geven sunder[3]) gnade. So we dat so nicht endede, dat he der viff marck nicht utengeve, deme wilt de rede unde gildemester denne volgen myt gerichte, besunderen he mach darenboven vorkopen etelkorne to seygende effte to mestende, so vaken he des bekomen mach.

1505 Febr. 1.

Item vorder synt beide rede unde gildemesters, gilden unde menheit eyns geworden alse umme dat molt to malende, dat eyn islick scal de bodden twie vul stoppen unde dat molderdyngk eyns vul. De bodden

---

[1]) Hdschr. unde unde. [2]) Fol. 221. [3]) Hdschr. sunde.

unde molderdingk scalme striken in bywesende des mullers effte synes ghesyndes by vorlust der bruwergilden. We dat so nicht enhelde unde de rede unde gildemesters darboven quemen, de scal nicht mer bruwen, he hebbe erst de bruwergilden wedder geloset van uns dem rade vor twintich Rinsche gulden sunder gnade.

Item vortmer synt do beide rede unde gildemester, gilden unde menheit eyns geworden alse umme dat korn to malende, dat korn scal de muller striken in der molen effte syn ghesynde, unde wat de muller effte syn ghesynde affstrick, dat scal eyn islick wedder indragen. We duth anders helde unde de rede unde gildemesters darboven qwemen, de scolde uns dem[1]) rade eyne Alveldesce marck geven sunder gnade.

Item ock synt beide rede unde gildemesters unde gilden unde menheit samptliken eyns geworden alse umme dat beer to vorkopende, dat neyn unser borger noch borgersschen schal mer inne hebben wen eynen kroger to synem beer, dat he sulvest ghebruwet hefft, edder wem he dat vorkopen kan. Neme he averst van eynem anderen unser borger[2]) effte borgersschen beer an scult, des scal he synem[3]) egen kroger nicht vorkopen, sunder anderen vromen luden macht he dat wol vorkopen. We hirboven dede unde de rede[4]) unde gildemesters darboven qwemen, de scal uns dem rade viff Alveldessche marck geven, so vaken he dat dede, sunder[5]) gnade unde scal denne noch bii des rades tiden nicht mer bruwen.

1506 Jan. 30. Item amme jare, alse me screff dusent vyffhundert jar darnha in deme sesten jare, des fridages na conversionis Pauli synt beyde rede unde gildemesters eyns geworden, dat eyn islick bruer vorkopen mach van eynem jowelcken bruwelse ses kopen beers in kopen

---

[1]) Hdschr. de. [2]) Hdschr. boger. [3]) synem egen und nicht durchstrichen, über synem egen neynem. [4]) Hdschr. rede rede. [5]) Hdschr. sunde.

butenwendes unde nicht mher. Wes he mher hefft, dat mach he vorkopen in tunnen edder in halven tunnen buten edder bynnen, wu he dat vorkopen kan. Duth schal stan, wente datme wedder ahnbruwet na pinxten. Wanner datme wedder anbruweth, so mach eyn islick vorkopen van eynem bruwelse des farschen beers achte kopen unde denne dat ander mach he vorkopen in tunnen edder in halven tunnen buten edder enbynnen, wu he des bekomen kan, unde duth schal stan wente to sunte Marten.[1]) We denne na sunte Marten wedder bruwet, de schal nicht mher vorkopen wen ses kopen unde dat andere mach he sliten in tunnen unde in halven tunnen, so upberoreth is. We dut anderst helde unde darenboven dede, so mannige kopen alse he vorkoffte so vaken scholde he van jowelcker kopen eyne Alveldesche marck gheven sunder gnade. Behovede unser borgere welck beer to kopende, dat sellekopen weren, de mach he wol kopen sunder fare, nademe alse bynnen unser stadt gedruncken worde. Vorkoffte he averst des beers wedder enbuten in kopen, in tunnen effte in halven tunnen, scholde he de vorbenanten broke twefelt gheven, alse twe Alveldesche marck.

Item ahmme jare, alsze me screff dusenth viiff- *1507 Febr. 9.* hunderth jar darna in dem seven jare, des dages Appolonie virginis synt beyde rede unde giildemesters eyns gheworden alsze umme dat bruwwarck, welck unser borger edder borgerschen bruwer geweszen hebben myt der pannen unde nicht mer bruwen willen, schullen de gnade hebben alle verndel jars eynen molder moltesz to bruwende vor seck unde striken in der molen. Darvor schullen sze geven vor eynen himpten ses pennigk unde dat teken to halende[2]) van unszen rathuse. Ock in dem sulfften dage synt beyde rede unde gildemester eyns geworden: Andere unser

[1]) Nov. 11. [2]) Hdschr. hallende.

borger edder medewoners, de dat bruwwarck nicht enhebben, mogen alle verndel jars bruwen eynen himpten. Darvor schullen se geven ses pennigk, dat teken to halende van unszeme rathuse. Item ok in deme sulfften dage synth beyde rede unde gildemester eyns geworden, welck unser borgere rade kofft up vorkop, wanner he[1]) de vorkopen wil, scal he eyn teken halen uth unszeme kelre, darvor scal he geven ses pennigk. Dat sulffte teken scal he doyn deme vorkoper. Dat sulffte teken scal he doyn in unse porthhus. Item ock in deme sulfften dage synt beyde reyde unde gildemesters eyn gheworden, welcker de hiir rade dorforeth, scal he eyn teken halen uth unsem kelre, vor eyn par rade twei pennigk, vor veer rade dre nige pennigk.

1507 Febr. 10. Item ahmme jare, alszeme screff dusenth viffhunderth jar darna in deme seven jare, des anderen dages na Appolonie virginis, synt beyde rede unde gildemesters eyns gheworden, welck unser borger, dede de volen marsk hebben, scal he nomen vor seck unde eynen anderen nicht tho gude. We des szo nicht enhelde, scal darvor geven vertich schillingk, to den anderen dertich schillingk unde he enscal der nicht beholden. Ock welck unser borgere eyn ordel schulde van unsem rade vor den rad van Hildensem, scal he utgheven dertich schillingk, unde denne unrecht worde, scal he kosth unde teringe betalen deme rade.

Item ahmme jare, dome screff dusent viffhunderth jar darna in deme seven jare des anderen dages na Appolonie virginis synt beyde rede unde gildemesters eyns geworden, welck unser borger de marsk bedrifft unde neyne bruweren ensynt, de schullen hebben eynen ledderen ammeren unde eyne bussen edder eyn guth armborsth.

Item ahmme jare, do me screff dusenth viffhunderth jar darna in deme seven jare, des anderen dages na

[1]) Fol. 222.

Appolonie virginis, synt beyde rede unde gildemesters eyns gheworden, we myt uns wonen wil, scal borger werden bynnen den ersten veer wecken. Dosulvesth wede wil rade kopen up vorkop, scal nicht mer vor de dor setten alsze eyn pår rade unde dat sulffte pår scal he van ander teyn unde setten se by de wanth unde hengen de lopassen darboven. We des so nicht enhelde, scal deme sittende rade geven twen schillingk, szo vaken he des nicht enhelde.

1507 April 12. Item amme jare, dome screff dusent viffhunderth jare, darna des mandages na der dominiken Quasimodogeniti synth beide rede unde gildemesters eyns geworden, welker unser borger togestadet synt mit dem bruwerke unde suslange gebruwet hebben unde nu noch de veer gulden moten uthgeven, des enschollen ore kinder nicht entgelden, de vor der tid geboren weren, eer se de veer gulden uthgeven, sunder se schollen dat vulle bruwerck hebben.

1508 Febr. 3. Item amme jare, dome screff dusenth viffhunderth darnha in deme achten jare, des donresdages na purificationis Marie virginis, synth beyde rede unde gildemesters eyns gheworden, wereth sake uns deme rade eyn leyn velle tho vorlenende, demjennen dat leyn gheleneth warth, schal de sulffte dath vorborgen vormyddelsth synen frunden. Wereth sake de sulffte wes tho doynde krege thegen uns den radth effte unsze borgere, nergen de sake tho vorderde szunder vor uns deme rade, dath de sulveste ok vorwisszen schal vormyddelsth siiner hanthscrifft.

1512 März 8. Imme[1]) jare, do me screff dusent viffhundert darna in dem tuwelfften jare, sint beide rede unde gildemester eins geworden des mandages na Reminissere, welk unser borger edder borgers kint nuvortmer vorvestet wert unde dar nein husfrede noch vorlage noch neine blodende wunden, de veste wert sin, ensin, wen desulven des gerichtes unde des sakwolden willen hefft,

[1]) Fol. 222'.

de sulfte schal uns dem rade 1 punt geven unde de sulfte mach denne wedder in unse stath ghan unde dat jar nicht holden.

1518 April 15. Diit[1]) hort tho der sathe.[2])

Item na godes bort, do men schreff veffteynhundert achteyn jar des donredages na Quasimodogeniti, synt beyde rede unde gyldemestere, gylden unde meynheit sampt eynsz geworden, dat neyn unser borger, borgersche edder medewoner eyn den anderen nycht scall affmeygern van lande, hoppenbarge, wysche offte garden, dat malck in tynsze hefft, by vorlust syner gylde. Welck borger, de neyne gylden hedde unde darenboven dede, de scal vorloren syn der bruwergylde. Welck unser borgere edder borgersche neyn bruwer were unde darboven dede, de[3]) scal van stunt uth unser stadt unde seck nycht mer myt uns behelpen.

Item[4]) dosulvest synt ock beyde rede unde gyldemesters, gylden unde meynheit sampt eyns geworden, dat eyn jowelck ackerman scal nycht mer hebben wen sessz kayghe. Dartho scal he hebben eynen ossen unde eyn jowelck borger edder borgersche scal nycht men dre kayge hebben unde twe rindere. Weret sake dat jowelck borger edder borgersce edde[r] medewoner mer kayge hedde, de scal uns dem rade van jowelker kow geven vyff Alveldessche marck sunder gnade. Item ock schullen dejenne, de den tegeden foren, holden malck eynen ossen.

Item ock synt beyde rede unde gyldemestere myt gylden unde meynheit eynsz geworden, dat neyn unser borgere, borgersce edder dar de radt bede over heth, schal neynem uthman neynen how vorkopen vor sunte Wolpers daghe[5]) by synen eyden.

---

[1]) Fol. 223. [2]) Die Sate, das mit Bischof Bernhard und dem Domcapitel vereinbarte Stadtrecht von 1456, Heinze a. a. O. S. 418—420. [3]) Hdschr. de van. [4]) Dieser Abschnitt in der Hdschr. durchstrichen. [5]) Mai 1.

1519 März 22. Item na der gebort Christi, do me schreff viffteynhundert unde negenteyn am dinxstdage nach Reminiscere, hebben upgebracht gylden unde meynheit an beide rede unde gildemestere, welck unser borgere, borgersche, medewoner offte borgers kynt offte uthman unser borgern welck offte medewonern affmeigerde van lande, garden, wysken unde hoppenbargen, dat malck in tynse hefft, unde dem rade dar clage over queme, de scal sick nu offte in tokomenden tiden nycht in unser stadt myt uns behelpen.

Item am jare nacht der gebort Christi unses heren veffteynhundert unde negenteyn am dinxstdage nach Reminiscere hebben upgebracht gilden unde meynheit, welck uthman unser borgern offte medewonere brochte van garden, wisken, hoppenbargen unde lande, dat malck so in tynse hedde gehath, scal he edder de synen nu edder in tokomenden tiden nycht myt uns in unser stadt behelpen.

1520 Mai 7. Item [1]) im jare Christi veffteynhundert unde twyntich am mandaghe negest Philippi et Jacobi synt beide rede unde gyldemester eyns geworden, welck borger offte medewoner sake tho unsem borger offte medewoner hedde unde uthflucht dede, dat he neynes rechten wolde blyven by unsem g[nedigen] h[eren] unde landesfursten offte [2]) dem wy togewant syn edder by uns dem rade unde darboven unse borgers offte medewoners beveyden wolde, de sulffte scal seck myt uns nummermer behelpen.

1526 Febr. 6. Item [3]) anno domini MDXXVI am dinxtage Dorothee virginis syn beyde rede und gildemestere eyns geworden, welker bruwer edder bruwersche syck vorandern wolde und eynen neme tho der ee, de der bruwergylde nicht enhedde, und de bruwer edder bruwersche vorfellen van dodes wegen unde den he und se dan so wedder

---

[1]) Fol. 223'. [2]) offte bis syn ziemlich gleichzeitiger Zusatz. [3]) Fol. 224.

genomen hedden tho der ee, de mochten der bruwergylde gebruken, de tydt he edder se in ohrem wedewenstate sethen, und syck dar negest voranderden und eynen nemen, de der bruwergylde nicht enhedde, de scholde uns dem rade geven vor de bruwergylde twintich Rinsche gulden, der scholde he edder se thein Rinsche gulden van stundt utgeven und de andern thein schullen se utgeven by des syttende rades tyden. Dath schullen se myt [illegible]chafftigen borgen vorborgen.

Item weret ok sake dat we mer moltes mole wan he van rechtes wegen doin scholde vor edder na, de schal dem rade geven vyff Alveldesche marck sunder gnade, ehr he wedder bruweth.

Item beyde rede und gildemesters syn ok eyns geworden alze umb de rotzyse, de schal ein ider borger uthgeven vor Walburgis.[1]) We darenboven dede, de scholde dem rade eyne Alveldesche margk geven sunder gnade, unde de koye schal he des jars up de marsch nicht dryven und dusser vorschreven rotzyse wyllen de rede an sunte Wolborges avende gewarden.

1526 Febr. 16. Anno MDXXVI am frydage Juliane syn beyde rede und gyldemestere eyns geworden, dat eyn itlich bruwer van jowelkem bruwelse beyrs vorkopen mach achte kopen bers buten edder bynnen und nicht mer, und wes he mer hefft, mach he in heylen edder halven tunnen buten edder bynnen, wo he des bekomen mach, vorkopen. We duth anders helde und de rede des einen itligen bruwer overkemen, scholde dem rade eine Alveldesche marck geven sunder gnade, so vaken dat geschege.[2])

1530 Febr. 7. Anno MDXXX am dinxtage na Dorothee virginis sin beyde rede, gildemestere unde twolffman eins geworden, so we den andern sloge blodege wunden, de veste gewert weren, edder husfrede breke edder

---

[1]) Mai 1. [2]) Hierzu wenig später nachgetragen: overst de drilinge schullen gelick kopen vorkofft werden unde in den tall gherekent.

wene vorlagede edder an ere und glimp spreke, dat veste gewert were, de schal dem rade twe Alveldesche marck geven sunder gnade van stundt und schal des gerichtes unde sakewoldes willen hebben. Blifft he hyr inne und nycht uthwillet, so schal he dusse vorschreven twe marck geven. Ock[1]) we dat jar holt, de gifft eyn pundt.

Anno[2]) MDXXX up dinxtach na Dorothe virginis sint beyde rede, gildemestere und twolffman eins geworden, welck borger edder inwoner viff melckekoye hefft, de schal einen ossen holden, und we den ossen to sunte Walburges nicht enhedde, schal he dem rade geven twe Alveldesche marck sunder gnade und schal den ossen noch holden. We ok thein koye hedde, scholde twe ossen holden.

Item[3]) am jare und dage hir neyst vorgeschreven sin beyde rede, gildemester unde twolffmanne eins geworden, dat ein itlich bruwer schal de kempeden moltsecke und anders neyne secke, de nicht gekempet sin, full moltes doin, unde war he des so nicht enhelde, dat schullen de mollers melden by oren eden, alsdan willen de rede dat holden na gebore.

De sulven rede, gildemestere und twolffmanne sin ock eins geworden, datme alle jare thein bruwers overthein schal.

Ok sin se eins geworden, dat dejenne, de dem rade lanttins unde gardentins schuldich sin, schal sinen tins uthgeven, wan he bedaget is. War he dat so nicht enhelde und by des rades tiden den tins nicht betalde, scholde des landes und garden vorfallen sin, und ith schal ok nemant neyn landt edder garder vorlaten, dat gesche vor openem rade.

Anno et die quo supra syn beyde rede, gyldemestere und twolffmanne eins geworden, dat me na

---

[1]) Ock bis pundt späterer Zusatz. [2]) Diese Willkür findet sich bereits vorher nach 1520 Mai 7 undatiert, jedoch wieder durchstrichen. [3]) Fol. 224'.

dussem dage neyn hus, dar tovorn nicht inne gebruwet is, to einem bruwhuse maken, und schullen ock uthe einem bruwhus neyne twe bruwehuse maken.

Anhang.

Durch Bischof Otto II von Alfeld auf Dassel übertragenes Stadtrecht.[1]) 1321.

Incipiunt[2]) jura civitatis Dasle ab Alvelde translata et a venerabili domino Ottoni Hildensemensis ecclesie episcopo et cappellano sigillata anno domini MCCCXXI.

Wii de rad to Dasle dot wytliik al unsen nakomelingen, dat os vor recht gedelet is to Alvelde umme der stad kelre, dat dar de hersschup neyn recht edder plicht anne hebben.

Ok umme alle vele sake mogen we beden unde vorbeden in orem slote. Des sint se mechtich na des slotes bequemicheyt unde endorvet des richtes dar nergen to.

Ok moget se betteren stenwege twisschen oren tzingelen unde endorvet dat gerichte nergen umme bydden.

Ock weret dat de heren schuldigeden eynen borger effte mer, de neynes rechtes enwegerde noch nicht gewegerd hedde vor rade unde vor richte in der stad unde darenboven uppe sin gud unde sin erve, dat he vorschuldet unde vorschotet dem rade, clagede buten der stad, des ne mogen de heren myd rechte nicht gedon, et enwere dat oth queme van ervetal des goydes, unde de borger de endarff van rechte anders nergen antworden denne vor dem rade unde vor richte in der stad umme de schulde. Esschede de borger van dem rade, dat se myd ome riden edder gingen unde vor one beden, des enmoget se nicht wegeren.

---

[1]) Vgl. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen III S. 27. Danach wäre laut „eines 1533 neu angelegten Stadtbuchs" die Verleihung bereits 1315 durch Bischof Heinrich II erfolgt. [2]) Fol. 284'.

VII.

Relation Bischof Franz Egons von Hildesheim an Papst Pius VI über den Zustand seiner Diöcese vom 15. December 1790.

Mitgetheilt von Archivrath **Dr. Doebner.**

Den im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift[1]) veröffentlichten beiden Relationen Bischof Friedrich Wilhelms, seines Vorgängers, lasse ich nunmehr nach der Reinschrift im Stadtarchiv zu Hildesheim[2]) die einzige mir bekannt gewordene Relation des letzten Fürstbischofs von Hildesheim an den Papst folgen. Seit 1786 Coadjutor Bischof Friedrich Wilhelms, folgte nach dessen Tode (6. Jan. 1789) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg[3]) auf den Bischofssitzen von Hildesheim und Paderborn.

Bei dem Umfang der vorliegenden Relation und ihrer unverkennbaren Weitschweifigkeit waren Kürzungen dringend geboten. Wenn aus den Relationen von 1765 und 1779 einzelne Abschnitte mehr oder weniger wörtlich aufgenommen oder in nur unerheblich erweiterter Fassung wiederholt waren, so genügte ein Hinweis auf jene Quelle.[4]) Auch die gegenüber der ersten Relation nur weiter ausgesponnene Gründungsgeschichte des Bisthums in der Einleitung konnte unbedenklich weggelassen werden. Daß aber der Rückblick auf die bewegten Schicksale des Hochstiftes im 16. und 17. Jahrhundert unverkürzt wiedergegeben wurde, dürften Inhalt und Form rechtfertigen.

Von unmittelbarem historischen Werthe sind die Erörterungen über die Verfassung des Domcapitels, die spätere

---

[1]) Jahrg. 1895 S. 290—328. [2]) Handschrift in Folio Altstadt n. 228 vgl. ebendort S. 291. [3]) Vgl. über ihn Lüntzel in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie II, VIII, S. 150—151, O. Mejer in der Allgemeinen deutschen Biographie VII, S. 306—307 und A. Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim 1896, S. 251—267. [4]) Im Folgenden werden meist die Paragraphen der beiden ersten Relationen (I und II) citiert.

Baugeschichte einzelner Kirchen, die Ausgestaltung der Gottesdienste und der Reliquienverehrung, die Errichtung neuer katholischer Kirchen, die Missions- und Schulthätigkeit in der Diöcese, die Entwicklung der katholischen Gemeinden in Braunschweig und Wolfenbüttel. Am Schlusse geht Bischof Franz Egon zu einer privata relatio, wie er sie nennt, über, indem er das Ergebnis seiner fast zweijährigen Regierung zieht.

Über den Verfasser des umfangreichen Berichts ist leider Nichts ermittelt worden. Es liegt nahe, an den Generalvicar und Weihbischof Carl Friedrich von Wendt[1]) zu denken, soweit nicht dem Bischof Franz Egon selbst ein gewisser Antheil beizumessen ist.

— — Atque haec sunt auspicia dioecesis Hildesiensis et prima incunabula, tenuia illa sane, sed quae tum imperatorum aliarumque insignium personarum beneficientia, tum optimorum antistitum in rebus administrandis prudentia, solertia, strenuitate, vigilantia, nonnullorum etiam ex propriis bonis erga sponsam suam pia ac munifica liberalitate in eam de saeculo in saeculum excreverunt magnitudinem, invidia, etiam armata, incrementis et progressibus saepe sed frustra obsistente, ut anno 1519 exporrectis late finibus quatuor supra viginti satrapias, et in iis urbes, oppida, asceteria tam virorum quam foeminarum complura, pagos ferme 400 numeraverit dioecesis in sacris aeque ac profanis florentissima.

Sed vernantem hunc statum (quae rerum humanarum vicissitudo est et divinae providentiae abyssus inscrutabilis) intercepit exorta paulo post procella horribilis, qua dioecesis ex sublimi felicitatis suae fastigio dejecta in eam incidit malorum, calamitatum ac miseriarum voraginem, ut ab extremo exitio parum abfuerit, certe sic deformata, lacerata ac direpta, ut se ipsam non noverit amplius, ne umbra quidem pristini decoris sibi relicta. Proscripto enim per bannum imperiale Caroli V.

[1]) Vgl. Bertram a. a. O. S. 268.

Joanne episcopo Hildesiensi hujus nominis quarto anno 1521, cum feralis hujus sententiae executio demandata esset ducibus Brunsvicensibus perpetuis ditionis Hildesinae adversariis, hi opportunitate hac, qua faventiorem votis suis ac consiliis optare non poterant, liberaliter usi, subito armato milite totam inundarunt dioecesin, et arcibus praefecturarum una post alteram expugnatis. 21 satrapiis eandem spoliarunt, quas in potestatem suam plenissime redactas caeteris possessionibus suis nexu perpetuo adiunxerunt, tribus duntaxat dynastiis episcopo et cathedrali capitulo relictis, unde vivant aut potius sensim pereant, Marienburgensi scilicet, Steuerwaldensi et Peinensi, quae ad cumulum miseriae tum temporis civitati Hildesinae, in compensationem auxiliorum et sumtuum, quos episcopo inter extremas angustias posito fideliter praestiterat, fuit oppignorata. Sic, quae antea tam locuples, tam conspicua, tam late dominabatur, dioecesis intra breve tempus, suis exuta sedibus, nudata, depraedata, ad angustos limites aut potius ad incitas redacta, a se, quae fuerat, tota dissimilis jacebat tota involuta malis, a potentioribus amicis deserta, obfirmato in sententia sua caesare.

Equidem in illius commodum et vindicationem, causa de dicto spolio tam injusto quam opimo diligentissime instructa, delata fuit Romam, ubi postquam in curia Romana per plures annos summa cum sollicitudine, prout gravitas rei postulabat, agitata et secundum omnia momenta et apices mature discussa fuerat, victoriam tulit, pronunciata anno 1540 die 27 Augusti a Paulo tertio summo pontifice in pleno cardinalium consistorio adversus duces Brunsvicenses qua adversarios sententia restitutoria, quae etiam promulgata et typis data fuit, sed sententiam hanc duces illi, etsi adhuc catholici, parum curarunt, tribunal pontificum in hac causa tanquam forum incompetens causati, quod episcopatus feuda sint imperii, in quorum bona temporalia nil juris sit pontifici; et propterea, ut sese foro isto sibi tam

molesto semel pro semper in hac causa liberarent, litem 1548 traxerunt ad cameram Spirensem supremum imperii tribunal, ubi haesit illa ultra 80 annos indecisa, ducibus Brunsvicensibus longo tot annorum cursu praedam a se captam adeo pinguem egregie in sua commoda vertentibus. Interim dum lis ista Spirae pependit, varii intercessere actus tragici, quos inter nullus luctuosior quam territorii Hildesiensis a fide catholica defectio fere totalis.

Prolusit illi tragoediae et secessionis ab avitis sacris prima signum extulit jam modo 1542 novarum doctrinarum dulcedine fere ad insaniam infatuata civitas Hildesina dioeceseos metropolis, quando abjecta pontificis et episcopi legitimi principis ac domini sui obedientia, haeresin Lutheranam mille votis expetitam humanissimeque invitatam intra muros et viscera sua recepit et in quatuor parochiales ecclesias pulsis inde catholicis et sacris eorum ejectis, ad S. Andream nempe, S. Jacobum, S. Georgium et S. Lambertum solemniter introduxit, quibus Fridericus ex ducibus Holsatiae administrator Hildesinus, ut satrapiam Peinensem urbi Hildesinae, ut supra memoratum est, oppignoratam redimeret, spolio priori ratihabito, adhuc tres ecclesias, quae religiosorum erant, nempe ad S. Michaelem, S. Martinum et S. Paulum adjecit, et civitati ad usus Lutheranos cessit anno 1553, ob hoc infame lytrum, sacrilegam nundinationem probrosamque commutationem dubia de fide sua, et funestissima apud clerum et omnes recte sentientes relicta sui memoria. In hac tamen urbis Hildesinae nefanda metamorphosi non omnes iverunt ad curvanda genua novo Baal ut ut in altum exaltato sed in antiqua majorum suorum religione perstiterunt constantissimi. Ecclesia cathedralis cum toto suo capitulo, cui id prae aliis per Saxoniam capitulis laus et gloria est immortalis, duo monasteria ad S. Michaelem et S. Godehardum, collegiata ecclesia[1])

---

[1]) Hdschr. ecclesiae.

S. Crucis cum capitulo, capitulum ad S. Andream, capitulum ad S. Joannem evangelistam, collegiata canonicorum ad S. Mariam Magdalenam in Cartallo, conventus fratrum S. Hieronymi in Horto luminum nuncupato, monasterium P. P. Carthusianorum, asceterium monialium ad S. Mariam Magdalenam de poenitentia, nec non collegiata S. Mauritii extra muros cum toto suo suburbio[1]) et conventus canonicorum regularium S. Augustini ad Sultam dictus, qui omnes inter mille injurias, insectationes innumeras, irrisiones, declamationes praedicutiorum expulpitis seditiosas non minus quam scandalosas suam in fide catholica probarunt constantiam.

Apostasiam civitatis Hildesinae post annos aliquot secuta est duarum praefecturarum Steuerwaldensis et Peinensis, quas Brunsvicenses, ut alias memoratum, episcopo reliquerunt, turpis a vera religione secessio, ista ex 28 pagis constat, haec 37 oppida, inter quae sunt castra nobilium vasallorum, et civitatem Peinensem complectitur. Ambae Lutheri venenum hauserunt ex vicino aere Hildesino maxima ex parte infecto, imbiberunt autem eo profundius, quo propinatum copiosius ab Holsatis, qui statim post Friderici, de quo supra, episcopi Hildesini obitum, qui contigit anno 1556, ambas has armata manu invaserunt et occuparunt diffuso milite satrapias, pecunias et sumptus, quos ob dioecesis pene annihilatae impotentiam, in dicti episcopi exaltationem ad infulam, inthronisationis magnificentiam in aulae, quam suis natalibus conformem volebat, splendorem et luxum erogaverant, cum maxima vi et pertinacia repetentes, certi non recedere, nisi plena satisfactione aut sumpta aut praestita. Steuerwaldensem ex eorum manibus magno aere soluto eripuit Burchardus ab Oberg unus ex optimis antecessoribus meis anno 1564 servatis adhuc in catholica fide 12 parochiis, reliquae sex amplissimae cum 12 filiabus diu modo ad Lutherum

[1]) Moritzberg, das alte Bergdorf.

abierant, possessae jam tum a praedicutiis et in ritibus acatholicis obfirmatae. Peinensis quoque ex Holsatorum unguibus lytro 70 000 Imp. redemta est ab Ernesto Bavariae duce, archiepiscopo Coloniensi et episcopo Hildesino, nunquam sine maxima laude memorando, sed quia id factum serius anno scilicet 1572, quo ipse episcopatum adiit, servatum fuit in fide nihil, tota praefectura in haeresi jam adulta nimium et plene inveterata.

Quo tempore autem ambae hae praefecturae secessum a fide catholica faciebant et ad placita Lutheri infamem transitum, perstabant adhuc in antiqua lege evangelica firmiter avulsae a dioecesi satrapiae sub dominio Henrici ducis Brunsvicensis, quem juniorem dicunt. Hic enim, etsi in dioecesin contra omne jus fasque iniquior, Lutheri tamen ejusque dogmatum et novitatum osor maximus, nunquam in terris, quibus imperitavit, sustinuit impune quidquam immutationis in sacris catholicis, sed si quid tale irrepserat aut per vim se intruserat, ut non semel factum, semper interdicta per severas leges novitate cuncta in antiquum statum restituere omni studio ac nisu sategit, sed hoc 1568 defuncto versa est scena; Julius enim, ejusdem filius unicus et in ducatu Brunsvicensi successor, statim a morte patris Lutherum, quem diu in pectore circumtulerat, publice professus, sicuti ducatum Brunsvicensem sic et satrapias omnes, id est 8 urbes, 7 oppida, 17 castra, 11 monasteria, pagos universim 227 sacra catholica deserere, ad Lutheranismum transire, et novum evangelium amplecti coegit pulsis ex omnibus parochiis pastoribus catholicis et substitutis praeconibus Lutheranis, templis in ritus acatholicos conversis et nova agenda reformationis in omnibus promulgata locis, et exacta sub severis poenis commendata observantia. Atque haec est hujus tragoediae finis, id est, territorii Hildesini a fide catholica desertio pene universalis, nam si hujus infelicis naufragii reliquias colligo, praeter eos, qui in civitate Hildesina stabiles

in fide permanserunt, sola praepositura ecclesiae cathedralis, quae in 7, satrapia Marienburgensi, quae in solis 10 pagis et ex parte exiguis consistit, annumeratis 12 pagis satrapiae Steuerwaldensis, haec tota portio est et certe modica, quae in territorio Hildesino in fide catholica perseveravit, misera tota sane dioecesis ex duplice capite reddituum aeque ac religionis et ob factam in utroque genere jacturam merito deploranda. Sed tandem anno sequentis saeculi vigesimo nono (nam interea intervenerat nihil, quod lacrymas abstergeret aut utramque jacturam repararet) post tot atras nubes, post sideris infelicis, quod ultra saeculum terris Hildesinis incubuerat, continuos terrores et lugubres aspectus, lux melior sereniorque orta est, quando Ferdinando e ducibus Bavariae, archiepiescopo et electori Coloniensi, antecessore meo, cujus memoria interibit nunquam, apud imperii tribunal definitivam circa spolium dioecesis suae sententiam instantissime urgente, post octoginta litis annos Spirae e camera imperiali emanavit sententia decretoria, qua jubentur duces Brunsvicenses injustum spolium dioecesis Hildesinae dimittere et Ferdinando ejusdem legitimo domino ac principi ex toto restituere. Laetior hic sane aspectus bonis omnibus, laetissimus Ferdinando episcopo, qui statim in vim hujus sententiae per Franciscum Wilhelmum episcopum Osnabrugensem totius dioecesis possessionem capit, sumto et praestito sibi in omnibus satrapiis solemni homagio. Verum dum paulo post Ferdinandus de religione catholica ex templis aeque ac ex subditorum animis eliminata iterum in pristinas sedes revocanda pro episcopali suo munere solicitus templa catholicis restituere aggreditur, subditos suos ad se principem ac dominum legitimum reversos etiam ad legitimam matrem suam ecclesiam catholicam, quam perfide deseruerant, et in illius gremium reverti jubet, idque agit serio et ministri ejus forte severius quam ipse vellet et optaret; ecce nova et immanis oritur

tempestas, quae integro tenuit novennio. Georgius enim dux Luneburgicus, factionis acatholicae per Saxoniam archistrategus, libertatem conscientiae subditis Hildesinis et sectae Lutheranae ibidem sedem suam, familiae vero suae veterem possessionem vindicaturus, adversus dioecesin movet eamque copioso milite implet, occupat omnia, ubique terrorem circumferens, odium et vindictam spirans, in omne, quod catholicum remanserat, sive homines, sive templa et monasteria furorem suum effundit, indictis enormibus pecuniarum contributionibus et toties, quoties furor suggessit, repetitis, aliis, quod solvendo non erant, bonis exutis, foco et patria pulsis, aliis exilium sponte eligentibus.

Torrenti huic furiose se undique effundenti equidem non semel se opposuit liga catholica, quandoque etiam victrix, sed cum haec re catholica ubivis impetita in dioecesi diu subsistere non posset, avocantibus graviorum irruptionum periculis, hostes inquilini eo seviebant ferocius, quo acrius agitati et diutius impediti, flammis etiam et ignibus obvia quaeque, modo catholicorum essent absumentes. Ferdinandus propterea videns non tantum in dioecesi sua sed etiam in toto imperio in dies omnia vergere in pejus, factione protestantium ubivis praevalescente, catholica vero debilitata et despondente animum, simulque provide praesentiscens in ejusmodi rerum adiunctis in fine finali parum boni sibi sperandum, statuit, ut totali episcopatus jacturae in tempore praeveniat, cum ducibus Brunsvicensibus componere, quod et factum 1642 legatis caesareis tanquam arbitris, suis ducumque legatis praesentibus. Conventione inita et transactione ratihabita, quam recessum vocant, restituerunt duces Brunsvicenses ex satrapiis, quas omnes sententia Spirensis et imperialis dioecesi Hildesinae ejusque episcopis adjudicaverat, satrapias cum urbibus, oppidis, pagis et 9 monasteriis, duodecim aliis praefecturis tum titulo feudi, tum titulo redemtae

hypothecae sibi retentis. Sunt autem restitutae satrapiae: — [1])Quoad punctum religionis, quod inter caetera maxime criticum erat, et Ferdinando juri territoriali, quod jus reformandi imbibit, et pastorali suae obligationi fervorique in provehenda religione avita tenaciter inhaerente, legatos diu suspensos tenuit, tandem tamen, ne filum consultationum abrumperetur, inventa aliqua mediatione, inter praefatum Ferdinandum, archiepiscopum et electorem Coloniensem et episcopum Hildesinum ejusque capitulum et duces Brunsvicenses per solennem transactionem conventum est, ut in restitutis satrapiis supra recensitis libertas publici Augustanae confessionis exercitii nobilibus in eo districtu habitantibus ad 70, reliquis vero subditis ad 40 annorum spatia indulgeatur, ut inter haec intervalla temporum omnes parochiae ad gremium ecclesiae catholicae reducantur et sic ex episcopatu Hildesino haeresis tota eliminetur, novem vero monasteria statim sine omni dilatione et restrictione religiosis suis restituantur.

Sed cautelas istas ut ut pias et justas brevi sufflaminavit et obluctante licet omnibus viribus saepe jam laudato serenissimo Ferdinando irritas reddidit subsecuta anno 1648 pax Westphalica, quae quidem omnia pacta circa religionem inita rata habuit, si cum anno normali et regulativo, pro quo annus saeculi 24tus unanimi calculo constitutus fuerat, concordent, in quantum autem huic adversantur, annullata esse voluit, ut in instrumento pacis art: 5. num. 33 legere est, ubi et nominatim recessus supra memorati meminit, et illa quae episcopus Hildesiensis et duces Brunsvico-Luneburgenses (sunt illius verba) de religione ejusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno 1643 transegerunt, pro annullatis declarat. Quae vero circa 9 monasteria sancita fuerant.

[1]) Die folgende Zusammenstellung fast wörtlich gleich Ztschr. 1895 S. 294 und 295. S. 295 Z. 6 l. quarum statt quorum.

confirmat, eaque pro privativo religionis catholicae exercitio assignat. Atque haec ut ut inimica religioni catholicae et summe displicentia sibi permittere necessitate coactus, quin et quasi beneficii loco inter tot damna religioni catholicae et praesertim archiepiscopatibus et episcopatibus Germaniae illata admittere debuit serenissimus Ferdinandus, ne quid episcopatui suo deterius quid contingeret, et sicut ecclesiae Magdeburgensis, Halberstadiensis et Mindensis sic et Hildesina pedo episcopali subtraheretur, sed eo certius intactus persisteret in aevum episcopatus hic septentrionem versus ultimus et in circulis utriusque Saxoniae inferioris et superioris unicus, unicumque avitae religionis in hisce terris cimelion et pristini splendoris sacri monumentum. Ut autem 12 satrapias soepe dictas cum irrestricta libertate per pacem Westphalicam obtenta acatholicos sua pastorali cura non destitueret, serenissimus Ferdinandus cum superioribus ordinum in restitutis, de quibus supra, novem monasteriis egit sollicite et convenit, ut quodlibet monasterium viros capaces ad curam animarum educaret, aptaret, aleret, qui zelo apostolico pleni erga catholicos in dictis satrapiis habitaturos curam pastoralem exercerent, aberrantes a fide ad sinum verae ecclesiae quovis meliori modo reducerent et in religione catholica promovenda et novis incrementis augenda laborem omnem et operam collocarent.

Intentum hoc laudabile serenissimi episcopi Ferdinandi, et provida haec consilia magis deinde promovit et certioribus firmioribusque adminiculis stabilivit ejusdem successor Maximilianus Henricus pariter ex serenissima domo Bavarica, archiepiscopus et elector Coloniensis, episcopus Hildesinus. Pati hic debebat in initio sui regiminis ad violentas mixtasque minis instantias ducum Brunsvicensium, qui quidem 12 satrapias dioecesi restituerant, quoad negotia tamen religionis adhuc suas reputabant, aliorumque principum Saxonicorum postulata crebrasque sollicitationes, ut in urbe Hildesina praesen-

tibus plenipotentiariis caesareis anno 1651[1]) erigeretur consistorium Lutheranum, quod in civitate ista et 12 satrapiis saepe memoratis, quas dioecesin majorem dicunt, sacra moderetur et causas ad forum ecclesiasticum pertinentes decidat, his quidem attemperatum legibus, ut in illo cancellarius episcopi praesidium habeat et consiliarii consistoriales et assessores ab episcopo nominentur, sed quia hi in suis sententiis ab episcopo independentes sunt suique juris, satis apparet, quam damnosum et periculosum sit rei catholicae istud consistorium; quo autem illud perniciosius hoc impensius in religione catholica per dioecesin firmanda et augenda incubuit Maximilianus, et ut consilium decessoris sui supra explicatum assequeretur certius et plenius impleret, in omnes domos et arces principaliores dictarum satrapiarum ad episcopum pertinentes introduxit exercitium religionis catholicae, quod nunquam ibi fuerat, ordinatis sacellis pro cultu divino, constitutis sacerdotibus pro se quidem capellanis, sed qui simul curam pastoralem ergo domesticos aliosque catholicos in pagis Lutheranis ab eo tempore per contracta matrimonia domicilium acquirentes administrarent; adiunctis pariter et constitutis ludimagistris, qui juventutem catholicorum ibi domicilium figere incipientium in sacris fidei catholicae mysteriis diligenter imbuerent, salariis in dictorum ministrorum sustentationem ex camera sua assignatis. Ingentes haec sancta novitas excitavit motus et gravissimas statuum patriae ducum Brunsvicensium et totius circuli Saxonici passa est contradictiones, sed immobiliter stante suis juribus Maximiliano et successoribus ejus pari animo et non minoribus, cum fundatio in hunc usque diem ad hunc finem defecerit, in parochos et ludimagistros[2]) annuis impensis coepta prosequentibus continuata ista fuit eo felici successu et tanto religionis incremento, ut facta non ita pridem de communione paschali relatione, ut in solis satrapiis

[1]) Hdschr. 1551. [2]) Hdschr. ludimagistris.

restitutis et ad dioecesin majorem pertinentibus, in quibus ante restitutionem id est anno 1643 nullus erat catholicus, sexies mille et nonaginta adulti communicantes inventi sint, ex quo, si infantes et juvenescentes annumerentur, aestimare licet, quam salubres fuerint augmento religionis catholicae conatus isti Maximiliani Henrici et quam proficua successorum eisdem inhaerentium laudabilis constantia. Sed neque horum nec Maximiliani in promovenda et roboranda religione catholica hic stetit fervor et studium; Maximilianus enim praeterea in satrapiam Gronaviensem, quae ex restitutis praefecturis fere minima est, propter situm tamen ad fines Hannoveranos sacro digna adjumento, 5 ex praedicatorum ordine introduxit, exigua residentia in urbe Gronau ab iis exstructa; patres quoque Capucinos in satrapiam Peinensem, quae inter tres praefecturas ad dioecesin minorem, ut vocant, spectantes primaria est, advocavit, exili etiam residentia in urbe Peinensi condita, parochiam insuper in Hohenhameln ejusdem satrapiae oppido pro ducentis fere catholicis in vicinia commorantibus cum capella et domo parochiali erexit. Successorum autem ejus vigilantia, cura et sollicitudine factum est, ut in pagis Westfeld, Heissen, Grasdorf et Bokenum civitate rurali sacella pro exercitio catholicae religionis, reluctantibus patriae statibus Lutheranis et lite desuper ad suprema imperii dicasteria cum recursu ad comitia imperii introducta surrexerint, in satrapia Widelagensi pertinente ad capitulum cathedrale parochia formalis erecta est et in duabus nobilium catholicorum arcibus, Söder nimirum et Hennekenrode exercitium religionis catholicae sedem acceperit. Sed de his omnibus alibi fusior erit sermo.

Atque haec de episcopatus Hildesiensis origine, incremento, decremento, spoliatione, restitutione, fatis prosperis et sinistris sufficiant, quas vicissitudines si quis rite perpenderit, fatebitur, non procul esse a prodigio, episcopatum a culmine gloriae et opulentiae praecipitatum,

bonis pene omnibus orbatum ad nuditatem usque, in alienis detentum manibus ad centum viginti annos, ad extremitates miseriarum positum, rebus vix non desperatis iterum ad se rediisse, et inter tot episcopatus saecularisatos solum et unicum restare in Saxonia, idquod divinae providentiae et praepotenti Beatissimae Virginis Mariae protectioni, sub cujus tutela illum Ludovicus pius posuit, grati in acceptis referimus. Nunc ad episcopatus statum praesentem me converto, descripturus singillatim ea, quae in se complectitur, et tum demum, quae per sesqui annum,[1]) quo illum administravi, in ipsius bonum feci, adjuncturus. — —[2])

Penes hos capitulares canonicos jus residet eligendi episcopum suum, cujus canonicam electionem confirmat summus pontifex, et regalia per sacram majestatem caesaream exhibitis confirmationis apostolicae literis conferuntur.

— — Devotio erga utrumque[3]) dioeceseos patronum tum majus sumsit incrementum, quando eorum festa per concessionem pontificis ex duplici majore ad festa 2 dae classis elevata fuerunt, major in sacris apparatus et celebritas exterior, qua vulgus maxime ducitur, introducta, et hymni specialis Germanici, qui eorum vitas et miracula continent, compositi sunt typisque vulgati, qui utriusque festiva luce post officium divinum a populo in ecclesia decantantur.

Post[4]) episcopalem prima dignitas est praepositura, ad quam vacantem in vim indulti apostolici praepositus eligitur. Hic capituli jura tuetur ejusdemque emolumentis invigilat, in Novam quoque civitatem Hildesiensem nomine capituli supremam potestatem exercet praestito sibi a civibus solenni homagio. Decanus, qui chorum et capitulum dirigit, in virtute quoque privilegii

---

[1]) Bischof Friedrich Wilhelm † 6. Jan. 1789. [2]) Es folgen mit Kürzungen und geringen Abweichungen I § XI und II § II—IV. [3]) Die hh. Bernward und Godehard. Vorher ist I § XII fast wörtlich aufgenommen. [4]) Im Folgenden sind nur einzelne Sätze aus I § XIII übernommen.

pontificii pro quocunque mense a capitularibus ex gremio assumitur. Cellerarium non minus suis suffragiis decernit capitulum, sed scholasteria[1]), cantoria et sacrorum custodia, veneranda illa antiquae apud canonicos disciplinae monumenta, sub episcopi collationem cadunt, uti et ex 12 archidiaconatibus (tot enim ecclesia Hildesiensis numerat) novem ad eandem episcopi collationem spectant, tres vero ad praepositi. — —[2])

Capitulum universim in tres ordines dispescitur. Quatuor sunt presbyteri et totidem diaconi, qui etiam proedria gaudent, caeteri omnes a seniore usque ad ultimum ordinem subdiaconalem habent. Praebendae et canonicatus pro ratione mensium, quibus vacant, a sede apostolica et respective a capitularibus turnariis conferuntur. Tria per annum celebrantur capitula generalia; qui ex canonicis capitularibus duo generalia non respiciunt, poenam horribilitatis, ut vocant, incurrunt, nisi forte unum ex duobus, itinerando ad certam iconem theumaturgam et devotione in susceptis ibidem sacramentis authentico testimonio confirmata compensant. —[3])

De caetero capitula particularia indicuntur a decano pro libitu, quae si sint poenalia nonnisi de consensu praecedentis capituli decernuntur. Praesentiae in templo a bursario, qui ex vicariis a capitulo constituitur, dividuntur, absentium vero quotae accrescunt praesentibus. Praeter fructus omnibus communes adsunt quoque certae portiones obedientiarum et oblegiorum, quorum duntaxat seniores per ordinem ita capaces sunt, ut, si obedientia quaedam aut oblegium vacare contigerit, eo potiatur canonicus pro tunc in ordine optionis existens. —[4])

Templum ipsum cathedrale anno 1728 ingenti aere renovatum et recentissime sumtibus Friderici Wilhelmi decessoris mei novo pavimento undique instratum non quidem vastitate et magnitudine, pulchritudine tamen

---

[1]) cf. I § XIV und XV. [2]) Das Ausgelassene über die Archidiakonen aus II § II. [3]) Es folgt mit geringen Abweichungen II § V. [4]) Es folgt I § XV mit wenigen Aenderungen.

et elegantia cum optimis basilicis certat; exterius cupro undequaque obtectum est, intus picturis in fresco tam in navi quam in alis oculos intuentium rapit. Binas habet turres, majorem unam, ex qua campanis maximae molis ad divina vocat, adventantem selecta earum harmonia delectat et officii divini sonorum gravitate pompam et majestatem auget. Turris altera minor quidem sed multo nitidior choro et sacello B[eatae] M[ariae] V[irginis] quam cryptam vocant incumbit et campanis minoribus quotidianas horas officii ecclesiastici indicat. Supremum haec turris apicem ad sesquiulnam auro liberaliter obtectum habet, quo solis radios reverberat et reverberando quasi alterum solem efficit. Aureum hoc donum fluxit ex voto Gerardi de Monte 38vi episcopi Hildesini, qui anno 1367[1]) cum quingentis militibus contra tria hostium millia necessitate cogente iturus in praelium Beatissimae Virgini votum fecit, si vinceret, se eam loco straminei sub tecto aureo positurum, vicit et ex obtenta pingui praeda quod voverat praestitit fidemque solvit.

Inter reliquias, quas templum istud possidet, eminent capita ss. Oswaldi et Bernwardi, quondam hic episcopi, caput s. Jacobi Hierososlimitani, reliquiae s. Cantii et Cantiani, corpora ss. Epiphanii et Godehardi similiter olim hic episcopi cum pluribus aliis, quae in cistis thecisque argenteis et inauratis inclusae decentissime asservantur et populo ad venerationem exponuntur. Eversae quoque per Saxoniam idololatriae famosum et plurium scriptorum calamis illustratum ostenditur in ecclesia ista monumentum, columna scilicet marmorea politi operis et punicei coloris, cui quondam celeberrimum gentis Saxonicae idolum Stattbergae superimpositum stetit; patrio vocabulo eam Irmenseul dicunt, quasi Arminii columnam diceres, disjecto a Carolo Magno et in frusta diminuto idolo, columna ista defossa, ne qua istius idololatriae memoria

[1]) Hdschr. 1337.

superesset, secutis autem temporibus reperta iterum Hildesium devecta et sacris expiata ceremoniis in ecclesiam cathedralem illata, superimposita ipsi statua B[eatissimae] Virginis Mariae episcopatus patronae, meliori sane religionis cultu et meliori columnae ipsius sorte, ut quae ante stigium idolum baiulaverat, nunc stigis victricem in statua sua sustineat. Conspicitur illa ante chorum non cum lignea ut alias, sed cum argentea statua dono alicujus clientis piissimi et peregrinorum curiosos saepe oculos diu detinet.

Non procul ab hac columna templum est Beatissimae Virginis Mariae, bassis et primum episcopatus Hildesini fundamentum. Cryptam vocant, eo quod ecclesia cathedralis eidem sit superstructa. — —[1])

Est autem ad sacrum hunc etiam prodigiis, ut nonnulla anathemata antiquitus suspensa demonstrant, aliisque coelestibus beneficiis per intercessionem B[eatae] V[irginis] a deo impertitis celebrem locum singularis Hildesiensium fiducia et a majoribus innata receptaque pietas, magnus proin semper ad cryptam populi affluxus etiam diebus ferialibus, sacerdotibus sive ex stipendiis sive ex voto sive ex propria devotione a primo mane ad meridiem usque ad aram facientibus. Festis omnibus B[eatae] V[irginis] uti et in 4 dominicis adventus bene mane, ne officium divinum quid patiatur, cantatur ibidem musice solenne sacrum; qualibet die sabbati a meridie post absolutum in choro officium canuntur lytaniae Lauretanae cum Salve Regina, diebus vero profestis B[eatae] M[ariae] V[irginis] ad majorem celebritatem musice choro clericali adstante. Nec desunt piorum B[eatae] Virginis clientum ad locum hunc exornandum studia; ex anathematis enim plurimis opera decessoris mei noviter conflatus est pulcher ornatus argenteus pro altari B[eatae] Virginis incrustata recentius ejusdem sumtibus vivo marmore omnium parietum latera, fenestrae ad majus lumen, quia profundior locus

---

[1]) Es folgt im Wesentlichen I § XVI erste Hälfte.

est, majoribus et amplioribus orbibus investitae, ut alia minora praetercam.

A cathedrali ecclesia nunc gradum facio ad ecclesias collegiatas, quarum quinque sunt supra jam obiter nominatae. Inter has jure antiquitatis primas tenet collegiata s. Mauritii[1]) prope muros civitatis in Monte, qui alias Mons speciosus audiebat, allatis autem anno 1030 illuc a s. Godehardo s. Mauritii reliquiis nomen s. Mauritii induit, posita et in honorem ejusdem sancti et sociorum illius ab Hezilone episcopo Hildesiensi anno 1068 fundata. Multa haec una cum suburbio, quod sub illius potestate est, tulit adversa in bello triennali, quod sine moeniis esset adeoque cuicunque hostium invasioni patula. Majorem tamen stragem nunquam passa est quam 1634, quando dioecesis Hildesiensis restitutione aliisque circumstantiis, ut supra relatum est, irritatus dux Luneburgensis, quidquid prope Hildesium catholicum erat, subvertit et solo aequavit. Tum enim in Monte s. Mauritii susque deque versa sunt omnia, collegiata diruta, suburbium funditus deletum furore tam immani, ut pulsi inde canonici, quando post annos aliquot ad antiquas sedes redierunt, in solo sylvescenti inter dumos et vepreta locum suum veterem vix invenire potuerint; magnis tamen animis sub decano zelosissimo Joanne de Merk novam struxere ecclesiam una cum aliis aedificiis ad collegiatam requisitis. Neque deinceps, quia pax sibi fuit, suae defuere ecclesiae, nam non ita pridem, cum vitium contraxisset, eam tantis repararunt sumtibus, ut inter nitidiores recenseri queat, adjecta nova turri, campanis ad exactam harmoniam refusis; atque ut in illa devotio populi quoque accresceret, recenter confraternitatem sanctissimi rosarii in eam parochiali templo vastiorem introduxerunt. Est autem parochialis ista ecclesia s. Margaretae dicata loco a collegiata disjuncta, in qua pastoralia omnia, quoad conciones, missas,

[1]) cf. I § XVII.

catecheses, administrationem sacramentorum a parocho, qui simul in collegiata vicarius est, exercentur. De caetero collegiata ad s. Mauritium habet dignitates omnes, quas collegiatae, quae insignes vocantur, habere solent. Praepositurae dignitas post factam a domino Lenonio resignationem a pontifice collata fuit serenissimo electori Coloniensi Ernesto e Bavariae ducibus qua Hildesiensi episcopo, redditus vero illius assignati sub certis conditionibus collegio patrum Societatis Jesu pro fundandis professoribus scholarum inferiorum, quod collegium cum suppressa per breve pontificium Societate adhuc perstet, et professores ad praefatum scholasticum institutum, quod cessare nequit, prosequendum sustentare pergat, redditus quoque praepositurae percipere jure pergit. Praeter decanum adsunt quoque scholasticus, cantor, thesaurarius et duo archidiaconi. Universim canonici cum decano numerantur 15, vicarii 8, chorales 4.

Secunda [1]) in ordine est collegiata ad s. Crucem pariter a laudato supra Hezilone episcopo Hildesiensi anno 1079 fundata in honorem s. Crucis et ss. apostolorum Petri et Pauli atque in monticulo urbis Hildesinae posita, unde eleganti suo frontispicio et scala pro ascensu ad templi aream ex secto lapide sane magnifica et statuis ss. Petri et Pauli exornata jucundum prospectum cum majestate in omnem plateam diffundit. Cum hac tamen pulchra facie non est nata ecclesia, sed eam serius saeculi hujus partim anno 12 partim 27 induit. Ab hoc autem tempore, ut istis ornamentis caetera etiam tam foris quam intus responderent, varia sunt agitata consilia sed gravibus de causis interrupta semper, donec ex turri ruinam minante orta necessitas opus acceleraret, cui tandem colophonem ultimum praesens annus imposuit. In hac autem innovatione disiecta turri antiqua nova exstructa est ex secto lapide, tholi adinstar magnis sane impensis, campanae tam majores quam minores ad concentum harmoniacum refusae, chorus templi longius

---

[1]) cf. I § XVIII.

extensus, novo instratus pavimento, novis indutus sedilibus, altare summum ad normam Romanam compositum, abstersis sordibus undique dealbati parietes, novisque instructi fenestris, ita ut tam exterior quam interior templi facies pulchra sua metamorphosi complures ad debitum immortali numini servitium eo loci exhibendum alliciat attrahatque, inde quoque confraternitas s. Joannis Nepomuceni non ita pridem ibidem instituta, quae modo magnum habet accursum, confluxum populi acquiret adhuc majorem. Capitulum hujus ecclesiae similem ei quam cathedrale promeretur laudem ab heroica in avita religione constantia, quam tempore reformationis testatam fecere canonici omnes nullo deficiente. Etsi enim tum temporis interdictus illis fuerit a dominante haeresi cultus religionis publicus, indictum campanis silentium, prohibitus cantus et calamitas haec ad 40 ferme annos tenuerit, nulla tamen ratione induci potuerunt, quin officium ecclesiasticum statis dierum noctiumque horis sacros inter parietes occlusi abditique persolverent, missas legerent et sumto pane eucharistico se ad patientiam perseverantiamque roborarent. Canonicales praebendas recenset omnino sexdecim; dignitatis nomine praepositura et decanatus veniunt nec desunt officia scholasteriae, thesaurariae, aliaque hujusmodi; inveterato more nec non certo statuto adstricti sunt ex canonicis seniores decem ad presbyteralem, tres juniores ad diaconalem, totidem ad subdiaconalem gradum suscipiendum. Officium quotidianum ad modum et formam in aede cathedrali servari solitum celebrant, canonici quidem ad splendorem solennioribus per annum diebus duplicibus quibusque et semiduplicibus conciliandum, in simplicibus autem et feriis in partem laboris veniunt vicarii. Sunt autem vicarii 12, lectores evangelii et epistolae 2, chorales 4; ex vicariis unus administrat parochiam; est enim collegiata ad s. Crucem simul parochialis, in qua cuncta, quae parochorum munia sunt, exercentur; habet quo-

que adiunctam scholam pro pueris primum in elementis addiscendis tyrocinium ponentibus. — —[1])

Quarto loco memoranda venit collegiata s. Joannis evangelistae a Reinoldo de Dasseln praeposito cathedralis ecclesiae et ex post archiepiscopo Coloniensi anno 1150 in extremis urbis Hildesinae finibus una cum hospitali exstructa et dotota 4 praebendis, quarum possessores solatio essent et administrarent sacramenta in hospitali decumbentibus; ad hos 4 canonicatus anno 1204 accessere quatuor alii ex certi cujusdam Hermanni, cujus nomen ignoratur, fundatione, quam ratam habuit et confirmavit[2]) una cum cathedrali capitulo Harbertus episcopus ecclesiae Hildesiensis 27mus et ecclesiam s. Joannis titulo collegiatae decoravit eique jus parochiale attribuit. Ecclesia haec autem infelicissima tulit fata; primo coemeterium suum amisit, quando 1485 civitas Hildesina, ut se ad occidentem, qua parte erat debilior, contra hostiles impetus fortius muniret, per illud fossam et vallum duxit. Anno vero 1547, quando jam secta Lutherana altas per sex annos ab introitu suo tam in urbe quam in odio suo contra catholicos radices egerat, ipsa ecclesia pridie[3]) paschatis impetita fuit et a debachante Lutherana plebe constinuato per ferias paschales furore ita eversa fuit, ut ne vestigium illius sit reliquum, quin ne certe sciatur quidem, ubi olim steterit. — —[4])

Qui illis[5]) nomine praepositi aut decani praesit prositque existit nemo, quamvis seniori ex gremio suo nonnullas administrationis partes concedant. — —[6])

Ingentem haec[7]) affluxum populi habet per octo dies illos, qui festum animarum, quod post festum.

---

[1]) Es folgt in erweiterter Form der Abschnitt über das s. Andreasstift I § XIX. [2]) Urkb. der Stadt Hildesheim I n. 55. [3]) 1547 April 9. [4]) Das Folgende im Wesentlichen = I § XX. [5]) Den Canonikern zu s. Johannis. [6]) Es folgt der Abschnitt über das Maria Magdalenenstift im Schüsselkorbe I § XXI. [7]) Die Brüderschaft Pro defunctis.

Omnium Sanctorum [1]) celebrat ecclesia, pone sequuntur. Devotionem illam octiduanam inchoat, mediat et finit concio, qua fideles ad succurrendum purgantibus animabus et praestanda iis large suffragia animantur, nec sunt sine fructu, ut ex accursu communicantium colligitur.

Post collegiatas ecclesias meminisse quoque oportet religiosorum conventuum, quorum duobus suppressis quinque in urbe numerantur. — —[2])

Abbates utriusque monasterii locum habent inter status patriae, et qui nunc abbatiali dignitate praefulgent, conventus suos ea vigilantia, solicitudine et prudentia gubernant, ut in temporalibus aeque ac spiritualibus proficiant. Nec pauperum hic immemores sunt, quorum magnam copiam quotidie sustentant, et multis, qui occultis premuntur angustiis, largis eleemosynis subveniunt. In reformatione Lutherana ambo monasteria passa sunt jacturam, unam altera majorem. Illud ad s. Michaelem templum amisit ab haeresi sibi per vim ereptum solamque cryptam, ubi sepultus s. Bernwardus multisque miraculis inclaruit, retinuit, ad quam contigue ex ala conventus, nam angustiae loci spatium aliud non concedunt, templum pro cultu divino aptari debuit. Alterum ad s. Godehardum per violentiam Lutheranae factionis perdidit ex media parte coemeterium, ecclesiam tamen, quae magnifica est, servavit, in cujus choro sepultum corpus fundatoris sui et 1700 sub Jodoco Edmundo pene incorruptum repertum fuit. Solatio interim maximo mihi sunt duo illa monasteria, quorum primum cum abbate personas choro adscriptas numerat 40, alterum 32 personas complectitur, quod ex gremiis suis eruditos mihi viros suppeditent et ad quaevis officia habiles, quorum opera in casu quovis incidente uti queam, nec modo infrequenter illis utor, duos jam in

---

[1]) Hdschr. O. O. S. S. [2]) Die Abschnitte I § XXIII und XXIV über die Klöster zu s. Michael und s. Godehard sind nicht erheblich geändert.

aede cathedrali ex illis constitui concionatores, duo in gymnasio publico theologicis occupantur, quorum unus jus canonicum, alter theologiam dogmaticam et moralem explicat. Unum mihi ipse assumsi, qui in negotiorum meorum mole mihi sit in subsidium et quoad res ecclesiasticas a manu et a secretis consiliis. — —[1])

Conflagravit illud[2]) 1761 et fatali incendio in cineres abiit, sed post annos aliquot decessoris mei et plurium nobilium liberalitate e cineribus multo melius praestantiusque surrexit et modo eo in statu est, ut nitidioribus in urbe templis merito annumeretur. Conventus numerat religiosos 22, inter quos qui sacerdotes sunt tum concionando tum aegrotos visitando et sacramenta administrando tum parochis ruralibus in quavis sacra necessitate, praecipue in solennioribus per annum festis, quibus ultra vires laboribus obruuntur, subsidiaria ope fideliter et sedulo assistendo egregiam sui et ordinis commendationem promerentur. — —[3])

Magnum est hujus asceterii[4]) nomen in Hildesinis annalibus a nobilitate virginum, nam vix est in dioecesi familia Lutherana antiquae nobilitatis quae non in ceris majorum suorum numeret antistitas hujus monasterii aut filias in hoc sacro refugio deo consecratas. Maximam vero laudem habet a constantia in avita fide tempore invalescentis haereseos Lutheranae et perseverantia in votis religiosis prorsus singulari, quae et catholicis et acatholicis admirationi fuit. Illae enim, conventione invicem sub voto facta: nulla asceterium deserat, nisi omnes simul, contra tentationes innumeras a Lutherano magistratu factas, promissa, minas, impetus et vexas, viris fidem, monasteria et vota magno numero deserentibus adeo in fide, votis et sede sua

---

[1]) Der folgende Abschnitt über das Capuzinerkloster stimmt im Wesentlichen überein mit I § XXVIII. [2]) die Capuzinerkirche. [3]) Im Folgenden wird das Maria Magdalenenkloster wie am Schlusse von I § XXVIII behandelt. [4]) der büßenden Schwestern s. Māriae Magdalenae.

perstitere immobiles, ut defecerit prorsus nulla. Antiqua haec fidei et instituti, licet in multis sat rigidi, aestimatio viget adhuc, devotio, integritas et veterum traditionum observantia; in temporalibus quoque sub moderno oeconomo proficit.

— —[1]) Fundatum est hoc asceterium anno 1666 a comitissa Maria Elisabetha de Ranzow, quae maritata comiti de Ranzow Franciae mareschallo post hujus mortem immortalem sibi deinceps sponsum quaerendum rata sacro huic ordini Parisiis nomen et vitam dedit; invitata postmodum a serenissimo duce Hannoverano Joanne Friderico catholico ad hasce terras spe majoris divinae gloriae promovendae quatuor ex suo ordine virginibus stipata Hildesium sub protectionem episcopi Maximiliani Henrici, cui plurimum commendata fuerat, concessit, ubi coemptis aedibus divino cultui idoneis cum sex adlectis novitiis per consueta experimenta probatis prima huius sacri conventus posuit initia, praefato Maximiliano Henrico plurimum approbante et adiuvante. Insigne virtutis undequaque absolutae exemplum haec religiosa domus praebet, fundos habet nullos, nulla praedia, sed necessaria pro victu et vestitu ex annuis censibus sumuntur. Severissime si ullibi alias hic servatur clausura religiosa, quae ut firma perseveret, facta professione solemni, virgines speciatim appromittunt, se nunquam nec directe nec indirecte ad illam relaxandam cooperaturas. Contradictionis nihil hactenus a magistratu Lutherano tulerunt, quod anno decretorio 1624 non fuerant Hildesii; forsitan ex eo, quod aedes suas titulo oneroso emptionis scilicet a civitate magistratu non invito coemptas habeant et in omnimoda praediorum carentia, quidquid ad vitam necessarium est, parata pecunia a civitate cum non exiguo ejusdem emolumento coëmant.

---

[1]) Der vorhergehende Bericht über das Annunciatenkloster stimmt mit I § XXIX in der Hauptsache überein.

Expeditis nunc in urbe monasteriis, ut filum de hoc objecto non interrumpatur, ad caetera asceteria, quae extra urbem per dioecesin Hildesiensem sparsa et numero plura sunt, fit gradus; et primo

Prope muros urbis Hildesinae se offert canonia regularium s. Augustini in Sulta[1]), id est ad salinos fontes, qui ibidem scaturiisse quondam dicuntur, a longo autem tempore modo cessarunt, posita et fundata 1028 a s. Godehardo. Recenset canonicos regulares cum priore, quem praepositum vocant, 20 et quia hic et disciplinae regularis et bonae oeconomiae amans est, in spiritualibus aeque ac temporalibus floret. Est etiam praepositus ille unus ex statibus patriae; — —[2])

— —[3]) Dictum monasterium sub praesente abbate, quo vix praestantiorem habemus, ad oculum proficit in omnibus. Viget ibidem optime constituta oeconomia, floret disciplina exactissima, cujus rigorem non ferentes tres religiosi frenique impatientes non ita pridem (quis crederet) inito infami consilio ipsum abbatem deposita omni reverentia sacrilego ausu aggressi vix non male tractarunt, sed his pro gravitate sceleris me jubente egregie coercitis et caeteris hoc severitatis exemplo deterritis abbati vindicata est sua auctoritas et conventui restituta pax et quies. Monasterium una cum abbate numerat religiosos 28.

Ab urbis Hildesinae confiniis nunc in interioris dioecesis viscera latius progredientes reperimus novem illa a ducibus Brunsvicensibus una cum praefecturis dioecesi Hildesinae, ut non semel dictum, restituta monasteria, de quibus nunc agendum erit. Ac primo quidem de monasteriis virorum, quorum quinque sunt:

Primum Lammspringe, — —[4]) qui[5]) illud sensim in eum redegere statum, sive aedificia sive redditus

[1]) cf. I § XXV. [2]) Das Folgende über die Landstände im Wesentlichen wie I § XXIX, Absatz 2. [3]) Die vorhergehende Darstellung über das Kloster Marienrode ist fast wörtlich aus I § XXXVIII entnommen. [4]) = I § XXX in erweiterter Fassung. [5]) die englischen Benediktiner.

spectes, ut cum praestantissimis in dioecesi Hildesina monasteriis merito de palma certet. Numerat conventuales in monasterio praesentes 21 totidemque in missione Anglicana existentes operarios; habet etiam seminarium, ad quod mittuntur ex Anglia adolescentes lectissimi, genere plerique nobiles et, quod caput est, indole, ingenio, moribus praestantes, qui ibidem sub disciplina patrum Benedictorum educantur, confirmantur in fide catholica et omnium virtutum et scientiarum genere sedulo imbuuntur, ut absoluto studiorum cursu in patriam reversi fidem catholicam ibi laborantem defendant, propagent et catholicis sint praesidio et in sacris adjumento. Secundum est Ringelheimense — —[1])

Quantum lucrum animarum, quantum religionis orthodoxae incrementum, si piam hanc et ingeniosam charitatem, quae corporibus simul medetur et mentibus, caetera emularentur monasteria. Sub priore abbate nonnullae erant inter monachos discordiae et justae etiam contra ipsum ejusque administrationem expostulationes, illo autem sponte muneri suo renunciante et alio per legitimam electionem ei subrogato subsecuta est pax et melior rerum administratio, sub qua in temporali aeque ac spirituali statu profectum facit.

Tertium est canonia canonicorum congregationis Windesheimensis ad s. Georgium in Grauhof[2]) prope Goslariam urbem imperialem, cujus suburbanum dici potest, sita in satrapia Liebenburgensi. E tenuibus initiis et subsecutis non semel per bella ruinis et vastationibus eo se bona oeconomia extulit, ut inter ditissima dioecesis coenobia recenseatur; numerat personas cum praeposito 25, modernus praepositus et canoniae et simul congregationi Windesheimensi qua generalis praeest et a prudentia et vigilantia multum laudis habet. Ipso promotore in canonia non ita pridem apertus est ludus literarius, in quo

[1]) Das Folgende meist übereinstimmend mit I § XXXI.
[2]) cf. I § XXXII.

vicinorum parentum filii, quoniam Hildesio longe distant, cum minori sumtu, majori etiam commoditate primum in grammatica et arithmetica ponant tyrocinium, donec adultiores facti et non leviter instructi ad prosequenda studia Hildesium aut alio mittantur, gravioribus sumtibus modo digniores.

Quartum canonia ejusdem ordinis canonicorum regularium s. Augustini pariter congregationis Windesheimensis in Reichenberg[1]) a Petro de Reichenberg Goslariae ad s. apostolos Simonem et Judam canonico fundata, uno vix lapide distat a praedicta canonia in Grauhof, sed quoad statum tanta distantia, qualis est coelum inter et terram, ut vulgo dicimus. Quondam vix non erant in flore pares, sed Reichenbergensis, de qua modo sermo est, prodiga et perversa praepositi Wilhelmi de la Tour administratione per decem duntaxat annos gesta, in tam tristem tamen et exulceratum pervenit statum, ut ob stupenda debita 154 000 imperialium, quae intra breve hoc temporis spatium praepositus contraxerat, licet ipsi antecessor 20 imp. millia post mortem reliquisset, non procul 1770 ab interitu et exitio abfuerit creditoribus, de fundatione una cum acquisitis apprehendenda et dividenda consilia tam inter se quam in vicinorum aulis modo agitantibus. Ad salvandam autem hanc a naufragio canoniam, quanti a decessore meo sint suscepti labores, quot machinae adhibitae, quot facta in irritum tentamina, quot devorata taedia, nolo hic pluribus recensere, cum sciam, haec omnia in relatione de anno 1774 exactissime Sanctitati suae fuisse exposita. Finis negotiorum fuit resque eo recidit, ut, cum proventus annui ad sustentandum conventuales et cum hac sustentatione simul ad solvendum annuos census summarum capitalium neutiquam sufficerent nec administratio conventualium hoc nobile dioeceseos membrum et exiguam ejus fundationem, cujus proventus annui sex mille imperiales sunt, con-

[1]) cf. I § XXXIII und II § XVI.

servandi spem faceret, ad declaratum a singulis creditoribus edictaliter citatis desiderium religiosi omnes, praeposito jam ante ad requisitionem visitatorum in custodiam dato ad alias canonias ejusdem ordinis 1774 translocati sint, retentis duntaxat iis, quos et necessitas exercendae curae pastoralis et debita juventutis instructio exigit, exinde vero integra rei oeconomicae administratio plus licitanti conducta sit, ut sic diminutis sustentationis religiosorum sumtibus canonia debitis maturius exonerata pristino suo statui tandem restituatur. Eodem tenore etiam pergitur adhuc et extinctioni debitorum accurate insistitur. Decreverunt illa jam ultra medietatem et decrevissent magis, nisi aedificiorum necessaria reparatio quandoque non levem summam absorpsisset. Spes est intra annos sexdecim, nisi alia fata interveniant, studiosa rerum temporalium, quae continuatur, administratione, canoniam istam omni aere alieno liberatum et primaevae suae destinationi redditum iri. Quatuor interim canonici in dicta canonia adhuc resident pro cura pastorali et instructione juventutis. Primo tempore erant duntaxat duo, qui labores pastorales cum ludimagisterio conjungebant, quia autem videbantur oneribus istis succumbere, adhuc duo illis adjuncti fuere, ita ut duobus pastoralis, duobus juventutis imbuendae cura incumbat, sicque omnia cum magno animarum fructu procedant, ipso etiam choro a divino officio statutis temporibus non vacante.

— — Hoc ipsum monasterium[1]) in eadem ferme cum praefata canonia Reichenbergensi erat navi anno 1770 et in suum exitium plenis ibat ventis, quodque certo consecutum fuisset, nisi pro revocanda disciplina regulari, quam dissoluti monachi sub indulgentiori abbate vix non eliminaverant, et pro impediendis ulterioribus debitis, quae facta discussione ad sexaginta imperialium millia modo ascenderant, serii conatus et praesentissima

---

[1]) Kloster Derneburg cf. I § XXXIV und II § XVII.

remedia a decessore meo fuissent adhibita. Haec autem cum pariter in relatione de anno 1774 cum omnibus adjunctis fuse, aeque ac sincere enarrata sint, non est, cur illa ad nauseam et molestiam hic repetam. Exitus rei idem fuit, qui Reichenbergae; cum enim creditores anno 1775 credita sua ad 60 imperialium millia reposcerent, necessitate cogente conventuales ad satisfaciendum facilius citiusque creditoribus ad alios conventus transmissi fuere, quatuor ad exercitium curae animarum et peragenda in templo divina solum retentis. Administratio temporalium commissa fuit externo viro in paucis bono, qui cum cuncta hactenus curaverit diligentissime et adhuc curare pergat, intra paucos annos coenobium ab omni aere alieno erit immune.

De quinque virorum monasteriis a ducibus Brunsvicensibus restitutis nunc satis. Restant adhuc quatuor asceteria monialium, quae cum prioribus numerum novenum complent.

Primum Escherde[1]) monialium ordinis s. Benedicti congregationis Bursfeldensis a Leopoldo de Escherde anno 1023 fundatum, data illis in primam abbatissam filia sua natu maxima, duabus aliis natu minoribus sub eadem regula profitentibus, Harberto episcopo Hildesiensi fundationem confirmante. Stetit primitus coenobium hoc in pago Minori Escherde dicto non procul a platea communi; sed cum a strepitu rhedarum praetereuntium, negotiatorum clamoribus et visitationibus frequentissimis se moniales sentirent multum inquietari, cum bona episcopi venia in eum quem nunc incolunt locum solitarium omnino et inter montes abditum se receperunt, ubi in quiete vacarunt deo et sibi diligentissime cum magna virtutum fama, quod et modernae faciunt majorum vestigia aemulantes et prosequentes. Sunt autem illarum cum domina sua choro adscriptae 20, laicae 4; viget ibi, si alicubi, disciplina regularis sub abbatissa, foemina pientissima et norma coetus sui facta

[1]) cf. I § XXXV.

ex animo, praeposito interim ex eodem ordine in spiritualibus adjuvante et temporalia coenobii sollicitudine maxima curante.

Secundus est conventus canonissarum regularium s. Augustini congregationis Windesheimensis in Dorstadt[1]) ab Arnoldo de Dorstadt anno 1089 fundatus, numerat professas una cum domina 25. Etiam hoc nobile et praestans monasterium in via erat ad exitium anno 1770, duobus pressum malis, intus discordia viscera dilacerante, foris magna summarum creditarum mole, quae jam ad triginta imperialium millia se accumulaverant, gravante multum et sensim ad interitum premente. Antistita proin Wilhelmina de la Tour praefati supra Latourii germana soror sibi male metuens, ut fulmen a se averteret, culpam tot debitorum in praepositum ejusque in oeconomicis inscitiam rejiciebat, omnem in ipsius amotionem ab officio, tam apud episcopum quam apud superiores ordinis movens lapidem; praeposito interim sustentante sua bona conscientia et ad rationes suas magnis animis provocante. Decreta tandem desuper commissione[2]) et facta ab officialibus episcopi et ordinis diligenti in cuncta inquisitione repertus fuit praepositus innocens, antistita vero utriusque mali tam discordiarum quam debitorum causa et origo, debitorum quidem sua prodigalitate factisque largiter expensis fratris imitata exemplum, discordiarum vero sua partialitate et in moniales a se dissentientes inclementia. Quapropter priorissa hac juxta ordinis statuta ab officio deposita et alio missa, in ejus locum per canonicam electionem alia suffecta fuit, cum qua rediit serenitas et inter moniales pax, charitas et concordia debitorumque extinctio sumsit initium, quae omnia cum 1774 in urbem fusiori calamo relata fuerint, haec in compendium redacta prorsus sufficient. Ab hoc autem tempore restituta regulari ordinis disciplina etiam in

---

[1]) cf. I § XXXVI und II § XV. [2]) Hdschr. commissio.

temporalibus ita effloruit hoc monasterium, ut, cum singula debita diminuta fuerint, pauca sint, quae restant diluenda jamque de redintegrata pene pristina incolumitate spectatissimus hic conventus sibi incipiat gratulari plurimasque referre gratias iis, qui latis in tempore oportunis et efficacibus auxiliis se ab interitu vindicarunt.

Tertius est conventus canonissarum regularium congregationis Windesheimensis in Heiningen [1]) anno 1000 ab Hildewilda Brunonis ducis conjuge cum amplissima dote fundatus pro domicellis nullo voto adstrictis, sed jussae postmodum profiteri sub aliquo regulari instituto ab ecclesia approbato sunt, quam secutis temporibus cum instituto s. Augustini commutarunt, se ex nigris in albas domicellas transformantes, unde illis diu nomen adhaesit vulgo hac nomenclatura illas distinguente.

Parthenon hic, quia in fundatione sua vere munifica sibi semper constitit, nec a regulari disciplina per dissolutionem nec a frugalitate per prodigalitatem nec a vigilantia in bonis suis administrandis per negligentiam recessit, in his sorore sua Dorstadiensi ejusdem ordinis sibi perquam vicina (nam vix media hora in vicem distant) multo felicior ita accrevit bonis, ut inter monasteria primi gradus locum habeat. Numerat virgines professas cum antistita 25.

Quartum monasterium est Woltingerode[2]) virginum monialium ordinis Cisterciensis a Mathilda comitissa de Woltingeroda nupta comiti de Wohlenberg cum consensu filiorum suorum Rudolphi, Hageri et Burchardi pro monialibus Cisterciensis ordinis anno 1170 fundatum, Hermanno episcopo Hildesiensi 23tio, Alexandro papa tertio et Friderico primo imperatore fundationem confirmantibus. Monasterium hoc quoque primae inter caetera notae est, prima dote per parsimonialem industriam, vigilem temporalium administrationem, accedentibus plurium nobilium largis donationibus ita adaucta,

[1]) cf. I § XXXVII. [2]) cf. I § XXXVIII.

ut incrementa cum prima dote non decertent tantum, sed eam superent multum. Commissarium habet hic parthenon perpetuum in abbate coenobii Altenbergensis dioecesis Coloniensis, ex quo praepositus et caeteri, qui monialibus in spiritu deserviunt, desumuntur. Hi autem cum pro more exemtionis suae tenacissimi sint, ordinationes episcopales, quae pro monialibus sub decessore meo 1770 emanarunt, non eum, quem merebantur, invenerunt locum. Nunc vero perspectis, ut videtur, illarum ordinationum meritis, fructibus et commodis et aliorum monasteriorum tam in urbe Hildesina, quam in dioecesi ad unum omnium eas sine exceptione acceptantium exemplo in ruborem datae moniales istae incipiunt cum indubio superiorum suorum praescitu et consensu se sensim illis accommodare, adoptata jamtum juxta omnes apices clausura claustrali, quae ordinationum istarum caput erat et admisso commissario episcopali in electionibus abbatissarum, de quo exemplum recens de anno 1789 testatur. Numerat virgines una cum abbatissa 30.

Atque haec sunt novem illa monasteria, quae cum restitutis satrapiis anno 1643 e manibus ducum Brunsvicensium eadem felici sorte ad dioecesin redierunt. Antequam autem periodum de monasteriis claudam, ne videar in relatione hac omisisse aliquid ac praeteriisse, lubet etiam meminisse tenuiorum conventuum, qui post restitutionem dioecesis surrexerunt. — —[1])

Erat autem vicaria ista[2]) situata in ipsa arce Peinensi laute admodum fundata, sed a Friderico Holsato administratore Hildesiensi nomine tenus catholico, cujus memoria in maledictione est, nulliter in feudum conversa et consiliario suo d[octori] Geilhop in feudum data, sed redemta ab Ernesto pariter Bavariae duce

---

[1]) Es folgt der Abschnitt über die Capuziner-Mission zu Peine I § XXXVIII Absatz 4 mit dem im Texte aufgenommenen Zusatze.
[2]) die der Mission incorporierte Vicarie s. Annae.

episcopo Hildesino lytro 70000 imp. e manibus Holsatorum praefectura Peinensi, ut alias dictum, vicaria quoque ista redemta fuit ejusque diligenti inquisitione facta recuperati reditus, licet multum imminuti; atqui hi idem sunt, qui residentiae patrum Capucinorum pro aliquali fundatione a praefato Maximiliano Henrico assignati et concessi fuerunt. Alit residentia ista [septem][1]) patres, [duos] laicos.

Secundus conventus patrum praedicatorum ordinis s. Dominici in civitate Gronaviensi — —[2])

Conventus una cum templo non in fundo domus aut immunitatis praefecturalis ob hujus angustias, sed ad et intra moenia urbis in fundo libero nulli alteri obligato nec ullius juri subjecto sed justo venditionis et emtionis titulo acquisito cum episcopi, territorialis domini, consensu exstructus est ad aquas Leinae fluvii locum circum ambientes. — —[3])

A monasteriis nunc progressus fit ad parochias, quas tamen nominare singillatim et describere superfluum existimo, cum una prae alia vix habeat aliquid memoratu dignum.

Sunt[4]) autem in dioecesi Hildesina quae in longitudine decem, in latitudine octo milliaria Germanica comprehendit, ex haereseos inundatione superstites duntaxat parochiae catholicae viginti sex, omnes fere aut in urbe, quae quatuor habet, aut undequaque circa civitatem Hildesiensem ad unum milliare situatae, quod milliare si excesseris, nihil amplius in dioecesi tota, quanta est, invenies, quod catholicum est, monasteria in quibus 9 parochi sunt constituti, sacella in praefecturis episcopi et pauca in aliis locis si exceperis, cum e contra haeresis Lutherana septem parochias in urbe et foris extra unum milliare ab urbe totam dioecesin

---

[1]) Aus I S. 308 ergänzt. [2]) Das Folgende fast wörtlich wie I S. 308. Die dort angegebene Zahl von 8 Patres und 10 Laien fehlt. [3]) Es folgt der Passus über die Almosen der Mission (I S. 308). [4]) Zu dem Folgenden vgl. I S. 309.

occupet et parochias numeret 140 cum magna filialium copia plerasque perpingues, parochis catholicis vix habentibus, quo se congrue sustentent, huic tamen tam amplo, tam pingui spolio tantum abest, ut acatholici Hildesini acquiescant pacifice, ut etiam ad unius tempelli aut sacelli catholici erectionem totam imperii machinam querelis et motibus concutiant, gravamina super gravamina accumulantes, et corpus evangelicum circulum Saxonicum pro admissione suarum litium in summis dicasteriis vehementissime implorantes. Sic praeter duo monasteria superius memorata et sacella catholica in praefecturis erecta adhuc in lite sunt (nunquam tamen finienda).

Primo sacellum in Hohenhameln praefecturae Peinensis, in quem pagum, ceteris circumsitis ampliorem medio inter Peinam et Hildesium itinere situm tribus ab utroque horis distantem exercitium catholicum introduxit Maximilianus Henricus Bavariae dux episcopus Hildesinus eum in finem, ne tam Hamelenses quam sparsi per pagos Lutheranos catholici, qui centum et sexaginta ad minimum numero sunt, iter trium horarum Peinam usque conficere cogantur. Pro exercitio catholico sacellum corrogatis sumtibus exstructum, parochus ex camera episcopali salarium accipit.

Secundum sacellum in Grasdorf [1]) satrapiae Woldenbergensis ab Ottone episcopo Hildesino comitum de Woldenberg ultimo, qui moriens ecclesiam cathedralem comitatus sui haeredem scripsit, fundatum, vicario qui singulis septimanis quatuor sacra pro se, pro familia sua, nominatim pro fratre suo Henrico ibidem injuste occiso faceret, constituto. Sacellum hoc tempore restitutae dioecesis desolatum et vetustate collapsum erat, memoria fundationis pene abolita, donec sub Jodoco Edmundo antecessore meo literis fundationis et reddituum pro honesta vicarii sustentatione a fundatore assigna-

---

[1]) Vgl. Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 260.

torum in archivio cathedralis ecclesiae iterum repertis idem episcopus sacellum restaurari fecit vicarium una cum redditibus, quos camera episcopalis pluribus annis bona fide perceperat, retraditis et ad censum applicatis suo loco restituit imposita illi insuper cura animarum catholicarum tum in pago tum in vicinia inter Lutheranos commorantium.

Tertium est sacellum in Westfeld praefecturae Winzenburgensis, quod idem episcopus Jodocus Edmundus pro necessitate in — et accolarum, qui alias integrum aut sesqui milliaria pro exercitio catholico conficere debebant, exstrui fecit, parocho ibidem constituto qui sacra procuret. Sacellum exiguum est et angustum.

Quartum sacellum Heisumense[1]) praefecturae Liebenburgensis a praeposito canonicorum regularium in Grauhoff tanquam fundi domino post annum 1643 ad proprios usus et pro commoditate sua, si ibidem commoraretur, ad missam dicendam extructum, communitati dein vehementissime petenti ad usum exercitii catholici concessum, dato e canonia parocho qui ipsi in sacris praeesset. Dirutum illud postmodum violente sede episcopali per Josephum Clementem impedita, sed restitutum iterum sibi et firmiori quam antea structura reaedificatum, in quo et in hunc diem quidam ex canonia Grauhoffensi parochialia exercet. Est et in confiniis dicti pagi Heisumensis sacellum aliud, quod Jodocus Edmundus antecessor meus erigi fecit in honorem Beatissimae Virginis immaculate conceptae sumtu imp[erialium] 800, quibus pro mulcta solutis opilio praefecturae Liebenburgensis acatholicus in Beatissimam Virginem blasphemus vitam redemerat alias capite plectendus. Sed illud 1711 propter perpetua murmura et motus a statibus patriae acatholicis et consistorialibus concitatos occludendum fuit.

---

[1]) Vgl. Lüntzel a. a. O. S. 253.

Quintum templum satrapiae Wiedelagensis, quod olim pertinuit ad perillustrem familiam de Winzaco,[1]) qui arcem Wiedelagensem et proxime in proprio et libero arcis fundo adsitum templum e fundamentis exstruxerunt, prout familiae tum in arce tum in templo insignia testantur. Cessit arx ista postmodum cum satrapia et caeteris suis appartinentiis reverendissimo capitulo cathedrali, quod, quia satrapiae istius restitutio a ducibus Brunsvicensibus facta erat ante pacem Westphalicam eaque pleno jure a capitulo possessa, recte fecit introducendo iterum exercitium catholicum constituta formali parochia et pro parocho sustentando satis dotata, quae etiam in hunc diem perseverat.

Sextum templum Hennigrodense[2]) aut sacellum potius, quod Burchardus a Saldern Henningii, a quo arx nomen habet, filius pro domestico religionis suae exercitio exstruxit et colonis suis vicinisque catholicis eodem beneficio fruendi facultatem concessit, uti et concedere pergit modernus possessor dominus l[iber] b[aro] a Bucholz, hoc adversariis opponens scutum, quod sacellum domesticum et facultas exercitii catholici omni momento a domino revocabilis anno regulativo 1624 non subjaceat.

7. Sacellum Bokenumense. Est Bokenum in dioecesi nostra civitas ruralis 4 leucis Hildesio dissita fere ex tota addicta Luthero. Sacris ibidem catholicis primam occasionem dedit consulatus viri cujusdam catholici, qui, ne in loco hoc acatholico exercitio religionis suae perpetuo careret, consulari sua praerogativa animosior domi suae in loco decenti cum facultate superiorum sacellum pro cultu divino sibi adornari curavit, assumto in stipendium suum sacerdote catholico, qui sibi et familiae suae diebus dominicis et festivis

---

[1]) Verderbt aus Quitzow. Vgl. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen III S. 240 über Wiedelah. [2]) Henneckenrode.

operando ad aram inserviret, domumque suam sacris praelectionibus et doctrina catechetica in avita fide firmaret. Toleratum id fuit pacifice ab initio, sed cum ex oppido aeque ac ex vicinia ad sacellum istud inciperent confluere catholici, ingentes exorti sunt tumultus, quos tamen caesariana militum cohors tum temporis opportune illac transiens valide compescuit, relicto etiam post se salutari terrore, qui aliquamdiu ad retinendos in pace et quiete animos suffecit. Progressu vero temporis exercitio suae religionis non vane metuentes catholici pro illo tam fulciendo quam in futura tempora Bokenemii solidius firmando vehementissime institerunt apud Clementem Augustum archiepiscopum Coloniensem suumque episcopum, qui iteratis eorum postulationibus inclinatus negotium hoc pium sibi cordi sumsit et jus territoriale, cui innixi antecessores sui Maximilianus Henricus et Jodocus Edmundus in quibusdam pagis acatholicis sacella pro catholicis erexerant, ut ex antecedentibus satis liquet, animose prosequens in medio currentis hujus saeculi fundum liberum in civitate Bokenumensi una cum duabus aedibus hinc et hinc adsitis aere suo coemi et in illo sacellum novum ex solido lapide et simul novam domum pro habitatione parochi suis sumtibus fecit erigi, constituto ibidem sacerdote clerico, qui curam catholicorum habeat, assignata illi ex redditibus episcopalibus vitae sufficientia. Contra haec molimina quidem pro more suo ordo equestris qui inter status hujus patriae secundum locum tenet sibique sectae suae tutelam (nam totus ferme acatholicus est) propriam fecit, multum vehementerque protestatus est, quin et inter nova gravamina, quorum elenchus sub regimine praefati Clementis Augusti de novo prodiit et ad dicasteria imperii relatus est, sacellum hoc Bokenumense catholicum tanquam enorme peccatum contra pacem Westphalicam non ultimo loco recensuit. Cum autem haec adversariorum tentamina hactenus nil effectus habuerint, religio catholica Boke-

numii in pace et quiete cursum suum prosequitur, et quo ibidem invalescit magis hoc majorem apud incolas et accolas sibi conciliat aestimationem.

Ex omnibus his enarratis nunc satis liquet, quam iniqui hactenus fuerint in catholicos acatholici ob commodum religionis catholicae adeo tenue et ex justis usurpatum causis tantos cientes motus et ex musca camelum fingentes, in id solum vigiles et intenti, ne religio catholica ne dicam alam, sed nec plumulam extendere audeat, sed ut inter angustias suas magis indies ac magis coarctetur. Nec minus ex recensitis patet catholicorum in contraria aemulantium et religionem suam, quavis oblata occasione contra injecta obstacula dilatantium et defendentium fervor et studium, praeprimis episcoporum, qui nec curis nec sumtibus parcentes, Maximiliani Henrici exemplum secuti non tantum tot quot ille in satrapiis constituit sacellanos ex redditibus suis episcopalibus sustentare perrexerunt, sed et addiderunt plures, ita ut de facto novendecim parochi aut sacellani et totidem ludimagistri, quorum quatuor in ipsis pagis acatholicis constituti sunt, salarium etiam nunc cum addito augmento ex camera episcopali percipiant. Eum quoque in finem castrum nobilium de Bolzum, post nobilium de Frens, demum Plettenbergiorum, cum venum veniret, pecuniis erga solvendos annue census mutuo acceptis emptum et camera episcopali consentiente cathedrali capitulo incorporatum fuit, ne ad manus haereticorum deveniret, sed ibi sacerdos quidam curatus constitueretur, qui non solum divina ibi perageret, sed et simul curam animarum erga catholicos in pagis vicinis dispersim habitantes exerceret, quod etiam rite impletum fuit et adhuc perseverat et perseverabit deinceps. Sed non tantum in erigendis novis sacellaniis inter pagos haereticos sed etiam in ipsis parochiis catholicis ad promtiorem, securiorem et pro subditis commodiorem animarum curam constituendis cappellaniis desudavit episcopalis industria, sic

1) in parochia Dettfurtensi, quae olim ex 5 pagis consistebat, cum enim animadverteretur duos ex illis Hokeln[1]) et Egenstedt ab ecclesia parochiali[2]) tam longe distare, ut parochiani hyemali praesertim tempore ob viarum difficultates sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda parochialem suam et matricem accedere non possint ideoque debiles sacrosancto missae sacrificio defraudarentur, instructione catecheseos pabulo verbi divini destituerentur, infantes sine baptismo, infirmi sine extremis moribundorum sacramentis decederent, constitutus fuit in Hokelen curatus peculiaris pro divinis peragendis et exercenda cura pastorali, in certis etiam temporibus ad manum futurus parocho Detfurtensi, qui ipsi victum praebet. Pago vero Egensteddensi[3]) ut consuleretur melius, hic cum filiali capella, hominibus et familiis a praedicta ecclesia Detfurtensi separatus et vicinae ecclesiae in Marienburg hunc in finem in parochialem erectae in perpetuum unitus et quoad parochialia adjunctus fuit, ut in ea dicti Egensteddenses incolae cultui divino interesse, sacramenta suscipere et infirmitatibus ea a noviter constituto parocho loci tanquam suo proprio expetere commodius possent.

2) in parochia Vorstensi[4]) non minus ampla ex 4 pagis non tamen adeo longe dissitis olim constante, cum pariter intelligeretur, unicum et solum parochum non sufficere ad omnia munia pastoralia cum fructu obeunda, ordinata et erecta est capellania perpetua, ut existens pro tempore capellanus ordinario rectori in catechizando, concionando infirmisque sacramenta administrando esset adjumento.

3) in parochia Algermissen[5]) duos pagos copiosiores et perquam populosos continente ob similes graves

---

1) Hdschr. verderbt Mokeln. Über Hockeln oder Hocklum vgl Mithoff a. a. O. I, 1 S. 185. 2) Hdschr. Parochiale. 3) Über Egenstedt s. Mithoff a. a. O S. 32. 4) Groß-Förste vgl Mithoff a. a. O. S. 83. 5) Groß- und Klein-Algermissen s. Mithoff S. 82 u. 189

causas novissime capellania perpetua in subsidium pastoris et in majus parochianorum solatium spirituale erecta fuit.

4) pro parochia Dinklariensi[1]) duos pagos complectente decreta quoque fuerat capellania, sed cum eidem reluctaretur parochus, mallens pagum unum dimittere quam capellanum admittere, auditus est pro sua reverentia et quia, quod intrudebatur per capellaniam, hac quoque ratione obtinebatur, admissa fuit optio, separatio pagi minoris facta est eique novus curatus impositus, qui quidem perpaucos habet redditus, parochianorum tamen de parocho sibi gratulantium liberalitate paucitatem reddituum supplente honeste et contente vivit.

5) in parochia Borsumensi omnium parochiarum catholicarum optima, jam ultra saeculum substiterat capellania, sed incertis proventibus, tandem 1779 sacellania ista in perpetuum beneficium et proventibus ecclesiae satis opulentae ad emolumentum animarum et parochi subsidium cum consensu archidiaconi et ecclesiae patroni evecta fuit et authoritate episcopali stabilita.

Tandem hunc de capellaniis et parochiis (nam de parochis ipsis et capellanis in privata relatione mihi agendum erit) paragraphum claudat missio dioecesana, quae parochias omnes et sacellanatus ambitu suo et cura spirituali complectitur. Huic non ita pridem praeerant duo patres e Societate Jesu, qui agrum Hildesinum suis sudoribus irrigarunt, unus vivebat ex fundatione Ferdinandi propatrui mei, alter portione ex camera episcopali a Jodoco Edmundo assignata.

Societate autem ista 1773 suppressa deficiente aptorum pro tali munere subjectorum copia, missio duplex conflata fuit in unam et in uno coadunata subjecto, relictis ipsi prioribus redditibus, quia duplicatis laboribus duplicata merces respondeat necesse est; hic currit quotannis visitando parochias et sacellanatus in

[1]) Dinklar, vgl. Mithoff S. 29.

satrapiis, docendo rudes, concionando, confessiones excipiendo, instruendo juventutem, adjuvando parochos, et multa bona praestat. Etiam de viro hoc praeclaro alibi redibit sermo.

Restant nunc juxta praescriptum ordinem adhuc memoranda xenodochia, orphanotrophia et caetera misericordiae domicilia; extra urbem non nosco nisi gerocomium[1]) in pago Harsum ad capitulum cathedrale pertinens, fundatum pro 12 virginibus aut viduis grandaevis; cui novissime in Schladen accessit alterum ex fundatione reverendissimi Ferdinandi de Bucholz capitularis canonici et camerae praesidis.

In urbe Hildesina xenodochia sunt catholica — —[2]).

7) S. Spiritus ab Alten fundatum, sed praebendis a Lutheranis inter catholicas et acatholicas mulieres contra fundationem divisis.

Orphanotrophium[3]) anno 1755 ex eleemosynis pro orphanis catholicis inchoatum ex piis largitionibus variorum benefactorum ita accrevit, ut nunc ultra 50 pueri in illo sustententur, qui legendo, scribendo et fidei Christianae mysteriis instruuntur, usquedum opificiis aut famulatui applicari sibique victum ipsimet comparare valeant.

Emensi nunc dioecesin Hildesinam, ad extremum adhuc unum huc gressum faciamus ad terras vicinas, ad quas se jurisdictio episcopalis Hildesina extendit, ad terras scilicet Brunsvicenses et Wolfenbutanas, de quibus conventione facta per transactionem solemnem olim statutum fuit, ut terrae, quae cis Okeram fluvium sitae sunt, ad jurisdictionem Hildesinam in spiritualibus pertinerent, quae vero trans Ockeram ad episcopum Halberstadiensem et eo dudum deficiente ad vicarium apostolicum spectent. Utinam in terris istis essent objecta plura, circa quae jus episcopale exerceri posset.

---

[1]) Hospital. [2]) Es folgen die I S. 308 aufgeführten sechs Hospitäler. [3]) cf. I S. 309.

Monasteria catholica ibidem prorsus nulla sunt, etsi alias fuerint frequentissima, quae omnia aut in contubernia domicellarum nobilium, ut ibi educentur, donec nuptias congruas inveniant, aut in domos praefecturales aut in hospitalia aut fabricas conversa sunt. Templum catholicum in ambobus ducatibus reperitur nullum acatholicis ea sibi vindicantibus. Solae duae missiones, quarum una Brunsvigae, altera Wolfenbuti consistit, totum catholicismum sustinent, et quoniam in ambas liberalis extitit et adhuc existit cengregatio de propaganda fide, non tantum humanitatis sed et aequitatis erit, de utraque missione dare notitiam.

Brunsvicensis.

Brunsviga ampla et munita urbs in ducatu Brunsvicensi, cujus metropolis est, ad fluvium Okeram posita, primaria ducum Brunsvicensium sedes, sub quorum potestatem venit anno 1671 amissa, quam diu strenue tuita fuerat, immunitate.

Ibidem rei catholicae curam gerunt duo sacerdotes regulares ex ordine fratrum minorum s. Francisci de strictiori observantia provinciae Saxonicae s. Crucis alumni, quorum primus Audomarus Schwenger Osnabrugensis aet[atis] 44 s. theologiae lector emeritus postremum pastorali functus officio Bilefeldae in comitatu Ravensburgensi regi Borussorum subjecto. Alter Josephus Abstoss Juliacensis aet[atis] 29, qui absoluto theologiae dogmaticae, juris canonici et scripturae sacrae cursu ante annum ad missionem Brunsvicensem una cum dicto primario missus fuit. Ambo, ut viri admodum pacifici sunt et sorte sua optime contenti, sic salario suo, quod in hunc diem semper exacte solutum fuit, in quiete et mutuo solatio et quidem indivisim perfruuntur. Percipiunt salarium istud tum ex cassa Viennensi tum ex aerario patriae Brunsvicensis, quibus a fundatoribus suis et benefactoribus capitalia in favorem missionis applicata fuerunt. Sunt autem fundatores

et benefactores isti, quorum cum laude et aeterna gratiarum actione meminisse oportet, eminentissimus cardinalis de Schönborn, Antonius Ulricus dux Brunsvicensis, Maria Theresia imperatrix immortalis memoriae, d[ominus] de Landsberg, domini de Bucholz etc., quorum piis donationibus si addantur, quae in missionis exordio ex devote oblatis collecta fuerunt, calculus applicatorum capitalium ad decies mille sexcentos imperiales ascendet, ex quibus annue missionarii pro sua subsistentia levant 426 imperiales. Interim missio debitis gravata est et quidem ex eo maxime, quod tum Viennae tum Brunsvigae census notabiliter fuerint imminuti, ex quo factum est, quod, ne missio oneraretur magis et debitis tandem succumberet, praeses provinciae missionem uno capite imminuerit et tertium missionarium (erant enim antea tres) cum consensu reverendissimi ac celsissimi episcopi Hildesini revocaverit. Domus, quam missionarii incolunt, quidem ad missionem spectat, praeterquam autem, quod reparatio ejusdem omnino necessaria proxime illi incumbat, oneribus insuper publicis subjacet, ne in minimis quidem exemta, quinimo ipsi missionarii vectigalium solutioni quoad partem subjecti sunt. Supellex ejusdem missionis in telis lineis, lecto, stanno et cupro et in reliquis omnis generis utensilibus curta ac perquam brevis et angusta est, et si etiam librorum qui thesaurus missionis sunt facienda est mentio, bibliotheca in miserrimo est statu nec mentione digna. Optimum, quod domui dei, ecclesiam puto, quae missioni contigua est, sit status melior et copia uberior. Est enim decentissime ornata et sacra supellectile tam in vasis quam paramentis, ut vocant, ad cultum divinum requisitis abunde instructa. Habet insuper pro reparatione supellectilium ex pia quadam fundatione 47 imperiales annue, dum reliqua necessaria ex pie oblatis suppeditantur. Functiones sacrae in illa hoc obeuntur ordine, diebus festivis et dominicis sacrum primum dicitur tempore aestivo

hora 6ta, hyemali autem 7ma, medio 9nae fit sacrum solemne, quod sequitur concio, hora 10ma, sacrum ultimum. Post meridiem per horam fit examen catecheticum, quo finito cantantur litaniae de suavissimo nomine, in festis solennioribus ante et post prandium est concio, uti et dominica ultima cujuslibet mensis ratione confraternitatis Christo pro salute mundi in cruce mortuo consecrata. Praeter haec omnibus dominicis et festis consueta celebrantur etiam in eadem per annum certae anniversariae pro defunctis, quae tamen missioni vix 36 imp[eriales] important. Tinguntur quoque in illa qua parochiali infantes aqua baptismali, benedicuntur solenniter nuptiae, est enim in his tam parocho quam parochianis catholicis plenissima libertas, dummodo pro illis actibus jura stolae praedicutiis Lutheranis pendantur. Adest autem adhuc et alia libertas catholicis, quae sane de singulari et eximio serenissimi ducis erga catholicos affectu authentice testatur, hoc majoris aestimanda, quo rarius in aliis protestantium ditionibus locum habet. Licet enim et permissum est per gratiam principis omnibus parentibus disparis religionis proles suas quascunque sine ullo sexus discrimine aut ullo ad eundem habito respectu addicere religioni catholicae et in hac illas libere et absque metu alicujus obstaculi educare. Quantum inde incrementi caperet ibidem coetus orthodoxus, si parentes, qui catholicos se profitentur, ecclesiae matri suae fideles essent filii ejusque propagationi pro debito suo intenti, hac liberali et gratiosa concessione passim uterentur; sed quae acerba est missionariorum querimonia, perpauci sunt, qui illam usurpent, plerique religionis suae incurii et perfidi in aeternam prolium suarum salutem injurii, totam juventutem suam, quanta quanta est, Luthero devovent cum manifesto detrimento religionis catholicae et non minori piorum scandalo. In hisce autem rerum adjunctis sane tristissimis nil habent missionarii, quo se solentur, nisi testimonio bonae con-

scientiae, quod in ejusmodi scandalis nullam culpam habeant; licet enim inhibitum illis sit, proselytos ad fidem catholicam admittere, nulli tamen labori parcunt in grege suo catholico, quem habent, in vera et unice salvifica fide conservando, multi propterea sunt in dehortando parentes ab iis, quae supra exposita sunt, scandalis gravissimis emphatice eorum onerando conscientias, jacturam et propriae et prolium salutis lycurgice proponendo nihilque omittendo, quo illos a pessimis religioni suae tam probrosis, sibi et prolibus, quas amant, tam noxiis consiliis et factis abducant. Perpendentes praeterea, quod ejusmodi scandalis maximam, licet remotiorem causam praebeant disparis religionis connubia, hinc eo vertunt curas omnes, ut ista omni qua possunt eloquentia dissuadeant et quocunque meliori modo impediant. Neque sane Brunsvigae ea, quae forte alibi, ejusmodi connubia ineundi est necessitas, cum inibi coetus catholicorum sat copiosus sit, in quo facilius inveniri possunt nuptiae et religione et conditione pares. Constat autem ex nongentis facile animabus ista communitas, quam insuper illustrant varii spectatae conditionis, ut ducissa de Loos, L[iber] B[aro] de Sierstorpf cum tota perillustri familia, C. L. D. de Gateinara, Italus, calcaris aurei eques et professor. Adultiorum et communicantium numerus ultra 700 excurrit, ubi se novae iterum querelae ingerunt missionariorum optantium, ut communicarent frequentius, et indolentium, quod sacramenta nimium quantum ponantur extra usum languore indies magis et magis invalescente. De caetero res communitatis catholicae Brunsvicensis sat bene ordinatae sunt olim et sunt adhuc.

Habet communitas praeter missionarium primarium duos provisores, ad quos oblatorum administratio spectat. Istorum calculus annuus ferme summam 80 imp[erialium] efficit, ex quibus sub cura et vigilantia provisorum ecclesiae necessaria comparantur et sublevantur pauperes. Pro pauperibus occultis et domesticis habetur

etiam pia quaedam fundatio, ex qua percipiunt annue 48 imp[eriales], quo missionarii et provisores, qui cassae pauperum praesunt et repraesentantibus [1]) communitatem semel in anno rationem reddunt, pro aequo distribuunt. Juventuti communitatis hactenus ludimagister defuit, vices illius in aedibus missionis supplente missionario secundario, qui tamen hoc difficili onere brevi liberabitur, cum praeter assignatam a me pecuniam serenissimus dux regnans Brunsvicensis et hujus avunculus dux Ferdinandus et reverendissimum capitulum cathedrale Hildesinum symbolam suam gratiose contulerint, ut scholae, quae ultra 100 pueros numerat, ludimagister saecularis praefici queat. Negotium itaque in vado est brevi perficiendum. Gaudebit summopere de hoc communitas universa, quando videbit, votis suis tam diuturnis et quidem absque omni incommodo suo et sumtu factum esse satis. Gaudebunt et missionarii, secundarius quidem, quod taedioso ludimagisterio jam immunis sit, primarius vero, quod tam in laboribus domesticis quam in excursionibus foras pro administrandis moribundis, quae frequentes sunt, quandoque ad loca sex horis distantia, quasque ipse pene solus, ne alter a schola abesset, hactenus sustinuit, plus adjutorii a socio suo jam expeditiore habere queat.

Guilpherbitina [2]) sive Wolfenbutana.

Guilpherbitum, germanice Wolffenbutel, ingens est civitas in Saxonia inferiore ex tribus conflata urbibus, ad fluvium Ockeram in fundo paludoso posita, a natura et arte munitissima ab insigni bibliotheca in toto orbe celebris, olim copiosissima incolis et splendidissima, quamdiu ducum fuit sedes, sed residentia illinc Brunsvigam uno milliari dissitam translata multum a copia hominum, multum a suo splendore perdidit; nunc ampla solitudo.

---

[1]) Hdschr. repraesentibus. [2]) Hdschr. Guilphertina.

In hac urbe catholicorum curam pastoralem habet et jam per 14 annos habuit P. Bertrandus Tillmann ex ordine s. Francisci de strictiore observantia aet[atis] 49, in ducatu Westph[alico] Geseca oriundus. Pro salario suo qua missionarius et qua ludimagister (nam utroque officio fungitur) ex capitalibus partim apud status Brunsvicenses partim apud bancum Viennensem applicatis annue percipit 145 imper[iales] et ex anniversariis et sacris per annum stabiliter legendis 102 imp[eriales], summa 247 imp[eriales]. Domus, quam incolit, quia illam ante aliquot annos[1]) pro se suisque successoribus propriis coemit sumtibus, ad missionem spectat, quae quidem debito ex ista coemtione confracto gravata fuit, sed per parsimoniam missionarii bonamque rerum administrationem jam ab anno 1788 hoc aere alieno est libera. Aedes istae ab amplitudine, longitudine et altitudine spectabiles sunt, a nobilibus et honoratioribus familiis ante inhabitatae; a supellectile quoque omnibusque necessariis, quae missionarius tam per providam oeconomiam quam per locagium inquilini, cui unam aedium locavit partem, sensim procuravit et indies procurare pergit, ita instructae, ut honoratiores modo honeste hospitio excipere valeat. Gaudent etiam aedes illae exemtione ab hospitio militari et pecunia desuper praestanda, sed quod ad onera aut potius ad accidentia publica conferre debent, ultra 6 imperiales annue excurrit. Missionarius tamen fruitur immunitate personali et quoad illam cum praedicutiis aequiparatur et in eadem cum illis numeratur classe. Bibliothecam domi possidet sat amplam et libris copiosam sed prorsus egenam libris novis et ad satisfaciendum moderno gustui necessariis, quos tamen aliis pressus necessitatibus hactenus sibi comparare non valuit. Sacellum in quo sacris operatur, quia in aedibus missionis est, etiam ad illam pertinet. Est illud in secunda domus contignatione positum, ad

[1]) Hdschr. annis.

quod per scalas commodas a communitate ascenditur, venustum admodum et elegans et respectu antiquioris sacelli idem quod domus nobilis respectu casae pauperis. Pro necessariis illius ad sacrificium reliquumque cultum divinum nulla quidem adest fundatio, sed provisio tota missionario incumbit, in sacello tamen non est, quod requiras. Abundant vasa argentea et inaurata, praeter duas casulas admodum pretiosas, quae dona sunt Elisabethae imperatricis e domo Brunsvicensi prognatae, et pro summis festis deserviunt, adsunt casulae omnis generis et coloris, nitidae omnes et decentes, in tela linea quoque nullus defectus, quae detrita est, resarcitur aut, si resarciri nequit, comparatur alia, quae locum impleat. Verbo totus sacelli apparatus, quem si describere vellem, longissimus forem, missionarium ejusque laudabilem pro domo dei zelum summopere commendat. De campanula, quae sacello Wolfenbutano aeque ac Brunsvicensi permissa est, suo tempore procuranda, ut sacello desit nihil, non quidem desperat missionarius, quia autem necessaria praecedunt accidentibus, quale est campanula, illis potius intentus hanc in curas rejicit posteriores. Aedituum non habet, sed ipse pastor et aedituus est, ubi tamen ministro necessario indiget, adolescentiorem e communitate quendam adhibet, qui operam suam confert gratis. In provisione tamen sacelli id unum habet subsidium, quod gratiosus dominus de Brabeck pro lumine perpetuo coram sanctissimo oleum per 9 imp[eriales] quotannis subministret. Oleum autem sacrum accipit Hildesio. Quod functiones consuetas in sacello jam laudato attinet, quotidie fit sacrum, cui semper pro qualitate diei subjunguntur preces cum formula bonae intentionis; sic feria 2 da preces ad s. Christi vulnera pro defunctis, feria 3 tia litaniae de sanctissimo nomine Jesu, feria 5 ta legitur sacrum exposito venerabili, de quo per totius sacri decursum cantilenae voce populi intersonant, et post litanias de eodem datur benedictio etc. Diebus dominicis et festivis

hora 7 ma legitur prima missa, quia facultatem binandi habet missionarius, hora 9 na missa solennis, dein concio. Post meridiem dominica prima mensis celebratur devotio Christo crucifixo sacra cum concione, in reliquis dominicis extra quadragesimam est catechesis, nam in dominicis quadragesimae est via crucis, sive stationes ad misteria Christi patientis. In festis vero per annum a prandio cantantur vesperae, quas in summis festivitatibus praecedit concio 2 da, quae etiam in feriis quatuor temporum locum habet. Sicut autem in hisce functionibus nullum a saeculari potestate missionario ponitur impedimentum, sic neque in administratione sacramentorum. Sic missionarius s. eucharistiam porrigit infirmis et sanis tam domi quam foris in suis excursionibus, quae tamen ipsi praeter morem rariores sunt, catholicis Wolfenbuto remotioribus a vicinis sibi monasteriis Dorstadio, Heininga, Schladen, Ringelheimio etc., quae etiam pro cultu divino frequentant, subsidia sacra petentibus. Sic missionarius assistit libere matrimoniis non tantum mere catholicis, sed nuptias etiam mixtae religionis benedicit, etiam infantes ex ejusmodi matrimoniis progenitos aqua tingit baptismali, quae libertas sicut insolita est in terris protestantium, sic de favore et benevolentia serenissimi ducis erga catholicos luce clarius testatur. Id unum tamen in illis licentiis per legem ejusdem ducis perpetuam cautum est, ut pro singulis actibus jura stolae praevie solvantur praedicutiis, ne propter concessiones ejusmodi catholicis factas habeant, quo de jactura aliqua juris conquerantur. Ex hoc autem fit, quod missionarius jura stolae nulla habeat, nisi illa sola, quae ex meris catholicis proveniunt, quae vix per annum tres imperiales important, cum communitas catholica exigua sit et pauci in illa sint solvendo. Olim ista spectabiliora erant, quando Wolfenbutum residentia sui ducis superbiebat, tunc enim communitas catholica numerosissima erat et a nobilibus ditioribusque familiis catholicis

quamplurimis admodum conspicua; sed residentia ducis hinc translata illi migrarunt alio, communitas ad exiguum redacta est numerum, nam ultra 150 non complectitur, et si dominam de Muhard, quae ex fidei commisso vivit, familiam de Schwarze, familiam de Brias exceperis, perpaucos numerat spectatae conditionis. Interim quae communitas adhuc existit, utut numero exigua, hunc tamen non parum augere posset, si in connubiis mixtae religionis, quae in tanta catholicorum paucitate vix evitari possunt, catholicae parti serium esset suae religionis augmentum. Nam per eximium favorem serenissimi ducis concessum est parentibus disparis religiones proles omnes, si velint, in catholica religione educandi, id quod ante annos sex sequenti casu firmatum fuit; tunc enim cum sponsus catholicus cum sponsa acatholica de prolibus ex se nascituris et religioni catholicae addicendis convenisset, magistratus autem Wolfenbutanus contractum hunc scribere et admittere renueret, supplicatum fuit desuper apud serenissimum ducem, qui ipse contractum statim subscripsit et magistratui, ut eundem in tabulas publicas et gratis quidem in poenam oppositionis referret, jussit. Sed quod non omnibus in communitate ea, quae memorato catholico, insit suae religionis aestimatio nec ejusdem incrementi spes, facile ex languore, quo pars communitatis correpta est et ex vilipensione et divinorum mysteriorum contemtu, quo nonnulli laborant, dignosci licet. Sunt enim non levi numero, qui nonnisi semel in anno mensae divinae accumbunt, sunt etiam, qui ipsum pascha negligunt et jam per annos non paucos neglexerunt, ut de scandalis aliquot militum nil dicam, qui vivunt gentiliter et catholico nomini maximo sunt opprobrio; de dissensionibus et inimicitiis publicis quidem nil scitur, sed potius pax et concordia est; quia autem communitas ex decem saltem diversarum religionum hominibus constat, vix credi potest, quod inter omnes germana et perfecta sit amicitia. Decaetero communi-

tas duos habet provisores, qui collectarum curam habent, coram quibus rationes dati et accepti examinantur, sed utinam plus calculandum esset! pro pauperibus nulla est fundatio; ex collectis vix 17 imp[eriales] annue proveniunt; et his quid magni praestabis? Missionarius ut ludimagister nullum a scholaribus, qui ad summum 14 efficiunt, minerval sumit. Ex fundatione pro ludimagistro 18 imp[eriales] habet, sed in salario missionarii in principio relationis assignato comprehenduntur.

Expositis nunc quam fideliter tam fuse omnibus, quae ad episcopatum Hildesinum terrasque, quae ejusdem jurisdictioni subjectae sunt, concernunt, ordo modo postulat, ut ad privatam relationem descendam, et quae sit ratio administrationis meae quaeque pro munere episcopali benignitate divini numinis et singulari beatitudinis vestrae gratia mihi imposito per biennium fere, quo ecclesiae Hildesinae praefui, a me gesta sunt praeter illa, quae jam in praecedentibus hinc inde locis oportunis insinuavi, paulo distinctius, citra propriam tamen ostentationem Sanctitati vestrae proponam.

Atque ut a me ipso ordiar, cum perspectum exploratumque habeam, quam solicite quamque serio sacri canones et concilia praesertim Tridentinum episcopis residentiam apud commissos sibi greges praecipiant, et ipse modo, antequam pedum episcopale tenerem, experientia variisque exemplis probe didicerim, a stabili episcopi apud oves suas praesentia quantum boni et spiritualis commodi, a longiori vero ejusdem a suis absentia quantum damni et nocumenti in populum sibi subjectum redundet, hinc statim ab initio promotionis meae, qua ad duas simul infulas vocabar, Sanctitate vestra suffragia eligentium et postulantium clementissime approbante, obfirmavi animum proposito nunquam infringendo, obligationi huic omni possibili modo satisfacere. Statui propterea, et me et annum inter duos episcopatus Hildesinum et Paderanum ita dividere, ut sex mensibus in uno et sex mensibus in

altero residerem, his tamen non continuis, eo quod ejusmodi sex mensium absentia ab uno et altero episcopatu mihi videbatur longa et diuturna nimis, sed interpolatis et juxta quatuor anni partes exacte dispertitis; atque hanc residentiae rationem, qua tres menses hyemis totidemque aestatis Hildesiensi, tres vero veris totidemque autumni Paderbornensi episcopatui adfixi, cum hactenus inviolabiliter tenuerim et hac exactitudine, qua major mihi vix possibilis est, existimem, me tam conscientiae et obligationi meae quam exspectationi Beatitudinis vestrae omnino satisfacere, tenor iste mihi erit sanctus et perpetuus, praesertim cum per itinera aliaque impedimenta non alio avocer, quin me binis istis episcopatibus totum consecrem.

In functionibus episcopalibus hic Hildesii utor opera vicarii in pontificalibus Caroli de Wend, ab antecessore meo Sanctitati vestrae ad id munus praesentati commendatique et in hunc finem a Beatitudine vestra in episcopum Basilipolitanum promoti, quem etiam in omnibus functionibus officii sui strenuum. sollicitum et diligentem laetus experior. In episcopatu vero Paderbornensi per me ipsum vices meas expleo. Ibidem quoties adsum, sacramentum confirmationis per dioecesin ad hunc finem in certos circulos distributam, ut intra certam annorum periodum ad eosdem ordo revertatur, pueris adultisque confero. Sacros quoque ordines cunctis petentibus, examinatis autem antea et judicio examinatorum synodalium, quos uti etiam hic in examine isto rigidiores potius quam benigniores esse jussi, rite approbatis impertior; huic quoque examini, sicut et quam maxime approbandorum pro cura, nisi alia gravioris momenti negotia praesentiam meam requirant, tam Hildesii quam Paderbornae frequens intersum, cum assidentibus una cum vicario meo generali examinatoribus per quaestiones a me et illis propositas tentans capacitatem eorum, qui ad sacros ordines et officium pastorale aspirant.

In cura animarum, cum episcopus populo suo per semetipsum non sufficiat, amplius jam a tempore, quo plebs inter certas paroecias distributa fuit, constituti sunt illi adjutores, qui populum regendo et per rectas salutis aeternae semitas ducendo, praedicando, docendo, sacramenta administrando vices episcopi cum ordinaria potestate suppleant et exequantur, cum nihilominus episcopo instantia sua quotidiana sit et maneat solicitudo omnium ecclesiarum suae dioeceseos, vigilantia mea, qua mihi super omnes intendendum est, id procurare studeo, ut pastores singuli omnibus officii sui sane gravissimi partibus ex asse fungantur, animas sibi commissas diligenter et cum fructu pascant verbo dei, juventutem, novellum hunc gregem, qui spes communitatum est adeoque cultura dignissimus, catechesi quot dominicis publice et privatim in scholis saepe erudiant, in administrandis saramentis diu noctuque sint paratissimi nec ulla occasione aut necessitate spirituali operam suam patiantur desiderari, quin solatio et mediis oportunis adsint promtissimi. Atque ut id certius assequar, praeter visitationem mihi in more est, viros fide dignos soepe nunc de hac nunc de illla communitate, nunc de pagis hujus nunc alterius satrapiae explorare, quae illorum conditio sit in profanis, praecipue vero in rebus sacris, qui se pastor habeat ad populum, quae ratio cultus divini, quae juventutis cultura, quae sacramentorum frequentia, quae abolendae malae consuetudines etc. et hoc quidem eum in finem, ut accurata notitia de statu cujuscunque pagi hac ratione acquisita mecum consultem eoque cogitationes meas dirigam, ut quae in capite et membris cujuscunque communitatis emendanda sunt, in tempore et quo meliori fieri potest modo corrigam et malis sequelis praeveniam. Inter caetera maxime attentus sum, ut pastores sint illibatae et probabilis vitae, sint suis aedificationi et optimo exemplo ovibus suis praeluceant, praecipue ne quid admittant, quod communitatibus suis

esse possit scandalo, quod quidem ferendum in nemine est, minus vero in sacris animarum praepositis, qui secundum s. Paulum norma gregis sui et facti sunt et esse debent ex animo. Et si quid ejusmodi emanat et ad aures meas pervenit, habent illi, qui rei sunt, sentiunt et experiuntur in me excessuum suorum vindicem regidissimum. Sic dum non ita pridem duo pastores cauponam publicam in certo pago ingressi, quod modo gravitati pastorali minime conveniebat, diuturno longiorique potu ignes excitante, primum in rixas effervescentes, se aculeis exprobationibus inter inconcinnos clamores acriter prosciderant et demum, quod plus quam rusticum et inter viros honestos insuetum, ad ipsas manus devenerant ac se invicem inspectantibus domesticis pugnis contudissent, praemissa hujus delicti enormis debita et accurata inquisitione, incentorem et primarium hujus scandali caput ad duorum annorum poenitentiam apud patres Franciscanos Paderbornae peragendam, alterum, qui minus reus inveniebatur, ad facienda apud hujates patres Capucinos per mensem integrum sacra exercitia condemnavi. Nec minus rigide animadverto in pastores illos, quos canonum et legum, earum praeprimis, quae valorem sacramentorum spectant, contemptores et transgressores invenio. Sic parochum quendam, qui duos peregrinos et vagos nuper sine praemisso sufficienti examine et absque delatione debita omnium circumstantiarum ad vicariatum meum, uti praescriptum est, et sine definitiva illius sententia lucro jurium stolae devictus copulaverat, quod ipsum jam fecerat alias, acriter desuper increpitus punitusque ad castrum Steuerwaldense media vix hora Hildesio dissitum, ubi pro delinquentibus clericis praeparata sunt cubicula, amandavi ad agendum tam diu poenitentiam, donec a me absolvatur. Et hac quidem severitate mihi utendum duxi statim in initio regiminis mei, ut quem in me habent noscant et sentiant parochi, hisque exemplis territi fiant cautiores et, si amore

virtutis non ducuntur, saltem formidine poenae a malo, quod in iis ferme semper cum scandalo conjunctum est, absterreantur. Neque in progressu administrationis meae alius ero, cum simus hic in medio Lutheranorum et ea proh dolor vivamus tempora, quae conniventiae non concedunt locum, sed merito in episcopis constantiam rigoremque exposcunt.

Quia autem ad dioecesin de praeclaris animarum pastoribus providendam, quos constans virtus, integritas vitae, scientia theologiae, verus animarum zelus, praeclara sui moderatio et conversatio innoxia commendet et reddat venerabiles, nullum medium hactenus aptius et praesentius inventum est nec, ut experientia et ipsa ratio dictat, inveniri potest, quam seminarium, in quo sub certa disciplina novelli ad pastoratus formantur et ad omnia, quae munus illud gravissimum in vasto totoque suo ambitu complectitur, debite aptantur. Hinc omnes conatus meos eo converti, ut hujati seminario, quod constitutum quidem, sed ob plura obstacula imperfectum haeserat, debitam formam perfectionemque darem et tandem colophonem coronidemque eidem imponerem. Molestus acciderem Beatitudini vestrae, si tractatum de hoc seminario ab ovo ordirer, cum omnia etiam minutissima, quae istius negotii fuerunt, sint ab antecessore meo relata [1]) in urbem nec minus enarrata impedimenta, quae opus istud a perfectione hactenus retardarunt. His autem nunc aut per se cessantibus aut semotis superatisque et expeditis, animum tandem manumque admovi, ut, quod suo modo inceptum erat, tandem optatum assequeretur finem. Selegi propterea in collegio olim patrum Societatis Jesu, quod praedecessor meus jam diu pro seminario destinaverat, unam domus istius alam bene longam, plura cum sacello domestico complectentem cubicula, in qua convivant alumni, a mensa et consortio professorum, qui caeteras domus

[1]) II § XX.

contignationes incolunt, omnino separati, ut eo quietius vacent sibi distractionibusque liberi rebus suis eo fortius intendant. Sex curavi praeparari cubicula pro totidem alumnis, nam tam parochiarum catholicarum in hac dioecesi, de quibus jam alias, quam missionum, quae meae nominationi relictae sunt, paucitas pro nunc plures non requirit. Feci pro illis quoque constitui musaeum commune sat vastum et elegans et huic contiguum cubile pro seminarii praeside, ut alumnatui suo assidue adesse, mores inspicere, sub disciplina continere, tempore studii silentium procurare et statutis temporibus cum eo ex materiis cujusvis scientiae ei conducibilis commode conferre queat. Dedi autem illi in praesidem unum ex theologiae professoribus, virum ex suppressa Societate prudentem, eruditum, moderatum, gravem, longiore usu a me probatum, de quo mihi certa spes est, quod cum omni satisfactione suis sit praefuturus. Dabit ille praeter lectiones publicas in gymnasio privatas alumnis domi ex theologia dogmatica, morali et praecipue pastorali secundum consuetum seminariorum morem neque omittet eos in illis, quae suo tempore practicaturi sunt, praevie ad praxin exercere. Et quia vir ille quoque admodum spiritualis est, sedulo curabit, ut praescripta tempora orationis tam vocalis quam mentalis examinum conscientiae etc., in quae simul cum studiis dies totus dispartitus est, rite observentur et cum fructu spiritualis profectus peragantur. Ut autem ad alumnatum his munitum legibus tales assumerentur, de quibus bene sperare fas est, subjecta capacia et talentis praeclaris instructa (nam ex omni ligno non fit Mercurius), praesedi ipse in examine pro faciendo delectu instituto et facta diligenti discussione sex selecti sunt juvenes praeclari, morigeri, ingenui, bonae indolis et magnae exspectationis, qui se jam ante in omnibus classibus a scientia et probitate commendarunt. Neque praesidium hoc meum, uti nec primum est, sic nec ultimum erit, sed id repetam toties, quoties novus alumnus in locum alterius

jam ad curam animarum promoti erit seligendus, ut hac ratione de capacitate candidatorum securus, mature quoque nosse incipiam, quos suo tempore ad pastoratus sum promoturus. Viget nunc modo in praefatis alumnis sub constituto a me praeside et sub disciplina a me probata statque seminarium, quod, cum mihi vere cordi sit, habebo quoque in oculis et omni modo magis magisque promovere studebo, ut nova haec plantatio sub diligenti cultura in fructus excrescat uberrimos, ad bonum patriae, incrementum religionis, decus cleri meumque gaudium.

Atque haec sunt, quae de statu clericali memoranda erant. Religiosos quod attinet, committo equidem illos suis superioribus, non tamen ita extra meam curam sunt, quin sollicite attendam, ut in monasteriis regularis disciplina sarta tectaque servetur, a spiritu primaevo cujusvis ordinis non recedatur, sed ei insistatur eo firmius, quo malignius spiritus mundi hoc periculoso tempore in ipsa coenobia sacraque pietatis refugia sub variis praetextibus ingredi et haec sua peste corripere et pessumdare allaborat, ut superioribus sua perstet authoritas et obedientia, quae omnium religionum nervus est, in suo vigore juxta cujusvis ordinis leges integra permaneat; et quidem si contra hanc enormius exceditur, iisdem superioribus ad me confugientibus et consiliis et ope mea efficaci semper adsum, ut exemplum, quod supra de monasterio Marienrodensi[1]) numero allegavi abunde testatur. Insuper in monitis meis, quando cum dictis superioribus datur occasio colloquii, id potissimum specto, ut eorum prudenti directione otiositas, quae omnium malorum mater et origo est, e monasteriis magis magisque eliminetur, studia floreant et non tantum juniores, qui statim a novitiatu studiis philosophicis et theologicis applicantur, sed etiam ii, qui cursus suos jam emensi sunt, utiliter se occupent

[1]) Hdschr. Marienburgensi, vgl. oben S. 374.

juri canonico, historiae ecclesiasticae et scientiae morali, quas classes tempore cursus sui scholastici primis tantummodo gustarunt labris, cum tantae vastitatis sint, ut toto vitae tempore non exhauriantur, quin infinita supersint, quae addiscas, se totos consecrent et frequentius desuper conferentias inter se instituant, ii quoque, qui in se talenta ad dicendum non spernenda advertunt, in formandis concionibus se diligenter exerceant, verbo omnes in omni classium genere se utiles suo monasterio utilesque religioni catholicae communique bono reddere quocunque conatu inter se aemulentur. Neque haec monita in terram lapsa fuisse, cognosco, dum cum maximo animi gaudio experior in plerisque coenobiis reviviscere voluptatem et appetitum ad scientias religioso dignas, fervere jam tum studia et superiores in suis subditis debite excolendis nec monitis nec opera nec sumtibus parcere, quem ignem fervoremque sicuti fovere non omittam, sic nec cessabo novis perpetuisque stimulis excitare conventus illos, qui necdum intentioni meae votisque satis, ut optabam, respondent. Et si superi mihi duorum monasteriorum propter nimiam aeris alieni molem collapsorum et quasi nunc vacantium de quibus quam procul quamque prope pro diversa illorum conditione a plena debitorum extinctione adhuc absint supra insinuavi,[1]) supervivere restitutionem concesserint, primae meae curae erunt, ut, dum in iis de novo incipiendum erit, statim ab initio cum nova disciplina et sub novis praelatis etiam studiorum, quibus vita spiritualis intercolatur, habeatur ratio, et sic otiositati statim per novas leges interdicatur in redintegrata monasteria aditus et per continuatam diligentiam perpetuum eidem demandetur exilium.

Sanctimonialium quotquot parthenones in hac mea dioecesi numerantur hactenus monitis eis non eguerunt, antistitis conventus suos ita moderantibus, ut hi custodia regularis disciplinae, legum suarum nec non ordi-

[1]) Vgl. oben S. 376 und 379.

nätionum circa moniales alias hic enarratarum, quibus, cum saluberrimae sint, ut vigor sit perpetuus, sedulus curabo, humili sequela promptaque observantia se mihi commendent multum et satisfaciant. In hoc autem sollicitudinem meam colloco praecipue, ut in monialium asceteriis clausura claustralis ad amussim servetur, probe conscius, quod piscis est extra aquam, hoc monialem esse extra coenobium, et utrique idem periculum imminere. Indicant quoque mihi candidatas suas ad vestem religiosam aspirantes pro praevio examine episcopali et pro assistentia electionis suarum praepositarum praedefinitam diem. Quae autem tam in hoc genere quam in aliis cuivis coenobio singularia sunt, in praecedentibus, quando in particulari de quovis sacrarum virginum parthenone agebam, satis superque notavi, neque hic pluribus repetam, ut in puncto sequenti fusior et uberior esse queam.

Tangit illud instructionem juventutis, cujus inspectionem jam ab aliquot annis a praedecessore meo nimium occupato et jamtum deficiente mihi demandatum habui, nunc vero, cum ad episcopatum promotus sum, ut propriam muneris mei et potissimam gravissimamque illius partem reputo, et quo evidentius cognosco a bona educatione et informatione juventutis dependere omnia, salutem et augmentum religionis nostrae, religiosorum ordinum conservationem, bonum patriarum et cujusvis hominum classis, et dum uni juventuti prospicio, me illis omnibus prodesse, hinc eo magis animum intendo curasque meas multiplico, ut illi bene sit ejusque institutio mediis quibuscunque praesentissimis promoveatur. Praeprimis autem specto, quod quidem semper praecipuum est maximique momenti, hoc vero tempore, quo religionis contemtus, morum laxitas et secta indifferentismi invalescit, omnino necessarium, ut scilicet juventus in scientia catechetica, in fidei nostrae mysteriis, in veritatibus ejusdem et dogmatis imbuatur strenue, firmetur solide et contra principia perversa hujus saeculi rite praemuniatur, atque, ut hoc

certius obtinerem, catechismum Romanum, quo nullus melior, per omnes classes hujatis gymnasii feci distribui assignata cuique classi certa istius catechismi parte, cui cum repetitione praecedentium inhereatur toto anno, ut non cursim et memoria tantum, sed etiam intellectu capiantur veritates aeternae, et sicut ascendendo per classes sic et ascendendo per partes illius catechismi tandem post quinquennium scholarum inferiorum totum integrumque catechismum perspectum habeat juventus scholastica altiusque imbibitum.

Neque hac ordinatione contentus, ut etiam constaret publico, quanti facienda sit haec scientia salutis quoque loco in gymnasio habeatur, jussi in thesibus publicis, quae in fine anni scholastici ad dandum a juventute specimen eruditionis in historicis, arithmeticis, algebraicis, geometricis examini solemni per typum exponuntur, ante omnes has scientias praeponi quaestiones ex ea parte catechismi Romani, quae cuivis classi adtributa est, et super has ex thesibus examen publicum institui. Quia autem huic examini ipse interesse non possum, qui tum temporis Paderbornae dego, morem istum, quem alias, dum in minoribus versabar, tenui, nunc ut episcopus prosequor: visito nempe ipse saepius per annum scholas gymnasii omnes, ut acuam professorum diligentiam et de progressu juventutis in variis scientiis me ipsum certiorem reddam; in hoc autem examine, quod instituo, primum semper locum do catechesi, utpote omnium doctrinarum dignissimae et ad salutem animae maxime uniceque necessariae, et per varias quaestiones de occurrente materia intellectus animosque juvenum periclitor, nec prius ad alia progredior, donec de sufficienti diligentia debitoque profectu adolescentium in hoc genere me securum reddiderim, tum demum ad experimentum capiendum de aliis scientiis procedo, et tum ex idiomate Latino tum arithmetica, algebra et geometria, quae artes ad communem usum non tantum utiles, sed pene necessariae habentur, propono juventuti

varia exempla pro gradu scholae de manu resolvenda, ut experiar, quid et quantum a tempore ultimae visitationis profecerint.

Neque tantum curas hasce meas inter angustos gymnasii muros teneo coarctatas, sed etiam ad totius dioecesis pagorumque catholicorum in ea existentium juventutem illas extendo, et quia, antequam hunc gradum episcopalem ascendi, jam modo experientia didiceram, inscitiam rusticanae juventutis et, quod inde sequitur, etiam plebis fontem habere in ludimagistris, vel quod ipsi pro ratione officii sui doctrina catechetica non sint satis exculti, vel quod methodum docendi non calleant, hinc scholam normalem erexi cum mandato ad omnes ludimagistros, quo vocantur ad aulam hujatis gymnasii, locum pro normali schola determinatum, docendi veram normam instruendae juventutis. Opera in hoc negotio vere gravi et adminiculatione missionarii nostri dioecesani usus sum, viri ex suppressa Societate egregii, eruditi et zelosissimi, quo meliorem optare non poteram. Hic totam hanc provinciam, utut taediosam et ancipitem, in se suscepit; hic scholam normalem inauguravit dictione eleganti, quae etiam typis data est, ad copiosum auditorem et praecipue ad ludimagistros habita, in qua iis proposuit motiva et finem hujus normalis scholae jussu meo institutae, materiam in ea tradendam et fructum ex ea capiendum. Juxta hanc divisionem ille aggressus est opus magnis animis, gravitatem ludimagisterialis officii ipsis graphice exposuit, normam erudiendae juventutis eis tradidit, catechesin ad captum explicavit, in arithmetica vulgari eos exercuit et demum, quomodo ea, quae in hac schola audierint didicerintque, ad praxin redigere et utiliter applicare debeant, illos docuit, et sic scholae normali, quae pro hoc anno ultra quatuor menses de vere et aestate tenuit, finem imposuit. Mea aliquoties praesentia stimulos addidi ludimagistris scholam normalem freqentantibus ac propositisquaesti onibus profectum eorum tentavi illisque

toto tempore, quo Hildesii frequentarunt, sumtus subministravi pro victu et, ut animarentur magis mercedemque aliquam patientiae et diligentiae haberent, salaria ipsorum adauxi augeboque magis, si videro fructus spei impensoque labori rite respondere, de quo cum nemo melius judicare possit certitudinemque dare quam missionarius ipse illorum magister, qui dioecesin annue percurrit scholasque in pagis visitat, hinc ad illius effata me dirigam et ludimagistros revocàbo iterum sequenti anno ad scholàm, si id necessarium existimaverit, nec me sumtuum poenitebit, modo id, quod intendo, assequar.

Atque haec sunt initia administrationis meae episcopalis non admodum, ut fateor, splendida, sed splendorem parum curo et medullam officii mei specto, quam cum per ea, quae enarravi, vere me tetigisse existimem, spes mihi est, primordia haec episcopatus mei Beatitudini vestrae non esse displicitura, qui me totamque dioecesin a Sanctitate vestra mihi benignissime concreditam ulteriori ejusdem apostolicae protectioni et gratiae submississime commendo ad cineres usque perseverans.

Hildesii die 15. Decembris 1790.

VIII.

Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte.

Von Dr. O. Jürgens.

1. Die städtischen Alterthümer.

Bei der vorliegenden Untersuchung über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte verstehen wir unter der Geschichte der Stadt nur die ältere, die wir von den ersten Anfängen Hannovers bis etwa zum Jahre 1815 rechnen. Die Quellen für die Geschichte dieses Zeitraumes sind verschiedener Art: erstens solche, welche als Zeugen der Vergangenheit uns unmittelbar frühere Zustände vor Augen führen, zweitens Handschriften und Drucksachen, in denen uns über ehemalige Einrichtungen und Begebenheiten berichtet wird.

Die ersteren, welche wir als Alterthümer zusammenfassen können, haben ehemals selbst einen Theil des alten Hannovers gebildet und zeigen uns, was von diesem jetzt noch übrig geblieben ist. Der Umfang, den Hannover bis zum Anfange dieses Jahrhunderts hatte, läßt sich unschwer aus der Art der Straßenzüge erkennen. Die Altstadt wird begrenzt durch die Friedrichstraße, Kleine und Große Wallstraße, Georgstraße, Schillerstraße und die Leine. Auch die Calenberger Neustadt, die im 17. Jahrhundert entstand, und die Aegidien-Neustadt, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Betreiben des Bürgermeisters Grupen angelegt wurde, heben sich ziemlich scharf von den in der neuesten Zeit hinzugekommenen Stadttheilen ab. Innerhalb der angegebenen Grenzen ist der Grundriß der alten Stadt im wesentlichen derselbe geblieben wie er in den letzten Jahrhunderten gewesen war. Nur sind einige erst in jüngster Zeit angelegte Durchbruchsstraßen davon auszunehmen: die Ständehaus-, Grupen-, Karmarsch- und Ebhardtstraße. Auch die Windmühlen- und Baringstraße sind erst in diesem Jahrhundert entstanden.

Das Gebiet der Altstadt war von der Stadtmauer umgeben, von der jetzt nur noch wenige Reste vorhanden sind. Sie finden sich in den Gärten zwischen dem Friedrichswalle und der Lein- und Köbelingerstraße, weiter zwischen der Großen Wallstraße, Georgsplatz, Georgstraße einerseits und Osterstraße andererseits. Auf dem Loccumer Hofe wird die Wand des Hauses, das vom Georgsplatze aus sichtbar ist, durch die alte Stadtmauer gebildet. Schon i. J. 1320 wurde darüber ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Kloster geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Theil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Aegidienthore, selbst bauen sollte.[1]) Die Ufer der Leine, besonders das rechte, sind in der Gegend des alten Zeughauses sehr hoch gelegen im Vergleich zu den niedrigen Leineufern ober- und unterhalb Hannovers. Hier ist die Stelle, wo die ältesten Niederlassungen sich befanden, westlich die Burg Lauenrode, östlich die Ansiedelungen an der Burgstraße. Von Lauenrode ist vielleicht noch eine Spur vorhanden in einer Mauer die sich hinter dem Grundstücke Nr. 8 der Bergstraße findet. Der Lauf des Wächterganges, der sich hinter der Stadtmauer hinzog, läßt sich im Klostergange verfolgen.

Seit dem Ende des Mittelalters wurde als weitere Schutzwehr vor der Stadtmauer noch ein Wall aufgeführt, der allmählich mehr und mehr verstärkt wurde. Seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges wurde diese Befestigung der fortgeschrittenen Kriegskunst entsprechend noch weiter ausgebaut und verstärkt. Die Namen Georgswall, Reitwall, Friedrichswall sowie die Straße „Am Graben“ erinnern noch an sie und bezeichnen etwa ihren Lauf. Wirkliche Überreste sind kaum noch vorhanden, außer etwa der Anhöhe, auf welcher jetzt das Hoftheater liegt. Hier war vordem der Windmühlenberg, ursprünglich eine Bastion. An ihr lag, nach der Stadt zu, ein Thurm, dessen Grundmauer 1893 bei der Canalisation

---

[1]) Urk. v. 1320, Jan. 31. Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 136.

aufgedeckt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden unter dem Straßenpflaster der Georgstraße und des Ägidienthorplatzes noch Spuren des ehemaligen Wallgrabens gefunden. Zeichnungen davon mit genauer Angabe der Lage befinden sich im Stadtarchive. — An die Befestigung der Calenberger Neustadt erinnert noch der Name des Kanonenwalles; den Rest einer Bastion bildet der Hügel des Leibnizdenkmales.

Die Stadtmauer war in gewissen Zwischenräumen mit Thürmen besetzt, deren Merian (c. 1650) noch 36, Redecker (c. 1750) 29 zählt. Jetzt sind nur noch 4 vorhanden, und zwar der Beginenthurm am alten Zeughause, der nachweislich vor d. J. 1357 gebaut ist, ein Thurm hinter der Kunstgewerbeschule, einer zwischen Spreenswinkel und Friedrichstraße und einer am Loccumer Hofe, letzterer nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt. — Von den Thürmen der Landwehr, welche die Stadt in einiger Entfernung umgab, sind nur noch 2 erhalten, der Döhrener und der Pferdethurm. Die Landwehr selbst läßt sich in der Eilenriede stellenweise auf längere Strecken verfolgen, so z. B. zwischen dem Pferdethurme und Bischofshole.

Unter den Gebäuden des alten Hannovers verdienen in erster Linie die kirchlichen Bauwerke genannt zu werden. Die Marktkirche wird 1238 zuerst urkundlich erwähnt, doch haben sich die damaligen Baulichkeiten nicht erhalten. Ein Jahrhundert später erwiesen sich Kirche und Thurm als baufällig und man begann i. J. 1349 mit dem Neubau. In dieser Gestalt ist das ehrwürdige Bauwerk uns erhalten geblieben, abgesehen von einigen Änderungen, welche bei später vorgenommenen Ausbesserungsarbeiten erfolgt sind. Auch die anderen beiden altstädter Kirchen sind in ihrer jetzigen Gestalt im 14. Jahrhundert entstanden, ein Zeichen dafür, daß Hannover schon damals ziemlich bedeutend und wohlhabend gewesen sein muß. Die Ägidienkirche, urkundlich zuerst 1241 erwähnt, wurde 1347 und in den nächstfolgenden Jahren neugebaut. Der jetzt vorhandene Thurm ist jedoch späteren Ursprungs; er stammt aus d. J. 1703 und den nächstfolgenden. — Die Kreuzkirche wurde um 1330 erbaut;

1496 ward an der Nordseite die noch erhaltene, mit einem treppenförmigen Giebel versehene Capelle angebaut. Im 16. Jahrhundert entstand an der Nordseite ein weiterer Anbau, wodurch ein neues Seitenschiff hinzugefügt wurde. Nachdem 1630 die Thurmspitze bei einem Sturme herabgestürzt war, ließ Joh. Duve 1653 den oberen Theil des Thurmes, wie er jetzt vorhanden ist, neu bauen.

Wahrscheinlich ist auch die Nicolai-Capelle, von der wir zuerst aus d. J. 1284 etwas hören, im 14. Jahrhundert neu gebaut. Aus dieser Zeit stammt noch der jetzige Chor; das Schiff der Kirche ist 1742 erneuert. — Von der alten Kirche der Franziskaner-Mönche an der Leinstraße, die der Zeit um 1300 entstammen wird, hat sich nur ein Theil erhalten, der, im 17. Jahrhundert stark verändert, heute die Schloßkirche bildet. — Die übrigen heute bestehenden gottesdienstlichen Gebäude gehören dem Mittelalter nicht mehr an. Es sind die Kirchen der 3 christlichen Confessionen auf der Neustadt, nämlich die St. Johannis- oder Neustädter Kirche (1666 bis 1670, ihr Thurm gegen 1700 erbaut), die reformirte 1702, die katholische 1710—1718.

Von den 8 Höfen auswärtiger Klöster, welche es hier im Mittelalter gab, hat sich nur der Loccumer Hof erhalten, der schon im 13. Jahrhundert vorhanden war. Von wohlthätigen Stiftungen sind hier zu nennen das Raths- und das Soden'sche Kloster, beide im Klostergange gelegen und im 16. Jahrhundert errichtet. Die Gebäude der Hospitäler St. Spiritus (1895 abgebrochen) und St. Nicolai sind im vorigen Jahrhundert angelegt, ebenso das Armenhaus an der Neuenstraße.

Unter den städtischen Gebäuden ragt durch Alter und Bedeutung das Rathhaus hervor. Sein ältester Bestandtheil ist der nach der Marktstraße hin belegene Flügel, etwa 1435 erbaut. Der größere Theil des Gebäudes, nach dem Markte und der Köbelingerstraße gelegen, wurde 1455 vollendet. Die innere Einrichtung des Rathhauses ist seitdem erheblich verändert worden. Die Klickmühle und das Neue Haus (letzteres 1712 erbaut) sind vor Kurzem abgerissen worden. Die ehe-

malige Töchter-, jetzige Handelsschule, an der Ecke der Köbelinger- und Schulstraße, ist 1802 vom Magistrate erbaut. Sämmtliche übrige Schulen und sonstige städtische Gebäude sind erst nach d. J. 1815 errichtet und fallen somit außerhalb der Grenze, die wir für unsere Betrachtung innehalten wollten.

Das jetzige städtische Leihhaus würde allerdings noch zu ihnen zu rechnen sein, doch ist es noch nicht lange im Besitze der Stadt. Es wurde seitens der herzogl. Regierung i. d. J. 1643—49 als Zeughaus erbaut. Beim Durchbruche der Roßmühle wurde ein Theil des Hauses beseitigt. — Gleich nach Verlegung der fürstlichen Residenz nach Hannover, 1637, wurde mit dem Bau des Residenzschlosses an der Leine begonnen. Davon brannte 1741 der nördliche Flügel ab und wurde erneuert. Seit 1817 fand dann ein Umbau des ganzen Gebäudes statt, so daß von den ursprünglichen Baulichkeiten jetzt nicht viel mehr vorhanden ist. — Außer den beiden eben erwähnten wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Alt- und Neustadt noch eine große Anzahl von Gebäuden errichtet, welche den Zwecken der fürstlichen Familie oder des Staates dienten. Von den bis Anfang dieses Jahrhunderts angelegten sind heute noch folgende vorhanden: Der Ballhof v. J. 1649 (neuerdings umgebaut), die Marställe an der Leine, das Kgl. Archiv von 1713—25 (jetzt ebenfalls umgebaut), das Consistorium an der Calenbergerstraße, 1747 als Rathhaus der Neustadt erbaut, das sog. Prinzenhaus, früher an der Goethestraße, jetzt hinter dem Welfengarten wiederaufgebaut, das Schloß in Herrenhausen, der Fürstenhof an der Langenstraße, das Palais an der Leinstraße von 1752, die Justizkanzlei (jetzt Gascomptoir) an der Osterstraße, gegen 1680 erbaut.

Das Aussehen einer Stadt wird nicht sowohl durch die städtischen oder staatlichen Gebäude als vielmehr durch die Bürgerhäuser bestimmt. Diese unterliegen aber anderen Bedingungen als jene. Sie wechseln häufig den Besitzer, sind durchschnittlich weniger dauerhaft gebaut und daher dem Einflusse der Zeit mehr ausgesetzt. So kommt es, daß sie im Laufe der Zeit vielfach verändert werden oder ganz verschwinden

und andere Häuser an ihre Stelle treten. Bauwerke aus den verschiedensten Zeiten stehen daher nebeneinander, jedes das Gepräge der Zeit an sich tragend, in der es entstand. Im früheren Mittelalter wurden Privathäuser nur in seltenen Fällen massiv gebaut, sie haben sich daher in der langen Zeit bis auf uns nicht erhalten. Die ältesten hiesigen Bürgerhäuser stammen frühestens aus dem 15. Jahrhundert. Es sind die Häuser Osterstraße Nr. 59 und Knochenhauerstraße Nr. 28. Sie gehören noch der Zeit des gothischen Stils an und zwar zu einer Bauart, die besonders in den Hansestädten heimisch war. Wesentlich ist bei ihnen das Material, Ziegelsteine, und der meist hohe treppenförmig gestaltete Giebel.

Wahrscheinlich wurden diese Steinhäuser nur von wohlhabenden Bürgern erbaut. Die übrigen Häuser waren von altersher in Fachwerk aufgeführt. Vertreter dieser Gattung haben sich, namentlich aus dem 16. Jahrhundert, mehrfach erhalten. Eigenthümlich ist ihnen das Überragen der oberen Stockwerke über die unteren, sowie die reichen Verzierungen der Holztheile. Hannover hat auch jetzt noch einige stattliche Fachwerkhäuser aufzuweisen, so an der Burg-, Knochenhauer-, Schuh- und Marktstraße, am Markte und an der Osterstraße.

Dazu kommen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die massiven und meist hohen Häuser in den Formen der Renaissance. Einzelne von ihnen zeichnen sich durch besonders reiche Ornamente aus, so namentlich das sog. Haus der Väter v. J. 1619 und das Leibnizhaus. Das letztgenannte war schon 1499 erbaut; 1652 erfolgte ein Umbau, bei welchem es die jetzige Façade erhielt. Sonst gehören dieser Periode noch Häuser an auf der Lein-, Schmiede-, Osterstraße, am Markte, Köbelinger- u. a. Straßen.

Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde auf der Calenberger Neustadt, besonders durch Johann Duve, eine rege Bauthätigkeit ausgeübt. Die damals entstandenen Bürgerhäuser bieten jedoch, von einigen stattlichen Gebäuden abgesehen, architektonisch wenig Bemerkenswerthes. Auch die seitdem in der Altstadt gebauten Häuser, meist aus Fachwerk bestehend, tragen ein ziemlich nüchternes Gepräge. Seit 1747 entstand

auf Betreiben des Bürgermeisters Grupen ein ganz neuer Stadttheil, die Ägidien-Neustadt. Hier hat sich in der Anlage wie in den einzelnen Gebäuden seitdem verhältnismäßig wenig geändert.

Die Häuser dieser Zeit entbehren außer den ornamentalen Bestandtheilen auch fast ganz der Inschriften und Wappen, welche in den früheren Perioden so vielfach vorkommen. Aus der Zeit vor etwa 1670 sind eine Reihe von Inschriften auch an Bürgerhäusern erhalten. Zum großen Theile bestehen sie aus Bibelstellen, in denen der damals herrschende kirchliche Sinn sich kundgab. Wir können daher Nachrichten über Begebenheiten oder Zustände aus ihnen nicht entnehmen. Allenfalls haben sie ein sprachliches Interesse, je nachdem sie niederdeutsch oder hochdeutsch abgefaßt sind. Letzteres geschah im Allgemeinen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Nebenher finden sich auch manche lateinische Inschriften. — Wichtiger ist es für uns, wenn sich Jahreszahlen und die Namen der Besitzer an den Häusern finden. Auch Wappen sind an einigen Gebäuden noch vorhanden und geben uns Aufschluß über den Erbauer oder Eigenthümer.

An einigen öffentlichen Gebäuden finden sich Inschrifttafeln angebracht, welche über ihre Entstehung Auskunft geben. Eine derartige Tafel v. J. 1642, im Armenhause an der Neuenstraße angebracht, bezieht sich auf die Begründung der vormals am Steinthore belegenen Anstalt durch Joh. Duve. Über die Errichtung des alten Zeughauses geben die Worte Auskunft, die daselbst einem herzoglichen Wappen beigefügt sind. Ferner mögen hier erwähnt werden die Inschriften am alten Judenkirchhofe von 1671 und an der Mauer des Herrenhäuser Schloßgartens über den Besuch des Gartens. Die Inschriftensteine an den Hospitälern St. Spiritus und St. Nicolai, am Soden'schen Kloster und an der Klickmühle sind erst vor kurzem in Fortfall gekommen.[1])

Der älteste erhaltene Grabstein in unserer Stadt ist wohl der jetzt in der Schloßkirche befindliche des Dietrich von Rinteln

---

[1]) Vgl. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer, B. I, S. 81—96.

v. J. 1321.[1]) Ein Grabstein von 1438, früher bei der Ägidienkirche, befindet sich jetzt im Kestner-Museum. Über die Erbauung der Ägidienkirche 1347 berichtet uns eine am Chore eingemeißelte Inschrift. An der Außenseite der drei Altstädter Kirchen befinden sich eine Anzahl Grabsteine, die für die Genealogie hiesiger Bürgerfamilien wichtig sind. Einige von ihnen, die den Verstorbenen selbst darstellen, geben uns damit zugleich ein Bild der damals üblichen Trachten. In der Marktkirche sind mehrere bemerkenswerthe Grabdenkmäler vorhanden, ferner einige Wappenschilde von Adligen, die in der Schlacht bei Sievershausen fielen. Besonders mag noch eine Gedenktafel[2]) hervorgehoben werden, die sich auf ein Ereignis des dreißigjährigen Krieges bezieht. Sie enthält die Namen von 21 hannoverschen Bürgern, die 1632 im Kampfe gegen kaiserliche Reiter bei Hainholz in einen Hinterhalt geriethen und getödtet wurden.

Von älteren Grabsteinen hat auch der Nicolaikirchhof viele aufzuweisen. Einer von ihnen, jetzt in der Nicolaicapelle befindlich, hat zu einem Irrthum über das Alter unserer Stadt Veranlassung gegeben. Er trägt die Aufschrift: Lueke Bekman der god gnade. Ferner ist daran angebracht ein Wappenschild, eine Waage und eine Zahl MCV. Man hat dieses als 1105 gelesen und daraus weitgehende Schlüsse gezogen. Zu dieser so frühen Zeit stimmt aber weder der Name selbst, noch die Art der Buchstaben, noch das Wappen und die Waage. Alles dieses paßt für das 15. Jahrhundert, und man wird annehmen müssen, daß der Steinhauer hinsichtlich der Zahl ein Versehen begangen habe. — Von den sonstigen Grabdenkmälern dieses Kirchhofes möge noch der Denkstein des Bürgermeisters Staz Vasmer genannt werden, der 1631 errichtet wurde. Hiermit im Zusammenhange steht der Grabstein des Bildhauers Jeremias Sutel von demselben Jahre. Sutel war von dem Maler Erich Meier aus Eifersucht ermordet

[1]) Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 73. — [2]) Diese und andere, die sich in der Vorhalle der Kirche befinden, sind bei Mithoff I S. 69 aufgeführt.

worden, da dessen Entwurf zu dem Basmer'schen Grabmale von Sutels Ausführung in Stein übertroffen war.

Zu der Entstehung einer stadthannoverschen Sage hat ein Grabstein an der Ägidienkirche Veranlassung gegeben. Das Denkmal stellt 7 Männer dar nebst dem Stadtwappen und der Inschrift: Gi rikn und armen, lat ju desen dot erbarmen. Die Jahreszahl MCCCCLXXX ist unverkennbar; dann folgen auf dem höheren Rande des Steines noch Spuren eines eingemeißelten Buchstabens, der vielleicht noch als das Zahlzeichen X aufzufassen ist. Somit würde sich die Jahreszahl 1490 ergeben. Ferner kommen wegen ihrer Grabdenkmäler noch der Neustädter Kirchhof an der Langenlaube und der Gartenkirchhof an der Marienstraße in Betracht, wenn auch erst für die spätere Zeit. — Ein Grenzstein der städtischen Hude und Weide v. J. 1750 steht jetzt unrichtiger Weise am Pferdethurme.[1])

In der Nicolaicapelle befindet sich noch ein bemerkenswerthes wohl noch dem 16. Jahrhundert angehörendes Gemälde. Es stellt einen Leichenzug dar, der aus dem Steinthore kommt und eben in den Nicolaikirchhof einzieht. Der Sarg wird von 6 Frauen getragen; den Hintergrund bildet eine Ansicht des Steinthores und des angrenzenden Theiles der Stadt. — Andere Werke alter Kunst, besonders kirchliche Geräthe, finden sich vornehmlich in den 3 Altstädter Kirchen.

Das städtische Münzwesen kommt für uns in den noch erhaltenen Münzen zur Erscheinung, die zugleich in heraldischer Beziehung von Bedeutung sind. Von den hier bestehenden Sammlungen möge die des Freiherrn W. Knigge sowie die im Kestner-Museum befindliche aufgeführt werden. Daselbst sind auch die alten städtischen Münz- und Siegelstempel aufbewahrt.[2]) — Von Gegenständen, die dem älteren Kriegs- und Schützenwesen der Stadt dienten, ist nur noch wenig vorhanden. Fahnen, Trommeln u. dgl., früher theils im neuen Rathhause, theils im Provinzialmuseum, sind jetzt im

---

[1]) Jugler, die Eilenriede in alter Zeit, S. 18. — [2]) Führer durch das Kestner-Museum, II S. 38.

Kestner-Museum; ebenso eine Anzahl Hohl- und Gewichtsmaße, sowie Apothekergeräthe aus der alten Raths- und anderen hiesigen Apotheken.

Von städtischen Rechtsalterthümern hat sich nicht viel erhalten.[1]) Ein altes Relief an der Marktstraßenseite des Rathhauses stellt wahrscheinlich das sog. Luderziehen vor, eine öffentliche schimpfliche Strafe. An der anderen Seite, nach der Köbelingerstraße zu ist ein in Stein gehauener fratzenhafter Kopf angebracht, den die Sage mit einem geleisteten Meineide in Verbindung bringt. — An der Marktkirche findet sich an der Ostseite eine Steinkugel eingemauert, die vielleicht bei der Belagerung durch Herzog Heinrich in die Stadt geschossen wurde. Auch mag hier das sog. Rad beim Neuen Hause erwähnt werden.[2]) Ein Steinbild des heil. Christoph, einst am Steinthore, befindet sich jetzt am Armenhause an der Neuenstraße. An derselben Straße ist, an der alten Feuerwehrkaserne, ein Bild angebracht, welches Gideon darstellt. Es soll sich früher am Fleischscharren, Ecke der Köbelingerstraße und Dammstraße, befunden haben. Ein Steinrelief mit den Bildnissen Gideons und Simsons findet sich hinter dem Hause Klostergang Nr. 2. Daselbst mündet auch ein jetzt geschlossener unterirdischer Gang, der sich in östlicher Richtung erstreckt.

Die älteste erhaltene Darstellung des Kleeblattes als Wappen der Stadt Hannover wird die am alten Rathhause an der Marktstraße sein und somit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören. Schon erwähnt wurde das Wappen auf dem Denksteine der 7 Männer an der Ägidienkirche. Ein anderes Stadtwappen, von zwei wilden Männern gehalten, ist jetzt an der neuen Schule an der Ecke der Burg- und Marstallstraße angebracht.

Darstellungen von Gildewappen sind mehrfach vorhanden, so an der Kreuzstraße das des Hokenamtes, und an der Leinstraße, neuerdings in die Außenwand der Markthalle eingefügt, das der Kramerinnung. Sonstige zu dem Gildewesen in Beziehung

---

[1]) Vgl. Jugler a. a. O. S. 27 Anm. — [2]) Das. S. 26.

stehende Gegenstände sind, früher in der Gildestube im Provinzial-Museum, jetzt im Leibnizhause zusammengestellt. Auch wird sich in den Laden der Innungen selbst noch manches Stück aus der Vorzeit erhalten haben.

Ebenso ist von den eigentlichen Privatalterthümern, Schmuck- und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens vieles in die Museen gekommen; namentlich kommen hier die Sammlungen des Kunstgewerbevereins im Leibnizhause in Betracht. Das meiste wird jedoch im Besitze der Familien selbst geblieben sein und dort als Andenken an die Vorfahren aufbewahrt und vererbt werden.

Im Vorstehenden ist versucht, eine Übersicht [1]) über dasjenige zu geben, was vom alten Hannover selbst sich noch erhalten hat und uns somit als unmittelbare Quelle dienen kann. Wir können uns jedoch eine klare Vorstellung davon, wie es hier in der Vorzeit aussah, aus den erhaltenen Resten der Vergangenheit allein nicht machen, denn weit mehr ist im Laufe der Zeit verschwunden. Für dieses müssen wir uns nach einem Ersatze umsehen. Wir finden ihn zum Theil in den Abbildungen, die zu einer Zeit hergestellt sind, als die dargestellten Gegenstände noch bestanden.[2])

Hinsichtlich der eigentlichen Geschichte der Stadt, der Ereignisse, welche in und bei ihr stattgefunden und der Einrichtungen, welche in ihr bestanden haben, sind wir auf andere Quellen angewiesen. Es sind handschriftliche, in späterer Zeit z. Th. auch gedruckte Aufzeichnungen, welche gleichzeitig

---

[1]) Irgend welche Vollständigkeit ist hier nicht angestrebt worden. Es ist daher auch die Angabe der Quellen, welche bei vorliegender Arbeit benutzt sind, sowie die Anführung anderer Bearbeitungen fortgelassen. Beides wird einer demnächst zu bearbeitenden geschichtlichen Ortskunde der Stadt Hannover beigefügt werden. — [2]) Hier kommen in erster Linie in Betracht: Mithoff's Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte, Abtheilung I. O. v. Heinemann, das Königreich Hannover in malerischen Originalansichten. Ahrens, Alt-Hannover 1893. Sodann einige Gemälde, eine große Anzahl von Handzeichnungen, Kupfer- und Stahlstichen, Lithographien und Photographien. Sie befinden sich jetzt, nach Erwerbung der Sievert'schen Sammlung, großentheils im Stadtarchive.

oder doch bald nach der behandelten Zeit von Leuten, die dazu berufen waren, gemacht worden sind. Die hier in Betracht kommenden Handschriften und Drucksachen sind vornehmlich in der Stadt Hannover aufbewahrt und zwar in der Registratur des Rathhauses, im königlichen und im städtischen Archive, in der königlichen und der Stadt-Bibliothek, in den Kirchenregistraturen, im Leibnizhause, in den Registraturen der Innungen und sonst noch vereinzelt im Privatbesitze. Außerhalb der Stadt sind zu nennen die Bibliotheken in Göttingen und Wolfenbüttel, sowie die Archive derjenigen Städte, zu welchen Hannover in Beziehung stand. — Von den stadthannoverschen Archivalien befindet sich alles dasjenige, was noch jetzt fortgesetzt für die Verwaltung in Frage kommt, in der Registratur des Rathhauses. Dagegen ist Alles, was vorwiegend geschichtlichen Werth hat, im Stadtarchive vereinigt. Über die Bestände desselben soll hier zunächst eine kurze Übersicht gegeben werden.

2. Das Stadtarchiv.

Die Anfänge des städtischen Kanzleiwesens gehen bis in das 13. Jahrhundert zurück, doch sind uns aus dieser Zeit nur eine Anzahl Urkunden erhalten. Im Anfange des 14. Jahrhunderts ließ der Rath von den damals vorhandenen Urkunden Abschriften machen und diese in einem Hefte vereinigen. Auch ließ er die Statuten der Stadt niederschreiben und in einem dritten Buche jährlich die Namen derjenigen verzeichnen, welche das Bürgerrecht gewannen. Im J. 1366 wurde auf Veranlassung des Rathes eine umfassende Sammlung angelegt, welche Abschriften der im Archive befindlichen Urkunden sowie die städtischen Statuten und Gewohnheiten enthält. Schon vorher, 1358, hatte man begonnen, die Protokolle der vor dem Rathe verhandelten Angelegenheiten in kurzer Fassung in ein besonderes Buch einzutragen. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gab es ein Buch, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger verzeichnet wurden. 1352 wird ein Stadtbuch erwähnt, worin die Auflassungen der Häuser

aufgezeichnet waren.[1]) Die beiden letzterwähnten Arten von Aufzeichnungen sind jedoch verlorengegangen.

Der fortlaufenden Aufzeichnungen konnte auch die städtische Kämmerei nicht entbehren. Über die wichtigste Einnahmequelle, den von den Bürgern gezahlten Schoß, wurden Listen geführt. Was die Stadt sonst an Zinsen einzunehmen hatte, war im Stadtrechtsbuche verzeichnet. Über die Ausgaben wurde im Kämmerei-Register und einigen Nebenregistern Buch geführt. Diese waren größtentheils in der sog. Coldunenborg (Ecke der Köbelinger- und Dammstraße) aufbewahrt und gingen bei einem Brande derselben i. J. 1428 zu Grunde. Mehrere Register sind daher erst v. J. 1428 an erhalten. — Außer den genannten Urkunden und Büchern sind noch die an die Stadt gerichteten Briefe zu erwähnen, sowie ein Copialbuch, welches Abschriften von Urkunden und Briefen enthält.

Alle diese Bücher und einzelnen Schriftstücke bildeten im 14. Jahrhundert den Bestand des Archives und der Kämmerei. Aus ihnen hat sich das städtische Kanzleiwesen weiter entwickelt, so daß sich von seinen ersten Anfängen bis auf die neuere Zeit ein stetes Fortschreiten vom Einfachen und Unbeholfenen zu größerer Vervollkommung verfolgen läßt. Das Stadtarchiv hat seit 1428, wenigstens im Vergleiche mit vielen anderen Archiven, verhältnismäßig nur geringe Verluste erlitten. Namentlich sind die jetzt vorhandenen Lücken nicht derartig, daß sie die Erforschung irgend einer Zeit erheblich zu beeinträchtigen vermöchten. — Der Inhalt des Archivs ist in folgende Abtheilungen getheilt: Stadtbücher, Register, Urkunden, Briefe, Acten, Stadtpläne, Chroniken.

I. Unter der Bezeichnung „Stadtbücher“ sind hier alle diejenigen Bücher zusammengefaßt, welche auf Veranlassung oder im Interesse der städtischen Verwaltung angelegt sind und vermöge ihres Inhaltes einen dauernden Werth besessen haben.[2])

---

[1]) Ztschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen, Jhg. 1892, S. 216. — [2]) Die Bezeichnung der Stadtbücher nach ihren Nummern (1—209) ist im Folgenden weggelassen.

1) Copialbücher: das älteste ist 1370 angelegt und enthält zumeist Abschriften von Urkunden und Briefen aus der Zeit des Lüneburger Erbfolgekrieges bis zum Anfange des 15. Jahrh. und einige spätere. Ferner: Abschriften herzoglicher Privilegien bis z. J. 1651. Briefformulare von 1552 an. Briefbücher von 1533 an. Sammlung städtischer Urkunden, von Grupen angeordnet.

2) Amtsbücher: Verzeichnis der Rathsherren von 1390 bis 1831, Verzeichnisse der städtischen Beamten von 1428 bis 1820, Rechenschaft der Beamten von 1534—1568, Amtseidebücher von 1542—1809, Bescheidebücher der Feuerherren von 1542—1699.

3) Protokollbücher: das älteste (in Folio, Pergament) ist i. J. 1358 angelegt. Es wurde später wegen seines Umschlages von rothem Leder das „Rothe Buch" genannt. Seinen Inhalt bilden im wesentlichen Rechtsgeschäfte, die vor dem Rathe vorgenommen wurden, aus dem 14. u. 15. Jahrhundert. Im Anfange des Buches wird dessen Bestimmung dargelegt, dann Angaben über die Zeitrechnung gemacht, darauf die für Hannover in Betracht kommenden Fürsten sowie die Rathsherren und oberen städtischen Beamten angegeben.[1]) Die erste Eintragung, vom 26. Jan. 1358, betrifft eine Vereinbarung Hermanns von Jeinsen mit seiner Tochter über sein Vermögen. Derartiger Aufzeichnungen enthält das Buch eine große Anzahl, auch sind Abschriften von Urkunden und Briefen aufgenommen. Gegen Ende des Bandes ist der Bericht über die versuchte Überrumpelung Hannovers i. J. 1490 eingetragen.[2]) Darauf folgt ein kurzer Bericht über die Einführung der Reformation und zum Schluß eine Urkunde über die Erneuerung des Heisede'schen Lehens i. J. 1662. — Eine umfangreiche Sammlung bilden die Protokolle des Rathes, welche von 1432—1758 in einer Reihe von Bänden vereinigt sind.

---

[1]) Urk.=B. d. St. Hannover Nr. 372. — [2]) Archiv d. H. Ver. f. Nds. 1845, S. 279.

4) Die Stadtrechtsbücher enthalten Aufzeichnungen über das Stadtrecht sowie die Verfassung und Verwaltung der Stadt. Das älteste ist das sog. Vetus copiale,[1]) dessen ursprünglicher Bestandtheil, Abschriften der städtischen Urkunden enthaltend, im Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden ist. Ihm wurde um die Mitte des Jahrhunderts bis z. J. 1366 eine Sammlung der städtischen Rechte, in 4 Bücher getheilt, hinzugefügt. Deren erstes enthält die Fortsetzung der Urkundensammlung, das zweite die Statuten der Stadt, das dritte das Mindische Recht, das vierte handelt von den Ämtern, Eiden, Zoll, Ausgewiesenen u. a. Dazu kam später noch eine Feuerherren-Ordnung aus der Zeit um 1400. Diese einzelnen Hefte, auf Pergament geschrieben, waren weitläufig angelegt, so daß auf den Seiten noch viel Raum blieb, der später zu Nachträgen benutzt wurde. Auch sind je nach Bedürfnis noch Papierblätter eingeheftet. Diese Nachträge sind bis in das 17. Jahrhundert hinein fortgesetzt. Im vorigen Jahrhundert ist es gebunden und damit auch äußerlich zum Abschlusse gebracht worden.

Die städtische Gerichtsbarkeit betreffen folgende Bücher: Sammlung der gerichtlichen Urtheile von 1477 an; die Gerichtsprotokolle seit dem 15. Jahrh.; gerichtliche Urtheile und Streitfragen, gerichtliche Formulare.

Die städtische Verfassung und Verwaltung wird in folgenden Büchern behandelt: Neue Stadtkündigung von 1603, Stadtrecht, 16.—17. Jahrhundert, Verfassungsreglement der Stadt Hannover von 1699, Notizen über stadthannoversche Rechte und Einrichtungen, ca. 1750, Verfassung und Verwaltung, ca. 1800, Bekanntmachungen der Behörden, Stadt- und Schoßkündigung. Copialbücher, Privilegien und Verordnungen enthaltend. Stadt-Kunde-Buch von 1769, Feuer-Ordnungen, 18. Jahrhundert, Berichte über die Stadtpflicht der Feldmarken, Verfassung der Neustadt.

---

[1]) Herausgegeben von Brönnenberg und Frhr. Grote im Vaterländ. Archiv 1844, S. 117—558. Vgl. A. Ulrich, das Vetus copiale; Ztschr. d. H. V. f. Nds. 1885, S. 174. Doebner, Städteprivilegien S. 16.

5) Bürgerlisten. Das älteste Bürgerbuch, Liber burgensium, ist 1301 begonnen und bis z. J. 1549 fortgeführt.[1]) Zu jedem Jahre sind unter der Überschrift „Isti facti sunt burgenses" die Namen der neuen Bürger aufgeführt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. sind auf einer Anzahl von Seiten Abschriften von Urkunden und einzelne Bestimmungen des Stadtrechtes hinzugefügt. Ein zweites Bürgerbuch enthält die Namen von 1549—1574. 1757 wurde wegen der französischen Einquartierung ein Verzeichnis der Häuser und Eigenthümer aufgestellt. Aus d. J. 1766 stammt eine „Personenbeschreibung" der Altstadt.

6) Kämmerei-Bücher. Ein Schoßherrenbuch wurde 1378 angelegt und in den nächsten Jahren die Bürger sowie der Betrag, den der einzelne als Schoß zu zahlen hatte, verzeichnet. Später wurde, bis z. J. 1532, nur der Gesammtbetrag des Schosses in jedem Jahre angegeben und bis 1492 auch die Ausgaben, welche davon bestritten wurden, vornehmlich Löhne für die städtischen Schützen sowie Ausgaben für den Bedarf der städtischen Viehzucht. Ferner sind hier zu nennen: Stadt-Obligationenbuch von 1387—1533, Schuldbuch des Rathes 1542—1574, Kämmerei-Memorialbuch 1598—1628, Türkensteuer betr. v. 1576 ff., Stadt-Obligationenbuch 1706 bis 1726, Beschreibung der Finanzen der Stadt von 1757, Berechnungsformular der Kopfsteuer 1766, Budget für 1811 und 1813, Depositenbücher seit 1608, Corpus bonorum civitatis 1720.

7) Hausbücher. Ein Hypothekenbuch wurde 1428 in der Weise eingerichtet, daß zunächst die Namen sämmtlicher Hausbesitzer in ein Buch geschrieben wurden, je 4 auf eine Seite. Unterhalb dieser Namen wurden die Summen etwaiger Hypotheken sowie die Namen der Gläubiger eingetragen. Sobald eine Hypothek getilgt war, wurde dieser Vermerk durchgestrichen. Über dem Namen des ursprünglichen Hausbesitzers wurden die der späteren angegeben und jedesmal nach

---

[1]) Ztschr. d. H. V. f. Nds. 1876, S. 1 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 16 ff.

einem Besitzwechsel der Name des bisherigen Eigenthümers durchgestrichen. Diese Art der Eintragung wurde bis z. J. 1533 fortgesetzt. 1534 wurde ein neues Hypothekenbuch angelegt, welches weit übersichtlicher ist, indem Rubriken eingerichtet und auf jeder Seite nur 2 Häuser verzeichnet sind. Dieses Buch wurde bis etwa 1560 fortgesetzt. Das nächste erhaltene Hypothekenbuch stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; hier ist für jedes Haus eine Seite vorgesehen.[1]) — Die Auflassungen von Häusern wurden in den sog. Verlassungsbüchern verzeichnet. Die davon erhaltenen betreffen die Jahre 1428—1567 und 1587—1609. Ferner ist noch zu erwähnen: Kataster der Altstadt von 1808 und Häuserverzeichnis von 1815.

8) Das Kriegswesen behandeln folgende Bücher. Söldner-Register von ca. 1550. Reuter-Bestallung 1576. Musterungsregister der Bürgerschaft 1602. Hakenregister der Bürgerschaft 1604. Verzeichnis der Mannschaft 1762. Verzeichnis und Beschreibung der städtischen Geschütze aus dem 17. Jahrh.

9) Von den kirchlichen Anstalten, welche großentheils unter einer gewissen Oberaufsicht des Rathes standen, handeln folgende Bücher. Memorienbuch v. ca. 1450—1530. Corpus des geistlichen Lehn-Registers vor der Reformation. Kalandsbuch 1490—1552. Buch der Marktkirchen-Almosen 1434 bis 1531. Copienbuch der Marktkirche 1569. Copienbuch ad Fabricam St. Ägidii. Verzeichnis der Spenden zum Thurmbau der Kreuzkirche 1631. Corpus bonorum des Hospitals St. Spiritus, 18. Jahrh. Schuldregister des Hospitals St. Spiritus 1569—1618. Verzeichnis der Grabstellen des Nicolai-Kirchhofes, 1830. Ferner: Schulnachrichten aus dem 17. Jahrhundert.

10) Auch dem Innungswesen wandte der Rath naturgemäß seine Fürsorge zu. Auf diese Verhältnisse beziehen sich folgende Bücher: Gildeprivilegien aus dem 18. Jahrh. Mandate für Ämter und Innungen, 18. Jahrh. Bericht an die Regierung

---

[1]) Vgl. das Buch von Aubert über Grundbuchwesen in deutschen Städten, Christiania 1892.

betr. gewerbliche Verhältnisse in Hannover, 18. Jahrh. — Auch sind einige Rechnungsbücher von Kaufleuten im Archive vorhanden, welche hier erwähnt sein mögen. Das Hauptbuch eines Tuchhändlers Busmann, um 1550, das eines Kaufmanns Gerlach 1646—1659 und einige andere.

II. Die laufende Verwaltung und namentlich die Rechnungsführung findet ihren unmittelbarsten Ausdruck in den Registern der verschiedenen städtischen Behörden. Die Register bis z. J. 1848 werden im Archive aufbewahrt, die späteren in der Registratur des Rathhauses. Sie enthalten das Rechnungswesen nach den einzelnen Jahren angeordnet, so daß im wesentlichen ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Gegenüberstellung gegeben wird. An der Spitze stehen nach Bedeutung und Umfang die Kämmerei-Register. Das älteste von den erhaltenen ist aus d. J. 1378. Von da an bis zur Reformation fehlen eine Anzahl Jahrgänge; die späteren sind sämmtlich vorhanden. Die Quittungen oder Belege zu den Kämmerei-Registern sind bis z. J. 1600 theilweise, von da an vollständig erhalten.

Das Jahr 1428 bedeutet einen Abschnitt im städtischen Rechnungswesen. Es wurde nach dem schon erwähnten Brande des Fleischhauses neu geordnet. Eine Eintragung im Kämmerei-Register v. 1428 sagt darüber Folgendes: „Am 10. Nov. 1428 verbrannte die Coldunenborch. Darin befanden sich das Hausbuch (Hypothekenbuch) und die Kämmerei-Register von 1420—1428. 4 von ihnen hatte Dietrich von Windheim und 4 Dietrich Krevet geführt, die damals Kämmerer gewesen waren und davon Rechenschaft abgelegt haben. Nunmehr sind Kämmerer: Lothar Volger, Hermann von Anderten und Bertold Haupt. L. Volger hat die Ausgaben für Leibgedinge und Zinsen von Capitalien, die bei der Stadt belegt sind. Diese Ausgaben werden von den Einnahmen aus dem Schosse bestritten. Hermann von Anderten hat den Lohn an die städtischen Arbeiter auszuzahlen und ähnliche Ausgaben an Lohn für der Stadt Bedarf. Diese Ausgaben werden bestritten aus dem Bürgergelde, Werkgelde, den Strafgeldern und der Einnahme „Insgemein". Bertold Haupt hat die Ausgaben

für den Marstall und des Rathes Sendboten und zwar ist er dabei auf die Einnahmen aus dem Weine und Eimbecker Biere angewiesen. So sind der Rath und die Geschworenen übereingekommen und haben dergestalt die Kämmerei in 3 Theile getheilt."

Von 1428 an sind die wichtigsten Register ziemlich vollständig erhalten. Es sind die bereits erwähnten Kämmerei-Register im engeren Sinne, mit den Ausgaben an Leibgeding und Rentenzinsen sowie der Ausgabe „Insgemein" (utgave mennigerleie). Ferner das Bau- und Lohnregister und das Marstallregister. Ihnen gegenüber stehen das Schoßregister und das Weinregister.

Der Schoß wurde von den Hausbesitzern erhoben und demgemäß das Register nach den Häusern angelegt. Es war eingetheilt nach den Stadtvierteln, die nach den 4 Hauptstraßen benannt waren. So lauten die Überschriften in den Registern: Orientalis, forensis, Cobelensis und Laginensis, wobei Platea (Straße) zu ergänzen ist, also Oster-, Markt-, Köbelinger- und Leinstraße. Zu jeder von ihnen gehörten auch die ihr benachbarten kleineren Straßen. Die Reihenfolge, in der die Häuser aufgeführt wurden, war eine feststehende; seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurden auch die Hausnummern mit angegeben. Auf diese Weise haben die Schoßregister, abgesehen von ihrer Bedeutung für das städtische Finanzwesen, für uns noch besonders den Werth, daß wir nach ihnen feststellen können, wem zu einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Haus gehört hat. Wir müssen dann von dem jetzigen bekannten Zustande ausgehen und das Haus zunächst in den seit 1798 erschienenen Adreßbüchern, sodann in den Registern bis auf die in Frage stehende Zeit zurück verfolgen. Bei einer derartigen Nachforschung ergab sich z. B., daß das bekannte Haus der Väter i. J. 1619 nicht den von Windheim, wie man früher annahm, sondern den von Anderten gehört hat.

Wie über die Abgaben der Hausbesitzer: Haupt-, Vor- und Nebenschoß, so wurde auch über einen Schoß der Inquilinen ein Register geführt. Ferner fand noch über andere städtische Einrichtungen, die mit der Kämmerei in

Verbindung standen, eine gesonderte Rechnungsführung statt. Manche von ihnen wurden später mit der Kämmerei vereinigt oder gingen ganz ein, wenn der Anlaß fortfiel, aus dem sie entstanden waren. Von solchen Nebenregistern ist eine große Anzahl vorhanden, aus der hier einige erwähnt werden mögen. Das Apotheken-Register von 1568 an. Fischerei-, Forst- und Weide-, Torf-Moor-Register. Die Mühlen-Register reichen nur bis z. J. 1710; seitdem wurden die Mühlen verpachtet. Schon vorher, von 1660—1670, weisen die Reg. der Klick- und Brückmühle eine Lücke auf; während dieser Zeit waren beide an Johann Duve verpachtet. Die Reg. des Armen- und Waisenhauses, 1638 beginnend. Die des Werk- und Spinnehauses, von 1734 an. — Die Reg. der Innungen weisen meist größere Lücken auf, auch sind im Archive keine vor 1728 vorhanden.

Die Register der 3 Altstädter Kirchen beginnen unmittelbar nach der Reformation, die Neustädter 1662, die der Gartenkirche 1773. Das geistliche Lehn-Register ist von 1544 an vorhanden. Daran schließen sich einige wohlthätige Stiftungen, so das Friesen- und Semmern'sche Legat, seit 1593. Die Reg. der Hospitäler St. Nicolai und St. Spiritus sind von 1535 an erhalten. — Schulregister sind sehr wenige vorhanden, das des Lyceums erst von 1802 an.

In der Calenberger Neustadt begann ein eigentliches Gemeindeleben erst im 17. Jahrhundert. Vom Jahre 1618 bis zur Vereinigung mit der Altstadt 1824 sind Register vorhanden, unter denen die eigentlichen Kämmereiregister hervorzuheben sind. Auch mag noch das Schützenbuch der Neustadt und das Kriegskosten-Reg. von 1803—1810 erwähnt werden. — Von der ehemaligen Vorstadt Hannover sind die Gemeinderechnungen von 1845—1859 im Archive.

III.—V. Neben den Stadtbüchern und der fortlaufenden Registerführung sind es eine Menge einzelner Schriftstücke, welche die städtische Verwaltung betreffen und uns als Quellen dienen. Im Archive sind sie in die 3 Abtheilungen: Urkunden, Briefe und Acten getheilt.

Unter den Urkunden ist die älteste das Stadtrechtsprivileg von 1241. Die Sprache der Urkunden ist zunächst

die lateinische; seit dem 14. Jahrh. wird auch das Niederdeutsche gebraucht und erlangt bis zum Endedes Mittelalters eine immer größere Anwendung. Nach der Reformationszeit wird es dann allmählich vom Hochdeutschen verdrängt, das seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Alleinherrschaft behauptet. Bei der Begrenzung dieser Abtheilung ist theilweise die Rücksicht auf die Aufbewahrung maßgebend gewesen. Es gehören demnach zu ihr die Urkunden des Mittelalters, die meisten aus dem 16. Jahrh. sowie ein Theil der späteren. Die übrigen, deren Beschaffenheit solches zuließ, sind denjenigen Acten zugewiesen, zu denen sie ihrem Inhalte nach gehören.

In ähnlicher Weise sind auch von den Briefen die späteren möglichst mit den betr. Acten vereinigt. Bei der Benutzung werden Ungleichheiten, die bei der Aufbewahrung der technischen Schwierigkeiten wegen nicht zu vermeiden sind, durch das Register wieder ausgeglichen.

Die Acten sind nach sachlichen Gesichtspunkten in eine Anzahl Abtheilungen geschieden, welche in sich chronologisch geordnet sind. Hervorzuheben sind zunächst die Acten über die äußere Geschichte der Stadt. Besonders umfangreich sind hierunter die Schriftstücke, welche die Einführung der Reformation, den dreißigjährigen und den siebenjährigen Krieg betreffen. Daneben bilden die landschaftlichen Acten eine besondere Abtheilung. Als innere Geschichte kommt namentlich die Entwicklung der Verfassung und die Stellung der städtischen Beamten in Betracht. Die übrigen Acten betreffen die Thätigkeit der einzelnen städtischen Behörden innerhalb ihrer Verwaltungszweige. Sie sind den Registern entsprechend angeordnet und ergänzen diese. Wir gewinnen aus ihnen ein Bild des Kämmereiwesens, insbesondere des städtischen Grundbesitzes und der Art, wie er früher nutzbar gemacht wurde, ferner des Münzwesens, der Bauthätigkeit, des Militärwesens, der Schulen u. s. w. Kultur- und rechtsgeschichtlich sehr interessant sind die Acten über die städtische Gerichtsbarkeit. Daran schließen sich die der Kirchen und wohlthätigen Stiftungen sowie die der Innungen. Andere betreffen die Stadtforsten, die Ohe, die Calenberger Neustadt, Mühlen und die Schifffahrt

auf der Leine; noch andere das Brauwesen, Hude und Weide, Jagd, Juden, das Schützenwesen, Contracte, Privatlehen und Testamente.

VI. Das frühere Aussehen der Stadt erkennen wir, unmittelbarer und anschaulicher als aus den bisher erwähnten eigentlichen Handschriften, aus den gleichzeitig hergestellten Abbildungen. Diese sind entweder Aufrisse, Ansichten, oder Grundrisse, Pläne. Ansichten von der Stadt sind uns seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts erhalten.[1]) Eine solche von der Westseite aus (Holzschnitt) befindet sich in Bünting's Braunschweigischer und Lüneburgischer Chronika, 1620 von Meybaum herausgegeben, auf S. 139. Ein Holwein'scher Holzschnitt v. J. 1636, ebenfalls Hannover von der Westseite darstellend, ist in Mithoff's Kunstdenkmälern und Alterthümern B. I S. 63 wiedergegeben. Weit genauer ist ein Kupferstich von Merian in seiner 1654 erschienenen Topographie von Braunschweig und Lüneburg. Einige Zeit vor diesem ist ein Kupferstich entstanden, der Hannover von der Ostseite aus zeigt.[2]) Die Kupferplatten der beiden letztgenannten Stiche befinden sich im Stadtarchive. In der Folgezeit sind noch mehrfach Kupferstiche erschienen, welche Ansichten der Stadt, meist vom Lindener Berge aus, darstellen. — Diesen Gesammtansichten reihen sich die Abbildungen einzelner Stadttheile oder Gebäude an. Namentlich enthält die Sievert'sche Sammlung eine große Anzahl von Bildern älterer Häuser, welche jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Alle diese Ansichten haben mehr ein historisches und künstlerisches Interesse, als daß sie für die städtische Verwaltung von Wichtigkeit gewesen wären. Anders verhält es sich mit den Grundrissen. Sie waren für den Rath und besonders die Verwaltung des Bauwesens von hervorragender Bedeutung. Die im Stadtarchive vorhandenen Pläne stammen fast ausschließlich aus dem vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts. Besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts

[1]) Vgl. v. Spilcker, Beschreibung der Residenzstadt Hannover, S. 4. — [2]) In Jugler's „Aus Hannovers Vorzeit" wiedergegeben.

wurde die Anfertigung vieler Grundrisse nöthig durch die großen Veränderungen in der baulichen Anlage der Stadt.

2) Der älteste der hier vorhandenen Stadtpläne ist der „Plan von der Stadt Hannover mit der umherliegenden Situation“ von 1725. Ferner sind, nach der Zeit ihrer Herstellung angeordnet, noch folgende zu nennen. „Plan der Stadt Hannover von 1747.“ Zwei Kupferstiche von Matthaeus Seutter „Accurata et novissima repraesentatio ichnographica Hannoverae“ etwa a. d. J. 1745 und 1750. Ein Stadtplan von Conrad Lotter ist dem letztgenannten Seutter’schen völlig gleich. „Plan und Grundriß der Alt- und Neustadt Hannover“ v. 1765. „General-Charte der Altstadt Hannover nebst dazu gehörigen 47 speciellen Blättern über die Lage der Häuser 1770—1780.“ „Jurisdictionsgrenze der Altstadt Hannover; zum Vergleiche mit Königlicher Kammer v. 13. Febr. 1782.“ „Plan der Residenzstadt Hannover mit Bemerkung derjenigen Veränderungen und Anlagen, welche zu deren Vergrößerung und Verschönerung eintreten könnten.“ „Plan der Residenzstadt Hannover, sowie der äußere Umfang der Stadt nach der Demolition sämmtlicher Festungswerke entstanden ist, 1790“. Plan der Stadt von Hogrebe, 1800. Plan der Stadt von Pentz und Bennefeld. Plan von 1822 mit Angabe der Hausnummern.

3) Neben den Stadtplänen kommen für Specialforschungen die Grundrisse einzelner Theile der Stadt in Betracht. Hier sollen im Folgenden nur die wichtigsten aus den verschiedenen Abtheilungen genannt werden. Auf die Festungswerke beziehen sich u. a.: „Grundriß vom Altstädter Walle, 1726.“ „Plan der alten Fortificationswerke gegen die Neustadt, welche aber von 1646—1682 gänzlich demolirt, 1738“. „Alte Situation der Festungswerke vor dem Ägidienthore, 1746.“ „Beschreibung der Festungswerke der Alt- und Neustadt, von Du Plat, 1779.“ „Situationsriß des Walles zwischen dem Stein- und Ägidienthore nebst dem zuerst vorgeschlagenen Alignement der Georgstraße, von J. G. Müller, 1788.“ „Entwurf, wie der zwischen der Ägidien-Neustadt und der

Leine belegene Wall abzutragen und statt dessen eine Communications=Allee anzulegen ist."

4) Die Calenberger Neustadt. „Plan der Gegend der Neustadt Hannover, so von der Leine und Ihme umgeben." „Plan von der Wasserleitung für die Neustadt Hannover." 5) Ägidien=Neustadt. „Plan der Situation vor Hannover außerhalb dem (alten) Ägidienthore, wie daselbst eine kleine Vorstadt, imgleichen eine neue Kirche auf dem neuen Kirchhofe könnte angelegt und erbaut werden. Von E. E. Braun." „Plan der Ägidien=Neustadt, 1748". Ferner ein Kupferstich, einen Plan der Ägidien=Neustadt mit Angabe der einzelnen Grundstücke darstellend, in Grupen's Schrift „Historische Nachricht von der Stadt Hannover, 1748". — 6) Georgstraße. „Plan der Georgstraße und deren Communicationen, 1789". „Grundriß der Hofräume hinter der Georgstraße." — 7) Friedrichstraße. „Plan von der Friedrichstraße, 1803." — 8) Grundstücke in der Altstadt. „Plan des Marienröder Hofes und des Consulatgartens, 1738," „Plan vom Mühlenplatze und dessen Umgebung, 1737," „Plan zu Abänderung des Pflasters am Holzmarkte; etwa 1790." — 9) Neuer Weg. „Plan von der Lage der Häuser im Blauen Donner, 1783." — 10) Grundrisse einzelner Gebäude. „Grundriß der vor dem Steinthore belegenen Parchen=Fabrik mit den zum St. Nicolai=Hospital gehörigen Gärten, 1766." „Riß von der Sägemühle vor dem Ägidienthore, 1647," „Grund= und Aufriß vom Marktthurme," „Mühlenwerk in der Döhrener Mühle." — 11) Kirchhöfe. „Plan des St. Nicolai=Kirchhofs nebst dem Schützenplan und der übrigen in der Gegend belegenen Hude und Weide, 1736," „Begräbnißrisse vom Gartenkirchhofe, 1777." — 12) Wasserbauten. „Riß der Stadt Hannover, die sämmtlichen Wasserröhren und Nothbrunnen bezeichnend," „Grundriß der Brückmühle, 1711."

13) Umgegend Hannovers. Leine und Ihme: „Plan des Leineflusses vom Döhrener Wehr bis zur Königl. Schleuse zu Herrenhausen," „Plan der vorgeschlagenen Hülfsmittel zur Abwendung der Nachtheile und Schäden in hiesiger Contrescarpe und Neustadt bei entstandenen Überströmungen der Leine

und Ihme, 1774,“ „Geometrischer Grundriß von der Lage des im Schnellen Graben neu angelegten steinernen Werders und des an der Ihme liegenden Sacks, 1747.“ — 14) Gräben. „Risse vom Stadtgraben,“ „Karte vom Schlammgraben, wie derselbe längs der alten Stadtmauer am Steinthore seinen ersten Anfang nimmt, 1735,“ „Situationsplan des Scheep-Grabens und des Hannoverschen Torfmoores, 1752“.

15) Länderei; allgemeines. „Plan der Gärten zwischen dem Gießhofe am Steinthore und des Kämmerers Flebbe Garten am Ägidienthore auf der Contrescarpe des Altstädter Stadtgrabens, 1798.“ „Situation der Stadt Hannover, in specie deren Grenzen von Hude und Weide, welche der Bürgerschaft daselbst in den umherliegenden Ämtern zuständig ist, 1745.“ — 16) Gegend westlich von Hannover. „Riß vom Lindener Berge.“ „Karte von der Ohe, 1728.“ „4 Risse von den Gartenanlagen beim Schützenhause in der Ohe mit Angabe der Stellung der Zelte und Boutiquen.“ — 17) Gegend südöstlich von Hannover. „Länderei im Ägidien-Felde, 1736.“ „Situationskarte des Forst-Reviers, die Seelhorst genannt, 1799.“ — 18) „Plan von der Bult, 1739.“ — 19) „Grundriß von der zur Stadt Hannover gehörigen Holzung, 1745.“ „Das sog. Rad beim Neuen Hause.“ „Situationsplan von der Eilenriede und der ganzen angrenzenden zwischen dem Seckbruche und der großen Wietze belegenen Gegend; zu mehrerer Erläuterung der vorgeschlagenen nöthigen Abwässerung entworfen von G. C. Müller, etwa 1775.“ — 20) das Torf-Moor. „Plan vom Moore, so hinter Bothfeld anfängt, bis Burgdorf, 1717.“ — 21) Gegend nördlich von Hannover. „Geometrischer Plan aller Wiesen, Gärten und Ländereien in der Steinthor-Masch, 1734.“ „Grundriß der Steinthor-Feldmark; nach einem Riß von 1726.“ „Plan von der Kämmerei-Länderei bei Herrenhausen, 1801.“ „Plan der Situation der Hude und Weide der Stadt Hannover in der Amtsvogtei Langenhagen, 1748.“ „Plan von dem Dorfe Vorenwald nebst den dabei gehörigen Ländereien und Holzung.“ „Gegend um Herrenhausen bis Stöcken.“ „Plan von der Burg und deren sämmtlichen Grundstücken im Amte

Langenhagen, 1805.“ Ein Kupferstich, um 1700: „Vue du plan général du jardin royal et maison de plaisance à Herrenhausen. J. J. Müller delin., J. van Sasse fecit.“

VII. Als Quellen für unsere Kenntnis der Vergangenheit können uns neben den bisher genannten auch solche Schriften dienen, welche eigentlich zu den Darstellungen der Stadtgeschichte gehören. Sie kommen dann für uns auch als Quellen in Betracht, wenn sie annähernd gleichzeitig mit den Ereignissen, welche sie behandeln, geschrieben sind, oder aber Quellen benutzen, welche wir nicht mehr besitzen. Die Darstellungen der Stadtgeschichte werden demnächst in einem anderen Zusammenhange behandelt werden; es sollen daher hier nur die darauf bezüglichen Handschriften des Stadtarchives aufgeführt werden.[1]) Aus dem 16. Jahrh. gehören hierher A. von Berkhusen's u. a. Schriften, welche die Einführung der Reformation in Hannover schildern.[2]) Ferner aus der zweiten Hälfte des 16. und Anfang 17. Jahrh. die z. Th. in Abschriften vorhandenen Werke des Bürgermeisters Bernhard Hohmeister (gestorben 1614).[3]) Des Pastors Ludolf Lange Chronik von Hannover umfaßt die Zeit von 1560—1617. Sehr wichtig für die Genealogie der hannoverschen Patricierfamilien ist das in 2 Abschriften vorhandene Werk von E. v. Berkhausen, auch „Wäsken-Bok“ genannt. Aus demselben Grunde und wegen des kulturgeschichtlichen Interesses, welches sie bieten, hat auch eine Sammlung „Epithalamia“, Hochzeits- u. a. Gelegenheitsgedichte aus dem 17. Jahrh., großen Werth für uns. Das Werk des Pastors David Meier „Deliciae historicae Hannoverenses bis z. J. 1533“ ist in einer Abschrift vorhanden. Einige Schriften Ch. L. Kotzebues betreffen die Reformation sowie die Kirchen der Stadt Hannover.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden mehrere Chroniken, welche unter einander in einem gewissen Abhängig-

---

[1]) Grotefend, Verzeichnis der Handschriften und Incunabeln der Stadtbibliothek zu Hannover enthält auf S. 19—23 auch im Archive befindliche Handschriften. — [2]) Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1883, S. 114 ff. — [3]) S. darüber Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1860, S. 193 und Grotefend's Verzeichnis der Handschriften S. 27. Anm.

keitsverhältnisse stehen, z. Th. wörtlich übereinstimmen. Sie beginnen meist mit der Einführung des Christenthums in hiesiger Gegend und benutzen für die weitere Landesgeschichte Botes Sachsenchronik, Albert Krantz' Saxonia, Bünting's Braunsch.-Lüneb. Chronik, Chytraeus' Saxonia u. a. Für die städtischen Verhältnisse beruht ihre Darstellung auf den Arbeiten von Berkhusen, Homeister, Lange und Meier, sowie auf den Rathsherren-Listen und anderen Archivalien. Erst seit dem Anfange des 17. Jahrh., wo die Aufzeichnungen mit den Ereignissen gleichzeitig werden, erhalten sie für uns einen größeren Werth. Namentlich enthalten sie für die Zeit des dreißigjährigen Krieges eine Fülle von interessanten Einzelheiten, welche wir aus den geschäftsmäßig gehaltenen Acten nicht erfahren.[1]) Mehrere von ihnen sind auch in der Folgezeit, z. Th. bis in den Anfang des 18. Jahrh. fortgesetzt. Die im Archive vorhandenen Chroniken sind folgende:

Hannoversche Chronica		772—1684
Chronologia Hannoverana		772—1553
Chronica Hannoverana		712—1657
Hannoversche Annalen		1600—1643
Chronologia Hannoverana		1600—1705
Hannoversche Annalen	B. I	712—1600
" "	B. II	1601—1657
Annales Hannoverani		772—1624
Hannoversche Chronologia	B. I	772—1586
" "	B. II	1586—1651
Supplementum annalium Hannov.		782—1705
Chronologia Hannoverana		772—1703
" "	B. I	772—1572
" "	B. II	1573—1703
Fragment einer Hannoverschen Chronik		vom 8. Jahrh.—1507
Annales Hannoverani (unvollständig)		712—1490.[2])

[1]) Ztschr. H. Ver. f. Nds. 1895 S. 165. — Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover S. 1. — [2]) Vgl. über diejenigen stadthannoverschen Chroniken, welche sich im Staatsarchiv und in der Kgl. Bibliothek zu Hannover, in der Hzgl. Bibliothek zu Wolfenbüttel und in der Universitätsbibliothek zu Göttingen befinden:

Der letzte Ausläufer dieser chronikartigen Darstellungen ist ein Werk des Kammerschreibers Redecker (1764 gestorben), das er 1723 unter dem Namen „Historische Collectanea von der Königl. und Churfürstl. Residentz-Stadt Hannover" zusammenzutragen begann und bis z. J. 1762 fortführte. Seine Darstellung, welche von Jahr zu Jahr, z. Th. sehr ausführlich, die Hannover betreffenden Ereignisse angiebt, beruht im wesentlichen auf den Berichten der früheren Chronikenschreiber. Dagegen ist für uns überaus wichtig, was wir von ihm über die Ortskunde Hannovers erfahren. Redecker bemüht sich, wo er im Laufe seiner Erzählung ein bemerkenswerthes Gebäude, Grabmal, Wappen oder dgl. zu erwähnen Gelegenheit findet, dem Leser auch ein Bild davon zu geben. Auf diese Weise erhalten wir Pläne und Abbildungen von den wichtigeren städtischen Gebäuden, so von den damals noch vorhandenen 29 Thürmen der Stadtmauer, von den Kirchen, Hospitälern ꝛc. so wie sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch ausgesehen haben. Das Werk besteht aus 2 Foliobänden von zusammen 1078 Seiten und aus einem ausführlichen Namenregister.

Die Denkmäler und Inschriften der Stadt betrifft eine handschriftliche Sammlung des Hofraths J. A. v. Reiche aus d. J. 1756. Von Werken des Bürgermeisters Grupen sind hier folgende Handschriften zu nennen: „Historia [1]) ecclesiastica Hannoverana ante reformationem" in drei Bänden und „Notata et monumenta historica ad Hannoveram ecclesiasticam spectantia". Über die Schicksale Hannovers im siebenjährigen Kriege hat E. J. Abelmann 1763 ein „Hannoversches Krieges-Denkmal" geschrieben. Dem Jahre 1813 gehört ein „Journal der freiwilligen Bürgergarde" an. — Als Merkwürdigkeit seien noch 12 Wachstafeln mit Aufzeichnungen aus dem Ende des Mittelalters erwähnt. [2])

Vaterländ. Archiv Jhg. 1833, S. 284 ff. Bodemann, die Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Hannover S. 509 ff. — Ztschr. h. V. f. Nds. 1878, S. 42—48. — Verzeichnis der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Göttingen B. II, S. 105—107. — Bahrdt a. a. O. S. 6 Anm. 2. — [1]) Vgl. über den Abschnitt, welcher die Schule betrifft: Ahrens, Urkunden z. Gesch. des Lyceums S. 5, sowie desselben Geschichte des Lyceums S. 31. — [2]) Wehrs, Vom Papier, S. 29.

Die Bestände des Archives waren während des Mittelalters noch so wenig umfangreich, daß man leicht eine Übersicht über sie gewinnen konnte. Nach der Reformationszeit nahmen sie jedoch allmählich derartig zu, daß eine gewisse systematische Ordnung und Verzeichnung der Archivalien erforderlich wurde. Den Umfang des Archives und die Art seiner Unterbringung in den Räumen des alten Rathhauses ersehen wir aus dem Repertorium, welches J. A. Schwanecke in d. J. 1660—1665 anfertigte.[1]) In der Folgezeit wurden, namentlich im J. 1685, sodann 1700 durch Christian Wolkenhaar, die wichtigeren Bestandtheile noch eingehender verzeichnet. Auf Betreiben Grupen's (Bürgermeister von 1725—1767) wurde eine Neuordnung des Archives durchgeführt. Besonders war es für die Übersichtlichkeit wesentlich, daß seit d. J. 1728 die vorhandenen Stadtbücher sowie die Register nebst den Belegen gebunden und mit Aufschriften versehen wurden. Für den wichtigeren Theil der Urkunden und Acten wurde im Archivraume ein großer Schrank eingerichtet, welcher 131 Schubladen enthielt. Von ihnen wurden 128 sogleich in Benutzung genommen; in je einer wurde eine der 128 Abtheilungen des Archivs untergebracht.[2]) Eine Zeichnung des Schrankes mit Angabe des Inhaltes der einzelnen Kasten erleichterte die Übersicht; sie ist noch vorhanden und befindet sich jetzt in einer hiesigen Privatsammlung. Die damals eingeführte sachliche Anordnung der Urkunden und Acten ist im Allgemeinen bis jetzt beibehalten. Nach Grupen, der persönlich für die Ordnung der Archivalien außerordentlich thätig war, erwarb sich auch der Bürgermeister C. A. Heiliger (1767—1798) in dieser Hinsicht große Verdienste.

---

[1]) Vaterländ. Archiv 1836, S.465. — Vgl. Jugler, aus Hannovers Vorzeit S. 182; Aus den alten Tagen des Hannov. Rathhauses S. 6. — [2]) In früherer Zeit waren die Urkunden in Kisten aufbewahrt worden. So heißt es im Kämmerei-Reg. v. 1402: „24 sh. Dyderike van dem Stenhus vor eyne schipkisten, dar men des rades berve inne vorwaren schal." 1505 wurden eine Anzahl Urkunden verzeichnet, von denen ein Theil in eyner roden laden, ein anderer in eyner gronen laden war. In letzterer befanden sich noch III cleyne laden. (Stadtarchiv; Acten betr. Geschichte des Archivs Nr. 1).

Das Stadtarchiv ist bis in die neueste Zeit hinein von den Geschichtsschreibern nicht in dem Maße benutzt worden, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Im wesentlichen wird dieses darauf zurückzuführen sein, daß es außer den städtischen Beamten nicht leicht jemand zugänglich war. So sagt Patje in der Vorrede zu seinem 1817 erschienenen Buche „Wie war Hannover": „Eine vollständige Geschichte und Beschreibung der Stadt Hannover kann man nicht liefern, ohne zu dem Gebrauche der öffentlichen Archive autorisiert zu sein. Wer das nicht ist, kann nur aufgreifen, was sich in seinem Wege findet, und muß sich mit der Hoffnung trösten, daß Andere berichtigen und ergänzen werden, was einem Privat-Schriftsteller unbekannt blieb. Insonderheit werden die bei Rathhause geführten Verlassungs-Bücher, sowie das daselbst vorhandene rothe Buch, welches, dem Vernehmen nach, vom Jahre 1358 angehet, genauere Nachrichten an die Hand geben können, als durch bloße Privatnachforschungen herbeigeschafft werden konnten." Ähnlich äußert sich v. Spilcker[1]): „Sehr wichtig sind die alten von 1358 angehenden Rechts-Bücher, die alten Stadt-Protocoll-Bücher, die für die Geschichte der Verfassung und des Rechtes schätzbare Beiträge liefern müssen. Die bis in das 14. Jahrh. reichenden städtischen Rechnungen können, pragmatisch bearbeitet, viel Licht über Geschichte und Verfassung verbreiten." „Auch bei diesem Archive findet sich, wie bei den meisten Archiven, die Schwierigkeit, es ohne Nachtheil allgemein brauchbar zu machen. Wenn diejenigen Männer, die den Archiven vorstehen, nicht die Zeit haben, sie zu studieren und daraus Beiträge zur Erläuterung der Geschichte und Staatsverfassung zu liefern, so müssen die Schätze vergraben bleiben." Brönnenberg[2]) erwähnt bei der Beschreibung des alten Rathhauses auch das Archiv: „Vor dem Thore dieses rathhäuslichen Sanctuariums steht nunmehr ein gewappneter Engel mit dem Flammenschwert. Dennoch ist das Archiv nicht völlig unzugänglich. Werfen wir einige verstohlene Blicke hinein. Bürgermeister Grupen's Geist geht

[1]) Beschreibung der Kgl. Residenzstadt Hannover 1819, S. 337. — [2]) Die Stadt Hannover und ihre nächste Umgegend, 1831, S. 34.

dort noch um. Die große Ordnung rührt von diesem Arsenal der Geschichte her. Er etablierte den großen Schrank" u. s. w. — Auf Grund von Grupen's System arbeitete i. d. J. 1841/42 der Auditor D. Möhlmann an der weiteren Ordnung des Archivs. Bei der Verlegung der Geschäftsräume des Magistrates in das neue Rathhaus am Friedrichswalle wurde auch das Archiv dorthin geschafft. Hier blieb es, theils im Kellergewölbe, theils im zweiten Stockwerk und auf dem Boden untergebracht, bis zum Herbste d. J. 1889. Damals wurde nach den Vorschlägen des Dr. Adolf Ulrich, der im Frühjahr desselben Jahres als städtischer Archivar angestellt worden war, die Trennung der Verwaltungs-Registratur vom historischen Archive durchgeführt und letzteres in seine jetzigen Räume übergeführt. Eine eingehende Verzeichnung sämmtlicher Archivalien sowie ihre wissenschaftliche Verwerthung wurde von Ulrich noch begonnen; dann entriß ihn schon im Dec. 1889 ein früher Tod seiner Thätigkeit, der er sich mit rastlosem Eifer hingegeben hatte.

Eine Veröffentlichung stadthannoverscher Geschichtsquellen fand zuerst durch Grupen statt, in dessen 1740 erschienenen Origines et Antiquitates Hanoverenses eine Anzahl von Urkunden abgedruckt sind. Erst i. J. 1844 erfolgte die Herausgabe des hannoverschen Stadtrechtes nach dem Vetus copiale durch den Reichsfreiherrn Grote und den Steuerdirector Brönnenberg. Den ersten Theil eines Urkundenbuches der Stadt Hannover, bis z. J. 1369, gaben 1860 Grotefend und Fiedeler heraus. Daran schloß sich ein Nachtrag sowie der Abdruck des Bürgerbuches von 1303—1369 in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1870. Urkunden zur Geschichte des Lyceums von 1267—1533 veröffentlichte H. L. Ahrens 1869. Ergebnisse aus Lohnregistern des 15. Jahrh. theilte Mithoff in den Jahrg. 1867 ff. der Zeitschrift des histor. Vereins mit. Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt gab Ad. Ulrich in der Zeitschrift Jahrg. 1883 heraus. Außerdem sind noch einige andere Veröffentlichungen geringeren Umfanges in derselben Zeitschrift erfolgt, welche in dem Repertorium v. J. 1880 auf S. 52—54 aufgeführt worden sind.

IX.

Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges.

Von Dr. Hermann Schmidt.

Einleitung.

Das Aufsteigen der deutschen Städte hat seinen Grund in Handel und Wandel, in dem wirthschaftlichen Gedeihen, in dem Reichthum, welchen der Marktverkehr in den Ort brachte.[1]) Nachdem schon Waitz[2]) es ausgesprochen hatte, daß die Anlage eines Markts, die Ansiedelung solcher, die sich kaufmännischen Geschäften widmeten, das sei, was man als Grundlage der Stadt betrachten müsse, hat Sohm folgendes bewiesen: Das Entscheidende für die Stadtgründung ist allein der Markt mit seinem Recht gewesen. Die Stadtgründung vollzieht sich durch Marktgründung. In den Marktprivilegien beruhen die Grundlagen der städtischen Verfassung. Aus der Marktgemeinde ist die städtische Verwaltung hervorgegangen. Die Stadt ist das Gebiet eines ständigen Marktes. Kaufleute sind die Ansiedler auf diesem Marktgebiet; im Marktgericht urtheilen Kaufleute. Das Stadtrecht ist hervorgegangen aus dem Marktrecht, das Marktrecht aber aus dem Burgrechte, das heißt dem Rechte der Königsburg; denn jede Stadt gilt als Königsburg, als Gebiet des Königlichen Burgfriedens und des Königlichen Burgrechts. Nur der König kann eine Königsburg, also auch eine Stadt gründen.[3]) Unsere Städtegründungen des X. und XI. Jahrhunderts in Niedersachsen

[1]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. — [2]) Verfassungsgeschichte VII, 401 und 411. — [3]) Vgl. auch die Abhandlung von Varges: Bremens Verfassung im Mittelalter in dieser Zeitschrift 1895.

sind also eine bedeutsame Machtäußerung des Königthums. Durch die Märkte, welche die Ottonen und die Salier gründeten, bedeckte sich der Boden Deutschlands mit Königsburgen, also mit Städten.

Diese Grundgedanken der Sohm'schen Schrift sind deshalb wiedergegeben, damit die große Bedeutung des Handels und Wandels, der auf den alten Verkehrswegen flutete, betreffs der Stadtgründung und Stadtentwickelung klar werde.

Von der Entstehung und Entwickelung eines Markts kann nicht die Rede sein, solange ein Ort von dem Zusammenhange mit den nähern und fernern Orten durch die geographischen Verhältnisse abgesondert bleibt. Erst mit der Möglichkeit der Verbindung nach außen erwächst ein Marktbedürfnis. Das Bedürfnis des Einwohners, seine Produkte mit denen des ferner wohnenden Ortsnachbars auszutauschen erzeugt den Handel, und der schafft Bewegung unter der Bevölkerung eines Erdstrichs. Der durch den Handel verursachte Verkehr vor allem fördert die Entwickelung der Orte mit Marktrecht d. h. der Städte. Je stärker der Verkehr auf der Straße, an der die Stadt sich entwickelte, um so blühender wird die Stadt. Das sind Gedanken, die schon Kohl (Verkehr und Ansiedelungen) ausgesprochen hat. Auch Lamprecht[1]) ist der Ansicht, daß die großen Verkehrswege die Entstehung von Marktorten beeinflußt haben. Es ist klar, daß außer dem Einflusse der Handelswege auch andere Verhältnisse zur Hebung eines Orts beitragen können. Es kann z. B. die betreffende Örtlichkeit durch das Vorhandensein werthvoller Bodenerzeugnisse (nutzbarer Mineralien, Salzquellen u. a.) zur Ansiedelung gelockt haben, aber diese Erzeugnisse blieben unverwerthbar, wenn nicht der Produktionsort zu einem Verkehrsorte dadurch wurde, daß die Verkehrswege zu ihm hinzielten und den Export ermöglichten. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß das Vorkommen nutzbarer Bodenprodukte nur wenig

---

1) Wirthschaftsleben i. M. III, 247.

Einfluß auf die uns interessierenden Siedelungen am Nordrande des Mittelgebirges geübt hat.

Auch geschichtliche Einflüsse haben entschieden mitgewirkt bei der Städtebildung. Schaumann[1]) hat eine Reihe von Einrichtungen angeführt, die gewisse Stadtgründungen zu erklären geeignet sind. Wenn es aber auch auf den ersten Blick so scheinen mag, als erkläre sich die Bedeutung einer Stadt allein aus dem Gange der historischen Ereignisse, vor allem aus der Fürsorge eines weltlichen oder geistlichen Fürsten, so wird man bei genauerem Studium doch einsehen müssen, daß alle Gunst der Ereignisse die Stadt nicht zu ihrer Höhe gebracht haben würde, wenn nicht von Anfang an die Lage des Ortes eine geographisch günstige war. Man könnte behaupten, die Gunst der Geschichte, die Förderung des Fürsten würden der Stadt überhaupt nicht zu theil geworden sein, wenn sie nicht so günstig lag. Hahn[2]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein etwa durch fürstlichen Willen an geographisch ungünstiger Stelle gegründeter Ort trotz aller Bemühung des Fürsten und seiner Bürger nie bedeutend werden, eine geographisch sehr günstig gelegener aber niemals unbedeutend bleiben kann.

Bei manchen Städteanlagen in Niedersachsen scheint es zunächst, als ob Willkür und Laune gewaltet haben; sieht man aber (z. B. bei Hildesheim) näher zu, so entdeckt man wichtige geographische Anhaltspunkte zur Erklärung der Anlage und ihrer nachmals bedeutenden Entwicklung. Eben deshalb ist es bei unserer Untersuchung vor allen Dingen nöthig, daß man sich die Karte auf das Genaueste ansieht, den Boden, die Gewässer, die Umgebung der Stadt prüft und sich zunächst die Frage zu beantworten sucht: Welche Verhältnisse lockten ursprünglich hier zur Anlage eines Orts und wie haben diese günstigen localen Verhältnisse die Siedelung im Laufe der Zeiten gefördert? Bei dieser Prüfung der localen Verhältnisse wird man unwillkürlich auf die natürlichen Verkehrswege kommen, die den Ort mit den näheren und ferneren Orten verbinden.

[1]) Geschichte des niedersächsischen Volks, 543 ff. — [2]) Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 101.

Die Natur hat dem Menschen die Wege gewiesen, die er benutzen soll[1]; sie hat überall aus dem Groben gleichsam vorgearbeitet und es ihm überlassen, die natürlichen Wege weiter auszubauen für seine Zwecke. In dem Flachlande nördlich des Mittelgebirges stellte sich dem Verkehr scheinbar kein Hindernis entgegen, und es wäre ihm somit hier die größte Freiheit in der Auswahl der Wege gestattet gewesen, wenn nicht die Begehbarkeit des Bodens ihm gewisse Schranken gezogen hätte. Quer durch Bruch, Moor und Sümpfe konnte man nicht den Weg nehmen, sondern man mußte das zugängliche Trockenland aufsuchen; dessen Streifen wurden hier in alter Zeit zu Verkehrspässen. Nun ist aber das Land nördlich des Mittelgebirges keineswegs eine völlig horizontale Ebene, vielmehr zeigt das Relief Thaleinsenkungen und mehr breite als hohe Plateaus. Diese Thaleinsenkungen sind in ihrer Art ebenso bestimmend geworden für den Verkehr wie die Pässe des Hochgebirgs. Man hat eben auch den kleinsten Vortheil der Passage benutzt.

Auf die große Bedeutung der Flüsse des nordwestdeutschen Tieflands für den Verkehr brauche ich bloß hinzuweisen. Die Elbe und die Weser sind hier in der That die Hauptpulsadern des Verkehrs geworden, auch ihre Nebenflüsse sind einst von größerer Bedeutung für den Verkehr gewesen als heutzutage. Der von der Natur gegebene Wasserweg wird stets dem Landwege vorgezogen werden; je weniger gut der Landweg ist, desto mehr wird man den Vortheil auch des kleinsten Wasserwegs benutzen. Die Hauptflüsse Niedersachsens strömen in der Richtung Südost-Nordwest zur Nordsee; sie ist für Niedersachsen der Haupthebel des Verkehrs geworden. Zu den Punkten am Unterlauf dieser Hauptflüsse, wo die auswärtige Waaren führenden Seeschiffe Halt machen, um ihre Last den Flußschiffen zu übergeben, zu den Haupthäfen an der Mündung der Weser und Elbe, richteten sich unwillkürlich die Straßenzüge des Binnenlands. Es läßt sich nachweisen, daß seit dem zehnten Jahrhundet die Nordsee ihren belebenden Einfluß

[1] Kohl, S. 95.

auf den Handel und Wandel Niedersachsens ausübte. Bardowiek, Hamburg, Bremen haben schon damals große Bedeutung als Handelsplätze. In ihnen concentrierten sich in früherer Zeit nicht nur die Binnenlandstraßen mit ihren Waarenzügen, sondern von ihnen fluthete auch der Verkehr zurück in's Hinterland.

Die Richtung der altniedersächsischen Verkehrslinien ist aber nicht nur Südost-Nordwest und umgekehrt, sondern auch West-Ost.

Vom Rheine her schob sich nach der Weser, der Elbe und der Oder nicht nur allmählich die Grenze des Reichs vor, sondern auch die Kultur des Westens. Die Erzeugnisse der Westländer wurden gen Osten geführt auf den sehr alten Heerstraßen, auf denen einst die Heere der Römer, dann die der Franken, dann die der Sachsenkaiser vordrangen nach Ost und Nordost, schließlich bis in die äußersten Slavenlande. Den Heeren ist gewiß der Händler gefolgt auf diesen Wegen. Daß andererseits aus den Slavenlanden der Verkehr wieder zurückfluthete nach West, ist klar. Mir scheint es, als ob für die ältere Zeit die westöstlichen Verkehrswege die am meisten bedeutenden sind; erst mit der zunehmenden Bedeutung der Hansa scheinen mir die nordwestlich gerichteten Verkehrslinien, welche die erwähnten West-Ost-Heerstraßen kreuzten, bedeutend geworden zu sein. Beeinflußt von den westöstlich führenden Verkehrswegen sind diejenigen Siedelungen, wo diese Wege die Flüsse Niedersachsens überschritten.

Daß drittens ein lebhafter Verkehr von Süden nach Norden und andererseits von den Haupthafenplätzen der Nordseeküste nach Süden stattgefunden hat, ist erwiesen. Dem Straßenzuge, der von der Nordseeküste nach Süden führte, stellte sich aber ein schwerüberwindliches Hindernis entgegen in der nach Norden festgeschlossenen und steilabfallenden Masse des Harzgebirges. Breite Querthäler, die den Übergang vom Nordfuße des Gebirges zu seinem Südfuße leicht machten, gab es nicht. Deshalb umging der Verkehr die Gebirgsmasse des Harzes. Er blieb in der Ebene, die bequemeren Weg bot, und so entfaltete sich am Nordfuße des Gebirges, auf

dessen Grenze gegen die Ebene hin, ein sehr bedeutender Verkehr. Im Westen ging man um das Gebirge herum durch das Leinethal und das Längsthal zwischen Eichsfeld und Harz, und im Osten ging der Verkehr durch das Saalthal und Elbthal.

Vor der Aufzählung der durch die historische Forschung bekannt gewordenen altniedersächsischen Verkehrswege muß darauf hingewiesen werden, daß ein Einfluß von Kreuzungen dieser Wege nicht bloß auf die Machtentwickelung der Städte, sondern auch auf die äußere Gestalt der Städte gezeigt werden soll. Durch das Studium von A. Meitzen [1]) angeregt, welcher beweist, daß jedes Dorf bemerkenswerthe Züge seines Ursprungs in sich bewahrt hat, so daß wir den Spuren der ältesten Anlage auf Schritt und Tritt begegnen, bin ich bei der Betrachtung der alten Stadtpläne unseres Gebiets zu der Annahme gekommen, daß jener Meitzen'sche Satz nicht bloß von den dörflichen, sondern auch von den städtischen Siedelungen der alten Zeit gilt. Es scheint mir, daß in derselben Weise wie bei den Straßendörfern auch in den später durch Verleihung des Marktrechts zu Städten gewordenen Siedelungen an den Verkehrswegen der Verkehrsweg selbst für die Anlage der Ortschaft maßgebend geworden ist. Es ist mir zweifellos, daß gerade die Colonisten der Marktorte sich zu beiden Seiten der vielleicht längst gebräuchlichen Verkehrsstraße anbauten, damit jeder Anbauer von der Straße Vortheil ziehe. Die alten Stadtpläne zeigen ferner, daß sich parallel dieser Hauptverkehrsstraße die anderen Hauptstraßen der Stadt entwickelten. [2])

---

[1]) Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. — [2]) Vgl. Homann's Atlanten, in welchen z. B. die alten Stadtpläne von Hannover, Hildesheim, Göttingen, Braunschweig und Hameln sich finden. Die Bibliothek des h. Vereins f. N. enthält eine gute Sammlung alter Stadtpläne.

Die alten Handelswege in Niedersachsen.

Öffentliche geebnete Wege zur Erleichterung des Verkehrs, vor allem zu bequemerem Vorschreiten der Kriegsheere und der zu den Heeren gehörigen Packwagen in das Innere des Landes gab es seit der ältesten Zeit auch in Niederdeutschland. Die Heerstraßen benutzten auch die Kaufleute. Ich brauche hier nicht auf die alten Bohlenwege einzugehen, welche die Moorgegenden Niedersachsens durchquerten, ich verweise nur auf die ausgezeichnete Abhandlung von Altens (Oldenburg 1879) über dieselben. Leider haben wir kein vollständiges Werk über die alten niedersächsischen Verkehrswege. Betreffs der Römerstraßen kann ich hinweisen auf „Schneider, Handelswege und Heerstraßen", der auch frühmittelalterliche Straßen berücksichtigt. Mir kommt es auf die alten Verkehrswege an, die in den Urkunden den Namen via publica (diotuvec, dietwec, folcweg) auch strata publica, strata regia oder via regia ubi rex egreditur (chuningesewec — keyserlike vryge strate) oder via lapidea — (hochstrata, hoherweg, bergstraze, steinwec) via militaris oder via strata (-heristrata, herestraet, heriwec, heergasse) führen.[1]) Die lateinische Bezeichnung via militaris wird übrigens in Niedersachsen (Westfalen) wiedergegeben mit den Worten Hesseweg und Hellweg. Neben dem Worte Heerweg finden sich noch jetzt auf den Flurkarten und im Munde des niedersächsischen Volks jene beiden Bezeichnungen und es ist kein Zweifel, daß da, wo sie von einem Orte gebraucht werden, sich einstmals eine öffentliche alte Landstraße

[1]) Ihre Gangbarkeit regeln schon die alten Volksrechte. Das bayerische Recht z. B. unterscheidet 4 Arten von Straßen. Lamprecht (III. 237) unterscheidet die Heerstraßen von den Landstraßen, giebt aber zu, daß der Unterschied zwischen beiden vielfach verwischt ist. Das sächsische Recht spricht den Gegensatz zwischen Königstraße und Privatweg aus, giebt auch Aufschluß über die Breite der Straße.

hinzog. Heerweg oder Hellweg sind übrigens zunächst wohl in rein miliärischer Bedeutung zu verstehen.

Ein solcher uralter niedersächsischer Hellweg ist der von Köln quer durch Westfalen über Dortmund, Soest nach Paderborn und von da nach Corvey und Hameln a. W. führende.[1]) Diesen Weg schnitt bei Paderborn ein zweiter, der von Frankfurt aus nach Norden führte, und von Paderborn sich fortsetzte bis zur Weserpforte. Von Minden aus setzte der Weg sich in drei Richtungen über die Weser fort: 1) nordwärts als strata regia antiqua (Hesseweg) nach Verden und Stade, 2) südwärts nach Blotho als Kriegerweg, 3) ostwärts als Hellweg vor dem Santforde um das Nordende des Deisters herum über Pattensen nach Sarstedt a. L. und nach Hildesheim.

Schneider hat eine Anzahl der ältesten Verkehrswege im nordwestlichen Deutschland zwischen Rhein und Elbe festgestellt und im IX. Hefte eine Übersichtskarte derselben gegeben. Wir heben hier bloß die für unser Gebiet wichtigsten hervor:

1) Eine der ältesten Römerstraßen, die sich vom Niederrhein fortgesetzt über Münster nordwärts bis zur Nordsee und zur Ostsee.

2) Eine Handelsstraße aus Böhmen nach Chemnitz, dann die Saale abwärts bis Rudelsburg, dann nach Nordhausen, nach Gandersheim, Hildesheim, Hannover, Wunstorf, Rehburg, Stolzenau, über die Weser und über Holzhausen, Wildeshausen auf Aurich und Norden. Sch. stellt Abzweigungen dieser Straße fest, a) von Nordhausen aus über den Harz nach Braunschweig, Ülzen und über die Elbe zur Ostsee, b) von Hildesheim aus über Celle, weiterhin über die Elbe zur Ostsee, c) von Hannover ab nach Nienburg, über die Weser, nach Syke, nach Jever zur Nordsee.

3) Ein von Genua durch die Schweiz, durch Würtemberg und Bayern bis zum Maine gehender Handelsweg, der sich fortsetzt über den Spessart bis zur Weser bei Herstelle, geht jenseit der Weser am Fuße des Solling entlang nach Holzminden,

---

[1]) W. Stedler, Beiträge zur Gesch. d. Fürstenthums Calenberg, S. 60.

an Stadtoldendorf vorbei über Bevern bis Eschershausen, über den Hils, durch die Gebirgspässe über Dallighausen nach Ahlfeld, im Thale der Leine über Reden nach Hannover und von da über Bissendorf, Mellendorf, Walsrode, Rothenburg über Bremervörde und Westerstade nach Neuhaus an der Elbe und über diese hinaus nordwärts bis nach Dänemark.

4) Ein alter römischer Weg vom Rheine in nordöstlicher Richtung bis Lübeck. Er kommt von der Maas her, überschreitet bei Stockum den Rhein, geht als „alte Heerstraße“ durch Westfalen bis zur Lippe, die er bei Pelkum überschreitet und setzt sich fort als „alter Postweg“ bis Ahlen, von dort über Gütersloh, Bielefeld, Herford, Minden, Nienburg, Verden, bis Harburg, Hamburg, Lübeck.

5) Ein römischer Heerweg vom Zuidersee über die Ems bei Rheine, über Osnabrück nach Minden, über Bückeburg nach Hildesheim, über Wolfenbüttel, Schöningen, Eilsleben nach Magdeburg an der Elbe. Ihn kreuzt bei Minden ein anderer alter Heerweg von Bingum an der Ems, Leer, Papenburg, Werlte, Damme, Hunteburg, Bevern. Ein dritter Weg geht von Minden zur untern Ems.

6) Eine Straße von Minden durch den Engpaß von Steinbergen und über das hügelige Terrain zwischen der Weser bei Hameln und dem Süntel östlich weiter bis Magdeburg.

7) Ein alter Handelsweg von der Ems bei Lingen nach Bramsche, Osterkappeln, Preußisch Oldendorf, am Nordrande des Wiehengebirgs entlang über Lübbecke bis Minden, jenseit der Weser über Meinsen („Kriegerweg“) Kirchhorsten, Stadthagen, Nenndorf, nördlich vom Deister über Hiddesen nach Gehrden („der tiefe Weg“) Ronnenberg, Wilkenburg über die Leine, Sehnde, Eversen („große Heerstraße“) nach Peine, Braunschweig, Schöppenstedt und als „alte Heerstraße“ über Schöningen nach Magdeburg.

In den Annalen Alberts v. Stade [1]) finden wir einen alten Weg, der um die Mitte des XIII. Jahrhunderts noch gebraucht wird, von Stade nach Bremen, Wildeshausen,

[1]) **Mon. Germ. hist. XVI. 325 das Gespräch des Tirri und Firri über die Wege nach Rom.**

Vechte, Bramsche, Tecklenburg, Münster, Lüdinghausen, Dülmen, Embscher, Lippen, Duisburg, Köln. Als Rückweg vom Süden her nach Stade wird ebendort angegeben die Straße über Würzburg, Schweinfurt, Münnerstadt, Neustadt a. S., Meiningen, Schmalkalden, Gotha, Salza, Nordhausen, über den Harz nach Hasselfelde, Wernigerode, Horneburg, Braunschweig, Rithusen über Celle nach Stade. Aus den Aufzeichnungen eines im XII. Jahrhundert reisenden Abtes Nicolaus aus Scandinavien [1]) erfahren wir, daß der Weg durch West-Niederdeutschland nach Süden (nach Rom) über Stade, Verden, Nienburg, Minden nach Paderborn und weiter südlich führte. Ein anderer Weg durch Ostsachsen ging nach desselben Abtes Angaben von Stade nach Harsefeld, Wölpe, Hanabruinborgar (das Broennenberg als Hannover (!) erklärt) Hildesheim, Gandersheim, Fritzlar, Marburg zum Mittelrheine.

Eine alte Straße (nach Schaumann die Via Friderici) erwähnt Dietmar von Merseburg. Sie ging von Magdeburg über Helmstedt, Braunschweig, Mündbürg, Altenzelle (Kiellun) nach Bardowiek.

Von Bardowiek über Scheesel nach Bremen und dem Westen führte eine andere Via publica.[2])

Eine dritte urkundlich erwähnte Straße von Goslar nach Hildesheim,[3]) hat sich offenbar ostwärts über Quedlinburg oder Halberstadt nach Magdeburg, westwärts bis an die Grenze der Hildesheimer Diöcese gegen die Weser hin fortgesetzt, nach Schaumann's Ansicht. Auf der Grenze der Hildesheimer und Mindenschen Diöcese zog sich eine andere Strata publica hin, der die Weser bis Minden hin als Grundlage diente und die Schaumann (430) in ihrer Fortsetzung wohl mit Recht als den alten Hesseweg kennzeichnet und sich bis Bremen fortsetzend denkt.

Verbindungen zwischen der Magdeburg-Braunschweig-Celleschen Straße, der südlichen Goslar-Hildesheimschen Straße und der westlichen oder Weserstraße ergeben sich leicht, auch darauf weist Schaumann hin.

---

[1]) Archiv des histor. Ver. für Niedersachsen, Jahrgang 1846, S. 350. — [2]) Schaumann, S. 431. — [3]) Heineccius, Antiq. Goslar 131.

In dem Theilungsvertrage der Söhne Heinrich des Löwen[1]) geschieht einer via regia Erwähnung, die Süddeutschland mit Norddeutschland verband, sie ging am Hannstein (bei Göttingen) vorüber und südwärts über Fulda nach Mainz. Nordwärts ging sie wohl nach Gronau bei Hildesheim (oder ist Grona bei Göttingen gemeint?) Schaumann weist darauf hin, daß diese vielleicht der schon 808 als Handelsstraße von Thüringen nach Mainz erwähnte Verkehrsweg sei.

Eine sehr alte westfälische Straße von Bielefeld nach Münster setzt sich westlich zum Rheine, östlich gegen die Weser fort. Schaumann nimmt an der oben erwähnten Stelle[2]) (bei Erwähnung der Procession der Gebeine des heiligen Alexander und des heiligen Veit) auch noch Straßen von Westen her über das altberühmte Soest nach dem inneren Sachsen an, die eine führt von Münster über Osnabrück nach Bremen und die andere von Münster nach Friesland.

In einer Urkunde von 1443 findet sich[3]) erwähnt die keyserlike strate ût Missen (Leipzig) Doringen ud ût dem Magdeburgeschen Lande over de Oocker over de Fusen und over de Alve in dat Norden und in dat Westen, d. h. wohl über die Fuse nordwärts nach Hannover und von da über Minden nach dem Rheine.

Diese Straße überschritt bei Ohrum die Oker, bei Hannover die Leine und bei Minden die Weser.

Ohne daß wir urkundliche Nachrichten darüber beibringen können, dürfen wir es als sicher aussprechen, daß auch das alte Bardowiek verschiedene Handelswege auf sich zog, und zwar außer dem vorerwähnten von Bremen einen nördlichen von Hamburg, einen östlichen aus den Slavenlanden und einen südlichen von Magdeburg.

Falke in seiner Geschichte des deutschen Handels führt außer den genannten Straßen noch folgende an:

1) Die von Bardowiek auf Goslar, die weiter südwärts um die N.-W.-Ecke des Harzes herumgeht.

2) Die von Bremen auf Quedlinburg (sie hat doch wohl weiter geführt auf Magdeburg oder nach Meißen hinein).

---

[1]) Orig. Guelf. III, 626. — [2]) S. 433. — [3]) Zeitschrift des h. V. f. N. 1872, S. 41.

3) Die Straße von Köln durch Westfalen über die Weser bei Münden, auf Wolfenbüttel und Schöningen, die seit 1050 aber über Hildesheim nach Braunschweig ging, wo sie die Oker überschritt, weiter führte sie über Helmstedt nach Magdeburg.[1])

4) Auch eine Straße von Holzminden auf Seesen und Goslar wird von Falke genannt.

5) Die Wasserstraße flußaufwärts von Hamburg bis Magdeburg und zu Lande, von dort weiter nach Braunschweig, Goslar und gegen die Weser.

Barthold in seiner Geschichte der Hansa nennt eine Straße von der Donau her durch Franken, Thüringen und das Pleißenerland am Nordrande des Harzes entlang bis Goslar.

Bei Besprechung des Verkehrswegeeinflusses auf die einzelnen Städte am Nordrande des Mittelgebirges werden die betreffenden Heerstraßen natürlich nochmals Erwähnung finden. So weit es möglich war, habe ich die Entwicklung der größeren Städte, am ausführlichsten diejenige von Hannover, Hildesheim, Göttingen, Braunschweig, Halberstadt, Magdeburg[2]), wo größere historische Vorarbeiten vorlagen — für die kleineren Plätze lag nicht genügend Material vor — von der Carolingischen Zeit bis zum Ausgange des Mittelalters verfolgt; es kam ja auf die *alten* niedersächsischen Handelsstraßen an.

Den Begriff Niedersachsen habe ich in dem Sinne gefaßt, daß ich darunter Westfalen, Engern, Ostfalen verstehe. Die Reihenfolge unserer Siedelungs-Betrachtungen ist bestimmt durch die Aufgabe: wir müssen am Nordrande des deutschen Mittelgebirges in der Richtung von West nach Ost vorwärts schreiten, von der Hase bis zur Elbe.

Von Bramsche a. Hase verfolgen wir das West-Süntel- oder Wiehengebirge bis zur Porta-Westfalica, begleiten jenseit der Weser die sich an den Jacobsberg anschließenden Hügel bis Bückeburg, gehen um die Bückeberge herum über den Schaumburger Knick nach dem Nordende des Deisters, an dessen Nordostgrenze hin, am Rande des Sauparks und Oster-

---

[1]) Vgl. auch Hansische Gesch.-Blätter 1873, I, 4. — [2]) Auch für Osnabrück, Minden, Quedlinburg habe ich manches Gute benutzen können.

walds entlang und dann leineaufwärts bis Göttingen. Auf der Ostflanke des von dem Leinethal gebildeten Tieflandbusens geht es dann wieder abwärts um die Nordwestecke der Hildesheimer Berge herum über Hildesheim, am Nordrande des Vorholzes entlang bis zum Oder-Wald, um dessen Nordwestecke herum nach Wolfenbüttel, okerabwärts bis Braunschweig, am Nordrande der Hügel von Kleinschöppenstedt auf den Elm zu, an diesem und dem Elz entlang auf Helmstädt und von da an einer Reihe niedriger Hügel entlang bis zu den Sudenburger Höhen bei Magdeburg. Penck[1]) nennt dieses an die Tiefebene angrenzende nördliche Vorland der mitteldeutschen Gebirge (der mitteldeutschen Gebirgsschwelle) das subhercynische Hügelland.

Die Carolingischen Könige schaffen die Verkehrswege der Urzeit unter Anlehnung an römisches Vorbild zu sicheren Straßen um.[2]) Dem anfangenden Verfalle unter den letzten Carolingern wehren die Sachsen-, mehr noch die Hohenstaufenkönige. Was die Kaiser als solche seit den Habsburgern für den Wegbau gethan haben, wird wenig sein. Ihre Fürsorge in der Beziehung erstreckt sich bloß auf ihre eigenen Länder. Die deutschen Fürsten aber haben in zunehmender Erkenntnis sich immer mehr für Wege- und Brückenbau interessiert. Man kann von 3 Höhepunkten sprechen, die der Straßenbau in dieser Zeit erreichte, unter den Carolingern, den Hohenstaufen und im 15. Jahrhundert durch die Städte. Das Wegenetz breitet sich fortwährend aus. Der Unterschied zwischen königlicher und landesherrlicher Straße ist zu Karls V. Zeiten verwischt. Die eigentlichen Träger des Wegebaues sind die Land- und Stadtgemeinden. Die Landstände sind sogar bald zu einer selbständigen Sorge für die Straßen gekommen. Aber am entschiedensten vorgegangen sind die Städte,[3]) die sowohl allein wie in Verbindung mit andern die Sorge um gute Straßen übernehmen. Sie vertrauen Wegemeistern den Bau der Heerstraßen an.

Bis zum 30jährigen Kriege ist ein Rückgang in der Straßenförderung nicht bemerkbar, dann aber ruht alles.

---

[1]) Das deutsche Reich, S. 284. — [2]) Dies und das Folgende nach Gasner, Straßenwesen S. 144 ff. — [3]) Gasner, 109.

I. Die Siedelungen am Rande des Wesergebirges.

Das Wesergebirge ist der äußerste Vorposten des deutschen Mittelgebirges, der weit nach N. W. in die norddeutsche Tiefebene gegen die Ems vorgeschoben ist. Von der Porta bis gegen Osnabrück hin zieht sich das Wiehengebirge (West-Süntelgebirge); für die südlichere jenem ziemlich parallele Kette, die bei Altenbeken beginnt und sich von Horn aus nordwestlich bis an die obere Ems vorschiebt, gebraucht man gewöhnlich den Namen Teutoburgerwald. An jener Stelle, wo diese beiden Ketten sich kurz vor ihrem Ende am meisten nähern, im Thale der Hase liegt das alte **Osnabrück.** Die Stadt ist günstig gelegen an dem Tieflandbusen, den das bis Uffeln sich hinziehende Wiehengebirge und der bis gegen Rheine sich fortsetzende Teutoburgerwald bilden. Hierher zielten die Verkehrsbahnen vom Rheine, von der Wesermündung und von der Mittelweser. Die oben angeführte alte Straße vom Rheine über Münster nach Bremen fand hier eine bequeme Übergangsstelle über die hier schmale Hase, und so erklärt sich der alte Name von Osnabrück = Asenbruggi sehr einfach als Brücke über die Hase. Wir haben es also mit einer Brückenstadt zu thun, die außerdem die Vortheile einer Randstadt, d. h. einer Stadt, die am Rande des Gebirges liegt, genoß. Osnabrück liegt auf der Grenze zwischen dem flachen einförmigen Sand-, Moor- und Haidegebiet im Westen und dem fruchtbaren Hügellande im Osten. So mußte sich hier nicht nur durch Aufenthalt der Waarenzüge beim Flußübergange ein lebhafter Verkehr, sondern auch ein Markt entwickeln, zum Austausche der verschiedenen Boden-Produkte des Sand- und Haidelands einerseits und der Fruchtlandschaft anderseits. Die Viehzucht und die Weberei waren von ältester Zeit an Quelle des Wohlstandes in Osnabrück.

Die Nachricht, daß 783 (im Jahre der Schlacht an der Hase) die Kirche zu Osnabrück gegründet und das Bisthum gleichzeitig als das erste im Sachsenlande gestiftet sei, ist nicht zu halten. Auch die Nachricht, daß Karl der Große 772 Ostern in Osnabrück feierte, läßt sich nicht aufrecht

erhalten. Annehmbarer ist,[1]) daß Karl schon bei seinem ersten Vordringen in Sachsen 772 Wiho und andere als Bischöfe und zwar zunächst für zu errichtende oder schon bestehende Missionskirchen weihen ließ und auf dem Zuge mit sich nahm. Ob freilich Wiho schon von Anfang an für Osnabrück bestimmt war, läßt sich nicht feststellen, der Name Wiho findet sich nicht in den Dom-Todtenbüchern. Die Stiftung bleibt wegen einer Reihe gefälschter Urkunden unklar, Hauck[2]) verlegt sie erst in die Zeit Ludwig des Frommen, weil erst 829 auf der Mainzer Synode ein Osnabrücker Bischof (Gebuin) als Theilnehmer genannt wird. Unzweifelhaft war die Osnabrücker Kirche zunächst Missionskirche. Sicher ist, daß in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in dem spätern Sprengel des Bisthums die Mönche von Corvey und ein von Werden ausgesandter Abt Missionsthätigkeit trieben, ohne einem Osnabrücker Bischofe unterworfen zu sein. „Die Zerrissenheit der Bisthümer Osnabrück und Münster, deren Gebiete theilweise im Gemenge liegen, scheint darauf hinzudeuten, daß ihre Sprengel durch Willküracte allmählich sich bildeten und auf Grund des Besitzrechts sich festigten.“ Sei dem, wie ihm wolle; sicher ist, daß die Kirche des heiligen Petrus und Crispin der Punkt wurde, um den die ersten Osnabrückschen Ansiedler sich sammelten, und sie blieb auch der Centralpunkt des Ganzen, als der Ort längst Handelsstadt geworden war. Der Verkehr auf der alten Handelsstraße von Münster nach Bremen blieb nämlich auf die neue Gründung nicht ohne Einfluß, bereits 888 ward dem Osnabrücker Bischofe das Markt-, Zoll- und Münzrecht von König Arnulf verliehen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird Osnabrück schon Stadt genannt. Die ältere Stadt wurde sehr früh schon ummauert, wenn auch das privilegium de munienda civitate für die Gesammtheit der alten Stadttheile erst aus dem Jahre 1280 datiert. Wenig später ist mit dieser alten Stadt die um die Johanniskirche entstandene Neustadt vereinigt worden.

---

[1]) Dies und das folgende nach Philippi, Osnab. Urkd.-Buch, Einleitung. — [2]) Hauck, Kirch.-Gesch. II, 260. Vgl. auch Uhlhorn's Aufsatz in dieser Zeitschrift 1894, 367 ff.

Schon 1171 war Osnabrück so angesehen, daß Kaiser Friedrich I. den Bürgern zugestand, daß sie nicht vor ein auswärtiges Gericht geladen werden dürften. Der Bischof Engelbrecht verkaufte 1225 den Bürgern das halbe Burggericht d. h. die Schlichtung geringer Klagesachen, wenn er sich auch die Bestellung des Burgrichters vorbehielt.[1] 1237 wird schon die Gemeinde der Rathmannen und Bürger aufgeführt, als der Bischof die Vogtei der Grafen von Teklenburg mit dem Gelde der Bürger abkaufte. 1280 bei jener obenerwähnten Befestigung der Stadt wurden die Straßendurchgangspunkte durch Thürme befestigt. Während des 14. Jahrhunderts litt zwar Osnabrück sehr unter dem Zwiste zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft und unter der Schwäche seiner Kirchenfürsten, besonders unter Melchior von Braunschweigs Regierung (1366—76); aber der große westfälische Landfrieden von 1372 schuf größere Sicherheit, die auch dem Handel von Osnabrück zu Gute kam. Osnabrück schloß Bündnisse zur Sicherung seiner Macht und zur Hebung seines Handels mit Münster, Soest, Dortmund und Minden. Seine festeste Stütze aber fand es Mitte des 13. Jahrhunderts im Hansabunde, dem am frühesten von allen westfälischen Städten das altberühmte Soest, dann aber auch Münster, Dortmund und Minden beigetreten waren.[2])

Osnabrück gehörte wie die andern westfälischen Bischofssitze zum Kölnischen Viertel des Hansabundes, es war Vorort des I. Quartiers der westfältschen Hanse und vertrat 7 Orte. Es hat mit am längsten am Bunde festgehalten, 1603 wird es noch in einem Schreiben an den Kaiser in der Liste der Städte „so mit Lübeck einig" aufgeführt und wird noch 1669 nach Lübeck zur letzten allgemeinen Versammlung der Hansastädte berufen.[3]) Osnabrücks Hansahandel ist sehr ausgebreitet gewesen. Auf dem Markte zu Nowgorod und in den Niederlanden haben Osnabrücker Kaufleute Geschäfte

---

[1]) Barthold, Gesch. der deutschen Städte II, 124. — [2]) Vgl. Niehaus, die Hansa in Westfalen, in den Hansisch. Gesch.-Bl. 1879. — [3]) Barthold, Gesch. d. Hansa III, 496.

gemacht. Bei der Nähe der Niederlande ward Osnabrück naturgemäß zum Hauptstapelplatze für den flandrischen Handel zwischen Bremen, und Köln-Antwerpen. Vor allem wurden ausgeführt Wolle, Häute und Schinken. Die Wollproduction aber veranlaßte wieder Wollweberei (eingeführt durch flandrische Weber), Tuchmacherei, Färberei und Hutmacherei. Osnabrücker Wollwaaren waren weit und breit berühmt. Schon sehr früh scheint Flachs in der Osnabrücker Gegend gebaut worden zu sein; denn Osnabrücker Leinen wurde in Menge ausgeführt auch ins fernste Ausland, es war sehr gesucht.[1]) Als die Osnabrücker Tuchindustrie der Concurrenz der englischen im 17. Jahrhundert weichen mußte, blieb die Leinenindustrie noch blühend bis Mitte des 18. Jahrhunderts.

So erfreulich es ist, daß Osnabrück als erste Stadt in Westfalen 1521 Bekennerin des neuen lutherischen Glaubens wurde, so betrübend ist es, daß durch die Kämpfe, die eine Folge davon waren, und durch den 30jährigen Krieg die Macht und der Wohlstand Osnabrücks untergraben wurden. Erst in unserer Zeit hat es wieder einen lebhaften Aufschwung genommen, vornehmlich dadurch, daß es zu einem wichtigen Eisenbahnknotenpunkte geworden ist.

Von Osnabrück ging ein alter Weg zwischen den beiden Parallelketten des Gebirges im Thale der Hase und der Else aufwärts über Melle, Bünde und Herford. Hier trafen der Osnabrücker und der Paderborner Hellweg, der von Süden her durch den Bielefelder Paß kam, zusammen. Der so vereinigte Weg lief nun der Weserscharte zu, setzte dort über den Fluß und ging auf Minden, um von dort aus, wie oben angedeutet, nach Norden, Osten und Südosten weiterzuführen. In der Porta selbst, die die größte Bedeutung als Verkehrsthor zwischen Rheinland-Westfalen und Ostdeutschland hatte, konnte sich keine Ansiedelung von Bedeutung entwickeln, weil hier die vom Weserstrom genagte Gebirgslücke ursprünglich sehr eng war und erst allmählich, auch von Menschenhand (Stein-

---

[1]) Vgl. Guthe, Braunschweig und Hannover, 509.

brüche und Wegebau) erweitert worden ist. Der Fluß drängt sich an der östlichen Seite ganz nahe an den Fuß des Jacobsberges, so daß der alte Verkehr sich einen Weg auf dem linken Ufer unter dem Wittekindberge hin suchen mußte. So hat sich denn an der linken Seite der Weser, wo das Thal sich gegen die Ebene öffnet, wo der bis dahin durch hohe Bergwände eingeschränkte Strom eine größere Breite und vor allem eine größere Ruhe erlangt, die ihn zur Schiffbarkeit fähiger macht, der Ort **Minden** (Mimida, Minida, Minda) gebildet.

Der Ort verdankt seine Existenz nicht dem daselbst unter Karl dem Großen errichteten Bisthume. M. wird in den Annalen von Lorsch zum ersten Male 798 erwähnt, wo Karl von Heristelli aufbrechend weserabwärts zieht und dann bei Minden vom linken aufs rechte Ufer übergeht.[1]) Hier war der Fluß durch eine Furt passierbar. Der Umstand, daß hier der auf dem linken Ufer von Süden herkommende sog. Hesseweg endete und daß von hieraus eine via regia (der Königsweg) am rechten Weserufer nordwärts führte, während in nordöstlicher Richtung der Hellweg vor dem Santvorde sich nach Hannover hinzog, schließlich die Wahl des Platzes für ein zu gründendes Bisthum — man bevorzugte Orte, an denen das Volk der Umgegend bisher zusammen zu kommen gewohnt war — alles dies weist darauf hin, daß der Ort Minden nicht so ganz unbedeutend gewesen sein kann, als er zum ersten Male in der Geschichte genannt wird. Dafür spricht auch der Umstand, daß hier Ludwig der Deutsche 852 eine allgemeine Versammlung der Sachsen abhielt (nach den Fuldaer Annalen).

Der Mittelpunkt der sich bildenden ältesten Stadt wurde der Dom, der sich in der Niederung nicht weit vom Fluß-

[1]) Dies und das Folgende nach W. Schröder, älteste Verfassung von Minden. Mindener Gymnas.-Progr. 1890. Auf die in der Einleitung zum Hamelner Urk.-Buche ausgesprochene Ansicht, daß anfangs nicht Minden, sondern Hameln Mittelpunkt des fränkischen Missionsbezirks gewesen sei, kann ich nur hinweisen. Der erste Missionsbischof von Minden war Ercambert.

ufer befindet. Hier war wenig günstiger Anbaugrund, Moorboden; die Oberstadt dagegen befand sich auf dem Landrücken, sie ist erst im 11. Jahrhundert entstanden und zur alten Stadt gezogen.

Es ist fraglich, ob sich Minden lediglich im Anschlusse an die kirchliche Gründung entwickelt hat oder ob sich in Minden eine Landgemeinde zur Stadt entwickelt hat. Es scheint, als ob aus der Ansiedelung, die sich südlich vom Markte am Abhange bis zum Simeonsthore hinzieht, die eigentliche Stadt erwachsen ist. Die erste kaiserliche Urkunde für Minden hat Otto I. ausgestellt, sie setzt aber ältere Urkunden der Kaiser voraus. Wir haben über die Entwickelung der Ortschaft Minden im XI. Jahrhundert gar keine Nachrichten, wenn wir auch von Kaiserbesuchen Heinrich's II., Konrad's II., Heinrich's III., Heinrich's IV. hören.

Die Natur hat hier die Richtung der Heerstraßen bestimmt. Das gilt zunächst von der sogenannten Kölnerstraße, die über Münster-Bielefeld zur Porta lief, ferner von der früher erwähnten Frankfurter Straße über Paderborn, sodann von der über Melle-Herford herankommenden Osnabrücker Straße und endlich von der am Nordfuße des Wiehengebirges entlang laufenden Straße von Lübbecke,[1]) die bei Minden über die Weser setzte. Über die Fortsetzung der Verkehrslinien von Minden aus in die Lande jenseits der Weser haben wir oben gesprochen. Wir haben also in Minden einen Knotenpunkt des Verkehrs, von dem die alten Verkehrslinien geradezu ausstrahlten. Minden ist vor allen Dingen als Übergangsstadt bedeutend geworden. Zugleich ist sie aber der Hauptstapelplatz gewesen, indem die Schifffahrt von Bremen bis hierher in breitem tiefen Wasser bequem, weiter aufwärts aber bei dem unregelmäßigen Wasserstande und bei der Schnelligkeit des Stromes in der engen Scharte gefährlicher wurde. Schließlich kann man Minden auch als Randstadt

---

[1]) Die anderen Gründungen am Nordrande des Wiehengebirges sind als Ausgangsorte an Querthälern zu erklären: Bergkirchen, Preußisch-Oldendorf, Holzhausen und Osterkappeln.

bezeichnen, insofern als es vor dem Nordfuße des hier wallartig geschlossenen Wesergebirges liegt und die Verkehrslinien der nördlich vorgelagerten Ebene auf sich zieht. Alle diese Vortheile werden noch gesteigert, dadurch, daß die Stadt auf fruchtbarem Marschboden liegt; freilich nördlich von Minden findet sich ödes Sandland. Wichtiger als alles ist, daß die Position Mindens militärisch die günstigste ist. Es ist wie geschaffen zum Vertheidigungsplatze. Das hat die alte und mittlere Zeit benutzt, indem sie hier eine der stärksten Befestigungen schuf.

Bei solchem Vortheile der Lage kann es nicht verwunderlich sein, daß Minden als Handelsstadt und Festung besonders im 13. und 14. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielte. Als Stadt ist Minden nach Schröder's Ansicht vor 1230 nicht anzusehen, obwohl der Name civitas ziemlich früh vorkommt. Aus einer Urkunde des Bischofs Wedekind I. von 1256 erfahren wir, daß Minden damals Stadtrecht bereits empfangen hatte (vielleicht von Soest). Im Jahre 1231 erscheint zum ersten Male urkundlich eine universitas burgensium; 1247 findet eine urkundliche Vereinbarung statt zwischen den Städten Münster, Osnabrück und Minden zu gegenseitigem Schutze auf den Jahrmärkten und ein Bund gegen Störungen des Handels; also war damals Minden schon handelskräftig. 1232 wird urkundlich klar, daß besonders Getreide und Tuchhandel in Minden getrieben wurde. Die Urkunden, welche die Blüthe der Stadt durch die Entwickelung des Marktes beweisen, fehlen leider; aber jener Bund mit den westfälischen Haupthandelsstädten und Mindens Eintritt in den rheinischen Städtebund in den nächsten Jahren beweisen seine Bedeutung. 1277 schloß es ein Bündnis mit Herford und später mit Bielefeld; 1255 trat es der Hansa bei und war Vorort im 8. Quartier der westfälischen Hansa.[1])

Die immer mehr zu einem politischen Gemeinwesen erstarkte Stadt löste sich von der bischöflichen Bevormundung los. Schon am Ende des XIII. Jahrhunderts war der

[1]) Barthold, S. 227.

Rath von Minden selbständig. Daß durch den Ankauf der Hoheitsrechte Fuldas über Stift und Stadt Hameln im Februar 1259 schlimme Fehde erwuchs, aus der aber Minden siegreich hervorging, kann ich hier bloß andeuten. Die vornehmsten Beschäftigungen der Mindener Einwohner waren von jeher neben Ackerbau und Viehzucht die Brauerei, die Spinnerei, die Leinen- und Drellweberei, auch die Wollweberei, diese ist offenbar entwickelt unter Einfluß der Verbindung mit Flandern. Der Handel mit Garn und Leinwand war noch in der Mitte unseres Jahrhunderts der bedeutendste.[1]) Mindens Einfluß auf die ostfälischen Städte, mit denen es durch alte Verkehrswege verbunden war, ist groß gewesen, W. Schröder (18.A) macht darauf aufmerksam, daß Wunstorf und Hannover ihr Stadtrecht von Minden bekommen haben (vor 1300); auch kirchlich ist Hannover von Minden abhängig. Seine Blüthe hatte Minden in der Hansazeit. Freilich hat es nicht immer treu zur Hansa gehalten, doch ist es eine von den Hansastädten, die an der letzten allgemeinen Versammlung derselben im Juni 1669 in Lübeck theilgenommen haben.[2]) Damals war Minden schon ohnmächtig infolge der furchtbaren Bedrängnisse, die es im 30jährigen Kriege erdulden mußte; Tilly hielt diesen wichtigen Platz, so lange er konnte. Die 2 Jahre Tilly'scher Besetzung kosteten Minden über $^1{}_2$ Million Thaler. Ganz hat es sich nie wieder erholt. Übrigens hat auch der siebenjährige Krieg der Stadt in den Jahren 1757—59 sehr viel geschadet. Friedrich II. ließ die Festungswerke schleifen, nachdem die Stadt seit 1270 befestigt gewesen war. Zwar sind die Mauern 1816 wieder aufgebaut worden, neuester Zeit aber trug man sie wieder ab. Die einstmals blühende Weserschifffahrt ging sehr zurück im 17. und 18. Jahrhundert und hat sich erst in neuester Zeit wieder gehoben, die Schifffahrt wird durch den unregelmäßigen Wasserstand im Sommer beeinträchtigt. Als Eisenbahnknotenpunkt gewinnt Minden heutzutage immer mehr an Bedeutung. Jenseit der Weser setzt sich das Wiehengebirge nach S. O. fort

---

[1]) Vgl. Guthe, S. 426, A. 3. — [2]) Barthold, III, 93.

unter dem Namen Süntelgebirge, der im Mittelalter für die ganze nördliche Kette des Wesergebirges im Gebrauch war.

Heute bezeichnet man den unmittelbar an die Weser grenzenden Theil als kleinen Süntel. Nördlich vorgelagert sind ihm die niedrigen Röckerberge und der etwas höhere Harrl. Während der Zug des kleinen Süntel vom Jacobsberge bis Klein-Bremen wallartig geschlossen auftritt, öffnet sich hier eine Schlucht, diese entspricht einer nördlich davon gelegenen Lücke zwischen Röckerberg und Harrl. Die alte Heerstraße von Minden auf Hildesheim zog genau am Nordsaume des Hügellands hin. Von ihr zweigte sich eine Straße ab, die durch die Schlucht von Klein-Bremen die directe Verbindung mit Rinteln an der Weser suchte. Eine zweite Straße zielte auf die Lücke zwischen Harrl und Röckerberg, nämlich die von Steinbergen durch das Auethal bei Eilsen vorüberführende Straße. Wo diese beiden Straßen sich treffen, da entstand Bückeburg, d. h. Burg im Bukkigau.

Freilich verhältnismäßig spät erst entwickelte sich eine Stadt zu Füßen der Burg, die einst die Schauenburger Grafen zum Zwecke der Beherrschung der Verkehrswege angelegt hatten. Graf Otto I. und sein Bruder Adolf VIII. ertheilten die Erlaubnis zum Anbau eines offenen Orts 1370. Dem berühmten Grafen Ernst, dem Stifter der Universität Rinteln 1619, verdankt die Stadt Bückeburg fast alles; er hat sie erweitert, mit Wallgraben umgeben, die Straßen verbreitern lassen, Steinwege angelegt, das Rathhaus und viele öffentliche Gebäude angelegt. Seit seiner Zeit sah die Residenzstadt manche Gelehrte und geistreiche Männer an dem Hofe ihrer Fürsten versammelt. Ihre Gemälde-Gallerie und ihre Bibliothek zog ebenso wie die Schönheit ihrer Umgebung Besucher an. Eine große Stadt wird B. nie werden, es fehlt ihm jede Flußverbindung, es hat nur Durchgangsverkehr. Seine frühere Blüthe wurde gebrochen durch den 30jährigen Krieg.[1])

Von Bückeburg zieht sich nach N.-O. ein dem kleinen Süntel vorgelagerter Bergzug, die Bückeberge, ein an Sandstein

[1]) Vgl. Th. Piderit, Gesch. der Grafschaft Schaumburg.

und Kohlen reiches Gebirge. Einstmals war es wie das Vorland gegen das Steinhuder Meer hin mit Wald bedeckt. Guthe weist mit Recht darauf hin, daß in der Endung hagen, die viele Ortsnamen am Nordrande der Bückeberge zeigen, die Erinnerung an die einstige Waldlandschaft noch erhalten ist. Der Name Greven-Alvenshagen erklärt sich als Graf-Adolfs-Hagen. Es ist vielleicht der berühmte Adolf III. von Schauenburg gemeint, der Lübeck an Heinrich den Löwen abtrat und dann als dessen Bundesgenosse gegen Friedrich Barbarossa kämpfte, um endlich doch von ihm abzufallen gleich andern Vasallen. Er wurde der Gründer von Stadthagen, das offenbar einst ein Walddorf war, in dessen Mitte das Schloß des Grafen sich befand. Es scheint, als ob der Ort sich unter dem Einflusse des Verkehrs nach den Niederlanden und auf der Heerstraße von Minden nach Hildesheim, an der er lag, ziemlich rasch entwickelt hat. Aus einem Privileg von 1280 ersieht man, daß die Beschäftigung der Einwohner Ackerbau war. Im 14. Jahrhundert aber, als die Stadt sich bedeutend erweitert hatte, nahm sie an dem durch die Hansa gehobenen Handel theil, wurde der Markt für die Umgegend und eine wohlhabende Stadt. Für ihre einstige Theilnahme an dem Hansahandel zeugen die Walfischrippen am Rathhause.

Am Nordrande des Mittelgebirgs führte einst der Hellweg vor dem Santforde[1]) hin. Von Minden ausgehend folgte die Straße zunächst dem N.-Fuße der Bückeberge, umging diese an ihrem N.-O.-Ende unweit Beckedorf am Fuße des Heisterbergs und wandte sich nördlich von Algesdorf auf das Nordende des Deisters zu. In Klein-Nenndorf mündete auf den Hellweg jener durch den Rodenberger Paß führende des Süntelthals. Von Klein-Nenndorf setzte sich der Weg um den Galeenberg — wo das im 30jährigen Kriege zerstörte Dorf Densingehusen lag — herum und unter dem Tannen-

[1]) Vgl. über das Folgende Stedler, 61. Den Namen vor dem Santforde führte er von einem Walde zwischen Bückeburg und Minden.

wäldchen nach der sogenannten Bückthaler Landwehr, einem Reste der alten Graben und Walleinfassung des Bukkigaus, fort und zog sich, nunmehr den Rand des Deisters verlassend, südöstlich auf Goltern, Leveste nach Ronnenberg. Diesen uralten Hellweg haben vielleicht schon die Römer, jedenfalls aber die Franken bei ihren Heereszügen benutzt. Karl der Große ist wiederholt dieses Wegs gezogen, um die Sachsen zu bekriegen. Auf diesem Wege zogen aber auch schon früh Kaufleute, die unsern Gegenden und dem fernern Nordosten die Produkte des rheinischen und westfränkischen Landes brachten. In Folge des Verkehrs, den diese Straße veranlaßte, aber auch in Folge der Fruchtbarkeit des Landes zwischen Deister und Leine belebte sich die Gegend am Nordrande des Deisters. Bei Ronnenberg wurde der Helweg gekreuzt durch die vom Rheine her parallel der Lippe über Paderborn nach Corvey und Hameln führende Heerstraße, welche bei Hameln die Weser überschritt, im Thal der Hamel aufwärts ins Thal von Münder führte, bei Springe die Deisterpforte erreichte, und um den Deister herum sich nach R. wandte. Der Hellweg vor dem Santforde aber setzte sich südöstlich fort zwischen dem Gehrdener und Bettenser Berge hindurch über Pattensen und Sarstedt auf Hildesheim. Wenn wir die von Süden kommende alte Straße über Ronnenberg hinaus verfolgen, so kommen wir an die Leine. Die Straße überschritt die Leine an dem Punkte, wo damals die Burg Lauenrode lag, an dieser Übergangsstelle hat sich **Hannover** entwickelt.

II. Die Siedelungen an der Leine.

Die früheste Erwähnung eines vicus Hannovre fällt in den Anfang des XII. Jahrhunderts. Zu Ende desselben heißt Hannover Stadt und 50 Jahre später werden die Grundzüge einer Stadtverfassung erkennbar. Da die älteste Urkunde Hannovers von 1163,[1]) wo Heinrich der Löwe mit den Bischöfen, Äbten und Grafen des ostfälischen Landes hier einen Hoftag

[1]) Siehe Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers in den Hansischen Gesch.-Bl. 1882, 5 ff.

hielt, nur in einer späteren Abschrift überliefert ist, erfahren wir nicht einmal genau den Namen. Die alte Form des Namens scheint Honovere (daneben kommen die Namen Hanovere, Honovere, Honnovir, Honover vor). Zwar will Brönnenberg [1]) den Namen H. in Zusammenhang bringen mit dem in der Reiseroute des Abts Nicolaus erwähnten Hanabruinborgar, das er als eine uralte heilige Stätte und Gerichtsstätte erweist; aber mir scheint doch, daß Leibniz Recht gehabt hat, als er Hannover vom hohen Ufer ableitete, auf dem es gegründet wurde. Diesem gegenüber zeigt sich die Spitze der Insel, die von der Leine umflossen wird. Der Vereinigungspunkt der Arme am Nordrande der Insel war der von Natur gegebene Übersetzort.[2]) Die Insel ist nicht groß und erleichtert so den Übergang von W. nach O. Der Verkehr wird sich zum Übergang immer die engste Flußstelle suchen und die fand er bei der Leine eben hier, wo sie sich durch die letzte Vorhöhe des Lindener Berges (von ihr ist noch jetzt die Bergstraße genannt) ein enges tiefes Thal gebahnt hatte. Der Verkehr konnte hier auf trockenem, hohen Lande herankommen an den Fluß, der damals noch oberhalb und unterhalb der Stelle links sumpfige Uferstrecken hatte. Günstig war es, daß dem linken hohen Ufer an der Stelle ein gegenüberliegendes hohes entsprach, dadurch ward die Überbrückung des Flusses leicht, also ist Hannover wohl ursprünglich Brückenort.

Wie aber Hahn richtig bemerkt, ist es zugleich Randstadt. Zwar sind es nicht eigentliche Berge, die sich als nördlichste Vorposten des Mittelgebirges bis hierher ziehen, sondern nur Hügel von mäßiger Höhe, der Kronsberg, der Lindener Berg, der Benther Berg, der Bettenser Berg, der Stemmer Berg, der Gehrdener Berg, der Suerser Berg, Borgberg, Wohrierberg, Sülberg und Dahberg, die die Verbindung Hannovers mit dem Südende des Deisters herstellen. Hannover ist also die nördlichste Randstadt im norddeutschen Tieflande und genießt die Vortheile

[1]) Sammlung zur Hannover-Braunschweig. Landesgeschichte, II. Beitrag, 24 ff. — [2]) Vgl. Kohl 481 und Hahn 106.

einer solchen; d. h. es zieht die Verkehrslinien auf sich. Folgende Straßen des Mittelalters trafen hier zusammen:[1])

1. die erwähnte Straße vom Rheine her zur Weser, die von Hameln ostwärts über die Leine nach Celle und Bardowiek (Hamburg) weiterging;
2. die sog. „Kaiserliche Straße“ aus dem Meißnischen von Magdeburg her über die Ocker, die Fuse, die Leine nach Minden und nach Bremen;
3. die sog. Thüringer oder Augsburger Straße, die von Nordhausen am westlichen Harzrande entlang nach Norden führte auf Seesen, Hildesheim, Hannover und Bremen;
4. mit ihr wohl in Hildesheim zusammentreffend die sog. Frankfurter Straße, die über Göttingen und Northeim herankam.
5. die Straße von Goslar her, die die Verbindung herstellte mit den eigentlichen Harzstraßen und mit der Harznordrandstraße.

Wenn aus diesen Angaben schon erhellt, daß Hannover durch seine Lage ein Ort von Bedeutung werden mußte, so wird das vielleicht noch klarer durch den Hinweis darauf, daß es auf der Grenze zwischen dem fruchtbaren Hügellande und dem weniger fruchtbaren Sandlande liegt, auf der Grenze zwischen gutem Kleiboden und kärglich lohnendem Heideboden. Durch den Leinefluß wird genau die Grenze zwischen beiden gezogen. Am rechten Ufer der Leine ziehen sich bis gegen ihre Mündung Sanddünen hin, nördlich von diesen erstreckt sich die unfruchtbare Ebene weithin, nordöstlich bis gegen das Elbthal; sie ist bedeckt mit lockerem Sande und nordischen Geschieben des älteren Diluviums[2]) unterbrochen von ausgedehntem Bruchmoor und Torfbildung. Das linke Ufer des Leineflusses aber ist von Nordstemmen an mit fruchtbaren Marschgeländen der Alluvialperiode eingefaßt. Wo Gebiete

---

[1]) Zeitschrift d. Hist. Ver. für Niedersachsen 1872. Bodemann, über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, S. 78 ff. — [2]) Vgl. C. Struckmann, geognostische Skizze für Hannover und Umgegend.

von so verschiedener Bodengüte und von verschiedenem Anbaue zusammentreffen, da ist Gelegenheit zum Austausche von Produkten und zur Entwickelung von Verkehrsplätzen. So ist Hannover der vermittelnde Marktort für das Fruchtland und für die Heide geworden. Auch durch den Fluß selbst ist wohl die alte Gründung am Hohen Ufer gefördert worden. Das Leinethal erweitert sich hier, der Fluß wird ruhiger und breiter und so der Schifffahrt günstiger. Hier bei Hannover war einst der Endpunkt der Schifffahrt für größere Fahrzeuge,[1]) hier mußte sich also ein Stapelplatz von einiger Bedeutung entwickeln. Und in der That, wenn wir die Geschichte Hannovers verfolgen, finden wir, daß es im Mittelalter gerade durch seine Wasserverbindung mit Bremen Handelsstadt wurde.

Als 1235 zu Mainz Friedrich II. dem Enkel Heinrich's des Löwen das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg giebt, da erscheinen Städte wie Göttingen und Hannover den genannten Hauptstädten noch an Bedeutung nachstehend. Es gelang aber dem Herzog Otto, die Kräfte seiner Städte zu heben; er wandte ihnen seine ganz besondere Fürsorge zu, wie es scheint. In den Jahren 1229—47 haben Göttingen, Osterode, Münden, Lüneburg, Duderstadt und Braunschweig von ihm Privilegien und Rechtsbestätigungen erhalten, auch Hannover bekam sie.[2]) Unser Stadtarchiv bewahrt noch das Privileg, das Herzog Otto am 25. Juni 1241 den Bürgern Hannovers ausstellte. Schon hat die Stadt einen Rath, der den Gewerken die Vorsteher, die Meister, setzt. Schon sind die Anfänge einer Markt- oder Verkehrspolizei vorhanden, schon treten unter den Einwohnern Kaufleute und Handwerker erkennbar hervor. Schon genießen die hannoverschen Kaufleute außerhalb ihrer Stadt dieselbe Zoll- und Abgabenfreiheit wie die von Braunschweig. Während wir hier die Handelsprivilegien Braunschweigs auf Hannover übertragen sehen, wird uns durch eine Urkunde von 1285 klar, daß

---

[1]) Schon oben ist darauf hingewiesen, daß manche heutzutage wenig bedeutenden Flüsse im Mittelalter stärkere Schifffahrt hatten. — [2]) Frensdorff, S. 9.

unsere Stadt ihr Stadtrecht von Minden, dem sie, wie oben angedeutet, kirchlich untergeordnet war und mit dem es jene alte Verkehrsstraße verband, empfing. Vorzugsweise dem Handel hat die mittelalterliche Stadt H. ihren Aufschwung zu danken, sowie es seine Entstehung vielleicht dem Einfluß der alten Verkehrsstraße verdankt.

Den ersten Stand bildeten in der Stadt die Kaufleute; streng werden mercatores und institores, Großhändler und Krämer, unterschieden.

Der Tuchhandel (Herzog Johann hat ihn privilegiret 1282) ist das Hauptgeschäft.[1]) Neben den Tuchhändlern werden die Consortia der Bäcker, Knochenhauer, Schmiede, Schuhmacher als die vier großen Ämter bezeichnet.

Wahrscheinlich ist in der alten Zeit auch der Holzhandel Hannovers bedeutend gewesen. Schon Guthe hat darauf hingewiesen, daß der dem alten Stapelplatze am Cleverthor naheliegende Holzmarkt wohl der älteste Platz der Stadt ist.

Der Verkehr Hannovers mit Bremen wird zuerst bezeugt durch die Freundschaftsacte von 1301,[2]) sie läßt erkennen, daß der hannoversche Handel sich damals noch darauf beschränkte, aus Bremen mancherlei Bedürfnisse zu beziehen. Als wichtigste Handelsartikel Hannovers werden 1303 genannt: Gewebe, Häute, Butter, Salz, Häringe, Wein, auch buntes Tuch. Schon 1319 werden Bestimmungen über den Kramhandel mit Butter, Fettwaaren, Häringen, Käsen und Licht getroffen.[3])

Zu den obengenannten sind anfangs des 14. Jahrhunderts folgende Gilden gekommen: die Kramer, Wollenweber, Schneider, Kürschner, Hutmacher, Goldschmiede, Leineweber, Hausschlächter, Schuhflicker, Ölschläger, Bader.

Um Handel und Gewerbe noch mehr zu heben, ertheilten die Herzöge Otto und Wilhelm 1333 den Bürgern von Hannover das Privileg eines geringen Zolles zu Winsen an der Luhe, die Herzöge Erich der Ältere und der Jüngere 1340

---

[1]) Hann. Urkdb. 46. — [2]) Hann. Urkdb. 80. — [3]) Vaterländ. Archiv v. 1844, S. 133, 233, 457.

das Privileg der Zollfreiheit am Zolle zu Eißlingen und dieselben Herzöge 1357 das Privileg der Zollfreiheit am Zolle zu Mölln.

Bereits in der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts finden wir Hannover neben Bremen, Hamburg, Stade, Braunschweig, Hildesheim u. a. im Handelsverkehr mit den gewerbreichen Städten Flanderns namentlich mit Gent.[1]) Schon 1295 sehen wir seinen Handel ausgedehnt bis Nowgorod. Hamburg ertheilt 1264 den hannoverschen Kaufleuten freies Geleit, Celle schließt 1288 und Hildesheim 1298 mit Hannover Verträge. Aus diesen zum Theil für kurze Dauer oder für vorübergehende Zwecke geschlossenen Einigungen erwuchs im Laufe der Zeit in Niedersachsen der große Hansa-Bund, der sich seit der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts in fester Gestaltung zeigt. Im Jahre 1369 wird Hannover in der Reihe von vielen anderen Städten, die unzweifelhaft Hansastädte sind, genannt,[2]) also später als die Nachbarstädte. Ende des XIV. Jahrhunderts nimmt die Stadt theil an dem unglückseligen Lüneburger Erbfolgestreite nicht zu ihrem Nachtheile; denn die Herzöge Albrecht und Wenzel belohnten ihre Bundesgenossen durch das Schifffahrtsprivileg von 1371, in dem sie versprachen, Alles zu thun zur Herstellung eines freien Wasserwegs von Hannover bis in die Aller, sodaß derselbe mit Schiffen befahren werden könne. Sie wollten auch die zwischen Hannover und Bremen verfahrenen Güter nebst dem Schiffsvolke nach Kräften beschützen.

Unmittelbar an diesen Vertrag schließt sich ein anderer mit Bremen, der sehr wichtig ist.[3]) Der hannoversche Rath verpflichtet sich 1375 gegen den bremischen dahin, daß er von den bremischen Schiffen keine Abgaben nehmen wolle, falls der Wasserweg befahren werde. Der bremische Rath beeilt sich 1376 darauf die Versicherung zu geben, daß die Bürger Hannovers ihre Waaren in Bremen ausschiffen, dort ver-

---

[1]) Vgl. für dies und das Folgende: Hann. Urkdb. 26, 61, 29, 52, 70. — [2]) Sartorius Urkdb. I, 471. — [3]) Sudendorf, Urkdb. V, Nr. 71 und 72.

kaufen oder lagern, wieder ausführen, seewärts einschiffen und bringen könnten, wohin sie wollen. Ihre von der See oder sonstwoher eingeführten Güter dürfen sie ungehindert nach Hannover oder anderswohin verfahren und verschiffen. Was sie aber an Korn nach Bremen bringen, davon muß ein Drittel dort verkauft oder gelagert werden. Es scheint danach, als ob Getreide der Hauptausfuhrartikel Hannovers gewesen ist. Die Abgaben der Hannoveraner in Bremen sollen nicht größer sein als die der Bremer selbst. Die Stadt Bremen will auch freies Geleit geben und den Hannoveranern beim Anschaffen von Schiffen zur Fortschaffung der Waaren behilflich sein.

Das sind wichtige Zugeständnisse, die auf die rege Handelsverbindung Hannovers mit Bremen ein helles Licht werfen. Die bedeutendsten Privilegien sollten der Stadt Hannover noch aus den Wirren erwachsen, welche dem lüneburgischen Erbfolgekriege folgten. Der allgemeine Sicherheitsact von 1392 und der Separatvertrag der Herzöge mit Hannover 1407 [1]) bestätigten der Stadt nicht bloß alle ihre Privilegien, sondern fügten auch neue hinzu. Allerdings hat noch mancherlei Fehde mit den Herzögen vorerst den Handelsverkehr mit Bremen zu Wasser und zu Lande gehemmt. Es haben innere Unruhen im Anfange des XV. Jahrhunderts Hannover zu engerem Anschluß an die anderen niedersächsischen Hansastädte gezwungen. Eine Anzahl von Hansa-Urkunden beweisen Hannovers Betheiligung an den Hansa-Conföderationen. [2]) Hannover gehörte zum 3. Hansaquartier unter Braunschweig. Dort haben auch die Abgesandten von Hannover 1450 einen Vertrag unterzeichnet, des Inhalts, daß Hannover in die Hansa aufgenommen sein, ihre Beschlüsse halten und gänzlich bei der Hansa bleiben wolle.

Im XV. Jahrhundert hat Hannover seine schönste Blüthe als Handelsstadt erlebt. Aus den vorhandenen Verträgen geht hervor, daß sich Hannover auch das Stapelrecht sicherte.

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv. — [2]) Vgl. Barthold, Gesch. der Hansa I, 187, II, 54, II, 184, III, 53 und 93, III, 191, III, 484.

Wichtig scheint es mir darauf hinzuweisen, daß wiederholt in den Verträgen von Verfrachtung von Gütern nach Bremen auf Wagen die Rede ist. Die Schifffahrt von Hannover nach Bremen entwickelte sich, wie es mir scheint, erst verhältnismäßig spät, und ist es mir kein Zweifel, daß für Hannover der Landhandel nach wie vor der bedeutendste blieb. Auf der Straße rechts leineabwärts, auf dem Streifen hohen Trockenlandes hin gegen Neustadt und Nienburg bewegten sich vornehmlich die Waarenzüge. Die Straßenanlage im alten Hannover deutet mir darauf hin, daß der Verkehr auf der Landstraße längs des Leineflusses der bedeutendere war. Die älteste Straße der Stadt, die Burgstraße (genannt von der Burg Lauenrode jenseits der Brücke) und ihre Fortsetzung die Leinstraße, hat sich offenbar entwickelt dadurch, daß man sich zunächst dorfartig längs der vorhandenen Heerstraße anbaute, die Ansiedelungen längs derselben schoben sich immer weiter südlich hinaus. Fast parallel dieser ältesten Stadtstraße entwickelte sich die Knochenhauer- und die Köbelingerstraße, die durch den Markt getrennt sind. Dieser wiederum parallel entwickelte sich, wie es scheint, die Schmiedestraße und die Marktstraße, die ebenfalls der Markt unterbricht, und in vierter Reihe, wiederum den vorigen parallel, die Osterstraße. Diese 4 Hauptstraßen, nach denen die 4 alten Viertel Hannovers genannt sind, entwickeln sich also alle von N. nach S. Dagegen ist die doch durch den Brückenverkehr eigentlich gebotene westöstliche Querstraßenverbindung zwischen den genannten Hauptstraßen eine armselige, nur Gassen, im Verhältnis zu den ziemlich breiten Hauptstraßen zum Theil sehr enge, stellen diese W.-O.-Verbindung her. Ich schließe daraus, daß der alte Verkehr Hannovers in der Richtung N.-S. oder S.-N. bedeutender gewesen ist als der Verkehr in der Richtung W.-O.

Das Streben nach Concentrierung, von dem Kohl [1]) bei der Weiterentwicklung der Dörfer und Flecken redet, tritt bei unserm Hannover auffallend zu Tage in der Ausbildung zweier oder dreier Parallelstraßen. Je mehr Hannover Stadt wird,

---

[1]) Verkehr und Ansiedelung, S. 168.

um so ausgerundeter erscheint es. Freilich wurde hier der Anfangspunkt der Stadt nicht des spätere Centrum derselben. Die Burg Lauenrode, an die sich die erste Ansiedelung anschloß, ist keineswegs der Mittelpunkt der Stadt geworden, wie es bei so vielen Burg- oder Schloßstädten geschah; die Stadt H. lag vielmehr völlig außerhalb des Burggebiets. Dagegen wurde die uralte Gerichtsstätte auf dem Kirchhofe der Marktkirche der Mittelpunkt der neuen städtischen Gründung. Es bestand ein Gegensatz zwischen Burg und Stadt. Die Burg Lauenrode, ebenfalls eine uralte Gerichtsstätte, brachen die Bürger Hannovers mit Erlaubnis der Herzöge Albrecht und Wenzel im Jahre 1371. Damit dünkten sie sich von der fürstlichen Aufsicht frei. Die Tage stolzen unabhängigen Städtethums kamen, aber sie gingen auch wieder; das Fürstenthum errichtete auch hier seine Souveränetät auf Kosten der Bürgerfreiheit. Noch im 30 jährigen Kriege, dessen Stürme Hannover besser überstand als die Nachbarstädte Göttingen, Münden und Northeim, die am Ende des großen Kriegs in Trümmern lagen, verlegte der Herzog Georg von Calenberg seine Residenz 1636 nach Hannover, keineswegs zur Freude der Bürgerschaft. Und doch beginnt mit der Erhebung Hannovers zur Residenzstadt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung der Stadt. Die Fürsorge der welfischen Fürsten hat die Stadt stetig gehoben, wenn auch die Ausdehnung der Stadt bis in das 2. Jahrzehnt unsers Jahrhunderts im Wesentlichen die mittelalterliche blieb. Wenn auch die Residenz unserer Fürsten von 1714—1837 nach England verlegt wurde, so konnte das wohl zeitweilig einen Stillstand in der Entwickelung der Stadt veranlassen, aber keinen völligen Niedergang. Hannovers Lage war zu vortheilhaft und nirgends bei einer Stadt Deutschlands sind die Vortheile der Lage so ausgenutzt wie hier.[1]) Als die Fürsten und Könige von Hannover zurückkehrten, da hob sich unter ihrer energischen Fürsorge die Stadt sogleich

---

[1]) Vortrag des Prof. Kettler im Verein f. Gesch. der Stadt Hannover, 1896: Statistisch-topographische Beschreibung der Stadt Hannover im Jahre 1866.

wieder; aber erst unter dem Einflusse des Eisenbahnnetzes, das die Stadt in der Neuzeit umspinnt, erst dadurch, daß H. der bedeutendste Eisenbahnknotenpunkt für Nordwestdeutschland wurde, ist es zu seiner jetzigen Blüthe gelangt. Erst die neue Zeit des Verkehrs hat eine an sich politisch unbedeutende Fürstenstadt bedeutend gemacht durch die Eisenbahnverbindnng. Erst jetzt werden die Bodenschätze, die Hannovers Umgebung bietet, gehoben. Die Kohlen des nahen Deisters, die Asphaltlager in der Nähe der Stadt bei Limmer und Ahlem, die Soolquellen von Linden, die Mergelgruben von Misburg und der Ziegelthon des Leinethals zeitigten die blühende Industrie unseres heutigen Hannover.

Im ganzen Leinelande waren einstmals keine bedeutenden industriellen Anlagen zu finden. Alle die zahlreichen Orte an der Leine waren ausschließlich Ackerbausiedelungen, die auf dem fruchtbaren Marschgelände des Alluviums an den Ufern des Leineflusses trefflich gediehen. Auf der rechten etwas höheren Flußseite drängen sich die Ortschaften Döhren, Laatzen, Grasdorf, Rethen, Ruthe näher an den Fluß heran, während sie auf der tiefer gelegenen linken Seite, wo die Leinemasch Überschwemmungen ausgesetzt ist, weiter zurückweichen. Etwa von dem Leineknie bei Schliekum an findet flußaufwärts das Umgekehrte statt. Giften, Barnten, Rössing, Nordstemmen liegen mehr seitwärts, während Schliekum, Heinsen, Schulenburg links sich näher an den Fluß drängen. Hier ist das Überschwemmungsgebiet auf der rechten Seite, während sich das linke Ufer bedeutend erhebt. Auf der Strecke des Leinethals zwischen Rethen bis Alfeld hin finden sich mächtige Flußgeröllablagerungen, die sich theilweise 10 Meter über das jetzige Niveau des Flusses erheben. Auf der linken Seite tritt der Schulenburger Berg an den Fluß heran, dem auf der rechten Seite der Escherberg als Vorberg des Hildesheimer Waldes entspricht. Vom Schulenburger Berge nordwestlich ziehen sich zwischen den Hildesheimer Bergen und dem Deister als verbindende Bergzüge hin: der Abraham, der Lineberg, Dahberg. Sie bilden hier den Nordrand des Mittelgebirges und schließen jenes bedeutsame Becken der Juraformation gegen

Osten ab, auf dem die Orte Eldagsen, Mittelrode, Völksen, Alvesrode und Springe in fruchtbarer Ebene liegen.

Gehen wir die alte Straße den Leinefluß aufwärts, so kommen wir nach Elze.

Der Annalist Saxo berichtet, die Schifffahrt auf dem Leinestrome sei anfangs bis Elze, das zuerst der Mittelpunkt des Bisthum werden sollte, das später nach Hildesheim verlegt wurde, gegangen; so wäre denn Elze Stapelplatz gewesen. Was aber viel wichtiger ist, hier wurde der Wasserweg der Leine gekreuzt durch eine sehr lebhafte Verkehrsstraße von W. her. Jene früher erwähnte Paderborner Straße führte über Hameln auf Coppenbrügge zwischen dem Nordende der Lauensteiner Berge und dem Osterwalde hindurch in einem engen Thale auf Elze zu, wo sie die Leine überschritt, um sich auf Hildesheim fortzusetzen. Von Elze aus wandte sich auch eine Straße südöstlich zwischen den sieben Bergen und den Hildesheimer Bergen hindurch auf Seesen und Goslar.

Zwei alte Heerstraßen kreuzten sich bei Einbeck und sind von großem Einfluß auf die mittelalterliche Blüthe dieser Stadt gewesen. Die erwähnte Paderborner Straße setzte sich westlich fort nach Höxter. Von da ging sie um den Sollingerwald herum, zwischen diesem und dem Ith hindurch, am Südrande des Hils hin nach Einbeck, wo ein tiefes westliches Seitenthal sich abzweigt vom Leinethal und über Gandersheim nach Goslar und dem Osten führt.

Von Süden her aber kam die Göttingen-Northeimer Straße, von der hier der Weg nach der untern Leine sich abzweigte, dem Ostfuße des Hils folgend. Ohne Frage ist Einbeck schon früh durch einen Verkehrsweg mit Braunschweig verbunden gewesen, denn von Braunschweig hat es sein Stadtrecht bekommen.

Weltberühmt ist das Einbecker Bier gewesen, bedeutend war die Leinwandweberei der Stadt.

Der Hansa trat Einbeck schon früh bei, Guthe [1]) hat auf die hohen Matrikularbeiträge gerade dieser Hansastadt hingewiesen. In Hansa-Urkunden finde ich Einbeck wiederholt in Verbindung

[1]) Seite 411.

mit Lübeck und anderen Hansastädten, so bei Barthold II 54, II 184, III 53, III 93, III 261, III 484. Der 30jährige Krieg hat Einbecks Blüthe vernichtet.

Northeim[1]) liegt in der Thalweitung südlich von Einbeck auf fruchtbarem Boden an der Leine und zwar da, wo die starke Rhume in die Leine mündet. Um einen Herrenhof der alten Grafen von Northeim hat sich die Stadt entwickelt, aber auch um das von jenem Grafen gestiftete St. Blasiusstift. Das bereits Mitte XIII. Jahrhunderts zur Stadt erstarkte Gemeinwesen[2]) ist offenbar erblüht unter dem Einfluß des oben erwähnten nordsüdlichen Straßenzuges, der Hamburg (Lübeck) und Bremen mit Frankfurt und Basel verband, und des westöstlichen Zuges, der vom Rheine kommend, bei Carlshafen, früher bei Münden, die Weser überschritt und sich östlich gen Braunschweig wandte. Es scheint, daß Northeim von Anfang an mit Göttingen in regster Verbindung gewesen ist.

Viel bedeutender als alle die genannten Städte wurde **Göttingen,** die südlichste Stadt des Hansabundes.[3]) Ihr Name deutet ihren Ursprung an. Goding heißt Gaugericht; dessen Stätte war am Leineberge vor dem Groner Thor. Auf der höchsten Höhe des jetzigen innern Stadtgebiets, das sich allmählich von Osten nach Westen bis zum Leinebett abdacht, am westlichen Abhange des Höhenzugs, der das Leinethal auf der einen Seite abschließt, aber außerhalb der der Überschwemmung ausgesetzten Thalsohle, lag das Dorf Godingen. Der Ort ist entstanden an der alten Straße, die das Leinethal hinauf nach Heiligenstadt, und an der, die östlich über Geismar nach Duderstadt führte. Auf der das westliche Ufer der Leine begleitenden Anhöhe, dem kleinen Hagen, erhob sich die alte Pfalz Grone, in der schon Heinrich I. weilte. Um die Pfalz her lag das Dorf Burggrone.

---

[1]) Vergl. Geschichte von Northeim, von Reddensen 1807. — [2]) 1246 wurde es bereits mit Mauern umgeben, es hatte 3 Thore und 48 Thürme auf der Mauer, also mehr als Hannover. — [3]) Das Folgende nach G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen in den Hansischen Gesch.-Bl. 1878.

Von der alten Gerichtsstätte auf dem Leineberge führte zur königlichen Pfalz Grone der Königstieg. Schon 1285 führte vom Leineberge eine breite Brücke über die Leine.

Nicht unmittelbar schloß sich die dem Leineberge und der Pfalz gegenüberliegende neue Stadtgründung an das Dorf Godingen an, das sich um die Albani-Kirche gruppierte. Handel und Gewerbetreibende drängten vielmehr weiter gegen den Fluß hinab, und so entstand unmittelbar am Flusse die Stadt, die dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Sohne Heinrich's des Löwen, ihr Bestes verdankt. Wann ist Godingen Stadt geworden? Wir wissen nur, daß zum ersten Male 1226 von consules et burgenses civitatis G. die Rede ist. Bestätigt wurden seine Stadtrechte 1232 von Otto dem Kinde.

Göttingen ist eine durch die geographischen Verhältnisse sehr begünstigte Ansiedelung. Die Breite des Leinethals war hier gering, links erhob sich der Leineberg, rechts erhob sich sanft ansteigend das Land bis zur Albanihöhe. Von beiden Seiten konnte man auf trocknem hohen Lande gut an den Fluß herankommen. Südlich und östlich von der Stadt erhob sich das Plateau des Eichsfeldes. Die Stadt liegt hart am Eingange zum deutschen Mittelgebirge. Nach der Werra hin, die sich der Leine hier am meisten nähert, bot sich ein leichter Verkehrsweg; Münden und weiterhin Cassel waren die nächsten größeren Plätze, beide Handelsstädte von Bedeutung. So ist Göttingen ein wichtiger Stapelplatz an der Verkehrsstraße zwischen Nord- und Süddeutschland geworden. Gefördert wurde die Entwickelung des Orts nicht bloß durch die Fruchtbarkeit des Leinelandes in seiner Umgebung, sondern auch durch Privilegien der Fürsten, besonders aber durch seinen Anschluß an die Hansa.

Der Handel mit Getreide und der Brauereibetrieb blühte infolge der Fruchtbarkeit des Leinethals. Hochentwickelt und weit berühmt war die Göttinger Wollweberei, die, wie es scheint, eingeführt war durch Wollweber aus Flandern. Guthe [1]) führt an, daß es gegen den Ausgang des Mittelalters 800 Tuchmacher in Göttingen gegeben haben soll. Von den

[1]) S. 402.

Gilden Göttingens ist die Kaufgilde die älteste und bedeutendste, sehr bezeichnend für diesen Verkehrsort. Zu der Gilde gehörten die rathsbürtigen Familien, von ihren Gildemeistern war jedesmal einer Rathsherr. Großkaufleute und Krämer werden in Göttingen streng unterschieden. Die Handelsproducte, die urkundlich genannt werden, sind: Allerlei Wand, Wachs, Butter, Honig, Corduan. Wer die sogenannte Hanse hatte, durfte auch Feigen, Mandeln, Reis und Gewürz, die Südwaaren, die auf der Frankfurter Straße von Italien herankamen, verkaufen. Auch gesalzene und geräucherte Fische waren im Handel. Der Kaufgilde stehen am nächsten die Gilden der Wollweber, der Leineweber, der Schuhmacher und der Bäcker. Die letzteren setzen mehr nach Süden, die ersteren nach Norden ihre Fabrikate ab. Die Wollweber vertrieben ihre Waaren unter dem Schutze der Hansa weithin bis nach Rußland und vor allem nach Flandern und nach England. Die Weenderstraße erinnert noch an die wantremen d. h. an die Gewand- oder Tuchrahmen, auf denen das aufgespannte Tuch getrocknet wurde. An der Weenderstraße besonders sollen sich die Tuchmacher niedergelassen haben. Natürlich zog die flandrische Tuchweberei auch Färber heran.

Die Handelsstadt G. hatte sich zur Stärkung ihrer Macht mit den Nachbarstädten in engste Verbindung gesetzt: mit Northeim, mit Einbeck, mit Osterode, mit Duderstadt, mit Münden und später mit den nördlichen Städten bis Lüneburg, ja sogar mit den sächsischen Städten bis nach Halle, mit denen es durch die Harzrandstraße verbunden war (vgl. unten Halberstadt). Das ist die Grundlage für den Hansa-Anschluß geworden. In Göttingen war das lebhafteste Interesse für die Hansa vorhanden, und Lübeck vergalt ihm diese Liebe mit Gegenliebe. Im Jahre 1408 suchte der Rath von Lübeck wegen dort entstandener Unruhen speziell in Göttingen Rath und Hülfe. Durch den Hansaanschluß wurde G. reich. Durch Kauf und Klugheit brachte es ganze Dörfer in seine Hand.

Prächtige Gebäude, wie das schöne Rathhaus, zeigen noch jetzt seinen einstigen Reichthum und seine Macht. Vernichtend wirkten auf seinen Wohlstand nicht sowohl die mannigfachen

Fehden, sondern der Umschwung im Handel und Gewerbe, der sich mit dem XVI. Jahrhundert vollzogen hat, 1572 verzichtete es von selbst auf die Hansa, da es keinen Vortheil für sich in der Vereinigung mehr erblickte. Der 30jährige Krieg hat Göttingen, wie Northeim und Münden, völlig ruiniert, und so ward es am Ende XVII. Jahrhunderts eine stille Landstadt. Erst die Gründung der Universität und vor allem die Eisenbahnverbindungen der Neuzeit haben G. wieder zur Blüthe gebracht. Wenn wir von Göttingen, das in der Tiefe der am weitesten nach Süden einschneidenden Bucht liegt, welche die Ebene des Leinethales bildet, uns wieder leineaufwärts nach Norden wenden, so kommen wir nördlich von Einbeck an eine Stelle, wo sich rechts der Weg nach Gandersheim abzweigt. Man folgt dem Thale der Gande und findet zwischen dem Clusberge und dem Osterberge die Stätte des ältesten Klosters im Sachsenlande.

Bekanntlich ist unter dem Schutze der Sachsenkaiser grade dies Kloster Gandersheim, in dem die weiblichen Mitglieder der Königsfamilie Unterkommen fanden, reich und auch wissenschaftlich bedeutend geworden.

In der alten Zeit lag Gandersheim an der Verkehrsstraße, wie oben durch die Angaben des Abts Nicolaus bewiesen. ist. Er reiste von Fridlar nach Gandersheim, Hildesheim, Hanabruinborgar ꝛc. Sieht man die Karte genau an, so findet man, daß sich zwischen Gandersheim und Hildesheim eine fast directe Verbindung über Lamspringe findet durch die sogenannte Bünte, die Schlucht des Hildesheimer Waldes, durch welche noch jetzt die Landstraße von Hildesheim nach Bockenem, einem ebenfalls sehr alten Orte, führt.

Wo diese alte von Süden kommende Heerstraße durch den von Minden über Pattensen herkommenden Hellweg getroffen wird, da liegt Hildesheim. Dieser Hellweg überschritt die Leine bei Sarstedt, einer alten Gerichtsstätte, die später Sitz eines Hildesheimischen Archidiacons wurde. Der Ort ist sehr günstig gelegen nahe der Mündung der Innerste. Verfolgt man diesen Fluß aufwärts über Ahrbergen, Groß Förste, Hasede und Steuerwald, so kommt man nach der alten Bischofsstadt Hildesheim.

III. Die Harzrand-Städte.

Mir scheint der Name **Hildesheim** ungemein bezeichnend für die Eigenthümlichkeit der Siedelung; Hildenesheim aus hill (englisch-Hügel) [1]) und denne (den = Thal), so daß das Ganze ein Wohnort ist, der auf Hügeln und in Thälern liegt. Es kann nichts Bezeichnenderes geben; denn die Stadt lagert zwischen dem Bergholze, dem äußersten Ausläufer des Moritzbergs, und dem Galgenberge, im Thale des Innerste-flusses, der einst den Hügel umfloß, auf dem das älteste Gotteshaus gebaut wurde. [2]) Westlich und südwestlich davon breitete sich die tiefer gelegene und sumpfige Innerste-Masch aus, dort liegt heute der Stadttheil Groß- und Klein-Venedig; nördlich und östlich der Stadt aber erstreckt sich die norddeutsche Ebene.

Somit ist Hildesheim nicht bloß Flußstadt an der Stelle des bequemsten Übergangs, da wo der Fluß eine Insel von geringer Ausdehnung umfließt, sondern auch eine Gründung am hohen Ufer. Vor allem aber ist H. eine Randstadt, die sich entwickelte an der Nordgrenze des subherzynischen Hügellandes, wo sich durch das Innerstethal ein Weg nach Süden ins Gebirge öffnete. Wie wir schon bei Hannover zeigten, mußte sich hier auf der Grenzscheide zwischen Höhe und Niederung, auf der Grenze zwischen hochgelegenem kärglichen und tiefgelegenem fruchtbaren Boden ein Austauschplatz für die Producte beider Gebiete entwickeln. Bekanntlich breitet sich nördlich von Hildesheim weithin das Gebiet der untern Kreide aus, auf diesem fruchtbaren Boden finden wir den blühendsten Ackerbau und die reichsten Bauernschaften.

Die Punkte, wo sich Wasser- und Landweg scheiden, sind für die Anlage einer Marktsiedelung ganz besonders geeignet. Zu dieser alten Siedelung an der Innerste zogen sich nun zwei Straßen, die oben schon angedeutet sind: 1) Die Köln-Magdeburger Straße, die alte Weser-Übergangsstraße bei H a m e l n, die öfter urkundlich erwähnt wird (vgl. Urkdb.

---

[1]) Vgl. auch Hils=Gebirge. — [2]) Vgl. für das Folgende auch Lüntzel, die ältere Hildesheimer Diöcese, 92A.

v. Hameln IV u. V, vgl. auch Schneider, die alten Heer= und Handelswege Heft 4 p. 6), benutzten die aus der Richtung Lemgo oder weiter her aus Herford Reisenden, denen nach Norden hin die Straße über Minden-Bückeburg, nach Süden die über Paderborn-Höxter führende zu weit waren. Sie alle zogen die auf Hameln führende als die am geradesten verlaufende vor, zumal sie sehr bald jenseits Hameln auf die über Coppenbrügge nach Elze und Hildesheim geleitende große Landstraße gelangen konnten, welche die directe Fortsetzung des von dem Zuyder See in der Richtung Zwolle, Bentheim, Rheine verlaufenden alten römischen Heer=weges war (Schneider 4 p. 6). 2) Die nordsüdliche Straße von Bardowiek (Hamburg) auf Hildesheim-Gandersheim, die weiterhin durch Thüringen nach dem Süden Deutschlands ging. Außerdem wird uns eine Goslar=Hildesheimer Straße genannt, die sich offenbar über Goslar ostwärts weiter fort=setzte nach Halberstadt und Magdeburg, während sie nord=wärts am rechten hohen Ufer der Innerste und Leine entlang über Hannover zur Aller und von da nach Bremen führte. Daß der von Sarstedt kommende Hellweg vor dem Santforde hierher führte, ist schon gesagt.

Daß an einer so bedeutenden Wegkreuzung sich eine lebhafte Handelsstadt entwickeln mußte, ist leicht einzusehen. Die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse haben hier zusammengewirkt, um eine bedeutende Stadt des Mittelalters zu schaffen. Mag sich zunächst um die alte Domkirche im Mittelpunkte der Diöcese besonders an hohen Festen ein lebhafter gewerblicher Verkehr im engeren Kreise entwickelt haben, immer mehr wirkte unter dem Einflusse der großen Verkehrsstraße Hildesheim in die Ferne. Besonders durch die Sorgfalt und Pflege eines kunstsinnigen und gewerbthätigen Bischofs scheint sich Hildesheim über andere niedersächsische Orte früh erhoben zu haben. Bischof Bernward (993—1023) stellte seine Domkirche nach einem Brande wieder prächtiger her. Er schmückte sie auch mit Werken seiner Hand und umgab die neuaufgeführte Burg, die Domfreiheit, mit schützen=den Mauern. Er förderte Wissenschaft und Kunst und hob

besonders die feineren Handwerke. Das Emporwachsen des Dorfes, welches der Sitz des Bischofs war, zur städtischen Ansiedelung, hat zur Voraussetzung die Loslösung der Bewohner aus der Unfreiheit von dem Grundherrn, die Einrichtung einer Vertretung der Bürgerschaft.

Den Kern der allmählich aufblühenden Bürgerschaft bilden die Kreise der städtischen Bevölkerung, die im Norden des Domes um die Andreaskirche (gegründet als Marktkirche von Bischof Conrad I. zur Zeit Heinrichs VI.) wohnen. Kaufleute, oft aus anderen Städten hierher verpflanzt, erwarben Grund und Boden bei Hildesheim und Hofstätten in der Stadt selbst.[1])

Über die äußere Entwickelung Hildesheims zur Stadt stehen uns nur spärliche Nachrichten zu Gebote; von einer Stadtverfassung kann erst mit dem Auftreten eines Raths die Rede sein. Die erste Erwählung eines Raths von 12 Mitgliedern geschieht im Jahre 1240. Es scheint, als ob vorher schon eine gewisse Vertretung der Bürgerschaft in Rechtssachen vorhanden war.

Nach dem Inhalt des ersten Stadtrechts ist klar, daß Leute schon damals vielfach in die Stadt zuzogen, Kaufleute, über deren unbeerbtes Gut dem Vogte und der Bürgerschaft gemeinsame Verfügung zusteht.

Erst das II. Stadtrecht um 1300 spricht an Stelle der burgenses von Rathmannen. Im Jahre 1256 war die Stadt und ihre Bürgerschaft schon so stark, daß sie im Bündnis mit Herzog Albrecht von Braunschweig offenen Krieg gegen den bischöfl. Landesherrn wagte.

„Die Verfolgung gemeinsamer Interessen, deren Mittelpunkt die Wahrung des öffentlichen Friedens gebildet zu haben scheint, führt bereits gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts zu einer Verbindung Hildesheims mit Braunschweig und Goslar. Braunschweig und Goslar treten in der Folgezeit als Vermittler in den Streitigkeiten Hildesheims mit

---

[1]) Dies und das Folgende nach dem Aufsatze von Doebner in den Hansischen Gesch.-Bl. 1879, 13 ff.

seinen Bischöfen auf. Mit anderen Städten Niedersachsens erhebt Hildesheim 1267 schon eine Beschwerde wegen Beschlagnahme seiner Güter als Ersatz für die Beraubung von Genter Kaufleuten auf sächsischem Gebiete. Das ist die erste Spur einer Theilnahme Hildesheims an einer der größeren Städtegruppen, in deren Existenz die Vorgeschichte der Hansa beruht. Erst in der 2. Hälfte des XIV. Jahrh. werden die Zeugnisse über Hildesheims Stellung in Kreise der sächsischen Städte reicher." Im Jahre 1256 knüpft sich im Verein mit Braunschweig und Goslar ein gegenseitiges Schutzverhältnis mit Gliedern der Ritterschaft. Die handelspolitischen Interessen verknüpfen die Städte mit einander zur Bundesfreundschaft. Bündnisse einzelner sächsischer Städte mit einander entstanden.[1]) 1272 schlossen Hildesheim, Goslar und Braunschweig unter sich eine Einung. Später kam ein Bund zwischen Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben zu Stande. 1384 am 13. Juli kam das große Schutz- und Trutzbündnis zwischen Hildesheim, Goslar, Braunschweig, Hannover, Helmstedt, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zu Stande. 1368 schon war Hildesheim unter den Städten, die als hansische Bundesgenossen zum Kriege gegen Waldemar von Dänemark sich verpflichteten[2]), und 1427 übersandte es mit den andern an König Erich den Fehdebrief. Eine Anzahl von Urkunden[3]) bestätigen auch sonst seine stete Verbindung mit der See. Schon früh handeln hildesheimische Kaufleute über See nach England. Wir hören,[4]) daß kurz nach St. Bernward's Tode (1023) solche Kaufleute vom Sturm ereilt auf der Fahrt nach England den Anker verloren und ihn unter Anrufung des heiligen B. wiederfanden, worauf sie heimgekehrt am Grabe St. Bernwards ein Schifflein von Wachs und einen silbernen Anker darbrachten. Wir hören auch, daß die Hildesheimer vermittelst der nahen Weser mit dem Meere in Verbindung treten. Sie sind, die Lage der sächsischen Handelsstädte wohlerkennend, die ersten in Sachsen, die dem Hansa-

---

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, XXXI. — [2]) Barthold II, 188 und III, 53. — [3]) Barthold II 184, III 93, III 191, III 497, III 538. — [4]) Barthold I 70.

bunde beitreten 1241. Zwanzig Jahre später sehen wir H. urkundlich in reger Handelsverbindung mit Gent in Flandern.[1]) Die Flandernfahrt übt noch lange eine große Anziehungskraft auf die Hildesheimer Kaufleute aus.

Auf beiden Seiten des Weges, der durch das Dammthor nach der Moritzstift-Anhöhe führt, dehnen sich Wiesen aus. Die nördlich vom Wege gelegene Fläche war es, welche das Stift 1196 schon einer Ansiedelung von Flamländern einräumte, jenen fleißigen Colonisten, welche den schwungvollen Betrieb der Tuchmacherei und Wollenweberei in ihrem Gefolge führten. Sie lebten nach flandrischem Recht (wie zu Braunschweig und an der Elbe, heißt es in der Urkunde) und führten zunächst ein Sonderleben als Dammgemeinde. Schon 1232 fand an sie Verleihung städtischer Rechte durch den Vogt des Moritzstifts statt. Auch südlich des Dammes hat sich jene Gemeinde damals schon ausgedehnt. In den 80er Jahren des XIII. Jahrhunderts wird der Rath der Dammgemeinde zuerst erwähnt.

Die Neustadt ist eine bischöfliche Gründung im Osten des alten Hildesheim um die Lambertikirche zu Anfang des XIII. Jahrhunderts, unter Verwaltung des Dompropstes. Der concurrierende Handel der Dammstadt erregte früh schon die Eifersucht der Bürgerschaft der Altstadt und veranlaßte schließlich bei Steigerung der Handelsinteressen Gewaltacte. Über den Umfang der Tuchbereitung in H. sind wir nicht genau genug unterrichtet, aber es ist kein Zweifel, daß in der Bevölkerung des Dammes von flandrischer Abkunft sich eine traditionelle Gewandtheit für diese Industrie erhielt, 1196 schon sollen Flanderer eingezogen sein. Es ist ferner kein Zweifel, daß mit der erhöhten Leistungsfähigkeit, unterstützt durch alte Handelsverbindungen, ein reger Verkehr nach dem Auslande Hand in Hand ging, wohl geeignet, die Interessen der mächtigen, eigentlichen Stadt H. zu schädigen. Und so sehen wir denn die Altstadt 1298 das Verbot erlassen, daß die Bürgerschaft des Dammes das Gewand-

[1]) Lappenberg, Hamburg. Urkdb. I, 615.

schneiden unterlassen soll. Demgegenüber beschützt und fördert Bischof Heinrich II. den Tuchhandel des Dammes 1317; so zeigt sich engerer Anschluß der Dammgemeinde an den Bischof. Man opferte lieber einen Theil der Autonomie um des Schutzes der Handelsinteressen willen. Altstadt und Damm stehen feindlich gerüstet einander gegenüber. — In der Christnacht 1322 wird die Dammstadt überfallen und verbrannt. 1333 findet die Abtretung des Dammes an die Altstadt statt. Braunschweig und Goslar vermitteln.

Eine neue Blüthe der Macht Hildesheims begann nun. Kein schöneres Zeugnis des blühenden Kaufmannstandes der Stadt Hildesheim giebt es als jenes 1492 am Andreasplatz erbaute Kramergildehaus und das prächtige noch ältere Rathhaus. Für die Blüthe der Handwerkergilden zeugt am besten das herrliche Knochenhaueramtshaus. Neben den Knochenhauern gab es noch zwei Ämter, das der Bäcker und Schuster, deren Innung an Alter allen andern weit voraus ist und fünf Gilden: die Kürschner, Schneider, Schmiede, Kramer und Wollweber. Zünfte bildeten die Tischler, Blechschmiede und Leineweber, deren Gilde schon 1292 Bischof Siegfried II. bestätigte; um 1300 findet sich schon eine Vertretung der Handwerksämter in der Commission zur Entwerfung des Stadtrechts. Für die Macht der Handelsstadt ist es bezeichnend, daß sie in blutigem und wechselvollem Kampfe Freiheit der Gerichtsbarkeit und Zollfreiheit erringt.

Die große Zahl der Bauten vor 1632 beweist, daß Hildesheim bis zu diesem Jahre blühte. In diesem Jahre nahm aber Pappenheim die Stadt ein, und fürchterliche Drangsale ruinierten die einst so blühende Stadt völlig.

Seitdem ist sie nicht wieder emporgekommen. Im Mittelalter ward H. in seiner Entwicklung gehemmt durch die Nähe des mächtigen Braunschweig, in diesem Jahrhundert aber überflügelt von dem benachbarten Hannover; der Mangel einer directen Eisenbahnverbindung über das Harzgebirge nach Süden erklärt das zum Theil.

Von Hildesheim setzte sich die alte Heerstraße nach Süden fort. Sie stieß bei Goslar auf das Verkehrshindernis des

Harzes, der an dieser nordwestlichen Ecke sich besonders steil aus der Ebene erhebt (373 m hoch). Eingangs habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Steilheit und Geschlossenheit des Harznordrandes der Verkehr, sich am Fuße des Gebirgs hinziehend, dasselbe umging. Hier bei Goslar traf nun die Harzrandstraße, von Osten (von Magdeburg über Halberstadt) herankommend, auf die Hildesheimer Landstraße. Unter dem Einfluß dieser Verkehrskreuzung entwickelte sich an dieser auch sonst geographisch begünstigten Harz-Randstelle ein sehr bedeutender Ort. Goslar ist an der Ecke des Gebirges gelegen, wo die Verkehrsstraße sich nach Süden umwendet. Goslars Name erklärt sich aus seiner Lage an der Gose und heißt soviel wie Niederlassung an dem Flüßchen Gose, das hier aus dem Gebirge in die Ebene tritt. Wie und wann der Ort entstand, ist nicht sicher anzugeben, er gehört aber zu den ältesten Siedelungen am Fuße des Gebirgs, welche aus Rodungen entstanden. Ich erkenne in ihm einen alten Verkehrsort an der Straße. Oben wurde schon angedeutet, daß sich zwar kein für den großen Verkehr besonders geeignetes Harz-Querthal hier findet, wohl aber gab's eine alte Straße von Goslar bergaufwärts auf Osterode. Sie führte wohl weiter nach Duderstadt oder Nordhausen. Auch aus diesem Grunde mußte hier vor dem Aufstieg ins Gebirge ein wichtiger Ruhe- und Marktort sich bilden. Die Straße von N.-O. her, von Bardowiek (Hamburg) suchte natürlich die bequemste Stelle zur Umgehung des Gebirges. Der Kaufmann der Ebene brachte hierher seine Waaren, um sie auszutauschen gegen die Producte des Gebirges. So wurde Goslar Stapelplatz und Marktort. Vor allem war aber Goslar Bergwerksort. Die Schätze des Rammelsbergs wurden schon sehr früh der Anziehungspunkt für fränkische Bergleute, die neben den Waldleuten siedelten. Freilich pflegen Ansiedelungen des Bergbaues nicht groß zu sein; aber je kostbarer und je ausgiebiger das Metall, und je schwerer die Art seiner Gewinnung ist, um so bedeutender wird die Ansiedelung.[1]) Hier war es nun

---

[1]) Vgl. Kohl 563.

ein sehr kostbares Metall, Silber, und die Metalladern waren sehr mächtig. Nicht nur Arbeiter zog der Bergwerksbetrieb an, sondern auch Gewerbetreibende. Die Verarbeitung des Metalls besorgten Münzer und Schmiede. Händler vertrieben deren Producte, und so verband sich mit der Bergwerksansiedelung unmittelbar die der Kaufleute. Es kommt außer der der Waldleute, die wohl die ältesten Siedler sind, noch die Siedelung der Ackerbauer hinzu, denn am Fuße des Berglandes, wo die aus dem Gebirge kommenden Flüsse ihren Schlamm abgelagert haben, entstanden fruchtbare Landschaften. So häufen sich an dieser Stelle alle natürlichen Vortheile, um Goslar zu der bedeutenden Handelsstadt zu machen, die sie im Mittelalter war. Geschichtlich ist der Ort ebenfalls außerordentlich begünstigt. Es ist die einzige königliche Pfalz in N.-W.-Deutschland, bei der sich eine größere Stadt entwickelte.[1]) Um solche Pfalzen pflegten sich die zum Hofhalt Nöthigen an Baustellen anzusiedeln, die sie zumeist der Gunst des Fürsten verdankten.

„Die erste Überlieferung, wonach König Heinrich I. im Jahre 922 den Ort Goslar erbaut haben soll, ist nicht von der ersten Anlage zu verstehen. Zu der Pfalz Werla im Okerthale (erwähnt seit 931) gehörte die Umgebung Goslars und der Harzwald bis tief ins Gebirge hinein. Zur Zeit der Könige sächsischen Stammes dehnte sich der Harzwald über Goslar noch weit hinab zu Thale. Einst war G. wohl Rastort und Durchgangsstätte für die zu den weiter im Gebirge liegenden Jagdschlössern (Bodfeld) reisenden Könige. Die Bedeutung des Ortes erhöhte sich aber, als unter Otto I. die Silberadern des Rammelsberges durch Bergbau in Angriff genommen wurden. Damit beginnt für den Ort ein neuer Abschnitt der Geschichte, es erklärt sich das Wachsthum des Ortes als erste Bergbaustelle und als Handelsstadt.“[2])

Es geschah eine Einwanderung von Bergleuten fränkischen Stammes (d. Frankenberg). Auch nach Bode's Ansicht ist

---

[1]) Vgl. Schaumann 543. — [2]) Dies und das Folgende nach der vortrefflichen Einleitung Bode's im Goslarer Urkdb.-Buch.

es sicher, daß sich alsbald nach Inbetriebsetzung des Bergbaues in Goslar ein Marktverkehr entwickelte, „da der Gewinn von Metallen Kaufleute aus der Ferne angezogen haben wird, um diese Waaren zu erwerben.“

Im Jahre 979 scheint nach Otto's II. Urkunde in Goslaria schon ein Königshof vorhanden gewesen zu sein. 1001 wird der Bischof Bernward von Otto III. beauftragt, Heiligengebeine dort beizusetzen in celebri loco. Im Jahre 1009 ist König Heinrich II. in Goslar mit vielen Reichsfürsten, desgleichen 1017 wochenlang. Heinrich begründet hier die Anfänge der Pfalz Goslar. Dieser Heinrich II. ist der Herrscher, welcher die Grundlage für die Glanzzeit Goslars schuf.

Zu Zeiten Conrad's II. hat sich schon ein größeres Gemeinwesen in Goslar gebildet, welches namentlich durch ausgedehnten Handel bereits allgemeine Bedeutung gewonnen hatte. Die Quedlinburger Urkunde Conrads II. von 1038 für die Kaufleute setzt voraus, daß die Kaufleute von Goslar nach einem bestimmten Rechte lebten. „Zweifellos erscheint mithin Goslar schon für jene Zeit als eine blühende Handelsstadt, seine Kaufleute in ihrem Handel und Wandel durch kaiserliche Privilegien geschützt und berechtigt.“ Heinrich III. sah in Goslar seine Residenz, den Vorort seines Reiches; unter ihm war die Goslarer Pfalz oft Versammlungsort für Fürsten und Große. Hier war wohl auch Heinrich IV. geboren, dem der Ort Goslar theuer war; 30 mal hat er dort geweilt. Clarissimum illud regni domicilium schreibt Lambert. Freilich erlebt hier Heinrich IV. viel Trübes. Hier herrschte auch eine zeitlang sein Gegenkönig Rudolf.

Alle folgenden Kaiser bis Friedrich I. weilen oft in Goslar.[1]) Mit dem Tode Friedrich's I. aber ist die glänzende Kaiserzeit für die Pfalz Goslar vorbei. König Philipp hat freilich den Bürgern Goslars für deren Handel wichtige Begünstigungen ertheilt.[1]) 1206 aber wurde die Stadt von

[1]) Friedrichs I. Befreiung vom Durchgangszoll in Artlenburg a. d. Elbe ist wichtig für die Handelsbeziehungen nach Norden. — [2]) Er verspricht 1200 allen nach Goslar ziehenden Kaufleuten seinen Schutz.

dessen Gegenkönige Otto IV. eingenommen und geplündert. Damit wurde die Blüthe des Reichthums, der Macht und des Handels der Stadt geknickt. Neben der Pfalz war der Ort zur Stadt erwachsen. Villa Goslaria wird der Ort noch 1108 genannt, civitas erst zu Friedrichs I. Zeiten.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Bergbaues ging Hand in Hand die fortschreitende Mehrung der um die Pflanzstätte sich ansiedelnden Wohnstätten. Fremde Personen siedelten sich an, weil die Aussicht auf Erwerb sie anzog. Es waren zeitweilig die Lebensbedürfnisse vieler Großen hier zu befriedigen. So betrat der Kaufmann die Stätte, faßte Fuß unter den Bewohnern und machte den Ort zu einem Lagerplatze, von welchem besonders die Waaren des Südens sowie die einheimischen Producte, Berg- und Hüttenerzeugnisse, Schiefer, Holz, Wollwaaren und Bier dem Norden zugeführt wurden. Schon früh wird dem neuen Handelsplatze das Marktrecht ertheilt sein, wohl schon vor Heinrich III.

Schon zu den Zeiten der Salier waren die Kaufleute zu einer Genossenschaft vereinigt und mit dem Rechte ausgestattet, frei auf allen Märkten des Reiches Handel zu treiben und de omnibus que ad cibaria pertinent unter sich zu richten. Hier sind also die Anfänge der Marktgerichtsbarkeit. Lothar III. gab den Kaufleuten von Goslar Freiheit von allen Durchgangszöllen. Trotz der Plünderung von 1206 hat sich Goslar noch lange neben der siegreichen Nebenbuhlerin Braunschweig behauptet, wenn es auch ohne Frage vor 1206 bedeutender war als nachher. Es ist doch bezeichnend, wenn in dem großen Bunde der niedersächsischen Städte 1351 Braunschweig bloß 70, Goslar aber 100 Mann stellt.

Nach und nach brachte die wieder erstarkende Stadt durch Geld die Bergwerksantheile an sich und war schon 1511 alleinige Besitzerin des ganzen Bergwerks am Rammelsberg. Daneben besaß die Stadt den Kaiserforst mit allen Hoheitsrechten, die Jagd und Fischerei, den Hellenforst, die Harzburger Forsten und einen Theil der Lautenthaler und Seesen'schen Forsten.

Goslar war unter allen niedersächsischen Städten in engster Verbindung mit den Nordseestädten, ganz besonders mit Bardowiek (Hamburg); es gehörte als thätigstes Glied zur Hansa.[1]) Noch jetzt zeugen die Reste seiner Mauern, Warthürme und Thorthürme von seiner einstigen Macht und Kriegsstärke. Es sollen einst 185 Thürme gewesen sein. Übrigens waren die Höhen um die Stadt sehr geeignet zur Anlage von Schutzwerken. Die reichen Privatbauten reden von der Wohlhabenheit der Bürgerschaft jener alten Handelsstadt. Die O.-W.-Richtung der Hauptstraßen, die parallel dem Gebirge laufen, erscheint mir bezeichnend. Sie zeugt mir noch heute davon, daß der alte westöstliche Verkehrsweg am Harzrande hin Goslar einstmals groß gemacht hat. Man siedelte unterhalb der Kaiserburg an die Heerstraße.

So förderlich das Aufkommen der Fürstenmacht für die Nachbarstadt Hannover geworden ist, das die Welfenfürsten zu ihrer Residenz wählten, so verderblich ist die Herrschaft der welfischen Herzöge für Goslar geworden, welches 1552 von Herzog Heinrich dem Jüngern nach längerem Kampfe besiegt, zur Abtretung des silberreichen Rammelsbergs und seiner Bergwerke sowie zur Herausgabe der Harzforsten gezwungen wurde. Seine Selbstständigkeit hörte auf, die Quelle des Reichthums versiegte; denn der Fürst beutete die Bergwerke für sich aus. Die neue Zeit brachte neue Handelswege, und so ward das altberühmte Goslar immer unbedeutender, bis endlich der 30jährige Krieg, der Goslar auf Seite des Kaisers fand, den Ruin der einst so wohlhabenden Stadt herbeiführte; 1632 mußte es 60000 Thaler an Bernhard von Weimar zahlen, bis 1635 blieb eine schwedische Besatzung in der Stadt. Ganz hat sich Goslar von diesem Schlage nicht wieder erholt, erst in neuester Zeit ist es unter dem Einflusse des Eisenbahnverkehrs wieder aufgeblüht.

---

[1]) Vgl. Barthold, Gesch. der deutschen Städte: I 133, II 21, 58, II 173, III 111 und 121. Barthold, Gesch. der Hansa I 187, II 184, III 53, III 191, III 261, III 484, III 496. Hanserecesse I Nr. 18, Nr. 88—90, Nr. 143, Seite 427. Chroniken der deutschen Städte XXXI und S. 460.

Wenn man die alte Bardowieker oder Hamburger Heerstraße von Goslar nach Norden verfolgt, erreicht man über Weddingen, wo der Verkehr zwischen Harlyberg und Vierberg eine Pforte findet, die Oker bei Schladen. Hält man sich, von da flußabwärts schreitend, immer auf der linken Seite des Flusses zwischen diesem und dem Oderwalde, so gewinnt man jenseit von Dorstadt und Ohrum, wo Karl der Große 779 viele Ostfalen hatte taufen lassen, den Flußübergang bei **Wolfenbüttel.** Einst bildete die Oker hier Sumpf und Bruch, wie denn auch jetzt noch ihr Thal der Überschwemmung häufig ausgesetzt ist. Hier umschlossen zwei Arme des Flusses einen Hügel; diesen mit dem Ost- und Westufer zu verbinden legte man schon früh einen Damm an und ermöglichte so der westöstlichen uralten Rhein-Elbstraße (Köln-Magdeburg) den Übergang über den Fluß. Diese Straße traf an der Übergangsstelle zusammen mit der Goslar-Bardowieker Straße. So ist es erklärlich, daß hier ein Brückenort von Bedeutung entstehen mußte.

Den ältesten Nachrichten zufolge lagen auf dem schmalen und langen Werder (vadum lupi genannt) eine Villa, eine Herberge, domus mansionis et buticula, und ein theloneum d. h. Zollbude. Diesen Zoll auf dem Damme und Werder hat Heinrich I. an Ludolf von Schladen verschenkt 927.[1]) Offenbar ist schon damals der Ort, da ein advocatus erwähnt wird, nicht mehr ganz unbedeutend gewesen. Schon sehr früh ist auf dem Werder die Longinscapelle entstanden. Früh wird auch das castrum Hagen, d. h. die Burg, die offenbar zum Schutze des Dammzolls erbaut war, erwähnt. Sie stand an der Stelle des jetzigen Schlosses. Als sich der advocatus Ekbert von Wolfenbüttel 1193 gegen Heinrich den Löwen auflehnte, ließ Heinrich die Burg Hagen einnehmen und zerstören. Doch ist sie im XIII. Jahrhundert wieder aufgebaut und hat bis 1254 bestanden. Es mangelt an Nachrichten, wie sich bei dieser Burg und Zollstätte eine Stadt Wolfenbüttel entwickelt hat. Man darf annehmen, daß das sumpfige

[1]) Vgl. Roloff, Gesch. von Wolfenbüttel 1851, S. 33.

Terrain ringsum nach und nach trockengelegt worden ist. Ein reger Handelsverkehr muß im 13. Jahrhundert beim Flußübergange von Wolfenbüttel stattgefunden haben. 1255 wurde der Ort von Herzog Albrecht von Braunschweig erobert, weil die Kaufleute von Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Hildesheim, Lüneburg und Hannover über Straßenräuberei am Wolfenbüttler Damme Klage führten. Der Ort war damals wohl noch unbedeutend. Unter der Regierung der Welfen erst hat sich der Ort gehoben. Er wurde stark befestigt und hatte drei Thore, das Lohenthor, das Stobenthor, das Thor der Schloßfestung. Die Herzöge residierten hier anfangs nur zeitweilig, dauernd erst seit 1400, wo Herzog Friedrich regierte. Er hat viel für die Stadt gethan, bedeutend aber ist sie erst geworden durch die Fürsorge des Herzog Julius (1568—1589).[1])

Früh schon blühten Ackerbau und Gärtnerei, auch die Bierbrauerei Wolfenbüttels war ziemlich bedeutend, 55 Dörfer mußten nach der Verordnung des Herzogs August Wilhelm ihr Bier von Wolfenbüttel nehmen. Was aber wichtiger war als dieses, Herzog Julius bemühte sich die Oker schiffbar und Wolfenbüttel zum Stapelplatz für die Harzrohproducte zu machen. Indem er seiner bevorzugten Residenzstadt auch Abgaben-, Dienst- und Zollfreiheit zugestand — 1578 verlieh er ihr Stadtrecht — erreichte sie ihre größte Blüthe. Aber freilich konnte es weder seine noch seiner Nachfolger Fürsorge hindern, daß diese so künstich geschaffene Blüthe verging. Auch der ausdauerndsten Mühe jener Regenten konnte es nicht gelingen, Wolfenbüttel zur bedeutenden Handelsstadt zu machen, nachdem der erwähnte westöstliche Verkehr sich von Hildesheim zur Oker weitergehend den Übergang weiter flußabwärts bei Braunschweig gesucht hatte; mit dem konnte das jüngere Wolfenbüttel nicht concurrieren. Gleich Braunschweig ist auch Wolfenbüttel durch den 30jährigen Krieg ruiniert worden.

Als nun gar 1754 die Herzöge ihre Residenz nach dem bedeutenderen Braunschweig verlegten, schwand schnell ihr alter

[1]) Vgl. Guthe, S. 368.

Glanz, und W. wurde eine Ackerbürger- und Gärtnerstadt. (Im Jahre 1770 hatte die Stadt nur noch 6000 Einwohner gegen 14000 im Jahre 1748. Herzog Julius plante einst sogar für die Heinrichstadt 36000 Häuser!) Die Stadt war viel zu groß für die geringe Einwohnerzahl, die Häuser standen zum Theil leer, die Miethen wurden spottbillig. Noch heute merkt man an der weiten Ausdehnung der Gärtnerstadt und an ihren staatlichen Gebäuden ihre einstige Blüthe. Die wissenschaftliche Bedeutung, die ihr Herzog August der Jüngere durch die Begründung der ausgezeichneten Bibliothek gab, aber blieb der Stadt Wolfenbüttel.

Weshalb gab die alte Heerstraße von Cöln nach Magdeburg ihren südlichen Zug über Wolfenbüttel auf, um den Übergang weiter nordwärts bei dem jetzigen **Braunschweig** zu suchen? Die Reihe von niedrigen Hügeln, welche hier die Okerniederung auf beiden Seiten einengen und als „Höhen und Klinte“ uns noch heute auffällig sind, erklären dies. Sie boten von Natur, was bei Wolfenbüttel ursprünglich fehlte, Raum zur Lagerung für die Waaren und einen Rastort für die Kaufleute und ihr Gefährt. Der Okerfluß, sonst wegen seiner Sumpfufer den Übergang verwehrend, zeigte sich hier ebenso wie bei Wolfenbüttel geeignet für den Übergang dadurch, daß er sich theilte und 3 Werder bildete, den Bruch, den Damm und den Werder. Alle drei waren hoch genug, um die Anlage von Straßendämmen und Brücken zu erleichtern. Man konnte auf trockenem hohen Lande vom Westen und vom Osten an den Fluß herankommen, konnte bei der alten Villa Brunswik im Schutze der Burg sicher rasten und dann übersetzen. Von allen Seiten zielten die alten Verkehrswege hierher: von Bardowiek, das mit dem uralten Vineta in Verbindung stand, zog sich die Straße quer durch die Haide über Braunscheig nach Goslar.

Von Bremen zog sich in südöstlicher Richtung der Verkehrsweg über Braunschweig auf Quedlinburg und Magdeburg.

Von Cöln her führte die Straße auf Hildesheim, Braunschweig, Helmstedt und Magdeburg. Von Hamburg fuhren schon vor dem XIII. Jahrhundert die Kaufleute elbaufwärts,

um von Magdeburg ab zu Lande nach Braunschweig zu kommen.[1]) Für alle diese Linien aber würde wohl der alte Ort Br. am Okerflusse nicht diese Anziehung geübt haben, wenn nicht der Fluß in alten Zeiten viel wasserreicher und wenn er nicht gerade bis zu dieser Stelle schiffbar gewesen wäre. So entwickelte sich denn bei der Villa Brunswik ein Stapelplatz. Hier mußten alle Güter, die okerabwärts in die Aller und Weser gehen sollten, verladen, hier mußten alle von der See hergekommenen Güter auf Wagen umgeladen werden, um auf dem Landwege weiterzugehen.

Dieser Brückenort und Stapelplatz Br. war aber zugleich Randstadt; er lag am äußersten Rande des subhercynischen Hügellandes, da wo dies an die Haide grenzt. Deshalb wird Braunschweig in der Hansa eine überheidische Stadt genannt. Diese Stadt liegt ungefähr mitten vor dem Nordrande der Ellipse, die das Harzgebirge bildet; wenn dies südlich von Braunschweig in der Achsenrichtung einen Durchgang gestattet hätte und heute gestattete, so wäre Braunschweig einst die bedeutendste Stadt Niedersachsens geworden und wäre es auch in der Gegenwart. Da aber das Gebirge keinen Durchgang gestattet, gleiten alle von N. und N.=W. und N.=O. hierher zielenden Verkehrslinien rechts und links ab. In diesem Sinne hat Guthe[2]) Recht, wenn er sagt: „Hier spaltete sich die Lübeck=Hamburger Straße in die beiden Straßen nach Franken und Bayern und über Göttingen nach Hessen und zum Rheine."

Am Rande des Stadtgebiets zieht die Grenzlinie hin, auf der sich das dem Harze vorgelagerte Hügel= und Fruchtland von dem Haide= und Moorlande scheidet. (In der alten Zeit rechnete man Braunschweig noch zum Harzlande ebenso wie Goslar und Halberstadt.)[3]) Auf der Grenze so verschiedener Bodenarten mußte sich naturgemäß, wie wir das auch bei Hannover beobachtet haben, ein Austausch= oder Marktort bilden. Das ist Braunschweig in hervorragendem Maße im

[1]) Koppmann, die ältesten Handelswege Hamburgs, Zeitschr. f. Hans. Gesch. 6, 411. — [2]) S. 341. — [3]) Zeitschrift des Harz=vereins 1870, S. 3.

Mittelalter gewesen. Die Schätze seines Bodens sind freilich nie so ausgenutzt worden wie in unserer Zeit.

Wenn irgend eine Stadt, so ist Braunschweig außer durch seine geographisch günstige Position durch den Gang seiner Geschichte begünstigt worden. Kluge Fürsten haben die Vortheile seiner Lage klar erkannt und richtig benutzt.

In germanischer Zeit bildete die Oker hier die Grenze zwischen dem Ostfalengau und Darlingau, nach Einführung des Christenthums die Grenze zwischen den Diöcesen Hildesheim und Halberstadt. Zwei Brüder, Söhne des Sachsenherzogs Ludolf, sollen hier angeblich 861 schon an der Oker, Dankward am jetzigen Burgplatze die Burg Dankwarderode und Bruno den Meierhof Brunonis vicus = Bruneswik in dem noch jetzt sogenannten Herrendorfe gegründet haben. Um eine Villa Brunswik entwickelte sich die östlich der Oker gelegene Altewik (antiqua civitas); von der Burg aus wurde am westlichen Ufer der Hagen und später der Sack gegründet. 1031 kommt schon die St. Magnikirche bei der Villa Brunswik und um dieselbe Zeit die massive St. Peters- und Paulskirche vor. Unabhängig von den genannten Herrensitzen hat sich westlich der Burg nach und nach die Altstadt entwickelt. Die Altstadt und die Neustadt am Fuße der Burg (suburbium) sind allem Anscheine nach an der hier erfolgenden Kreuzung uralter Verkehrswege erwachsen; die alte Wik dagegen ist selbstständig erwachsen aus einer herrschaftlichen Villa.[1]) So viel ist sicher, daß um 1031 die Villa Brunswik noch ein unbedeutender Ort war, einer und zwar der erste von den 18 villae, die der Magnikirche zugewiesen wurden. Ganz allmählich erst erwachten die alteingesessenen Wirthe unter der Burg aus ihrem Bauerndasein und wurden in das Getriebe von Handel und Wandel gezogen. Auf ihrem Grund und Boden entstand eine Marktstätte. Hier siedelten sich auch fremde Kaufleute und Gewerbetreibende an, und so wurde allmählich die Altstadt eine Kaufmannsstadt. Nördlich gliederte sich dann später an die Burgstadt und Altstadt die oben

---

[1]) Dies nach Hänselmann, Urkdb. v. Braunschweig, 9.

erwähnte Neustadt an. So ist denn die Stadt Braunschweig aus 5 Weichbildern, die ursprünglich streng gesondert waren, zusammengewachsen aus: Altewik, Altstadt, Hagen, Sack und Neustadt. Zur besseren Veranschaulichung der Verhältnisse würde hier freilich ein Stadtplan nöthig sein.

Als eigentlicher Gründer der Stadt ist Heinrich der Löwe anzusehen; durch ihn wurde der Hagen am östlichen Okerufer, das nordöstlichste der 5 Weichbilder, civitas. Der Hagen hat also von Anfang an Stadtrecht. Indem H. d. L. Hofstellen auf dem Hagen zu freiem Siedlerrecht ausgab, zog er gewerbfleißige Leute in Menge heran [1]), vor allem Wollenweber, denen er eine ausgezeichnete Gildeverfassung widmete. Sie sind die Lehrmeister der Weberindustrie geworden, die Braunschweig im Mittelalter vor allem groß machte. Auch Leineweber und Beckenwerken siedelte er an in der Stadt. Lakenmacher wurden auch angesiedelt. Friesen zogen hier ein und gewannen durch Heinrichs Enkel, Otto das Kind, Innungsrecht. Schuhmacher, Kürschner und Kannegießer besiedelten ganze Straßen. Natürlich werden im Anfang des XII. Jahrhunderts auch schon flandrische Tuchhändler hierher gekommen sein wie in andere sächsische Städte (s. o.).

Den ersten Aufschluß über Braunschweigs Handelsbeziehungen verdanken wir ebenfalls Heinrich dem Löwen. [2]) Schiffe von Bremen sollen bis nach Braunschweig frei und ungehinderte Anfahrt haben und nachdem in Braunschweig die Ladung gelöscht und der Zoll entrichtet ist, ebenso wieder nach Celle (Zhellis) und weiter nach Bremen frei abfahren, namentlich aber von aller Gefährdung durch das Recht der Grundruhr befreit sein.

Wir sehen, Braunschweig stand schon damals mittelst des Wasserwegs der Oker und Aller in Verbindung mit Bremen und der See. [3]) Diese Verbindung mag sehr alt

---

[1]) Vergl. über das Folgende Hänselmanns Aufsatz i. d. Hansischen Gesch.-Bl. 1873, 9. Dort auch die Andeutungen über Braunschweigs Handel im Mittelalter. — [2]) Hans. Gesch.-Bl. 10. — [3]) Ottonische Stadtrechte § 56: swelich man schepbrokich wert twischen hir unde der salten see.

sein, die bedeutendste Handelsverbindung Braunschweigs ist sie jedoch nicht gewesen. Mir scheint, die Verbindung auf dem Landwege nach Lübeck hin, das Heinrich so sehr am Herzen lag, war viel bedeutender. Zwei Lieblingskinder der Heinrich'schen Fürsorge hat es gegeben, Lübeck und Braunschweig. Indem er den Markt von Wisby den Deutschen erschloß, hat er gewiß nicht weniger an die Handelsstadt Lübeck als an Braunschweig, seine geliebte Residenzstadt, gedacht. Er und seine Nachfolger sehen in der Handelsentwickelung Braunschweigs einen Vortheil für die Bedeutung des Welfenhauses. Sein Sohn Otto IV. hat die seinem Vater so treue Stadt mit dem unvergleichlichen Privilegium beschenkt, daß ihre Kaufleute frei von Zöllen und Abgaben im ganzen Reiche seien. Hier sehen wir, wie durch das Privilegienwesen die Handels- und politische Bedeutung der mittelalterlichen Städte am meisten gefördert worden ist. Der Umfang ihrer Privilegien ist ein Maßstab für die Größe und Bedeutung einer Stadt. Braunschweig konnte nicht recht aufblühen als Harzvorstadt, so lange das nahe Goslar, das viel älter im Handel, und durch den Kaiserschutz viel mächtiger war, neben ihm bestand. Deshalb waren die Braunschweiger aus Handelsneid die geschworenen Feinde von Goslar. Während Goslar staufisch gesinnt war, war Braunschweig stets welfisch. Und das sollte zu seinem Heile dienen. Gern ergriffen die Braunschweiger die Gelegenheit, den Kaiser Otto IV. 1206 bei seinem Zuge gegen Goslar zu unterstützen. Goslar fiel, und Braunschweig triumphierte. Die Braunschweiger führten die geplünderten Waaren aus Goslar fort und hielten damit in ihrer Stadt offenen Markt.[1]) Von diesem Junitage des Jahres 1206 an war Braunschweig eine bedeutende Handelsstadt, Goslar ebenbürtig, später ihr sogar überlegen. Die Gunst seiner Fürsten blieb Br. treu, und als 1227 der Hagen und die Altstadt Otto dem Kinde gegen die Schwaben und Bayern halfen, dankte der ihnen mit der Handfeste, die die Grundlage des Stadtrechts von Br. bildete, und mit der Abtretung der Vogtei an die Stadt. Otto ist es

[1]) Abel, König Philipp 369 A.

auch zu verdanken, daß sein Oheim, König Waldemar von Dänemark, 1228 den Kaufleuten von Br. überall in Dänemark Schutz und Zollfreiheit verbriefte. Die Verwandtschaft Otto's mit König Heinrich III. von England aber trug den Braunschweigern 1230 Handelsfreiheit in England ein. Wir sehen, vornehmlich der Fürsorge seiner Fürsten hatte Br. seinen Exporthandel zu danken. Infolge seiner Wasserverbindung mit Bremen trieb es von dessen Hafen aus über See nach England und Flandern, aber von Hamburg und besonders von Lübeck aus nach Dänemark und Rußland Handel. Unter jenen Handelsstädten, die dem Rathe von Gent 1260 Vorstellungen machten, ist auch Braunschweig.[1] Für diese Stadt ist nach dem Degedingebuche in Br. der flandrische Markt von Gent und Brügge der Hauptmarkt gewesen. Braunschweiger waren unter den Älterleuten der deutschen Kaufmannschaft in Brügge. In der Sammlung der Stadtgesetze finden sich viele auf den Handel bezügliche Bestimmungen. Betreffs des Ostseehandels schloß Br. sich an Lübeck an, das sehen wir aus dem schon oben angeführten Schreiben der Hansastädte wegen Verlegung des Hansagerichts von Nowgorod nach Lübeck.[2] Seit 1247 gehörte es zum Hansabunde. Ja Braunschweig, als Handels- und Schifffahrtsstadt in den Hansalisten verzeichnet, war Vorort des sächsischen oder überheidischen Viertels der Hansa. Daß Braunschweig auch schon mit Lüneburg in Verbindung stand, beweist der Schlußsatz der jura indaginis: Item burgenses (Brunsvicenses) Luneborch et alias quacumque ad nostram juris dicionem declinaverint ab omni exactione absoluti manebunt. Auch ist dort hingewiesen auf die Handelsverbindung mit Celle und Gifhorn (Handel mit Leder, Kalk, Butter, Stockfisch, Kupfer, Blei, Zinn, Salz, Wachs, Pferden). Mit Hamburg und Stade, Bremen und Lübeck stand Br. freundschaftlich, mit Goslar und Hildesheim schloß es 1272 einen Bund. Sendboten von Braunschweig begegnen uns auf dem Lübecker

---

[1]) Barthold G. d. H. I, 187. Sartorius und Lappenberg, I, S. 217. — [2]) Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1873, 25.

Tage 1358, auf dem Tage zu Rostock 1362. Braunschweig betheiligt sich auch an der Conföderation gegen König Waldemar. 1351 tritt Braunschweig an die Spitze der zu kriegerischer Hülfe verbündeten sächsischen Städte und verspricht, 70 Mann zu stellen. Freilich stellt Magdeburg 400 und Goslar 100 Mann.

1370 einen sich Braunschweig und Hannover, später treten auch Göttingen und Ülzen hinzu. Am 13. Juli 1381 schließen in Braunschweig die Städte Goslar, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den der Städtefreiheit so gefährlichen Herzog Otto den Quaden. Das ist der Anfang des sächsischen Städtebundes, Br. war die Anregerin und blieb der Mittelpunkt desselben. Das war die Zeit der Blüthe Braunschweigs, von der noch heute herrliche Gebäude zeugen z. B. das Rathhaus und das Kaufhaus; es ist das Haus der Tuchhändler, die hier feilboten. Nicht bloß mit Tuch handelten die Braunschweiger, sie führten auch Wolle, das Erz des Harzes,[1]) die Kornschätze ihres fruchtbaren Gebiets aus. Daß der südliche Straßenzug von Einfluß auf die Stadt gewesen ist, beweist die Pfefferstraße, die an die von Süden eingeführten Waaren erinnert. Braunschweiger Bier (Mumme) war einst weltberühmt. Die Stadt war wohl befestigt mit Mauern, Wall und Gräben, die noch jetzt erkennbar sind. Die Mauer soll 41 Thürme gehabt haben. Weithin schützten Burgen und Bergfriede die zur Stadt führenden Landstraßen. In seiner Blüthezeit soll Br. 10000 Gewappnete in's Feld geführt haben. Innere Kämpfe blieben der Stadt nicht erspart, sie brachen aber nicht ihre Macht. Diese erhielt sich bis zur Reformationszeit. Mit der neuen Richtung der Handelswege verlor die Stadt ihren Handelsverkehr immer mehr. Schädlich für sie war auch der Streit

---

[1]) Das Edelmetall wurde auch in Braunschweig von vielen Goldschmieden verarbeitet, das Eisen wurde geschmiedet und gegossen, vgl. Guthe 344. Der Innungsbrief der Goldschmiede schon von 1231, s. Urkd.-Buch.

mit Herzog Julius und dessen so auffallende Begünstigung Wolfenbüttels. Das durch den 30jährigen Krieg pekuniär völlig ruinierte Braunschweig vermochte sich nicht wieder zu erheben, auch nicht, nachdem es 1671 fürstliche Residenz geworden war. Auch in unserm Zeitalter hat es noch völlig Platz in seinen alten Wällen. Hannover und Magdeburg haben es überflügelt, vornehmlich wohl deshalb, weil ihm jede directe Verbindung über den Harz hinüber fehlt. Noch immer stellt sich das Harzgebirge dem Verkehr von Norden hindernd in den Weg, wie einst im Mittelalter.

Die reichen Schätze seiner Bodenumgebung aber hat Braunschweig in unserer Zeit eifriger ausgebeutet als in der älteren Zeit, uud das giebt ihm zunehmende Bedeutung.

Die Köln-Magdeburger Straße nahm, wie wir oben sahen, in der ältesten Zeit den Weg von Hildesheim auf Wolfenbüttel, wo sie die Oker kreuzte. Jenseit Wolfenbüttels zieht sich in der Richtung N.-W. — S.-O. ein Bergzug hin, die Asse. Nördlich von dieser zeigt sich in derselben Richtung ein größeres Gebirge, der Elm. Zwischen beiden fließt die Altenau, die einst bei Dettum ein seeartig erweitertes Bett gehabt haben soll.

Zwischen Asse und Elm führte nun um Dettum herum die alte Straße östlich über das Städtchen Schöppenstedt, das genau in der Mitte des Asse-Elm-Thals liegt, auf Schöningen. Der Ort, am Südrande des Elms gelegen, ist die älteste Siedelung in dieser Gegend. Unter dem Namen Scaninga wird Sch. schon Mitte des achten Jahrhunderts erwähnt.

Seit der Mitte des XI. Jahrhunderts begann der Köln-Magdeburger Waarenzug sich von Hildesheim ab der alten Richtung über Wolfenbüttel und Schöningen zu entwöhnen, um über Braunschweig, Königslutter, Helmstedt den Weg auf Magdeburg zu suchen. Beim Schöppenstedter Thurm überschritt die Straße das Flüßchen Wabe, zog sich ein wenig nördlich um die Höhen von Mönch-Schöppenstedt und erreichte ostwärts weitergehend bei Abbenrode den Elm, dessen Nordende sie bei Bornum umging, um zwischen Elm und Rieseberg hindurch die alte Domstadt Königslutter zu erreichen, die an

der nordöstlichen Ecke des Elms gelegen ist. Der Ort hat seinen Namen von dem lautern, klaren Bach, der ihn durchfließt, von der Lutter und von dem alten Kaiser Lothar III. der hier in der von ihm 1135 gegründeten, herrlichen romanischen Stiftskirche begraben ist.

Der durchgehende Verkehr [1]) hat dem Städtchen weder im Mittelalter noch heute eine Bedeutung zu geben vermocht, es blieb eben nur Station am Wege. Dasselbe gilt auch von Helmstedt, wo der Kaufmann, der von Braunschweig früh auszog, seine nächste Raststätte fand.

Von Königslutter zog die alte Straße zwischen dem Elm und Dorum hindurch, sich nahe am Nordrande des Elm haltend bis dahin, wo der Elz, ein kurzer Höhenzug sein Nordende erreicht. Zwischen Elz und Lapp=Wald — beide streichen in der Richtung N.=W.—S.=O. — liegt Helmstedt an der alten Magdeburger Straße und zwar genau in der Mitte zwischen Magdeburg und Braunschweig. Helmanstidi ist ein sehr alter Ort. Die Lübbensteine auf dem Annen=berge scheinen eine uralte heidnische Opferstätte anzudeuten. Es scheint, als ob der Name der Stadt mit dem Elm zusammen=hänge, jedenfalls ist H. eine der ältesten Siedelungen am Elm.

Von Helmstedt führte die alte Straße weiter über Harbke, Ummendorf, Eilsleben, Övelgünne, Dodeleben und auf Magde=burg. Rechts und links begleiten die Aller, die die Straße überschreitet, Höhenzüge in der Richtung N.=W. — S.=O. Größere Städte finden sich hier am Nordrande der sub=hercynischen Bodenschwellung nicht, wohl aber große und reiche Dörfer, die sich auf dem außerordentlich fruchtbaren Lößboden entwickelt haben.

Dieses westlich der Elbe ausgebreitete Fruchtland hat nicht zum wenigsten zum Aufblühen der größten und ältesten Handelsstadt am Nordrande des Mittelgebirges, **Magdeburgs,** beigetragen. Freilich kamen hier noch andere Umstände hinzu, die die mittelalterliche hohe Blüthe der Elbstadt erklären.

---

[1]) Noch heute hat die Hauptstraße die Richtung des alten Verkehrs N.=W.—S.=O.

Ein Blick auf die Karte lehrt uns, daß bis in die Gegend von Magdeburg-Sudenburg die äußersten nordöstlichen Vorhöhen des Harzes reichen. Die Elbe, der mächtigste Strom Norddeutschlands, wendet sich bei Wittenberg nach Westen und bei Aken nach Nordwesten. Der Fluß erreicht bei Magdeburg seinen westlichsten Punkt und kommt hier der Ostbiegung der Weser am nächsten; er drängt hier auch am weitesten dem Rheine zu, von dem aus sich aller norddeutsche Verkehr der ältesten Zeit in der Richtung W.-O. entwickelte. Die Elbe, welche hier bei M. aus dem großen mitteldeutschen Gebirgsthore, dessen einer Pfeiler der Harz der andere der Fläming bilden, heraustritt in die norddeutsche Ebene, hat zuvor die Gewässer ihrer bedeutendsten Nebenflüsse, d. h. den Wasserschatz von Böhmen, von Thüringen und von Sachsen, gesammelt und stellt sich nun dar als ein mächtiger, breiter und ruhiger Strom, der dem Verkehre den nordwestlichen Weg zur Nordsee, nach Süden aber den Weg nach Sachsen und Böhmen und durch die Saale nach Thüringen weist. Der Handel elbabwärts und elbaufwärts wird sehr alt sein, der Verkehr in der Richtung W.-O., aber auch O.-W., möchte sich zurück verfolgen lassen bis in die Römerzeit.

Der Verkehr vom Rheine und von der Weser fand, am Nordrande des Mittelgebirges sich ostwärts bewegend, hier bei Magdeburg an dem Elbstrome eine Uferstelle, die zum Übergange sehr geeignet war; auf festem und erhöhtem Lande kam man hier an den Strom heran und benutzte zum Übergange die Brücke, deren Anlage durch dies feste hohe Ufer erleichtert ward. Überdies theilte sich hier der Fluß, einen Werder umschließend. Wir haben schon oben gesehen, wie günstig das für einen Übergangs- und Brückenort war. Wenn man nun bedenkt, daß auf der linken Seite des Stromes das schönste Fruchtland, das wohl schon in früher Zeit eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung veranlaßte, lag, während auf der rechten sich weithin wenig ergiebiges Sandland ausdehnte, so wird man einsehen, daß auf der Grenze so verschiedener Bodengebiete dieser Brückenort sich zu einem lebhaften Austauschorte entwickeln mußte. Indem der Wasser-

verkehrsweg N.-S. (und S.-N.) sich hier kreuzte mit dem bedeutendsten aller alten norddeutschen Verkehrswege W.-O., mußte natürlicherweise hier an der Kreuzungsstelle ein Stapelplatz entstehen.[1]) Dieser Stapelplatz hatte den Vortheil, zugleich Randstadt zu sein; seine Lage an dem Eingangsthore für Mitteldeutschland zog den Verkehr vom Norden, vom Westen, vom Osten und vom Süden heran, ganz ähnlich wie bei Minden. Auf die Wasserstraße der Elbe ist schon oben hingewiesen. Die Straße von der Weser her zur Elbe haben wir im Laufe unsrer Schilderung im einzelnen betrachtet. Die bei Dietmar von Merseburg erwähnte via Friderici mit dem Ausgangspunkte Magdeburg ist oben näher bezeichnet. Eine Diagonalverbindung Bremen-Magdeburg über Celle ist anzunehmen. Die keyserlike strate ut Missen, Doringen und ut dem Magdeborgschen Lande wird von Magdeburg an im wesentlichen mit der Straße Minden-Hannover-Magdeburg zusammenfallen. Nach Osten hin zogen sich von jener Elbübergangsstelle aus die Straßen bis zur Ostsee, zu den Colonialstädten Heinrich's des Löwen und direct nach Osten bis zum fernen Gnesen, das mit Magdeburg in kirchlicher Verbindung stand. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begründer Magdeburgs vor allem einen Schutzort gegen die östlich des Elbflusses wohnenden Slaven und einen Ausgangspunkt für die Mission der Slavenlande beabsichtigte. Und was Otto I. von seiner Gründung erwartete, hat sie später durchaus erfüllt. Die Gebiete von Brandenburg, Havelberg, Meißen, Zeitz und Merseburg, ja auch das ferne Posen wurden im Laufe der Zeit Magdeburg kirchlich unterthan. Zwar wird uns schon früh der um die Burg Karl's und den Dom Otto's sich entwickelnde Ort als blühend und volkreich geschildert; aber wir finden noch lange keine Spur einer Stadtverfassung[2]); noch zu Heinrich's II. Zeit erscheint

---

[1]) Vgl. Schaumann, S. 434. — [2]) Sehr interessant für Städteentwickelung ist im Magdeburger Rechtsbuche Artikel 9: Do weisete sie (die Kaufleute) der Kunig mit der Romerrate an die schiffreiche wassere, dat sie do feste stete bauten mit mauern und mit weighusern. . . Do gap in der Kunig also gethan recht als er tegelichen in seinem hofe hatte.

Magdeburg als ein unter den fortwährenden Angriffen der Polen und Wenden sehr unsicherer Stapelort. Die berühmte Messe am Feste des Schutzheiligen St. Mauritius scheint aber schon damals Kaufleute in M. zusammengeführt zu haben.[1]) Das Privileg Heinrich's III. für Quedlinburg 1040 setzt die mercatores von Magdeburg und Goslar gleich und giebt den Quedlinburgern das gleiche Recht wie jenen. Die Privilegien der sächsischen Kaiser hat Lothar III. erneuert und bestimmte Abgaben festgesetzt, welche mittlere und kleinere Schiffe am Zoll zu Bardowiek und zu Tangermünde entrichten sollen. Also muß schon damals die Schifffahrt flußabwärts nach Hamburg bedeutend gewesen sein. Kaiser Lothar III. läßt uns in einer Urkunde für Quedlinburg 1134 auch erfahren, daß Magdeburg gleich Goslar auf allen Märkten des Reichs Vorrechte und Zollfreiheit genoß. Vornehmlich durch die Privilegien der Kaiser, aber auch durch die Fürsorge seiner mächtigen Erzbischöfe wurde Magdeburgs Handel gehoben. Erzbischof Wichmann war es, der die erste uns bekannte Zunftrolle, die für die Schuster, bestätigte 1158 und den Zünften Selbstständigkeit der Entwickelung gewährte. Derselbe Kirchenfürst makede ok der wantsnider und der kremer inninge erst.[2]) Er ertheilte auch nach dem Brande von 1188 seinen Bürgern neue Stadtrechtbestimmungen, aus denen sowohl seine Weisheit wie seine Fürsorge für den Handel hervorgeht: Weil Handelsgeschäfte, durch den reisenden Kaufmann überall persönlich geleitet, wegen des wechselnden Aufenthalts schnelle Erledigung erheischten, sollten nöthigenfalls der Burggraf oder der Schultheiß allein das Urtheil fällen. Erzbischof Albrecht II. ward nach dem verheerenden Brande von 1207 der zweite Begründer der Stadt.[3]) Er war es, der 1208 den Grund zu der noch bestehenden prachtvollen großen Domkirche legte;[4]) die durch Kaiser Otto IV. ver-

---

[1]) Barthold, Gesch. d. deutschen Städte, I, 127 ff. — [2]) Schöppen-Chronik 118, Erzb. Ludolf makede der schilder inninge in der Stad, 129. — [3]) Vgl. über ihn Hermann Schmidt: Erzbischof Albrecht II. v. Mgd. Hall. Dissert. 1880. — [4]) Die Größe der Anlage hat doch wohl zur Voraussetzung eine damals schon große Bevölkerungszahl.

brannten Vorstädte um die Kirchen St. Katherina, St. Peter, St. Jacob baute er 1213 wieder auf und die Neustadt vereinigte er durch feste Mauern mit der Altstadt. Die alte Stadtmauer begann südlich vom Schrotdorferthore, ging hinter dem Barfüßerkloster [1]) entlang über den Breitenweg auf den Neuenweg, durchzog die Hinterhäuser der Petersstraße und endete bei der Burg, auf deren Stelle später das Magdalenenkloster angelegt wurde.[2]) Die Vorstadt Krakau war schon 1158 durch Wichmann einem gewissen Burchard und einem Simon zur Besiedelung überlassen worden. Wichtig ist auch daran zu erinnern, daß 1224 Erzbischof Albrecht II. erlaubte, daß die Bürger von Burg in Magdeburg ein eigenes Kaufhaus zur Niederlage ihrer Tücher haben durften. Albrecht's Nachfolger Willebrand mußte 1241 den Magdeburgern alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigten. Stand schon damals Magdeburg reich, mächtig und hochgeehrt da als kirchlicher Mittelpunkt für das ganze Ostelbeland und als Spenderin des Stadtrechts für die meisten der ostelbischen Städte, so wuchs seine Ansehen noch um ein Bedeutendes durch seinen Anschluß an die Hansa. Wir sehen schon 1281 Verhandlungen wegen der flandrischen Angelegenheiten zwischen Lübeck [3]), Magdeburg und Goslar. Magdeburg ist unter den Städten, welche 1293 die Erledigung streitiger Hansa-Rechtsfragen vor dem Rathe zu Lübeck betreiben. Als 1309 Magdeburg, Goslar und Braunschweig sich mit den Grafen von Flandern wegen der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge einigten, machte, wie wir hören, Magdeburg die Zustimmung der wendischen Städte zur Bedingung. Bei der früher erwähnten Conföderation der Hansastädte gegen König Waldemar von Dänemark ist auch Magdeburg genannt. Daß es viel bedeutender als die andern sächsischen Hansastädte war, geht am klarsten hervor aus seiner starken Betheiligung an dem großen sächsischen Städtebündnis von 1351. Während da Helmstedt nur 15, Braunschweig 70, Goslar 100 Mann zu stellen verspricht,

---

[1]) Siehe den Stadtplan der Schöppenchronik S. 139, 5. — [2]) S. 119, 1. — [3]) Hans. Recesse I, Nr. 18.

verpflichtet sich das mächtige Magdeburg, 400 Gewappnete auf Wagen oder auf leichten Pferden zu stellen. Falls aber eine der drei genannten Städte belagert wird, will Magdeburg mit all seiner Macht, „das ist aus jedem Hause ein Mann", ihr zu Hülfe eilen. Wenn Magdeburg in den Hansalisten auch nominell innerhalb des dritten Hansa-Quartiers hinter dem Vororte Braunschweig zurücksteht, so war es ihm an Macht doch weit überlegen, besonders durch seine ostelbischen Beziehungen.

Anfangs zogen die sächsischen Kaiser nur von Magdeburg aus gegen die Slaven; Magdeburg blieb der Stützpunkt aller kriegerischen Operationen gegen die östlichen Völker, ja es blieb strategisch wichtig bis in unsere Zeit.

Die Magdeburger Kaufmannschaft theilte sich damals sehr bezeichnend in Flandernfahrer, lübische Fahrer, Breslauer und preußische Fahrer.[1]) Aus den Flandernfahrern wurden die 2 Altermänner der Kaufmannschaft gewählt, die Flandernfahrer waren also die angesehensten Kaufleute; der Handel Magdeburgs nach Flandern, besonders nach Brügge, war der lebhafteste. Nächst dem flandrischen Handel war der Breslauer Handel bedeutend, er bewegte sich auf der Straße von Breslau durch die Niederlausitz und durch die Mark. Das war die sogenannte niedrige polnische Straße. Sie wurde so stark gebraucht, daß man mit Strafbefehlen die Leute anhalten mußte, sich der sogenannten hohen polnischen Straße durch die Oberlausitz, durch Sachsen auf Leipzig zu bedienen. Der Handel elbaufwärts nach Sachsen und Böhmen und abwärts nach Hamburg war lebhaft.

Der Kornhandel war der bedeutendste. Durch das erzbischöfliche Privileg von 1474 war er gesichert. An den Kornhandel schloß sich der Handel mit Malz und Bier, das großen Absatz fand. Der Handel mit Tuch, Leinewand, Garn, Flachs war sehr bedeutend. Die Stapelgerechtigkeit gab der Stadt den Transitohandel ganz in ihre Gewalt. Die Blüthe des Handels mußte natürlich den Absatz der Erzeug-

---

[1]) H. Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg III, 271 ff.

nisse des Handwerks und damit dessen Wohlstand befördern. Die Zünfte und ihre Innungsmeister hatten an der Verwaltung der Stadtgeschäfte Antheil. Seit der Erneuerung seines alten Stapelrechts 1482 störte Hamburg die Magdeburger sehr in ihrem Ausfuhrhandel seewärts, es riß seit 1538 vor allen den Magdeburger Getreidehandel ganz an sich. Andererseits hat Leipzig dadurch, daß es den schlesisch-polnischen Handel an sich zog, Magdeburg sehr geschadet. Magdeburg ward ein Hort des Protestantismus und widerstand 1551 mächtig den Kaiserlichen, 1631 aber sehen wir es Tilly's Angriff erliegen, es ward völlig zerstört. Noch heute ist die Richtung der alten Heerstraßen, an denen sich die Stadt entwickelte, erkennbar an der N.-S. und W.-O.-Richtung seiner Hauptstraßen.

Magdeburg hat zwei Nachbarstädte, die älter waren als die Elbstadt und sie in früherer Zeit übertrafen, überflügelt: Halberstadt und Quedlinburg. Beide liegen an der alten Heerstraße, die von Bremen über Celle, Braunschweig um das Ostende des Harzes herum nach Thüringen und Sachsen führte. Beide haben sich unter dem Einflusse dieser verkehrsreichen Straße entwickelt neben Kirchen, die schon früh entstanden sind, und im Anschluß an königliche Burgen, die dem Schutze der Slavengrenze dienten. Beide Orte liegen nicht am Nordrande des subhercynischen Hügellandes, sondern am Rande des Harzgebirges selbst, aber sie sind ebenso wie das unmittelbar am Harz gelegene Goslar Hauptstationen des alten niedersächsischen Verkehrs gewesen. Sie erfordern deshalb hier am Schlusse unserer Abhandlung betreffs ihrer Lage und Entwickelung noch eine kurze Betrachtung.

Zunächst besprechen wir **Halberstadt.** Die Stelle, wo einst Karl während seiner Züge durch Sachsen einen Bischofssitz gründete,[1]) war wohlgeeignet zur Entwickelung

[1]) Vgl. über die Gründung des Bisthums Halberstadt Uhlhorn's Abhandlung in dieser Zeitschrift. Halberstadts Stiftung durch Karl selbst ist (nach Mühlbacher in Böhmer's Regesten, neue Ausgabe) nachgewiesen. Ludwig der Fromme bestätigt 814 die von seinem Vater verliehene Immunität der Kirche. Vgl. über die Frage, ob Halberstadt oder Seligenstadt die ursprüngliche Gründung hatte, Schaumann S. 341 und Zeitschrift d. Harz-Ver., 4. Jahrg., S. 390.

eines Handelsplatzes: Von Quedlinburg aus ziehen sich nordwestlich, dem Harze parallel vorgelagert, mehrere Bergreihen: Die südliche Reihe beginnt mit dem Langenberge bei Quedlinburg und geht über den Seeberg zum Hoppelberge auf Langenstein. Die zweite mehr geschlossene Reihe beginnt mit dem Hammwarten Berge, Weinberge, Liebfrauenberge und geht weiter in den Petersbergen und Hinterbergen, Halberstädter Steinbruchbergen bis gegen Lauenstein. Die dritte Reihe setzt etwas nördlich von Quedlinburg ein mit dem Löhhofsberge und setzt sich fort in den Heidebergen, dem Clusberge und den Spiegelbergen. Hier am äußersten nordwestlichen Ende der Harzvorhöhen, gerade da, wo die nördlich gelegenen Huy-Waldberge am nächsten sind, liegt an der Holzemme zwischen beiden Höhenzügen Halberstadt. Zwar war sein Wasserweg wenig brauchbar für die Schifffahrt, und das ist für die spätere Zeit verderblich geworden; aber dafür hatte H. den Vortheil eines breiten nach N.-W. und S.-O. offenen Weges und den eines ungemein fruchtbaren Vorlandes. Seiner Lage nach bildet Halberstadt eine Art Mittelpunkt für das Gebiet nördlich des Unterharzes. Die Entwickelung des Ortes, der sich an dem Hügel an der Holzemme, der noch jetzt den Dom und die Liebfrauenkirche trägt, bildete, hat sich in der Stille vollzogen[1]), es werden neben den Hörigen des Bischofs schon früh fremde Gewerbetreibende und Kaufleute, die die Heerstraße heranführte, gesiedelt haben. Von einer civitas H. ist schon früh die Rede. Gleich die ersten fünf Urkunden des Halberstädter Urkundenbuches[2]) beschäftigen sich mit den Kaufleuten von Halberstadt. Bischof Burchard I. (1036—59) bestätigt ihren alten Besitz. Burchard II. (1059—88) bewilligt ihnen die Befreiung vom Fleischzehnten, und Kaiser Heinrich IV. bestätigt auf Bitten desselben Burchard II. 1068 den negotiatoribus jura atque privilegia ab antecessoribus

---

[1]) Meitzen hat S. 114 darauf hingewiesen, daß Halberstadt eine riesige Flur besitzt, die entstanden sein muß durch Zusammenlegung der Fluren vieler untergegangenen Dörfer. — [2]) Urkundenbuch von Halberstadt ed. Dr. G. Schmidt. Die cives videlicet forenses sind die zu Weichbildrecht angesessenen Kaufleute. Urkunde IV. v. J. 1105.

nostris sibi concessa. Außerdem bewilligte er ihnen Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten. Dies Privileg bestätigt dann sein Sohn Heinrich V. 1108, desgleichen der Staufer Heinrich 1196. Auch über Maß und Gewicht wurden in Halberstadt früher Festsetzungen getroffen als in andern sächsischen Städten. Schon 1230 erfahren wir von der Existenz der Innungen in Halberstadt. Halberstadt ist in reger Verbindung mit Aschersleben gewesen, dem es sein Stadtrecht leiht 1266. Auch mit Quedlinburg ist es in regem Verkehr. So ist es erklärlich, wenn 1328 diese drei Städte urkundeten, [1]) daß sie in allen ihren Nöthen ewig bei einander bleiben und mit Rechtserbietung oder Gewalthülfe für einander einstehen wollten, falls einer sie von ihrem Recht zu drängen suchte. In erweitertem Maße wiederholten sie ihr Versprechen 1343. Im Jahre 1351 traten dann die drei Stiftsstädte auch in Verbindung mit Magdeburg [2]), Braunschweig, Helmstedt und Goslar. Im Jahre 1384 kam der große sächsische Städtebund zu Stande, an dem auch Hannover, Hildesheim und Einbeck theilnahmen.

Aus der früher erwähnten Vorstellung der sächsischen Städte an die Schöffen von Gent wird uns klar, daß auch Halberstadt Mitte des XIII. Jahrhunderts mit den flandrischen Märkten in Verbindung stand. Schon damals werden flämische Gewerbetreibende, insbesondere Wollweber auch in diese Bischofsstadt eingezogen seien. Aus der Urkunde von 1291 gehen die nahen Beziehungen Halberstadts zu Quedlinburg und Goslar hervor. Die Statuten der Stadt, wie sie im Urkundenbuche abgedruckt sind, lassen erkennen, daß neben dem Tuch- und Leinenhandel der Kornhandel blühte und mit ihm die Bierbrauerei und der Hopfenhandel.

Jemehr unter dem Einflusse des Verkehrs der Handel der Bischofsstadt erstarkte, um so mehr fühlten die Bürger die Neigung, sich unabhängig von dem geistlichen Regimente zu machen. Am Ende des XIV. Jahrhunderts entbrannte der Streit zwischen

---

[1]) Hlb. Urkundenb. 326 und Hans. Gesch.-Bl. 1875, S. 29. —
[2]) Mit diesem schon Einzelbund 1315, mit Goslar und Braunschw. 1335.

dem Bischof und der Bürgerschaft, die letztere erwarb dabei die Vogtei und die Münze, die Einnahmen vom Bischofsgerichte und den Zoll. Durch den Anschluß an die Hansa wuchs die Macht der Stadt. Mit Lübeck steht H. in dauerndem Zusammenhange, mit ihm und den andern Seestädten verbindet es sich gegen die Dänen 1427.[1]) Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts wird aber seine Betheiligung an der Hansa lauer. Die mittelalterliche Pracht der Stadt lassen noch jetzt zahlreiche Gebäude, vor allem die Kirchen erkennen, besonders die Liebfrauenkirche und der Dom, die auf dem alten Stiftshügel liegen, der einstmals mit Mauern umgeben und gegen die Stadt mit Ketten gesperrt war — buten den kedenen. Seine alte Umwallung ist noch erkennbar; doch ist das moderne Halberstadt weit darüber hinausgewachsen. Die alten Verkehrswege, die es im Mittelalter groß machten, sind noch erkennbar in seiner Straßenanlage; seine Hauptstraße hat noch die Richtung der alten Harzrandstraße W.-O. Seit der Zeit der Reformation trat H. an Bedeutung zurück gegen Magdeburg und Braunschweig. Der Mangel eines schiffbaren Flusses hat H. nicht zu einer bedeutenden Handelsstadt der neueren Zeit werden lassen. Unter dem Einflusse der Eisenbahnlinien, die sich in neuester Zeit hier kreuzen, ist es aber wieder bedeutender geworden. Es treibt lebhaften Handel mit den Erzeugnissen seiner fruchtbaren Umgebung.

Von Halberstadt aus wandte sich die alte Heerstraße südlich, um die Ostecke des Harzes zu umgehen. Die Straße zog sich zunächst am Nordrande der Spiegelsberge und Clusberge hin, überschritt bei Harsleben den Goldbach nnd ging zwischen den Hinterbergen und Heidebergen, dann zwischen dem Petersberge und Liebfrauenberge hindurch auf Quedlinburg.

Quedlinburg ist gelegen an der vom Harze kommenden Bode an der Stelle, wo diese die letzte Reihe der Vorberge des Harzes durchbricht. Links drängen sich nahe an den Fluß heran die Hammwartenberge und der Münzenberg, rechts bleiben in geringer Entfernung die Seweckerberge.

---

[1]) Vgl. Barthold, Gesch. der Hansa III, 93.

Am Fuße des Münzenbergs hat sich einst auf dem rechten Bodeufer die alte Königsstadt entwickelt. Sie liegt nicht bloß am Flußübergange, — der Fluß umzieht hier eine Insel — sondern als Randstadt auch am Eingangsthore zu der reichen, offenbar schon in alter Zeit wegen ihrer Fruchtbarkeit stärker bevölkerten Ebene,[1]) die sich nördlich hinzieht gen Magdeburg. Der Fluß bot auf der rechten Seite die für die Brückenanlage so günstige hohe Uferstelle. Nach dem Eingangsthore des Harzes zielten von Norden die Braunschweiger Straße, von N.-O. die Magdeburger Straße und von Osten her die Aschersleber Straße.

An dieser günstigen Stelle der Straßenkreuzung legte Heinrich I. einen zuerst 922 genannten Königshof an, der sich offenbar angeschlossen hat an die alte Villa Quitilinga. Der Ort wurde zum Schutze gegen die Slaven und Ungarn befestigt und das ganze ummauerte Gebiet Quitilingaburg genannt. Dietmar von Merseburg sagt sogar, daß Heinrich Quedlinburg von Grund aus erbaut habe. Villa und locus wird der Ort nach 929 genannt, Otto I. aber nennt sie 937 bereits Stadt. Das Stift des heiligen Petrus hat schon Heinrich begründet, in ihm hat er seine Ruhestätte gefunden. Es sammelten sich um Stift und Königshof Ansiedler. Schon 937 hat Otto I. dies Stift mit sehr reichen Schenkungen bedacht.

Wenige Städte Niedersachsens können die Anfänge des bürgerlichen Lebens in so frühe Zeit hinauf mit Urkunden belegen wie Quedlinburg. Schon Otto III. gründete dort 994 einen Markt mit ausschließlicher Gerechtsame für das Gebiet zwischen der Oker im Westen, der Saale im Osten, der Unstrut und Helme im Süden, der Bode und dem großen Bruche bei Oschersleben und Hornburg im Norden.[2]) Seit Mitte des XI. Jahrhunderts hatten die Quedlinburger Kaufleute königliche Privilegien aufzuweisen, welche ihren Handel im ganzen Reiche legitimierten und ihnen alles Recht derer

[1]) Vgl. Fritzsch, Gesch. von Quedlinburg, S. 33 ff. — [2]) Dies und das Folgende nach Hänselmann, Hans. Gesch.-Bl. 1873, 169.

von Goslar und von Magdeburg sowie das judicium de cibariis beilegten. Also sind sie in dem Marktgerichte über den Nahrungsmittelverkauf die alleinigen Urtheilsfinder. Im Jahre 1134 fügte Lothar III. Zollfreiheit diesseits der Alpen mit Ausnahme der Hebestellen von Köln, Tiel und Bardowiek hinzu. Für die Gewandschneider, die Leinenhändler und die Kürschner gewährte er — mit Einwilligung der Äbtissin — Freiheit von den Marktstättegeldern in Quedlinburg selbst.

Dergestalt begünstigt, war Quedlinburg in älterer Zeit unzweifelhaft einer der wichtigsten Handelsplätze Sachsens. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts finden wir es schon in dem Verein der Sachsenstädte, welche bei den Schöffen zu Gent gegen widerrechtliche Arrestierung von Gütern Einspruch erheben. In der Folge wird freilich bei den Händeln des deutschen Kaufmanns in Flandern Quedlinburgs nicht mehr gedacht, und auch sonst scheint seine Betheiligung an den hansischen Angelegenheiten während des XIV. Jahrhunderts geruht zu haben. Erst im XV. Jahrhundert beginnt diese Seite seiner Geschichte wieder ans Licht zu treten. Aus den Urkunden erhellt, daß Quedlinburg wie andere sächsische Städte 1426 und 1429 auf den Hansatagen in Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Goslar vertreten war. 1435 wurde es zu den Verhandlungen wegen der Beschwerden gegen die Engländer, die Flamländer und Holländer geladen. 1443 und 1450 gehörte Quedlinburg dem großen Schutz- und Trutzbündnisse der anderen Hansastädte an, und 1453 und 1454 schlichtete es den Zwist Goslars mit seinem Bürgermeister im Auftrage der Hansen. Im Jahre 1427 im März sandte auch Quedlinburg seinen Fehdebrief an König Erich. Die urkundlichen Nachrichten über die inneren Angelegenheiten der Stadt sind geringer als die über die auswärtigen Beziehungen Quedlinburgs, besonders zu den befreundeten sächsischen Städten.[1])

Die durch den Handel zur Wohlhabenheit gelangte Quedlinburger Bürgerschaft strebte nach Unabhängigkeit von

[1]) Vgl. Quedlinburger Urkundenbuch.

der geistlichen Herrschaft und erfreute sich dabei der Hilfe des Halberstädter Bischofs. Da eroberten die Brüder der Äbtissin Hedwig, Herzog Ernst und Albrecht von Sachsen, 1477 die Stadt, plünderten sie, verheerten sie und nahmen ihr alle Privilegien. Die Stadt verlor ihre Selbstständigkeit, man mußte sich der Äbtissin ganz unterwerfen. Die Herzöge von Sachsen bekamen die Erbvogtei über Quedlinburg. Aus der Hansa mußte die Stadt austreten. So ist Quedlinburg, im Gegensatze zu Halberstadt, eine vom geistlichen Regimente abhängige Stadt geworden; das hat seine Entwicklung aufgehalten. Seitdem hat die Stadt sich nie wieder zu der Bedeutung, die sie im X. und XI. Jahrhundert hatte, erheben können. Erst in unserer Zeit hat sich durch den Ackerbau, mehr noch durch Großgärtnerei und Samenzucht Quedlinburg wieder gehoben. Die bis zum Jahre 1803 reichsunmittelbare Stiftstadt zeigt noch jetzt als Zeugen seiner mittelalterlichen Blüthe die Schloßkirche und das Schloß. Noch jetzt deuten die Hauptstraßen Quedlinburgs die Hauptrichtungen der alten Verkehrsstraßen an. 1. Die Bockstraße, Langebrücke und der Steinweg: die Magdeburgerstraße. 2. Die Marktstraße und Breitestraße, das Gröpenthor: die Halberstädter- und Wegeleberstraße. 3. Die Steinbrücke, der neue Weg und das Neuwegerthor: die alte Harzstraße nach Thale und Gernrode. Von diesem Thor aus ging auch ursprünglich die Straße, die nach Aschersleben und um den Harz östlich herum nach Sachsen und Thüringen führte.

Ergebnisse der vorangegangenen Betrachtungen.

Der Verkehr bewegte sich in doppelter Richtung, nämlich sowohl von Nord nach Süd wie von West nach Ost. Der West-Ost-Verkehr scheint mir der ältere, der Nord-Süd-Verkehr der jüngere zu sein. Der westöstliche Handelsverkehr ist für die frühere Zeit wohl der bedeutendere. Die Gründe dieser Erscheinung sind: erstens das Vorhandensein des weniger wegsamen, fast durchweg W.-S.-O. streichenden Mittelgebirges, in das man nicht gern eindrang; zweitens das

Kulturvolk der alten Zeit wohnte im Westen, drittens am Nordrande des Mittelgebirges entlang bot sich ein bequemer, offener Weg nach den Niederlanden.

Das Vorwiegen des westöstlichen Verkehrs kennzeichnet sich noch heute in der Richtung der Hauptstraßen der besprochenen ältesten Stadtanlagen am Nordrande des Mittelgebirges. Die Bedeutung des westöstlichen Verkehrs wird am klarsten durch den überall von mir hervorgehobenen Einfluß des Genter und Brügger Handels und der flandrischen Tuch- und Leinenweberei. Von Osnabrück bis Magdeburg hat sich diesem Einfluß keine der Städte entziehen können, auch Hannover nicht ganz, obgleich dieses als spätere Siedelung mehr unter dem Einflusse des bremischen Handels steht. Die Handelsverbindung Sachsens mit Köln-Soest und den westfälischen Städten, sowie diejenige mit den flandrischen Städten ist die wichtigste der alten Zeit und bleibender als jene Verbindung mit dem Osten. Alle genannten Städte haben auch Handelsbeziehungen zum Osten und Nordosten gehabt. Für den niedersächsischen Handel nach Süden sind Frankfurt und Mainz Hauptziele.

Unter dem Einflusse der Verkehrsstraßen haben sich die meist in der Carolinger- oder Sachsenkönigs-Zeit entstandenen Orte zu blühenden Städten entwickelt. Die Zeit ihrer größten Blüthe, die sie insgesammt durch den Anschluß an die Hansa und durch den Zusammenschluß zum sächsichen Städtebunde erreichten, ist das XIII., XIV. und die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts. Die bedeutendsten Handelsstädte unseres Gebiets wurden Magdeburg und Goslar (erst nach dessen Plünderung Braunschweig). Zwei große Handelsstädte konnten nicht nahe bei einander existieren, die eine konnte erst groß werden, wenn die andere verging: Braunschweig kam empor durch Goslars Vernichtung, Hannover durch Hildesheims und Braunschweigs Niedergang.

Städte an der Straße zwischen zwei bedeutenden Handelsplätzen können immer bloß Stationsorte von geringerer Bedeutung bleiben (z. B. Elze, Königslutter, Helmstedt u. a.) Die Blüthe aller Verkehrsplätze am Nordrande des Mittelgebirges hat aufgehört, als der Handel nach Entdeckung der neuen Seewege

andere Bahnen einschlug. Der 30 jährige Krieg hat fast alle vernichtet. Nur wenige der Siedelungen, die reich an geographischen Vorzügen waren, haben auch in der Neuzeit bei veränderten Verkehrsbedingungen die alte Blüthe wieder erreicht, oder sind gar bedeutender geworden als sie einst waren z. B. Magdeburg und Hannover. Im wesentlichen hat der Verkehr der neuen Zeit die alten, von der Natur vorgeschriebenen Bahnen beibehalten. Dem alten Wege von Hamburg-Bremen zum Rheine folgt die Hamburger Venloer Eisenbahn über Bremen, Diepholz, Osnabrück, Münster und Wesel. Die alte Poststraße von Osnabrück über Preußisch-Oldendorf und Lübbeke nach Minden ist noch nicht Eisenbahnstraße geworden.

Den alten Weg von Minden zum Rheine benutzt die Köln-Mindener Bahn (über Löhne — wo auch die Rheine-Osnabrück-Weserbahn kreuzt — Herford, Bielefeld, Hamm, Dortmund, Köln). Der alte niederländische Weg setzt sich auch mit der Eisenbahn fort über Köln-Aachen-Maastricht-Antwerpen oder Köln-Roermonde-Neerpelt-Herensthal-Antwerpen-Brügge. Die alte Verbindung zwischen Minden-Paderborn-Frankfurt ist nicht Schienenweg geworden; dagegen hat die Main-Weserbahn eine directe Verbindung zwischen Frankfurt und Cassel (Hannover) über Gießen - Marburg geschaffen. Dem alten Helwege vor dem Sandforde folgt am Nordrande der Bückeberge und des Deisters die Bahn Minden - Bückeburg - Stadthagen - Haste - Nenndorf - Weetzen, sie geht aber nicht wie der alte Helweg weiter über die Leine nach Hildesheim, sondern nördlich auf Hannover und südlich nach Elze und Göttingen.

Der alte Weg von Hannover über Peine nach Braunschweig ist als Eisenbahnlinie zuerst weiter geführt auf Wolfenbüttel, Schöningen, Oschersleben, später aber von Braunschweig geradewegs östlich auf Helmstedt, Eilsleben und Magdeburg. Eine directe Verbindung mit Hamburg wie in der alten Zeit haben heute weder Hannover noch Braunschweig, beide Bahnlinien suchen Hamburg auf dem sehr hinderlichen Umwege über Lehrte. Die eine Stadt hat der andern die directe Verbindung nicht gegönnt.

Hannover hat seine alte Verbindung mit Bremen erhalten, allerdings mit der Eisenbahnabweichung über Wunstorf.

Hannover hat den Vortheil einer directen östlichen Verbindung mit der neuzeitlichen Handelscentrale Berlin, während der Nachbarstadt Braunschweig diese Hauptverbindung fehlt. Braunschweig ist mit Halberstadt und Quedlinburg nicht mehr direct verbunden wie in der alten Zeit, sondern nur mit einer bedeutenden südlichen Abweichung über Vienenburg oder über Wolfenbüttel-Schöningen und Oschersleben. Braunschweigs Zurückbleiben gegen Hannover ist also erklärlich aus den angeführten Gründen. Wie in der alten Zeit fehlt noch heute eine directe Verbindung über den Harz hinüber. Das ist für Braunschweig verhängnisvoll geworden ebenso für Goslar.

Hannover dagegen hat wie in der alten Zeit eine directe Verbindung nach Süden durch die Leinethalbahn über Kreiensen, Northeim, Göttingen und von dort südlich über Cassel nach Frankfurt oder über Bebra nach Frankfurt und Süddeutschland. Hildesheim ist wie in der alten Zeit über Celle mit Hamburg verbunden, dagegen mit Hannover nur durch den Umweg über Lehrte. Neuester Zeit hat es auch Verbindung mit der Leinethalbahn über Nordstemmen gefunden. Sein Zurückbleiben erklärt sich wesentlich durch seine Isolieruug im Eisenbahnnetz. Die alte Verkehrsstraße von Northeim über Gandersheim--Seesen nach Goslar ist nicht Schienenweg geworden. Die Eisenbahnlinie zieht sich vielmehr über Kreiensen auf Goslar. Im übrigen ist wie in der alten Zeit eine Verbindung zwischen Goslar und Halberstadt-Quedlinburg (nicht wie einst über Wolfenbüttel-Schöningen) heute vorhanden. Neuester Zeit ist am Harzrande die Bahn von Goslar über Vienenburg, Harzburg, Wernigerode auf Halberstadt geführt, welches wie in der alten Zeit direct mit Magdeburg, mit Halle und Leipzig verbunden ist. Einzelne im Mittelalter bedeutende Orte sind vom modernen größern Eisenbahnverkehr gänzlich ausgeschlossen, z. B. Einbeck, welches deshalb zurückgeht. Alfeld ist bloß Durchgangsort, Northeim dagegen kommt durch seine Eisenbahnverbindungen mit Hannover, Altenbeken, Nordhausen und Goslar-Halberstadt empor.

Der Wasserweg wird heute in Niedersachsen weniger benutzt wie in der alten Zeit. Die Weserstädte Minden, Rinteln, Hameln, Münden sind deshalb gegen früher zurückgegangen. Die kleinen Flüsse, die einst eine nicht unbedeutende Schifffahrt hatten z. B. Oker, Fuse, obere Aller, Leine haben fast keine Schifffahrt mehr. Penck (S. 528) sagt mit Recht: „Durch die verbesserten Verkehrsmittel in unserer Zeit sind die Landwege zu ungeahnten Concurrenten der Wasserwege geworden, und unverkennbar haben erst die Eisenbahnen dem norddeutschen Flachlande die ganzen Vortheile seiner Lage erschlossen.“

X.

Niedersächsische Litteratur des Jahres 1895.

Gesammelt von **Ed. Bodemann.**

Die vaterländische Litteratur ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt mit großen Unterbrechungen mitgetheilt worden: für die Jahre 1828—1832; 1844—1845; 1845—1847 von Archivrath Dr. Grotefend und Geh. Reg.-Rath Blumenbach; und 1860—1865 von Prof. Dr. Guthe. Auf wiederholten Wunsch soll jetzt in unserer Zeitschrift wieder mit diesen Publicationen fortgefahren werden und habe ich zunächst diese Arbeit übernommen. Obgleich ich mich bemüht habe, die vaterländische Litteratur möglichst vollständig zu geben, ist mir doch gewiß Manches entgangen, so z. B. die Jahresberichte der verschiedenen Vereine und Gesellschaften, und ich erlaube mir die Bitte auszusprechen, diese Schriften der Bibliothek des Histor. Vereins immer mittheilen zu wollen.

Ed. Bodemann.

I. Hannover.

1. Karten, Topographie und Geographie.

Asche, H. Wandkarte der Kreise Hannover und Linden. Im Auftrage des Lehrervereins zu Hannover und Linden gezeichnet (1 : 30000). Hannover, Hahn. 15 *M*. Dieselbe Karte in klein 4⁰ 10 ₰.

Berenberg, C. Das Nordseebad Norderney. 3. Aufl. Norden, Braams. 3 *M*.

Gier. Plan der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover mit den Vorstädten und Linden. 4. Aufl. Hannover, Lindemann. 7 *M* 50 ₰.

2. Naturbeschaffenheit.

Behme, Fr. Geolog. Führer durch die Umgebung der Stadt Harzburg einschließlich Ilsenburg, Brocken, Altenau, Oker und Vienenburg. Hannover, Hahn. 60 ₰.

Behme, Fr. Geolog. Führer durch die Umgebung der Stadt Goslar. 2. Aufl. Hannover, Hahn. 90 ₰.

Schulze, E. Lithia hercynica. Verzeichnis der Minerale des Harzes. Leipzig. Veit & Co. 4 ℳ 20 ₰.

3. Land- und Forstwirthschaft.

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Königl. landwirthschaftl. Gesellschaft für die Provinz Hannover. Heft 67. Celle, Schulze. 2 ℳ 50 ₰.

Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Königreichs Preußen, des Herzogth. Braunschweig, der Reichslande und dem Landesdirectorium der Prov. Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. von Müttrich. Das Jahr 1894. Berlin, Springer. 2 ℳ.

Mündener forstl. Hefte 7 u. 8. Berlin, Springer. 4 und 3 ℳ.

4. Bergbau und Hüttenwesen.

Der 6. allgem. deutsche Bergmannstag in Hannover. = Berg- u. hüttenmänn. Zeitung, Jahrg. 1895, Nr. 43—48.

Das Berg- u. Hüttenwesen des Oberharzes. Unter Mitwirkung einer Anzahl Fachgenossen aus Anlaß des 6. allgem. deutschen Bergmannstages zu Hannover herausgegeben von Banniza, Klockman, Lengemann u. Sympher. Stuttg., Enke. 10 ℳ.

Kosmann, B. Rothes jüngeres Steinsalz aus dem Tiefbohrloch von Wehmingen bei Hannover. = Berg- und Hüttenmänn. Zeitung, Jahrg. 1895, Nr. 41 und 42.

Kunze, K. Zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels. = Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1894. Leipzig, Duncker und Humblott 1895.

Lengemann u. Meinicke. Der Schacht „Kaiser Wilhelm II" bei Clausthal = Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinen-Wesen. Berlin, Ernst & Sohn. 7 ℳ.

5. Handel und Verkehrswesen.

Börsen-Handbuch für Hannover und Braunschweig 1895/96. Hannover. Schmorl & v. S. Nachf. 5 ℳ.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1894. Hannover, Schulbuchhdl. 1895. 75 ₰.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg f. d. J. 1894. Emden, Haynel 1895. 1 ℳ.

Franzius u. Bücking. Die Correction der Unterweser. Mit Atlas. Leipzig, Engelmann. 30 ℳ.

v. Stolzenberg-Luttmersen. Die Kanalisierung von Leine, Aller und Weser in ihrer volkswirthschaftl. Bedeutung. Hannover, Hahn. 50 ₰.

6. Kunstgeschichte.

Beissel. Der heil. Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Mit 11 Lichtdruck-Tafeln und 57 Text-Illustr. Hildesheim, Lax. 10 ℳ.

Goldschmidt. Der Albanipsalter in Hildesheim u. seine Beziehungen zur symbol. Kirchensculptur des 12. Jahrh. Berlin, Siemens. 9 ℳ.

Hase, C. W. Der hölzerne Reliquienschrein des Klosters Loccum. = Zeitschr. f. christl. Kunst, herausgeg. von Schnütgen, 1895. Heft 11.

Nöldeke. Die Stadtkirche in Celle. Celle, Schulze. 75 ₰.

Rodenberg, J. Erinnerungen an d. Jugendzeit: Heinr. Marschner. = Deutsche Rundschau, herausgeg. von Rodenberg, 1895, 2.

7. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Hennings, A. v. Geschichte des Inf.-Reg. Herzog Friedr. Wilhelm von Braunschweig (Ostfries.) Nr. 78 mit einer Vorgeschichte seines Heimathlandes u. des Herzogs Friedr. Wilhelm. Berlin, Mittler. 6 ℳ.

v. Kortzfleisch. Gesch. des herzogl. braunschweig. Inf.-Reg. 1809—1867. Bd. 1: Das schwarze Corps 1809 und das englisch-braunschw. Inf.-Reg. bis 1814. Braunschweig, Limbach. 9 ℳ.

8. Kirche und Schule.

Festschrift zur 300jähr. Jubelfeier des Rathsgymnasiums zu Osnabrück 1895. Osnabrück, Schöningh. 8 *M.* (Enthaltend: 1. Knoke: Die röm. Moorbrücken in Deutschland. 2. Heuermann: Erinnerungen Abekens. 3. Runge: Gesch. des Rathsgymnasiums zu Osnabr. 4. Hollander: Über die Handschr. der homer. Hymnen. 5. Niemöller: Beitrag zur Geometrie.)

Die außerordentl. hannov. Landessynode. = Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung 1894, Nr. 51 f.

Nöldeke. Die Stadtkirche in Celle. Celle, Schulze. 75 *ℳ*.

Die luther. Pfingstconferenz zu Hannover 1895. = Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung Nr. 28.

Protokoll der 14. außerordentl. Versamml. der Bezirkssynode Celle. Celle, Schulbuchhdl. 30 *ℳ*.

Runge, Fr. Gesch. des Rathsgymnasiums zu Osnabrück. Osnabr., Lückert. 3 *M* 50 *ℳ*.

Stegemann, V. Die Gesetze der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover 1864—1889. 2. Aufl. Hannover, Meyer. 1 *M.*

Uhlhorn, G. Agende nach den Ordnungen der evang.-luther. Kirche der Prov. Hannover. 2. Ausg. Hannover, Feesche. 6 *M.*

9. Gerichtswesen und Verwaltung.

Hannov. Bauordnung vom 25. Oct. 1894. Hannover, Lindemann 1895. 75 *ℳ*.

Baupolizei-Ordnung für die selbstständ. Städte des Reg.-Bez. Hannover, mit Ausnahme der Kgl. Haupt- u. Residenzst. Hannover, vom 28. März 1894. Hameln, Fuendeling. 50 *ℳ*.

Gerland, O. Die ortspolizeil. Bestimmungen der Stadt Hildesheim. 2. Aufl. Hildesh., Lax. 1 *M* 80 *ℳ*.

Nöldeke. Die Criminalrechtspflege in Celle insbesondere im 16. u. 17. Jahrh. Celle, Schulze. 60 *ℳ*.

Stelling, H. Hannov. Jagdrecht Hann., Hahn. 6 *M.*

10. Landesgeschichte.

Brandenburg, E. Die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschw. durch den Schmalkald. Bund. Leipzig, Fock. 1 ℳ 50 ₰.

Bube, W. Der Reg.-Bezirk Lüneburg. Lüneb., Herold & Wahlstab. 60 ₰.

Buse, R. Merkbüchlein f. d. Prov. Hannover. Minden, Marowsky. 10 ₰.

Cuppius, A. Zellerfelder Chronik. Herausgegeben von O. v. Heinemann. = Zeitschrift des Harz-Vereins 1895. 1 ℳ 25 ₰.

Donalies, H. Der Antheil des Secr. Westphalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand von Braunschw. (1758—62). = Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Gesch. VIII, 1.

Dove, R. Gedenkblätter histor.-polit. Inhalts aus der Gesch. der Georg-Aug.-Univers. zu Göttingen von 1837—1887. Göttingen, Spielmeyers Nachf. 1895. 1 ℳ.

Eckart, R. Geschichte südhann. Burgen u. Klöster V. Gesch. von Adelebsen. Leipzig, Franke 1895. 1 ℳ 25 ₰.

Eckart, R. Aus alten niedersächs. Chroniken. Heft 1. Braunschweig, Schwetschke. 60 ₰.

Eckart, R. Die Fürsten des Welfenhauses in ihren Beziehungen zu Kunst u. Wissenschaft. Braunschw., Schwetschke 1895. 1 ℳ 50 ₰.

Franz, A. Ostfriesland u. die Niederlande zur Zeit der Regentschaft Albas, 1567—73. Emden, Schwalbe. 4 ℳ.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes I: Walkenried. Leipzig, Franke. 1 ℳ 50 ₰.

Grandaur, G. Eine alte Genealogie der Welfen, u. des Mönchs von Weingarten Geschichte der Welfen mit den Fortsetzungen. = Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 68. Leipzig, Dyksche Buchh. 1895. 1 ℳ 20 ₰.

Heinemann, O. Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246). Marburg, Elwert. 4 ℳ 50 ₰.

Jacobi, Fr. Quellen zur Gesch. der Chauken u. Friesen in der Römerzeit. = Emdener Gymnasialprogr. 1895.

Köcher, A. Geschichte von Hannover u. Braunschweig 1648—1714, Th. 2. = Publikat. a. d. Kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. 63. Leipzig, Hirzel 1895. 20 ℳ.

Von Lüneburg bis Langensalza. Erinnerungen eines hannov. Infanteristen. 2. Aufl. Bremen, Schünemann. 2 ℳ.

Mittheilungen des Vereins f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück Bd. 19. Osnabr., Meinders 1895. 6 ℳ.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache u. Litter. Niedersachsens. Herausgeg. von Freudenthal. Jahrg. 1. Bremen, Schünemann 1895. 6 ℳ.

Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 3: Die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost. Osnabr., Rackhorst 1895. 10 ℳ.

Schreck, E. Lebensbilder aus Hannoverland. 3. Reihe. Hannover, Ost. 1 ℳ 20 ₰.

Staatshandbuch über die Prov. Hannover 1895. Hann., Klindworth. 10 ℳ.

Stoffregen, H. Chronik von Wülfinghausen u. Wittenburg. Leipzig, Fiedler 1895. 1 ℳ 20 ₰.

Thimme, Fr. Die innern Zustände des Kurfürstenth. Hannover unter d. französ.-westfäl. Herrschaft 1806—1813. Bd. 2. Hannover, Hahn. 15 ℳ.

Weichelt, H. Hannoversche Geschichten u. Sagen. Bd. 1. Norden, Soltau 1895. 1 ℳ 50 ₰.

Wiermann, A. Hilfsbuch zur Heimathskunde der Prov. Hannover. Hannover, Hahn. 1 ℳ 20 ₰.

v. Uslar-Gleichen, Edm. Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover, Meyer 1895. 8 ℳ.

v. Uslar-Gleichen, Edm. Udo, Graf von Reinhausen, Bischof von Hildesheim 1079—1114. Hannover, Cruse. 50 ₰.

11. Städte-Geschichten.

Bindel, R. Die Gilden der Stadt Quakenbrück, Th. 1: Die ältesten Gildeurkunden bis 1600. = Quakenbrücker Realschul-Programm 1895.

Gerland, O. Die ortspolizeil. Bestimmungen der Stadt Hildesheim. 2. Aufl. Hildesheim, Lax. 1895. 1 ℳ 80 ₰.

Hölscher, U. Beiträge zur Gesch. von Goslar. = Zeitschr. des Harz-Vereins 1895.

Plinke, A. H. Stadthannoversche Fragen u. Klagen. Hannover, Manz & Lange. 1 M.

Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Gesch. Göttingens 1895. Göttingen, Peppmüller. 1 M 50 ₰.

Urkundenbuch der Stadt Goslar. Bearb. von Bode, 2. Theil (1251—1300). = Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 30. Halle, Hendel 1895. 16 M.

12. Biographien.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeisterin A. K. v. Harling. Herausgeg. von Ed. Bodemann. Hannover, Hahn. 6 M.

Reinhold Pauli. Lebenserinnerungen nach Briefen u. Tagebüchern zusammengestellt von Elisabeth Pauli. (Als Manuscript gedruckt.) Halle, Karras 1895.

Petri, E. L. A. Petri, weil. Pastor zu St. Crucis in Hannover. Ein Lebensbild. Bd. 2. Hannover, Feesche. 4 M.

13. Bibliothekswesen.

Bodemann, Ed. Die Leibnizhandschriften in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover. Hannover, Hahn. 7 M.

Kampffmeyer, G. Zur Geschichte der Bibliothek in Celle. Berlin, Kampffmeyer. 50 ₰.

14. Schöne Litteratur.

Ernoth, E. Im Waldgebirge. Dichtungen u. Skizzen aus dem Harz. 3. Aufl. Osterode, Sorge. 1 M 30 ₰.

Freudenthal, A. Heidekkern. Dut un dat in nord-hannöverschem Platt. Bremen, Schünemann. 1 M 80 ₰.

Freudenthal, A. Aus Niedersachsen. II. Schilderungen, Erzählungen 2c. Bremen, Schünemann. 3 M.

Hermann, E. Erenst und Snack, en lüttjen Pack. Plattdeutsche Gedichte in niedersächs. Mundart. 2. Aufl. Braunschw., Wagner. 1 M 80 ₰.

Nordhausen, R. Vestigia Leonis. Die Mär von Bardowiek. 3. Aufl. Leipzig, Jacobsen. 4 M 20 ₰.

Sohnrey, H. Die hinter den Bergen. Dorfgestalten aus Hannoverland. 2. Ausg. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 2 M.

Tödter, H. Heidebilder. Natur- u. Menschenleben aus der Lüneburger Heide. Th. 1. Bremen, Heinsius Nachf. 1 M 50 ₰.

II. Braunschweig.

Die Ausmalung der Stiftskirche zu Königslutter. Braunschweig, Goeritz. 10 M.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgeg. vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums. Heft XII. Braunschw., Schulbuchhdl. 2 M 50 ₰.

Bericht der Handelskammer für das Herzogth. Braunschweig für das J. 1894, 1. 2. Braunschw., Schulbuchhdl. 1895. 2 M.

v. Brauchitsch. Karte der Umgegend von Braunschweig. Braunschw., Ramdohr. 4 M.

Braunschweigs Baudenkmäler. Serie I. 3. Aufl. Braunschweig, Goeritz. 10 M.

Braunschweigisches Staatshandbuch f. d. J. 1895. Braunschweig, Meyer. 3 M 20 ₰.

Fricke, A. Die Gesetze u. Verordnungen für das Volksschulwesen des Herzogth. Braunschweig. Braunschw., Appelhans. 1 M.

Hampe, A. Das particulare braunschw. Privatrecht. Braunschw., Vieweg. 11 M.

v. Heinemann. Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel II, 2 (Bd. V). Wolfenb., Zwißler. 15 M.

Kloos. Über die Wasserversorgung der Städte Braunschweig u. Wolfenbüttel. Braunschw. Goeritz. 50 ₰.

Koldewey, Fr. Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt. Braunschw., Vieweg. 6 M.

Koldewey, Fr. Verzeichnis der Direktoren u. Lehrer des Gymnasiums Martino-Katharineum zu Braunschweig seit d. J. 1828. Braunschw., Goeritz. 1 M 20 ₰.

Krieg, R. Das Alter u. der Bestand der Kirchenbücher im Herzogth. Braunschweig. = Zeitschr. des Harz-Vereins 1895.

Kulemann, W. Ein braunschweig-preuß. Accessionsvertrag? = Die Gegenwart 1895, Nr. 49.

Kulemann, W. Die Thronfolge in Braunschweig. = Die Gegenwart 1895, Nr. 44.

Lange, W. Chr. Gerd von Falkenberg u. die Niederwerfung Dillinghausens 1530. Ein Beitrag zur Gesch. des Herzogs Heinrich d. J. = Hessenland. Cassel, Brunnemann. 1 M.

Langerfeldt, C. Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers im Herzogth. Braunschweig. Braunschw., Meyer. 5 M 20 ₰.

Mannsfeld. Der publizistische Reactionsanspruch u. sein Rechtsschutz im Herzogth. Braunschweig. Braunschw., Goeritz. 2 M 80 ₰.

Meier, P. J. Die Befestigung der Stadt Helmstedt im Mittelalter. = Zeitschr. des Harz-Vereins 1895.

Peßler, P. Das Jagdrecht u. die Jagdgesetze des Herzogth. Braunschweig. Nebst Ergänzungsheft 1. Braunschw., Meyer. 4 M.

Riegel, H. Die Burg Heinrichs des Löwen in Braunschweig. = Allgemeine Zeitung 1895, Nr. 67.

Schattenberg, C. Aus vergangenen Zeiten. Chronikalische Schilderung des Dorfes Eitzum. Braunschw., Wollermann. 1 M 50 ₰.

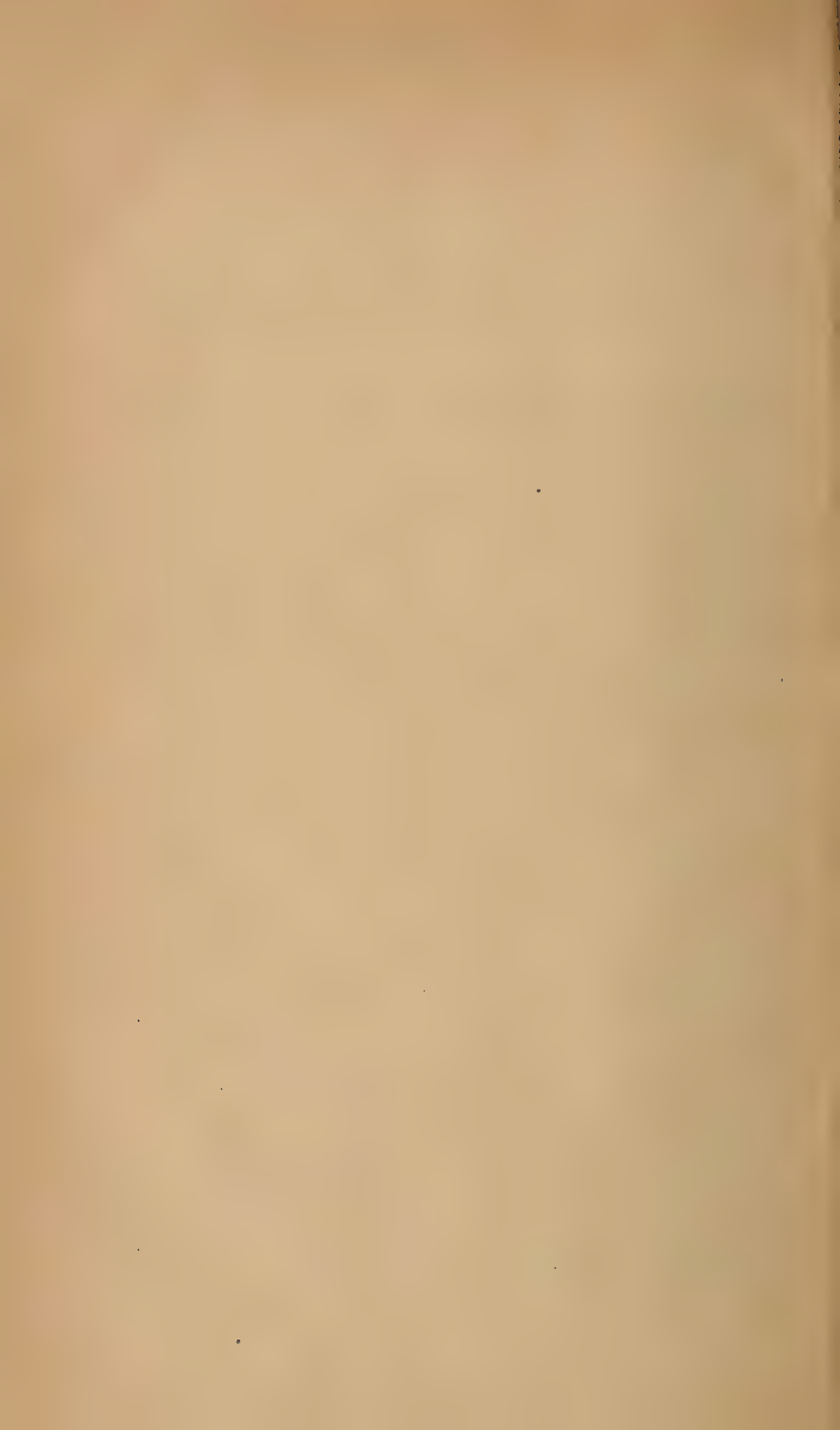
Spitta, L. Herzogin Mathilde (von Braunschw.). Gotha, Perthes. 4 M 50 ₰.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgeg. von Hänselmann. II, 1 (1031—1299). Braunschw., Schwetschke. 12 M.

Voges, Th. Sagen aus dem Lande Braunschweig gesammelt. Braunschw., Goeritz. 4 M.

Zimmermann, F. W. R. Das erste deutsche Schulsparkassengesetz im Herzogth. Braunschweig. = Sociale Praxis 1895, Nr. 51.

Der Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig. 1809. = Daheim 1895.



XI.

Geschäfts-Bericht
des
Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

Über die Entstehung und bisherige Entwicklung des Vereins ist an dieser Stelle bislang noch nicht berichtet worden. Es möge daher gestattet sein, den Rahmen eines Jahresberichtes zu überschreiten und einen Rückblick auch auf die früheren Vereinsjahre zu werfen. Das Bestreben, einen Verein für die Geschichte der Stadt Hannover ins Leben zu rufen, ging von dem Wunsche aus, weitere Kreise für die Vergangenheit unserer Stadt zu interessieren und ihnen die Ergebnisse stadthannoverscher Geschichtsforschung zugänglich zu machen. Diesen Plan hatte bereits der erste städtische Archivar, Dr. Adolf Ulrich, gehegt, war aber nicht mehr zu seiner Ausführung gekommen.

Am 8. December 1892 fand im Kestner-Museum eine Besprechung statt, in welcher die Grundlagen des zu gründenden Vereins festgestellt wurden. Der Verein wurde in einer constituierenden Versammlung am 16. Januar 1893 im Vortragssaale des Kestner-Museums begründet. Man beschloß, ein engeres Verhältnis zum Historischen Verein für Niedersachsen anzubahnen. Mit dem Auftrage, hierüber eingehende Vorschläge zu machen, sowie einen Entwurf zu Vereinsstatuten auszuarbeiten, wurde eine Commission betraut, die aus den Herren Justizrath Bojunga, Senator Dr. Mertens, Museumsdirector Dr. Schuchhardt, Stadtarchivar Dr Jürgens und Magistrats-Aktuar Gooß bestand. Am 24. Februar 1893 wurden die Statuten nach dem vorgelegten Entwurfe angenommen,

ebenso ein Vertrag mit dem Historischen Verein für Niedersachsen. In den Vorstand wurden außer den 5 genannten Mitgliedern der Commission noch gewählt die Herren Stadtsyndicus Eyl, Stadtbaurath Bokelberg, Bankdirector Basse und Rentier Glasser. Seitens des Vorstandes wurden sodann gewählt die Herren: Justizrath Bojunga zum Vorsitzenden, Stadtsyndicus Eyl zum stellvertr. Vorsitzenden, Dr. Jürgens zum Schriftführer und Aktuar Gooß zum Kassenwart.

Herr Glasser, der sich durch sein reges Interesse für die Stadtgeschichte und seine dem Vereine gewidmete Thätigkeit dessen besondere Dankbarkeit erworben hatte, starb im Januar 1895. Seine reichhaltige Sammlung von Stadtplänen und Abbildungen althannoverscher Baulichkeiten hatte er theilweise schon i. J. 1891 im Kestner-Museum ausgestellt. Für ihn wurde Herr Oskar Ulrich in den Vorstand gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, von denen statutengemäß jährlich drei auszuscheiden hatten, wurden wiedergewählt. — Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt z. Z. 184, das Vereinsvermögen besteht aus 277 Mark.

Über den Zweck und die Aufgaben des Vereins besagen die Statuten Folgendes:

„Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover hat den Zweck, die Kenntnis der Vergangenheit der Stadt Hannover zu fördern und das Interesse dafür in weiteren Kreisen zu mehren.

Der Verein betrachtet es in Hinsicht hierauf erstens als seine Aufgabe, Gegenstände aller Art zu sammeln, welche auf die Geschichte der Stadt, sowie auf frühere Einrichtungen, Zustände und Sitten in derselben Bezug haben.

Er wird zweitens dafür zu wirken suchen, daß die noch vorhandenen Denkmäler der Vergangenheit erhalten bleiben und, wo dieses nicht möglich ist, das Andenken daran durch Abbildungen gewahrt wird.

Es wird drittens sein Bestreben sein, die Herausgabe von Schriften zu veranlassen, welche Ereignisse und Zustände aus der Vergangenheit der Stadt zum Gegenstande haben.

Der Verein wird viertens dafür Sorge tragen, daß Vorträge gehalten werden, welche geeignet sind, das Interesse für die Stadtgeschichte anzuregen."

Die Vereinsthätigkeit äußerte sich in erster Linie in einer Reihe von Vorträgen, welche in den allgemeinen Versammlungen gehalten wurden. Im ersten Vereinsjahre wurden 4 Vorträge gehalten: von Archivar Dr. Jürgens über „Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte" und über „Die Handschriften des Stadtarchivs", von Rentier Glasser über die „Ortskunde der Stadt Hannover", von Lehrer O. Ulrich über „Die Anlegung der Ägidien-Neustadt". — Im zweiten Vereinsjahre 1893/94 wurden 7 Vorträge gehalten: von Dr. Jürgens über „Die hannoversche Geschichtsschreibung" und über „Die ehemalige Vorstadt Hannover", von Rentier Glasser über „Die Calenberger Neustadt", von Herrn Ulrich über „Gesellschaft und gesellschaftliche Vergnügungen in Hannover vor hundert Jahren", sowie an drei Abenden über „Hannover während des siebenjährigen Krieges". — Im dritten Vereinsjahre 1894/95 fanden 7 Versammlungen statt; in ihnen trugen vor: Generalarzt Dr. Wüstefeld über „Die Gesundheitsverhältnisse im alten Hannover" uud über „Hannoversche Aerzte im vorigen Jahrhundert", Oberlehrer Dr. Hermann Schmidt über „Hannover bei Beginn des dreißigjährigen Krieges" und über „Die Schicksale Hannovers im dreißigjährigen Kriege", Herr Ulrich über „Die Anfänge des Theaters in Hannover" und über „Die Schulkomödie in Hannover im 17. und 18. Jahrhundert", Dr. Jürgens über „Die älteste Geschichte der Stadt Hannover". — Im vierten Vereinsjahre 1895/96 hielten Vorträge: Generalarzt Dr. Wüstefeld über: „Städtische Einrichtungen für Gesundheit und Sicherheit im alten Hannover", Pastor Nutzhorn über „Gottfr. Aug. Bürgers Beziehungen zu Hannover", Herr Ulrich an zwei Abenden über „Charlotte Kestner", Dr. Jürgens über „Die älteste Geschichte Niedersachsens", Professor Dr. Kettler über „Statistisch-topographische Beschreibung der Stadt Hannover im Jahre 1866", Oberlehrer Dr. Herm. Schmidt „Zur Kulturgeschichte Hannovers zur Zeit des dreißigjähr. Krieges."

Außer den Vorträgen bildeten noch Mittheilungen geringeren Umfanges, Anfragen und Besprechungen den Inhalt der Vereinsabende. So theilte Justizrath Bojunga Einiges über die Hospitäler St. Spiritus und St. Nicolai mit, Bankdirector Basse über Häuser auf der Ägidien-Neustadt. Director Dr. Schuchhardt machte nähere Angaben über den alten städtischen Pulverthurm, dessen Grundmauer im April 1893 bei der Canalisation der Georgstraße aufgedeckt war. Oberlehrer Steinvorth berichtete über Hoffmanns von Fallersleben „Hannoversches Namenbüchlein" und über Director Dr. Mertens' „Hannoversche Geschlechtsnamen", sowie über die Bedeutung hiesiger Straßennamen. Dr. Schmidt machte Mittheilungen über die Richtung der hannoverschen Straßenzüge in ihrem Zusammenhange mit den alten Handelsstraßen. Dr. Jürgens trug vor über die älteren Ansichten und Pläne der Stadt.

An die Vorträge und Mittheilungen schlossen sich vielfach Besprechungen, welche einzelne Theile des Vorgetragenen zum Gegenstande hatten. In einzelnen Fällen wurden auch andere Sachen von allgemeinem Interesse zur Sprache gebracht und erörtert. So wurde es als wünschenswerth bezeichnet, daß bei der Benennung neuer Straßen die Namen solcher Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Verdienste erworben hätten oder sonst für dieselbe von Bedeutung gewesen wären, mehr als bisher gewählt würden. Ein darauf bezügliches Gesuch wurde dem Magistrate eingereicht und von diesem eine Berücksichtigung der gemachten Vorschläge zugesagt. Ferner wurde angeregt, man möge sich mit der Frage beschäftigen, welches die urspünglichen hannoverschen Stadtfarben seien. Diese Untersuchung wurde darauf angestellt und über ihre Ergebnisse an den Magistrat berichtet.

Mit den Vorträgen wurde regelmäßig eine Ausstellung solcher Abbildungen und Schriften verbunden, welche den Gegenstand des jedesmaligen Vortrags anschaulich zu machen und zu erläutern geeignet waren. Dazu dienten in erster Linie die im Archive vorhandenen Pläne und Ansichten der Stadt, sowie die Abbildungen einzelner Gebäude, Denkmäler und überhaupt Alterthümer. Diese Bilder entstammen zum großen

Theile der Sammlung, welche der im Januar 1893 verstorbene Regierungsrath Sievert angelegt und in hochherziger Weise der Stadt vermacht hatte. Die Sievert'sche Sammlung wird seitdem in der Weise ergänzt, daß planmäßig von allen bemerkenswerthen älteren Baulichkeiten der Stadt, von welchen noch keine Abbildungen vorliegen, Photographien hergestellt werden. Seitens der städtischen Collegien wurden dazu für die Jahre 1895/96 und 1896/97 Geldmittel bewilligt.

Als Vereinsschriften wurden den Mitgliedern folgende Abhandlungen zugestellt: für 1892/93 von O. Ulrich über die Anlegung der Ägidien-Neustadt, für 1893/94 von demselben über Hannover im siebenjährigen Kriege, für 1894/95 von Dr. Schmidt über Hannover im dreißigjährigen Kriege, für dieses Jahr von Dr. Jürgens über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte und von Dr. Schmidt über den Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. — Zu verschiedenen Malen wurden von Mitgliedern des Vereins Wanderungen im Stadtgebiete unternommen und dabei Sammlungen sowie bemerkenswerthe Gebäude und Alterthümer besichtigt.

Der Verein hat es sich ferner zur Aufgabe gemacht, Gegenstände aller Art zu sammeln, welche auf die Geschichte der Stadt, sowie auf frühere Einrichtungen und Sitten in derselben Bezug haben. Es sind bisher eine große Anzahl der verschiedensten Gegenstände geschenkt worden. Die Schenkgeber sind: der Magistrat, das Stadt-Bauamt, das Provinzialmuseum, die Herren Photograph Alpers, Director Drape, Buchbindermeister Ermold, Frau Foertsch, Bankier Frensdorff, Aktuar Gooß, Frl. Kahle, Dr. Kohlrausch, Frau Minister Lehzen, Redakteur Löns, Lohgerbermstr. Lütgens, Kämmerer Netzel, Senator Schulze in Gifhorn, Stadtsekretär Starcke, Dr. Volger in Sulzbach, Generalarzt Dr. Wüstefeld, Zimmermstr. Zucker. — Statutengemäß gehen die Sammlungsgegenstände, welche der Verein erwirbt, in das Eigenthum der Stadt Hannover über, und es werden die Kunst- und Gebrauchsgegenstände im Kestner-Museum, Schrift- und Drucksachen im Stadtarchiv aufbewahrt.

Das Kestner-Museum enthält außerdem noch eine Anzahl stadthannoverscher Alterthümer. Dazu gehören Ornamente von abgebrochenen Baulichkeiten, Stadtmünzen, ein Theil der Apothekeneinrichtung, die früher im neuen Rathhause aufbewahrten Fahnen, Waffen und Geräthe, sowie verschiedene Gegenstände, welche sich vormals im Provinzial-Museum befanden. Auch hat der Magistrat die bei städtischen Bauunternehmungen aufgefundenen Alterthümer dem Museum überwiesen. Eine große Anzahl stadthannoverscher Alterthümer, besonders solche, welche die Innungen betreffen, sind im Leibnizhause vereinigt. Die Nicolai-Capelle enthält einige besonders wichtige Denkmäler der Vergangenheit; noch andere sind vereinzelt an verschiedenen Stellen aufbewahrt. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn alle hier in Frage kommenden Gegenstände in einer Sammlung vereinigt würden. Eine solche wäre in erster Linie geeignet, weitere Kreise für unsere Stadtgeschichte zu interessieren. Ein Gesuch betr. die Erhaltung von Alterthümern und die Einrichtung einer städtischen Alterthums-Sammlung ist dem Magistrat im Juli 1895 eingereicht.

Wenngleich für die Erforschung der Stadtgeschichte seit Grupen's Zeit bereits Manches geschehen ist, so bleibt doch weitaus das Meiste noch zu thun übrig. Hinsichtlich der Veröffentlichung städtischer Geschichtsquellen dürfen wohl als nächste Aufgaben bezeichnet werden die Fortsetzung des Urkundenbuches über das Jahr 1369 hinaus, die Herausgabe der älteren Kämmereiregister und die des Hausbuches v. J. 1428. An Bearbeitungen städtischer Geschichte liegt allerdings eine große Reihe von Arbeiten schon vor, doch fehlt es bisher noch an einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Darstellung der gesammten Stadtgeschichte. Es wird beabsichtigt, zunächst eine historische Topographie der Stadt zu bearbeiten, und zwar soll für jede Periode der Geschichte Hannovers ein Stadtplan hergestellt werden, der ein Bild des Grundrisses der Stadt in der betr. Zeit giebt. Als Erläuterung soll ein Text beigefügt werden, der die Entstehung der einzelnen Bauwerke und ihre weitere Geschichte enthält. Auch wird

zur Zeit ein Plan der heutigen Altstadt hergestellt, auf dem die noch jetzt vorhandenen baulichen Alterthümer und die Zeit ihrer Entstehung angegeben wird. Andere Abtheilungen der Stadtgeschichte werden wie bisher in Vorträgen und Vereinsschriften behandelt werden.

Da ein großer Theil der städtischen Geschichtsquellen in niederdeutscher Sprache verfaßt ist, so wurde der Wunsch mehrfach ausgesprochen, der Verein möge sich auch mit dieser eingehender beschäftigen. Es stellte sich bald heraus, daß die allgemeinen Versammlungen dazu nicht ausreichten, und es wurde gegen Ende des Jahres 1894 innerhalb des Vereins eine besondere Abtheilung für niederdeutsche Sprachforschung begründet. Sie machte es sich zur Aufgabe, die Calenbergische Mundart und ihr Verhältnis zu den angrenzenden niedersächsischen Dialekten zu erforschen. Allmählich wurden auch die übrigen Zweige der niedersächsischen Stammeskunde in den Kreis der Betrachtung gezogen. Während des letzten Vereinsjahres wurde zunächst die ältere Stammesgeschichte Niedersachsens im Zusammenhange behandelt. Den ersten Theil dieser Sitzungen, welche regelmäßig einmal im Monate stattfanden, bildete ein Vortrag; alsdann folgte eine Besprechung des Vorgetragenen. Auch wurden die in der Stadt-Bibliothek vorhandenen Werke, welche sich auf den betr. Gegenstand der Untersuchung beziehen, zur Ansicht vorgelegt und besprochen.

Am Schlusse des Geschäftsberichtes soll noch allen denjenigen Herren, welche durch Veranstalten von Vorträgen, Überweisung von Geschenken und sonstige thätige Antheilnahme die Zwecke des Vereins gefördert haben, dessen Dank hiermit ausgesprochen werden. Es ist zu hoffen, daß der Verein bei dem Interesse, welches seinen Bestrebungen bisher entgegengebracht ist, auch ferner eine erfolgreiche Thätigkeit auf dem Gebiete der städtischen Geschichtsforschung ausüben möge.

XII.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1896.)

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres hat sich die Mitgliederzahl des Vereins ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahr gehalten, und innerhalb des Vorstandes sind die Vacanzen, die in demselben eingetreten waren, in der Weise ausgefüllt worden, daß zum Vorsitzenden Herr Regierungs-Präsident Himly in Stade und zu Vorstandsmitgliedern Herr Rittergutsbesitzer E. von Marschalck auf Laumählen und Herr Seminardirector Schlemmer in Stade gewählt wurden. Diese Wahlen wurden im Interesse der Geschäftsführung zunächst vom Vorstande in seiner Sitzung vom 5. Dec. 1895 und 8. Jan. 1896 vollzogen und dann am 11. Juli 1896 von der Generalversammlung statutenmäßig bestätigt. Inzwischen ist leider eine neue Lücke innerhalb des Vorstandes dadurch entstanden, daß Herr Direktor Dr. Zechlin, welcher den Aufgaben des Vereins eine im hohen Maße dankenswerthe Theilnahme entgegenbrachte, infolge seiner Versetzung nach Lüneburg von Stade verzogen ist.

Die Bibliothek des Vereins hat durch Schriftenaustausch mit auswärtigen Instituten sowie durch Ankauf eine erhebliche

Bereicherung erhalten und auch für die Sammlung der Münzen und Medaillen hat es an einigen Neuerwerbungen nicht gefehlt. Über den Zuwachs, welcher das Museum alterthümlicher Gegenstände erfahren hat, giebt das als Anlage Nr. 2 folgende Verzeichnis Aufschluß; daher sollen hier nur einige Zusätze zu den Mittheilungen gemacht werden, welche bereits im vorigen Bericht bezüglich eines im Moor zu Oberaltendorf erfolgten Fundes gegeben wurden. Es wurden damals bei Ausgrabung eines menschlichen Skeletts zwei Schuhe aus je einem Stück gegerbten Leders, zahlreiche Stücke eines wollenen und leinenen Stoffes sowie zwei silberne Riemenzungen zu Tage gefördert. Diese Überreste einer altgermanischen Kleidung sind zur Untersuchung bezw. zur Wiederherstellung an das Römisch-Germanische Central-Museum in Mainz eingesandt und dort als der Zeit vom 6. bis 8. Jahrhundert angehörig erkannt worden. Ihre Wiederherstellung hat einen so guten Erfolg gehabt, daß die ledernen Bundschuhe, von denen der eine 30 cm und der andere 27 cm lang ist, über Gypsfüße gezogen, die wollenen Stofftheile theils zu einem auf der rechten Schulter mit einer Gewandnadel zusammenzuheftenden Mantel, dem bekannten sagum, theils zu Binden, welche mit Riemen kreuzweise um die Waden gewickelt wurden, zusammengesetzt werden konnten. Diese drei Bekleidungsstücke sind dem Stader Museum bereits wieder zurückgesandt, dagegen befinden sich die leinenen Stofftheile noch in Mainz, um dort noch einer weiteren Behandlung unterzogen zu werden. — Im vorjährigen Berichte war auch mitgetheilt worden, daß der Verein eine ihm gehörige altgriechische Vase, welche in einem Steingrabe unseres Bezirks gefunden wurde, an das akademische Kunstmuseum in Bonn behufs wissenschaftlicher Untersuchung geschickt worden sei und daß wir das Ergebnis der Untersuchung in dem diesjährigen Bericht hofften bekanntgeben zu können. Bedauerlicher Weise hat sich diese Hoffnung nicht verwirklicht, da zwar die Vase durch Vermittlung des des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Stade an unser Alterthumsmuseum zurückgekehrt, eine Mittheilung aber über die in Bonn vorgenommene Untersuchung bisher nicht erfolgt ist.

Dagegen ist eine andere Angelegenheit, die vor einem Jahre gleichfalls Erwähnung fand, zum vollen Abschluß gebracht worden, nämlich die Neuinventarisation und Katologisierung aller im Museum befindlichen Alterthumsgegenstände, welche von der kundigen Hand eines bei dem Provinzial-Museum in Hannover angestellten Herrn glücklich zu Ende geführt wurde.

Bekanntlich hat der Verein in Verbindung mit dem zu Stade bestehenden Bürgerverein eine Geschichte der Stadt Stade in populärer Darstellung herauszugeben beschlossen und für die Bearbeitung des Manuscriptes die bewährte Kraft des Herrn Majors Bahrfeldt gewonnen. Durch die inzwischen erfolgte Versetzung dieses Herrn von Hildesheim nach Brieg ist es nun allerdings nicht möglich gewesen, jene Schrift zu der ursprünglich in Aussicht genommenen Zeit zu veröffentlichen, aber da zu Anfang dieses Jahres bereits die größere Hälfte des Manuscriptes hergestellt war, ist die Hoffnung begründet, daß die Drucklegung des Werkes bald wird in Angriff genommen werden können.

In finanzieller Beziehung ist der Verein, wie aus der als Anlage Nr. 1 abgedruckten Rechnung pro 1895 ersichtlich ist, auch in dem abgelaufenen Jahre durch einen vom Landesdirectorium der Provinz Hannover gütigst gewährten Betrag von 700 Mark wirksam unterstützt worden, wofür wir der hohen Behörde ergebensten Dank abzustatten nicht verfehlen. Dennoch konnte der Vorstand sich der Einsicht nicht verschließen, daß die bisherige Gewohnheit, diese Zeitschrift allen Vereinsmitgliedern unentgeltlich zukommen zu lassen, mit Rücksicht auf die Kasse sich nicht ferner aufrecht erhalten lasse, und so faßte er in der Sitzung vom 5. December 1895 nothgedrungener Weise den Beschluß, von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche diese Zeitschrift auch in Zukunft zu beziehen wünschten, eine besondere Vergütung von jährlich 1 Mark 50 Pf. zu erheben, um damit wenigstens die Hälfte der Bezugskosten decken zu können, ein Beschluß, der durch die Generalversammlung vom 11. Juli 1896 bestätigt wurde.

Anlage Nr. 1.

2.

Rechnung
für das Jahr 1895.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1894 .	43	ℳ	44 ₰
B. Ordentliche Einnahmen:			
a) Beiträge von 156 Mitgliedern à 1 ℳ 50 ₰	234	„	— „
b) Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	178	„	46 „
C. Außerordentliche Einnahmen:			
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1895/96	700	„	— „
Summa der Einnahme	1155	ℳ	90 ₰

Ausgabe.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1894	—	ℳ	— ₰
B. Für die Bibliothek und das Archiv:			
1) an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891, für 175 Exemplare der Zeitschrift à 3 ℳ	525	„	— „
2) Zur Anschaffung von Büchern	100	„	40 „
C. Für das Museum und die Münzsammlung	275	„	85 „
D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:			
1) Hausmiethe	150	„	— „
2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w.	173	„	17 „
Summa der Ausgabe	1224	ℳ	42 ₰
„ „ Einnahme	1155	„	90 „
Bleibt Vorschuß	68	ℳ	52 ₰

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

1) Von Herrn Klempnermeister Fichtler die Amtsbücher und Urkunden des Klempner-Amtes in Stade. 2) Von Herrn Rentier Janzen ein illustrirtes Buch „Hamburger Volkstrachten 1840". 3) Von Herrn Hofbesitzer Schuldt in Wiepenkathen eine auf seinem Besitzthum gefundene große Urne und ein Bronce-Pfriem. 4) Von Herrn Lohndiener Eichler eine Partie Silber- und Kupfer-Münzen. 5) Von Herrn Regierungs-Präsident Himly 1 Jeton Napoleon I. 6) Von Herrn Rentier D. Spreckels einen schleswig-holsteinischen Sechsling. 7) Von Herrn Post-secretair Gliemann ein Autogramm Friedrichs des Großen. 8) Von Herrn Oberamtmann Ehlermann in Rotenburg einen im Luhnermoor gefundenen prähistorischen durchbohrten Steinhammer. 9) Von Herrn Landrath Berthold in Blumenthal einen in der Feldmark Brundorf gefundenen prähistorischen Steinhammer und einen irdenen Brautkrug mit Zinndeckel. 10) Von Herrn Regierungs-Referendar Dr. Cornelsen eine an der Stader Grenze des Regierungsbezirks Lüneburg gefundene große Urne mit Deckel und eine Thränenurne. 11) Von N. N. eine Lichtscheere. 12) Von Herrn Schneider Baacke eine alte Drucksache.

Ganz besonderen Dank schuldet der Verein der Direction des römisch germanischen Museums in Mainz, die die Wiederherstellung der Fragmente des altgermanischen Anzuges aus Oberaltendorf kostenfrei ausführte und die wiederhergestellten Sachen portofrei zurücksandte.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Kgl. Regierungs-Präsident Himly.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
6. Generalsuperintendent Steinmetz.
7. Rittergutsbesitzer E. v. Marschalck.
8. Seminardirektor Schlemmer.

b. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Major Bahrfeldt in Brieg.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. In Stade.

Die Herren:

1. Bartsch, Professor.
2. Bennemann, Buchbinder.
3. Borchers sen., Tischlermstr.
4. Brackmann, Landsyndikus.
5. Brandt, Professor.
6. Brauer, Fr., Gastwirth.
7. Büttner, Canzleirath.
8. Bösch, J., Zimmermstr.
9. Borcholl, Senator.
10. v. d. Borstel, Major a. D.
11. Cornelsen, Dr. jur., Regierungs-Referendar.
12. v. Düring, Amtsgerichtsrath.
13. Eichstaedt, Apotheker.
14. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
15. Fritsch, Professor.
16. Grube, Weinhändler.
17. Heimberg, Buchdruckereibesitzer.
18. Hertz, Salinendirector.
19. Heyderich, H. W., Senator.
20. Holtermann, H., Senator.
21. Himly, E., Reg.-Präsident.
22. Hain, F., Malermstr.
23. v. Issendorf, Hauptmann a. D
24. Jarck, Uhrmacher.
25. Jürgens, Zimmerges.
26. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
27. Kohrs, W., Bankier.
28. Kruse, Lehrer.
29. Küster, Dr. theol., Generalsuperintendent a. D.
30. Leeser, A., Bankier.
31. Müller, Uhrmacher.
32. Müller, W., Oberlehrer.
33. Müller, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
34. v. Marschalck, Baron.
35. Nagel, J., Rechtsanwalt.
36. Oppermann, Dr., Landschaftsrath.
37. Plate, H., Kaufmann.
38. Pockwitz, Buchhändler.
39. Pratje, Kornhändler.
40. Reibstein, Professor.

41. Rechten, Gymnasiallehrer.
42. Sander, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
43. Schaaf, Baurath.
44. Schaumburg, Buchhändler.
45. Schröder, Seminarlehrer.
46. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
47. Schwägermann, Baurath.
48. Söhl, Mandatar.
49. Sprechels, Rentier.
50. Stecher, Apotheker.
51. Steinmetz, Generalsuperintend.
52. Sternberg, Kaufmann.
53. Steudel, Fr. sen., Buchhändler.
54. Streuer, Seminarlehrer.
55. Stubbe, Hotelbesitzer.
56. Schlemmer, Seminar-Direktor.
57. v. Staden, Pastor.
58. Thölecke, Uhrmacher.
59. Tibcke, Photograph.
60. Tiedemann, Dr., Sanitätsrath.
61. Vogelei, Ober-Secretair a. D.
62. Walter, Herm., Mandatar.
63. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
64. Wedekind, Major a. D.
65. Wölber, A., Lehrer a. D.
66. Wyneken, J., Justizrath.
67. Woltmann, Senior.
68. Willemer, A., Rentier.
69. Weise, Dr., Stabsarzt a. D.

2. Außerhalb Stade.

Die Herren:

70. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Schwinge.
71. Kolster, Cl., Gutsbes., Stadersand.
72. Thaden, G., Apotheker, Achim.
73. Schmidt, Pastor, Assel.
74. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
75. Degener, Pastor, Balje.
76. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Hörne.
77. Sibbern, Pastor, Basbeck.
78. v. Estorff, Forstassess., Bederkesa.
79. v. Issendorf, Pastor, Wremen.
80. Hahn, Dr. phil., Berlin.
81. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
82. Hagenah, Senator, Bremervörde.
83. Schmidt, Bürgermstr., Bremervörde.
84. Wolters, Apotheker, Bremervörde.
85. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
86. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
87. Magistrat Buxtehude.
88. Höpfner, Pastor prim., Buxtehude.
89. Peper, Gastwirth, Buxtehude.
90. v. Weyhe, Amtsrichter, Buxtehude.
91. Buchholz, G., Dr., Leipzig.
92. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer, Götzdorf.
93. Richter, Dr., Oberlehrer, Hamburg-Eilbeck.
94. Walther, Dr. theol., Professor, Rostock i. M.
95. Ruge, Dr. phil., Professor, Dresden.
96. Ruete, Schulrath, Frankfurt a. O.
97. Langelotz, Pastor, Drochtersen.
98. Kröneke, Joh., Rentier, Sietwende.
99. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
100. Bade, W., Geestemünde.
101. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
102. Dyes, Dr., Landrath, Geestemünde.
103. Barckhausen, Amtsgerichtsrath, Geestemünde.
104. Voigt, Dr., Hamburg.
105. Müller, J., Lehrer, Hamburg.
106. Goetze, A., Geh. Reg.-Rath' Hannover.
107. Mügge, Landgerichtsrath, Hannover.
108. Alpers, Rector a. D., Hannover.
109. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
110. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
111. Salomon, Kaufmann, Harburg.
112. Winter, Alfred, Harburg.
113. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
114. König, Apotheker, Harsefeld.
115. Lübs, Pastor, Harsefeld.

116. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
117. Wiedemann, Superintendent a. D., Buxtehude.
118. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
119. Vogelsang, Superintendent, Bargstedt.
120. Ehlers, Chaussee-Aufseher, Börnberg.
121. Dröge, Ober-Reg.-Rath a. D., Hildesheim.
122. Wittkopf, Landgerichtsrath, Hildesheim.
123. v. Marschalck, Major, Karlsruhe.
124. Krull, Pastor, Daverden.
125. v. Düring, Frhr., Hauptmann i. Inf.-Reg. 107, Leipzig.
126. Mahlstedt, Hofbesitzer, Lesum.
127. Kunze, Ed, Kaiserl. Rech.-Rath, Mölln.
128. Nutbohm, Lehrer, Neuenfelde.
129. Brüning, Lehrer, Lüdingworth-Seehausen.
130. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
131. Wyneken, Dr., Edesheim.
132. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
133. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
134. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, O. E. Otterndorf.
135. Sostmann, Landrath, O. E. Otterndorf.
136. Wettwer, Kreissecretair a. D., O. E. Otterndorf.
137. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg.
138. Stelling, Amtsgerichtsrath, Rotenburg.
139. Röhrs, Dr. med., Kreisphysikus, Rotenburg.
140. Wittkopf, Pastor, Neuenkirchen.
141. Holthusen, Pastor, Scharmbeck.
142. Allmers, Herm., Gutsbesitzer, Rechtenfleth.
143. Fromme, Pastor, Wersabe.
144. Müller, W., Oekonomierath, Scheeßel.
145. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
146. Müller, Fr., Gutsbes., Beerse.
147. Dieckmann, Superintendent, Verden.
148. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
149. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
150. Koll, Amtsgerichtssecretair, Winsen a. L.
151. Goebel, F., Dr. phil., Zeven.
152. Schröder, Lehrer, Hepstedt.
153. Müller, H., Archäol., Brauel.

XIII.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (2. Novbr. 1896).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 30 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren und 46 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 362 Mitglieder zählt, worunter 24 Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover sind.

Im geschäftsführenden Ausschuß hat zu unserm Bedauern Herr Ojann das Schatzmeisteramt, das er 1892 mit größter Liebenswürdigkeit auf sich nahm, wegen anderweitiger Geschäfte niedergelegt. Es wurde daher Herr Buchhändler Georg in den Ausschuß cooptiert und zum Schatzmeister gewählt. Im übrigen ist der Vorstand (Herr Abt D. Uhlhorn=Präsident, Herr Professor Dr. Köcher=Secretair) unverändert geblieben.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirector Dr. Schuchhardt über die frühmittelalterlichen Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Rittergutsbesitzer von Stoltzenberg über den Nachlaß der Römer in Nordwestdeutschland; 3. Herr Professor Dr. Köcher über die Unterwerfung der Stadt Braunschweig unter die herzogliche Landeshoheit; 4. Herr Abt D. Uhlhorn über den Einfluß der wirthschaftlichen Ver=

hältnisse auf die Entwicklung der Kirche in der ersten Hälfte des Mittelalters; 5. Herr Archivrath Dr. Doebner über Hildesheims Finanzen im Mittelalter; 6. Herr Regierungsbaumeister Schlöbcke über die deutschen, insbesondere die niedersächsischen Bauernhäuser; 7. Herr General von Knobelsdorff über die deutschen Feldzeichen der Vor- und Urzeit.

Die Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen sind in diesem Jahre absichtlich und im Einverständnis mit dem Landesdirectorium sehr langsam weitergeführt worden, weil die Beziehung, die zu der Kgl. preuß. Landesaufnahme gewonnen wurde, ergab, daß im nächsten Frühjahr schon die Meßtischblätter für Westfalen und einen großen Theil von Hannover herauskommen werden, so daß die Arbeit und Kosten für unsere Aufnahmen im nächsten Jahre ganz unverhältnismäßig geringer sein werden, als sie in diesem Jahre hätten ausfallen müssen. Es wurde deshalb nur das bereits im vorigen Jahresbericht angekündigte 5. Heft des Atlas fertig gemacht. In ihm wurde aber an Stelle des in Aussicht genommenen Planes der Hohensyburg bei Hagen i. W. der der Marienburg bei Nordstemmen gesetzt, weil durch das bevorstehende Erscheinen der westfälischen Meßtischblätter die Möglichkeit gegeben wird, in Heft 6 die wichtigsten und größten sächsischen Burgen der karolingischen Zeit zusammenzustellen, und unter diesen die Hohensyburg eine Hauptrolle spielt.

Für die Geschichte des Klosters Ebstorf, die als dritter Band der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" erscheinen soll, hat Herr Dr. Schulz zunächst die allgemeinen Vorarbeiten erledigt und insbesondere an der Hand der bereits fertiggestellten 7 Druckbogen die wirthschaftsgeschichtlichen Fragen gründlich durchgearbeitet. Ein mehrtägiger Besuch im Kloster hat ihn mit dem dort noch ruhenden Quellenmaterial bekannt gemacht, ebenso hat er mit der Verarbeitung der im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover erhaltenen Documente begonnen. Er wird nunmehr zunächst die Urkunden und zwar meist in Regestenform zum Druck bringen und hofft dann in ungefähr zwei Jahren die Darstellung der Klostergeschichte vorlegen zu können.

Unsere Zeitschrift ist dies Jahr weit umfangreicher als sonst ausgefallen, und dennoch sind wir nicht in der Lage gewesen, alle uns vorgelegte Arbeiten aufnehmen zu können. Hervorgehoben sei hier nur das Eine, daß auf Grund der in der vorigen Generalversammlung gegebenen Anregung zum ersten Mal ein Litteraturbericht zur Geschichte Niedersachsens aufgenommen ist.

Die Vermehrung der Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums mußte naturgemäß hinter der des Vorjahres zurückbleiben, weil in jenem das Welfenmuseum, sowie die Fidei-Commiß-Gallerie des Gesammthauses Braunschweig und Lüneburg unseren Sammlungen zugeführt werden konnte. Die mit der Aufstellung dieser großen Erwerbung verbundenen Unkosten mußten von größeren Ankäufen für dieses Jahr absehen lassen. Außer dem Zuwachs durch kleinere Gegenstände wurden zwei mittelalterliche, für die Culturgeschichte bedeutsame Altarbekleidungen aus der Capelle zu Godshorn mit Genehmigung des Herrn Ministers gegen angemessenen Preis der historischen Sammlung überwiesen. Die Inventarisierung dieser Sammlung und ihre wissenschaftliche Bestimmung wird voraussichtlich im Laufe dieses Winters beendet werden können. — Auch die vor- und frühgeschichtliche Sammlung hat, abgesehen von kleineren Einzelfunden, besonders bemerkenswerthen Zuwachs nicht erhalten. Die nothwendige Durcharbeitung der Münzensammlung ist in diesem Jahre besonders gefördert worden. Die provisorische Unterbringung der Knyphausenschen Sammlung ist in ein festgeschlossenes Cartonsystem umgewandelt und die Inventarisierung der in dem gedruckten Knyphausenschen Cataloge noch nicht aufgeführten Münzen, ist in der Form eines handschriftlichen Zettelcataloges weitergeführt worden. Für die der historischen Abtheilung angegliederte ethnographische Sammlung wurde eine Sammlung von 22 überaus seltenen Gefäßen aus einer in den letzten Jahren aufgedeckten großen peruanischen Nekropole erworben. Aus dem Nachlaß des verstorbenen Marinestabsarzt Lotsch konnten 120 Stück ethnographischer Gegenstände aus Ostafrika der Sammlung

zugeführt werden. Zu ganz besonderem Danke sind wir, wie im Vorjahre, auch in diesem Jahre dem leider vor wenigen Monaten zufrüh dahingegangenen Assessor von Lucke in Kamerun verpflichtet. Seiner thätigen Mithülfe verdanken wir in diesem Jahre 51 werthvolle westafrikanische Gegenstände. In gleicher Weise gebührt unser Dank der Frau Generallieutenant von Bothmer, deren Güte unserem Museum aus dem Nachlasse ihres im Jahre 1894 im Kampfe gegen die Wahehe gefallenen Sohnes, des Premierlieutenants v. Bothmer, 169 Stück sehr werthvoller ethnographischer Gegenstände aus Ostafrika zugewiesen hat. Wenn nun auch in diesem Jahre die Neuerwerbungen der historischen Abtheilung hinter denen im Vorjahre zurückgeblieben sind, so hat doch dieselbe durch eine intensive Durcharbeitung für den Hauptzweck einer jeden Sammlung, die Nutzbarmachung, wesentlich gewonnen.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 1. October 1895 bis 1. October d. J. 250 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Provinzialausschuß 1500 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 500 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1895, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4528 ℳ 20 ₰ steht eine Ausgabe von 3205 ℳ 10 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1323 ℳ 10 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 710 ℳ 26 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2608 ℳ 87 ₰ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem historischen Verein von Oberfranken zu Bayreuth.

8914. Katalog der Bücher und Manuscripte des historischen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken in Bayreuth. I. Hälfte. Bayreuth, 1895. 8.

8915. Meyer, Chr. Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. I. Band. Bayreuth, 1895. 8.

Von der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1895/96. 1.—3. Band nebst 3 Bänden Anlagen. Berlin, 1896. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

8909. Markgraf, H. Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens. Breslau, 1896. 4.

8908. Krebs, J. Französische Staatsgefangene in schlesischen Festungen. Breslau, 1896. 8.

Von der Königlichen Universität Christiania.

8892. Daae, L. Matrikler over Nordiske Studerende ved fremmede Universiteter. 1. Heft. Christiania, 1885. 8.

8893. Huitfeldt-Kaas, H. J. Nils Stubs Optegnelsesbøger fra Oslo Lagthing 1572—1580. Christiania, 1895. 8.

8898. Foreningen for Norsk Folkemuseum beretning om Foreningens Virksomhed. 1894/95. Christiania, 1896. 4.

Von dem Westpreußischen Geschichtsverein zu Danzig.

8531. Thunert, F. Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Antheils (Westpreußen) I. Band, 3. Liefg. Danzig, 1896. 8.

Von dem Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8844. Jost, W. Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf. Düsseldorf, 1895. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

8894. Größler, H. Mansfelder Münzen im Besitze des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben. Eisleben, 1896. 8.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

8916. Jecht, R. Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Heft 1. 1419—1423. Görlitz, 1896. 8.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald.

6407. Pyl, Th. Pommersche Genealogien. Band 5. Die Genealogien der Greifswalder Rathsmitglieder von 1382 bis 1647. Greifswald, 1896. 8.

6408. Pyl, Th. Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und Kunstwerke des Mittelalters. Heft 2. Greifswalde, 1897. 8.

Von dem Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.

7424. Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg. 6. Band 1541 bis 1554. Hamburg 1892. 8. 7. Band 1555—1562. Hamburg 1894. 8.

Von dem Städtischen Museum zu Nordhausen.

8918. Heineck, H. Urkundliche Geschichte der Schützen-Compagnie zu Nordhausen. Nordhausen, 1896. 8.

Von dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.

8904. Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen zum Abdrucke bestimmten geschnittenen Holzstöcke vom 15.—18. Jahrhunderte. I. und II. Theil. Nürnberg. 1892/94, 8. Nebst Atlas in 12 Tafeln. Nürnberg, 1896. Folio.

8905. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Gemälde. 3. Auflage. Nürnberg, 1893. 8.

Von dem Historischen Verein zu Osnabrück.

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band II. Die Urkunden von 1201—1250. Osnabrück, 1896. 8.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.

8897. Prümers, R. Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens. Posen, 1895. 8.

Von dem Gymnasium zu Steglitz.

9900. Spindler, G. Die freien Vorträge in Prima. (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Steglitz.) Steglitz, 1896. 4.

Von dem Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.

8835. Engel, B. Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Rathsarchivs. 2. Theil. Thorn, 1895. 4.

Von der Königlichen Bibliothek in Upsala.

8850. Elvius, S. Skripter efter jydske Praester 1665—1685. o. O. u. J. 8.

8851. Scriptores rerum Suecicarum medii aevi. Tom. I. (1818) II. (1828) III. Sect. I. (1871/76) Sect. II. (1871). Upsala, 1818/76. Fol.

8852. Collin, H. S. u. Schlyter, C. J. Corpus juris Sueo-Gotorum Antiqui. vol. I. II. III. Stockholm, 1827/34. 4.

8853. Apparatus ad historiam Sueo-Gothicam, quo Monumentorum et Scriptorum, praesentim Antiquiorum, hanc illustrantium cognitio datur. Sectio prima. Holmiae, 1782. 4.

8854. Tornberg, C. J. Codices Arabici, Persici et Turcici Bibliothecae Regiae Universitatis Upsaliensis. Lundae, 1849. 4.

8855. Ahlqvist, A. G. Om aristokratiens förhållande till konungamakten under Iohan den tredjes regering. I. II. Upsala, v. J. 8.

8856. Amnéus, A. J. Om Kronprinsen Karl Augusts dödsstätt och de rättsmedicinska husundpunkterna af Rättegangen mot Rossi. Upsala, 1866. 8.

8857. Annerstedt, Th. Resningen. 1568 en historisk studie. Göteborg, 1880. 8.

8858. Annerstedt, Th. Svenska väldet i Livland 1564—1570. Göteborg, 1877. 4.

8859. Berg, G. O. Riksdagen i Stockholm 1602. Stockholm, 1883. 8.

8860. Berg, G. Bidrag till den inre Statsförvaltningens historia under Gustav den förste hufvudsakligen i afseenda pä Smäland. Stockholm, 1893. 8.

8861. Carlson, F. F. Om 1680. Års Riksdag. Imbindnings-Skrift till morgondagens Philosophial-magister-promotion. Stockholm, 1860. 4.

8862. Carlson, F. F. Om Sveriges inflytande pa Konungavallt i Polen 1704. o. O. u. J. 8.

8863. Celsio, O. O. I N I Bibliothecae Upsaliensis historia. Upsala, 1745. 8.

8864. Fåhrmaeus, G. R. Om förändringen af Sveriges Allianssystem Åren. Upsala, 1891. 8.

8865. Hammarstrand, S. F. Bidrag till den Atheniensiska statsförfattningens historia. Upsala o. J. 8.

8866. Hebenius, Per. Inbindning tili afhörande af den offentliga föreläsning met hvilken Professorn i Nationalekonom och finansrätt David Davidson tillträder sitt Åmbete. Upsala, 1890. 8.

8867. Hebenius, Per. Inbindning till afhörande af den offentliga föreläsning med huilken ordinarie Professoren i exegetik Erik Georg Waldemar Napoleon Rudin tillträder sitt Ämbete. Upsala, 1893. 8.

8868. Hjärne, H. Sigismunds Svenska Resor Bidrag ur Polska och Italienska Källor. Upsala, 1884. 8.

8869. Jansson, H. Sveriges accession till Hannoverska Alliansen. Stockholm, 1893. 8.

8870. Inbindningsskrifter till den Högtidligheter trehundra-a s-minnet af Upsala möte kommer att firas i Upsala den 5.—7. September 1893. Upsala, 1893. 8.

8871. Karlsson, K. H. Den Svenske Kronungens Domsrätt och formerna för dess Utöfning under medeltiden. I. 1470. Stockholm, 1890. 8.

8872. Key-Aberg, K. V. De diplomatiska förbindelserna mellam Sverige och Storbritannien under Gustaf IV. Adolfs Krig emot Napoléon intill Konventionen i Stralsund den 7. Sept. 1807. Upsala, 1890. 8.

8873. Kjellen, Rud. Studier förande Ministeransvarigheten I och II. Upsala, 1890. 8.

8874. Landgreven, K. G. Om Konungens Sanktionsrätt vid Förändring eller upphäfuande af Statens ordinarie inkomster. Upsala, 1890. 8.

8875. Lundin, C. Fr. Wismarks Pantsättande till Meklenburg-Schwerin. Upsala, 1892. 8.

8876. Norelius, Chr. Kungl. Statsutredningen ett bidrag till finansernas Historia under Gustavianska tiden. Upsala, 1894. 8.

8877. Odhner, C. T Om möjligheten af Historiens Philosophi. o. O. u. J. 8.

8878. Regnér, P. B. Kriget och tillständet i Vesterbotten 1809 jämte föregäende historik öfver Ryssarnes infall i Vesterbotten pä 1700 Talet. Stockholm, 1891. 8.

8879. Rydfors, A. De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England. 1624—Mai 1630. Upsala, 1890. 8.

8880. Sandegren, M. Till Historien om Statshuälfeningen i Sverige. 1809. Göteborg, 1890. 4.

8881. Schück, H. Tua Svenska Biografier från Medeltiden. Stockholm, 1895. 8.

8882. Stavenow, L. Om Riksrådsvalen under Frihetstiden. Bidrag till Svenska Riksrådets Historia. Upsala, 1890. 8.

8883. Sundberg, A. N. Jakob Ulfsson suėa rikes Ärkebiskop. 1470—1515. Upsala, 1877. 8.

8884. Svedelius, W. E. Inbindningsskrift till Philosophie Doktors-Promotion. Upsala, 1872. 4.

8885. Upsala Universitets Arsskrift 1868. 1875. 1872. 1872. 1877. 1883. 1883. 1884. 1893. Upsala. 8.

8886. Vesberg, G. F. Om Svenska Riksdagen dess Sammansättning och verksamhetsformer 1772—1809. Stockholm, 1889. 8.

8887. Wahlberg, C. J. Atgärder för Lagförbattring 1633 bis 1665. Upsala, 1878. 8.

Von dem Alterthumsverein zu Worms.

8902. Catechismus und Anweisung zu Christlichem glauben in Frag unn Antwort gestelt für die Jugent unn anderen Einfältigen der kirchen zu Wormbs. Worms, 1543. 8.

8903. Weckerling, A. Leonhart Brunner, der erste vom Rathe der Reichsstadt Worms angestellte Prediger (1527—1548). Worms, 1895. 8.

II. Privat-Geschenke.

Von dem Königl. Rath und Oberbibliothekar Dr. Bodemann hier.

8845. Bodemann, E. Die Leibniz-Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Hannover und Leipzig, 1895. 8.

Von dem Staatsarchivar Archivrath Dr. Doebner hier.

8888. Doebner, R. Hildesheims alte Straßennamen. Hildesheim, 1895. 8.

Von dem Oberlehrer Dr. Engelhard in Lingen.

8895. Engelhard, R. Das Steingrab zu Thuine nebst Beiträgen zu den prähistorischen Alterthümern des Kreises Lingen. Lingen, 1896. 4.

8911. Engelhard. Die Garnisonkirche zu Hannover. Entworfen und ausgeführt von Architekt Christoph Hehl. Hannover, 1896. Fol.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. Scriptum qui vernacula lingua usi sunt. Tom. I p. II. Hannoverae, 1895. 4.
— Legum Sectio IV tom. II. Hannover, 1896. 4.

Von dem Professor Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel.

8889. Heinemann, O. v. Die Zellerfelder Chronik des Magisters Albert Cuppius. Quedlinburg, 1895. 8.

Von dem Post-Assistenten W. Keetz in Schleswig.

8890. Keetz, W. Geschichte der Schützengilde zu Hitzacker. (Festschrift zur 500jähr. Jubelfeier derselben.) Hitzacker, 1895. 8.

Von dem Professor Dr. Ad. Köcher hier.

8849. Köcher, Ad. Der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Grafschaft Regenstein. Wernigerode, 1895. 8.

Von der Verlagshandlung von Lipsius u. Fischer in Kiel.

8906. Jellinghaus, H. Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel u. Leipzig, 1896. 8.

Von dem Professor Dr. K. Miller in Stuttgart.

8709. Miller, K. Die Ebstorfer Weltkarte und ihre Darstellung Deutschlands. Stuttgart, 1893. 4.

Von dem Apothekenbesitzer J. C. Mylius in Buttstädt.

8910. Mylius, J. C. Geschichte der Familien Mylius. Buttstädt, 1895. 8.

Von dem Hauptmann a. D. Freiherrn v. Reitzenstein in Baden-Baden.

8899. Reitzenstein, J. Frhr. v. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover von der ersten Anwendung eines Pulvergeschützes in Deutschland im Jahre 1365 bis auf die Gegenwart. Erster Theil von 1365—1631. Leipzig, 1896. 8.

8907. Reitzenstein, J. Frhr. v. Ehrengedächtnis der im Kriege 1866 gebliebenen Offiziere und Mannschaften der Königlich Hannoverschen Armee. Hannover, 1896. 8.

Vom Oberlehrer R. Steinhoff in Blankenburg a. H.

8896. 1) Krieg, Elogium auf den verstorbenen Herzog Rudolf August. Braunschweig, o. J. Folio.
2) Faschius, J. A. Elogium auf die verstorbene Herzogin Elisabeth Juliane, Gemahlin Anton Ulrichs. Wolfenbüttel, o. J. Folio.

Von E. Frhr. v. Uslar-Gleichen, hier.

8846. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Udo Graf von Reinhausen, Bischof von Hildesheim 1079—1114. Hannover, 1895. 8.

8847. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig-Lüneburg bei Klein Englis am 5. Juni 1400. Hannover, 1895. 8.

8891. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Das Gefecht bei Garzia Hernandez in Spanien am 13. Juli 1812. Hannover, 1895. 8.

8919. v. Uslar-Gleichen, E. Frhr. Die Burg Scharzfeld im siebenjährigen Kriege. Hannover, 1896. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover 1896 nebst Nachtrag dazu. Hannover, 1896. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 21. Band. Hannover, 1896. 8.

8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. II. Theil (1251—1300). Halle 1896. 8.

5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 75. und 76. Band. München u. Leipzig, 1895/96. 8.

8913. Janicke, K. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Theil. Leipzig, 1896. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 17. Jahrgang 1894. Berlin, 1896. 8.

8325. Köcher, Ad. Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714. Zweiter Theil (1668—1674). Leipzig, 1895. 8.

8901. Miller, K. Die ältesten Weltkarten:
   1. Heft. Die Weltkarte des Beatus (776 n. Chr.)
   2. „ Atlas von 16 Lichtdrucktafeln.
   3. „ Die kleineren Weltkarten.
   4. „ Die Herefordkarte. Stuttgart, 1895/96. 4.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 12. Band. Freiburg i. Br., 1895/96. 8.

8917. Thudichum, F. v. Historisch-statistische Grundkarten. Tübingen, 1892. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1895.

I. Einnahme.

Tit.			ℳ	₰
Tit.	1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	1142 ℳ	75 ₰
„	2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„	3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„	4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1453 „	50 „
„	5.	Ertrag der Publikationen	621 „	95 „
„	6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	500 „	— „
„	7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„	8.	Beitrag des Stader Vereins	525 „	— „
„	9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	285 „	— „
		Summa aller Einnahmen	4528 ℳ	20 ₰.

II. Ausgabe.

Tit.					ℳ	₰
Tit.	1.	Vorschuß aus letzter Rechnung			— ℳ	— ₰
„	2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen			— „	— „
„	3.	Nicht eingegangene Beiträge			— „	— „
„	4.	Büreaukosten:				
		a. b. Remunerationen	682 ℳ	— ₰		
		c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	24 „	88 „		
		e. Benutzung des Vortragssaales	18 „	— „		
		f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	255 „	15 „		
					980 „	03 „
„	5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben			— „	— „
„	6.	Behuf der Sammlungen:				
		Bücher und Dokumente	160 „	75 „		
					160 „	75 „
„	7.	Behuf der Publikationen			2037 „	12 „
„	8.	Außerordentliche Ausgaben			27 „	20 „
		Summa aller Ausgaben			3205 ℳ	10 ₰

Bilance.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	4528 ℳ	20 ₰
Die Ausgabe dagegen	3205 „	10 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1323 ℳ	10 ₰

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1895.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	562 *M.* 26 *ℌ*
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1895 vereinnahmt	1500 „ — „
Zinsen-Einnahme	95 „ 16 „
Summa...	2157 *M.* 42 *ℌ*.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2581 *M* 71 *ℌ* theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	1420 *M.* — *ℌ*
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	27 „ 16 „
Summa...	1447 *M* 16 *ℌ*.

Bilance.

Einnahme	2157 *M.* 42 *ℌ*
Ausgabe	1447 „ 16 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	710 *M.* 26 *ℌ*.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2608 *M.* 87 *ℌ* theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 *M.* — *ℌ*
Sparkassenbuch	908 „ 87 „
	2608 *M.* 87 *ℌ*.

F. Osann.

*

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

Die Herren:

a. In Hannover.

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.
4. Georg, Buchhändler: Vereins-Schatzmeister.
5. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
6. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
7. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
8. von Knigge, Freiherr W.
9. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
10. König, Dr., Schatzrath a. D.
11. Müller, Landesdirektor.
12. Müller, Geh. Regierungsrath, Gymnasial-Direktor a. D.
13. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent.
14. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
15. Schaer, Dr., Oberlehrer.
16. Schaper, Prof., Historienmaler.
17. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
18. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

b. Außerhalb Hannover.

1. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Adlum bei Hildesheim.

1. Wieker, Pastor.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Bentheim.

4. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Berlin.

5. Königliche Bibliothek.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Hehl, Professor.
9. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
10. v. Kuhlmann, General-Lieutnant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion.
11. Landsberg, Forstassessor.
*12. v. Meier, Geh. Ober-Regierungsrath.
13. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
*14. v. Strauß u. Torney, Reg.-Assessor.
15. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

16. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

17. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

18. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

19. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
20. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
21. Magistrat, löblicher.
22. Museum, Herzogliches.
23. Rhamm, Landsyndikus.
24. Sattler, R., Buchhändler.

Bremen.

25. Eggers, Major.

Breslau.

26. Heye, Gymnasiallehrer.
27. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

28. Meyer, Redakteur.
29. Sturtzkopf, Bernh.
*30. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.

31. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

32. Brenning, Bürgermeister.

Calenberg.

*33. Bandel, Amtsrath.

Celle.

34. Bibliothek des Realgymnasiums.
35. Bomann, Fabrikant.
36. Bibliothek der höheren Töchterschule.
37. Brendecke, Buchhalter.
38. Kreusler, Pastor.
39. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
*40. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
41. Noeldeke, Dr., Ober-Appellationsrath a. D.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
43. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Charlottenburg.

44. Heiligenstadt, C., Dr. phil.

Chemnitz i. S.

45. v. Dassel, Hauptmann und Comp.-Chef.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

47. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

48. Deicke, Superintendent.
49. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
50. Windel, Senator.

Diepholz.

51. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.

Döbeln in Sachsen.

52. v. Uslar-Gleichen, Oberst.

Döhren bei Hannover.

53. Baustaedt, Pastor.

Echte.

54. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

*55. Bauer, Pastor.

Einbeck.

56. Jürgens, Stadtbaumeister.
57. Rumann, Rechtsanwalt.

Eisenach.

58. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

59. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

*60. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

61. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Fallersleben.

62. Schmidt, Amtsrichter.

Fahrenhorst bei Brome.

*63. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fiume (in Ungarn).

64. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.

65. Transfeldt, Lieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Geestemünde.

*67. Schmidt, A., Senator.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

68. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

69. Both, Dr., Gymnasial-Direktor.

Göttingen.

70. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
71. v. Bobers, Fräulein.
72. Kayser, Superintendent.
73. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
*74. Müller, R., Referendar.
75. Priesack, J., Dr. phil.
76. Schwalm, J., Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
77. Woltmann, Legge-Inspektor.
78. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

79. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.

80. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

81. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.
*84. Robertson, W. F.
85. Stade, Helene, Fräulein.

Hameln.

86. Brecht, Buchhändler.
87. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
88. Forcke, Dr., Professor.

89. Görges, Professor.
90. Hübener, Regierungsrath.
91. Leseverein, historischer.
*92. v. Unger, Amtmann a. D.
*93. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

94. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

95. Ahrens, Inspektor.
96. v. Alten, Baron Karl.
97. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
98. Asche, Albert, Lehrer.
*99. Bär, Dr, Archivar.
*100. Bartling, Hauptmann der Landwehr.
101. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
102. v. Berger, Consistorialrath.
*103. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
104. Blumenbach, Oberst a. D.
105. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
106. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Ober-Bibliothekar.
107. Börgemann, Architekt.
108. v. Brandis, Hauptmann a. D.
109. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
110. Busch, Rendant.
111. v. Campe, Dr. med.
112. Comperl, Bibliothekssekretär.
113. Doebner, Dr., Staatsarchivar u. Archivrath.
114. Domino, Ad., Kaufmann.
115. Dommes, Dr. jur.
116. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
117. Ebert, Regierungsrath.
*118. Ebhardt, Fabrikbesitzer.
119. Eggers, General-Major z. D.
120. Elwert, Rentier.
121. Ey, Buchhändler.
122. Fastenau, Präsident.
123. Franke, C., Fabrikant.
124. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
125. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
126. Friedrichs, Postdirektor a. D.
127. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
128. Gaeßner, Professor.
129. Georg, Buchhändler.
130. Goedel, Buchhändler.
131. Göhmann, Buchdrucker.
132. Groß, Professor.
133. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
134. de Haën, Dr., Commerzrath.
135. Hagen, Baurath.
136. Hanstein, Wilhelm.
137. Hantelmann, Architekt.
138. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
139. Haupt, Dr., Professor.
140. Havemann, Major.
141. Heinemann, Paul, Kaufm.
142. Heinzelmann, Buchhändler.
143. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
144. Hilmer, Dr., Pastor.
145. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
146. Höpfner, Pastor.
147. Hoogeweg, Dr. Archivar.
148. Hornemann, Professor.
149. v. Hugo, Hauptmann a. D.
150. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
151. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
152. Jänecke, Max, Dr. phil.
153. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
154. Kayserling, Dr.
155. Kindermann, Decorationsmaler.
156. Kniep, Buchhändler.
157. v. Knigge, Freiherr Wilh.
158. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
159. Köcher, Dr., Professor.
160. Köllner, Amtsgerichtsrath.
161. König, Dr., Schatzrath a. D.
162. Krusch, Dr., Archivar.
163. Kugelmann, Dr. med.
164. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
165. Lameyer, Hofjuwelier.
166. Laves, Historienmaler.
*167. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.
168. Liebsch, Ferd., Maler.
*169. v. Limburg, L., Rentier.
170. Lindemann, Justizrath.
171. List, Dr., General-Agent.
172. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
173. Mackensen, Professor.
174. Merx, Dr., Archiv-Assistent.

175. Meyer, Emil L., Banquier.
176. Mohrmann, Dr., Professor.
177. Müller, Landesdirektor.
178. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
179. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
180. Müller, A., Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
181. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
182. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
183. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
184. Osann, Civil-Ingenieur.
185. Pertz, Dr., Oberlehrer.
186. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
187. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
188. Redepenning, Dr., Professor.
189. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
190. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
*191. Reissert, Dr., Oberlehrer.
192. Renner, Kreis-Schulinspektor.
193. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
*194. Rohrmann, Dr., Oberlehrer.
195. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
196. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
197. v. Sandrart, General, Exc.
198. Schaer, Dr., Oberlehrer.
199. Schaper, Prof., Historienmaler.
*200. v. Schaumberg, Prem.-Lieut.
201. v. Schele, Frhr., Major.
202. v. Schimmelmann, Landrath.
203. Schlette, Stadtbibliothekar.
204. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.
205. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
206. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
207. Schmidt, Dr. Hermann, Oberlehrer an d. höh. Töchterschule I.
208. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
209. Schultz, O., Weinhändler.
210. Schulze, Th., Buchhändler.
211. Seume, Dr. Oberlehrer.
212. Siegel, Amtsgerichtsrath.
213. Stadt-Archiv.
214. Steinberg, Oberlehrer an der höheren Töchterschule I.
215. v. Steinwehr, Oberst z. D.
216. Stromeyer, Berg-Commiss.
217. Struckmann, Dr., Amtsrath.
*218. Tepelmann, Dr., Rechtsanwalt.
219. Tewes, Archäolog.
220. v. Thielen, Herbert.
*221. Thimme, F., Dr. phil.
222. Tramm, Stadtdirektor.
223. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
224. Ulrich, Oskar, Lehrer.
225. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
226. Visscher von Gaasbeck, Archit.
227. v. Voigt, Hauptmann a. D.
228. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
229. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
230. Waitz, Pastor.
231. Wallbrecht, Baurath.
232. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
233. Wecken, Pastor.
234. Weise, Dr., Oberlehrer.
*235. Wendebourg, Architekt.
236. Westernacher, Rentier.
*237. Wolff, Buchhändler.
238. Wundram, Heinr., Buchbindermeister.
*239. Willecke, Amtsrichter.

Mitgl. des Vereins für Gesch. der Stadt Hannover.

240. Becker, Rentier.
241. Bojunga, Justizrath.
242. Bojunga, Rechtsanwalt.
*243. Busse, Landgerichtsrath.
244. Erdmann, Dr., Oberlehrer.
245. Gerbers, Pastor.
246. Gooß, Actuar.
*247. Gundelach, Bildhauer.
248. Hovedissen, Dr.
249. v. Issendorff, Rechtsanwalt.
*250. Lenzberg, Dr., Rechtsanwalt.
*251. Lüer, Architekt.
252. Mertens, Dr., Senator.
253. Meyer, Karl, Dr.
254. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.
255. Pech, Franz, Antiquar.

*256. Pfeiffer, Rechtsanwalt.
257. Ratjen, Landgerichtsdirektor.
*258. Rehse, Apotheker.
*259. Ritter, Dr, Schuldirektor a. D.
260. Schlöbcke, Johann, Kunsthändler.
261. Schuster, Geh. Baurath.
262. Sievers, Rentmeister a. D.
263. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

264. Wecken, Pastor.

Harburg a. E.

265. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Syke.

266. Eggers, A., cand. hist.

Heidelberg.

267. Bloch, Iwan, cand. med.

Heiligenrode b. Bremen.

*268. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

269. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

*270. Beverin'sche Bibliothek.
271. Bertram, Dr., Domcapitular.
*272. Braun, W., Grossist.
273. von Hammerstein-Equord,
274. Freiherr, Landschaftsrath.
*275. Kraut, Landgerichtsdirektor.
276. Niemeyer, Dr., Landrichter.
277. Ohnesorge, Pastor.
278. Stadt-Bibliothek.

Homburg v. d. Höhe.

279. Ziegenmeyer, Oberförst. a. D.

Hornsen bei Lamspringe.

280. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

281. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
282. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

283. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

284. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

285. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.

286. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.

287. v. Alten.

Karlsruhe in Baden.

288. v. Grone, Generallieutenant v. d. Armee, Exc.

Kirchhorst.

289. Uhlhorn, W., Pastor.

Klausenburg.

*290. v. Mansberg, A., Freiherr.

Köslin.

291. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

292. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

293. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.

294. Bartels, Dr., Realschuldirektor.

Lehrte.

*295. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.

296. Helmolt, Hans F., Dr. phil.
297. v. Dincklage, Freiherr, Reichsgerichtsrath.

Lemmie b. Weetzen.
298. v. Hattorf, Major.

Linz.
299. v. Mandelsloh, Major u. Bat.-Commandant.

Loccum.
300. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.
301. Callenberg, Hermann, Gutsbesitzer.

Lübeck.
*302. Hinrichs, Eisenbahn-Büreauassistent.

Lüneburg.
303. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.
*304. Reinecke, W., Dr. phil.

Lütetsburg bei Norden.
305. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
306. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Magdeburg.
307. v. Reden, Reg.-Rath.

Marburg.
308. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.
309. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
310. Hartmann, H., Burgverwalt.

Markoldendorf.
311. Cohrs, Ferd., Pastor.

Mülhausen im Elsaß.
312. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
313. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.
314. Verlage, Oscar, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Nette bei Bockenem.
315. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
316. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Nienburg a. d. Weser.
317. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.
318. v. Roden, Forstaufseher.

Nordstemmen.
*319. Windhausen, Postverwalter.

Northeim.
320. Falkenhagen, Amtsrath.
321. Kücheldorf, Landrath.
322. Röhrs, L. C., Redakteur.
323. Stein, Kaufmann.
324. Vennigerholz, Rektor a. D.
325. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
326. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
327. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
328. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
329. Grahn, Wegbau-Inspektor.
330. v. Hugo, Landrichter.

Peine.
331. Heine, Lehrer.

Potsdam.
332. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
333. v. d. Decken.

Rathenow.
334. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
335. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.
336. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

337. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Salzhausen im Lüneburgschen.

338. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.

339. Loning, Pastor.

Schmalkalden.

340. Engel, Bürgermeister.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

341. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Springe.

*342. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.

343. Helmke, Gymnasiallehrer.

Stuttgart.

344. Kroner, Dr., Direktor.

Taltal in Chile.

*345. Braun, Julius.

Thedinghausen.

346. Gudewill, A. W.

Vegesack.

*347. Realschule.

Vienenburg.

348. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

349. Engel, Harry, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.

350. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

351. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

352. Rottmann, Apotheker.
353. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.

Wernigerode a. Harz.

354. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

355. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

356. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

357. Henkel, Frdr., Direktor.

Winsen a. L.

358. Keetz, W., Postassistent.

Wolfenbüttel.

359. Bibliothek, Herzogliche.
360. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
361. Schulz, P., Dr. phil.
362. Zimmermann, Dr., Archivar.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
49. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
50. Akademischer Leseverein zu Gratz.
51. Rügisch = pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
52. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
53. Thüringisch - sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
54. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
55. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
56. Handelskammer zu Hannover.
57. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
58. Historisch = philosophischer Verein zu Heidelberg.
59. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
60. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
61. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
62. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
63. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
64. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
65. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen = Altenburg).
66. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
67. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
68. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

69. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
70. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
71. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
72. Historisches Archiv der Stadt Köln.
73. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
74. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
75. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
76. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
77. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
78. Krainischer Musealverein zu Laibach.
79. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
80. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
81. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
82. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
83. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
84. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
85. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
86. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
87. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London
88. Society of Antiquaries zu London.
89. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
90. Museumsverein zu Lüneburg. St.
91. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
92. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
93. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
94. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
95. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
96. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
97. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
98. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
99. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
100. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
101. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
102. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie &c. zu Mitau (Kurland).
103. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.

104. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
105. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
106. Akademische Lesehalle zu München.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
108. Société archéologique zu Namur.
109. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
110. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
111. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
112. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
113. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
114. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
115. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
116. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
117. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
118. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
119. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
120. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
121. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
122. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
123. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
124. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
125. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
126. Reale academia dei Lincei zu Rom.
127. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
128. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
129. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
130. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
131. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
132. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
133. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
134. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
135. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
136. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
137. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
138. Nordiska Museet zu Stockholm.

139. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
140. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
141. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
142. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
143. Canadian Institute zu Toronto.
144. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
145. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
146. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
147. Historische Genootschap zu Utrecht.
148. Smithsonian Institution zu Washington. St.
149. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
150. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
151. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
152. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
153. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
154. *Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
155. Alterthumsverein zu Worms.
156. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
157. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
158. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
159. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M., à Heft — M. 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 M. 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849......... . à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1894.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 M., à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893 und 1894 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Wakenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867...................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 ℳ. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft .... 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

20. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

